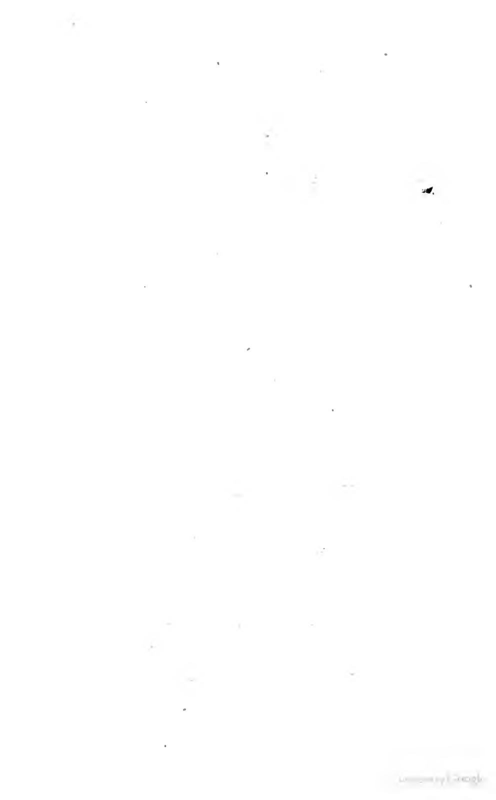








Handbuch

der österreichischen

Verwaltungs-Gesetzkunde.

Nach dem

gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung

bearbeitet

von

Dr. Moriz von Stubenrauch,

Ritter des Franz Josef-Ordens, k. k. o. ö. Professor der österr. Verwaltungs-Gesetzkunde und des österr. Handels- und Wechselrechtes an der Wiener Universität, Vice-Präses der staatswissenschaftlichen Abtheilung der theoretischen Staatsprüfungs-Commission zu Wien rc. rc.

Zweiter Band.

Dritte verbesserte und vermehrte Auflage.



Wien, 1861.

Verlag von Friedrich Manz.


Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Seite

Sechstes Hauptstück.

Sorge für das physische Wohl der Staatsbürger.

Erster Abschnitt.

Sorge für die Abwehr und Heilung der Krankheiten. (Sanitätspolizei.)

Zweiter Abschnitt.

Maßregeln zum Schutze der Staatsbürger gegen äußerste Noth.

Siebentes Hauptstück.

Sorge für das geistige Wohl der Staatsbürger.

Erster Abschnitt.

Förderung der geistigen Bildung.

Erste Abtheilung.

Unterricht und Erziehung.

Zweite Abtheilung.

Fortbildung.

Zweiter Abschnitt.

Förderung der Sittlichkeit.

Achtes Hauptstück.

Maßregeln zur Förderung der Volkswirthschaft.

Erster Abschnitt.

Maßregeln zur Förderung der Urproduktion.

Zweiter Abschnitt.

Maßregeln zur Förderung der (Manufactur-) Industrie und des Handels.

Anhang.

Mitwirkung der politischen Behörden bei der Verwaltung der Militär-Angelegenheiten.



Sechstes Hauptstück.

Sorge für das physische Wohl der Staatsbürger.

§. 261.

Anordnung des Stoffes.

Die Sorge für das **physische Wohl** der Staatsbürger bezieht sich entweder auf die Maßregeln zur Abwehr und Heilung der Krankheiten, oder auf den Schutz der Staatsbürger gegen äußerste Noth. Der Inbegriff der ersteren wird gewöhnlich mit dem Namen der Sanitätspolizei (Gesundheitspolizei, öffentliche Hygienie), und insofern es sich dabei um Heilung wirklich ausgebrochener Krankheiten handelt, mit jenem der Medicinalpolizei im eigentlichen Sinne (der öffentlichen Krankenpflege) belegt. Die Maßregeln der letztern Art sind aber wieder theils gegen den Eintritt eines allgemeinen Mangels (Theuerungspolizei), theils gegen den Nothstand der Einzelnen (Armenpolizei) gerichtet. Hiernach ergibt sich auch die Abtheilung des in diesem Hauptstücke zu behandelnden Stoffes.

Erster Abschnitt.

Sorge für die Abwehr und Heilung der Krankheiten. (Sanitätspolizei.)

a) Gesetzsammlungen und Repertorien:

John (J. D.). Lexicon der k. k. Medicinal-Gesetze. Prag, 1790—1798. 6 Bde. 8.

Ferro (Dr. P. J.). Sammlung aller Sanitäts-Verordnungen im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns (bis 1806 reichend). Wien. 2 Bde. 8. Der 3. bis 5. Theil (von 1825 bis 1829 reichend) wurde von H. von Böhme, der 7. bis 10. Theil von Dr. J. J. Knolz herausgegeben.

Hempel-Kürsinger (J. N. Fr. v.). Handbuch der Gesetzkunde im Sanitäts- und Medicinalgebiete in alphabetisch-chronologisch- und materienweiser Zusammenstellung. Wien, 1830—1832. 5 Bde. 8.

Jurié (Dr. Th.). Repertorium der k. k. österreichischen Medicinal-Verordnungen. Wien 1843. 8.

Macher (Dr. M.). Handbuch der Sanitäts-Gesetze und Verordnungen für die innerösterreichischen Provinzen. 1843. 5 Bde. 8. — Neue Folge I. Bd. Graz, 1856. II. Bd. 1859.

b) Systematische Handbücher:

John (J. D.). Die medicinische Polizei und die gerichtliche Arznei-Wissenschaft in den k. k. Erbländern. Prag, 1796 und 1798. 2 Bde. 8.

Bernt (Dr. Jos.). Die öffentliche Krankenpflege. Wien, 1817. 8.

Desselben: Systematisches Handbuch des Medicinalwesens nach den k. k. österreichischen Medicinal-Gesetzen. Wien, 1819. 8.

Kotz (M. Freiherr von). Die Gesundheitspolizei des österreichischen Kaiserstaates nach den bestehenden gesetzlichen Anordnungen, öffentlichen Staatsanstalten, wissenschaftlichen und praktischen Bemerkungen. Wien, 1821 und 1822. 2 Bde. 8.

Isfordink (Dr. Jos.). Militärische Gesundsheitspolizei, mit besonderer Rücksicht auf die k. k. österreichische Armee. Wien. 2. Aufl. 1827. 2 Bde. 8.

Knolz (Dr. Jos. Joh.). Darstellung der Medicinalverfassung in den k. k. Staaten Oesterreichs, in Beziehung auf den Wirkungskreis der Kreis-Wundärzte, der Civil-, Stadt- und Land-Wundärzte und der Landes-Thierärzte. Wien, 1829. 8.

Onderka (Dr. Jos.). Praktische Darstellung der ärztlichen Berufsobliegenheiten für Bezirks-Chirurgen, Districts-Physiker und Kreisärzte, mit Hinweisung auf die in Steiermark giltigen Sanitäts-Verordnungen. Grätz, 1834. 8.

Streinz (Dr. W.). Systematische Uebersicht über die seit 1770 bis 1836 erschienenen Gesetze und Verordnungen in Bezug auf das Sanitätswesen im Allgemeinen. Wien, 1838. 2 Bde. 8.
Seidl (J. H.). Oeffentliche Sanitätspflege für die Wundärzte in Galizien und Lodomerien. Lemberg, 1843. 8.
Müller (Dr. Jos.). Systematische Darstellung des Medicinalwesens in den deutschen, illyrischen, böhmischen, galizischen und italienischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates. Wien, 1844. 4 Abtheilungen. 8.
Hauske (Dr. Ferd.). Compendium der Gesundsheitspolizei. Wien, 1857. 8.
Laschan (J.). Systematisch geordnete Darstellung der für Tirol und Vorarlberg bis Ende 1845 erflossenen und noch in Wirksamkeit bestehenden Gesetze und Verordnungen im Sanitätswesen. Innsbruck, 1845. 8.

§. 262.

Organisation der Sanitätsverwaltung.

Die innigen Beziehungen, welche zwischen den sanitätspolizeilichen Geschäften und jenen der politischen Administration überhaupt bestehen, so wie die Erfahrung, daß der glückliche Erfolg administrativer Maßregeln durch die Einheit der vollziehenden Organe vorzugsweise gefördert wird, waren die Veranlassung, daß die **Medicinalverwaltung** denselben Behörden überwiesen wurden, denen die politische Administration anvertraut ist. Den Statthaltern, Landes- und Kreis-Präsidenten, sowie den Bezirksvorständen ist demzufolge innerhalb ihres Amtsgebietes die Executivgewalt in Medicinalangelegenheiten eingeräumt, und sie sind für ihre Handhabung verantwortlich (Min.-Vortrag vom 29. Juli 1850; §. 40 der Blg. A zur Min.-Vdg. v. 19. Jänner 1853, Nr. 10 des R. G. Bl. und §. 40 der Blg. B zur Min.-Vdg. vom 19. Jänner 1853, Nr. 9 ebd.). Soll jedoch dieser Zweig zum wahren Vortheil der Staatsbürger verwaltet werden, so müssen die bezüglichen Anordnungen und ihre Ausführung sich auf ärztliche Kenntnisse und Erfahrungen stützen. Darum stellt es sich als nothwendig heraus, den politischen Functionären, zu deren Wirkungskreise Sanitätsgegenstände gehören, Hilfsorgane beizugeben, welche mit den nöthigen Fachkenntnissen vertraut und den entsprechenden Fähigkeiten ausgerüstet sind, damit sie die vorkommenden Sanitätsangelegenheiten begutachten und die technische Leitung und Vollziehung der in ihr Fach einschlagenden Geschäfte übernehmen (vgl. den o. a. Vortrag). Demzufolge wurden durch die Min. Vdg. v. 10. October 1850, Nr. 376 des R. G. Bl. am Sitze eines jeden Bezirksamtes in der Regel ein **Bezirksarzt**, am Sitze jeder Kreisbehörde ein **Kreis-Medicinalrath** aufgestellt, und der Kreisvorstand angewiesen, bei allen wichtigeren Verhandlungen das Gutachten (temporärer) ärztlicher Commissionen einzuholen. Den Statthaltereien und Landes-Regierungen sind

ständige Medicinal-Commissionen beigegeben, deren Organisirung bereits oben (§. 15 d. W.) erörtert wurde. Endlich hat bei dem Ministerium des Innern ein eigener **Sanitäts-Referent** und ebenfalls eine **ständige Medicinal-Commission** zu bestehen.

Die Geschäftsführung der den Statthaltereien und Landes-Regierungen beigegebenen ständigen Medicinal-Commissionen wurde durch den Erlaß des Ministerium des Innern v. 7. Mai 1851, Z. 26093, geregelt. Die Obliegenheiten der Kreis-Medicinalräthe beziehen sich demzufolge:

A) auf die Ueberwachung a) der in einem öffentlichen Staatsdienste stehenden Individuen des Kreises mit Rücksicht auf ihre aufhabenden instructionsmäßigen Verpflichtungen, ferner des Sanitäts-Personales überhaupt, und der bezüglichen Gremien, wobei auf die Hintanhaltung der Kurpfuscherei und der Gewerbsstörungen ein besonderes Augenmerk zu richten ist; b) der Handhabung der Medicinalgesetze und Verordnungen im Kreise durch die dazu berufenen Organe; c) aller Staats-, Communal- und sonstigen Sanitäts-Anstalten im Kreise; d) aller jener Anstalten des Kreises, welche in medicinisch-polizeilicher Hinsicht einer Beaufsichtigung unterworfen werden müssen, namentlich der Bäder und Gesundheitsbrunnen.

B) Auf sachgemäße Mitwirkung bei der Leitung und Verwaltung des Sanitätswesens im Kreise; dem zu Folge haben sie a) dem Kreis-Präsidenten bei Ernennung von Bezirksärzten, von Directoren und ordinirenden Aerzten der Gebär- und Findel-, Irren- und jener Krankenhäuser, bei welchen eine solche Besetzung der Staatsverwaltung vorbehalten ist, sowie von ordinirenden Aerzten an anderen, auf Staatskosten unterhaltenen Anstalten, die betreffenden Vorschläge zu erstatten; b) die Instructionen für die im Staatsdienste stehenden Sanitäts-Individuen zu entwerfen, und jene für die der Gemeinden zu begutachten; c) ihm bei Verleihung von sanitäts-polizeilichen Gewerben und zur Regelung aller auf dieselben Bezug habenden Verhältnisse die geeigneten Anträge vorzulegen; d) demselben in Bezug auf Belohnungen und Auszeichnungen von Sanitäts-Individuen des Kreises Vorschläge zu machen; e) dem Kreispräsidenten bei der ihm zustehenden Leitung der auf Staatskosten unterhaltenen Sanitäts-Anstalten, als: Gebär-, Irren-, Findelhäuser, dann derjenigen Kranken-Anstalten, welche zwar nicht auf Staatskosten unterhalten, jedoch der Oberleitung der Staatsverwaltung vorbehalten sind, Beistand zu leisten, so wie ihm bei allen Einrichtungen und Verfügungen, welche er in sanitäts-polizeilicher Hinsicht in allen sonstigen Anstalten zu treffen hat, beizustehen; f) demselben überhaupt die Entwürfe zu Erlässen vorzulegen, welche entweder die Ausführung neuer Medicinal-Gesetze oder die Handhabung der bereits bestehenden bezwecken, und zwar in Betreff aller, entweder in den Wirkungskreis der Unterbehörden oder der Kreisregierung selbst gehörigen Gegenstände des Medicinalwesens, als: Sachen der Orts-Sanitäts-Polizei, Leichenbeschau, Rettungs-Anstalten für Scheintodte und Verunglückte, Findel-, Impfwesen, Epidemien, Epizootien u. a. m. Endlich haben sie alle Rechnungen, welche

für auf Kosten des Staates unternommene Verrichtungen in Sanitäts-Angelegenheiten gelegt werden, vorschriftsmäßig zu prüfen, und über Alles, was in medicinisch-polizeilicher und gerichtlich-ärztlicher Beziehung im Kreise wissenswerth scheint, und wozu ihnen die ärztlichen Leitungen der Krankenhäuser, die bei der Kreisregierung eingelangten ärztlichen Berichte und ihre eigenen Wahrnehmungen den Stoff liefern, wissenschaftlich gehaltene Berichte periodisch vorzulegen (§. 13 der Min. Vdg. v. 1. October 1850).

Die Bezirksärzte haben

A) theils die bei den Bezirksämtern einlangenden und ihnen zugetheilten Berichte zu prüfen, theils werden sie verwendet zur persönlichen Nachsichtspflege und zur Führung der Aufsicht: a) über die medicinisch-polizeiliche Wirksamkeit der Gemeinden; b) über das Sanitäts-Personale des Bezirkes überhaupt und über jenes insbesondere, welchem der Staat zeitweilig oder bleibend medicinisch-polizeiliche oder gerichtsärztliche Geschäfte übertragen hat; c) über die Handhabung der Vorschriften gegen Kurpfuscherei und medicinische Gewerbsstörungen, zu welchem Behufe sie sich über den Stand der in ihrem Bezirke befindlichen Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Thierärzte fortwährend in genauester Kenntniß zu erhalten haben; d) über die Heil-, Humanitäts- und sonstigen, in medicinisch-polizeilicher Hinsicht zu überwachenden Anstalten, sowie über Bäder und Gesundheitsbrunnen des Bezirkes.

B) Der Bezirksarzt hat ferner bei der selbstständigen Besorgung des Sanitätswesens durch den Bezirksvorstand mitzuwirken und zwar hat 1. er in Bezug auf den ganzen Bezirk a) demselben Bezirksvorstande, sowohl was die Leitung des Medicinalwesens im Bezirke überhaupt, als die der Epidemien, Epizootien und des Impfungswesens insbesondere betrifft, sachgemäße Vorschläge zu machen; in dringenden Fällen jedoch, wo Gefahr im Verzuge ist, unmittelbar unter eigener Verantwortung einzuschreiten; b) demselben zur Errichtung und Verleihung von Gewerben, welche zum Medicinalwesen gehören, vorzüglich von jenen der Apotheker und Wundärzte und zur Regelung aller hierauf Bezug habenden Verhältnisse die nöthigen Vorschläge zu erstatten; c) die Untersuchung aller öffentlichen Haus-Apotheken nach den dafür aufgestellten Normen vorzunehmen; d) alle medicinisch-polizeilichen und alle gerichtlich-medicinischen Untersuchungen, sowohl in civil- als strafgesetzlichen Fällen zu pflegen, und darüber Gutachten abzugeben; e) bei Recrutirungen auf jedesmalige Aufforderung der betreffenden Organe zu interveniren; f) von dem allgemeinen Gesundheitsstande der Menschen und nutzbaren Hausthiere des Bezirkes, sowie von den nachtheilig darauf einwirkenden Einflüssen, namentlich von den verschiedenen gesundheitsschädlichen Vorurtheilen sich genaue Kenntniß zu verschaffen, und dem Bezirksvorstande die geeignetsten Mittel bekannt zu geben, wodurch sie beseitigt werden können. 2. In Bezug auf den Sitz des Bezirksvorstandes obliegt dem Bezirksarzte: α) Die ärztliche Behandlung der Findlinge, der Gefällenwächter, der Cordonsmannschaft, der Gendarmen, und da, wo

keine Militäranstalten sind, der Soldaten, der Recruten, der Patental-Invaliden, der Urlauber u. s. w. zu besorgen; β) den ärztlichen Dienst in Quarantainen und in jenen Staatsanstalten zu versehen, welche keine eigentlichen Aerzte haben; γ) die Impfung vorzunehmen.

C) Er hat ferner nach Kräften mitzuwirken, daß entweder einzelne Gemeinden, oder mehrere Gemeinden vereint, Gemeindeärzte bestellen.

D) Er hat der Kreisbehörde periodisch einen aus den bezüglichen Berichten und eigenen Wahrnehmungen geschöpften, wissenschaftlich gehaltenen Hauptbericht über Alles, was in medicinisch-polizeilicher und gerichtsärztlicher Beziehung im ganzen Bezirke bemerkenswerth erscheint, vorzulegen (§. 9 der o. a. Vdg.). *)

Die Eidesformel für die Bezirksärzte, sowie für die Kreis-Medicinalräthe ist in dem o. a. Min. Erl. v. 1. Mai 1851 enthalten.

Als Bezirksarzt kann in Zukunft nur Derjenige definitiv angestellt werden, welcher seine Befähigung dazu durch eine, unter den noch speciell zu bestimmenden Modalitäten abgelegte Prüfung aus der österreichischen medicinischen Polizei und gerichtlichen Arzneikunde dargethan hat, von welcher Prüfung nur die in einem öffentlichen Sanitätsdienste bereits früher angestellt gewesenen Individuen ausgenommen sein sollen (§. 8 der Vdg. vom 1. October 1850). Wo nicht bereits im Staatsdienste gestandene Aerzte zu den Stellen der Bezirksärzte berufen wurden, sind die Functionen derselben vorläufig durch Sanitätspersonen gegen Bestallung zu besorgen. Bei Dienstreisen erhalten die bestallten Bezirksärzte dieselben Vergütungen, wie die definitiv angestellten, sie haben jedoch keinen Anspruch auf Pension; werden sie aber erwiesenermaßen in und wegen ihrer Dienstleistung als Bezirksärzte erwerbsunfähig, so hat bei ihnen die im Pensions-Normale festgesetzte, ausnahmsweise Behandlung der Staatsbeamten zu gelten (§. 24 ebd.). Die Art und Weise, in welcher Wundärzte, Apotheker, Thierärzte, Hebammen sich in Zukunft an der Besorgung des öffentlichen Sanitätswesens zu betheiligen haben, wurde ferneren Bestimmungen vorbehalten (§. 25 ebd.).

Die medicinischen Facultäten erscheinen als vom Staate beglaubigte, wissenschaftliche Corporationen in ihrem Verhältnisse zur Staatsverwaltung als oberste Kunstbehörden, die über verschiedene, in ihr Gebiet fallende Gegenstände Aufschlüsse, Gutachten und Rathschläge zu ertheilen haben, ohne daß ihnen jedoch eine auf besondere administrative oder politische Zweige der Staatsverwaltung sich beziehende Amtsgewalt zukömmt (n. ö. Rggs. Decr. vom 17. November 1847, Z. 39216).

Zunächst gehört die Handhabung der Gesundheitspolizei unter die Aufgaben der Gemeindevorstände (§. 119 des Ges. v. 17. März 1849),

*) Auf Grundlage dieser Verordnung wurde von Seite des Herrn Statthalters für Oesterreich ob der Enns eine ausführliche Instruction für die k. k. Bezirksärzte mit dem Erlasse vom 11. August 1851 (Nr. 336 des L. G. Bl.) hinausgegeben.

welchen die Beseitigung dessen, was der Gesundheit der Gemeindeglieder gefährlich werden könnte, die sogleiche Anzeige ausbrechender Epidemien und Seuchen an die Bezirksbehörde, und die strenge Ueberwachung der in diesen Fällen angeordneten Maßregeln obliegt. Die Bezirksvorstände haben die Gemeindevorstände in der Erfüllung dieser Pflichten zu controlliren und zu unterstützen, und insbesondere dahin zu wirken, daß unbemittelte Gemeindeangehörige in Erkrankungsfällen die nöthige Pflege erhalten; sie haben ferner jene Maßregeln zu veranlassen, welche in sanitäts-polizeilicher Beziehung für den Bezirk nothwendig erscheinen, und die Verwaltung der in ihrem Amtsbezirke bestehenden Kranken- und Siechenanstalten, Irren-, Findel- und Gebärhäuser zu überwachen.

In größeren Städten sind häufig zur Besorgung gewisser Sanitäts-Angelegenheiten eigene Stadtärzte (Stadt-Physiker) und in der Lombardei, Venedig und Dalmatien sind überhaupt in den Gemeinden eigene Gemeindeärzte aufgestellt (lomb. Gub. Decr. v. 11. December 1817, Z. 31636; venet. Gub. Decr. v. 1. August 1823, Z. 26640; dalmat. Gub. Decr. v. 24. August 1827, Z. 16602).

Endlich sind auch die Privatärzte (durch die Instr. v. 3. November 1808) und die Privat-Wundärzte (durch die Instr. vom 8. December 1808) verpflichtet, Allem, was auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke ihres fixen Aufenthalts Bezug hat, besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und in dieser Hinsicht vorzunehmende Verbesserungen oder mögliche Abstellungen von Fehlern und Mißbräuchen zur höhern Kenntniß zu bringen.

§. 263.

Vorsorge für Schwangere und Kindbetterinnen.

Die Sanitätspolizei beginnt ihre Wirksamkeit schon bei dem werdenden Menschen. Um **Schwangere** vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, erfloß die Bestimmung, daß ekelerregende, mit Krebsschäden, der Fallsucht u. dgl. behaftete Individuen von dem Besuche der Straßen und öffentlichen Versammlungsorte auszuschließen, und in eigene Siechenanstalten aufzunehmen seien (Hfd. v. 27. August 1773 und 7. October 1784). Ebenso wurde dem unnützen Schießen und Pöllerabfeuern, wodurch Schwangere oft erschreckt werden, durch mehrere Verordnungen (Hfd. v. 24. October 1784; böhm. Gub. Decr. v. 31. März 1786; oberösterr. Rggs. Decr. v. 14. Jänner 1812; Hfd. v. 6. Jänner 1825, Z. 678) Einhalt gethan.

Schwangere Weibspersonen dürfen nur dann mittelst Schubes in ihre Heimath befördert werden, wenn es ohne Gefahr für ihren Zustand geschehen kann; außerdem sind sie von der Gemeinde bis zu ihrer Entbindung zu verpflegen (vgl. §. 204 d. W.).

Auch bei der Anwendung der Strafen ist nach §. 319 der Str. P. O. auf den Zustand der Schwangerschaft Rücksicht zu nehmen.

Eine Kindbetterin darf von der Hebamme nicht früher verlassen werden, als bis sie vor einem leicht möglichen Blutsturze gesichert ist (§. 8 der Instr. für Hebammen vom 3. November 1808), und das Vorsegnen der Wöcherinnen soll nicht in einer zu frühen Periode des Wochenbettes stattfinden (böhm. Gub. Decr. v. 16. Februar 1799; tirol. Gub. Vdg. v. 23. März 1824, Z. 4618).

Um unglücklichen Schwangeren einen geheimen Zufluchtsort zur Vermeidung der öffentlichen Schande und häuslicher Mißhandlungen darzubieten, wurden eigene **Gebärhäuser** errichtet. Es bestehen gegenwärtig solche Anstalten in Wien (20. Juni 1784), Linz (11. Jänner 1791), Graz (13. Jänner 1796), Klagenfurt, Laibach (28. Jänner 1815), Triest (15. Jänner 1815), Innsbruck, Trient (20. April 1819), Prag (30. Juli 1789), Brünn (6. Mai 1785), Olmütz (23. August 1811), Czernowitz (18. Jänner 1811), Zara (31. October 1820), Pest (1. September 1819), dann mehrere in Lombardo-Venetien.

Diese Gebärhäuser werden als Staatsanstalten aus dem Staatsschatze erhalten (Hfd. v. 22. October 1818, Z. 22897; Hfd. v. 11. Februar 1819, Z. 2675). Die Aufnahme in dieselben findet theils gegen Bezahlung, theils unentgeltlich statt. Die Gebühren sind in den einzelnen Anstalten verschieden, und nach mehreren Classen abgestuft. Die zahlenden Schwangeren können in jedem Monate ihrer Schwangerschaft nach Belieben eintreten und dürfen nicht zum klinischen Unterrichte verwendet werden (Hfd. v. 7. Jänner 1836, Z. 27816), auch steht es ihnen vollkommen frei, ob sie in das Findelhaus als Ammen übertreten und sich dadurch den Vortheil der unentgeldlichen Aufnahme ihres Kindes verschaffen, oder sich zu keinem Ammendienst herbeilassen wollen. Um unentgeldlich aufgenommen zu werden, ist die Beibringung eines legalen, vom Pfarrer ausgestellten und vom Gemeindevorstande vidirten Armuthszeugnisses erforderlich (Hfd. vom 11. Juli 1839, Z. 20728); nur wenn sich die Aufzunehmende verbindlich macht, beim praktischen Unterrichte sich verwenden zu lassen und nach der Entbindung durch 4 Monate in der Findel-Anstalt Säugammendienste zu thun, kann von der Beibringung eines Armuths-Zeugnisses Umgang genommen werden. Auch darf in dringenden Fällen die Aufnahme niemals verweigert werden. Den unentgeldlich zu Verpflegenden ist der Eintritt in der Regel nicht vor Ende des neunten Monates ihrer Schwangerschaft gestattet.

Die innere Einrichtung der Gebär-Anstalten ist durchaus in der Art getroffen, daß das Geheimniß der in dieselben aufgenommenen Personen möglichst bewahrt werde. Dies ist auch hinsichtlich der Eintreibung der Verpflegsgebühren zu beobachten, welche bei erhobener Zahlungsunfähigkeit der Parteien oder der nach dem bürgerlichen Rechte zur Erhaltung derselben verpflichteten Anverwandten von der Zuständigkeits-Gemeinde getragen werden müssen (Hfd. vom 17. Jänner 1828, Z. 993; nied. österreich. Rggs. Circ. vom 27. Juli 1839, Z. 42065).

§. 264.
Vorsorge für das Wohl der Kinder in der ersten Lebensperiode.

Bei Unfällen, welche die Gebärenden betreffen, ist es oft noch möglich, die Leibesfrucht zu erhalten. Deßhalb sollen verstorbene Schwangere mit Vorsicht geöffnet werden, und jeder Wundarzt ist unter strengster Ahndung verpflichtet, in solchen Fällen ohne Weigerung den s. g. **Kaiserschnitt** vorzunehmen; doch muß vorerst die Bewerkstelligung der Geburt auf natürlichem Wege und die Wiederbelebung der Schwangeren versucht werden (Vdg. v. 2. April 1757, v. 7. April 1798 und v. 1. April 1801).

Bei todtscheinenden reifen Kindern, die ohne offenbare Zeichen der Fäulniß sind, müssen von den Hebammen durch eine gehörig lange Zeit alle nöthigen Belebungsversuche angestellt werden (Instr. für die Hebammen §. 7).

Das Lösen des Zungenbandes, bei dem leicht eine Entzündung stattfinden kann, ist den Hebammen untersagt und den Wundärzten zugewiesen (§. 9 ebd.).

Die Taufe schwächlicher Kinder muß bei kalter Witterung an einem geheizten Orte und mit gewärmtem Wasser vorgenommen werden (Hofd. v. 12. April 1782; nied. österr. Rggs. Vdg. v. 12. December 1795, v. 23. Juni und v. 1. December 1798; Hfd. v. 10. Juli 1819, Z. 21506; böhm. Gub. Decr. v. 27. December 1822, Z. 64700).

Die Beschneidung der Judenkinder darf nur von solchen Personen geschehen, die sich mit einem von dem Bezirksarzte ausgestellten Zeugnisse über ihre Kenntnisse in diesem Operationszweige ausweisen können (böhm. Gub. Decr. v. 13. December 1798 und v. 22. April 1842, Z. 20985; gal. Gub. Vdg. v. 24. März 1842, Z. 9382).

Wenn ein Kind von der Mutter nicht selbst gestillt werden kann, so muß es entweder beim Wasser auferzogen werden, worüber ein eigener Unterricht mit dem nied. österr. Rggs. Decr. v. 5. August 1797 hinausgegeben wurde*), oder es muß eine Amme erhalten. Die Wahl der letzteren kann auf die Gesundheit des Kindes von großem Einflusse sein; es wurde daher bestimmt, daß eine Weibsperson, die sich bewußt ist, mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu sein, und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstandes als Amme Dienste nimmt (nach §. 379 des Str. G. B.) mit dreimonatlichem strengen Arreste bestraft werde, und die Dienstgeber sind in solchen Fällen unter eigener Verantwortlichkeit zur Anzeige an die Strafbehörde verpflichtet (§. 56 der Ges. Odg. für Wien).

Außerdem wurde zu Wien (durch Rggsd. v. 4. September 1801) und zu Prag (durch Gub. Decr. v. 14. October 1833, Z. 43662) ein öffentliches Säugammen-Institut errichtet und mit dem Findelhause in Verbindung gebracht (Hofd. v. 9. December 1806). Die dem Ammen-

*) In neuester Zeit erschien eine populäre Belehrung über die Pflege und Wartung der neugebornen Kinder für Salzburg in dem Erlasse der dortigen Landesregierung vom 16. Febr. 1858, Z. 1023 (Vdgs. Bl. Nr. 112).

dienste sich widmenden Personen werden dort von dem Hausarzte oder Haus-Wundarzte untersucht und in einem eigenen Protocolle verzeichnet. Die Untersuchung geschieht täglich zu bestimmten Stunden gegen Entrichtung einer bestimmten Taxgebühr. Die zu Untersuchende muß aber ein Zeugniß über ihren vorigen Gesundheitszustand, besonders vor ihrem Kindbette, beibringen. Wird von dem Findelhause eine Amme, die daselbst entbunden hat, an Private abgegeben, so haftet das Institut 14 Tage für ihre Tauglichkeit, wogegen der Uebernehmer eine bestimmte Taxe zu entrichten hat (Hofd. v. 30. August 1821). Im Fall eine Amme in den ersten 14 Tagen die Milch verliert, oder sonst untauglich wird, ist der Partei eine andere Amme unentgeldlich, und bloß gegen Erlag der Taxe für die Untersuchung und das Ammenzeugniß abzugeben (Hofd. v. 7. Juli 1825). Die Ausmittlung des Ammen-Dienstlohnes bleibt übrigens hierbei dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen (nied. österr. Rggsd. v. 4. September 1801).

Weiters wurde im Allgemeinen die Bestimmung getroffen, daß jene Personen, welche aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Aufsicht über Kinder zu führen haben, im Falle unterlaufender Sorglosigkeit in angemessener Weise zu bestrafen seien (§§. 376 und 378 des Str. G. B.). Insbesondere sollen Kinder unter 5 Jahren zur Vermeidung des Erdrückens oder Erstickens von den Aeltern nicht in das Bett genommen, sondern in eine Wiege oder in ein sonst mit Laden versehenes Schlafort neben dem Bette gelegt werden (steir. Gub. Decr. v. 20. Juli 1773; Hfd. v. 22. October 1783; Hfzld. v. 6. September 1784; böhm. Gub. Decr. v. 31. Jänner 1792; oberösterr. Rggsd. v. 24. August 1784, Z. 17792; v. 31. Jänner 1814, Z. 1283 und v. 22. Mai 1835, Z. 12998). Der Gebrauch des Absudes von Mohnköpfen, sei es als Heilmittel, sei es, um die Kinder zur Ruhe zu bringen, ist den Müttern, Wärterinnen, Ammen und Pflegeältern bei der Strafe des §. 377 des Str. G. B. untersagt (nied. österr. Rggsd. v. 1. Juli 1802, im Anhange zur II. Ausg. Str. G. B., dann Decr. v. 7. Juli 1804 und v. 6. November 1813, Z. 31377), und der Verkauf des sogenannten Wurm-Biscuits (Jalappa-Wurzel) selbst den Apothekern durch Hfzld. v. 16. April 1840, Z. 11073, eingestellt worden. Kinderspielzeuge sind nur mit unschädlichen Materialien zu färben, da sie häufig von den Kindern in den Mund genommen werden (nied. österr. Rggsd. v. 1. Mai 1811). Endlich wurde durch das tirol. Gub. Decr. v. 26. November 1824, Z. 21343, den Aeltern und Angehörigen zur Pflicht gemacht, die Kinder vor den öfter vorgekommenen Beschädigungen durch Schweine zu bewahren.

Zum Wohle der Kinder, deren Aeltern durch Erwerbsverhältnisse an deren Beaufsichtigung gehindert sind, wurden bereits in mehreren Städten s. g. Säuglingsbewahranstalten (Crèchen) und Kleinkinderbewahranstalten errichtet, in welche die Kinder gebracht, und wo sie unter Aufsicht gehalten werden. Die Letzteren wurden durch St. Hfd. v. 26. Februar 1832, Z. 857, den Ordinariaten untergeordnet. Man zählte deren bereits im Jahre 1847 in allen Theilen der Monarchie 125,

in denen wohl über 14000 Kinder aufgenommen worden sein mochten. — In den **Volksschulen** sind die Lehrer verpflichtet, auf den **Gesundheitszustand** der Kinder ein sorgfältiges Augenmerk zu verwenden. Der Lehrer soll zu diesem Ende (nach §. 233 der Schul-Verfassung) darauf sehen, daß sie reinlich, mit gewaschenem Gesichte und gewaschenen Händen, und wenn sie bloßfüßig gehen, mit gewaschenen Füßen, mit abgeschnittenen Nägeln, mit gekämmten Haaren und nicht mit muthwillig zerrissener oder beschmutzter Kleidung, die Mädchen insbesondere weder mit einem steifen, der Gesundheit und dem Wuchse schädlichen **Schnürleibe** (Hfd. v. 14. August 1783) noch leichtfertig gekleidet in die Schule kommen. Er muß die Kinder ernstlich warnen und bei der Schule darauf sehen, daß sie nicht erhitzt und vom Schweiße triefend trinken, oder sich auf den kühlen Erdboden legen, im Winter sich nicht unvorsichtig dem heißen Ofen nähern und sich schmerzliche Frostbeulen zuziehen (§. 234 der Sch. V.) Zur Winterszeit und bei Regenwetter hat der Lehrer zu sorgen, daß die Kinder außer dem Schulzimmer den Schnee von ihren Kleidern abschütteln, den Koth von den Füßen abstreifen, damit nicht die Ausdünstung dadurch vermehrt, und die Luft im Zimmer desto eher verdorben werde (§. 236 ebd.). Unreinliche, mit Ungeziefer geplagte Kinder sollen nach Hause geschickt und die Aeltern an ihre Pflicht geziemend erinnert werden (§. 237 ebd.). Kinder mit einem ansteckenden oder ekelhaften Ausschlage an Händen oder am Kopfe, Kinder, die geblattert haben und den Schorf noch am Leibe tragen, müssen bis zur völligen Genesung von der Schule ausgeschlossen werden (§. 238 ebd.). Ueberdies fordert die Sorge für die Gesundheit der Jugend, daß die Lehrzimmer nicht übermäßig warm geheizt, nach jeder Schulzeit gelüftet und jeden zweiten Tag vom Staube und Unrathe gereiniget werden (§. 239 ebd.).

In Ansehung der **Schulgebäude** ist zu beobachten, daß sie wenigstens ein geräumiges Schulzimmer haben sollen, welches die Anzahl der Schulfähigen wohl auf zwei Drittheile fasset (§. 351 ebd.). Die Zimmer sollen überhaupt licht, zum Heizen im Winter mit einem Ofen und mit Winterfenstern versehen sein. Finstern Zimmern soll Licht verschafft werden (§. 354 ebd.); auch die Tafel zum Schreiben, Rechnen, Anmerken u. dgl. muß an einem lichten Orte aufgestellt werden (§. 357 ebd.). Bei den Schulgebäuden, die **neu** aufgeführt werden, ist insbesondere noch darauf zu sehen, daß sie auf einem schicklichen Platze, auf gutem trockenen Grunde, nicht im Sumpfe, nicht am Wasser oder an einem dunklen Orte, auch nicht über oder unter der Wohnung des Ortsseelsorgers, nicht in der Nähe lärmender Professionisten, eines Binders, Klempners, Schmiedes u. dgl., sondern wo es gesund, luftig und ruhig ist, und wenn nicht andere Umstände etwas Besseres bestimmen, um die Mitte des Ortes errichtet werden (§. 362 ebd).

Behufs der zweckmäßigsten Anlegung von Schulgebäuden wurden im Jahre 1819 eigene **Muster-Risse** hinausgegeben, an die sich im Allgemeinen zu halten ist (§. 363 ebd). Nach diesen soll ein Lehrzimmer für 40 bis 50 Schüler 21 Schuh lang, 18 Schuh breit, für 50 bis 60

Schüler 23 Schuh lang, 18 Schuh breit und wenigstens 10 Schuh hoch sein. Das Gebäude soll 2 bis 3 Stufen über die Oberfläche der Erde erhoben sein, theils damit die Zimmer trocken erhalten, theils damit die Fenster so hoch gestellt werden, daß die Aufmerksamkeit der Schüler durch die Ansicht der Vorübergehenden nicht gestört werde. Der im Schulzimmer befindliche Ort des Lehrers soll immer den Einfall des Lichtes von der linken Seite haben (§. 365 ebd). Den baupflichtigen Parteien ist dabei bemerklich zu machen, daß es ihr eigener Vortheil fordere, wegen der zunehmenden Bevölkerung die Schulen etwas geräumiger und lieber in die Höhe als in die Breite zu bauen (§. 366 ebd.).

§. 265.

Aufsicht über die Behandlung der in den Fabriken arbeitenden Kinder.

Eine besondere Berücksichtigung verdient der Gesundheitszustand der **in den Fabriken arbeitenden Kinder.** Bezüglich derselben enthalten die §§. 86 und 87 der neuen Gewerbeordnung v. 20. December 1859, Nr. 227 des R. G. Bl., nachstehende Bestimmungen:

Kinder unter 10 Jahren dürfen gar nicht, Kinder über 10 Jahre, aber unter 12 Jahren nur gegen Beibringung eines über Anlangen des Vaters oder Vormundes von dem Gemeindevorstande ausgefertigten Erlaubnißscheines zur Arbeit in größeren Gewerbsunternehmungen verwendet werden, und zwar nur zu solchen Arbeiten, welche der Gesundheit nicht nachtheilig sind und die körperliche Entwicklung nicht hindern.

Der Erlaubnißschein ist nur dann auszufertigen, wenn entweder der Besuch der ordentlichen Schule mit der Verwendung bei der Gewerbsunternehmung vereinbar erscheint, oder von Seite des Gewerbsinhabers durch Errichtung von besonderen Schulen für den Unterricht der Kinder nach den Anordnungen der Schulbehörde genügende Vorsorge getroffen ist (§. 86).

Für Individuen unter 14 Jahren darf die Arbeitszeit täglich 10 Stunden, für solche über 14, aber unter 16 Jahren, täglich 12 Stunden nicht übersteigen, und nur in entsprechender Eintheilung mit genügenden Ruhezeiten bemessen werden. Zur Nachtarbeit, d. i. zur Arbeit nach 9 Uhr Abends und vor 5 Uhr Morgens dürfen Individuen unter 16 Jahren nicht verwendet werden. Doch kann bei Gewerben, wo Tag und Nacht gearbeitet wird, und wenn sonst der Betrieb gefährdet wäre, die Behörde auch die Verwendung der Arbeiter unter 16 Jahren, aber nicht unter 14 Jahren, zur Nachtzeit unter der Bedingung gestatten, daß eine angemessene Abwechslung in der Tag- und Nachtarbeit stattfinde. Ebenso kann die Behörde in Fällen eines außerordentlichen Arbeitsbedürfnisses eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit um zwei Stunden für die Arbeiter unter 16 Jahren, jedoch nur für die Dauer von höchstens vier Wochen gestatten (§. 87).

§. 266.

Aufsicht über die Findelkinder und Waisenkinder.

Zur Aufsicht über die **Findelkinder** sind die Bezirksärzte und die Ortsseelsorger verpflichtet. Wahrgenommene Gebrechen müssen von ihnen abgestellt und sammt der getroffenen Abhilfe zur Kenntniß der Findelhaus-Direction gebracht werden (Hfd. v. 1. April 1824, Z. 9215; nied. österr. Rggs. Circ. v. 31. Mai 1838, Z. 29465). Die Seelsorger haben vierteljährig einen genauen Ausweis über die in ihren Bezirken befindlichen oder in dem abgelaufenen Quartale verstorbenen Findlinge mit den daselbst wohnhaften Medicinal-Personen gemeinschaftlich zu verfassen und an die Findelanstalt einzusenden (nied. öst. Rggsd. v. 31. December 1806; v. 11. Februar 1813, Z. 25659; v. 4. Februar und 12. März 1824, Z. 4650 und 11390).

In Wien, Linz, Salzburg und Prag sind überdieß noch eigene **Findel-Aufseher** bestellt, welche eine periodische Untersuchung der ihnen zugewiesenen Findelkinder und ihrer Pflegeältern vorzunehmen und darüber Bericht zu erstatten haben. Wo in Folge von Verwahrlosung oder Mißhandlung die Findlinge kränkeln, ist von den die Aufsicht pflegenden Individuen sogleich für eine andere Unterkunft des Findelkindes Sorge zu tragen, und bei der Behörde die Anzeige zu machen, damit diese gegen die pflichtvergessenen Pflegeältern das Amt handle (oberösterr. Rggsd. v. 29. August 1822; dalm. Gub. Circ. v. 24. August 1827, Z. 16602).

Die Waisenkinder müssen täglich in die freie Luft geführt, ordentlich genährt, in geräumigen Schlafstellen mit abgesonderten, bequemen Lagerstätten versehen und vor Kälte geschützt werden (nied. öst. Rggsd. v. 2. Jänner 1788).

§. 267.

Sorge für die Reinerhaltung des Luftkreises.

Einen wichtigen Einfluß auf das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger übt die Beschaffenheit der die Wohnplätze derselben umgebenden **Atmosphäre**.

In dieser Rücksicht erfloß die Verfügung, daß Sümpfe und Moräste auf öffentliche Kosten durch Anlegung von Schleußen, Dämmen und Abzugsgräben ausgetrocknet werden sollen (Hfd. vom 17. Juli 1772 und vom 14. Februar 1783; nied. österr. Rggs. Vdg. vom 3. August 1807). In Galizien wurde Demjenigen, der einen Morast in urbaren Stand versetzt, das Eigenthum des gewonnenen Landes und 20jährige Steuerfreiheit zugesichert (gal. Gub. Decr. v. 9. August 1787). Seichte Ufer an Gewässern sollen, um Ueberschwemmungen zu hindern, mit Weiden und Pappeln bepflanzt (böhm. Gub. Vdg. vom 24. März 1791) und schädliche Teiche abgestellt werden. Die weiteren, gegen Ueberschwemmungen getroffenen Maßregeln sind bereits oben (§. 258 d. W.) erörtert worden. Die Anlegung neuer Reisfelder darf nicht ohne

höhere Bewilligung geschehen, und diese nur für gewisse Entfernungen von den bewohnten Ortschaften (nach Verschiedenheit der Fälle ½ bis 8 Miglien) ertheilt werden (lomb. Gub. Decr. vom 19. Mai 1817, Z. 12605).

Mistgruben vor den Häusern anzulegen, ist bei einer Strafe von 3 bis 5 Thlr. untersagt. Der Unrath ist vielmehr in den Häusern, in bedeckten Gruben zu sammeln, und von Zeit zu Zeit wegzuführen.

Die Dunghaufen sollen rückwärts an den Häusern, jedoch nicht in der Nähe der Brunnen angebracht werden. Der Bestand der Jauchpfützen in den Höfen, sowie das Abfließen derselben auf die Straßen ist nicht zu dulden (steir. Gub. Decr. v. 19. Februar 1830). Zur Ableitung des Spülichts u. dgl. müssen in Städten aus den Häusern unterirdische Abzugscanäle in die Hauptcanäle der Straßen gezogen werden. Die Ausführung des Blutgerandes aus den Fleischerhäusern darf nur zur Nachtzeit geschehen (nied. öst. Rggs. Vdg. v. 20. Mai 1791), und es dürfen derlei Abflüsse nicht auf die Straße geschüttet, sondern sie müssen aus mit Pipen versehenen Fässern in die Canäle ausgeleert werden (nied. öst. Rggs. Vdg. v. 3. October 1775; Hfd. v. 23. August 1821, Z. 24284). Ebenso ist bereits oben (§. 217 d. W.) erwähnt worden, daß die bei der Erzeugung chemischer Producte abfallenden Flüssigkeiten, die mit gesundheitsschädlichen Substanzen geschwängert sind, nicht auf die Gasse, sondern in eine unzugängliche Grube abzuleiten, oder in besondere Gefäße zu sammeln und dann wegzuschaffen sind. Auch zum Verkaufe von derlei Artikeln ist ein besonderer, dem freien Luftzuge ausgesetzter Ort zu bestimmen (Hfd. v. 16. November 1826, Z. 31517).

Die Schindanger sind außer den Ortschaften anzulegen, und mit einer Planke zu umgeben. Das Aas ist in denselben 6 Fuß tief zu verscharren, oder so hoch mit Erde zu bedecken und allenfalls noch mit Kalk zu bestreuen (gal. Gub. Decr. v. 19. September 1786; Vdg. v. 16. December 1797; nied. öst. Rggsd. v. 25. April 1801, vom 3. August 1807, Z. 25454, und v. 12. December 1808; Hfd. vom 9. Jänner 1810, Z. 358; Hfd. v. 29. Juli 1817, Z. 22956; Hfd. v. 26. Juni 1818, Z. 8796). Auch die Wasenmeister sind verpflichtet, ihre Aasgruben abseitig von den Landstraßen in gehöriger Tiefe anzulegen, und das dahin geführte Aas gut mit Erde zu bedecken (Vdg. vom 18. August 1741).

Ueber die Frage, ob und unter welchen Bedingungen, insbesondere, wann nach der Schließung von Aasgruben dieselben wieder geöffnet werden dürfen, um aus ihnen Thierknochen zum Behufe der Erzeugung von Spodium und Knochenmehl herauszunehmen, wurde durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. August 1858, Z. 18761 (Vdgs. Bl. Nr. 283), bestimmt, daß diese Eröffnung in keinem Falle vor Ablauf von 8 bis 10 Jahren seit der Anlegung der Aasgruben, je nach der Größe des Schachtes und der Menge der darin verscharrten Aeser gestattet werden darf. Um die Bewilligung zur Eröffnung solcher Gruben ist bei der politischen Bezirksbehörde einzuschreiten, und hat dieselbe

hierbei durch einen Abgeordneten zu interveniren. Zeigt sich nach der Eröffnung, daß die Grube nur mehr Knochen ohne Spur von thierischen Weichtheilen enthält, so ist von jeder weiteren Desinfection der Knochen Umgang zu nehmen. Damit jedoch die für die Industrie werthvollen Knochen der gefallenen Thiere, soweit es mit den öffentlichen Sanitäts-Rücksichten vereinbarlich ist, nicht verloren gehen, wurde weiters verordnet: daß 1. die Benützung der trockenen Knochen von Thieren, welche an sporadischen und nicht ansteckenden Krankheiten gefallen sind, zu technischen Zwecken anstandlos gestattet sei. 2. Die Knochen von Rindvieh, welches an der Lungenseuche gefallen ist, dürfen zu technischen Zwecken verwendet werden, sobald sie von allen Weichtheilen befreit, gut abgewaschen und an der Luft getrocknet worden sind. 3. Bei herrschender Rinderpest ist die Herausnahme der Knochen aus den Cadavern dann unzulässig, wenn in Folge des Erschlagens der erkrankten und seucheverdächtigen Thiere, des schnellen Hinwegschaffens und Verscharrens ihrer nur abgeléderten Cadaver sammt den Knochen und des Hinwegräumens aller mit denselben in Berührung gewesenen Gegenstände eine rasche Tilgung der erst in geringer Verbreitung herrschenden Seuche mit Grund erwartet werden kann. Herrscht jedoch die Rinderpest in einem Orte in großer Ausdehnung und ist mit Grund anzunehmen, daß die Ansteckung bereits zahlreich stattgefunden hat, so kann das Herausnehmen der Knochen aus den Cadavern unter der Bedingung gestattet werden, daß diese Manipulation nur auf dem Aasplatze selbst, wo ohnehin auch das Abnehmen und Reinigen der Haut, der Hörner und Klauen, dann das Ausschmelzen des Unschlittes stattzufinden hat, vorgenommen werde. Die sorgfältig entfleischten Knochen sind sodann durch einstündiges Kochen in siedendem Wasser und nachheriges Trocknen an der Luft oder durch Rösten derselben über einem Feuer bis zur Verkohlung der noch anhängenden Weichtheile und zum oberflächlichen Bräunen der Knochen zu desinficiren. Der erstere Vorgang ist zu wählen, wenn die Knochen zur Fabrication von Knochenmehl, der letztere aber, wenn sie zur Gewinnung von Spodium verwendet werden sollen. 4. In den acutesten Fällen von Anthrax, wo eine längere Manipulation mit den Thier-Cadavern für die Gesundheit der dabei beschäftigten Menschen sehr nachtheilige Folgen herbeiführt, sind die Aeser mit Haut und Knochen zu verscharren. In den weniger acuten Fällen jedoch, und bei größerer Verbreitung derselben ist das Herausnehmen und die Desinfection der Knochen aus derlei Cadavern, unter Beobachtung des oben bei der Rinderpest angegebenen, zulässig. 5. An der Wuth gefallene Thiere sind fortan nach den Bestimmungen der §§. 14 und 19 des Ministerial-Erlasses vom 26. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 132, sowie an Rotz gefallene oder wegen dieser Krankheit vertilgte Pferde nach der im Schlußabsatze des Ministerial-Erlasses vom 7. August 1855, Z. 17098, enthaltenen allerhöchsten Anordnung sammt Haut und Knochen zu verscharren. 6. Die Bewilligung zur Vornahme der Desinfection der Knochen in den oben sub 2, 3 und 4 erwähnten Fällen ist jedoch jedesmal von dem Ermessen der Seuchencommission abhängig. Die Letztere hat

überdieß auch von der sorgfältigen Reinigung der Knochen die Ueberzeugung sich zu verschaffen und darüber zu wachen, daß die Abfuhr derselben aus der betreffenden Ortschaft vor dem gänzlichen Erloschensein der Seuche daselbst nicht stattfinde, und die zur Hintanhaltung der Verbreitung einer Seuche, insbesondere die über die Verscharrung der Cadaver bestehenden Vorschriften durch die Herausnahme und Reinigung der Knochen aus den Cadavern weiters nicht überschritten werden.

Das Hinauswerfen todter Hunde oder Katzen und anderen Aases auf die Gasse, in die Winkel der Häuser u. s. w., ist schon in den alten Polizeiordnungen bei 5 Thlr. Strafe verboten. Jedermann ist vielmehr verpflichtet, dasselbe durch die Abdecker hinwegräumen zu lassen (Vdg. v. 24. August 1786), sowie diese auch die Landstraßen von gefallenen Thieren zu säubern haben (Vdg. v. 28. December 1779 und v. 28. November 1785).

Bezüglich der Betriebsanlagen bei freien sowohl als cessionirten Gewerben, welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, oder durch üblen Geruch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind, muß nach der neuen Gewerbeordnung vom 20. December 1859, Nr. 227 des R. G. Bl., eine besondere Genehmigung erwirkt werden. Hierher gehören Abdeckereien, Anlagen künstlicher Dungfabriken (Poudrette, Dungharnsalz u. dgl.), Talgschmelzereien, Kerzengießereien, Seifensiedereien, Leimsiedereien, Firnißsiedereien, Blutlaugensiedereien, Knochensiedereien, Knochenbleichen, Knochen-Stampfen und Mühlen, Knochenbrennereien, Wachstuch-Manufacturen, Schnellbleichen, Flachs- und Hanf-Röstanstalten, Darmsaiten-Manufacturen, Arsenikhütten, Salzsäure-Fabriken, Salpetersäure-Fabriken, Schwefelsäure-Fabriken, Salmiakfabriken, Coaksbereitungsanstalten, Steinkohlentheer-Anstalten, Holztheer-Anstalten, Kalkbrennereien, Gypsbrennereien, Rußbrennereien, insoferne letztere sechs außerhalb der Gewinnungsorte des Materiales errichtet werden, Leuchtgas-Anstalten zur Bereitung und Aufbewahrung, Spiegel-Amalgamirwerke, Ziegelbrennereien, Chemische Waaren-Fabriken aller Art, Oelfabriken, Gärbereien, Schlachthäuser, Fleckſiedereien. Im Allgemeinen hat die Behörde bei solchen Betriebsanlagen im kürzesten Wege die allenfalls in Betracht kommenden Uebelstände zu prüfen, und die etwa nöthigen Bedingungen und Beschränkungen vorzuschreiben, wobei insbesondere darauf zu sehen ist, daß für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und andere öffentliche Anstalten und Gebäude aus derlei Gewerbsanlagen keine Störung erwachse.

In Ansehung der Beerdigungsplätze wurde schon mit Vdg. v. 30. Jänner 1751 verfügt, daß die Bestattung der Leichname in Kirchen und Kapellen nicht mehr stattfinden dürfe. Eine allgemeine Vorschrift erfloß für Wien unter dem 9. October 1783, für die gesammten conscribirten Provinzen unter dem 24. August 1784. Mit dieser Verordnung wurden auch die Gruften in den Kirchen und Klöstern abgestellt. Dieselben dürfen in der Regel nur an den Mauern der Kirchhöfe angelegt werden. Ausnahmsweise konnte das Kreisamt die Errichtung von Familiengruften in freier Luft, außerhalb der Ortschaften,

gestatten, doch hat die Landesstelle darauf zu sehen, daß ihrer nicht zu viele werden (Vdg. v. 15. September 1788). Innerhalb der Gruften sind die Leichen, außer wenn sie einbalsamirt sind, nicht beizusetzen, sondern wie auf Gottesäckern einzuscharren (Vdg. v. 6. September 1787 und v. 22. August 1788).

Ebenso wurden auch die Beinhäuser beseitigt, und die vorfindigen Gebeine wieder eingegraben (Vdg. v. 3. August 1789).

Die Friedhofe müssen außerhalb der Ortschaften, wenigstens fünf Klafter von jedem Wohngebäude entfernt (Hofkzld. v. 24. Mai 1825, Z. 12404), nicht in der Nähe der Pfarrhöfe, vorzüglich an öden Plätzen und auf Hutweiden angelegt werden, wo sie der Ueberschwemmung nicht ausgesetzt sind, und das Erdreich der Verwesung nicht entgegensteht (Hfd. v. 1. December 1783 und v. 23. August 1784). Die alten Kirchhöfe wurden geschlossen, und der für den Verkauf derselben eingelöste Betrag zum Ankaufe neuer angemessener Grundstücke verwendet. Wo dies nicht ausreichte, mußten die Kosten aus dem Kirchenvermögen, oder von dem Patrone und jenen Personen bestritten werden, welche zum Bezuge der Begräbnißtaxen berechtiget sind (z. B. den Pfarrern, wenn dadurch ihre Congrua nicht geschmälert wurde). Die Gemeinden hatten Zug- und Handrobot zu leisten. Die Gottesäcker sind mit einer Einfriedung von Stein, Lehm oder geflochtenen Zäunen zu versehen, um sie gegen den Anlauf der Thiere und den Muthwillen der Menschen zu schützen, und die Umfangsmauern mit hochstämmigen Bäumen zu bepflanzen (Hfd. v. 9. October 1783 und v. 11. October 1784; böhm. Gub. Decr. v. 6. August 1812 und v. 18. Mai 1832, Z. 31162). Der Umfang der Kirchhöfe ist in der Art zu bemessen, daß keine Umgrabung vor Ablauf von wenigstens 10 Jahren vorgenommen zu werden brauche (Hfd. v. 24. Jänner 1785).

Die Gräber müssen 6 Fuß tief, 4 Fuß breit, und mittelst Zwischenräumen von 4 Fuß von einander getrennt sein (Hfd. v. 23 August und 13. September 1784 und v. 6. September 1787). In Wien sollen nicht zu viele Leichen in ein gemeinschaftliches Grab kommen, und ein solches nicht über Nacht offen gelassen werden (Verordng. vom 4. Juli 1796).

Leichen von Personen, die an Blattern oder ansteckenden Krankheiten gestorben sind, dürfen nicht zur Schau ausgestellt werden (Vdg. v. 13. October 1798 und v. 11. März 1806).

Leichen, an denen sich Fäulniß äußert, sind noch am Tage der geschehenen Anzeige des Todes zu beschauen, und besonders im Sommer möglichst schnell zu beerdigen (Vdg. vom 12. August 1794).

Ueberhaupt sind Leichname armer Leute, die in den Wohnstuben nicht abgesondert werden können, in die bei den Kirchen oder Friedhöfen bestehenden Leichenkammern zu übertragen (Vdg. v. 31. Jänner 1756; v. 7. März 1771; v. 14. August 1772 und v. 27. August 1796). In diesen darf kein Leichnam über 48 Stunden unbeerdigt liegen bleiben, wenn es nicht der Arzt ausdrücklich anordnet (Vdg. v. 9. Mai und 21. September 1801).

Die Leichen müssen in verschlossenen Särgen in der Kirche eingesegnet und auf den Friedhof gebracht werden. Leichenbegängnisse mit offenen Särgen wurden auch den Akatholiken untersagt (Hfd. vom 11. Juni 1785).

Soll ein Leichnam in eine entfernte Gegend (z. B. behufs der Beerdigung in einer Familiengruft) abgeführt werden, so sind hierbei zu Folge Erl. des Min. des Innern v. 10. September 1859, Z. 36047 (Vdg. Bl. Nr. 176) nachstehende Vorsichten zu beobachten:

Das Verführen der Leichen in die Umgebung eines Ortes bis auf 2 Stunden erfordert keine besondere Bewilligung. Bei Entfernungen, welche die Ueberbringung der Leiche an ihren Bestimmungsort mittelst Fuhre an Einem Tage möglich machen, hat das betreffende Bezirksamt (beziehungsweise der Magistrat) die Bewilligung zu ertheilen. Die Letzteren haben hiervon jedesmal jene Behörde in Kenntniß zu setzen, in deren Verwaltungsgebiet die Leiche geführt werden soll. Soll eine Leiche in eine noch entferntere Gegend, in ein anderes Kronland, oder in das Ausland gebracht werden, so ist hierzu die Bewilligung der politischen Landesbehörde erforderlich. Zur Winterszeit bei vorherrschender Kälte genügt es, den Leichnam in einen doppelten Sarg zu legen, wovon der innere von hartem Holz, gut verpicht, und mit einem genau schließenden, mit Nägeln festverschlagenen Deckel versehen zu sein hat. Beide Särge müssen gefalzt sein. Zur Sommerszeit und überhaupt bei vorherrschender Wärme sind nicht nur die oben vorgeschriebenen Särge zu gebrauchen, sondern es hat auch noch eine Präparirung der Leiche stattzufinden. Zu diesem Behufe sind die drei Körperhöhlen zu öffnen, die Eingeweide herauszunehmen, und diese sowie die Körperhöhlen von dem ausgetretenen Blute zu reinigen. Hierauf werden die Eingeweide, nachdem insbesondere der Magen und die Gedärme von ihrem Inhalte befreit und in Wasser gewaschen wurden, in eine alkaholische Sublimatlösung gelegt, und mit derselben Lösung die ganze innere und äußere Oberfläche des Körpers mittelst Pinsel oder Schwämme gewaschen und getränkt. Dieses Verfahren hat wenigstens durch eine halbe Stunde zu dauern. Die Eingeweide werden nun wieder in die entsprechende Körperhöhle gelegt, die Leiche wird sorgfältig zusammengenäht, in den theilweise mit Sägespänen oder Häckerling gefüllten Sarg gebracht, und dieser festverschlossen und verpicht. Bei Verwendung eines verlötheten Metallsarges ist die Präparation der Leichen nicht nothwendig. Für jede zu transportirende Leiche ist von dem Bezirksarzte ein von dem betreffenden Bezirksamte vidirtes Zeugniß — Reisepaß der Leiche — auszustellen. Dieser Paß hat den Namen des Verstorbenen, den Tag des Todes, die Art der Versargung der Leiche und deren Bestimmungsort zu enthalten. Bei Leichentransporten in das Ausland wird der Paß von der politischen Landesbehörde ausgefertigt.

Die Begräbnißtaxen sind durch die Stolordnungen regulirt, und es ist die Verfügung getroffen, daß Findlinge und arme Personen auch unentgeldlich begraben werden müssen (Vdg. vom 11. Juni 1785).

Die Beschädigung der Grabstätten, die Eröffnung von Gräbern und Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen bildet nach §. 306 des Str. G. B. ein Vergehen, welches mit strengem Arrest von 1 bis 6 Monaten zu ahnden ist.

Um den freien Luftzug in den Straßen nicht zu verhindern, ist bei Ertheilung der Baubewilligung dafür zu sorgen, daß die Straßen nicht zu sehr verengt, die Häuser so viel als möglich in einer geraden Linie angelegt, und keine Vorsprünge und Wetterdächer an denselben geduldet werden (vgl. die im §. 230 d. W. angeführten Bauordnungen).

Die Sorge für die Reinerhaltung und Säuberung der Straßen ist ein Gegenstand der Gemeinde-Polizei (§. 119 des Gesetzes v. 17. März 1849). Es bestehen zu diesem Behufe in einzelnen, besonders in den größeren Städten eigene Reinigungs-Ordnungen *), deren wesentlichste Bestimmungen sich in Folgendem zusammenfassen lassen:

Das Ausgießen des Wassers und anderer Flüssigkeiten, die Ablegung des Unrathes, Kehrichts oder Mistes vor den Häusern auf die Gässen oder Plätze ist untersagt, und ebenso verboten, das Gehpflaster (Trottoir) in welcher Art immer zu verunreinigen; in welcher Hinsicht auch das Tragen des Wassers über die Gasse in offenen Kannen, Bütteln, Butten, Schaffeln streng untersagt, und jeder Hauseigenthümer verpflichtet ist, für die Beseitigung der längs seinem Hause stattfindenden Verunreinigung jeden Morgen gehörig sorgen zu lassen. Bei unvermeidlichen Verunreinigungen der Straßen, z. B. beim Auf- und Abpacken von Waaren u. dgl., ist es die Pflicht der betreffenden Partei, oder des Handelsmannes, den verunreinigten Platz sogleich vollkommen zu reinigen, und den Unrath nicht in die Gasse zu kehren, sondern bis zur gewöhnlichen Kehrichtsausfuhr an einem schicklichen Platze im Hause zu hinterlegen.

Jedes Haus, von welchem der Unrath nicht durch einen Canal abgeleitet wird, muß mit einer Senkgrube versehen sein. Diese Senkgruben müssen dem Bedürfnisse der in den Häusern befindlichen Parteien angemessen errichtet sein; es darf aus denselben keine Ableitung auf die Gässen oder öffentlichen Plätze stattfinden, und sie müssen von Zeit zu Zeit nach Erforderniß ordentlich geräumt werden.

Das Ausführen des Düngers aus den Dunggruben und Stallungen, sowie das Ausführen des anderweitigen Mistes muß zur Vermeidung des Uebelstandes in den Morgenstunden beendet werden. Damit übrigens durch das Ausführen des Düngers und Stallmistes die Gässen und Plätze nicht verunreiniget werden, sind zu der dießfälligen Verführung mit Bretern und Flechten versehene Leiter- oder Wirthschaftswägen zu verwenden, und es bleibt die Pflicht der Verführenden,

*) Vgl. z. B. für Wien die n. ö. Statth. Vdg. v. 22. Decemb. 1855, Z. 16806 (Vdgs. Bl. 1856, Nr. 21) und Barthenheim a. a. O. §§. 1993—2061; — für Hermannstadt die siebenb. Statth. Vdg. vom 8. Februar 1856 (Vdgs. Bl. 1856, Nr. 157) u. a. m.

daß der Dünger oder Mist nicht höher geladen werde, als die Breter reichen, und daß der Vorder- sowie der Hintertheil des Wagens mit einer Flechte geschlossen werde, damit das Ausstreuen nicht leicht möglich wird. Der Unrath aus den Senkgruben muß, so oft es die Nothwendigkeit erheischt, ausgeführt werden, und ist dieß immer zur Nachtzeit zu bewerkstelligen. Es müssen ferners die hierzu verwendet werdenden Fässer gut geschlossen sein, und es darf der Unrath weder auf Aecker noch in Gärten, die zunächst an der Stadt, oder an öffentlichen Spaziergängen gelegen sind, und ebensowenig in Wasser-Rinnsäle, sondern bloß auf die hierzu eigens bestimmten Plätze geleert werden.

Bei jenen Häusern einer Stadt, welche mit keinem Canal versehen sind, und aus welchen das Spülicht und Waschwasser durch Rinnsäle auf die Gässen oder in die Straßengräben geleitet wird, müssen diese Rinnsäle stets rein gehalten, sohin öfters mit reinem Wasser durchgespült werden, für keinen Fall aber darf durch jene Rinnsäle irgend ein Unrath auf die Gassen oder in die Straßengräben geleitet werden. Die Straßengräben müssen ununterbrochen rein erhalten werden, und es liegt daher den Hausbesitzern ob, daß die Straßengräben längs der Fronte ihres Hauses stets, jedoch dergestalt zweckmäßig gereiniget werden, daß bei solchen der natürliche Fall beibehalten werde, und nicht etwa hier und da Vertiefungen entstehen, in welchen sich der Unrath sammelt, und eine der Gesundheit nachtheilige Ausdünstung verbreitet. Für jeden Fall aber ist das Ausleeren des Unrathes in die Straßengräben und die Anhäufung desselben an den Rändern der Gräben mit dem Beisatze strengstens untersagt, daß der Uebertreter dieses Verbotes unnachsichtlich bestraft würde.

Bei Bauführungen oder sonstigen Aenderungen muß der Schutt oder die etwa aufgegrabene Erde in jenen Häusern, welche geräumige Höfe und Einfahrtsthore haben, hinterlegt, sohin gleich aus den Haushöfen mit Wägen abgeholt, und auf die von den Ortsbehörden zeitweise hierzu bestimmten Plätze verführt werden. Aus jenen Häusern, welche mit einem Haushofe, aber mit keinem Einfahrtsthore versehen sind, darf der Schutt oder die Erde nur dann auf die Straße gebracht werden, wenn die Wägen zur Abführung vor dem Hause bereit stehen. Bezüglich auf jene Häuser, welchen im Innern der Raum zur Unterbringung fehlt, haben sich die Hausinhaber an den Ortsvorstand, wegen Auszeichnung eines zeitweisen Hinterlegungsplatzes (welche Ausmittlung gleich bei der ohnehin vor dem Beginne jeder Baulichkeit abzuhaltenden Commission angesucht werden kann) zu wenden, nur bleibt es dann ihre Pflicht, dafür zu sorgen, daß keine Communication gestört, und daß der angewiesene Platz nach der geschehenen Benützung ordentlich gereiniget werde.

Das Abwerfen des Schnees von den Dächern auf die Gässen oder Straßen ist in der Regel nicht zu dulden; ist jedoch dieses Abwerfen auch auf die Gassenseite unumgänglich nöthig, und kann der Schnee vom Dache nicht unmittelbar in den Haushof geworfen werden, so muß dieses Abwerfen nicht nur zu einer Zeit geschehen, wo die Straßen am

wenigsten begangen sind, sondern es muß auch ferner auf der Gasse Jemand aufgestellt sein, der die Vorübergehenden vor Beschädigungen warnt, und ebenso muß der solchergestalt auf die Gässen geworfene Schnee sogleich ins Freie, durch den betreffenden Hauseigenthümer, auf die dazu ausgezeichneten Plätze geschafft werden. Der Schnee und das Eis, welches sich in dem Innern des Hauses befindet, darf von den Hausbesitzern für keinen Fall auf die Gässen oder Straßen ausgeworfen werden, sondern muß in, mit Bretern und Flechten versehenen Leiterwägen auf jene Plätze geführt werden, welche zeitweise dazu bestimmt werden. Der Gehweg in der Stadt muß beim einfallenden Schnee, bei jedem anhaltenden Regen, oder bei anderweitigen Elementarzufällen vom Schnee, Eis oder Unrath gereiniget, und solcher gegen die Mitte der Gässen gekehrt werden.

Die Reinigung des Trottoirs und überhaupt der Gehwege an den Häusern der Stadt ist übrigens nicht nur im Winter und Herbste, sondern auch im Frühjahre und Sommer den Hausbesitzern zur strengsten Pflicht gemacht, und es ist bei Vornahme dieser Reinigung in den heißen Tagen des Sommers vor den Häusern aufzuspritzen, um dadurch die Einwohner von dem unangenehmen, der Gesundheit nachtheiligen Staube zu befreien.

Das Abfüttern der Pferde und überhaupt des Zugviehes auf den Gassen und Plätzen der Städte ist verboten.

§. 268.

Vorsorge für eine zweckmäßige Einrichtung der Wohngebäude.

Bereits in den §§. 230 und 257 d. W. ist der Vorschriften Erwähnung geschehen, welche bei vorkommenden **Bauführungen** zu beobachten sind, und vorzüglich eine solide Construction der Gebäude und die möglichste Verhütung von Feuersgefahren bezielen. Hier müssen noch jene Anordnungen beigefügt werden, deren Zweck dahin geht, gesundheitsschädliche Anlagen nach Kräften hintanzuhalten, und insbesondere das zu frühe Beziehen von neuen Wohnungen zu vermeiden.

In dieser Rücksicht wurde das Landvolk schon durch Rggsd. vom 10. September 1796 über die Schädlichkeit feuchter, niedriger Wohnungen belehrt und aufgemuntert, bei neuen Gebäuden die Fenster größer und die Zimmer höher zu machen. Durch Rggsd. v. 1. Juni 1799 wurde hierauf verfügt, daß die Wohnungen nie unter der Oberfläche der Erde, sondern allezeit so erbaut werden sollen, daß die Fußböden der untersten Wohnzimmer stets einen Fuß hoch über die Erdoberfläche erhoben zu stehen kommen. Nach der Bauordnung für Böhmen soll die Höhe der Wohnstuben mindestens 8½ Wiener Fuß betragen, die Fensteröffnungen sollen nicht unter 3 Fuß hoch und 2 Fuß breit, die Eingangsthüren 6 Fuß hoch und 3 Fuß breit, die Eingangsthore in die Gasthöfe mindestens 12 Fuß hoch und 10 Fuß breit gehalten werden. Ebenso wurden für Galizien mehrere Verordnungen behufs einer gesünderen und zweckmäßigeren Bauart auf dem Lande erlassen,

wie das Pat. v. 6. September 1783, das Hfd. v. 14. August 1783, die Circ. Vdg. v. 9. August 1784, die Vdg. vom 12. April 1805, 29. Juli und 3. Nov. 1806 u. a. m.

In Städten sollen die neu anzulegenden Gassen und Plätze vorhinein nivellirt und dadurch die Höhe des künftigen Pflasters bestimmt werden, über welche der Fußboden jedes anstoßenden Gebäudes zu ebener Erde wenigstens 1 Fuß erhoben sein muß (Hfd. v. 22. November 1822, Z. 32188).

Bei ungepflasterten Straßen wird das Niveau mit Rücksicht auf die Localverhältnisse festgestellt. In Wien darf insbesondere (nach dem Hfd. v. 27. November 1786 und dem Rggsd. v. 13. December 1829, Z. 67863) für die den Ueberschwemmungen ausgesetzten Gegenden keinem Bauführer der Bau-Consens ertheilt werden, wenn er sich nicht verpflichtet, nach Beschaffenheit des Terrains die Hausflur verhältnißmäßig zu erhöhen.

Die Häuser sollen ferner so viel als möglich gegen die Sonne gebaut werden, weil sie da im Winter am längsten dem wohlthätigen Einflusse der Sonnenstrahlen ausgesetzt sind, wogegen ihnen in den Sommermonaten die Sonne durch ihren hohen Stand weniger als in einer andern Richtung lästig wird (steir. Gub. Decr. v. 10. Februar 1830, §. 8).

Die Fortsetzung eines schon früher begonnenen Baues in den Winter-Monaten ist nicht als unstatthaft anzusehen, da die Erfahrung gelehrt hat, daß die bei einem nicht allzustrengen Grad der Kälte aufgeführten Gebäude noch früher austrocknen als jene, die im Früh- oder Spätjahre, oder selbst im Sommer bei anhaltendem Regenwetter gebaut werden, wenn nur darauf gesehen wird, daß bei einem eintretenden hohen Grade der Kälte das Mauern eingestellt und die Maurer zu andern, auf die strenge Kälte keinen Einfluß nehmenden Arbeiten, zu Erd- und Fundament-Ausgrabungen, Abbrechen alten Mauerwerks u. dgl. verwendet werden (nied. öst. Rggsd. v. 18. Februar 1820).

Weil ferner bei neuerbauten Häusern die an ein anderes Haus angebaute Wand oft noch lange feucht bleibt, wenn auch die übrigen Mauern schon lange trocken sind, so wurde mit Rggsd. v. 17. September 1800 sämmtlichen Baumeistern befohlen, sie hätten, so viel es ohne Verletzung der Regeln der Baukunst geschehen kann, jederzeit die an andere Mauerwände anzubauende neue Mauer am ersten und nur theilweise so aufführen zu lassen, daß selbe am längsten dem freien Zuge der Luft ausgesetzt bleibe; auch hätten sie darauf zu sehen, daß nicht nur bei diesen, sondern überhaupt bei allen besonders dicken Mauern der Anwurf erst dann gegeben werde, wenn die Mauersäulen vollständig ausgetrocknet sind.

Nach dem Rggs. Decr. v. 13. Mai 1796 ist bei der Prüfung der vorgelegten Baurisse von der Behörde darauf zu sehen, daß über der Menge der Stockwerke und der Zimmer die Geräumigkeit derselben nicht vergessen und vorzüglich den Höfen der nöthige Raum zum Luftzuge und zur Erneuerung der Luft nicht entzogen werden.

Die Wohnzimmer sollen trocken, geräumig, licht, mit hinlänglich großen, wenigstens dritthalb Fuß breiten und vier Fuß hohen Fenstern versehen sein (Rggs. Vdg. v. 10. September 1796). Die Höhe der nicht gewölbten Wohnzimmer darf auf keinen Fall unter 9, und jene der gewölbten unter 10 Schuh betragen (Hfd. v. 31. December 1825; nied. österr. Rggsd. v. 13. December 1829, §. 23; böhm. Gub. Decr. v. 17. Mai 1833, §. 19).

Abtritte dürfen in Städten nie in der gegen die Straße gerichteten Fronte der Gebäude angebracht, am wenigsten von außen angesetzt werden; sie sind vielmehr von rückwärts gegen die Hofseite anzubringen, und die Abflüsse in überwölbte Canäle, wo aber diese noch nicht in Hauptcanäle oder Flüsse ausmünden, in ausgemauerte, wo möglich auch gewölbte und wohlverwahrte Senkgruben, welche sich nicht hart an Kellermauern oder Brunnen befinden dürfen, zu leiten (Bau-Ordnung für Böhmen).

Selbst an und für sich gesunde Wohnungen können aber schädlich werden, wenn sie entweder zu frühzeitig nach ihrer Herstellung bezogen oder nachdem sie durch Ueberschwemmungen unbrauchbar geworden, nicht gehörig gereiniget würden.

In der ersteren Beziehung wurde die s. g. Sanitätsbeschau eingeführt. Es hat nämlich jeder Bauführer, bevor eine Wohnung oder ein Gewölbe, worin sich Menschen aufhalten sollen, vermiethet oder bezogen wird, jedesmal bei der Ortsbehörde die Anzeige zu machen, damit die Beaugenscheinigung vorgenommen und erkannt wird, ob diese Wohnung oder das Gewölbe genugsam ausgetrocknet ist, und wann dieselben zur Beziehung geeignet erscheinen. Dieser Augenschein ist unter Zuziehung des Bezirksarztes, oder wenn derselbe nicht im Orte wohnhaft wäre, eines andern praktischen Arztes vorzunehmen, und nach deren Gutachten sohin dem Hauseigenthümer der Bewohnungs-Consens zu ertheilen (nied. öst. Rggs. Vdg. vom 27. October 1808, Z. 27367. Vergl. auch die verschiedenen, im §. 230 d. W. angegebenen Bau-Ordnungen).

Eine gleiche Verfügung wurde für Wien mit den Rggsd. v. 15. Mai 1796, Z. 9714, v. 12. August 1799, Z. 15071 und v. 30. Juli 1817, Z. 33808 erlassen, und mit den Rggs. Vdgn. v. 9. Juli 1796, Z. 11262 und v. 25. März 1797 weiters bestimmt, daß kein Bauführer um die Untersuchung seines neuen Gebäudes einschreiten solle, bis nicht das Haus vollkommen zum Bewohnen hergestellt ist. Das gedachte Verbot ist nicht bloß auf die ganzen Häuser beschränkt, sondern auch von neu aufgesetzten Stockwerken und einzelnen angebauten Wohnungen, dann nach den Rggs. Vdg. v. 25. März 1797, v. 5. Februar 1817 und v. 3. März 1839, Z. 16193, §. 9, auch von neu hergestellten Gewölben, Schänkzimmern, Werkstätten, Ställen u. dgl. zu verstehen, und ist der Bauführer schon bei Ertheilung des Bau-Consenses auf die Nothwendigkeit der Sanitätsbeschau aufmerksam zu machen (Rggs. Vdg. v. 31. August 1799 und v. 30. September 1807). Zu den dießfälligen Untersuchungen sind stets die betreffenden Polizei-Bezirksärzte

beizuziehen (Rggsd. v. 31. Juli 1820, Z. 33362), und es ist dabei mit aller nöthigen Strenge vorzugehen (Hfkzld. v. 22. Mai 1829, Z. 12232), wie auch die gehörige Ueberwachung zu pflegen, damit in Fällen, wo bei der Sanitätsbeschau neu gebauter Wohnungen diese letzteren oder Theile derselben für unbewohnbar erklärt werden, und deren Vermiethung und Beziehung dem Eigenthümer untersagt wird, dieses Verbot auch wirklich eingehalten werde (Rggsd. v. 13. September 1838, Z. 50757).

Wer in Städten oder wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neuerbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß ertheilt hat, bezieht oder durch Andere beziehen läßt, soll zu Folge §. 386 Str. G. B. nach Verschiedenheit der Umstände um den Betrag des halbjährigen Miethzinses oder mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate bestraft werden.

Zur Trockenlegung der durch Ueberschwemmungen feucht gewordenen Wohnungen sind wiederholt die nöthigen Vorsichtsmaßregeln allgemein verlautbart worden; so durch den Unterricht v. 24. Mai 1784, republ. unterm 28. Februar 1799, den Unterricht für Wien vom 4. Juli 1812, und vom 20. Februar 1823, Z. 4891, neuerdings kundgemacht durch Statth. Erl. v. 24. Dec. 1851, Nr. 9 des L. G. Bl. vom J. 1852; das ob der enns. Rggs. Circ. v. 31. Juli 1840, die Vdg. vom 25. Februar 1850, Nr. 24 des L. G. Bl. für Ungarn u. a. m.

Zu Folge des Statth. Erl. v. 22. December 1851 hat der Magistrat nach Ablauf des Wassers dafür zu sorgen, daß die Gässen und das Innere der Häuser vom Schlamme und den etwa zurückgebliebenen Eisschollen gereinigt werden und überhaupt jedes Hinderniß, wodurch die Communication gehemmt ist, beseitigt werde. Die Reinigung der Ufer und Dämme ist von der Landes-Baudirection zu bewerkstelligen (§. 34).

Die öffentlichen Canäle sind von dem Stadtbauamte zu untersuchen und die angetroffenen Beschädigungen auf Kosten der Beitragspflichtigen herzustellen (§. 35). Den Baustand der überschwemmt gewesenen Gebäude hat der Magistrat sogleich untersuchen zu lassen und wenn sichere Data ihre fernere Bewohnung als gefährlich zeigen sollten, die Delogirung der Parteien ungesäumt zu veranstalten und auf die baldige Wiederherstellung des Gebäudes zu dringen. Das allsogleiche Beziehen der feuchten Wohnungen ist strenge zu untersagen und darüber zu wachen, daß dieses Verbot genau gehandhabt werde (§. 36). Rücksichtlich der Stallungen ist gleichfalls zu beobachten, daß diese zur Vermeidung von Krankheiten des Viehes nicht früher benützt werden, bis sie gehörig gereinigt sind (§. 37). Bis das Wasser in den Hausbrunnen von den Aerzten als trinkbar und unschädlich anerkannt worden ist, hat die Zuführung guten Trinkwassers fortwährend zu geschehen (§. 39). Der Verkauf der durch die Ueberschwemmung verunreinigten oder gänzlich verdorbenen Verzehrungsartikel und Arzneien, dann des unbrauchbar gewordenen Viehfutters ist strenge untersagt.

Die zweckmäßigste Art, wie die überschwemmt gewesenen Wohnungen wieder ausgetrocknet werden können, ist in dem Rggs. Circ. v. 20. März 1823 enthalten. 1. Die Wände und Fußböden überschwemmt gewesener Wohnungen, Küchen und Holzlagen und der zur Aufbewahrung von Victualien (Eßwaaren) bestimmten Localitäten (Speisekammern), dann auch die in den Wohnzimmern während der Ueberschwemmung zurückgebliebenen hölzernen Möbeln, als: Kästen, Stühle, Bänke, Tische, Bettstätten ꝛc. sind nach Ablauf des Wassers mit einem frischem Brunnenwasser abzuwaschen, und dieses Abwaschen ist, wenn nach dem ersten Male sich abermals ein feuchter, schlammiger Ueberzug zeigt, zu wiederholen. Nach Ueberschwemmungen, die im Winter sich ergeben, wenn sie nicht zu lange anhalten, ist es hinreichend, Einmal die Wände abzuwaschen. Wo ein Kreis- oder Bezirksarzt zugegen ist, hat dieser zu bestimmen, ob das Abwaschen wiederholt werden müsse. 2. Das Austrocknen ist sodann durch das Heizen der Oefen zu befördern. Hat die Ueberschwemmung mehrere Tage gedauert, oder besteht die Wohnung aus mehreren Zimmern, so ist es nöthig, mehrere Oefen hineinzustellen und zu heizen, und die Beheizung den ganzen Tag hindurch zu unterhalten. Oefen von Eisenblech sind hierzu am besten geeignet, weil sie die Hitze schnell von sich geben und leicht an jene Orte der Wohnung hingestellt werden können, wo die Hitze am nöthigsten ist. Je größer die Hitze ist, die sie verbreiten, desto schneller wird die Austrocknung erfolgen. Während des Beheizens sollen die Fenster und Thüren von Zeit zu Zeit geöffnet werden, um den Dünsten Ausgang zu verschaffen. Nur müssen mit dieser Maßregel zugleich die nöthigen Vorsichten zur Abwendung einer Feuersgefahr verbunden, daher die Rauchröhren in einen rein gefegten Rauchfang geleitet und die Oefen selbst von allen feuerfangenden Gegenständen entfernt gehalten werden. Räucherungen und Kohlenfeuer sind schädlich. 3. Der Luftzug, die Sonnenstrahlen befördern die Austrocknung und Reinigung der Zimmerluft von schädlichen Dünsten, daher bei heiterer trockener Witterung die Fenster und Thüren offen gehalten werden sollen. 4. Das Ausweißen darf erst dann geschehen, wenn schon Alles ausgetrocknet und noch so viel Zeit übrig ist, daß auch der Kalkdunst vor dem Beziehen der Wohnungen sich verlieren kann. Bei nasser Witterung im Herbste und Winter, wo die Wohnungen nach dem Beziehen wegen Kälte nicht offen gehalten werden können, ist das Weißen durchaus schädlich und soll daher bis zur günstigeren Jahreszeit verschoben werden. 5. Das Aufreißen der Fußböden ist nur dann nöthig, wenn die Lage des Hauses und der unter dem Erdgeschoße befindliche Grund so beschaffen ist, daß das Wasser unter dem Boden lange oder gar nicht eingesaugt werden kann. Die Beurtheilung dieser Umstände hängt von dem Erkenntnisse der Bauverständigen und des Physicus ab. 6. Besondere Aufmerksamkeit erfordert das durch die Ueberschwemmung verdorbene Brunnenwasser. Die Brunnenreinigung soll bald möglichst vorgenommen werden. Das verdorbene Wasser muß ganz ausgeschöpft, dann der Schlamm und andere Verunreinigung, welche sich zu Boden gesetzt haben, auch hinausgeschafft werden. Wenn

sodann das zufließende Wasser noch trübe und unrein sich zeigt, ist das Ausschöpfen so lange zu wiederholen, bis das Wasser ganz klar, rein und ohne fremden Geschmack hervorkommt; dann erst kann es wieder zum Genusse dienen. Wo Aerzte zugegen sind, ist ihr Urtheil abzuwarten. Beim Beziehen einer überschwemmt gewesenen Wohnung, besonders, wenn zur Anwendung obiger Austrocknungs- und Reinigungs-Vorschriften die Zeit zu kurz war und Familien nothgedrungen einziehen müssen, sind folgende diätetische Regeln so viel möglich zu beobachten, um sich vor jenen oft langwierigen und schwer zu heilenden Krankheiten zu bewahren, welche durch die nachtheilige Einwirkung nasser Wohnzimmer auf den menschlichen Körper entstehen: a) Man halte den Kopf und den ganzen Körper mit hinlänglich warmer Kleidung bedeckt und besorge nach Thunlichkeit den Wechsel mit gut getrockneter Leibes- und Bettwäsche. b) Man genieße mehr warme als kalte Kost und eine mäßige Gabe von Wein oder Branntwein, nach Verschiedenheit des Alters und der vorigen Lebensweise der Familien. Zu diesem Behufe dienen auch warme Wein-, Bier-, Fleisch- oder Einbrennsuppen mit Kümmel, der Aufguß von Hollunderblüthen, Camillen, Melissen oder Münzenkraut ein paar Mal des Tages genommen. c) Wenn dieses nothgedrungen zu frühe Bewohnen überschwemmt gewesener Zimmer im späten Herbste, im Winter oder im kühlen Frühlinge stattfindet, so sind am Tage die Oefen zu heizen und ist eine Thüre oder ein Fenster einige Stunden lang offen zu halten, um die gänzliche Austrocknung zu befördern. Am späten Abende aber vor dem Schlafengehen bei geschlossenen Thüren und Fenstern wäre es höchst schädlich, einzuheizen. d) Die Einrichtungsstücke, die Bettstätten müssen von den Mauerwänden wenigstens 1 Schuh entfernt gestellt werden, um die Ausdünstung und Trocknung der Mauer nicht zu verhindern und um selbst diese Geräthschaften nicht dem Verderbnisse Preis zu geben. Die Betten mit Vorhängen (Himmelbetten) sind mehr schädlich als nützlich. e) Auch Eßwaaren: Mehl, Brot, Hülsenfrüchte, Erdäpfel, Fleisch 2c. verderben und werden der Gesundheit schädlich, wenn sie in nassen Orten aufbewahrt werden.

Endlich bestehen noch besondere Vorschriften für die Lüftung und Reinerhaltung der Kranken- und Versorgungshäuser, der Herbergen, der Gefängnisse und der Kasernen, die meistentheils in den für solche Anstalten eigends erlassenen Instructionen und Hausordnungen enthalten sind.

§. 269.

Maßregeln gegen schädliche Kleidungsarten u. s. w.

Die Aufmerksamkeit des Staats auf die **Kleidertracht** ist nur der Rücksicht gewidmet, daß solche nicht auf eine gesundheitswidrige Weise ausarte (steir. Gub. Dec. v. 2. November 1831, Z. 1651). Deßhalb ist das allzustarke Wickeln oder Fatschen der Kinder, und der Gebrauch der Mieder oder Schnürbrüste (außer auf ärztliche Anord-

nung bei körperlichen Gebrechen) in allen öffentlichen Erziehungs-Anstalten untersagt und auch sonst vor dem Gebrauche derselben gewarnt worden (Hfd. v. 14. August 1783, v. 5. August 1784, v. 12. März 1789, v. 5. August 1797, v. 26. Juli 1800 und v. 3. December 1812, Z. 18160). Gegen die Dawiderhandelnden kann mit Ausschließung vom Schulbesuche vorgegangen werden (St. H. C. D. v. 18. December 1832, Z. 6172).

Ferner ist das Ueberstreichen, Uebertünchen und Steifen der den menschlichen Körper berührenden Stoffe mit **gifthältigen Gegenständen**, sowie das Stärken von Stoffen mit Stärke, der gifthältige Mineralsorten beigemengt sind, durch den §. 408 des St. G. B. verboten, und die Appretirung der Kleider mit Mineralfarben überhaupt nur unter besonderen Vorsichten gestattet (Hfd. v. 11. October 1827, Z. 23975). Neuerdings wurde durch Minist. Erlaß v. 10. November 1857, Z. 21321 (Vdg. Bl. 1858, Nr. 53) der Absatz von mit Bleipräparaten zugerichteter Leinwand, da der Gebrauch derselben zu Leib- oder Bettwäsche, wenn auch nicht absolut, so doch unter Umständen auf den menschlichen Organismus nachtheilig einwirkt, nur den Druckfabrikanten gestattet, und den Behörden daher die sorgfältige Ueberwachung des bezüglichen Verschleißes, unter Hinweisung auf §. 408 des St. G. B. zur Pflicht gemacht.

Der Verkauf und das Tragen der mit s. g. **Sprengglas** belegten Waaren, Bänder und Fächer ist bei Strafe von 50 Thlr. nebst der Confiscation des Vorrathes untersagt (nied. österr. Rggsd. vom 16. Juli 1782). Gleiches gilt von der Bereitung des **Haarpuders** aus Himmelstein (Hfd. v. 2, März 1792) und von der Erzeugung, dem Verkaufe und der Einfuhr des unter dem Namen **Sélénite** bekannten Haarfärbemittels (Hfkmrd. v. 12. Juni 1842, Z. 20431). Ueberhaupt soll auf Mittel zur Färbung der Haare nicht leicht eine Bewilligung ertheilt werden (Hfd. v. 12. Mai 1789).

Der Gebrauch des s. g. **Perlwassers** (Spanisch-Wasch) ist nach dem Hfd. v. 4. April 1810, und jener der **weißen Schminke** nach dem Hfd. v. 20. September 1787, Z. 3240, unter einer Strafe von 4 Gulden von jedem Lothe gänzlich untersagt, und die Ertheilung des Befugnisses zur Erzeugung **rother Schminke** den Landesregierungen und Statthaltereien nach vorausgegangenem Befunde ihrer Unschädlichkeit durch die medicinische Facultät vorbehalten. Die mit einem Befugnisse versehenen Fabrikanten müssen ihre Zeichen, womit die Gefäße zu versiegeln sind, einlegen und sich verbindlich machen, keine andern, als die angezeigten Bestandtheile zur Erzeugung zu gebrauchen, widrigenfalls der ganze Vorrath confiscirt und das Befugniß wieder eingezogen werden sollte (Hfd. v. 20. September 1781, 12. October 1786 und v. 12. März 1789.)

Die Maßregeln gegen die Verbreitung **ansteckender Krankheiten** durch Kleidungsstücke werden später erörtert werden.

§. 270.

Vorsorge für die gesunde Beschaffenheit der Nahrungsmittel.

Behufs der Erzielung einer **gesunden Beschaffenheit der Nahrungsmittel** ist im Allgemeinen jeder Zusatz, jede Mischung oder Fälschung, welche entweder schon für sich oder durch die dabei gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung, oder die zur Zubereitung oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genußbaren Waare von was immer für einer Gattung eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mittheilen kann, durch §. 407 des Str. G. B. für eine Uebertretung erklärt, und mit angemessenen Strafen bedroht worden.

Außerdem ist allen mit der Erzeugung und dem Verkaufe von Eßwaaren sich beschäftigenden Gewerbsleuten die größte Reinlichkeit zur Pflicht gemacht worden, in welcher Hinsicht sie durch die betreffenden Organe strenge zu überwachen sind (Minist. Erl. v. 19. September 1848, Z. 3075.)

§. 271.

a) Insbesondere des Fleisches.

Um sich zu überzeugen, daß nur gesundes **Vieh** geschlachtet, und nur gesundes **Fleisch** verkauft und ausgekocht werde, wurde in Oesterreich schon vorlängst die Vieh- und Fleischbeschau eingeführt.

Die Regulirung derselben geschah in neuerer Zeit in Niederösterreich durch Rggsd. v. 1. Juni 1838, Z. 29723 (nied. österr. Pr. G. S. Bd. 20, S. 294, republ. durch Statth. Vdg. vom 23. October 1850, Nr. 83 des L. G. Bl.); in Oberösterreich durch Statth. Vdg. v. 23. Jänner 1856, Z. 20363 (Vdg. Bl. 1856, Nr. 136); in Salzburg durch Erlaß der Landes-Regg. v. 5. August 1856, Z. 7794 (Vdg. Bl. 1856, Nr. 235); in Steiermark durch Statth. Vdg. v. 30. September 1858 (L. R. Bl. Nr. 23); in Illyrien durch Gub. Vdg. v. 25. Mai 1820, Z. 2777 und v. 23. August 1822, Z. 10167; im Küstenlande durch Gub. Decr. vom 6. März 1841, Z. 4635; in Böhmen durch Patent v. 14. Mai 1770 und Gub. Decr. v. 27. December 1810, Z. 38247 und 42595; in Mähren durch Gub. Vdg. vom 9. November 1827, Z. 37388; in Schlesien durch Vdg. der Landes-Rgg. vom 9. Juli 1857, Z. 7410 (Vdg. Bl. 1857, Nr. 326); in Galizien durch Gub. Decr. v. 25. Juni 1802; im lombardisch-venetianischen Königreiche durch Decr. v. 4. August 1817, v. 4. März 1821, Z. 6104, und vom 6. December 1832, Z. 28301; in Dalmatien durch Gub. Decr. v. 13. März 1827, Z. 4854; in Siebenbürgen durch Gub. Erl. v. 12. Juli 1851 u. a. m.

Diesen Bestimmungen zu Folge hat die Fleischbeschau an allen Orten und sonach sowohl in den Städten und Märkten als in allen übrigen Ortschaften stattzufinden, und ist nicht nur bei den Fleischhauern, sondern bei allen mit der Zubereitung des Fleisches gegen Entgeld sich abgebenden Gewerbsleuten, als bei den Selchern, Fleckfiedern, Wirthen und Garköchen u. s. w. vorzunehmen; dieselbe ist nicht auf

das Hornvieh zu beschränken, sondern auch auf das Borstenvieh und alles andere Stechvieh auszudehnen. Bei Privat-Schlachtungen ist jedoch diese Beschau nicht vorgeschrieben.

Zum Behufe der Vornahme der Fleischbeschau sind in jeder Ortsgemeinde eigene Fleischbeschauer aufzustellen, doch können auch dieselben Personen für mehrere Gemeinden als Fleischbeschauer aufgestellt werden. Die Zahl der Fleischbeschauer in jeder Gemeinde ist nach der Zahl der Fleischhauer und der übrigen mit der Zubereitung des Fleisches sich abgebenden Gewerbsleute zu bemessen, und es ist jedem Fleischbeschauer für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter beizugeben. Die Ernennung der Fleischbeschauer hat durch die Gemeinde-Vorsteher zu geschehen, welche sich hierüber bei dem k. k. Bezirksamte auszuweisen und die Bestätigung der ernannten Fleischbeschauer einzuholen haben. Nach erfolgter Bestätigung sind die gewählten Fleischbeschauer, sowie ihre Stellvertreter, bei der Gemeinde-Vorstehung mittelst Handschlages und Angelobung zu verpflichten und mit einem Exemplare der betreffenden Verordnung und der nöthigen Belehrung zu betheilen. Für den Dienst eines Fleischbeschauers sind nur solche Männer zu wählen, welche mit strenger Rechtlichkeit und Unbefangenheit auch die nöthigen Kenntnisse in diesem Geschäfte verbinden und des Lesens und Schreibens kundig sind, auch sind dieselben, wo möglich, in der Nähe des Wohnortes der Fleischhauer aufzustellen, und hierzu vorzüglich Wundärzte, Thierärzte, Curschmiede, und nur in deren Ermanglung andere Sachverständige zu bestimmen.

Da das Geschäft der Fleischbeschau mit manchen Unannehmlichkeiten und Zeitverluste verbunden ist, so haben die Fleischbeschauer eine ihrer Müheverwaltung angemessene Entschädigung zu erhalten. Die Entschädigung ist von den Gemeinde-Vorstehern im Wege eines Uebereinkommens mit den Fleischbeschauern auszumitteln; wenn jedoch ein solches Uebereinkommen nicht zu Stande kommt, so hat das k. k. Bezirksamt den Entschädigungs-Betrag festzusetzen. Diese Entschädigung, sowie sämmtliche aus Anlaß der Fleischbeschau sich ergebenden Kosten sind aus Gemeindemitteln zu bestreiten, da die Fleischbeschau eine Gemeinde-Polizeianstalt ist, und nach §. 119 des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 die Handhabung der Gesundheits-Polizei in dem natürlichen Wirkungskreise der Gemeinde gelegen ist.

Sobald eine Schlachtung angemeldet wird, hat der Fleischbeschauer oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter sich an Ort und Stelle zu begeben und das zu schlachtende Vieh einer ordentlichen und gewissenhaften Beschau zu unterziehen. Die Beschau ist nur bei Tage und dort, wo eigene Schlachtlocale bestehen, nur in diesen vorzunehmen. In den Städten und größeren Märkten sind eigene Orte und Stunden zur Vornahme der Fleischbeschau zu bestimmen. Die Schlachtung ist dem Fleischbeschauer rechtzeitig bekannt zu geben. In jenen Fällen, wo das Vieh nach allen äußeren Merkmalen und Kennzeichen ganz zweifellos als vollkommen gesund angesehen werden kann, genügt die äußere Beschau, jedoch hat der Beschauer jederzeit die sogleich vorzunehmende

Schlachtung des beschauten Thieres abzuwarten, damit nicht etwa nach dessen Entfernung statt des beschauten ein anderes ungesundes Stück Vieh unterschoben werde. In allen andern Fällen ist nebst der äußern auch die innerliche, eigentliche Fleischbeschau des getödteten Thieres, jedoch erst nach dessen Erkaltung vorzunehmen.

Ueber die Krankheiten, welche den Genuß des Fleisches des mit mit denselben behafteten Viehes schädlich machen, wurde eine eigene Belehrung hinausgegeben, welche sich jeder Fleischbeschauer sorgfältig eigen zu machen und zur genauen Richtschnur bei der Ausübung der Fleischbeschau zu nehmen hat.

Außer dem auf gesundheitsschädliche Weise erkrankten, soll auch das durch Treiben oder Hetzen abgemattete, in fieberhafte Aufregung gebrachte Vieh, dessen Fleisch zum Genusse bestimmt ist, so lange nicht geschlachtet werden, bis es sich wieder vollständig erholt hat. Die mit frischen Beinbrüchen behafteten oder durch andere Unglücksfälle gefährdeten Thiere dürfen nur vor dem Eintritte der Fieber-Reaction geschlachtet werden.

Wenn schon bei der äußeren Beschau auf Krankheit deutende Erscheinungen wahrgenommen werden, so ist bei der innerlichen, jedoch wie schon erwähnt, erst nach dem Erkalten des getödteten Thieres vorzunehmenden Fleischbeschau mit einer besonderen Genauigkeit und Umsicht vorzugehen, und wenn dabei bedenkliche Zeichen einer Krankheit zum Vorschein kommen, hievon dem Gemeinde-Vorsteher ungesäumt die umständliche Anzeige zu erstatten, welcher den Verkauf zu verhindern, und bei Entdeckung von seuchenartigen oder sonst bedenklichen Krankheiten hierüber ohne Verzug an das Bezirksamt zu berichten hat. Haben sich jedoch bei der innerlichen Fleischbeschau durchaus keine verdächtigen Krankheits-Symptome vorgefunden, so ist das Fleisch eines solchen Thieres, ungeachtet der bei der äußerlichen Beschau wahrgenommenen bedenklichen Erscheinungen, von Seite des Beschauers nicht zu beanständen.

Die Fleischbeschauer haben ein eigenes Protokoll über die vorgenommene Beschau zu führen, in welches jeder Beschauact einzutragen ist.

Findet der Fleischbeschauer das zu schlachtende Vieh und nach dessen Tödtung das Fleisch unbedenklich, so wird den Parteien zur ungehinderten Verfügung mit dem Fleische der vorgeschriebene Beschauzettel unentgeldlich verabfolgt.

Wird hingegen das Thier krank, oder das Fleisch verdächtig gefunden, so darf kein Beschauzettel ausgefolgt werden.

Wer sich durch die Erklärung des Fleischbeschauers, daß das zu schlachtende Vieh krank sei, oder durch die Verweigerung des Beschauzettels beschwert findet, hat seine Beschwerde bei dem Gemeinde-Vorsteher anzubringen, welcher dann die fernere Untersuchung mit Beiziehung eines andern Sachverständigen, welcher in der Regel ebenfalls ein Wundarzt, Thierarzt oder Curschmied sein muß, auf Kosten des Beschwerdeführers einzuleiten und nach Maßgabe des Befundes zu be-

stimmen hat, ob die Schlachtung vorgenommen und das Fleisch zum Genusse verwendet werden dürfe oder nicht.

Insofern geschlachtetes Vieh oder das Fleisch davon nach den bestehenden polizeilichen Vorschriften aus andern Orten auf den Markt hereingebracht werden darf, muß der Verkäufer mit dem Beschauzettel über die am Orte der Schlachtung vorgenommene Beschau sich ausweisen.

Die Fleischbeschauer sind mit den Formularien der Fleischbeschau-Protokolle und der Beschauzettel durch die Gemeinden zu betheilen.

Nach Verlauf eines jeden Monats haben die Fleischbeschauer die Beschauprotokolle, die Schlächter aber die Beschauzettel dem Gemeinde-Vorsteher zum Behufe der Controllirung der ordentlichen Vornahme der Fleischbeschau zu übergeben, welcher dieselben in der Gemeindekanzlei aufzubewahren hat.

Die Fleischbeschauer haben aber auch öfters, und zwar wenigstens alle 14 Tage, unvermuthet in den Verkaufs-Localitäten der Fleischhauer, Stechviehhändler und anderer Gewerbetreibenden, welche Fleisch zum Genusse verkaufen, Nachsicht zu pflegen, um sich zu überzeugen, ob nur Fleisch von gehörig beschauten Thieren verkauft werde, wenn sie in dieser Beziehung etwas Vorschriftwidriges wahrnehmen die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, und nöthigenfalls hiervon dem Gemeinde-Vorsteher die Anzeige zu erstatten.

Wenn bei einem Gewerbe, welches zum Verkaufe von rohem oder auf irgend eine Art zubereiteten oder verkochten Fleische berechtigt ist, etwas von einem nicht beschauten Viehe verkauft wird, so ist nach §. 399 des St. G. die Strafe dieser Uebertretung das erste Mal nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches oder des daraus gelösten Geldes fünf und zwanzig bis zweihundert Gulden, bei der zweiten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln, bei einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für unfähig erklärt werden.

Alle übrigen Uebertretungen der Vorschriften über die Fleischbeschau sind nach Maßgabe der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 3. April 1855 von der hierzu berufenen politischen Behörde mit einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe zu belegen.

Die Ueberwachung der genauen Befolgung dieser Vorschriften liegt zunächst den Gemeinde-Vorständen und Ausschüssen, sowie den Gemeinde-Dienern ob, und dieselben haben die wahrgenommenen Gebrechen bei der Fleischbeschau, deren Hebung nicht in ihrer Macht liegt, und die Uebertretungen derselben der competenten Behörde anzuzeigen.

Ueberdies ist das Sanitäts-Personale und die k. k. Gendarmerie vorzugsweise berufen, die Beobachtung der über die Fleischbeschau erlassenen Bestimmungen zu überwachen.

Die k. k. Bezirksämter und Kreisbehörden haben bei jeder Gelegenheit sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Vorschriften über die Fleischbeschau in Vollzug gesetzt worden sind, und gehörig gehand-

habt werden, und bei wahrgenommenen Uebertretungen allsogleich das gesetzliche Verfahren hierüber einzuleiten.

Den Wasenmeistern ist alles Halten der Schweine und die Mästung derselben auf das Strengste verboten (Vdg. v. 9. Mai 1803; Hfd. v. 4. September 1818, Z. 18095 und v. 1. Juli 1822, Z. 17812). Aasfleisch dürfen sie weder verkaufen, noch an Menagerien abliefern, oder zur Mästung der Schweine verwenden, und ebenso ist ihnen die Räucherung der Zungen untersagt.

Weiters darf das Fleisch von hochträchtigen, oder allzu jungen Thieren, namentlich von Kälbern, die nicht drei Wochen alt, oder die weniger als 40 Pfund schwer sind, nicht verkauft werden (Hfd. v. 25. Juni 1802).

Ebenso ist der Verkauf unzeitiger Hasen vor dem Märzmonate (böhm. Gub. Vdg. v. 3. Mai 1816, Z. 18425), dann das Hausiren mit todtem Geflügel unter Confiscationsstrafe untersagt. Auf den Märkten soll blos lebendes Geflügel zugelassen werden. Das Hausiren mit Fischen, Krebsen und Schildkröten ist gleichfalls verboten (Hfd. v. 23. August 1810). Todte oder gesottene Krebse sind auf den Märkten nicht zu dulden (Hfd. v. 25. Juni 1788). Todte, der Fäulniß sich nähernde Fische sind wegzunehmen und zu vertilgen (n. östr. Vdg. v. 4. Sept. 1806). In einem Teiche umgestandene Fische sind wie anderes umgestandenes Vieh zu behandeln (Vdg. v. 3. October 1795). Bei dem Stockfische ist das Abwässern mit Kalkwasser zu vermeiden (nied. österr. Rggs. Vdg. vom 20. März 1756).

§. 272.

b) Anderer thierischer Nahrungsstoffe.

Nicht nur Fleisch, sondern auch **Milch, Butter** und **Käse** soll nicht aus Orten eingebracht werden, in denen eine Viehseuche herrscht (vgl. §. 259 d. W.).

In Städten sind die Milchstände fleißig zu untersuchen, jede Verfälschung mit Confiscation zu bestrafen. Das Stellen der Milch in einen warmen Backofen, um das Gerinnen zu befördern, ist nicht zu dulden und ebenso der Gebrauch des Quirls oder Sprudlers, als eines der Verfälschung günstigen Werkzeuges, zu entfernen (Vdg. v. 11. December 1802, v. 7. Juli 1803 und v. 20. Juni 1805). In Wien wird, zur Folge einer Statth. Vdg. v. 16. Juni 1857, die zum Verkaufe bestimmte Milch, sowohl die von den daselbst eingestellten Kühen gewonnene, als auch die über die Linien hereingelieferte Kuhmilch aller Arten durch das Marktaufsichts-Personale und die noch sonst hierzu berufenen Organe einer genauen Untersuchung bezüglich der Beimischung wie immer gearteter fremder Bestandtheile und insbesondere selbst bloßen Wassers unterzogen und hierzu, nebst einer vorläufigen chemischen Untersuchung, die Messung der Milch mittelst die gehörig cimentirten Galactometer vorgenommen. Bei der Construction und Anwendung dieses Milchmessers ist auf die nach der Race, dem Alter, der Lebens-

und Fütterungsweise der Kühe oder nach sonstigen Umständen verschiedene Qualität der Milch die gebührende Rücksicht genommen; es wird daher das amtliche Ergebniß der chemischen Untersuchung und der Galactometerprobe als vollgiltiger Beweis angesehen, und keine wie immer geartete Einwendung dagegen zugelassen. Die hiernach als wie immer verfälscht erkannte Milch wird ohne Unterschied der Quantität und des Preises sogleich confiscirt und je nach Umständen entweder sofort vertilgt oder zu Gunsten des Armenfondes in einer andern entsprechenden Weise verwendet. Außerdem werden aber noch gegen diejenigen Verkaufsparteien, bei welchen eine solche Milch betreten wird, sowie überhaupt gegen alle diesfalls Schuldtragenden, bei gesundheitsschädlichem oder betrügerischem Vorgange die §§. 403, 404, 405, 197—205, 461 und 462 des St. G. angewendet und in allen übrigen Fällen auf Geldstrafen von 2 bis 200 fl. oder entsprechenden Arrest erkannt und überdies nach Umständen, insbesondere bei wiederholter Betretung gänzliche oder zeitliche Ausschließung vom Milchverkaufe unnachsichtlich verfügt. Da es die Sache aller wie immer genannten Milchverkäufer ist, nur eine vollkommen unverfälschte Milch zum Verschleiße zu übernehmen, so wird auf die allfällige Einwendung, daß die beanständete Milch bereits in diesem Zustande von wo andersher bezogen worden ist, durchaus keinerlei Rücksicht genommen.

Die Marktaufsichts-Organe sind angewiesen, diese Vorschrift strenge zu handhaben und zu diesem Behufe nicht nur bei den Milchmeiern und wie immer genannten Milchverschleißern häufige Revisionen vorzunehmen, sondern auch die Milch bei ihrer Einbringung über die Linien zu untersuchen.

Exemplare dieser Kundmachung wurden zugleich an alle in der Nähe Wiens befindlichen Gemeinden zur möglichsten Verlautbarung unter die Gemeindeglieder vertheilt und jedes der Marktaufsichts-Organe mit einem Milchmesser versehen, um mit Strenge und Gewissenhaftigkeit bei Untersuchung der zum Verkaufe ausgebotenen Milch Amt zu handeln.

Beim **Käsemachen** darf nur frischer, unverdorbener Kälbermagen verwendet, und eine Beimischung von Arsenik durchaus nicht gestattet werden (nied. österr. Rggsd. v. 13. August 1796; steir. Gub. Vdg. v. 29. September 1778 und v. 16. Juni 1819, Z. 12991). Die zur Bereitung des Käses verwendeten Kupfergeschirre sind gut zu verzinnen, und in der Regel nur hölzerne Gefäße zu dulden, insbesondere bei dem sogenannten Primse oder Nachkäse (nied. österr. Rggs. Vdg. v. 6. Juni 1809). Ebenso sind auch die kupfernen Geschirre, die zur Aufbewahrung des weichen und fetten Käses dienen sollen, wohl zu verzinnen (nied. österr. Rggs. Vdg. v. 20. Juli 1805, Z. 18398).

Oster-Eier dürfen nur mit unschädlichen Substanzen, z. B. Zwiebelschalen, Blauholz u. dgl. gefärbt werden (nied. österr. Rggsd. vom 31. Mai 1800).

§. 273.

c) Vegetabilischer Genußmittel.

Unter den **vegetabilischen Nahrungsmitteln** nimmt das Getreide den ersten Platz ein. Dieses soll nicht vor der Reife abgemäht werden, und es ist das Landvolk insbesondere hiervor zu warnen (Vdg. v. 19. Juli 1771; Hfd. v. 26. Juni 1772). Die Verfälschung des Getreides und das Anfeuchten desselben vor der Einfuhr auf die Marktplätze wurde unter Confiscationsstrafe untersagt (Hfd. v. 16. Jänner 1785 und 17. August 1792; oberösterr. Rggs. Vdg. v. 14. Mai 1819, Z. 19443). Vor dem Genusse des im Getreide befindlichen Mutterkornes, des Lolches und der Trespe wurde mehrmals gewarnt (Hfd. v. 8. Februar 1771, v. 10. Februar 1772; böhm. Gub. Vdg. v. 13. Februar 1800 u. v. 25. April 1805). Ausgewachsenes Korn muß vor dem Vermahlen gut gewaschen, getrocknet und etwas gedörrt, dann länger als gewöhnlich gemahlen und der daraus bereitete Teig durch 24 Stunden länger als sonst gesäuert, stark durchgeknetet und wohl ausgebacken werden (böhm. Gub. Vdg. v. 9. November 1786 und v. 30. November 1821, Z. 58275). Die Reinigung des Getreides von etwa darin vorhandenem Mutterkorn hat durch Sieben oder durch Einweichen im Wasser, dann durch das Werfen der Frucht oder das s. g. Kappen zu geschehen (böhm. Gub. Vdg. v. 14. Juli u. 28. August 1817, Z. 33095 und 40943; nied. österr. Rggsd. vom 15. Juli 1831, Z. 37607).

Um bei der Vermahlung des Getreides jede Verunreinigung oder Verfälschung desselben hintanzuhalten, ist in der allgemeinen Mühlordnung vom 1. December 1814 die Verfügung getroffen, daß die Müller ihre Mühlen und Geräthe, besonders die Beutel, Säcke und Siebe reinhalten, alles Vieh und Ungeziefer entfernen, die neu geschärften Steine vor der Aufschüttung des Getreides mit Kleien ablaufen lassen und das Getreide wider den Willen des Eigenthümers nicht anfeuchten oder Kleie beimischen sollen. Das Vermahlen der bleihältigen Hafnerglasur und des Gipses auf Fruchtmühlen ist bei 50 Thaler Strafe untersagt (Hfd. v. 5. Juni 1792; nied. österr. Rggs. Vdg. v. 8. August 1823, Z. 36298).

Das Mehl muß in den Mühlen sowohl als auf den Marktplätzen öfters untersucht, und jede gesundheitsschädliche Beimischung geahndet werden (Hfd. v. 13. Jänner 1820, Z. 886).

Die Bäcker haben ihre Waare, um sie leichter controlliren zu können, mit einem eigenen Tupfzeichen zu versehen, und ordentlich auszubacken. Das Brot wird auf den Verkaufsplätzen untersucht, die nicht kaufgerecht gefundene Waare abgenommen und der Verkäufer der Behörde zur Bestrafung angezeigt (Bäcker-Ordn. v. 17. November 1718). Das Hausiren mit Mehlgebäcke ist durchaus verboten (nied. österr. Rggs. Vdg. vom 18. October 1791; Hfd. v. 17. Aug. 1792; böhm. Gub. Vdg. v. 31. Juni 1818, Z. 35425). Enge, niedrige, feuchte und dumpfige Localitäten dürfen nicht zum Brotverschleiße verwendet, und

dieser muß von der Wohnung des Brotverkäufers getrennt werden (nied. österr. Rggs. Vdg. v. 18. November 1794).

Das Färben des Backwerks mit Grünspan, Menning, Bleiweiß, Rauschgelb und anderen mineralischen Farben ist, sowie die Erzeugung des aus gefärbtem, ungenießbaren Kornteige verfertigten Spielzeuges und die Verzierung der Lebkuchen und anderer Eßwaaren mit Metallblättchen oder einem farbigen Anstriche ist bei Strafe der Confiscation und nach Umständen auch noch des Erlages einer angemessenen Geldsumme verboten (Hfd. v. 29. November 1784; böhm. Gub. Circ. vom 17. December 1820, Z. 64033, und vom 4. März 1824, Z. 11379; oberösterr. Rggsd. v. 13. December 1827, Z. 31338; nied. österr. Rggs. Circ. v. 29. Mai 1829, Z. 26475; galiz. Gub. Vdg. v. 17. December 1830, Z. 68816; steir. Gub. Vdg. v. 26. März 1840, Z. 4729; Kdmchg. des ung. Gen. Gouv. v. 26. Juni 1859, L. R. Bl. Nr. 41). Zum Bemahlen genußbarer Zuckerbäckerwaaren, Tragantwaaren, sowie wie aller andern von Zuckerbäckern erzeugten Schaustücke, die nicht zum Genuße bestimmt, dann aller Gattungen Lebzelterwaaren dürfen nur folgende Farben verwendet werden: a) weiß: der Tragant selbst; b) roth: Cochenille, Carmin, Alkermessaft, rothe Kornblumen; c) gelb: Saffran, Safflor, Kurkumeiwurzel; d) blau: Märzenveilchen, blaue Kornblumen, das Indigo, Berlinerblau, Ultramarin und Bleu de mer (eine Art künstlichen Ultramarins); e) grün: der Saft von Spinat, dann die Mischung von erlaubter gelber und blauer Farbe; f) violett: die Zusammenmischung unschädlicher blauer und rother Farben, ein Cochenille-Aufguß mit Kalkwasser; g) Goldfarbe: echtes Blattgold; h) Silberfarbe: echtes Blattsilber. Alle übrigen wie immer Namen habenden Farben sind in der Art verboten, daß selbst das Vorhandensein verbotener Farben bei den fraglichen Gewerbsleuten in dem Arbeits- oder Verkaufslocale schon die Uebertretung der in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Vorschriften und das hiernach platzgreifende Strafverfahren nach §. 408 des St. G. begründet.

Den Lebzeltern ist zwar der Gebrauch von Metallfarben zur Verzierung der Wachsfackeln und Wachskerzen oder Wachsstöcke gestattet; sie sind aber gehalten, die Farben hierzu in abgesonderten Localitäten und eigenen versperrten Fächern, welche keine andere Bestimmung haben dürfen, zu verwahren.

Der Verkauf des unreifen Obstes und der gelben und blauen wilden Waldpflaumen ist durch die Marktaufsicht abzustellen, für diejenigen Verkäufer aber, welche dasselbe zum Einmachen und Dörren ausbieten, ein eigener Platz anzuweisen (Vdg. v. 13. August 1796 und v. 2. August 1797); auch ist dafür zu sorgen, daß das Obst im Sommer in Kellern, Gruben oder Hütten aufbewahrt werde, damit es nicht dem Staube und den Insecten ausgesetzt bleibe (Hfd. v. 12. Februar 1753, v. 23. Nov. 1789, v. 31. Juli 1801 u. Vdg. v. 24. Juli 1802).

Ungesunde, unreife, der Ueberschwemmung ausgesetzt gewesene Kartoffeln müssen gereinigt, und die verfaulten gänzlich vertilgt werden (böhm. Gub. Vdg. v. 4. September 1787).

Das Färben der Gurken mit Grünspan und das Einlegen derselben in Essig, der in kupfernen Gefäßen gekocht wurde, ist untersagt nied. österr. Rggs. Vdg. v. 14. August 1781 und v. 13. Mai 1800). Sowohl die im Inlande erzeugten, als die aus dem Auslande eingeführten, in Essig eingemachten Früchte sind bei allen damit Handelt treibenden Gewerbsleuten durch das öffentliche Sanitätspersonale öfter hinsichtlich ihrer Schädlichkeit für die menschliche Gesundheit zu untersuchen und die gesundheitsschädlich befundenen zu vertilgen (Min. Erlaß v. 19. September 1848, Z. 3075). Auch die aus dem Auslande einlangenden Kappern sind der sanitätsämtlichen Beschau zu unterziehen (nied. österr. Statth. Erlaß vom 21. Februar 1856, Z. 7062, Nr. 65 des R. Bl.; Vdg. des ung. Gen. Gouv. v. 26. Juni 1859, Z. 4218).

Schädliche, unbekannte, durch ihren geschnittenen oder geschälten Zustand unkenntlich gewordene, verfaulte, oder in Salz und Oel eingelegte Schwämme, dann die s. g. Nagelschwämme und Täublinge sind vom Verkaufe auszuschließen (Hfd. v. 30. Juli 1817, Z. 13318, und vom 13. October 1819, Z. 19773; oberösterr. Rggs. Circ. v. 31. Juli 1828, Z. 10984). Außerdem sind in einzelnen Provinzen die Schwämme, deren Verkauf gestattet ist, namentlich bezeichnet worden (lomb. Gub. Decr. v. 11. April 1820, Z. 8732; venet. Gub. Decr. v. 13. April 1820, Z. 15453; nied. österr. Rggsd. v. 17. Juli 1838, Z. 33301). Werden giftige Pilze entdeckt, so ist der ganze Vorrath, unter dem sie sich befanden, zu confisciren, und es ist sich nicht blos damit zu begnügen, bei den Verkäufern die oben liegenden Schwämme zu untersuchen, sondern es ist der ganze Vorrath zu durchsuchen (Vdg. v. 6. October 1798. Als Markt-Aufseher darf in größeren Städten Niemand angestellt werden, der nicht ein Zeugniß über die Kenntniß der Giftschwämme und Giftpflanzen besitzt (Vdg. v. 2. Mai 1793, v. 31. November 1800 und v. 10. Juli 1801).

Die Erzeugung des Kaffee-Surrogates aus Cichorien, Erdmandeln, Zwetschkenkernen ist nur gestattet, nachdem das Gutachten über die Unschädlichkeit der betreffenden Erzeugnisse von der medicinischen Facultät eingeholt wurde (Hfkmrd. v. 10. April 1846, Z. 13707). Auch dürfen dieselben nicht anders, als in Päckchen verkauft werden, welche die Gattung des Surrogates, ferner den Vor- und Geschlechtsnamen, wie auch den Wohnungsort, und in Städten die Hausnummer des Erzeugers zur Aufschrift haben (böhm. Gub. Vdg. v. 26. Juli 1804; Hfkzld. v. 20. October 1810, Z. 31547). Wegen der Gefährlichkeit des Bleies für die menschliche Gesundheit ist die Verpackung von Surrogat-Kaffee in Bleifolio verboten. Derartig verpackter Surrogat-Kaffee ist überall, wo er gefunden wird, zu confisciren und zu vertilgen (n. ö. Statth. Vdg. v. 27. Aug. 1859, Z. 28162; Vdg. Bl. 1859, Nr. 175). Da endlich fertige Kaffee-Surrogate bei längerem Liegen dem Verderben ausgesetzt sind und insbesondere leicht in einen schimmeligen Zustand übergehen, so wurde die öftere unvermuthete Untersuchung der im Handel befindlichen Kaffee-Surrogate wiederholt vor-

geschrieben (nied. österr. Rggs. Vdg. v. 9. September 1812, Z. 95058; nied. österr. Statth. Vdg. v. 6. August 1858, Z. 32972, Vdgs. Bl. 1858, Nr. 21).

In Ansehung des getrockeneten, mit Verzierung versehenen s. g. Oedenburger-Obstes wurde der Unfug, zu dessen Verzierungen giftige Farben (insbesondere das aus Arsenik-Kupfer erzeugte s. g. Mitis-, Kaiser- oder Neu-Grün) zu verwenden abgestellt, und die Einfuhr des also decorirten Obstes verboten (Hofkmrd. vom 14. October 1825, Z. 37620).

Gewürze dürfen nicht in gepulverter Form verkauft und die Läden der Gewürzhändler sollen öfters untersucht werden, um jede gesundheitsschädliche Verfälschung zu entdecken (Hfd. v. 17. Juni 1830, Z. 12457). Saffran ist nicht mit Safflor zu verwechseln, und Fisch- und Kokelskörner sind niemals den Lorbeerblättern und dem englischen oder s. g. Neugewürze beizusetzen (gal. Gub. Decr. vom 9. Mai 1825, Z. 25782).

Das Oel ist nur in hölzernen Gefäßen aufzubewahren; zum Einmessen sind nur hölzerne oder gläserne Maße und zum Abzapfen der Oeltonnen nur ähnliche Halme zu verwenden (venet. Gub. Decr. vom 14. December 1820, Z. 43621).

Der Tabak soll in den Verschleißgewölben der Trafficanten nicht an den Erdboden oder an eine feuchte Mauer geschichtet, sondern von unten durch ein erhöhtes Holzgestelle und an der Rücken- oder Seitengegend durch eine Bretterwand vor aller Anziehung der Feuchtigkeit gesichert, dabei auch auf den Durchzug der Luft Bedacht genommen werden. Niemals dürfen in den Tabakdepositorien andere Gegenstände aufbewahrt werden, sondern dieselben müssen von jedem fremdartigen Geruche, da der Tabak diesen sehr leicht anzieht, und dadurch für den Genuß unbrauchbar wird, gänzlich freigehalten werden (Hfkmrd. vom 21. September 1802; Dir. Hfd. vom 31. Jänner 1827, Z. 8456; Hfkmrd. vom 11. October 1834, Z. 44987).

§. 274.

d) Des Salzes.

Auch das **Kochsalz** soll durchaus nicht mit Kalk oder andern gesundheitsschädlichen Substanzen vermischt werden (nied. österr. Rggsd. v. 24. Juni 1816, Z. 23147). Insbesondere wurde vor der Verwendung des von der Käsebereitung übrig bleibenden Salzes, in dem das salpetersaure Kali mit salzsaurer Soda in Verbindung tritt, gewarnt (lomb. Gub. Circ. v. 20. Jänner 1834, Z. 40644), und beim Zerreiben des Salzes Behufs der Einpöcklung sind nur marmorne oder hölzerne Geschirre zu gebrauchen (lomb. Gub. Decr. v. 9. November 1822, Z. 34739).

§. 275.

Sorge für gesunde Getränke.

Die verschiedenartigen **Getränke** müssen zur wirksamen Hintanhaltung aller nachtheiligen Folgen ebenso wie die Nahrungsmittel einer steten Aufsicht unterzogen werden.

Was zuvörderst die Herbeischaffung gesunden **Wassers** anbelangt, so haben die Behörden diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und allfällige Anträge auf Abhilfe zu stellen. In Städten ist bei jedem Hause ein Brunnen anzulegen, und zwar von gehöriger Tiefe, nicht in der Nähe von Ställen, Abtritts-Canälen, Ausgüssen, Pfützen und Mistgruben, und zur Abwendung des Unflathes mit einem $2\frac{1}{2}$ bis 3 Fuß hohen Kranze (einer Verkleidung) zu versehen (mähr. schles. Gub. Vdg. v. 10. März und 27. April 1786; böhm. Gub. Vdg. v. 13. März 1789 und v. 9. September 1792; Hfd. v. 25. Mai 1789; nied. österr. Rggs. Vdg. v. 1. Juli 1797; Unterricht für die Dorfrichter in Mähren v. 6. September 1844, §. 2). Weiters sind die Brunnen alle Vierteljahre zu säubern und mit etwas Steinsalz zu reinigen. Muthwillige Verunreinigungen aber von Brunnen, Cisternen, Flüssen oder Bächen durch Hineinwerfen erschlagener wüthiger Hunde, anatomirter Körper, Knochen, Aases u. dgl. bilden eine nach §. 398 Str. G. B. strafbare Handlung. Wenn die Brunnen bei Ueberschwemmungen mit schlammigem oder schmutzigem Wasser angefüllt worden sind, müssen sie ausgeschöpft oder gereiniget werden. Das Wasser ist nur dann zu gebrauchen, wenn es gesotten, abgekühlt, vom Bodensatze abgeseihen und mit Essig vermengt wurde (nied. österr. Rggs. Vdg. v. 10. März 1795, §. 4). Die Verführung des Wassers zum Verkaufe ist in Wien nach dem Rggsd. v. 15. Februar 1787 nur in Fässern gestattet, welche an beiden Böden mit derjenigen Zahl bezeichnet sind, unter welcher der mit Zuführung des Wassers sich beschäftigende Fuhrmann zum Kleinfuhrwerke berechtiget ist; widrigenfalls im ersten Betretungsfalle eine Geldstrafe von 5 fl., im zweiten von 10 fl., und im dritten die Confiscation des Fasses zu verhängen ist. Ebenso ist das Pferdetränken an den Brunnen durch die nied. österr. Rggs. Vdg. v. 14. October 1806 untersagt worden.

Der hinsichtlich der Mineralwässer bestehenden Vorschriften wird später Erwähnung geschehen.

In Ansehung der **künstlichen Getränke** ist im Allgemeinen jede gesundheitsschädliche Verfälschung in den §§. 403—405 des St. G. B. für strafbar erklärt. Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Brannntwein und andere gebrannte Wasser verfertigen, wie auch Schankinhaber aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, sollen, nebst dem Verluste des auf solche Art zubereiteten gefälschten oder verdorbenen Getränkes, nach Maß der vorhandenen Menge, und der Zeit, da sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von 100 fl. bis 500 fl. verurtheilt werden. Bei aber-

maliger Betretung ist diese Geldstrafe zu verdoppeln; bei der dritten Betretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des Handels, Gewerbes oder Ausschankes zu verhängen. Zeigt sich bei Untersuchung des Getränkes eine Mischung oder Beisatz, welcher als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt wird, so ist das Getränk sogleich zu vertilgen, und nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes oder Ausschankes, mit lebenslängiger Unfähigkeit zu demselben, auf drei bis sechsmonatlichen strengen Arrest zu erkennen.

Durch besondere Verordnungen ist ferner die Erzeugung des **Weines** aus dem Bodensatze desselben mittelst Aufgießung von Wasser u. s. w. auf das Strengste untersagt (Hfd. v. 25. Jänner 1821, Z. 850), ebenso der Verkauf des durch kalten Aufguß erzeugten Kräuterweines, worunter jedoch der mit Most bearbeitete Wermuth nicht begriffen ist (böhm. Gub. Decr. v. 22. Februar 1808; Hfd. v. 3. Mai 1810). Das Kochen des Weines und die Beimischung von Birnen- und Aepfelmost ist unter Confiscationsstrafe verboten (steir. Gub. Decr. v. 7. Februar 1767 und v. 12. Juni 1802). Zur Entdeckung der Weinfälschungen durch Bleikalk, Bleizucker, Wißmuth, Alaun, Eisenvitriol u. dgl. ist in jeder Apotheke die Hahnemann'sche Weinprobe bereit zu halten (nied. österr. Rggsd. v. 10. December 1803) und sind zu den Untersuchungen der Keller und Wirthshäuser Sachverständige beizuziehen (böhm. Gub. Vdg. v. 24. September 1795), in Wien aber das Gutachten der medicinischen Facultät einzuholen (Vdg. v. 29. Mai 1789 und v. 18. November 1791). Inländische, durch künstliche Zubereitung den fremden ähnlich gemachte Weine für ausländische zum Verkaufe anzukündigen und dafür abzusetzen, ist nach dem Hfd. vom 7. December 1811, Z. 1834, und vom 30. April 1819, Z. 12668, bei Confiscationsstrafe verboten. Die Bereitung künstlicher Weine, die als solche und nicht echte angekündigt werden, ist dagegen gestattet, wenn die Bereitungsart als unschädlich von der medicinischen Facultät erkannt ist; doch sind die Flaschen mit genauen Etiquetten zu versehen, welche den Namen und Wohnort des Fabrikanten und die künstliche Qualität der Weine ausdrücklich enthalten (Commerz. Hfd. v. 15. April 1824, Z. 1032).

Das **Bier** muß immer echt bereitet, dessen Mischung mit Wasser oder dem s. g. Nach- und Zusatzbiere nicht geduldet, und ebensowenig darf altes, ausgewittertes oder sauer gewordenes Bier durch das s. g. Aufkreisen zum Genusse aufgefrischt werden (Hfd. v. 23. Juli 1789; Präs. Decr. v. 29. April 1811; Hfd. v. 22. Juli 1813 und v. 29. Juli 1841, Z. 17204). Die Anwendung von Spritzen zur Auffrischung des Bieres und zur Erzeugung eines künstlichen Schaumes wurde bei Strafe der Confiscation und weiterer Ahndung nach den Bestimmungen der k. Vdg. v. 20. April 1854, insbesondere durch Sieb. Statth. Erl. v. 16. December 1856 (Vdg. Bl. 1857, Nr. 47) untersagt. Die Bräuer sind für die zur Erzeugung des Bieres verwendeten Ingredienzien verantwortlich (nied. österr. Rggsd. v. 1. März 1832, Z. 9687). Außerdem wurden die Kennzeichen eines guten gesunden Bieres durch die

böhm. Gub. Vdg. v. 24. September 1795 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Behörden angewiesen, durch öftere unvermuthete Visitationen in den Bräuhäusern während des Sudes allfällige Gebrechen zu entdecken (böhm. Gub. Decr. v. 24. November 1826; oberösterreich. Rggsd. vom 8. December 1826, Z. 25835; Hfd. vom 12. Juli 1829, Z. 9827). Ebenso wurden die technischen Mittel bekannt gegeben, durch welche die verschiedenen Vermischungen und Verfälschungen des Bieres mit Kalk, Kreide, Gips, Potasche, Kochsalz, Bleistoffen und Hopfensurrogaten (z. B. Rosmarin, Lavendel, Dosten, Allantwurzel, Citronenschalen, Galgand, Calmus, Wermuth, Enzian u. dgl.) entdeckt werden können (oberösterr. Rggsd. v. 8. December 1826).

Die **Branntwein-** und **Rosoglio-Erzeuger** sind streng zu beaufsichtigen (nied. österr. Rggsd. v. 15. December 1798, Z. 23250; Hfd. v. 15. Mai 1816, Z. 16543; nied. österr. Rggsd. v. 19. December 1827, Z. 62870). Den Verfälschungen durch weißen und türkischen Pfeffer, Gewürznelken, Fischkörner, Lolch ist nach Möglichkeit vorzubeugen (böhm. Gub. Decret v. 24. September 1795) und das Volk vor dem Uebermaße des Branntweingenusses zu warnen (oberösterr. Rggsd. v. 21. März 1802, Z. 4637; gal. Gub. Decr. v. 30. Juli 1802). Da die Bereitung des Branntweins in kupfernen Geschirren (s. unten) strenge untersagt ist (nied. österr. Rggsd. v. 23. November 1799; gal. Gub. Decr. v. 1. und 3. März 1799; steir. Gub. Decr. v. 11. Jänner 1812), so muß häufig Nachsicht gepflogen werden, ob die Gefäße gehörig verzinnt sind. Auch ist das Erzeugniß selbst zu untersuchen, und nach Umständen einer abermaligen Destillation mit Zusetzung von Kalk zu unterziehen (Hfd. v. 21. September 1835, Z. 24473).

Ueber die **Essigerzeuger** ist ebenfalls eine strenge sanitätspolizeiliche Aufsicht zu führen (nied. österr. Rggs. Vdg. v. 15. December 1798, Z. 23250; Hfd. v. 19. März 1812, Z. 3990). Der Essigverschleiß ist nur den dazu berechtigten Gewerbsleuten zu gestatten (Hfd. v. 30. November 1816, Z. 23678) und die Ertheilung eines Fabriksbefugnisses zur Essigerzeugung nur nach vorausgegangener Untersuchung des einzuhaltenden Verfahrens durch die medicinische Facultät von der Landesbehörde zu ertheilen (nied. öst. Rggsd. v. 31. August 1829, Z. 25145). Insbesondere ist jede Verunreinigung des Essig mit Schwefel- oder Salzsäure, sowie mit scharfen Pflanzenstoffen, dann die Bildung von Blei- oder Kupferoxyden durch unvorsichtige Bereitung oder Aufbewahrung zu vermeiden (Hfd. v. 19. März 1812). Die Erzeugung des Essig aus Weinlager wurde durch Hfd. v. 30. Jänner 1821, Z. 850, gänzlich abgestellt.

§. 276.

Maßregeln gegen die Erzeugung und Verwendung gesundheitsschädlicher Geschirre.

Selbst an sich gesunde Nahrungsmittel und Getränke können durch die Zubereitung oder Aufbewahrung in **schädlichen Geschirren** eine der

Gesundheit nachtheilige Beschaffenheit annehmen; es mußte also auch dagegen die nöthige Vorsorge getroffen werden.

Eine besondere Aufmerksamkeit erheischt in dieser Beziehung vor Allem das Zinngeschirr. Dieses soll, insoferne es zum Kochen oder Essen verwendet wird, nur aus reinem, nicht mit Blei vermischtem Zinne verfertigt werden (Pat. v. 26. October 1776; Hfd. v. 8. November 1824, Z. 30268; Hfkzld. v. 11. Februar 1833, Z. 24979). Zur Erleichterung der diesfälligen Controlle müssen die Zinngießer die von ihnen verfertigten Stücke nicht nur mit der Gattung des dazu verwendeten Zinnes, sondern auch mit ihrem Namen bezeichnen. Die Erzeugung solcher Geschirre ist nur den inländischen Meistern gestattet, und die Einfuhr fremder Zinngeschirre, sowie das Hausiren mit denselben gänzlich untersagt (Hfd. v. 29. Mai 1756, v. 12. Jänner 1771 und v. 2. November 1784). Ein Zinngießer, sowie überhaupt jeder Gewerbsmann, der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Blei gefälscht ist, verfertigt, oder mit Bleizusätzen verzinnt, ist zu Folge des §. 406 des Str. G. B. nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorrathes, das erste Mal mit einer Geldstrafe von 25 fl. bis 50 fl. zu belegen; bei dem zweiten Falle, oder auch sogleich bei der ersten Betretung, dafern er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre viel verkauft, oder wenn dadurch Jemand an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen. Gegen derlei Verfälschungen, die auf dem Lande unter dem Namen „Probe- oder leichtes Zinn" vorzukommen pflegen, ist, besonders auf Märkten, strenge Aufsicht zu pflegen (steir. Gub. Vdg. v. 25. Mai 1831, Z. 8763).

Eben so gefährlich als die Zinngeschirre sind die Kupfer- und Messinggeschirre. Diese dürfen daher zu gewissen Zwecken entweder gar nicht verwendet werden, oder es ist ihre Benützung nur dann gestattet, wenn sie mit reinem Zinne, ohne den mindesten Zusatz von Blei, gehörig verzinnt sind. Bei dem Geschäfte der Fleischselcher, Fleckſieder und überhaupt aller jener Gewerbsleute, welche sich mit dem Sieden und dem Verkaufen solcher Artikel befassen, ist der Gebrauch der Kupfergeschirre durch das Hfd. v. 13. Nov. 1846, Z. 25982, und §. 408 des St. G. B. unter der Strafe des §. 407 ebd. gänzlich verboten worden. Anstatt derselben sind die aus geschmiedetem oder getriebenen Eisen verfertigten Kochgeräthschaften zu verwenden.

Weiters wurde durch die nied. öst. Rggs. Vdg. v. 15. September 1821, Z. 40950, und durch das Hfklzd. v. 21. März 1832, Z. 5261, sämmtlichen Weinwirthen, Kellerbesitzern, Abzugsschänkern, Branntweinern, Bierwirthen, Lebzeltern, Essighändlern, Greißlern, Victualienhändlern, Milchverschleißern und sonstigen derlei Gewerbsleuten der Gebrauch von Pipen, Trichtern, Kannen, Zimenten und Schüsseln von Kupfer oder Messing, sowie der kupfernen oder messingenen Credenzplatten, wovon der Tropfwein abfließt, strenge verboten. Statt derselben sind nur Pipen von Holz oder reinem Zinn, Trichter von Glas,

Steingut, reinem Zinn oder Weißblech, Kannen oder Amper von Holz, Zinn oder Weißblech, Zimente und alle kleinen und größeren Maßgefäße von Zinn oder Weißblech, oder zimentirte Gläser mit oder ohne blecherne Deckel, zu Credenzen aber nur Tafeln von Holz, Zinn oder Weißblech zu gebrauchen; dasselbe gilt auch von Schüsseln, worin Schmalz, Butter und Käse zum Verkaufe in Bereitschaft gehalten werden, welche nur von Zinn, Weißblech oder gut glasirter Thonerde (Hafnergeschirr) gestattet sind. Auch werden an allen diesen Gefäßen keine kupfernen oder messingenen Deckel, Reife oder Verzierungen geduldet. Die Schuldtragenden sind nebst Confiscirung der verbotenen Artikel das erste Mal mit einer Geldstrafe von 10 fl., im Wiederholungsfalle aber körperlich zu bestrafen.

Nur den **Zuckerbäckern** wurde gegen Beobachtung der von der Wiener medicinischen Facultät und dem polytechnischen Institut in Antrag gebrachten Bedingungen und Vorsichten der Gebrauch unverzinnter, kupferner Gefäße in besonders bezeichneten Fällen ausnahmsweise durch das Hfklzd. vom 13. Juni 1822, Z. 15458, gestattet. — Sonst ist dasselbe ihnen sowohl, als den Mandolettibäckern, Kuchenbäckern, Kaffeesiedern und allen mit der Erzeugung uud dem Verkaufe von Eßwaaren sich befassenden Gewerbsleuten durch Minist. Erl. vom 19. September 1848, Z. 3075, gänzlich untersagt. Bei den Arbeiten, zu welchen verzinnte kupferne oder messingene Gefäße nicht wohl verwendet werden können, sind nur allein Gefäße aus blank gehämmertem Eisen oder aus Porzellan in Gebrauch zu ziehen, rücksichtlich der übrigen Arbeiten aber, welche keine große Hitze erfordern, ist der vorgeschriebene Gebrauch gut verzinnter Geschirre aufrecht zu erhalten. Ebenso ist den vorberührten Gewerbsleuten der Gebrauch messingener Mörser, so wie derlei oder kupferner Wagschalen bei ihrem Geschäfte untersagt, und statt der Ersteren sind eiserne oder steinerne Mörser, statt der Letzteren verzinnte Wagschalen in Gebrauch zu ziehen (Kdmchg. des Gen. Gouv. in Ungarn vom 26. Juni 1859, Z. 4218). Die Büchsen zur Bereitung des Gefrornen dürfen nur aus Zinn (insbesondere nicht aus s. g. Britannia-Metall) verfertigt werden (Vdg. der nied. österr. Statth. v. 25. April 1856, Z. 16072, Vdg. Bl. Nr. 149).

Zur Kristallisirung des Weinsteins dürfen von den Inhabern chemischer Fabriken und Werkstätten und den zur Weinsteinkristallisirung berechtigten Individuen keine kupfernen (und eben so wenig zinkene, bleierne, oder mit Kupfer, Zink oder Blei legirte), sondern nur hölzerne Gefäße verwendet werden (nied. österr. Rggs. Vdg. v. 18. Juni 1828, Z. 30887).

Ebenso sind kupferne Gefäße nicht zur Aufbewahrung fetter Gegenstände, und bei Zuckerbäckern zur Aufbewahrung der sauren Säfte und des candirten Obstes (Hfd. v. 23. Juli 1829, Z. 9827) oder zur Einlegung der Gurken zu gebrauchen (nied. öst. Rggsd. v. 14. August 1781 und 13. Mai 1800).

Trichter von unverzinntem Messing oder von Weißblech mit unverzinnten messingenen Zapfen mußten nach der nied. öst. Rggs. Vdg.

v. 3. Juli 1820, Z. 29277, gänzlich beseitiget werden. Der Gebrauch messingener Pipen aber wurde bei den Fuhrfässern, aus denen der Wein von den Gässen in die Keller abgeschlaucht wird, jedoch ausdrücklich nur zum erwähnten Gebrauche des Abschlauchens, und unter Verantwortlichmachung der Wirthe für die Reinhaltung derselben gestattet (Hfd. v. 24. August 1821, Z. 24334, und nied. österr. Rggs. Circ. v. 23. Februar 1822, Z. 61162).

Da sich der Fall ergeben hat, daß von einem befugten Kupferschmiede kleine kupferne Spritzen zum Wurstfüllen verfertiget wurden, so fand die nied. öst. Rgg. durch Circ. v. 16. Februar 1829, Z. 1500, sowohl die künftige Verfertigung solcher kupferner oder messingener Spritzen, als auch den Gebrauch der etwa bereits vorhanden gewesenen auf das Strengste zu untersagen und zugleich zu verordnen, daß alle derlei Spritzen, wo sie angetroffen würden, sogleich unbrauchbar zu machen seien.

Bei dem Salzverschleiße endlich dürfen keine messingenen, sondern nur eiserne, und zwar nicht mit Firniß überzogene Gewichte verwendet werden (Hfd. v. 4. Mai 1848). Außerdem ist der Gebrauch von Wagen und Gewichten aus Messing und Kupfer (insbesondere auch den Fleischhauern nach dem nied. öst. Rggs. Circ. v. 16. October 1834, Z. 52181) allerdings gestattet; es muß aber dabei alles vermieden werden, was das Ansetzen des Grünspans herbeiführt, namentlich das längere Liegen derselben an feuchten Orten, das Abwägen sehr feuchter und Säure entwickelnder Körper, vor Allem aber die vernachlässigte Reinigung derselben (nied. österr. Rggs. Vdg. v. 11. Juli 1827, Z. 37945). Gußeiserne Gewichte, die mit einem Blei- oder anderen Zusatze versehen sind, dürfen nicht zur Approbation zugelassen, sondern müssen vielmehr confiscirt werden (Min. Vdg. v. 5. Mai 1856, Nr. 74 des R. G. Bl.).

Die Verzinnung der Kupfergeschirre hat nach dem Patente v. 11. August 1773 mit purem reinen Zinne, ohne Blei oder andern Zusatz zu geschehen, und zwar bei Strafe von 50 Thlr. im ersten, und bei Gewerbsluſt im zweiten Betretungsfalle. Auch haben die Kupferschmiede und überhaupt jene Gewerbsleute, welche sich mit der Verzinnung von Kupfergeschirren befassen, ihr Meisterzeichen nebst der Jahreszahl auf jedem verzinnten Geschirre, dasselbe mag neu oder alt sein, aufzuschlagen (n. ö. Rggs. Vdg. v. 6. Fbr. 1818, Z. 2195; o. ö. Rggd. v. 24. Jänner 1827, Z. 1586; küstenl. Gub. Vdg. v. 23. Juni 1829, Z. 1586) und es wurde schon mit dem Hfd. v. 12. Aug. 1773 ein eigener Unterricht über das bei Verzinnungen einzuhaltende Gewerbsverfahren hinausgegeben.

In Ansehung des Gebrauches von Kupfergeschirren bei der Branntwein-Erzeugung wurden durch das Hfkzld. v. 21. September 1835, Z. 24473, nachstehende Verfügungen getroffen: Um den Branntwein rein vom Kupfergehalte zu erhalten, müssen die Brenn- oder Destillir-Blasen mit allen ihren Bestandtheilen mit der größten Sorgfalt rein gehalten werden, und ihre innere Oberfläche durch Scheuern und Reinigung mit Bürsten immer von allem sich bildenden Kupferocher genau

befreit werden. Zu diesem Zwecke sind (wenigstens bei stattfindender Ausbesserung oder Erneuerung) die Kühlröhren und Kühlapparate, sowie die Ablaufröhren und Schnäbel hinlänglich weit zu verfertigen, um solche leicht und hinlänglich reinigen zu können. Die Untersuchung alles verkäuflichen Branntweines und Weingeistes hat durch Mischung desselben mit eisenblausaurer Kali-Auflösung (s. g. reiner Blutlauge) zu geschehen, welches Präparat in jeder Apotheke zum Verkaufe vorräthig gehalten wird. Zur Vermeidung des Kupfergehaltes ist jeder Lutter vor der Läuterung, d. i. dem zweiten Abziehen, zu untersuchen, ob er sauer ist, welches durch Eintauchen eines blauen Streifen Probepapieres (Lackmuspapieres), das auch in jeder Apotheke vorräthig ist, geschieht. Ebenso muß der Lutter auch mit der obengenannten eisenblausauren Kali-Auflösung auf Kupfergehalt untersucht werden. Findet er sich nun sauer oder wohl gar schon kupferhältig, so ist demselben so lange nach und nach Kalkbrei, das ist: frisch gelöschter Kalk unter fleißigem Umrühren zuzusetzen, bis er das Lackmus-Papier nicht mehr färbt, und dann erst zur Läuterung wieder abzuziehen. Jeder erzeugte, schon fertige Branntwein ist von dem Erzeuger noch vor dem Verkaufe desselben zu prüfen, ob irgend eine Spur eines Kupfergehaltes wahrzunehmen ist, in welchem Falle er einer abermaligen Destillation mit Zusetzung von Kalk zu unterziehen ist, um die vorgeschriebene Reinheit zu erhalten. Eben diese Untersuchung auf Kupfergehalt ist auch den Verschleißern schon fertigen Branntweins, bevor sie ihn verkaufen, zur Pflicht gemacht. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften begründet nach §. 408 des St. G. B. eine Uebertretung.

Die Essigsieder müssen den Wein so schnell als möglich aus den kupfernen Kesseln, in denen er abgekocht wird, ausleeren, und diese nach jedem Sude sorgfältig reinigen (nied. österr. Rggs. Vdg. v. 23. November 1799).

Gastwirthe, Traiteurs und andere dergleichen Gewerbsleute müssen die Verzinnung ihrer kupfernen Gefäße alle halbe Jahre, Kaffeesieder alle Monate vornehmen lassen.

Geschirre aus Blei werden in keinem Falle geduldet (Pat. v. 26. October 1770).

Die Verfertigung und der Verkauf der Eß-, Trink- und Kochgeschirre aus Packfong ist gegen dem gestattet, daß diese Geräthe mit einem den Namen und Wohnort des Erzeugers bezeichnenden Stempel versehen sein müssen, um für den Fall, als durch eine Verfälschung dieses zusammengesetzten Metalls, oder durch eine gesundheitsschädliche Mischung der Bestandtheile desselben aus dem Gebrauche solcher Erzeugnisse irgend ein Nachtheil für die Gesundheit sich ergeben sollte, sogleich die entsprechende Untersuchung und Bestrafung einleiten zu können (Hfkzld. v. 8. Juni 1836, Z. 11056). Die vorschriftwidrige Verfertigung von Eß-, Trink- und Kochgeschirren aus Packfong begründet nach §. 408 des St. G. B. eine Uebertretung (Erl. d. nied. österr. Statthalterei v. 3. September 1859, Z. 38115; Vdgs. Bl. Nr. 184). Da in neuerer Zeit an manchen Orten ein aus Scheidewasser und Queck-

silber bestehendes Putzwasser angewendet wurde, um den Eßlöffeln aus Packfong, Neusilber u. dgl. das Aussehen und den Glanz von silbernen Löffeln zu geben, so wurden die Behörden angewiesen, den Gebrauch eines solchen für die menschliche Gesundheit im hohen Grade gefährlichen Putzmittels hintanzuhalten.

Da ferner nach dem Resultate der durch Sachverständige gepflogenen Untersuchung die Glasur der grünlich gold-schillernden Eß- und Kinderspielerei-Geschirre aus bloßer Bleiglätte besteht, die sich durch Reiben mit den Fingern ablöset, und wenn sie verschluckt wird, leicht gefährliche Krankheiten erzeugen kann, so wurde die Erzeugung dieses Geschirres sowohl als auch die Einfuhr, der Verschleiß und Verkehr mit demselben durch das Hfkmrd. v. 31. Octob. 1831, Z. 37437, gänzlich untersagt.

Endlich hat das Hfkzld. vom 13. December 1837, Z. 39158, bestimmt, daß Töpfer, deren Eß- und Trinkgeschirre schlecht glasirt befunden werden, der Strafe des §. 407 des St. G. B. unterliegen, und daß dießfalls die Behörden und Sanitäts-Beamten zur strengsten Aufsicht anzuweisen, auch hinsichtlich der Verzinnung der kupfernen und Verglasung der irdenen Eß-, Trink- und Kochgeschirre besondere periodische Visitationen einzuleiten seien.

Vor dem Gebrauche der emaillirten eisernen Kochgeschirre, die stark mit einer eisengrauen, glänzenden Glasur überzogen, auswendig aber damit nur leicht überstrichen sind, und deren Email Bleioxyd enthält, wurde zu wiederholten Malen (z. B. durch nied. öst. Rggsd. v. 8. März 1822, Z. 11760, v. 6. Mai 1822, Z. 21569, und v. 12. September 1823, Z. 42867) und vor der Schädlichkeit der bleihältigen Glasur überhaupt neuerdings durch eine gegen Ende des Jahres 1851 den Provinzial-Zeitungsblättern eingeschaltete Kundmachung gewarnt.

Eine ziemlich umfassende Zusammenstellung der in Ansehung der erforderlichen Beschaffenheit der Geschirre erlassenen Anordnungen ist in dem Hfkzld. vom 23. Juli 1829, Z. 9827, enthalten.

§. 277.

Vorsorge für hinreichende Bade-Anstalten.

Der Gebrauch sowohl **kalter als warmer Bäder** ist für die Gesundheit in hohem Grade zuträglich; die Staatsverwaltung hat daher die Errichtung solcher Anstalten durch Private möglichst zu fördern gesucht.

Welche Maßregeln bei der Ausmittlung von Badeplatzen in offenen Gewässern zur Verhütung von Unglücksfällen zu ergreifen sind, ist bereits oben (§. 227 d. W.) erörtert worden.

Bei der Anlegung von warmen Bädern ist dafür zu sorgen, daß die Badezimmer in gehöriger Höhe, und immer nach den Angaben der Aerzte hergestellt werden (Vdg. v. 23. August 1803). Durch die Vdg. vom 2. Mai 1808 und das Hfkzld. vom 19. September 1822,

Z. 25466, wurde die die allgemeine Badeordnung kundgemacht, welche in jedem Badehause öffentlich angeheftet werden muß. Derselben zu Folge sind die Badegäste nach der Zeit ihrer Ankunft zu bedienen. Jedermann hat das Recht, bei der Füllung seines Bades gegenwärtig zu sein, oder wenn ihm, bei einem bereits gefüllten Bade, Zweifel darüber aufsteigen, ob dasselbe nicht schon gebraucht worden, zu verlangen, daß es ausgeleert und frisch angelassen werde. Die Badewannen sind nach jedem Bade mit Bürsten u. s. w. zu reinigen. Nasse, unreine Wäsche braucht nicht angenommen zu werden. In jedem Badezimmer muß eine Glocke vorhanden sein, welche den Badenden in die Lage versetzt, nöthigenfalls einen Badediener herbeizurufen. Ebenso müssen in jeder Badeanstalt Essig, Hoffmanns- und Hirschhorngeist vorräthig sein, um bei jähen Unfällen angewendet werden zu können. Aus Sittlichkeitsrücksichten ist das Zusammenbaden von Personen verschiedenen Geschlechtes (sowie die gemeinschaftlichen Schwitzbäder nach dem Pat. v. 12. September 1777) bei einer Strafe von 10 bis 50 fl. C. M. verboten. Die Preise der Bäder müssen zur Verhütung von Willkürlichkeiten in einen Tarif gebracht, und dieser zu Jedermanns Einsicht im Badehause angeschlagen sein. Die in Privathäuser bestellten Bäder sind (auch an Sonn- und Feiertagen nach dem Hfd. v. 7. August 1772) pünktlich abzuliefern.

Die Badeanstalten müssen von den Sanitätsbeamten jährlich untersucht, die vorgefundenen Gebrechen abgestellt, und die Badhausinhaber nach Umständen zur gesetzmäßigen Bestrafung angezeigt werden. Der Zustand der Bäder ist in den Sanitätsberichten ersichtlich zu machen, und besonders in Städten auf deren Vermehrung hinzuwirken (nied. öst. Rgg. Vdg. vom 27. Jänner 1829).

§. 278.

Maßregeln zur Abwehr ansteckender Krankheiten.

Die Maßregeln zur Abwehr **ansteckender Krankheiten** stehen im innigsten Zusammenhange mit jenen Vorkehrungen, welche bei dem wirklichen (selbst durch die strengste Aufsicht nicht immer zu vermeidenden) Ausbruche solcher Uebel gegen die Weiterverbreitung derselben, sowie zur Herstellung des früheren Gesundheitszustandes ergriffen werden müssen; sie finden daher im Zusammenhange mit dieser weiter unten ihre Erörterung.

§. 279.

Maßregeln zur Heilung ausgebrochener Krankheiten (Medicinalpolizei im eigentlichen Sinne).

Wenn ungeachtet aller getroffenen Vorkehrungen Krankheiten dennoch zum Ausbruch kommen, so müssen die erforderlichen Mittel zur Hilfe bereit gehalten werden, um durch Anwendung derselben den gesunden Zustand wieder herbeizuführen.

In dieser Beziehung ist es nothwendig, daß die Staatsverwaltung für ein hinreichend gebildetes **ärztliches Personale** aller Art sorge, eine zweckmäßige Vertheilung desselben einleite, und jede Einmischung Unkundiger nach Kräften hintanhalte. Weiters ist für die Herbeischaffung der nöthigen **materiellen Heilmittel** und für die Herstellung der erforderlichen Anstalten zur **Pflege der Kranken** Sorge zu tragen. Ebenso muß das Verfahren bei **allgemein verbreiteten Krankheiten** (Epidemien, Seuchen) und bei **ansteckenden Krankheiten** insbesondere ins Auge gefaßt, und es müssen endlich am Schlusse die Maßregeln zur Rettung von **Scheintodten** und zur **Verhütung des Lebendigbegrabens** (Todtenschau) näher berührt werden.

§. 280.

Bildung der Aerzte.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Organisirung und Leitung der österreichischen Studienanstalten werden an einem andern Orte umständlich erörtert werden. Hier kommt nur Dasjenige zu berühren, was sich ausschließlich auf das **medicinische Studium** (im weitern Sinne) bezieht.

Nach der Studien-Ordnung v. 1. October 1850 (Nr. 370 des R. G. Bl.) ist zur Erlangung des medicinischen Doctorgrades ein Facultäts-Studium von 5 Jahren erforderlich. Hievon müssen wenigstens 4 Jahre an der medicinischen Facultät zugebracht, und 2 Jahre zum Besuche der Kranken verwendet worden sein. Ein Jahr kann der Candidat auch ausschließend an der philosophischen Facultät zugebracht haben. Von den eben erwähnten Universitätsjahren müssen wenigstens 2 an einer österreichischen Universität verwendet worden sein (§§. 47 und 48).

Nach Vollendung seiner Studien wird der Candidat des medicinischen Doctorgrades zu den strengen Prüfungen (Rigorosen) zugelassen, deren Zahl auf zwei festgesetzt ist. Er muß hierbei ein vorschriftmäßig gefertigtes visum repertum, und zwei Krankengeschichten über Kranke, die er unter Aufsicht des Professors der Klinik behandelt hat, dem Gutachten der Professoren unterbreiten (St. H. C. D. vom 19. Jänner 1810, Z. 693; v. 8. März 1811, Z. 351, und v. 9. April 1817, Z. 695). Die Rigorosen sind in der Art vorzunehmen, daß jeder Examinator sein Votum nicht allein nach dem, was der Candidat jedem Einzelnen geantwortet hat, sondern nach dem Resultate der ganzen Prüfung abgibt (St. H. C. D. v. 17. Februar 1804, Z. 2342). Stimmen zwei Examinatoren für die Verwerfung des Geprüften, so muß derselbe das Rigorosum in einer zu bestimmenden Zeitfrist wiederholen. Bei einer Verwerfungsstimme oder wenn zwei Examinatoren sich für die s. g. Suspension des Candidaten aussprechen, muß er die zu bezeichnenden Vorlesungen aus denjenigen Fächern, in denen er keine genügenden Kenntnisse an den Tag gelegt hat, durch eine festgesetzte Zeitfrist noch einmal besuchen, und sich durch legale Zeugnisse ausweisen.

Ein Candidat, welcher zweimal in derselben strengen Prüfung geworfen wurde, kann nicht weiter zugelassen werden (St. H. C. D. v. 19. Jänner 1810, Z. 693). Von einer solchen strengen Prüfung ist niemals eine Nachsicht zu ertheilen (St. H. C. D. vom 27. December 1819, Z. 8364); zwischen den einzelnen Rigorosen soll in der Regel ein Zwischenraum von mindestens 3 Monaten eintreten (St. H. C. D. v. 8. Juli und 26. October 1839, Z. 4501 und 6741). Nur ausnahmsweise kann einem Candidaten, der bei dem letzten Rigorosum mit Stimmen-Einheit approbirt wurde, von dem Professoren-Collegium eine kürzere Frist zugestanden werden (Min. Erl. v. 19. Februar 1850, Nr. 72 des R. G. Bl. und Min. Erl. v. 11. April 1850, Nr. 150 des R. G. Bl.). Alle zwei Rigorosen müssen an einer und derselben Universität zurückgelegt werden (St. H. C. D. vom 23. Mai 1829, Z. 2592). Nach bestandenen Rigorosen hat der Candidat eine Dissertation über einen beliebigen medicinischen Gegenstand zu verfassen und zur Begutachtung vorzulegen (St. H. C. D. vom 19. Jänner 1810, Z. 673). Dieser Dissertation sind einige Streitsätze aus der Heilkunde über praktisch brauchbare und erlaubte Gegenstände anzuhängen, die der Candidat öffentlich zu vertheidigen hat (St. H. C. D. v. 9. Juli 1806, Z. 10832, und v. 8. März 1811, Z. 351). Wenn endlich der Candidat auch in der öffentlichen Disputation Genüge geleistet hat, so erfolgt dessen Promotion zur medicinischen Doctorswürde.

Um den approbirten Wundärzten und Magistern der Chirurgie die Erlangung des medicinisch-chirurgischen Doctorgrades zu erleichtern, wurde durch Min. Erl. v. 23. October 1850 (Nr. 438 des R. G. Bl.) festgesetzt, daß sie Behufs ihrer Aufnahme in das medicinische Studium an einem öffentlichen Obergymnasium einer Universitätsstadt den Prüfungen über Logik, Psychologie, Mathemathik, Physik und Philologie sich zu unterziehen und auszuweisen haben, daß sie aus jedem dieser Lehrgegenstände so viele Kenntnisse besitzen, wie viele in den früher bestandenen phylosophischen Jahrgängen nachgewiesen werden mußten, um wenigstens die erste Fortgangsclasse zu erhalten. Diese Begünstigung hatte jedoch mit dem Studienjahre 18$^{52}/_{53}$ aufzuhören, und haben von diesem Jahre angefangen die allgemeinen Vorschriften auch auf die approbirten Wundärzte und Magister der Chirurgie volle Anwendung erlangt.

Zur Ergänzung ihrer medicinisch-chirurgischen Studien mußten die approbirten Wundärzte nach dem Ministerial-Erlasse vom 16. August 1849 (Nr. 363 des R. G. Bl.) wenigstens zwei Jahre verwenden, und in diesen die Physiologie, pathologische Anatomie und Zoologie, Botanik, Mineralogie und Chemie, die specielle medicinisch-chirurgische Pathologie und Therapie, Augenheilkunde und medicinische Polizei an einer höheren medicinisch-chirurgischen Lehranstalt öffentlich hören; die Magister der Chirurgie wurden von dem Studium der speciellen chirurgischen Pathologie und Therapie enthoben, und durften die übrigen ihnen obliegenden Fächer in einem Jahre nachtragen. Nach Vollendung dieser Studien hatten sich sowohl die Patrone als die Magister der Chirurgie

den für den betreffenden Doctorgrad vorgeschriebenen strengen Prüfungen zu unterziehen.

§. 281.

Bildung der Wundärzte (Chirurgen), Augenärzte und Zahnärzte.

Rücksichtlich der Ausübung der **Wundarzneikunde** unterscheidet man in Oesterreich Doctoren, Magister und Patrone der Chirurgie (approbirte Wundärzte).

Die Candidaten der chirurgischen Doctorswürde müssen auf dieselbe Weise, wie die Candidaten des medizinischen Doctorgrades die erforderlichen Facultätsstudien zurückgelegt haben und sich den vorgeschriebenen zwei strengen Prüfungen mit gutem Erfolge unterziehen (St. H. C. D. v. 19. Jänner und 12. October 1810).

Wer das Magisterium der Chirurgie erlangen will, muß nach absolvirten Gymnasialstudien einen zweijährigen theoretischen Curs zurücklegen, und in einem praktischen Jahrgange sich den Uebungen am Krankenbette widmen, ebenso ein Zeugniß aus der Instrumenten- und Bandagenlehre beibringen (St. H. C. D. v. 19. Jänner 1810, Z. 693; v. 20. April 1833 und v. 17. November 1834, Z. 6901). Bei diesem Studium besteht keine Lernfreiheit, sondern es müssen vielmehr von den Studierenden über die vorgeschriebenen Lehrgegenstände Jahres- oder Semestralprüfungen abgelegt werden (Min.-Erlaß vom 8. October 1849, Nr. 410 des R. G. Bl.). Kein Hörer dieser Studien darf in einen höheren Jahrgang aufgenommen werden, wenn er nicht in den Lehrgegenständen des vorhergehenden die Prüfungen mit gutem Erfolge bestanden hat (Min.-Schr. v. 27. November 1849, Nr. 41 des R. G. Bl.). Nach vollendeten Studien hat sich der Candidat des Magisteriums der Chirurgie zwei strengen Prüfungen zu unterziehen, einer theoretischen und einer praktischen, welch' Letztere in einer anatomischen Section und einer chirurgischen Operation an einem Leichname zu bestehen hat. Magister der Chirurgie können nur an Universitäten creirt werden (St. H. C. D. v. 20. April 1833).

Die Patrone der Chirurgie werden in folgender Weise gebildet: Zur Aufnahme als Lehrling (Tiro) ist ein Alter von 14 Jahren, gesunder Körperbau, Schärfe der Sinne, natürliche Fähigkeit und sittliches Betragen erforderlich. Der Eintretende muß wenigstens das Untergymnasium oder die drei ersten Classen an einer Hauptschule zurückgelegt haben (St. H. C. D. v. 20. April 1833; v. 17. Nov. 1834, Z. 6901; v. 29. Juni und 18. October 1838, Z. 4033 und 5934).

Die Aufnahme geschieht durch das s. g. Aufdingen bei dem chirurgischen Gremium, worüber in den einzelnen Kronländer verschiedene Modalitäten vorgeschrieben sind. Ist der Aufnahmswerber zum Aufdingen geeignet, so haben die Gremial-Vorsteher dem Lehrherrn aufzutragen, daß er über das sittliche Betragen des Lehrlings genau wache, ihn anständig behandle, blos zur Chirurgie und nicht zu häuslichen oder knechtischen Arbeiten verwende, ihn zur Lektüre anhalte und seine eigenen

Bücher oder die des Gremiums ihm zugänglich mache (vgl. die verschiedenen Gremial-Ordnungen für Wundärzte). Auch ist hierbei eine eigene Aufnahmstaxe zu entrichten. Das chirurgische Tirocinium dauert drei Jahre vom Tage der geschehenen Aufdingung an gerechnet. Bei besonders fleißigem und ordentlichem Verhalten kann der Lehrherr ein halbes Jahr der Lehrzeit nachsehen, doch hat die Behörde darüber zu wachen, daß diese Nachsicht nicht mißbraucht, sondern mit der gehörigen Strenge dabei vorgegangen werde. Die Lehrlinge sind übrigens nicht gezwungen, ihre ganze Lehrzeit bei demselben Lehrherrn, der sie aufgedungen hat, zuzubringen (Hfd. v. 27. September 1839, Z. 41319). Die Lehrherren haben ihre Lehrlinge öfters zu prüfen und ihnen die nöthigen Handgriffe mit Geduld und Deutlichkeit beizubringen. Während des Tirociniums müssen die Lehrlinge die Vorlesungen über Anatomie, Chirurgie, Instrumenten- und Bandagenlehre besuchen. Sollten zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrlinge Uneinigkeiten entstehen, so müssen die Klagen bei dem Gremium angebracht, und von den Vorstehern nach gepflogener Untersuchung und gemeinschaftlicher Berathung entschieden werden. Nach vollendeten Lehrjahren muß der Lehrherr seinen Lehrjungen dem Gremium abermals vorstellen und um die Freisprechung desselben ansuchen. Diese wird nur gegen Ablegung einer Prüfung vorgenommen, in welcher der Lehrling von den Vorstehern in Gegenwart des Gremial-Commissärs geprüft, und bei dargethaner Unfähigkeit angewiesen wird, noch so lange in der Lehre zu verbleiben, bis er über sämmtliche geforderte Gegenstände Genüge zu leisten im Stande ist. Für die Freisprechung ist ebenfalls eine bestimmte Taxe zu entrichten. Der Freigesprochene erhält ein **Lehrzeugniß**, das von dem Gremial-Commissär und vom Ober-Vorsteher ausgestellt und mit dem Gremial-Siegel versehen wird.

Der freigesprochene Lehrling tritt nun als **Gehilfe** (**Subject**) bei dem Patrone ein. Hat der Aufzunehmende schon anderswo gedient, so muß er mit einer Kundschaft (einem Dienstzeugnisse) seines frühern Dienstherrn versehen sein; die Annahme eines Gehülfen ohne Kundschaft seines früheren Meisters ist mit einer Strafe von 10 bis 24 fl. belegt. Der Principal hat dem Eintretenden die Kundschaft abzunehmen, sie aufzubewahren und bei dem Austritte zurückzustellen, dann aber auch eine neue Kundschaft, und zwar streng nach Verdienst, auszufertigen. Die Verfälschung einer solchen Kundschaft begründet das Verbrechen des Betruges, und ist diese Bestimmung den Kundschaften einzuschalten (Hfd. v. 17. Mai 1819, Z. 14590, und v. 16. April 1822, Z. 10118). Der Gehilfe ist verpflichtet, seinem Principale treu zu dienen. Will er den Dienst verlassen, so kann er dies gegen sechswöchentliche Kündigung. Auch der Dienstherr kann ihn gegen eine gleiche Aufkündigungszeit und zwar auch während des Jahres entlassen, obwohl zum Dienstwechsel regelmäßig der 15. October eines jeden Jahres bestimmt ist (St. H. C. D. vom 19. October 1812, Z. 15807). Bei einem früheren Austritte oder einer frühern Entlassung ist die Anzeige an das Gremium zu machen, das die Beweggründe zu untersuchen und darüber zu entscheiden hat. Der Ein- und Austritt der Gehilfen ist den Gremialvorstehern anzu-

zeigen, und für die Ein- und Ausschreibung eine eigene Taxe zu entrichten. Zur Unterstützung armer durchreisender, oder im activen Dienste stehender Gehilfen, wenn sie erkranken, muß jeder ordentliche chirurgische Gehilfe einen Jahresbeitrag in die Gremialcasse entrichten.

Personen, die bei einem Meister die Lehrzeit ordentlich vollendet haben, können sohin auch in den s. g. kleineren chirurgischen Lehrkurs eintreten, der auf drei Jahre festgesetzt ist (Hfd. v. 17. Februar 1804, Z. 2342). Individuen, deren Verhältnisse den Eintritt in die Lehre nicht gestatten, oder in deren Heimat das chirurgische Gremialwesen nicht organisirt ist, müssen das Untergymnasium zurückgelegt haben, und sich durch drei Monate dem chirurgischen Praktikantendienste widmen (Hfd. v. 13. April 1804, Z. 5975, und v. 20. April 1833). Nach vollendetem dreijährigen Studium haben die Zöglinge einen Monat eine Abtheilung innerlicher Krankheiten, und einen Monat eine Abtheilung äußerlicher Krankheiten in einem Spitale zu besuchen, den ärztlichen Ordinationen beizuwohnen und sich zu den ihnen zugewiesenen Verrichtungen verwenden zu lassen. Haben sie den theoretischen Unterricht in der Geburtshilfe genossen, so werden sie auch zur Erlangung des praktischen Unterrichts aus diesem Fache durch zwei Monate von dem Director des Gebärhauses angewiesen und erhalten Wohnung, Bett und Beheizung ohne Entgeld (Hfd. vom 15. Mai 1805, Z. 708; vom 7. April 1808, Z. 6842, und vom 12. October 1810, Z. 1338). Endlich müssen die Zöglinge durch sechs Wochen in der Findelanstalt, welcher die Unterhaltung der Schutzpocken-Impfung anvertraut ist, prakticiren und selbst eine Einimpfung vornehmen (Hfd. v. 30. Juni 1804, Z. 10844). Sohin haben dieselben eine strenge Prüfung abzulegen, welche die Anatomie, theoretische und praktische Chirurgie und die Medicin, soweit die letztere den Chirurgen gelehrt wird, dann die gerichtliche Arzneikunde umfaßt (St. H. C. D. vom 19. Jänner 1810, Z. 693). Ueber die Geburtshilfe muß eine besondere Prüfung abgelegt und bei derselben eine Entbindung an einer Gliederpuppe oder an einem Leichname vorgenommen werden.

Uebrigens ist über die Prüfung aus der Chirurgie und der Geburtshilfe jedem Arzte nur ein einziges Diplom, und zwar nicht eher auszufertigen, als bis er in beiden Prüfungen Genüge geleistet hat. (Hfd. v. 21. Mai 1807, Z. 9888).

Um als Magister der Augenheilkunde aufgenommen zu werden, müssen die Candidaten approbirte Aerzte und Wundärzte sein, durch zwei Semester dem Cursus der Oculistik als ordentliche Schüler beigewohnt, und eine Operation unter Aufsicht des Professors mit Erfolg gemacht haben. Hierauf wird in einem Rigorosum eine Prüfung aus der theoretischen und praktischen Ophthalmologie und in einem zweiten wenigstens eine Operation an einem Leichname vorgenommen (St. H. C. D. v. 19. Jänner 1810, Z. 693, und v. 21. Mai 1818, Z. 60).

Um zu den strengen Prüfungen eines Zahnarztes zugelassen zu werden, muß der Cadidat wenigstens den für Wundärzte vorgeschriebenen Cursus zurückgelegt haben (Hfd. v. 6. December 1819, Z. 7975).

§. 282.

Bildung der Hebammen.

Zum Unterrichte für die **Hebammen** bestehen eigene Hebammen-Unterrichtsanstalten, theils abgesondert, theils an den Universitäten und Lyceen. Zu diesem Unterrichte sind nur verheirathete oder verwitwete Personen (Hfd. v. 20. Mai 1813, Z. 7973 und v. 16. April 1813, Z. 12794; böhm. Gub. Decr. v. 26. Juni 1820, Z. 28432; St. H. C. D. v. 26. Juli 1828, Z. 3728) mit Ausschluß der Hochschwangeren, in einem Alter unter 40 oder höchstens 50 Jahren (St. H. C. D. v. 25. December 1819, Z. 6856; Hfd. v. 30. August 1820, Z. 5784; steir. Gub. Decr. v. 24. März 1822, Z. 6567), welche sich über ihre Moralität ausweisen können (Hfd. v. 7. October 1812), und des Lesens und Schreibens kundig sind, zuzulassen (St. H. C. D. v. 23. Mai 1817, Z. 1115). Von dieser letzteren Bedingung kann in den wendischen Theilen Steiermarks (steir. Gub. Decr. v. 24. März 1822, Z. 6567 und v. 5. November 1832, Z. 17208) und in Dalmatien (St. H. C. D. v. 15. Mai 1834, Z. 2958) Umgang genommen werden. Ueber ihre Unterrichtsfähigkeit haben die Candidatinnen ein bezirksärztliches Zeugniß beizubringen (böhm. Gub. Decr. v. 13. Juli 1815, Z. 29198 und v. 18. Mai 1822, Z. 24701; dann v. 3. December 1826, Z. 65226; steir. Gub. Decr. v. 24. März 1824, Z. 6577 und oberösterr. Rggsd. v. 28. Juli 1828, Z. 19784).

Der theoretische Unterricht findet abgesondert von dem der Mediciner und Chirurgen und der praktische Unterricht sammt den geburtshilflichen Uebungen durch zwei Monate statt. Nach vollendetem theoretischen und praktischen Curse müssen die Candidatinnen sich einer Prüfung unterziehen, und erhalten ein eigenes Diplom (St. H. C. D. v. 19. März 1827, Z. 1300).

§. 283.

Vorsorge für eine hinreichende Anzahl und eine zweckmäßige Vertheilung der Heilpersonen.

Um eine **hinreichende Anzahl von tauglichen Heilpersonen** zu erhalten, wurden, insbesondere für die Studierenden der Chirurgie und der Hebammenkunst, zahlreiche Stipendien gegründet. Der Unterricht für die Hebammen ist überdies unentgeldlich, und während der praktischen Unterweisung im Gebärhause genießen dieselben freie Wohnung und Beheizung (Hfd. v. 10. April 1797 und v. 15. Mai 1805).

Ebenso wie auf die Zahl, ist auch auf eine zweckmäßige **Vertheilung** des Heilpersonales zu sehen, und in dieser Beziehung vorzüglich darauf hinzuwirken, daß nicht nur der Ansiedlung von Aerzten und Wundärzten dort, wo sich ein Bedürfniß darnach zeigt, kein Hinderniß in den Weg gelegt werde, sondern daß auch einzelne Gemeinden oder mehrere zusammen eigene Gemeindeärzte bestellen (Min. Vdg. vom 1. August 1850).

Bezüglich der Art und Weise der Niederlassung chirurgischer Individuen findet entweder die Aufnahme gegen Bestallung oder die Verleihung von Concessionen statt. Hinsichtlich der Bestallung chirurgischer Individuen von Seite der Gemeinden wurde durch Erl. der ob. öst. Statth. v. 19. Juni 1856 (V. Bl. Nr. 183)*) bestimmt: a) Jede Gemeinde, die ein chirurgisches Individuum aufnehmen will, hat demselben eine jährliche Bestallung von mindestens 100 fl. C. M. zu verabfolgen, und deren Zahlung aus der Gemeindecasse zu versichern. b) Das Minimum der Bestallungsdauer ist auf drei Jahre festzusetzen, und die Lösung des Vertrages nur über beiderseitiges Einverständniß statthaft, nach Ablauf dieser Zeitdauer aber jedem Theile gegen halbjährige Aufkündigung bevorgelassen. Die Ertheilung der Concessionen für neue Niederlassungen, und bei Wiederverleihungen hat von der Statthalterei in erster Instanz auf Grund der Erhebungen über die Zweckmäßigkeit der Niederlassungsorte und der Nothwendigkeit nach Anhörung der Unterbehörden und der ständigen Medicinal-Commission im Concurrenzwege zu erfolgen. Neue chirurgische Personalgewerbe sind für die Zukunft nicht mehr zu verleihen, sondern nur Concessionen, mit welchen das Recht, von den Witwen der Concessionirten während der Dauer ihres Witwenstandes mittelst Provisoren fortgeführt zu werden, nicht verbunden ist. Mit den chirurgischen Concessionen ist noch ferners das Rasirgeschäft verbunden, jedoch bleibt es den Concessionirten gestattet, dasselbe auch durch nicht chirurgisch gebildete Individuen unter ihrer Verantwortung ausüben zu lassen. Was die persönliche Befähigung eines Chirurgen betrifft, so ist dieselbe von der Nachweisung der nach den Gesetzen vorgeschriebenen Kenntnisse und des guten Leumundes abhängig.

Insbesondere haben die Behörden auch die Ansäßigkeit der Hebammen zu überwachen und in der Art zu befördern, daß wenigstens für zwei oder höchstens drei benachbarte Gemeinden Eine aufgestellt, und die durch Ableben oder Dienstunfähigkeit einzelner Wehmütter sich ergebenden Abgänge schleunig ersetzt werden (Hfd. v. 29. November 1790; ob. öst. Rggsd. v. 12. August 1796, Z. 10694; Hfd. v. 17. December 1829, Z. 29216; böhm. Gub. Decr. v. 14. October 1830, Z. 30724). Hebammen, die mit einem ordentlichen Diplome versehen sind, können sich überall niederlassen, und haben nur ihr Diplom der politischen Behörde behufs der bezirksärztlichen Vidirung vorzulegen (Hfd. v. 24. April 1827, Z. 11840, pol. G. S. Bd. 55, S. 83). Es ist daher auch nach dem Min. Erl. v. 5. October 1853, Nr. 199 des R. G. Bl., in den Diplomen der Hebammen, sie mögen auf Universitäten oder auf Lyceen gebildet werden, eine Formel aufzunehmen, durch welche ihr Befugniß zur Ausübung der Hebammenkunst „in allen Kronländern des österreich. Kaiserstaates" ausgedrückt wird. Den israelitischen Hebammen wurde die ihnen untersagt gewesene Geburtshilfe bei christlichen Frauen (anfänglich durch Hfzld. v. 27. Juli 1826, Z. 21173,



*) Aehnliche Verfügungen enthält eine Vdg. der salzburgischen Landesregierung v. 24. December 1856, Z. 14812 (Vdg. Bl. v. J. 1857, Nr. 29).



und durch Hfd. v. 4. Februar 1830, Z. 776, unter gewissen Beschränkungen, dann unbedingt durch die Verordn. des Min. des Cultus und Unterrichts v. 3. September 1850, Nr. 348 des R. G. Bl.) und den akatholischen Wehmüttern die Hilfeleistung bei katholischen Schwangeren durch böhm. Gub. Decr. v. 17. Jänner 1823, Z. 1348, gestattet.

Die Wohnungen der Hebammen sind der leichteren Auffindbarkeit wegen mit einem Schilde zu bezeichnen (n. ö. Rggsd. v. 26. Jänner 1825, Z. 2523; dalmat. Gub. Decr. v. 24. December 1833). Dies hat auch in Ansehung der chirurgischen Officinen (nach der nied. öst. Rggs. Vdg. v. 12. Juni 1825) und der Wohnungen der Chirurgen (nach der Vdg. v. 25. Juni 1788) zu gelten.

§. 284.

Allgemeine Vorschriften über das Verhalten der Aerzte.

Jeder **Arzt** ist verpflichtet, wenn er von einem Kranken zu irgend einer ärztlichen Verrichtung aufgefordert wird, sich derselben unweigerlich mit allem Fleiße und aller Redlichkeit zu unterziehen (§. 4 der Instr. v. 3. November 1808, Z. 16135; Hfd. v. 24. Jänner 1832, Z. 5891), bei der Behandlung Hoher und Niederer, Armer und Reicher die gleiche Sorgfalt anzuwenden, und insbesondere in was immer für Unglücksfällen (z. B. bei Feuersbrünsten u. dgl.) seine Hilfeleistung unter keinerlei Vorwand zu versagen (nied. öst. Rggsd. v. 7. April 1798 und v. 5. Jänner 1813; mähr. schles. Gub. Decr. v. 14. September 1827 und v. 28. September 1838). Hat der Arzt einen Kranken übernommen, so muß er ihm auch fortan die erforderliche Aufmerksamkeit widmen. Würde er ihn nach der Hand zum wirklichen Nachtheil seiner Gesundheit vernachlässigen, so ist er nach §. 358 des Str. G. B. in eine Geldstrafe von 50 bis 200 fl. zu verfällen. Ist daraus eine schwere Verletzung oder gar der Tod des Kranken erfolgt, so tritt eine noch strengere Bestrafung nach §. 335 des Str. G. B. ein.

Eine weitere Verpflichtung der Aerzte ist es, die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Personen auf das Strengste zu bewahren. Sollten sie dieselben Jemand Andern, als der ämtlich befragenden Behörde entdecken, so sollen sie (nach §. 498 des Str. G. B.) das erste Mal mit Untersagung der Praxis auf drei Monate, das zweite Mal auf ein Jahr, das dritte Mal auf immer bestraft werden.

Dem Arzte die Art und Weise der Anwendung seines Wissens, also eine bestimmte Heilmethode vorzuschreiben, oder gewisse Verfahrungsweisen zu verbieten, hat die österreichische Staatsverwaltung im Allgemeinen nicht für zweckmäßig erachtet. Deßhalb wurde schon mit dem Hfklzd. v. 10. Februar 1837, Z. 3458 das (früher durch das Hfd. v. 21. October 1819, Z. 33571, ausgesprochene) Verbot der Ausübung der homöopathischen Heilmethode wieder aufgehoben, und durch das Hfklzd. v. 9. December 1846, Z. 41201, weiters bestimmt: daß die gegen unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunde, dann

Curpfuscherei überhaupt bestehenden Vorschriften auch bei Voranstellung der homöopathischen Heilmethode ihre Anwendung zu finden haben; daß die für diese Heilmethode erforderlichen Stamm-Tincturen und Präparate nur aus den Apotheken verschrieben werden dürfen, diese Arzneien aber sodann von den, der homöopathischen Heilmethode ergebenen Aerzten und Wundärzten verdünnt und verrieben, und ihren Patienten jedoch unentgeldlich verabreicht werden können; doch muß bei den Letzteren immer ein Arzneizettel, auf welchem die verabreichte Arznei genau mit dem Grade ihrer Verdünnung oder Verreibung angegeben und diese Angabe mit der Namensunterschrift des Arztes oder Wundarztes bestätiget ist, hinterlegt werden. Wenn bei Anwendung der homöopathischen Heilmethode der gegründete Verdacht eines ahndungswürdigen Benehmens des Arztes oder Wundarztes entstanden ist, so ist wegen Beurtheilung des Falles nicht nur die Facultät, sondern es sind auch immer theoretisch und praktisch ausgezeichnete Aerzte der homöopathischen Heilmethode zu vernehmen und es ist sodann mit Berücksichtigung aller Umstände nach der klaren Absicht, welche den Vorschriften zum Grunde liegt, zu entscheiden.

Die Anwendung des s. g. animalischen oder Lebensmagnetismus wurde durch das Cab.-Schr. v. 1. März 1815 und das Hfklzd. v. 29. Juli 1824, Z. 21143, allen anderen, als den zur Praxis berechtigten Doctoren der Arznei- und Wundarzneikunde gänzlich untersagt, durch das Hfklzd. v. 26. October 1845 aber insbesondere in Beziehung derselben bestimmt: Die Anwendung des thierischen Magnetismus auf den Menschen ist nur allein den an inländischen Universitäten promovirten, und zur Ausübung der Heil- und Wundarzneikunde berechtigten Medicinä- und Chirurgiä-Doctoren nach den im Allgemeinen hinsichtlich der medicinischen und chirurgischen Praxis festgesetzten Bestimmungen gestattet. Nichtärzten, sowie insbesondere den Patronen und Magistern der Chirurgie bleibt die selbstständige Ausübung magnetischer Curen unbedingt verboten und es ist jede Ausübung thierisch-magnetischer Curen von Personen, die nicht dazu berechtigt sind, mit einer arbiträren Strafe zu belegen und nach Umständen als Curpfuscherei zu bestrafen. Jeder Arzt, welcher eine magnetische Cur unternimmt, hat hievon in der Haupt- und Residenzstadt dem betreffenden Polizei-Bezirks- oder dem Stadtarzte, auf dem flachen Lande aber dem betreffenden Bezirks-Arzte sogleich beim Beginne der Cur die Anzeige zu erstatten. Ueber den Verlauf der Cur selbst ist ein vollständiges den Behörden oder den öffentlich aufgestellten Aerzten auf Verlangen vorzulegendes Tagebuch zu führen, und denselben auch sonst jede zur gehörigen Beurtheilung des Falles in medicinisch-polizeilicher Hinsicht erforderliche Auskunft zu ertheilen. Die Stadt- und Polizei-Bezirksärzte, sowie die Bezirksärzte auf dem Lande haben die eingelangten Anzeigen über magnetische Curen den betreffenden Polizei- und sonstigen politischen Behörden zu überreichen, und in den jährlich zu erstattenden Haupt-Sanitätsberichten diejenigen Aerzte zu bezeichnen, welche sich mit magnetischen Curen befassen, so wie ihre Wahrnehmungen und Bemerkungen über den Erfolg derselben beizusetzen.

Ordinationen von Somnambülen für andere Kranke können nur unter specieller Vermittlung des dabei zu Rathe zu ziehenden Arztes geschehen, und sind ohne eine solche Vermittlung wie die unbefugte Anwendung des Magnetismus zu bestrafen. Das Besuchen einer Somnambülen von Seite der Aerzte zu ihrer eigenen Belehrung, sowie die Vornahme von Versuchen sind nur dann gestattet, wenn die Somnambüle Besuche von fremden außerhalb des Kreises ihrer Verwandten und Bekannten stehenden Personen annimmt; ist Letzteres nicht der Fall, so sind diese Besuche nur den von dem ordinirenden Hausarzte eingeführten, oder zur Consultation verlangten Aerzten erlaubt. Das Heranziehen von Somnambülen aus dem gesunden Zustande, ohne irgend einen Heilzweck dabei zu verfolgen, ist ebenso, wie das Steigern des Somnambulismus auf einen höhern Grad, als den die vorgenommene Cur nach den ärztlichen Grundsätzen erfordert, auf das Strengste untersagt. Magnetische Behandlungen in ganzen Versammlungen, sie mögen mit oder ohne Baguet geschehen, sind im Allgemeinen untersagt, und dürfen nur ausnahmsweise über eingeholte Bewilligung des Landeschefs statt haben. Gegen jede den obigen Bestimmungen zuwiderlaufende Anwendung des Biomagnetismus entweder durch unbefugte Personen, oder zu unerlaubten strafbaren Zwecken ist von den Polizeibehörden einzuschreiten, und gegen die Uebertreter entweder unmittelbar oder nach Befund durch deren Ueberweisung an die competente Strafbehörde das Geeignete zu verfügen. Insbesondere sind etwaige Verbindungen des Magnetiseurs mit Personen, die sich im wirklichen oder vorgespiegelten somnambülen Zustande befinden, sorgfältig zu überwachen, und gegen Vergehungen, die von Somnambülen durch unbefugtes Verordnen von Arzneimitteln oder durch sonstige Ertheilung ärztlicher Rathschläge für andere Kranke verübt werden, die festgesetzten Strafen in Anwendung zu bringen.

Hinsichtlich der Anwendung der Aetherdämpfe verfügt das Hfklzd. v. 10. October 1847, Z. 34830, das dieselbe ausschließend nur zu medicinisch-chirurgischen (thierärztlichen) und geburtshilflichen Zwecken und nur über ärztliche, (wundärztliche und thierärztliche) Verordnung unter persönlicher Aufsicht und Leitung des Ordinarius gestattet, den Hebammen aber bei schwerer Strafe verboten sei. Selbst den zur Praxis berechtigten Aerzten und Wundärzten wurde eingeschärft, dieses Mittel nicht bei zu jugendlichen Individuen zu gebrauchen. Alles keinen Heilzweck bezielende, und nur auf Befriedigung der Neugierde abgesehene Experimentiren an Menschen mit Aetherdämpfen ist für Jedermann, selbst für Aerzte und Wundärzte, strenge untersagt. Die Anfertigung und der Verkauf von Apparaten, welche eigens zur Einathmung der Aetherdämpfe bestimmt und eingerichtet sind, ist ausschließlich nur den chirurgischen Instrumentenmachern und Bandagisten mit der Bedingung vorbehalten, daß sie solche niemand Andern, als ihnen wohlbekannten Aerzten und Wundärzten zu verabfolgen, und darüber eine Vormerkung zu führen haben. Die öffentlichen Ankündigungen und Anpreisungen der diesfälligen Einathmungsapparate und die Schaustellungen derselben in Auslagekästen sind nicht geduldet. Die Uebertretung dieser Vorschriften,

insoferne diesfalls nicht schon im St. G. B. vorgesehen ist, sind mit angemessener Geld- oder Arreststrafe zu belegen. Dieselben Bestimmungen haben nach dem Min. Erl. vom 6. December 1850 (Nr. 466 des R. G. Bl.) auch hinsichtlich der Anwendung des Chloroforms zu gelten. Mit der brandigen Holzsäure sind alle Heilversuche bei inneren und äußeren Krankheiten durch Hfkzld. vom 27. Mai 1822 verboten.

Sollte sich zeigen, daß ein Arzt bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, woraus Unwissenheit am Tage liegt, so ist ihm, dafern der Kranke gestorben, oder eine schwere körperliche Verletzung eingetreten ist, die Praxis so lange zu untersagen, bis er in einer neuer Prüfung dargethan hat, die ihm mangelnden Kenntnisse nachgeholt zu haben (§. 356 Str. G. B.). Zur Feststellung des Thatbestandes hat sich der Richter in diesen, wie in andern ähnlichen Fällen, an die medicinische Facultät, oder in Orten, wo eine solche nicht besteht, nach dem Justizhfd. v. 8. Mai 1829, Nr. 2400 der J. G. S., an die nächste Universität, wo eine medicinische Facultät besteht, zu verwenden. *)

Weiters hat jeder Arzt Allem, was auf den allgemeinen Gesundheitszustand der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke, in welchem er seinen fixen Aufenthalt hat, Bezug hat, seine besondere Aufmerksamkeit zu schenken, und in dieser Hinsicht vorzunehmende Verbesserungen oder mögliche Abstellungen von Fehlern und Mißbräuchen zur höhern Kenntniß zu bringen (§. 4 der Instr. v. 3. November 1808). Ueber Wundärzte, Apotheker und Hebammen seines Ortes, oder der von ihnen besuchten Oerter soll er ein aufmerksames Auge haben, und bei denselben bemerkte bedeutende Gebrechen und Fehler entweder durch freundschaftliche Erinnerungen abstellen, oder wenn diese fruchtlos sind, dieselben der Behörde anzeigen (§. 5 ebd.). Dasselbe soll auch geschehen. wenn er irgendwo einen Mangel an dem erstgenannten heilkundigen Personale, vorzüglich an ordentlich unterrichteten und geprüften Hebammen bemerkte (§. 6 ebd.). Von Charlatanen, Quacksalbern, unbefugten Aerzten, Wundärzten und Hebammen, von unbefugten Arzneikrämern hat er, wo er sie findet, die Anzeige zu machen (§. 7 ebd.). Einen besonderen Fleiß soll jeder Arzt auf das Studium und die Beobachtung der endemischen und epidemischen Krankheiten, welche in der Nachbarschaft seines Aufenthaltes vorfallen, wenden. Gute, richtige und genaue Beschreibungen derselben, überhaupt die Verfertigung guter medicinischer Topographien, lehrreiche Beschreibungen merkwürdiger Krankheitsfälle, ausführbare Vorschläge, nach welchen örtliche, der Gesundheit der Menschen und Thiere nachtheilige Einflüsse gehoben werden, und so dem Ausbruche endemischer Krankheiten vorgebeugt werden kann, werden

*) Vgl. Neuhold (Dr. C. J.), Versuch einer Darstellung der besonderen Rücksichten, welche bei juridischer Zurechnung der in der medicinischen Praxis vorkommenden Fehler gefordert werden. Wien, 1834; dann den Aufsatz von Dr. Beer, über die Kunstfehler der Medicinal-Personen im Jahrg. 1855 der allg. österr. Ger.-Ztg.



Aerzten immer als empfehlendes Verdienst angerechnet, und bei Anstellungen und Vorrückungen berücksichtiget (§. 8 ebd).

§. 285.

Allgemeine Vorschriften über das Verhalten der Wundärzte.

Jeder **Wundarzt** muß sich (nach Inhalt der Instr. v. 3. November 1808, Z. 16135) eines guten moralischen Charakters befleißigen; er soll in seinen Verrichtungen ordentlich und genau sein, bereitwillig Jedermann, der seiner Hilfe bedarf, dieselbe angedeihen lassen, durch Lesung guter Bücher seine weitere Ausbildung befördern, seine Kranken selbst besuchen und behandeln und nicht etwa von Gesellen und Lehrjungen besuchen und behandeln lassen (§. 11). Er soll ferner einen hinreichenden Vorrath zweckmäßig verfertigter chirurgischer Instrumente und Geräthschaften, insbesondere geburtshilflicher Instrumente besitzen und dieselben stets in reinem und brauchbaren Stande erhalten (§. 13 und Hfd. vom 13. April 1827, Z. 20012). Diese Instrumente wurden durch wiederholte Verordnungen namentlich bezeichnet, und das vom Staate aufgestellte Sanitätspersonale angewiesen, das Vorhandensein derselben zu überwachen.

Curen innerlicher Krankheiten vorzunehmen ist dem Wundarzte, wenn im Orte ein Arzt zugegen ist, verboten. Wo es aber an einem solchen mangelt, ist es ihm auch erlaubt, innerliche Krankheiten zu besorgen und derselben Heilung zu unternehmen (§. 18. der o. a. Instr.); doch hat er in allen schwierigen, verwickelten und lebensgefährlichen Fällen den nächsten Heilarzt zur Behandlung beizuziehen, oder wenigstens bei ihm mündlich oder schriftlich sich Raths zu erholen, und nach seinen Vorschriften im Allgemeiuen zu handeln (§. 19 ebd.). Wird ein Heilarzt beigezogen, so erscheint von dieser Zeit an der Wundarzt nur mehr als Gehilfe des Arztes, dem er die erforderlichen Notizen über den Gang der Krankheit und die stattgefundene Behandluug zu geben hat.

Vor der Unternehmung einer chirurgischen Operation, die in ihrem Ausgange Gefahr droht, oder mit Verstümmlung endet, muß der Wundarzt, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge ist, allemal mit einem Arzte, oder wenigstens mit zwei andern Wundärzten sich consultiren (§. 20 ebd.). Billigt der beigezogene Arzt die Operation nicht, so hat sie zu unterbleiben, und es ist nach den anderweitigen Anordnungen desselben zu verfahren. Billigen sie die beigezogenen zwei Wundärzte nicht, so sind wo möglich noch zwei andere beizuziehen, und sohin ist nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Ebenso ist der Wundarzt anderseits verpflichtet, bei den Patienten der Aerzte, über deren Aufforderung kleine chirurgische Operationen und Handleistungen vorzunehmen, oder vornehmen zu lassen. Er hat hierbei für seine Gehilfen zu haften, und bei vorkommenden Klagen Rechenschaft zu geben, so wie den etwa entstandenen Schaden zu ersetzen. Wenn ein Kranker in Folge einer ungeschickten Operation entweder gestorben, oder an seinem Körper

wesentlich verunglückt ist, so kann dem schuldtragenden Wundarzte nach §. 357 des St. G. B. die Praxis so lange untersagt werden, bis er in einer neuen Prüfung bei der Facultät dargethan hat, die ihm mangelnden Kenntnisse nachgeholt zu haben. Wird einem Chirurgen die geburtshilfliche Praxis wegen bewiesener Ungeschicklichkeit eingestellt, so ist darunter immer auch die Einstellung der Praxis aus den übrigen Zweigen des wundärztlichen Gewerbes verstanden (Hfkzld. vom 19. Juli 1827, Z. 17242). Die Vernachlässigung eines übernommenen Kranken endlich, und die Ausbringung der Geheimnisse von Personen, die ihrer Pflege anvertraut sind, kommen an den Wundärzten mit denselben Strafen zu belegen, welche rücksichtlich der Heilärzte in dem vorhergehenden Paragraphen angeführt worden sind.

§. 286.

Insbesondere von den chirurgischen Gewerben und Gremien.

Eine besondere Rücksicht erheischt hier noch die Stellung der **chirurgischen Gewerbe** und **Gremien**, welche durch die neue Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 nicht berührt wurden (Art. V, lit. g, des Kdmchgs. Patentes).

Den Magistern der Chirurgie ist die freie chirurgische Praxis überall gestattet (Hfd. v. 3. September 1789, v. 22. Februar 1822, Z. 5189, und v. 12. Februar 1825, Z. 840), den bloß aus der niederen Chirurgie geprüften Patronen aber nur in jenen Ortschaften, wo sie ein chirurgisches Gewerbe besitzen, oder von der Gemeinde eine fixe Bestallung genießen, welche Beschränkung schon in ihrem Diplome ausgedrückt werden muß (Hfd. v. 8. September 1789). Dieß gilt auch von den Unterchirurgen der k. k. Armee (nied. öst. Rggsd. vom 16. Jänner 1849, Nr. 13 des. L. G. Bl.). Solche **chirurgische Gerechtsame** dürfen nur in jenen Ortschaften errichtet werden, wo es die politische und die Ortsbehörde gemeinschaftlich für nöthig erachten und es ist die Anzahl dieser Gewerbe nicht über den wirklichen Bedarf zu erhöhen (Hfd. v. 12. Mai und v. 18. Juli 1788, dann v. 13. Februar 1829). Ein chirurgisches Gewerbe kann nur Derjenige an sich bringen, der wenigstens geprüfter Wundarzt ist, und als solcher das gesetzlich vorgeschriebene Diplom erlangt hat (§. 2 der o. a. Instr.). Die Gesuche sind bei den Bezirksämtern einzubringen und von diesen unter Zuziehung der Gremien und nach Einvernehmung der benachbarten Chirurgen zu entscheiden (nied. öst. Rggsd. v. 6. März 1834, Z. 9191). Außer den Personalgerechtsamen gibt es auch radicirte und verkäufliche chirurgische Gewerbe. Tritt ein ungeprüfter Wundarzt in den Besitz eines solchen Realgewerbes, so muß er es durch einen geprüften, der Behörde anzuzeigenden Provisor ausüben lassen, oder innerhalb eines halben Jahres bei sonstiger Sperrung seines Gewerbes, wieder verkaufen (oberöst. Rggsd. v. 5. September 1820, Z. 16142). Hinterlassene Witwen dürfen das Gewerbe mit ihren Gehilfen und Lehrlingen durch 3 Monate

fortführen. Doch ist der Todesfall sogleich dem Gremium anzuzeigen, das einen in der Nähe wohnenden Chirurgen zur Aufsicht anzuweisen hat. Will die Witwe das Gewerbe weiter ausüben, so muß sie binnen drei Monaten unter Einflußnahme des Gremiums einen geprüften Provisor aufstellen.

Zur Errichtung von Officinen sind nur die im Besitze eines Gewerbes befindlichen Chirurgen berechtigt (nied. österr. Rggsd. v. 24. März 1836, Z. 15157). Auch das Rasiren ist ein ausschließliches Befugniß der Gewerbswundärzte, und kann nur ausnahmsweise und bei besonders rücksichtswürdigen Umständen anderen Personen aus freier Hand verliehen werden (Hfd. v. 28. März 1822, Z. 7963, v. 18. December 1823, Z. 38726, und v. 11. September 1824, Z. 31110). Selbst den Doctoren und Magistern der Chirurgie ist das Halten von Gesellen und Lehrjungen nicht gestattet.

Zur Beförderung der Chirurgie bestehen in den meisten Kronländern Oesterreichs eigene chirurgische **Gremien**. Jeder geprüfte Wundarzt muß sich einem solchen Gremium einverleiben lassen, bei welcher Gelegenheit er ein gedrucktes Exemplar der betreffenden Gremialordnung erhält (Hfd. v. 23. März 1793). Bei dem Eintritt in das Gremium wird eine bestimmte Einverleibungstaxe entrichtet, die bei den verschiedenen Gremien zwischen 3 bis 35 fl. beträgt; doch kann von dem versammelten Gremium bei ausgewiesener Unvermögenheit die ganze oder halbe Taxe nachgesehen werden. Auch die Pächter chirurgischer Gewerbe sind zum Eintritte in das Gremium und zur Entrichtung der Incorporationstaxe verpflichtet (niedöst. Rggsd. v. 18. October 1826, Z. 50604). Bei der Uebersiedlung aus einem in einen andern Gremialbezirk hat sich der Uebersiedelnde neuerdings, jedoch ohne Entrichtung einer Taxe, einverleiben zu lassen (nied. öst. Rggsd. v. 9. April 1835, Z. 18576). Die Oberaufsicht über die Gremien und den Vorsitz bei ihren Verhandlungen führt ein eigener von der Staatsverwaltung dazu angewiesener Gremial-Commissär. Die Vorsteher der Gremien werden jährlich von den Mitgliedern derselben gewählt. Jeder Gremial-Wundarzt soll bei den Gremialversammlungen erscheinen, widrigens er, wenn er keine triftigen Entschuldigungsgründe anzugeben vermag, in eine Geldstrafe zu Gunsten der Gremialcasse verfällt (böhm. Gubd. v. 31. October 1818, Z. 47307). Bei der (meist im Juni eines jeden Jahres abzuhaltenden) Hauptversammlung wird Alles, was im Laufe des Jahres in Gremial- und Sanitätsangelegenheiten vorgekommen ist, vorgetragen; es werden die vorhandenen Instrumente untersucht, die Bücher revidirt, die zu incorporirenden Wundärzte, so wie die aufzudingenden und freizusprechenden Lehrlinge vorgestellt, und die jährlichen Einlagen der Wundärzte und der Gehilfen in Empfang genommen. Ueber alle Vorkommnisse ist ein Gestionsprotocoll aufzunehmen, von welchem eine Abschrift bei dem Gremium aufbewahrt wird. Das Original ist nebst einem Verzeichnisse der Mitglieder, Subjecte und Lehrlinge, dann der Bücher und Instrumente, ferner der Empfänge und Ausgaben längstens binnen 4 Wochen der Bezirksbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

Die Gremialcasse ist bei dem Obervorsteher aufzubewahren und mit zwei Schlössern zu versehen. Einen Schlüssel erhält der Obervorsteher, den zweiten ein Mitvorsteher, und beide haften gemeinschaftlich für die Casse. Aus dieser Casse werden bestritten: 1) die bei dem Obervorsteher aufzubewahrenden chirurgischen und geburtshilflichen Instrumente, welche jedes Mitglied gegen Einlegung eines Empfangsscheines zur Vornahme von Operationen oder zum Unterrichte der Lehrlinge oder Gehilfen entlehnen kann. Dieselben müssen aber in unversehrtem Zustande wieder zurückgestellt werden, widrigen Falls sie auf Kosten des Entlehners nachgeschafft oder verbessert würden; 2) werden aus den Gremialeinkünften die nöthigen Bücher angeschafft, die ebenfalls gegen Empfangsschein und Dafürhaftung auf eine angemessene Zeit ausgehoben werden können; 3) die Zehrgelder für reisende Subjecte, die Aushilfen für ohne ihr Verschulden verunglückte Gremialmitglieder und andere unvorhergesehene kleine Auslagen; endlich 4) die Remunerationen für die mit Besorgung der Gremialangelegenheiten betrauten Individuen (Hfd. v. 8. August 1818, Z. 15761).

Die erübrigende Cassabarschaft ist unter Genehmigung der Bezirksbehörde fruchtbringend anzulegen und der betreffende Schuldschein in der Greminalcasse aufzubewahren. Die Rechnungen über die Einkünfte und Ausgaben des Gremiums müssen die Gremialvorsteher gemeinschaftlich führen, jährlich der Hauptversammlung vorlegen, wenn keine Anstände erhoben werden, von dem Commissäre fertigen lassen und der Bezirksbehörde überreichen, welche die Censurirung vorzunehmen und allfällige Mängel zu rügen hat (Hfd. v. 8. December 1827, Z. 2811).

Für Wien besteht noch eine eigene Gremial-Ordnung v. 10. November 1821 (nied. öst. Prov. G. S. Jahrg. 1821, S. 748), welche in dem Statth.-Erl. v. 10. Juli 1854 (Nr. 15 des nied. öst. L. G. Bl. II. Abthl.) einen vervollständigten Anhang erhalten hat, der sich hauptsächlich auf das Verhalten der Gehilfen (Subjecte) bezieht.

§. 287.

Allgemeine Vorschriften über das Verhalten der Hebammen.

Die **Hebammen** sollen sich eines ehrbaren, rechtschaffenen, nüchternen Lebenswandels befleißen, verschwiegen sein, und bei Tag und Nacht Gebärenden, die ihrer Hilfe bedürfen, dieselbe mit Bereitwilligkeit und größtem Fleiße leisten (§. 4 der Instr. vom 3. November 1808, Z. 16135). Bei schweren, gefährlichen Geburtsfällen, und wo eine Instrumentalhilfe erforderlich werden kann, sind sie bei schwerer Verantwortung verbunden, noch zu rechter Zeit einen Geburtshelfer und Arzt rufen zu lassen (§. 5 ebd.). Ebenso ist ihnen verboten, Frauen oder Kindern Arzneien außer den gewöhnlichen Säftchen für neugeborne Kinder, und außer der höchsten Noth zu reichen oder zu verordnen, noch den Kindern die Zunge zu lösen, sondern sie sollen, wenn letzteres nöthig wäre, hierzu immer einen Wundarzt rufen (§. 9 ebd.; dann böhm. Gub.

Decr. v. 14. Mai 1794; nied. öst. Rggsd. v. 8. October 1796 und Hfd. v. 8. Mai 1807). Bei gerichtlichen Untersuchungen muß die Hebamme gewissenhaft und genau ihren Befund abgeben, auch den Seelsorger, als Führer der Geburtsbücher, von Allem unterrichten, was ihr in Ansehung der Kindesmutter und von ihrer Verehelichung oder Nichtverehelichung bekannt ist (§. 12 der o. a. Instr. und Hfd. v. 21. October 1813, Z. 16353), im Uebrigen aber das strengste Geheimniß bewahren (§. 498 des St. G. B.).

§. 288.

Berechtigung zur Ausübung der Heilkunde und Maßregeln gegen die s. g. Curpfuscherei.

Zur **Ausübung der Arzneikunde** in Oesterreich sind in der Regel nur solche Aerzte berechtiget, welche an einer österreichischen Universität die medicinischen Wissenschaften gehört, die strengen Prüfungen abgelegt und den Doctorgrad erlangt haben (Instr. vom 3. November 1808, §. 1). Ebenso sind zur **Ausübung der Wundarzneikunde** nur Diejenigen berechtigt, welche sich mit dem Diplome eines geprüften Wundarztes und geprüften Geburtshelfers an einer österreichischen Lehranstalt ausweisen können (§. 2 der Instr. vom 3. November 1808) und auch die **Ausübung der Hebammenkunst** ist auf jene Hebammen beschränkt, welche mit einem von einer österreichischen Lehranstalt gefertigten Diplome versehen sind (§. 2 der Instr. v. 3. November 1808).

Die als Chirurgen approbirten barmherzigen Brüder sind nach ihrem Austritte aus dem Orden im weltlichen Stande nicht berechtigt, die chirurgische Praxis auszuüben (Minist. Erl. v. 2. Mai 1856, Vdg. Bl. Nr. 160). — Den barmherzigen Schwestern ist jede Vornahme von chirurgischen Operationen, wozu auch das Aderlassen gehört, gänzlich untersagt (galiz. Statth. Vdg. v. 12. März 1856, Z. 9150, Vdg. Bl. Nr. 190).

Hat ein In- oder Ausländer an einer ausländischen Universität das medicinisch-chirurgische Doctorat erworben, so hat er sich, um in Oesterreich zur Praxis zugelassen zu werden, in der Regel denselben Bedingungen zu unterwerfen, welche ein inländischer Doctorats-Candidat zu erfüllen hat; er ist sohin förmlich zu promoviren und erhält ein eigenes Diplom der betreffenden österreichischen Universität. Soll hierbei eine Erleichterung stattfinden, so ist unter Auseinandersetzung der dafür sprechenden Gründe von dem Professorencollegium Bericht an das Unterrichtsministerium zu erstatten und dessen Genehmigung einzuholen (Erl. des Unterr. Minist. vom 6. Juni 1850, Nr. 240 des R. G. Bl.).

Durch besondere Vorschriften besteht in Folge Hfkzld. v. 28. September 1837, Z. 24361, die allgemeine Bestimmung, daß ausländische, von ihren Regierungen berechtigte Aerzte und Wundärzte in den Gränzgegenden die Heilkunde auszuüben berechtigt sind, wenn sie nur die in Oesterreich bestehenden Vorschriften beobachten, widrigenfalls sie den

Verlust dieser Praxis und die übrigen gesetzlichen Folgen zu gewärtigen hätten.

Die an einer ausländischen Universität graduirten Aerzte und Wundärzte, welche sich hierlands ohne eingeholte und erhaltene Bewilligung von Seite der dazu berufenen Behörden mit der Behandlung von Kranken befassen, sind zwar nicht nach den Bestimmungen der §§. 343 und 344 des St. G. B. zu behandeln, machen sich aber allerdings einer Gewerbsstörung schuldig (Hfkzld. v. 26. Februar 1836, Z. 4751, und v. 13. Februar 1837, Z. 3314).

In Ansehung der Militärärzte wurde durch das Hfkrgsr. Rescr. v. 5. October 1804 festgesetzt, daß jeder Militärarzt und Militärchirurg, der sich mit einem an einer inländischen Lehranstalt (oder an der medizinisch-chirurgischen Josephs-Akademie) erhaltenen Diplome auszuweisen vermag, gleiche Freiheiten und gleiche Befugniß zur medicinischen und chirurgischen Civilpraxis genießen und haben soll, welche Civilpersonen, mit gleichen Diplomen versehen, genießen und haben; diese Bestimmung wurde durch die Hfkzld. vom 1. November 1812, Z. 16152, vom 31. Mai 1813, Z. 9174, und vom 28. October 1819, Z. 33417, wiederholt ausgesprochen. Individuen, welche chirurgische Magisterdiplome von der k. k. Josephs-Akademie besitzen, können die Civilpraxis im Gebiete der Chirurgie überall, mithin auch zu Wien ausüben, ohne sich einer neuen Prüfung zu unterziehen, und ohne ein chirurgisches Gewerbe an sich bringen zu müssen (Hfkzld. vom 22. Februar 1822, Z. 5189); und eben so können die Doctoren der Medicin und Chirurgie, die dem Militärstande angehören, nicht gezwungen werden, wenn sie die Civilpraxis in Wien ausüben wollen, sich der dortigen medicinischen Facultät einverleiben zu lassen (Hfkzld. v. 25. August 1836, Z. 22203); allerdings ist aber diese, in Ansehung der Civilärzte durch die a. h. Entschließ. vom 16. August 1817 ausgesprochene Verbindlichkeit für jene Militärärzte begründet, die schon ausgedient haben, oder überhaupt aus dem Militärverbande getreten sind.

Alle genannten Heilpersonen sind verpflichtet, die **Grenzen** der ihnen ertheilten Befugnisse einzuhalten. So sollen insbesondere Doctoren der Medicin, wenn sie nicht zugleich Doctoren der Chirurgie sind, sich der Heilung äußerer Krankheiten enthalten und keine in das Fach der Chirurgie gehörigen Curen, Aderlässe und Operationen, außer im Nothfalle, vornehmen (Vdg. vom 6. November 1787). Geprüfte Wundärzte, Magister und Doctoren der Chirurgie dürfen nur dort die Heilung innerer Krankheiten übernehmen, wo im Orte ihres Domicils kein Arzt zugegen ist. Im Uebertretungsfalle sind sie wie andere Gewerbsstörer zu behandeln, und nach Maß ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe zu belegen (Hfd. v. 16. October 1806; Hfkzld. v. 12. Februar 1807, Z. 1470; Hfkzld. v. 3. November 1808, vom 28. Mai 1818, Z. 4649, und vom 26. Juni 1823, Z. 19652; nied. öst. Rggs. Vdg. vom 28. August 1838, Z. 24798).

Die **zahnärztliche** Praxis ist nach dem St. H. C. D. v. 13. December 1845, Z. 18755, auf diejenigen Patrone der Chirurgie beschränkt,

welche nebst dem Diplome als Zahnärzte auch ein chirurgisches Gewerbe besitzen oder eine öffentliche Anstellung genießen. Den bloß zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse berechtigten Technikern sind Verrichtungen und Operationen im Munde des Menschen nicht gestattet, sondern solche als Curpfuschereien zu behandeln (a. h. Entschl. vom 10. September 1842; Erl. des Min. des Innern v. 25. Februar 1849, Nr. 141 des R. G. Bl.), auch sind für die Zukunft selbstständige Concessionen zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse bloßen Technikern nicht zu ertheilen (Erl. d. Minist. d. Innern vom 10. Februar 1857, Z. 30472, Vdg. Bl. Nr. 111).

Hebammen, welche sich, außer bei den dringendsten Zufällen, die Wöchnerinnen oder neugeborne Kinder treffen, und wobei ein Geburtshelfer, Arzt oder Wundarzt durchaus nicht beigezogen werden kann, mit der Heilung der Kranken abgeben, sind nach §. 343 des St. G. B. zu behandeln (Hfkzd. v. 8. Mai 1807, Z. 8159).

Alle übrigen, nicht insbesondere dazu befähigten Personen sollen sich der Ausübung der Heilkunde gänzlich enthalten.

Wer ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundarzt, diese gewerbsmäßig ausübt, oder insbesonders sich mit der Anwendung von animalischem oder Lebensmagnetismus, oder von Aetherdämpfen (Narkotisirungen) befaßt, ist nach der Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft betrieben, und der Größe des Schadens, den er dadurch zugefügt hat, mit strengem Arreste von 1 bis 6 Monaten zu bestrafen, im Falle des aus seinem Verschulden erfolgten Todes eines Menschen aber nach §. 335 des St. G. B. zu behandeln. Ist der Uebertreter ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen (§§. 343 und 344 des St. G. B.).

Wer ohne Absicht auf Gewinn Andern seinen medicinischen Beistand leistet, macht sich dadurch allein noch keiner Uebertretung schuldig; wenn er aber, seiner unzulänglichen Kenntnisse bewußt, sich in diese Verrichtungen eindrängt, und der Tod des Kranken erfolgt, so kann er mit Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden (Hfd. v. 6. October 1831, Z. 21646, und §. 335 des St. G. B.).

Insbesondere wurde das Hausiren mit Schwitz-, Laxir- und Brechpulvern (durch die böhm. Gub. Decr. v. 11. Mai 1783 und v. 29. April 1818, Z. 16728), der Verkauf des magnetisirten Wassers (durch Hfd. v. 20. Februar 1795, Hfd. v. 2. April 1815 und v. 23. Juli 1818, Z. 12114), das selbstständige Curiren von Seite dienstloser chirurgischer Gesellen (durch die verschiedenen Gremialordnungen), von Seite der Apotheker (durch die Instr. v. 8. December 1808) und von Seite der Kräuterhändler (durch das Pat. v. 24. Juli 1753) streng untersagt.

Alle diese Vorschriften sollen auf's Genaueste gehandhabt werden. Die Seelsorger haben dabei mitzuwirken, indem sie die Jugend über die Pflicht der Lebenserhaltung und über die Gefährlichkeit der Quacksalber belehren (böhm. Gub. Decr. vom 4. December 1820, Z. 22099). Die Sanitäts-Individuen aber haben selbe der Behörde anzuzeigen

(Hfd. v. 14. September 1818, Z. 18545); sie sollen insbesondere mit Unbefugten keine Consultationen halten, dergleichen Individuen nicht als Substituten aufnehmen oder zu Kranken absenden, und auf den Todtenzetteln den Namen des unbefugt Behandelnden anführen, und ihn zur Kenntniß der Behörden bringen (illyr. Gub. Decr. vom 11. April 1823, Z. 4482).

Diejenigen Individuen, welche, ohne aus der Hebammenkunst geprüft und mit dem Diplome versehen zu sein, in Orten, wo geprüfte Hebammen bestehen und unter Umständen, wo eine geprüfte Hebamme zur Entbindung leicht hätte herbeigeholt werden können, einer Gebärenden gegen Bezahlung und gewerbsmäßig Hilfe leisten, sind als Afterhebammen zu betrachten. Die Bestrafung derselben hat in einer von Fall zu Fall mit Rücksicht auf die vorhandenen Umstände zu bestimmenden Geld- und nach Umständen Arreststrafe zu bestehen, u. z. innerhalb des in der politischen Strafgewalt liegenden Ausmaßes, wenn derlei Handlungen nicht nach dem a. Str. G. strafbar sind (Min. Erl. vom 6. März 1854, Nr. 57 des R. G. Bl.). Wo es aber unmöglich war, eine zur Geburtshilfe berechtigte Person zur Entbindung beizuziehen, erscheint eine Unberechtigte durch ihren geleisteten Beistand nicht strafwürdig; doch soll sie nach der Geburt wo möglich eine geprüfte Hebamme herbeirufen, und würde sich nur im Vernachlässigungsfalle dieses Gebotes der Strafe, gleich einer unbefugten Hebamme, unterwerfen (ob. öst. Rggs. Vdg. v. 5. Jänner 1815, Z. 16148).

Zur Herstellung einer zweckmäßigen Controlle sind die Namen der Wehmütter von den Seelsorgern in die Geburtsbücher einzutragen (Hfd. v. 1. April 1797 und v. 2. Juli 1825, Z. 20248), und diese sind verpflichtet, bei Entdeckung einer Afterhebamme die Anzeige an die Behörde zu erstatten (böhm. Gub. Decr. v. 2. Jänner 1840, Z. 70328).

§. 289.

Sorge für die Herbeischaffung der geeigneten materiellen Heilmittel.

Die Sorge für die Wiederherstellung des Gesundheitszustandes bei ausgebrochenen Krankheiten erheischt insbesondere auch eine stäte Aufmerksamkeit auf die Zubereitung und den Verkauf der **Arzneien (Medicamente)** und auf den Gebrauch der **Bäder und Gesundbrunnen.**

§. 290.

Bestimmungen über das Apothekerwesen.

Macher (Dr. M.). Das Apothekerwesen in den k. k. österreichischen Staaten. Wien, 1846. 8.

Desselben: Compendium der Apothekergesetze und Verordnungen. Wien, 1857. 8.

Die Zubereitung und der Verkauf der Arzneien ist das ausschließende Geschäft der **Apotheker**, welches in Oesterreich an eine besondere

Gewerbs-Concession gebunden ist. An den diesfälligen Bestimmungen wurde auch durch die neue Gewerbeordnung nichts geändert (Art. V, lit. g, des Pat. v. 20. December 1859).

Zu dem Besitze oder zur Leitung einer Apotheke kann Niemand gelangen, der sich nicht über die gehörige Vorbildung auszuweisen vermag. Diese beginnt mit dem Eintritte als Apothekerlehrling (Tiro). Ein solcher muß, ordentlich aufgedungen und freigesprochen werden. Die Aufnahme der Lehrjungen geschieht in Städten, wo eigene Apotheker-Gremien bestehen, bei diesen, sonst bei dem Bezirksarzte, unter Zuziehung eines andern Apothekers außer dem künftigen Lehrherrn (Instr. v. 3. Nov. 1808, §. 35; Hfkzld. v. 31. December 1833, Z. 31924). Der Aufzunehmende muß 15 Jahre alt sein, eine gute Gesundheit und hinreichende Kräfte haben, auch die zur Erlernung der Apothekerkunst erforderlichen Geisteskräfte besitzen, nicht minder sich von seinen Lehrern und Vorgesetzten mit Zeugnissen über sein bisheriges gutes und sittliches Betragen ausweisen. Er muß ferner alle Classen der Normalschule mit gutem Fortgange absolvirt und hinlängliche Kenntnisse der lateinischen Sprache sich eigen gemacht haben, weßwegen er mindestens das Zeugniß des zurückgelegten Untergymnasiums mitbringen muß (§. 33 der o. a. Instr.). Hierbei kann ihm die Dispens vom Erlernen des Griechischen nicht ertheilt werden, weil die Terminologie, die sich der Pharmaceut aneignen muß, eine Menge von griechischen Worten enthält, welche er richtig aussprechen und verstehen soll (Min.-Erl. v. 15. Juni 1850, Nr. 260 des R. G. Bl.). Die Dauer der Lehrzeit ist nach der Min. Vdg. v. 28. Februar 1854, Nr. 53 des R. G. Bl. auf drei Jahre festgesetzt (§. 32 der o. a. Instr.). Eine Nachsicht derselben kann nur aus besonders rücksichtswürdigen Gründen von dem Ministerium des Unterrichts ertheilt werden (Hfd. v. 13. November 1827). Der Lehrherr hat mit väterlicher Sorgfalt über die Sitten der Lehrjungen zu wachen, und dafür Sorge zu tragen, daß sie so viel als möglich gute Fortschritte in der Erlernung der Apothekerkunst machen. Er darf sie daher keineswegs zu den Arbeiten eines Dieners oder einer Magd des Hauses, sondern einzig dazu verwenden, was auf die Apothekerkunst Bezug hat (§. 34 der o. a. Instr.). Nach vollbrachter Lehrzeit wird der Lehrling von dem Gremial-Vorsteher und zwei Mitgliedern, oder auf dem Lande vom Bezirksarzte und dem nächsten Apotheker der s. g. Tirocinalprüfung unterzogen, um zu erheben, ob er die für einen Apothekergehilfen erforderlichen Kenntnisse sich eigen gemacht hat (§. 37 ebd.). Diese Prüfung hat sich auf die Kenntniß der officinellen Pflanzen und rohen Arzneineistoffe, der Bereitung aller officinellen Präparate, der Regeln der Receptirkunst und der Instruction für die Apotheker zu beziehen (nied. öst. Rggs. Vdg. v. 26. November 1835, Z. 65379). Wenn der Candidat in dieser Prüfung nicht Genüge leistet, so wird er auf eine verhältnißmäßige Verlängerung der Lehrzeit so lange verwiesen, bis man nach einer neuerlich unternommenen Prüfung Ursache hat, mit ihm zufrieden zu sein (§. 38 der o. a. Instr.). Im gegentheiligen Falle erhält der Geprüfte einen Lehrbrief, welcher von Seite der Prüfenden und des

Lehrherrn unterzeichnet, und worin er als ein tauglicher Apothekergehilfe (Subject) anerkannt wird (§. 36 ebd.).

Wer sohin die **pharmaceutischen Studien** zurücklegen will, um das Magisterium der Pharmacie zu erlangen, muß sich nach erhaltenem Lehrbriefe wenigstens durch zwei Jahre in einer öffentlichen Apotheke des Inlandes als Gehilfe verwenden. Der Studiencurs dauert zu Folge des Min. Erl. v. 14. Juni 1859, Nr. 113 des R. G. Bl., zwei Jahre. Die obligaten Lehrgegenstände sind im ersten Jahre: Elementarphysik, Mineralogie, Zoologie und Botanik, ferner allgemeine anorganische und organische Chemie. Im zweiten Jahre: Pharmaceutische Chemie und Pharmakognosie, dann practische Uebungen im chemischen Laboratorium wochentlich wenigstens durch zehn Stunden. Zur Erlangung des Diploms haben die Candidaten blos strenge Prüfungen zu bestehen, deren drei sind, nämlich zwei theoretische und eine practische. Gegenstände der ersten theoretischen strengen Prüfung sind: Elementarphysik, Zoologie, Botanik und Mineralogie; bei der zweiten, nämlich bei der practischen strengen Prüfung: die Bereitung zweier pharmaceutischen Präparate, und die Vornahme einer chemischen Analyse; endlich bei der dritten: Pharmakognosie, allgemeine anorganische und organische Chemie, dann pharmaceutische Chemie, und Apotheker-Medicinal-Verordnungen. Die erste strenge Prüfung wird an der philosophischen, die zweite und dritte werden an der medicinischen Facultät, und wenn sich an der Universität keine medicinische Facultät befindet, vor einer hierzu unter dem Vorsitze des Directors der chirurgischen Lehranstalt eigens zusammengesetzten Prüfungscommission abgelegt. Für die erste und dritte strenge Prüfung ist eine Dauer von anderthalb Stunden festgesetzt, welche der Vorsitzende angemessen unter die Prüfer in der Art zu vertheilen hat, daß jedem Prüfungsgegenstande ungefähr gleiche Zeit zum Prüfen zugemessen werde. Eine Abkürzung dieser Prüfungszeit kann über gemeinschaftlichen Beschluß aller Prüfer nur dann stattfinden, wenn sich früher schon das Unzureichende der Kenntnisse des Candidaten, daher die Nothwendigkeit seiner Reprobation in entschiedener Weise herausgestellt haben sollte. Die Dauer der zweiten, nämlich der practischen strengen Prüfung, hängt von der Beschaffenheit der Präparate ab, welche der Examinand zu bereiten hat. Bei der ersten strengen Prüfung muß die Botanik so viel wie möglich an frischen, sonst an getrockneten Pflanzen, die Mineralogie aber am Objecte geprüft werden.

Die practische strenge Prüfung findet im chemischen Laboratorium unter Aufsicht des Professors der Chemie, und unter zeitweiliger Nachsichtspflege von Seite der übrigen Mitglieder der Prüfungscommission, dann in Gegenwart jener Schüler, welche dem Prüfungsacte beiwohnen wollen, statt. Die dabei vorzunehmende chemische Analyse ist eine qualitative, und rücksichtlich des einen oder des andern, im zu analysirenden Körper enthaltenen Bestandtheiles, nach Anordnung des Vorsitzenden auch eine quantitative. Den Vorgang bei den betreffenden chemischen Operationen und das Resultat derselben hat der Candidat in Form einer schriftlichen Abhandlung zusammenzufassen und der Prüfungs-

Commission vorzulegen. Bei der dritten strengen Prüfung wird die Pharmakognosie an einer Waarensamlung geprüft. Der Candidat hat die einzelnen Droguen zu nennen, die Kennzeichen ihrer Güte, die gewöhnlichen Verwechslungen, Verunreinigungen und Verfälschungen derselben mit andern Körpern, und wie diese entdeckt werden, anzugeben.

Die erste strenge Prüfung kann schon am Schlusse des ersten Jahrganges abgelegt werden. Bei der Anmeldung zu derselben muß der Candidat sich über den Besitz aller gesetzlichen Erfordernisse zur Aufnahme in das pharmaceutische Studium, und über die Frequentation der Collegien des ersten pharmaceutischen Jahrganges ausweisen.

Die zweite practische strenge Prüfung kann im letzten Monate des zweiten pharmaceutischen Jahrganges bestanden werden. Bei der Anmeldung zu derselben ist der Beweis zu führen über die mit gutem Erfolge abgelegte erste strenge Prüfung, über den Besuch der Collegien, dann über die fleißige Betheiligung an den practischen Uebungen im chemischen Laboratorium vom Beginne des ersten Semesters des zweiten Jahres bis zum Zeitpunkte der Ablegung der zweiten practischen strengen Prüfung. Hierauf werden ihm vom Vorsitzenden, nach Einvernehmung des für Pharmaceuten bestellten Professors der Chemie, die pharmaceutischen oder analytischen Operationen angedeutet, die er auszuführen hat.

Die dritte strenge Prüfung kann gleich nach dem Schlusse des zweiten Studienjahres abgelegt werden. Bei der Anmeldung muß das Zeugniß über die gut bestandene practische strenge Prüfung, dann über die Frequentation aller Collegien des zweiten pharmaceutischen Jahrganges, sowie über die eifrig vorgenommenen practischen Uebungen im chemischen Laboratorium beigebracht werden.

Die vom Candidaten verfertigten pharmaceutischen Präparate, sowie die hierüber und über die chemische Analyse verfaßte schriftliche Abhandlung haben bei der dritten strengen Prüfung vorzuliegen. Alle drei strengen Prüfungen müssen an einer und derselben Lehranstalt abgelegt werden. Die **Prüfungscommission** besteht bei der ersten strengen Prüfung aus dem Vorstande des philosophischen Lehrkörpers, wenn er zugleich Professor eines der Prüfungsfächer ist, sonst aus dem Dienstältesten unter den Professoren dieser Fächer, als Delegaten des Vorstandes dieses Lehrkörpers; dann aus den für Physik, Botanik, Zoologie und Mineralogie bestellten ordentlichen Professoren, die bei einer mehrfachen Vertretung einer und derselben Lehrkanzel mit einander zu alterniren haben. Die Prüfungscommission bei der 2. practischen strengen Prüfung hat zu bestehen: an vollständigenden Universitäten, an welchen sich eine medicinische Facultät befindet, aus dem Vorstande des medicinischen Lehrkörpers als Vorsitzenden, ferner aus dem für Pharmaceuten bestellten Professor der Chemie und einem eigens hierfür ernannten Apotheker; dagegen an Universitäten, an welchen keine medicinische Facultät, sondern blos eine chirurgische Lehranstalt sich befindet, aus dem Studiendirector der Letzteren als Vorsitzenden, dann aus den eben genannten zwei Prüfungscomissären. In Prag und Wien hat jedoch statt des Gastprüfers der Doctorendecan bei dieser Prüfung zu interveniren. Bei der dritten strengen

Prüfung hat nebst den oben bezeichneten Vorsitzenden, der Professor der Chemie für Apotheker, und jener Professor, dem die Abhaltung der Lehrvorträge über Pharmakognosie obliegt, dann ein eigens hierfür bestimmter Apotheker als Prüfer zugegen zu sein. In Prag und Wien ist nebstbei aber auch noch der Decan des medicinischen Doctorencollegiums als Prüfungscommissär zur dritten strengen Apothekerprüfung beizuziehen.

Die Calcüls bei diesen drei strengen Prüfungen sind: „befähigt", „mit Auszeichnung befähigt", „nicht befähigt". Von allen Mitgliedern der Prüfungscommission wird nach vorläufig gepflogener Berathung schriftlich darüber abgestimmt, ob der Candidat nach dem Ergebnisse der Prüfung in allen Fächern oder in einigen, und welchen seine Kenntnisse in der Art an den Tag gelegt habe, daß er als befähigt, oder wohl gar als ausgezeichnet befähigt angesehen werden, somit seine Approbation anstandslos erfolgen kann, oder aber diese bezüglich aller Fächer, oder blos einiger und welcher verweigert werden muß. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Fachprofessor und den übrigen Prüfungscommissären hinsichtlich der Approbation des Candidaten hat bei der Formulirung des Endbeschlusses die Stimme des Ersteren als maßgebend zu gelten, bei gleichen Stimmen die strengere Meinung den Ausschlag zu geben.

Hat ein Candidat bei einer oder der andern theoretischen Prüfung aus einem Gegenstande nicht Genüge geleistet, so hat er die Prüfung aus demselben nach einem von der Prüfungscommission zu bestimmenden Zeitraume, aber nie vor Ablauf von drei Monaten zu wiederholen. Leistete er dagegen aus zwei oder mehreren Gegenständen nicht Genüge, so hat er die ganze strenge Prüfung, jedoch nicht vor Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen. Entsprach der Candidat bei der practischen strengen Prüfung nicht, so ist derselbe nach dem Ermessen der Prüfungscommission zu verpflichten, diese Prüfung zum Theile durch Anfertigung des einen oder des andern pharmaceutischen Präparates, oder durch neuerliche Ausführung einer chemischen Analyse nach dreimonatlicher Verwendung im chemischen Laboratorium, oder die ganze practische strenge Prüfung nach einer sechsmonatlichen Verwendung in diesem Laboratorium zu wiederholen. Die Wiederholung einer strengen Prüfung darf nur Einmal stattfinden, wenn der Candidat aus zwei oder mehreren Gegenständen nicht Genüge leistete. Dagegen ist eine zweimalige Prüfungswiederholung dann gestattlich, wenn der Candidat bei einer der theoretischen Prüfungen blos aus Einem Gegenstande nicht entsprochen haben sollte. Im ersteren Falle hat die Wiederholungsprüfung in Gegenwart der für die betreffende Erstprüfung bestimmten Commissionsglieder, im zweiten dagegen in Anwesenheit des Fachexaminators und des betreffenden Vorsitzenden stattzufinden. Wurde der Candidat bei allen drei strengen Prüfungen als befähigt erkannt, so wird er beeidet und erhält das Diplom als Magister der Pharmacie. Dieses wird an vollständigen, mit einer medicinischen Facultät versehenen Universitäten, sowie an den pharmaceutischen Lehranstalten,

wo keine derlei Facultät besteht, von den zwei Vorsitzenden, und im ersteren Falle noch von dem Notare oder dessen Stellvertreter, in Prag und Wien überdies von dem medicinischen Doctorendecane unterfertiget. Ueber die strengen Prüfungen der Pharmaceuten wird von den hierbei Vorsitzenden ein Protokoll geführt, in welchem der Vor- und Zuname, das Alter, die Religion des zu Prüfenden, die Lehranstalt, an der er seine Studien zurückgelegt, der Calcül, den er bei jeder strengen Prüfung erhalten hat; endlich in dem Protocolle über die letzte strenge Prüfung von dem Vorsitzenden auch der Tag, an welchem das Diplom ausgefertiget, und der Tag, an welchem der Eid abgenommen wurde, aufzuzeichnen sind.

Für die strengen Prüfungen, dann für die Beeidigung und Ausfertigung des Diploms ist eine Taxe im Gesammtbetrage von 84 fl. 30 kr. ö. W. zu entrichten. Bei Wiederholungen der ganzen Prüfung ist der für dieselbe entfallende Taxbetrag unverkürzt neuerlich zu erlegen. Dagegen ist bei der Wiederholung der Prüfung blos aus einem Gegenstande nur die auf den Vorsitzenden und den Fachexaminator entfallende Taxe zu entrichten.

Individuen, welche den Doctorsgrad der Pharmacie zu erlangen wünschen, haben den Beweis herzustellen, daß sie die früher bestandenen sechs Gymnasialschulen und philosophischen Studien als ordentliche Schüler an einer öffentlichen Lehranstalt nach den bestandenen Vorschriften mit Erfolg (Eminenz oder erste Classe) zurückgelegt, oder aber die vorgeschriebene Maturitätsprüfung mit gutem Erfolge bestanden haben, alle sonst für Pharmaceuten bezüglich der Lehr- und Servirzeit vorgeschriebenen Erfordernisse besitzen, durch zwei Jahre die für das Magisterium vorgezeichneten Lehrgegenstände gehört, und in einem dritten Jahre die Collegien über allgemeine anorganische und organische, dann über analytische und pharmaceutische Chemie bei dem für die Pharmaceuten bestimmten Professor wiederholt besucht, und sich auch an den practischen Uebungen fleißig betheiliget haben. Die strengen Prüfungen haben diese Bewerber nach den oben festgesetzten neuen Normen zurückzulegen, sich hierüber und über die erlangte Note „Ausgezeichnet" in allen drei Prüfungen auszuweisen, öffentlich zwei durch das Los zu bestimmende chemische Operationen vorzunehmen, darüber zugleich einen mündlichen Vortrag zu halten, während dieser Prüfung eine Dissertation über irgend einen chemischen oder verwandten Gegenstand vertheilen zu lassen, und da, wo es bisher üblich war, einige Streitsätze zu vertheidigen. Die vorzunehmenden chemischen Processe hat übrigens der Candidat in Gegenwart des sämmtlichen Prüfungspersonales zu beginnen, in der Folge aber unter Aufsicht des Professors und Beiwohnung jener Individuen, welche es wünschen, zu vollenden. Als Prüfungscommissäre haben dieser öffentlichen Prüfung alle bei den drei strengen Prüfungen der Apotheker intervenirenden Fachprofessoren, mit Ausnahme jenes der Pharmakognosie und des Gastprüfers beizuwohnen, und jeder erhält hierfür eine Taxe von 9 fl. ö. W. Hinsichtlich der Promotion, der Beeidigung und der Diplomsausfertigung, dann der hierfür zu entrich-



tenden Gebühren, ist sich nach den diesfalls für die medicinische Facultät geltenden Normen zu benehmen.

Wer sich nicht mit einem an einer österreichischen Universität erlangten Diplome eines Doctors der Chemie oder eines Magisters der Pharmacie auszuweisen im Stande ist, kann weder zum Besitze einer Apotheke gelangen, noch dieselbe als Provisor dirigiren (§. 2 der Justr. für die Apotheker).

Vermöge Minist. Erl. vom 16. Februar 1860, Z. 4946 (Vdg. Bl. Nr. 73), wurde das mit Studienhofcommissions-Decret vom 15. Jänner 1834, Z. 125, erflossene Verbot der Verwendung ausländischer Apothekergehilfen in österreichischen Apotheken für die deutschen Bundesstaaten aufgehoben und genehmigt, daß die aus denselben kommenden Apothekergehilfen, wenn sie über die mit gutem Erfolge dort abgelegten Tirocinal- oder einer dieser gleichkommenden Prüfung sich auszuweisen vermögen, als Apothekergehilfen in österreichischen Apotheken verwendet werden dürfen, und nur in dem Falle, wenn derlei Gehilfen als Provisoren, Pächter oder Besitzer von Real- oder Personal-Apothekergerechtsamen in Oesterreich fungiren wollen, an einer inländischen Lehranstalt vorerst den Magister- oder Doctorgrad der Pharmacie nach den für österr. Pharmaceuten bestehenden Vorschriften zu erwerben haben.

§. 291.

Sorge für eine hinreichende Anzahl und zweckmäßige Vertheilung der Apotheken.

Im Allgemeinen ist in Oesterreich der Grundsatz angenommen, daß für eine Bevölkerung von je 3000 bis 4000 Seelen **eine Apotheke** vorhanden sein solle; doch ist hierbei auf die Anzahl der im Orte oder in der Umgegend bereits bestehenden Gewerbe dieser Art, auf die Zerstreutheit der Wohnungen, die gebirgige oder ebene Beschaffenheit der Gegend u. dgl. Rücksicht zu nehmen (Hfd. v. 28. Juli 1823, vom 25. August 1824, Z. 21930 und v. 10. Aug. 1835, Z. 26056). Eine bedeutende Vermehrung des Wohlstandes oder eine große Erhöhung der Volksmenge können also immerhin als zureichende Gründe angesehen werden, um neue Gewerbe dieser Art zu errichten, doch sollen dieselben nicht über den Localbedarf vermehrt werden (Hfd. v. 30. April 1803, v. 25. Mai 1821 und v. 6. December 1832, Z. 23234). Die Entscheidung der Frage, ob irgendwo ein neues Apothekergewerbe zu errichten sei, gehört zur Competenz der Länderstellen (Minist. Erl. v. 18. Juni 1858, Z. 14329, Vdg. Bl. Nr. 272).

Es ist (nach dem böhmischen Gub. Decr. vom 30. Juni 1820, Z. 31556) in jedem solchen Falle das Gutachten der Localbehörde abzufordern, die Aeußerung der nächstliegenden Apotheker und Behörden einzuholen, und dem an die Statthalterei zu erstattenden Berichte ein Auszug aus den Conscriptionsbüchern über den Bevölkerungsstand des Errichtungsortes und der angrenzenden Gemeinden beizulegen. Solche neu

errichtete Gewerbe sind dann, wie Apothekergewerbe überhaupt, von den politischen Behörden der ersten Instanz, und zwar im Concurswege zu vergeben, um den größtmöglichen Zusammenfluß tauglicher Bewerber zu erzielen (Hofd. v. 30. November 1833, Z. 29825). Wird der Besitzer einer Apotheke von einer Krankheit befallen, die ihn hindert, in der Apotheke die gehörige Aufsicht zu führen, oder stirbt er, so ist hiervon ungesäumt die Anzeige zu machen, und dafür zu sorgen, daß sobald als möglich ein tauglicher Provisor aufgestellt werde (§. 14 der o. a. Instr.). Bis dahin kann der Bezirksarzt dort, wo nur eine einzige Apotheke besteht, die Besorgung derselben einem fähigen Gehilfen übergeben; wenn aber mehrere Apotheken im Orte vorhanden sind, so soll die erledigte Apotheke bis zur Anstellung eines geprüften Provisors gesperrt werden (Vdg. v. 20. Juli 1773). Außer den bürgerlichen Apotheken ist seit dem 1. September 1770 nur den Conventen der barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen gestattet, Privat-Apotheken zu halten, und aus denselben den in ihren Häusern befindlichen Kranken Arzneien zu verabreichen (Hfd. v. 23. Mai und Pat. v. 11. Juni 1770; Hfd. v. 2. Juli 1774). Zum öffentlichen Medicamenten-Verkaufe sind nur die Kloster-Apotheken der barmherzigen Brüder berechtigt; den übrigen Klöstern ist derselbe bei 100 Ducaten Strafe untersagt (Sanitäts-Hauptnormativ v. 10. April 1773, §§. 7 und 8). Solche Apotheken müssen einen geprüften Provisor an ihrer Spitze haben, sind jedoch nicht verpflichtet, ihre Lehrlinge aufdingen oder freisprechen zu lassen, sondern können sie ohne Beobachtung dieser Vorschriften der gesetzlichen Prüfung unterziehen (Hfd. v. 14. Februar 1822).

Wo im Umkreise einer Stunde keine öffentliche Apotheke vorhanden ist, kann der im Orte befindliche Arzt oder Wundarzt eine **Haus-Apotheke** halten, und aus derselben die Arzneien an die Kranken verabreichen (§. 13 der Instr. f. d. Aerzte, §. 14 der Instr. f. d. Wundärzte). Er kann zu diesem Behufe einfache, ihm wohlbekannte, in seiner Gegend wachsende Arzneimittel, als: Blumen, Kräuter, Wurzeln, Samen u. dgl. selbst sammeln (§. 16 der Instr. f. d. Wundärzte); zubereitete, zusammengesetzte Arzneien aber, welche zum innerlichen Gebrauche gehören, selbst zu verfertigen, ist ihm nicht gestattet, sondern er muß dieselben von einem ordentlichen Apotheker kaufen und sich jederzeit darüber mit einem von diesem gefertigten Verzeichnisse, worin der Name und das Gewicht der Arznei und die Zeit des Kaufes bestimmt sein muß, ausweisen können (§. 17 ebd.; Hfd. v. 13. April 1826, Z. 20312). Die Arzneimittel von Materialisten zu erkaufen ist ihm ausdrücklich untersagt (Hfd. v. 11. März 1795; nied. öst. Rggd. v. 3. September und 5. December 1817, Z. 36592 und 52184).

Wo in der Entfernung von weniger als einer Stunde eine öffentliche Apotheke vorhanden ist, dürfen sich die Wundärzte nur für besondere Nothfälle einen s. g. **Noth-Apparat** beischaffen, dessen Bestandtheile ebenfalls aus öffentlichen Apotheken bezogen werden müssen (nied. öst. Rggs. Vdg. v. 3. September 1817, Z. 36502, und v. 2. September

1835, Z. 46126; mähr. schles. Gub. Decr. vom 30. November 1827, Z. 28337). Die Arzneien des Noth-Apparates sowie jene Medicamente, welche die Inhaber einer Haus-Apotheke stets in gutem Zustande vorräthig halten sollen, sind durch die Gesetze (Hfd. v. 13. October 1811, Z. 14440, und v. 21. Juni 1827, Z. 16698) genau bezeichnet worden.

§. 292.

Allgemeine Vorschriften über das Verhalten der Apotheker.

Jeder Apotheker ist verpflichtet, die vorgeschriebenen Arzneimittel in seiner Apotheke vorräthig zu halten (Hofd. v. 17. Nov. 1831, Z. 19413). Ein eigenes Gesetz, die im Jahre 1854 revidirte und mit Minist. Erl. v. 20. October 1854, Nr. 275 des R. G. Bl. hinausgegebene fünfte Ausgabe der österreichischen **Pharmacopöe** bestimmt, welche einfache Arzneikörper und welche zubereitete Arzneimittel vom 1. Jänner 1855 angefangen in jeder Apotheke vorfindig sein müssen. Wünscht ein Arzt ein Heilmittel anzuwenden, welches in diesem Verzeichnisse nicht enthalten ist, so hat er sich mit dem Apotheker in's Einvernehmen zu setzen, um dessen Bereitung zu erwirken (Hfd. v. 15. März 1821, Z. 4778). Aller Vorrath muß in guter Qualität und in solcher Menge vorhanden sein, daß der ordentliche Absatz dadurch gedeckt ist; verdorbene oder kraftlos gewordene Arzneimittel sind hinwegzuwerfen (§§. 5 und 11 der Instr. f. d. Apotheker vom 3. November 1808). Bei der Bereitung und Zusammensetzung der Arzneien hat sich der Apotheker ebenfalls an die Vorschriften der oberwähnten Pharmacopöe zu halten (§. 4 der o. a. Instr.).

Wenn eine Arznei falsch, oder aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben, verfertiget, in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestandtheile, oder wegen anderer vorausgegangener Mischungen nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahret wird, ist der Apothekergehilfe, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, insofern einem oder dem andern von den Letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last gelegt werden kann, straffällig. Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bei einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung, der Behörde davon die Anzeige zu machen, verpflichtet (§. 349 St. G. B.). Der Apothekergehilfe ist das erste Mal mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen. Bei dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrling zu dienen, bis er bei einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse und der in Bereitung der Arzneien erforderlichen Genauigkeit gegeben hat (§. 350 ebd.). Der Eigenthümer der Apotheke wird das erste Mal um 50, bei Wiederholung um 100 fl. bestraft. Wenn Fälle dieser Art sich öfters ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen (§. 351 ebd.). Ein Provisor soll bei einem solchen Falle mit Arrest von einer Woche, das zweite Mal mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestraft, bei öfteren Fällen von dem Provisordienste entfernt werden (§. 352 ebd.).

Die Gefäße, Utensilien, Behältnisse und Aufbewahrungsorte müssen von der Art sein, daß die Arzneien weder davon schädliche Eigenschaften annehmen und Veränderungen erleiden können, noch derselben Verderbniß durch dieselben befördert wird (§. 6 der o. a. Instr.). Allenthalben muß die größte Ordnung, Genauigkeit und Reinlichkeit beobachtet werden (§. 7 ebd.). Die Aufschriften an Gefäßen und Behältnissen, in welchen Arzneien aufbewahrt werden, müssen mit Buchstaben deutlich und verständlich angeschrieben sein (§. 8 ebd.). Die Schubladen dürfen keine Unterabtheilung haben, weil dabei die aufzubewahrenden Materialien zu leicht vermengt werden. Aus den gleichen Ursachen müssen die Unterabtheilungen in Schränken nicht mit einem gemeinschaftlichen, sondern mit eigenen und also abgesonderten Deckeln versehen sein (§. 9 ebd.). Heftig wirkende, giftartige Arzneien sind an abgesonderten Stellen aufzubewahren (§. 10 ebd.).

Selbst der eigene Vortheil macht es dem Apotheker zur Pflicht, sich von dem Handwerksmäßigen immer mehr zu entfernen, und mit immerwährendem Fleiße an Erweiterung der zu seinem Fache gehörigen Kenntnisse und an seiner fortschreitenden Ausbildung zu arbeiten, und sich zu bemühen, in moralischer Hinsicht von einer vortheilhaften Seite bekannt zu sein (§. 13 ebd.). Die Arzneien müssen für Jedermann bei Tag und Nacht mit Bereitwilligkeit, Redlichkeit, ohne unnöthigen Verzug und mit der gehörigen Signatur bezeichnet, abgereicht werden. Bemerkt der Apotheker auf der Vorschrift, daß es Eile habe, so hat die Abreichung in der möglichst kürzesten Zeit zu geschehen (§. 15 ebd.). Gelind wirkende, unschädliche Arzneimittel dürfen nach dem Handverkaufe aus der Apotheke abgegeben werden (§. 16 ebd.). Schon in kleiner Menge sehr wirksame Arzneikörper aber, und überhaupt heftig wirkende Dinge, wie Brechmittel, starke Purgirmittel, Quecksilberbereitungen, Opiate, abtreibende Arzneien u. s. w. dürfen nie, als nach ärztlichen Vorschriften abgereicht werden. Bei wirklichen Giften hat sich der Apotheker nach den deswegen bestehenden Vorschriften genau zu richten (vgl. §. 215 d. W.). Personen, welche Frucht abtreibende oder giftartige Mittel zum Handverkauf verlangen, müssen insgeheim der Behörde anzeigt werden (§. 17 ebd.). Insbesondere ist die größte Vorsicht bei der Anwendung der Blausäure, des Kirschlorbeerwassers, der Zeitlose, des Croton-Oeles, des Leroi'schen Purgirmittels, der brandigen Holzsäure, der Jodine und des Theriaks zur Pflicht gemacht (vgl. Müller a. a. O. §. 434). Ueberhaupt dürfen die in der Medicinal-Taxordnung mit † bezeichneten Artikel von den Apothekern nie anders, als auf ordentliche Verschreibung eines hierzu befugten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes hindangegeben werden (§. 2 der Minist. Vdg. v. 22. December 1854, Nr. 317 des R. G. Bl.). Ausdrücklich wurde der Verbot des Handverkaufes noch ausgesprochen hinsichtlich des s. g. Niesepulvers (Hfd. v. 22. October 1835, Z. 27246), des mit Jalappa bereiteten Wurmbisquits (Hfd. v. 16. April 1840, Z. 11073), der aus Zucker und Cacao mit Beimischung von Wurmsamen bereiteten Wurmchocolade (nied. öst. Rggd. v. 25. April 1835, Z. 22208).

Endlich wurden gewisse Präparate in der Art als gesundheitsschädlich bezeichnet, daß der Verkauf derselben überhaupt **verboten** ist. Hierunter gehören nach einem, dem Hfkzld. v. 15. Sept. 1833, Z. 21227, beigegebenen Verzeichnisse: Schneeberger Niesepulver; Schwedisches Elixir; Sancta-Fosca-Pillen; Philosophische Goldsalze; Schwabenmittel; Französische Lebensessenz; Augsburger Lebensessenz; Felicin-Pillen; blutreinigende Pillen; Jennische Tropfen; Frostbeulen-Salbe; Nürnberger Wundbalsam; Eau de chine; Seehofer'scher Balsam; Lebensessenz; Barth's Gesundheits-Magnet; Weinklärungspulver; Lebensessenz-Balsam; Haas'sche Pillen; Paraguay-Roux-Zahntinctur; Syrup médicinal; Spyker-Balsam; Frankfurter Pillen; Redlinger Pillen; Bergagni's antiscorbutisches Elixir; Pomade für Krätze; Schauer's Balsam; Kirschlorbeerwasser; Kiesow'sche Lebensessenz; Bauer's Pflaster; Gehör stärkendes Oel; Lactucari Magen-Elixir; Englisches Gichtpapier; ferner das mit einem Quecksilberpräparate überstrichene Rauchpapier (Hfkmrd. v. 24. August 1822, Z. 31715, und Hfkzld. v. 12. September 1822, Z. 25249); die Augustarinde (Hfkzld. vom 15. Juli und vom 31. Juli 1806, Z. 11262 und 12894), und der Sarsaparilla-Extract in Pillenform (Hfd. v. 27. Februar 1835, Z. 4158).

Ebenso ist der Verkauf aller Geheimmittel (Arcana) bei strenger Strafe verboten (Pat. v. 25. November 1775, v. 7. Juli 1778 und v. 18. November 1795; steier. Gub. Vdg. v. 3. Jänner 1833, Z. 21127, vom 1. October 1834, Z. 14597, vom 10. August 1836, Z. 11779; Statth. Erl. v. 24. April 1851, Nr. 36 des steier. L. R. Bl., Vdg. v. 24. December 1850, Nr. 441 des ungar. L. R. Bl.). Der Verkauf von Arzneimitteln, deren Verabfolgung durch die allgemeine Apothekernorm oder durch specielle Vorschriften an besondere Vorsichten gebunden ist, ohne Beobachtung dieser Vorschriften, ist als eine Uebertretung sowohl an dem Eigenthümer und Provisor der Apotheke als an dem Gehilfen zu bestrafen. Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, so daß ihm nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt, so ist derselbe zu einer Strafe von 25 bis 50 fl., bei dem zweiten Falle von 50 bis 100 fl. zu verurtheilen; bei dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen und ein Provisor bestellt (§. 345 des Str. G. B.). Hat der Eigenthümer von dem verbotenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bei dem ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von 50 bis 100 fl., im zweiten von 100 bis 200 fl. zu bestrafen, und wäre durch das gegebene Arzneimittel Jemand zu Schaden gekommen, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen zum strengen Arreste von 1 bis 6 Monat zu verurtheilen (§. 346 ebd.). Wenn dem Provisor bei der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last kommt, ist derselbe das erste Mal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweite Mal mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hatte er von dem Verkaufe der verbotenen Arznei Kenntniß, so ist er mit strengem Arreste von 1 bis 6 Monaten zu bestrafen und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen (§. 346 ebd.). Der Apothekergehilfe (Subject), welcher verbotene Arznei mit Vorwissen seines Herrn verkauft, ist

mit Arrest von 1 bis 3 Monaten, und wenn es ohne Kenntniß seines Herrn geschah, mit strengem Arreste von 3 bis 6 Monaten zu bestrafen. Dem Urtheile ist bei einem zweiten Uebertretungsfalle beizusetzen: daß dem Sträfling sein Lehrbrief abgenommen, und er weiters als Apothekergehilfe zu dienen nicht mehr fähig sein soll (§. 348 ebd.).

Die Ausgabe von Preiscourants, in denen marktschreierische Anpreisungen von Heilmitteln oder gar Geheimmitteln mit Angabe ihrer Wirkungen oder der Krankheiten, gegen welche sie sich erprobt haben sollen, enthalten sind, ist so wie die Ankündigung derselben in öffentlichen Blättern untersagt. Das Gleiche gilt von der Beigabe von Broschüren und Gebrauchsanweisungen beim Verkaufe von Heilmitteln, welche deren Wirkungen andeuten oder die Krankheiten enthalten, gegen welche dieselben wirksam sein sollen. Die Zuwiderhandelnden sind mit angemessenen, bei jedem Wiederholungsfalle steigenden Geldstrafen zu belegen, Broschüren und Gebrauchsanweisungen überdies zu confisciren (nied. öst. Statth. Erl. v. 22. September 1859, Z. 35577, Vdg. Bl. Nr. 65).

Nur ärztliche Vorschriften (Recepte), welche von dazu berechtigten Aerzten und Wundärzten unterzeichnet sind, dürfen in Apotheken verfertigt werden (§. 18 der o. a. Instr.). Das Expediren auf bloße Copien ist durch nied. öst. Rggsd. v. 29. August 1838, Z. 42792, insbesondere untersagt *). Nie darf ein Apotheker über ein Recept oder über den Arzt, der dasselbe anordnet, gegen die Personen, welche die Arzneien abholen, sich Bemerkungen erlauben (§. 19 der o. a. Instr.). Er hat sich ferner zu hüten, geheime Einverständnisse mit Aerzten oder Wundärzten zum Nachtheile der Kranken und kaufenden Personen zu unterhalten (§. 20 ebd.).

Bei Verfertigung der Arzneien hat sich der Apotheker immer genau und gewissenhaft nach der Vorschrift des Arztes zu richten. Es ist ihm daher nie erlaubt, von der Vorschrift desselben im Geringsten abzugehen, oder von Arzneikörpern, die ihm gleichwirkend scheinen, einen dem andern nach Willkür zu substituiren (§. 21 ebd.). Wäre ein Recept unleserlich geschrieben, oder ihm unverständlich, so darf dasselbe nie eher verfertigt werden, als bis er vom Arzte darüber Aufklärung eingeholt hat (§. 22 ebd.). Die Recepte sollen von den Aerzten deutlich geschrieben werden, die Quantitäten der Arzneien genau bezeichnet, die Benennungen der Arzneikörper nach der Pharmacopöe eingehalten, und mit der Namensunterschrift des Arztes, so wie mit dem Namen des Kranken, für welchen die Arznei bestimmt ist, versehen sein (Hfd. v. 13. October 1812, Z. 14440 und v. 4. März 1823, Z. 6361). Vermuthet

*) Durch Minist. Erl v. 31. Jänner 1859, Z. 5087 (Vdg. Bl. Nr. 62), wurde angeordnet, daß in den Apotheken Wiens und der nächsten Umgebung bei der Expedition einer nach einem Recepte bereiteten Arznei jedesmal auf der Vorderseite des Receptes, oder wenn es der Raum nicht gestattet, auf der Rückseite des Receptes eine Stampiglie, welche den Schild der Apotheke oder den Namen des Apotheken-Besitzers angibt, aufgedrückt und nebstdem das Datum des Expeditions-Tages angemerkt wird. Der Expedient, welcher dieß zu thun unterläßt, verfällt einer Geldstrafe von 25 Gulden.

der Apotheker in der Vorschrift des Arztes einen Irrthum, der dem Leben des Kranken nachtheilig sein könnte, so hat er seine Meinung vor der Verfertigung des Receptes dem verordnenden Arzte allein in Freundschaft zu eröffnen. Wäre aber dieses wegen großer Entfernung oder Abwesenheit des Arztes für jetzt unmöglich, und wären in der Verordnung des Arztes sehr heftig wirkende Arzneien, z. B. Brechmittel, drastische Purgirmittel, Opium und dergleichen auf eine Art oder in einer Menge verordnet, in welcher dieselben nach seiner Ueberzeugung dem Kranken gewiß nachtheilig werden müßten und er daher gegründete Ursache hätte, auf einen Irrthum des Arztes oder Wundarztes zu schließen, so ist es ihm erlaubt, ja es ist Pflicht, Beides so abzuändern, daß es den gewöhnlichen Verordnungen vernünftiger Aerzte entspreche. Der Apotheker hat aber dieses, sobald es nur möglich ist, dem Arzte, von dem die Verordnung herrührte, auf eine geziemende Art und ohne Aufsehen zu erregen, bekannt zu machen (§. 23 ebd.). Lehrjungen soll die Fertigung heftiger Arzneimittel nie überlassen werden.

Wenn in der Apotheke Arzneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden, ist Derjenige, welcher sie ausgegeben hat, mit Arrest von einer Woche, bei unterlaufender größeren oder oftmaligen Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drei Monaten, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen (§. 353 des St. G. B.).

Der Apotheker ist verbunden, jeden Arzt der k. k. Staaten, welcher in die Apotheke kommt, von der Güte und Qualität des einen oder andern Arzneimittels zu überzeugen, und dasselbe auf sein Verlangen vorzuzeigen (§. 26 der o. a. Instr.).

Ein musterhafter Zustand der Apotheke, richtige, genaue und gewissenhafte Bedienung der Parteien soll das einzige Mittel des Apothekers sein, seiner Apotheke Ruf und Zuspruch zu verschaffen. Niedere Ränke, Verläumdungen seiner Amtsbrüder, Bestechungen, Abwendigmachung geschickter Gehilfen anderer Apotheker u. s. w., deren sich Besitzer von Apotheken bedienen könnten, um zu obigem Zwecke zu gelangen, sind sträfliche Handlungen (§. 28 ebd.). Der Apotheker oder Provisor ist für die Verrichtungen seiner Gehilfen und Lehrjungen verantwortlich, er hat daher über dieselben eine genaue Aufsicht zu führen (§. 29 ebd.). Jeder Besitzer oder Vorsteher einer Apotheke hat über den sittlichen Lebenswandel seiner untergeordneten Gehilfen und Lehrjungen strenge zu wachen, denselben mit Leutseligkeit und Anstand zu begegnen, und derselben wissenschaftliche Ausbildung durch freundschaftliche Erinnerung, guten Rath, Mittheilung passender Bücher u. s. w. nach Möglichkeit zu befördern (§. 30 ebd.). Wenn ein Apotheker die ihm mittelst der einkommenden Recepte bekannt werdenden Geheimnisse eines Kranken andern Personen, als der ämtlich anfragenden Behörde mittheilt, soll er, wenn er der Eigenthümer oder Provisor ist, für jeden Fall mit 5 bis 50 fl., der Gehilfe aber mit Arrest von 1 bis 14 Tagen, der nach Umständen zu verschärfen ist, bestraft werden (§. 499 St. G. B.).

Hinsichtlich des Verkaufspreises der Medicamente haben sich alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Haus-Apo-

theke befugten Aerzte und Wundärzte vom 1. März 1859 angefangen an die mit der Min. Vdg. v. 16. Jänner 1859, Nr. 27 des R. G. Bl., neuerlich hinausgegebene **Arznei-Taxe** zu halten.

Die einzelnen Ansätze dieser Taxe sind mit Rücksicht auf die Beschaffenheit, Echtheit, Reinheit und Bereitungsweise, welche in der Pharmacopöe für die in ihr enthaltenen Arzneikörper vorgeschrieben sind, festgesetzt. Die Arzneien sind daher genau der Vorschrift der Pharmacopöe und der Vorschrift des ärztlichen Receptes entsprechend abzugeben. Der Zuwiderhandelnde verfällt für jede derlei Uebertretung in eine Geldstrafe von 50 bis 100 fl.

Der Taxpreis der Blutegel wird für jedes Kronland von der Landesstelle von Zeit zu Zeit bestimmt.

Zum Vorräthighalten der Blutegel sind alle Apotheker verpflichtet und alle Wundärzte berechtigt. Auch die Preise für Fructus Aurantii recens und Fructus Citri recens, so wie für Oleum Ricini werden für jedes Kronland von der Landesstelle zeitweilig bestimmt.

Die Artikel, welche die Pharmacopöe ex tempore zu bereiten vorschreibt und in die neue Taxe nicht aufgenommen wurden, sind, wenn das ärztliche Recept keine nähere Angabe der Bereitung enthält, mit Rücksicht auf die Formel der Pharmacopöe je nach der verschriebenen Quantität des Ganzen und der hierzu erforderlichen Stoffe nach den Taxansätzen für diese und nach der Arbeitstaxe wie andere Receptformeln zu taxiren. Nach Recepten mit dem Ausdrucke secundum meam praescriptionem oder mit einer ähnlichen Bemerkung dürfen unter keiner Bedingung Arzneien abgegeben werden. Jede derartige Abgabe, so wie die Expedition der von unbefugten Personen ausgestellten Recepte unterliegen einer Strafe von 5 fl.

Auf jedem Recepte, nach welchem in einer öffentlichen oder in einer Haus-Apotheke Arzneien bereitet und abgegeben werden, sind die für die Materialien, für die Arbeit und die Gefäße nach der Taxe entfallenden Einzelnbeträge in Ziffern deutlich aufzuschreiben. Hierbei sich ergebende Bruchtheile eines Kreuzers dürfen, je nach ihrem Betrage, auf 0.25, 0·50, 0.75 oder einen ganzen Kreuzer erhöht angesetzt werden. Die Summe der sonach berechneten Einzelnbeträge ist als der Preis der Arznei auf dem Recepte ersichtlich zu machen. Ein bei dieser Summirung sich ergebender Bruchtheil eines Kreuzers darf als ein ganzer Kreuzer gerechnet werden. Bei den Apothekern hat Derjenige, welcher die Arznei bereitete, nebst dem Preise auch noch seinen Namen und das Datum auf das Recept zu schreiben.

In Berücksichtigung der Genauigkeit und Vorsicht, welche bei dem Abwägen und Beimengen sehr kleiner Gaben von stark wirkenden Arzneien nothwendig sind, wird dem Apotheker und jedem an die Arznei-Taxe Gebundenen bei der Berechnung der Einzelnbeträge gestattet, bei den in der Taxe oder Pharmacopöe mit einem Kreuze bezeichneten, so wie bei den in der Taxe granweise aufgeführten Arzneien, wenn sie gran- oder tropfenweise verschrieben sind, den für die Gesammtzahl der ver-

schriebenen Tropfen oder Grane nach der Taxe entfallenden Betrag, falls dieser auf einen Bruchtheil eines Kreuzers ausfiele, auf einen ganzen Kreuzer erhöht anzurechnen.

Bei der Bereitung und Abgabe von Arzneien ist sich an das in der Pharmacopöe vorgeschriebene österreichische Medicinal-Gewicht strenge zu halten. Das Zuwiderhandeln wird im ersten und zweiten Falle wie eine Taxüberschreitung im dritten Falle nach §. 478 des Strafgesetzes bestraft. Es ist erlaubt die Arzneien unter der Taxe hintanzugeben; in einem solchen Falle aber muß auf dem Recepte sowohl der taxmäßige als auch der freiwillig herabgesetzte Betrag mit Ziffern angemerkt werden. Es ist jedoch bei sonstiger Strafe von 10 bis 50 fl. nicht gestattet, die in der Taxe enthaltenen Arzneien um einen billigeren als den Taxpreis dem Publikum in öffentlichen Ankündigungen anzubieten. Selbstverständlich müssen auch die unter der Taxe hintangegebenen Arzneien von derselben Beschaffenheit, Echtheit und Reinheit sein, wie durch die Pharmacopöe vorgeschrieben ist, und darf auch dem Gewichte nach nicht etwa weniger gegeben werden.

Der Apotheker darf überhaupt nicht durch heimliche nnd unerlaubte Einverständnisse oder durch Geschenke Kunden an sich zu ziehen trachten; widrigens er einer Geldstrafe von 50 bis 100 fl. verfällt.

Jede Ueberschreitung der Arznei-Taxe wird das erste Mal mit 100 fl., das zweite Mal mit 200 fl. und das dritte Mal nach dem Strafgesetze als Uebertretung gestraft. Hätte ein Apotheker-Gehilfe ohne Wissen seines Herrn die Taxe überschritten, so verfällt er, insofern er sich nicht einer durch das Strafgesetz verpönten Handlung schuldig macht, in eine Geldstrafe von 5 bis 20 fl. oder in eine Arreststrafe von zwölf Stunden bis zu drei Tagen.

Sämmtliche sowohl öffentlich angestellte als auch Privat-Aerzte sind insbesondere verpflichtet, darüber zu wachen, daß keine Taxüberschreitungen Platz greifen, und haben vorkommende derlei Fälle der politischen Behörde anzuzeigen. Ueberdies steht es Jedermann zu, wenn er sich in dieser Beziehung mit Grund beschwert findet, an geeigneter Stelle Klage zu führen.

Aerzte und Wundärzte haben für ihre Haus-Apotheken und Noth-Apparate, wenn sie zu deren Halten berechtigt sind, die erforderlichen chemischen Präparate und zusammengesetzten Arzneimittel nur von den Apothekern zu beziehen und sich über diesen Bezug durch eigene Fassungsbüchel auszuweisen, in welchen der Name und das Gewicht der Arzneien und die Zeit des Bezuges bestimmt ausgedrückt und durch die Fertigung des Apothekers bestätigt ist. Dagegen sind die Apotheker verpflichtet, diesen Aerzten und Wundärzten zu dem gedachten Behufe die bezogenen Arzneien um 20 Procente billiger als nach der gesetzlichen Taxe abzulassen.

Der unberechtigte Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel, der Verkauf verbotener Arzneimittel, oder von Arzneimaterialwaaren unbekannter Gattung, falsche oder schlechte Bereitung und Aufbewahrung der Arzneien, Verwechslung derselben, so wie Unvorsichtigkeit bei dem Gift-

verkaufe, vorschriftswidrige Verabfolgung von Gift, oder Nachlässigkeit in der Aufbewahrung und Absonderung der Giftwaaren werden nach dem Strafgesetze bestraft.

Um die genaue Erfüllung aller den Apothekern obliegenden Pflichten zu controlliren, ist jährlich mindestens ein Mal eine Hauptvisitation derselben durch das öffentlich angestellte Sanitätspersonale vorzunehmen (allg. Sanit. Norm v. 2. Jänner 1770, I. Abth., Hfd. v. 11. October 1810, Z. 14428). Außerdem können nach Befinden und nach Beschaffenheit der Umstände, vorzüglich bei sich ergebenden oder leicht zu vermuthenden Gebrechen, auch öfter im Jahre ohne Unterschied der Jahreszeit, unvermuthete Nebenuntersuchungen angestellt werden. Zeigen sich bei denselben irgend welche Gebrechen, so sind sie ungesäumt der Behörde anzuzeigen. Falls ein Apotheker sich bei derlei Untersuchungen von den Visitatoren gekränkt glaubt, wird der zweifelhafte Arzneikörper unter zweifaches Siegel gelegt, und an die medicinische Facultät oder unmittelbar an die Statthalterei zur Untersuchung eingesendet (§. 25 d. Instr. f. d. Apotheker).

§. 293.

Gremialverhältnisse der Apotheker.

Die Apotheker sind, so wie die Chirurgen, in eigene **Gremien** vereinigt (§. 12 der Instr. f. d. Apotheker), welche in den einzelnen Provinzen besondere Gremialordnungen erhalten haben. Solche bestehen in Oesterreich unter der Enns v. 26. August 1834, Z. 35899; für Oesterreich ob der Enns v. 15. December 1831, Z. 31865; für das Küstenland v. 20. October 1819; für Böhmen v. 4. Juli 1833; für Mähren und Schlesien v. 8. April 1842, Z. 1849; für Galizien v. 10. Februar 1835, Z. 6004; für das Venetianische v. 14. August 1826, Z. 3508; für Dalmatien v. 27. Februar 1835, Z. 4161 u. s. w.

Bei dem Eintritt in diese Gremien wird eine bestimmte Incorporationstaxe entrichtet. Sie haben meistens zwei Vorsteher an ihrer Spitze, welche von sämmtlichen Mitgliedern in der Regel auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Ihre Aufgabe ist es, die Erhaltung der Gremialordnung zu überwachen, Streitigkeiten unter den einzelnen Mitgliedern oder zwischen den Dienstherren und ihren Gehilfen und Lehrlingen freundschaftlich zu untersuchen und nach Billigkeit beizulegen, die Protocolle über die Mitglieder, Gesellen und Lehrlinge zu führen, bei der Aufdingung, Prüfung und Freisprechung der Letzteren mitzuwirken, die Gremialcasse zu verwalten und der jährlich abzuhaltenden Hauptversammlung Rechnung darüber zu legen.

§. 294.

Hintanhaltung des unbefugten Arzneiverkaufs.

Außer den berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande ist der Verkauf von innerlichen

oder äußerlichen Heilmitteln, in Beziehung auf deren Verabfolgung besonders beschränkende Vorschriften bestehen, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung, **verboten**. Der Uebertreter dieses Verbotes ist mit Arrest von 1 bis 3 Monaten, ist der Verkauf durch längere Zeit fortgesetzt worden, mit Verschärfung des Arrestes, und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe solcher Arzneien schädliche Folgen, mit strengem Arreste von 1 bis zu 6 Monaten zu bestrafen (§. 354 des Str. G. B.). Auch ist der Verkäufer bei verschäfter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzneien, Materialien und Geräthschaften der Obrigkeit auszuliefern. Ausländer, welche dieser Uebertretung schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Kronländern des Kaiserstaates abzuschaffen (§. 355 ebd.). Insbesondere sind Salben, Pflaster und überhaupt alle einfachen und zusammengesetzten Arzneien für Menschen und Thiere vom Hausirhandel ausgeschlossen (§. 12, lit. d, das Patent v. 4. September 1852, Nr. 252 des R. G. Bl.). Der Bestimmung des §. 354 des Str. G. B. unterliegt auch zu Folge Minist. Erl. v. 6. August 1857, Z. 14860 (Vdgs. Bl. v. J. 1858, Nr. 27) der Verkauf zubereiteter homöopatischer Heilmittel außer den öffentlichen Apotheken und den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande ohne von der Behörde hierzu ertheilte besondere Bewilligung, und ebenso dürfen die homöopatischen Stammtincturen und Präparate selbst aus den Apotheken nicht ohne ärztliche Ordination an das Publikum verabfolgt werden.

Die Materialisten, Spezereihändler und Gewürzkrämer dürfen nur solche Stoffe führen, aus denen erst Arzneien verfertigt werden sollen, und die meistentheils auch zu anderem Gebrauche nöthig sind (Vdg. v. 20. December 1782); dagegen ist ihnen der Verkauf aller Arzneien, die über ärztliche Ordination erst bereitet werden müssen, so wie jener Stoffe, die ausschließend zum medicinischen Gebrauche dienen, gänzlich untersagt (Vdg. v. 10. December 1803). Hierher gehören insbesondere: alle Purgir-, Brech- und schlafmachenden Mittel (Vdg. vom 8. Februar 1782; Hfd. vom 21. December 1813; v. 4. März 1816, Z. 23691; v. 12. August 1819; v. 8. November 1821, Z. 31224; v. 14. April 1827, Z. 15332; v. 19. August 1836, Z. 36718 *), und v. 4. April 1837, Z. 13424); dann Kräuterextracte (nied. öst. Rggsd. v. 19. December 1803); Brechweinstein, versüßtes Quecksilber, Höllenstein, Aetzstein, Tincturen, Geister u. dgl. (steir. Gub. Vdg. v. 15. Jänner 1830); Niesepulver (Hfkzld. vom 22. October 1835, Z. 27246); Theriak (Hfkzld. vom 14. März 1824, Z. 8645); englisches Gichtpapier (Hfkmrd. vom 24. September 1831, Z. 32341); pezze salutari di Brescia (lombard. Gub. Decr. vom 31. Jänner 1836, Z. 27820) u. dgl. Einfache Medicinalstoffe (s. g. Simplicia), aus denen erst Arzneien bereitet werden sollen (Medicinalwaaren), dürfen sie in der Regel sowohl im Großen als im Kleinen verkaufen, und es

*) Vgl. die neuerliche Kundmachung der beiden letztangeführten Hofdecrete in der Currende der kärntbner. Landesregierung v. 18. März 1856, Z. 16884 (Vdg. Bl. Nr. 255).

sind hiervon nur jene Medicinal-Artikel ausgenommen, die aus Polizei- und Sanitätsrücksichten durch erlassene Vorschriften ihnen namentlich zu verkaufen entweder ganz verboten wurden, oder deren Verkauf bloß auf den Verschleiß im Großen ausdrücklich beschränkt wurde (Hffmd. vom 14. April 1827, Z. 15322, und v. 4. April 1837, Z. 13424).

Behufs einer genauen Abgrenzung der Verkaufsrechte zwischen den Apothekern und den chemischen Fabriken wurden mit dem Hffzld. v. 26. März 1818, Z. 27070, zwei Verzeichnisse hinausgegeben, deren eines jene chemisch-pharmaceutischen Arzneikörper enthält, deren Bereitung und Verkauf nur den öffentlichen Apothekern vorbehalten, und daher den chemischen Fabriken gänzlich verboten ist *), während das andere die technisch-pharmaceutischen Präparate ausweist, deren Haltung und Erzeugung den chemischen Fabriken gestattet ist **).

*) Diese sind: Acetas ammoniae solutus; Acetas lixivae solntus; Acetas sodae; Acidum aceticum pnrum; Aether aceticus; Aqua cerasorum; Aqua fol. persicae; Aqua lauro-cerasi; Aquae omnes compositae, nach der Norm der Pharmacopoea austriaca bereitet; Aqua vulneraria cum vino; Aqua vulneraria cum aceto; Electuaria, alle der Pharmacopöe oder sonst zum medicinischen Gebrauch bestimmte; Cerata et Emplastra, alle, worunter alle Haus- und sonstigen verkäuflichen Pflaster begriffen sind; Extracta omnia; Globuli tartratis ferri et lixivae; Linimentum saponato-camphoratum, seu Opodeldok; Linimentum saponato-camphoratum volatile; Magnesia pura; Mellita der Pharmacopöe; Murias ferri ammonicalis; Murias hydrarg. ammon. insolub.; Murias hydrarg. mitis; Nitras argenti fusus; Nitras argenti solutus; Olenm animale aethereum; Oxydulum ferri nigrum; Oxydulum stibii hydrosulphur. aurant.; Oxydulum stibii hydrosulphur. rubrum; Oxydulum stibii sulphurat. fuscum; Pulveres compositi; Pulveres simplices der Pharmacopöe, mit Ausnahme der in dem zweiten Verzeichniß specifisch aufgeführten; Sapo antimonialis; Resina guajaci artefacta; Resina Jalappae; Species pro thea compositae, das heißt: alle gemengten und gemischten Kräuter, Blumen, Wurzeln und Hölzer, worunter alle sogenannten Brust- und Blutreinigungs- und Laxir-Thee verstanden sind, welche zu verkaufen sowohl den Kräuterhändlern als Materialisten verboten ist; Spiritus aetheris ferratus; Spiritus aetheris nitrici; Spiritus vini camphoratus; Spongia praeparata et usta; Sulfas cupri ammoniacalis; Sulphur praecipitatum; Sulphuretum hydrargyri nigrum; Sulphuretum stibiatum; Sulphuretum lixivae et stibiatum; Tartras lixivae purae crystallisat.; Tartras lixivae et sodae; Tartras lixivae stibiatus; Tincturae, Elixiria, Essentiae medicinales zum Arznei-Gebrauch; Unguenta omnia.

**) Sie sind: Bleizucker, oder Saccharum saturni; Räuber- oder Diebsessig; concentrirte Essigsäure; destillirter Essig; concentrirte Salzsäure; oxygenirte Salzsäure; concentrirte Salpetersäure; Zucker- und Sauerkleesäure; concentrirte Schwefelsäure, oder Oleum vitrioli; Weinsteinsäure; Aether, Schwefeläther oder Naphta vitrioli; Alkohol oder Weingeist; Aetz-Ammoniak oder Spiritus salis ammoniaci causticus; Alcali volatile, oder flüchtiges Laugensalz; Salmiakgeist; Hirschhorngeist, oder Spirit. cornu cervi; Weinsteinsalz oder Sal tartari; Salz-Magnesia oder magnesia muriae; Soda oder Natrum; englisches Pflaster; ätzendes Laugensalz, oder Lapis causticus; Salmiak; Mercurius sublimatus corrosivus, oder ätzendes Sublimat; Spießglanz-Butter oder Butyrum antimonii; crystallisirtes salpetersaures Silber; Wismuthweiß oder Magisterium bismuthi; rothes Quecksilber-Präcipitat; Zinkblumen; Phosphor, auch Brand'scher oder Kunkel'scher Phosphor; blausaures Kali; Hofmannsgeist; Seifengeist; Schwefelleber; Kalkschwefelleber; Ammoniak-Schwefelleber; Duplicatsalz, Arcanum duplicatum; Glaubersalz; reines schwefelsaures Eisen oder künstlicher Eisenvitriol.

Ebenso findet sich eine sehr genaue Abgrenzung der Erzeugungs- und Verschleißrechte der **Parfumeurs** und der Apotheker in der nied. österr. Rggs. Vdg. v. 25. Juni 1819, Z. 22467.

Auch den **Aerzten** und **Wundärzten** ist das Selbstdispensiren untersagt (Hfklzd. v. 27. Jänner 1829, Z. 2200), und eben so wenig dürfen **Dürrkräutler** sich mit der Zubereitung und dem Verkaufe von Arzneien, außer den ihrem Handel zugewiesenen Artikeln befassen (Pat. v. 24. Juli 1753; Hfd. v. 9. März 1826).

Der Verkauf von **Augen- und Zahntincturen** kann nur solchen Personen gestattet werden, welche mit dem Diplome als Wundärzte oder Apotheker versehen sind (Hfd. v. 12. August 1819).

Da bei Thieren oft schnell gefährlich, ja tödtend werdende Krankheiten eintreten, welche auch sehr schnelle Hilfe fordern, und daher dem **Thierarzte**, so wie dem **approbirten Kurschmiede** der nöthigste Arzneivorrath sogleich bei der Hand sein muß, so wurde durch die nied. öst. Rggs. Vdg. v. 22. März 1827, Z. 14634, und v. 24. Jänner 1828, Z. 3542, die Haltung eines eigenen **Nothapparates** vorgeschrieben, und den Thierärzten und Kurschmieden weiters gestattet, daß sie einfache, ihnen wohl bekannte, in ihrer Gegend wachsende Arzneikörper, als: Blumen, Kräuter, Wurzeln und Samen selbst sammeln und zu diesem Zwecke verwenden dürfen; daß sie auch die einfachen Arzneimittel (simplicia), welche die Materialisten zu führen berechtiget sind, von diesen im Großen erkaufen dürfen; daß sie ferner auch jene zugleich als Arzneimittel anwendbaren chemischen Präparate, welche den chemischen Fabriken zu bereiten und zu verkaufen erlaubt sind, aus selben beziehen dürfen. Jedoch ist ihnen bei Strafe des §. 354 des St. G. B. verboten, von ihrem Arzneivorrathe auch nur das Mindeste für Menschenheilung abzugeben, oder unter diesem Vorwande für selbe zu verschreiben. Die in dem Verzeichnisse des Nothapparates nicht enthaltenen Arzneien haben sie aus den öffentlichen Apotheken zu verschreiben *).

§. 295.

Bestimmungen über Bäder und Gesundbrunnen.

Um eine zweckmäßige Benützung der in Oesterreich vorhandenen zahlreichen **Heilquellen**, die theils als **Bäder**, theils zum **Trinken**

Die obige Vorschrift wurde durch das Hfkzld. v. 25. Februar 1818, Z. 5584, dahin modificirt, daß den Aerarial-Fabriken gestattet wurde, den Mercurius dulcis und andere Quecksilber-Präparate, mit der ausdrücklichen Bestimmung jedoch, nur in's Ausland verkauft zu werden, zu erzeugen.

*) Diese Arzneimittel sind: Roher Salpeter; roher Weinstein; Glauber-, Koch-, Bitter- und Doppel-Salz; gemeine Salzsäure; Eibisch-, Enzian-, Baldrian-, Angelica-, Alant- und Kalmus-Wurzel; Kampher; spanische Fliegen; Lorbeer-, gemeines Terpentin- und stinkendes Hirschhorn-Oel; Schwefel; Schwefelleber; roher Spießglanz; künstlicher Zinnober; weiße Niesewurz; stinkender Asand; gemeine Kreide; lebendiger Kalk oder Kalkwasser; gemeine Kamillen; aromatische Kräuter.

benützt werden, zu erzielen, wurden dieselben chemisch untersucht, und ihre wohlthätigen Wirkungen allgemein bekannt gemacht. Es wurden weiter zur Aufrechthaltung der Ordnung, besonders dort, wo ein bedeutender Zusammenfluß von Kurgästen stattfindet, eigene Badeordnungen erlassen (z. B. für Baden bei Wien unterm 25. April 1811; für Ischl unterm 19. Juli 1834; für Gastein im Jahre 1851, Nr. 239 des ob. öst. L. G. Bl.), und Bade- und Brunnenärzte angestellt, welche über die Erhaltung des guten Zustandes der Quellen zu wachen und allfällige Verbesserungsvorschläge an die Behörden zu überreichen haben. Eine Veränderung in den Quellen darf in der Regel nur mit Genehmigung der Statthalterei vorgenommen werden (böhm. Gub. Vdg. v. 12. Juni 1790). Der Preis der Bäder ist häufig durch die Regierung bestimmt, und endlich dafür gesorgt, daß auch Armen der Gebrauch derselben nicht unzugänglich sei (vgl. z. B. die Ordnung für das Armenbadspital in Gastein v. 17. März 1843, Z. 486, republ. mit Statth. Erl. v. 3. März 1851, Nr. 96 des Kärntn. L. R. Bl.).

Was die Mineralwässer anbelangt, die zum Trinken bestimmt sind, so ist der Verkauf derselben freigegeben (Hfd. v. 26. Februar 1819), es hat jedoch jeder Handelsmann, welcher sich mit dem Verkaufe von Mineralwässern abgeben will, dieses sein Vorhaben vorläufig dem Bezirksamte anzuzeigen, und die Erlaubniß hierzu anzusuchen, damit die Verkaufsorte gehörig bekannt gemacht und die Behörde in den Stand gesetzt werde, entweder durch einen Kreis- oder Bezirksarzt, oder in Orten, wo sich ein Stadtarzt befindet, durch diesen sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Verkaufswerber einen geeigneten Keller besitze, um die Mineralwässer in jeder Jahreszeit gut erhalten und verwahren zu können. Der Verkauf der Mineralwässer ist nur jenen Handelsleuten zu gestatten, welche sich über die gehörige Beschaffenheit der für die Mineralwässer bestimmten Aufbewahrungsorte ausgewiesen haben. Die eingeführten Mineralwässer sind im Standorte des Kreisarztes von diesem, und in Orten, wo sich ein eigener Stadtarzt befindet, von dem letzteren noch vor dem Verkaufe, in den übrigen Orten aber vom Kreisarzte bei gelegenheitlichen Geschäftsreisen genau in der Beziehung zu untersuchen, ob diese Wässer echt und gut, oder aber schwach und verdorben sind Nur die Einfuhr und der Verkauf der Erstern darf gestattet, dagegen müssen die Letztern ohne weiters zurückgewiesen werden. Sowie im Frühjahre oder Sommer frische Mineralwässer eingeführt werden, sind von den oberwähnten Sanitätsindividuen auch die vom vorigen Sommer etwa übrig gebliebenen Mineralwässer abermals in der Hinsicht zu prüfen, ob sie nicht durch die längere Aufbewahrung eine nachtheilige Veränderung erlitten haben. Sollten bei dieser Gelegenheit verdorbene Wässer vorgefunden werden, so ist deren Vertilgung sogleich einzuleiten. Die Mineralwässerhändler sind verpflichtet, jeden verdorbenen Wasserkrug, wenn er gleich nach dem Aufmachen zurückgestellt wird, zurückzunehmen, und dem Käufer dafür einen frischen Krug unentgeldlich zu verabfolgen (Hfd. v. 26. October 1793, Z. 3094, v. 8. Februar 1794, Z. 352, v. 26. Juli 1794, Z. 352; böhm. Gub. Vdg. v. 19. August 1823, Z. 32420, v. 19. December 1823, Z. 54140).

Wenn sich in einem Orte Mineralwässer befinden, welche versendet werden, so ist auch strenge darauf zu sehen, daß bei der Füllung, Verkorkung und Versendung dieser Wässer nichts versäumt werde, was zur Erhaltung ihrer Kraft und Wirksamkeit nothwendig ist. Ist in derlei Orten ein eigener Stadt- oder Brunnenarzt aufgestellt, so liegt diese Verpflichtung zunächst diesem ob. Allein auch der Kreisarzt ist angewiesen, bei Gelegenheit seiner Geschäftsreisen gleichfalls hierauf ein besonderes Augenmerk zu richten. Zu Folge Min. Decr. v. 26. März 1852, Z. 22873, (nied. öst. Statth. Vdg. v. 19. April 1852, Nr. 167 des L. R. Bl.), hat es von der angeordnet gewesenen Einbrennung der Jahreszahl der Füllzeit in die Mineralwässerkrüge wieder sein Abkommen erhalten, dagegen müssen die zur Verschließung verwendeten Korke von möglichst bester Qualität sein, und auf ihrem inneren Ende das Brunnenzeichen und den Namen der Quelle deutlich eingebrannt enthalten. Die äußere Verschließung der Gefäße hat mittelst eines Zinnblättchens zu geschehen, welches den leicht verpichten Kork und den Hals des Gefäßes ganz zu umhüllen hat. Zur Ersichtlichmachung der vorschriftmäßigen Füllung ist auf jedem Zinnblättchen das den Namen der Quelle und die Jahreszahl der Füllung enthaltende Siegel des Eigenthümers oder Pächters der Quelle aufzudrücken. Zur Versendung des Wassers sind in der Regel entweder thönerne, wohl glasirte Krüge oder Flaschen von Glas zu benützen.

Was die Erzeugung künstlicher Mineralwässer anbelangt, welche durch das Hfd. vom 29. December 1832, Z. 30039, untersagt worden war, so fand es zufolge Hfklzd. vom 11. November 1847, Z. 37879, von diesem Verbote wider sein Abkommen, gegen dem, daß die Bereitung und Erzeugung der künstlichen Mineralwässer nur mit Bewilligung der Behörden und unter Leitung eines geprüften Chemikers oder Pharmaceuten geschehen dürfe, und daß über die Echtheit und Güte dieser künstlichen Mineralwässer durch die Behörden und berufenen Sanitäts-Individuen die genaue Aufsicht geführt werde. Es haben demnach alle Jene, welche sich mit der Erzeugung eines künstlichen Mineralwassers beschäftigen wollen, durch ihre vorgesetzte Obrigkeit um die Bewilligung hierzu bei der Landesstelle einzuschreiten. Uebrigens ist es strenge verboten, einem künstlichen Mineralwasser die Benennung eines bestehenden natürlichen Mineralwassers, wie z. B. „künstliches Eger-, Selter u. s. w. Mineralwasser“ zu geben.

§. 296.

Sorge für die Pflege der Kranken im Allgemeinen.

Außer der Sorge für das Vorhandensein einer hinreichenden Anzahl gebildeter Aerzte, und für die Herbeischaffung der erforderlichen materiellen Heilmittel hat die Staatsverwaltung ihr Augenmerk auch darauf gerichtet, daß jedem Kranken die nöthige **Hilfeleistung** und **Pflege** zu

Theil werde. Im Allgemeinen muß es wohl den Einzelnen selbst überlassen bleiben, sich die erforderliche Hilfe zu verschaffen; wenn aber dargethan wird, daß Diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medicinischen Beistande, wo solcher zu erhalten war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von Einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen (§. 360 des Str. G. B.).

Außerdem hat sich die Staatsverwaltung noch zur Ergreifung besonderer Maßregeln hinsichtlich der Behandlung **armer Kranker**, sowie einiger anderer Classen von Staatsbürgern bewogen gefunden. Endlich muß hier auch die Einrichtung der **öffentlichen Krankenanstalten** (Spitäler, Irrenhäuser u. dgl.) in Betrachtung gezogen werden.

§. 297.

Besondere Anordnungen über die Krankenpflege, mit Beziehung auf einzelne Classen der Staatsbürger.

Die Vorschriften über die Behandlung **armer Kranker** werden im Zusammenhange mit den Bestimmungen über die Armenpflege im Allgemeinen näher erörtert werden. Die besonderen Anordnungen,*) deren hier noch Erwähnung zu geschehen hat, lassen sich in Folgendem zusammenfassen:

Die in activer Dienstleistung befindlichen **Soldaten** müssen in Erkrankungsfällen durch die Civilärzte sogleich an die nächste Militärbehörde verwiesen werden, und es ist den Civilärzten die Behandlung erkrankter, unter den Waffen stehender Soldaten vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts gänzlich untersagt (gal. Gub. Decr. v. 9. Februar 1824, Z. 5623; lomb. Gub. Decr. vom 27. Mai 1825, Z. 15507; steir. Gub. Decr. vom 20. Juni 1825, Z. 15592; Hfkrgsr. Decr. vom 7. September 1827, R. 2549; oberösterr. Rggsd. vom 6. Juni 1833, Z. 13302; böhm. Gub. Decr. vom 6. April 1835, Z. 15536, u. a. m.). Nur bei plötzlichen oder so schweren Erkrankungen, daß der Transport in das nächste Militärspital ohne Lebensgefahr nicht thunlich wäre, und wenn im Orte sonst keine militärärztliche Hilfe zu erlangen ist, kann die Behandlung durch Civilärzte oder Wundärzte stattfinden (Hfkrgsr. Decr. v. 23. November 1817, Z. 5953; Hfd. v. 28. Februar 1819; steir. Gub. Decr. v. 16. November 1825, Z. 28409). Der Vergütungsbetrag wird in solchen Fällen in der Regel aus dem Militär-Aerar geleistet (Hfd. v. 8. November 1832, Z. 25595).

Gleiche Bestimmungen gelten nach den Hfd. v. 23. Nov. 1817, Z. 3953, und v. 8. November 1832, Z. 25595, auch hinsichtlich der **Militär-Urlauber**.

*) Vgl. Müller a. a. O. §§. 606 u. ff.



Alle von der **Gensdarmerie** erkrankenden Leute, vom Wachtmeister abwärts und die Primaplanisten werden in der Regel in die k. k. Militärspitäler abgegeben, und lassen, so lange sie im Spitale verpflegt werden, die Hälfte ihrer Gebühr zu Gunsten des Spitals zurück; die andere Hälfte wird ihnen zu den Massageldern hinterlegt. Das Nämliche hat zwar auch in dem Fall zu gelten, als solche Kranke an ein Civilspital abgegeben werden müßten, sollten aber in einem solchen die Verpflegskosten mehr betragen, als die zu ihrer Deckung zurückzulassende Hälfte der Gebühren des Erkrankten, so ist der Mehrbetrag dem Spitale vom Aerar zu erfolgen (§. 70 der Vdg. vom 18. Jänner 1850, Nr. 19 des R. G. Bl.).

Ueber die Behandlung der erkrankten Mitglieder der **Finanzwachmannschaft** sind umständliche Bestimmungen in den §§. 382—392 der Verfassungs- und Dienstvorschrift für dieselbe v. J. 1843 enthalten.

Die Kur erkrankter **Gefällsübertreter** hat der im Orte aufgestellte Gerichtsarzt zu besorgen; die Arzneien sind aus der nächsten Apotheke zu verabfolgen. Die Bestimmungen über die Bestreitung der diesfälligen Verpflegskosten sind in dem Gefälls-Strafgesetzbuche festgesetzt.

Behufs der Behandlung erkrankter **Inquisiten** und **Sträflinge** sind in den einzelnen Gefangenhäusern meistens eigene Hausärzte aufgestellt, deren Wirkungskreis durch besondere Instructionen normirt ist, und die gewöhnlich eine jährliche Bestallung erhalten. Dies ist auch bei den **Zwangsarbeitshäusern** der Fall. Die an der Krätze Erkrankten dürfen nicht eher in eine Strafanstalt abgeliefert werden, als bis sie davon geheilt sind (böhm. Gub. Decr. v. 20. October 1838, Z. 52474).

Kranke **Schüblinge** sind nicht eher weiter zu befördern, als wenn die Gefahrlosigkeit des Transportes durch genaue ärztliche Untersuchung constatirt ist (vgl. §. 204 d. W.).

Um jedem unnöthigen Medicamenten-Aufwande zu begegnen, wurde für alle Fälle, wo die Arzneikosten vom Aerare, oder aus einer Gemeindecasse, oder vom Armeninstitute bestritten werden müssen, eine eigene **Ordinationsnorm** erlassen (Hfd. vom 26. August 1813, Z. 13750, v. 12. December 1822, Z. 33403, und v. 22. Mai 1823, Z. 14662), welche insbesondere bei Arzneiverschreibungen für öffentliche Krankenhäuser und Wohlthätigkeitsanstalten, Armenhäuser, Gefängnißspitäler, geistliche Seminarien ꝛc. zu beobachten ist. Für die Behandlung erkrankter Personen unter 12 Jahren, dann der Findel- und Waisenkinder wurde eine in mehreren Punkten abweichende Vorschrift mit den Hfd. vom 31. October 1822, Z. 29677, und v. 4. März 1823, Z. 6361, hinausgegeben. Ueberdies bezeichnet das Hfd. v. 13. April 1809, Z. 5613, mehrere ausländische Arzneikörper, die durch inländische wohlfeilere Heilmittel in solchen Fällen ersetzt werden müssen. Die verordneten Arzneien sind in der Regel aus öffentlichen Apotheken, und nur im Nothfalle aus Hausapotheken zu beziehen (böhm. Gub. Decr. v. 9. April 1830, Z. 10594, §. 3). Bei jedesmaliger Wiederholung einer Medicin muß ein neues Recept geschrieben werden. Arzneien gegen bloße Vorweisung der

Apotheker-Signaturen zu erfolgen, wurde durch das Hfd. v. 22. April 1824, Z. 8768, strenge verboten. Theure Arzneien sollen nicht ohne Noth verordnet, bloße Versüßungsmittel in der Regel vermieden, Syrupe nur den Kindern verschrieben, überhaupt alle unnöthigen Auslagen so viel als möglich beseitiget werden, wie dies durch zahlreiche einzelne Verordnungen festgesetzt ist (vgl. Müller a. a. O. §§. 627 ff.).

§. 298.

Oeffentliche Krankenanstalten.

Wittelshöfer (D. L.). Wien's Heil- und Humanitätsanstalten. Ihre Geschichte, Organisation und Statistik. Nach amtlichen Quellen. Wien, 1855.

Die zahlreichen in Oesterreich bestehenden **Anstalten für die Pflege der Kranken** (Krankenhäuser, Irrenhäuser, Gebärhäuser und Findelhäuser) haben meistens ihr eigenes gestiftetes Vermögen, welches ungeschmälert erhalten und abgesondert verrechnet werden soll (Hfd. v. 18. September 1819 und v. 24. August und 19. September 1820).

Reicht das Einkommen aus den vorhandenen Capitalien, Realitäten und sonstigen Zuflüssen nicht hin, um die erforderlichen Auslagen zu decken, so ist das Abgängige bei den Findel- und Irrenhäusern, welche als Staatsanstalten erklärt sind, aus dem öffentlichen Aerare, bei den Kranken-, Siechen- und Gebärhäusern, die zu den Localanstalten gehören, aus den Localquellen zu bestreiten (Hfd. v. 22. October 1818, Z. 22987). Die Ueberwachung aller dieser Anstalten ist den Bezirksärzten und Kreismedicinalräthen zugewiesen (s. §. 262 d. W.).

Ihre Organisirung fand zuerst in Wien statt, und wurde sohin nach diesem Muster auch in den Provinzen vorgenommen.

Zur Aufnahme in die Krankenhäuser sind vorzugsweise geeignet: Syphilitische, Wuthverdächtige, Personen, bei welchen wichtige chirurgische Operationen erforderlich sind u. dgl. Ausgeschlossen sind nur die mit langwierigen oder gar unheilbaren Krankheiten Behafteten, welche in die Siechenhäuser zu weisen sind.

Um die Aufnahme zu erwirken, ist im Allgemeinen ein von dem Verwalter oder Eigenthümer des Hauses, wo der Kranke wohnt, ausgestelltes Zeugniß erforderlich, worin der Vor- und Zuname des Kranken, sein Alter, Geburtsort, Stand und seine persönliche Eigenschaft, sowie der Umstand, daß er wirklich im besagten Hause wohnhaft sei, bekräftiget werden müssen. Ist der Aufzunehmende selbst Eigenthümer des Hauses, so ist zur Ausstellung dieses Zeugnisses die Polizei- oder die betreffende Ortsbehörde competent (nied. öst. Rggsd. v. 4. Mai 1814, Z. 8276).

Kranken Landleuten muß ein ämtliches, vom Ortsseelsorger bestätigtes Zeugniß über ihre Zahlungsfähigkeit oder ihre Zuständigkeit, so wie ein ärztliches Zeugniß über die Schwierigkeit ihrer Heilung auf dem Lande mitgegeben werden (n. ö. Rggsd. v. 5. Jänner 1835, Z. 1106).

Die Vermögenszeugnisse sind in der Regel von den Bezirksbehörden auszufertigen, und nur wenn Gefahr auf dem Verzuge schwebt, können sie auch von dem Gemeindevorstande ausgestellt werden; wo sie aber dann von zwei Zeugen mitzufertigen und vom Ortspfarrer zu bestätigen sind (galiz. Statth. Erl. v. 25. Juni 1856, Z. 42146, Vdg. Bl. 1857, Nr. 40).

Die Aufnahme geschieht entweder unentgeltlich oder gegen Entrichtung einer bestimmte Taxe, welche nach der dem Kranken gewährten Pflege und Bequemlichkeit abgestuft ist. Der Verpflegsbetrag muß bei der Aufnahme in der Regel für einen Monat in vornhinein entrichtet werden, wogegen der Ueberrest Demjenigen, der nicht volle vier Wochen in der Anstalt verbleibt, beim Austritte zurückerstattet wird.

Zur unentgeltlichen Aufnahme sind geeignet: die Armen, welche mit einem Almosen aus dem Armeninstitute betheilt werden; Dienstboten, für welche die Dienstgeber weder zu bezahlen, noch sie bei sich zu behalten im Stande sind; dann diejenigen Personen, die keine bemittelten Aeltern haben, und deren Armuth von dem Seelsorger und Armenvater ihres Bezirkes durch ein Zeugniß bestätigt ist (Hfd. vom 20. Juni 1784; nied. öst. Rggsd. v. 4. October 1834, Z. 53471, und vom 2. September 1842, Z. 51266).

Die Verbindlichkeit zur Leistung der Verpflegsgebühr, die nicht aus dem eigenen Vermögen des Kranken bestritten werden kann, fällt zunächst auf dessen Verwandte in auf- und absteigender Linie (§§. 139, 143 und 154 des a. b. G. B.; Hfd. vom 7. Juli 1816, Z. 10756, und vom 7. Jänner 1819, Z. 587). Im Falle der Unvermögenheit dieser Personen hat die Gemeinde, zu welcher der Verpflegte nach den Regeln der Heimathsgesetze zuständig ist, die Verpflegskosten zu bestreiten (§. 22, Z. 3, und §. 23 des Gemeinde-Gesetzes v. 17. März 1849). Wo auch dieses nicht geschehen kann, sind sie den Anstalten aus dem Landesfonde jenes Kronlandes oder Verwaltungsgebietes, wohin der Verpflegte zuständig ist, und wenn die Zuständigkeit nicht ermittelt werden kann, aus welchem er in die betreffende Anstalt gebracht wurde, zu vergüten. Die Verpflegsgebühren, welche öffentliche allgemeine Krankenanstalten für darin behandelte zahlungsunfähige Ausländer aufzurechnen haben, und wofür ihnen zufolge bestehender Staatsverträge oder wegen Fruchtlosigkeit der im diplomatischen Wege gepflogenen Verhandlung keine Vergütung zu Theil wird, werden von dem Landesfonde des Kronlandes oder Verwaltungsgebietes, in welchem die Anstalt sich befindet, bezahlt (Erlaß des Minist. des Innern vom 6. März 1855, Z. 6382).

Im Interesse des Landesfondes können übrigens nur solche Anstalten der ausgesprochenen Begünstigung des Ersatzes des uneinbringlichen Kostenaufwandes aus dem Landesfonde theilhaftig werden, welche durch ihre Einrichtung und geregelte Verwaltung sich als geeignet darstellen, diese Begünstigung zu genießen. Sie müssen daher: 1. Eigentliche Kranken-Heilanstalten und nicht bloß Versorgungs-Anstalten sein. Gemischten Anstalten, welche zum Theil Krankenheil-, zum Theil Ver-

sorgungs-Anstalten sind, kommt ein Anspruch auf obige Begünstigung nur insoferne zu, als sie Kranken-Heilanstalten sind. Sie müssen: 2. Einheimische und fremde Kranke ohne Unterschied aufnehmen und ihnen die nöthige Pflege und ärztliche Hilfe gewähren. 3. Für die Verpflegung und Behandlung der Kranken eine fixe, nach Verpflegstagen bemessene, nach verschiedenen Zeitabschnitten regulirte und von der Landesbehörde genehmigte Gebühr einheben. 4. Ueber Einnahme und Ausgabe eine ordnungsmäßig gehörig belegte Rechnung führen, in welche Einsicht zu nehmen der Landesstelle stets vorbehalten bleibt; endlich 5. unter der Ueberwachung der politischen Behörden stehen, welche Ueberwachung sich nicht bloß auf sanitätspolizeiliche Gegenstände zu beschränken, sondern auf die Leitung und Verwaltung der Anstalt selbst zu erstrecken hat.

Um den Landesfond bei dem, den gedachten Anstalten zu leistenden Ersatze der uneinbringlichen Verpflegskosten für in denselben verpflegte Kranke vor ungebührlichen Anforderungen möglichst zu wahren, ist von Seite dieser Krankenanstalten bei der Aufnahme der Kranken, sowie bei der Einbringung der für die Verpflegung derselben erlaufenen und nicht berichtigten Kosten sich in folgender Weise zu benehmen:

In die allgemeinen öffentlichen Kranken-Heilanstalten sind alle Kranken ohne Unterschied aufzunehmen, welche entweder mit einem, die Nothwendigkeit der Spitalspflege nachweisenden ärztlichen Zeugnisse in dieselben gebracht werden, oder sich zur Aufnahme selbst melden und von dem Anstaltsarzte zur Aufnahme geeignet befunden werden. Wegen Mangel der die Zuständigkeit oder Zahlungsfähigkeit nachweisenden Documente ist keinem Kranken die Aufnahme zu verweigern.

Die Abgabe eines Kranken in eine solche Krankenanstalt hat, wo es immer thunlich und ausführbar ist, mit einem regelmäßigen, das Nationale, die Zuständigkeits- und Zahlungsfähigkeits-Verhältnisse des Kranken und der zur Zahlung der für ihn erlaufenen Verpflegskosten gesetzlich berufenen Personen, Körperschaften, Innungen &c. &c. genau nachweisenden Aufnahms-Documente zu geschehen.

Bei Kranken, welche ohne Aufnahms-Documente in die Anstalt gebracht werden, oder selbst sich zur Aufnahme melden, hat die Anstalt die nachträgliche Beibringung der über deren Zuständigkeits- und Zahlungsfähigkeit-Verhältnisse und die für sie zahlungspflichtigen Personen, Körperschaften &c. &c. Aufschluß gebenden Documente einzuleiten, und sich nöthigen Falles zu diesem Zwecke an die betreffende Behörde zu wenden.

In diesem sowie in allen Fällen, wo hinsichtlich der in dem Aufnahms-Documente enthaltenen Daten über das Nationale und Zahlungsfähigkeit des Kranken oder der für ihn zur Zahlung gesetzlich Verpflichteten irgend ein Zweifel besteht, ist von der Anstalt mit dem Kranken, insoweit es sein Zustand erlaubt, sogleich ein umständliches, und insbesondere die Zahlungs- und Zuständigkeits-Verhältnisse, sowie alle hierfür maßgebenden Umstände enthaltendes Protocoll aufzunehmen, und sind über diese Daten auch die allfällig den Kranken begleitenden Personen zu vernehmen, und die in den Händen derselben befindlichen

Legitimations-Papiere, als: Pässe, Wanderbücher, Heimathscheine rc. rc. einzusehen und hiervon die geeigneten Anmerkungen zu machen. Wenn der Zustand des Kranken seine sogleiche protocollarische Vernehmung nicht zuläßt, hat diese, sobald sein Zustand es erlaubt, zu geschehen.

Zur Erwahrung der durch die beigebrachten Belege in beruhigender Weise nicht constatirten Angaben der zu Protocoll vernommenen Kranken, insoweit diese dem Inlande zugehören, hat die Krankenanstalt sich unmittelbar an das der angeblichen Zuständigkeits-Gemeinde des Kranken vorgesetzte Bezirksamt, oder den selbstständigen Magistrat längstens binnen 8 Tagen nach der Aufnahme desselben unter Anschluß einer Abschrift des Aufnahms-Protocolles zu wenden. Wenn von den unmittelbar angegangenen Behörden eine baldige, oder eine sachgemäße Auskunft nicht gegeben wird, so ist dieserwegen die Vermittlung der, der Krankenanstalt vorgesetzten politischen Behörde in Anspruch zu nehmen.

Nach Ablauf eines jeden Vierteljahres, oder bei größeren Anstalten auch in kürzeren von der politischen Landesstelle, über Antrag der Direction der Anstalt zu bestimmenden periodischen Zeitabschnitten, haben dieselben ordentliche, mit den Aufnahms-Documenten und Protocollen und sonstigen Belegen über die Zahlungs- und Zuständigkeits-Verhältnisse der Kranken versehene Ausweise über die am Schlusse des Quartales unberichtigt gebliebenen Verpflegskosten der während dieses Zeitraumes entlassenen oder in der Anstalt verstorbenen Individuen und zwar abgesondert nach den einzelnen Kronländern und Verwaltungsgebieten und nach den einzelnen fremden Staaten zu verfassen und an die unmittelbar vorgesetzte Landesbehörde vorzulegen, und denselben zugleich einen Gesammtausweis über die der Anstalt aus den betreffenden Landesfonden zu vergütenden Kosten beizuschließen. Die Landesstelle hat den ihr Verwaltungsgebiet umfassenden Ausweis einer genauen Prüfung zu unterziehen, und nachdem selbe die Ueberzeugung gewonnen hat, daß von der Anstalt alle ihr obliegenden Verpflichtungen erfüllt wurden, die Anweisungsverordnung über den aus dem Landesfonde zu erfolgenden Betrag zu entwerfen, dieselbe jedoch ante Expeditionem der Buchhaltung zur Prüfung quoad Calculum zu übermitteln. Die andere Kronländer betreffenden Ausweise sind den betreffenden Landesbehörden zu gleichem Zwecke zu übersenden, welche jedoch gehalten sind, ohne Verzug den nachgewiesenen Betrag der requirirenden Behörde zur Erfolgung an die betreffende Anstalt zu übersenden.

Es ist sohin die Pflicht der Landesbehörden, im Interesse des Landesfondes die erforderlichen Einleitungen zu treffen, daß die aus dem Landesfonde dem Gesagten zufolge berichtigten Verpflegskosten aus dem allfälligen Vermögen der Verpflegten oder von anderen zum Ersatze nach den bestehenden Vorschriften berufenen Personen und Corporationen u. s. f. eingebracht, und dem Landesfonde rückvergütet werden.

Bei langwierigen Krankheiten, die aber die Transportirung in die Heimath zulassen, muß dem Heimatlande des Verpflegten von diesem Umstande Kenntniß verschafft und die Wahl offen gelassen werden, noch fortan die Verpflegskosten an ein auswärtiges Spital zu bezahlen oder

das betreffende Individuum zur einheimischen Verpflegung zu übernehmen. Die Krankenanstalten haben daher, sowie sich der Verlauf der Krankheit eines, einem fremden Kronlande zuständigen Kranken als ein chronischer herausstellt, längstens nach Ablauf eines Vierteljahres unter genauer Angabe der Zuständigkeit, der Krankheitsform und unter ausdrücklicher Bemerkung der Zulässigkeit des Transportes Bericht zu erstatten, damit das Einvernehmen mit der betreffenden Landesbehörde gepflogen werde (Minist. Erl. v. 4. December 1856, Z. 26641, Bdg. Bl. 1857, Nr. 28).

Fremde Unterthanen werden unentgeltlich in die österreichischen Krankenanstalten aufgenommen, wenn mit den betreffenden Staaten ein Reciprocitätsvertrag besteht. Dieß ist z. B. der Fall mit Rußland (Hfd. v. 20. April 1826, Z. 9571), Preußen (Hfd. v. 23. September 1835, Z. 24790), Sachsen (ebd.), Baiern (Hfd. v. 11. October 1833, Z. 24458), Hannover (Hfd. v. 20. April 1826), Würtemberg und Baden, Hessen, Mecklenburg und Nassau (Hfd. v. 29. October und 19. November 1840, Z. 33121 und 63351), der Schweiz (Hfd. vom 20. April 1826) u. s. w.

Außer den vom Staate oder von den Gemeinden erhaltenen Krankenhäusern gibt es auch Privatinstitute dieser Art, unter denen die Spitäler der barmherzigen Brüder, der Elisabethinerinnen und der barmherzigen Schwestern eine vorzügliche Stelle einnehmen. Sie unterstehen zwar der öffentlichen Aufsicht, sind aber von der Rechnungslegung über die Verwaltung ihres eigenen Vermögens enthoben (Hfd. vom 23. März 1826).

Die **öffentlichen Irrenanstalten** sind durch das Hfd. v. 24. August 1820 für Staatsanstalten erklärt worden. Die für die Verpflegung in denselben zu entrichtenden Gebühren sind daher lediglich aus dem Vermögen der Geisteskranken und ihrer Anverwandten in auf- und absteigender Linie, in Ermangelung derselben aber aus dem Aerare zu entrichten (Hfd. v. 8. Juli 1824, Z. 14478).

In den Landspitälern müssen eigene Krankenzimmer für Wahnsinnige eingerichtet und der Ueberwachung der Bezirksärzte unterzogen werden (Hfd. v. 16. October 1790; böhm. Gub. Decr. v. 29. März 1817, Z. 13774, und vom 11. Jänner 1838, Z. 662). In größeren Städten bestehen eigene **Irrenhäuser**.

Welche Vorsichten zu beobachten sind, damit nicht Jemand unter dem Vorwande, daß er gemüthskrank sei, in eine Irrenanstalt abgegeben und daselbst unbefugter Weise angehalten werde, ist bereits oben (§. 237 d. W.) umständlich erörtert worden. Umgekehrt ist aber auch die Verfügung getroffen, daß, wenn an einem Menschen Merkmale einer heftigen Sinnesverwirrung sich äußern, Diejenigen, wo der Irrende seinen Aufenthalt hat, verpflichtet sein sollen, davon in den Hauptstädten der Polizei-Direction, und in andern Orten der Localbehörde die unverweilte Anzeige zu machen, bei Strafe des Arrestes von drei Tagen bis zu einem Monate, nachdem nämlich ein solcher Zustand entweder lange verhehlet worden, oder die Folgen von größerer Wichtigkeit und mehrerem

Nachtheile waren (nied. öst. Rggs. Circ. v. 14. Juli 1807, Z. 23606). Sobald die gehörige Anzeige gemacht worden, sind die Ortsbehörden für alle weiteren schädlichen Folgen, die aus der vernachlässigten Aufsicht oder Verwahrung eines Irrsinnigen entstehen dürften, so lange verantwortlich, bis derselbe in einem Irrenhause untergebracht ist (böhm. Gub. Vdg. v. 6. November 1801). Bis dahin müssen also die Geisteskranken wohl verwahrt, menschenfreundlich behandelt, und nur in Fällen von Gemeinschädlichkeit dem Gebrauche der englischen Zwangsjacke unterzogen werden. Beim Transporte sind sie nicht an Wägen anzuschließen, nicht einer intensiven Hitze oder Kälte auszusetzen, oder einer körperlichen Beschädigung zu unterwerfen (böhm. Gub. Vdg. v. 6. November 1806, vom 5. August 1834, Z. 34227, und v. 11. Jänner 1838, Z. 662). Wahnsinnige Geistliche sind bei den barmherzigen Brüdern, oder wo diese fehlen, in allen Klöstern als wahre Kranke zu behandeln, und zur Verhütung jedes Schadens wohl zu verwahren (Vdg. v. 3. März und v. 20. Mai 1783).

Die Errichtung von Privat-Irren-Anstalten wird nur den als moralisch und kenntnißreich bewährten, vermöglichen Individuen ärztlichen Standes, namentlich Inländern gestattet (Hfd. vom 26. November 1813, Z. 17915; v. 6. Juli 1820 und v. 8. October 1827, Z. 27225; nied. öst. Rggsd. v. 23. Jänner 1829, Z. 3253).

§. 299.

Vorkehrungen bei ausgebrochenen Epidemien.

Besondere Vorkehrungen werden bei dem Ausbruche von Epidemien nothwendig.

Als eine **Epidemie** ist jede Krankheit anzusehen, welche zu ein und derselben Zeit mehrere Menschen an einem Orte, oder auch an verschiedenen Orten befällt, und aus nachtheiligen Einflüssen entsteht, deren Einwirkung eine größere Anzahl von Individuen ausgesetzt ist. Sobald von einer solchen Krankheit in einem mäßig bevölkerten Orte 6 bis 10, oder in demselben Hause wenigstens 3 Personen befallen werden, ist die Epidemie als eine solche anzusehen, welche die Vorsorge des Staates und die Behandlung auf öffentliche Kosten in Anspruch nimmt (nied. öst. Rggsd. v. 8. Juni 1797, Z. 9091, und v. 26. November 1811, Z. 50900; Hfd. v. 8. Februar 1816, Z. 1887). Von dem Ausbruche einer Epidemie muß jeder Arzt und Wundarzt bei der Ortsbehörde oder dem Bezirksarzte, oder unmittelbar bei dem Bezirksamte die Anzeige machen (Instr. f. d. Aerzte §. 10; Instr. f. d. Wundärzte §. 9; nied. öst. Rggsd. v. 5. August 1817, Z. 34398; tir. Gub. Decr. v. 7. September 1821). Auch die Seelsorger sind, nach den für die einzelnen Kronländer erflossenen Verordnungen (vgl. Müller a. a. O. §§. 648—651) zu derlei Anzeigen verpflichtet. In solchen Fällen hat sich dann der Bezirksarzt mit Genehmigung seines Bezirksvorstandes sogleich an den Ort der Gefahr zu begeben, den Sachverhalt genau zu unter-

suchen, die nöthigen Cur- und Vorbauungsmaßregeln zu veranlassen, die Einleitung zu treffen, daß arme Kranke in Spitäler überbracht oder zu Hause unentgeltlich behandelt, und mit Arzneien und Nahrungsmitteln versorgt, betraut und gepflegt werden, daß bei ansteckenden Krankheiten die Gesunden von den Kranken möglichst gesondert, unnöthige Besuche abgehalten, für Entfernung der Leichen, für Reinigung der Luft, der Leib- und Bettwäsche gesorgt, und daß die Gemüther der erschreckten Bewohner beruhigt werden. Dem Bezirksarzt steht das Urtheil zu, die Krankheit für epidemisch oder sporadisch, d. i. für eine solche zu erklären, die nur durch besondere, auf jedes einzelne Individuen einwirkende Verhältnisse hervorgebracht wird. Ueber den Befund und die getroffenen Vorkehrungen hat er von 14 zu 14 Tagen, bei besonders wichtigen Fällen aber von 8 zu 8 Tagen, dem vorgesetzten Bezirksamte und durch dieses dem Statthalter (Landes-Präsidenten) zu berichten, so wie über die Gefährlichkeit des Vorkommens oder Aufhörens einer bedrohlichen Krankheit sich auszusprechen, und bei Gefahr weiter nothwendige und rechtzeitige Nachsichten mit Wissen des Bezirksvorstandes vorzunehmen. Die Landes-Medicinalräthe und Medicinalcommissionen haben sohin die vom Staate aufgestellten Aerzte und Wundärzte durch Rathschläge und Anordnungen zu unterstützen, dieselben, wo es nothwendig ist, in ihrem Benehmen zu leiten, und durch Volksbelehrungen u. dgl. dem weiteren Umsichgreifen der Krankheit möglichst entgegenzuwirken.

Wo die große Verbreitung, oder die Entlegenheit des Standortes der Epidemie von dem Aufenthalte des Bezirksarztes die besondere Behandlung durch diesen unmöglich macht, können auf dessen Anordnung auch Wundärzte zur Aushilfe verwendet werden, und zwar in der Regel die dem Seuchenorte am nächsten wohnhaften (nied. österr. Rggsd. vom 14. December 1816, Z. 44925, und v. 7. September 1817, Z. 39431). Die ausführliche Darstellung der in den einzelnen Kronländern dießfalls geltenden Vorschriften findet sich bei Müller, a. a. Orte §§. 654—667.

Die oberwähnten von dem Bezirksarzte zu erstattenden Berichte über den Gang der Epidemie haben zu enthalten: die Zahl der Erkrankungs-, Genesungs- und Sterbefälle; das günstigere oder ungünstigere Mortalitäts-Verhältniß; die in- oder extensive Ab- oder Zunahme der Erkrankungen; die Ortschaften, wo die Krankheit am stärksten oder gelindesten aufgetreten oder bereits erloschen ist; die Angabe der davon befallenen Menschen in Bezug auf Beschäftigung, Alter und Geschlecht; die Beschreibung des Verlaufes der Krankheit, die beobachteten Veränderungen in dem gewöhnlichen Krankheitscharakter, das Vorkommen außerordentlicher Krankheitserscheinungen, die ungünstigen prognostischen Zeichen, die Complicationen, das Verhalten der Epidemie zu andern intercurrirenden Krankheiten, die Nachkrankheiten und das Verfahren in der Reconvalescenz, das Heilverfahren, die angewendete Heilmethode, die Arzneimittel nach Gabe, Form und Anwendung, die Angabe der Umstände, unter denen sich ein Heilverfahren oder ein Heilkörper als besonders wirksam zeigte, die Behandlungsart der Nachkrankheiten, und das diätetische Verfahren; endlich die sanitäts-polizeilichen Vorkehrungen, die

zur Verhütung der weiteren Verbreitung, zur zweckmäßigen Wartung, Pflege und Behandlung der Kranken, zur Beerdigung der Todten veranlaßt, neu eingeführt oder abgestellt wurden; die Angabe, ob alle betheiligten Individuen ihre Pflichten erfüllten, dann ob die Herbeischaffung verschiedener Erfordernisse, oder die Einleitung besonderer Vorkehrungen nothwendig sei (nied. öst. Rggsd. v. 6. Juli 1836, Z. 39083 und 39842). Nach den in einigen Kronländern bestehenden Anordnungen (vgl. Müller, a. a. O. §§. 670—674) sind bei Epidemien eigene Nominal-Kranken-Tabellen zu führen, für welche die entsprechenden Formularien hinausgegeben wurden.

Die Bezirksärzte sind für die Zweckmäßigkeit der getroffenen Anordnungen, die Ortsbehörden für deren genaue Durchführung verantwortlich. Zu diesem Zwecke sind alle bei Epidemien verwendeten Sanitäts-Individuen in wissenschaftlicher Beziehung den Ersteren, in polizeilicher Rücksicht den Letzteren untergeordnet (steir. Gub. Decr. v. 19. Februar 1830).

Bei besonders wichtigen Epidemien werden eigene Regierungs-Commissionen abgeordnet (Hfd. v. 29. August 1837, Z. 21673), und in größeren Städten besondere Abtheilungs-Commissäre aufgestellt.

Jeder solche Commissär hat sich eine genaue Kenntniß seiner Abtheilung oder Section, der in derselben befindlichen Häuser und Wohnungen, dann eine möglichst genaue Uebersicht aller daselbst wohnenden Parteien zu verschaffen. Es liegt ihm ob, die zu seiner Abtheilung oder Section gehörigen Häuser und Wohnungen öfter zu untersuchen. Weiters hat er seine Aufmerksamkeit vorzüglich darauf zu richten: a) ob in den Häusern, Höfen und Wohnungen die nöthige Reinlichkeit herrsche; b) ob die Wohnungen nicht mit Menschen überfüllt und überhaupt nicht gesundheitswidrig beschaffen sind; c) ob daselbst keine Kranken sich befinden; d) ob die Bewohner nicht dem Mangel und der Noth ausgesetzt sind. Kann er die entdeckten Gebrechen selbst abstellen lassen, so hat er dieses sogleich einzuleiten. Im Falle, daß die Wohnungen mit Parteien zu sehr überfüllt wären, hat er die Anzeige zu erstatten, die entsprechenden Anträge zur Räumung der überfüllten Wohnungen und zur Uebersiedlung in andere leerstehende Wohnungen beizufügen. Wenn den im Bezirke vorkommenden Kranken Pflege und Wartung abginge, oder sonst ihre Belassung zu Hause nicht gestattlich sein sollte, ist die Uebertragung der Kranken in die bestehenden Spitäler zu verfügen, außerdem aber für deren Behandlung die nöthige Sorge zu tragen. In Wohnungen, wo ein Nothstand wahrgenommen wird, hat er hiervon die Anzeige zu erstatten, aber auch selbst den Nothleidenden Unterstützung in allen zu Gebote stehenden Wegen zu verschaffen, und vorzüglich dahin zu wirken, daß die Nothleidenden mit den nöthigen Lebensmitteln, Holz, Kleidung u. s. w. von den vermöglicheren Bewohnern der Abtheilung oder Section versehen werden. Auch auf eine gehörige Beschaffenheit der Lebensmittel auf den Märkten und in den Verschleißgewölbern, dann der feilgebotenen Getränke und der Geschirre, hat der Commissär sein Augenmerk zu richten, so wie darauf zu sehen, daß die bemerkten Uebelstände

sogleich durch die hierfür berufenen Individuen abgestellt werden. Werden Unreinlichkeiten auf den Straßen, Märkten, Plätzen u. dgl. wahrgenommen, so sind auch diese zum Behufe der nöthigen Abhilfe gehörigen Orts anzuzeigen. Den ihm bekannt gewordenen anverweitigen Anlässen zur Krankheit, so wie den Ursachen ihrer ferneren Ausbreitung und Sterblichkeit hat er thunlichst entgegen zu wirken, und bei jeder schicklichen Gelegenheit auf die genaue Befolgung jener Verhaltungsmaßregeln aufmerksam zu machen, welche der Volksunterricht für epidemisch-contagiöse Krankheiten, oder die etwa erlassenen besonderen Belehrungen zur Verwahrung vor der Krankheit vorzeichnen. Ueber die vorschriftmäßige Reinigung der Effecten und Wohnnngen der Kranken, Genesenen und Gestorbenen, so wie die Vertilgung des Bettstrohes hat derselbe zu wachen; nicht minder für die genaue Befolgung der übrigen Vorschriften des Volksunterrichtes für epidemisch contagiöse Krankheiten und der Todtenbeschau, der etwa weiters erlassenen besonderen Anordnungen zu sorgen, und jede Außerachtlassung zu melden. Die von Aerzten verfaßten Rapporte hat er mitzufertigen, die seinerseits gemachten Warnehmungen und entdeckten Gebrechen, die zu ihrer Abstellung getroffenen Verfügungen und deren Erfolg bei diesem Anlasse nachzuweisen, oder die für nöthig erachteten Anträge zu machen. Sollte jedoch eine schleunige Abhilfe nöthig sein, und diese von ihm nicht bewirkt werden können, so hat er hierüber sogleich eine Relation zu erstatten (Instr. f. d. Sections-Commissäre bei Epidemien in Wien).

Die armen **Kranken** sind in Fällen von Epidemien, wenn ihnen die häusliche Pflege mangelt, in Kranken-, Siechen-, Versorgungs- und Pfründnerhäusern, nicht aber in Militär-Magazinen oder Backhäusern unterzubringen (Hfd. v. 8. Jänner 1824, Z. 248).

Wäre wegen großer Entlegenheit eines öffentlichen oder Privatspitales bei einer Seuche, welche für den Bezirk große Gefahr droht, die Transferirung der Kranken dahin nicht möglich, und die Privatbehandlung unzulänglich, so kann mit Genehmigung des Bezirksvorstandes zur Errichtung eines **Nothspitales** geschritten werden, das nach Maßgabe der Vermögenskräfte der Gemeinde und der vorhandenen Localitäten wenigstens den allerdringendsten Anforderungen zu genügen im Stande ist.

Die Wundärzte, denen es obliegt, unter Leitung der Bezirksärzte den Armen die Arzneien zu dispensiren, sind verpflichtet, selbe vorzumerken, und jedem Kranken einzeln ein Recept, mit Anführung des Namens desselben, so wie des Datums, zu verschreiben. Diese Recepte sind von dem Ortsvorstande, so wie von dem Pfarrer unter Bestätigung der Armuth, mitzufertigen (nied. öst. Rggsd. v. 22. Juli 1815, Z. 19289). Alle Arzneien sollen, wenn eine Apotheke in der Nähe ist, durch Boten bezogen, und wo möglich durch den Arzt selbst vertheilt werden. Aerzte, die über eine Stunde von der Apotheke entfernt sind, dürfen über Anordnung des Bezirksarztes die Arzneien aus ihrem eigenen Medicamenten-Vorrathe abgeben und verrechnen, oder dieselben aus einer Hausapotheke beziehen (nied. öst. Rggs. Vdg. vom 28. Jänner 1804; steir. Gub. Decr. v. 19. Februar 1830; Hfd. v. 28. September 1831).

Räucherungen mit Essig und Wachholderholz oder mit Chlorkalk sind, besonders bei ansteckender Beschaffenheit der Krankheit, z. B. dem Typhus, acuten Ausschlägen u. dgl. vorzunehmen; der Gebrauch der s. g. Räucherungstonnen aber ist auf den Fall der Noth zu beschränken (Hfd. v. 28. Februar 1816, Z. 2808, und v. 8. September 1831, Z. 3439). Insbesondere muß auf Reinhaltung der Krankenstuben und Betten, auf das Oeffnen der Fenster ohne Zugluft, auf schleunige Entfernung der Ausleerungen aus den Zimmern, Wechsel und Reinigung der Wäsche, Kleidung und des Bettgeräthes der Reconvalescenten und Verstorbenen, Lüftung der unwaschbaren Gegenstände, Verbrennung des Lagerstrohes u. s. w. gesehen werden (San.-Norm. v. 27. Februar 1807; Hfd. v. 14. April 1810, v. 1. Februar 1814, Z. 835, und v. 6. October 1819, Z. 31395). Besonders ausführliche Vorschriften bestehen über die Reinigung der Wäsche und Kleider für Wien, wo eine eigene Infections-Wäscherei errichtet wurde (Kdmchg. vom 15. April 1824; nied. österr. Rggs. Vdg. v. 29. März und v. 4. Juni 1826, Z. 14414 und 26431). Denselben zu Folge geschieht die Uebernahme der inficirten Wäsche und die Ablieferung der gereinigten Wäsche von dem Infections-Wäscher jedesmal in Gegenwart des Infectionssperrers, welcher auch die Art der Reinigung der inficirten Wäsche nach dem Grade der Gefährlichkeit bestimmt. Bei Uebernahme der inficirten Wäsche wird über die empfangenen Stücke ein dreifaches Verzeichniß verfaßt, und Ein Verzeichniß der betreffenden Partei ausgehändigt, das Zweite von dem Infectionssperrer übernommen, das dritte Verzeichniß aber von dem Infectionswäscher zurückbehalten. Findet die Partei die zurückgebrachte Wäsche oder einige Stücke derselben nicht gehörig gereinigt, so hat sie solches dem Infectionssperrer sogleich anzuzeigen, und wenn dieser die Anzeige gegründet erkennt, muß der Infectionswäscher die ganze oder theilweise bemängelte Wäsche wiederholt reinigen, und er darf dafür keine besondere Bezahlung aufrechnen. Der Infectionswäscher ist verpflichtet, für die zur Reinigung erhaltenen aber verlorenen oder verwechselten Wäschstücke der betreffenden Partei auf ihr Begehren jene Entschädigung zu leisten, welche nach billiger Beurtheilung der angegebenen Beschaffenheit der verlorenen oder verwechselten Stücke von dem Infectionssperrer ausgesprochen wird. Wenn jedoch die Partei die gereinigte Wäsche ohne Anstand übernimmt, so hat selbe nach dem für jedes Stück festgesetzten Preise den Wäscherlohn zu zahlen, dann die geschehene Zahlung auf den Wäschverzeichnissen zu bestätigen, und dem Infectionswäscher ist verboten, unter was immer für einem Vorwande einen höhern Zahlungsbetrag abzufordern. Die Infectionswäsche jener Parteien, welche ihre Armuth durch Zeugnisse der k. k. Polizeibehörde oder auf andere glaubwürdige Weise darthun, wird unentgeldlich gereiniget, und der Infectionswäscher hat bei der Wäsche der Armen die nämlichen Pflichten, wie bei der Wäsche der Zahlungsfähigen, zu erfüllen.

Wenn bei einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen der Gesundheitsbeschau von dessen Geräthe Etwas verhehlet, wenn Dasjenige, was die Gesundheitsaufsicht wegen gänzlicher Vertilgung oder

Reinigung der Geräthschaften verordnet, nicht befolgt wird, ist der Schuldtragende nach Wichtigkeit des Umstandes mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen (§. 394 St. G. B).

Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, sollen mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden (§. 395 ebd.). Wenn ein Siechknecht von denjenigen Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält oder verkauft, ist die Bestrafung nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten (§. 396 ebd.). Diejenigen, welche von den bezeichneten Geräthschaften wissentlich etwas ankaufen, oder sonst an sich bringen, sind mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen (§. 397 ebd.).

Nach Beendigung der Epidemie muß von dem Bezirksarzte in einem Finalberichte Alles angeführt werden, was bei derselben Interessantes und Bemerkenswerthes vorfiel, nicht minder, wie derselben etwa in Zukunft vorgebeugt, oder sie wenigstens minder schädlich gemacht werden könnte.

Dieser Finalbericht soll ein wissenschaftlich zusammengesetztes Resultat aller speciellen Berichte mit Hinweisung auf die Quellen enthalten (Hfd. v. 9. Juni 1811, Z. 8392; nied. öst. Rggsd. v. 6. Juli 1836).

Sämmtliche Kosten, die sich auf die Mühewaltung, oder auf Arzneilieferungen bei Epidemien beziehen, müssen 14 Tage nach Aufhören derselben von den einzelnen Rechnungslegern bei der Localbehörde eingebracht werden; nur in besondern Ausnahmsfällen kann die Frist auf 6 Wochen ausgedehnt werden (steir. Gub. Decr. v. 19. Februar 1830).

Alle Diäten für das verwendete Sanitätspersonale, dann zwei Drittheile der Medicamenten und Verpflegskosten für wahrhaft Arme werden von dem Aerare bestritten (Hfd. v. 18. Sept. 1819, Z. 28931). Die Fuhrkosten werden in einigen Kronländern von den Gemeinden in natura unentgeldlich geleistet, in andern aus der Bezirkscasse, und wieder in andern wie die Diäten der Sanitäts-Individuen bestritten. Die erforderlichen Botengänge sind von den Gemeinde- und Bezirks-Insassen unentgeldlich zu verrichten. Besondere Auslagen, deren Aufrechnung aber nur über Anordnung der Bezirksärzte mit Genehmigung der Bezirksämter erfolgen darf, sind: die Errichtung von Nothspitälern, die Beischaffung von Geräthschaften und sonstigen zur Krankenpflege erforderlichen Gegenständen, die Aufstellung von Krankenwärtern und die Errichtung von Wachhütten und Zäunen.

Bei Epidemien hat überhaupt ein 25% Abzug an den Medicamenten-Conten der ordentlichen Apotheken, und ein 10% bei den Hausapotheken der Wundärzte stattzufinden (Hfd. v. 4. Juli 1822, Z. 15516).

Bei den Arzneiconten wird die Armuth und der Stand der Patienten, die richtige Abgabe der Medicamente und ihre gute Qualität von dem Ortsvorstande und dem Pfarrer bestätiget; die Conten werden von dem Bezirksarzte censurirt, durch die politische Behörde der Staatsbuchhaltung zur Adjustirung zugemittelt, und von den Statthaltereien zur

Zahlung angewiesen (n. ö. Rggsd. v. 14. December 1816, Z. 44925, und v. 4. Mai 1819, Z. 15700). *)

§. 300.

Besondere Vorkehrungen bei einzelnen Krankheiten.

A) Maßregeln bei ausbrechender Cholera-Epidemie.

Die **asiatische Cholera**, gegen welche man sich anfänglich durch Absperrung schützen zu können glaubte, wurde mit Hfd. v. 11. October 1831, Z. 3792, lediglich als epidemisch erklärt, das Pestreglement als darauf unanwendbar beseitigt (Hfd. v. 25. Octob. 1831, Z. 4131), die Absperrung der Wohnungen der Erkrankten, so wie der inficirten Ortschaften aufgehoben (Hfd. v. 2. October 1831, Z. 3471) und die Uebertragung der Kranken in die Spitäler auf die Fälle beschränkt, wo es denselben an häuslicher Pflege gebricht (a. h. Entschl. v. 19. September 1831).

Eine ausführliche Vorschrift über das bei einer solchen Epidemie zu beobachtende Verfahren erfloß in dem nied. österr. Rggs. Circ. vom 15. Aug. 1838 (Mayerhofer a. a. O. S. 706), welchem wir folgende Bestimmungen entnehmen: Die **Cholera** soll als eine in unseren Gegenden bereits einheimische, und nicht als eine fremde pestartige Krankheit dargestellt, ihre Entstehung aus wahrnehmbaren, äußerlichen schädlichen Einflüssen, aus der Beschaffenheit der Jahreszeit, der Witterung u. dgl. abgeleitet, und als eine der Ruhr nahe verwandte Krankheit geschildert, damit zugleich die Warnung vor Unmäßigkeit im Essen und Trinken, vor dem Genusse des unreifen verdorbenen Obstes, Gemüses, schwer verdaulicher, ranziger, zäher Speisen, schlechten und verdorbenen Wassers verbunden, die Vermeidung der Verkühlung bei erhitztem Körper, oder bei kühlen, auf heiße Tage folgenden Nächten, so wie jeder heftigen Gemüthsbewegung, unmäßiger körperlicher Anstrengungen, und des nächtlichen Ausbleibens dringend an's Herz gelegt, und die Nothwendigkeit einer wohlgeregelten, mäßigen, ruhigen Lebensweise empfohlen werden. In dieser Beziehung sind die Insassen zum unveränderten Fortgenusse einer gewohnten, an sich unschädlichen Lebensweise mit gänzlicher Furchtlosigkeit, zugleich aber auch zur thunlichsten Reinhaltung der Häuser und Wohnungen sowohl, als auch des Körpers, der Kleidungsstücke, Wäsche und Zimmergeräthe anzuhalten, und es ist denselben das öftere Erneuern der Zimmerluft durch Oeffnen der Fenster, dann die Vornahme von Räucherungen mittelst Essigdämpfen oder mit Wachholderholz, öfteres Besprengen des Fußbodens mit Essig, und die Entfernung aller übelriechenden Stoffe aus der Wohnung nnd Nähe derselben einzuschärfen. Dagegen sind die Gesunden vor jedem wie immer Namen habenden anderweitigen, vielfältig von Unwissenden angepriesenen Präservativmittel zu warnen;

*) Ausführlicheres s. bei Müller a. a. O. §§. 702—706.

und es ist ihnen einzubinden, um so mehr bei geringen Unpäßlichkeiten und Durchfällen während dieser epidemischen Constitution sogleich einen Arzt zu Rathe zu ziehen, als nur allein im Beginne dieser Krankheit der drohenden Gefahr am leichtesten und sichersten begegnet werden kann (§. 2). Um von dem Ausbruche dieser Epidemie in irgend einer Ortschaft die schleunigste Kenntniß zu erhalten, sind alle Insassen, Geistliche und Ortsrichter verpflichtet, sobald sich zwei bis drei Erkrankungsfälle mit wässerigem Erbrechen und Abführen, Entstellung des Gesichtes, Blau- und Kaltwerden der Hände und Füße nebst heftigen schmerzhaften Krämpfen in den Gliedmassen ereignen, allsogleich dem nächsten Arzte und dem Bezirksamte die Anzeige zu erstatten (§. 3). Wird sohin nach der vom Districts- oder Kreisarzte gepflogenen Erhebung die angezeigte Epidemie als Cholera-Epidemie constatirt, so müssen bis zur Beendigung derselben ordentlich verfaßte Kranken-Rapporte und Sanitätsberichte von dem ärztlichen Personale erstattet werden. Zu diesen Sanitätsberichten gehören: das Erhebungsprotocoll, die periodischen Rapporte und der Schlußbericht (§. 10).

Das Erhebungsprotocoll, welches, sobald der öffentlich angestellte, oder ein Privat- oder Aushilfsarzt von der competenten Behörde zur Untersuchung einer Cholera-Epidemie beauftragt worden ist, ungesäumt nach gepflogenen, allen zur Sache gehörigen Verhältnissen verfaßt und der Behörde vorgelegt werden muß, hat zu enthalten: 1. die Ueberschrift und einen tabellarischen Ausweis des Krankenstandes; 2. die anamnestische Geschichte der Epidemie (Anamnesis); 3. die ausführliche Erhebung und Beschreibung des dermaligen Standes der Epidemie (status praesens); 4. die Beurtheilung und Bestimmung der Epidemie; 5. die Behandlungsweise und die anderwärtigen sanitätspolizeilichen Verfügungen. Sobald auf dem Lande in irgend einer Ortschaft von dem hierzu berufenen Arzte die Cholera-Epidemie constatirt, und hierüber das Erhebungsprotocoll überreicht worden ist, werden über die weiteren Erkrankungen aus jenen Sanitätsbezirken keine Erhebungsprotocolle, sondern statt derselben Wochenrapporte vorgelegt. Die beim Kreisamte eingelangten achttägigen Rapporte und Sanitäts-Berichte sind sogleich von dem betreffenden Kreisarzte nach allen Beziehungen strenge zu prüfen, wegen Abstellung der etwa wahrgenommenen Gebrechen ist ungesäumt das Röthige vorzukehren, und sodann aus den districtärztlichen Rapporten der kreisämtliche Kranken-Rapport zu verfassen. Die Einsendung dieser kreisämtlichen Wochen-Rapporte hat sodann mit möglichster Beschleunigung an die Landesstelle mittelst eines Berichtes zu geschehen, aus welchem die Aeußerungen des Kreisarztes rücksichtlich der Epidemie im ganzen Kreise, so wie die vorgenommene Sichtung der districtsärztlichen Rapporte und Sanitätsberichte, nebst den vom k. k. Kreisamte aus diesen Anlässen getroffenen Verfügungen ersehen werden können. Bei Prüfung der bezirksärztlichen Sanitäts-Berichte hat das k. k. Kreisamt vorzüglich darauf zu sehen, ob die ärztliche Hilfe schnell genug in Anspruch genommen und geleistet werde? ob auf die erforderliche Reinigung der Wohnungen, der Krankenzimmer, und,

abgesehen von den auf die Entwicklung der Epidemie besonders wirkenden Schädlichkeiten, auch auf die Beseitigung Alles dessen gedrungen werde, was auf den Gesundheitszustand im Allgemeinen nachtheilig einwirkt; ob überall der nöthige Arzneivorrath vorhanden sei? ob die Aerzte für die dringendste Noth die unentbehrlichsten Heilkörper mit sich führen? ob die Bezirks- oder Aushilfsärzte dort, wo den Wundärzten die Behandlung der Kranken zeitweise anvertraut worden ist, letztere am Krankenbette über die Art der Behandlung gehörig belehrten? ob die Aerzte dem gemeinen Manne Vertrauen einzuflößen suchen, und uneigennützig vorgehen? ob die exponirten ärztlichen Individuen in den Ortschaften, wo die Epidemie am gefährlichsten wüthet, ihr Domicil aufschlagen, oder sich wenigstens so nahe als möglich dabei aufhalten? ob die Ortsarmen hinlänglich unterstützt, insbesondere ob ihnen eine Unterstützung in Naturalien zu Theil werde, welche den Geldbetheilungen stets vorzuziehen ist? ob eine Localität für Unterkunftlose oder arme Kranke ausgemittelt, und mit den unentbehrlichsten Requisiten versehen sei? ob die Leichname nach dem Hinscheiden während der vorgeschriebenen Zeit im Krankenlager, sohin aber vorschriftsmäßig bis zur Bestattung zur Erde aufbewahrt, und die rücksichtlich der Armenkrankenpflege und der Beerdigung bestehenden Vorschriften befolgt werden? Sollte bei dem Umsichgreifen der Epidemie die Behandlung der Kranken ohne Aushilfsärzte den Bezirksärzten im Umfange ihres Sanitäts-Districtes unmöglich werden, so hat das Kreisamt durch eine gehörige Vertheilung der im Kreise disponiblen Privatärzte sogleich Abhilfe zu schaffen, und erst dann, wenn auch diese nicht zureichen sollten, kann bei der Landesregierung um eine Aushilfe angesucht werden. Die Feststellung der sanitätspolizeilichen Anstalten kommt den Bezirksämtern in erster, und den Kreisämtern in zweiter Instanz zu; das Kreisamt hat sich daher von der Zweckmäßigkeit und der Befolgung der diesfälligen Vorschriften zu überzeugen, und gegen saumselige Gemeinden und Magistrate mit entsprechenden Ahndungen vorzugehen. In dieser Beziehung sind die gelegenheitlichen Nachsichten und Untersuchungen der aus andern Dienstrücksichten sich ohnehin an Ort und Stelle befindenden Kreis-Commissäre zweckmäßig, jedoch nur insoferne ohne Regierungs-Bewilligung gestattet, als sie keine besondere Auslage nach sich ziehen. Den Gemeinde-Vorstehern und Seelsorgern liegt es ob, die allsogleiche Anzeige aller jener Erkrankungsfälle, welche mit den der Brechruhr zukommenden Krankheitserscheinungen auftreten, an den betreffenden nächsten Arzt oder Wundarzt und an das Bezirksamt zu erstatten, so wie es die Pflicht der Bezirksämter ist, ihre Insassen von der regen Sorgfalt für ihr physisches Wohl auf jede Weise in so bedrängnißvollen Zeiten zu überzeugen. Die Bezirksämter sind daher verpflichtet, während der Dauer dieser Epidemie sich der Hilflosen auf jede thunliche Art anzunehmen, und sie auf das thätigste zu unterstützen, dagegen aber Hausirer, Bettler und dienstlos herumziehende Menschen möglichst hintanzuhalten, wegen der nöthigen Reinlichkeit in den Gässen und Häusern Nachsicht zu pflegen, bei sich zeigender Ueberfüllung der engen dumpfen Wohnungen die mög-

lichste Abhilfe, und für Aerzte, Unterbringungsorte der Kranken, den erforderlichen Arzneivorrath und die nothwendige Krankenpflege alle Fürsorge zu treffen. Die ärztliche Hilfe hat bei Armen von den Bezirks-, den vorhandenen Privat- oder Aushilfsärzten, und unter der Aufsicht dieser auch von den Wundärzten unentgeldlich zu geschehen. Die Arzneien für Arme bestreitet der Staatsschatz, und diese müssen entweder aus nahen öffentlichen Apotheken oder aus den Hausapotheken der Wundärzte unter den gesetzlich bestimmten Controlen und Vorsichtsmaßregeln bezogen werden. In Ortschaften, welche von dem Wohnorte eines zur Haltung einer Hausapotheke berechtigten Wundarztes weit entfernt sind, kann auch eine kleine Hand- oder Nothapotheke, mit den dringend nöthigsten Arzneien versehen, unter sicherer Obhut des Ortsrichters für die Dauerzeit der Epidemie errichtet werden. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß es an dem bei Cholera-Epidemien unentbehrlichen Heilmittel (dem Eise) nirgends fehle. Da aber den richtigen Arzneiempfang bei Armen auch die betreffenden Pfarrer mit ihrer Unterschrift zu bestätigen haben, so sollen die Seelsorger zu diesem Zwecke die behandelnden Aerzte bei den Krankenbesuchen öfters begleiten, bei dieser Gelegenheit durch ihren vielvermögenden Einfluß auf die Insassen die Bemühungen der Aerzte durch Trost und Ermahnung zu unterstützen, und sich von der richtigen Verabreichung der Arzneien zu überzeugen bemühen. Zeigt sich ein Mangel an Unterbringungsorten für Kranke, so müssen nach Verschiedenheit der Größe und Beschaffenheit der Wohnungen die Unterkunftslosen, durchwandernde Gesellen, Dienstbothen rc., welche in den Wohnungen nicht verpflegt werden können, entweder in vorhandene oder nahe Spitäler, Siechen-Gemeindehäuser untergebracht, oder im dringenden Falle auch ein eigenes Locale in Bereitschaft gehalten werden. Die herzlose Abschiebung oder Weiterbeförderung jedes schwer erkrankten hilflosen Reisenden wird an dem daran Schuldtragenden schwer geahndet werden. In den meisten, besonders aber kleinen Ortschaften, wird es jedoch, des Vorurtheiles wegen gegen derlei Spitäler, zweckdienlicher und eine bessere Betreuung der Kranken zu erwarten sein, wenn beim Erkranken der Eltern oder bei zu großer Ueberfüllung der einzelnen Wohnungen die Kinder oder einzelne Familienglieder bei andern Nachbarsleuten einstweilen untergebracht, und in Erkrankungsfällen mehrerer Familienglieder die Unterbringung der einzelnen bei Verwandten rc. eingeleitet wird. Für die Unterstützung der Armen ist während der Dauer der Epidemie unter Mitwirkung der Seelsorger, und zwar entweder durch Vorschüsse aus disponiblen Armen-Unterstützungs-Fonden, oder durch freiwillige Geschenke der Vermöglichen, durch Sammlungen rc. der möglichste Vorschub zu leisten. Ein verdoppeltes Augenmerk ist darauf zu richten, daß kein ungenießbares und gesundheitsschädliches Obst, Fleisch, und keine derlei Mehlgattungen verkauft und consumirt werden, so wie es auch die Pflicht der Ortsobrigkeiten sein wird, für die Einbringung der Fechsung solcher Familien zu sorgen, weche krankheitshalber dem Erntegeschäfte nicht nachkommen konnten. Damit bei mehreren rasch nacheinander folgenden Sterbefällen bei den Insassen

durch das anhaltende Läuten der Sterbeglocke und das oftmalige ceremonielle Versehen nicht die Furcht, Angst und das Entsetzen erregt und hierdurch die Anlage zur Krankheit gesteigert, ja sogar diese hervorgerufen werde, soll die Sterbeglocke nur Morgens und Abends für die Verstorbenen geläutet, und jedes nicht strenge gebotene Gepränge bei dem Versehen mit den heil. Sterbe-Sacramenten auf die Dauerzeit der Epidemie eingestellt bleiben. Die Leichen der Verstorbenen sind wenigstens durch 3 Stunden nach dem erfolgten Tode im Krankenbette zu belassen, hierauf in ein passendes Locale entweder in demselben Hause, oder in die Todtenkammer zu verschaffen, und dortselbst von den Angehörigen oder hierzu gedungenen Personen durch 45 Stunden zu beobachten; inzwischen müssen aber die Wohnzimmer der Verstorbenen gelüftet, Räucherungen mittelst Essig oder Wachholderholz vorgenommen, die Geräthe entfernt, das Bettstroh vertilgt, das Bettzeug durch Lüften, Ausräucherungen, Ausklopfen, die Bett- und Leibeswäsche durch Auslaugen und Waschen gesäubert, der verunreinigte Fußboden, die Bettstätte und anderes Geräthe aber durch Waschen und Scheuern mittelst Sand gereiniget werden. Die Einsegnung und Beerdigung der Verstorbenen hat auf die gewöhnliche Art zu geschehen, und es ist nur darauf zu sehen, daß die hier und da noch üblichen Todtenmahle, zur Vermeidung der zu Zeit dieser Epidemie besonders schädlichen Diätfehler, überall unterbleiben. Mit dem Aufhören der Epidemie, welches der dieselbe leitende Districts- oder Kreisarzt zu bestimmen, und dabei zu sorgen hat, daß die Dauer der Epidemie nicht über die wirkliche Nothwendigkeit hinausgezogen werde, ist ungesäumt die Verfassung der Sanitäts-Kosten-Rechnungen und der Reise-Particularien, welche aus dem Staatsschatze zu bestreiten kommen, nach den bestehenden Vorschriften einzuleiten; die die Epidemie leitenden Aerzte sind aber verpflichtet, einen vollständigen Schlußbericht an das Kreisamt zu erstatten, in welchem folgende Punkte genau beantwortet werden müssen: a) Welche Ursachen die Epidemie veranlaßt haben; b) die Beschreibung der Krankheit mit allen Symptomen nach den verschiedenen Stadien; c) die Reconvalescenz; d) die Dauer der Epidemie und Zahl der hiervon ergriffenen Kranken; e) die angewendete Heilmethode; f) das Verhältniß der Verstorbenen zu den Genesenen; g) Vorschläge, wie künftig dieser Epidemie vorgebeugt werden könnte.

§. 301.

B) Maßregeln gegen die orientalische (levantinische) Pest.

Schraud (Fr. v.). Vorschriften der inländischen Polizei gegen die Pest. Wien, 1805. 8.

Versuch einer Darstellung des Strafgesetzes gegen die Uebertretungen der Sanitätsanstalten bei Pestkrankheiten. Wien, 1832. 8.

Um die Verpflanzung der **Pestseuche** nach Oesterreich zu hindern, wurde bereits im Jahre 1728 eine eigene Pest-Polizeiordnung erlassen, welche durch das Sanitäts-Hauptnormativ vom Jahre 1770 einige

wesentliche Reformen erlitt. Später wurde in dem Hfd. v. 30. Juni 1837, Z. 15591, ein umfassendes Polizeigesetz zur sichern Hintanhaltung der Pest kundgemacht; endlich erschien in der kais. Vdg. v. 13. December 1851 ein allgemeines Reglement für die See-Sanitäts-Verwaltung, welches sich ebenfalls auf die Abwendung des Pestübels (und des gelben Fiebers) bezieht.

Die diesfälligen Maßregeln sind verschieden an der Landgränze und an der Seeküste; sie müssen deßhalb hier abgesondert behandelt werden.

§. 302.

Maßregeln zur Sicherung der Landgrenze gegen die Einschleppung der Pest.

Um die **Landgrenze** der Monarchie vor dem Eindringen der **Pestseuche** aus dem benachbarten Auslande zu schützen, müssen fortwährend und regelmäßig Nachrichten über den Zustand der öffentlichen Gesundheit in den angrenzenden türkischen Provinzen eingezogen werden. Diese erfordern jedoch, um nicht durch falsche oder erdichtete Nachrichten getäuscht zu werden, stets eine genaue Würdigung, und es sind zu diesem Ende in den §§. 12—15 der Pest-Polizeiordnung v. 30. Juni 1837 die Anzeichen sowohl der glaubwürdigen als der unwahrscheinlichen Pestgerüchte umständlich aufgeführt. Jedenfalls sind die eingelangten Nachrichten den vorgesetzten Länder-Chefs und Landes-Militär-Commanden zu übersenden, welche insbesondere durch fortwährende Correspondenz mit den auswärts angestellten k. k. Agenten und dem k. k. Internuntius zu Constantinopel in der Lage sind, jene Anzeigen nach ihrem wahren Gehalte zu schätzen, und nach Verhältniß ihrer Erheblichkeit den Länder-Chefs und Militär-Commanden der angrenzenden Kronländer mitzutheilen, das Ministerum des Innern aber hievon zugleich in Kenntniß zu setzen (§. 16 der Pest-Polizei-Ordnung).

Ist das pestverdächtige Uebel der Grenze der Monarchie näher gerückt, so ist ein verpflichteter oder verläßiger Arzt in Begleitung eines Reinigungsdieners in die Gegend der Gefahr zu senden, um die Natur jener Krankheit möglichst genau zu erforschen, und ausführlichen und wahrhaften Bericht darüber zu erstatten (§. 17 ebd.).

Die Anstalten zur Abhaltung der Pestgefahr richten sich nach dem öffentlichen Gesundheitszustande im jenseitigen Gebiete. In dieser Hinsicht ist die Zeit als gesund oder verdachtlos anzusehen, während welcher in den Staaten und in den europäischen Provinzen der Reiche, von denen die Landgrenzen der Monarchie umgeben sind (d. i. Beßarabien, die Moldau, die Walachei, Serbien, Türkisch-Croatien, Bosnien und Griechenland) nirgends die Pest oder eine pestverdächtige Krankheit herrscht. Sobald dagegen in einem jener benachbarten Staaten und Reiche die Pest oder eine pestverdächtige Krankheit sich nur in der Ferne, in der europäischen Türkei, selbst nur in Constantinopel zeigt, oder aber wenn der völlig gute, gefahrlose Gesundheitszustand in allen europäisch-

türkischen Ländern, dann in Griechenland durch ämtliche Berichte oder völlig glaubwürdige Nachrichten nicht ganz verbürgt ist, so sind die Zeiten für die dem betreffenden Staate oder Reiche zugewandten Grenzen der Monarchie verdächtig. Gefährlich sind die Zeiten, wenn die Pest oder der Pestverdacht in einer der dießseitigen Grenze nahe gelegenen Provinz herrscht, oder wohl gar hart an der Grenze ausgebrochen ist (§. 18 ebd.)

Um die dießseitige Grenze von dem pestverdächtigen oder von der Pest ergriffenen Lande dergestalt zu trennen, daß es Menschen und Thieren, so viel nur immer thunlich, unmöglich gemacht werde, sich heimlich aus dem jenseitigen Gebiete einzuschleichen, oder was immer für Gegenstände herüber zu schaffen, ist eine strenge Absperrung unerläßlich. An den Grenzen gegen die Türkei ist die dießseitige Sperrungslinie längst ausgemittelt und gezogen. Sollte dieselbe anderswo nothwendig werden, so sind natürliche Grenzscheiden (z. B. Felsenwände, Ströme, Flüsse, Bäche, Moräste) zu benützen, und wo diese nicht vorhanden sind, eigene Schranken oder 6 bis 8 Fuß tiefe und breite Gräben zu ziehen und anderthalb Klafter hohe Verhaue zu errichten (§§. 20 und 21 ebd.).

Da die Absperrung nicht bis zur gänzlichen Unterbrechung alles wechselseitigen Verkehres ausgedehnt werden kann, so müssen die Fahrstraßen für den Postenlauf, für Reisende und Waaren zu den Haupteinbruchsstationen und von dort zu den Contumazämtern unter gehöriger Bewachung offen bleiben. Wo es sich bloß um den wechselseitigen Verkauf und Kauf unentbehrlicher Lebensmittel und Feilschaften anderer Art, dann um Unterredung der dießseitigen und jenseitigen Bewohner handelt, können auch Seitenwege zu Neben- (Filial-) Einbruchsstationen und von dort zu den Rastellen unter hinlänglicher Aufsicht offen gelassen werden (§. 22 ebd.).

An der äußersten Grenze des Staates dürfen nirgends und zu keiner Zeit neue Dörfer, Häuser u. s. w., besonders dort, wo sie mit jenseitigen Anlagen zusammenstoßen, erbaut werden. Schiffmühlen sind, wenn die Absperrung des Verkehres geboten ist, durchaus am dießseitigen Ufer zu befestigen, in der Regel von ihren Bewohnern gänzlich zu entleeren, jedenfalls aber genau zu überwachen (§. 23 ebd.).

Allen Postmeistern, Fuhrleuten, Pferdehändlern, Schiff- und Ueberfuhrleuten u. s. w. eines abgesperrten Landes ist strenge untersagt, Fremde aus dem jenseitigen Gebiete weiter zu führen, wenn ihre Pässe nicht von dem nächst Cordons-Commandanten und Contumaz-Director vidirt, und mit dem Beisatze, daß ihrer Weiterreise kein Hinderniß im Wege stehe, unterzeichnet sind. Eben so wenig dürfen Gastwirthe oder Grenzbewohner dergleichen Fremde bei sich aufnehmen oder beherbergen (§. 24 ebd.).

Behufs der genauen Bewachung der Absperrungslinie ist an den Grenzen der Monarchie gegen die türkischen Provinzen immerfort der Wach-Cordon gezogen, durchaus nach militärischen Grundsätzen geregelt, und der Grad seiner Verstärkung (5000, 7000 und 11000 Mann) nach dem Grade der entfernteren oder nahen Pestgefahr in Vorhinein

festgesetzt. Wenn gegen andere Nachbarländer Schutzanstalten nothwendig werden sollten, so müssen Truppen in der erforderlichen Anzahl die Bewachung der Sperrungslinien übernehmen, und die Commandanten derselben haben dann im Einvernehmen mit den Localbehörden für die gehörige Aufstellung zu sorgen. Diese hat in der Art zu geschehen, daß ein Wachposten den andern bei Tag zu sehen, bei Nacht mit Erfolg anzurufen im Stande ist. Außerdem ist die Verbindung zwischen den einzelnen Posten durch Streifpatrouillen ununterbrochen zu erhalten (§§. 26 und 27 ebd.).

Um der Cordons-Mannschaft die nöthige Unterkunft zu verschaffen, sind längs der Sperrungslinie dort, wo sie noch nicht bestehen, Wachhäuser (Cordons-Tschardaken) in erforderlicher Anzahl zu errichten (§. 28 ebd.).

Die Cordons-Mannschaft muß in bestimmten Zeitfristen abgelöset werden, und zwar hat dieß in der Regel theilweise zu geschehen, damit die neu einrückende Mannschaft der Anleitung und Mitwirkung der Erfahrenen in den Diensteś-Verrichtungen nicht ermangle (§. 29 ebd.). Die Cordons-Commanden haben dafür zu sorgen, daß die Mannschaft über ihre Pflichten und über die schweren, auf jede Pflichtverletzung verhängten Strafen, umständlich und faßlich belehrt werde. Dieß hat mindestens bei jeder Ablösung zu geschehen, zu welcher Zeit auch stets die Kriegsartikel vorzulesen und zu erklären sind (§. 30 ebd.). Im Allgemeinen hat sich die Wache mit den Bewohnern des jenseitigen Gebietes in keine Unterredung und noch weniger in irgend eine Verbindung einzulassen, nichts von ihnen anzunehmen, weder Personen noch Waaren anderswo als an den dazu bestimmten Einbruchsstationen über die Grenze zu lassen, alle auf den Gesundheitszustand Bezug nehmenden Ereignisse gehörig zu melden, und ohne Vorwissen des Posten-Commandos niemals ihren Posten zu verlassen. Sie darf sich ebenso wenig über die Sperrungslinie begeben. Ohne Aufsicht an derselben herumirrende Thiere sind entweder zurückzutreiben, oder in pestgefährlichen Zeiten zu erschießen, vorgefundene Effecten unter strenge Aufsicht zu stellen und dem nächsten Contumazamte anzuzeigen.

Alle Morgen haben die Wachen und Patrouillen genau nachzusehen, ob sich an der Grenze Vieh, Kleidungsstücke, Waaren, andere Sachen, frische Fußstapfen von dem jenseitigen Gebiete gegen das dießseitige u. s. w. vorfinden, und die gemachten Wahrnehmungen dem nächsten Vorgesetzten anzuzeigen (§. 31 ebd.).

Das Verhalten der Wache in besonderen Fällen ist im §. 32 des Gesetzes umständlich vorgezeichnet. Alle Diejenigen, welche sich der Cordonslinie nähern, sind durch die Wachen vernehmlich anzurufen und zu belehren, daß sie sich an die nächste Einbruchsstation zu begeben hätten. Derjenige, der auf Anrufen der Wachen da, wo der Pestcordon gezogen ist, nicht zurückgeht, soll, wenn kein anderes Mittel erübriget, niedergeschossen werden. Ebenso sind Verdächtige oder Vermischte, welche sich der Escortirung in die Contumaz widersetzen, zu behandeln (§. 33 ebd.). Weiters finden sich im (§. 34) über die Benützung gemeinschaftlicher

Grenzflüsse oder Bäche zum Waschen und Wasserschöpfen, zum Fischfang und zur Schifffahrt (im §. 35), über das Verfahren mit Leichnamen, welche das Wasser an das diesseitige Ufer treibt, und (im §. 36) über das Verfahren mit einem Erkrankten der Cordons-Wache ausführliche Vorschriften.

Der §. 37 regelt die Controle des Cordonsdienstes durch die an demselben betheiligten Unter- und Oberofficiere. Der Cordons-Commandant leitet zu oberst den ganzen Cordonsdienst in seinem Bezirke. Er handelt in diesem seinen Wirkungskreise ganz nach den militärischen Grundsätzen und Vorschriften und erhält die Befehle von seinen militärischen Vorgesetzten, welchen er auch seine Berichte zu erstatten hat. Wenn nicht zur Leitung aller Pestanstalten bei naher Gefahr eigene vom Militär und Civil zusammengesetzte Oberbehörden an der bedrohten Gegend aufgestellt werden, steht der ganze Cordon der Provinz unter dem Oberbefehl des dortigen Landes-Militär-Commandos (§. 317 ebd.).

Damit bei der Absperrung des Landes, von welchem her Pestgefahr droht, der wechselseitige Verkehr mit selbem gleichwohl fortbestehen könne, müssen die Personen, welche an die deßhalb offen gelassenen Einbruchsstationen kommen, sowie die Waaren, Effecten oder Thiere, welche sie mit sich führen, in die daselbst errichteten Contumazen gebracht werden.

Ueberdieß sind unter gehöriger Aufsicht und Beschränkung zum Behufe der Besprechung der beiderseitigen Grenzbewohner, dann zum Behufe des kleinen Verkehrs, zumal mit den dringendsten und unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen, soweit er nicht mit Gefahr der Peststoff-Uebertragung verbunden ist, endlich zur Reinigung lebendiger Thiere, wo die Oertlichkeit es erlaubt, an den Contumazorten sowohl als an andern dazu geeigneten Plätzen, Rastelle gewidmet (§. 38 ebd.).

Die Contumazen sind bestimmt: a) zur Aufnahme, Verpflegung und Prüfung des Gesundheitszustandes der aus dem abgesperrten Gebiete herübertretenden Personen und zur Reinigung ihres Körpers sowohl als ihrer Kleider und sonstigen Effecten; b) zur Aufnahme und Reinigung der aus dem jenseitigen Gebiete herüber gebrachten Waaren, und c) zur Aufnahme und Reinigung der aus dem jenseitigen Gebiete lebendig herüber gebrachten Thiere (§. 39 ebd.); sie sind an den Haupteinbruchsstationen auf einem angemessenen, dem freien Luftzuge ausgesetzten Platze und in einer Gegend anzulegen, wo ihnen das unentbehrliche Wasser zugeführt werden kann (§. 40 ebd.). Jede Contumazanstalt ist in den exponirten und nicht exponirten Bezirk abgetheilt. Zu diesen gehören die Amtskanzlei, das Cassezimmer, die Behältnisse für die Bauerfordernisse und sonstige Requisiten, und die Wohnungen für das bei der Contumaz angestellte Personale. Ein Zwischenhof von hinlänglichem Raume und eine 10 Schuh hohe Ringmauer muß den nicht-exponirten Bezirk von dem exponirten vollkommen absondern. Der exponirte Bezirk ist zur Unterbringung der aus dem abgesperrten Gebiete anlangenden Personen, dann zur Reinigung der von dort kommenden, solcher unterworfenen Effecten, Waaren und Thiere bestimmt.

Er muß daher von einer 10 Schuh hohen, hinlängliche Luftzuglöcher enthaltenden Mauer umschlossen sein. In diese Umzinglungsmauer ist zum Eintritte aus dem jenseitigen Gebiete ein großes Thor und hart daran eine Thüre als Eingang, und auf der entgegengesetzten Seite gegen den nicht-exponirten Bezirk der Ausgang anzubringen. Beide Thore und Thüren stehen unter der Sperre des Contumaz-Directors und werden bei Tag und Nacht durch eigene, hinlänglich starke Posten bewacht (§. 41 ebd.). Der exponirte Bezirk ist wieder in den äußern und innern Hofraum, dann in die Abtheilung für die Absonderung der contumazirenden Personen und in die Abtheilung für die Waaren-Reinigung geschieden. In dem äußern Hofraume befindet sich die Beobachtungshütte des mit der Inspection beauftragten Reinigungsdieners, dann die Beschaukammer zur Untersuchung der in die Contumaz tretenden Personen und das Besprechungszimmer (Parlatorium), deren innere Einrichtung sowie jene der Waaren-Magazine der §. 45 umständlich auseinandersetzt.

Der innere Hofraum hat die Brunnen für die Contumazisten, die Stallungen und die Wagenschoppen in sich zu fassen (§. 43 ebd.). Zur Unterbringung der contumazirenden Personen sind die sogenannten Kolyben-Absonderungen (Separationen) bestimmt, d. i. durch eine 10 Schuh hohe Mauer umschlossene, mit einem einzigen sperrbaren Eingange versehenen Räume, die aus einem gemauerten, heizbaren Wohnzimmer (der Kolybe), einer Küche und einem Vorhofe zum Behufe der Bewegung im Freien, bestehen (§. 44 ebd.). Die Abtheilung für die Waaren-Reinigung ist nach Verschiedenheit der Stärke und Beschaffenheit des Waarenzuges einzurichten, wie der §. 45 näher durchführt.

In hinlänglicher Entfernung von der Contumaz ist endlich ein eigener Contumazfriedhof anzulegen, der umfriedet und schließbar und mit einer Todtenkammer versehen sein muß (§. 46 ebd.).

Was das Contumaz-Personal betrifft, so ist zuvörderst die unmittelbare Leitung einer jeden Contumaz-Anstalt dem Contumaz-Director übertragen, der jedenfalls ein Doctor der Medicin sein muß. Seine Pflichten sind im §. 47 umständlich aufgezählt. Ihm zunächst steht der Contumazarzt, welcher jenen Theil des Contumazdienstes zu besorgen hat, der unmittelbar die Aufrechthaltung der guten Gesundheit betrifft (§. 48 ebd.). Die Seelsorge ist dem Contumaz-Geistlichen (§. 49) anvertraut. Einige Waarenaufseher haben die ankommenden Waaren und Effecten zu übernehmen, ihre Reinigung zu besorgen und über ihre sichere Verwahrung zu wachen (§. 50 ebd). Zur Verständigung zwischen den dieß- und jenseitgen Ankömmlingen ist ein eigener Contumaz-Dolmetsch (§. 51), zur Besorgung der Schreibgeschäfte und zur Führung der Vormerkungen, Protocolle u. s. w. ein Contumaz-Amtsschreiber (§. 52), endlich zur Verhinderung von Uebertretungen ein Profoß (Guardian) aufgestellt (§. 53 ebd.). Besondere Thorsteher führen die Aufsicht an den verschiedenen Thoren der Contumaz-Anstalt (§. 54), der eigentliche Reinigungsdienst aber

im ganzen Umfange des Wortes wird von den Reinigungs-Dienern (§. 55) verrichtet. Nur diese und der Thorsteher im exponirten Bezirke sind in der Regel der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt, alle übrigen Beamten und Diener haben jede Gelegenheit, von dem Pestübel ergriffen zu werden, auf das Sorgfältigste zu vermeiden. Gerathen sie dennoch in Vermischung, so sind sie unverweilt in die Contumaz zu setzen (§§. 56 und 57 ebd.).

Das contumazämtliche Verfahren selbst ist ein anderes bei Personen, bei Waaren und bei Hausthieren.

Die aus dem jenseitigen Gebiete in die Contumaz eingelassenen Personen werden von dem Director über ihre Personalverhältnisse, den Ort, woher sie kommen und wohin sie zu gehen wünschen, die Beschaffenheit der mitgebrachten Effecten u. dgl. befragt, und ihre Antworten in das sogenannte Quästions-Protocoll aufgenommen. In den gesunden, völlig verdachtlosen Zeiten sind die Reisenden nach geschehener Vernehmung ungehindert zu entlassen (§§. 58 u. 59 ebd.). In verdächtigen oder gefährlichen Zeiten dagegen haben sie sich dem vorgeschriebenen Verfahren zu unterziehen. Ankömmlinge, die blos kurz abzuthuende Geschäfte haben, nach deren Vollendung sie gleich wieder in ihre Heimat zurückkehren, werden mit gehöriger Vorsicht in die oben erwähnten Besprechungszimmer geleitet und wieder zurückgeführt, so daß nicht die geringste Vermischung mit ihnen stattfinden kann (§. 62 ebd.). Anders ist mit jenen Personen zu verfahren, die mit den dießseitigen Bewohnern freien Verkehr pflegen oder weiter landeinwärts reisen wollen. In Ansehung ihrer ist zuvörderst zu bemerken, daß offenbar Pestkranke (mit einziger Ausnahme der im Wege des Dienstes in das abgesperrte Land gesendeten Individuen) erforderlichen Falls selbst mit Gewalt der Waffen zurückgewiesen werden müssen (§. 63 ebd.). Andere Ankömmlinge sind im Beschauzimmer von dem Arzte zu untersuchen. Zeigen sich hierbei an ihnen sichtbare Pestmerkmale, so sind sie (sammt allen ihren Reisegefährten, wenn diese auch keine Pestzeichen an sich trügen) augenblicklich in das jenseitige Gebiet zurückzuweisen (§. 64 ebd.). Ist dieses nicht der Fall, so werden sie nach einem genommenen lauen Bade für eine bestimmte Zeit in eine Kolybenabsonderung eingeschlossen (§. 65 ebd.). Diese Zeit (die Prüfungszeit, Contumazfrist) beträgt zehn Tage bei verdächtiger und zwanzig Tage bei gefährlicher Zeit (§. 66), und beginnt mit dem Abende des Tages, an dem die Kolybe abgesperrt wurde (§. 67 ebd.). Die Bedienung der Contumazkranken geschieht durch die jeder Kolybenabsonderung zugewiesenen Reinigungsdiener (§. 68 ebd.). Diesen liegt auch die Reinigung der von den Reisenden mitgebrachten Effecten, Wägen und der Munition ob (§. 69 ebd.). Die Contumazisten werden von dem Contumazarzte täglich zweimal untersucht. Wird ein Contumazist von einer entschieden nicht pestartigen, auch sonst weder ekelhaften noch ansteckenden Krankheit befallen, so bleibt er in seiner Kolybenabsonderung und erhält dort die nöthige Pflege. Ist die Krankheit bedenklich, ekelhaft oder ansteckend, so wird der Kranke mit seinem Bettgeräthe und seiner Leibeskleidung in eine

eigens vorbehaltene Kolybenabsonderung (die **Spitalkolybe**) übertragen. Entdecken sich endlich an einem Contumazisten sichere Merkmale der Pest, so hat derselbe in seiner Kolybe zu bleiben, die übrigen mit ihm in einer und derselben Kolybe gewesenen Contumazisten aber müssen in eine andere Kolybe übersiedeln. Genesct der Pestkranke, so ist er neuerdings in besondere Contumaz zu setzen, darf aber dann in keinem Falle vor Verlauf von 20 Tagen vom Tage seines Uebertrittes in die Reconvalescentencontumaz an gerechnet, aus derselben entlassen werden, und sollte er schon vor Ausbruch der Pest mit anderweitigen Geschwüren oder Hautausschlägen behaftet gewesen sein, so ist die Contumazfrist sogar auf 40 Tage auszudehnen (§. 40 ebd.). Letztwillige Anordnungen erkrankter Contumazisten können von Solchen, insoweit die Landesgesetze es gestatten, ohne die sonst erforderlichen Förmlichkeiten errichtet werden (§. 71 ebd.).

Stirbt in verdächtiger oder gefährlicher Zeit ein Individuum des Contumaz-Personals oder ein Contumazist in einer Contumazanstalt, so ist die Untersuchung und die Beerdigung des Leichnams unter den im §. 72 insbesondere angedeuteten Vorsichten einzuleiten. Die Kolybenabsonderung, in welcher ein Contumazirender an der Pest erkrankt oder gestorben ist, muß auf das Sorgfältigste (insbesondere durch Räuchern mit Chlordämpfen) gereiniget, und darf erst, nachdem sie durch volle zehn Tage dem Luftzuge ausgesetzt gewesen, von Neuem mit Contumazirenden belegt werden.

Hat ein Contumazist die vorgeschriebene Prüfungszeit ordentlich überstanden, so wird er neuerdings ärztlich untersucht, und sohin mit einer vom Director und Arzte zu fertigenden Urkunde (**Sanitäts-Fede**) entlassen (§. 73 ebd.). **Vor** vollstreckter Contumazfrist kann eine Entlassung nur dann stattfinden, wenn der Contumazirende sogleich und unmittelbar wieder in das abgesperrte Land, aus welchem er gekommen, zurückkehren will (§. 74 ebd.).

Waaren und Effecten sind, wenn sie aus der europäischen Türkei kommen, in ganz verdachtlosen Zeiten einer contumazämtlichen Reinigung nicht unterworfen. Kommen sie aber geraden Weges aus Asien oder Afrika, so unterliegen sie jedenfalls der Reinigung. Auch Briefschaften werden, wenn sie aus dem türkischen Gebiete kommen, wegen der Unsicherheit des Aufgabsortes, ohne Ausnahme dem für sie bestimmten Verfahren unterworfen. Bei Briefen aus dem übrigen Auslande ist dies nur im Falle einer von dort herrührenden Pestgefahr erforderlich. Unreine Kleider der Reisenden, schmutzige Wäsche und Bettgewand, ferner Effecten von Baum- und Schafwolle müssen endlich auch in gesunder Zeit vorschriftmäßig gereinigt werden, und dies gilt auch von gebrauchten Kleidungsstücken aller Art, die aus der Türkei zum Verkauf herüber gebracht werden (§. 76 ebd).

Die ankommenden Waaren und Effecten sind jedenfalls in einem eigenen Protocolle genau zu verzeichnen. In verdächtigen und gefährlichen Zeiten ist hierbei die gehörige im §. 77 näher angegebene Vorsicht anzuwenden. In solchen Fällen können gebrauchte Kleidungsstücke

und Hadern, wenn sie als Handelsartikel herübergebracht werden wollen, zur größeren Sicherung an der Gränze gänzlich zurückgewiesen werden. Die aufgenommenen Waaren sind in eigene Magazine zu bringen, und diese sohin abzuschließen. Ein besonders dazu aufgestellter Beamter hat unter strengster Verantwortung über die genaue Beobachtung des diesfalls vorgeschriebenen Verfahrens zu wachen. Die mit der Waaren-Reinigung beschäftigten Contumazdiener sind übrigens in jedem Falle als vermischt zu betrachten, und müssen sich nach gänzlicher Vollendung ihres Geschäftes der persönlichen Contumaz unterziehen; doch wird ihnen hierbei die bei der Reinigungsmanipulation zugebrachte Zeit zu Gute gerechnet. Sobald die Waaren gereinigt sind und die dazu bestimmte Contumazfrist verstrichen ist, werden sie dem Eigenthümer oder dessen Bestellten ausgefolgt, und dieses von dem controllirenden Beamten in dem Aufnahmsprotocolle angemerkt. Vor vollzogener Contumazreinigung dürfen derlei Waaren und Effecten nur dann entlassen werden, wenn sie unter den gehörigen Vorsichten unmittelbar wieder in das Land, aus welchem sie gekommen sind, zurückgeschafft werden. Die zur Reinigung verwendeten Magazine sind nach vollendeter Manipulation unverzüglich bei verschlossenen Fenstern und Thüren mit Chlordämpfen zu durchräuchern, der Fußboden, die Thüren, Fenster, Roste u. s. w. mit einer Chlorkalkauflösung zu waschen und dann dem freien Luftzuge auszusetzen (§§. 78 und 79 ebd.).

Alle Waaren und Effecten sind in Beziehung auf die Fähigkeit, Peststoff zu verbreiten, in giftfangende und nicht-giftfangende, dann in höchstverdächtige, verdächtige und verdachtlose eingetheilt.

Giftfangende Körper heißen jene, an welchen der Peststoff wegen ihrer unebenen, rauhen, zottigen, porösen Beschaffenheit sich leichter anhängen, und längere Zeit kleben bleiben kann; nicht-giftfangende hingegen jene, an denen der Peststoff wegen ihrer glatten Fläche nur leichtweg kleben bleibt, und bei der geringsten Veranlassung sich loslöset und verwischt wird, oder die vermöge ihrer flüssigen Beschaffenheit oder anderweitigen chemischen Natur den Peststoff aufzulösen oder zu zerstören vermögen (§. 80 ebd.).

Als höchstverdächtig bezeichnet der §. 81 alle jene Gegenstände, womit man den menschlichen Körper zu bedecken, Theile desselben zu reinigen, oder welche man am Leibe zu tragen, in der Tasche, in Mantelsäcken, Reisebündeln und Koffern mit sich zu führen, in den verschiedenen Gemächern der Wohnung zu mancherlei Zwecken aufzubewahren, öfters zu handhaben, absichtlich oder zufällig zu berühren pflegt, welche daher von einem Pestkranken, seinen Wärtern, Angehörigen oder Hausleuten am häufigsten und gewissesten mit Ansteckungsstoff verunreiniget, und dadurch geeignet werden, im ungereinigten Zustande andern Menschen die Krankheit mitzutheilen.

Verdächtig sind nach §. 82 alle jene Waarenartikel und Gegenstände, welche außer den bewohnten Gemächern eines Hauses entweder im Freien oder in Schoppen, Scheuern, Gewölben, Magazinen, Nieder-

lagen, Kellern, u. dgl. abgesonderten Orten aufbewahrt zu werden pflegen, welche daher nicht leicht in irgend eine, viel weniger in eine innige oder öftere Berührung mit Pestkranken gelangen, doch aber möglicher und selbst wahrscheinlicher Weise bei ihrer Verfertigung, Zurichtung, Sortirung, bei dem Zusammenlegen, Aufschlichten, Ein- und Umpacken, oder während des Transportes von pestverdächtigen Personen berührt, und so mit Peststoff verunreiniget worden sein konnten.

Verdachtlose Waaren und Effecten sind endlich (zu Folge §. 83) alle diejenigen, welche ihrer Natur nach von Menschen nicht unmittelbar berührt, sondern mittelst eigener Maschinen gewonnen oder zubereitet, mittelst Werkzeugen eingesammelt, ein- und ausgepackt und den Uebernehmern erfolgt zu werden pflegen; diejenigen ferner, welche zwar bei dem Einsammeln von Menschenhänden berührt, jedoch sodann getrocknet oder der Luft ausgesetzt werden müssen, wodurch der möglicherweise ihnen anklebende Peststoff entkräftet wird, oder von welchen langjährige und allgemeine Erfahrung gelehrt hat, daß sie die Pest mitzutheilen und weiter zu verpflanzen nicht geeignet sind. Diese Waaren können auch in verdächtigen und gefährlichen Zeiten bei den Contumazen und Rastellen unter den im §. 85 näher bezeichneten Vorsichten in den freien Verkehr allsogleich überlassen werden.

Die verdächtigen Waaren müssen der, ihrer Natur und Beschaffenheit, so wie dem Grade ihrer Verdächtigkeit angemessenen Reinigung unterzogen werden. Diese geschieht: durch Waschen mit reinem Wasser, oder mit Wasser und einem Zusatze von Lauge, Küchensalz oder Seife, oder mit Essig (§. 84 und 87); — durch Räuchern mittelst des russischen Pestrauches (eines Gemisches von 1½ Pfd. Schwefel, 1½ Pfd. Salpeter und 6 Pfd. Weizenkleien) oder mit Chlordämpfen (§§. 88 und 90); — durch Erhitzung während 20 Stunden in der heißen Luft eines dazu bestimmten bis auf 40 bis 50 Grad Réaumur geheizten Zimmers (§§. 84 und 91); endlich durch Luftzug während der Zeit von 10 oder 20 Tagen (§§. 84 und 92). Besonders umständlich ist das Reinigungsverfahren für Briefe und Depeschen im §. 89 vorgezeichnet, und dabei die Bestimmung getroffen, daß die Eröffnung, Durchräucherung und Wiederversieglung mit dem Sanitäts-Siegel jederzeit in Gegenwart eines Contumaz-Beamten geschehe, daß unter keinem Vorwande eine Durchlesung der geöffneten Briefschaften stattfinde, und daß das ganze Verfahren möglichst beschleuniget werde.

Kleidungsstücke, Wäsche, Bettgewand von Personen, welche an der Pest erkrankt oder gestorben, sind ohne Ausnahme an der Grenze zurückzuweisen. Rühren sie von Individuen her, welche erst in der Contumaz erkrankt oder gestorben sind, so sollen diejenigen Effecten, deren sich der Kranke bediente, gegen billige Vergütung des Werthes, sammt dem Lagerstroh durch Feuer vertilgt, die übrigen aber als höchstverdächtig der vorgeschriebenen Reinigung unterzogen werden. Derlei Waaren sind überhaupt bei völliger Werthlosigkeit oder bei verhältnißmäßig zum Reinigungsverfahren und zur Gefahr nur geringem Werthe, im letzteren Falle gegen billige Entschädigung, durch

Feuer zu vertilgen. Wo dagegen der Werth solcher Effecten den Aufwand des Reinigungsverfahrens lohnt, ist dieses mit größter Genauigkeit nach der Vorschrift des §. 93 vorzunehmen.

Die aus dem jenseitigen Gebiete kommenden Hausthiere sind in gesunden Zeiten in Gegenwart des Contumazbeamten und eines Reinigungsdieners (Ueberreiters) durch Stromaufwärtstreiben im Wasser abzuschwemmen; in verdächtigen Zeiten ist dieses Abschwemmen bei den Schafen nach Verlauf von 3 Stunden zu wiederholen; in gefährlichen Zeiten aber in der Regel auf alle Thiergattungen auszudehnen (§. 95 ebendaselbst).

Außer den eigentlichen Contumaz-Anstalten bestehen, wie schon oben erwähnt wurde, noch die s. g. Rastelle, d. i. Vorrichtungen an den Sperrlinien, mittelst welcher der Verkehr der wechselseitigen Anwohner der Grenze unter Vorsicht gegen Uebertragung der Pestgefahr unterhalten wird (§. 96 ebd.). Sie sind entweder selbstständig (Hauptrastelle), oder bei den Contumazanstalten angebracht (Contumazrastelle), oder endlich, wenn auch entfernt von denselben, diesen zur Leitung und Besorgung zugewiesen (Filialrastelle). Die Letzteren, zuweilen an Uferplätzen längs Strömen aufgestellt (Skellen), sind nur dem kleinen Verkehre und der Unterredung gewidmet. Mit allen Arten von Rastellen können, wo es die Oertlichkeit erlaubt, Viehschwemmen verbunden werden. Die innere Einrichtung dieser Anstalten ist im Allgemeinen in der Art getroffen, daß die dieß- und jenseitigen Bewohner durch zweckmäßig aufgestellte, mindestens 6 Schuh weit von einander entfernte, nicht zu umgehende oder zu überwältigende starke Schranken, innerhalb deren die vermittelnden Reinigungsdiener ihr Amt zu handeln haben, getrennt werden (§. 97 ebd.).

Bei den Hauptrastellen sind ein Inspector, der Medecinä-Doctor sein muß, ein Aufseher und die nöthige Anzahl von Reinigungsdienern (darunter auch ein Ueberreiter) angestellt. Die Contumaz- und Filialrastelle werden von dem Contumazpersonale versehen (§. 98 ebd.).

Bei den einzelnen Rastellen sind bestimmte Tage der Woche als Markttage festgesetzt und hinlänglich verlautbart, damit sich an denselben die Käufer und Verkäufer treffen können (§§. 99 ebd.). Der Verkehr ist nur mit verdachtlosen Waaren gestattet. Die von Dießseitigen erkauften Thiere werden in der oben beschriebenen Weise der Schwemmung unterzogen, das von den jenseitigen Bewohnern erlegte Metallgeld wird von ihnen in einem mit Essig oder Salzwasser gefüllten Gefäße gut abgewaschen, und dann dem zwischen den Rastellschranken befindlichen Reinigungsdiener übergeben; dieser hat überhaupt alle Arten von Waaren, Briefschaften und Schriften zu übernehmen und abzuliefern. Weiters sind auch eigene Besprechungstage festgesetzt, wobei nur darauf zu sehen ist, daß jede Vermischung verhütet werde, welche, wenn sie gleichwohl unterliefe, unverzüglich die contumazämtliche Behandlung zur Folge hat (§. 100 ebd.).

Wenn das Pestübel einer oder der andern Gegend der k. k. Staaten an den Landesgrenzen in die nächste Nähe kommt, so wird außer

der Steigerung der Contumazfrist auf die höchste Periode und außer der Verstärkung des Cordons noch insbesondere die der Pest-Polizei-Ordnung angefügte Beschreibung der Pestkrankheit, ihrer Kennzeichen und Wirkungen in den verschiedenen Landessprachen in den Druck gelegt und allgemein verlautbart. Die Ortsbehörde und die Geistlichkeit hat sohin das Volk bei jeder Gelegenheit über die Merkmale der Pest und ihre schrecklichen Folgen, dann über die schweren Strafen, welche die Uebertretungen der Pestvorschriften nach sich ziehen, eingreifend und faßlich zu belehren (§. 101 ebd.). Jedes Dorf wird weiter nach seiner Größe, Lage und Volksmenge in mehrere Bezirke abgetheilt, und in jedem Bezirke ein unbescholtener, verläßlicher und tüchtiger Ortsbewohner als Viertelmeister aufgestellt, welcher täglich wenigstens Einmal jedes Haus seines Bezirkes zu besuchen, und insbesondere über jeden vorkommenden Krankheitsfall zu wachen, und der höheren Behörde oder dem nächsten Arzte die Anzeige davon zu machen hat. Sobald eine solche Krankheit plötzlich oder in kurzer Zeit mit dem Tode endet, ist das betreffende Haus allsogleich und in so lange abzusperren, bis die schleunigst einzuholende ärztliche Erhebung und Entscheidung über die Nothwendigkeit der Fortdauer der Sperre oder über die Zulässigkeit ihrer Aufhebung erfolgt ist (§. 102 ebd.). Weiters muß dafür gesorgt werden, daß in der bedrohten Gegend eine ihrem Umfange, ihrer Bevölkerung und den örtlichen Verhältnissen entsprechende Zahl von Aerzten und Wundärzten, zweckmäßig vertheilt, bereit gehalten werde, um die Kranken- und Leichenbeschau nach den im §. 103 vorgeschriebenen Anordnungen vornehmen, auch erforderlichen Falls zeitlich Hilfe leisten zu können. Endlich sind die Rastelle und Skellen, welchen sich die Pestgefahr bis auf drei Meilen Entfernung genähert hat, für den Waarenverkehr gänzlich zu sperren (§. 104 ebd.).

Alle diese Vorschriften müssen selbst dann noch fortgesetzt werden, wenn auch wiederholte, ämtliche oder sonst glaubwürdige Nachrichten das Nachlassen oder Aufhören der Seuche im abgesperrten Lande bestätigen. Für gehoben kann der Pestverdacht nur dann gelten, wenn verläßliche Mittheilungen das gänzliche Erlöschen der Seuche verbürgen, und daher weder ein Wiederausbruch noch eine Verschleppung derselben mehr zu fürchten ist (§. 105.).

§. 303.

Maßregeln gegen die Einschleppung der Pest von der Seeseite aus.

Um den österreichischen Staat gegen die **Einschleppung der orientalischen Pest** (und des gelben Fiebers) **von der Seeseite aus** zu bewahren, um den Schutz der Seesanitäts-Einrichtungen dieses Staates auch auf die von der österreichischen Küste nach ausländischen Häfen segelnden Fahrzeuge auszudehnen, um endlich die Mittel zur Bestreitung der Kosten dieser Einrichtungen beizuschaffen, wurden neurlich durch die k. Vdg. v. 13. December 1851, Nr. 41 des R. G. Bl. v. J. 1852 (Seesanitäts-Reglement), die entsprechenden Bestimmungen getroffen.

Da die orientalische Pest (und das gelbe Fieber) nur in einzelnen Himmelsstrichen entstehen, überall aber durch die Berührung mit dem Krankheitsstoffe (welcher an lebenden und nach Umständen auch an leblosen Körpern haften kann) sich fortzupflanzen vermögen, da es ferner durch Erfahrung erprobt ist, daß man sich gegen beide Krankheiten schützen kann, wenn man den Contact mit angesteckten Personen oder Sachen meidet, so können in Gesundheitsbeziehung alle jene Länder als unverdächtig angesehen werden, wo die Pest (oder das gelbe Fieber) sich nicht von selbst erzeugt, und wo die Verfassung des Sanitätswesens keine Gefahr einer Einschleppung dieser Krankheit von außen besorgen läßt, während umgekehrt alle Länder, wo jene Seuche gewöhnlich von selbst entsteht, oder wegen Unvollkommenheit der Sanitätsvorkehrungen leichter anderswoher eingeführt werden kann, als verdächtig zu betrachten sind. Die ersteren Länder werden als Länder di patente libera, die zweiten di patente non libera bezeichnet (§. 2). Ueberhaupt aber muß der Gesundheitszustand aller Länder, welche mit den österreichischen Häfen verkehren, fortwährend genau in's Auge gefaßt werden. Die Behörden haben sich darüber mittelst periodischer, und wo nöthig, außerordentlicher Berichte der österreichischen Consulate im Auslande stets in Kenntniß zu erhalten, und auch auf alle jene Nachrichten Rücksicht zu nehmen, welche sich aus den Documenten und mündlichen Aussagen der Seefahrer selbst über den Gesundheitszustand im Auslande ergeben (§. 3).

Hiernach ergibt sich für Länder, ferner für Schiffe, Personen, Waaren und Thiere, welche dort frei verkehrt haben, endlich für die Sanitätszeugnisse, mit welchen solche Schiffe ꝛc. ꝛc. versehen sind, folgende Abstufung: a) Verdachtlos (di patente libera), wenn in dem Lande, aus welchem das Schiff kommt, nicht nur die Bedingungen der Unverdächtigkeit erfüllt sind, sondern von der gesetzlich anerkannten competenten Behörde noch außerdem erklärt wird, daß Ort und Umgebung wirklich vollkommen gesund sind; b) verdächtig und zwar aa) rein (di patente netta), wenn durch den Sanitätspaß bestätiget wird, daß in den, der Abreise des Schiffes unmittelbar vorausgegangenen 21 Tagen kein verdächtiger Krankheitsfall vorgekommen ist; bb) unrein (di patente brutta), wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe zur Zeit der Abfahrt des Schiffes oder in den letzten 21 Tagen vor derselben geherrscht hat, auch wenn Schiffe, Personen, Sachen oder Thiere — aus einem angesteckten Orte kommend, ohne früher Contumaz gemacht zu haben — innerhalb der letzten 21 Tage vor Abfahrt des Schiffes mit dem Abfahrtsorte in Communication getreten sind; cc) erschwert unrein (patente brutta aggravata) heißt der Sanitätspaß eines Fahrzeuges, an dessen Bord die Krankheit herrscht oder geherrscht hat, und auf welchem in den letzten 21 Tagen vor der Ankunft die Seuche nicht vollkommen erloschen ist.

Es bleibt übrigens den leitenden Oberbehörden vorbehalten, statt der festgesetzten 21 Tage auch eine längere Frist in allen jenen Fällen zu bestimmen, wo die Krankheit entweder wegen ihrer Intensität

oder wegen ihrer Ausbreitung den Charakter außerordentlicher Gefahr trägt, und dem zu Folge auch außerordentliche Vorsichtsmaßregeln erheischt (§. 4).

Die zur Bewachung der Küste aufgestellten Sanitätsorgane haben dafür zu sorgen, daß Fahrzeuge nur dort landen, Personen, Sachen und Thiere nur dort ausgeschifft werden, wo sie unmittelbar der vorgeschriebenen Sanitätsbehandlung unterzogen werden können. Die erlaubten Landungspuncte, sowohl für verdachtlose als für verdächtige Provenienzen werden durch Amtsinstructionen und öffentliche Kundmachung bezeichnet. Nur bei wirklichen Sanitätsämtern darf in der Regel die Annahme von Schiffen, Personen, Sachen und Thieren stattfinden. Fahrzeuge, welche gezwungener Weise an anderen Küstenpunkten einlaufen oder ankern müssen, dürfen daran nicht gehindert werden, sind aber bis zur Wiederabreise zu bewachen, und an jedem Verkehr mit der Küste zu hindern (§. 7).

Wenn endlich in Fällen von Schiffbruch, Strandung u. s. w. Personen oder Sachen an das Land geschafft, Leichname, Waaren 2c. 2c. vom Meere an das Ufer geschwemmt werden, haben die zunächst gelegenen Sanitätsämter einzuschreiten, und je nachdem es sich um verdachtlose oder um verdächtige Personen und Effecten handelt, die weiter unten zu erörternden Vorschriften in Vollzug zu setzen (§. 9).

Kein Schiff di patente libera darf mit der österreichischen Küste in freie Gemeinschaft treten, so lange das Sanitätsamt sich nicht die Ueberzeugung verschafft hat, daß es wirklich aus einem verdachtlosen Orte kommt, und während der Reise weder in verdächtigen Häfen, noch mit verdächtigen Personen oder Sachen verkehrt hat (§. 10). Um die unverdächtige Herkunft zu erweisen, muß jedes Schiff mit der Sanitätsfede des Abfahrtsortes versehen sein. Als Abfahrtsort wird bei unverdächtigen Fahrzeugen der letzte Hafen di libera pratica betrachtet, wo sie Ladung genommen oder überhaupt frei verkehrt haben.

Die Sanitätsfede muß nebst der Bezeichnung des Schiffes und dem Namen des Führers die genaue Angabe des Personal- und Realstandes und die Auskunft der Behörde über den Gesundheitszustand des Ortes und seiner Umgebung, wie auch über den Umstand enthalten, ob das Schiff in freier Gemeinschaft von dort abgesegelt ist. Die Sanitätsfede muß im Inlande von einem Sanitätsamte, im Auslande von der Sanitätsbehörde des Ortes oder von einem anderen accredidirten Consulate, und soll nicht mehr als 5 Tage vor der Abfahrt des Schiffes ausgestellt sein (§. 11).

Um zu erheben, ob das Schiff nicht während der Fahrt verdächtigen Verkehr gepflogen, muß der Schiffführer bei seiner Ankunft vom Sanitätsamte einem nach Umständen mündlichen oder schriftlichen Verhöre (Constituto) über alle Vorkommnisse der Reise unterzogen und seine Aussage wo nöthig mit einem Eide bekräftiget werden (§. 12). Um endlich die Ueberzeugung zu erlangen, ob der Personal- oder Realstand des Schiffes wirklich der Sanitätsfede und der Aussage des Führers entspricht, soll jedes Fahrzeug von einem Sanitätswächter durch-

sucht, auf diese Art aber die Gewißheit hergestellt werden, ob die Zahl der angegebenen Personen auch wirklich am Bord sich befindet, ob alle gesund sind, dann ob die Ladung nach Qualität und Quantität wenigstens im Allgemeinen mit jenen Angaben übereinstimmt (§. 13). Befinden sich Kranke auf dem Fahrzeuge, so muß die Verdachtlosigkeit des Uebels durch ärztliche Besichtigung außer Zweifel gesetzt werden (§. 14). Nur wenn aus keiner dieser Angaben, Aussagen und Untersuchungen sich der mindeste Verdacht in Gesundheitsbeziehung ergibt, kann das Fahrzeug mit allen darauf befindlichen Personen und Sachen sogleich zum freien Verkehre zugelassen werden (§. 15).

Bei Abgang der Sanitätsfede oder bei einer solchen Unregelmäßigkeit derselben, welche die Identität des Schiffes in Zweifel stellt, soll der Angabe der unverdächtigen Herkunft nur dann Glauben geschenkt werden, wenn die Lage des angegebenen Ortes, die Dauer der Reisezeit, die Gattung des Fahrzeuges und der Ladung, die Nationalität der Schiffsmannschaft oder die etwa vorhandenen Documente anderer Art zur Beruhigung und beziehungsweise zur Bekräftigung der Aussagen dienen, und wenn diese von dem Schiffsführer und zwei anderen Personen beschworen werden. Ergeben sich dagegen Zweifel oder Widersprüche, so ist ein solches Fahrzeug der zur Zeit seiner Ankunft für die patente netta bestehenden geringsten Observationsreserve, bei besonders erschwerenden Umständen aber, und insbesondere, wenn der Gesundheitszustand in der Levante nicht vollkommen gut ist, der Contumaz der patente brutta di peste zu unterwerfen (§. 18).

Bei Krankheitsfällen am Borde eines aus unverdächtigen Orten kommenden Fahrzeuges tritt keine erschwerende Sanitätsbehandlung ein, wenn bei der ärztlichen Besichtigung sich kein Verdacht ergibt. Sollte dagegen das Uebel einen gegründeten Zweifel über das Vorhandensein von Pest (oder gelbem Fieber) erregen, so ist die Zulassung des Schiffes und aller Personen zur freien Gemeinschaft so lange zu suspendiren, bis der Zweifel sich gehoben hat. Bei Erwahrung des Verdachtes müßte dagegen nicht nur für das compromittirte Schiff selbst die erforderliche Behandlung eintreten, sondern unter Einem gegen alle gleichzeitig oder später aus dem nämlichen Hafen abgesegelten Fahrzeuge die Contumaz der patente brutta bis zum Einlangen neuer verläßlicher Nachrichten verhängt werden (§. 20).

Bei Nichtübereinstimmung des Personenstandes mit der Angabe der Sanitätsfede gelten für Fahrzeuge von unverdächtiger Provenienz folgende Vorschriften: a) Wenn auf der Reise Jemand gestorben ist, muß der Arzt aus den Aussagen der Schiffsmannschaft die Krankheitssymptome, welche sich vor und nach dem Tode gezeigt haben, genau erforschen, falls die Leiche noch am Borde ist, diese besichtigen, und hierauf nach allfälliger Zuziehung anderer Aerzte den Ausspruch fällen, ob das Uebel entschieden unverdächtigen Charakters war, worauf die Zulassung zur pratica sogleich erfolgen kann. b) Wenn Jemand von der Mannschaft unterwegs ertrunken oder sonst verunglückt ist, reicht die eidliche Aussage des Schiffführers und zweier anderer Personen hin, um

jeden Zweifel in Sanitätsbeziehung zu heben. c) Wenn ein Schiff zur See Jemanden von der Mannschaft als Lootsen an ein anderes Fahrzeug abgegeben hat, ohne sich erwiesener Maßen dabei selbst zu verunreinigen, unterliegt dessen Zulassung zur pratica keinem Anstande. d) Wenn das angekommene Fahrzeug mehr Personen am Bord hat, als die Sanitätsfede angibt, kann der etwaige Zweifel über die unverdächtige Herkunft der eingeschifften Individuen auf die obige Weise oder durch Reisepässe und andere Documente beseitiget, und hierauf, nach eidlicher Einvernehmnng der eingeschifften Personen selbst, die pratica ertheilt werden (§. 21).

In Fällen gehabten Verkehrs in Zwischenhäfen oder zur See sind auf die aus unverdächtigen Orten kommenden Fahrzeuge folgende Bestimmungen anzuwenden: a) Wenn das Schiff in einem Zwischenhafen Personen oder Sachen aus- und eingeschifft oder überhaupt frei verkehrt hat, verfällt es vollständig der für den Zwischenhafen vorgeschriebenes Sanitätsbehandlung. b) Wenn ein Schiff giftfangende Waaren oder Effecten zur See aufgenommen, gefunden oder von anderen Fahrzeugen erhalten hat, ist der Ursprung derselben auf das Genaueste zu erheben. Die zwischen einem verdachtlosen und einem anderen, wenn auch verdächtigen Schiffe zur See stattgehabte Uebergabe oder Uebernahme nicht giftfangender Gegenstände in reinen Behältnissen wird dagegen in Sanitätsbeziehung als nicht geschehen betrachtet, wenn sich aus der eidlichen Aussage des Schiffführers ergibt, daß dabei keine Berührung der Personen, Segel &c. vorgefallen ist. c) Wenn ein unverdächtiges Fahrzeug während der Reise in eine nur momentane Berührung oder Vermischung mit giftfangenden Gegenständen, mit Personen oder Schiffen gerathen ist, kann dieß bei der Sanitätsbehandlung nur in dem Falle als nicht geschehen betrachtet werden, wenn der Schiffsführer die unverdächtige Herkunft jener Personen und Schiffe bestimmt anzugeben vermag, hinsichtlich der vorübergehend berührten Gegenstände aber solche Umstände anführen kann, welche jeden Verdacht beseitigen (§. 22).

Kriegsfahrzeuge, wenn von Officieren befehligt, sind von der Führung der Sanitätsfede und von der Durchsuchung befreit, und können bei unverdächtiger Herkunft nach aufgenommenem Constitut auf das bloße Wort des Commandanten hin sogleich in pratica gesetzt werden. Auf den Finanzwachschiffen ist sowohl das Vorzeigen eines Documentes, als das Constitut und die Durchsuchung erlassen (§. 23).

In Zeiten allgemein guten Gesundheitsstandes, wenn nämlich in den europäischen und außereuropäischen Häfen weder Pest noch gelbes Fieber herrschen, ist allen mit patente libera versehenen Fahrzeugen, bei welchen vermöge des Constituts gar kein erschwerender Umstand eintritt, die Durchsuchung (Sopravisita) gänzlich erlassen (§. 24.).

Einheimische Fischerbarken können in Zeiten allgemein guten Gesundheitsstandes in der Levante von den gewöhnlichen Vorschriften in so weit dispensirt werden, daß sie nicht bei jeder einzelnen Fahrt, sondern nur von acht zu acht Tagen beim Sanitätsamte sich zu

melden brauchen, wenn nicht inzwischen besondere Vorkommnisse (Personenwechsel, Verkehr zur See rc.) sich ergeben haben, in welchen Fällen sie der im Allgemeinen vorgeschriebenen Behandlung unterliegen. Solchen Barken kann die Sanitätsfede auf eine bestimmte Zeit, und zwar auf 6 Monate erlassen, beim jedesmaligen Anmelden blos attergirt, und erst nach Ablauf der Frist oder bei vorgekommenen Wechsel des Führers erneuert werden (§. 25).

Ein Schiff, welches strandet oder Schiffbruch leidet, unterliegt in Sanitätsbeziehung denselben Vorsichtsmaßregeln, wie jedes andere Fahrzeug, welche jedoch jene augenblicklichen Hilfeleistungen nicht verzögern sollen, die dem Schiffe oder den Personen zur Rettung geboten werden können.

Für einzelne Personen, welche sich bei einem Schiffbruche auf hoher See aus einem unverdächtigen Fahrzeuge (allein oder mit Effecten und Waaren) an die Küste gerettet haben, gelten ohne Ausnahme die gleichen Vorschriften wie für Schiffe selbst (§. 26).

Leichname, Waarenpäcke und andere Gegenstände, welche vom Meere an das Ufer geschwemmt worden sind, dürfen in der Regel, so lange die Sanitätsamtshandlung nicht beendet ist, von Niemand berührt werden, sind also vom Augenblicke ihrer Auffindung an sorgfältig zu bewachen (§. 27).

Schiffe, Personen, Waaren, Effecten und Thiere, welche aus verdächtigen Gegenden kommen, oder mit verdächtigen Personen und Sachen in Berührung gerathen sind, dürfen in den österreichischen Häfen nicht in freien Verkehr gesetzt werden, bevor sie nicht durch die vorgeschriebene Zeit beobachtet und beziehungsweise gereiniget worden sind. Diese Beobachtung oder Reinigung heißt Contumaz im weiteren Sinne, und unterscheidet sich: a) in die Observationsreserve, wenn das Schiff mit Allem, was darauf befindlich, nur durch eine bestimmte Zeit außer Gemeinschaft gesetzt bleibt, um während derselben den Gesundheitszustand der Personen zu beobachten, die Ausschiffung der Waaren aber vom Gesetze gar nicht gefordert, oder nur auf einzelne, vorzugsweise verdächtige Artikel beschränkt wird; b) in die eigentliche Contumaz, wenn nebst der Beobachtung des Gesundheitszustandes der Personen die Ausladung und abgesonderte Sanitätsbehandlung der verdächtigen Waaren statt haben muß (§. 29).

Die allgemeine Feststellung der Dauer der Contumazen, sowohl nach Abstufung der Patente, als nach dem Grade des Verdachtes, welchem die vom freien Verkehre regelmäßig ausgeschlossenen Länder mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse selbst in gesunder Zeit unterliegen, geht vom k. k. Ministerium des Innern aus, und kann nach Maßgabe der Umstände geändert werden.

Die Principien, welche dabei zu Grunde liegen, sind im §. 30 umständlich auseinandergesetzt.

Eben so enthält der §. 33 ausführliche Bestimmungen hinsichtlich der Berechnung des Laufes der Contumaz.



Bei verdächtigen Schiffen hat die Erhebung der Herkunft und der Umstände der Reise wie bei unverdächtigen Fahrzeugen zu geschehen, das Constitut ist aber stets schriftlich aufzunehmen, und gleich darauf die Contumaz zu bestimmen und der Wächter einzuschiffen, welcher mit dem Schiffe die Quarantäne bestehen muß. Fahrzeuge mit mehr als 20 Personen erhalten zwei oder mehrere Wächter. Diese haben während der Quarantäne jede Vermischung der Mannschaft des Schiffes mit freien Personen oder anderen Contumazisten durch unausgesetzte Aufsicht zu hindern, alle Aus- und Einladungen zu überwachen, und die tägliche Reinigung aller giftfangenden Gebrauchseffecten zu besorgen (§. 38). Als solche werden alle zum Dienste des Schiffes gehörigen Segel, Taue, Matten, Säcke, Einrichtungsstücke 2c., dann Kleider, Betten und andere zum unmittelbaren Gebrauche der Personen bestimmten Gegenstände betrachtet. Die Reinigung dieser Effecten hat darin zu bestehen, daß dieselben täglich vom Wächter berührt, und theils auf, theils unter dem Verdecke der Lüftung ausgesetzt werden (§. 39).

Bei der eigentlichen Contumaz müssen alle (oder nach Umständen die durch das Gesetz speciell bezeichneten) giftfangenden Waaren und Emballagen sobald als möglich aus dem Schiffe entfernt werden, um im Lazarethe die vorgeschriebene Behandlung durch die dazu bestimmten Wächter zu bestehen. Davon sind jedoch, mit Ausnahme der patente brutta aggravata di peste, die Packcotillen der Schiffsleute und Passagiere in so weit ausgenommen, daß diese am Bord bleiben und gleich den Effecten behandelt werden können, wenn sie in solchen Gegenständen bestehen, die zum eigenen oder Familiengebrauche der auf dem Schiffe befindlichen Personen bestimmt, und von ihnen selbst schon vor der Ankunft benützt oder berührt worden sind. Dasselbe gilt für die Säcke, in welchen Geldrimessen und Muster von Getreide und anderen verdachtlosen Waaren enthalten sind (§. 40).

Die Waaren können ausgeladen werden, wie ihre Lage auf dem Schiffe und die Umstände es gestatten und verlangen, ohne daß es durchaus nöthig wäre, die verdächtigen früher als die verdachtlosen auszuschiffen. Die Letzteren sollen in der Regel vom Schiffsführer selbst mittelst der eigenen Mannschaft an die Eigenthümer ausgefolgt, die verdächtigen dem bestellten Lazarethwächter zur Reinigung übergeben, oder in einem Magazine unter Sperre des Capitäns depositirt werden (§. 41). Schiffe, welche blos einer Observationsreserve unterliegen, und keine als besonders verdächtig zur Ausschiffung bestimmte Artikel führen, können mit der ganzen Ladung die freie pratica erhalten. Dagegen müssen alle Fahrzeuge, welche unter eigentlicher Contumaz stehen, in der Regel vorher so weit ausgeladen worden sein, daß der am Bord bleibende Theil der verdachtlosen Waaren ohne Schwierigkeit untersucht, und die Ueberzeugung erlangt werden kann, ob nichts Verdächtiges darin oder darunter verborgen ist (§. 42).

Wenn alle vorstehenden Bedingungen erfüllt und während der Contumaz keine Spuren einer verdächtigen Krankheit zum Vorschein gekommen sind, wird am Morgen des letzten Contumaztages nach vor-

ausgegangener ärztlicher Besichtigung der Personen eine sorgfältige Untersuchung durch zwei Inspectionswächter auf dem Schiffe vorgenommen, und wenn alles in Ordnung befunden worden, die Erlaubniß zum freien Verkehre vom Sanitätsamte ertheilt (§. 43).

Verdächtige Schiffe, welche blos um Briefe, Lebensmittel oder andere zur Fortsetzung der Reise nöthige Gegenstände zu erhalten, bei einem Sanitämtsamte sich melden, zugleich aber erklären, daß sie keine Handelsoperationen zu machen, sondern allsobald an ihren Bestimmungsort abzureisen gedenken, werden blos mündlich über Herkunft und Umstände der Fahrt befragt, und erhalten keine Wächter an Bord. Solche Schiffe werden blos vom Lande aus überwacht und bis zur Wiederabreise an jedem Verkehre mit der Küste gehindert (§. 46).

Bei verdächtiger Herkunft sind selbst von Officieren befehligte Kriegsfahrzeuge von der Führung der Sanitätsfede nicht befreit, doch ist ihnen die sopravisita nachgesehen (§. 47).

Wenn auf einem verdächtigen Schiffe während der Reise Jemand erkrankt ist, muß gleich nach der Ankunft die ärztliche Besichtigung des Kranken und aller übrigen Personen des Schiffes statt haben. Stellt sich die Gewißheit heraus, daß es sich um eine gewöhnliche Krankheit handelt, so tritt keine Erschwerung der der Herkunft angemessenen Contumazbehandlung ein; bei gegründetem Zweifel, der ohnehin nur in gefährdeter Zeit eintreten kann, soll dagegen die pratica, selbst nach Ablauf der Quarantäne, so lange aufgehoben werden, bis der Verdacht vollkommen gehoben ist.

Ergibt sich endlich die Gewißheit, daß der Krankheitsfall von Pest oder gelbem Fieber herrührt, so kommen die Vorschriften für die patente brutta aggravata in Anwendung (§. 51).

Bei Personendifferenzen auf verdächtigen Schiffen gelten im Allgemeinen ähnliche Bestimmungen, wie hinsichtlich der unverdächtigen Fahrzeuge angegeben worden (§. 52), und eben so sind in Fällen stattgehabten Verkehres in Zwischenhäfen und zur See auf die aus verdächtigen Orten kommenden Schiffe die für unverdächtige Schiffe getroffenen Bestimmungen mit einigen Modificationen anzuwenden (§. 53).

Personen, welche aus verdächtigen Ländern kommen, oder sich mit verdächtigen Personen und Sachen verunreiniget haben, müssen, ehe sie in freie Gemeinschaft treten, durch eine bestimmte Zeit beobachtet werden, weil während dieser Zeit der etwa in ihnen verborgene Keim der Pest (oder des gelben Fiebers) zum Ausbruch kommen müßte, sobald aber dies nicht geschieht, ihr unverdächtiger Gesundheitsstand als erwiesen betrachtet werden kann. Alle giftfangenden Leibes- und sonstigen Effecten dieser Personen müssen während der gleichen Frist von dem zu ihrer Ueberwachung bestellten Sanitätswächter durch Lüftung gereinigt, und zugleich durch tägliche Berührung erprobt werden (§. 54). Die Personen, gegen welche die Contumaz verhängt ist, können diese sowohl auf dem Schiffe als in den Wohnungen eine Lazareths bestehen. In einem wie in dem anderen Falle müssen die zusammengehörigen Personen mit ihrem Wächter während der Prüfungszeit von jeder Berührung

mit Anderen ferne gehalten werden (§. 55). Bei gefahrlosem Verlaufe der Quarantäne einer ganzen Contumazgesellschaft, wenn nämlich weder bei den unter Beobachtung gestellten Personen, noch bei dem Wächter, welcher ihre Effecten gehandhabt hat, irgend ein verdachterregendes Krankheitssympton sich gezeigt hat, wird am Morgen des letzten Contumaztages nach vorausgegangener ärztlicher Besichtigung und nach Untersuchung der Effecten, den Personen der Austritt aus der Quarantäne bewilliget. Jene Contumacisten, welche sich in einem Lazarethe dem Spoglio unterziehen, d. h. alle ihre Effecten zurücklassen und reine Kleider von freier Gemeinschaft anlegen, können, wenn sie vom Arzte als gesund erklärt werden, auch in kürzerer Frist als die übrigen zum nämlichen Contumazverein gehörigen Personen in freie pratica gesetzt werden (§. 56).

Bei Erkrankung eines Contumazisten in einem Hafen, wo kein Lazareth besteht, beurtheilt der der Sanitätsanstalt zugewiesene Arzt, ob kein Verdacht von Pest (oder gelbem Fieber) vorhanden ist. Bei anerkannter Verdachtlosigkeit tritt in den Contumazbedingungen keine Aenderung ein. Bei gegründetem Zweifel dagegen bleibt die pratica so lange aufgehoben, bis der Verdacht vollkommen beseitigt ist (§. 57).

Sollte der Tod eintreten, so ist die Leiche mit den nöthigen Vorsichten vom Arzte zu beschauen, und nach anerkannter Verdachtlosigkeit entweder bis zum Ablaufe der Contumaz am Borde zu behalten, um sodann von den Schiffsleuten am Lande begraben zu werden, oder wenn dies ein zu langes Verbleiben des Leichnams auf dem Schiffe veranlassen würde, mit den bei Seeleuten üblichen Formen auf hoher See in die Wellen zu versenken. Ein zu gegründetem Zweifel Anlaß gebender oder vollends die Gewißheit des Vorhandenseins von Pest (oder gelbem Fieber) herausstellender Todesfall würde dagegen die Verweisung des Fahrzeuges an das nächste Lazareth zur Folge haben müssen, nachdem früher der Leichnam auf offener See versenkt worden (§. 58).

Bei Erkrankung eines Contumazisten in einem Lazarethe beurtheilt der Arzt der Sanitätsanstalt, ob kein Verdacht von Pest (oder gelbem Fieber) vorhanden ist. Die Trennung des Kranken von der übrigen Contumazgesellschaft ist in gewöhnlichen Fällen ohne ausdrückliches Verlangen der Contumazisten selbst nicht nöthig, doch sollen schwer erkrankte Personen, der besseren Pflege und leichtern ärztlichen Hilfe wegen, stets vom Schiffe in eine Wohnung des Lazareths versetzt werden. Jedem Kranken steht es nach der ersten Besichtigung durch den Sanitätsarzt frei, sich jedem beliebigen Arzte seiner Wahl zur weiteren Behandlung anzuvertrauen. Die Aerzte sollen sich in der Regel von jeder Vermischung mit den erkrankten Contumazisten und ihren Effecten sorgfältig zu verwahren suchen. Nur in Fällen dringender chirurgischer Operationen, wobei die Berührung unerläßlich ist, muß ein Arzt mit dem Kranken in Contumaz treten (§. 59).

Die Leichen der in einem Lazarethe (wenn auch an unverdächtiger Krankheit) gestorbenen Personen sollen jedesmal vor der Beerdigung auf's Neue vom Arzte besichtiget, sofern er es für nöthig erachtet, auch

ohne Kleidung in das Grab versenkt, zuerst mit einer Schichte Erde, und darauf mit einer Lage ungelöschten Kalkes bedeckt werden. Die Beerdigung solcher Leichen kann nur auf dem Contumazfriedhofe geschehen. Wo der Arzt es nöthig findet, sollen die während der Krankheit gebrauchten Bett- oder Leibeseffecten eines in der Contumaz (wenn auch ohne Symptome von Pest oder gelbem Fieber) Gestorbenen durch Feuer vertilgt werden.

Beim geringsten Verdachte über die Existenz von Pest (oder gelbem Fieber) muß der Erkrankte sogleich von den übrigen Personen abgesondert und mit seinen Effecten unter Aufsicht eines eigenen Wächters gestellt werden. So lange nicht jeder Verdacht gehoben ist, darf weder der Kranke selbst, noch das Schiff, mit welchem er angekommen ist, noch dürfen die Personen und Sachen, mit welchen er während der Reise und in der Contumaz in Verkehr und Berührung gestanden, zur pratica zugelassen werden (§. 61).

Was das Contumazverfahren mit Waaren und Effecten anbelangt, so sind dieselben in Bezug auf die Fähigkeit, den Ansteckungsstoff der Pest zu verbreiten, in höchstverdächtige, verdächtige, minderverdächtige und verdachtlose eingetheilt (§§. 63—66) und die am häufigsten vorkommenden Artikel in den §§. 67—70 unter 138 Nummern in diese vier Hauptgruppen eingereiht.

Bei den verdächtigen Waaren wird die contumazmäßige Reinigung durch die während einer bestimmten Zeit fortgesetzte Lüftung bewirkt, die Probe über die Wirkung dieser Lüftung aber dadurch hergestellt, daß die mit den Waaren in Vermischung getretenen Reinigungsdiener durch die nämliche Zeitfrist mit abgesperrt werden.

Dieses Verfahren heißt die gewöhnliche Contumazprobe, zu welcher jedoch in gewissen Fällen eine weitere Reinigung durch Waschen, Erhitzen und Räuchern kommen kann (§. 71), wie dies in den §§. 72 bis 78 ausführlich entwickelt ist.

Bei der Behandlung aller verdächtigen Waaren und Effecten gilt übrigens die allgemeine Regel, daß jeder giftfangende Gegenstand, welcher mit Theer so getränkt wird, daß alle seine Theile davon durchdrungen sind, seine Ansteckungskraft verliert und als vollkommen gereinigt betrachtet werden kann. Die so betheerten Gegenstände sind dadurch der gewöhnlichen Contumazprobe, wie auch jedes anderen Räucherungs- oder Erhitzungs-Verfahrens enthoben und können unmittelbar zur freien Gemeinschaft ausgefolgt werden. Auch die vollständige Sättigung mit Wachsfirniß bei Seiden- und Leinenzeugen, ersetzt jedes andere für verdächtige Waaren vorgeschriebene Reinigungs-Verfahren (§. 79).

Bei den verdachtlosen Waaren beschränkt sich das contumazmäßige Verfahren in der Regel auf die einfache Untersuchung der Waaren, die Ueberschüttung in reine Gefäße, die Absonderung der allenfalls beigemengten verdächtigen Abfälle, Hüllen und Bindzeuge, nach Umständen auf das Abwischen der Gegenstände mit feuchten Lappen oder Strohbesen, auf das Abspülen mit reinem Wasser, mit Salzwasser oder

Essig, endlich auf das Betheeren oder Absengen der verdächtigen Außenseite (§§. 80—84).

Wenn die Contumaz der Waaren abgelaufen ist, ohne daß bei den dazu bestellten Reinigungsdienern ein verdächtiger Krankheitsfall oder auch nur ein Anzeichen zum Verdachte sich ergeben hat, werden die Waaren sammt den Reinigungsdienern am Nachmittage des letzten Contumaztages zur freien Gemeinschaft zugelassen, nachdem früher eine ärztliche Besichtigung der Personen und die Untersuchung der Magazine worin die Waaren, so wie die Wohnung, wo die Personen untergebracht waren, durch zwei Inspectionswächter vorgenommen worden ist. Bei einem sich ergebenden verdächtigen Erkrankungsfalle ist, so lange nicht jeder Zweifel gehoben, weder dem Kranken selbst, noch den Waaren und den übrigen Reinigungsdienern, der Austritt aus der Contumaz zu gestatten.

Wenn sichere Merkmale der Ansteckung sich zeigen, treten die besondern später zu erwähnenden Bestimmungen ein (§. 85).

Die detaillirte Vorschrift für die contumazmäßige Behandlung jeder Gattung von Waaren und Effecten nach den oben angeführten Abstufungen ist in den §§. 86—90 enthalten; in den §§. 91—94 sind sohin die Erleichterungen angedeutet, die bei der patente netta di peste eintreten können, während die §§. 96—102 die Erschwerungen auseinandersetzen, welche bei der patente brutta aggravata di peste Platz zu greifen haben.

Wenn Häute oder andere Thierabfälle aus Ländern kommen, wo ansteckende, dem inländischen Viehstande gefahrdrohende Viehseuchen herrschen, müssen dieselben ohne Rücksicht, ob jene Länder di patente libera sind, oder irgend einer Contumaz oder Reserve unterliegen, ein besonderes, in den §§. 104—107 angegebenes Reinigungsverfahren bestehen, welches im letzteren Falle ohne Beeinträchtigung jener Behandlung, der solche Gegenstände vermöge der Contumazvorschriften unterworfen sind, zur Ausübung kommen muß (§. 103).

Die contumazmäßige Reinigung der Briefe geschieht durch Erhitzung der Papiere und durch die Räucherung derselben mit einem Gemische von $\frac{1}{4}$ Theil gepulverten Schwefels, $\frac{1}{4}$ Theil gestossenen Salpeters und $\frac{2}{4}$ Theilen Weizenkleie. Als gereinigt sind die Papiere aber erst dann zu betrachten, wenn sie wieder vollständig erkaltet sind (§. 108). Damit die Hitze und die Dämpfe auf alle Theile der Papiere gehörig wirken können, müssen die Briefe entweder durchstochen, oder ganz eröffnet werden, nachdem sie früher von Außen ganz gereinigt worden sind (§. 109).

Bei allen Observationsreserven und bei der patente netta di peste werden: a) die officiellen Briefschaften und Packete an k. k. Behörden und b) Privatbriefe und Packete, wenn sie für das Inland bestimmt sind; c) Depeschen und Packete officieller in der Türkei accreditirter Organe auswärtiger Regierungen an Functionäre auswärtiger Regierungen, sie mögen sich im Inlande oder im Auslande befinden; d) Privatbriefe und Packete, welche an Parteien im Auslande gerichtet sind, nicht

eröffnet, sondern nach bloßer Durchstechung geräuchert, wenn sie nicht über einen halben Zoll dick sind, und weder nach der Ueberschrift, noch beim äußern Anfühlen zu erkennen geben, daß denselben fremdartige Stoffe Muster 2c. beigeschlossen sind (§. 110).

Bei der patente brutta und brutta aggravata di peste sind alle Briefschaften und Packete in der Regel zu eröffnen; ausgenommen davon sind: 1) die officiellen Briefschaften und Packete von k. k. Behörden an Behörden im Inlande; 2) Depeschen und Packete officieller in der Türkei accreditirter Organe auswärtiger Regierungen an Functionäre auswärtiger Regierungen sie mögen sich im In- oder Auslande befinden. Diese Briefschaften sind bloß zu durchstechen und vorschriftmäßig zu räuchern. Diese Ausnahme gilt aber nur für jene Briefe und Packete, welche nicht über einen halben Zoll dick sind, und keine verfänglichen Gegenstände enthalten (§. 113).

Die an die allerhöchste Person Sr. Majestät und an das k. k. Ministerium des Aeußern gerichteten Amtsdepeschen werden ohne Rücksicht auf ihre Dicke zu allen Zeiten nur von Außen geräuchert, und an das Ministerium des Aeußern geleitet, um in der dort befindlichen Anstalt von Innen gereinigt zu werden (§. 114).

Insoferne auswärtige Regierungen verlangen, daß Depeschen und Packete, welche für Botschaften und Gesandte im Auslande bestimmt sind, nur von Außen der Reinigung unterzogen werden, und zugleich erklären, die Reinigung von Innen selbst bewirken zu wollen, kann sich auf diese Reinigung von Außen beschränkt werden (§. 115).

Das Verfahren bei Durchstechung, Eröffnung und Räucherung der Briefe und Papiere ist in den §§. 116—123 genau beschrieben und es ist nur zu bemerken, daß die Eröffnung, Reinigung und Versieglung der Briefschaften ohne Unterschied von dem dazu beauftragten Individuum immer in Gegenwart wenigstens noch eines wirklichen Contumazbeamten geschehen muß, und die Durchlesung der eröffneten Briefschaften durch die dabei Beschäftigten oder andere Personen bei schwerster Verantwortlichkeit unter keinem Vorwande statthaben darf.

Mit Ausnahme der patente brutta aggravata di peste können die unter Contumaz oder Reserve ankommenden Hausthiere nach geschehener Schwemmung oder Uebergießung mit Wasser sogleich aus der Contumaz entlassen werden (§§. 124—126).

Bei der patente brutta aggravata di peste ist das Schwemmen oder Uebergießen der Thiere nicht zulässig, sondern es müssen diese die Contumaz mit ihren Eigenthümern oder Wärtern auf dem Schiffe oder im Lazareth bestehen. Die letztere Bedingung tritt auch bei den übrigen Contumazen oder Reserven ein, wenn die Verhältnisse der Jahreszeit oder andere Umstände die Schwemmung oder Uebergießung nicht zulassen, oder wenn überhaupt der Eigenthümer der Thiere dieselbe nicht wünscht. Bei der contumazämtlichen Behandlung der Thiere gegen die orientalische Pest bleiben übrigens alle durch die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen festgestellten Maßregeln in Wirksamkeit, welche in Bezug auf das Vieh überhaupt bei Epizootieen zu treffen sind (§§. 127—129).



Im Falle von Schiffbruch oder Strandung eines verdächtigen Fahrzeuges muß der Schiffsführer, oder wer dessen Stelle vertritt, auf die im Allgemeinen vorgeschriebene Weise über Herkunft und Umstände der Reise verhört werden. Läßt sich der Herkunftsort durch die Sanitätsfede erweisen, oder liegen andere vollkommen glaubwürdige Nachrichten in dieser Beziehung vor, so tritt die normalmäßige Contumazbestimmung ein; ist dagegen weder das Eine noch das Andere der Fall, so muß für Schiff, Personen und Ladung das für verdächtige Fahrzeuge ohne Sanitätsfede vorgeschriebene Verfahren eingehalten werden, welches letztere auch für den Fall gilt, wenn einzelne Personen sich allein, oder mit Waaren und Effecten (aus einem verunglückten verdächtigen Schiffe) ohne Documente an die Küste gerettet haben (§. 130).

Sowohl dem Schiffe als den Personen soll in einem Falle dieser Art jede nothwendige Hilfe ohne Verunreinigung anderer Personen — oder wo dieselbe unvermeidlich — doch mit Verunreinigung der möglichst geringen Zahl derselben geleistet werden. Ist das Schiff in der Lage, sich durch theilweise Ausladung die Fortsetzung der Fahrt möglich zu machen, so muß ihm zur Ueberladung eine eigene Barke angewiesen werden, welche dann sammt dem Schiffe und sammt allen absichtlich oder zufällig mit diesem in Vermischung gerathenen Personen unter Aufsicht eines Sanitätswächters zum betreffenden Contumazhafen zu senden ist. Wenn jedoch dem Schiffe selbst nicht mehr zu helfen ist, muß wenigstens Alles, was von Personen oder Sachen zu retten ist, in Sicherheit gebracht, auf eine oder mehrere Barken verladen, und dann wie oben verfahren werden. Das Ufer ist sorgfältig zu reinigen, und so lange Trümmer des Schiffes auf dem Meere treiben, bei Tag und Nacht zu bewachen, damit die allenfalls an die Küste gelangenden Gegenstände ohne Berührung untersucht, von den etwa anhängenden giftfangenden Stoffen gereiniget und nach Möglichkeit geborgen werden (§. 131).

An das Ufer geschwemmte Leichname, deren unverdächtige Herkunft nicht entschieden ist, müssen (nach stattgefundener Beschau der politischen Behörde) mit Vermeidung jeder Berührung am Ufer begraben werden. Die Kleidung ist abzunehmen und zu verbrennen, die Asche derselben mit der Leiche zu versenken, diese mit einer Lage von Erde und mit ungelöschtem Kalke zu bedecken und darauf das Grab zuzuwerfen. Die Stelle des Ufers muß nachträglich von den allenfalls verstreuten verdächtigen Abfällen sorgfältig gereinigt werden (§. 132).

Waarenpäcke oder andere giftfangende Gegenstände, welche vom Meere an das Ufer geschwemmt werden, und deren unverdächtige Herkunft nicht erwiesen ist, sind im Beisein der politischen Behörde und ohne unmittelbare Berührung zu besichtigen, und wenn der Werth derselben die Transportkosten deckt, auf einer eigenen Barke unter Aufsicht eines Sanitätswächters zum betreffenden Contumazhafen zu versenden, wo jene Gegenstände, falls über ihre Herkunft ganz bestimmte und verläßliche Daten auf anderen Wegen eingelaufen sind, oder wenn der Ursprung sich aus der Beschaffenheit der Gegenstände selbst ermitteln läßt, der der Herkunft angemessenen Behandlung, in Ermanglung dessen

aber, je nachdem der Gesundheitszustand in der Levante durchaus befriedigend ist oder nicht, der höchsten Contumaz der patente netta, oder geradezu den Bedingungen der patente brutta di peste unterworfen werden müssen. Werthlose Gegenstände sind zu verbrennen, worauf die Asche in das Meer zu streuen ist (§. 133).

Bei Contumaz-Vermischungen (Contaminazionen) gilt der allgemeine Grundsatz, daß Alles, was ganz frei oder relativ reiner ist, durch die Vermischung von Personen oder Sachen von höherer Contumaz den Bedingungen der letzteren verfällt. Nicht nöthig ist es daher, daß die contaminirte Person oder Sache die Quarantaine von vorne beginne, sondern sie hat nur durch so viele Tage die Contumazprüfung zu bestehen, als jenem, mit dem die Vermischung stattgefunden, bis zum Verfalle der pratica noch fehlen (§. 135).

Bei einer unmittelbaren Berührung, gleichviel ob sie zwischen Person und Person, zwischen Person und Sache oder zwischen Sache und Sache vorgefallen ist, muß die compromittirte Person oder der compromittirte Gegenstand sogleich auf die nach dem obigen Grundsatze dem Falle entsprechenden Contumaz-Bedingungen gesetzt und der Aufsicht des betreffenden Wächters überwiesen werden.

Eine Person, welche sich auf diese Weise mit verdächtigen und beziehungsweise mehr verdächtigen Schiffen oder Waaren contaminirt hat, darauf aber jede fortgesetzte Gemeinschaft mit diesen vermeidet, kann übrigens statt der Bedingungen des Schiffes oder der Waaren, wenn es anders für sie vortheilhaft ist, der für ausgeschiffte Personen des nämlichen Contumazgrades festgesetzten, und in diesem Falle vom Tage der geschehenen Contamination an zu berechnenden Quarantainefrist unterworfen werden, welche dann mittelst des Spoglio sich noch weiter abkürzen läßt (§. 136).

Wenn die Contaminazion einer Person erwiesenermaßen nur mittelbar stattgefunden hat, wenn nämlich nur die Kleider derselben durch oberflächlichen Contact mit verdächtigeren Personen oder Sachen verunreiniget worden sind, und wenn der Contaminirte die verunreinigten Kleider sogleich ablegt, kann bei der patente netta (wenn diese eine bloße Observations-Reserve bedingt) die Vorsicht auf eine Beobachtung durch 48 Stunden (oder weniger, falls der mehrverdächtigen Person oder Sache selbst nicht volle 48 Stunden bis zur pratica fehlen) beschränkt werden. Bei der patente brutta und bei jeder eigentlichen Contumaz tritt dagegen der oben angeführte Grundsatz in volle Wirksamkeit, nur kann für eine auf solche Weise contaminirte Person, falls diese ihr vortheilhafter ist, die Quarantaine auf jene Frist (von der geschehenen Ablegung der verunreinigten Kleider an zu rechnen) gemildert werden, welche für Passagiere des nämlichen Contumazgrades, die den Spoglio gleich Anfangs machen, festgestellt ist (§. 137).

Contaminirte Personen unterliegen vor ihrem Austritte in freie Gemeinschaft der ärztlichen Besichtigung gleich allen übrigen Contumazisten.

Bei unwillkührlicher Contaminirung einer Person findet ein Recurs des Benachtheiligten nicht statt, wenn eigene Schuld oder ein unver-



meidlicher Zufall die Veranlassung derselben war. Nur dann, wenn die Vermischung der erweislichen Vernachlässigung eines Wächters zuzuschreiben, oder durch Muthwillen oder Bosheit eines andern Contumazisten absichtlich herbeigeführt worden ist, bleibt dem Beschädigten der Ersatzanspruch für den Nachtheil, den er erleidet, gegen den Schuldigen offen, während dieser noch außerdem zur Strafe gezogen, oder, wenn er zum Personale der Sanitätsanstalt gehört, nach der vollen Strenge der Dienstvorschriften behandelt werden muß (§. 138).

Schiffe, welche während der Reise einen Krankheits- oder Todesfall an Pest (oder gelbem Fieber) gehabt haben, und auf welchen nicht die Seuche als vollkommen erloschen zu betrachten ist, sollen nur bei einem zur Aufnahme solcher Schiffe geeigneten Lazarethe ihre Quarantaine bestehen, daher, wenn sie in einem anderen Hafen ankommen, mit thunlichster Beschleunigung zum nächsten dieser Lazarethe gewiesen werden. Bis zur Abfahrt ist ein solches Schiff vollständig zu isoliren, und auf das Strengste zu bewachen; doch kann vor der Abreise die Besprechung mit freien Personen, die Versorgung mit Lebensmitteln, Medicamenten ꝛc., auch die Ausfolgung der Briefe mit den geeigneten Vorsichten stattfinden, und wenn die Leiche eines Gestorbenen noch am Bord ist, die Versenkung derselben in das Meer unter den bei Seeleuten üblichen Formen gestattet werden; auch kann allenfalls auf Verlangen der Schiffsleute die Verbrennung von Bett und Kleidung an einem geeigneten Orte und unter den gehörigen Sanitätsvorschriften stattfinden (§. 139).

Die Ausweisung eines solches Fahrzeuges soll selbst dann erfolgen, wenn der Krankheits- oder Todesfall sich erst nach der Ankunft des Schiffes, nach abgelegtem Constituto, wohl auch erst nach bereits begonnener Ausladung (etwa in einem zur Aufnahme der patente brutta aggravata nicht geeigneten Lazarathe) zugetragen hat. Es müssen in diesem letzten Falle die schon ausgeschifften Personen und Waaren sammt den mit denselben etwa in Vermischung getretenen Wächtern und Reinigungsdienern wieder an Bord genommen werden. Nur wenn die Ausladung schon so weit vorgeschritten ist, daß die Wiedereinschiffung großen Zeitverlust und bedeutende Schwierigkeit veranlassen würde, kann die Ausweisung des Fahrzeuges unterbleiben. Es sind aber bei einem solchen Vorkommnisse alle nachstehenden, in der Regel nur für die Pestlazarethe geltenden außerordentlichen Vorsichtsmaßregeln ausnahmslos in Vollzug zu setzen (§. 140).

Bei der patente brutta aggravata di peste haben folgende Abweichungen von dem gewöhnlichen Verfahren einzutreten: Das Schiff unterliegt der ärztlichen Besichtigung gleich bei der Ankunft, wonach die (gesunden) Passagiere oder andere Personen sich nach gemachtem Spoglio in das Lazareth ausschiffen können. Der an Bord befindliche Kranke oder Todte wird hierauf unverzüglich sammt allen Effecten desselben ausgeschifft, der Wächter auf das Schiff gestellt, und von diesem eine sechstägige Vorlüftung (Sciorno) begonnen, während welcher alle Schiffsthüren und alle Behältnisse mit Gebrauchseffecten geöffnet bleiben, wo möglich zur Beförderung des Luftzutrittes einige Planken zwischen den

Cajüten und dem Ladungsraume ausgehoben, in den Cajüten selbst aber Chlorräucherungen und Waschungen mit Chlorlauge vorgenommen werden müssen. Ereignet sich während des Sciorno ein neuer Krankheitsfall am Borde, so ist nach Ausschiffung des Angesteckten der Sciorno auf's Neue zu beginnen, was so oft wird geschehen müssen, als neue Erkrankungsfälle sich wiederholen. Nach Ablauf des Sciorno, während welchem Niemand von dem Schiffe an das Land kommen, kein auch noch so geringfügiger Gegenstand vom Schiffe ausgefolgt werden darf, findet eine abermalige ärztliche Besichtigung statt, worauf, wenn kein neuer Verdachtsgrund sich ergibt, die giftfangenden Waaren und die Effecten der früher mittelst des Spoglio ausgeschifften Personen in das Lazareth ausgeladen werden können. Die Ausfolgung der unverdächtigen Waaren darf erst nach beendeter Ausladung der giftfangenden beginnen. Die am Bord bleibenden Gebrauchseffecten des Schiffes und der Personen müssen durch die ganze Contumaz täglich entweder auf dem Verdecke gelüftet, oder in den innern Räumen mittelst mäßiger Chlordämpfe gereinigt werden. Außer den Gebrauchseffecten darf kein giftfangender Gegenstand (daher weder Pacotillen, noch Säcke und sonstige Emballagen) am Bord belassen werden. Die allenfalls am Boden des Schiffes befindlichen Ausfütterungsmatten sind (wenn mit Zwirn oder Spagat durchschossen) längstens nach Ablauf der halben Contumaz zu verbrennen, oder, wenn der Besitzer es vorzieht, vorschriftsmäßig zu reinigen. Vor der Zulassung zur freien pratica muß das Schiff vollständig ausgeladen, und in allen seinen inneren Räumen durch Waschungen mit Chlorlauge oder Räucherungen mit Chlor- und Schwefeldämpfen sorgfältig gereiniget werden. Die Personen, welche sich in das Lazareth ausschiffen, dürfen nur die zum unmittelbaren Gebrauche dienenden Leibeseffecten bei sich behalten, welche vom Wächter entweder im Freien gelüftet, oder bei Witterungsverhinderung mit Chlordämpfen in einem geeigneten Gemache gereinigt werden müssen. Alle übrigen Effecten und Pacotillen sind mit den Waaren zu reinigen. Es findet für die ausgeschifften Personen weder mittelst des Spoglio, noch auf andere Weise eine Kürzung der Quarantänefrist statt. Die Verunreinigung mit Personen aus anderen Contumazgesellschaften oder die Beigebung von Personen aus freier Gemeinschaft (der Familien ꝛc.) wird bei der erschwert. unreinen Sanitätsfede nur ausnahmsweise und aus besonders gewichtigen Gründen erlaubt (§. 141).

Wie bei der patente brutta aggravata di peste der Lauf der ohne Unterschied auf 40 Tage festgesetzten Contumaz berechnet werde, ist im §. 142 enthalten.

Wenn auf einem Schiffe, gleich viel mit welcher patente es versehen ist, ein Fall von Pest (oder gelbem Fieber) sich ereignet, oder während der Reise ereignet hat, muß gegen den Hafen, aus welchem das Schiff gekommen, und gegen alle später aus demselben abgesegelten Fahrzeuge sogleich die Contumaz der patente brutta verhängt und bei dieser so lange festgehalten werden, bis authentische und vollkommen beruhigende Nachrichten eine minder strenge Behandlung gestatten. Auch

ist in einem solchen Falle auf die in den Instructionen vorgezeichnete Weise mit möglichster Beschleunigung die Mittheilung nach allen Seiten zu machen (§. 145).

Eine Person, welche auf einem Schiffe oder in einer Sanitätsanstalt an Pest (oder gelbem Fieber) erkrankt, oder der Ansteckung verdächtig ist, muß sogleich von ihrer Contumazgesellschaft getrennt, und in eine möglichst abgesonderte Wohnung geschafft werden. Selbst wenn ein solcher Fall während des Sciorno sich ereignet, muß die Ausschiffung ohne Verzug erfolgen. Der Contumazverein, zu welchem der Kranke gehört, kann ein Individuum zu seiner Pflege abgeben, außerdem wird ein eigener Sanitätswächter, nach Umständen deren mehrere, für den Kranken bestimmt. Wärter und Wächter haben so viel als möglich jeden unmittelbaren Contact mit Angesteckten zu vermeiden, und dürfen die ihnen angewiesene Wohnung nicht verlassen. Alle Bedürfnisse werden ihnen unter gehöriger Aufsicht bis zur Thüre der Wohnung gebracht (§. 146).

Die Behandlung solcher Kranken steht in der Regel den Contumazärzten zu. Die Besichtigung muß täglich wenigstens zweimal stattfinden. Die Aerzte haben dabei vor jeder Vermischung mit dem Kranken oder dessen Effecten sich sorgfältig zu hüten, um nicht selbst in Contumaz zu verfallen, und dadurch in der Ausübung ihres Berufes bei anderen Kranken gehindert zu werden. Aerzte, welche der Anstalt nicht angehören, können auf ihr und des Kranken Begehren die Behandlung übernehmen, wenn sie sich anders bereit erklären, sich mit dem Kranken förmlich abzusperren (§. 147).

Hebt sich im Verlaufe der Krankheit der Verdacht der Ansteckung vollkommen, so hören alle strengeren Maßregeln wieder auf (§. 148).

Reconvalescenten von Pest (wie vom gelben Fieber) sind, nachdem sie den ganzen Körper mit verdünntem Essig gewaschen, und Kleider von freier Gemeinschaft angezogen haben, sammt Wärter und Wächter in eine andere Wohnung zu versetzen, und dort auf's Neue der Contumaz zu unterziehen. Die tägliche ärztliche Besichtigung muß übrigens bis zur völlig entschiedenen Genesung fortgesetzt werden (§. 149).

Stirbt der Kranke, so ist mit Vermeidung jeder Berührung die Kleidung abzunehmen, der nackte Leichnam nach der ärztlichen Beschau mit geeigneten Werkzeugen in einen hölzernen Sarg zu legen, und dieser in die Todtenkammer zu übertragen. Nachdem die ersten Spuren der Fäulniß eintreten, wird die Leiche, ohne Berührung, auf den Contumaz-Friedhof geschafft, in eine 6 Fuß tiefe Grube, ohne Sarg, versenkt, und, nachdem unter und über dem Leichnam eine Schuh tiefe Lage lockerer Erde und dann ungelöschter Kalk gebracht worden, das Grab zugeworfen. Die gebrauchten Geräthe und Werkzeuge (Sarg, Zangen, Stricke 2c.) müssen verbrannt oder sorgfältig mit Chlorlauge gereinigt werden (§. 150).

Kranke, welche von Pest (oder gelbem Fieber) ergriffen oder der Ansteckung verdächtig sind, sollen nur die unentbehrlichen Effecten bei sich behalten. Ihre übrige Habe ist gleich nach der Ausschiffung oder

Absonderung in einem geeigneten Locale zu verschließen. Diese und die nach dem Uebertritte des Kranken in die Reconvalescenz-Contumaz zurückbleibenden Effecten können nachträglich durch einen eigenen Wächter, wenn ihr Werth die Auslage lohnt, dem zusammengesetzten Reinigungsverfahren unterzogen werden. Ist der Werth nur gering, so sollen die Effecten abgeschätzt und gegen billige Entschädigung aus dem Sanitätsfonde an einem geeigneten Orte verbrannt werden. Die Asche ist in eine Grube zu werfen, mit Wasser reichlich zu überschütten und die Grube sorgfältig mit Erde zu schließen. Ist die von der Seuche ergriffene Person gestorben, so müssen ihre Effecten in der Regel nach vorausgegangener Inventur verbrannt, und soll der Werth wie oben vergütet werden. Nur wenn Sachen von namhaftem Werthe darunter sind, kann für diese, auf keinen Fall aber für die während der Krankheit gebrauchten Bett- und Leibeseffecten, welche unausweichlich vertilgt werden müssen, das zusammengesetzte Reinigungs-Verfahren wie oben mittelst eines eigenen Wächters eintreten (§. 151).

Die Wohnungen, in welchen angesteckte Personen die Krankheit bestanden haben oder gestorben sind, müssen, nachdem sie geleert sind, mit Chlordämpfen geräuchert, durch 10 Tage gelüftet, sodann auf's Sorgfältigste gereinigt, und ihre Wand mit Kalk übertüncht werden (§. 152).

Bei jedem durch Pest (oder gelbes Fieber) veranlaßten Krankheits- oder Todesfalle wird Alles, was sowohl auf dem Schiffe, als später mittelbar oder unmittelbar mit dem Angesteckten in Berührung gekommen ist, als mitcompromittirt betrachtet; Schiff, Personen und Ladung sammt den mit denselben in Vermischung getretenen Wächtern müssen daher ohne Unterschied der Contumaz der patente brutta aggravata unterworfen, alle auf diese Art dem Verdachte blosgestellten Personen strenge isolirt, sorgfältig überwacht, und wiederholt vom Arzte besichtiget werden (§. 153). Auf die Contumazdauer für die übrigen gleichzeitig im Lazarethe befindlichen Schiffe, zu einem andern Contumazverein gehörigen Personen und Waaren nimmt ein vereinzeltes Ereigniß der gedachten Art keinen erschwerenden Einfluß, wenn zur rechten Zeit die erforderlichen Maßregeln getroffen, und die Absonderungsvorschriften strenge aufrecht erhalten worden sind (§. 154).

Wenn dagegen gleichzeitig oder in kurzen Zwischenräumen auf mehren Schiffen und unter verschiedenen Contumazvereinen Fälle der Ansteckung vorgekommen, folglich entweder auf größere Ausbreitung und erhöhte Intensität des Krankheitskeimes an der Quelle selbst oder auf geschehene heimliche Vermischung zwischen Personen und Sachen nach der Ankunft im Lazarethe geschlossen, somit ein allgemeiner Ausbruch der Seuche befürchtet werden muß, ist die Anstalt mit dem ganzen eigenen Dienstpersonale und mit der nöthigen Zahl von aushilfsweise zu bestimmenden Aerzten, Wundärzten, Krankenwärtern 2c. contumazmäßig abzuschließen, unter den Abgesperrten selbst, je nachdem diese mehr oder weniger in die Nähe der Angesteckten zu kommen haben, eine abermalige Absonderung zu treffen, die Contumaz aller Schiffe, Personen und Waaren auf die gleich strenge Bedingung zu steigern, jede Ver-

mischung und jede Verschleppung des Contagiums durch Thiere mittelst entsprechender Vorkehrungen unmöglich zu machen, die Ausfolgung aller selbst verdachtlosen Sachen aus dem Lazarethe ganz einzustellen, die ganze Anstalt von der Land- und Seeseite cordonmäßig zu bewachen, und erst, wenn die Seuche in derselben vollständig erstickt, und die letzte Probezeit glücklich abgelaufen ist, das frühere Verhältniß wieder herzustellen (§. 155).

Ueber den Verlauf der Krankheit, die angewandten Heilmittel und deren Erfolg soll nach beendeter Seuche, und selbst dann, wenn auch nur vereinzelte Fälle von Pest (oder gelbem Fieber) in einem Lazarethe vorgekommen sind, eine umständliche ärztliche Relation erstattet, auch über die zur Abwehr der Verbreitung des Uebels getroffenen Schutzmaßregeln ausführlich an die Oberbehörde berichtet werden (§. 157).

Die Auslagen für die Sanitäts-Verwaltung, insoferne diese die Errichtung und Erhaltung der Gebäude, die Bezüge des stabil angestellten Personals und der Vorkehrungen bei außerordentlichen Anlässen von allgemeiner Wichtigkeit betreffen, trägt der Staatsschatz, welcher dafür durch Abgaben entschädigt wird, die von allen abreisenden Fahrzeugen, dann von den nicht mit patente libera einlangenden, daher iner Contumaz oder Reserve unterzogenen Waaren, Geldern ꝛc., an das Aerar zu entrichten sind. Diese Abgaben heißen: „Aerarial-Sanitäts-Taxen" (§. 174).

Der Abfahrtsgebühr sind in der Regel alle Fahrzeuge unterworfen. Ausgenommen sind die Kriegsschiffe aller Nationen, die zum öffentlichen Dienste bestimmten Post-, Wach- und Transportschiffe, wie auch die mit besonderen Verordnungen den Kriegsschiffen gleichgestellten Fahrzeuge. Auch findet die Befreiung von der Taxe für jedes Schiff statt, welches entweder aus Witterungszwang oder aus sonstigem Bedürfnisse in einen österreichischen Hafen einlauft, dort weder in freie Gemeinschaft tritt, noch die Contumazbehandlnng beginnt, und ohne irgend eine Ein- oder Ausschiffung von Waaren vorgenommen zu haben, binnen 48 Stunden wieder absegelt. Für Fischerbarken, oder solche kleine Fahrzeuge, welche die Seeplätze mit täglichen Lebensbedürfnissen versehen, kann die weitere Begünstigung eintreten, daß sie für eine auf längere Zeit lautende Fede nur bei der jedesmaligen Erneuerung eine einfache Abfahrtsgebühr entrichten (§. 175).

Die Abgabe von den nicht mit patente libera einlangenden Waaren, Geldern ꝛc., mögen dieselben auf befreiten oder nicht befreiten Fahrzeugen geladen sein, ist jedesmal zu leisten, den Fall ausgenommen, wenn die Waaren ꝛc. unter Quarantäne wieder ausgeführt werden. Unbedingt befreit bleibt Aerarialgut und Alles, was für Staatsanstalten bestimmt ist (§. 176).

Für die Abfahrtsgebühren der Schiffe haften die Führer derselben, für die Abgaben von den nicht mit patente libera angekommenen Waaren, Geldern ꝛc. die Eigenthümer des Gutes oder der Recommandator der Ladung (§. 177).

Die Löhnungen der zeitlich bestellten Wächter und Reinigungsdiener, welche den unter Contumaz oder Reserve angekommenen Schiffen, Personen oder Waaren zugewiesen werden, die Gebühren der Inspectionswächter für die Ueberwachung aller vorgenommenen Operationen und jedes sonstigen Verkehrs in der Anstalt, endlich die Auslagen für ärztlichen Beistand, Krankenwärter ꝛc. müssen von Fall zu Fall von den Parteien bezahlt werden, welche bei den betreffenden Contumazbehandlungen unmittelbar oder mittelbar interessirt sind. Alle diese Löhnungen, Auslagen und Gebühren heißen Contumazgebühren (§. 178).

Wenn contaminirten Personen ein Wächter eigens zugewiesen wird, so haften sie für die Bezahlung desselben, wie überhaupt für alle Kosten ihrer Contumaz (§. 179).

Die Aerarial-Sanitäts-Taxen dürfen nur gegen regelmäßige Amtsquittung, die Contumaz-Gebühren nur gegen förmliche, vom Sanitätsamte bestätigte Rechnung und zwar im Amte selbst behoben werden.

Die Tarife der Auslagen beider Gattungen müssen bei allen Sanitätsämtern zur Einsicht der Parteien offen gehalten werden. Es ist dem ganzen Sanitätspersonale bei Strafe der Dienstentsetzung untersagt, unter irgend einem Vorwande eine Zahlung oder Belohnung zu verlangen, welche nicht vom Tarife bewilligt, und durch ämtlich ausgestellte oder bestätigte Rechnung gerechtfertigt ist (§. 180).

Sowohl die Aerarial-Sanitätstaxen als die Contumazgebühren müssen von dem Zahlungspflichtigen vor Beendung der Sanitäts-Amtshandlung, also vor Zulassung zur freien Gemeinschaft, und beziehungsweise vor der Abfahrt berichtiget oder auf geeignete Weise sicher gestellt werden (§. 181).

§. 304.

Maßregeln zur Unterdrückung der Pestkrankheit, wenn solche in den österreichischen Staaten selbst ausbrechen sollte.

Auf die erste Anzeige des **Ausbruches der Pest in einem diesseitigen Orte** hat der jeweilige ämtliche Ortsvorsteher allsogleich die Absonderung und Absperrung der Kranken und seiner nächsten Umgebung einzuleiten, die in seinem Wirkungskreise liegenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen, und ungesäumt die Anzeige an seine Oberbehörde zu machen. In Ausübung dieser provisorischen Leitung muß dem jeweiligen Sanitätsvorsteher von den Civil- und Militärbehörden und von den dazu aufgeforderten Aerzten aller Beistand und Vorschub bei sonst schwerer Verantwortung geleistet werden. Die Oberbehörde hat so schnell wie möglich für die umfassende Anordnung und Handhabung der nöthigen Maßregeln zu sorgen, welche die Fortschritte der Pest zu hemmen und diese selbst dadurch zu tilgen geeignet sind (§. 106 der Pest-Polizei-Ordnung vom 30. Juni 1837).

Zu diesem Ende ist in genaue Erwägung zu ziehen, ob außer der Wohnung oder dem Hause, wo der Pestfall sich ereignet hat, nicht auch

mehrere Wohnungen oder Häuser, oder nach Umständen ganze Gassen und Ortswinkel abzusperren seien. Jedenfalls muß, um die enge Absperrung dieser Objecte mit um so größerer Sicherheit handhaben zu können, in hinlänglicher Entfernung immer auch der ganze Ort gehörig abgesperrt und für die Errichtung der erforderlichen Rastelle zur Besorgung des Verkehres unter Aufsicht gesorgt werden. Diese Absperrung soll in der Regel durch eine hinlängliche Zahl von Truppen geschehen. Der Einschließungs-Cordon ist, so weit thunlich, in solcher Umfangslinie zu ziehen, daß es den Bewohnern der nicht in enge Sperre gesetzten Wohnungen, Häuser oder Gassen im Orte möglich gemacht werde, innerhalb der Ortssperre in ihren nahen Gärten- oder Lusthäusern, oder auf ihren nächsten Grundstücken unter Zelten, in Hütten zu leben. Wo dies nicht möglich ist, muß ein vom Orte hinlänglich entfernter, den umliegenden Ortschaften aber nicht zu nahe, gesund gelegener Platz eingezäunt werden, welcher geräumig genug ist, um alle unverdächtigen Bewohner des Ortes aufzunehmen. Ein solcher Platz ist sodann wie eine Contumaz-Anstalt gehörig zu bewachen und zu behandeln.

Bei der Absperrung größerer, von verschiedenen Menschenclassen bewohnter Ortschaften, zumal Städte, sind zwar im Allgemeinen die eben aufgestellten Grundsätze zu beobachten, insbesondere aber dürfen auch die Bewohner der nicht abgesperrten Viertel die Stadt nicht verlassen, ohne sich an den Ausgängen oder Stadtthoren von eigens dazu bestellten Individuen durch einen obrigkeitlichen, vom Arzte mitgefertigten Paß über ihre vollkommene Gesundheit ausgewiesen zu haben. Die Ueberschreitung der äußersten Sperrungslinie ist jedoch auch den mit Gesundheitspässen versehenen Bewohnern größerer Orthschaften und Städte nicht zu gestatten (§. 109).

Sollte sich die Pest an einem Orte allgemein verbreiten, so muß dieser Ort nicht nur von der Cordons-Wache eingeschlossen, sondern überdies noch mit einem 6—8 Fuß breiten hinlänglich tiefen Graben, oder mit Verhauen, Pallisaden u. dgl. umgeben werden. Bei kleinen Ortschaften können auch die Einwohner mit Ausnahme der in das Spital zu bringenden Kranken, auf einen wohl abgeschlossenen und streng bewachten freien Platz übersiedeln, um dort als Verdächtige in Zelten oder Hütten die Contumaz auszuhalten.

Sollte bei einem solchen Falle die Pest auch schon umliegende Ortschaften ergriffen haben, so müßte außer der besonderen Absperrung aller dieser Ortschaften die ganze angesteckte oder verdächtige Gegend abgesperrt und mit hinlänglichen Cordons-Wachen umgeben werden. Hat die Pest bereits so viele Ortschaften ergriffen, daß zur Absperrung und Verpflegung der Orte im Einzelnen Zeit und Kräfte nicht mehr hinreichen, dann muß es für die erste Zeit bei der allgemeinen Einschließung der Gegend sein Bewenden behalten und vor Allem mit großer Strenge und Sorgfalt auf die anderweitige Verhütung der Vermischung der Einwohner der verschiedenen Wohnplätze, so ferne sie ohne besondere Absperrung thunlich ist, auf die Krankenerforschung, die Errichtung hin-

länglicher Pestspitäler und Contumazanstalten, dann auf Reinigung der Wohnungen und Ortschaften Bedacht genommen werden, bis es möglich wird, durch besondere Absperrungen den Fortschritten des Uebels Einhalt zu thun (§. 110).

Reisenden und allen Denjenigen, welche kurz vor dem Ausbruche der Pest im angesteckten Orte gewesen, insbesondere mit der Familie Verkehr gepflogen haben, in welcher später die Pest ausgebrochen, ist genau nachzuforschen. Sie müssen als Verdächtige während der Reise, oder wo sie sonst im Inlande angetroffen werden, der vorgeschriebenen Contumaz-Prüfung sich unterwerfen, auch ihre Effecten zur gehörigen Reinigung überliefern. Ueberdies hat in Pestzeiten Jeder, welcher aus einer angesteckten Gegend in eine gesunde, sei es auch in das Ausland, übertreten will, außer den erforderlichen Reisepässen mit einer von der competenten Behörde ausgestellten Sanitäts-Fede sich auszuweisen. Die Sanitäts-Feden über Personen und Waaren sind stets als öffentliche Urkunden anzusehen, und ihre wie immer geartete Verfälschung ist als Verbrechen des Betruges zu bestrafen (§. 111).

Das dringendste Geschäft neben der Absperrung angesteckter Orte ist die schleunigste Absonderung der Pestkranken und anderer gefährlicher und verdächtiger Personen von den Unverdächtigen. Die Ersteren sind unverweilt in ein außerhalb des Ortes gelegenes Haus oder sonstiges Gebäude zu bringen, welches seiner Stellung, Geräumigkeit und Einrichtung nach vorzugsweise zum Pest-Spitale geeignet ist. Wo ein solches Gebäude nicht vorhanden ist, müssen Hütten oder Baraken dazu hergestellt werden. Die Abführung der Pestkranken in dieses durch Gräben, Wälle oder sonst von allem Verkehre streng abzusperrende Spital, dann die Verpflegung, Wartung und ärztliche Behandlung der Kranken in demselben, sowie die Beerdigung der Pestleichen ist ganz in der Weise einzurichten, wie dieß oben (§. 303 d. W.) angegeben wurde. Die sonst gefährlichen oder verdächtigen Personen oder Familien werden entweder in einer eigens errichteten Contumazanstalt, oder wenn es an dazu geeigneten Gebäuden oder an den zum Contumazdienste erforderlichen Individuen fehlt, in ihren eigenen Wohnungen durch 20 Tage von allem Verkehre mit den noch unverdächtigen Einwohnern, sowie von jeder Gelegenheit zur Vermischung unter sich selbst strenge abgesperrt und bewacht. Finden sämmtliche pestverdächtige Fahrnisse der in eine Contumazanstalt überbrachten Personen daselbst nicht Raum, so ist für deren contumazmäßige Unterbringung ein anderes Gebäude zu widmen, somit außer der Contumaz für Menschen auch eine eigene Contumaz für Effecten zu errichten (§. 113).

Ist der Arzt in den ersten Tagen der Krankheit im Zweifel, ob der Kranke mit der Pest behaftet sei oder nicht, so darf solcher nicht in das Pestspital, auch nicht mit Verdächtigen in ein gemeinschaftliches Zimmer gebracht werden. Es ist vielmehr durch die Behörde ein eigenes Individuum aufzustellen, welches jede Vermischung mit den übrigen Angehörigen zu verhüten bedacht sein muß. Wo im Hause der Familie eine solche Absonderung nicht thunlich ist, muß der Kranke außer derselben

an einem angemessenen Orte, allenfalls in einer eigenen Hütte untergebracht werden, immer aber unter Wartung durch ein eigenes Individuum aus der Familie des Erkrankten, oder durch einen andern bestellten Diener, nicht durch einen Pestkrankenwärter. Erst wenn die Seuche sich deutlich offenbart, ist der Kranke in das Pestlazareth zu bringen, und der Wärter in Contumaz zu setzen. Hat sich im Gegentheile der Pestverdacht entschieden behoben, so kehren der Kranke und sein Wärter zur Familie zurück (§. 114).

Der nach kirchlichem Gebrauche anzuweisende Begräbnißplatz für Pestleichen, in einer abgelegenen, von dem Pestlazarethe nicht zu sehr entfernten, dem Zuge der herrschenden Winde weniger ausgesetzten Gegend errichtet, muß in gehöriger Größe mit einem doppelten, 8 Fuß tiefen und eben so breiten Graben umzogen, und mit einem zu versperrenden Eingangsthore versehen werden. Nach beendigter Seuche ist dieser Platz mit Bäumen zu bepflanzen, oder mit Pflanzensamen zu bestreuen, und auch das Thor durch den Graben unzugänglich zu machen. Ueber dem Thore ist unter Beifügung der Jahreszahl anzuschreiben, daß es den Begräbnißplatz der Pestleichen verschließe (§§. 115 und 116).

Sobald in einer angesteckten Gasse oder in einem angesteckten Bezirke die Pestkranken, die Vermischten und sonst Verdächtigen ausgemittelt und in das Pestspital oder in die Contumaz gebracht sind, müssen auch die übrigen an und für sich noch nicht verdächtig befundenen Bewohner der abgesperrten Strecke durch eigens aufgestellte Wachen 20 Tage lang in ihren Wohnungen eingeschlossen gehalten, und zur Reinigung dieser Wohnungen, ihres Geräthes und sonstigen Effecten verpflichtet werden (§. 117). Uebrigens müssen auch die offen gebliebenen Straßen oder Viertel eines Ortes täglich wenigstens einmal unvorgesehen von den in den einzelnen Bezirken dazu vertheilten Aerzten oder Wundärzten untersucht werden. Ein zur Oberaufsicht zu bestellender Arzt empfängt täglich die Untersuchungsberichte und bildet daraus die Meldung an seine Behörde. Die ämtliche Krankenbesichtigung gibt dem Arzte in den nicht abgesperrten Ortsbezirken kein Recht zur ärztlichen Behandlung der Kranken. Diesen bleibt vielmehr die Wahl des zur Ausübung seiner Kunst berechtigten Arztes frei, sofern er solcher Wahl zu entsprechen geneigt ist. Einem solchen Arzte steht jedoch gegen die Erklärung des Pestarztes über die Gegenwart der Pest in einem einzelnen Krankheitsfalle kein wirksamer Widerspruch zu; er kann nur, wenn jener nach vertrauter Erörterung seiner Gründe ihm nicht beipflichtet, bei der Behörde auf nähere Untersuchung des ihm zweifelhaft dünkenden Falles antragen (§. 118).

Sobald ein Ort abgesperrt ist, muß für die Versorgung der Einwohner mit Lebensmitteln Anstalt getroffen werden. Die Einwohner sind dabei in solche, welche sich aus ihren eigenen Mitteln ernähren können, in solche, welche einiger Unterstützung bedürfen, und in solche zu theilen, welche ganz mit Lebensmitteln versorgt werden müssen. Die Vertheilung der mit der gehörigen Vorsicht übernommenen Victualien hat in Gemäßheit der erhobenen, dann bei Gelegenheit der täglichen Hausuntersuchung kund werdenden Bedürfnisse zu geschehen. In größeren Ortschaften ist

die Errichtung von allgemeinen Anstalten zur Verpflegung, besonders mit Rumfordsuppe, als zweckmäßig bezeichnet (§. 119).

Ferner müssen in einem Orte, in welchem die Pest ausgebrochen ist, alle Anlässe zur Versammlung des Volkes strenge hintangehalten, deßhalb Kirchen, Schulen, Wirthshäuser u. dgl. gesperrt werden. Leichenbegängnisse, sowie Familienfeste finden nur im Stillen mit Vermeidung aller Zusammenkünfte statt. Ein Wechsel der Wohnungen ist bis zur gänzlichen Aufhebung der Ortssperre nicht gestattet (§. 120).

Die besonderen Vorsichten, die bei dem Pestausbruche in größeren Städten zu beobachten sind, werden im §. 121 umständlich auseinandergesetzt. Im §. 122 folgen die Vorschriften für den Fall, wenn der Ort, in welchem die Pest allgemein verbreitet ist, mit großen Vorräthen von pestverdächtigen Waaren überhäuft ist, und im §. 123 jene für den Fall eines Pestausbruches in ganzen Landstrichen, die nur in einzelnen Punkten von den allgemeinen Anordnungen abweichen.

Um bei entdecktem Pestausbruche zu verhüten, daß das Uebel durch Fahrnisse und Waaren sich weiter verbreite, müssen vor Allem diejenigen darunter, welche verdächtig oder höchst verdächtig sind, der contumazämtlichen Reinigung unterzogen, insofern sie aber werthlos sind, so daß sie den Aufwand der Reinigung nicht verdienen, vertilgt werden. Kehricht, Mist, dann Fetzwerk ist vorsichtig zu verbrennen; Hunde, Katzen und andere unnütze Thiere sind zu tödten; Zug- und Schlachtvieh muß in einem fließenden Wasser außer dem Orte vorschriftmäßig geschwemmt, dann von eigens dazu bestellten Wächtern unter obrigkeitlicher Aufsicht verwahrt und verpflegt werden. Bei allen angesteckten oder verdächtigen, von den Bewohnern verlassenen Häusern haben vertraute Wachen die Entwendung des zurückgebliebenen Eigenthumes zu verhüten (§. 124).

Tausch und Handel, besonders mit pestverdächtigen Gegenständen, findet in der Regel in einem von der Pest ergriffenen Orte nicht statt. Die weitere Verführung von Waaren, welche aus Gegenden, in denen die Pest herrscht, kommen, oder durch dieselben gezogen sind, ist nur zu gewähren, wenn durch ämtliche Sanitätsurkunden dargethan wird, daß die Waare ursprünglich aus einem unverdächtigen Orte stamme, und auch während des Zuges durch die abgesperrte Gegend bei der dießfalls bestellt gewesenen strengen Aufsicht völlig unverdächtig geblieben sei, widrigens sie vorläufig der Reinigung unterzogen werden müßte (§. 125).

Was endlich die Reinigung der Häuser anbelangt, so geschieht sie entweder durch ihre Bewohner vor deren Uebersiedlung in die Contumaz, oder später durch eigens aufgestellte Reinigungsdiener, und zwar in der Art wie die Kolyben-Reinigung angeordnet ist. Bevor die Rückkehr einer Familie nach vollstreckter Contumazfrist in ihre Wohnung gestattet wird, muß von Fall zu Fall die Behörde von der gehörig vollzogenen Reinigung durch genaue Untersuchung sich überzeugen. Eine sonach zurückkehrende Familie ist unter gehöriger Belehrung und Warnung zu einem gewissenhaften Geständnisse zu verhalten, ob sie nichts

von ihren Effecten der Reinigung entzogen habe, überdieß aber bei einigem Verdachte noch längere Zeit im Auge zu behalten, und falls ein pestverdächtiger Unterschleif sich entdeckte, sogleich wieder neuer contumazämtlicher Behandlung zu unterwerfen, auch der Schuldige ist sodann zur verdienten Strafe zu ziehen.

Nach Vollendung der Reinigung der Häuser tritt ein Theil der entbehrlich gewordenen Reinigungsdiener die Contumazprüfung an, während die übrigen, bevor sie die Reihe der Contumaz trifft, fortan in einer besondern Contumazhütte wohnen, und die Reinigung der Fahrnisse in der Contumaz besorgen. Erforderte ein neu eingetretener Pestfall die abermalige Verwendung der contumazirenden Reinigungsdiener, so müssen sie nach vollbrachter Arbeit ihre Contumazprüfung von Neuem beginnen.

Ganz schlechte, der Reinigung nicht fähige, oder des dießfälligen Aufwandes nicht werthe Häuser sind gegen eine angemessene Entschädigung der Eigenthümer niederzureißen. Der Schutt ist, nachdem darüber Stroh, Reiserholz u. dgl. verbrannt worden, mit Wasser zu übergießen, und durch geraume Zeit dem Einflusse der Witterung auszusetzen (§. 126).

§. 305.

Strafbestimmungen gegen die Uebertretung der Pestvorschriften.

Die zur genauen Durchführung der Pest-Polizeivorschriften erlassenen **Strafbestimmungen** sind in dem Pat. v. 21. Mai 1805, Nr. 731 der J. G. S., enthalten, welches ursprünglich für die deutschen und italienischen Länder des österreichischen Kaiserstaates erlassen, durch das Hfd. v. 6. Juni 1805 und v. 9. November 1813 aber auch auf Siebenbürgen ausgedehnt, und seither zu wiederholten Malen republicirt wurde. Mit diesem Pat. stimmt das für Ungarn, Croatien, Slavonien, Serbien und das Temeser-Banat erlassene Just. Minist. Decr. v. 10. November 1853, Nr. 240 des R. G. Bl., beinahe vollkommen überein. Durch den §. 393 des St. G. B. wurden die Uebertretungen der Pestvorschriften in die Classe der Vergehen eingereiht.

Nach dem Pat. v. 21. Mai 1805 macht man sich in einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest Anstalten getroffen sind, eines Vergehens durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften, das Uebel herbeiführen, oder es weiter verbreiten kann, die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet sein (§. 1). Die hauptsächlichsten Arten einer solchen Uebertretung sind: 1) Die Ueberschreitung des Cordons; 2) die Vereitlung der Contumaz; 3) die Hintansetzung des bei einer solchen Veranstaltung aufgetragenen Amtes; 4) die Verheimlichung der Gefahr (§. 2).

Der ersten Gattung der Uebertretung macht sich schuldig: a) der aus einem Bezirke, gegen welchen die Contumaz angeordnet, oder ein

Cordon gezogen ist, auf den nicht dazu bestimmten Wegen in das Land kommt, Waaren dahin führt, oder absetzet; b) der den Cordon überschreitet, ohne sich bei dem daselbst bestellten Beamten zu melden; c) der sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, und bei weiterer Fortsetzung seines Weges einen falschen Ort, von dem er gekommen sei, angibt; d) der Personen oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweisung, oder auf sonst immer eine Weise behilflich ist; e) der sich eine Urkunde zur Passirung selbst verfertigt, oder zur Verfertigung derselben mitwirkt, wie auch Derjenige, der wissentlich von einer unechten, oder zwar von einer echten, jedoch auf einen Andern ausgestellten Urkunde Gebrauch macht (§. 3).

Sobald der Pestcordon gezogen ist, haben die Wachen den Auftrag, gegen Jeden, der den Cordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurück weichet, oder wohl gar Gewalt brauchet, **wenn kein anderes Mittel erübriget**, auf der Stelle Feuer zu geben, ohne Unterschied, ob der Pestcordon auf den ersten, zweiten oder dritten Grad gezogen ist (Hfkzld. v. 14. März 1834, Nr. 2645 der J. G. S.). Die Strafe der genannten Vergehen ist schwerer Kerker von 5 bis 10, und bei besonders erschwerenden Umständen der größeren Gefahr, der schädlicheren Triebfeder, der besonderen Arglist, oder bei Wiederholung wohl auch von 10 bis 20 Jahren. In solchen Fällen, wo die Ueberschreitung offenbar aus einer Unvorsichtigkeit geschehen ist, und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen konnte, kann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemessen, und nach Beschaffenheit der Umstände durch eine Züchtigung mit Streichen verschärfet werden (§. 4 des o. a. Pat.).

Wegen Vereitlung der Reinigungsanstalten wird verantwortlich: a) wer vor geendigter vorgeschriebener Reinigungszeit aus dem Cordon entweicht; b) vor vollendeter Contumaz ohne Bewilligung der Contumaz-Aufsicht sich gesunden Personen nähert, und mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pfleget; c) wer Personen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden, ohne gehöriges Gesundheitszeugniß und ohne Paß übernimmt, frachtet, befördert; d) wer in den dem Cordon nahe liegenden Orten fremde Personen oder Waaren ohne Gesundheitszeugniß, oder ohne daß das Gesundheitszeugniß nach Vorschrift berichtigt worden, beherberget, oder ihnen Unterstand gibt; e) wer Sachen, die nach der Vorschrift des Gesetzes, des Arztes oder des Beamten der Reinigung unterzogen werden sollen, verbirgt oder verheimlicht; f) wie überhaupt alle bei den Contumazhäusern angestellte Beamte und Diener, die durch die Uebertretung ihrer Amts-Instruction zur möglichen Herbeiführung einiger Gefahren die Gelegenheit eröffnen würden (§. 5). Die Uebertreter werden auf die nämliche Art behandelt, welche oben (§. 4) vorgeschrieben ist (§. 6).

Durch Hintansetzung des Amtes macht sich überhaupt Derjenige schuldig, welcher die ihm vermöge seines Amtes nach dem Gesetze, oder nach der besonderen Anordnung des Beamten oder des Arztes obliegenden Pflichten außer Acht setzet; insbesondere: a) wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erstatten unterläßt, oder auch nur verzögert;

b) der Arzt, welcher in dem die Pestpolizei betreffenden Amtsgeschäfte Geschenke annimmt; c) der gegen die ihm anvertraute Aufsicht Personen oder Waaren auf unerlaubten Wegen, oder auf erlaubten Wegen, aber ohne gehaltene Contumaz in das Land läßt, oder vor der zur Contumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Contumaz entläßt; d) der gegen die Vorschrift einen Gesundheitspaß ertheilt; e) der auf einen falschen oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß Jemanden durchläßt; f) der Pestarzt oder Beamte, welcher bei seinem Geschäfte in die Gefahr der Ansteckung gerathen ist, und sich nicht selbst in die Contumaz verfüget (§. 7). Eine solche Uebertretung, wenn sie aus Eigennutz, oder doch wissentlich geschehen ist, soll mit schwerem Kerker von 10 bis 20 Jahren, außerdem aber von 5 bis 10 Jahren bestraft werden (§. 8).

Die Verheimlichung der Gefahr fällt Jedem zur Schuld, der von einer der oben angeführten Uebertretungen, von welcher Art sie sein möge, Wissenschaft erhält, und davon nicht unverweilt der nächsten Behörde die Anzeige macht (§. 9). Die Strafe der Verheimlichung ist Kerker von 1 bis 5 Jahren; sie kann aber bei besonders erschwerenden Umständen der Bestechnng, der gefährlicheren verheimlichten Uebertretung oder bei Wiederholung auch auf schweren Kerker von 5 bis 10 Jahren ausgedehnt werden (§. 10).

Die übrigen nur allgemein angedeuteten Uebertretungen sollen nach dem Verhältnisse, in welchem sie mit den ausgedrückten Fällen stehen, bestraft werden (§. 11).

Nach der k. Vdg. v. 8. Mai 1850 und dem §. 13 der Minist. Vdg. v. 10. November 1853 ist den Gerichten erster Instanz die Macht eingeräumt, ohne Rücksicht, ob in dem Pat. v. 21. Mai 1805 auf die Pestvergehen eine Freiheitsstrafe in der Dauer von mehr oder weniger als 5 Jahren festgesetzt ist, in dem Falle, wenn die Umstände eine besondere Milderung gestatten, nicht nur die Kerkerstrafe in einen gelinderen Grad zu verändern, und die Dauer der Strafe unter das durch das Gesetz bestimmte Maß herabzusetzen, sondern auch die Kerkerstrafe in Arreststrafe umzuwandeln. Ebenso ist auch durch das Kriegs-Min.-Circ. v. 29. Juli 1850, Nr. 316 des R. G. Bl. den Militargerichten erster Instanz (s. unten) das Recht eingeräumt, bei Pestvergehen, falls die Umstände eine besondere Milderung gestatten, nicht nur unter das gesetzliche bestimmte Strafmaß herabzugehen, sondern auf eine Leibesstrafe, und zwar nach Verschiedenheit der Personen auf Stockhaus-, Bürger- oder Profoßen-Arrest zu erkennen.

Wenn bereits der engste Pestcordon gezogen wurde (Hfd. v. 31. Juli 1835, Z. 19236), und die Uebertretungen der Pestanstalten auf eine so gefährliche Weise um sich greifen, daß durch schnelles abschreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß, so tritt das Standrecht ein. Wer nach kundgemachtem Standrechte sich einer gewaltthätigen oder doch schweren Uebertretung aus denjenigen, welche oben (§§. 3 und 5) angeführt sind, schuldig macht, soll durch Erschießung hingerichtet, die übrigen aber sollen mit den oben ausgemessenen Strafen belegt werden (§. 12 des Pat. v. 21. Mai 1805).

Die Untersuchung und Bestrafung der Pestvergehen steht in gesunden, und selbst in verdächtigen Zeiten, wo aber kein Standrecht nothwendig ist, den Civil-Strafgerichten zu. Nur wenn der engste Cordon gezogen, und das Standrecht kundgemacht ist, tritt die Competenz der Militärgerichte rücksichtlich aller Contumazübertretungen ein, (Justizhfd. vom 8. Juni 1805, Nr. 732 der J. G. S.; Hfkzld. vom 28. Februar 1826, Z. 4074, und vom 31. Juli 1835, Z. 19236; §. 5 der Milit. Jur. Norm vom 22. December 1851, Nr. 255 des R. G. Bl.).

Zu Folge des See-Sanitäts-Reglements ist, wenn Schiffe oder Personen aus verdächtigen Orten kommen, jede Handlung als Vergehen anzusehen, welche nach ihren natürlichen, leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge der in diesem Reglement enthaltenen oder sonst bekannt gemachten besonderen Vorschriften das zu verhüten beabsichtigte Uebel herbeiführen oder weiter verbreiten kann, die Handlung mag in einem Unternehmen oder Unterlassen bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet sein (§. 159 des Regl.).

Außer den im Patente vom 21. Mai 1805 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen sind als derlei Vergehen insbesondere auch die Verfälschung einer Sanitätsfede, die Verschweigung eines vor der Landung stattgehabten verdächtigen Verkehres oder anderer verdächtiger Thatumstände, Widerstand gegen die Organe oder Maßregeln der Sanitätsaufsicht, und Beleidigungen dieser Organe anzusehen (§. 160). Die Bestrafung dieser Vergehen ist nach Maßgabe des Pat. v. 21. Mai 1805 mit Bezug auf die durch die k. Vdg. v. 8. Mai 1850, Nr. 190 des R. G. Bl., freigelassenen Milderungen in Vollzug zu setzen. Die Gerichtsbarkeit darüber steht denjenigen Gerichten zu, welche nach den für jedes Kronland geltenden Gesetzen hinsichtlich der durch das obige Patent bezeichneten Pestvergehen zuständig sind, und ebenso hat das Verfahren hierbei nach den für Letztere bestehenden Vorschriften stattzufinden (§. 161).

Jede andere Uebertretung einer der in dem See-Sanitäts-Reglement enthaltenen Vorschriften ist als eine Seepolizeiübertretung mit Geldbuße von 5 bis 100 fl., und wenn dieselbe den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, mit Arreststrafe von je einem Tage für fünf Gulden zu ahnden (§. 162). Als besondere Arten dieser See-Polizeiübertretungen sind anzusehen: Jede Handlung, wodurch man sich der gesetzlichen Sanitätsamtshandlung zu entziehen sucht, welcher jedes Schiff und jede zur See ankommende Person und Sache zu unterziehen ist, oder wodurch man vor deren Beendigung mit Personen oder Sachen von freier Gemeinschaft in Berührung (Contact) tritt; die wirklich vollführte heimliche Landung eines Fahrzeuges von unverdächtiger Provenienz an erlaubten Punkten; die verursachte oder vollführte Landung eines Fahrzeuges von unverdächtiger Provenienz an nicht erlaubten Punkten; die selbstverschuldete Unregelmäßigkeit oder selbst verschuldeter Abgang der Sanitätsfede; der Mißbrauch der Sani-

tätsfede bei unverdächtigen Schiffen (insoferne sich nicht die Absicht des Betruges herausstellt); die Verschweigung des zur See stattgehabten Verkehres mit Schiffen, Personen und Sachen, oder der auf der Fahrt berührten Zwischenhäfen; dann die Verheimlichung vor dem Sanitätsamte eines vom Meere an das Ufer geschwemmten Gegenstandes, insoferne jene Schiffe, Personen, Sachen und Zwischenhafen, sowie diese Gegenstände nicht etwa verdächtiger Natur sind; die eigenmächtige Vermischung von Personen eines unverdächtigen Fahrzeuges, welches sich zwar beim Sanitätsamte gemeldet, aber noch nicht die freie pratica erhalten hat, mit Leuten der Küste; die vorsätzliche, doch ohne Absicht einer Contumazverletzung geschehene Contaminirung einer in freier Gemeinschaft stehenden Person durch einen Contumazisten, wenn dieser selbst den Wiederaustritt der contumazirenden Person hindert und unverweilt die Anzeige beim Sanitätsamte macht (§. 163).

Das Verfahren hinsichtlich dieser Uebertretungen steht den durch die kaiserliche Verordnung vom 15. Mai 1851 dazu berufenen Sanitätsbehörden zu. In zweiter Instanz entscheidet die Centralseebehörde. Gegen das in zweiter Instanz erfolgte Erkenntniß hat keine weitere Berufung im Rechtswege statt. Ueber Recurse im Gnadenwege hat nur das Ministerium zu entscheiden (§. 164).

Eigenmächtige Landung von Personen oder Sachen bei drohender Gefahr, Strandung, Schiffbruch u. s. w. bleibt straflos, wenn bis zur Herbeikunft der Sanitätsbediensteten jeder Verkehr mit Leuten der Küste vermieden worden ist; eben so wenig gestaltet sich eine eigenmächtige Vermischung zwischen freien Personen und Contumazisten verschiedenen Grades zur strafbaren Sanitätsübertretung, wenn sie in der guten Absicht schleuniger Hilfeleistung oder aus gebieterischer Nothwendigkeit in augenblicklicher dringender Gefahr stattgefunden hat, und wenn die Vermischten selbst sich sogleich jedes weiteren Verkehres mit Personen von freier Gemeinschaft enthalten, und dem Sanitätsamte zur Veranlassung der geeigneten Contumaz-Vorkehrungen die unverweilte Anzeige machen (§. 167).

Alle Geldstrafen sind dem Marine-Institutsfonde des betreffenden Kronlandes zu widmen (§. 168).

§. 306.

C) Maßregeln gegen die Einschleppung des gelben Fiebers (der occidentalischen Pest).

Das **gelbe Fieber** wurde durch Pat. v. 28. December 1804 und Hfd. v. 12. Jänner 1805 als eine Krankheit erklärt, auf welche die Vorschriften wider die orientalische Pest vollkommen anwendbar sind; auch das See-Sanitäts-Reglement vom 13. December 1851 nimmt in allen seinen Bestimmungen auf diese Krankheit Rücksicht, und verfügt insbesondere, daß bei den diesfälligen Observationsreserven in der Regel die Waaren im Allgemeinen (daher auch Hadern und abgelegte Kleider

von ungewissem Ursprung) kein wie immer geartetes Reinigungsverfahren zu bestehen haben. Die Ausfolgung der verdachtlosen Waaren vor der pratica des Schiffes kann bei solchen Reserven mit allen im Gesetze angedeuteten Erleichterungen des Verfahrens vor sich gehen. Nur im Falle der patente brutta aggravata di febbre gialla haben nachfolgende verschärfte Vorsichtsmaßregeln in Anwendung zu kommen: a) ein Theil der Waaren ist aus dem inneren Schiffsraume auf das Verdeck zu bringen, und durch die ganze Dauer der Reserve des Schiffes dort zu belassen, damit die Waaren und das Fahrzeug selbst einigermaßen gelüftet werden; b) die Contumazprobe der Gebrauchseffecten des Schiffes und der Personen muß täglich in freier Luft stattfinden, und wenn die Witterung dies durchaus nicht gestattet, die Lüftung durch mäßige Chlorräucherungen ersetzt werden, welches mittelst befeuchteten Chlorkalkes in allen jenen Räumen zu bewirken ist, wo die gehörig aufgehängten oder ausgebreiteten Effecten sich befinden; c) die Kleider und sonstigen unmittelbaren Effecten und Gebrauchsgegenstände der am gelben Fieber Erkrankten oder Verstorbenen müssen — wenn sie nicht so werthlos sind, daß ihre Verbrennung gegen billigen Ersatz aus dem Sanitätsfonde vorzuziehen ist — unverzüglich in das Lazareth ausgeschifft, durch 7 Tage mit Chlordämpfen oder Erhitzung gereiniget und dann erst der gewöhnlichen Contumazprobe durch die vorgeschriebene Zeit unterworfen werden (§. 95).

Bei der patente brutta aggravata di febbre gialla tritt für Schiff und Ladung, wie auch für die sich gesund erhaltenden Personen keine wesentliche Abweichung von dem gewöhnlichen Contumazverfahren ein. Bei der Ankunft, oder, wenn der verdächtige Fall später vorgekommen, nach der Ausschiffung der Kranken oder Todten werden sämmtliche Personen durch den Arzt besichtigt, und wenn weiterhin kein Bedenken sich ergibt, bleiben die gewöhnlichen Vorsichten mit der einzigen Ausnahme aufrecht, daß zur Beförderung der Lüftung im Innern des Fahrzeuges die Schiffsthüren während der Quarantaine nach Möglichkeit offen gehalten, und die Waaren zum Theile auf das Verdeck gebracht werden müssen (§. 143). Wie in diesem Falle der Lauf der Contumaz zu berechnen ist, bestimmt der §. 144 des Gesetzes.

§. 307.

D) Maßregeln gegen die Verbreitung der Menschenblattern. Regelung des Impfungswesens.

Zur Bekämpfung der verheerenden Wirkungen, welche die **Blattern- oder Pockenseuche** nach sich zieht, wurde anfänglich ein ausführlicher Unterricht über die Behandlung dieser Krankheit in ihren verschiedenen Stadien, allenfalls auch ohne Hilfe eines Arztes, unter das Landvolk vertheilt (in Böhmen unterm 12. October 1770, in Galizien unterm 10. Jänner 1792, in Kärnthen unterm 20. Juli 1793). Später wurde die Impfung mit Menschenblattern durch mehrfache Anordnungen (Vdg. vom 16. Jänner, 12. November und 3. December 1796, vom

23. Februar und 18. Mai 1797 und v. 16. December 1802) unterstützt, nachdem aber die weit günstigeren Resultate der Impfung mit Kuhpocken erzielt worden waren, anfänglich wieder beschränkt (Vdg. v. 3. Juli 1802) und in der Folge gänzlich verboten (§. 16 des Hfd. v. 9. Juli 1836, Abschnitt I).

Mit dem nied. öst. Rggs. Circ. v. 20. März 1802 wurden ferner die erprobten Wirkungen der Impfung mit Kuhpocken (der Schutzpocken-Impfung) allgemein bekannt gemacht, und diese in dem Hfd. v. 12. Juli 1803 als ein sicheres, unschädliches, leicht anwendbares Mittel wider die Ansteckung mit gewöhnlichen Blattern allgemein anempfohlen, durch das Hfd. v. 30. Juni 1804, Z. 10844 und 11917 aber ein hierauf bezüglicher Aufruf an die Eltern den Seelsorgern zur Vertheilung bei den Taufen der Kinder übermittelt. Nach mehreren einzelnen Verfügungen und Maßregeln, welche dazu dienten, die Schutzpocken-Impfung so viel als möglich zu verbreiten, wurde mittelst Hfd. vom 28. Jänner 1808, Z. 10184, eine allgemeine Vorschrift zur Leitung und Ausübung der Schutzpocken-Impfung in sämmtlichen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates eingeführt. Später wurden die über das Impfungswesen erflossenen Normen in eigene Instructionen zusammengefaßt, und zwar in dem Hfd. v. 9. Juli 1836, Z. 13192, für alle Provinzen mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, der Lombardei, Venedig und Dalmatien, dann in dem Regolamento sulla vaccinazione vom 1. Februar und 4. October 1821, Z. 2133 und 27897, für das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien und in der Summa praeceptorum in administrando Variolae vaccinae negotio per Regnum Hungariae observandorum v. Jahre 1826. In Siebenbürgen wurde neuerlich durch die Vdg. des Civil- und Militär-Gouveneurs v. 24. April 1850, Nr. 30 des L. G. Bl., das Impfungswesen geregelt.

Die Oberleitung des Geschäftes der Kuhpocken-Impfung führt in jedem Kronlande die Statthalterei mittelst des bei derselben angestellten Medicinalrathes, welch' Letzterer zugleich Impfungs-Director ist. In den Bezirken eines jeden Kronlandes besorgt die Leitung dieses Geschäftes die Kreisbehörde mittelst des ihr zur Seite stehenden Kreisarztes und die Bezirksbehörde mittelst des Bezirksarztes (§§. 1 und 2, Abschnitt I der Vorschrift v. 9. Juli 1836). Niemand darf die Kuhpocken-Impfung ausüben, als geprüfte Aerzte oder Wundärzte. Sollten jedoch Aerzte oder Wundärzte vorhanden sein, die hierzu während ihres Studiums an öffentlichen Lehranstalten nicht befähigt worden sind, so müssen dieselben eine eigene Erlaubniß zur Ausübung der Kuhpocken-Impfung erlangen. Diese ertheilt in der Hauptstadt die Statthalterei auf das Gutachten des an der öffentlichen Impfanstalt in der Hauptstadt angestellten Arztes, auf dem Lande das Bezirksamt nach dem Gutachten des Bezirksarztes (§§. 3 und 4 ebend). Bestehen über die Kenntnisse Derer, welche eine solche Befugniß nachsuchen, gegründete Zweifel, so sollen sie angewiesen werden, bei dem an der öffentlichen Impfanstalt in der Hauptstadt angestellten Arzte oder bei dem Bezirks-

arzte einigen dergleichen Impfungen und derselben ganzem Verlaufe beizuwohnen, wobei ihnen die Letzteren zugleich die nöthigen Erklärungen zu ertheilen haben. Ist dieses geschehen, so sollen sie ohne weiters die Erlaubniß, selbst Impfungen vorzunehmen, erhalten (§. 5 ebd.). Auch Militärärzte, welche die Vaccination an Kindern von Civilpersonen ausüben wollen, müssen von den vorgeschriebenen Civilbehörden die Erlaubniß dazu erhalten, und diese kann ihnen nur mit der Bedingniß ertheilt werden, daß sie sich genau an die den Civilärzten deswegen gegebene Instruction (die in dem II. Abschnitte des Hfd. vom 9. Juli 1836 enthalten ist, und 40 Paragraphe umfaßt) halten, und wie diese die vorgeschriebenen Berichte an das Bezirksamt oder in der Hauptstadt an die Statthalterei einsenden (§. 6 ebd.).

Es muß genau dafür gesorgt werden, daß immer guter, so viel möglich frischer und echter Kuhpockenstoff vorräthig sei, und an alle Impfärzte, die desselben bedürfen, zu allen Zeiten versendet werden könne (§. 7 ebd.). Dafür hat vorzüglich in der Hauptstadt der daselbst befindliche Kreismedicinalrath, in den Bezirken der Bezirksarzt zu sorgen, welche allen Impfärzten, die eines Impfstoffes bedürfen, selben zu allen Zeiten unentgeldlich mittheilen oder übersenden müssen. Zu diesem Ende soll an dem Orte, wo die Statthalterei oder die Kreisbehörde ihren Sitz hat, das ganze Jahr hindurch geimpft, und auf diese Art eine eigene Impfungsanstalt unterhalten werden, in der man ununterbrochen Kinder vaccinirt, von denen der Impfstoff theils aufgesammelt, theils sogleich fortgepflanzt wird. In der Hauptstadt erhalten die Impfärzte den benöthigten Impfstoff vom Impfdirector, in den Bezirken von dem Bezirksamte. Dieses verschreibt ihn von der Statthalterei, wenn der vom Kreisarzte gesammelte Vorrath ausgeht (§. 8 ebd.). Die zweckmäßigste Art der Aufsammlung, Aufbewahrung und Versendung des Impfstoffes ist in den §§. 9—11 des Ges. umständlich angegeben. Uebrigens liegt auch jedem Arzte, dem ein Impfbezirk anvertraut ist, die Pflicht ob, günstige Gelegenheiten zur Sammlung, Aufbewahrung und Mittheilung des Impfstoffes an andere Impfärzte gewissenhaft zu benützen.

Ebenso sind die Aerzte verpflichtet, über den Bestand der originären, zur Impfung der Menschen mit Erfolg geeigneten Kuhpocke Erhebungen und Nachforschungen zu pflegen, im Auffindungsfalle mit dieser Lymphe Impfungen an Kindern und Kühen vorzunehmen, und den Erfolg genau zu beobachten, ferner die wegen Regenerirung der echten Pocken durch Einimpfung des humanisirten Stoffes bei den Kühen angeordneten Versuche auch für die Folge fortzusetzen, und das erzielte Resultat mit den Impfoperaten anzuzeigen (Hfkzld. v. 18. Nov. 1841, Z. 35778, auf Krakau ausgedehnt durch Min. Erl. v. 21. September 1859, Z. 19909).

Damit die Kuhpocken-Impfung das leiste, was durch dieselbe für die Menschheit bewirkt werden kann, d. i. größtmöglichste Verminderung und endlich gänzliche Ausrottung der Kinderblattern, muß vorerst für die allgemeine Verbreitung derselben gesorgt werden (§. 12 der o. a. Vorschrift). Zu diesem Ende soll zweimal des Jahres diese Ange-

legenheit von der Kanzel dem Volke an's Herz gelegt werden, aber auch außerdem sollen die Seelsorger, Volkslehrer und Schullehrer keine Gelegenheit, wozu Todesfälle an Kinderblattern besonders geeignet sind, unbenützt lassen, die Menschen für die Kuhpocken-Impfung empfänglich zu machen. Weiters sollen die Güterbesitzer und andere den oberen Classen angehörige Personen, so wie die Landesbeamten des Beispiels wegen der an ihren Kindern vorgenommenen Impfung die größtmögliche Publicität geben. Ingleichen wurde die unentgeldliche Vertheilung von Volksschriften, besonders bei den Taufen (und Beschneidungen) der neugebornen Kinder angeordnet. Ungeblatterte, welche nicht ein Certificat der überstandenen Kuhpocken-Impfung aufweisen können, sollen kein Stipendium erlangen, auch in kein unentgeldliches öffentliches Erziehungs-Institut u. s. w. aufgenommen werden können. Auch ist jenen Personen, welche eine Betheilung aus dem Armen-Institute genießen, nicht nur keine neue und größere mehr zu ertheilen, sondern die bereits zugewiesene zu entziehen, wenn sie ihre Kinder nicht bei sich ergebender Gelegenheit vacciniren lassen. Den Seelsorgern ist es zur Pflicht gemacht, bei der Impfung in ihrem Kirchensprengel zu erscheinen, um sowohl hierdurch als noch mehr durch Gründe der Moral und Religion dem Volke Beruhigung und Zutrauen zu der Impfung einzuflößen. Ebenso sind die Gemeindevorstände verpflichtet, bei der Hauptimpfung zu erscheinen, und im Vereine mit dem Seelsorger die dabei zu führenden Tagebücher zu unterzeichnen. Die Zöglinge der Waisenhäuser und was immer für Versorgungsanstalten des Staates müssen endlich alle vaccinirt werden, im Falle sie der Vaccination noch bedürfen (§. 13 ebd.).

Um endlich auf dem Lande eine zureichende Anzahl thätiger Impfärzte zu erhalten, wurde bestimmt, daß alle Aerzte und Wundärzte, welche bei dem Bezirksarzte, oder bei dem an der öffentlichen Impfanstalt in der Hauptstadt angestellten Arzte sich melden, um den erforderlichen Unterricht in der Kuhpocken-Impfung einzuholen, bei schwerer Ahndung jederzeit zu demselben zugelassen werden müssen. Auf Impfärzte, welche sich durch die Kuhpocken-Impfung besondere Verdienste erwerben, soll bei der Beförderung Rücksicht genommen, auch sollen den Ausgezeichnetsten außerordentliche Belohnungen ertheilt werden. Für Gegenden, wo der Bezirksarzt, die Land-Physiker und Wundärzte nicht zureichen, sollen eigene Impfärzte bestimmt, und zur Impfung dahin abgesendet werden, um vom halben April bis Ende October daselbst allgemeine Kuhpocken-Impfungen vorzunehmen (§. 14 ebd.). Zur Ausmittlung der Impflinge sind die Matriken-Auszüge der Seelsorger, die Consignationen über die seit der letzten Impfung Eingewanderten, die Ausweise der Aerzte über die bei der letzten Impfung ungeimpft Gebliebenen oder mit zweifelhaftem Erfolge vaccinirten Individuen zu benützen, und wo diese Ausweise fehlen, genaue Familien-Revisionen vorzunehmen. Der Impfarzt hat den Zeitpunkt seines Eintreffens im Impforte dem betreffenden Gemeinde-Vorstande drei Tage früher anzuzeigen, damit die Vorbereitungen zur Impfung zeitlich getroffen, die Impflinge rechtzeitig versammelt, und die Ausweise bereit

gehalten werden (Vdg. v. 24. April 1850, Nr. 30 des siebenbürgischen L. G. Bl.).

Schlägt die Impfung das erste Mal nicht an, so muß dieselbe wiederholt werden, und gelingt sie in einem Jahre wiederholt nicht, so ist sie im nächsten wieder vorzunehmen (§. 32 der Instr. vom 9. Juli 1836). Jeder Impfarzt muß seine Impflinge während des Verlaufes der Kuhpocke sorgfältig beobachten, um von der Echtheit dieser und von der Sicherstellung jener vor den Menschenblattern versichert zu sein (§. 33 ebd.). Ueber jeden Impfling, der die Kuhpocken echt überstanden hat, muß der Impfarzt zwei Zeugnisse ausfertigen, wovon er eines den Angehörigen des Impflings zur Aufbewahrung, das andere dem Bezirksarzte zur Eintragung in ein gemeinschaftliches Protocoll übergibt (§. 35 ebd.). Er selbst führt ein besonderes Journal, worin Tag für Tag die Namen und die Zahl der Geimpften, die verwendete Zeit und die etwa zurückgelegte Reise sammt der Meilen-Distanz anzugeben, so wie auch die gepflogene Nachsicht und vorgenommene Impfung auszuweisen ist. Ueber dieses Journal ist ganzjährig, längstens bis Ende November, mittelst eigens vorgedruckter Tabellen ein genauer Bericht an den Bezirksarzt zu erstatten (§. 36 ebd.) Dieser hat daraus einen summarischen Impfausweis getrennt nach den Bezirksämtern anzufertigen, und durch diese mit dem Jahresschlusse an die Statthalterei vorzulegen. Gleichzeitig mit den erst erwähnten Ausweisen der Impfärzte haben die Gemeinde-Vorsteher verläßliche Namensverzeichnisse der Individuen, welche in ihren Gemeinden die Kuhpocken im Jahre echt überstanden haben, an die Bezirksämter einzusenden, wodurch eine Controlle über die Berichte der Impfärzte erlangt werden soll. Die Bezirksämter haben ihre Ausweise längstens bis Ende Januar des neu eintretenden Jahres an die Statthalterei zu befördern. An das Ministerium des Innern werden von den Statthaltereien ganzjährige Kronlands-Ausweise längstens bis 1. Mai des nämlichen Jahres eingesendet (§. 16, Abschnitt I der Vorschrift vom 9. Juli 1836).

Die Impfungsauslagen wurden durch das Hfkzld. v. 16. November 1820, Z. 34229, auf den Staatsschatz übernommen. Den Aerzten und Wundärzten, welche die allgemeine Impfung außer ihrem Wohnarte vornehmen, gebührt eine Diätenvergütung; die Reisekosten für die Impfreisen werden vorspannsmäßig adjustirt. Die vorzulegenden Impfparticularien müssen von den betreffenden Gemeindevorständen bestätiget sein (Erl. der salzburg. Statth. v. 14. September 1851, Nr. 323 des L. G. Bl.).

Wenn irgendwo die natürliche Blatternkrankheit ausbricht, ist jedes Familienhaupt und jedes Sanitätsindividuum bei sonstiger Strafe zur ungesäumten Anzeige verpflichtet (Hfd. vom 21. Februar 1812, Z. 2380, v. 22. Juli 1814, Z. 7929, und v. 8. Juli 1824, Z. 19779). In größeren Städten muß sohin ohne Zeitverlust an das Haus, wo blatternde Individuen sich befinden, eine Warnungstafel befestiget werden (Hfd. vom 16. Juni und 8. October 1812, Z. 15076, und v. 15. August 1822, Z. 22073). Blatternde Kinder sind sogleich

zu isoliren, von dem Schulbesuche auszuschließen und von den Gassen zu entfernen (Rggs. Vdg. v. 14. Mai 1790, 5. Juni und 19. August 1801; Hfd. v. 5. März 1812, Z. 3466). Die an Blattern Verstorbenen sind in genau verschlossenen Särgen, ohne Begleitung der Jugend, in aller Stille zu begraben, und von den Leichen alle Personen, die noch nicht geblattert haben, sorgfältig fern zu halten (Rggs. Vdg. v. 13. October 1798; Hfd. v. 14. November 1811, Z. 16850; v. 14. December 1815, Z. 21894, und böhm. Gub. Decr. v. 22. Jänner und 7. August 1818, Z. 1017 und 36292). Ueber die an Blattern Verstorbenen müssen eigene Ausweise vorgelegt werden (Nr. 192 des böhm. L. G. Bl. v. J. 1849).

Bei ausbrechenden Blattern-Epidemien sollen insbesondere jene Individuen, die vor längerer Zeit, oder nicht mit ganz günstigem Erfolge geimpft wurden, bei denen sonach die Echtheit der überstandenen Impfung einem Bedenken unterliegt, sich der Revaccination unterziehen (Hfd. v. 30. Juli 1840, Z. 17742, v. 5. October 1842 und 8. Juni 1843, Z. 17713); doch findet in Ansehung derselben eben so wenig ein directer Zwang statt, als dies bei der ersten Impfung der Fall ist (böhm. Gub. Vdg. v. 6. November 1840, Z. 58065). Die Resultate der Revaccination sind von den Impfärzten in eigenen und abgesonderten Impfprotocollen ersichtlich zu machen, und eben so ist von den Bezirksämtern ein hieraus verfaßter abgesonderter summarischer Ausweis dem jährlichen Impfberichte beizulegen (böhm. Gub. Decr. vom 6. November 1840, Z. 58065).

§. 308.

E) Maßregeln gegen die Syphilis.

Was die **Syphilis** anbelangt, so stehen die dagegen angewendeten Maßregeln mit den Anordnungen der Sittenpolizei im innigen Zusammenhange, besonders was die Beaufsichtigung des unzüchtigen Gewerbes betrifft, und werden am geeigneten Orte umständlich erörtert werden.

Hier kommt zu bemerken, daß bei verdächtigen Weibspersonen auf Veranlassung der Polizeibehörden ärztliche Visitationen eingeleitet werden können (Hfd. v. 29. Mai 1827, Z. 13068), und daß Angesteckte vor jeder anderweitigen Verfügung (z. B. der Abschiebung) geheilt, und zu diesem Ende in einem öffentlichen Krankenhause untergebracht werden müssen (Hfd. v. 11. December 1792; Vdg. v. 31. Jänner 1793, 14. November 1807 und v. 18. October 1839).

Beim Militär sind periodische Visitationen der Mannschaft vorzunehmen, und bei Beurlaubungen muß die abgehende Mannschaft feldärztlich, beim Eintreffen im Urlaubsorte aber durch Civilärzte untersucht (Hfd. vom 17. April und 16. Juli 1817, Z. 8910 und 16801) und jeder krank Befundene in das nächste Militärspital abgegeben werden (Hfd. vom 7. August 1815, Z. 14287). Bei Militärtransporten sind

liederliche Weibspersonen möglichst entfernt zu halten. Zeigt sich die Ansteckung bei der auf dem Lande cantonirenden Mannschaft, so ist nachzuforschen, von wo dieselbe ausgegangen und darüber der Civilbehörde die Anzeige zu machen (böhm. Gub. Vdg. v. 10. October 1833, Z. 45893).

Findlinge werden vor der Uebergabe in die auswärtige Pflege, und Ammen vor der Abgabe aus dem Gebärhause auf syphilitische Krankheitsformen untersucht (Hfd. v. 19. Juni 1833, Z. 17566).

Zur wirksamen Bekämpfung der Syphilis auf dem Lande war die Anordnung getroffen, daß bei eintretender Mittellosigkeit die Curkosten so wie die Kost, Wohnung und Beheizung während der Cur zu ⅔ aus dem Cameral-Aerar, zu ⅓ von den Grundobrigkeiten getragen werden mußten (Hfd. v. 16. April 1807, Z. 6741). Dies hat aber zu Folge Ministerial-Erlasses v. 16. November 1848, Z. 8305, mit 7. September 1848 aufgehört, und die Verpflegskosten für Syphilitische aus dem Bauernstande sind so wie die Verpflegskosten für Syphilitische überhaupt einzuheben.

Wo es die Umstände gestatten, sind die mit venerischen Krbnkheiten Behafteten in die Krankenhäuser zur Heilung aufzunehmen (Hfd. vom 18. Februar 1813, Z. 4183). Besondere Vorschriften bestehen in dieser Hinsicht für Wien (nied. österr. Rggsd. v. 29. März 1813, Z. 13524; 22. December 1815, Z. 33177; 26. Mai 1821, Z. 22405); für Oberösterreich (Rggsd. v. 8. März 1813 und 30. August 1821, Z. 15919); für Tirol (a. h. Entschl. v. 30. Juni 1816); für Böhmen (Gub. Decr. v. 9. April 1830, 23. October 1821, Z. 10954); für Mähren (Gub. Decr. vom 8. Juli 1825, Z. 20234); für Galizien (Gub. Decr. v. 26. Juli 1825, Z. 35609) u. s. w. (Vgl. Müller a. a. O. §§. 827—831).

Auch bei syphilitischen Schüblingen gilt die Anordnung, daß sie in das allgemeine Krankenhaus zur Cur abgegeben, und erst nach vollbrachter Heilung abgeschoben werden dürfen (Hfd. v. 7. Juli 1808, Z. 22158, und v. 14. Juli 1808, Z. 13775).

Die Curkosten für venerische Sträflinge hat die betreffende Strafhausverwaltung zu tragen (ob. öst. Rggsd. v. 9. December 1812).

Findlinge sind, wenn sich bei ihnen syphilitische Krankheitsformen äußern, in der Regel an die Findelhausdirection zur Heilung einzusenden (nied. öst. Rggsd. v. 20. September 1826, Z. 45299).

Entdeckt ein Bezirksarzt, daß mehrere oder auch nur einzelne Kranke an der Syphilis leiden, welche entweder zu fahrlässig oder in Mitteln zu beschränkt sind, um sich einer ordnungsmäßigen Cur zu unterziehen, die sich Curpfuschern anvertrauen, oder überhaupt Anlaß zur Besorgniß einer Verbreitung der Lustseuche in oder außer ihren Familien geben, so hat er dahin zu trachten, daß solche Kranke von den Gesunden abgesondert, durch Localärzte unter seiner eigenen Ueberwachung und Leitung behandelt, oder in Krankenanstalten transferirt werden (§. 16 der Instruction vom 11. August 1851 für die Bezirksärzte in Oesterreich ob der Enns).

Bei der Lustseuche (so wie bei der **Krätze**) kann wegen der obwaltenden Ansteckungsgefahr im Nothfalle mit einer zwangsweisen Heilung vorgegangen werden (kärntn. Statth. Erl. v. 15. August 1851, Nr. 277 des L. G. Bl.).

Im Küstenlande und in Dalmatien gibt es endlich auch noch weitere Verordnungen über die mit der Syphilis verwandten Krankheitsformen des **Skerlievo** (Grobinger Krankheit), der **Falcadina**, einer Abart der Ersteren, des **Mal di Breno** (Mal d'Ombla) und des **Pellagra** (vgl. Müller a. a. O. §§. 839—841).

Die Maßregeln gegen die Verbreitung der **Hundswuth** sind bereits im §. 233 d. W. erörtert worden.

§. 309.

Todtenbeschau.

Zur Entdeckung gewaltsamer Todesfälle, zur schnellen Wahrnehmung ausbrechender Epidemien und zur Sicherung vor dem Lebendigbegraben wurde bereits unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia (mit den Vdg. v. 1. August 1766 und v. 30. März 1770) die **Todtenbeschau** angeordnet, später aber nach einem umfassenden Plane in den einzelnen Kronländern eingeführt, und zwar in Niederösterreich durch Hfd. v. 17. November 1796, Rggsd. v. 5. April 1800 u. v. 18. April 1824, Z. 11225; in Oberösterreich durch Rggsd. v. 18. März 1816, v. 29. Mai 1818, Z. 9587, v. 19. September 1819, Z. 18302, und v. 22. März 1825, Z. 7646; in Illyrien durch Hfd. v. 23. April 1796 und Gub. Vdg. v. 11. April 1823, Z. 4482; in Kärnten republ. durch Erl. v. 5. Mai 1857, Z. 3172 (Nr. 9 des R. G. Bl., II. Abthlg.); im Küstenlande durch Gub. Vdg. v. 1. Februar 1798, 11. December 1819, Z. 22837 und 26. Jänner 1822, Z. 2104; in Tirol durch Gub. Vdg. v. 3. April 1829; in Böhmen durch Gub. Vdg. v. 8. Februar 1822, Z. 12740, und 11. Juni 1827, Z. 23088; in Mähren durch Gub. Vdg. vom 23. April 1799; in Galizien durch Gub. Vdg. vom 21. October 1796, 17. Februar 1822, Z. 28098, und 29. April 1823, Z. 22805; in Dalmatien durch Gub. Decr. v. 26. October 1816, Z. 16448, und 21. Februar 1821, Z. 1808; im Venetianischen durch Gub. Decr. v. 20. April 1816, Z. 10663, und in Siebenbürgen durch Statth. Vdg. v. 27. Juni 1858 (Vdg. Bl. 1859, Nr. 53 und 57).

Die allgemeinen Bestimmungen, die sich hieraus entnehmen lassen, bestehen in Folgendem:

Zur Vornahme der Leichenbeschau müssen von den Gemeinden überall eigene Todtenbeschauer aufgestellt, und zur Kenntniß der betreffenden Seelsorger aller Confessionen gebracht werden.

Da diese Beschauer, um ihrer Bestimmung entsprechend nachkommen zu können, ärztlicher Kenntnisse bedürfen, so wären allerdings Aerzte und Wundärzte für dieses Geschäft vorzugsweise geeignet, und ihnen ausschließlich die Leichenbeschau zu übertragen. Allein der allgemeinen Aus-

führung dieser Maßregeln stehen theils örtliche Verhältnisse, theils die geringe Zahl der bestehenden Aerzte und Wundärzte und ihre ungleichmäßige Vertheilung im Wege. Um jedoch so viel als es nur immer diese Umstände erlauben dem öffentlichen Gesundheits- und Sicherheitsstande diesfalls die größtmöglichste Bürgschaft zu verschaffen, ist 1. in allen jenen Orten, wo ein graduirter Arzt ansässig ist, diesem (Minist.-Erl. v. 11. November 1848, polit. G. S. Bd. 76, Nr. 137), sonst aber einem Wundarzte die Leichenbeschau ausschließlich zu übertragen, hiernach der jedem Todtenbeschauer zuzuweisende Bezirk auszumitteln, hierbei aber die nöthige Rücksicht auf Gebirge und Flüsse nicht außer Acht zu lassen. 2. In Kranken- und Versorgungshäusern ist die Beschau durch die daselbst angestellten Wundärzte, in Frauenklöstern durch die behandelnden Aerzte vorzunehmen. 3. Bei herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten zeigt sich die Vornahme der Todtenbeschau durch Kunstverständige als unerläßlich nothwendig. Da nun in jenen Gegenden, wo es sonst an dem nöthigen ärztlichen Beistande mangelt, Aerzte oder Wundärzte für die Besorgung der Krankenpflege unter solchen Umständen ohnehin nach den bestehenden Vorschriften aufgestellt werden müssen, so sind diese, so lange als die Seuchen herrschen, zur Vornahme der Leichenbeschau für den Fall verpflichtet, wenn außerdem die Beschau in den angesteckten Ortschaften nicht stets von einem Kunstverständigen gepflogen wird. 4. An jenen Orten, welche von einem Wundarzte über eine Stunde entfernt liegen, sowie in Gebirgsorten, welche durch einen großen Theil des Jahres unzugänglich sind, weiters, wenn ein wundärztlicher Beschauer erkrankt oder stirbt, und kein anderer Wundarzt vorhanden ist, muß die Todtenbeschau, im ersteren Falle jedoch nur bis zur Wiederherstellung des wundärztlichen Beschauers, oder bis zur Ansiedlung eines andern Wundarztes, entweder dem Ortsvorsteher oder einem Gemeinderathe aufgetragen, im Falle ihres Erkrankens oder Absterbens allsogleich einem andern geeigneten Individuum anvertraut werden (Hfkzld. v. 18. November 1816, Z. 21466, und v. 11. Juni 1835, Z. 14155). Das Amt eines Todtenbeschauers kann übrigens Niemandem unentgeldlich aufgetragen werden, sondern die Gemeinden haben denselben entweder jährlich oder für jeden einzelnen Beschau-Act einen bestimmten Betrag auszuwerfen (böhm. Gub. Vdg. v. 8. Februar 1822, Z. 12740; Hfkzld. v. 26. Juli 1827, Z. 19876 u. a. m.).

In einer eigenen Instruction sind den Todtenbeschauern ihre diesfälligen Obliegenheiten vorgezeichnet. Damit indeß dieser von Seite der Beschauer die nöthige Folgeleistung gesichert werde, haben die Gemeindevorsteher und Seelsorger unter eigener Verantwortung darauf zu sehen, daß die Beschau nach der Vorschrift vorgenommen werde, und Uebertretungen derselben nicht ungeahndet bleiben. Sollte ein Beschauer, falls er zur Zeit einer zu pflegenden Beschau nicht krank, oder in anderweitigen dringenden Berufsgeschäften nicht abwesend war, die Beschau in eigener Person zu pflegen unterlassen haben, oder wohl gar den Beschauzettel ausfertigen, ohne den Verstorbenen besichtigt zu haben, so ist derselbe mit einer Geldstrafe von 8 fl. zu Handen des Ortsarmenfondes oder

mit einem dreitätigen Arreste, im wiederholten Betretungsfalle überdies mit der gänzlichen Entfernung von dem Beschaugeschäfte zu bestrafen.

Um den Todtenbeschauer in den Stand zu setzen, seinen Obliegenheiten genau nachzukommen, und die mehrfachen wichtigen Zwecke der Beschau vollkommen zu erreichen, muß, so wie ein Mensch von was immer für einem Alter, auf was immer für eine Art gestorben ist, oder todtgefunden, wie auch, wenn ein Kind todtgeboren wird, von den Angehörigen, oder von Jenen, die den Todten zuerst entdecken, nicht nur hiervon sogleich dem Ortsvorstande die Anzeige gemacht, sondern zugleich auch der aufgestellte Todtenbeschauer unter sonst zu gewärtigender Ahndung ungesäumt herbeigeholt werden. Sollten die Angehörigen dieses zu thun unterlassen, oder keine vorhanden sein, so hat der Ortsvorsteher für die Herbeiholung des Beschauers Sorge zu tragen. Starb der Entseelte an einer Krankheit, in welcher er von einem Arzte oder Wundarzte behandelt wurde, so müssen die Angehörigen des Verstorbenen, und in deren Ermanglung der Ortsvorstand von diesem Arzte oder Wundarzte, wenn er nicht über eine Stunde entfernt ist, eine Krankheitsbeschreibung abfordern, und dem Todtenbeschauer einhändigen. Diese Beschreibung ist von jedem Arzte oder Wundarzte, der einen Verstorbenen behandelt hat, unter eigener Fertigung und mit Beifügung der Qualification unweigerlich und unentgeldlich auszustellen, in derselben der Name und das Alter des Verstorbenen, sowie die letzte tödtende Krankheit gewissenhaft anzugeben. Sollte die Krankheitsbeschreibung falsch befunden werden, so soll der Aussteller zur Hintanthaltung ähnlicher Beirrungen der Beschau mit einer Geldstrafe von 12 fl. zu Handen des Localarmenfondes belegt werden.

Wenn der Todtenbeschauer selbst den Verstorbenen behandelt hat, so versteht sich ohnehin, daß er die Krankheit desselben nach seiner Einsicht in dem Beschauzettel anzumerken hat.

Wenn aber der Verstorbene von keinem Arzte oder Wundarzte in seiner letzten Krankheit behandelt worden, oder wenn der Arzt über eine Meile von der Gemeinde entfernt ist, das Einholen der Krankheitsbeschreibung von demselben demnach mit Kosten und Zeitverlust verbunden wäre, so hat der Todtenbeschauer Diejenigen, welche während der letzten Krankheit um den Verstorbenen gewesen, um die Umstände derselben zu befragen, und sie nach diesen und den an dem Leichname zu bemerkenden Anzeigen zu benennen.

Vor Ankunft des Todtenbeschauers muß die Leiche so unberührt und unverändert als nur möglich ist, gelassen, und wenn es anders sein kann, sogar nicht von der Stelle und aus der Lage, in der sie verschied oder todt gefunden wurde, gebracht oder übertragen werden.

Die Pflicht des Todtenbeschauers ist, sich nach erhaltener Nachricht eines Verstorbenen oder todt Gefundenen unverzüglich zu demselben zu verfügen und sein Amt zu handeln.

Bei dieser Amtshandlung hat der Todtenbeschauer den dreifachen Gegenstand der (äußern) Todtenbeschau wohl vor Augen zu haben:



a) Die Gewißheit des Todes, damit kein anscheinend Todter lebendig begraben werde.

Zu diesem Ende hat er den Körper des angeblich Verstorbenen mit Anständigkeit zu entblößen und genau zu untersuchen, ob kein Lebenszeichen mehr vorhanden sei. Entdeckt er ein solches, oder kann er sonst weder aus den vorhergegangenen Zufällen, noch aus der gegenwärtigen körperlichen Untersuchung einen sicheren Schluß machen, daß der Untersuchte vollkommen todt ist, so soll er durch wiederholte Reizungen des ganzen Körpers, durch reizende Klystire, durch Einblasen der Luft mittelbst eines Blasebalges und andere vorgeschriebene Rettungsmittel versuchen, den Körper zum Leben zu erwecken. Wenn alles dieses fruchtlos sein sollte, so ist doch das Begräbniß so lange zu verschieben, bis unzweideutige Anzeigen der vor sich gehenden Fäulniß den erfolgten Tod vollkommen beweisen. Sollte es aber dem Todtenbeschauer gelingen, einen todt Scheinenden wieder aufzuwecken, so hat er demselben bis zur Anlangung eines anderen Arztes, wenn der Kranke oder dessen Angehörigen die gänzliche Heilung ihm nicht überlassen wollten, alle ärztliche Hilfe zu leisten, dafür aber auch eine besondere Belohnung anzusprechen.

Die Zeit des erfolgten Todes ist dem Todtenbeschauer gewissenhaft und genau anzuzeigen. Wer bei der Todtenbesichtigung die Zeit, wann Jemand gestorben ist, unrichtig anzeigt, uad dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorschrieben ist, soll nach Weisung des §. 375 des St. G. B. mit strengem Arreste von 1 bis zu 6 Monaten bestraft werden.

b) Der zweite Gegenstand der äußeren Todtenbeschau ist: Die Vermeidung der Ansteckung. Zu diesem Ende soll der Todtenbeschauer aus der von dem Arzte oder Wundarzte des Verstorbenen ausgefertigten Krankheitsbeschreibung, und bei deren Ermangelung, durch Befragen der während der Krankheit gegenwärtig Gewesenen, und durch genaue Besichtigung des Leichnams sich von der Art der Krankheit des Verstorbenen unterrichten. Ist der Todte an einer ansteckenden Krankheit gestorben, so ist das bereits oben (§. 299 d. W.) angegebene Reinigungsverfahren einzuleiten.

c) Der dritte Gegenstand der äußeren Todtenbeschau ist: Die Entdeckung einer gewaltsamen Todesart. Wenn der Verstorbene eine schnell tödtende Krankheit von wenigen Tagen gehabt, während derselben sich häufig erbrochen, über Schmerzen des Magens und Bauches geklagt hat, wenn der Leib widernatürlich um die Magen- und Bauchgegend aufgelaufen und am Rücken und in den Bauchgegenden schwarze, dunkelblaue oder mißfärbige Flecken sind, so ist der Tod wahrscheinlich durch Gift erfolgt. Vernimmt oder entdeckt der Todtenbeschauer diese Umstände oder andere Kennzeichen an dem Leichname, welche auf erlittene Gewalt schließen lassen, als: Verwundungen, Quetschungen, blau unterlaufener Hals oder Gesicht u. s. w., so hat er das Begräbniß zu verschieben, und auf eine gerichtliche Beschau anzutragen.

Nach vollendeter Untersuchung hat der Todtenbeschauer den Beschauzettel auszufertigen. In diesem sind anzumerken: 1. der Name, das Alter und der Todestag des Verstorbenen; 2. die Krankheit, wenn keine Spuren eines gewaltsamen Todes entdeckt worden sind. In diesem Falle aber sind die vorgefundenen Spuren anzuzeigen und die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Beschau anzumerken; 3. die Zeit, in welcher der Verstorbene zu begraben ist; 4. was mit des Verstorbenen Kleidung, Bett- und Linnenzeug zu geschehen habe. Die Form dieser Beschauzettel hat das Hfd. vom 14. März 1826 festgesetzt. Sie werden sohin von dem Todtenbeschauer dem Ortsvorstande eingehändigt. Dieser hat die Beschauzettel dem Pfarrer zur Einschaltung in das Sterbe-Register zu überreichen.

Kein Seelsorger, ohne Unterschied der Confession, darf, ohne den von dem aufgestellten Todtenbeschauer, oder im Falle, nebst der gewöhnlichen, auch noch eine gerichtliche Leichenbeschau stattgefunden hat, von den gerichtlichen Beschauern ausgefertigten Beschauzettel erhalten zu haben, einen Leichnam beerdigen, auch die Erdbestattung nicht früher als nach Ablauf der im Beschauzettel vorgezeichneten Frist vornehmen. Wer dagegen handelt, ist mit einer Geldstrafe von 12 fl. zu Handen des Ortsarmenfondes zu belegen.

Die gerichtliche Todtenbeschau ist vor der Beerdigung eines Verstorbenen bei jedem unnatürlichen Todesfalle vorzunehmen, wenn nicht schon aus den Umständen mit Gewißheit erhellt, daß derselbe durch keine strafbare Handlung, sondern durch Zufall oder Selbstentleibung herbeigeführt wurde. Die Art ihrer Vornahme ist ausführlich in den Minist. Vdgn. vom 28. Jänner 1855, Nr. 26, und v. 8. April 1857, Nr. 73 des R. G. Bl., bestimmt worden.

§. 310.

Weitere Maßregeln gegen das zu frühe Begraben. Errichtung von Leichenkammern.

Um das Begraben oder Zergliedern von **Scheintodten** zu verhüten, wurde bereits durch Hfrescr. vom 13. December 1753, v. 13. December 1795 und v. 31. Jänner 1796, dann durch die Vdg. v. 3. Juli und 14. August 1786, v. 10. April 1787 und v. 18. November 1794 die Bestimmung getroffen, daß kein Verstorbener vor Verlauf von 48 Stunden begraben werden dürfe. Eben so wenig darf vor Ablauf dieser Zeit eine Leicheneröffnung oder sonstige Dissection vorgenommen werden (Hofrescr. v. 31. Jänner 1756; gal. Gub. Vdg. v. 28. Mai 1802). Eine Ausnahme kann nur Platz greifen: 1. bei in Kindesnöthen oder schwanger absterbenden Weibspersonen, wo zur Erhaltung der Frucht gleich nach dem Tode die nöthige Operation, jedoch mit der Vorsicht vorzunehmen ist, als ob sie an einer lebendigen Person geschähe (Vdg. vom 2. April 1757), und 2. in jenen Sterbefällen, wo eine hitzige Krankheit, etwa gar mit Ausschlag, vorhergegangen ist, und die

Gewißheit des Todes durch den üblen Geruch als das Merkmal der eingetretenen Fäulniß angezeigt, auch von einem Arzte ein schriftliches Zeugniß beigebracht wird, daß er von dem Tode der Person vergewissert sei (Vdg. vom 2. Juli 1757, vom 5. Juni 1794 und vom 27. August 1796).

Außerdem wurde für die Errichtung eigener **Leichenkammern** gesorgt, auf deren Erbauung zwar nicht mit Strenge gedrungen, aber doch durch Belehrung nach Möglichkeit hingewirkt werden soll. Vorzüglich ist dabei auf die ärmere Klasse Rücksicht zu nehmen, die oft in ihren beschränkten Wohnungen keinen Unterbringungsort für todte Körper hat (Vdg. v. 31. Jänner 1756 und v. 7. März 1771; Hfd. v. 14. Jänner 1810; Hfd. v. 14. Jänner 1814, Z. 135; Hfd. v. 11. October 1819; Hfd. v. 17. December 1829, Z. 29216).

Die Todtenkammern müssen von Stein erbaut werden. Die Fenster sind mit Drahtgittern zu versehen; die Kammern sind heizbar anzulegen und auf dem Fußboden ist eine 6 bis 7 Zoll hohe Unterlage anzubringen, um die Särge darauf zu stellen.

Die Leichen müssen in den Särgen bei offenen Deckeln und mit unverhülltem Gesichte liegen; Hände und Füße dürfen nicht gebunden werden. An die Hände ist eine Schnur zu befestigen, die von der Decke der Kammer herunterhängt, so daß die geringste Bewegung des Scheintodten die Glocke, die am Ende der Schnur angebracht ist, läutet. Die Kammer ist durch eine Lampe zu erleuchten, und die Eingangsthür muß von Außen verschlossen, von innen leicht zu öffnen sein (Hfd. v. 10. September und 22. December 1796, Kropatschek'sche G. S., Bd. 8, S. 441; Hfd. vom 25. Februar 1797, pol. G. S., Bd. 10, Nr. 32; Hfd. vom 5. August 1797; böhm. Gub. Verordnung vom 20. Jänner 1802).

Die Oberaufsicht über die Leichenkammer hat der Pfarrer der Kirche, bei welcher sich dieselbe befindet, zu führen. Als Wächter ist unter der unmittelbaren Aufsicht des Kirchendieners eine vertrauenswürdige Person oder Familie zu bestellen. Das Holz zur Beheizung und das Oel zur Beleuchtung ist aus dem Sacristeiholze und Kirchenöle zu nehmen. Der Bauplatz zu den Leichenkammern wird auf Kosten der Pfarrgemeinden angekauft und der Betrag der Baukosten aus dem Kirchenvermögen, wo currente Ueberschüsse vorhanden sind, bestritten. Müßte das Stammvermögen angegriffen werden, so ist der Abgang nach dem Steuergulden unter die Beitragspflichtigen der Pfarrgemeinde zu vertheilen (Hfd. v. 17. Juli 1813, Z. 9954; v. 14. September 1831, Z. 20073; v. 16. März 1832, Z. 4084; v. 10. Mai 1832, Z. 9395, und v. 13. September 1832, Z. 20582; Hfkzld. v. 13. April 1845, Z. 12427). Bei Unvermögenheit der Gemeinde ist für den Bau und die Erhaltung der Leichenkammern der Kirchen-Patron in Anspruch zu nehmen (Hfd. v. 3. Mai 1826, Z. 12196).

Die Ortsbehörden, so wie die Stadt- u. Bezirksärzte, die Polizeidirectionen und Pfarrer haben über den Bestand der Leichenkammern zu wachen (Hfd. v. 5. August 1797).



§. 311.

Maßregeln zur Rettung der Scheintodten.

Der Mensch kann leicht durch plötzliche Zufälle leblos scheinen, ohne daß sein Tod wirklich erfolgt ist; so sind Erstickte, Ertrunkene, Erfrorene, Erdrückte, von einer Höhe Herabgefallene, vom Schlage gerührte Personen oft gleich Anfangs **nicht völlig leblos**, sondern die Lebenskraft ist bei ihnen nur unterdrückt, und kann durch schnelle und zweckmäßige Hilfe wieder erweckt werden. Es muß also dafür gesorgt werden, daß diese Hilfe so viel als möglich jedem Verunglückten zu Theil werde.

Zu diesem Ende wurde vorerst die Anordnung getroffen, daß von jedem plötzlichen Unglücksfalle die Anzeige an die Polizeibehörde gemacht werde (Rggsd. v. 29. Mai 1813; Decr. der Pol. Hofst. vom 26. September 1823; §. 13 der Instr. v. 10. December 1850).

Der Verunglückte muß, wenn ihm das Unglück auf der Straße zustößt, und er nicht in seine Wohnung gebracht werden kann, sogleich in eine chirurgische Officin, in eine Badestube, oder in ein Gasthaus geschafft, oder sonst auch in einer Privatwohnung untergebracht werden, wogegen sich Niemand auflehnen kann, da für jede etwaige Beschädigung die Vergütung geleistet wird.

Um die nöthigen Rettungswerkzeuge und Arzneien überall zugänglich zu haben, werden an den dazu geeigneten Orten eigens verfertigte **Noth- oder Rettungskästen** in Bereitschaft gehalten, welche alles Erforderliche enthalten, mit einer ausführlichen Anweisung über den Gebrauch der Rettungswerkzeuge und Arzneien versehen, leicht transportabel sind, und dergestalt aufbewahrt werden müssen, daß sie jeden Augenblick, bei Tag und Nacht sogleich abgeholt werden können (nied. öst. Rggsd. v. 15. Juni 1803 und v. 10. März 1804).

Den Aerzten und Wundärzten ist es zur strengsten Pflicht gemacht, wenn sie zu einem Verunglückten gerufen werden, ungesäumte Hilfe zu leisten (Vdg. v. 3. April 1799).

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß besonders Ertrunkene, erst nach einer ununterbrochenen Fortsetzung der Rettungsversuche von mehreren Stunden wieder zum Leben gebracht worden sind, so darf ein solcher Verunglückter wenigstens binnen 4 Stunden von dem Orte, wohin er gebracht worden ist, nicht als todt verlassen und weggeführt werden; auch müssen Diejenigen, welche wieder zum Leben gebracht worden sind, noch längere Zeit an dem Orte, wo sie sich befinden, ruhig verweilen, da es sonst leicht geschehen kann, da sie durch das zu frühe Wegtragen in Ohnmachten und Zuckungen verfallen und sich so den Tod wirklich zuziehen (nied. österr. Rggsd. v. 25. Juni 1805 und v. 6. März 1812).

Da übrigens in solchen Fällen die Hilfe von der Art ist, daß sie auch von einem der Arznei ganz Unkundigen mit dem besten Erfolge geleistet werden kann, und da es vorzüglich darauf ankommt, daß

möglichst schnelle Hilfe geleistet werde, während es meist zu spät ist, den Arzt oder Wundarzt herbeizuholen, so wurde (durch Vdg. v. 1. Juli 1769, v. 22. März 1781, v. 22. Juni 1791, v. 18. September 1797, vorzüglich aber durch nied. österr. Rggs. Vdg. v. 23. Februar 1799, ob. österr. Rggsd. v. 29. Jänner 1795, steir. Gub. Decr. v. 2. August 1793, böhm. Gub. Kndmchg. v. 3. April 1799, mähr. schles. Gub. Vdg. v. 31. März 1795, dann durch das Hfklzd. v. 20. Juni 1836, Z. 12680, und neuerdings im Jahre 1858 durch Kundmachung der böhm. Statth. vom 17. April, der dalmat. Statth. vom 5. Mai u. a.) ein faßlicher **Unterricht** bekannt gemacht, wie in jeder Art der verschiedenen Unglücksfälle die angemessene Hilfe geleistet werden solle; er enthält: die Anweisung zur Hilfeleistung bei Erfrorenen, Ertrunkenen, Erhängten und Erwürgten, in schädlichen Luftarten Erstickten, vom Blitze Getroffenen, Vergifteten, bei körperlichen Beschädigungen, bei Wunden, Knochenbrüchen, Verrenkungen u. s. w., bei dem Bisse von kranken Thieren, insbesondere Hunden, giftigen Schlangen u. dgl. (vgl. Nr. 155 des Vdg. Bl. v. J. 1858). Auch sind in der nied. österr. Rggs. Vdg. vom 5. Jänner 1805 die Mittel angegeben, sich vor dem Blitze zu hüten, dann bei todscheinenden Neugebornen Hilfe zu leisten. Dieser Unterricht muß dem Volke von Zeit zu Zeit vorgelesen werden, und Fischer und Schiffleute haben sich denselben besonders eigen zu machen.

Außerdem wurden für die Rettung Verunglückter besondere Belohnungen (**Lebensrettungstaglien**) bewilligt (Vdg. v. 1. Juli 1769 und v. 17. Juli 1781; Hfklzd. v. 9. März 1827, Z. 5295, und vom 11. Juni 1823, Z. 13635; Finanz-Minist.-Erlaß v. 22. März 1850, tirol. L. G. Bl. Nr. 55, und Minist. Vdg. vom 12. September 1854, Nr. 234 des R. G. Bl.). Wer diese Belohnung ansprechen will, muß dieselbe längstens binnen vier Wochen vom Tage der vollbrachten Rettung an gerechnet, bei der politischen Behörde nachsuchen, und sie kann ihm nur dann ertheilt werden, wenn die wirkliche Lebensgefahr nicht nur des Geretteten, sondern auch des Retters, durch unzweideutige Beweise außer Zweifel gesetzt ist. Ein Rückersatz dieser Taglie von dem Geretteten und dessen Angehörigen findet nicht statt (Hfklzd. v. 11. Juni 1835).

Zweiter Abschnitt.

Maßregeln zum Schutze der Staatsbürger gegen äußerste Noth.

---

§. 312.

I. Wohlfeilheitspolizei.

Das Einschreiten des Staates zum Schutze der Einwohner gegen **äußerste Noth** stellt sich dann als gerechtfertigt dar, wenn entweder die Preise der nothwendigsten Lebensmittel eine solche Höhe erreicht haben, daß ihre Anschaffung für die Mehrzahl der Staatsbürger wo nicht unmöglich, doch sehr schwierig geworden ist, oder wenn Einzelne so verarmt sind, daß sie überhaupt die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse nicht zu bestreiten vermögen, und keine ausreichende Hilfe von Privaten Platz greift.

Die Maßregeln, welche darauf hingerichtet sind, einem allgemeinen Mangel zu begegnen, oder die nachtheiligen Folgen desselben nach Kräften zu beseitigen, werden gewöhnlich unter dem Ausdrucke der **Wohlfeilheitspolizei** zusammengefaßt, und sollen hier vorerst ihre Erörterung finden, während die Vorschriften über die **Armenpflege** am Schlusse dieses Abschnittes einzureihen kommen.

§. 313.

Maßregeln zur Beförderung der Production.

Die Erzielung eines **angemessenen** Preises der Lebensmittel ist wesentlich bedingt durch das Vorhandensein einer hinreichenden Menge derselben, und durch die Leichtigkeit des Verkehres mit diesen Gegenständen.

Die Beförderungsmittel der Production gehören in das Gebiet der staatswirthschaftlichen Anordnungen und werden daher am geeigneten Orte umständlich behandelt werden. Die gegenwärtige Abtheilung hat sich mit den, in Ansehung des Verkehres mit Lebensmitteln bestehenden Vorschriften zu beschäftigen.

§. 314.

Bestimmungen über den Verkehr mit Lebensmitteln.

a) Mit Getreide und Hülsenfrüchten.

Die gesetzlichen Verfügungen über den Verkehr mit Lebensmitteln beziehen sich hauptsächlich auf Getreide aller Art, Mehl, Brod,

Schlachtvieh, Milch und Milchproducte, Unschlitt, Kerzen und Seife, Fische, Wildpret, Salz, Holz und anderes Feuerungsmateriale.

Was zuvörderst den **Getreidehandel** anbelangt, so wurde derselbe bereits mit dem Hfd. v. 6. März 1812, unter Beobachtung der örtlichen Marktvorschriften freigegeben, und selbst die früher bestandene Ausschließung der Juden durch das Hfkzld. v. 25. November 1819 aufgehoben. Die zwischen den verschiedenen Gebietstheilen der Monarchie bestandenen Zoll-Linien (Zwischen-Linien) wurden allmählich beseitigt; so jene am Mincio unterm 15. Juni 1822; jene, welche das lombardisch-venetianische Königreich von Tirol und beide Provinzen von den übrigen Ländern trennte, unterm 1. November 1825; die an der Grenze Vorarlbergs unterm 1. Jänner 1826, endlich die zwischen Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und den übrigen Kronländern bestandene unterm 1. October 1850. Die im Verkehre mit dem Auslande bestehenden Zölle sind durchaus nicht von der Art, um die Getreide-Einfuhr zu erschweren.

§. 315.

b) Mit Mehl.

Um die Vermahlung des Getreides zu **Mehl** nach Kräften zu befördern, wurde der früher bestandene Mühlzwang aufgehoben, und Jedermann gestattet, seine Körner auf was immer für einer Mühle vermahlen zu lassen (Hfd. v. 16. Jänner und 31. Juli 1783; v. 30. Juli 1789 und v. 18. Februar 1791). Ferner wurde der vordem untersagte Gebrauch der Handmühlen gestattet (galiz. Gub. Vdg. vom 9. September 1784) und dem Mangel an Wassermühlen durch Errichtung von Wind- und Tretmühlen abgeholfen (Vdg. vom 1. October 1784).

Ueber die Gewerbspflichten der **Müller** waren verschiedene Mühl-Ordnungen erlassen worden, die neuerdings in dem Patente v. 1. December 1814 mit mehreren Zusätzen und Erläuterungen kundgemacht wurden. Nach demselben darf kein Mühlenbau, keine Veränderung eines Gerinnes, eines Ein- oder Ablasses, einer Wehre, Schleuße oder Arche, keine Erhöhung oder Erniedrigung eines Haimstockes, Fachbaumes oder Fachbrettes, keine Ausleitung aus einem Flusse oder Bache, keine Uferschützung oder Verdämmung, eben so auch keine Umstaltung einer Mahlmühle in ein anderes Werk ohne Bewilligung der Behörde und ohne vorläufiges Einvernehmen Derjenigen, deren Interesse hierbei befangen ist, vorgenommen werden (§. 1).

Jedermann steht das Recht zu, die Errichtung eines neuen Werkes im ordentlichen Wege zu erlangen; die politische Behörde hat aber die angesuchte Bewilligung nur dann zu ertheilen, wenn dadurch ein Vortheil für die bessere Bedienung des Publikums erreicht wird, und wenn es ohne die Anrainer des Baches oder Flusses einer Beschädigung auszusetzen, ohne sie in der bisherigen Benützung des Wassers zu beirren,

und ohne die Wirkung der schon bestehenden Wasserwerke zu hemmen oder zu schwächen, geschehen kann (§. 2).

Ueberall sollen die Bestandtheile der Mühle, als: Räder, Schaufeln, Zähne, Steine u. s. w., das ganze Mahlzeug, als: Beutel, Säcke, Siebe, Schäffel, Bottungen u. s. w. in gehöriger Güte vorhanden sein. In den Mühlen muß durchaus die erforderliche Reinlichkeit herrschen, und sind der Boden, die Wände, die Thüren und Fenster in einem so guten Baustande zu erhalten, damit weder von dem Getreide noch von dem Mehle Etwas verloren gehe (§. 4). Die Aufwässerung der Räder, die Geschwindigkeit und die Schärfung der Steine, die Annäherung des Läufers zum Bodensteine, die Beutelweite und Spannung des Anschlages sowohl für die Ausbeutelung als Säuberung soll so vorgenommen werden, wie es die Beschaffenheit der zu vermahlenden Frucht und des zu erzeugenden Mehles nach den stufenweisen Mahlgängen fordert (§. 5). Auf einer Mehlmühle darf ohne besondere Bewilligung nichts Anderes als die verschiedenen Mehlgattungen zubereitet, dann geschrotet, nicht aber andere Gegenstände verrieben werden (§. 6). Niemand, als welcher das Handwerk ordentlich erlernt hat, darf als Mühlknecht angenommen werden, und um so weniger die Leitung eines Mühlwerkes besorgen (§. 7).

Jede Partei ist berechtigt, ihr eigenes Getreide selbst zu vermahlen, und von dem Müller jene Vorrichtung und Schärfung zu fordern, die der von ihr erlangten Mehlgattung entspricht. Der Müller ist hierbei auch unaufgefordert von den Mahlgästen verbunden, die Steine wenigstens nach jedem Muth oder vermahlten 30sten n. ö. Metzen zu schärfen, die frisch geschärften Steine durch Herablassung eines Metzens eigener Einschütt-Kleien gehörig zu reinigen und damit den Raum der Zange auszufüllen (§. 8). Jeder Partei ist unbenommen, bei der Vermahlung ihres Getreides, auch wenn sie der Müller besorgt, gegenwärtg zu bleiben (§. 9).

Die Mahlgäste sind in der Ordnung, wie sie in die Mühle kommen, sie mögen viel oder wenig Getreide haben, zu befördern, worüber eine ordentliche Vormerkung zur Einsicht der Mahlgäste zu führen ist. Jedem muß das von ihm mitgebrachte Getreide, wenn es anders sechs Metzen beträgt, insbesondere vermahlen, auch darf nicht jenes von mehreren Parteien wider ihren Willen vermengt werden (§. 10). Jene, welche die Vermahlung selbst verrichten, können ihr Getreide nach ihrem Belieben zur Mühle bringen. Jedoch haftet der Müller weder für das Gewicht, noch für die Güte des Mehles, sondern nur dafür, daß sich sein Werk im guten Stande befindet, und daß die Partei durch keine Oeffnung, Ausleitung oder Vorrichtung etwas an Körnern, Mehl, Kleien oder andern Abfällen verliert (§. 11). Wippelhaftiges und brandiges Getreide, von welchem die Ansteckung und Verunreinigung des übrigen zu besorgen ist, soll der Müller außer der Mühle, jedoch unter einem Dache bis zur Vermahlung aufbewahren. Mit Mutterkorn vermischtes Getreide darf der Müller weder für sich noch für eine Partei vermahlen, sondern er muß solches zur Reinigung und Ausscheidung zurückweisen (§. 12).

Jedes zur Mühle bestimmte Getreide, so wie das hieraus erzeugte Mehl sammt Kleien muß auf einer Schalwage abgewogen werden, zu welchem Ende jeder Müller mit einer solchen Wage sammt dem gesetzlich zimentirten Gewichte versehen sein soll. Eine in der Mühle vorgefundene Schnellwage soll confiscirt, als altes Eisen verkauft, der gelöste Geldbetrag dem Ortsarmen-Institute zugewendet, und der Müller noch insbesondere bestraft werden (§. 13).

Wenn der Müller die Vermahlung ganz besorgt, muß ihm ein landesüblich gereinigtes, gesundes, von Mutter- und Haidekorn gesäubertes Getreide übergeben werden, widrigens er dasselbe zurückzuweisen befugt ist (§. 14).

Die weiteren §§. des Gesetzes (15—18) enthalten die Bestimmung des Mahllohnes, die aber bereits manche Abänderung erlitten haben.

Jede Uebertretung der Mühlordnung ist mit einer Geldbuße von 10 fl. zu belegen, die bei der Wiederholung zu verdoppeln, oder verhältnißmäßig zu erhöhen, und in jedem Falle dem Armen-Institute zuzuweisen ist. In Fällen, wo zugleich eine erweisliche vorsätzliche Beschädigung des Mahlgastes, jedoch kein Betrug eintritt, ist bei der ersten Betretung nebst dem vollen Ersatze an den Beschädigten, auch der Werth des Ersatzes als Strafe zu entrichten, diese Strafe bei der zweiten Betretung zu verdoppeln, bei der dritten dreifach zu erlegen, und bei dem vierten Rückfalle der Müller seines Gewerbes zu entsetzen, zu welchem Ende über alle Straffälle ein ordentliches Protokoll zu führen ist (§. 20). Wenn der Müller falsches Maß oder Gewicht gebraucht, so macht er sich nach §. 199 lit. c St. G. B. des Betruges schuldig. Wenn er ferner Getreide oder Mehl bei der Vermahlung ableitet, oder ein besseres Korn gegen ein schlechteres austauscht, wenn er schlechtere Gattungen von Gerste, Hafer, Haiden, Wicken zu den besseren von Weizen oder Korn menget, oder verschiedene Mehlsorten, als: Weizenmehl unter den Roggen, oder die schlechtere Mehlsorte unter die edlere mischet, um das bestimmte Gewicht in einer von dem Gesetze nicht vorgeschriebenen Mischung zu erhalten, oder, wenn er dieses Gewicht durch Verunreinigung des Mehles mit andern, zwar der menschlichen Gesundheit an und für sich nicht schädlichen Körpern bewirkt, wenn endlich das erzeugte Mehl in feuchte Behältnisse, um ein höheres Gewicht zu erwirken, gelegt wird, so ist der Müller, wenn der durch eine solche listige Handlung der Partei zugefügte Schade sich höher als auf 25 fl. beläuft, nach dem §. 200 des St. G. B. zu behandeln, wofern aber der Schade den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt, nach dem §. 461 ebd. zu bestrafen (§. 22). Wäre aber eine Beimischung mit verdorbenem Getreide oder Mehle und andern der Gesundheit schädlichen Bestandtheilen geschehen, so ist der Müller nach §. 407 des St. G. B. zu bestrafen (§. 23).

Die Mühl-Ordnung soll jedem Lehrlinge bei der Aufnahme, dann jährlich bei den Versammlungen des Müller-Mittels, in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person, vorgelesen werden. Der zweite Theil des Patentes vom 1. December 1814 enthält die Ordnung für die Vermahlung des Militär-Proviant-Getreides, die hier nicht weiter zu berühren kömmt.

Nebst der Erzeugung des Mehles ist den Müllern auch der Handel mit Gries- und Backmehl gestattet. Sie können dasselbe nach ihrer Willkür auf dem Markte oder in ihren Gewölben feilbieten (Vdg. v. 30. Jänner 1809 und v. 10. März 1810; Hfd. v. 23. November 1810). Die Grießler und Fragner sind zum Kleinverkaufe des s. g. Griesel- oder Kochmehles berechtigt; sie haben aber jedes ihrer Mehlbehältnisse mit einem besonderen Zettel, der die Mehlgattung anzeigt, zu versehen, damit die nöthige Controle leichter gehandhabt werden könne (Hfd. v. 20. September 1791).

§. 316.

c) Mit Brot.

Die Erzeugung des **Brotes** ist, wo sich die Verzehrer nicht selbst mit dessen Zubereitung beschäftigen, in der Regel ein Gegenstand des Gewerbsbetriebes der Bäcker. Diese bilden jetzt ein freies Gewerbe; sie müssen das Publikum täglich mit gut ausgebackenem Brote in hinlänglicher Menge versorgen und sich aller Verfälschung des Backmehles, Uebernetzung des Teiges und anderer Uebervortheilungen enthalten (Vdg. v. 17. Juni 1758 und v. 29. Juli 1794). Um diese Vergehungen gewisser zu entdecken, müssen die Bäcker ihr Brot mit einem s. g. Tupfzeichen (Stupfer) versehen. Die Unterlassung dieser Bezeichnung oder die Uebertretung der Vorschriften über die gute Beschaffenheit des Brotes ist mit der Confiscation desselben und einer angemessenen Strafe zu belegen (Vdg. v. 27. Februar 1768, v. 10. April 1769, v. 12. Jänner 1792 und v. 15. Mai 1811). Außer den Bäckern ist die Erzeugung und der Verkauf des Brotes auch den Müllern gestattet, und sie dürfen ihr Brot sowohl in der Mühle als auf den öffentlichen Wochenmärkten verkaufen, sich aber zur Bereitung keiner ausgelernten Bäckerjungen, sondern nur ihres Mühlgesindes bedienen. Für Wien selbst und für die im Polizeirayon von Wien außerhalb der Linien dieser Haupt- und Residenzstadt gelegenen Ortschaften wurde, unter Aufrechthaltung des Verbots des Hausirens mit Brot, der Verkauf von Landbrot an jedem Wochentage auf den gewöhnlichen Marktplätzen, dann täglich in eigenen Verschleißläden oder Einsätzen durch die Erzeuger oder von ihnen aufgestellte Verschleißer, so wie auch mittelst von den Landbrot-Erzeugern bestellter Zwischenhändler, jedoch nicht in gemeinschaftlicher Localität mit satzungsmäßigem Gebäcke und folglich mit Ausschluß der von gewerbsberechtigten Bäckern mit satzungsmäßigem Gebäcke verlegten Zwischenverschleißer für statthaft erklärt (Minist. Erlaß v. 9. December 1853, Z. 9253, und v. 18. März 1854, Z. 6641). Die Erzeugung und der Verkauf des s. g. Luxusgebäckes (Schmalz-, Milch-, Eierbrote, der Bretzel und Beugel) ist Jedermann freigegeben (Hfd. vom 23. November 1810).

§. 317.

d) Mit Schlachtvieh und Fleisch.

Um den Zutrieb des **Schlachtviehes** aus der Türkei und aus Rußland zu befördern, wurden zuvörderst die großen Viehmärkte zu Bielitz und Olmütz (Vdg. v. 24. März 1744 und v. 16. Februar 1750; Hfd. v. 6. Juli 1810), dann später noch andere zu Auschwitz und Zator (Vdg. v. 28. April 1781 und vom 26. März 1782), zu Dombrowa (Vdg. v. 27. März und 24. April 1783), zu Teschen, Troppau, Mährisch-Ostrau, Königgrätz, Nimburg, Prag (Vdg. v. 3. Mai und 8. Juni 1782), Sadagora und Sniatyn (Vdg. vom 15. September 1810) errichtet und die Fleischer zum Besuch derselben ermuntert (Vdg. vom 3. Juli 1783).

Der Verkauf des **Rindfleisches** ist ein Gegenstand des Gewerbsbetriebes der Fleischer. Diese müssen stets mit einem für den Ortsbedarf hinreichenden Vorrathe versehen sein, und dürfen das Fleisch nur in den dazu bestimmten Fleischbänken, nicht aber zu Hause verkaufen. Sie müssen sich ordentlicher Gewichte bedienen, und die Wagen so aufhängen, daß ihnen die Kunden in die Schalen sehen können. Der Käufer muß Alles, was ihm der Fleischer übergibt, Zuwage (Einraum), Beine, Splitter u. dgl. mitnehmen (Vdg. v. 25. Mai 1770) und kein Dienstbote darf von dem empfangenen Fleische ein Stück sich zueignen, wegwerfen oder in der Fleischbank zurücklassen (Hfd. v. 21. Februar 1804).

Unter der Rindfleischzuwage sind nur mindere Rindfleischtheile, Suppen-, Kopf- und andere brauchbare Beine und lediglich Ochsentheile zu verstehen, und daher von derselben Theile anderer Viehgattungen, dann die Fleckfiederwaaren, zu welchen auch Nase und Gaumen bis zum dritten Zahne gehören, alle marklosen, von Fett und Fleisch ganz entblößten Knochen und die sogenannte Einraum gänzlich und unbedingt ausgeschlossen. Die Fleischhauer und alle wie immer genannten Rindfleisch-Ausschroter haben sich bei dem Verkaufe des Rindfleisches genau an diese Vorschrift zu halten, und es wird die Außerachtlassung derselben sowohl an dem betreffenden Fleischhauer oder Rindfleisch-Ausschroter, als auch an den dießfalls schuldtragenden Gesellen oder sonstigen Geschäftsgehilfen strenge gestraft (nied. österr. Statth. Erl. vom 4. Mai 1858).

Die Schlachtung von **Kälbern, Lämmern, Schöpsen** und **Schweinen**, sowie der Verkauf dieser Fleischgattungen (Stechviehhandel) ist seit dem Hfd. v. 28. Mai 1810 Jedermann unter der Bedinguug freigegeben, daß er den Verschleißort anzeige, damit die erforderlichen Polizeirücksichten beobachtet, und die Marktaufsichts-Beamten dazu angewiesen werden können, die angemessene Controle zu üben; daß er das Fleisch der Beschau unterziehe und unter strengster Ahndung nur gesundes, frisches und genießbares Fleisch zum Verkaufe ausbiete; daß er sich richtiger Maße und Gewichte bediene, und den Wachen und Marktbeamten mit gehöriger Achtung und mit Gehorsam begegne, das Publikum aber anständig behandle.

Eine besondere Aufmerksamkeit wurde von jeher dem Schlachtviehmarkte von **Wien** und der Versorgung der Hauptstadt mit dem nöthigen Fleische zugewendet. Durch einen Erlaß des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 25. Juni 1850, Nr. 248 des R. G. Bl. wurde die bis dahin für die Haupt- und Residenzstadt Wien bestandene Rindfleischsatzung (S. §. 325 d. W.) aufgehoben.

Um eine möglichst große Concurrenz herzustellen, wurde den Viehhändlern und Viehzüchtern gestattet, ihr nach Wien auf den Markt gebrachtes Schlachtvieh in den städtischen Schlachthäusern zu schlachten und das Fleisch auszuschroten. Diejenigen Viehhändler und Viehzüchter, die von dieser Gestattung Gebrauch machen wollen, haben für jeden einzelnen Fall dem Wiener Magistrate die Anzeige zu erstatten, und für das in den Schlachthäusern zu schlagende Vieh die bestimmte Schlachtgebühr zu entrichten. Zum Ausschroten des Fleisches sind dem Viehhändler oder Viehzüchter, falls er nicht selbst ein von der Behörde als geeignet anerkanntes Locale aufzufinden vermag, auf bestimmten Plätzen von dem Wiener Magistrate jedesmal die erforderlichen Localitäten oder tragbaren Stände gegen Entrichtung einer bestimmten Gebühr anzuweisen. Weiters wurde im Jahre 1852 und neuerdings durch Minist. Erl. v. 28. Juli 1855, Z. 8210, den Wiener Fleischselchern und Stechviehhändlern (Freischlächtern) das Recht eingeräumt, auch Rindfleisch auszuschroten. — Die Ausschrotung kann in Gewölben oder auch auf Ständchen, an den geeigneten von der Marktaufsicht auszumittelnden Plätzen stattfinden. Die Fleischselcher und Freischlächter, welche von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, haben sich beim Magistrate zu melden, welcher die nöthigen Localitäten in den Schlachthäusern, und sofern die Ausschrotung auf Ständchen ausgeübt werden will, die geeigneten Plätze mit Rücksicht auf die ausgesprochenen Wünsche der Bewerber und auf die angemessene Vertheilung der Verkaufsstände in den verschiedenen Gemeindebezirken anzuweisen hat. Bei dem Geschäftsbetriebe sind die bestehenden Polizei- und Gefällsgesetze genau zu beobachten und es darf ein einzelner Freischlächter oder Fleischselcher das ihm eingeräumte Recht der Rindfleischausschrotung auf nicht mehr als zwei verschiedenen Standorten ausüben. In Ansehung der Bezahlung des auf dem Markte gekauften Schlachtviehes und in Ansehung der Schlachtung desselben in den Schlachthäusern sind die Fleischselcher und Freischlächter an die gleich unten folgenden Bestimmungen der k. Vdg. v. 25. Juni 1850, Nr. 248 R. G. Bl., gebunden. Jedoch wurde ihnen als Erleichterung bei der Benützung der Fleischcasse, falls sie die Behandlung nach dem Fleischcassa-Reglement nicht vorziehen sollten, die Caution mit Einhundert Gulden pr. Stück Schlachtvieh bestimmt, und dafür ein einwöchentlicher Credit bei der Fleischcasse eröffnet.

Weiters wurden die in Wien bestehenden Fleischergewerbe auf 180 vermehrt. Jetzt gehört das Fleischergewerbe nach den Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung zu den freien Gewerben. Der Betrieb der Fleischergewerbe ist mit Ausnahme des Ausschrotens ausschlie-

ßend in die städtischen Schlachthäuser verlegt. Alle Fleischer, sowie die Viehhändler und Viehzüchter, welche ihr Vieh hier zu schlagen und auszuschrolen beabsichtigen, sind verpflichtet, ihr Schlachtvieh in den Schlachthäusern einzustellen und dort zu schlachten. Ebenso sind auch die Kälber, sowie das Schaf- und Jungvieh in den Schlachthäusern zu schlachten. Die diesen Bestimmungen Zuwiderhandelnden werden mit angemessenen Geldstrafen, welche auch bis 105 fl. erhöht werden können, belegt. Fleischer aber, welche sich diesen Anordnungen nicht fügen, werden mit dem Gewerbsverluste bestraft.

Endlich wurde mit der Aufhebung der Fleischsatzung auch eine eigene **Fleisch-Casse** errichtet. Der Zweck derselben ist:

a) Jeden Wiener Fleischer in den Stand zu setzen, seinen Bedarf an Schlachtvieh auf dem dortigen Markte unabhängig und gegen gleich bare Bezahlung ankaufen zu können. b) Den Viehhändlern und Viehzüchtern die Sicherheit zu verschaffen, daß ihnen das auf den Markt gebrachte und für Wien verkaufte Schlachtvieh sogleich bar bezahlt wird. c) Durch obige Maßregeln den Schlachtviehhandel zu ordnen, den Zutrieb zu vermehren und eine Ermäßigung der Schlachtviehpreise herbeizuführen. d) Nöthigenfalls selbstständig für die Approvisionirung sorgen zu können.

Die Casse ist vorläufig mit einem Fonde von 300,000 fl. C. M. gegründet worden. Sie ist Eigenthum der Commune, wird von derselben dotirt und verwaltet.

Alles Schlachtvieh, welches auf dem Wiener Markte von Wiener Fleischern zur Consumtion für Wien gekauft wird, muß durch die Fleischcasse gezahlt werden.

Zu diesem Ende wird jedem Fleischer zum Ankaufe von Schlachtvieh ein Credit bis zum Belaufe des eingelegten Cautionsbetrages, und falls sein vierzehntägiger Bedarf an Schlachtvieh diesen übersteigt, bis zum Belaufe dieses Bedarfes von der Fleischcasse gegeben; dieser Bedarf wird commissionell durch die Markt-Obercommissäre und die beiden Innungsvorsteher unter Zuziehung des betheiligten Fleischers festgestellt. Nach Umständen kann dieser Credit durch die erwähnte Commission erhöht oder herabgesetzt werden.

Jeder Fleischer hat zur theilweisen Deckung des ihm aus der Fleischcasse gewährten Credites eine Caution von 2000 fl. C. M. im Barem zu erlegen, doch kann dieß auch in Raten geschehen.

Die Caution oder die darauf geleistete Theilzahlung wird dem Fleischer mit jährlichen 4 Procent verzinset.

Ein Fleischer kann auch den ihm eröffneten Credit überschreiten. In diesem Falle jedoch muß der Mehrbetrag durch Zurücklassung, rücksichtlich Einstellung, einer entsprechenden, auf Grund der currenten Marktpreise durch den Marktcommissär zu bestimmenden Anzahl Schlachtviehes in den Schlachthäusern bis zur Rückerstattung des entnommenen Mehrcredites gedeckt werden. Das zurückgelassene Schlachtvieh muß von dem Käufer verpflegt und besorgt werden.

Die Dauer des gewährten und ordentlichen Credites erstreckt sich nur auf 14 Tage, und der Fleischer hat vor Ablauf derselben den entnommenen Betrag zu berichtigen. Fällt der Rückzahlungstermin auf einen Sonn- oder Feiertag, so hat die Zahlung an dem demselben vorhergehenden Werktage zu geschehen.

Der außerordentliche Credit erstreckt sich nur auf 8 Tage. Wenn vor Ablauf dieser Frist die bezügliche Schuld nicht gänzlich getilgt ist, so wird das zurückbehaltene Schlachtvieh durch die Communalbehörde am nächsten Markttage, ohne weitere gerichtliche Procedur, auf Gefahr und Kosten des Fleischers öffentlich veräußert.

Hat ein Fleischer die entlehnten Summen, sowie die zur allfälligen Ergänzung seiner Caution bestimmten Beträge bis zum Verfallstage nicht berichtiget, so wird ihm kein weiterer Credit bewilliget.

Hat er die schuldigen Zahlungen auch bis zum Ablaufe der dritten Woche nicht geleistet, und übersteigt seine Schuld die eingelegte Caution, so wird ihm sein Gewerbe in so lange gesperrt, bis er seine Verpflichtungen erfüllt hat.

Für jeden Fleischer wird ein nach der kaufmännischen Buchführung geregelter conto corrente eröffnet, wonach in sein „Haben“ die geleisteten Cautionsbeträge und sonstige Rückzahlungen gestellt, und ihm von dem Zeitpunkte der Einzahlung mit 4 Procent zu Gute gerechnet, dagegen in sein „Sollen“ die für ihn aus der Fleischcasse geleisteten Vorschüsse gesetzt, und ebenfalls vom Tage des erhaltenen Vorschusses mit 4 Procent in Aufrechnung gebracht werden. Die Zinsenverrechnung hat ganzjährig zu geschehen.

Beim Ankauf auf dem Viehmarkte wird von dem Markt-Commissär mit Rücksicht auf den offenen Credit des betreffenden Fleischers ein Wechsel an die Ordre des Viehhändlers auf den Käufer gezogen, von diesem acceptirt, und von dem Viehhändler bei Empfang der Zahlung an die Fleiscasse girirt. Hierfür hat der Viehhändler eine Escompte-Gebühr zu entrichten, welche dermalen auf 1 Procent festgesetzt ist.

Jene Wiener Fleischer, welche ihren Bedarf an Schlachtvieh außerhalb des Wiener Marktes ankaufen, sowie die Landfleischer, welche auf dem Wiener Markte kaufen, haben für jedes Stück Schlachtvieh eine Gebühr von 1 fl. C. M. an die Fleischcasse zu entrichten.

Das durch die Fleischcasse bezahlte Schlachtvieh wird mit einem besonderen Brande versehen, und kann, sowie die Cautionsbeträge der einzelnen Fleischer, von keinem Gläubiger der letzteren gepfändet oder mit Verbot belegt werden. Das Schlachtvieh, welches wegen überschrittenen ordentlichen Credites eines Fleischers in die Schlachthäuser eingestellt wird, ist der Fleischcasse für den dafür bezahlten Betrag verpfändet, und wird gleichfalls mit einem besonderen Zeichen gebrannt.

Die freie Ausschrotung des Rind- und Kuhfleisches in Triest wurde durch eine Vdg. des dortigen Magistrates v. 27. Mai 1856 geregelt (s. d. Zeitschr. f. innere Verwalt. 1856, Nr. 25), und weiters durch Minist. Vdg. v. 23. März 1859, Nr. 48 des R. G. Bl., eine

Fleischcasse daselbst, nach dem Muster der Wiener Fleischcasse, errichtet.

Schweinfleisch zu räuchern, **Würste** zu verfertigen und **Schweinfett** zu schmelzen ist unter Beobachtung der gewöhnlichen Polizei- und Marktvorschriften Jedermann gestattet (Vdg. v. 17. August und v. 7. September 1810 und v. 28. März 1811).

§. 318.

e) Mit Milch und Milchproducten.

Das Hofdecr. v. 8. Mai 1813 hat den Handel mit **Milch** und **Milchproducten** sowohl im Großen als im Kleinen gänzlich freigegeben, und kann derselbe sowohl auf den öffentlichen Marktplätzen, als in Verschleißgewölben oder auf Gassenständen betrieben werden.

§. 319.

f) Mit Unschlitt, Kerzen und Seife.

Die früher in Ansehung des Verkehres mit **Unschlitt, Kerzen** und **Seife** bestandenen Anordnungen wurden durch das Hfd. v. 6. August 1812 gänzlich aufgehoben. Die Erzeugung und der Verkauf von **Seifensiederwaaren** ist gegenwärtig Jedermann gestattet; nur muß die Anzeige hiervon gemacht werden, um die gewöhnliche polizeiliche Controle bei Anweisung der Verkaufsplätze üben, und insbesondere bei Anlegung von Unschlittschmelzen Alles beachten zu können, was wegen Beseitigung der Feuersgefahr und Belästigung der Nebenbewohner durch die sich entwickelnden Dämpfe nothwendig ist.

§. 320.

g) Mit Fischen.

Die Bestimmungen über die Ausübung des **Fischereirechtes** werden später behandelt werden. Die früher sehr beschränkt gewesenen Fischergewerbe wurden zu Folge der Vdg. v. 23. August 1810 bedeutend vermehrt, und durch Hfd. v. 23. August 1810 der Handel mit Fischen, Krebsen und Schildkröten Jedermann gestattet; doch ist aus Sanitätsrücksichten das Hausiren mit diesen Artikeln verboten, und es dürfen die Fische nur in frischem, unverdorbenem Zustande, die Krebsen und Schildkröten aber nur lebend feilgeboten werden (Vdg. vom 1. September 1840).

§. 321.

h) Mit Wildpret.

Der **Wildprethandel** bildet ein eigenes Gewerbe, doch ist den Besitzern von Wildbahnen auch gestattet, ihr Wild auf den Markt zu

bringen. Die hinsichtlich der Ausübung des Jagdrechtes bestehenden Anordnungen werden später erörtert werden.

§. 322.

i) Mit Salz.

Das **Salz** ist ein Gegenstand des Staatsmonopols nach §. 381 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung. Die dem Staate dießfalls vorbehaltenen ausschließenden Rechte werden aber nur im lombardisch-venetianischen Königreiche im vollen Umfange, in den übrigen Kronländern dagegen nur in beschränkter Ausdehnung ausgeübt (§. 180 der Vollziehungs-Vorschrift). Der Detailhandel mit dem aus den ärarischen Magazinen bezogenenen Salze ist seit dem Jahre 1813 in den gedachten Provinzen freigegeben. Die finanziellen Bestimmungen über die Festsetzung der Salzpreise bilden keinen Gegenstand dieses Werkes.

§. 323.

k) Mit Holz und anderem Feuerungsmateriale.

In Ansehung des **Brennholzes** wurde unter dem 5. Jänner 1810 die schon unter Kaiser Joseph II. bestandene Freiheit des Holzhandels wieder hergestellt, die Preissatzung aufgehoben, das ausschließende Recht der s. g. Fliegenschützen zur Holzverführung und die gesetzliche Bestimmung des Fuhrlohns beseitigt und Jedermann gestattet, dieses Geschäft zu betreiben (Vdg. v. 18. Jänner 1810 und v. 29. Mai 1811). Der Holzhandel wurde auch für Wien im Jahre 1813 für frei erklärt und wiederholt durch Hfd. v. 2. April 1819 und nied. öst. Rggsd. v. 23. April 1834, Z. 18647, eingeschärft, daß es jedem Holzbesitzer frei bleiben müsse, ob er von den irgendwo bestehenden Legstätten Gebrauch machen, oder sein Holz ohne alle Beschränkung zum Verkaufe bringen wolle, nur muß nach dem Hfd. v. 18. September 1817 zur Aufbewahrung des Holzes ein angemessenes, nicht feuergefährliches Locale ausgewiesen werden. Um die Zufuhr des Holzes zu erleichtern, wurde die Anlage von Holzschwemmen in verschiedenen Gegenden begünstigt. Die Bestimmungen darüber werden später erörtert werden. Außerdem suchte die Staatsverwaltung durch mehrfache Anordnungen jeder nachtheiligen Holzverschwendung zu begegnen, und zur Verwendung anderer Brennstoffe aufzumuntern. So wurde bereits durch die Vdg. v. 3. Jänner 1775 bestimmt, daß bei Stallungen, Schupfen, Scheuern u. dgl. wenigstens die Grundmauern aus Stein oder Ziegeln aufgeführt werden sollen; daß sich statt der Planken bei Gärten, Feldern und Hofplätzen lebendiger Zäune und Hecken zu bedienen sei, und daß die Straßen nicht mit Holz überlegt, sondern die Gruben mit Steinen ausgefüllt werden sollen. Glashütten, Eisenhämmer, Potaschensiedereien u. dgl. gewerbliche Etablissements dürfen bei Strafe von 100 Ducaten nicht



in holzarmen Gegenden errichtet werden, worüber das Nähere bei der Darstellung der Forstgesetzgebung zu erörtern kommt. Ebenso wurde zur Construirung von Sparöfen und Sparheerden aufgemuntert und für Wien z. B. angeordnet, daß Niemand zur Betreibung des Hafner- und Maurer-Gewerbes zuzulassen sei, der nicht die nöthigen Kenntnisse in der Herstellung dieser Vorrichtungen besitzt (Hfd. v. 26. März 1812). Endlich haben wiederholte Verlautbarungen auf die Benützung des Torfes und der Steinkohlen aufmerksam gemacht und deren Gebrauch insbesondere den Bäckern, Schmieden, Schlossern, Glasmeistern und andern Gewerbsleuten anfänglich unter Verheißung einer Prämie empfohlen. Die Bestimmungen über den Steinkohlenbau gehören in das Gebiet des Bergrechtes.

§. 324.

Allgemeine Bestimmungen in Ansehung der Approvisionirungs-Gewerbe.

Da es zur bessern Bedienung des Publikums nothwendig ist, daß diejenigen Gewerbe, welche sich mit dem Absatze der täglichen Lebensbedürfnisse beschäftigen, zweckmäßig vertheilt seien, so ist denselben durchaus nicht gestattet, ohne Genehmigung der Localbehörde ihren **Standort** zu wechseln (Hfd. v. 28. October 1790; Vdg. v. 24. Jänner 1792; Hfd. v. 29. December 1815). Weiters ist den Bäckern und Fleischern nicht gestattet, den **Betrieb** ihres Gewerbes nach Belieben **einzustellen** oder zu **beschränken**, sondern sie müssen stets mit den nöthigen Vorräthen versehen sein, und das Publicum mit den unentbehrlichen Lebensmitteln und anderen Stoffen versorgen. Wenn derlei Gewerbsleute ihr Gewerbe **aufgeben** wollen, so müssen sie hiervon vorher die Anzeige an die Behörde machen, und auf deren Verlangen das Gewerbe noch durch eine bestimmte Zeit, höchstens zwei Monate, fortführen, damit die Versorgung des Publicums keine Unterbrechung erleide, und für die Wiederbesetzung des Gewerbes gesorgt werden könne (Hfd. v. 30. August 1804, v. 10. April 1817, v. 2. November 1825, v. 12. Jänner 1827 und v. 4. Juni 1828; §. 57 der Gew. Ordng. v. 20. December 1859).

§. 325.

Satzungswesen.

Um einen angemessenen Preis der Lebensmittel zu erzielen, hat man in den älteren Zeiten häufig zu den s. g. **Preissatzungen** seine Zuflucht genommen, welche fast bei allen zünftigen Gewerben eingeführt waren. Nach und nach gelangte man aber zur Ueberzeugung, daß ein weit besseres Mittel zur Erreichung jenes Zweckes in der Herstellung einer möglichst freien Concurrenz zu finden sei, und so wurden die früher bestandenen Satzungen allmälig wieder beseitigt; als: die Mehlsatzung mit Hfkzld. v. 26. Februar 1810, v. 13. Juni 1819, Z. 16912;

a. h. Entschl. v. 24. April 1832; Hfkzld. v. 2. Mai 1835 und vom 26. März 1836; die Satzung auf Luxusgebäcke mit Hfd. v. 23. November 1810 und v. 11. Jänner 1828; die Satzung auf das Land- oder Hausbrot mit Hfd. v. 3. Juni 1824, Z. 15734; die Satzung auf Stechvieh mit Hfkzld. v. 28. Mai 1810, v. 16. Mai 1811 und v. 26. März 1819, dann für Ungarn mit Handels-Minist.-Erl. v. 16. October 1856, Z. 25474 (Vdg. Bl. v. J. 1857, Nr. 37) und für Serbien und das Temeser Banat mit Handels-Minist.-Erl. v. 31. December 1856, Z. 28952 (Vdg. Bl. v. J. 1857, Nr. 79); die Satzung auf Fleckſiederwaaren mit Hfkzld. v. 31. Mai 1810, Z. 7292; jene auf Butter, Schmalz und Käse mit Hfd. v. 18. Februar 1813; die Satzung auf Seifensiederwaaren mit Hfkzld. v. 6. August 1812, Z. 11655; v. 20. Mai und 12. Juni 1813; v. 28. März 1819 und v. 18. März 1825; die Satzung auf Fische mit Hfkzld. v. 23. August und 27. December 1810; jene auf Holz mit Rggs. Vdg. v. 29. Mai 1811 u. a. m. Gegenwärtig bestimmt die neue Gewerbe-Ordnung v. 20. December 1859 (§. 55), daß Preissatzungen nur beim Kleinverkaufe von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören (namentlich Rindfleisch und Brot), dann bei dem Rauchfangkehrer-Gewerbe und bei den Transports- und Platzdienst-Gewerben stattfinden können. Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für die genannten Artikel und Gewerbe je nach den örtlichen Verhältnissen die Einführung oder Aufhebung solcher Preissatzungen auszusprechen. In Folge dessen wurde in neuester Zeit die Brot- und Fleischsatzung aufgehoben in Böhmen durch Statth. Erl. v. 20. April 1860 (Vdg. Bl. Nr. 114), dann die Brotsatzung allein im Lemberger Verwaltungsgebiete durch Statth. Erl. v. 22. Juli 1859, Z. 27360 (Vdg. Bl. Nr. 144); in der Stadt Graz durch steir. Statth. Erl. v. 13. October 1859, Z. 15085 (Vdg. Bl. Nr. 190); in Mähren durch Statth. Erl. v. 25. Jänner 1860 (Vdg. Bl. Nr. 71) und in Agram durch Statth. Erl. vom 10. Mai 1860, Z. 6975 (Vdg. Bl. Nr. 153).

Um die Satzung. und zwar zuvörderst für das **Rindfleisch**, gehörig **berechnen** zu können, müssen vor Allem die bestehenden Ankaufspreise des Schlachtviehes, dann die Verkaufspreise des Unschlittes und der Häute genau erhoben werden. Dies hat in jeder Gemeinde, wo Schlachtviehverkäufe stattfinden, durch den Gemeindevorstand oder dessen Stellvertreter zu geschehen. Zur Angabe der Preise sind Oekonomen, Fleischer oder auch andere Personen, im Allgemeinen aber nur rechtschaffene Männer ganz unbescholtenen Leumundes vorzuladen, und es hat an sie jedesmal die Erinnerung zu ergehen, daß sie bei gesetzlicher Ahndung des Gegentheiles die Wahrheit anzugeben haben. Die Aussagen der Parteien sind in ein Protocoll aufzunehmen und selbes von jedem mit Beisetzung seines Characters zu unterfertigen. Ueber Viehgattungen, bezüglich welcher im Laufe des betreffenden Monats keine Verkäufe stattgefunden haben, dürfen auch keine Preise in das Protocoll eingesetzt werden. Sollte in einer Gemeinde in der gegebenen Zeit gar kein Ver-

kauf vorgefallen oder zur Kenntniß der Gemeindevorstehung gelangt sein, so ist statt des Protocolles eine Fehlanzeige zu verfassen. Uebrigens kommt nur solches Vieh in Betrachtung, welches an die Metzger zur Verschlachtung abgegeben wird. Bezüglich des Unschlittpreises können wohl auch die Oekonomen und die Fleischer befragt werden, doch ist in dieser Beziehung die Aussage Eines oder mehrerer Seifensieder ganz besonders einzuholen. Bezüglich der Preise der Häute sind neben den Oekonomen und Fleischern die in der Gemeinde ansässigen Lederer zu vernehmen. Die auf solche Weise aufgenommenen Protocolle sind von der Gemeinde sammt einer Zusammenstellung der erhobenen Schlachtvieh-, Haut- und Unschlittpreise bis längstens zum 25. jeden Monats an das Bezirksamt einzubefördern. Dieses hat die eingelangten Protocolle sammt deren Beilagen zu prüfen, und daraus jene Preise zu ermitteln, welche — ohne den Fleischern gegründeten Anlaß zu Klagen zu geben, — den günstigsten Fleischsatz versprechen, sohin aber zur Anfertigung des summarischen Zusammensatzes zu schreiten. Sind darin die berichtigten Protocollsresultate sämmtlicher Gemeinden eingetragen, so wird die Tabelle summirt und die Summe jeder Colonne durch die Anzahl der in derselben vorkommenden Posten getheilt. Der Quotient bildet den Durchschnitt des Gewichtes und der Preise. Diese Durchschnitte sind in einem weiteren Ausweise untereinander zu stellen, und aus der Summe derselben durch Theilung mit der Anzahl der Posten der engere Durchschnitt zu ziehen, welcher zeigt, wie theuer ein Stück Schlachtvieh von dem entfallenden Gewichte Fleisch und Unschlitt durchschnittlich bezahlt wurde, dann wie theuer die Metzger die Haut und den Centner Unschlitt verkaufen konnten. Die beiden letzteren Posten werden von dem Gesammtbetrage in Abzug gebracht. Der Rest zeigt, wie hoch das F l e i s c h a l l e i n zu stehen kommt, und wird das Voranlagscapital genannt. Von diesem gebühren dem Fleischer 15 pr. Ct. als bürgerlicher Gewinn. Derselbe ist nebst dem Betrage der Verzehrungssteuer zu addiren, und die Summe durch die Anzahl der Pfunde, die als Hauptdurchschnitt gefunden wurden, zu dividiren; der Quotient bildet den gesuchten Preis von 1 Pfund Rindfleisch. Bei dieser Berechnung sind die Bruchtheile unter $1/8$ Kreuzer fallen zu lassen, jene zwischen $1/8$ und $1/4$ Kreuzer als ein ganzer Pfennig dem Satzungspreise zuzuschlagen. Wenn der Fleischpreis plötzlich um einen bedeutenden Betrag höher ausfällt, als im vorhergehenden Monate, anderweitige Umstände aber zu der Hoffnung berechtigen, daß die Viehankaufspreise demnächst wieder sinken werden, so ist der Satz statt um einen ganzen, nur um $1/2$ Kreuzer steigen zu lassen, der andere $1/2$ Kreuzer aber vorzumerken, und dem im nächsten Monate nach der Berechnung ausgefallenen Preise zuzuschlagen. Die Satzungsbestimmung ist sohin den Fleischern am 1. eines jeden Monats zustellen zu lassen (salzb. Statth. Erl. vom 20. Februar 1851, Nr. 76 des L. G. Bl.; steir. Statth. Erl. vom 29. September 1850. Nr. 384 des L. G. Bl.).

In ähnlicher Weise wird auch die **Brodsatzung** auf Grundlage der erhobenen Körnerpreise berechnet. Die jedesmal bestimmten Satzun-

gen werden öffentlich angeschlagen, in die Zeitungsblätter eingerückt und müssen von den betreffenden Gewerbsleuten in ihren Verkaufsgewölben zu Jedermanns Einsicht angeheftet werden. Die Marktaufseher sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß die festgestellten Satzungen nicht überschritten werden. Sie sollen zu diesem Ende in den Fleischbänken und Brodläden öftere, unvermuthete Nachsicht pflegen, auch von den kaufenden Parteien von Zeit zu Zeit das Fleisch nach ihrer vorläufigen Anzeige des erkauften Gewichtes und des dafür bezahlten Preises abfordern, auf der Stelle wägen, und so auf dem kürzesten Wege den allfälligen Betrug an Gewicht oder an der Zuwage zu entdecken trachten (Hfkzld. v. 28. März 1804, Z. 4851; nied. öst. Rggsd. v. 29. Juli 1805).

Die Taxübertretungen theilen sich in dreierlei Gattungen: 1. nach Verschiedenheit der der Taxe unterzogenen Eigenheiten einer Feilschaft; 2. nach Verschiedenheit der Verkäufer, und endlich 3. nach Verschiedenheit der bei einzelnen Feilschaften vorkommenden Rücksichten.

Eine Taxübertretung von der ersten Gattung ist es: a) wenn eine Feilschaft nicht nach dem taxmäßigen Preise, Maße, Gewichte, und in einer schlechteren oder andern Qualität, als durch die Taxe vorgeschrieben ist, verkauft wird; b) wenn zwar bei einer Feilschaft der taxmäßige Preis und die vorgeschriebene Eigenschaft beobachtet, aber das Maß und Gewicht nach der Zahl und Quantität geringer gegeben wird; c) wenn die in der Taxe angeordnete Quantität am Maß und Gewichte zwar richtig ist, auch der Preis nicht überstiegen wird, aber die Eigenschaft der Taxordnung nicht entspricht; d) wenn die taxmäßig verfertigte, auch taxmäßig gemessene oder gewogene Feilschaft um einen höhern Preis, als die Taxe anordnet, veräußert wird.

Einer Taxübertretung der zweiten Gattung kann sich nicht blos der Eigenthümer der zum Verkaufe darliegenden Feilschaft, sondern auch der Gewerbsdiener, oder Geselle, welcher statt seiner den Verkauf derselben besorget, schuldig machen, und zwar der Gewerbsmann oder Meister: a) wenn aus seiner Nachlässigkeit, oder aus Mangel, der von seiner Seite zu beobachtenden Aufsicht der Geselle oder Diener eine taxwidrige Handlung selbst, ohne eigentliches Wissen und Willen des Meisters begeht; b) wenn er seinem Gesellen oder Diener eine taxwidrige Handlung zuläßt oder gar befiehlt, und c) wenn er selbst eine solche Handlung durch eigenes Zuthun verübt. Der Geselle oder Gewerbsdiener macht sich einer Taxübertretung schuldig: a) wenn er entweder ohne Wissen oder Willen seines Meisters, aber zum Vortheile des Meisters, oder b) zu seinem eigenen Vortheile mit Nachtheil des Meisters, (wo dann Veruntreuung und Taxübertretung zugleich eintritt) gegen die Taxordnung handelt.

Derjenige Meister und Geselle, welcher a) aus Sorglosigkeit oder Absicht die Verordnungen in Beziehung auf die Zuwage nicht beobachtet, begeht eine Taxübertretung der dritten Gattung. Ebenso soll b) Derjenige, der ein unter 40 Pfund wiegendes Kalb schlachtet, für einen Taxübertreter angesehen, und als solcher gestraft werden. Endlich macht sich c) der Gewerbsmann einer Taxübertretung schuldig, wenn

er in den bei Fleisch und andern auf Credit genommenen Feilschaften üblichen Einschreibbücheln nicht immer zugleich Maß, Gewicht und Preis ansetzet, sondern Eines oder das Andere zur Eludirung der Taxvorschriften hinwegläßt (Vdg. des böhm. Gub. v. 4. März 1805. Aehnliche Bestimmungen enthält die gal. Gub. Vdg. v. 25. Sept. 1832, Z. 16854).

In Ansehung der auf die Taxübertretung angedrohten Strafen muß zwischen der Reichshauptstadt Wien, dann den Hauptstädten der Kronländer und dem flachen Lande unterschieden werden.

In Wien und in den Kronlandshauptstädten ist gegen die Gewerbsleute (Meister) selbst im ersten Uebertretungsfall eine Geldstrafe von 50 bis 100 fl., welche nach Umständen auch durch Arrest verschärft werden kann, zu verhängen (n. öst. Rggs. Vdg. v. 29. Juli 1805; für Prag ist durch böhm. Gub. Vdg. vom 4. März 1805 im ersten Uebertretungsfalle eine Geldstrafe von 5 bis 25 fl. oder Arrest von 3 bis 8 Tagen angedroht; das Hfkzld. vom 14. Jänner 1825, Z. 976, setzt für Tirol eine Strafe von 5 bis 25 fl., und die galiz. Gub. Vdg. vom 25. September 1832, Z. 16854, ebenfalls die Strafe von 5 bis 25 fl. fest, die im Falle der Unvermögenheit in Arrest bis zu 8 Tagen verwandelt werden kann). Für den zweiten Uebertretungsfall war in Wien die Strafe der Ausstellung angeordnet, die aber gegenwärtig nicht mehr angewendet werden kann (Minist. Vdg. vom 29. Mai 1848), daher an ihre Stelle eine höhere Geld- oder Arreststrafe gesetzt werden muß (für Prag 25 bis 50 fl., oder Arrest von von 8 Tagen bis 1 Monat, der mit Fasten verschärft werden kann; für Tirol 10 bis 50 fl.; für Galizien 25 bis 50 fl., oder Arreststrafe von längstens 14 Tagen, die aber nach Umständen mit Fasten zu verschärfen ist). Für das flache Land ist durch Hfkzld. v. 1. Dec. 1808, Z. 22709, die Strafe im ersten Uebertretungsfalle mit 5 bis 25 fl.; im zweiten Falle mit 10 bis 50 fl. bestimmt worden. Da jedoch auf dem Lande der Gewerbsmann größtentheils mehr vom Feldbaue als von seinem Gewerbe sich nährt, so muß auf seine Vermögensumstände, und damit er im steuerfähigen Stande erhalten werde, Rücksicht genommen werden; daher es dem billigen Ermessen des Richters freigestellt ist, ob der Uebertreter mit Geld, oder angemessenem, auch mit Fasten verschärftem Arreste zu bestrafen sei (Hfkzld. v. 14. Jänner 1825. Das Hfkzld. v. 23. Mai 1833, Z. 11862, hat für Galizien die Strafbeträge für den ersten Uebertretungsfall mit 1—5 fl., für den zweiten Fallmit 5—10 fl. bemessen).

Die dritte Uebertretung ist sowohl in den Städten als auf dem flachen Lande nach (§. 478) des Str. G. B. mit dem Gewerbsverluste bedroht; und zwar nach den Minist. Vdg. v. 18. Jänner 1855, Nr. 15, und vom 27. März 1857, Nr. 63 des R. G. Bl., jedenfalls, wenn der Schuldige von der politischen Behörde wegen früherer Uebertretungen derselben zweimal nur überhaupt zu irgend einer, wenn gleich noch so geringen Strafe (z. B. nur zum Verfall der Waaren) rechtskräftig verurtheilt wurde, ohne Rücksicht darauf, ob diese früher verhängten Strafen ganz oder theilweise vollstreckt worden sind oder nicht. Das Verfahren über die zwei ersten Uebertretungsfälle gehört nach der Min.

Vdg. v. 18. Jänner 1855, Nr. 14 des R. G. Bl., zur Competenz der politischen Behörden, so daß die Gerichtsbarkeit des Strafgerichtes erst dann einzutreten hat, wenn der Beschuldigte bereits 2mal von der politischen Behörde rechtskräftig zu einer Strafe verurtheil tworden war.

Gegen Gewerbsgehilfen (Gesellen und Knechte) ist die Strafe in Wien das erste Mal mit 10, das zweite Mal mit 20 Stockstreichen, das dritte Mal mit der Abschaffung vom Handwerke und nach Umständen auch der Abschiebung in den Geburtsort festgesetzt; für Prag bestimmt das o. a. Gub. Decr. die Strafe im ersten Falle mit 5 bis 10, im zweiten Falle 10 bis 20 Stockstreichen, in jedem weiteren Falle mit Arrest von 3 bis 8 Tagen mit Fasten verschärft, und 15 Stocksteiche beim Anfange desselben, dann eben so viele bei dessen Ende. Das galiz. Gub. Decr. v. 25. September 1832 erkennt im ersten Falle auf 10 bis 15 Stock- oder Ruthenstreiche, oder einen durch Anlegung von Eisen verschärften Arrest von 8 Tagen; im zweiten Uebertretungsfalle auf 15 bis 25 Stock- oder Ruthenstreiche, oder einen durch Anlegung von Eisen verschärften Arrest von 14 Tagen; im dritten Falle endlich auf einmonatlichen strengen Arrrest, welcher beim Ein- und Austritte jedesmal mit 10 Streichen, oder nach Umständen im Zuge mit mehrmaligem Fasten zu verschärfen kommt.

Endlich kommt noch zu bemerken, daß die Behörden durch das Hfkzld. v. 6. November 1810, Z. 16178, angewiesen wurden, dahin zu trachten, daß sie die vorkommenden Fälle der Satzungsübertretungen selbst entdecken, um so schnell als möglich der verdienten Bestrafung zu unterziehen, und daß sie nicht etwa die Anzeige der Parteien hierüber abzuwarten haben.

§. 326.

Maßregeln gegen Verabredungen der Gewerbsleute zur Bevortheilung des Publikums, und gegen Verheimlichung und Zurückhaltung der Vorräthe.

Die Verabredungen von Gewerbsleuten, Fabriks- oder Arbeits-Unternehmern, um den Preis einer Waare oder einer Arbeit zum Nachtheile des Publicums zu erhöhen, oder zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen, oder um Mangel zu verursachen, ist als eine Uebertretung, nach Maß der Theilnahme an derselben zu bestrafen (§. 479 des St. G. B.). Die Urheber solcher Verabredungen sind nach der größeren oder minderen Wichtigkeit des Gegenstandes, mit strengem Arreste von 1 bis 3 Monaten, und wenn sie zugleich Gewerbs-Vorsteher sind, nebstdem mit Entsetzung und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteheramte zu bestrafen. Die Strafe der übrigen Mitschuldigen nach der Reihe ist verschärfter Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monate, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt (§. 480 ebd.).

Wenn Gewerbsleute, welche Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbieten, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind dieselben nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlicher ist, das erste Mal mit

einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl. zu belegen; bei dem zweiten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung zieht den Verlust des Gewerbes nach sich (§. 482 ebd.).

Hätten die Fälle der §§. 478, 479 und 482 Veranlassungen zu einer öffentlichen Unruhe gegeben, so ist die für die zwei ersten Fälle bestimmte Strafe des einfachen in strengen Arrest zu verwandeln; bei dem Falle des §. 482 aber der Gewerbsverlust sogleich auf das erste Mal zu verhängen (§. 483 ebd.). Wenn die in dem §. 482 angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer wirklichen öffentlichen Unruhe geschieht, ist der Schuldige nebst dem Gewerbsverluste mit ein- bis sechsmonatlichem strengen Arreste zu bestrafen, wenn sich in seiner Handlung nicht ein Verbrechen darstellt (§. 484 ebd.).

§. 327.

Bestimmungen in Ansehung der Wochenmärkte.

Ein besonderes Augenmerk der Regierung bildeten von jeher die **Wochenmärkte,** als die Vereinigungspunkte der Erzeuger und Verzehrer, welche den Ersteren den Vortheil eines gesicherten Absatzes ihrer Producte, den Letzteren die Bequemlichkeit darbieten, sich ihre Bedürfnisse in beliebiger Gattung und Menge anschaffen zu können. Sie werden in den dazu berechtigten Städten an einem oder mehreren Tagen der Woche (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) abgehalten; fällt ein Feiertag auf den Markttag, so wird dieser auf den nächstfolgenden Werktag übertragen (Hfd. v. 29. Mai 1807). Alle von den Behörden nicht bewilligten Märkte sind als Winkelmärkte zu betrachten und unter Confiscation der dahin gebrachten Vorräthe verboten (Vdg. vom 6. Mai 1791 und Hfd. v. 2. December 1794). Die Ertheilung von Befugnissen zu Wochenmärkten steht gegenwärtig den Kreisbehörden (Comitatsbehörden) zu (Min. Erl. v. 19. Jänner 1853, Nr. 10 des R. G. Bl., lit. B, §. 31, und Minist. Vdg. v. 19. Jänner 1853, Nr. 9 des R. G. Bl., lit. D, §. 31). Es ist von denselben hierbei nicht nur auf die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des angesuchten Marktes überhaupt zu sehen, sondern es sind auch die nächstgelegenen marktberechtigten Ortschaften zu vernehmen, ob sie gegen das Ansuchen nichts einzuwenden haben, da insbesondere die Märkte so eingetheilt werden sollen, daß einer dem andern nicht hinderlich werde, und die bereits bestehenden Marktfreiheiten keine Beeinträchtigung erleiden (Hfd. vom 6. Juni 1769 und v. 27. August 1781, a. h. Entschl. v. 4. November 1788, Hfd. v. 3. Mai 1806, 19. Jänner 1809 und 8. August 1822).

Auf den Märkten soll die Freiheit des Kaufes und Verkaufes der dahin gebrachten Feilschaften möglichst gewahrt, den Parteien alle Bequemlichkeit und Unterstützung verschafft, und jede Bedrückung der zuführenden Verkäufer nach Kräften hintangehalten werden.

Gegenstände des Wochenmarktverkehres sind: Lebensmittel und rohe Naturproducte, Wirthschafts- und Ackergeräthe, Erzeugnisse, welche zu den landesüblichen Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgegend gehören und gemeine Artikel des täglichen Verbrauches (§. 66 der Gew.

Ordg. v. 20. Dec. 1859). Andere als diese Artikel auf Wochenmärkten in Buden und Ständen feilzuhalten, ist in der Regel nur den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbtreibenden rücksichtlich der Gegenstände ihres Gewerbes gestattet. Es ist übrigens in Orten, wo durch durch die seßhaften Gewerbsleute dem Consumtionsbedarfe nicht entsprochen wäre, der politischen Landesstelle unbenommen, anzuordnen, daß für die bezüglichen Artikel auch auswärtige Gewerbtreibende auf den Wochenmärkten zugelassen werden (§. 67 ebd.).

Waaren, deren Verkauf an eine Concession gebunden ist, dürfen auch auf Märkten nur von den mit der bezüglichen Concession versehenen Gewerbsleuten feilgeboten werden (§. 62 ebd.). Ausländer werden rücksichtlich des Rechtes zu dem Marktbesuche wie Inländer behandelt, soweit nicht eine Abweichung hiervon in Anwendung der Reciprocität verfügt wird (§. 64 ebd.). Allen Marktbesuchern stehen im Betriebe ihrer Marktgeschäfte die gleichen Befugnisse zu. Eine Ausnahme kann nur in soferne Platz greifen, daß in Anwendung auf Lebensmittel die ersten Stunden des Marktes für die Einkäufe im Kleinen vorbehalten werden, so daß die Zwischenhändler erst zu einer bestimmten Stunde den Markt besuchen, und die übrig gebliebenen Feilschaften an sich bringen dürfen (§. 68 ebd.). Weiters ist auf die gesunde Beschaffenheit der Nahrungsmittel Aufsicht zu führen, wovon bereits bei einer anderen Gelegenheit (in den §§. 283—287 d. W.) gehandelt wurde. Ebenso kommt die Richtigkeit der Maße und Gewichte zu controliren, wovon im §. 263 d. W. die Rede war; endlich müssen auf den Märkten die erforderlichen Markt-Preistabellen abgefaßt werden, deren später wird Erwähnung geschehen.

Außer diesen allgemeinen Vorschriften bestehen noch besondere Anordnungen, theils für ganze Kronländer, wie die allgemeine Landesmarktordnung für Böhmen v. 14. Mai 1770, theils für die größeren Städte, wie für Wien v. 24. April 1792; für Linz v. 14. Mai 1819; für Gratz v. 2. Juli 1791; für Klagenfurt v. 29. Mai 1793; für Salzburg v. 13. April 1857 (Vdg. Bl. Nr. 109); für Prag v. 2. September 1807 und v. 20. October 1851; für Brünn v. 20. März 1846; für Lemberg v. 2. October 1817 u. s. w., theils endlich für den Verkauf einzelner Feilschaften, z. B. in Wien die Marktordnung für die auf der Donau ankommenden Lebensmittel v. 1. März 1793; die Ordnung für den Wasser-Körnermarkt v. 29. October 1807; die M. O. für Heu und Stroh vom 18. Juni 1793; die Holzmarkt-Ordnung v. 4. April 1851; die Kohlenmarkt-Ordnung v. 20. Juli 1799; — in Olmütz die Ordnung für den Viehmarkt v. 23. Juli 1825; in Prag die Viehmarkt-Ordnung v. 3. Nov. 1856 (Vdg. Bl. Nr. 310) u. dgl. m.

Ohne in das Detail aller dieser Verfügungen einzugehen, wollen wir hauptsächlich nur die Bestimmungen der allgemeinen Marktordnung für Wien einer näheren Betrachtung unterziehen. Diese beziehen sich auf die eigentlich marktmäßigen Feilschaften, nämlich frische Butter, Eier, junge ausgezogene Lämmer, Krebse, Obst und Alles, was unter der Benennung grüne Waaren und Zugemüse verstanden wird, ferner auf

abgestochene Enten, Gänse und anderes geputztes und ungeputztes Geflügel, auf Brot, auf Mehl, alle Grießlerei-Gattungen, Taubenfutter und Hülsenfrüchte, auf Schmalz, Käse und ungesalzene Butter, auf Fische, auf Getreide, Heu und Stroh, endlich auf Jungvieh und Schweine, wofür die bestimmten, zum Theil schon altherkömmlichen Plätze angewiesen sind (I. Abschn. der M. O. v. 24. April 1792, pol. G. S., Bd. I., S. 66). Jedem ursprünglichen Erzeuger und Landmanne steht es frei, seine Feilschaften an jedem Markttage in der Woche nach Wien zum Verkaufe zu bringen, und solche auf den Marktplätzen zu verkaufen und auf diesen so lange er will, zu verweilen; hingegen ist ihnen der Verkauf der mitgebrachten Feilschaften außer den hierzu bestimmten Marktplätzen nirgend anderweitig erlaubt. Hierzu sind nur die mit Ständchenbefugnissen betheilten Personen berechtigt (Mag. Vdg. v. 1. Juli 1848). Die Erzeuger haben sich als solche mit einem Zeugnisse ihres Ortsvorstandes auszuweisen. Sie sollen ihre Feilschaften nicht unter Weges, es sei vor oder innerhalb der Linien, absetzen, und sie nicht unter dem Vorwande der Bestellung in die Häuser bringen, da das Hausiren mit Victualien strenge verboten ist; eben so wenig dürfen sie ihre Artikel in den Einsätzen, in Wirths- und anderen Häusern unter den Hausthören oder wo sonst immer außer den bestimmten Marktplätzen feilbieten. Auch ist ihnen untersagt, vor der für die befugten Wiederverkäufer (die besteuerten Händler) bestimmten Ablösestunde mit denselben über die Ablösung ihrer Feilschaften Einverständnisse zu treffen, oder in hiesigen Einsätzen Vorräthe auf Speculation, und zur Abwartung höherer Preise zu sammeln; alles dieses bei Strafe der Confiscation der Feilschaften, oder wenn sie schon verkauft worden wären, des Geldwerthes derselben in jedem Falle, wo eine entweder selbst, oder durch Jemand andern ausgeübte Uebertretung dieser Verbote entdeckt wird; und werden nebst dem Uebertreter auch noch Jene, so hierzu Unterschleif geben, und vorzüglich die Wirthe, auf das schärfste bestraft (Abschn. II. der M. O. v. J. 1792). Die besteuerten Händler müssen sich mit dem Erwerbsteuerscheine über die Berichtigung der bemessenen Steuerquote auf jedesmaliges Verlangen der Marktaufsichtbeamten ausweisen.

Nachdem die Victualienmärkte vorzüglich zum Zwecke haben, dem Publicum möglichste Auswahl und Wohlfeilheit zu verschaffen, so sind die mit Victualien **handelnden Personen ohne Unterschied** in den Morgenstunden, und zwar vom Anfang Mai bis Ende September bis 8 Uhr, in den übrigen Monaten bis 9 Uhr, vom Ankaufe der Victualien ausgeschlossen. Eine Ausnahme bilden jedoch die grünen Gemüse und die auf Schiffen oder Wägen in großen Quantitäten zu Markt gebrachten Kirschen und Weintrauben, welche nach der bestehenden Uebung schon mit Tagesanbruch auf dem Markte ankommen, und zur Gewinnung des Raumes auf den Marktplätzen, auch in den frühesten Marktstunden von den Händlern angekauft werden dürfen. Hierbei ist aber den Händlern der Ankauf der Victualien in großen Quantitäten zum sogleichen Wiederverkaufe auf dem Markte verboten, weil ein solcher Vorgang den Preis der Lebensmittel vertheuert. Ebenso ist es den Händlern unter-

sagt, den Landleuten vor oder bei den Linien aufzupassen und ihnen dort schon ihre Victualien abzukaufen, nachdem zum Verkaufe derselben nur die Marktplätze bestimmt sind. Wer das Vorkaufsverbot übertritt, wird strenge und nach Umständen mit der Confiscation der vorgekauften Feilschaften bestraft (Mag. Vdg. v. 1. Juli 1848).

Von der Gattung der Hilfsarbeiter (Träger, Helfer, Taglöhner und derlei weiblichen Individuen) wird Niemand auf den Marktplätzen geduldet, der sich nicht bei dem Magistrate gemeldet, und einen eigenen Passirungszettel hierauf erhalten hat, den er dann auch immer bei sich tragen soll, um sich damit ausweisen zu können. Auf jedem Marktplatze, wo dergleichen Leute gebraucht werden, ist denselben ein eigener Platz angewiesen, auf dem sie sich Morgens zu sammeln haben, um allda von den Parteien, die ihrer benöthigen, aufgesucht zu werden.

Es ist auf das schärfste verboten, den nach Wien kommenden Parteien auf den Straßen oder in Häusern aufzupassen, sie in Wirths- oder andere Häuser zu führen, Muster irgend wohin zu tragen, und überhaupt wie immer entweder selbst vorzukaufen, oder auf was immer für eine Art sich zu Vorkäuflereien als Unterhändler gebrauchen zu lassen, auch nur im Geringsten sich in die Behandlung zwischen Käufern und Verkäufern einzumengen, in Mäklereien einzulassen, und zum Abbruche der Marktzufuhr oder irgend einem Unterschleife die Hand zu bieten. Der Uebertreter in ein und dem andern Falle wird nicht nur vom Markte abgeschafft, sondern nach Umständen noch weiter bestraft (Abschn. V. der M. O. v. J. 1792).

Die Marktordnung für die auf der Donau nach Wien kommenden Feilschaften, dann die Ordnung für den Wasser-Körnermarkt und für den Heu- und Strohmarkt stimmen im Wesentlichen mit den eben erörterten Anordnungen überein, und sind vorzugsweise auch dahin gerichtet, jede gesetzwidrige Uebervortheilung der Käufer und insbesondere den schädlichen Vorkauf hintanzuhalten (vgl. Kopetz a. a. O. §§. 924—926).

§. 328.

Besondere Bestimmungen über den Brennholzverkauf in Wien.

Der **Brennholzverkauf** wurde in Wien neuerlich durch die Holzmarkt-Ordnung vom 4. April 1851 geregelt.

Derselben zu Folge theilen sich die Brennholz-Legstätten nach der Art ihrer Benützung in Privativ- oder Communicativ-Plätze; erstere sind bestimmten Parteien zur ausschließenden Benützung, letztere aber allen Parteien, welche Holz nach Wien liefern, zum Geschäftsbetriebe überlassen (§. 1). Den Percipienten der Privat-Plätze kann nur dann die Benützung der Communicativ-Legstätten gestattet werden, wenn der Privativplatz ganz besetzt ist, und durch Aufkasteln auf denselben kein weiterer Raum geschafft werden kann (§. 2).

Die Brennholz-Legstätten sind ausschließend zum Verkaufe des Brennholzes bestimmt; der Verkauf des Brennholzes ist daselbst von Früh Morgens bis Abends gestattet. Mit einbrechender Dämmerung,

nach Bestimmung des Marktcommissariats, muß der Verkauf und jede Arbeit auf den Legstätten eingestellt werden (§. 3).

Im Allgemeinen bleibt es Sorge der Lieferanten und Händler, sich die nöthigen Lager- und Verkaufsplätze selbst zu verschaffen. Wegen Handhabung der Ordnung und zweckmäßiger Benützung der Communicativplätze bleibt die Zuweisung der Räume auf den allgemeinen Legstätten der Marktaufsicht überlassen; es dürfen daher Communicativplätze oder Holzräume daselbst nicht willkürlich besetzt, oder ohne vorausgegangene Meldung beim Marktcommissariate, von einem Holzhändler an den andern überlassen werden (§. 4). Die Communicativplätze sind als allgemeine Marktplätze zur Benützung für Jedermann bestimmt; um aber auf selben immer hinlänglichen Raum zur Holzaufstellung zu haben, muß strenge darauf gehalten werden, daß jeder einzelne Platz auf das zweckmäßigste benützt, auch immer und überall, so oft und wo es nothwendig erscheint, aufgekastelt, sich von einzelnen Händlern nicht zum Nachtheile Anderer ausgebreitet, und überhaupt kein Platz auch nur theilweise leer oder unbenützt belassen werde (§. 5). Wenn Private Hölzer zum eigenen Gebrauch auf Communicativplätzen hinterlegen, so müssen diese Hölzer innerhalb drei Tagen wieder weggeschafft werden, widrigens solches auf Kosten der Eigenthümer von Amtswegen zu geschehen hat (§ 6). Zur Errichtung, Transferirung oder Erweiterung einer Schreiber- oder Wächterhütte, muß immer die Bewilligung der Behörde erwirkt werden; der Verkauf einer bereits bestehenden Schreiber- oder Wachterhütte kann erst nach vorläufiger Meldung beim Marktcommissariate stattfinden. In keinem Falle begründet der Ankauf oder die Uebertragung einer solchen Hütte ein Recht auf Benützung des Communicativplatzes, wo selbe sich befindet (§. 8).

Auf jeder Gestätte muß die vorgeschriebene Entfernung der Holzstöße vom Donau-Ufer und von den Häusern eingehalten werden. Die Holzgassen dürfen nicht durch Holzaufstellung verengt, und dadurch die Zu- und Abfahrt der Wägen gehemmt werden. Die Brennholzhändler sind verpflichtet, die vom Markcommissariate als nothwendig erkannten Ein- und Quergänge auf den Legstätten herzustellen (§. 9). Die Plätze, auf welchen das Brennholz zum Verkaufe aufgestellt wird, müssen eben sein, und kleine Rinnen zum Wasserablauf haben, auch die bestehenden Holzgässen immer in gutem Stand erhalten werden (§. 10). Jede Verstellung des zum Anlanden der Schiffe und Ausschieben des Holzes nöthigen Raumes, dann der freizulassenden Holzwege ist Jedermann, mithin auch den Fuhrleuten untersagt (§. 11). Auf den Communicativplätzen soll das aufgestellte Brennholz mit der Namens-Chiffer des Eigenthümers bezeichnet sein (§. 12).

Auf den Holzplätzen ohne Ausnahme darf durchaus nichts geduldet werden, woraus nur immer eine Feuersgefahr entstehen könnte, daher auch strenge verboten bleibt, daselbst mit offenem Lichte zu erscheinen, Tabak zu rauchen, uud die noch glimmenden Cigarren wegzuwerfen (§. 13).

Die Brennholzhändler sind verpflichtet, die Preise ihrer Brennhölzer nach der Gattung und dem Klaftermaße durch eigene auf den

Verkaufsplätzen affigirte Tarife dem Publikum bekannt zu geben. Die Brennholzhändler, welchen es übrigens frei steht, die Preise der Hölzer selbst zu bestimmen, bleiben verpflichtet, die Preise auch im Verkaufe zuzuhalten, so wie jede beabsichtigte Aenderung des Tarifes zu melden. Bei jeder Aenderung der Preise sind die Tarife dem Marktcommissariate zur Vidirung des Obercommissärs und des Leiters der Abtheilung für die Holzmarktaufsicht einzusenden. Die Affigirung der vidirten Tarife bei den Verkaufsplätzen hat unweigerlich zu geschehen, und es darf an denselben weder etwas corrigirt noch radirt werden (§. 14).

Alle auf den Holzgestätten zum Verkaufe aufgerichteten Klaftern und Stöße müssen vollkommen maßhältig aufgerichtet und erhalten werden, worüber das Marktcommissariat genau zu wachen, das unmaßhältig aufgerichtete, oder mangelhaft geschlichte Holz mit Zuziehung des betreffenden Händlers oder Geschäftsführer auf dessen Kosten durch die Holzleger umschlichten zu lassen, den Abgang an Brennholz zu erheben, und die Anzeige an die Behörde zu erstatten hat. — Die erhobene Unmaßhältigkeit, die mangelhafte Schlichtung wird durch eine Geldstrafe von 10—50 fl. geahndet (§. 15). Zur Versicherung, daß die Holzstöße und Klaftern im gehörigen Maße erhalten, und nicht etwa nach der Aufstellung durch Abnahme und Enttragen einiger Scheiter vermindert werden, haben die Marktcommissäre fleißig nachzusehen, die Holzstöße und Klaftern nachzumessen und bei entdeckten Gebrechen auch allsogleich Amt zu handeln (§. 16). Bei der Einlieferung des zum Verkaufe bestimmten Holzes muß wegen des Eintrocknens und Zusammensetzens, je nachdem es trocken oder feuchter ist, ein Uebermaß aufgelegt werden, und zwar von 3 Zoll für das trockene und von 6 Zoll für das nasse Holz pr. Stoß. Das zum Verkaufen aufgeschichtete Holz muß stets das gesetzliche Maß haben (§. 17). Beim Holzlegen sind am Anfange des Kreuzstoßes nicht große dreikantige Scheiter, sondern so viel möglich sogenannte Halbklüfte als Querlage zu nehmen, die Scheiter selbst sorgfältig zusammen zu legen und Zwischenräume so viel möglich zu vermeiden, der Kreuzstoß soll so breit als es die Scheiterlänge gibt, genau ausgelegt, gegen die Mittellagen (Kasten) etwas vorstehen, die Mittellage fest, mit möglichst geringen Zwischenräumen aufgeschlichtet und den Holzstößen und Klaftern von vorne und rückwärts die gleiche Höhe gegeben werden (§. 18). Das zum Verkaufe aufzustellende Brennholz muß gleich bei der Ausladung gehörig sortirt werden; von den Scheitern sind Halbklüfte, welche nicht 3 Zoll im Durchmesser enthalten, dann Stöcke, gefaulte, ästige, sowie fremde Holzgattungen und zu kurze Scheiter abzusondern. Nur beim Mischling, je nachdem es ein harter oder weicher ist, können alle Holzgattungen, aber auch nur in gleicher Scheiterlänge zusammengelegt werden. Das auf Flößen anlangende Holz ist vor der Aufstellung vom Schlamme zu reinigen. Das aus Floßbäumen oder zerschlagenen Zillen gewonnene und zum Verkaufe bestimmte Holz, dann das sogenannte Schnittholz ist hinsichtlich des Maßes und der Schlichtung so wie anderes Brennholz zu behandeln (§. 19). Beim Aufkasteln muß genau das nämliche Holzquantum aufgekastelt und nichts

zurückgelassen werden (§. 20). Wenn gleich bei dem aufgekastelten Holze das gehörige Quantum vorhanden ist, jedoch nicht in vorschriftsmäßiger Form steht, so kann das Abtheilen eines gekastelten Stoßes nicht gestattet werden, sondern das Holz soll herabgeworfen, und Behufs der Abtheilung auf dem Boden vorschriftsmäßig aufgerichtet werden. — Ueberhaupt ist die Abtheilung eines Holzstoßes auf zwei Klafter, zu welchen man mit dem zimentirten Maße nicht gelangen kann, verboten (§. 21). Das einmal aufgerichtete Brennholz darf nur auf Anordnung des Holzeigenthümers und nach geschehener Meldung beim dienstthuenden Marktcommissäre von einem Platze zum andern übersetzt werden (§. 22). Zum Aufklaftern und Abmessen des Holzes darf sich nur zimentirter, an beiden Enden mit Eisen beschlagener Klaftermaße bedient werden. Das Messen mit Stangen oder Stöcken bleibt durchaus verboten (§. 23).

Jedes mit Holz beladene Fahrzeug ist so schnell als möglich in der Ordnung wie es anlandet, zu leeren, damit die Schifffahrt nicht gehemmt, und die Anländen möglichst freigehalten werden. Die zum Ausscheiben des Holzes bestimmten Scheiberschaaren haben das Ausscheiben nach Zuweisung des Fahrzeuges ohne Aufschub zu unternehmen, sich aller unnöthigen Anfragen, sowie der Streitigkeiten um die Arbeit strengstens zu enthalten. Das Ausscheiben des Brennholzes darf nur während des Tages an den gewöhnlichen Wochentagen geschehen (§. 24).

Bei einem auf dem Wasser entstehenden Unglücke sind Holzarbeiter und Wächter zur Hilfe und Rettung verpflichtet. Das aufgefangene Holz ist unter Bewachung zu halten, und den Eigenthümern gegen angemessene Vergütung der Mühewaltung zurückzustellen (§. 25).

Ungehorsames unanständiges und pflichtwidriges Benehmen von Seite der Wächter, Holzscheiber oder Diener der Holzhändler und Schwemminhabungen werden an dem Uebertreter bestraft (§. 26).

Weder die Arbeitsleute, noch andere auf den Legstätten beschäftigte Personen haben das Recht, unter was immer für einem Vorwande sich vom Holze etwas zuzueignen, was ihnen nicht von den Eigenthümern freiwillig überlassen wird (§. 27).

Da die Handhabung dieser Vorschriften die stete Anwesenheit der Marktaufsicht auf den Legstätten unbedingt erheischt, so haben sich die zur Dienstleistung auf den Legstätten bestimmten Marktcommissäre am frühen Morgen auf der zugewiesenen Legstätte einzufinden, und mit Ausnahme der Mittagsstunde bis Abends daselbst zu verweilen (§. 28). Während der Mittagsstunde muß abwechselnd ein Marktcommissär im Amtslocale bis zur Rückkunft der übrigen Beamten Journal halten (§. 29).

Glaubt sich eine Partei im Holzmaße oder an der Schlichtung verkürzt, so hat sie sich an die Marktaufsicht zu wenden, welche verpflichtet ist, die Käufer gegen Uebervortheilung in Schutz zu nehmen, bei gegründeten Beschwerden die Käufer durch neue vorschriftmäßige Aufstellung des Holzes klaglos zu stellen, den Abgang am Holze genau nach dem Werthe zu erheben, und die erhobene Uebertretung der Marktordnung dem Magistrate anzuzeigen (§. 30).

Der Verkauf des verkleinerten Brennholzes in Wien von 1/64 Klafter aufwärts darf zu Folge Statth. Erl. v. 21. Nov. 1855 nur nach dem kubischen Maße geschehen, und jede käufliche Hindangabe einer derlei oder größeren Menge von Schnittholz nach einem anderen Maße, insbesondere nach Butten, ist verboten. Als Grundeinheit des kubischen Maßes wird ein Raum angenommen, der eine Klafter lang und eine Klafter hoch, und dessen Breite oder Tiefe verschieden ist, je nachdem die Scheiter länger oder kürzer sind. Dieses Klaftermaß ist nach dem, bei den niederösterreichischen Maßen üblichen Halbirungssysteme in 1/2, 1/4, 1/8, 1/16, 1/32 und 1/64 Klafter eingetheilt. Die hiernach zu construirenden Maßereien haben aus fixen Rahmen zu bestehen, welche aus Brettern von 6 Zoll Breite gebildet, streng rechtwinkelig und im Lichte von den entsprechenden Dimensionen sein müssen; doch ist auch gestattet, die Maßrahmen für die ganze Klafter derart anzufertigen, daß sie auch zum Abmessen einer halben Klafter, so wie einer Viertel-Klafter dienen können.

Diese Maßrahmen sind von dem Zimentirungsamte zu prüfen, und wenn sie richtig befunden werden, mit dem Adler, der Jahreszahl, der Bezeichnung des Maßes und der Rahmenbreite zu versehen; alle zwei Jahre sind dieselben der Rezimentirung zu unterziehen. Für diese Maße haben die im Zimentirungs-Patente vom 23. August 1777 bezüglich der Maße, der Wagen und Gewichte überhaupt bestehenden Strafbestimmungen in Anwendung zu kommen.

Ferner wurden die Kleinbrennholz-Verkäufer verpflichtet, das Holz in den Maßrahmen nicht allein gehörig maßhältig, sondern auch mit möglichster Vermeidung von Zwischenräumen auszulegen, widrigens die mangelhafte Schlichtung über vorkommende Beschwerden bestraft werden würde.

Um dem kaufenden Publikum eine leichte und schnelle Uebersicht und Vergleichung der verschiedenen Holzpreise zu ermöglichen, hat jeder Kleinbrennholz-Verschleißer vor seinem Verschleißorte einen Preistarif anzuheften, welcher mit Rücksicht auf die verschiedene Gattung und Länge des Holzes für die ganze Klafter und deren Unterabtheilungen zu verfassen und bei jeder vorzunehmenden Preiserhöhung oder Erniedrigung sogleich entsprechend abzuändern ist.

Durch diese Vorschrift wurde übrigens der Verkauf des geschnittenen Brennholzes in Quantitäten unter 1/64 Klafter nicht berührt; jedoch hat auch in dem Falle, wenn nicht ein anderes Uebereinkommen ausdrücklich getroffen wird, der Verkauf des Schnittholzes stets nur nach Stückzahl der Scheiter zu geschehen.

§. 329.

Besondere Bestimmungen über den Kohlenmarkt in Wien.

Hinsichtlich des Verkaufes der **Holzkohlen** besteht die Verfügung, daß dieselben nur auf dem dazu bestimmten Marktplatze feilgeboten werden dürfen, ohne jedoch daselbst den Handel irgend zu beschränken.

Das Herumfahren mit Kohlenwägen von Haus zu Haus, um diese Waare den Kauflustigen anzubieten, ist strenge untersagt, doch können Gewerbsleute, welche größerer Vorräthe von Kohlen bedürfen (z. B. Schmiede, Schlosser und andere Feuerarbeiter) sich dieselben allerdings auf dem Lande bestellen und dann in ihre Wohnungen zuführen lassen. Die weiteren Anordnungen beziehen sich auf die Hintanhaltung des Vorkaufes, der von den befugten Kleinverkäufern nicht in den frühen Morgenstunden geübt werden darf, und auf die Erzielung eines richtigen Maßes, zu welchem Behufe auf dem Marktplatze eigene Kohlenstübiche bereit gehalten werden, für deren Benützung nach einer neuerlichen Vorschrift vom 15. April 1850, so wie für das Ausleihen eines Sackes bestimmte Gebühren zu entrichten sind.

§. 330.

Besondere Bestimmungen für den Schlachtviehmarkt in Olmütz.

Seiner besondern Wichtigkeit wegen verdient noch der **Schlachtviehmarkt zu Olmütz** eine ausführlichere Erwähnung. Durch a. h. Entschl. v. 23. Juli 1825 wurden alle den Viehhandel auf diesem Markte beschränkenden Vorschriften aufgehoben, und nur die zur Erhebung der Viehpreise bestehende Anstalt in der Art beibehalten, daß jeder Verkäufer bei dem Auftriebe die Zahl und Gattung des aufgetriebenen, sowie jeder Käufer die Zahl und Gattung, das Gewicht und den Preis des gekauften Viehes bei der Marktcontrole anzeigen, und bevor dieses nicht in das Marktprotocoll eingetragen, und das verkaufte Vieh von dem Marktschätzmeister in Ansehung des Gewichtes geschätzt ist, von dem Markte nicht abtreiben soll. Den Viehhändlern ist gestattet, auch auf dem Triebe einzelne oder mehrere Stücke zu verkaufen. Der Eigenthümer des am Markttage unverkauft gebliebenen Viehes ist nicht mehr zur Anzeige verbunden, ob er das Vieh bis zum nächsten Markttage in Olmütz belassen, oder wohin er dasselbe treiben wolle; ferner darf zwar das Vieh nur an Markttagen auf dem Marktplatze verkauft werden, insofern aber ein Besitzer mit dem, an einem Markttage nicht angebrachten Viehe bis zum nächsten Markttage zuzuwarten gesonnen ist, und er unter der Zeit Gelegenheit findet, einen vortheilhaften Kauf abzuschließen, ist ihm solches gegen dem gestattet, daß hierbei jene Förmlichkeiten beobachtet werden, welche für den Verkauf des auf dem Markte hindangegebenen Viehes vorgeschrieben sind. Die früher übliche Bezeichnung des gekauften Viehes von Seite der Marktcontrole wurde aufgehoben. Auch ausländische Viehkäufer sind auf dem Markte zugelassen. Endlich ist es jenen Parteien, welche es wünschen, gestattet, von der Marktaufsicht Auszüge aus den Protocollen über die angemeldeten und geschlossenen Käufe und Verkäufe abzuverlangen.

Im Nachhange zu dieser Vorschrift wurde durch Hfkzld. v. 24. November 1825 noch weiters erklärt, daß es auch Spekulanten frei stehe,

ohne künftig mehr der früher eingeführten Einkaufts-Certificate zu bedürfen, auf dem Olmützer Markte beliebig zu kaufen und zu verkaufen, und daß nur die in Ansehung der Sanitätscontrole festgesetzten Maßregeln noch fortzubestehen haben.

§. 331.

Maßregeln, um zur Kenntniß eines bevorstehenden Mangels an Lebensmitteln zu gelangen.

Außer den bisher erörterten Maßregeln, welche zur Erzielung eines angemessenen Preises der Lebensmittel getroffen sind, müssen in gewissen Fällen, z. B. bei eingetretenem Mißwachse, fehlgeschlagenen Ernten, dem Umsichgreifen verheerender Viehseuchen u. dgl. noch besondere Mittel angewendet werden, um einem drohenden Mangel oder einer ungewöhnlichen Steigerung der Preise zu begegnen. Um aber zu diesem Behufe rechtzeitig die erforderlichen Schritte einleiten zu können, ist es vor Allem nothwendig, bei Zeiten **zur Kenntniß der dießfalls entscheidenden Umstände zu gelangen.** Auch hierzu sind die geeigneten Anordnungen getroffen. Die Bezirksbehörden haben nämlich über den Ertrag der Ernte nach den verschiedenen Körnergattungen, Hülsenfrüchten und Wurzelgewächsen allgemeine Ausweise, nach einer vorgeschriebenen Mustertabelle, an die Kreis- und Landesbehörden zu überreichen, die Ursachen des Mißrathens einzelner Nahrungsstoffe anzudeuten und beizufügen, ob einzelne Gegenden in Ansehung ihres Bedarfes an Brotfrucht und Saatkorn gedeckt sind oder nicht (Vdg. v. 12. September 1756, v. 15. Juli 1791, v. 10. Juni 1807, v. 5. October 1808, v. 25. November 1810 und v. 27. Juli 1811). Weiters müssen in den einzelnen Marktorten genaue Marktpreis-Tabellen verfaßt und an die Bezirksbehörden eingesendet, diese Einsendung aber beschleuniget werden, wenn sich ein Steigen der Preise zeigt, dessen Ursachen zugleich anzugeben sind (Vdg. v. 17. Juni 1769, v. 26. April 1770, v. 1. Februar und 6. Juli 1781, v. 18. December 1783, v. 31. Jänner und 9. Februar 1786, v. 15. März 1794 u. s. w., dann neuerlich Minist. Erl. v. 8. Mai 1849, Nr. 87 des böhm. L. R. Bl., Vdg. für Siebenbürgen v. 28. October 1850, Nr. 99 des siebenb. L. R. Bl. und Minist. Erl. v. 15. Decemb. 1852, Z. 4018, und v. 14. Jänner 1853, Z. 1994). Die Preistabellen der wichtigeren Marktorte sind den Zeitungsblättern einzuschalten (Vdg. v. 8. April 1786). Von den Bezirks- und Kreisbehörden werden sie der Landesstelle übermittelt. Die Käufer und Verkäufer sind verpflichtet, dem Marktaufsichts-Personale die Preise genau anzugeben. Jede betrügerische Angabe ist mit der Confiscation oder dem Werthserlage zu bestrafen, dem Anzeiger aber ein Drittheil als Belohnung auszufolgen (Hfd. v. 6. Mai 1791 und v. 31. August 1792. Vgl. auch die verschiedenen Marktordnungen).

§. 332.

Maßregeln bei wirklich eingetretenem Mangel.

Bei entstehenden Besorgnissen oder wirklich eingetretenem Mangel hat man zu verschiedenen Zeiten auch verschiedene Mittel in Anwendung gebracht, ohne daß diesfalls eine bestimmte Benehmungsweise für die Zukunft vorgeschrieben worden wäre. Gewöhnlich suchte man in solchen Fällen durch Erhöhung des Ausgangszolles oder durch Ausfuhrverbote die inländischen Vorräthe für die einheimische Verzehrung zu bewahren, die Einfuhr aus dem Auslande durch Herabsetzung oder gänzliche Aufhebung des Einfuhrzolles zu begünstigen, den Verkauf bei minder nothwendigen Bedürfnissen (z. B. des Getreides zur Branntweinerzeugung) zu beschränken, die Verwendung von Surrogaten an der Stelle der gewöhnlichen Nahrungsmittel (z. B. des Eichelmehles, der Hafergrütze, der Rumford-Suppe, der Knochengallerte) zu befördern u. dgl. m.

Endlich wurden zu Zeiten auch unmittelbare Unterstützungen aus Staatsmitteln in Geld oder Naturalien verabreicht. Dies geschah z. B. in Böhmen in den Hungerjahren 1772 und 1773, in Görz und Gradisca im J. 1783 und in eben diesem Jahre in den wälschen Confinen Tirols, im J. 1805, wo insbesondere durch den billigen Verkauf des in den Militärmagazinen vorfindigen Kornes, Mehles und Hafers der Hungersnoth in Böhmen gesteuert wurde, und neuerdings im Jahre 1847. Insbesondere ist den Behörden anempfohlen, bei drohender Theuerung nicht durch unzweckmäßige Schritte die Besorgnisse der Bevölkerung noch zu erhöhen, und dadurch die Gefahr selbst zu vergrößern.

Bei äußersten Nothfällen ist man sogar dazu geschritten, die Getreideböden durch kreisämtliche Commissäre untersuchen zu lassen, oder den Getreidebesitzern Fassionen über ihre Getreidevorräthe abzufordern, und ihnen die Verpflichtung aufzuerlegen, bei Strafe der Confiscation ihr Getreide, mit Ausnahme dessen, was zu ihrem eigenen Bedarfe nothwendig war, bis zur nächsten Ernte zu verkaufen; wobei zu Zeiten auch sogar die Körnerpreise gesetzlich bestimmt wurden, z. B. in den Jahren 1569, 1662, 1758, 1768 und 1808, was aber gegenwärtig wohl kaum mehr eintreten dürfte (vgl. Kopetz a. a. O. §§. 883—886 und 894—896).

§. 333.

Einrichtung der Contributions-Schüttböden.

Als ein sicheres Mittel, der Theuerung und dem Mangel zu begegnen, wurde frühzeitig die **Aufsammlung von Vorräthen** angesehen, welche zur Zeit des Ueberflusses in günstigen Jahren für den Fall einer

Mißernte hinterlegt werden. Zu diesem Ende wurden vorzüglich in Böhmen, Mähren und Schlesien durch das Pat. v. 15. Mai 1779 und das Normale v. 9. Juni 1788 (republ. mit der Gub. Vdg. v. 18. November 1827, Z. 33315, dann durch das Hfkzld. v. 3. März 1827, Z. 5316) die s. g. **unterthänigen Contributions-Schüttböden** eingerichtet. In denselben sollte von den Besitzern der Rusticalgüter ein Drittheil des jährlichen Samenbedarfes an den vier Hauptkörnergattungen: Weizen, Roggen, Gerste und Hafer aufgeschüttet, mit dieser Hinterlegung durch drei Jahre fortgefahren, und auf diese Weise der ganze Saatbedarf als ein Fond für ewige Zeiten zusammengebracht werden.

Diese Aufschüttung, welche die Kräfte vieler Grundeigenthümer überstieg, wurde später (durch Vdg. v. 9. März 1793) auf ein Zwanzigsttheil des jährlichen Bedürfnisses an Samenkorn herabgesetzt, und in kornarmen Gegenden dem Grundbesitzer durch Vdg. v. 9. März 1799 gestattet, einen Geldbetrag zusammen zu bringen, wovon in wohlfeilen Jahren der Naturalvorrath beigeschafft werden sollte. Unterthanen, die durch Mißwachs, Wetter- oder Wasserschäden gelitten hatten, waren von der Beitragsleistung ausgenommen. Nachträglich wurde auch den emphyteutischen Grundbesitzern gegen Schüttung einer Anzahl Körner ein Antheil an den zusammengebrachten Vorräthen zugestanden, insofern die Rechte der Rusticalisten dadurch in keiner Weise geschmälert oder beeinträchtiget würden. Die Dominical-Grundbesitzer blieben aber für alle Fälle davon ausgeschlossen (Hfkzld. v. 22. März 1835, Z. 7160). Zur Aufbewahrung der Körner mußten auf den Staatsgütern die durch die Auflassung der Meyerhöfe leer gewordenen Getreideböden, auf Privatherrschaften ein Theil des obrigkeitlichen Schüttbodens mit eigener Sperre oder nach Umständen alte Schlösser, gesperrte Kirchen und Kapellen, leer stehende Klöster u. s. w. verwendet, und ohne viele Kosten zugerichtet werden. Die Unterthanen sollten nach und nach, wie es ihre Vermögensumstände gestatteten, den Bau eigener Contributions-Schüttböden bewerkstelligen (Vdg. v. 26. Jänner und 31. August 1789; Hfkzld. v. 23. Mai 1829, Z. 10954). Bis dahin mußten im Nothfalle die erforderlichen Behältnisse gegen einen billigen Zins gemiethet werden. Die Unterhaltungskosten waren nach der Vdg. v. 26. Jänner 1879 jedenfalls von den Unterthanen zu bestreiten.

Die Verwaltung der Contributions-Schüttböden wurde unter die Aufsicht der Staatsbehörden gestellt, unmittelbar aber den politischen Obrigkeiten übertragen, welche für die Sicherheit und gute Erhaltung der Vorräthe zu haften und jährlich Rechnung darüber zu legen hatten. Auch die unterthänigen Contribuenten wurden dazu berufen, Jemanden aus ihrer Mitte zu wählen, der die Mitsperre zu führen, und bei allen Natural-Empfängen und Ausgaben zu interveniren hatte, um sich sowohl von der Qualität des Getreides, als von der Richtigkeit des Maßes zu überzeugen. Gegenwärtig stehen sie unter der Verwaltung von Ausschußmännern (vgl. die Min. Entsch. v. 3. September 1853, Z. 20387, in der Zeitschr. für innere Verw. 1856, Nr. 26).

Der Zweck der Anstalt besteht nun darin, den Unterthanen in allen Nothfällen, die sie durch Hagel, Feuer, Mißwachs und sonstige Unglücksfälle treffen, und ihnen ihr Getreide rauben, einen Zufluchtsort zu sichern, wo sie entweder das erforderliche Samenkorn zur Bestellung ihrer Saaten, oder ihren Bedarf zum Unterhalte gegen Rückersatz aus der Ernte als Vorschuß erhalten können. Außerdem sollte der aufgebrachte Körnerfond als ein Mittel gegen übermäßige Theuerung und Mangel dienen, weil in solchen Fällen das erforderliche Quantum Getreide aus den Speichern entnommen, zu Markte gebracht, und dadurch einer weiteren Steigerung der Preise am wirksamsten begegnet werden könnte.

Wenn der ganzjährige Samenbedarf auf dem Schüttboden in natura vorhanden war, mußte der sich zeigende Ueberschuß veräußert und das gelöste Geld durch Ankauf von Staatsobligationen oder sonst zinsbar gemacht werden (Gub. Vdg. vom 7. Jänner 1834, Z. 283 und vom 17. August 1838, Z. 41069). Die Verleihung der Körner gegen Rückerstattung nach der Ernte hat in der Regel nur an die Unterthanen, an andere Parteien aber blos aus besonderen Rücksichten, und immer gegen hinlängliche Sicherheit zu geschehen. Personen, welche das Getreide nicht zur eigenen Nothdurft, sondern vielleicht gar zur Speculation gebrauchen, sind auf alle Fälle von jedem Vorschusse ausgeschlossen (Vdg. v. 18. Februar 1813). Die Zurückerstattung des erborgten Vorrathes hat immer nach der Ernte zu geschehen, und der Anleiher ist verpflichtet, 4 Procent oder $^1/_{24}$ Metzen als Zinsaufgabe sich anrechnen zu lassen (Gub. Vdg. v. 8. März 1838, Z. 9336). Auf die Eintreibung der Rückstände ist mit der gehörigen Strenge zu sehen.

§. 334.

Anlegung von Getreide-Sparspeichern.

Die Einrichtung der in dem vorigen §. d. W. geschilderten Contributions-Schüttboden steht im innigsten Zusammenhange mit dem ehemals bestandenen Unterthansverbande. Nach der Aufhebung des Letzteren durch das Pat. v. 7. Sept. 1848 sah sich die Staatsverwaltung veranlaßt, im J. 1849, welches die allgemeine Stimme als ein Erntejahr von ausgezeichneter Fruchtbarkeit bezeichnete, durch Erlaß des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 19. Juli 1849, Nr. 331 des R. G. Bl., auf die Nothwendigkeit der Aufsammlung von Vorräthen in den einzelnen **Gemeinden** durch Anlegung von **Getreide-Sparspeichern** (Gemeinde-Schüttkästen) aufmerksam zu machen. Diesem Erlasse wurde die Abbildung eines verbesserten Getreidespeichers, nach den Grundsätzen Sinclair's und eine Baukostenberechnung beigegeben, aus welcher hervorgeht, daß ein solcher Thurmkasten, welcher 1400 Wr. Metzen Getreide zu fassen im Stande ist, nicht höher als auf 1000 fl. C. M. oder ungefähr 43 kr. C. M. pr. Metzen zu stehen kommt. Es wurden sämmtliche Landwirthschafts-Vereine aufgefordert, den Gemeinden ihres Bereiches die Wohlthätigkeit der Getreidemagazinirung

eindringlichst vorzustellen und in jeder Weise ein Unternehmen zu unterstützen, dessen gemeinnützige Folgen keines Commentars bedürfen. Die politischen Behörden erhielten ihrerseits die Weisung, nicht nur die Vereine in dieser Richtung auf jedesmaliges Ansuchen zu unterstützen, sondern auch für sich alle jene Maßregeln und Einrichtungen zu treffen, welche zur möglichsten Verbreitung der Sache dienlich sein können, und die Erfolge des gemeinsamen Wirkens von Behörde und Verein unverzüglich dem Ministerium anzuzeigen.

§. 335.

II. Armenwesen.

Tettinek (Joh. E.). Die Armen-Versorgung in Oesterreich oder Zusammenstellung sämmtlicher das Armenwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen. Salzburg, 1846. 8.

Bauer (Anton). Die Sicherheitspolizei und das Armenwesen in Oesterreich und ihre Postulate gegen Proletariat und Communismus. Wien, 1848. 8.

Kratochwill (Ant. R.). Die Armenpflege der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, verbunden mit einer besondern Abhandlung über Zuständigkeit oder das Heimathsrecht. Wien, 1846. 8.

Wenn auch durch die in den vorhergehenden Paragraphen erörterten Maßregeln ein hinreichender Vorrath und ein angemessener Preis der nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu allen Zeiten erzielt werden könnte, so wird es doch immer eine bald größere, bald geringere Anzahl von Menschen im Staate geben, welche auch diese aufzubringen nicht im Stande sind, sich also im Zustande der **Armuth** befinden. Vieles bleibt hier wohl der Privat-Wohlthätigkeit überlassen, doch wurden auch von Seite der Staatsverwaltung mancherlei Verfügungen getroffen, um einerseits den Ursachen der Verarmung so viel als möglich entgegen zu arbeiten, und anderseits die Unterstützung der Dürftigen in der zweckmäßigsten Weise zu veranlassen.

§. 336.

Ursache der Verarmung.

Die **Ursachen der Verarmung** sind äußerst mannigfaltig und nicht immer liegt es in der Macht des Staates, dieselben gänzlich zu beseitigen; immerhin lassen sich aber gewisse Hauptgesichtspunkte hervorheben, auf welche die Thätigkeit der Staatsverwaltung hingerichtet werden kann.

Die Armuth selbst wird gewöhnlich in Beziehung auf die wirkende Ursache in eine selbstverschuldete, aus der Thätigkeit oder Unthätigkeit des Verarmten hervorgegangene, und in eine zufällige, d. i. eine

solche eingetheilt, die der Einzelne durch seine Kraft hinwegzuräumen nicht im Stande war. In beiden Fällen werden verschiedene Maßregeln zur Anwendung gebracht werden müssen, um dem hereinbrechenden Uebel zu begegnen.

§. 337.

Maßregeln zur Hintanhaltung des Müßigganges.

Vor Allem ist der **Müßiggang** als eine der wichtigsten Ursachen der Verarmung, und überhaupt als eine reichhaltige Quelle von Lastern und Verbrechen anzusehen, weßhalb demselben nicht frühe genug vorgebeugt werden kann. Das Meiste muß hier wohl dem Unterrichte und der häuslichen Erziehung überlassen bleiben, doch schreitet die öffentliche Verwaltung theils aufmunternd, theils unterstützend ein, und nimmt selbst zu Zwangsmaßregeln ihre Zuflucht, um den Schulbesuch der Kinder zu befördern, wovon im nächsten Hauptstücke d. W. umständlicher wird gehandelt werden.

Eine besondere Erwähnung verdienen in dieser Beziehung die mit den Volksschulen verbundenen Industrieschulen für den Unterricht der weiblichen Jugend in Handarbeiten. Die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung solcher Arbeitsschulen wurden für Wien neuerlich durch die Vdg. der n. ö. Landesschulbehörde v. 16. Juni 1851, Nr. 149 des L. G. Bl., geregelt. Dieser Vorschrift zu Folge wird das Befugniß zur Errichtung einer Arbeitsschule für Mädchen von der Landesschulbehörde nur über Einvernehmen des fürsterzbischöflichen Consistoriums ertheilt. Die allgemeinen Bedingungen zur Erlangung des Befugnisses sind: die Zuständigkeit der Bewerberin in jener Gemeinde, wo sie die Arbeitsschule errichten will; das vollendete 24. Lebensjahr; ein tadellos sittlicher Lebenswandel; erprobte Fähigkeit zum Unterrichte in weiblichen Handarbeiten und die Nachweisung einer zweckentsprechenden Wohnung. Die Errichtung einer Arbeitsschule muß nach Empfang des Befugnisses sogleich dem betreffenden Pfarrer und Ortsschul-Aufseher mündlich angezeigt werden, und es gilt das Befugniß nur für jenen Pfarrbezirk, in welchem die Schule errichtet wurde.

In die Arbeitsschulen dürfen Kinder im schulpflichtigen Alter nur unter der Bedingung aufgenommen werden, daß sie entweder die öffentliche Schule besuchen, oder von einem geprüften Lehrer zu Hause unterrichtet werden. Die Bewilligung zur Errichtung einer weiblichen Arbeitsschule begreift nicht zugleich die Befugniß zum Unterrichte in einer Landes- oder fremden Sprache in sich; zu einem solchen Unterrichte, so wie zur Wiederholung des Unterrichtes in den Schulgegenständen bei Mädchen, welche dem schulpflichtigen Alter entwachsen sind, wird eine besondere Bewilligung erfordert, welche nur auf Grund der nachgewiesenen Befähigung ertheilt werden kann.

Die Inhaberin einer Arbeitsschule hat über sämmtliche Schülerinnen ein Verzeichniß zu führen, und ein Exemplar desselben bei jeder Visitation dem betreffenden Visitator zur Einsicht und Fertigung vorzulegen, ein anderes je am 15. Mai und am 15. October persönlich dem Pfarrer zu überreichen. Jede Uebertretung dieser Vorschriften, so wie jede den Schulzwecken widerstreitende Unzukömmlichkeit von Seite der Inhaberin zieht unnachsichtlich den Verlust des Befugnisses nach sich.

Die unmittelbare Aufsicht über die Arbeitsschule für Mädchen führt der Pfarrer jenes Sprengels, in welchem die Schule errichtet ist. Dieser hat darauf zu sehen, daß die übernommenen Verpflichtungen genau erfüllt werden, und jede wahrgenommene Unzukömmlichkeit unverzüglich der betreffenden Schuldistricts-Aufsicht anzuzeigen.

Der Ortsschul-Aufseher hat den Pfarrer zu unterstützen, er hat daher die Schule zeitweise und unversehens zu besuchen, um sich durch den Augenschein zu überzeugen, ob die gesetzlichen Vorschriften in jeder Hinsicht beobachtet werden, jeden wahrgenommenen Uebelstand und jede vorschriftwidrige Handlung aber unverweilt zur Kenntniß des Pfarrers zu bringen. Nach Maßgabe der Umstände kann der Pfarrer auch den Oberlehrer einer Pfarrschule zur Mitbeaufsichtigung der in seinem Sprengel befindlichen weiblichen Arbeitsschulen ermächtigen, und dieser hat dann in Beziehung auf die betreffenden Arbeitsschulen mit dem Ortsschul-Aufseher gleiches Recht und gleiche Verpflichtung.

Die von den Inhaberinnen der Arbeitsschulen dem Pfarrer halbjährig abgelieferten Verzeichnisse leitet dieser mit seinen Bemerkungen über den Zustand jeder einzelnen Schule an die betreffende Schuldistricts-Aufsicht, welche sich mit ihrem Berichte zu Ende Juni und zu Ende December jeden Jahres durch das fürsterzbischöfliche Consistorum an die Landesschulbehörde gelangen läßt. Auch ist jede von dem Pfarrer angezeigte Uebertretung der Vorschriften von der betreffenden Schuldistricts-Aufsicht auf dem angegebenen Wege unverzüglich an die Landesschulbehörde zu berichten.

Da auf diese Weise hinlänglich gesorgt ist, daß die Kinder einer nützlichen Beschäftigung hinlänglich zugewiesen werden können, so ist das müßige Herumschwärmen derselben nicht zu dulden. Von den müßigen und auf der Straße betretenen Kindern sind nicht nur diejenigen, welche betteln, sondern auch jene, die andere Unanständigkeiten treiben, in Verhaft zu bringen, um sie nach Maß ihres Alters zu züchtigen, zugleich aber die Aeltern zur Verantwortung und nach Umständen zur Strafe zu ziehen, worüber das Weitere später vorkommen wird, wo von der Hintanhaltung der Straßenbettelei die Rede ist. Insbesondere bestehen an mehreren Orten eigene Rettungshäuser für sittlich verwahrloste Kinder, die durch Privat-Wohlthätigkeit in's Leben gerufen wurden.

Dienstlosen Handwerksgesellen soll der Aufenthalt wo möglich nirgends anders, als in ihren Herbergen, oder in den sonst

von dem Handwerke dazu gewöhnlich bestimmten Orten gestattet werden. Insbesondere sollen die Bräumeister den auf das Handwerk reisenden Bräuknechten, wenn sie ihnen keine Arbeit geben, nicht länger als 3 Tage in den Bräuhäusern Unterstand gewähren, das übrige bei ihren Knechten sich aufhaltende herrenlose Gesindel aber sogleich abschaffen, und die Verdächtigen davon der Ortsbehörde anzeigen (Rggs. Vdg. v. 23. Mai 1739, v. 3. Jänner 1786, v. 1. März 1803 und v. 29. Mai 1819). Diejenigen wandernden Bräuknechte aber, denen die Bräumeister Beschäftigung und dafür Kost und Unterstand geben, können auch länger als 3 Tage beibehalten werden, wenn nur die in Ansehung des Meldungswesens (§. 176 d. W.) vorgeschriebenen Bedingungen genau erfüllt werden (Rggsd. v. 22. November 1827).

Die Bestimmungen über den Aufenthalt des herrenlosen Dienstvolkes und die Abkürzung der Zeit der Dienstlosigkeit werden bei der Darstellung der Gesindeordnung näher erörtert werden.

Weiters sind die auf den Holzgestätten müßig herumschleichenden Personen abzuschaffen, und im Nichtbeobachtungsfalle in Verhaft zu übernehmen (a. h. Entschl. v. 25. October 1795). Bei der Ertheilung der Pässe zum Hausiren, Strazzensammlen und Musiciren ist auf die Moralität des Impetranten vorzügliche Rücksicht zu nehmen, weil sonst derlei Personen sich lediglich dem Müßiggange hingeben, und ihr wanderndes Leben wohl auch zur Verübung von Diebstählen u. dgl. mißbrauchen (Hfd. v. 7. Jänner 1826).

Die Licenz- oder Legitimationsscheine zum **Hadern- oder Strazzensammeln** werden nach einem durch nied. öst. Statth. Vdg. v. 27. November 1855 (Vdg. Bl. v. J. 1856, Nr. 11) mitgetheilten Handels-Min. Erl. und nach dem Erl. des Minist. des Innern v. 5. December 1856, Z. 28287 (Vdg. Bl. 1857, Nr. 27) von der politischen Bezirksbehörde, und in Städten, wo die politische Geschäftsführung den städtischen Magistraten übertragen ist, von diesen allen Individuen von gutem Wohlverhalten unentgeldlich ausgefertigt.

Die Bewilligung zum Nahrungserwerbe mit den s. g. **Leierkästen** oder **Drehorgeln** an gebrechliche, erwerbsunfähige, zur Aufnahme in eine Versorgungsanstalt nicht geeignete und wohlverhaltene Individuen wird von den Bezirksämtern je für den Umfang des eigenen Bezirkes ertheilt (böhm. Statth. Erl. v. 17. März 1856, Z. 2290, Vdg. Bl. 1856, Nr. 85).

Die auf dem Lande herumziehenden **Comödianten** sind ebenfalls strenge zu überwachen, und wo möglich zu andern nützlichen Beschäftigungen hinzuführen (Rggsd. v. 11. December 1805 und v. 19. Juni 1824). Die Aufsicht auf derlei Personen, so wie auf die wandernden Gaukler, Taschenspieler, Musikanten, Harfenisten und Bänkelsänger liegt den Polizeibehörden ob (§. 19 der Instruction vom 10. Dezember 1850).

Licenzen für **Bettelmusikanten** sind nur jenen Personen zu ertheilen, die von Natur aus zu keinem andern Erwerbe tauglich sind, und überdies zur Aufnahme in eine Versorgungsanstalt aus dem Grunde

nicht gelangen können, weil ihnen die dazu nöthigen Qualificationen fehlen, oder weil sie unmündige, unversorgte Kinder haben, welche der väterlichen Pflege bedürfen (Hfd. v. 29. Mai 1821). Die Licenzen sind bei den Polizeidirectionen, auf dem Lande bei den Bezirksbehörden anzusuchen, und es haben sich diese die eben aufgestellten Grundsätze genau gegenwärtig zu halten. Blinden können solche Licenzen allerdings ertheilt werden (Rggsd. v. 30. Juli 1828), nicht aber den durch Kriegsdienste und Blessuren zu einem andern Gewerbe oder zu einer andern schweren Arbeit unfähig gewordenen Individuen, weil diese auf eine Invalidenversorgung Anspruch haben (Hfd. v. 21. Jänner 1821). Die Licenzscheine sind nur auf 1 Jahr giltig nud dürfen an Niemand andern abgetreten oder überlassen werden. Die Inhaber müssen diese Scheine immer bei sich tragen, und sich damit auf jedesmaliges Begehren der Behörden und der Gensdarmerie ausweisen. Sie dürfen ferner andere Musikanten, welche mit keiner Licenz versehen sind, oder Sänger und Sängerinnen nicht mit sich nehmen. Bedürfen sie eines Führers, so sollen sie sich nicht von ihren Kindern, sondern von andern mit Hinsicht auf ihre eigene gebrechliche Körperbeschaffenheit dazu geeigneten Personen, die in dem Erlaubnißscheine ausdrücklich zu bezeichnen sind, begleiten lassen (Hfd. v. 9. Mai 1821). Bei Tanzunterhaltungen in Wirthshäusern und bei sonstigen öffentlichen Erlustigungen dürfen noch im zarten Alter stehende Knaben vor erreichtem 16. Jahre nicht als Musiker verwendet werden, da sie hierbei ganze Nächte durchschwärmen, einer ihrer Körperkraft nicht entsprechenden Anstrengung unterzogen werden, und überdies den Schulbesuch gänzlich vernachlässigen (Vdg. der serb. banat. Statth. v. 29. August 1858, Z. 21600, Vdg. Bl. Nr. 284).

Unbefugte Musikanten sind anzuhalten und ihnen die Instrumente abzunehmen (Vdg. v. 3. Juni 1820).

Rücksichtlich der Ertheilung von Bewilligungen zum Erwerbe mittelst des Drehorgel- (Werkel-, Leier-) Spieles wurde durch Minist. Erl. vom 13. September 1858, Z. 22291 (Vdg. Bl. Nr. 173), festgesetzt, daß derlei Bewilligungen nur gebrechlichen, zu einem anderen Erwerbe unfähigen und zur Aufnahme in eine Versorgungsanstalt nicht geeigneten, in moralischer und politischer Beziehung vollkommen verläßlichen Individuen ertheilt werden können; daß diese Bewilligungen nur auf die Person des damit Betheilten lauten, und daß somit eine Abtretung oder zeitweise Ueberlassung der Licenz an Andere untersagt ist; daß die Drehorgel (der Werkel-, Leierkasten) Eigenthum des Licenzwerbers sein muß; daß der Gebrauch der Licenz nur auf den Heimatsbezirk des damit Betheilten zu beschränken ist; daß der Licenzhaber sich bei seinem Erwerbe ohne besondere Bewilligung der competenten Behörde von keiner zweiten Person begleiten lassen darf; daß die, bei nachgewiesener Nothwendigkeit von der Behörde bewilligte Begleitung in dem Licenzscheine namentlich, nebst der entsprechenden Personsbeschreibung aufzuführen ist, und daß von der Begleitung die schulpflichtigen Kinder und alle Arbeitsfähigen im Allgemeinen ausgeschlossen sind.

Die Erfolglassung der in Rede stehenden Bewilligungen, sowie die Ahndung der vorkommenden Uebertretungen der bezüglichen Vorschriften nach den Bestimmungen der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854 ist in den Orten, wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, den Polizeidirectionen, resp. Commissariaten, und zwar für den betreffenden Polizei-Rayon, und in allen anderen Orten den betreffenden Bezirksämtern oder Magistraten, welche mit der politischen Geschäftsführung betraut sind, zugewiesen, wobei es übrigens den genannten Behörden zur Pflicht gemacht wird, bei Ertheilung der fraglichen Bewilligungen mit der größten Strenge vorzugehen, und dieselben nur ausnahmsweise in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen zu ertheilen.

Die Ertheilung der s. g. **Bettelpässe** wurde allgemein abgestellt (Vdg. der Polizei-Hofst. v. 16. Juli 1805). Die mit unberechtigten Sammlungs-Urkunden betretenen Leute sind anzuhalten, es ist ihnen die Urkunde nebst dem gesammten Gelde abzunehmen, und die Anzeige höheren Orts zu erstatten (Pat. v. 30. October 1751 und v. 10. September 1773; Vdg. v. 27. Juli 1782). Auch fremden Geistlichen und Ordensleuten wurde die Sammlung in den österreichischen Ländern, sie mag unter was immer für einem Vorwande oder Deckmantel geschehen, strengstens untersagt. Alle geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher sollen auf solche Personen aufmerksam sein, und sie ungesäumt der Behörde anzeigen (Pat. v. 1. Juni 1782). Ebenso wurde mit Hfd. v. 13. September 1782 den inländischen Bettelmönchen das Sammeln ohne besondere und ausdrückliche Erlaubniß verboten, und sie haben sich mit einer solchen Erlaubniß in jedem Orte bei dem betreffenden Vorstande auszuweisen. Von diesem Verbote sind jedoch die barmherzigen Brüder, welche bloß für die Verpflegung armer Kranken sammeln (Vdg. v. 24. October 1783 und Hfd. v. 17. Mai 1817) und die Elisabethinerinnen (Hfd. v. 24. December 1785 und v. 12. October 1790) ausgenommen. Nur haben die Klöster zum Sammeln ruhige und wohlgesittete Leute zu wählen, denen jede Einmischung in die Seelsorge und in den Unterricht ernstlich zu untersagen ist (Hfd. v. 6. Juni 1786).

§. 338.

Zwangs-Arbeitshäuser.

Ein positives Mittel zur Unterdrückung des Müßigganges ist die zwangsweise Anhaltung zur Arbeit.

Diese geschieht in den eigens dazu errichteten **Zwangs-Arbeitshäusern**, die von den Strafanstalten wohl unterschieden werden müssen und auch in ihrer äußeren Einrichtung von denselben getrennt sind, damit nicht irrige Ansichten daüber entstehen (a. h. Entschl. v. 11. und 21. März 1811), da ihr Zweck nur dahin geht, Menschen, die arbeitsscheu sind, durch Zwang zur Arbeit zu gewöhnen (Hfkzld. vom 15. August 1817).

Solche Zwangsarbeitshäuser bestehen zu Neudorf, Stein, Suben, Linz, Graz, Görz, Innsbruck, Schwaz, Prag, Brünn und Lemberg.

Zur Abgabe in die Zwangsarbeitshäuser sind nach den bestehenden Directiven geeignet: a) Müßiggänger, b) Bettler, c) Leute, die keinen ehrlichen Erwerb ausweisen können, und d) Dienstboten, welche muthwillig und aus eigenem Verschulden dienstlos sind.

Als Müßiggänger und arbeitsscheuer Mensch ist derjenige zu betrachten, welcher sich seinen vollen Unterhalt zu erwerben im Stande ist, sich aber denselben bei dem Mangel eigener Subsistenzmittel nicht erwirbt, und ungeachtet der geschehenen Anweisung zur Arbeit im Müßiggange betreten wird. Eine vorausgegangene ämtliche Anweisung zu einer Arbeit ist nicht immer nothwendig, um solche Menschen, deren Hang zum arbeitsscheuen und unordentlichen Leben außer Zweifel ist, in das Zwangs-Arbeitshaus abzugeben. Um jedoch Letzteres zu bewirken, ist in den Untersuchungsacten durch Vernehmung aller Derjenigen, welche zufolge ihrer früheren Verhältnisse mit dem Individuum in Kenntniß seines früheren Benehmens und Handelns, sowie seines Charakters stehen, und zwar namentlich der Aeltern und sonstigen Angehörigen, der Vormünder, Meister oder sonstigen Arbeits- und Dienstgeber ersichtlich zu machen und zu constatiren, ob die der Arbeitsscheue verdächtigen Individuen solche unverkennbare Proben von Arbeitsscheue gegeben haben, daß dieselben, als der bürgerlichen Gesellschaft nachtheilig und jeder Arbeit abgeneigt, in die Zwangs-Arbeitsanstalt überbracht werden müssen. Insbesondere sind aber bei Minderjährigen alle die Vorschriften genau zu beobachten, welche rücksichtlich ihrer besonders bestehen, und es ist sich jederzeit mit deren Vormundschaftsbehörde in das Einvernehmen zu setzen, vor deren schriftlichen Zustimmung die Abgabe in die Zwangs-Arbeitsanstalt nicht geschehen darf.

Als Bettler ist Derjenige anzusehen, der, wiewohl körperlich erwerbsfähig, vom Bettel lebt, gleichviel auf welche Weise, ob mit Worten oder Geberden, und an welchen Orten die fremde Mildthätigkeit angesprochen wird. Hierbei kommen insbesondere Gewohnheitsbettler und solche, die aus dem Betteln ein Gewerbe machen, in Betracht, obwohl es nicht unbedingt nöthig ist, daß eine frühere Abstrafung nach den §§. 518 und 519 des St. G. B. erfolgt sei.

In die dritte Classe gehören Diejenigen, welche einen ehrlichen Erwerb entweder gar nicht angeben können, oder blos vorspiegeln, und bei der dießfälligen Ueberführung keinen anderen oder abermals einen unwahren angeben.

In die vierte Classe gehören jene Dienstboten, welche aus ihrem Verschulden keinen Dienst finden und in irgend einer Rücksicht zu einer der vorbenannten drei Gattungen von Menschen gezählt werden können.

Folgende Gattungen von Personen sind jedoch zur Abgabe in die Zwangs-Arbeitsanstalt nicht geeignet, nämlich: a) Kinder unter 14 Jahren; doch hat mit Rücksicht auf die ganz besondere Verwahrlosung, welcher vorzüglich in Wien Kinder oft verfallen, das Ministerium des

Innern unterm 11. März 1857, Z. 5499 (Vdg. Bl. Nr. 134), gestattet, daß auch Kinder unter 14 Jahren zum Behufe ihrer Besserung für die Zwangs-Arbeits-Anstalten zu Neudorf und Stein notionirt werden können, und zwar mit der Bestimmung, daß in Fällen, in welchen derlei Notionirungen bei Kindern selbst unter 12 Jahren als zweckentsprechend erscheinen sollten, das Ministerium sich die Bestätigung derselben vorbehält; b) Sinnlose und Wahnsinnige; c) Leute, die mit ansteckenden und syphilitischen Uebeln oder Krankheiten behaftet sind. Dieselben müssen vorher zur Heilung in eine Krankenanstalt abgegeben werden; d) Leute, die so arbeitsunfähig sind, daß sie zur Abgabe in ein Versorgungshaus oder zur Betheilung mit Armen-Institutsportionen oder Armenstiftungen directivmäßig geeignet sind. Bei diesen muß auf die Abgabe in eine Versorgungsanstalt mit Verwehrung des Ausganges, oder auf Betheilung mit einer Armen-Institutsportion oder Armenstiftung der Antrag gemacht werden. Uebrigens ist zur Abgabe in die Zwangs-Arbeitsanstalt die vollkommene Tüchtigkeit zu den in derselben eingeführten Arbeiten nicht erforderlich; e) Angehörige anderer Provinzen oder Ausländer, welche noch nicht eingebürgert sind. Diese sind, wenn sie in eine der vier obigen Categorien gehören, nach Umständen entweder abzuschaffen oder zu verschieben, oder wenn in der Provinz, wohin sie gehören, eine Zwangs-Arbeitsanstalt besteht, nach vorher eingeholter Aufnahmsbewilligung in dieselbe abzuliefern. Endlich f) darf kein Sträfling unmittelbar aus dem Straforte in die Zwangs-Arbeits-Anstalt aufgenommen werden. Wenn sich jedoch ein solcher nach überstandener Strafe und wieder erlangter Freiheit nach den obigen Bestimmungen zur Abgabe in die Zwangs-Arbeitsanstalt geeignet macht, kann derselbe allerdings hierzu notionirt werden.

Die Sorge für die Aufgreifung der zur Abgabe in die Zwangs-Arbeitsanstalt geeigneten Individuen, die Führung der Untersuchung mit denselben und deren Verwahrung bis zur Schöpfung der Notion obliegt in den Landeshauptstädten und deren Polizeibezirken, den k. k. Polizeidirectionen, in den übrigen Orten und auf dem Lande den k. k. Bezirksämtern.

Das Erkenntniß oder die Notion, daß Jemand in die Zwangs-Arbeitsanstalt abzugeben ist, hat in Städten, wo Polizeidirectionen bestehen, die Polizeidirection; in allen übrigen Orten und auf dem Lande die vorgesetzte k. k. Kreisbehörde zu fällen, an welche daher auch die bezüglichen Anzeigen und Untersuchungsacten zu leiten sind. Die Notionen haben auf unbestimmte Zeit zu lauten, und es ist die den Statthaltereien zustehende Entlassung lediglich von der guten Aufführung und sittlichen Besserung der Notionirten abhängig; hierüber ist bei den regelmäßig stattfindenden Hauscommissionen zu verhandeln.

Die Notion, wodurch ein Individuum zur Abgabe in die Zwangs-Arbeitsanstalt geeignet erklärt wird, ist im Original und in beglaubigter Abschrift unter Anschluß des Untersuchungsactes, des ärztlichen Befundes über die köperliche Beschaffenheit des Notionirten und dessen Eignung zur Arbeit, dann einer kurz gefaßten Lebensge-

schichte desselben, ferner der Auskunft, ob die Bedeckungsmittel zum Unterhalte in der Correctionsanstalt vorhanden sind, der Statthalterei zur Bestätigung vorzulegen, welche, wenn sie dieselbe zu ertheilen findet, die erkennende Behörde verständigt.

Nach erfolgter Bestätigung der Notion und erhaltener Verständigung, daß der Aufnahme kein Hinderniß im Wege stehe, ist dem Notionirten das Erkenntniß sogleich kund zu machen, und derselbe unter sicherer Begleitung mit Beigebung der genau ausgefüllten Auskunfts-Tabelle und eines Verzeichnisses seiner Kleider und Effecten einzuliefern.

Die innere Einrichtung der Zwangs-Arbeits-Anstalten ist in der Art getroffen, daß unter dem Director ein Controlor zur ökonomischen Leitung und mehrere Unterbeamte angestellt sind. Die Unterweisung in der Arbeit (Spinnen, Hecheln, Weben, Verfertigung von Decken, Baumwollstoffen u. dgl., dann Nähen, Stricken u. s. w.) und die Beaufsichtigung der Arbeiter ist mehreren Werkmeistern und Werkmeisterinnen anvertraut. Die Arbeitskräfte sind gewöhnlich in Pacht gegeben. Jeder Arbeiter hat täglich ein bestimmtes Maß von Arbeit (sein s. g. Pensum) zu verrichten; was er mehr arbeitet, heißt Ueberverdienst. Für das Pensum erhält der Arbeiter die volle Verpflegung im Hause. Das Ueberverdienst wird zusammengelegt, und ihm in der Regel erst beim Austritte aus der Anstalt eingehändigt. Die Absonderung ist nicht nur nach den Geschlechtern, sondern meistens auch nach dem höheren oder minderen Grade der moralischen Verderbtheit durchgeführt, und zwar in der Art, daß die minder Verderbten eine bessere Verpflegung und einen Theil des Ueberverdienstes schon während ihres Aufenthaltes in der Anstalt zur eigenen Verfügung erhalten. Die Arbeiter müssen sich in Allem der vorgeschriebenen Hausordnung unterwerfen, widrigens sie in eine angemessene Strafe verfallen. Der Ausgang ist ihnen nicht gestattet. Zur Behandlung der in der Anstalt Erkrankten ist ein Arzt, ein Wundarzt und eine Hebamme angestellt. Welche Vorsichten bei der Entlassung der Aufgenommenen und muthmaßlich gebesserten Individuen zu beobachten sind, wurde bereits im §. 194 d. W. erörtert (vgl. die Directivregeln für die Zwangsarbeitshaus-Verwaltung in Wien, n. ö. Prov. G. S. Bd. 20, S. 962; dann das Rggsd. vom 29. April 1836 für Linz; das Hfkzld. v. 29. December 1839 für Gratz; das Gub. Decr. v. 31. Mai 1833 für Prag; das Gub. Circ. vom 20. October 1841 für Brünn u. a. m., ferner für Niederösterreich die Hfkzld. vom 23. September und 12. October 1839, Z. 30682 und 32229; — die Statth. Vdg. v. 25. Jänner 1855, Z. 1332; — die Statth. Vdg v. 24. April 1856, Nr. 122 des Vdg. Bl., und die Statth. Vdg. vom 15. Juni 1856, Z. 25308, Vdg. Bl. Nr. 195. — Für Oesterreich ob der Enns den Statth. Erl. v. 29. März 1857, Z. 3503, Vdg. Bl. Nr. 148. — Für Salzburg den Erl. der Landes-Rgg. v. 1. Jänner 1857, Z. 15195, Vdg. Bl. Nr. 48, u. a. m.).

§. 339.

Maßregeln gegen die Eingehung unzeitiger Ehen.

Herzog: Systemastische Darstellung der Gesetze über den politischen Eheconsens. Wien, 1829. 8.

Ein weiterer Grund der Verarmung ist die **Eingehung unzeitiger Ehen** von Seite ganz mittel- und erwerbsloser Personen, welche eine Familie begründen, ohne sie erhalten zu können.

Um diesem Uebelstande zu steuern, wurde die Bestimmung getroffen, daß gewisse Classen von Personen der Bewilligung der politischen Behörde (des s. g. politischen Eheconsenses) bedürfen, um sich zu verehelichen, doch bildet der Mangel dieses Consenses kein Ehehinderniß, sondern nur ein Eheverbot.*)

Die Vorschriften hierüber sind abweichend für die Hauptstadt Wien, die aber nach der a. h. Entschl. v. 12. Jänner 1815 auch auf andere Provinzialhauptstädte ausgedehnt werden können, und für die kleineren Städte und das flache Land. Sie wurden neuerlich durch den Erlaß des Ministeriums des Innern v. 21. Juni 1849, Nr. 285 des R. G. Bl. zur genauen Beobachtung vorgeschrieben, während die aus dem ehemals bestandenen Unterthänigkeitsverhältnisse hervorgegangenen Beschränkungen seit dem Pat. v. 7. September 1848 für aufgehoben angesehen werden müssen.

Der a. h. Entschl. vom 12. Jänner 1815 (pol. G. S. Bd. 43, S. 108) gemäß bedürfen nachfolgende Classen der in Wien sich aufhaltenden Staatsbürger keiner Bewilligung von Seite der politischen Obrigkeit zu ihrer Verehelichung: 1. der Adel. 2. Alle landesfürstliche, ständische, städtische, Fonds- (und herrschaftliche) Beamte. 3. Doctoren, Magister, Professoren und Lehrer der öffentlichen Schul- und Erziehungs-Anstalten. 4. Advokaten und Agenten. 5. Alle Bürger. 6. Alle Haus- und Güterbesitzer. 7. Alle Personen, welche mit einem Meisterrechte, Landes-Fabriks-, Fabriks- oder stadthauptmannschaftlichen Befugnisse versehen sind. Alle übrigen unter den genannten Classen nicht begriffene Personen aber haben vor ihrer Verehelichung die Bewilligung anzusuchen, und können vor Erhaltung derselben nicht getrauet werden. Dienstleuten sind insbesondere die Heirathslicenzen nur dann zu ertheilen, wenn der Heirathswerber sich über seine Arbeitsfähigkeit ausweist, und die angezeigte Erwerbsart unter den jedesmaligen Verhältnissen nach dem vernünftigen Ermessen der Behörde einen zwar dürftigen, jedoch zur Ernährung einer Familie hinreichenden Unterhalt darbietet. Ob er unter allen Umständen sicher und dauerhaft sei, darüber ist sich nicht einzulassen, da solche Versicherungen bei dem Wechsel des Glückes und

*) Vgl. F. Swiecenh, der politische Eheconsens im Allgemeinen, und insbesondere im Kronlande Niederösterreich (in der Zeitschr. für inn. Verw. 1856, Nr. 5, 7, 9) — dann die Partic. Entsch. in derselben Zeitschr. 1859, Nr. 1.

Zufalles nicht möglich sind, und daher von Niemanden mit Billigkeit gefordert werden können. In Rücksicht Derjenigen, die sich von einer freien Beschäftigung oder von Tagarbeit ernähren, ist nur zu erheben, ob der Heirathswerber nach seinem früheren Lebenswandel arbeitsam und arbeitsfähig sei, und die Bewilligung nur dann zu versagen, wenn er sich von Betteln ernährt, krüppelhaft oder siech ist. In den Fällen, wo der Heirathswerber als ein arbeitsscheuer, dem Müßiggange ergebener Mensch bekannt ist, ist ihm zu bedeuten, daß die Heirathsbewilligung erst dann werde ertheilt werden können, wenn er Beweise seiner Besserung beigebracht haben wird. Weiters hat nach dem Hfd. v. 22. December 1796 (Kropatschek'sche G. S. Bd. 8, S. 461) jeder Handwerksgesell, wenn er in der Residenz sich verheirathen will, darzuthun, daß er durch einige Jahre als Gesell gedient und sich gut betragen habe, und über die Möglichkeit, sich und seine künftige Familie durch eigenen oder vereinigten Erwerb seines Weibes zu erhalten, sich gehörig auszuweisen; die Heiraths-Licenz ist im Allgemeinen von der Ortsbehörde zu ertheilen. Im Falle der Verweigerung sind den Heirathswerbern die vorgekommenen Bedenken zu ihrer Aufklärung und Rechtfertigung bekannt zu geben (Min. Erl. v. 17. Februar 1850, Z. 25658). Gegen abweisliche Bescheide bleibt den Parteien der Recurs an die höheren politischen Behörden vorbehalten.

Außerhalb der Hauptstädte muß nach der a. h. Resol. v. 3. März 1766, den Hfkzld. v. 19. Juli 1810, Z. 9805, v. 4. September 1825, 25. August 1831, Z. 19143, und v. 2. Juni und 7. September 1832, Z. 7756 und 20650, jeder Heirathslustige männlichen Geschlechtes zur Erwirkung des politischen Eheconsenses eine gesicherte Erwerbsfähigkeit und hierdurch das hinreichende Auskommen, um sich und seine Familie zu ernähren, ausweisen. Die Ertheilung der politischen Eheconsense steht nach §. 33 des Wirkungskreises der Bezirksämter v. 14. September 1852 diesen zu, doch haben sie sich mit dem Gemeinde-Vorsteher in's Einvernehmen zu setzen.

Für Tirol und Vorarlberg wurde insbesondere durch Hfkzld. v. 12. Mai 1820, Z. 12614, (Goutta'sche G. S. Bd. 18, S. 288) vorgeschrieben, daß unansässige Personen aus der Classe der Dienstboten, Gesellen oder Tagwerker oder sogenannte Inwohner, die sich verehelichen wollen, sich vorläufig bei der politischen Behörde zu melden, und von derselben ein Zeugniß beizubringen haben, daß gegen ihre Verehelichung kein politisches Hinderniß obwalte. Den Pfarrern und Seelsorgern ist es verboten, solche Personen ohne beigebrachte politische Zeugnisse zu trauen. Die politischen Behörden sind befugt, die Verehelichungs-Bewilligung solchen Personen zu verweigern, welche an einer Armen-Versorgung Antheil nehmen, oder dem Bettel ergeben sind, oder sonst ein unstätes erwerbloses Leben führen. Ueber die Verweigerung der politischen Behörde wird den Parteien der Recurs an den Kreispräsidenten und im weiteren Zuge an die Statthalterei, und selbst an das Ministerium vorbehalten. Die Uebertretung dieser Anordnung ist nach der Min. Vdg. v. 28. December 1852, Nr. 21 des R. G. Bl. v. J. 1853, von der

politischen Behörde zu untersuchen und als Uebertretung einer politischen Vorschrift angemessen zu bestrafen.

Für das lombardisch-venetianische Königreich wurde durch Hfkzld. vom 7. Juni 1833, Z. 12367 (nied. österreich. Pr. G. S. Bd. 15, S. 260) erklärt, daß bei Verehelichungen die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches allein maßgebend seien. Wer diese Vorschriften und die der Kirche befolget, braucht daselbst keine weitere Bewilligung zur Heirath. Ebensowenig besteht das Institut des politischen Eheconsenses in Ungarn, Croatien, Slavonien, Serbien, dem Temeser Banate, Galizien, Krakau, der Bukowina und Dalmatien.

§. 340.

Besondere Bestimmungen.

A) In Ansehung der Civil- und Militär-Beamten und der Unterlehrer an den Volksschulen.

In Ansehung der **Civil-Beamten** wurde durch Decret der Finanz-Hofstelle v. 29. Juli 1808 (pol. G. S. Bd. 15, S. 101) die Bestimmung getroffen, daß denselben zwar frei bleiben solle, sich zu verehelichen, jedoch nur gegen vorläufige Meldung bei ihren Amtsvorgesetzten, und daß in Sterbefällen aller landesfürstlichen, städtischen und Stiftungs-Beamten, die in der Residenzstadt mit einem Gehalte unter 400, in Provinzial-Städten unter 300 und auf dem Lande mit einem Gehalte, oder mit den dem Dienste gehörigen Zuflüssen (Emolumenten) unter 200 fl. sich verehelichen, die Gattinnen und Kinder auf eine Pension oder Provision nie einen Anspruch zu machen haben. Hievon sind jedoch die bei dem Salz-, Zoll-, Wegmauth- und Wirthschaftswesen angestellten, wie auch alle andere Beamte und Diener der erwähnten drei Classen ausgenommen, welche auf ihren abseitigen, entlegenen Stationen zu ihrer Haushaltung, oft selbst zum Behufe ihrer Bedienstung, einer Gattin unumgänglich bedürfen. Diese Vorschrift wurde nach Aufhebung des später erlassenen Hfd. v. 31. December 1802 durch das Hfkrmd. v. 10. November 1829 (pol. G. S. Bd. 57, S. 714) neuerdings zur alleinigen Beobachtung vorgeschrieben.

Den Beamten der Finanzwache ist nach §. 245 der Verfassungs- und Dienstvorschrift für dieselbe die Verehelichung unter den für die Staatsbeamten überhaupt bestehenden Vorschriften gestattet. Die Individuen der Finanzwachmannschaft dürfen nach §. 245 ebd. ohne ausdrückliche Bewilligung der Finanz-Landes-Direction eine Ehe nicht eingehen. Diejenigen, welche dawider handeln, sind des Dienstes verlustig. Die blos provisorisch angestellten Finanzwach-Commissäre dürfen zu Folge Minist. Erl. v. 6. September 1857, in so lange eine Ehe nicht eingehen, bis sie nicht die definitive Bestätigung auf ihren Posten erhalten haben, und nach dem Finanz-Minist. Erl. v. 15. April 1858, Nr. 58 des R. G. Bl., dürfen selbst definitiv angestellte Finanz-

wach-Commissäre vor Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Eidesablegung an als solche gerechnet, ohne besondere Bewilligung des Finanz-Ministeriums eine Ehe nicht eingehen. Diejenigen Individuen endlich, die dem Militärverbande noch angehören, aber in der Finanzwache dienen, haben die Ehelicenz vorerst von der betreffenden Militärbehörde, und dann überdies noch von der leitenden Finanzbehörde zu erwirken (Fin.-Min.-Erl. v. 12. Jänner 1859, Z. 69059).

In Ansehung der Verehelichung der **Militärbeamten** wurde durch die Hfkrgsr. Circ. Vdg. v. 25. November 1826, S. 3298 (Mil. G. S. Bd. 9, S. 378) festgesetzt, daß alle bei den dem Hofkriegsrathe (Armee-Ober-Commando) unterstehenden Aemtern und Branchen der Militärverwaltung ohne Unterschied, und auch bei dieser Behörde selbst neu angestellt werdenden Beamten, bei Verlust ihrer Anstellung gehalten seien, zu ihrer bevorstehenden Verehelichung die Einwilligung von ihren Behörden einzuholen. Diese Bewilligung soll nur dann abgeschlagen werden, wenn ein solcher Beamter eine Person von erwiesener schlechter Aufführung heirathen wollte, oder wenn derselbe nicht in dem Gehalte von 500 fl. steht, oder bei einem minderen Gehalte nicht so viel sichergestellte Einkünfte, um sammt dem Gehalte 500 fl. jährliches Einkommen zu erreichen, auszuweisen vermag. Uebrigens soll es hinsichtlich derjenigen Beamten, wegen deren Verehelichung bereits besondere gesetzliche Anordnungen bestanden, in so weit diese mit der neueren Vorschrift nicht im Widerspruche stehen, sein Bewenden haben. Auch wurde weiters durch a. h. Entschl. vom 15. November 1826 erklärt, daß unter der in Frage stehenden Anordnung auch die beeideten Practikanten begriffen seien.

Die oben erwähnten besonderen Anordnungen setzen Folgendes fest:

Die Verehelichungen der Verpflegs-Beamten sind dem Haupt-Verpflegsamte durch gehörige Wege im Voraus anzuzeigen, die Bewilligung abzuwarten, und wegen der vorgeschriebenen Weiber-Verzichte das Nöthige vorzukehren (§. 28 der Instr. v. 1. November 1782). In den diesfälligen Berichten ist, nach der Hfkrgsr. Vdg. v. 25. Jänner 1794, A 227, jedesmal verläßlich mit zu bemerken, ob die Heirathswerber dadurch ihre Umstände verbessern, wie sich dieselben im allerhöchsten Dienste verwenden, und wie ihr moralischer Character und ihr sittliches Betragen beschaffen ist. Die Hfkrgsr. Vdg. vom 14. September 1803, A 4712, setzt endlich fest: daß, weil bei Beamten der Verpflegsbranche die Beschränkung der Bedürfnisse ein Haupterforderniß ist, um nicht aus Noth auf Abwege zu gerathen, zur verpflegsämtlichen Praxis, und so auch zu Amtsschreibern, keine verheiratheten Individuen genommen werden sollen.

Nach der Hfkrgsr.-Vorschr. v. 22. Dec. 1809 (§. 2) kann in der Regel kein verheirathetes Individuum zu einer Commissariats-Accessistenstelle gelangen, und auch kein Individuum darf sich in dieser Charge verehelichen, weil es für den Dienst immer nachtheilig ist, wenn minder

besoldete Beamte, welche ad militiam vagam gehören, mit Familie beladen sind.

In Beziehung auf die Heirathen der Feld-Apotheken-Beamten wurde durch den Erlaß v. 18. September 1804 und die Hffrgsr. Vdg. v. 24. December 1816, L. 4860, verfügt, daß jeder Feld-Apotheken-Beamte, welcher sich verehelichen will, die Genehmigung dazu durch die Regie anzusuchen, und dabei legal auszuweisen habe, wie er dadurch seine Umstände verbessere. Die Regie hat derlei Gesuche entweder gleich abzuweisen, oder nach Umständen dem Hofkriegsrathe (Armee-Obercommando) gutächtlich vorzulegen.

In Ansehung der Militär-Grenz-Beamten endlich hat das Hffrgsr. Circ. v. 7. Juli 1831 (Mil. G. S. Bd. 4, S. 97) den Grundsatz ausgesprochen, daß sie um die Heirathsbewilligung bei dem vorgesetzten Militär-Commando einzuschreiten, und die gute Moralität, sowie den unbescholtenen Ruf der gewählten Braut durch legale Zeugnisse des Ortspfarrers und der Ortsobrigkeit gehörig nachzuweisen haben, widrigens der dagegen handelnde Beamte die Dienstentlassung unnachsichtlich zu gegenwärtigen haben.

In Folge Ermächtigung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 31. Mai 1858, Z. 5281, können **Unterlehrer an Volksschulen** im Falle ihrer Verehelichung nur dann in Verwendung bei öffentlichen Schulen verbleiben, wenn sie zu der Verehelichung vorläufig die schulbehördliche Genehmigung angesucht und erhalten haben. Diese Genehmigung wird nur solchen Unterlehrern ertheilt, welche sich durch ihre Leistungen im Schuldienste bereits in der Art bewährt haben, daß mit Sicherheit angenommen werden kann, sie werden bei fortgesetzter guter Verwendung eine Anstellung als wirkliche Lehrer erlangen; welche ferner über den Stand, so wie über den sittlichen Charakter der Person, die sie zu ehelichen gedenken, einen befriedigenden Nachweis liefern, und zugleich glaubwürdig darthun, daß sie ein zur Erhaltung einer Familie ausreichendes Einkommen bereits besitzen oder daß ihnen ein solches für den Fall der beabsichtigten Verehelichung zugesichert sei. Unterlehrer, welche ohne eine solche schulbehördliche Genehmigung sich verehelichen, werden ohne weiters des Dienstes entlassen. Lehrindividuen aber, welche als Privatlehrer oder als Lehrer an Privat-Lehranstalten sich verehelicht haben, sollen, wenn sie als Unterlehrer oder zeitweilige Schulprovisoren an öffentliche Schulen übertreten wollen, mit der nöthigen Vorsicht und in genauer Beachtung der vorstehenden Bestimmungen aufgenommen werden. Die Ertheilung dieser schulbehördlichen Ehebewillungen für Unterlehrer ist der Statthalterei nach Einvernehmung der Schuldistricts-Aufseher und der Diöcesan-Schulen-Oberaufsicht vorbehalten (nied. österr. Statth. Vdg. v. 19. October 1858, Z. 39973, Vdg. Bl. Nr. 246, und v. 10. November 1858, Z. 52557, Vdg. Bl. Nr. 260).

§. 341.

B) In Ansehung der Militärpersonen.

In Ansehung der **Militärpersonen** (im weiteren Sinne) besteht im Allgemeinen die Bestimmung, daß sie ohne schriftliche Erlaubniß ihrer Vorgesetzen keinen Ehevertrag eingehen sollen (§. 54 des allg. bürgerl. G. B.). Wer in jedem einzelnen Falle berufen sei, diese Bewilligung zu ertheilen, ist in dem Heiraths-Normale für die k. k. Armee v. 10. Juni 1812 (Goutta'sche G. S. Bd. 10, S. 130) und in den dazu gehörigen Declaratorien enthalten.

Die betreffenden Chefs sind verbunden, bei Ertheilung einer jeden Heirathsbewilligung nicht nur auf dasjenige, was die bürgerlichen und geistlichen Gesetze vorschreiben, ihr Augenmerk zu richten, sondern auch folgende Rücksichten auf das strengste zu beobachten:

1) Daß sich in einem Regimente, Corps oder Branche die Ehen zum Nachtheile für den Dienst nicht zu sehr anhäufen, welches vorzüglich bei dem Officier-Corps vermieden werden muß, daher zum Grundsatze aufgestellt wurde, daß in einem Regimente oder Corps nicht mehr als höchstens der sechste Theil des Officiers-Corps verheirathet sein darf. — Diese Vorschrift hat nach der Hfkrgs. Bdg. v. 27. Juli 1821, M. 1750, auch bei der Marine gleiche verbindliche Kraft. Sollte nach der schon bestehenden Anzahl der verheiratheten Officiere es sich um eine Heirath über dieses Ausmaß handeln, so kann solche nur auf den Fall statt haben, wenn sie dem darum ansuchenden Officiere ganz besondere Vortheile darbietet, für welche speciellen Fälle jederzeit vom Armee-Obercommando die Genehmigung erforderlich ist, und eingeholt werden muß.

2. Daß die Braut von guter Aufführung und unbescholtenem Rufe, wie nicht minder von solcher Abkunft sei, damit der Charakter des die Heirath Ansuchenden, und das Ansehen des Militärstandes durch eine unanständige Heirath nicht herabgesetzt werde.

3. Daß bei Heirathen in den oberen Chargen bis zum Unterofficiere der standesmäßige Unterhalt während der Ehe, und für die Braut während ihres künftigen Witwenstandes gesichert sei, bei Heirathen vom Unterofficier abwärts aber der Heirathswerber seine Umstände merklich verbessere (§. 5 des H.-N.). Dies wird bei den höheren Chargen durch den Erlag der Heirathscautionen erzielt, von denen die §§. 6—24, dann 26—31 des H.-N. handeln.

Jede Verehelichung ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des zu ihrer Ertheilung geeigneten Chefs ist unstatthaft.

Ueberdies ist Derjenige, welcher auf diese Art eine Heirath schließt, unausweichlich zu entlassen, und gegen die Mitbefangenen nach Umständen und nach Maß ihrer Schuld vorzugehen. Die obligate Mannschaft hingegen ist für die Uebertretung dieses Verbotes kriegsrechtlich zu behandeln (§. 25 ebd.).

Die Zahl der Verheiratheten vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts ist dergestalt festgesetzt, daß unter 100 Mann bei der Infanterie

(und nach der Hfkrgsr. Vdg. v. 27. Juli 1821, M. 1750, auch bei der Marine) nur 8, bei der Cavallerie nur 4 Verheirathete bestehen dürfen, bei den Verpflegsbäckern hingegen können auf 100 Mann auch 10 Verheirathete gezählt werden.

Die Anzahl der Verheiratheten bei den Grenz-Regimentern unterliegt keiner Beschränkung.

Die Zahl der Verheiratheten unter den kleinen Stabsparteien und Prima-Planisten, ferner bei den in keine Compagnien und Divisionen eingetheilten Militär-Branchen ist dem Ermessen der zur Ertheilung der Heiraths-Erlaubniß berechtigten Chefs überlassen (§. 32 ebd.).

Wenn die Ehen die oben bestimmte Zahl nicht übersteigen, so werden sie die Ehen der ersten Classe genannt. Hierbei stehen die Weiber unter der Militär-Jurisdiction, können sich bei ihren Männern in den Quatiers-Stationen aufhalten, theilen mit ihren Männern die unentgeldliche Unterkunft, erhalten im Erkrankungsfalle, insofern sie nach den Chargen ihrer Männer dazu geeignet sind, die unentgeldliche Pflege im Spitale, und nach dem Tode ihrer Männer die ausgemessene Abfertigung (§. 33 ebd.).

Sobald die oben bestimmte Anzahl der Ehen complet ist, oder wenn dieselbe durch irgend einen Fall überschritten worden sein sollte, darf bis zu einem sich wieder ergebenden Abgang keine Heirath von dieser Classe bewilliget werden. Nur wenn es sich darum handelt, einen Capitulanten, an welchem dem Dienste gelegen ist, durch eine ihm zugleich vortheilhaftere Heirath zu ferneren Diensten zu gewinnen, oder einen Recruten von besonders guten Eigenschaften anzuwerben, kann denselben die Bewilligung zu einer Ehe der ersten Classe, auch wenn die Zahl derselben bereits voll, oder selbst überschritten sein sollte, ertheilt werden (§. 34 ebd.).

Bei jenen Leuten, welche von den Regimentern und Corps bis zur Einberufung beurlaubt sind, findet eine andere Art der Verehelichung statt, welche die Ehe nach der zweiten Classe genannt wird, und unter folgenden Bedingungen vor sich gehen kann: a) darf ein solches Weib nie beim Regimente, jedoch der Mann sich bei ihr mit Urlaub, so lange es der Dienst zuläßt, aufhalten; b) muß sie für sich und ihre erzeugten Kinder alle Bedürfnisse aus Eigenem zu bestreiten im Stande sein, und sich darüber mit legalen obrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen; diese Zeugnisse sind nach der böhm. Gub. Vdg. v. 17. Februar 1802 (Kropatschek'sche G. S. Bd. 16, S. 187) in der Art auszustellen, daß 1. die Braut sich wenigstens 5 kr. täglich verdienen könne; 2. das zu ihrem und der etwaigen Kinder Unterhalt Benöthigende zu bestreiten nicht nur im Stande, sondern auch erbietig sei, und 3. keinen Anspruch an das Militär weder in Betreff der Bequartirung, noch Spitals- und sonstiger Versorgung für sich und ihre Kinder machen wolle, vielmehr auf diese Militärbeneficien wie auf die Regiments-Jurisdiction für sich und ihre Kinder bei Lebzeiten, und nach dem Absterben ihres künftigen Ehemannes Verzicht gethan habe. c) Ein solches Weib kann nie auf ein unentgeldliches Militär-Unterkommen, oder im Erkrankungsfalle auf

die Pflege in einem Militärspitale, oder im Falle der Gebrechlichkeit auf eine Militärversorgung, oder im Falle des Ablebens ihres Mannes auf die Abfertigung einen Anspruch machen; d) wenn das Regiment in das Feld rückt, oder das Standquartier wechselt, muß ein solches Weib in ihrem Aufenthaltsorte zurückbleiben, es wäre denn, daß es im letzten Falle über die Möglichkeit eines Verdienstes und Unterhaltes in dem Orte, wohin das neue Standquartier verlegt wird, sich gehörig ausgewiesen habe; e) unterliegt ein solches Weib sammt ihren Kindern der Civil-Jurisdiction; der Mann hat sich daher in die mit ihr von der Civil-Obrigkeit geschehenden Verfügungen, oder ihr etwa zuerkannten Strafen nicht zu mischen. Die Vorschrift der Kriegs-Ministerial-Verordnung vom 7. April 1851, Nr. 97 des R. G. Bl., zu Folge deren einem Soldaten die Bewilligung zur Ehe nach der zweiten Art nur nach Vorweisung der Zustimmung seiner Zuständigkeits-Gemeinde ertheilt werden durfte, ist durch Circ. Vdg. des Armee-Ober-Commando's v. 23. September 1858, VI, Nr. 8382 (s. Vdg. Bl. Nr. 294), außer Wirksamkeit gesetzt worden. Ein Mann, dem unter den angeführten Bedingungen die Verehelichung gestattet wird, muß sich, so wie dessen Braut, zu deren Beobachtung ausdrücklich verbinden. Für die gründliche Prüfung der über die Verhältnisse der Braut erforderlichen obrigkeitlichen Zeugnisse sind die Chefs, denen die Ertheilung der Heiraths-Erlaubniß zusteht, verantwortlich (§. 35 ebd.).

Es hängt von den Regimentern ab, ein Weib von dieser Classe an die Stelle eines in der systemmäßigen Zahl der Verehelichten erster Classe abgängigen Weibes einrücken zu lassen; sie ändert sodann mit ihren etwaigen Kindern das Forum, und die betreffende Civil-Obrigkeit ist unter Zustellung des von ihr ausgestellten Zeugnisses davon zu benachrichtigen. Die Uebersetzung aus der zweiten in die erste Classe kann auch bei einem nach der zweiten Classe verheiratheten Manne, wenn er nach der Hand Unterofficier wird, nur nach Maß eines in der ersten Classe sich zeigenden Abganges erfolgen (§. 36 ebd.).

Den Invaliden, welche in den Häusern leben, ist das Heirathen selten, und nur dann zu gestatten, wenn der Mann sich nicht selbst pflegen kann, und einer Gehilfin bedarf, oder seine Umstände merklich verbessern, und die wahrscheinliche Versicherung beibringen kann, daß sein Weib und die Kinder nach seinem Tode sich ehrlich werden ernähren können.

Den außer den Häusern patentmäßig angewiesenen, oder mit Reservations-Urkunden versehenen Invaliden ist die Heiraths-Erlaubniß nur dann zu geben, wenn sie von dem Orte ihres Aufenthaltes ein Zeugniß beibringen, daß die Gemeinde die Heirath gut heiße, und daß die Heirath zur Erleichterung der Umstände des Mannes beitrage. Vor der Heirath ist aber den Bräuten aller Invaliden zu erklären, daß, ungeachtet von ihnen keine Reverse mehr abgefordert werden, sie dennoch weder auf eine Abfertigung nach dem Tode des Mannes, noch auf eine sonstige, den Soldatenweibern zukommende Wohlthat einigen Anspruch zu machen haben (§. 37 ebd.).

Wenn von den zu einer zeitlichen Dienstleistung beigezogenen Invaliden der Eine oder Andere während derselben sich verehelichen wollte, kann solches nur auf die eben für patentmäßig angewiesene Invaliden bestimmte Art geschehen; außerdem müssen sich deren Bräute noch weiters verbinden, daß sie, so lange diese Dienstleistung dauert, in ihrer Heimat verbleiben, und sich dort ernähren wollen. Ueber die Möglichkeit des Letzteren haben sie sich gehörig auszuweisen (§. 38 ebd.).

Wenn sich Ausländer nur unter der Bedingung anwerben lassen, daß sie eine gewisse Weibsperson heirathen dürfen, und wenn dem Dienste an ihrer Engagirung gelegen wäre, so kann solches nur unter den, in der Confinen-Werbungs-Instruction vom Jahre 1808 deutlich vorgeschriebenen Beobachtungen gestattet werden. Ein solcher Recrut ist nämlich als bereits verheirathet bei seiner Engagirung anzusehen, und kann dadurch die festgesetzte Zahl der Weiber überschritten werden, nur muß dagegen der o. a. §. 34 genau in Vollzug gesetzt werden.

Wenn aber bereits verheirathete Leute zu einem Regimente assentirt worden sind, hat das Regiment von selben die Trauungsscheine und die Taufscheine der etwa schon mitgebrachten Kinder abzuverlangen; wenn sie aber damit nicht versehen sein sollten, selbe zu Handen zu bringen, und die dazu nöthigen Kosten aus dem Werb-Ersparungsfonde zu bestreiten (§. 40 ebd.).

Auf eben die nämliche Art sind alle, durch Kriegsgefangene oder Deserteurs, während ihres Ausbleibens im Auslande geschlossenen Ehen als unstatthaft anzusehen, und es kann nur bei den Ersteren, wenn besonders rücksichtswürdige Gründe dafür sprechen, und erweislich vorkommen, eine Ausnahme stattfinden, auf welchen Fall die betreffenden Chefs die nachträgliche Erlaubniß zur Ehe zu ertheilen haben (§. 42 ebd.).

Da die Gendarmerie nach §. 1 des organ. Ges. für dieselbe vom 18. Jänner 1850 (Nr. 19 des R. G. Bl.) einen Bestandtheil der k. k. Armee bildet, so finden die in Ansehung der Verehelichung der Militärpersonen bestehenden Gesetze wohl auch auf dieses Institut ihre volle Anwendung.

Cadeten darf die Heirathsbewilligung nach dem Hofkrgsr. Circ. vom 1. März 1820 (Mil. G. S. Bd. 3, S. 19) in keinem Falle, und den Marine-Cadeten nach der Hfkrgsr. Vdg. vom 27. Juli 1821, M. 1750, nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen von dem Armee-Obercommando ertheilt werden.

Nach §. 41 des Militär-Heiraths-Normales sind die von Militärpersonen, mögen sie in der activen Dienstleistung oder in der Invalidenversorgung stehen, ohne vorherige legale Erlaubniß im In- oder Auslande eingegangenen Ehen ungiltig und nichtig, von der Behörde als solche zu erklären, und die Weiber ohne weiters von den Männern zu trennen, letztere aber nach §. 20 des Normales zu behandeln. Zu Folge des neuen Ehegesetzes für Katholiken vom 8. October 1856, Nr. 185 des R. G. Bl., können die von Militärpersonen, die sich zur katholischen Religion bekennen, ohne die vorschriftsmäßige Erlaubniß eingegangenen Ehen nicht mehr als ungiltig, sondern blos als unerlaubt angesehen werden.

§. 342.

Maßregeln zur Hintanhaltung der zufälligen Verarmung.

Die Gründe der **unverschuldeten Armuth** sind hauptsächlich in dem Mangel an Arbeit, in der Unfähigkeit zu Arbeiten und in eingetretenen Unglücksfällen zu suchen.

Der **Arbeitslosigkeit** des Einzelnen vorzubeugen, liegt weder in der Aufgabe noch in der Macht des Staates. Die auf indirectem Wege zur Vermeidung von Gewerbsstockungen ergriffenen Maßregeln werden an geeigneter Stelle erörtert werden. Treten solche Umstände dennoch ein, so wird durch Veranstaltung von öffentlichen Bauten (z. B. Canalbauten, Straßen-Regulirungen u. dgl., wie dieß zur Zeit des Ausbruches der Cholerasseuche im Jahre 1831, und in den Jahren 1847 und 1848 geschah), durch Beschäftigung mit gewerblichen Arbeiten auf Rechnung des Staates oder der Gemeinden, durch Bildung von Unterstützungs-Comité's, durch Ertheilung von Vorschüssen an Fabrikanten und andere Gewerbsleute u. s. w. Abhilfe geschafft, ohne daß hierfür schon in Vorhinein feststehende Normen erlassen worden wären.

§. 343.

Freiwillige Arbeitsanstalten.

Einen wohlthätigen Einfluß übte in dieser Beziehung auch die Errichtung von **freiwilligen Arbeitsanstalten**, in welchen Personen, die zu arbeiten fähig, aber aus was immer für Gründen keine Arbeit zu erlangen im Stande sind, einen wenn gleich nothdürftigen Unterhalt finden. Zuerst wurde im October des Jahres 1783 in Wien eine solche Anstalt (unter dem Namen eines Rettungshauses) gegründet, dann unterm 24. December 1788 zweckmäßig eingerichtet, und später mit dem Hfd. vom 13. April 1817 neu organisirt. Der Aufgenommene hat sich der Ordnung des Hauses in Allem und Jedem zu unterwerfen, und darf dasselbe dann nicht nach Willkür, sondern nur unter der Bedingung verlassen, daß sein Betragen gut und ordnungsmäßig gewesen, daß er 14 Tage vor dem Austritte der Verwaltung diesen angezeigt habe, und daß er ausweise, womit er sich nach seinem Austritte ehrlich ernähren könne (Hof-C. Decr. v. 15. Juni 1811). Die weiteren Bestimmungen über die Behandlung und Verpflegung der in den freiwilligen Arbeitsanstalten untergebrachten Individuen, über die Verlegung derselben mit Arbeit, ihre Evidenzhaltung u. s. w. sind in den Statuten der einzelnen Arbeitshäuser enthalten *).

---

*) Z. B. für Wien in dem Statute vom 3. December 1838, Z. 68357. — Ein Auszug aus demselben findet sich in dem oben angeführten Werke von Kratochwill S. 174.

§. 344.

Sparcassen.

Bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit, mag diese durch geistige oder körperliche Gebrechen, oder durch vorgerücktes Alter herbeigeführt worden sein, muß, insofern die Privatwohlthätigkeit nicht ausreicht, zur Versorgung der **Bedürftigen** aus Staats- oder Gemeindemitteln geschritten werden, wovon unten die Rede sein wird. Wohl kann aber der gänzlichen Verarmung durch Aufsammlung von **Ersparnissen** zur Zeit der Arbeitsfähigkeit einigermaßen vorgebeugt werden. Deßhalb hat die Staatsverwaltung den **Sparcassen** ein besonderes Augenmerk zugewendet, und mit dem Hfkzld. v. 26. September 1846, Z. 29304, ein umfassendes Regulativ über die Bildung, Einrichtung und Ueberwachung dieser wohlthätigen Institute erlassen, dessen Hauptgrundsätze in Folgendem zusammengefaßt sind:

Die Bestimmung der Sparcassen besteht darin, den minder bemittelten Volksclassen Gelegenheit zur sichern Aufbewahrung, Verzinsung und allmäligen Vermehrung kleiner Ersparnisse darzubieten, dadurch aber den Geist der Arbeitsamkeit und der Sparsamkeit bei denselben zu beleben (§. 1). Zur Errichtung von Sparcassen sind vorzüglich Vereine von Menschenfreunden unter der Bedingung berufen, daß sie einen zur Deckung der Verwaltungskosten und möglichen Verluste der Anstalt während des ersten Zeitraumes ihrer Wirksamkeit bis zur Bildung eines ergiebigen eigenen Reservefondes genügenden Garantiefond einlegen und für die regelmäßige Gebarung Beruhigung gewähren (§. 2). Auch Gemeinden kann die Errichtung von Sparcassen unter ihrer Dafürhaftung gestattet werden; doch ist hierzu ein nach den bestehenden Vorschriften giltig zu Stande kommender, die ganze Gemeinde verpflichtender Beschluß erforderlich (§. 3). Die Bewilligung zur Errichtung von Sparcassen, und die Genehmigung der Statuten ist im Wege der polischen Behörden nachzusuchen; die Ertheilung derselben haben sich Seine Majestät selbst vorzubehalten geruhet (§. 4).

Dem Einschreiten um die Bewilligung zur Errichtung einer Sparcasse ist der Statuten-Entwurf und die Nachweisung eines entsprechenden Garantiefondes, falls aber die Errichtung von einer Gemeinde ausgeht, ein Ausweis über den Vermögensstand derselben beizufügen; es ist überdies darzuthun, daß ein hinreichender Fond zur Deckung der ersten Auslagen für Kanzlei-, Casse- und sonstigen Erfordernisse durch freiwillige Beiträge oder auf andere Weise sichergestellt, oder sonst vorhanden sei (§. 5). Die Statuten-Entwürfe für die Sparcassen sind nach den in der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen einzurichten, wobei es jedoch den einschreitenden Vereinen oder Gemeinden unbenommen bleibt, anderweitige, damit nicht im Widerspruch stehende, nach den Localverhältnissen gebotene, oder sonst zweckmäßige Einrichtungen in Vorschlag zu bringen (§. 6).

Der geringste als Einlage bei den Sparcassen zulässige Betrag ist so niedrig als möglich zu bestimmen, damit auch der ärmsten Classe die Gelegenheit zur sichern, wenn gleich Anfangs unverzinslichen Verwahrung kleiner Ersparnisse dargeboten werde (§. 7). Für die Größe der jedesmaligen Einlage ist in den Statuten nach besonderen Ortsverhältnissen, und mit Rücksicht auf den Garantiefond ein Maximum festzusetzen, wobei der Erwerb der niederen Volksclassen in dem Bezirke, wo die Sparcasse sich befindet, im Auge zu halten, und darauf zu sehen ist, daß Vermöglichere, welche ihre Gelder selbst fruchtbringend machen können, von der Benützung der Sparcassen zu diesem Zwecke ausgeschlossen bleiben. — Ebenso ist für den Gesammtbetrag, welcher mittelst allmäliger Einlagen zur verzinslichen Anlegung für eine und dieselbe Partei zugelassen wird, ein Maximum festzusetzen. Es bleibt jedoch den politischen Landesstellen vorbehalten, eine Aenderung der dießfälligen Bestimmungen der Statuten höheren Orts in Antrag zu bringen, wenn die gemachte Erfahrung einen Nachtheil für die Anstalt oder für allgemeine Interessen daraus besorgen lassen sollte. — Die Statuten haben in Absicht auf die Einlagen jedenfalls auszudrücken, daß sich die Anstalt vorbehalte, Einlagen, welche das Guthaben einer Partei über das festgesetzte Maximum stellen würden, zurückzuweisen (§. 8). Mit Rücksicht auf die, über die Größe der Einlagen festzusetzenden Bestimmungen ist in den Statuten-Entwürfen vorzusehen, bis zu welchem Betrage die Rückzahlungen der Einlagen unmittelbar über Anmeldung der Partei, oder bei welcher Einlagssumme die vorläufige Aufkündigung, und mit welchen Abstufungen diese letztere stattfinden soll, damit die Sparcassen nicht durch Bereithaltung zu großer Barsummen in Zinsverlust gebracht, oder einer Zahlungsverlegenheit rücksichtlich größerer Einlagssummen ausgesetzt werden (§. 9).

Die Verzinsung der Einlagen hat bei so geringen Beträgen anzufangen, als es mit Rücksicht auf den angenommenen Zinsfuß jeder Sparcasse, ohne zu große Verwicklung des Rechnungswesens, nur immer möglich ist. — Die nicht erhobenen Zinsen sind zum eingelegten Capitale zu schlagen und die Zinsen von dem so vergrößerten Capitale den Einlegern bei der Rückzahlung zu Gute zu rechnen. — In die Statuten der einzelnen Sparcassen sind übrigens die geeigneten Bestimmungen über den Anfang und das Ende der Verzinsung der Einlagen, sowie über den Zeitpunct der Capitalisirung aufzunehmen (§. 10). In diesen Statuten ist auch der Zinsfuß für die Einlagen festzusetzen; derselbe muß jedoch jedenfalls unter dem landesüblichen Zinsfuße mit Rücksicht auf die thunliche fruchtbringende Verwendung der Einlagen gehalten werden, damit sich für die Sparcasse aus der Letzteren ein Ueberschuß als Reservefond ergebe. — Uebrigens muß in den Statuten, welche verhältnißmäßig größere Summen für die Einlagen jeder einzelnen Partei zulasseu, der Zinsfuß nach der Größe des eingelegten Capitales in fallender Progression abgestuft werden (§. 11).

Der Ueberschuß, welcher sich aus der verzinslichen Verwendung der Einlagen nach Gutschreibung der den Einlegern gebührenden Zinsen

und Zinseszinsen über Abschlag der Verwaltungskosten ergibt, ist als Reservefond der Anstalt abgesondert zu verrechnen. Dieser Reservefond ist zur Deckung etwaiger Verluste des Sparcassenfondes zu bestimmen. — Sollte der Reservefond eine höhere Summe erreichen, als für diesen Zweck mit Rücksicht auf den Stand der Anstalt erforderlich erscheint, so kann, falls nicht für einen solchen Fall bereits in den Statuten der betreffenden Anstalt eine Vorsorge getroffen wäre, ein angemessener Theil desselben, über vorläufig einzuholende Genehmigung des Ministeriums des Innern, zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Localzwecken verwendet werden. — Diese über Einvernehmen der Localbehörden festzusetzenden Zwecke sollen immer zunächst den Interessen der unbemittelten Theilnehmer der Anstalt entsprechen (§. 12).

Die Bücher, welche die Sparcassen den Einlegern über die gemachten Einlagen ausstellen, haben, gleichwie die Bücher dieser Anstalten, worin die Guthabungen der Interessenten in Evidenz gehalten werden, auf einen bestimmten, von den Einlegern anzugebenden Namen zu lauten, dieselben sind unter fortlaufenden Nummern auszustellen, und es ist darin das Datum jeder gemachten einzelnen Einlage oder geschehenen Rückzahlung und insbesondere die Zahl des Artikels im Cassa-Journale, unter welchem jede einzelne Einzahlung oder Rückzahlung stattfindet, ersichtlich zu machen, damit die sorgfältig aufzubewahrenden Cassa-Journale zur Controle der Richtigkeit der dießfälligen Gebahrung der Anstalt dienen, und mögliche Verfälschungen in den Büchern der Anstalt und in den Einlagsbüchern wirksam hintangehalten werden können (§. 13). Wenn gleich die Sparcassenbücher auf bestimmte Namen zu lauten haben, so ist in den Statuten doch festzusetzen, daß jeder Inhaber oder Präsentant eines solches Buches ohne Legitimation über die Identität der Person als rechtmäßiger Besitzer angesehen und die verlangte Rückzahlung an ihn geleistet werden soll, insofern nicht die eingeleitete Amortisirung des betreffenden Sparcassenbuches, oder ein gerichtliches Verbot die Auszahlung hemmen, und insoferne der in die Bücher eingetragene Eigenthümer nicht darin unter Beifügung seiner Unterschrift den Vorbehalt ausgedrückt haben sollte, daß die Einlage nur an ihn persönlich, oder an seinen Cessionär oder Bevollmächtigten geleistet werden soll. — Für diesen, jedem Einleger frei zu stellenden Vorbehalt ist in den Sparcassenbüchern eine besondere Rubrik offen zu halten (§. 14). Wenn Sparcassenbücher, die den Vorbehalt der Einleger enthalten, daß die Rückzahlung nur an ihre Person stattzufinden habe, cedirt oder veräußert werden, so hat sich der Präsentant solcher cedirter Sparcassenbücher, welcher sich um die Rückzahlung meldet, über seine Persönlichkeit auszuweisen. — Die Cession solcher Bücher, wie auch die Vollmacht zur Erhebung der Summen, worauf dieselben lauten, hat auf den Sparcassenbüchern selbst mittelst eigenhändiger Unterschrift des ursprünglichen Erlegers und Desjenigen, an welchen die Abtretung statt findet, unter Mitfertigung zweier Zeugen zu geschehen (§. 15). Jedem Sparcassenbuche ist das Statut der Anstalt und eine gedruckte Tabelle

beizufügen, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von dem zu verzinsenden mindesten Betrage bis zur Summe von 100 fl. C. M. in jedem der nachfolgenden 20 Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen gewähren wird (§. 16). Wenn Sparcassenbücher in Verlust gerathen, so hat das für Privaturkunden gesetzlich vorgeschriebene Amortisations-Verfahren stattzufinden; doch wird die Amortisationsfrist auf 6 Monate festgesetzt (§. 17).

Der §. 1480 des a. b. G. B. wegen Verjährung der Forderung rückständiger Zinsen binnen drei Jahren findet auf die Interessen von Sparcasse-Einlagen keine Anwendung. — Die Sparcassen sind jedoch berechtiget, in den Fällen, wo die nicht behobenen Zinsen bis auf den Betrag der ursprünglichen Hauptschuld gestiegen sind, ohne daß sich der Interessent während dieser Zeit bei der Casse gemeldet hätte, die weitere Verzinsung des Guthabens einzustellen (a. b. G. B. §. 1335). — In Bezug auf die Verjährung von Sparcasse-Einlagen finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen statt; die Verjährungsfrist, welche vom Zeitpuncte der letzten Einlage zu rechnen ist, und durch jede neue Einlage unterbrochen wird, ist jedoch auf 40 Jahre festgesetzt. — Verjährte Forderungen haben dem Reservefonde der Sparcassen zuzufallen (§. 18).

Die fruchtbringende Verwendung der bei den Sparcassen angelegten Gelder hat nach den obwaltenden Localverhältnissen auf eine möglichste Sicherstellung gewährende Weise zu geschehen, und dieselbe hat sich auf folgende Verwendungsarten zu beschränken: a) Verzinsliche Darleihen auf Real-Hypotheken, gegen pupillarische Sicherheit, und unter der Bedingung, daß Gebäude, auf welche dargeliehen wird, vorläufig bei einer Brandversicherungs-Anstalt versichert werden. Es ist übrigens bei solchen Darleihen vorzusehen, daß die Rückzahlung gegen eine, jedem Theile zustehende halbjährige Aufkündigung der ganzen Schuld, zugleich aber mit Festsetzung bestimmter Rückzahlungsraten, erfolge, damit von den gesammten, auf Hypotheken dargeliehenen Summen regelmäßig ein bestimmter Theil zum Behufe der laufenden Rückzahlungen der Einlagen an die Sparcassen zurückfließe. b) Vorschüsse auf österreichische Staatspapiere und Actien der k. k. Nationalbank, jedoch höchstens für den Zeitraum eines halben Jahres, und nur bis zum Betrage von höchstens drei Vierteln des börsemäßigen Werthes dieser Papiere am Tage des Erlages. c) Vorschüsse an Gemeinden zum Behufe solcher Zahlungen, welche dieselben für gemeinnützige, genehmigte Zwecke, mittelst Concurrenz sämmtlicher Gemeindeglieder zu leisten haben, gegen ratenweise sammt Interessen zu bewerkstelligende Rückzahlung. d) Escompte von Staats-Central-Cassenanweisungen und anderen zur Erwerbung mittelst Escompte geeigneten inländischen Staatspapieren, dann solcher im Orte, wo die Sparcasse besteht, zahlbar lautender, nicht blos domicilirter Wechselbriefe, welche mit wenigstens drei anerkannt sicheren Firmen, deren eine jedenfalls bei dem Handelsgerichte protocollirt sein muß, versehen sind. — Diese Verwendungsart ist jedoch nur in größeren Handelsplätzen, und insoferne zulässig, als die beson-

deren Statuten einer Sparcasse hierüber Bestimmungen enthalten. e) Vorschüsse an Versatzämter und f) an andere gemeinnützige Anstalten, welche auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhen, und denen bei jenen Sparcassen, deren Statuten eine solche Verwendungsart ausdrücklich gestatten, ein offener Credit bis zu einem bestimmten, mit dem Geldverkehre im Verhältnisse stehenden Betrage eröffnet werden darf. g) Ankauf von verzinslichen österreichischen Aerarial- oder ständischen Obligationen und Pfandbriefen. — Die sub c, e, f und g genannten Verwendungsarten dürfen jedoch nur dann, und insoweit stattfinden, als sie durch die der betreffenden Sparcasse vorgesetzte Statthalterei bewilliget worden sind (§. 19). Sparcassen von kleinerem Umfange dürfen über vorhergehende Einigung mit einer größeren Anstalt dieser Art einen Theil ihrer Einlagsgelder zur mobilen fruchtbringenden Verwendung an diese letztere leiten, wofern eine solche Verwendung in den Statuten-Entwürfen vorgesehen, und bei Erledigung dieser letzteren für beide so in Verbindung tretende Anstalten auf dem gesetzlichen Wege genehmiget worden ist (§. 20).

Die Sparcassen unterliegen rücksichtlich aller bei denselben vorkommenden Urkunden und Schriften gleich anderen Privatanstalten der Stempelpflicht; jedoch haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 10. August 1841 allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß die Sparcassen-Einlagsbüchlein gänzlich stempelfrei gelassen werden, und von den Urkunden und Schriften, welche bei den Darleihensgeschäften der Sparcassen vorkommen, nur jene Urkunde, welche die Stelle des Pfandscheines vertritt, ohne Unterschied ihrer Form oder Benennung, nach dem Betrage des Darleihens dem sogenannten Werthstempel unterzogen werde (§. 21).

In die Vorschläge zur Errichtung von Sparcassen und in die Entwürfe der diesfälligen Statuten sind sämmtliche Bestimmungen aufzunehmen, durch welche für die Deckung des Aufwandes, welchen die Gründung und Erhaltung der Anstalt erfordert, dann für die regelmäßige Verwaltung und eine hinreichende eindringende Aufsicht und Controlle dieser letzteren gesorgt wird. — Gehet die Gründung der Sparcasse von einem neu sich bildenden Privatvereine aus, so sind die Statuten über die Entstehung, Erneuerung und Auflösung dieses Vereines stets deutlich von jenen über die Errichtung und Verwaltung der Sparcasse-Anstalt zu scheiden. — Bei der Bildung eines solchen Privatvereines sind jene Vorschriften zu beobachten, welche im Allgemeinen für die Entstehung gemeinnütziger Vereine gelten. — Insbesondere aber sind von demselben noch außerdem angemessene Bestimmungen vorzuschlagen, welche für die Deckung der in der Anfangsperiode vorkommenden Auslagen und möglichen Verluste eine Gewähr leisten, dann welche sich auf die Bildung eines Reservefondes beziehen; dann ob und auf welche Art die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gründungsverein stattfinden, und endlich wie bei seiner Auflösung den Verpflichtungen desselben Genüge geleistet, und welche Vorbereitung hierzu getroffen werden soll. — Die Wirksamkeit des Gründungsvereines in Absicht auf die Ueber-

wachung und Controlle der Verwaltung der Sparcassa ist genau zu bezeichnen, und insbesondere anzugeben, welchen Einfluß der Verein auf die Wahl der Verwaltungsorgane, die Geschäftsführung und Cassengebarung zu nehmen habe, und wie selbst in dem Falle, als Vereinsmitglieder einen Theil der Verwaltung zu führen übernehmen, dies unentgeldlich und mit der gehörigen Vorkehrung für die unabhängige Aufsicht und Controlle von Seite des Vereines, als solchen, geschehe. Hierbei hat als allgemeine Regel zu gelten, daß alle Vereinsmitglieder und die für die Verwaltung bestellten Organe von jeder Theilnahme an der nutzbringenden Verwendung der Sparcassengelder ausgeschlossen seien, und bei Darleihen niemals in das Verhältniß als Schuldner zur Anstalt treten dürfen. — Bei den von Gemeinden errichteten Sparcassen liegt es denselben ob, für die Verwaltung derselben durch die ihnen bereits zu Gebote stehenden, oder hierfür aufzustellenden Organe gehörig zu sorgen, und bei der die Gemeinde diesfalls treffenden Haftung haben die für die Verwaltung des Gemeindevermögens überhaupt bestehenden Vorschriften auch hierauf analoge Anwendung zu finden. Die Sparcassen haben jedoch immer einen besonderen von den Cassen der Communal-Verwaltung, in Absicht auf Verwahrung und Verrechnung, völlig getrennt zu haltenden Fond zu bilden (§. 22).

Die Statuten jeder Sparcasse haben auszudrücken, daß bei veränderten Umständen, oder aus anderen wesentlichen Gründen, auf den für die Genehmigung der ursprünglichen Statuten vorgezeichneten Wegen, Aenderungen dieser letzteren eintreten können, und daß in einem solchen Falle derlei Aenderungen, welche die Rechte der Parteien berühren, mit dem Beisatze öffentlich werden bekannt gemacht werden, daß es ihnen frei stehe, ihre Einlagen binnen einer angemessenen festzusetzenden Frist zurückzunehmen (§. 23). Jedes einzelne Statut ist in der Art zu redigiren, daß daraus die gegenwärtigen Bestimmungen, soweit sie bei der Sparcasse, die es betrifft, Anwendung finden, im Zusammenhange ersichtlich werden, und es ist dasselbe mit der Bestätigung der Behörde versehen, den Sparcassenbüchern beizuheften (§. 24). Sollte wegen besonderer Verhältnisse eine den gegenwärtigen allgemeinen Bestimmungen zuwider laufende Maßregel bei einer einzelnen Sparcasse nothwendig sein, so ist die allerhöchste Bewilligung Seiner Majestät zur Annahme derselben erforderlich und es ist diese Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift, mit Berufung der allerhöchsten Bewillung, in den Statuten und in den Sparcassenbüchern besonders ersichtlich zu machen (§. 25).

Beschwerden einzelner Einleger über statutenwidrige Behandlung sind bei den zur Aufsicht über Sparcassen berufenen politischen Behörden anzubringen, welche mit Offenhaltung des Recurses an die höheren Stellen darüber zu entscheiden, und das Nöthige vorzukehren haben. — In allen übrigen Fällen, wo die Sparcassen als Kläger oder Geklagte auftreten, unterstehen sie dem gesetzlichen oder in den Statuten bezeichneten Gerichtsstande (§. 26). Alle Sparcassen unterliegen der Aufsicht der Staatsverwaltung, welche sich hauptsächlich auf die unaus-

gesetzte und sorgfältige Ueberwachung ihrer Vermögensgebarung, und auf die genaue Befolgung der in diesem Regulativ enthaltenen allgemeinen und der in den einzelnen Statuten ertheilten besonderen Vorschriften zu beziehen hat. Zu diesem Ende liegt es den betreffenden Statthaltereien ob, sich in genauer Kenntniß des Zustandes der Sparcassen zu erhalten, und falls sich ein Anlaß zu Besorgnissen in Bezug auf die vollständige und gehörig gesicherte Bedeckung der Einlagen ergeben sollte, sogleich die geeigneten Vorkehrungen zur Abwendung von Nachtheilen zu treffen. Nebstdem hat die Statthalterei ihr Augenmerk vorzüglich auf eine nicht unverhältnißmäßig kostspielige Regie der Sparcassen-Anstalten, auf die Herstellung und Handhabung angemessener Controll-Maßregeln bei dem Einlags- und Rückzahlungsgeschäfte, und auf die gesicherte Bewahrung der in der Casse befindlichen Gelder zu richten. — Die Sparcassen sind übrigens gehalten, ihrer jährlichen Verwaltungs-Präliminarien und Rechnungsabschlüsse den betreffenden Statthaltereien zur Einsicht vorzulegen. — Jeder Sparcasse wird ein eigener landesfürstlicher Commissär beigegeben, der sich von dem Gange der Geschäfte, dem Stande der Cassen, und dem ganzen Betriebe der Anstalt fortwährend in Kenntniß zu erhalten, über die genaue Beobachtung der Statuten zu wachen, bei wahrgenommenen Mängeln oder Unregelmäßigkeiten die zur Herstellung der Ordnung und zur Sicherheit der Anstalt erforderlichen Vorkehrungen im gehörigen Wege zu veranlassen, und der Statthalterei nach den ihm ertheilten Weisungen über den Stand der Anstalt und seine Amtshandlungen Bericht zu erstatten hat (§. 27).

Sparcassen und Pfandleihanstalten dürfen zwar nebeneinander zur gegenseitigen Unterstützung errichtet, ihre Verwaltung muß jedoch genau abgesondert geführt werden (§. 28). Die Vereinigung anderer, den Theilnehmern Gewinn bringender Unternehmungen mit den Sparcassen, als solchen, ist nicht gestattet (§. 29).

Die Sparcassen haben jährliche Gebarungsübersichten öffentlich bekannt zu machen, und dieselben gleichzeitig den Statthaltereien vorzulegen. In diesen Uebersichten ist die Zahl der Einleger, die Summe der eingelegten Capitalien, die Art der Verwendung der letzteren, das Guthaben der Interessenten an Capital und Interessen, der zu Gunsten der Anstalt als Reservefond sich ergebende Ueberschuß und die Regiekosten, zugleich aber auch die Vergleichung aller dieser Daten mit den Ergebnissen des vorausgegangenen Jahres genau ersichtlich zu machen (§. 30).

Bei Verfassung der Statuten ist auszusprechen, ob ein dauernder oder blos ein zeitlicher Sparcassen-Verein gegründet werde, und ob mit der Auflösung des Vereines auch die Sparcasse selbst als Anstalt aufzuhören oder fortzudauern habe. Wenn es dann wirklich zur Auflösung eines solchen Vereines kommt, so hat der landesfürstliche Commissär die Rechte der Einleger zu wahren. Uebrigens sind bei Auflösung von Sparcassen und Sparcassen-Vereinen die diesfälligen Bestimmungen des Privatrechtes und die allgemeinen Directiven über Privatvereine in Anwendung zu bringen. — Eine solche Maßregel, so wie der Plan

zu ihrer Ausführung muß übrigens vorläufig der allerhöchsten Genehmigung unterzogen werden, wobei die Mittel zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Vereines gegen die Interessenten genau ausgewiesen werden müssen. Unter denselben Modalitäten haben auch Gemeinden, wenn sie in Folge eines Beschlusses zur Auflösung einer von ihnen errichteten Sparcasse schreiten wollen, die allerhöchste Genehmigung hierzu einzuholen. — Der Reservefond der aufzulösenden Sparcasse ist übrigens in solchen Fällen immer für wohlthätige und gemeinnützige Localzwecke zu bestimmen (§. 31).

§. 345.

Maßregeln bei eintretenden Unglücksfällen, welche eine Verarmung herbeiführen können.

Auch durch **vereinzelte Unglücksfälle,** wie Feuer-, Wasser- und Viehschäden, Hagelschlag u. dgl. kann eine unverschuldete Verarmung herbeigeführt werden, welche die Hilfe des Staates in Anspruch nimmt. Der Maßregeln zur möglichsten Hintanhaltung solcher schädlichen Einwirkungen ist bereits im 2. Abschn. des 5. Hauptstückes d. W. Erwähnung geschehen. Wenn dessen ungeachtet derlei Zufälle wirklich eintreten, so muß nach Kräften dafür gesorgt werden, die nachtheiligen Folgen derselben wieder zu beseitigen. Einige hierher gehörige Anordnungen sind schon im §. 260 berührt worden. Außerdem verdienen noch jene **Privatvereine** bei dieser Gelegenheit erwähnt zu werden, welche unter den Namen: **Lebensversicherungs-Anstalten, Versorgungs-Anstalten, Witwen- und Waisen-Versorgungs-Institute** u. s. w. seit Jahren ihre wohlthätige Wirksamkeit entfalten.

Endlich kann eine wichtige Aushilfe auch dadurch gewährt werden, daß man dem Verunglückten durch Vorstreckung eines Darlehens die Mittel an die Hand gibt, sich vor Mangel zu schützen, seinen Credit zu erhalten, und allenfalls sein Gewerbe fortzusetzen. Dieser Zweck wird ebenfalls theils durch mehrere Privatvereine (**Vorschußvereine, Pfandleihanstalten** u. s. w.), theils durch die im nächstfolgenden Paragraphe berührten öffentlichen Leihanstalten verfolgt. *)

§. 346.

Oeffentliche Leihanstalten (Versatz-Aemter).

Eine besondere Rücksicht verdienen hier die öffentlichen **Leihanstalten (Versatzämter).** Die erste Anstalt dieser Art wurde zu Wien durch das Pat. vom 14. März 1707 in's Leben gerufen, und später wurden ähnliche in den meisten Kronländern organisirt. Die Versatzämter sind

*) S. meine Vereinsstatistik. Wien, 1857.

dazu bestimmt, der ärmsten Volksclasse die Möglichkeit zu gewähren, durch die Verpfändung ihrer oft unbedeutenden Effecten ein Darleihen gegen mäßige Verzinsung zu erlangen, wodurch sie in die Lage gesetzt werden, einem augenblicklichen und dringenden Bedürfnisse zu begegnen, ohne dem Wucher anheim zu fallen oder ihren Namen Preis geben zu müssen (Nachricht vom 1. Februar 1785). Die Versatzämter stehen unter der Leitung der Statthaltereien und sind mit einer angemessenen Zahl von Cassieren, Liquidatoren, Pfänder-Schätzmeistern und anderweitigen Beamten besetzt.

Die Einrichtung des Wiener-Versatzamtes, welches den übrigen größtentheils zum Muster diente, ist gegenwärtig zu Folge der Nachricht vom 1. November 1847 folgende:

Dasselbe leiht auf alle beweglichen Habschaften, mit Ausnahme von Pelzwerk, Möbeln, Bildern, Büchern, den zum Militärdienste gehörigen Gegenständen und controllpflichtigen oder außer Handel gesetzten Waaren.

Die Pfand-Interessen, welche nach Tagen berechnet werden, sind für Prätiosen auf sechs, für Effecten auf fünf Procent bestimmt; außer diesen Interessen ist keine wie immer Namen habende Gebühr zu bezahlen.

Das Versetzen und Auslösen geschieht an allen Werktagen mit Ausnahme der Samstage, von 8 Uhr Früh ununterbrochen bis 2 Uhr Nachmittags. Es steht Jedermann frei, entweder selbst unter fremden Namen zu versetzen, oder durch Andere unter fremden Namen versetzen zu lassen. Jedes Effectenpfand muß in einem reinem Einbindtuch, jede Prätiosenpost in einer verschlossenen Schachtel zum Einschätzen übergeben werden.

Bei dem Einschätzen hat jede Partei das Recht, die von dem Schätzmeister ausgesprochene Darleihenssumme, wenn selbe ihre Bedürfnisse übersteigen sollte, zu ermäßigen, welches in den Amtsbüchern angemerkt wird, um im Falle, wenn die Partei später ein höheres Darleihen bedürfen sollte, dasselbe bis zur erschöpften Schätzungssumme ergänzen zu können.

Alle Pfandposten, mit Ausnahme der aus Tuch und Wolle bestehenden, können umgesetzt, d. h. sie können gegen Bezahlung der bis zum Umsetztag abgelaufenen Interessen auf weitere 14 Monate mit dem früheren Darleihen verlängert werden, wenn nicht der Schätzmeister, was besonders bei Kleidungsstücken der Fall sein kann, die früher dargeliehene Schätzungssumme bei der Umsetzung zu hoch finden würde; in diesem Falle wäre die Partei bemüssiget, ihr Pfand gänzlich auszulösen, oder eine Abschlagszahlung auf das frühere Darleihen zu leisten.

Zur Erleichterung des Auslösens ist jeder Partei gestattet, theilweise Abschlagszahlungen auf das früher erhaltene Darleihen zu leisten, jedoch darf die zu leistende Abschlagssumme nicht unter 1 fl. betragen. Bei diesen Abschlagssummen, die beliebig wiederholt werden können, steht es der Partei frei, wenn ihr Pfand theilbar ist, einen der Abschlagssumme entsprechenden Theil herauszunehmen.

Der Verfalls-Termin für Pfänder jeder Gattung ist auf 14 Monate festgesetzt, im 15. Monate werden die bis dahin unberichtigt gelassenen Pfänder in öffentlicher Versteigerung verkauft.

Was nach Abschlag der Darleihenssumme, der ausständigen Interessen und der 5procentigen Licitationsgebühr als Rest von dem Kaufschillinge noch erübrigt, ist Eigenthum der Partei, und kann gegen Abgabe des Pfandzettels nach beendigter Licitation im Amte abgeholt werden, jedoch müssen diese Ueberschußbeträge binnen 3 Jahren vom Tage der stattgehabten Licitation behoben werden, widrigens sie als verjährt angesehen werden und dem Amte anheim fallen.

Bei den monatlich abzuhaltenden Versatzamts-Licitationen werden auch andere nicht versetzte Effecten und Prätiosen gegen Entrichtung einer 5procentigen Licitationsgebühr verkauft, jedoch müssen diese Gegenstände 8 Tage vor der Licitation, wie es die jedesmalige Kundmachung veröffentlicht, zur Ueberschätzung in das Amt gebracht werden.

Alle verlorenen oder als gestohlen abhanden gekommenen Pfandzettel können vorgemerkt werden, wenn die beschädigte Partei die Nummer oder wenigstens den Tag der Einlage und eine genaue Beschreibung der versetzten Gegenstände anzugeben vermag, daher es von Wesenheit ist, daß jede Partei sich eine Abschrift ihres Pfandscheines verschaffe, um im Falle eines Verlustes das Amt in die Lage zu setzen, ihr zu ihrem Eigenthume zu verhelfen.

Zur Vergrößerung des versatzämtlichen Betriebscapitalswer den von Privaten gegen 4procentige Verzinsung und Ausstellung öffentlicher, von der Statthalterei gefertigter Obligationen, Gelder, jedoch nicht unter 25 fl. aufgenommen, deren Interessen in halbjährig verfallenen Raten bezahlt werden. Diese Obligationsbeträge werden auf Verlangen des Gläubigers nach einer dreimonatlichen Aufkündigungszeit in barem Betrage von dem Amte wieder zurückerstattet.

Nebst der Gründung der öffentlichen Leihanstalten wurde bereits durch Patent v. 13. März 1772 die Errichtung von **Winkel-Versatzämtern** in allen Städten, in welchen sich öffentliche Versatzanstalten befinden, untersagt; indem hierdurch nur der Liederlichkeit und Ausschweifung die Hand geboten, sonderheitlich den treulosen Dienstboten die Gelegenheit verschafft wird, das entwendete Gut sogleich nach verübter That unbemerkt und mit dem Bewußtsein versetzen zu können, daß sowohl der Thäter als die entwendete Sache verheimlicht bleibe, und in diesem Falle ungeachtet der wirksamsten Polizeianstalten der Beschädigte immer im Verluste bleiben muß (Hfd. v. 22. August 1801), überdies die ärmere Classe durch die bedungenen meistens höheren wucherischen Zinsen zu Grunde gerichtet wird (Hfd. v. 20. Jänner 1802). Jeder Uebertreter dieser Vorschrift wird im ersten Betretungsfalle mit der unentgeltlichen Zurückgabe der angenommenen Pfänder an den Eigenthümer, im zweiten nebst der unentgeldlichen Zurückgabe der Pfänder auch mit dem Erlage des auf die Pfänder dargeliehenen Betrages und in wiederholten Betretungsfällen nebstdem noch mit empfindlichem Arreste bestraft (Hfd. v. 22. August 1801).

§. 347.

Unterstützung der Dürftigen (Armenpflege).

Da eine vollständige und dauernde Abwehr der Armuth aller dagegen ergriffenen Maßregeln ungeachtet nicht denkbar ist, so muß auf eine zweckmäßige **Unterstützung der Dürftigen**, und zwar aus öffentlichen Mitteln, insofern die Privat-Wohlthätigkeit nicht ausreicht, Bedacht genommen werden. In dieser Beziehung verfügen nun die §§. 22 und 23 des allgemeinen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849, daß jeder Gemeinangehörige und jeder Gemeindebürger nach Maßgabe der nachgewiesenen Bedürftigkeit auf Versorgung **in seiner Gemeinde** Anspruch habe; der §. 18 ebd. bestimmt, daß Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, wenn sie erwerbsunfähig werden, der Gemeinde zur Last fallen, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben, und die §§. 116 und 120 ebd. erklären die Handhabung der Armenpolizei, die Hintanhaltung der Straßenbettelei und die Ausweisung der nicht zur Gemeinde gehörigen Bettler für eine der wesentlichsten Aufgaben der Gemeindevorstände; demnach erscheint die **Armenpflege** zunächst als eine Gemeindeangelegenheit, und nur wo die Kräfte der Gemeinden nicht mehr zu genügen im Stande sind, tritt die Staatshilfe ein.*)

§. 348.

Leitung des Armenwesens. Einführung des Pfarr-Armen-Institutes.

Die **unmittelbare Leitung** der Armenpflege unter der Oberaufsicht der Gemeinde, ist in den meisten Provinzen den Organen des von dem Grafen Buquoi anfänglich (durch Hfd. vom 9. November 1782) in Böhmen eingeführten, später aber (durch Hof-Entschl. v. 2. Juni 1783) zur allgemeinen Nachahmung anempfohlenen **Armen-Institutes** anvertraut. Dieses wurde in Triest mit Hfd. v. 19. September 1784, in Steiermark mit Vdg. v. 1. December 1784, in Böhmen mit Vdg. v. 25. Jänner 1785, in Brünn mit Vdg. v. 15. April 1785, in Olmütz mit Vdg. v. 17. August 1787 u. s. w. eingeführt.

Es hat, nach einer am 1. August 1783 hinausgegebenen Belehrung vorzüglich den Zweck, die Privatwohlthätigkeit aufzuklären, auf jene Gegenstände hinzuleiten, welche derselben hauptsächlich bedürfen, und eine richtige Auswahl der mit einer Unterstützung Betheiligten zu treffen, damit nicht der Müßigang den Antheil der würdigen Armuth an sich reiße. Den Seelsorgern wurde wiederholt (durch die Vdg. v. 1. Febr. 1784 und die Hfd. v. 10. Mai 1784, v. 18. Nov. 1786

*) Eine neue Organisation erhielt die Armenpflege in Pesth mittelst einer durch Statth. Erl. v. 27. December 1856, Z. 29644, genehmigten Vorschrift, die mit 1. Jänner 1858 in Wirksamkeit trat. (S. Zeitschr. für inn. Verw. 1858, Nr. 4).

und vom 19. Mai 1788) aufgetragen, den Gemeinden die Vortheile des Armen-Institutes begreiflich zu machen, und diejenigen, welche sich hierin auszeichneten, die a. h. Zufriedenheit zu erkennen gegeben; die Ordinarien aber wurden (durch Vdg. v. 28. Mai 1785) ersucht, der unterstehenden Geistlichkeit die Anweisung zu geben, daß sie dem Volke den Irrwahn benehme, als ob nur das **Handalmosen** ein thätiges Werk der Liebe des Nächsten sei, daß sie vielmehr darauf aufmerksam machen sollte, wie leicht das Almosen auf die Hand nur eine Nahrung der Müßiggänger werde, und wie häufig es dabei geschehe, daß der Minderbedürftige das Mehrere, der Höchstnothleidende aber nicht einmal das äußerste Bedürfniß erhalte, und der lästige, ungestüme, trotzende Bettler den durch sein Elend gedrückten und gebeugten Armen des Almosens beraube.

Das Armen-Institut ist im Wesentlichen auf die Pfarr-Eintheilung gegründet. Jede Pfarrei bildet einen Bezirk und der jeweilige Pfarrer ist der Vorsteher des Armen-Institutes. Ihm sind auf dem Lande zwei oder mehrere Armenväter und ein Rechnungsführer beigegeben (Kreisschreiben v. 25. April und 29. August 1785). Diese werden von den Vorständen der ganz oder theilweise eingepfarrten Ortsgemeinden unter dem Vorsitze des Bürgermeisters jener Ortsgemeinde, in deren Gebiete die Pfarre liegt, im Einverständnisse mit dem Pfarrer gewählt. Mangelt ein solches Einverständniß, so hat das Bezirksamt über Anrufen eines oder des andern Theiles zuerst eine Vereinigung zu versuchen, und wenn diese nicht gelingt, zu entscheiden (Erlaß der Statth. in Kärnten v. 28. September 1851, Nr. 312 des L. G. Bl. — Vgl. auch Nr. 456 des L. G. Bl. für Ober-Oesterreich v. J. 1850). In Wien bestehen 29 Armenämter, welche ebenfalls aus den betreffenden Pfarrern, als Leitern derselben, und aus der nothwendigen Anzahl von Armenvätern zusammengesetzt sind, welche sämmtlich ihre Functionen ohne irgend eine Geldentschädigung verrichten. Jenen Armenämtern, deren Geschäftsausdehnung es nothwendig macht, sind eigene Armen-Amtsschreiber beigegeben. Die Wahl der Armenväter hat durch die Armenämter im Einverständnisse mit dem betreffenden Gemeindevorstande zu geschehen; der diesfällige Vorschlagsbericht ist von sämmtlichen Wählern zu unterfertigen, und dem Gemeinderathe zur Bestätigung vorzulegen. Der Gewählte hat dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter durch Handschlag anzugeloben, die im Armenwesen übernommenen Pflichten treu, genau und gewissenhaft zu erfüllen, und sich das Wohl der Armen sowohl, als auch das Interesse der Commune in allen Richtungen bestens angelegen sein zu lassen (Gemeinderaths-Beschluß vom 4. November 1851).

Bei der Wahl der Armenväter ist vorzüglich auf solche Männer Rücksicht zu nehmen, welche volle Vertrauenswürdigkeit, anerkannte Redlichkeit besitzen, die allgemeine Achtung in der Gemeinde genießen, gesicherte Subsistenz haben, und bei denen die nöthige Ausdauer zu erwarten steht (ebd.). Auch müssen sie des Lesens und Schreibens kundig sein (Hfkzld. v. 30. December 1830, Z. 29070).

Die Armenväter genießen, so lange sie ihre Stelle bekleiden, wenn sie auch sonst nicht in öffentlichen Diensten stehen, alle Vorrechte eines landesfürstlichen Beamten (a. h. Entschl. v. 29. September 1803).

§. 349.

Zuflüsse des Armen-Instituts und Verrechnung desselben.

Die ältesten und ergiebigsten **Zuflüsse des Armen-Institutes** waren von jeher die freiwilligen Gaben der wohlhabenden Einwohner der Gemeinde. Die Einsammlung dieser Beträge wurde bei der Einführung des Armen-Institutes in doppelter Weise eingerichtet, nämlich durch Subscription und durch Sammlung in den Armenbüchsen. In der ersteren Beziehung werden die ansehnlicheren und vermöglicheren Freunde der Menschheit angegangen, gewisse monatliche oder vierteljährige Beiträge zu unterzeichnen, durch welche die Armen-Anstalt in den Stand gesetzt wird, einigermaßen über den Hauptzufluß mit sich selbst zur Rechnung zu gehen, und wenigstens von einem Jahre zum andern auf einen sichern Fond zu rechnen (Nachricht vom 1. August 1783; Hfkmrd. vom 26. März 1792). Diese Subscriptionsbeträge werden von den Armenvätern in Empfang genommen und an das Armenamt abgeführt. Die Sammlung mit den Armenbüchsen geschieht durch eigene Leute, welche mit geschlossenen Büchsen von Haus zu Haus gehen, und durch sanftmüthige Vorstellungen um Almosen ansprechen (Nachricht v. 1. August 1783; Vdg. v. 17. Februar 1784; Vdg. v. 20. November 1786). Für Wien besteht insbesondere die Anordnung, daß die Hauseigenthümer und Administratoren eine Person zu bestimmen haben, welche alle Sonntage mit einer versperrten Armenbüchse von Wohnung zu Wohnung sammeln geht, und diese in den ersten Tagen eines jeden Monats zu dem für den Bezirk aufgestellten Armenvater bringt, woselbst die Büchse zu eröffnen und die Summe des aufgezählten Geldes in einen hierzu bestimmten Bogen einzutragen ist, welcher dem Ueberbringer der Hausarmenbüchse mitgegeben wird. Die Armenväter haben ein gleiches Verzeichniß zu führen und den Betrag der Hausarmenbüchsen längstens bis 5. eines jeden Monats in das Armenamt zu bringen, woselbst die Summe in ein eigenes Verzeichniß eingestellt und in das Geldjournal eingetragen wird. Die Schlüssel zu den Hausarmenbüchsen werden bei den betreffenden Armenvätern aufbewahrt.

Außerdem wird für die Armen mittelst der Klingelbeutel, Kirchenbüchsen und Opferstöcke in den Kirchen gesammelt (Vdg. vom 17. Februar 1784; vom 20. November 1786 und Hfd. vom 6. Juni 1787). Diese Behältnisse sind von Zeit zu Zeit durch die Armenväter auszuleeren, und das abgezählte Geld ist dem Pfarrer zur Aufbewahrung und Journalisirung zu übergeben.

Um dem Armen-Institute nebst diesen jährlichen Bezügen einen bestimmten Fond zu verschaffen, wurde demselben unter der Regierungsperiode Kaiser Josephs II. die Hälfte des Vermögens der aufgeho-

benen Bruderschaften zugewendet (Vdg. v. 19. August 1783; vom 24. Jänner 1786 und v. 15. Juli 1790), und zugleich die Bestimmung getroffen, daß Legate, welche einer nicht mehr bestehenden Bruderschaft zugedacht sind, wenn sie noch vorkommen sollten, sowie das Bruderschaftsvermögen selbst zu behandeln seien (Hfd. v. 23. Februar 1784); auch bei Vertheilung des gestifteten Almosens von aufgehobenen Klöstern wurde auf die Pfarrgemeinde, in welcher das Kloster gelegen war, die vorzüglichste Rücksicht genommen (Hfd. v. 31. August 1782), und ebenso wurden die Capitalien zur Erlösung der gefangenen Christensklaven (Hfd. v. 17. Juli 1783) und die Barschaften der aufgehobenen Zünfte (Hfd. v. 20. Mai 1788) für das Armen-Institut eingezogen.

Einen ferneren Zufluß des Armen-Institutes bilden die demselben zugewendeten Erbschaften und Vermächtnisse. Werden letztere den Armen im Allgemeinen zugedacht, ohne daß sie der Erblasser näher bezeichnet habe, so sind sie, er möge der Civil- oder Militärgerichtsbarkeit zugehören, jedesmal dem Localarmenfonde des Erblassers zuzuweisen (Hfkzld. v. 16. Mai 1846, Z. 15910). Wenn Jemand seine Seele zum Erben einsetzt, ohne dabei der Lesung heiliger Messen ausdrückliche Erwähnung zu thun, so sind zwei Drittheile einer solchen Universal-Erbschaft dem Localarmen-Institute gegen die Bedingung auszufolgen, daß die damit betheilten Armen für dergleichen Verstorbene zu beten haben (Hfkzld. vom 17. September 1812, J. G. S. Nr. 1006). Alle Vermächtnisse zu frommen Zwecken sind, wenn der Erblasser keine besondere Bedingungen beigefügt hat, ohne Rücksicht auf die Größe des Betrages, als currentes Einkommen anzusehen, und können zur Bestreitung des laufenden Aufwandes verwendet werden (Hfkzld. v. 28. Februar 1836, pol. G. S. Bd. 64, S. 404 und Hfkzld. v. 27. September 1839, ebd. Bd. 67, S. 242).

Insbesondere kommt in Graz von allen daselbst vorkommenden Verlassenschaften, welche 100 fl. übersteigen, ½ Procent dem dortigen Hauptarmenfonde zu entrichten, wobei aber die bestimmt dahin legirten Beiträge in Abzug zu bringen sind (Hfd. v. 15. Juni 1816, Nr. 1259 der J. G. S.). Ingleichen gebührt dem Armenfonde überhaupt ein Anspruch auf die Intestat-Verlassenschaften der Säcular-Geistlichkeit, und zwar nach folgenden Grundsätzen: Bei den Intestat-Verlassenschaften aller Weltpriester, aller Priester der aufgehobenen Klöster, und aller in der Seelsorge durch ihre im Jahre 1802 gegen den Zurücktritt in ihre noch bestehenden Klöster abgegebene Erklärung als bleibend in der Seelsorge, oder bei einem öffentlichen Lehramte mit der Fähigkeit zu testiren lebenslang angestellten Ordenspriester, tritt die Vertheilung ihrer Verlassenschaft in drei gleiche Theile ein; jedoch mit dem Unterschiede, daß von der Intestat-Verlassenschaft derjenigen, welche auf ein Beneficium, es sei curatum oder simplex, entweder durch canonische Investitur, oder durch ein über landesfürstliche Ernennung, oder über Präsentation des Patrons ausgefertigtes Decret bleibend angestellt sind, also zwar, daß sie nur durch eigene Resignation, oder durch einen über

Vergehungen gefällten Spruch von ihren geistlichen Anstellungen entfernt werden können, ein Drittel der Kirche, ein Drittel den Armen und ein Drittel den Verwandten zuzufallen habe. Von den Intestat-Verlassenschaften Derjenigen aber, welche bei keiner Kirche jemals bleibend angestellt waren, sondern entweder von dem Consistorium, wenn auch mit Decret, jedoch ad nutum amovibiles an eine Kirche abgeordnet, oder zur Aushilfe von dem Pfarrer beigezogen worden sind, ist nur Ein Drittel den Armen und zwei Drittel den Verwandten zuzuwenden. Zur ersten Classe gehören: Bischöfe, Domherren, Pfarrer, Local-Capläne (mit oder ohne Dependenz von der Mutterpfarre, wenn sie nur als bleibend bei der Localie angestellt sind), Beneficiaten, Chor-Vicarien, gestiftete Capläne, die von dem Patrone auf die Caplanei präsentirt werden. Zur zweiten Classe gehören: Pfarrer, Cooperatoren, Provisoren, Administratoren, die nur auf einige Zeit die Pfründe zu verwalten haben, bei weltlichen Aemtern angestellte Priester, wenn sie nicht schon vor dieser letztern Anstellung zur ersten Classe gehörten, bloße Aushilfspriester, sogenannten Votivanten oder Messeleser.

Wenn das Kirchen-Drittel eintritt, und der Erblasser bei einer Kirche, die Filialen hatte, zuletzt angestellt war, diese Hauptkirche und Filialen aber unter verschiedenen Patronaten oder Vogteien standen, ist das Kirchen-Drittel nach dem Verhältnisse der Seelenmenge, die im Hauptorte oder in den Filialen ist, unter diese Kirche zu theilen.

Das Armen-Drittel gehört ebenfalls in das Armen-Institut des Ortes, wohin das Kirchendrittel gehört, und falls in den Filialen eigene Armen-Institute bestehen, ist dieses Drittel nach obigem Verhältnisse zu vertheilen.

In Intestat-Fällen, wo kein Kirchen-Drittel statt hat, fällt das Armen-Drittel den Armen des Ortes zu, wo der Erblasser gestorben ist (Hfd. v. 27. November 1807, Nr. 828 der J. G. S.).

Sind die nächsten Verwandten des Erblassers selbst arm, so können sie nach dem Hfd. v. 6. Februar 1792, Nr. 259 der J. G. S. lit. a, auch das den Armen gebührende Drittel erlangen, sind aber unter den Verwandten auch Vermögliche begriffen, so ist nach dem Hfkzld. v. 16. September 1824, Nr. 2040 der J. G. S., den armen Verwandten aus dem gesetzlichen Armen-Drittel nur so viel zuzuwenden, als ihnen aus diesem Drittel der Verlassenschaft nach der gemeinen gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre.

Auf die Verlassenschaften der Regiments-Capläne haben die vorstehenden Anordnungen über die Vertheilung des Nachlasses der Säculargeistlichkeit zu Folge der Hfkrgsr. Vdg. v. 20. Februar 1779 F. 132, keine Anwendung, dagegen sind in der Militärgrenze die Verlassenschaften der ab intestato verstorbenen katholischen Säculargeistlichen allerdings in drei Theile zu theilen (Hfkrgsr. Vdg. vom 27. Februar 1793, C. 246).

Die Intestat-Verlassenschaften der griechisch-unirten Pfarrer in Galizien endlich sind, wenn dieselben eine Witwe oder Waisen, oder beides zugleich hinterlassen, nach den Vorschriften des allgemeinen bür-

gerlichen Gesetzbuches, wenn sie aber weder Gattin noch Kinder hinterlassen, nach den besonderen, für die Intestat-Erbfolge des katholischen Curatclerus gegebenen Vorschriften zu behandeln (Hfkzld. v. 14. Juni 1843, pol. G. S. Bd. 71, S, 167).

Eine weitere Einnahmsquelle wurde dem Armenfonde durch die Vdg. v. 6. Juni 1761 eröffnet, welche demselben von allen Licitationen, außer den Executions- und Cridafällen, 1 Procent von dem Betrage des Verkaufes zuwies (erneuert durch Hfkzld. v. 8. Juni 1839, Z. 16532; vgl. für Oberösterreich Rggsd. v. 10. August 1825, Z. 19396; Rggsd. v. 15. April 1831, Z. 7454, und v. 26. November 1831, Z. 26923; für Steiermark Gub. Vdg. v. 24. August 1832, Z. 11410; für Illyrien Gub. Decr. v. 30. September 1814, Z. 13752; für Tirol Gub. Decr. v. 17. März 1837, Z. 3837; für Prag Vdg. v. 11. April 1781, Kropatschek'sche G. S. Bd. 1, S. 266; Gub. Decr. v. 30. Juni 1821, Z. 17326, und Hfkzld. v. 24. März 1837, Z. 6497; für Mähren Hfkzld. v. 11. Mai 1837, Z. 9946); für Wien wurde diese Abgabe durch das Finanz-Hof-Com.-Decr. v. 25. April 1812, Z. 987, mit 2 Procent festgesetzt). Sie gebührt zu Folge Minist. Vdg. v. 20. August 1855 dem Local-Armeninstitute jener Gemeinde, wo die versteigerte Liegenschaft sich befindet, oder wo die Versteigerung der Fahrnisse vorgenommen wird. Liegt die versteigerte Realität in zwei oder mehreren Gemeinden, so ist das entfallende Armenpercent unter die Armeninstitute derselben nach dem Verhältnisse des in jeder der Gemeinden gelegenen Gutsantheiles zu vertheilen. Hat die Gemeinde kein eigenes Armeninstitut, ist sie aber einem Pfarr- oder sonstigen Concretal-Armeninstitute zugewiesen, dann ist das gebührende Armenpercent an den Concretal-Armenfond abzuführen. Bestehen daselbst für verschiedene Glaubensbekenntnisse abgesonderte Armeninstitute, so ist das Armenpercent für den Armenfond jenes Glaubensbekenntnisses, dem der Besitzer des versteigerten Objectes angehört und falls derselbe keiner mit einem eigenen Armeninstitute versehenen Confession angehört, für das katholische Armeninstitut einzuheben. Bei Abgang des besonderen sowohl, als des Concretal-Armeninstitutes aber hat das Licitations-Armenpercent in die Gemeindecasse einzufließen, wo es jedoch abgesondert zu verrechnen und nur für Zwecke der Armenversorgung zu verwenden ist. Ueber die Zuweisung des Armenpercentes ist in vorkommenden Fällen von den politischen Behörden zu entscheiden.

Endlich haben zu dem Armen-Institute mancherlei Strafgelder einzufließen. So verfügt der §. 241 des Str. G. B., daß die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthen wegen Vergehen oder Uebertretungen verwirkten Strafen jedesmal dem Armenfonde des Ortes verfallen, wo die strafbare Handlung begangen worden, und ebenso bestimmt das Hfkzld. v. 6. März 1840, Z. 4069, daß alle für Polizei-Vergehen verhängten Geldstrafen, für welche nicht eine andere gesetzliche Widmung ausdrücklich ausgesprochen ist, jederzeit dem Armenfonde des Ortes zuzuwenden seien, wo das Vergehen begangen worden ist. Hierher gehören z. B. die Geldstrafen wegen unterlassener Meldung (Minist. Erl. v. 12. Februar 1850); bei Preßübertretungen; bei Uebertretungen

des Vereinsgesetzes, des Eisenbahn-Polizeigesetzes, der Punzirungs-Vorschriften u. dgl., bei Marktübertretungen, bei Gewerbsübertretungen, bei Satzungsüberschreitungen, bei Uebertretungen des den Schutz des geistigen Eigenthum bezielenden Gesetzes u. a. m. Auch bei Bestechungsfällen ist nach den §§. 104 und 105 des Str. G. B. das angetragene oder wirklich gegebene Geschenk zum Armenfonde des Ortes zu erlegen.

Alles, was für das Armen-Institut eingeht, ist unter den Augen des Pfarrers, der Armenväter und des Rechnungsführers zu übernehmen, und in Rechnung zu stellen. Reichen die genannten Zuflüsse nicht aus, so haben zur Deckung des die Armen jeder ganz oder theilweise eingepfarrten Ortsgemeinde betreffenden Abganges diese zu concurriren, und jede ganz oder theilweise eingepfarrte Ortsgemeinde hat zur Deckung des Abganges des Pfarrarmen-Institutes jenen Theil beizutragen und an das Pfarrarmen-Institut abzuführen, welcher zur Leistung der ausgesprochenen Unterstützung ihrer eigenen beim Pfarrarmen-Institute verzeichneten Armen erforderlich ist. Die Art der Verwendung des Beitrages kann vom Ausschusse der beitragenden Ortsgemeinden bestimmt werden. Eine Ortsgemeinde, welche für ihre Armen an das Pfarrarmen-Institut keinen Anspruch stellt, hat auch zur Deckung eines Abganges nichts beizutragen.

Wenn eine Ortsgemeinde aus eigenen Mitteln solche Arme, welche vom Pfarrarmen-Institute nicht betheilt werden, zu unterstützen, oder den vom Pfarrarmen-Institute betheilten Armen Aufbesserungen zu gewähren findet, so berühren solche Unterstützungen nur die Ortsgemeinde, ohne auf das Pfarrarmen-Institut irgend einen Einfluß zu üben.

Auf das Stammvermögen der Pfarrarmen-Institute oder auf allfällige Ueberschüsse derselben steht den Ortsgemeinden kein Anspruch zu.

Die Pfarrarmen-Instituts-Rechnung ist nach Ablauf jedes Verwaltungsjahres zu legen, und wird von der am Pfarrorte abzuhaltenden Versammlung der Vorstände der ganz oder theilweise eingepfarrten Ortsgemeinden unter dem Vorsitze des Bürgermeisters jener Ortsgemeinde, in deren Gebiet die Pfarre liegt, geprüft und erledigt. Der Pfarrer, die Armenväter und der Rechnungsführer haben dieser Versammlung beizuwohnen, jedoch nur die geforderten Auskünfte zu geben, sich aber der Abstimmung zu enthalten. Den Rechnungslegern steht die Berufung gegen die Rechnungs-Erledigung an das Bezirksamt binnen 14 Tagen offen, welche Frist in der Rechnungs-Erledigung jederzeit auszudrücken ist.

Wenn bei einem Pfarrarmen-Institute Stiftungen bestehen, so ist binnen 14 Tagen nach Erledigung der Instituts-Rechnung auf Grundlage derselben ein Ausweis, welcher die Stiftungen, den Willen des Stifters, das gestiftete Vermögen und die stiftungsmäßige Verwendung des Stiftungsertrages kurz zu bezeichnen hat, zu verfassen, und durch den Bürgermeister dem Bezirksamte vorzulegen (Erl. des Statth. in Kärnten v. 28. September 1851, Nr. 312 des L. G. Bl.).

Für Wien ist insbesondere festgesetzt, daß sämmtliche einlaufende Gelder oder geldvertretende Papiere der Pfarrer zu übernehmen, gehörig zu journalisiren und in die mit einer zweifachen Sperre versehene Armen-Amtscasse zu hinterlegen hat. Die Sperre ist durch den Pfarrer und einen Armenvater zu handhaben. Diese Cassen müssen öfters im Jahre revidirt und jedenfalls mit Ende des Verwaltungsjahres scontrirt werden. Jedes Armenamt hat die ihm anvertrauten Gelder, Naturalien und sonstigen Gegenstände ordentlich und genau zu verrechnen. Diese Verrechnung geschieht durch Führung und Verlegung eines Journals, einer Monats- und Jahresrechnung sammt der Vermögensnachweisung, nebst der Verfassung und Vorlegung jener Ausweise, welche den Stand der Armen eines jeden Monats genau und klar ersichtlich machen, und so die Beweise der richtigen Gebarung enthalten.

§. 350.

Armenbeschreibung (Abhörung).

Die Grundlage der Armenbetheilung bildet die **Beschreibung (Abhörung)** der **Armen.** Nur durch diese wird es möglich, den Grad der Dürftigkeit jedes Einzelnen zu erheben, und darnach die Unterstützung abzustufen. Die Armen, welche ein Almosen zu erhalten wünschen, haben sich deßhalb jedesmal persönlich bei ihrem Armenvater zu melden. Bittschriften sollen unerledigt zurückgegeben, und die Bittsteller zur Anbringung mündlicher Gesuche verhalten werden (Vdg. v. 6. December 1784; Hfd. v. 1. März 1788). Die Untersuchung und Aufnahme der Armen hat durch die Armenväter zu geschehen. Zur Erzielung einer größeren Gleichförmigkeit werden in Wien Behufs der Vornahme dieser Amthandlungen eigens vorgedruckte Protocolle (Abhörungsbogen) hinausgegeben, deren Rubriken auf das Genaueste auszufüllen sind.

Durch die Abhörung ist zu constatiren: der Vor- und Zuname des zu Betheilenden; Geburtsort und Alter; ob er ledig, verheirathet oder verwitwet sei; wenn die Hilfe suchende Person weiblichen Geschlechtes und verheirathet ist, so ist darauf zu bestehen, daß der Ehemann als das Haupt der Familie selbst erscheine; — bisheriger Erwerb des Armen; — wie lange er sich in der Gemeinde aufhalte, und ob er mit einem Heimatsscheine, einem Passe oder Wanderbuch versehen sei; — Gesundheitszustand; hinsichtlich der Erhebung desselben ist der Hilfe Suchende von dem Armenvater an den betreffenden Armenarzt (in Wien mittelst eines vorgedruckten Anfragezettels) zur Untersuchung anzuweisen. Dieser hat einen gewissenhaften Befund, unter genauer Angabe der etwa noch vorhandenen größeren oder minderen Erwerbsfähigkeit, abzugeben (in Wien findet nach dem Hfkzld. v. 4. August 1843, Z. 23653, in der Regel eine Superarbitrirung durch den Stadtphysikus statt, besonders wenn dem Armenvater irgend ein Bedenken gegen den Inhalt des ärztlichen Gutachtens obzuwalten scheint); — ob die Person, welcher eine

Unterstützung zufließen soll, ein Vermögen besitze, ob sie eine Pension, Provision, Pfründe oder Almosen beziehe; würde bei der Verlassenschafts-Abhandlungspflege eines Erblassers, der aus dem Armen-Institute einen Beitrag genossen hat, hervorkommen, daß der Verstorbene zur Zeit, als ihm die Verpflegung aus dem Armen-Institute zugeflossen ist, ein solches Vermögen besessen und verheimlicht hat, welches ihn, wenn es bekannt gewesen wäre, von diesem Bezuge ausgeschlossen haben würde, so soll den Erben des Verstorbenen seine betrügliche Verschweigung nichts nützen, sondern dem Armen-Institute aus dem Verlassenschafts-Vermögen alles Dasjenige zurückgestellt werden, was der Verstorbene aus demselben bezogen hat (Hfd. v. 12. Jänner 1789, Nr. 951 der J. G. S.). — Weiters ist zu erheben, wo die Partei wohne, wie viel Wohnungszins sie bezahle, ob sie Afterparteien halte; wie lange sie sich in ihrer gegenwärtigen Wohnung befinde; wo sie vorher gewohnt habe, und ob sie nicht in einem früheren Wohnorte etwa bereits abgehört (beschrieben) worden sei; — welches ihr sittliches Betragen sei; — ob und wie viele Kinder sie habe; wie alt diese seien; ob die Aeltern von ihnen eine Aushilfe zu erhalten oder zu fordern haben; ob sie noch die Schule besuchen (Rggs. Vdg. v. 4. April 1836, Z. 20062); dann ob sie geimpft sind oder nicht (Rggsd. v. 22. December 1836, Z. 71579). Alle diese Erhebungen haben die Armenväter zu pflegen, und darüber genaue Vormerkungen zu führen.

§. 351.

Betheilung der Armen.

a) Mit vorübergehenden Aushilfen.

Wenn der Arme durch Krankheit, Arbeitsstockung und andere dergleichen Unfälle, oder durch die in der rauheren Jahreszeit gesteigerten Bedürfnisse in einen bloß **vorübergehenden Nothstand** versetzt wurde, so genügt auch eine **zeitliche Aushilfe**, um ihn diesem Nothstande zu entreißen.

In der Regel sind derlei Aushilfen nur an solche Personen zu verabfolgen, welche keine bleibende Betheilung (Pension, Provision, Pfründe, Stiftung, Gnadengabe u. dgl.) genießen, und nur ausnahmsweise kann das Gegentheil statt finden (Rggsd. vom 16. April 1842, Z. 18333).

Für W i e n wurde insbesondere durch den Gemeinderaths-Beschluß v. 4. November 1851 verfügt, daß die Anweisung von zeitlichen Aushilfen in Geld oder Naturalien in der Regel nur bei den, alle 14 Tage, wenigstens abzuhaltenden Versammlungen der Armenamts-Mitglieder zu geschehen hat. Nur in besonders dringenden Fällen können solche Unterstützungen bis zum Betrage von 5 fl. auch i n k ü r z e r e n Z e i t a b s c h n i t t e n, ja selbst augenblicklich gegeben werden, wozu die Gegenwart von zwei Mitgliedern des Armenamtes hinreichend ist.

Jedes Armenamt ist ermächtigt, jährlich einen vom Magistrate zu bestimmenden **Pauschalbetrag** für Aushilfen und Unterstützungen nach seinem Ermessen zu verwenden und zwar ohne Aufnahme in die Hauptberichte, daher ohne Einholung einer nachträglichen Genehmigung, so daß bloß die monatliche Summe der dießfalls verausgabten Beträge unter Zulage der detaillirten, von den Empfängern eigenhändig bestätigten Verzeichnisse in die Monatsrechnung einzustellen kommt. Bei Wiederholung von Aushilfen ist aber ein Abhörungsbogen dem Magistrate vorzulegen, wo hingegen bei einer ersten Aushilfe bloß das erste Blatt des Abhörungsbogens auszufüllen und der Rechnung beizulegen ist.

Auch die Bestimmung der Größe der einzeln zu vertheilenden Beträge bleibt der Einsicht des Armenamtes überlassen, nur darf die einer und derselben Person in einem und demselben Jahre auszufolgende Aushilfe den Betrag von 10 fl. nicht übersteigen, sonst müßte die Genehmigung des Magistrates nachgesucht werden.

Wenn in außerordentlichen Fällen entweder die Ueberschreitung der jährlichen Pauschalsumme oder des Maximalbetrages für eine Person nothwendig werden sollte, so muß unverweilt und zwar im Voraus und zur gehörigen Zeit die begründete Anzeige an den Magistrat zur Erlangung der Abhilfe oder Genehmigung erstattet werden.

Für eine Ueberschreitung in diesen beiden Fallen ohne hierzu erhaltene Genehmigung ist das Armenamt verantwortlich und kann in einem solchen Falle zur Ersatzleistung in solidum verhalten werden.

Daß der für Aushilfen bestimmte Maximalbetrag nur in den nothwendigsten und unausweichlichen Fällen und mit Rücksicht auf die jährliche Pauschalsumme zu geben ist, versteht sich von selbst.

Um mit der bewilligten jährlichen Pauschalsumme das Auslangen zu finden, hat das Armenamt sich zur Richtschnur zu nehmen, daß in den sechs Sommermonaten April bis inclusive September eines jeden Jahres von der im Durchschnitte auf einen Monat entfallenden Quote der Pauschalsumme so viel erspart werde, daß damit der größere Andrang in den sechs Wintermonaten gedeckt werden könne.

§. 352.

b) Mit bleibenden Unterstützungen (Armen-Instituts-Pfründen).

Stellt sich bei gepflogener Untersuchung der Nothstand eines Armen als **bleibend** dar, so muß auch durch eine **bleibende Unterstützung**, durch die Betheilung mit einer s. g. Armen-Instituts-Pfründe (Armenportion) Abhilfe getroffen werden. Diese hat sich jedenfalls nur auf die dringendsten Bedürfnisse zu beschränken, damit der Nothleidende nicht bemüssiget werde, sich durch Bettelei fortzuhelfen; Standesansprüche sollen nicht gehört, Unterscheidungen der Person nicht beachtet werden, und der Dürftige niemals mehr erhalten, als die Noth-

wendigkeit erheischt (Hfd. v. 26. November 1784; allgemeiner Unterricht für sämmtliche Armen-Institutsorgane v. J. 1829).

Die Armenportion wurde ursprünglich in der Stadt täglich mit 8 kr. CM., also die halbe Portion mit 4 und die Viertel-Portion mit 2 kr. berechnet. Auf dem Lande, wo die Lebensmittel wohlfeiler sind, kann nach Umständen ein geringeres Ausmaß angenommen werden. Rücksichtlich der Betheilung mit ganzen, halben, Viertel-Portion u. s. w. gelten in Allgemeinen folgende Grundsätze: *)

Die Betheilung mit einem Viertel der Armen-Institutsportion ist nur für arme, eheliche, nicht verwaiste Kinder unter zwölf Jahren bestimmt, und erlischt mit dem vollstreckten zwölften Lebensjahre. Diese Pfründe soll eigentlich armen Aeltern in der Erziehung und Erhaltung ihrer Kinder einige Erleichterung verschaffen. Bei Betheilung der Kinder hat der Grundsatz zu gelten, daß ein Paar gesunde Aeltern wenigstens drei Kinder, und eine verwitwete gesunde Mutter wenigstens Ein Kind selbst zu ernähren im Stande, und für deren Erhaltung zu sorgen verpflichtel sind. Darum können auch nur die mehreren, diese Zahl übersteigenden Kinder, oder allenfalls auch solche Kinder, deren Aeltern nicht ganz gesund und rüstig sind, mit Institutsportionen betheilt werden. Zur Erlangung was immer für einer Unterstützung für Kinder muß nach dem Rggsd. v. 22. December 1836, Z. 71579, das Impfzeugniß, oder der Beweis, daß sie die natürlichen Blattern überstanden haben, oder daß sie nach der ärztlichen Bestätigung vor der Haud nicht geimpft werden können, beigebracht werden. Ein nicht minder wesentliches Erforderniß zur Erlangung einer wie immer gearteten Unterstützung der Kinder ist der Schulbesuch, wenn sie sich in dem schulpflichtigen Alter befinden. Es müssen daher auch die Schulzeugnisse immer beigelegt werden (Hfd. vom 4. Jänner 1786 und Rggsd. v. 4. April 1836, Z. 20062).

Eine etwas größere Armenpfründe wird gewöhnlich zum ersten Anfange in der Eigenschaft einer subsidarischen Betheilung, bei abnehmender Erwerbsfähigkeit und beginnender Gebrechlichkeit aber in einem noch nicht so vorgerückten Alter, etwa zwischen 50 bis 60 Jahren gegeben.

Die halbe Armen-Institutsportion pflegt in der Regel nur erkrankten, in der häuslichen Pflege verbleibenden, erwachsenen armen Personen auf die Krankheitsdauer, oder auch größeren, aber häufig kränkelnden und sehr gebrechlichen Kindern, oder endlich vaterlosen Waisen verabreicht zu werden.

Arme Leute über das 60. Lebensjahr hinaus erhalten Pfründen von drei Viertheilen der Armenportion.

Die ganze Armen-Institutsportion endlich muß in der Regel mit Rücksicht auf die sonst wohl nicht zureichenden Kräfte des Instituts nur dem höchsten Greisenalter von achtzig Jahren und

*) Vgl hierüber die eben so ausführliche als gediegene Erörterung in Kratochwill's o. a. Werke S. 226 u. ff.

und darüber, und allenfalls auch jüngeren, aber durch Krankheiten zum Erwerbe ganz unfähigen Armen, die sich doch noch außer einem Versorgungshause fortbringen können, vorbehalten bleiben.

Weiters kömmt zu berücksichtigen, daß Arme weiblichen Geschlechtes immer ein leichteres Unterkommen finden, als Personen männlichen Geschlechtes, weil sie sich auch in ihrem hohen Alter noch zu kleinen Hausdiensten verwenden lassen, mit geringerer Kost sich begnügen, und auch weniger auf Kleidung bedürfen. Sie erhalten demnach in der Regel nur $^3/_4$ Portionen, wenn ein Mann unter gleichen Umständen auf die ganze Portion Anspruch hätte. In der Regel darf eine und dieselbe Person durchaus nicht zwei Armenbetheilungen zugleich beziehen, und eben so wenig kann nach dem Rggsd. v. 28. Februar 1833, Z. 3933, die Betheilung einer Person aus dem Armenfonde stattfinden, wenn, sich dieselbe im Genusse einer, im Wege der Privatpräsentation erlangten Stiftungspfründe befindet.

Nach dem Hfd. v. 5. Juli 1784, Nr. 313 der J. G. S., und dem Hfd. v. 21. September 1786 und v. 9. April 1811, Z. 9525, darf auf die aus dem Armenfonde ertheilten Almosengelder kein Verbot oder Cession angenommen, noch auf derselben Verschreibung eine gerichtliche Assistenz ertheilt werden, und eben so wenig findet eine Verpfändung der znm Bezuge derselben hinausgegebenen Betheilungstäfelchen statt (nied. öst. Rggs. Vdg. v. 1. Juni 1840, Z. 29949).

Zur Betheilung der Armen wird ein nach den Ortsverhältnissen schicklicher Tag der Woche gewählt. der sofort nicht ohne triftige Ursache geändert werden soll. Die Auszahlung geschieht bei dem Pfarrer oder Armenvater zur festgesetzten Stunde, die in der Gemeinde früher bekannt zu geben ist. Sollten Arme, die ihr Almosen selbst in Empfang nehmen können, bei der Austheilung nicht persönlich erscheinen, so ist, besonders bei öfterem Ausbleiben, nachzuforschen, ob nicht etwa ein Unterschleif stattfindet. Um in Städten sich bei der Pfründenauszahlung zu versichern, daß das Almosen den wahren und vorgemerkten Armen wirklich zu komme, und um den Armen selbst auch die Erleichterung zu verschaffen, wenn sie persönlich nicht erscheinen können, jemanden Andern an ihrer Stelle zu schicken, werden gedruckte Anweisungen (Betheilungstäfelchen) ausgefertigt, und den in der Versorgung stehenden Armen eingehändigt, welche der Arme, oder jener, dem er sie anvertraut, bei der Almosenbetheilung vorzeigen muß, und ohne deren Vorweisung das Almosen nicht zu verabreichen ist (Gub. Vdg. v. 25. April und 19. August 1785).

Außerdem muß bei der Pfründebetheilung auch auf jene Umstände Rücksicht genommen werden, welche eine Aenderung in der bisherigen Betheilung rechtfertigen können. So würde z. B. wenn ein Armer durch ein unerwartetes Glück seine Umstände verbessert, oder wenn er sich von einer Krankheit erholt und seiner Arbeit wieder nachgehen kann, eine Verringerung seiner Armenportion einzutreten haben, während eine Erhöhung derselben sich als nothwendig darstellt, wenn er gebrechlicher oder außer Stand gesetzt wird, sich mit seiner Arbeit den vorigen Ver-

dienst zu verschaffen. Endlich erlischt der Anspruch auf eine Pfründe gänzlich durch Uebersiedlung in eine andere Gemeinde, durch Erlangung einer anderweitigen Versorgung, durch gefängliche Einziehung oder Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt, durch unsittlichen Lebenswandel, durch die Aufnahme in ein Versorgungshaus (s. unten) und durch den Tod. Die Aufnahme in ein Krankenhaus ist kein Hinderniß des Fortgenusses der Pfründe, nur bezieht das Krankenhaus die Betheilung so lange, als der Pfründner sich daselbst in der Pflege befindet. Hinsichtlich des Todes ist durch die Rggs. Vdg. v. 27. August 1834, Z. 45413, und v. 15. August 1835, Z. 43125, die Bestimmung getroffen, daß den Erben eines Pfründners dasjenige, was er bis zu seinem Todestage an der ihm zugesicherten Pfründe nicht erhoben hat, ausgefolgt und somit der Abhandlungs-Instanz als ein Theil des Nachlasses übergeben werden muß.

§. 353.

c) Aufnahme in die Grundarmenhäuser. — Betheilung mit sogenannten Spitals - Pfründen.

Vor der Einführung des Armen-Institutes bestanden in vielen Gemeinden eigene **Häuser**, in welchen die Armen untergebracht und verpflegt wurden (**Grundarmenhäuser, Grundspitäler**, und wenn sie ausschließend für die Versorgung der Bürgerclasse bestimmt waren, **Bürgerspitäler** genannt). Diese Anstalten waren durchgehens Localanstalten, und erhielten ihre Dotation theils durch fromme Stiftungen, theils durch Beiträge aus den Gemeindemitteln.

Während der Regierungsperiode Kaiser Josefs II. wurden viele dieser Armenhäuser aufgelassen, und die gestifteten Unterhalts-Beiträge unter die Armen in der Gestalt von Handalmosen vertheilt. Hierdurch entstanden die s. g. **Spitalpfründen**, welche so wie die Armenportionen ausbezahlt werden (Kdmchg. v. 13. Jänner 1796). Gewöhnlich haben die Pfründner ein sichtbares Unterscheidungszeichen zu tragen, damit sie sich nicht unbemerkt dem Bettel ergeben können.

§. 354.

d) Aufnahme in die Versorgungshäuser (Siechenhäuser).

Für ganz kraftlose, völlig gebrechliche und sieche, mithin durchaus erwerbsunfähige, alte und jeder Hilfe beraubte Arme ohne Unterschied des Standes und der Religion bestehen eigene **Versorgungs**- oder **Siechenhäuser**, in denen sie ihre volle Verpflegung erhalten. Diese Anstalten dienen auch zur Aufnahme von Fallsüchtigen, von Geisteskranken, die keinen heftigen Ausbrüchen unterworfen sind, von Personen, die mit ekelhaften und ganz unheilbaren Schäden (z. B. dem Beinfraße) behaftet sind, endlich von Blödsinnigen (Cretins). (Nachricht v. 20. Juni

1784 und vom 13. Jänner 1796; Vdg. vom 14. Februar 1805; Hfd. v. 15. April 1817).

Die innere Einrichtung dieser Versorgungshäuser ist im Allgemeinen in nachstehender Weise geordnet:

Die Armen erhalten in denselben Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Kleidung, Wäsche, und erforderlichen Falles auch Arzneien; außerdem eine Geldbetheilung, mittelst welcher sie sich ihre Nahrung und sonstigen Bedürfnisse verschaffen können; nur Kindern, Blödsinnigen und Kranken wird das Geld nicht auf die Hand gegeben, sondern sie werden von Seite der Hausverwaltung mit allem Nöthigen versorgt. Diejenigen Armen, welche keiner ärztlichen Pflege bedürfen, wohnen in gemeinschaftlichen Stuben, mit Beobachtung der Absonderung der Geschlechter; sie können sich daselbst mit einer ihren Kräften entsprechenden, und der Hausordnung nicht widerstreitenden Arbeit (Nähen, Stricken, Papparbeiten u. dgl.) beschäftigen, und sich dadurch einen Nebenverdienst verschaffen. Außerdem werden sie zu allen häuslichen Verrichtungen (Reinigung der Wäsche und des Bettgeräthes, Schneiden des Holzes, Boten- und Kanzleidiensten, zur Krankenpflege u. s. w.) verwendet, und erhalten dafür bestimmte Löhnungen oder Zulagen. In den einzelnen Zimmern haben Stubenvorsteher und Stubenvorsterinnen, welche ebenfalls aus der Zahl der Versorgten gewählt werden, über die Aufrechthaltnng der Ordnung und der Reinlichkeit zu wachen. Personen, welche sich der Hausordnung nicht fügen, können mit dem Verbote des Ausganges, mit Zimmerarrest durch längere oder kürzere Zeit, mit gänzlicher oder theilweiser Einstellung der Geldbetheilung, endlich mit Einsperrung in eigene Correctionszimmer bestraft werden. Für die ärztliche Pflege der Kranken sind in den Versorgungshäusern eigene Krankenstuben gewidmet, und die nöthigen Aerzte, Wundärzte und Wärter angestellt. Der Gottesdienst und die Seelsorge wird von einem eigenen Beneficiaten versehen. Da diese Versorgungshäuser durchgehends L o c a l a n s t a l t e n sind, so geschieht die Aufnahme in dieselben nur über Verfügung der betreffenden Communalbehörde nach vorhergegangener Abhörung und über Einvernehmung der Armen-Instituts-Verwalter. Es ist hierbei nach dem Hfd. v. 12. April und 12. Mai 1784, und der a. h. Entschl. v. 10. Juni 1830 vorläufig immer genau zu erheben, ob das aufzunehmende Individuum nicht wenigstens noch zum Theile arbeitsfähig sei, oder seine Unterkunft bei Verwandten oder sonst bei Privaten finden könne. Bezieht der Aufzunehmende eine Pension, Provision, Stiftung oder sonstige Unterstützung, so wird, wenn dieser Betrag geringer ist als die Verpflegskosten in der Anstalt selbst, das Fehlende aus dem Armenfonde ergänzt, und die Betheilung zu Gunsten des Versorgungsfondes eingezogen. Wenn im Gegentheile der bisherige Bezug des Armen mehr ausmacht, als der volle Verpflegsbetrag, so bekömmt die Partei den Mehrbetrag auf die Hand. Fremde, in eine andere Gemeinde zuständige Personen werden nur, wenn es der Raum gestattet, und gegen Vergütung der vollständigen Verpflegskosten von Seite der dazu verpflichteten Gemeinde (oder eines anderen Fondes) aufgenommen.

Der Austritt aus den Versorgungshäusern ist den Armen in der Regel gestattet, wenn von Seite ihres Gesundheitszustandes kein Bedenken obwaltet, und sie sich über ihre anderweitige Unterbringung ausweisen. Sollte ein Pfründner aus der Anstalt entweichen, so wird er dadurch der Wohlthat seiner Versorgung verlustig. Behufs einer längeren Entfernung aus dem Hause, wegen Familien- oder sonstigen Angelegenheiten kann den Versorgten von der Hausverwaltung ein Urlaub ertheilt werden, der aber bei Strafe der Ausschließung nicht durch mehr als einen Monat überschritten werden darf (Rggsd. v. 15. Juni 1815, Z. 17316, und v. 17. Jänner 1834, Z. 2831). Pfründner, die als unheilbar aufgenommen werden, deren Gesundheitszustand aber in der Folge wieder so hergestellt wird, daß sie sich ihren Unterhalt selbst erwerben können, werden von Amtswegen entlassen (Nachricht v. 20. Juni 1784). Dasselbe findet bei jenen statt, denen ein so bedeutendes Vermögen zufällt, daß von den entfallenden Interessen ihre Erhaltnng außer dem Versorgungshause bestritten werden kann.

§. 355.

Unterstützung der Armen in Krankheitsfällen.

a) Außerhalb der Krankenhäuser.

Eine besondere Unterstützung der Armen erscheint in **Krankheitsfällen** als nothwendig. Hierbei muß unterschieden werden, ob die Krankheit von einer solchen Art ist, daß der Bedürftige dabei noch zum Theile wenigstens seinem Erwerbe nachgehen kann, und ob er bei seinen Angehörigen, Verwandten, Freunden u. dgl. die nöthige Verpflegung findet, oder ob dies nicht der Fall ist, wo er dann in eine öffentliche Krankenanstalt aufgenommen werden muß.

Für die Kranken der ersten Classe ist im Allgemeinen die Bestimmung getroffen, daß sie zeitweise Unterstützungen aus dem Armen-Institute erhalten (vgl. §. 351 d. W.). Außerdem sind die Aerzte, Wundärzte und Hebammen überhaupt angewiesen, Jedermann, ohne Unterschied des Standes und der Vermögensverhältnisse, ihre Hilfe angedeihen zu lassen (vgl. §. 284, 285 und 287 d. W.), und die vom Staate angestellten Sanitätspersonen hierzu insbesondere verpflichtet.

Endlich wurde zur Aufstellung von eigenen **Armenärzten, Wundärzten** und **Hebammen** geschritten, welche aus der Gemeindecasse bezahlt werden, und die Armen unentgeldlich zu behandeln haben.

In Wien bestehen die s. g. Stadtarmenärzte. Diese haben die Pflicht, für diejenigen armen Kranken, welche sich bei ihnen Raths erholen wollen, täglich eine Vor- und eine Nachmittagsstunde zur Ordination zu bestimmen, jene aber, die sich nicht zu ihnen verfügen können, in ihren Wohnungen zu besuchen.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Stadtwundärzten rücksichtlich der mit äußerlichen Leibesgebrechen behafteten Stadtarmen ab.

Die Polizei-Bezirksärzte, Wundärzte und die Hebammen haben die nämliche Verrichtung in den Vorstädten über sich, endlich hat der Stadtaugenarzt für die Augenkranken, häusliche Ordinationen zu ertheilen, und sich nöthigen Falls auch in die Wohnungen der Kranken zu begeben (Hfd. v. 29. Mai 1796, Z. 1446; Instr. f. d. Stadtarmenärzte und Stadtarmen-Wnndärzte v. 30. November 1826; Instr. f. d. Bezirksärzte und Wundärzte v. 8. Juli 1813, Z. 19431; Instr. f. d. Augenärzte v. 29. Juni 1824). Die armen Kranken erhalten die von den Armenärzten vorgeschriebenen Arzneien unentgeldlich, wenn sie aus irgend einem Armenfonde täglich eine Betheilung genießen. Der unentgeldliche Medicamentenbezug ist auch auf die Glieder der Familie eines Pfründners ausgedehnt, wenn die Familie in einer und derselben Haushaltung mit dem Pfründner zusammenlebt.

Der Arme, der auf unentgeldliche Arzneiverabfolgung Anspruch macht, hat sich mit seinem Pfründnerbüchlein oder Täfelchen an den seiner Krankheitsform entsprechenden Arzt zu wenden; dieser untersucht ihn, verschreibt die Arznei, nummerirt das Recept, und merkt auf demselben Namen, Alter, Haus- und Abhörungsnummer und die Pfründe des Kranken an.

Mit diesem Recepte geht dann der Kranke oder ein Angehöriger desselben zu dem Pfarrer, um eine gedruckte Anweisung zur unentgeltlichen Medicamenten-Verabfolgung zu erhalten. Diese pfarrliche Anweisung hat sodann zum Polizei-Commissariate des betreffenden Stadttheiles zu gelangen, wird daselbst unterschrieben, und sammt dem Recepte in die Apotheke gebracht.

Der Apotheker hat die Recepte und pfarrlichen Anweisungen zu sammeln, in ein alphabetisches Receptenbuch einzutragen, und seinen Conto mit Ende eines jeden Quartals zu verfassen. Der Conto wird mit den einzelnen genau geordneten Recepten und pfarrlichen Anweisungen belegt, den Armenämtern zur Bestätigung übergeben, damit die Pfarrer über die Anweisungszettel ein Juxtabuch führen, und deßhalb die Controlle üben können. Der bestätigte Conto wird hierauf an den Armenarzt zu dem Ende befördert, damit derselbe den Namen der Krankheit ansetze, alle Recepte genau untersuche, mit dem Conto vergleiche, und mit seiner Unterschrift bestätige. Bei vorkommenden Unrichtigkeiten hat er diese auf dem Conto anzumerken, und denselben sohin sammt allen Belegen und einem gedrängten Berichte über die herrschenden Krankheitsformen der Krankenhaus-Direction zur wiederholten Revision zu übersenden.

Jeder mit Ende eines Monats nicht geheilte Kranke muß bei Anfang des folgenden Monats eine neue pfarrliche, von der Polizeibehörde bestätigte Anweisung zur unentgeldlichen Medicamentabgabe erwirken.

Kommen arme Kranke vor, die mit einer venerischen oder ansteckenden Krankheit befallen sind, die von einem wüthenden oder der Wuth verdächtigen Thiere gebissen wurden, so muß für eine anderweitige Unterbringung derselben gesorgt werden; sie sind daher in das allgemeine Krankenhaus anzuweisen.

Die mit chronischen und unheilbaren Krankheiten Behafteten sind zur Unterbringung in die Siechen- oder Versorgungshäuser geeignet (vgl. §. 354 d. W.), wenn sie nicht etwa in höherem Grade lungensüchtig, wassersüchtig, scorbutisch oder mit chronischen Geschwüren behaftet sind, in welchem Falle sie in das allgemeine Krankenhaus abgegeben werden müssen.

Sämmtliche Armenärzte haben über die von ihnen behandelten Kranken eigene Protocolle zu führen, und hieraus einen monatlichen Krankenrapport durch den ersten Stadtphysikus an die Krankenhaus-Direction zu erstatten.

Ebenso müssen alle für kranke Stadtarme sowohl in den Ordinationen als in den Wohnungen derselben verschriebenen Recepte in ein eigenes Receptenprotocoll eingetragen werden.

Bruchbänder und andere chirurgische Verbandstücke erhalten die Armen über Verschreibung der Armenärzte und Anweisung der Armenämter von den betreffenden Bandagisten. Auch werden zur Anschaffung derselben Geldaushilfen bewilliget. Badebedürftigen werden von den Armenämtern über ärztliche Verschreibung die nöthigen Anweisungen auf warme Bäder in den gewöhnlichen Badehäusern Wiens, dann auf den Gebrauch der Mineralbäder in Ober- und Untermeidling, nächst Wien, und der Schwefelbäder in Baden ertheilt.

Aehnliche Vorschriften, wie die hier entwickelten, bestehen in Ansehung der ärztlichen Behandlung der armen Kranken auf dem Lande. Insbesondere in Ansehung der auf einer Reise erkrankenden Personen dieser Art verfügt das Hfd. v. 9. Februar 1791, daß, sobald einem Arzte oder Wundarzte ein armer Kranker oder sonst schwer beschädigter Mensch angezeigt wird, er sogleich der Grundobrigkeit (jetzt wohl dem Gemeindevorstande) des Ortes, wo sich der Kranke oder Beschädigte zur Zeit der Erkrankung oder Beschädigung befindet, davon Nachricht zu geben habe. Dem Gemeindevorstande liegt es sohin ob, den Namen, die Vermögensumstände und die Heimathsverhältnisse des Kranken, entweder durch dessen Befragung, oder durch Vernehmung der Leute, bei denen er sich aufhält, oder endlich aus den bei ihm etwa vorfindigen Urkunden zu erheben, und das Erhobene zu protocolliren. Nach solcher Erhebung ist der Patient, wenn er nach Versicherung des Arztes oder Wundarztes ohne Nachtheil der Gesundheit transpotirt werden kann, in seine Heimath zu befördern. Ist dieses nicht der Fall, so ist einem solchen Armen eine Anweisung an die betreffende Apotheke (Hausapotheke) zum unentgeltlichen Medicamentenbezuge, jedoch gegen Ersatz von Seite der, in der Anweisung zu benennenden Zuständigkeits-Gemeinde zu behändigen. Nebstbei ist auch die Anstalt zu treffen, daß er die übrige nöthige Verpflegung unentgeltlich erhalte. Nach Verlauf eines jeden Jahres haben sodann die Apotheker (Land-Chirurgen) diese Anweisungsscheine von jedem Armen, mit den betreffenden Recepten belegt, an den Gemeindevorstand, von dem sie ausgefertigt wurden, zu übergeben, welcher die ganze Verrechnung, was für jeden armen Kranken oder Beschädigten auf Medicamente und auf die übrige Verpflegung an Unkosten

aufgelaufen ist, zusammen zu stellen, und den entfallenden Betrag von den betreffenden Gemeinden hereinzubringen verpflichtet ist. Sollte ein solches Unglück einem ausländischen oder ganz fremden armen Menschen, dessen Zuständigkeit nicht ausgemittelt werden könnte, zustoßen, so haben die Unkosten jene Gemeinde zu treffen, in deren Bezirk ein solcher Fremdling von einer schweren Krankheit befallen oder sonst beschädigt worden ist.

Die Ordination für arme Kranke hat von den Aerzten nach einer eigens hierfür vorgeschriebenen Ordinationsnorm (vgl. Müller a. a. O., Anhang S. 436) zu geschehen (Hfd. v. 26. August 1813, Z. 13750; v. 12. December 1822, Z. 33403, und v. 22. Mai 1823, Z. 14662), deren Beobachtung durch mehrfache Vorschriften neuerdings eingeschärft wurde. Außerdem fand sich die Staatsverwaltung veranlaßt, den Gebrauch mehrerer ausländischer Arzneikörper, welche durch inländische wohlfeilere Heilmittel ersetzt werden können, überall, wo die Bestreitung der Arzneikosten einem öffentlichen Fonde obliegt, zu verbieten (Hfd. v. 13. April 1809, Z. 5613). Theure Arzneien dürfen nie ohne nachzuweisende Noth verordnet, die Versüßungsmittel nur den Kindern ordinirt, und überhaupt muß jeder unnütze, zur Herstellung der Gesundheit nicht unumgänglich nothwendige Aufwand vermieden werden (vgl. Müller a. a. O., §§. 622—631).

Durch Hfkzld. vom 4. Juli 1822, Z. 15516, wurde bestimmt, daß bei Vergütung jener Medicamente, welche öffentliche Apotheken für arme Kranke geliefert haben, ein 25procentiger Abzug von der sonst festgesetzten Taxe einzutreten habe, dagegen bei den Hausapotheken der Aerzte und Wundärzte auf dem Lande nur ein 10procentiger Nachlaß stattfindet.

Besonders ausführliche Bestimmungen über die Behandlung armer Kranke außer der Hauptstadt enthält das für Oesterreich ob der Enns unter dem 16. November 1833, Z. 21884, erflossene Regierungsdecret. Wir heben aus demselben noch Folgendes hervor: Auf die unentgeldliche Arzneiverabfolgung haben einzig und allein nachbenannte Personen Anspruch: Individuen, welche eine Betheilung aus einem öffentlichen Armen- oder Wohlthätigkeitsfonde genießen und die Familienglieder eines derlei Pfründners, wenn dieselben in einer Haushaltung zusammen leben; — alle jene Individuen, welche nur vom Taglohne oder vom täglichen Erwerbe leben, jedoch zu keiner Corporation, Zunft oder Innung gehören, weder Professionisten, Künstler, noch Fabrikanten, sonst vermögenslos sind, und die Heilkosten in Erkrankungsfällen aus dem Ertrage ihres täglichen Lohnes oder Erwerbes zu bestreiten nicht vermögen, gleichwie endlich auch die Familienglieder solcher Individuen, sobald sie beisammen leben; — Gesellen, Jungen, Arbeiter u. s. w. von dürftigen Künstlern und Professionisten, die zu keiner Corporation, Zunft oder Innung gehören, wenn sie selbst unvermögend sind, die Arzneikosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten; alle Individuen, welche zu den Familiengliedern, Gesellen, Jungen u. s. w. von Corporationen, Zünften, Innungen, Künstlern, Professionisten und Fabrikanten gehören, insoferne

weder sie selbst noch ihre Familienhäupter die Arzneikosten aus eigenen Mitteln zu tragen im Stande sind; — endlich dienstlose arme Dienstboten, arme Dienstleute dürftiger Dienstgeber und die Familienglieder dieser Dienstleute, wenn bei denselben die vorher bemerkten Verhältnisse eintreten.

Nur in dringenden Fällen, wenn Gefahr am Verzuge haftet, kann der Arzt die erforderlichen Arzneien, sobald er den Kranken als bedürftig erkennt, allsogleich auf Rechnung der Armencasse verschreiben, muß aber denselben oder dessen Angehörige unverweilt zur Beibringung der früher erwähnten vorschriftsmäßigen Anweisung verhalten.

Die Apotheker dürfen bei diesen Arznei-Lieferungen, Gläser, Tiegel und Stöpsel nur bei der ersten Verabreichung aufrechnen; auch keine andern, als grüne Gläser verwenden. Die etwaige Wiederholung einer Arznei kann bei sonstigem Verluste der Bezahlung nur in Folge eines von dem ordinirenden Arzte eigenhändig ausgefertigten Repetitionszettels statt finden. Jeder Armenarzt oder Wundarzt ist verpflichtet, die von ihm verordneten Arzneien von Zeit zu Zeit unvermuthet in den Wohnungen der Kranken und auch in den Apotheken zu untersuchen, ferner darauf zu sehen, daß die Medicamente in der vorgeschriebenen Quantität und Qualität, nicht minder endlich mit der nöthigen Signatur versehen, den Parteien verabfolgt werden. Die Signatur muß so beschaffen sein, daß sie den Vor- und Zunamen des Kranken, die Gebrauchs-Vorschrift, den Tag der geschehenen Ausfolgung und den Namen Desjenigen, der das Medicament verfertiget hat, nachweiset. Der die armen Kranken behandelnde Arzt muß endlich auch die Ueberzeugung einholen, daß die abgereichten Arzneien gehörig verwendet werden; jeder dießfalls bemerkte Mißbrauch ist sogleich zur Kenntniß der Behörde zu bringen.

§. 356.

b) Aufnahme armer Kranker in die öffentlichen Krankenanstalten.

Arme Kranke, welche weder bei ihrer Familie noch sonst zu Hause sich eine entsprechende Verpflegung verschaffen können, sind ohne Unterschied des Geschlechtes und der Religion zur unentgeldlichen Aufnahme in die **öffentlichen Krankenanstalten** geeignet (vgl. §. 298 d. W.). Sind diese (wie die Krankenhäuser, Spitäler) Localanstalten, so sind sie zunächst für die der Gemeinde ihres Standortess angehörigen Individuen bestimmt. Außerdem haben die Polizeibehörden auch alle armen, unterstandslosen Personen, welche irgendwo krank gefunden werden, in diese Krankenhäuser zu schaffen. Für die Unterbringung der armen Meister, Gesellen und Jungen zahlen die Innungen (Genossenschaften)häufig jährliche Pauschalbeträge; wo dieß nicht der Fall ist, müssen sie die aufgelaufenen Kosten nach den hierfür insbesondere bestehenden Directiven, deren an einem andern Orte Erwähnung geschehen wird, berichtigen (Vdg. vom 4. Mai und 28. Juli 1811, a. h. Entschl. v. 25. October 1813; Vdg. v. 4. Mai 1814 und v. 13. September 1815).

Zur unentgeltlichen Aufnahme eines armen Kranken ist jedesmal ein von dem Pfarrer ausgestellter Meldzettel erforderlich. Dieser kann, wenn der Kranke ohnehin in der Versorgung des Armen-Instituts steht, ohne eine weitere Untersuchung ausgestellt werden, bei den übrigen mittellosen Personen aber hat der Pfarrer entweder selbst oder durch die Armenväter die angegebene Mittellosigkeit zu untersuchen. Den Seelsorgern und Armenvätern ist hierbei die größte Gewissenhaftigkeit zur Pflicht gemacht, damit nicht wirklichen Armen die ihnen zugedachte Hilfe entzogen und andern Personen zugewendet werde. — Dieser pfarrliche Meldzettel muß in größeren Städten (namentlich in Wien) noch dem betreffenden Armen- (Bezirks-) Arzte vorgewiesen werden, damit er untersuche, ob der Kranke nicht zur Behandlung außer dem Krankenhause geeignet sei, in welchem Falle der Pfarrer hiervon wegen der Unterstützung aus dem Armen-Institute verständiget wird. Findet der Armenarzt die Unterbringung im Krankenhause nothwendig, so hat er die Ursachen hiervon auf dem Rücken des Meldzettels zu bemerken. Dieser wird sohin dem Vorstande des Krankenhauses übergeben und der Kranke nach genehmigter Aufnahme in das Krankenhaus gewiesen, oder nach Umständen mit einer Tragbahre dahin abgeholt. Bei unvorgesehenen Unfällen, die eine schleunige Hilfe und Rettung erheischen, können die verunglückten Personen auch ohne Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten in das Krankenhaus überbracht, und die nöthigen Erhebungen von der Direction nachträglich gepflogen werden (Vdg. vom 16. October 1790, v. 12. November 1792, v. 13. Jänner 1796, vom 30. April und 16. Juni 1803 und v. 30. März 1837). Arme, welche einen Genuß aus dem Armen-Institute oder einem andern Versorgungsfonde beziehen, müssen diesen während ihrer Krankheit dem Krankenhause überlassen. Es werden ihnen daher die Pfründnertäfelchen von den Armenämtern bei der Ausstellung des oberwähnten Meldzettels zurückbehalten und die Institutionsportionen erst von dem Tage an wieder erfolgt, von welchem an ihr Austritt aus dem Krankenhause durch ein Certificat der Krankenhaus-Verwaltung dargethan ist. Die Entlassung aus dem Krankenhause findet in der Regel erst dann statt, wenn der Kranke von dem betreffenden Arzte oder Wundarzte als geheilt erkannt wird, außer es zeigte sich bei ihm ein unheilbares Siechthum, wo er dann in ein Siechen- oder Versorgungshaus (vgl. §. 354 d. W.) übersetzt werden kann. Damit endlich die aus dem Krankenhause entlassenen Reconvalescenten, welche ihre Erwerbsfähigkeit noch nicht ganz erlangt haben, keinem Nothstande Preis gegeben werden, hat die Staatsverwaltung mit dem Hfd. v. 13. August 1816, Z. 15501, die Verfügung getroffen, daß den Krankenhaus-Directionen von Zeit zu Zeit Verläge aus dem Armenfonde erfolgt werden, ans welchen der Reconvalescent angemessene Unterstützungen erhält.

Daß Personen, die von einem tollen oder der Wuth verdächtigen Thiere gebissen wurden, vorzugsweise zur Aufnahme in die öffentlichen Krankenhäuser geeignet sind, wurde bereits oben (§. 298 d. W.) erwähnt, und ebenso ist schon (im §. 233 d. W.) angedeutet worden,

wer die Curkosten für arme Kranke dieser Kategorie zu tragen habe. Die Bestimmungen über die Heilung der mit venerischen Krankheiten Behafteten sind im §. 308 d. W. enthalten.

Arme Wahnsinnige werden in die öffentlichen **Irrenanstalten** unentgeldlich aufgenommen, ohne daß von den Zünften und Innungen oder Gemeinden, denen sie angehören, eine Vergütung der Verpflegskosten gefordert wird (Hfkzld. v. 8. Juli 1824, Z. 19778, und vom 24. April 1844, Z. 13024); doch muß die Armuth des Aufzunehmenden strenge nachgewiesen sein, und nur bei den aus dem Armenfonde Betheilten ist kein weiterer Beweis ihrer Dürftigkeit mehr nöthig.

Pfründner, die in eine Irrenanstalt eintreten, müssen derselben, so wie es in Ansehung der Krankenhäuser angeordnet ist, ihren Pfründenbezug für die Dauer der Verpflegung überlassen.

Von der unentgeldlichen Aufnahme in die **Gebärhäuser** ist im §. 263 d. W. die Rede gewesen.

Die Einrichtung der **Taubstummen-** und der **Blinden-Institute** wird im nächstfolgenden Hauptstücke erörtert werden.

Welche Vorkehrungen endlich bei ausbrechenden **Epidemien** für arme Kranke zu treffen sind, ist bereits im §. 299 d. W. angegeben worden.

§. 357.

Versorgung der Waisen.

Arme **Waisen**, sie mögen beide Aelterntheile oder nur den Vater verloren haben, werden entweder in die, eigens für sie errichteten **Waisenhäuser** aufgenommen, oder **außerhalb derselben verpflegt**. Den Verwaisten sind in dieser Beziehung gleichgehalten: Kinder, deren Aeltern sich in öffentlichen Versorgungsanstalten, Kranken- oder Strafhäusern befinden, oder unbekannten Aufenthaltes sind. Die Verpflegskosten werden in der Regel aus dem Local-Armenfonde bestritten; doch sind den Waisenhäusern auch häufig milde Stiftungen zugewiesen, deren Einkünfte zur Dotirung einer entsprechenden Anzahl von Stiftplätzen dienen. Der Aufnahme in die Waisenversorgung muß jedenfalls die vorschriftsmäßige Abhörung und die genaue Erhebung aller obwaltenden Verhältnisse vorausgehen.

Zur Unterbringung in den Waisenhäusern selbst sind nur von beiden Aeltern verwaiste Kinder in einem Alter von nicht weniger als sechs und nicht mehr als dreizehn Jahren, welche gesund, bildungsfähig und geimpft sind, geeignet. Verwaiste unter sechs Jahren werden nach der bestehenden Einrichtung einstweilen in den Findelhäusern (vgl. §. 358 d. W.), bildungsunfähige aber in den Siechen- und Versorgungshäusern untergebracht.

Die Waisenhaus-Zöglinge erhalten nicht nur die vollständige Verpflegung, sondern auch den entsprechenden Unterricht im Hause, und die Mädchen werden insbesondere auch in verschiedenen weiblichen und häus-

lichen Arbeiten unterwiesen. Bei der Wahl des Standes wird auf die körperliche und geistige Beschaffenheit der Waisen, und auf die Neigung derselben, bei Stiftlingen auch auf die Absichten und Wünsche der Stifter möglichste Rücksicht genommen. Die Knaben werden in der Regel zur Erlernung von Gewerben angehalten, die Mädchen in der Art erzogen, daß sie sich durch den Eintritt in einen Dienst ihr weiteres Fortkommen zu verschaffen im Stande sind.

Arme Waisen, deren Mutter noch am Leben ist, oder denen es an einer der oben angeführten Eigenschaften mangelt, oder die wegen Ueberfüllung des Raumes nicht mehr in die Waisenhäuser aufgenommen werden können, werden bei Landleuten oder Handwerkern in die **Kost** gegeben. Diejenigen Parteien, welche derlei Waisenkinder zu übernehmen Willens sind, müssen sich mit einem von dem Pfarrer und dem Gemeindevorstande ausgestellten Zeugnisse ihres Wohlverhaltens ausweisen. Die Kinder werden ihnen gegen Empfangsschein übergeben. Sie erhalten für dieselben ein **Kostgeld**, welches mit zunehmendem Alter der Kinder abnimmt, weil diese ihren Zieh-Aeltern später schon einige Dienste zu leisten im Stande sind.

Die Geldbeträge werden in monatlichen Raten gegen Beibringung eines von dem Pfarrer ausgestellten Lebens-Zeugnisses aus der Waisencasse verabfolgt. Jeder Uebernehmer erhält mit dem Kinde eine gedruckte Instruction, welche sowohl die gute Haltung, als auch die sittliche Erziehung und den Schulunterricht des Kindes zum Gegenstande hat, und auf deren genaue Befolgung die Gemeindevorstände und Pfarrer durch öfteres Nachsehen gemeinschaftliches Augenmerk zu tragen haben, um bei wahrgenommener Vernachlässigung eines solchen Kindes sogleich zu veranlassen, daß selbes in einen bessern Ort untergebracht werde. Nach zurückgelegtem 15. Lebensjahre wird in der Regel kein Kostgeld mehr verabreicht; nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann eine Verlängerung bis zum 18. Lebensjahre statt finden (nied. österr. RggsD v. 12. Juni 1833, Z. 30817). Für Jünglinge, welche an einem Gymnasium, oder an einer Universität, oder an einem polytechnischen Institute studiren, dann für Mädchen, die einer höheren Ausbildung zu ihrem Fortkommen bedürfen, findet ausnahmsweise zu Folge der a. h. Entschl. v. 19. Juli 1825 die Belassung des Verpflegskostenbetrages bis zum 20. Lebensjahre statt.

Nach zurückgelegtem Normalalter steht es den Waisen frei, bei ihrem Zieh-Aeltern zu verbleiben, oder auch in fremde Dienste zu treten.

Im Falle der Erkrankung sind die Waisenhaus-Zöglinge, wenn es thunlich ist, in das Waisenhaus zur nöthigen Pflege zu überbringen. Gestattet dieß die Art der Krankheit nicht, so wird die Heilung des Kranken auf Kosten der Waisenanstalt besorgt, und es sind nach erfolgter Genesung die gehörig documentirten Verzeichnisse der Heilungskosten mit Bemerkung der Gattung und der Zeit der Krankheit an die vorgesetzte Statthalterei einzusenden.

Sowie sich die Anstalt vorbehält, jedes Kind nach Belieben zurückzunehmen, so steht es auch den Zieh-Aeltern frei, dasselbe zurück zu

geben, nur haben sie es einen Monat vorher dem Pfarrer und Gemeindevorstande anzuzeigen, damit von diesen für eine anderweitige Unterbringung eines solchen Kindes gesorgt, und die Anzeige hiervon an die Statthalterei gemacht werden kann.

Wenn die in die Kost übernommenen Kinder sterben oder zurückgenommen werden, so hat der Pfarrer das in den Händen der Zieh-Aeltern noch übrig verbliebene Kostgeld einzuheben und gehörig zu verrechnen, ebenso bei Kindern, die noch nicht ein volles Jahr in der Verköstigung gewesen, die noch vorhandene Kleidung und Wäsche zu übernehmen.

Die Gemeindevorstände und Pfarrer haben jeden sich ergebenden Todesfall der Pflege-Aeltern mit der für die anderweitige gute Unterbringung der Waisen getroffenen Fürsorge anzuzeigen, sowie auch jeden Todesfall eines Waisenkindes ungesäumt zur Kenntniß der Statthalterei zu bringen.

Alle halbe Jahre wird durch einen Abgeordneten aus dem Waisenhause eine Musterung der in der Pflege befindlichen Waisenkinder unter Zuziehnng des Gemeindevorstandes, des Pfarrers und des Schulmeisters vorgenommen. Bei dieser Gelegenheit ist unter Einem nachzusehen, ob Knaben von höheren Jahren nach Maß ihrer Leibeskräfte und ihrer geistigen Fähigkeiten entweder zu Professionen zu bestimmen und bei guten Lehrherrn in die Lehre zu geben, oder in das Waisenhaus zurückzunehmen seien, um sie genau zu prüfen, und die Fähigsten unter ihnen einer höheren Ausbildung zuzuführen, oder ob sie dem Bauernstande zu überlassen kommen. Die contractmäßige Lehrzeit ist auf drei Jahre festgesetzt. Die Lehrherren verpflichten sich, den Lehrling bürgerlich zu ernähren, zu kleiden, christlich zu erziehen, ordentlich zu behandeln, nnd ihn ihr Gewerbe zu lehren. Die Waisenhaus-Direction macht sich dagegen verbindlich, ihm durch drei Jahre einen Kleidungsbeitrag auszubezahlen (Vdg. v. 10. Juli 1783, v. 5. October 1784, v. 17. Februar, v. 6. April und v. 1. Juni 1785).

§. 358.

Einrichtung der Findelanstalt.

Melzer (Dr. R.). Geschichte der Findlinge in Oesterreich mit besonderer Rücksicht auf ihre Verhältnisse in Illyrien. Leipzig, 1846, 8.

Zur Unterbringung armer **unehelicher** Kinder, dann der eigentlichen **Findlinge**, d. i. derjenigen Kinder, deren Aeltern gänzlich unbekannt sind, wurden unter der Regierungsperiode Kaiser Josephs II. die **Findelanstalten** errichtet, welche übrigens in besonderen Fällen auch ehelichen Kindern, wenn die Aeltern wegen Krankheit oder anderen Hindernissen ihren Pflichten gegen sie nicht nachzukommen vermögen, und deren Aufnahme in die Waisenhäuser wegen Mangels des vorgeschriebenen Alters oder anderer Erfordernisse nicht statt finden kann,

ein Asyl zu bieten bestimmt sind (Hfd. v. 20. Juni und 8. September 1774; Hfd. v. 8. September 1784; Hfd. v. 4. April 1841, Z. 8206). Dieselben sind im gesammten Umfange der Monarchie als Staatsanstalten erklärt worden, daher sie, wo ihre eigenen Fonds und die denselben zugewiesenen Stiftungen nicht ausreichen, die nöthigen Zuflüsse aus dem Staatsschatze erhalten (Hfkzld. vom 22. October 1818, Z. 22987).

Die Aufnahme in die Findelanstalten erfolgt entweder unentgeldlich oder gegen eine mäßige Bezahlung.

Zur unentgeldlichen Aufnahme sind geeignet: Kinder, die auf den Straßen niedergelegt gefunden werden (Hfd. v. 1. April 1813, Z. 5352); Kinder, deren Mütter im Gebärhause unentgeldlich verpflegt worden sind, oder sich im Findelhause als Säugammen verwenden lassen (Hfd. v. 14. Februar 1808; Hfd. v. 26. und 30. Juli 1829, Z. 13191 und 17510); endlich Kinder, deren Mütter sich durch ein Zeugniß des Pfarrers und Armenvaters über ihre gänzliche Mittellosigkeit auszuweisen vermögen. Auch von Seite der Strafgerichte und Strafhausverwaltungen können Kinder in das Findelhaus abgegeben werden, und es waltet zwischen diesen und den übrigen daselbst aufgenommenen Kindern, wenn sie unehelich sind, kein Unterschied ob (Hfd. vom 1. April 1813, Z. 5372).

Für diejenigen Findlinge, denen die Wohlthat der unentgeldlichen Aufnahme nicht zu Statten kommt, muß eine sogenannte Aufnahms-Taxe errichtet werden, welche in den verschiedenen Anstalten verschiedentlich abgestuft ist (vgl. Müller a. a. O. §§. 102—109). Wird die volle Taxe entrichtet, so hat die betreffende Partei in dem Falle, als das Kind vor Vollendung der Verpflegsdauer mit Tod abgeht, oder sonst auf eine andere Art aus der Aerarialverpflegung tritt, das Recht, die Zurückzahlung des von der erlegten Taxe noch erübrigten Betrages zu fordern. Diese Taxe kann übrigens sogleich bei Einbringung des Kindes oder in jährlichen Raten entrichtet werden, wobei aber eine entsprechende Sicherstellung geleistet werden muß (Hfd. vom 30. Juli und 19. November 1829, Z. 17510 und 26829; Hfd. vom 27. Jänner 1831). Die minderen Classen der Aufnahms-Taxe sind als Pauschalbeträge anzusehen, bei denen in keinem Falle eine Rückvergütung Platz greift.

Die Einbringung eines Findlings innerhalb der gesetzlichen Verpflegsdauer, d. i. innerhalb der ersten zehn Lebensjahre, kann gegen Entrichtung der Aufnahms-Taxe zu jeder Zeit geschehen (Hfd. v. 31. März 1835, Z. 25433). Wird diese im vollen Betrage entrichtet, so kann die Partei jenen Betrag von der festgesetzten Summe abziehen, welcher für die Jahre entfällt, die das Kind außerhalb der Anstalt bereits verlebt hat, dagegen bei der Entrichtung der mindern Aufnahmstaxen in Folge der oben angegebenen Eigenschaft derselben eine solche Begünstigung nicht Platz greift (Hfd. v. 10. Sept. 1835, Z. 23191). Bei der Aufnahme von Zwillingen oder Drillingen ist die systemisirte Aufnahms-Taxe nur einmal zu entrichten (n. ö. Rggsd. v. 3. April 1829, Z. 16725).

Für uneheliche Kinder, welche nur auf die Krankheitsdauer ihrer Mütter in die Anstalt aufgenommen werden, kann nicht die Aufnahms-Taxe, sondern nur die für diese zeitweise Verpflegung aufgelaufene Verpflegsgebühr in Anspruch genommen werden (nied. österr. Rggsd. vom 10. Jänner 1839, Z. 68489).

In der Lombardei und in Venedig sind die Findelhäuser allen Aeltern, die ihre Kinder nicht erhalten können oder wollen, geöffnet, und es wird in der Regel keine Aufnahms-Taxe gefordert. Die Uebergabe geschieht gemeiniglich durch den s. g. „Dreher", d. i. eine an der Außenseite des Hauses angebrachte Vorrichtung, in welche das Kind gelegt, und durch Umdrehung derselben in das Innere der Anstalt gebracht wird (lomb. Gub. Decr. v. 27. November 1825, Z. 34007). In den übrigen Kronländern müssen die in die Findelanstalt aufzunehmenden Kinder in der Regel persönlich in die Amtskanzlei überbracht werden; eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn durch ein glaubwürdiges ärztliches oder wundärztliches Zeugniß erwiesen ist, daß das Kind wirklich krank ist, und die Reise mit demselben nach dem Orte, wo die Findelanstalt sich befindet, nicht wohl unternommen werden kann, auch die betreffende Ortsbehörde gegen alle möglichen Mißbräuche Gewähr leistet (nied. österr. Rggsd. v. 19. December 1819, Z. 47369, und v. 10. August 1835, Z. 37441).

Sobald das Kind von dem Beamten der Findelanstalt als zur Aufnahme geeignet erklärt worden, ist es in das Aufnahmsprotocoll einzutragen. Hat es nicht schon einen bestimmten Namen, so ist ihm ein solcher beizulegen (Hfd. v. 27. October 1825, Z. 32186); hierauf wird dem Ueberbringer des Kindes ein Empfangsschein (Ausschnittzeichen) eingehändiget, nnd ein eigenes Kindeszeichen ausgefertiget, welches zur Constatirung der Identität des Kindes zu dienen hat (nied. öst. Rggsd. v. 20. Februar 1828, Z. 9641). Sonach wird der Gesundheitszustand des Kindes von dem in der Anstalt befindlichen Wundarzte genau untersucht. Kranke, insbesondere syphilitische Kinder werden bis zu ihrer Herstellung im Findelhause belassen, und von den dortigen Ammen und Wärterinnen gepflegt; die übrigen sind, wenn sie durch beiläufig zwei Monate gesäugt, und mit Erfolg vaccinirt wurden, in die auswärtige Pflege zu übergeben.

Diese ist entweder entgeldlich oder unentgeldlich.

Zur entgeldlichen Uebernahme von Kindern in die Pflege sind nur jene Parteien geeignet, welche der katholischen Religion zugethan, verheirathet, von tadellosem Lebenswandel, in dem Kronlande, in dem sich die Findelanstalt befindet, ansässig sind, und aus ihrem Grundbesitze oder Gewerbe ein solches Einkommen beziehen, daß sie die ihnen zukommenden Verpflegsgelder nicht für ihre eigenen, sondern nur für die Bedürfnisse der Findelkinder selbst verwenden können (Hfd. v. 25. April 1822, Z. 17528, v. 25. September 1823, v. 22. October 1839 und v. 27. Juni 1831, Z. 14957); nur ausnahmsweise kann auch akatholischen Parteien (Hfd. v. 12. August 1830, Z. 18342), und solchen, die außerhalb des Kronlandes ihren Wohnsitz haben, ein Pflegekind anver-

traut werden. Die eben angedeuteten Eigenschaften müssen durch ein Zeugniß nachgewiesen werden, welches in den Hauptstädten von der Polizeibehörde, auf dem Lande von dem Ortsseelsorger gemeinschaftlich mit dem Ortsvorstande unentgeldlich ausgefertigt wird, und den Tauf- und Zunamen, die Religion, den Stand, die Wohnung und die Kinderzahl, den Besitzstand und die sonstigen Vermögensumstände und Erwerbsverhältnisse der Partei enthalten muß, und sohin die Giltigkeit einer öffentlichen Urkunde hat (Hfd. v. 24. Februar 1827, Z. 3262, Hfkmrd. vom 21. September 1829, Z. 34293, nied. öst. Rggsd. vom 11. Juni 1829, Z. 31215 und v. 1. April 1830, Z. 15292). Derlei Zeugnisse dürfen nicht ohne gegründetes Bedenken verweigert, aber auch nur mit einer auf gründliche Erhebung und eigene Ueberzeugung gestützten Genauigkeit ausgestellt werden (nied. öst. Rggsd. v. 6. October 1825, Z. 33836, böhm. Gub. Decr. v. 27. December 1839, Z. 69527). Die zur Uebernahme von Findelkindern geeigneten Parteien werden in der Findelanstalt vorgemerkt, und bei sich ergebender Gelegenheit mit Findlingen betheiligt (Hfd. v. 25. April und 4. Juli 1822, Z. 17628, und v. 19. November 1829, Z. 26829). Sie erhalten, wenn sie über eine Meile von der Findelanstalt entfernt wohnen, bei Abholung ihrer Pfleglinge einen Reisebeitrag. Das Kostgeld, welches die Findelanstalt für die auswärtige Verpflegung seiner Findlinge bezahlt, ist in den verschiedenen Kronländern verschiedentlich festgesetzt (vgl. Müller a. a. O., §§. 139—144). Die Beträge nehmen mit dem vorrückenden Lebensalter ab. Sie werden vierteljährig, gegen jedesmalige Vorweisung des Kindeszeichens, ausbezahlt. Bei der Uebergabe in die Pflege wird der Findling mit den erforderlichen Kleidungsstücken versehen (nied. österr. Rggsd. v. 17. December 1829, Z. 68842), und die Pflegeältern erhalten zugleich eine kurze Vorschrift über die zweckmäßigste Art und Weise, neugeborne Kinder beim Wasser aufzuziehen (Hfd. v. 1. April 1813, Z. 5372).

Das Verhältniß zwischen den Pflegeältern und der Findelanstalt beruht auf einem förmlichen Vertrage. Die Anstalt ist berechtigt, zu jeder Zeit, nach vorausgegangener 14tägiger Aufkündigung, den Pflegling zurückzunehmen; dagegen haben auch die Ziehältern das Recht, nach einer gleichen Aufkündigung den Findling wieder zurückzustellen. Sollte diese Zurückstellung wegen eingetretener Krankheit der Pflegepartei oder aus einem sonstigen Grunde vor Ablauf der gedachten Frist erfolgen müssen, so hat sich die Partei hierüber nach Umständen mit einem ärztlichen oder pfarrlichen Zeugnisse auszuweisen (nied. österr. Rggsd. vom 17. December 1829, Z. 68842), jedenfalls aber mit dem Findlinge persönlich in der Findelanstalt zu erscheinen (nied. öst. Rggsd. v. 4. Juni 1830, Z. 28801).

Meldet sich Jemand zur unentgeldlichen Uebernahme eines Findelkindes in die Pflege, so ist ihm, wenn er seine Moralität und seinen Wohlstand nachweist, diese Uebernahme zu gewähren, ohne daß er der Anstalt die früher angeordnet gewesene Entschädigung für die gehabten Vorauslagen zu ersetzen genöthiget wäre (Hfd. v. 29. Mai 1830,

Z. 12157). Zur unentgeldlichen Pflege sind auch verwitwete und ledige Personen zuzulassen (n. ö. Rggsd. v. 6. December 1827, Z. 66890). Melden sich zur Uebernahme die leiblichen Aeltern des Kindes, so ist ihnen vor allen andern Partheien der Vorzug zu geben (nied. österr. Rggsd. v. 2. October 1828, Z. 53896). Eine im Gebärhause unentgeldlich verpflegte Wöchnerin, welche ihr Kind in die unentgeldliche Pflege mitnehmen will, hat sich vorläufig mit einem Zeugnisse der Ortsbehörde darüber auszuweisen, daß sie das Kind zu erhalten im Stande sei, oder daß auf eine andere Weise für dasselbe werde gesorgt werden (Hfd. v. 7. Jänner 1836, Z. 27816).

Zur Aufsicht über die in der auswärtigen Pflege stehenden Findelkinder sind die Ortsseelsorger, die Gemeindevorstände und das öffentlich aufgestellte Sanitätspersonale verpflichtet (nied. öst. Rggsd. v. 31. Mai 1838, Z. 29465, dalmat. Statth. Erl. v. 8. Jänner 1857, Nr. 77 des Vdg. Bl. — Vgl. auch §. 264 d. W.).

Erkrankt ein Findling, so sind die Pflegeältern verpflichtet, ihm die nöthige ärztliche Hilfe zu verschaffen.

Die Behandlung derselben ist in der Art geregelt, daß die besoldeten Aerzte sich ihr ohne Anspruch auf Entgeld, die unbesoldeten aber gegen eine angemessene Vergütung zu unterziehen haben (Hfd. v. 16. Juni 1808; n. ö. Rggsd. v. 21. Juni u. 21. August 1823, Z. 18474 und 38949, dann vom 31. Jänner 1824, Z. 3811). Zunächst ist der im Orte befindliche oder der im nächsten Orte stationirte Wundarzt dazu berufen (Hfd. v. 12. December 1822).

Zur Schonung des Findelhausfondes muß das öffentlich angestellte Sanitätspersonale hierzu in Anspruch genommen, und wo dies nicht möglich ist, die Absendung eines Chirurgen doch in der Weise eingeleitet werden, daß er alle gleichzeitig erkrankten Findlinge eines Ortes an demselben Tage besuchen kann (Hfd. v. 27. December 1832, Z. 29634, und n. ö. Rggsd. v. 31. October 1838, Z. 50554).

Nur für jene Kinder, deren Pflegeältern die Protocollsnummer der Findelanstalt vorweisen können, darf auf Rechnung des Findelhausfonds ordinirt werden; es ist daher auch diese Nummer auf jedem Recepte, so wie in der Arznei-Rechnung anzusetzen. Die Medicamenten- und Deserviten-Rechnungen müssen vierteljährig verfaßt und mit den einzelnen, von dem Ortspfarrer vidimirten Recepten, sowie mit den vom Pfarrer oder Ortsvorstande bestätigten Ausweisen über die Besuche und die Entfernung belegt werden. Die Rechnungen sind den Bezirksärzten zur Adjustirung quoad lineam medicam vorzulegen, damit sie die normwidrig, oder in zu großer Menge verabreichten Arzneien wegstreichen, oder die unrichtige Angabe der Ortsentfernung rectificiren können. Die so revidirten Conten gelangen dann an die Findelhaus-Direction, und von dieser nach vorgenommener Super-Revision und nach erfolgter Bestätigung, daß die behandelten Kinder wirklich in der Verpflegung der Findelanstalt stehen, an die Landes-Buchhaltung zur Prüfung quoad calculum (Hfd. v. 3. August 1837, Z. 18984).

16*

Die Aerarialverpflegung der Findlinge dauert in der Regel zehn Jahre. Die Pflegeältern können ihre Pflegekinder bis zum vollendeten 22. Lebensjahre bei sich behalten, und sie zu ihrer Feld- oder Hausarbeit oder in ihrem Gewerbe verwenden. Nach erreichtem 22. Jahre steht es dem Findlinge frei, bei seinen Ziehältern gegen ein mit ihnen zu treffendes Uebereinkommen zu bleiben, oder sich anderwärts seinen Unterhalt zu verschaffen (a. h. Entschl. v. 20. Juli 1829).

Nach dem Hfd. v. 10. Juli 1824, Z. 16672, ist jeder Findling, welcher nach Verlauf der Findelhaus-Verpflegsperiode als krüppelhaft oder erwerbsunfähig erscheint, sowie jedes andere erwerbsunfähige, mittellose, der Unterstützung seiner Aeltern oder Anverwandten entbehrende Individuum ein Gegenstand der Local-Versorgung. Vermöge der Hfd. v. 28. Juni 1825 und 5. October 1826, Z. 19190 u. 27788, hat aber ein Findling, welcher während der Verpflegsperiode erwerbsunfähig geworden ist, der Gegenstand der Local-Versorgung jener Gemeinde zu werden, in welche seine Mutter zuständig ist; wenn diese jedoch nicht auszumitteln ist, und der Findling nicht nach Ablauf der Verpflegsperiode von seinen Pflegeältern oder anderen Personen unentgeldlich in der Pflege behalten wird, so sind für denselben auch nach Ablauf der eigentlich festgesetzten Verpflegsperiode bis zu seinem Lebensende oder Erlangung einer Versorgung die Verpflegsbeträge und Kleidungsbeiträge aus dem Fonde der betreffenden Findelanstalt flüssig zu machen. Hiernach hat die Versorgung eines Findlings für Rechnung des Findelhausfondes nur in dem Falle stattzufinden, wenn derselbe während der Verpflegszeit erwerbsunfähig geworden ist, und wenn nebstbei dessen Mutter oder deren Zuständigkeits-Gemeinde nicht ausgemittelt werden kann, und der Findling von Niemand in der unentgeldlichen Pflege behalten wird, wobei es sich von selbst versteht, daß es gehörig constatirt sein müsse, daß der Findling noch während der Verpflegszeit erwerbsunfähig geworden ist, und daß, wenn die Erwerbsunfähigkeit aus Verschulden der Pflegeältern oder eines Dritten geschehen ist, sich nach dem §. 1325 des a. b. G. B. zu benehmen ist, welcher verfügt, daß Derjenige, der Jemanden an seinem Körper verletzt, die Heilungskosten des Verletzten bestreitet, und ihm den entgangenen, oder, wenn der Beschädigte zum Erwerbe unfähig wurde, auch den künftig entgehenden Erwerb ersetzt.

Wenn sich die leiblichen Aeltern eines Findelkindes melden, und dasselbe reclamiren, so ist ihnen der Findlung nur gegen dem zurückzugeben, daß sie nicht nur allein der Findelanstalt alle Kosten, welche für denselben bis zur Zeit der Reclamirung verwendet wurden, nach Abschlag der bei der Aufnahme des Kindes in die Anstalt etwa entrichteten Aufnahmstaxen ersetzen, sondern auch den Ziehältern für alle Vortheile, die ihnen von dem Findlinge von der Zeit seiner Reclamirung an, bis zu seinem erreichten 22. Jahre auf was immer für eine Art hätten zugehen können, den vollkommenen Ersatz leisten, oder sich darüber vor der Findelhaus-Direction durch ein freiwilliges Uebereinkommen abfinden (Hfkzld. v. 1. April 1813, pol. G. S. Bd. 40, S. 64).

Diese Verfügung beabsichtiget keineswegs, den Pflegeältern ein immerwährendes, selbst von den leiblichen Aeltern des Kindes nicht anzutastendes Recht auf ein Findelkind zuzugestehen, sondern spricht vielmehr selbst die Anerkennung des Rechtes der leiblichen Aelter zur Reclamirung ihrer, der Findlingsanstalt übergebenen Kinder aus.

Weit entfernt daher, daß die diesfälligen Ansprüche der Pflegeältern und die Austragung derselben die wirkliche Herausgabe eines Findlings an die leiblichen Aeltern hinausschieben oder verzögern könnten, hat vielmehr die Ausfolgung eines von den sich als solche legitimirenden leiblichen Aeltern reclamirten Findlings allsogleich zu geschehen, und es ist den Pflegeältern nur ihr Entschädigungs-Anspruch gegen die leiblichen Aeltern vorzubehalten, welcher sodann, wenn im gütlichen Wege diesfalls keine Ausgleichung stattfinden sollte, auf dem Rechtswege auszutragen wäre (nied. österr. Rggsd. vom 16. Februar 1837, Pr. G. S. B. 19, S. 68).

Ueber die in Folge einer Verhandlung zwischen der nieder-österreichischen Regierung und dem nieder-österreichischen Appellationsgerichte gestellte Frage: Ob, wann und mit welcher Rechtsbestimmung den Kindern in den Findel- (und Waisen-) Anstalten Vormünder oder Vermögens-Curatoren zu bestellen sind, wurde mit dem Hfd. v. 17. August 1822, Nr. 1888 der J. G. S., erklärt: 1. Die (Waisen- oder) Findelhaus-Direction vertritt bei allen unter ihrer Obsorge stehenden Kindern die Stelle des Vormundes. Das obervormundschaftliche Gericht hat daher diesen Kindern, so lange sie sich in dem (Waisen- oder) Findelhause befinden, oder außer demselben unter der Aufsicht der Direction verpflegt und erzogen werden, der Regel nach keinen anderen Vormund zu bestellen.

2. Unbedeutende Geschenke für (Waisen- und) Findelkinder, geringe Beträge, welche sie als Dienst- oder Arbeitslohn oder auf andere Art erwerben und jährliche Einkünfte derselben, insofern diese das einjährige Kostgeld nicht übersteigen, werden von der (Waisen- und) Findelhaus-Direction aufbewahrt und verwaltet, und darüber nur den politischen Behörden Rechnungen vorgelegt. Sollte einem (Waisen- oder) Findelkinde ein unbewegliches oder bedeutendes bewegliches Vermögen zufallen, so ist zur Verwaltung desselben von dem obervormundschaftlichen Gerichte ein Vormund zu bestellen, und in Rücksicht der Versicherung und Verwahrung des beweglichen Vermögens die allgemeine Vorschrift der Gesetze zu beobachten.

3. Ist einem Kinde schon vor seiner Aufnahme in das Waisenhaus ein Vormund bestellt, oder für mehrere eheliche minderjährige Kinder desselben Vaters, wovon sich Eines in dem (Waisen- oder) Findelhause befindet, ein Vormund benannt, oder die Verwaltung des Vermögens eines (Waisen- oder) Findelkindes von dem Gerichte einem Vormunde anvertraut worden, so hat dieser auf die Erziehung des Mündels, so lange derselbe unter der Aufsicht der (Waisen- oder) Findelhaus-Direction steht, keinen Einfluß zu nehmen.

4. Sobald die Obsorge der (Waisen- oder) Findelhaus-Direction über ein unter ihrer Aufsicht gestandenes, uneheliches oder vaterloses Kind aufhört, muß demselben entweder ein Vormund bestellt, oder der vorhin allenfalls schon benannte Vormund angewiesen werden, die Obsorge über die Person des Mündels zu übernehmen. Die Direction hat daher den Austritt eines jeden dieser Kinder aus ihrer Versorgung dem obervormundschaftlichen Gerichte ungesäumt anzuzeigen und zugleich dieser Behörde über das Alter, die bekannten Aeltern oder nächsten Verwandten des Kindes, den Ort, an dem es geboren oder gefunden worden ist, und das ihm etwa zugefallene Vermögen, Auskunft zu ertheilen. Der Direction steht es frei, dem Gerichte einen Vormund vorzuschlagen. Den Gerichten der Hauptstädte können von drei zu drei Monaten vorhinein Verzeichnisse aller (Waisen- oder) Findelkinder, welche in dem nächsten Vierteljahre aus der Versorgung treten werden, mitgetheilt werden.

Diese Vorschrift wurde in ihren wesentlichen Bestimmungen durch das Hfkzld. v. 17. Juni 1824, Nr. 1748 der J. G. S., auch auf die unter der Militär-Jurisdiction stehenden (Waisen- und) Findelkinder für anwendbar erklärt. Endlich verfügt das Hfkzld. v. 21. November 1839 (pol. G. S., Bd. 67, S. 268), daß Findelkinder, welchen auf was immer für einem Wege ein unbewegliches Vermögen zufällt, keineswegs von Amtswegen aus der Findelanstalt zu entlassen seien, sondern daß die Bestimmung über ihr ferneres Bleiben in der Anstalt oder ihren Austritt aus derselben dem von den Gerichten zu bestellenden Vormunde und der Obervormundschaftsbehörde zukommt.

Was den Ersatz der für solche Findlinge von der Anstalt gehabten Auslagen betrifft, so hat der Fond hierauf vollgiltigen Anspruch, jedoch ist von der Summe des Kostenaufwandes der bei der Aufnahme entrichtete Taxbetrag in Abzug zu bringen.

§. 359.

Todtenbeschau und Beerdigung der Armen.

Die **Todtenbeschau** ist bei Armen unentgeldlich vorzunehmen (Hfd. vom 21. November 1773). Eben dies hat in Ansehung der **Begräbnisse** jener Personen zu gelten, deren Mittellosigkeit durch ein Zeugniß bestätiget ist (Pat. vom 25. Jänner 1782). Auch bei Findlingen dürfen keine Stolgebühren abgenommen werden (Hfd. vom 11. Juni und 30. Juni 1785).

Nur dem Todtengräber kann dort, wo für die Beerdigung der Armen nicht eigens gestiftete Bezüge bestehen, oder wo er nicht aus einem besondern Titel verpflichtet ist, die Beerdigung unentgeldlich vorzunehmen, ein billiger Lohn verabfolgt werden. Die Kosten für einen Sarg sind aus der Armen-Instituts-Casse zu bestreiten, wenn der Nachlaß des Beerdigten nicht hinreicht, dieselben zu decken (ob. österr. Rggsd. vom 18. Juli 1834, Z. 13715).

§. 360.

Anderweitige Begünstigungen der Armen. — Armenrecht.

Die Erleichterungen, welche den Kindern der Armen beim **Schulunterrichte** zu Theil werden, kommen später zu erörtern.

Nach dem Hfd. v. 2. August 1784, Nr. 321 der J. G. S. und v. 1. April 1791, Nr. 133 der J. G. S., sind den Armen, wenn sie sich mit einem vorschriftmäßigen Armuths-Zeugnisse ausweisen, zur Führung ihrer Rechtsstreite **unentgeldliche Vertreter** beizugeben. Die Entscheidung, ob einer Partei das Armenrecht zustehe, ist den Gerichten vorbehalten; die Person des aufzustellenden unentgeldlichen Vertreters aber wird von dem ständigen Ausschusse der Advocatenkammer bestimmt (§§. 5 und 9 der k. Vdg. v. 16. August 1849, Nr. 364 des R. G. Bl. und in Ansehung der Militärgerichte Kriegs-Min.-Erl. v. 20. April 1851, Nr. 104 des R. G. Bl., dann §§. 32 und 33 der Advocaten-Ordg. für Ungarn u. s. w. v. 24. Juli 1852, Nr. 170 des R. G. Bl., und der Advocaten-Ordg. für Siebenbürgen vom 10. October 1853, Nr. 251 ebd.) Ingleichen bestimmt auch der §. 213 der Strafproceß-Ordnung, daß jenen Angeklagten, welche nach ihren dem Gerichte bekannten Verhältnissen nicht im Stande sind, die Vertheidigungskosten aus eigenem Vermögen zu zahlen, von dem Gerichte ein **Armenvertreter** beizugeben sei.

Weiters verfügt das k. Pat. v. 2. August 1850, Nr. 329 des R. G. Bl., über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, unter der Tarifspost 75, lit. o und p, daß denjenigen Personen, deren Armuth durch ein gesetzlich ausgestelltes Zeugniß bestätiget ist, im gerichtlichen Verfahren über ihre eigenen Streitangelegenheiten und rücksichtlich der dazu erforderlichen Behelfe und Beweismittel die **persönliche Befreiung von den Gebühren** gegen Vormerkung derselben zukomme. Die vorgemerkten Gebühren werden nicht, oder nur theilweise eingehoben, wenn der Arme als Kläger sachfällig wurde, oder wenn er Geklagter war, und dem Gegentheile der Ersatz der Proceßkosten des Armen nicht ganz oder zum Theile auferlegt wurde. Ebenso genießen die persönliche Gebührenfreiheit alle unter Vormundschaft und Curatel stehenden Personen, die auf den nothdürftigen Unterhalt beschränkt sind, wenn jene Angehörigen derselben, denen ihre Obsorge oder ihr Unterhalt nach dem Gesetze obliegt, gleichfalls unter die Armen zu zählen sind, rücksichtlich der Eingaben und deren Beilagen, die von ihnen oder für sie bei der Vormundschafts- oder Curatelsbehörde überreicht werden müssen, sowie rücksichtlich der ämtlichen Ausfertigungen dieser Behörden.

Die mit Rücksicht auf Armuth außerdem zugestandenen Befreiungen von den Gebühren für Eingaben (z. B. um Almosen-Ertheilung, Befreiung vom Schulgelde, Bestellung eines unentgeldlichen Vertreters), für Empfangsbestätigungen (z. B. über Almosen), für Zeug-

nisse (z. B. Armuthszeugnisse, Zeugnisse zur Erlangung einer Armen-Pfründe, zur unentgeldlichen Aufnahme in ein Kranken-, Gebär-, Findel- oder Siechenhaus) und für Protocolle sind in dem Gebühren-Tarife bei den einzelnen Gegenständen angegeben.

Endlich sind nach dem Handels-Min.-Erl. vom 27. Juni 1850, Nr. 263 des R. G. Bl., die Correspondenz der Gerichtsbehörden unter sich in Rechtssachen der das Armenrecht genießenden Parteien, und die Erlässe der Gerichte an diese Parteien und ihre officiosen Vertreter, sowie die Eingaben der officiosen Vertreter solcher Parteien vom **Briefporto befreit**. Eine Vormerkung des Armen-Porto's behufs einer allfälligen nachträglichen Einbringung desselben findet nicht mehr statt.

§. 361.

Maßregeln zur Hintanhaltung der Bettelei.

Die Vorkehrungen gegen das **Betteln** stehen mit den Versorgungsanstalten in der innigsten Verbindung. Nach dem §. 120 des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 sind die Bürgermeister verpflichtet, die Straßenbettelei hintanzuhalten, und die nicht zur Gemeinde gehörigen Bettler auszuweisen. Diese Anordnung kann der Vorwurf der Härte nicht treffen, da für wahrhaft Dürftige durch die in den vorhergehenden §§. beschriebenen Anstalten hinreichend gesorgt ist, der Straßenbettel aber meistens nur zum Deckmantel des Müßigganges, oder gar noch ärgerer Unsittlichkeiten dient.

Aus diesem Grunde wurde schon frühzeitig die Ausstellung von s. g. Bettelpässen untersagt (Hfd. v. 27. September 1785, galiz. Gub. Circ. v. 16. Juli 1788, böhm. Gub. Circ. v. 16. Juli 1805, v. 5. December 1809 und v. 28. December 1833, Z. 57698) und die Gemeindevorstände und Ortsseelsorger angewiesen, derlei Urkunden nicht nur nicht zu vidiren, sondern sie vielmehr den damit sich meldenden Parteien abzunehmen, und den Bezirksämtern zu überliefern. Die bei der Ausstellung von Licenzen für Bettelmusikanten u. dgl. zu beobachtenden Vorsichten wurden bereits oben (§. 337 d. W.) erörtert. Die Maßregeln gegen das Betteln (das s. g. Fechten) der Handwerksburschen werden später zur Sprache kommen.

Außerdem wurden die Seelsorger angewiesen, das Publikum darüber zu belehren, daß das unordentliche Almosengeben nur den Müßiggang unterstütze und noch vielfältige, mit demselben unzertrennlich verbundene Laster und Ausschweifungen nähre, dabei der würdigen Armuth die erforderlichen Zuflüsse entziehe und an Unwürdige verschwende; daß es daher weit zweckmäßiger sei, die milden Gaben, die man zur Unterstützung der Dürftigen zu widmen Willens ist, den öffentlichen Armenanstalten zuzuwenden, und die um Almosen ansuchenden Armen dorthin zu weisen (Vdg. v. 11. October 1783, v. 17. Februar 1784, v. 26. April 1786, v. 12. November 1792 u. a. m. Vgl. auch §. 349 d. W.). Damit soll jedoch dem Publikum nicht gewehrt werden, einzelne

verschämte Hausarme zu unterstützen, oder zu deren mehrerer Aushilfe einer oder der andern Pfarre ein Neben-Almosen, mit der Bestimmung, für wen, oder mit der Benennung der Gattung der Armuth, wofür es gespendet wird, insbesondere zuzufertigen (Vdg. vom 17. Februar 1784).

Fremde Bettler sollen schon an der Grenze hindangewiesen werden (§. 177 d. W.), die im Inlande Betretenen sind an ihre Zuständigkeits-Gemeinde abzuschieben (§§. 198—205 d. W.), und daselbst nach Maßgabe der Umstände entweder zur Arbeit anzuhalten (§. 338 d. W.) oder in die entsprechende Armenversorgung aufzunehmen (§. 347 u. ff. d. W.).

Die Entdeckung und Aufgreifung der Bettler wird vorzüglich durch die im §. 196 d. W. erwähnten Streifungen und Visitationen gefördert.

Außerdem sind die Polizei- sowie die Gemeindebehörden angewiesen, das Betteln auf den Straßen, in den Kirchen, auf den öffentlichen Spaziergängen u. dgl. nicht zu dulden (Vdg. v. 1. Juli 1746, Pat. v. 3. April 1750, 18. Juni 1751, 7. December 1767, Hfd. v. 25. October 1776, a. h. Entschl. v. 11. October 1783, Vdg. v. 9. Mai 1808, Z. 16304, vom 8. November 1815, v. 15. August 1816, v. 17. September 1826 u. a. m.). Für Wien bestehen noch ausführlichere Vorschriften zur Hintanhaltung der Bettelei auf dem Glacis, auf den Basteien und im Prater, auf den Gottesäckern, in den Kirchen, Schank- und Kaffeehäusern u. dgl. (S. Barlenheim a. a. O. §§. 547—566). Vorzugsweise sind Bettler, die mit ekelhaften Schäden behaftet sind, von den Straßen zu entfernen (Hfkzld. v. 27. August 1773; Rggsd. v. 14. Februar 1805 und v. 8. Februar 1806); Leute, die in Soldaten- oder Invaliden-Uniformen betteln, müssen an das nächste Militär-Commando abgegeben werden (Hfd. vom 5. October 1814 und vom 11. September 1816). Endlich wurde eine besonders rege Aufmerksamkeit auf die Abstellung des Bettelns der Kinder anbefohlen, die meistens von ihren Aeltern oder Angehörigen dazu verhalten werden (Vdg. v. 31. Mai 1766; Pat. v. 2. December 1767; Pol. Circ. v. 14. November 1820 u. s. w.).

Alle vorfindigen Bettler sind ohne Nachsicht einzuziehen und nach den bestehenden Vorschriften zu behandeln (Rggs. Vdg. vom 8. August 1807; v. 7. März 1817; v. 23. Jänner 1818; Hfkzld. v. 15. März 1827, Z. 6841). Insbesondere wurden die Behörden durch das Hfkzld. vom 1. November 1833, Z. 27319, angewiesen, alle in ihrer Macht stehenden Mittel aufzubieten, um der Straßenbettelei auf eine gehörige Art zu begegnen und abzuhelfen. Es ist daher mit aller Sorgfalt darauf zu sehen, daß jeder wahrhaft erwerbsunfähige oder erwerbslose Arme in der dazu berufenen Pfarrgemeinde von Seite des Armeninstitutes den nothwendigen Unterhalt entweder im Gelde oder Naturalverpflegung, besonders durch wechselweise Umlegung, erhalte. Ferner ist die Einleitung zu treffen, daß das Verbot des Bettelns in jeder Pfarre nicht nur durch die Anschlagung der gewöhnlichen Warnungs-

tafeln in steter Kenntniß erhalten, sondern daß dasselbe auch unausgesetzt strenge überwacht werde. Zu diesem Behufe sind: a) in jedem Pfarrbezirke ein und nach der Größe und den örtlichen Bedürfnissen selbst mehrere Bettelvögte, wozu streng rechtliche Individuen zu wählen kommen, zur beständigen Ueberwachung der Bettelei aufzustellen, b) die Gemeinde-Polizeimänner, wo sie bestehen, neuerlich auf das Verbot des Bettelns aufmerksam zu machen, und sie zu erinnern, daß jede Vernachlässigung strenge, und nach Umständen mit ihrer Entlassung werde bestraft werden, c) haben auch die Ortsvorstände den Bettel zu überwachen, und zu diesem Ende von Zeit zu Zeit durch die Gemeindeglieder in allen Theilen des Pfarrbezirkes Streifungen vornehmen zu lassen.

Das Betteln wird zu einer Uebertretung, wenn bei bestehenden Versorgungsanstalten eine mehrmalige Betretung Hang zum Müßiggange und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeuget (§. 517 des St. G. B.). In solchen Fällen ist die Strafe Arrest von 8 Tagen bis zu 1 Monate, der nach der öfteren Betretung auf 3 Monate verlängert, und nach der hervorleuchtenden größeren Unverbesserlichkeit verschärft werden soll (§. 518 ebd.). Ein Bettler hingegen, der, um größeres Mitleiden zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten u. dgl. anwendet, ist sogleich bei der ersten Betretung zu Arrest bis zu 1 Monat zu verurtheilen (§. 519 ebd.).

Wenn ein Kind unter vierzehn Jahren im Betteln betreten wird, sind die Aeltern oder Diejenigen, unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, dafern sie davon Kenntniß gehabt, oder es selbst dazu veranlaßt hätten, mit Arrest von 8 Tagen bis zu 1 Monate zu bestrafen (§. 520 ebd.); und diejenigen Aeltern, sowie alle jene Personen, welchen die Erziehung, Pflege oder Obhut über Kinder obliegt, und welche Kinder herleihen, um von Andern als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden, sind auf die im §. 518 ausgedrückte Art zu bestrafen (§. 521 ebd.).

Siebentes Hauptstück.

Sorge für das geistige Wohl der Staatsbürger.

§. 362.

Anordnung des Stoffes.

Die Sorge für das **geistige Wohl** der Staatsbürger ist ohne Zweifel eine der schönsten und wichtigsten Aufgaben des Staates. Vieles muß dabei der Thätigkeit des Einzelnen, Vieles dem Einflusse der Kirche überlassen bleiben; der Staatsverwaltung aber liegt die Pflicht ob, mancherlei Anstalten in's Leben zu rufen, welche hier fördernd einwirken, und Jedem die Möglichkeit eröffnen, seine geistigen Kräfte nach allen Richtungen hin zu entwickeln, wie auch der Unsittlichkeit, wo sie sich immer zeigen mag, hemmend entgegen zu treten.

In dieser Hinsicht zerfällt demnach das gegenwärtige Hauptstück in zwei Abschnitte, von denen sich der erstere mit der Sorge für die geistige Bildung der Staatsbürger beschäftigt, während der zweite den Mitteln zur Förderung der Sittlichkeit gewidmet erscheint.

Erster Abschnitt.

Förderung der geistigen Bildung.

§. 363.

Die Mittel, welche zur Förderung der geistigen Bildung in Anwendung gebracht werden, haben entweder die **Erziehung** und den **Unterricht** zum Gegenstande, oder sie dienen zur **Erweiterung der vorhandenen Kenntnisse** bei Personen, die dem Unterrichte bereits entwachsen sind, wonach sie in zwei Abtheilungen gebracht werden können.

Erste Abtheilung.

Unterricht und Erziehung.

Jaksch (P. C.). Gesetzlexicon im geistlichen, Religions- und Toleranzsache, wie auch in Güter-, Stiftungs-, Studien- und Censursachen für das Königreich Böhmen, von 1601 bis Ende 1800. Prag, 1816—1823. 10 Bde. 8.

Barthenheim (J. L. E. Graf v.). Oesterreichs Schul- und Studienwesen, mit besonderer Rücksicht auf die Schul- und Studienanstalten im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns. Wien, 1843. 2 Bde. 8.

§. 364.

Verschiedenartigkeit der Unterrichtsanstalten.

Bei der Einrichtung der vom Staate gegründeten **Unterrichtsanstalten** mußte auf die Verschiedenheit der Bedürfnisse und des einzuschlagenden Bildungsganges Rücksicht genommen werden. Die in Oesterreich vorhandenen Unterrichtsanstalten können demnach zuvörderst in zwei Classen getheilt werden, in die allgemeinen und in die besonderen, welch' letztere für einzelne Classen und Stände, oder für besondere Zweige des öffentlichen Dienstes bestimmt sind.

Jene zerfallen dann wieder in die niederen oder **Volks-Schulen**, welche zur Verbreitung der allgemeinsten, jedem Staatsbürger unentbehrlichsten Kenntnisse dienen, und einem großen Theile des Volkes die einzige Bildung gewähren; dann in die sogenannten **Mittel-Schulen**, die entweder als Real-Schulen dem technischen (gewerblichen) Unterrichte gewidmet sind, oder als Gymnasien für die gelehrte Ausbildung vorbereiten; endlich in die **höheren Schulen** (Universitäten und polytechnischen Institute), in denen die verschiedenen Zweige des gelehrten Wissens ihre Pflege finden. In dieser Ordnung soll auch die Einrichtung der in Oesterreich bestehenden Unterrichtsanstalten erörtert werden.

§. 365.

Verwaltungsorgane für den öffentlichen Unterricht.

Die Organisation der mit der Leitung des öffentlichen Unterrichtes betrauten **Verwaltungsbehörden** wurden bereits im §. 20 d. W. auseinandergesetzt. Die durch Ministerialverordnung v. 28. August 1854, Nr. 221 des R. G. Bl. in's Leben gerufenen **Schulräthe** haben mit Rücksicht auf die verschiedenen Schulen und die Bedürfnisse der einzelnen Kronländer entweder als Gymnasial- oder als Volks-

schulen-Inspectoren zu wirken, oder die Functionen beider zu vereinigen. Auch erhalten sie nach Umständen die Bestimmung, die Schulen eines benachbarten Kronlandes oder Verwaltungsgebietes regelmäßig zu inspiciren und die bezügliche Landesstelle in der Beaufsichtigung und Leitung der Schulen instructionsmäßig zu unterstützen. Die Functionen und die Stellung der Schulräthe erhalten durch folgende allgemeine Bestimmungen ihre Begrenzung: a) Die Schulräthe sind zunächst inspicirende Organe der politischen Landesstelle. Sie haben über Anordnung des Landeschefs Bereisungen des Landes vorzunehmen, um den jeweiligen Zustand der ihrer Aufsicht anvertrauten Schulen nach allen Beziehungen zu erforschen, und auf deren Förderung nach Maßgabe ihrer Instruction persönlich einzuwirken. Der Landeschef hat seine Sorge darauf zu richten, daß diese Bereisungen regelmäßig und außerdem, so oft es als entsprechend oder nothwendig erkannt wird, stattfinden. Die Reise-, sowie die nach jedem Schuljahre zu erstattenden Hauptberichte sind dem Landeschef, und durch diesen dem Unterrichtsminister mit den sich ergebenden, der Berathung der Landesstelle zu unterziehenden Bemerkungen und Anträgen vorzulegen. b) Nebst den Bereisungen und den Berichten über dieselben liegt den Schulräthen ob, jene Geschäftsstücke zu bearbeiten, welche ganz eigentlich wissenschaftliche, didaktische und pädagogische Angelegenheiten betreffen. Es können ihnen aber auch nach dem Ermessen des Landeschefs solche Geschäfte zur Bearbeitung übertragen werden, welche wegen des Zusammenhanges der inneren Schul-Angelegenheiten mit den äußeren sowohl die einen, als auch die anderen berühren. Lediglich administrative Geschäftsstücke sind dem betreffenden Schulrathe zur Einsicht nach ihrer Erledigung oder nach Umständen, wenn nämlich eine Begutachtung des Schulrathes als zweckmäßig sich herausstellt, vor der Erledigung zur Meinungs-Aeußerung mitzutheilen. c) Der Unterrichts-Referent hat von allen Arbeiten der Schulräthe nicht nur Einsicht zu nehmen, sondern es steht ihm auch zu, diesen Arbeiten seine eigenen Bemerkungen vor der Approbation beizufügen. In didaktisch-pädagogischen Angelegenheiten soll jedoch gegen die Ansicht des Schulrathes nicht vorgegangen werden, ohne die Entscheidung des Ministeriums eingeholt zu haben, es sei denn, daß Gefahr am Verzuge wäre, in welchem Falle der Landeschef nach eigenem Ermessen zu verfügen, das Verfügte jedoch sogleich dem Ministerium anzuzeigen hat. d) Die Länderchefs sind ermächtiget, Schulräthe den Rathssitzungen zum Vortrage ihrer Arbeiten, oder zur Aufklärung beizuziehen, wobei denselben eine berathende Stimme zusteht. e) Die schriftlich niedergelegten Ansichten der Schulräthe sind in den Acten, oder in den zu erstattenden Berichten ersichtlich zu machen. f) Die Functionen derjenigen Schulräthe, welche auch die Landesstelle eines zweiten oder dritten Kronlandes in der Leitung der Schulen zu unterstützen haben, beschränken sich hinsichtlich dieser Landesstelle auf die Bereisungen, und auf die Erstattung von Gutachten über diejenigen Ge-

schäfts-Angelegenheiten, welche die Beurtheilung eines sachverständigen Schulmannes erfordern, oder über welche der Landeschef die Meinung des Schulrathes einzuholen sich veranlaßt sieht.

Die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte wurden durch das Pat. vom 23. April 1850, Nr. 157 des R. G. Bl., und durch das Concordat mit dem päpstlichen Stuhle (kaiserl. Pat. vom 5. November 1855, Nr. 195 des R. G. Bl.) geregelt.

§. 366.

Organisirung der Volksschulen.

Helfert (J. A., Freiherr v.). Die österreichische Volksschule. Geschichte, System, Statistik. Prag, 1860. Bd. I. 8.

Derselbe. System der österreich. Volksschule. Prag, 1860. I. Lfg. 8.

Was zuvörderst die Organisirung der **Volks-Schulen** anbelangt, so wurde dieselbe durch die a. h. Entschl. v. 11. August 1805 getroffen, und die bezüglichen Vorschriften in einem umfangreichen Gesetze, der „Verfassung der deutschen Volksschulen für die k. k. österreichischen Provinzen mit Ausnahme von Ungarn, Lombardie, Venedig und Dalmatien" zusammengefaßt. Die neueste Auflage dieses Schul-Codex erschien im Jahre 1847 und enthält auch die bis zu diesem Jahre erflossenen Nachtrags-Verordnungen bei den betreffenden §§. eingereiht. Nach der Ordnung dieses Gesetzes sollen die hierher gehörigen Anordnungen auch in dem Folgenden vorzugsweise entwickelt werden.

§. 367.

Aufsicht und Leitung des Volks-Schulwesens.

Die nächste **unmittelbare Aufsicht** über die Volksschulen ist dem Ortsseelsorger anvertraut. Derselbe hat demnach, sowie über den Religions-, also auch über den Schulunterricht, über das methodische Verfahren, über den Wandel des Schullehrers, über den Fleiß und die Sittlichkeit der Schüler, und über das Anhalten der Aeltern in Hinsicht auf das Schicken ihrer Kinder in die Schule zu wachen, die Gebrechen mit sanftem Ernste zu verbessern, und bei nicht erfolgter Besserung die Anzeige an den unmittelbar höheren Aufseher zu machen (§. 1). *)

Die unmittelbar höhere Aufsicht über die Schulen eines Districtes ist den Dechanten als Schuldistricts-Aufsehern anvertraut (§. 2). In Galizien hat über Schulen von bloß lateinischem Ritus der lateinische, über Schulen von bloß griechischem Ritus der griechische Dechant oder Schul-Districts-Aufseher die Aufsicht zu führen. Ueber gemischte Schulen ist die Aufsicht dem Dechante desjenigen Ritus übergeben, zu dem die Mehrzahl der Schulkinder gehört (St. H. C. D. v. 15. April 1818, Z. 4511).

*) Die §§. ohne Beisatz weisen in dieser Abtheilung auf die o. a. politische Verfassung der Volksschulen hin.

Den Districts-Aufsehern liegt ob: a) Den Seelsorger in Absicht auf den Religions- und Schulunterricht und auf die Beförderung des Schulwesens, den Schullehrer aber in Absicht auf den Fleiß und die genaue Befolgung der Unterrichtsvorschriften, dann in Absicht auf den moralischen Lebenswandel; b) die Gemeinde in Absicht auf das Schicken der Kinder in die Schule zur gesetzmäßigen Zeit, und in Absicht auf die Leistung der Gebühren an den Schullehrer zu controliren, und c) über die Schulbaulichkeiten das gehörige obsichtige Auge zu tragen.

Ueber den Schul-Districts-Aufsehern stehen die Consistorien in Beziehung auf den Religions- und Schulunterricht und auf die Anhaltung der Kinder zur Frömmigkeit und Andacht (§. 8), die politischen Behörden aber in Beziehung auf den Unterhalt der Schulen und der Schullehrer, und auf den Zustand der Schulhäuser (§. 90 der Instr. für die Landesschulbehörden v. April 1850).

Der bei der Landesstelle aufgestellte Schulrath für die Volksschulen hat insbesondere die Aufgabe, sich eine genaue Kenntniß des Zustandes der Volksschulen zu verschaffen, alle jene Kräfte, welche das Volksschulwesen im Lande wahrhaft zu fördern vorzugsweise geeignet sind, aufzufinden und zu beleben, durch an die Regierung zu erstattende Vorschläge und Anträge alles Dasjenige anzuregen, wodurch auf die Verbesserung des Volksschulwesens hingewirkt zu werden vermag, und die pädagogische Seite der wichtigeren currenten Geschäfte zu berathen. Er hat sich bei seinem Wirken vorzugsweise zwei Grundsätze gegenwärtig zu halten: a) daß wegen der überwiegenden Wichtigkeit der religiösen Bildung die Volksschule im innigen Zusammenhange mit der Kirche steht, und als eine gemeinsame Angelegenheit des Staates und der Kirche behandelt werden muß, daher das Gedeihen dieser Schule vor Allem darauf beruht, daß von den Schulbehörden des Staates und der Kirche und von deren Organen nie anders als im Einvernehmen gehandelt, und aufrichtig darnach gestrebt werde, sich gegenseitig zu unterstützen, und b) daß wegen der großen Anzahl der Volksschulen, wegen des verschiedenen Bildungsgrades der Lehrer und wegen der Nothwendigkeit eines im Wesentlichen überall gleichmäßigen Vorganges in diesen Schulen, jede die innere Einrichtung des Institutes betreffende Veränderung nur langsam und mit Vorsicht eingeführt werden darf, um die Ordnung des ganzen ausgedehnten Institutes nicht zu erschüttern und in eine schwer zu heilende Verwirrung zu stürzen (B. der o. a. Instr. für die Landesschulbehörde).

§. 368.

Arten der Volks-Schulen.

Die Volksschulen theilen sich in **Trivial-** und in **Hauptschulen.**

Trivialschulen haben sowohl auf dem Lande als in den Städten zu bestehen, wo immer ein Pfarrbuch gehalten wird, oder sonst die Umstände es erheischen (§. 17). Dabei sind, und besonders in den Städten, nach Möglichkeit die **Knabenschulen** von den **Mädchenschulen** zu trennen.

Nebstdem sollen in den Hauptstädten auch noch eigene Mädchenschulen **für gebildetere Stände** vorhanden sein (§§. 18—20).

Hauptschulen befinden sich in den größeren Städten und es wurde insbesondere dafür gesorgt, in jedem der früheren Kreise eine **Hauptschule von vier Classen** zu haben, in welcher die Jugend zur Vorbereitung für Künste und Handwerke und für die Handlung geringerer Art einen ausführlicheren Unterricht erlange, mittelst dessen sie zugleich geschickt gemacht werde, nöthigen Falles in die Realschule oder in die Gymnasialschulen überzutreten. (§. 23.)

Wo die Localquellen an Hauptschulen die Errichtung von **Musikschulen** begünstigen, oder die Kräfte des Schulfondes hinreichen, ist deren Errichtung in Anregung zu bringen (St. H. C. D. vom 15. Mai 1817, Z. 23369).

Normal- oder **Muster-Hauptschulen** endlich, die den übrigen zum Muster dienen sollen, sind in den Hauptstädten der einzelnen Kronländer aufgestellt.

§. 369.

Lehrgegenstände und Methode des Unterrichtes in den Volksschulen.

Die **Gegenstände**, die in den Trivialschulen gelehrt werden, sind außer der Religionslehre: Lesen, Schreiben, Rechnen, wozu nur noch eine practische Anweisung, einige Aufsätze zu machen, hinzukommen darf (§. 28). In den **Mädchenschulen für gebildetere Stände**, welche außer den Trivial-Mädchenschulen in den Hauptstädten bestehen, wird nebst den für die Trivialschulen vorgeschriebenen Gegenständen die deutsche Sprachlehre auf die Art, wie in der dritten Classe der Hauptschulen, gelehret, um die Mädchen zur Erlernung fremder Sprachen vorzubereiten (§. 30).

Die **Methode**, nach welcher Kinder in den Trivialschulen unterrichtet werden, soll nach der Natur ihrer Kinder, nach ihrem Fassungsvermögen, nach dem ihnen eigenen Bedürfnisse der Cultur und nach den Fähigkeiten des größern Theils derjenigen, welche sich dem Lehramte in diesen Schulen widmen, eingerichtet sein (§. 38), was in den §§. 39—47 weiter entwickelt wird. Auch weist das o. a. Minist. Decr. v. 2. Sept. 1848 darauf hin, daß nicht so sehr auf ein gedankenloses Auswendiglernen, als auf eine wahrhafte Bildung des Verstandes und Herzens zu sehen sei. Die **Bell-Lancaster'sche** Lehrmethode darf in den Volksschulen nicht in Anwendung gebracht werden (St. H. C. D. v. 30. September und v. 18. März 1837, Z. 1498).

Als **Unterrichtssprache** ist in den Volksschulen die Muttersprache zu gebrauchen (Minist. Erl. v. 2. September 1848, Z. 5692). In Orten von gemischter Bevölkerung ist daher der Unterricht in jeder der im Orte üblichen Sprachen zu ertheilen. In jenen Gegenden endlich, wo zwar nur eine Muttersprache in der Gesammtzahl oder doch in der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung herrscht, wo die Aeltern

aber die Erlernung auch der zweiten Landessprache für ihre Kinder wünschen, ist diesem Verlangen in der Weise nachzukommen, daß zwar die Muttersprache durchaus als Grundlage des Unterrichts angenommen, daß sie auch in der Zeit der Ueberwindung der ersten Anfangsgründe beim ersten Lese-Unterricht gebraucht, sowie bei jenem Gegenstande, der nicht minder auf das Herz und Gemüth, als auf den Verstand zu wirken hat, nämlich bei dem Religionsunterrichte beibehalten, daß aber beim weiteren Fortschreiten des Unterrichtes, allenfalls gleich beim Beginn der zweiten Classe, die zweite Landessprache als ein ordentlicher Gegenstand der Unterweisung aufgenommen und durch Lesen, Sprechen und Schreiben in dem Maße fleißig geübt werde, daß die Kinder eine Fertigkeit in ihrem Gebrauche erlangen (vgl. den gal. Präs. Erl. vom 11. Mai 1848).

Um den Unterricht an den öffentlichen Hauptschulen in einer, den bisherigen Fortschritten derselben entsprechenden Weise zu ordnen, zugleich den Zeitraum zwischen dem Eintritte in diese Schulen und zwischen dem Uebertritte in das praktische Leben, oder in die Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen) für die Bildung der Jugend zweckmäßig einzutheilen, und den Einrichtungen, die sich bei den meisten der genannten Schulen durch die obwaltenden Bedürfnisse bereits gebildet haben, einen geregelten Bestand zu geben, wurde für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Tirol, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, das Küstenland und die Bukowina, durch Min. Vdg. v. 23. März 1855, Nr. 72 des R. G. Bl. angeordnet, daß jede öffentliche Hauptschule mit Beginn des Schuljahres 1855—56 als eine vierclassige Hauptschule einzurichten, und als solche zu benennen sei. Wo schon vier Classenabtheilungen, als untere und obere Abtheilung der ersten Classe, dann als zweite und dritte Classe bestehen, dort hat die untere Abtheilung der ersten Classe (Elementarclasse) die I., die obere Abtheilung (die erste Classe) die II., die bisherige zweite Classe die III., und die bisherige dritte die IV. Hauptschulclasse zu bilden (§. 1).

Als Lehrgegenstände der vierclassigen Hauptschule bezeichnet das Gesetz die Religionslehre, den Sprachunterricht (d. i. Lesen, Sprachlehre, Rechtschreibung, Uebung im mündlichen und schriftlichen Gedankenausdrucke), das Schreiben und das Rechnen. Der Gesang ist an allen Schulen zu üben, und wo es die Umstände gestatten, ist auch das Zeichnen in den Unterricht aufzunehmen (§. 2).

Der Religionsunterricht (mit Inbegriff der biblischen Geschichte und der Erklärung der Evangelien) ist nach den bestehenden Lehrbüchern zu ertheilen. Mit der biblischen Geschichte kann, wo es für zweckmäßig erkannt wird, schon in der III. Classe begonnen werden; die Erklärung der Evangelien gehört in die IV. Classe. Dem Religionsunterrichte sind in der I. Classe gewöhnlich 2, in der II. und III. Classe je 4, in der IV. Classe 5 Stunden zu widmen, wovon in der I. Classe 1, in der II. und III. Classe je 2, und in der IV. Classe 3 Stunden auf den Katecheten entfallen, in den übrigen Lehrstunden

hat der Classenlehrer das von dem Katecheten Erklärte mit den Schülern zu wiederholen, wofern nicht, wenigstens an jenen Hauptschulen, wo eigene Katecheten sich befinden, diesen auch die Wiederholung, was besonders in den oberen Classen sehr zu wünschen ist, zugewiesen werden könnte (§. 3).

Der Sprachunterricht beginnt in der I. Classe mit dem Lautiren oder Buchstabiren, und schreitet unter steter Begleitung der Anschauungs- und Sprachübungen bis zum mechanisch fertigen Lesen aller Druckarten der Fibel fort, wobei die Kinder auf die verschiedenen Arten der Laute, auf die Dehnung und Schärfung und deren Bezeichnung, dann auf die vorkommenden Unterscheidungszeichen, und auf den Gebrauch der großen Anfangsbuchstaben aufmerksam zu machen sind. Die in der Fibel vorhandenen Gedichte und Erzählungen sind als Gedächtnißübungen zu benützen. In der II. Classe ist nebst der Vervollkommnung der mechanischen Fertigkeit im Lesen, auf die richtige Betonung durch Einführung der Kinder in das Verständniß des Gelesenen in sachlicher Beziehung hinzuwirken, wobei jedoch alle weitschweifigen und die Fassungskraft der Kinder übersteigenden Erklärungen zu vermeiden sind. In sprachlicher und orthographischer Hinsicht ist das in dem Lesebuche unter der Aufschrift: „Sprachübungen" Gegebene einzuüben, und zur richtigen Auffassung zu bringen. Zu Gedächtnißübungen dient der Stoff des Lesebuches. In der III. Classe sind die Uebungen zur Vervollkommnung des fertigen und richtigen Lesens, die Wort- und Sacherklärungen, sowie die Gedächtnißübungen fortzusetzen, im Grammatischen, Stylistischen und Orthographischen ist, soweit die Anleitung des Sprach- und Lesebuches reicht, fortzuschreiten. Das Ziel der IV. Classe ist, vollkommenes Verständniß des Gelesenen in sachlicher und sprachlicher Hinsicht, genaue Kenntniß der Redetheile, des grammatischen und synthetischen Baues der Unterrichtssprache, richtiges und fertiges Analysiren, Bilden und Zusammenziehen der Sätze, somit auch volle Befähigung der Schüler zur Erlernung einer andern Sprache. Im Stylistischen sind Beschreibungen, Erzählungen, Briefe, und die im gewöhnlichen Leben vorkommenden Geschäftsaufsätze zu verfassen, im Orthographischen ist eine richtige und geläufige Handhabung der eingeführten Schreibweise nebst der richtigen Anwendung der Unterscheidungszeichen zu erzielen. Den Stoff zu Gedächtnißübungen gibt das Lesebuch.

Dem Sprachunterrichte werden in der Regel 12 Lehrstunden in der I., je 10 in der II. und III., und 9 in der IV. Classe wöchentlich gewidmet.

Neben der Unterrichtssprache ist die zweite Landessprache nach Maßgabe des anerkannten Bedürfnisses und der diesfalls schon bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Anordnungen in den, für den Sprachunterricht festgesetzten Stunden derart zu lehren, daß sie allmälig, wenigstens bei einzelnen Lehrgegenständen als Unterrichtssprache benützt werden könne. Dieses gilt namentlich von der deutschen Sprache an jenen Schulen, wo dieselbe nicht Unterrichtssprache ist, sondern die Stellung der zweiten Landessprache einnimmt (§. 4).

Bei dem Schreibunterrichte ist überhaupt auf eine sichere, leicht lesbare, gefällige und fertige Handschrift zu sehen. Dieser Unterricht beginnt mit der Schrift der Unterrichtssprache, geht in der I. Classe bis zum Schreiben von Wörtern und kleinen Sätzen, in der II. Classe bis zum Schreiben größerer Sätze, in der III. Classe tritt die Erlernung der anderen gebräuchlichen Schriftarten (der Current- oder der lateinischen Schrift, wofern nicht diese oder jene schon die Schrift der Unterrichtssprache ist) hinzu, in der IV. Classe wird mit diesen Schriftarten fortgefahren. Für den Schreibunterricht sind in jeder Classe wöchentlich 3 oder 4 Stunden zu verwenden (§. 5).

Der Unterricht im Rechnen ist in jeder Classe nach den vorgeschriebenen Lehr- und Hilfsbüchern in der Regel durch 4 Stunden wöchentlich zu ertheilen. In der I. Classe sind die Kinder in anschaulicher Weise mit den Zahlen vertraut zu machen, und zum fertigen und sicheren Vor- und Rückwärtszählen mit 1, 2, 3, 4, ... bis 10, von 1 bis 100, zum Lesen und Schreiben der Zahlen von 1 bis 100, zur Kenntniß des Gulden in seinen Theilbeträgen und ihren Benennungen, des Pfundes und seiner Theilgewichte, und der im Leben gewöhnlichsten Maße anzuleiten. In der II. Classe sind die Schüler nebst der fortgesetzten Unterweisung in der richtigen Auffassung der nächst größeren Zahlen, in den vier Rechnungsarten sowohl mündlich (Kopfrechnen), als auch schriftlich (Tafelrechnen) in leichten Beispielen fleißig zu üben. In der III. Classe hat das Rechnen im Lesen und Schreiben der Zahlen in fortgesetzter Uebung und Anwendung der vier Rechnungsarten, und zwar in gleich und ungleich benannten Zahlen, in dem Beibringen und Behandeln der Halben, der Drittel und anderer im Leben häufig vorkommenden Bruchtheile (alles mündlich und schriftlich) zu bestehen. In der IV. Classe ist die Fertigkeit des Lesens, Schreibens und Verstehens größerer Zahlen, sowie das Rechnen in gleich und ungleich benannten Zahlen zu vervollständigen, die Behandlung der gemeinen Brüche durch die vier Rechnungsarten fortzusetzen, und die Lehre von den Verhältnissen mit der einfachen und zusammengesetzten Proportion in faßlicher und für das praktische Leben nützlicher Weise vorzunehmen (§. 6).

Den Gesang hat in der Regel jeder Classenlehrer mit den Schülern wöchentlich in zwei halben Stunden zu üben, und es darin bis zum richtigen und fertigen Singen der gebräuchlichen Kirchen- und einiger guten Schul- und Volkslieder zu bringen. Zur Einübung, insbesondere der Kirchenlieder, können in den Gesangstunden auch mehrere Schulclassen zusammengenommen, und dort, wo Präparandencurse bestehen, auch die Lehramtscandidaten beigezogen werden (§. 7).

Der Unterricht im Zeichnen ist überall, wo die Schulverhältnisse es zuläßig und erwünschlich machen, in der IV. Classe einzuführen, und mit dem Gesammtunterrichte in eine ersprießliche Verbindung zu bringen (§. 8).

Es gehört ferner zur Aufgabe der vierclassigen Hauptschule, ihren Schülern die unentbehrlichen und wissenswerthesten Kenntnisse aus der

Natur- und Vaterlandskunde beizubringen; dies hat jedoch nicht in besonderen Lehrstunden, sondern durch die Erläuterung des bezüglichen Stoffes in den vorgeschriebenen Lesebüchern bei dem Leseunterrichte, durch gelegenheitliche Erzählungen, sowie durch die Veranschaulichung von Gegenständen, und durch die Hinweisung auf die Erscheinungen der Natur zu geschehen (§. 9).

Außer den vorstehend genannten Lehrgegenständen noch andere in die Schule einzuführen, und andere, als die vorgeschriebenen oder genehmigten Lehrbücher zu gebrauchen, ist ohne besondere Bewilligung des Ministeriums nicht gestattet (§. 10).

Auf dem Grunde dieser Bestimmung wurde für jede Hauptschule der Lehrplan sammt Stundeneintheilung festgestellt (§. 11).

§. 370.

Personale der Volksschulen.

Das **Personale** der Volksschulen ist nach der Art derselben verschieden. Für **Trivialschulen** von Einem Lehrzimmer genügt Ein Lehrer. Wo in mehreren Lehrzimmern Unterricht ertheilt wird, hält der Lehrer so viele Gehilfen (Unterlehrer), als nebst ihm für die Anzahl der Lehrzimmer erforderlich sind (§. 48). Ueberall muß der dienstfähige Schullehrer den Unterricht selbst ertheilen (§. 49). Den Schullehrern ist es daher nicht zu gestatten, daß sie sich Gehilfen halten, und durch dieselben den Unterricht versehen lassen, es würde ihnen denn solches wegen Schwäche des Körpers oder des Geistes ausdrücklich erlaubt (Rggs. Vdg. vom 16. Jänner 1787, vom 4. März 1797 und vom 20. August 1799).

In den Mädchenschulen für gebildetere Stände unterweisen in den Lehrgegenständen und in den weiblichen Handarbeiten in zwei Lehrzimmern zwei Lehrerinnen und eine Gehilfin (§. 51).

Den **Religionsunterricht** ertheilet sowohl in allen Trivialschulen, als in diesen Mädchenschulen der Ortsseelsorger oder dessen Cooperator (§. 52).

In den **Hauptschulen** sind so viele Lehrer, als Classen. An den Normal-Hauptschulen endlich haben auch eigene Directoren und Katecheten zu bestehen (St. H. C. D. v. 12. Juli 1828, Z. 2916). Weiters ist bei Normal-Hauptschulen und bei Hauptschulen mit vier Classen darauf Bedacht zu nehmen, daß ohne neue Belästigung der öffentlichen Fonds eigene Schreiblehrer angestellt werden (a. h. Entschl. v. 3. October 1840; St. H. C. D. v. 13. October 1840, Z. 6352). Der **Katechet** ist immer der Ortsseelsorger oder dessen Cooperator. Wo Stifte oder Klöster bestehen, haben diese einen eigenen Katecheten unentgeldlich zu bestellen (§. 54).

§. 371.

Verbindung der Volksschulen unter sich, und mit den höheren Lehranstalten.

Um den Zweck der Volksschulen ganz zu erreichen, müssen dieselben sowohl unter sich, als auch mit den höheren Lehranstalten in **Verbindung** stehen. Es findet daher von der Trivialschule der Uebertritt in die vierte Classe der Hauptschule statt (§. 64). Die Aufnahme von Schülern in die vierclassige Hauptschule darf aber in der Regel nur mit Beginn des Schuljahres geschehen; eine zweimalige Aufnahme im Jahre ist nur bei jenen Hauptschulen, welche zugleich die Pfarrschule vertreten, und zwar nur für die I. Classe zuläßig. Die Versetzung der Schüler in die höheren Classen geschieht nur mit Beginn des Schuljahres (§. 12 der Vdg. v. 23. März 1855, Nr. 72 des R. G. Bl.).

Der Uebertritt in eine höhere Classe der nämlichen Anstalt kann nicht statt haben ohne Einwilligung des Katecheten, dem die Beurtheilung zuerst zusteht, ob die Kinder (in dem wichtigsten und schwersten Gegenstande) in der Religion, für eine höhere Classe geeignet seien (§. 66). Der Uebertritt in eine höhere Lehranstalt darf nicht gestattet werden, ohne daß der Schüler in der niedern Anstalt sich vorher einer Prüfung unterzogen und sich mit dem vorschriftmäßigen Zeugnisse darüber ausgewiesen hat (§. 67).

Die Aufnahme in die erste Classe eines Gymnasiums oder einer Unterrealschule, der Aufzunehmende mag die Schule zu besuchen, oder nur als Privatschüler eingeschrieben zu werden wünschen, ist in Zukunft Niemanden zu bewilligen, der sich nicht mit einem befriedigenden Zeugnisse über die bestandene Prüfung aus der vierten Hauptschulclasse ausweiset (§. 22 der Vdg. v. 23. März 1855).

§. 372.

Anfang des Schuljahres. — Schultage und Stunden. — Ferien.

Das Schuljahr hat mit dem Monate October und in Galizien mit 1. September zu beginnen (St. H. C. Vdg. vom 2. Februar 1826, Z. 719, vom 20. Juni 1829, Z. 3281, und vom 10. Jänner 1830, Z. 243). Während des Schuljahres ist der tägliche Unterricht in den Trivialschulen, in welchen dieselben Schüler Vormittags und Nachmittags die Schule besuchen, auf 4 Stunden, 2 Vormittags und 2 Nachmittags, bestimmt (§. 80). Auf dem Lande, wo dieselben Schüler nur halbtägig die Schule besuchen können, ist der tägliche Unterricht auf 5 Stunden festgesetzt, davon im Winter 2 Vormittags der Abtheilung der Kleinen, 3 Nachmittags der Abtheilung der größern Schüler, im Sommer die vormittätigen 3 Stunden den Größeren, die nachmittägigen 2 Stunden den Kleineren gewidmet werden. Jedoch

ist dem Schuldistricts-Aufseher das Recht eingeräumt, diese Bestimmung zur Sommerszeit, wenn es die vorfallenden Arbeiten unumgänglich fordern, dahin abzuändern, daß die größeren Schüler Vormittags nur 2 Stunden und die kleineren Nachmittags 3 Stunden Unterricht erhalten (§. 81). Die Abkürzung des Unterrichts auf die Hälfte der Unterrichtsstunden oder den sogenannten halbtägigen Unterricht ist übrigens weder den Lehrern, noch den nächsten Schulvorstehern zu überlassen, sondern in vorkommenden Nothfällen über Antrag des betreffenden bischöflichen Consistoriums von der k. k. Statthalterei auf eine bestimmte Dauer zu bewilligen (Unterr.-Min. Erl. v. 12. Juli 1856, Z. 10111, Vdg. Bl. Nr. 301). Der Anfang und die Dauer der täglichen Schulzeit kann nach Verschiedenheit und Erforderniß der Umstände auf frühere und spätere Stunden festgesetzt werden, um dadurch die Hindernisse des Schulbesuches zu beseitigen (§. 92). Die diesfällige Bestimmung kann von dem Ortsseelsorger einvernehmlich mit dem Schullehrer und den Gemeindevorstehern, dann mit Vorwissen und Genehmigung des Schuldistricts-Aufsehers und mit Beobachtung der gesetzlichen Zahl der Lehrstunden gemacht werden (St. H. C. D. v. 18. August 1814).

Vor oder nach der Schule wird die katholische Jugend in der Regel täglich zur heiligen Messe geführt (Minist. Decr. v. 2. September 1848).

Das Schuljahr dauert bis zum 15. August. Die **Schulferien** auf dem Lande sind nach der Verschiedenheit der Beschäftigung der Einwohner, nach dem Wies-, Acker- und Weingartenbau zu vertheilen, dürfen aber nirgends über fünf Wochen dauern. Sie werden von dem Ortsseelsorger, als unmittelbaren Schulaufseher, nach Einvernehmung des Gemeindevorstandes, Ortsschul-Aufsehers und Lehrers bestimmt. Die Ernteferien fangen mit dem Eintritte des Schnittes, die Herbstferien mit dem Anfange der Weinlese an. Die erstern dauern 14 Tage, die letztern 3 Wochen. Wo keine Weinlese ist, können die drei Wochen auf das Heuen und auf die Hafarernte verlegt werden (§. 88). Hinsichtlich der Hauptschulen sind die diesfälligen Bestimmungen bereits oben (§. 369 d. W.) erörtert worden. Dem dort Gesagten kömmt nur noch beizufügen, daß das Schuljahr der vierclassigen Hauptschulen überall zu gleicher Zeit mit dem Schuljahre der Gymnasien zu beginnen hat (§. 13 der Vdg. v. 23. März 1855), d. i. in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark (mit Ausnahme von Botzen und Meran), Kärnthen, Krain, Croatien und Slavonien (mit Ausnahme von Fiume) und Ungarn, Siebenbürgen, Serbien und dem Temeser-Banate am 1. October, im Küstenlande, Dalmatien und in Fiume am 1. November, und im Lemberger und Krakauer Verwaltungsgebiete, in der Bukowina, sodann in Botzen und Meran am 1. September. Die Herbst- oder Hauptferien am Schlusse des Schuljahres dauern in den obersten Classen der Hauptschulen sechs Wochen, beginnen daher mit 15. August oder 15. September oder 15. Juli, je nachdem das Schuljahr mit 1. October oder 1. November oder 1. September beginnt. Für die unteren Hauptschulclassen ist die

Feriendauer auf vier Wochen beschränkt. Nach dem Schlusse des Schuljahres hat sich auch der Schluß des ersten Semesters in der Art zu richten, daß das ganze Schuljahr in zwei, so viel als möglich gleiche Hälften zerfalle. Im Laufe des Schuljahres sind außer den Sonn- und Festtagen noch folgende Ferialtage gestattet: zu Weihnachten der 24. December; im Fasching der letzte Montag und Dienstag; zu Ostern die letzten drei Tage der Charwoche bis einschließlich zum Osterdienstage. Wo die Schüler den Bittgängen beiwohnen, ist am Markustage und an den drei Bittagen keine Schule zu halten. Der Hauptschul-Direction ist gestattet, mit Vorwissen und Zustimmung des nächst höhern Schulvorstehers im Laufe des Schuljahres vier außerordentliche Ferialtage bei besonderen Anlässen zu gewähren, welche sich aber nicht an einander anreihen sollen (Minist. Vdg. v. 5. März 1858, Nr. 48 des R. G. Bl., neuerdings eingeschärft durch Erl. der schles. Landes-Rgg. v. 7. November 1856, Z. 17851, Vdg. Bl. 1857, Nr. 6).

§. 373.

Abhaltung von Prüfungen.

In allen Volksschulen sind halbjährige **öffentliche Prüfungen** anzustellen.

Sie werden an den Hauptschulen vom Director, an den Orten, wo der Oberaufseher sich befindet, mit Vorwissen und Genehmigung des Oberaufsehers, an den übrigen mit Genehmigung des Ortsseelsorgers veranstaltet. Eben dieses hat an allen Schulen in Städten, Märkten und Dörfern von dem Schullehrer mit Vorwissen und mit Genehmigung des Ortsseelsorgers, der den Prüfungstag bestimmt, zu geschehen. Bei der Prüfung muß nebst den monatlichen Fleißverzeichnissen und Probeschriften der Extract über den Fortgang jedes Schülers in den vorgeschriebenen Gegenständen nach einem eigens vorgeschriebenen Formulare von dem Lehrer vorgelegt werden. Doch hat die Note über den Fortgang in der Religion nicht der Lehrer, sondern der Katechet selbst einzuschreiben (§. 90). Es müssen dabei der Ortsseelsorger und der Ortsschul-Aufseher von Amtswegen gegenwärtig sein; außerdem sind bei Hauptschulen von dem Director, bei den übrigen von dem Ortsseelsorger mittelst des Lehrers oder Gehilfen die angesehensten Personen einzuladen (§§. 92 und 93). Die Gegenstände, worüber geprüft werden soll, und die Dauer der Prüfung bestimmt die Person, welche den Vorsitz führt. Ordentlich prüfen die Lehrer; doch ist ansehnlicheren Gästen gestattet, selbst Fragen an die Schüler über das Erlernte zu stellen. Der Beschluß der Prüfung ist mit dem Ablesen der Namen solcher Schüler zu machen, welche sich durch Fleiß, Fortgang und Sittsamkeit vor Andern ausgezeichnet haben (§. 94). Werden zur Aufmunterung der Jugend **Prämien** vertheilt, so ist im Voraus darauf Bedacht zu nehmen, daß nur schickliche Büchlein oder Bilder dazu verwendet werden (§. 95). Ueber die Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit solcher Prämien haben

die bischöflichen Consistorien zu wachen (St. H. C. D. v. 16. Februar 1822, Z. 933, und v. 14. November 1835, Z. 7281).

In den Hauptschulen ist am Schlusse des ersten Semesters eine Prüfung in jeder Schulclasse zu dem Zwecke abzuhalten, um ein Urtheil über die Leistungen der Lehrer, über die Fortschritte der einzenen Classen, über den Fleiß der Schüler und über den Gesammtzustand des Unterrichtes zu gewinnen; doch findet nach dem ersten Semester keine Prämienvertheilung statt. Zu diesen Prüfungen sind nur die nächsten Schulvorstände einzuladen; den Aeltern, Vormündern und Anverwandten der Schüler ist gestattet, dabei zu erscheinen. Am Ende der Prüfung ist die Classification den Schülern bekannt zu machen. Die **öffentlichen feierlichen Prüfungen** mit Prämienvertheilung haben nur am Schlusse des Schuljahres stattzufinden (§. 14 der Vdg. vom 23. März 1855). Behufs einer richtigen Classificirung ist insbesondere bei jenen Hauptschulen, welche zugleich Pfarr- und als solche Pflichtschulen sind, nicht außer Acht zu lassen, daß die Volksschule nicht blos Unterrichts-, sondern auch Erziehungsanstalt ist, daß sie alle ihr zugeschriebenen schulfähigen Kinder aufnehmen, an deren sittlich-religiöser Bildung arbeiten, und daher nicht blos die Kenntnisse und Fertigkeiten derselben, sondern auch die Proben wahrer Gottesfurcht und Sittlichkeit, welche sie abgelegt haben, in Anschlag bringen muß. In gleicher Rücksicht kann das Aufsteigen der Schüler aus der unteren in die nächst obere Classe nicht ausschließlich durch die Fortgangsnote aus den einzelnen Gegenständen bedingt werden, weil die Schüler vor dem zurückgelegten schulpflichtigen Alter (wofern sie nicht in Gymnasien und in Realschulen eintreten) weder aus der Schule entlassen, noch verurtheilt werden können, fortwährend unter den Anfängern zu bleiben. In dieser Beziehung ist daher in den zwei unteren Classen zwar gewissenhaft, jedoch mit weniger Strenge als in der III. Classe, aus welcher das Aufsteigen in die letzte Classe stattfindet, und als in der IV. Classe, aus welcher viele Schüler zu den Gymnasial- und Realstudien übertreten, vorzugehen (§. 16 ebd).

Diejenigen Knaben, welche die öffentlichen Schulen nicht besucht haben, sollen, um ein ordentliches Zeugniß zu erhalten, wie es zur Erwerbung eines Stipendiums oder zur Aufnahme in das Gymnasium erforderlich ist, nicht zu Hause geprüft werden, sondern sind verbunden sich an dem Orte, wo sich die Normal- oder Muster-Hauptschule befindet, an der Normal-Hauptschule, außerdem an einer Hauptschule zur Prüfung zu stellen (§. 96). Keinem Privatschüler ist aber ein öffentliches Schulzeugniß auszustellen, der sich nicht über den erhaltenen Religionsunterricht ausgewiesen hat (Hfd. v. 9. Juli 1808).

Wenn Aeltern oder Vormünder nur von dem Fortgange ihrer zu Hause studirenden Kinder versichert sein wollen, so darf die Prüfung zwar in ihrem Hause gehalten werden; aber der zur Prüfung geladene Director oder Lehrer hat in solchen Fällen kein schriftliches Zeugniß auszustellen, sondern blos mündlich zu erklären, ob er mit dem Fortgange des Geprüften zufrieden sei, oder wie und in welchen Gegenständen derselbe besser unterrichtet und geübt werden müsse. Doch kann

Denjenigen, welche ein Attestat zum Verschicken an ihre abwesenden Aeltern oder Wohlthäter verlangen, solches, aber blos mit Beschränkung auf diesen Gebrauch, und wenn die Umstände dringend sind, auch außer der für die Prüfung bestimmten Zeit ertheilt werden (Hfd. v. 5. December 1785 und §§. 101 und 102).

Wirkliche Stiftlinge oder Stipendisten müssen bei Verlust des Stipendiums an öffentlichen Lehranstalten den Unterricht nehmen (Hof-Entschl. v. 4. Juli 1786.).

Ueber das Resultat der Prüfungen werden den Schülern **Schul-Zeugnisse** nach einem eigenen Formulare ausgestellt, worin der Schulbesuch und das sittliche Verhalten und der Fortgang in den einzelnen Lehrgegenständen zu bezeichnen sind. Am Ende des Zeugnisses wird die Fortgangsclasse bestimmt (§. 109).

Diese Zeugnisse werden an den Normal- und Hauptschulen, wo sich der Oberaufseher befindet, von dem Director und Oberaufseher, an den übrigen Hauptschulen von dem Director und einem Lehrer unterfertigt, und mit dem Siegel der Hauptschule versehen. An allen übrigen Schulen sollen sie von dem Schullehrer und dem Ortsseelsorger unterschrieben werden. Da der Austritt aus der Schule vor Vollendung des zwölften Jahres überhaupt nicht zu gestatten ist, so sind auch jüngere Kinder mit keinem Zeugnisse zu versehen (§. 107).

§. 374.

Bildung der Katecheten, Lehrer, Lehrerinnen, Gehilfen und Privatlehrer.

Um für den **Nachwuchs** tauglicher Katecheten zu sorgen, wurde bestimmt, daß kein geistlicher Candidat (mit Ausnahme der Piaristen) zum Priester geweiht werden darf, ohne sich ein gutes Zeugniß über die Katechetik und Pädagogik erworben zu haben (§§. 109 und 110).

Cleriker des Weltpriesterstandes müssen dem vorgeschriebenen katechetisch-pädagogischen Unterrichte an der Hauptschule des Ortes, wo sich das bischöfliche Seminarium befindet, beiwohnen. Dasselbe gilt von den Clerikern eines Stiftes oder Klosters, bei dem sich keine Schule befindet. Cleriker eines Stiftes oder Klosters, bei dem sich eine Schule befindet, können über die Katechetik und Pädagogik bei Hause von einem Priester ihres Ordens unterrichtet, und an der dabei befindlichen Schule geübt werden. Jedoch muß sich dieser Priester vorher bei dem Diöcesan-Oberaufseher, der den Katecheten der Hauptschule im Orte des bischöflichen Seminariums beizuziehen hat, einer strengen schriftlichen und mündlichen Prüfung über die Katechetik und Pädagogik mit gutem Erfolge unterzogen, und die Bestätigung als Lehrer dieser Gegenstände von der Landes-Schulbehörde erhalten haben (§§. 111 und 112).

Rücksichtlich der Novizen des Piaristen-Ordens enthält das St. H. C. D. v. 23. Juni 1815 etwas abweichende Verfügungen.

Welche Maßregeln ergriffen wurden, um einen geeigneten Nachwuchs an tauglichen Lehrern und Lehrerinnen für Trivial- und Hauptschulen zu erzielen, wurde bereits im §. 54 d. W. entwickelt.

§. 375.

Anstellung des Aufsichts- und Lehrpersonales.

Zur Erhaltung der Gleichförmigkeit in der Leitung des Schulwesens ist in jeder Diöcese ein Geistlicher als **Oberaufseher** aufgestellt, welcher zugleich Referent des Volksschulwesens von der ganzen Diöcese bei dem Consistorium ist. In allen Domcapiteln, wo die Dignität der Scholasterie besteht, wird dieselbe demjenigen verliehen, welchem wegen seiner ausgezeichneten Kenntnisse und Verdienste um das Schulwesen die Oberaufsicht anvertraut wird. Bei Capiteln, wo die Dignität des Scholasters nicht besteht, hat ein anderer Dignitar, oder auch ein Canonicus, der noch mit keiner Dignität bekleidet ist, die Oberaufsicht zu führen. In allen Fällen ist die Benennung des Oberaufsehers Seiner Majestät vorbehalten (§. 132).

Die **Schul-Districts-Aufseher**, welche ausgezeichnete Schulmänner unter den Pfarrern sein müssen, werden von dem Ordinariate ernannt, aber alle Mal der Bestätigung der Landesschulbehörde unterzogen. Sie erhalten von dem Ordinariate das Anstellungsdecret, und mit demselben den Titel und Rang der Consistorialräthe sammt den damit verbnndenen Ehren-Vorzügen für die Zeit, als sie in dieser Eigenschaft dienen (§. 133).

Wer bei jeder Schule das **Präsentationsrecht** habe, ist bei der Aufnahme der Schulvisitations-Tabellen zuverlässig erhoben, und durch die Unterschrift aller dabei interessirten Theile sicher gestellt worden. Diese Bestimmung des Präsentationsrechtes ist durchaus zur Richtschnur anzunehmen. Wer dagegen eine Ausnahme machen wollte, müßte das Gegentheil rechtskräftig erweisen (§. 143). Das den Gemeinden zustehende Schulpatronatsrecht hat der Gemeinde-Ausschuß über einen Vorschlag des Magistrates oder Gemeinde-Vorstandes auszuüben (Min. Erl. v. 17. April 1850, Nr. 135 des steir. L. G. Bl.). Die Präsentanten haben das Recht, den Schullehrer aufzunehmen, und ihn dem Schul-Districts-Aufseher vorzustelleu oder zu präsentiren. Der Präsentirte muß 1. mit Zeugnissen über seine gute Aufführung; 2. mit dem Zeugnisse seiner Tüchtigkeit; 3. mit der Präsentation desjenigen oder derjenigen, denen das Recht derselben zusteht, versehen sein; 4. die Bittschrift um den Dienst muß von dem Anwerber eigenhändig geschrieben, und widrigenfalls gar nicht angenommen werden (§. 144). Die Präsention muß längstens binnen vier Wochen vom Tage der Erledigung des Dienstes dem Districts-Aufseher übergeben werden, und darf unter Vorbedingung einer Heirath oder Versorgung nicht ertheilt werden. Alle dergleichen Vorbedingungen sind ungiltig (§. 145).

Mit den oben erwähnten Zeugnissen und mit der Präsentation hat sich der Candidat bei dem Schul-Districts-Aufseher, in dessen Bezirke die erledigte Schule gelegen ist, zu stellen. Dieser untersucht den Inhalt, die Echtheit und die Gesetzmäßigkeit der Zeugnisse und der Präsentation, und prüft den Candidaten nochmals, wenn er schon vor geraumer Zeit das Lehrer-Zeugniß erhalten und nicht ununterbrochen als Gehilfe gedient hat. Zeigt sich ein Hinderniß, die Präsentation anzunehmen, so hat er dasselbe dem Präsentanten schriftlich bekannt zu machen (§. 146). Findet er Alles gesetzmäßig, und den Candidaten tüchtig, so legt er die Präsentation mit den Beilagen dem Consistorium gutächtlich zur Genehmigung vor, welches nach Befinden dieselbe genehmigt oder deren Genehmigung verweigert. Wird die Präsentation genehmigt, so erhält der Präsentirte von dem Consistorium das gedruckte Anstellungsdecret, welches ihm der Schul-Districts-Aufseher zustellt, mit der Weisung, den Schuldienst ungesäumt anzutreten, und seine Amts-Instruction gewissenhaft zu befolgen (§. 147).

Versäumen die Präsentanten die gesetzliche Frist von vier Wochen, so hat ihnen der Schul-Districts-Aufseher eine neue Frist von vierzehn Tagen zu geben, und wenn während derselben die Präsentation nicht erfolgt, von Amtswegen einen Lehrer dem Consistorium in Vorschlag zu bringen, welches denselben auf den erledigten Dienst anstellt (§. 148).

Die angestellten Schullehrer, die sich in ihrem Dienste durch Geschicklichkeit, Fleiß, zweckmäßige Behandlungsart der Jugend, Folgsamkeit gegen die Vorgesetzten und durch einen untadelhaften Lebenswandel empfehlen, erhalten auf den Vorschlag des Schul-Districts-Aufsehers, der nur nach einer angemessenen Probezeit zu machen ist, das Bestätigungs-Decret der Landes-Schulbehörde. Dieses hat die Wirkung, daß sie wegen geringerer Fehler und wegen Beschwerden von minderer Erheblichkeit aus Rücksicht auf die Wünsche der Präsentanten des Dienstes nicht verlustig werden können (§. 152). Die Landes-Schulbehörden haben, bevor sie den von den Schul-Districts-Aufsehern vorgeschlagenen Trivial-Lehrern das Bestätigungs-Decret ertheilen, noch das vorläufige Einvernehmen mit dem betreffenden Consistorium zu pflegen, und überhaupt keinem Lehrer das Bestätigungs-Decret zu bewilligen, der nicht wenigstens drei Jahre in allen Beziehungen zur vollen Zufriedenheit gedient hat (St. H. C. D. v. 14. Februar 1833, Z. 980).

Für jede Trivial-Schule, sowie für jede Hauptschule, die zugleich die Stelle der Orts- oder Pfarrschule vertritt, ist nach dem Erlaß der n. ö. Landes-Schulbehörde v. 15. Jänner 1853, Nr. 19 des L. R. Bl., ein **Ortsschul-Aufseher**, der im Namen der Gemeinde die Aufsicht führt, zu bestellen. Er wird von dem Gemeindevorstande einverständlich mit dem Ortsseelsorger, der das Recht, Jemanden auszuschließen hat, in der Hauptstadt der Landes-Schulbehörde, außer derselben dem Bezirksamte in Vorschlag gebracht. Ist gegen den zur Bestätigung eingebrachten Vorschlag nichts Erhebliches einzuwenden, so wird das Anstellungsdecret dem Ortsschul-Aufseher von den genannten Behörden unentgeldlich ausgefertigt. Es ist zu diesem Amte immer ein Schulfreund, einer der ver-

ständigsten und angesehensten Männer im Orte auszuersehen, dem zugleich seine Haus- und Wirthschaftsgeschäfte erlauben, die erforderliche Zeit zum Besten der Jugend in diesem Amte unentgeldlich aufzuwenden (§§. 153 und 154).

Dieser weltliche Schulaufseher ist nicht der Vorgesetzte, sondern der Beobachter der Schule und des Schullehrers, wie auch deren Vertreter bei der Gemeinde in allen Vorfällen. Der Zustand des Schulgebäudes, Lehrzimmers, Schulgeräthes und der Armenbücher, die Beobachtung der vorgeschriebenen Schulzeit und Stundenabtheilung, die Behandlung und Aufführung der Schuljugend, der öffentliche gesetzmäßige Wandel des Schullehrers und seines Gehilfen, die Beschreibung der Schulfähigen und die Bestimmung der Armen, die Beförderung des Schulbesuches und die unverkürzte Entrichtung der dem Lehrer schuldigen Gebühren sind die Hauptgegenstände seiner Aufsicht nach der in einer eigenen Instruction vorgeschriebenen Weise (§. 155).

Um den Ortsschul-Aufseher zur Erfüllung seiner Pflichten aufzumuntern und mit dem nöthigen Ansehen zu bekleiden, erhält er (in der Hauptstadt von der Landes-Schulbehörde) auf dem Lande von dem Bezirksamte ein gedrucktes Anstellungsdecret sammt Instruction. In dieser Eigenschaft behauptet er in jedem Gemeinde-Ausschusse den ersten Rang nach dem Gemeindevorstande, d. i. nach dem Bürgermeister (Ortsvorsteher) und den Gemeinderäthen. Bei den Verhandlungen der Gemeinde über die Angelegenheiten der Schule soll er gleich nach den Mitgliedern des Gemeindevorstandes seine Stimme abgeben (§. 156).

§. 376.

Gehalt und Dotation des Lehrpersonals.

Nach der a. h. Bestimmung vom Jahre 1785 sollte ein jeweiliger Schullehrer auf dem Lande nicht weniger als jährliche 130 fl., ein Gehilfe 70 fl. zu seinem **Gehalte** empfangen (bis eine genaue Versicherung von der Zulänglichkeit des Fonds den ersten um 20 fl., den zweiten um 10 fl. zu erhöhen erlaubte). Es sollten aber zu diesem Gehalte **alle Einkünfte** des Schullehrers, die er von seinem Dienste bezieht, gerechnet, folglich genau erhoben werden, was der Schuldienst sowohl an sichern und fixirten Einkünften vom Kirchen- und Meßnerdienste (welcher überall, wo es immer thunlich ist, mit dem Schuldienste verbunden sein soll, St. H. C. D. v. 4. April 1813, Z. 4376), von Stiftungen u. s. f. als am Schulgelde, ferneres an Körnern, Most und andern Naturalien ertrage (§§. 167 und 168).

Von den fixirten Einkünften mußten die Ausgaben, welche der Schullehrer eben darauf hat, z. B. auf Kirchenwäsche, auf Aushilfe im Meßnerdienste, wennn er unter die Schulzeit fällt, auf Schulsäuberung u. dgl. abgerechnet werden, weil sie nicht zu seinem Genusse kommen (§. 169).

Bei neu zu errichtenden Schulen mußte jedenfalls dahin gewirkt werden, daß die Schullehrers-Dotation von wenigstens 130 bis

150 Gulden C. M. aus Local-Quellen aufgebracht werde (St. H. C. D. v. 30. September 1827, Z. 5883).

Die Stiftungen für die Schule sollen von den Schuldistricts-Aufsehern genau erforscht werden. Diejenigen Vermächtnisse, welche für eine gewisse Schule gemacht worden sind, ohne daß deren Verwendung genau wäre angegeben worden, sollen für dieselbe mit der gesetzmäßigen Sicherheit fruchtbringend angelegt, und von den abfallenden Interessen das Schulgeld für die armen Kinder, und wenn es mit der Zeit thunlich ist, für die ganze schulfähige Jugend der Gemeinde bezahlt werden (§§. 171 und 172). Sollte der Dotationsbetrag durch örtliche Quellen auf keine Weise gedeckt werden können, so ist der Anspruch auf Aushilfe aus dem Schulfonde bei dem Unterrichts-Ministerium zu stellen (Minist. Erl. v. 12. October 1852, Z. 10281).

Eine Haupt-Einkommensquelle der Schullehrer ist das **Schulgeld.** Dieses ist nach den Ortsverhältnissen zu bestimmen, außer jenen Orten, wo dießfalls besondere Verträge bestehen, oder die Gemeinden ämtlich davon enthoben sind (St. H. C. D. vom 21. August 1824, Z. 5520, vom 11. November 1826, Z. 5046 und v. 28. Mai 1836, Z. 3213). Diejenigen, welche nicht zur Schule kommen und ihr Ausbleiben durch giltige Gründe nicht rechtfertigen können, haben zur Strafe das doppelte Schulgeld zu bezahlen. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß nicht Kinder unter dem Vorwande eines gesetzlich erlaubten Haus-Unterrichtes dem Unterrichte ganz entzogen werden (§. 177). Zu dem Ende muß der Schullehrer das Verzeichniß über den Fleiß der Jugend im Schulbesuche (den Fleiß-Catalog) Tag für Tag genau führen, die Abwesenden sogleich, oder wenigstens am Ende jeder Woche mündlich, und am Ende jeden Monats schriftlich seinem Ortsseelsorger anzeigen, damit er sich über die Ursachen des Ausbleibens zuverlässig unterrichten, und die Nachlässigen durch eindringende Vorstellungen zur Pflicht antreiben könne. Halbjährig, mit Ende der Monate März und September überreicht er einen genauen, von ihm selbst, von dem Ortsschul-Aufseher und von dem Ortsseelsorger unterfertigten Auszug aus den monatlichen Fleißverzeichnissen der Ortsbehörde, welche die Ausgebliebenen vorzurufen und zu vernehmen, und die nachlässig Befundenen mit dem doppelten Schulgelde zu bestrafen hat, wovon sie den einfachen Betrag dem Schullehrer gegen Quittung behändigen, die andere Hälfte aber sammt dem Extracte der Fleißverzeichnisse an die Landes-Schulbehörde einsenden muß (§. 178).

Hingegen sollen die Armen, sowohl Knaben als Mädchen, unentgeldlich unterrichtet werden. Zu den Armen sind aber Diejenigen zu zählen, welche von dem Armen-Institute eine Unterstützung wirklich erhalten oder dieselbe erhalten würden, wenn das Institut bei hinlänglichen Kräften wäre, überhaupt solche Kleinhäusler und Leute, welche sich und ihre Familie wahrhaft schwer ernähren (§§. 180 und 181). Auch Militärkinder der obligaten Mannschaft und überhaupt alle Zöglinge der k. k. Regiments-Erziehungshäuser, und zwar ohne Unterschied auf den Militär- oder Civilstand, die öffentliche Hauptschulen besuchen,

sind von der Bezahlung des Unterrichtsgeldes befreit (St. H. C. D. v. 16. Februar 1828, Z. 779, und vom 23. October 1830, Z. 5250).

Weiters dürfen diejenigen Aeltern, die schon für drei Kinder das Schulgeld zahlen, für die übrigen, die sie zu gleicher Zeit zur Schule schicken, keines entrichten. Doch soll diese Ausnahme nur für die Dörfer stattfinden, nicht aber für die Städte und Märkte (§. 182).

Aeltern, die sich eine Nachlässigkeit im Schulschicken ihrer Kinder zu Schulden kommen lassen, sollen, wenn die Unmöglichkeit zu zahlen nicht klar am Tage liegt, aus dem Verzeichnisse der Befreiten ausgestrichen und zur Bezahlung des Schulgeldes verhalten, sind sie aber hierzu platterdings unvermögend, mit öffentlicher Arbeit abgestraft werden. Genießen sie die Verpflegung oder eine Unterstützung von dem Armen-Institute, so soll ihnen dieselbe entzogen werden (Hfd. vom 4. Jänner 1786).

Die **Natural-Einkünfte** der Schullehrer betreffend, ist darauf zu sehen, daß sie in dem bisher gewöhnlichen Maße und in guter Qualität entrichtet, und nach dem Landpreise bestimmt werden. Hierzu gehören benanntlich auch die für das Wetterläuten und Räuchern eingeführten Wetterläut-Garben, Getreide, Most u. dgl., welche Abgaben, obschon das Wetterläuten und Räuchern abgestellt ist, fortan abgereicht werden müssen (Hfd. v. 10. October 1788). Wenn Ausschulungen vorgenommen werden, so sind die Naturalgebühren von den ausgeschulten, aber nicht ausgepfarrten Gemeinden an den Schullehrer ihrer Pfarre, auch wenn der Schuldienst erledigt ist, dennoch an den Pfarr-Schullehrer zu verabfolgen. Wird aber eine Gemeinde nicht nur ausgeschult, sondern auch ausgepfarrt, so sind derlei Giebigkeiten, welche sie an den Schullehrer der alten Pfarre, zu welcher sie früher gehörte, entrichtete, bei der nächsten vollständigen Erledigung des Schuldienstes der alten Pfarre an den eigenen neuen Schullehrer dieser ausgeschulten und ausgepfarrten Gemeinde zu übertragen (St. H. C. D. v. 15. September 1816 und v. 22. Juli 1837).

Mit Rücksicht auf die vorangeschickten Bemerkungen, hatten die Schullehrer ihre **Fassionen** zu machen, und die in Schulsachen aufgestellten Kreis-Commissäre waren durch ihre Instruction vom Jahre 1785 angewiesen, bei ihren Visitationen die Richtigkeit oder Mangelhaftigkeit derselben zu erheben, und den Schullehrern bei deren Abfassung an die Hand zu gehen, damit ihr damaliger Gehalt sicher bestimmt, und sie an dem zu erhaltenden Beitrage aus dem Schul- und respective Religions-Fonde nicht verkürzt werden (§. 195). Da die Fassionen der Schullehrer auf diese Art mit Beiziehung aller dabei interessirten Theile aufgenommen worden sind, so sind sie durchgehends zur Richtschnur anzunehmen, und nur dann abzuändern, wenn die Unrichtigkeit derselben von einem oder dem andern Theile hinlänglich erwiesen wird (§. 196). *)

*) Für Ungarn, Croatien, Slavonien und Serbien ordnet bei den katholischen, griechisch nicht unirten und israelitischen Volksschulen die Errichtung von Schulfassionen an der Minist. Erl. vom 20. September 1856, Nr. 174 des R. G. Bl.

Entstehen Beschwerden von Seite des Schullehrers gegen die Gemeinde, oder von Seite der Gemeinde gegen den Schullehrer in Absicht auf die Giebigkeiten, so hat der Schuldistricts-Aufseher die Gründlichkeit derselben nach der Schulfassion zu beurtheilen, sodann durch den Ortsseelsorger mittelst freundlichen Zuspruches die Sache zu schlichten; wo dieses nicht hilft, die Anzeige an das Bezirksamt zu machen, welches Klagen dieser Art allezeit auf dem politischen und nicht auf dem Rechtswege abzuthun hat (Hof-Vdg. vom 2. August 1784, Z. 143).

Damit die Schullehrer ihren Gehalt am Schulgelde, an Naturalien u. s. f. ohne Beeinträchtigung und Neckerei von Seite der Privaten und Gemeinden sicher beziehen, sind sie befugt, ordentliche Monat- und Zeitfristen festsetzen zu lassen, in welchen nicht der Schullehrer selbst, sondern die Gemeindevorstände sowohl das Schulgeld als die Naturalien eintreiben und dem Schullehrer übergeben (§§. 205—207).

Jede Schulgemeinde ist strenge verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle Gebühren, welche dem Lehrer entweder von der Gemeinde selbst oder von den einzelnen Insassen derselben fassionsmäßig oder nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verabreichen sind, rechtzeitig ohne Abzug und Schmälerung zukommen. Außerdem wurde die vorschußweise Entrichtung des Schulgeldes aus der Gemeindecasse auf Grund einer vorausgegangenen vorschriftmäßigen Berechnung desselben, sowie die Einhebung des Schulgeldes durch die Gemeindevorsteher in allen Schulgemeinden eingeführt, deren Verhältnisse es zulässig machen, und es werden die Kreisämter und Bezirksämter verpflichtet, dahin zu wirken, daß diese Einrichtung in einer möglichst großen Anzahl von Schulgemeinden zu Stande komme. Wo dagegen in einer Schulgemeinde weder die Gemeindecasse zur vorschußweisen Entrichtung des Schulgeldes benützt werden kann, noch als rathsam und zulässig erkannt wird, dem Ortsvorsteher die Eincassirung des ganzen Schulgeldes zu übertragen, ist die Anordnung getroffen worden, daß dem Lehrer die von ihm ausgewiesenen Schulgeldreste durch den Ortsvorsteher binnen acht Tagen eincassirt, oder daß diese Reste aus der Gemeindecasse gegen Regreß an die schulgeldpflichtigen Parteien verabreicht werden.

Da es dabei nicht selten vorkam, daß Schullehrer mit den monatlichen Ausweisungen der Schulgeldreste im Rückstande blieben, wodurch die Eincassirung derselben wegen des hoch anwachsenden Betrages sehr erschwert wird, so wurde angeordnet, daß Lehrer, welche die Einbringung der monatlichen Ausweise länger als zwei Monate unterlassen, auf jenen Restbetrag, der über zwei Monate hinausliegt, keinen Anspruch haben sollen. Die Ausweise der Schulgeldreste sind in jedem Falle, von dem Seelsorger und weltlichen Ortsschul-Aufseher unterzeichnet, dem Ortsvorsteher in der ersten Hälfte des nächsten Monates zu übergeben (n. ö. Statth. Vdg. 9. October 1857, Nr. 43 des Vdg. Bl.).

Für Schlesien wurde, um ähnlichen Uebelständen zu begegnen, durch Rggs. Erl. v. 20. Juni 1856, Z. 10106 (Vdg. Bl. Nr. 198) den Bezirksämtern aufgetragen, die Verfügung zu treffen, daß jeder Gemeindevorstand ein Vormerkbüchel verfasse, in welchem die sämmtlichen dem Lehrer aus

einheimischen Quellen gebührenden Natural- und Geld-Emolumente, wie solche durch die Regulirungs-Urkunden festgestellt sind, und wohin auch die Leistung des vom Gemeindevorsteher einzuhebenden Schulgeldes gehört, nebst den Terminen zur Zahlung vorzuschreiben sind. In diesem Büchel soll sodann die wirkliche Abstattung des schuldigen Betrages in einer besonderen Rubrik durch die Namensfertigung des Lehrers bestätigt werden. Nach Ablauf eines jeden Monats hat das Bezirksamt jene Vormerkbüchel bei Gelegenheit der Amtstagsabhaltung sich von dem Gemeinde-Vorsteher vorzeigen zu lassen, und dieselben einer genauen Prüfung zu unterziehen, und wenn die in der Zwischenzeit fälligen Raten nicht gehörig geleistet und bestätigt sein sollten, wegen deren Einzahlung an den Lehrer, ohne erst auf eine Klage von demselben zu warten, sogleich das Geeignete mit allem Nachdrucke zu veranlassen. Durch diese Maßregel werden die Lehrer von den zeitraubenden Klageführungen wegen Nichtleistung der ihnen gebührenden Prästationen, wodurch sie sich auch mit den übrigen Gemeindegliedern zu verfeinden pflegen, befreit, und es kann dann nicht mehr geschehen, daß bei einzelnen Zahlungspflichtigen wegen ihrer Saumseligkeit im Zahlen die Reste eine solche Höhe erlangen, daß sie für dieselben nicht mehr erschwinglich sind und endlich vom Lehrer nachgesehen werden müssen.

Bei der Abtheilung der Schul-Einkünfte, wenn ein Lehrer austritt oder stirbt, ist die Fassion der Schul-Einkünfte und der Zeitraum der Dienstleistung zum Grunde zu legen. Die Witwe oder andere Erben des Lehrers können blos auf dasjenige Anspruch machen, was der Verstorbene selbst bis zum Tage seines Ablebens als seinen Lohn verdient, aber noch nicht empfangen hat. Der neu eintretende Lehrer kann auf die Einkünfte und Zuflüsse seines Vorfahrers für die Zwischenzeit, als das Schulamt von einem Andern versehen worden ist, keinen Anspruch machen, weil er noch nicht selbst gearbeitet hat. Die Einkünfte, welche auf die Zwischenzeit fallen, sind der Witwe gegen dem zu belassen, daß sie den aufgestellten Provisor bezahle. Kann sie sich mit demselben nicht gütlich ausgleichen, so hat der Schul-Districts-Aufseher nach Billigkeit den Gehalt zu bestimmen, der dem Provisor von der Witwe bezahlt werden muß (§. 208).

§. 377.

Pflichten des Lehrers und des Ortsseelsorgers.

Die vorzüglichsten Pflichten der Schullehrer sind in den §§. 221 bis 252 auseinandergesetzt. Sie gehen hauptsächlich dahin, daß er den Unterricht nach der vorgeschriebenen Lehrmethode fleißig und gewissenhaft ertheile; bei den Kindern auf Gehorsam, Ordnung und Stille, Fleiß, Reinlichkeit, Schamhaftigkeit, Verträglichkeit, Dienstfertigkeit und Höflichkeit halte; auch die Sorgfalt für den äußern Anstand und für die Gesundheit der Kinder nicht außer Acht lasse, und selbst das nöthige Ansehen bewahre; er soll, wie der §. 242 sich ausdrückt, von zu großer

Gelindigkeit und Härte gleich weit entfernt, wie ein liebender, aber verständiger Vater sein.

Den Aeltern der Schulkinder soll der Lehrer höflich und freundlich begegnen. Hat er ihnen wegen der Unarten ihrer Kinder etwas zu sagen, um sie zur genaueren Aufsicht und Mitwirkung aufzufordern, so spreche er mit ihnen ohne bittere Vorwürfe mit Gelassenheit und Theilnahme. Er schicke ihnen in solchen Fällen keine mündlichen Nachrichten oder Aufträge durch Schulkinder oder fremde Personen.

Obgleich der Lehrer nur der Nutznießer des Schulgebäudes ist, so ist er doch schuldig, dasselbe eben so sorgfältig in Acht zu nehmen, wie ein ordentlicher guter Hauswirth sein eigenes Haus in Acht zu nehmen pflegt.

An Schuleinkünften darf er weder mehr fordern, als die gesetzmäßig aufgenommene Fassion ausweiset, noch daran dem Dienste und seinem Nachfolger etwas vergeben, wenn er es auch für seine Person räthlicher findet, vom strengen Rechte manches Mal etwas nachzusehen. Sein ganzes häusliches und öffentliches Verhalten soll untadelig und musterhaft sein.

Die wichtigste Person für jede Schule ist der **Ortsseelsorger**. Er steht mit der Schule in einer dreifachen Beziehung: 1. Als Religions-Lehrer ist er für die Ertheilung des katechetischen Religions-Unterrichtes in der vorgeschriebenen Zeit und Art verantwortlich, er möge denselben selbst ertheilen oder durch seinen Cooperator ertheilen lassen. 2. Als moralisches Muster für den Schullehrer und für die Schuljugend soll er durch sein Beispiel den von ihm ertheilten Lehren und Ermahnungen Kraft und Würde geben. 3. Als unmittelbarer Vorsteher und Aufseher des Schullehrers und der Schule muß er die vorgeschriebenen Lehrgegenstände, das zweckmäßigste Verfahren bei dem Unterrichte und die in Schulsachen ergangenen Verordnungen gründlich und genau kennen, die Schule nicht allein, wenn er den Religions-Unterricht ertheilt, sondern außer dieser Zeit öfter und unvermuthet besuchen, dem Unterrichte des Lehrers beiwohnen und dessen Verfahren beobachten, die Jugend durch seine Gegenwart zum fleißigen Schulbesuche, zur Aufmerksamkeit, zum Eifer im Lernen ermuntern, den Aeltern die Pflicht einer guten Kinderzucht, wovon der Unterricht einen Hauptheil ausmacht, eingreifend zu Gemüthe führen; überhaupt über Alles, was die Schule, den Schullehrer und dessen Gehilfen, die Kinder und deren Verhalten betrifft, auf eine kluge und bescheidene Art sich die genaueste Kenntniß zu verschaffen suchen, damit er jedes Uebel in seiner Geburt ersticken und das Gute allenthalben desto wirksamer befördern könne (§§. 253—261). Nur soll er sich wohl in Acht nehmen, daß er nicht durch einen unzeitigen Eifer verleitet, den Lehrer oder dessen Gehilfen vor der Schuljugend oder vor der Gemeinde zur Verantwortung ziehe, mit harten Worten bestrafe, und dadurch um das zu seinem Amte nnentbehrliche Ansehen bringe. Oeffentlich soll er sich des Lehrers annehmen, und sein Ansehen auf alle mögliche Art schützen, desto

weniger ihm etwas zumuthen, wodurch derselbe in den Augen der Schuljugend und Gemeinde herabgesetzt würde (§. 263).

Den Lehrer während der Schulzeit zu Meßnerdiensten zu gebrauchen oder vor Gericht zu fordern ist nicht gestattet (§. 264).

§. 378.

Zurechtweisung und Bestrafung des Lehrpersonales.

Entdeckt der Schul-Districts-Aufseher bei dem Lehrer einen **Mangel an Kenntniß der Lehrgegenstände** oder des **methodischen Verfahrens**, so hat er ihn auf der Stelle darüber zu prüfen, und nach Umständen entweder blos zu belehren, oder auf 8 Tage bis 3 Wochen an einen benachbarten guten Schullehrer zu weisen. Zu dieser Absicht wählt der Districts-Aufseher die besten Schulen seines Bezirkes aus. Der vorzüglichste Triviallehrer in jedem Districte erhält den ehrenvollen Namen eines Musterlehrers, und dessen Schule wird zur Auszeichnung eine Musterschule genannt. Die Musterlehrer an katholischen Schulen sind von den betreffenden Consistorien, und jene an den akatholischen Schulen von den betreffenden Landesschulbehörden zu ernennen (St. H. C. D. v. 9. November 1839, Z. 7101). Wenn es die Umstände nicht anders gestatten, so kann ein solcher Unterricht zur Zeit der gewöhnlichen Ferien eingeholt werden. Hat dieses Mittel das erste Jahr nicht vollkommen gewirkt, so kann es das zweite Jahr wiederholt werden, um die Lehrer zur Emsigkeit zu treiben (§§. 265—270).

Manchmal wird auch dem Lehrer ein wohl abgerichteter, tauglicher Schulgehilfe von Amtswegen zugeordnet. Dieser bleibt nach Erforderniß 3 bis 6 Wochen bei dem Lehrer, gibt ihm den nöthigen Unterricht, und richtet ihm die Schule vorschriftmäßig ein. Der Schullehrer muß ihn auf seine Kosten versorgen, und zahlt ihm einen angemessenen, vom Districts-Aufseher bestimmten Gehalt. Solche Gehilfen sollen bei der nächsten Erledigung eines von der Verleihung der Landesschulbehörde abhängenden Schuldienstes bei sonst gleichen Verdiensten in Vorschlag gebracht, und zu andern Schuldiensten vorzüglich empfohlen werden (§. 271 und 272).

Die **Abdankung** eines Schullehrers ist der Willkür der Präsentanten überlassen. Sind sie mit demselben unzufrieden, so soll ihre Beschwerde vor den Schul-Districts-Aufseher gebracht, und durch denselben untersucht werden. Ist die Beschwerde gegründet und hat der Schullehrer sich um das Bestätigungsdecret nicht beworben, so muß über die gepflogene Untersuchung dem Consistorium Bericht erstattet und von diesem die Bestätigung der Landesschulbehörde eingeholt werden, wonach die Abdankung durch den Präsentanten erfolgen kann (§. 273).

Schullehrer, welche das Bestätigungsdecret erhalten haben, können auch nur von der Landesschulbehörde nach der Größe der erwiesenen Schuld des Dienstes entlassen oder entsetzt werden. Haben demnach die Präsentanten Beschwerden gegen einen solchen Schullehrer, so müssen

sie dieselben ordentlich bei dem Schul-Districts-Aufseher anbringen und dieser hat dann das bereits oben angeführte Verfahren einzuschlagen (§§. 274—277).

Unfleiß und Saumseligkeit im Schul- und Meßnerdienste werden dem Schullehrer strenge zugerechnet. Bei der ersten Anzeige erhält er von dem Schul-Districts-Aufseher einen Verweis, und wird mit der schärfsten Untersuchung bedroht. Auf die zweite Anzeige wird der Schuldige zum Schul-Districts-Aufseher vorgerufen, erhält einen ernstgemessenen Verweis und wird mit dem unausbleiblichen Verluste des Dienstes bedroht; ist er schon bestätiget, so wird ihm mit Genehmigung der Landesschulbehörde das Bestätigungs-Decret abgenommen, und endlich, wenn keine Besserung erfolgt ist, wird er mit der Dienstesentsetzung bestraft. Auf eine ähnliche Art wird auch jede andere Uebertretung der Pflichten, die sich der Lehrer zu Schulden kommen läßt, geahndet, wie: Zank und Zwietracht mit der Gemeinde, Insubordination oder eingewurzelte Trunkenheit u. dgl. — Unsittlichkeit noch ärgerer Art, vor Allem aber erwiesene Verführung der Jugend wird mit der Cassation und Erklärung der Unfähigkeit zum öffentlichen und Privat-Unterrichte der Jugend bestraft. Eben diese Strafe steht demjenigen Lehrer bevor, der sich Mißhandlung eines Kindes durch Züchtigung, wodurch dasselbe am Körper Schaden genommen hat, zum zweiten Male hat zu Schulden kommen lassen (§§. 278—283).

Wenn die Klage gegen den Lehrer den Wirkungskreis des Schul-Districts-Aufseher überschreitet, so erstattet er nach gepflogener Untersuchung den Bericht an die Landes-Schul-Behörde oder an das Consistorium.

§. 379.

Unterstützung und Versorgung der Lehrer, ihrer Witwen und Waisen.

Eine freiwillige **Abtretung** des Schuldienstes, wie sie ehedem zulässig war, findet nach dem Min. Decr. v. 28. August 1848 nicht mehr statt. Um für das Alter und die abnehmenden Kräfte, wie auch für die Witwen und Waisen Derjenigen nach Thunlichkeit zu sorgen, welche sich dem Geschäfte des Unterrichtes widmen, sind nicht allein die Lehrer an den Normal- oder Muster-Hauptschulen, sondern auch an den übrigen Hauptschulen, und die Lehrerinnen an den Mädchenschulen für gebildete Stände **pensionsfähig** erklärt worden (Hfd. vom 24. März 1788, vom 17. September 1802, vom 10. Februar 1804 und St. H. C. D. vom 9. August 1811).

Lehrgehilfen an Hauptschulen sind gleichfalls pensionsfähig (St. H. C. D. v. 28. Juni 1823, Z. 4402).

Die Triviallehrer auf dem Lande, in den Dörfern, Märkten und Städten werden im Alter durch Beigebung eines Gehilfen unterstützt. Diejenigen, welche dieser Unterstützung bedürftig und würdig erkannt werden, erhalten den angemessenen Gehilfen-Gehalt, wenn ihre

fassionsmäßigen Einkünfte die gesetzliche Congrua nicht übersteigen; übersteigen sie aber diese Congrua, so erhalten sie denjenigen Beitrag, der ihnen daran zur Summe des ausgemessenen Gehilfen-Gehaltes mangelt (Hfd. v. 12. December 1804).

Erkrankt ein Schullehrer, und der Ortsseelsorger kann die Ertheilung des Schulunterrichtes nicht selbst übernehmen, so hat dieser allsogleich die Anzeige davon an den Schul-Districts-Aufseher zu machen, welcher einen Gehilfen dahin abordnet (§. 295).

Ist der Schullehrer mit Tode abgegangen, so hat der Schul-Districts-Aufseher der Witwe einen als Lehrer geprüften Gehilfen zuzusenden, dem als Provisor die Führung der ganzen Schule anvertraut wird (§. 296).

Wenn ein Schullehrer in dieser Eigenschaft durch zehn Jahre oder zum wenigsten durch drei an einem oder an mehreren Orten gedient hat, so soll dessen Witwe, so lange sie Witwe bleibt, und jedes Kind bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre von den Gemeinden der Pfarre, wo er als Schullehrer gestorben ist, oder aus dem Armen-Institute eine angemessene Unterstützung erhalten. Diese Unterstützung ist nach dem Geiste des Armen-Institutes zu bemessen. Hat der Mann über zehn Jahre gedient, so erhält die Witwe die ganze Portion; hat aber der Mann unter zehn, jedoch über drei Jahre gedient, so erhält die Witwe Dreiviertel-Portionen, und jedes Kind bis zum besagten Alter eine Viertel-Portion (§. 297). Nur in dem Falle, daß der Schullehrer nicht zum wenigsten durch drei Jahre an einem oder mehreren Orten gedient hätte, müßte dessen Witwe selbst auf ihre Versorgung bedacht sein, ohne auf die obige Begünstigung Anspruch machen zu können (St. H. C. D. v. 4. April 1833, Z. 2347).

Auf die Unterstützung von Seite der Gemeinden haben übrigens nur dürftige Lehrerswitwen und Waisen gesetzlichen Anspruch (St. H. C. D. v. 29. August 1840, Z. 4708). Zur Unterstützung von Lehrerswitwen und Waisen haben sämmtliche Gemeinden der Pfarrer, mit Ausnahme jener beizutragen, welche eine eigene Filialschule besitzen (St. H. C. D. v. 28. December 1818, Z. 4963). Es kann jedoch der Normalschulfond hierbei nicht in das Mitleid gezogen werden, sondern es ist diese Unterstützung auf die eingeschulten Gemeinden zu repartiren, wenn das Armen-Institut solche zu leisten nicht im Stande ist (St. H. C. D. v. 15. März 1823, Z. 1747).

§. 380.

Anhaltung zum Schulbesuche.

Der **Besuch der Volksschulen** hat für alle jene Schüler, welche nicht in die Gymnasien, Realschulen oder andere höhere Bildungsanstalten eintreten, sechs volle Jahre zu dauern. Der erste Eintritt (Beginn des Schulgehens) hat in der Regel in dem 6. Lebensjahre zu erfolgen. Nur dort, wo es örtliche Verhältnisse, oder Mangel an körper-

licher oder geistiger Entwicklung erheischen, kann in einzelnen Fällen der Anfang des Schulbesuches erst später eintreten, ist jedoch auch da nie über das zurückgelegte 7. Lebensjahr hinauszuschieben. Von dem Eintrittstage, welcher im Schulkataloge gewissenhaft vorzumerken ist, ist die Schulzeit zu rechnen. Der Austritt wird durch den Eintritt und den Schulbesuch bedingt. Wer später eintritt, kann auch nur später austreten. Zwischen dem Eintritt und Austritt müssen wenigstens sechs Schuljahre liegen. Doch hängt der Austritt auch von dem wirklichen Schulbesuche ab, und jene, welche den Besuch der Schule während der sechs Schuljahre ohne zureichende Gründe eine längere oder kürzere Zeit versäumen, sind gehalten, die Schulzeit nach Verhältniß der nachgewiesenen Versäumnisse durch nachträglich fortgesetzten Schulbesuch zu ergänzen. Katholische Kinder sollen nicht vor Empfang der heiligen Sacramente der Buße und des Altars aus der Schule austreten.

Damit Aeltern, Pflegeältern und Vormünder das Schulschicken ihrer Kinder nicht allzulang ohne zureichende Gründe aufschieben, oder wohl gar unterlassen, wo es dann in vielen Fällen schwer ist, die versäumte Schulzeit zu ergänzen, werden sie durch eine alljährlich zur geeigneten Zeit, in der Regel vor Anfang eines neuen Schuljahres, vorzunehmende **Schulbeschreibung** an das pflichtgemäße Schicken ihrer Kinder zur Schule gemahnt und nöthigenfalls verhalten (§. 301; Min. Erlaß v. 26. Juli 1851, Z. 7305, Nr. 275 des nied. öst. L. G. Bl., und vom 28. Jänner 1856, Z. 1196).

Die Schulbeschreibung wird vom Lehrer mit Beihilfe des Ortsschulaufsehers vorgenommen, und beschränkt sich nicht blos auf jene Kinder, welche in das schulfähige Alter eintreten, sondern auch auf jene, die schon früher schulfähig geworden sind, und sich noch nicht im Schulkataloge eingezeichnet befinden. Wo mehrere Lehrer und Unterlehrer angestellt sind, haben sich alle in geeigneter Weise an der Schulbeschreibung zu betheiligen.

In das Schulbeschreibungsbuch sind alle jene Kinder aufzuzeichnen, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Außer den Namen der Kinder, deren Geburtstage, der von ihnen bereits zugebrachten Schulzeit, dem Stande und Wohnorte ihrer Eltern, sollen in das Beschreibungsbuch auch die Entfernung vom Schulorte, die Beschwerlichkeiten des Weges und überhaupt jene Umstände, welche ein zeitweiliges Ausbleiben zu rechtfertigen geeignet sind, vorgemerkt werden. Am Schlusse ist eine summarische, nach den Ortschaften geordnete Uebersicht der Schulpflichtigen abzufassen.

An denjenigen Orten, wo die Akatholischen besondere Gemeinden ausmachen und ihre eigenen Pastoren haben, ist auf gleiche Art vorzugehen, und ebenso sind auch die Judenkinder verläßlich zu beschreiben (§§. 302—305).

Auf Grundlage des Beschreibungsbuches hat der Lehrer den Fleißkatalog, in welchen alle schulpflichtigen Kinder nach den einzelnen Lehrabtheilungen eingetragen werden, zu entwerfen, und von Tag zu Tag vorschriftsmäßig zu führen. Ueber den Fortgang, die Aufmerksam-

keit und das sittliche Verhalten der Kinder wird ein abgesonderter Katalog geführt.

Wenn durch Uebersiedlungen der Aeltern oder ihrer Vertreter in eine andere Schulgemeinde die Schulen gewechselt werden müssen, hat der Lehrer, wo das Kind die Schule besuchte, auf dem Schulzeugnisse den Eintrittstag in die Schule, so wie die Beschaffenheit des Schulbesuches zu bemerken. Ohne ein solches Zeugniß darf kein Lehrer ein schulfähiges Kind aus einem fremden Schulsprengel aufnehmen. Die gedachte Bemerkung ist von dem neuen Lehrer in den Schulkatalog mit Beifügung des neuen Eintrittstages genau einzutragen.

Der Lehrer hat a) nicht nur die Kinder zum fleißigen Besuche des Unterrichtes aufzumuntern und vor dem Ausbleiben in geeigneter Weise zu warnen, sondern auch auf die Aeltern und deren Vertreter wegen unterbrochenen Schulschickens ihrer Kinder einen wirksamen Einfluß zu üben; b) die Schulversäumnisse genau in dem Fleißkataloge vorzumerken; c) sich nach den Ursachen des Ausbleibens der Kinder zu erkundigen und zu prüfen, ob durch dieselben das Ausbleiben gerechtfertigt sei oder nicht; d) den Ortsseelsorger jede Woche über die vorgekommenen Schulversäumnisse und die Ursachen derselben mündlich zu verständigen; e) demselben am Schluße jeden Monats die schriftliche Anzeige der Schulversäumnisse nach dem eingeführten Formulare zu übergeben, und f) aus den monatlichen Anzeigen den vierteljährigen Ausweis zusammenzustellen.

Der Ortsschulaufseher hat a) bei den pflichtgemäßen Besuchen der Schule die An- und Abwesenheit der Kinder wahrzunehmen, sich beim Lehrer nach dem Schulbesuche zu erkundigen und den Fleißkatalog einzusehen; b) seine Bemühungen zur Förderung eines fleißigen Schulbesuches mit jenen des Lehrers und Ortsseelsorgers zu vereinigen, und seinerseits insbesondere auf die Aeltern und deren Vertreter einzuwirken; c) sich bei der Beschreibung der schulfähigen Kinder zu betheiligen und darauf zu sehen, daß jene Kinder, welche etwa bei der Beschreibung übergangen wurden, oder im Laufe des Jahres den Aufenthalt in der Schulgemeinde nehmen, die Schule alsbald besuchen, und d) die Ursachen der Schulversäumnisse, sie mögen in- oder außer der Schule liegen, genau zu erforschen, und sich wegen Behebung derselben an den Ortsseelsorger und in besonderen Fällen an den Schul-Districts-Aufseher zu wenden.

Der Ortsseelsorger hat a) den Schulbesuch theils in eigener Person, theils durch den ihm beigegebenen Cooperator zu überwachen, und nach den ihm in seinem seelsorgerlichen Amte zu Gebote stehenden Mitteln zu befördern; er hat insbesondere b) darauf zu sehen, daß der Lehrer die mündlichen und schriftlichen Berichte über die Schulversäumnisse auf Grund der im Fleißcataloge gemachten Vormerkungen vorschriftmäßig erstatte; er hat c) die schriftlichen Anzeigen des Lehrers, so oft er es als nothwendig erkennt, dem Ortsvorsteher auf acht Tage zur Kenntniß und pflichtgemäßen Mitwirkung zuzustellen; d) die entweder von ihm selbst wahrgenommenen, oder von anderer Seite ihm ange-

zeigten Ursachen der vermeidlichen Schulversäumnisse zu beheben oder deren Behebung zu veranlassen; e) die Aeltern, die Pflegeältern und Vormünder der als nachlässig im Schulbesuche angezeigten Kinder vorzurufen, sie über die Ursachen der Vernachlässigung des Schulunterrichtes einzuvernehmen, ihnen die Pflicht, ihre Kinder zum ununterbrochenen Besuche des Schulunterrichtes anzuhalten, an's Herz zu legen und sie auf die Folgen der Schulversäumnisse aufmerksam zu machen; f) den Ortsschulaufseher und Ortsvorsteher zu Zusammentretungen einzuladen, um mit ihnen über die zur Beförderung des Schulbesuches anzuwendenden Mittel zu berathen, und die fruchtlos ermahnten Aeltern, Pflegeältern und Vormünder wegen der Schulversäumnisse ihrer Kinder entweder noch einmal nachdrücklichst an ihre Pflicht zu erinnern, oder die anzutragende Bestrafung derselben festzusetzen; g) die vierteljährigen Ausweise der Schulversäumnisse zu prüfen, mit Bezeichnung derjenigen, welche zu ermahnen, zum k. k. Bezirksamte vorzuladen oder zu bestrafen sind, nach genommener Rücksprache mit dem Ortsschulaufseher und nach Umständen mit dem Ortsvorsteher zu vervollständigen und zu Anfang der Monate Februar, Mai und August an das Bezirksamt einzusenden.

Zur Herstellung eines fleißigen Schulbesuches, so wie zur Behebung vorkommender Schulversäumnisse sind nachstehende Mittel in Anwendung zu bringen: a) ein anziehender, für's Leben nützlicher und vollkommen geregelter Schulunterricht, dem ein fleißig fortgesetzter Religionsunterricht nicht fehlen darf; b) eine liebevolle Behandlung der Kinder, welche den nöthigen Ernst der Lehrenden nicht ausschließt; c) eine auf Religiosität und Gesittung, auf Reinlichkeit, Ordnung und anständiges Benehmen abzielende Schulzucht; d) eine genaue Einhaltung der vor- und nachmittägigen Schulstunden; e) die sorgfältige Ueberwachung der Schule von Seite der dazu Verpflichteten und die Abstellung aller jener Uebelstände und Mißbräuche, welche zu Schulversäumnissen gewöhnlich Veranlassung geben; f) eine rechtzeitige und eindringliche Ermahnung der schuldbar gewordenen Eltern oder deren Vertreter durch den Ortsseelsorger, Ortsschulaufseher und Ortsvorsteher mit Androhung der festgesetzten Strafen; g) die Vorladung der bereits örtlich ohne Erfolg ermahnten Aeltern, Pflegeältern und Vormünder zum Bezirksamte; h) die Bestrafung der fruchtlos ermahnten zahlungsfähigen Eltern und in gleicher Verpflichtung stehenden Personen mit dem doppelten, und in Wiederholungsfällen mit dem dreifachen und vierfachen Schulgelde; i) bei armen Familien die zeitweilige Entziehung der Schuldgeldbefreiung, oder der Verpflegungs- und Unterstützungsgenüsse aus den Armen-Instituten; k) bei Gewerbsbesitzern, welche eine fortgesetzte Mißachtung der zur Bildung der Jugend bestehenden Anstalten wahrnehmen lassen, und ihre Lehrlinge insbesondere dadurch vom Besuche des Christenlehr- und Wiederholungs-Unterrichtes abhalten, daß sie ihnen an Sonn- und Festtagen die Verrichtung häuslicher und gewerblicher Geschäfte übertragen, und sonach selbst an ihrer sittlichen und religiösen Verwahrlosung Ursache werden, die Androhung der Entziehung des

Befugnisses, Knaben in die Lehre zu nehmen, und nöthigenfalls auch die Ausführung dieser Drohung; l) bei fortgesetzter Unfolgsamkeit die zwangsweise Vorführung der Kinder zur Schule mittelst der Gens'darmerie und m) die Bestrafung mit einem eintägigen Arreste.

Die Ermahnungen, Vorladungen und Bestrafungen sind mit aller Beschleunigung zu vollziehen. Jenen, welche zu Geldstrafen verhalten werden, steht in der ihnen gewährten Frist die Berufung an die Landesbehörde offen.

Von den eingehenden Schulstrafgeldern ist der einfache Betrag dem Lehrer insbesondere dann auszufolgen, wenn er durch das Ausbleiben der Kinder am Schulgelde verkürzt wurde. Der einfache Betrag gebührt ihm jedoch als eine Entlohnung für die durch die Schulversäumnisse, deren Ueberwachung und Beseitigung vermehrte Arbeit auch dann, wenn er keinen Entgang am Schulgelde erlitten haben sollte. In Fällen, wo der Schullehrer die Annahme ablehnt, sind die hierher gehörigen Gelder für arme Schulkinder zu verwenden. Die Geldstrafen für die Vernachlässigung des Wiederholungs-Unterrichtes fallen dem Armen-Institute jenes Ortes zu, in welchem dieser Unterricht ertheilt wird.

Die Schul-Districts-Aufseher haben sich bei Gelegenheit der Jahres-Schulprüfungen von dem Vollzuge der diesfälligen Bestimmungen zu überzeugen, und vorgefundene Außerachtlassungen mit Anzeige der Schuldtragenden im Wege des bischöflichen Consistoriums zur Kenntniß der Landesbehörde zu bringen. Eben so hat der Volksschul-Inspector bei Inspicirung der Schulen der Beobachtung dieser Bestimmungen ein sorgfältiges Augenmerk zuzuwenden (Kndmchg. der krain. Landes-Rgg. v. 15. April 1856, Nr. 224 des Vdg. Bl.; — galiz. Statth. Erl. v. 8. März 1856, Nr. 189 des Vdg. Bl.; — Erlaß der siebenb. Statth. v. 13. Mai 1857, Nr. 10 des L. R. Bl., II. Abth., und v. 7. März 1858, Nr. 170 des Vdg. Bl.).

Um die mannigfaltigen Hindernisse zu beseitigen, welche vorzüglich auf dem Lande dem Schulbesuche der Kinder in den Weg treten, wurde ferner angeordnet, so weit es immer thunlich ist, auf die Abschaffung des Viehhütens durch Kinder zu dringen (Hfd. v. 28. Februar 1787 und St. H. C. D. v. 15. Februar 1809). Weiters soll kein Wein- und Bierwirth in den Gärten oder andern Erlustigungsorten Schulfähige während der Schulzeit zum Kegelaufsetzen bei empfindlicher Strafe gebrauchen (Hfd. v. 3. Juli 1778); kein Hirt soll irgendwo in Dienst genommen werden dürfen, wenn er nicht ein Zeugniß von seinem Seelsorger aufweisen kann, in der Religion öffentlich in der Schule unterrichtet und mit gutem Erfolge geprüft worden zu sein, und eben so soll Jeder, der eine arme Waise vor dreizehn Jahren oder auch ein anderes der Schule noch nicht entwachsenes Kind in Dienste aufnimmt, verbunden sein, dasselbe zur Besuchung der Schule anzuhalten. Auch soll in Kirchen, wo viele Messen gelesen werden, mit den Ministranten-Knaben eine solche Ordnung und Abwechslung eingeführt werden, daß dadurch der ordentliche Schulbesuch nur wenig gehindert werde (Rggsd. v. 13. Juni 1775). Ingleichen ist darauf zu sehen, daß die Kinder

nicht unter dem Vorwande des allerdings gesetzlich erlaubten Hausunterrichtes dem Schulunterrichte ganz entzogen werden (§. 177).

§. 381.

Einrichtung der Wiederholungsschulen (Sonn- und Feiertagsschulen).

Da zur wahren und zweckmäßigen Bildung der Kinder (besonders auf dem Lande) die vorgeschriebenen Schuljahre nicht hinreichen, so wurde schon durch das St. H. C. D. v. 27. September 1826 die Anordnung getroffen, daß überall, wo ein ordentlicher Schul-Unterricht gegeben wird, auch ein **Wiederholungs-Unterricht** für Knaben sowohl, als auch für Mädchen, welche der Elementarschule entwachsen sind, nämlich von dem 13. bis zur Vollendung des 15. Jahres allgemein eingeführt werde.

Diese **Wiederholungs- und Fortbildungsschulen** stehen in unmittelbarer Verbindung mit der eigentlichen Volks- oder Werktagsschule, daher ist auch die aus der letzteren austretende männliche und weibliche Jugend ohne Unterbrechung zum Besuch der Ersteren verpflichtet.

Der Wiederholungs- und Fortbildungs-Unterricht ist in jeder ordentlichen Volksschule (Haupt- oder Trivialschule) an allen Sonntagen, mit Ausnahme der hohen Festtage und der in die gesetzliche Ferialzeit fallenden Sonntage zu ertheilen, und hat in der Regel zwei volle Stunden zu dauern. Es ist jedoch den Ortsseelsorgern mit Vorwissen der Schul-Districts-Aufseher und im Einverständnisse mit dem Ortsvorstande gestattet, nach Maßgabe der Ortsverhältnisse anstatt des Sonntags einen andern Tag zu wählen. Auf eine gleiche Weise ist auch zu bestimmen, zu welchen Stunden der Unterricht stattzufinden hat.

In der Wiederholungs- und Fortbildungsschule sind die Knaben und Mädchen abgesondert zu unterrichten. Wo nur ein Lehrer angestellt und nur ein Lehrzimmer vorhanden ist, erscheinen die Knaben und Mädchen abwechselnd zum Unterrichte; an Orten dagegen, wo mehrere Lehrer und Lehrzimmer sind, ist die Einrichtung getroffen, daß die Knaben und Mädchen von einander getrennt kommen und weggehen, sodann daß sie unter eine gehörige Aufsicht gestellt und in abgesonderten Lehrzimmern unterrichtet werden.

Die Wiederholungsschule hat sich nicht blos auf die Wiederholung Dessen, was in der Wochenschule gelehrt und gelernt wurde, zu beschränken, sondern auch auf die Fortbildung der Schüler eifrigst hinzuwirken, sie hat daher nicht blos das Erlernte tiefer einzuprägen und auf die mancherlei Vorkommnisse und Beschäftigungen des Lebens anzuwenden, sondern auch neue Kenntnisse, insbesondere solche, die den Schülern in ihren Berufsverhältnissen nützlich werden können, mitzutheilen. Ueberdies hat sie ihre Wirksamkeit vornehmlich auf die Begründung einer thätigen Religiösität und auf die Beförderung guter anständiger Sitten zu richten.

Es sind dabei auf dem Lande die landwirthschaftlichen, und in der Stadt die gewerblichen Beschäftigungen in Beachtung zu ziehen. In Städten, wo Hauptschulen bestehen, sind die Lehrlinge nicht blos in mehrere Classen abzutheilen, sondern auch nebst der Religionslehre besonders in jenen Gegenständen, die für ihre Berufsgeschäfte eine vorzugsweise Nützlichkeit haben, als: im Rechnen, in schriftlichen Aufsätzen, und wo es geschehen kann, auch im Zeichnen zu unterrichten und so weit zu führen, daß sie nach vollendeter Lehrzeit die bestehenden Gewerbsschulen mit Vortheil benützen können.

Die Verpflichtung zum Besuche der Wiederholungs- und Fortbildungsschule währt in der Regel bis zum vollendeten 15. Lebensjahre, und es ist nicht unstatthaft, den Besuch derselben auch über das 15. Jahr fortzusetzen.

Vom Besuche der Wiederholungs- und Fortbildungsschule sind befreit: a) jene Knaben, welche entweder die zweiclassige Unterrealschule, oder wenigstens zwei Classen des Untergymnasiums mit der ersten Fortgangsclasse und mit der ersten Classe aus der Religionslehre und den Sitten zurückgelegt haben; b) sodann jene Lehrlinge, welche vor dem Eintritte in die Lehre die Wiederholungsschule und die Christenlehre durch die vorgeschriebene Zeit mit gutem Erfolge besucht haben, und sich mit einem glaubwürdigen Wiederholungs- und Christenlehr-Zeugnisse bei ihrer Aufnahme ausweisen; c) jene, welche als Lehrlinge bereits ein Handwerk oder Gewerbe ordentlich erlernt haben, und in Berücksichtigung des beigebrachten Wiederholungs- und Christenlehrzeugnisses entlassen wurden, wenn sie als Lehrlinge zu einem anderen Handwerke oder Gewerbe übertreten; endlich d) jene, welche außerordentlicher Umstände wegen über Antrag der Localschulaufsicht von der Landesregierung von dem Besuche des Wiederholungs-Unterrichtes entweder auf die ganze Dauer der Lehrzeit, oder nur auf eine bestimmte Zeit enthoben werden. Die Ertheilung der Nachsicht vom Besuche der Christenlehre steht in solchen Fällen dem bischöflichen Consistorium zu.

In Fabriken und bei Gewerben, wo sich gewöhnlich mehrere Lehrlinge befinden, ist über sie ein eigenes Verzeichniß, daß von dem öffentlichen Aufsichtspersonale eingesehen werden kann, zu führen.

Die unmittelbare Aufsicht über die Wiederholungs- und Fortbildungsschule führt der Ortsseelsorger mit dem Ortsschulaufseher. Bei Hauptschulen ist der Director zur Aufsichtsführung beizuziehen. In Städten, wo die Zahl der Wiederholungsschüler, insbesondere jene der Lehrlinge groß ist, hat der Schulvorstand im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde die Einleitung zu treffen, daß zwei Mitglieder aus dem Gewerbs- und Handelsstande bestellt werden, welche sich an der Beaufsichtigung der Schüler zu betheiligen und jede förderliche Mitwirkung zu leisten haben.

Der vorschriftsmäßige Besuch der Wiederholungsschulen ist, so wie jener der Werktagsschulen, durch das Schulbeschreibungsbuch und die Fleißcataloge ersichtlich zu machen.

In Städten, wo die Leitung und Beaufsichtigung der Wiederholungs- und Fortbildungsschule wegen der großen Zahl der Lehrlinge viele Mühewaltung erfordert, hält der Schulvorstand, mit den bei dem Unterrichte betheiligten Lehrern und den aus dem Gewerbs- und Handelsstande zur Aufsicht beigezogenen Mitgliedern, nach Erforderniß entweder vierteljährige oder halbjährige Berathungen. Bei diesen Berathungen, welche sich zunächst auf das, was das Gedeihen der Anstalt begünstigt, oder demselben hinderlich ist, zu erstrecken haben, sind zugleich die Classennoten derjenigen Lehrlinge, welche entweder um das Zeugniß bereits angesucht haben, oder bei dem bevorstehenden Ablaufe ihrer Lehrzeit ehestens darum ansuchen werden, zu bestimmen.

Zur Erlangung des Wiederholungs- und Christenlehrzeugnisses ist bei Lehrlingen die schriftliche Anzeige des Lehrherrn über die abgelaufene Lehrzeit und die bevorstehende Entlassung des Lehrlings beizubringen. Das Zeugniß über den Wiederholungs- und Fortbildungs-Unterricht ist, wenn nicht besondere Umstände eine abgesonderte Ausstellung nothwendig machen, mit jenem über die Christenlehre zu verbinden. Das Zeugniß wird von dem Lehrer, welcher den Unterricht ertheilt, entweder im Einverständnisse mit dem Ortsseelsorger, welcher dasselbe mit zu unterfertigen und des Pfarrsiegel beizudrücken hat, oder nach den in der abgehaltenen Berathung festgesetzten Classennoten ausgestellt. Die in den Katalogen während des Wiederholungs-Unterrichtes eingezeichneten Noten dürfen bei Ausstellung der Zeugnisse nicht übersehen werden. Zeugnisse, welche eine Classe aus der Religionslehre enthalten, oder zugleich jenes über den Besuch der Christenlehre einschließen, sind auch vom Katecheten, wofern nicht der Ortsseelsorger selbst den Religions-Unterricht ertheilt, zu unterzeichnen.

Sowie die Christenlehre und der Wiederholungs-Unterricht unentgeldlich zu ertheilen sind, so sind auch die Zeugnisse darüber unentgeldlich zu erfolgen.

§. 382.

Begünstigung der Armen beim Schulunterrichte.

Nach vollendeter Beschreibung der Schulfähigen wird die Bestimmung Derjenigen vorgenommen, welche vom **Schulgeld frei** sein sollen (§. 321).

Außerdem werden Kinder armer Aeltern und Findlinge mit den nöthigen Lehrbüchern unentgeldlich versorgt (Erl. des Unterr. Minist. v. 4. December 1856, Z. 14592, Nr. 57 des Vdg. Bl. v. J. 1857, und Erl. v. 2. December 1850, Nr. 228 des R. G. Bl. für die Lombardie und Venedig).

Als Armenbücher dürfen aus dem Schulbücherverlage alle jene Lehr- und Lesebücher verabfolgt werden, welche an Trivialschulen und an Hauptschulen bis einschließig für die dritte Classe für Schüler vorgeschrieben sind. Sprachlehren und Lehrbücher des Rechnens sind davon nicht ausgenommen.

Mit Armenbüchern sind wahrhaft arme, dabei fleißige und gesittete Schüler und Schülerinnen so zu betheilen, daß ihnen dieselben in das Eigenthum übergeben werden. Die Bestimmungen des §. 321 der pol. Schulverfassung, daß die Armenbücher außer der Schulzeit von dem Schullehrer aufbewahrt werden sollen, wird nur in Bezug auf solche arme Schüler aufrecht erhalten, welche sich weder durch Fleiß noch durch gute Sitten der Betheilung in obiger Weise würdig machen. Diesen sind die Bücher wie früher zum Gebrauche während des Unterrichtes in die Hand zu geben. Ueber die Aufbewahrung der in der Schule zurückbehaltenen sowie über die Erhaltung und Benützung der an einzelne arme Schüler vertheilten Gratisbücher hat zunächst der Lehrer zu wachen. Die Vertheilung der Gratisbücher an arme fleißige und gesittete Schüler geschieht durch den Lehrer im Einverständniß mit dem Schulkatecheten und Ortsseelsorger. Ueber die Vertheilung ist ein Verzeichniß zu führen und im Schularchive aufzubewahren. Die Beschränkung des §. 322 der pol. Schulverfassung, daß die Anzahl der Armen, für welche unentgeldlich die Lehrbücher verlangt werden, nur den fünften, höchstens den vierten Theil der Schulfähigen ausmachen darf, wurde insofern aufgehoben, als einerseits nicht die Anzahl der schulfähigen, sondern jene der schulbesuchenden Kinder zum Maßstabe zu dienen hat, und als andererseits die Beschränkung auf den vierten Theil der schulbesuchenden Kinder nur auf die Gesammtzahl der anzusprechenden Armenbücher eines Bezirkes, Kreises, Landes, nicht aber auf jene der einzelnen Schüler zu beziehen ist. Für jede einzelne Schule können vielmehr so viele Armenbücher angesprochen werden, als deren zur Betheilung der einzelnen dieselbe besuchenden armen Kinder nöthig erscheinen.

§. 383.

Bestimmungen über die Einschulung der Ortschaften.

Schon durch die Directivregeln vom Jahre 1785 wurde bestimmt, daß an jedem Orte, wo sich ein ordentlicher Seelsorger befindet, wo mithin ein Pfarrbuch gehalten wird, eine ordentliche **Pfarrschule** sein (§. 336), aber auch an denjenigen Orten, wo kein Pfarrbuch gehalten wird, wo sich jedoch in dem Umkreise von einer halben Stunde die Anzahl von 100 schulfähigen Kinder befindet, eine Gemeindeschule errichtet werden solle. Da aber auch die Lage, Berge, Tiefen, Flüsse, Sümpfe, Schnee- und Regenwetter den Zugang zur Schule erschweren, und die Weite des Weges gewissermaßen ausgleichen können, so mußten dergleichen besondere Umstände mit in die Rechnung gezogen, und in solchen Fällen auch auf eine geringere Anzahl und Entfernung eine besondere Schule angetragen werden (§. 338).

In den Ländern, wo diese im Jahre 1785 höchsten Orts gegebenen Directivregeln bereits in Ausübung gekommen sind, dürfte wohl außer den Gebirgsgegenden keine Vermehrung der Land-Trivial-Schulen mehr nöthig sein. Es darf also auf die Errichtung neuer Schulen nur dort

angetragen werden, wo ihre Unentbehrlichkeit erhoben und erwiesen ist, und wo die Gemeinden Bereitwilligkeit und hinlängliches Vermögen haben, wenn nicht das Ganze, doch wenigstens einen großen Theil der Auslagen für ihren Schullehrer zu tragen, so daß den Schulfond nur etwa ein kleiner Beitrag zur ganzen Congrua des Schullehrers treffen möge (§. 340). Uebrigens sollen die Schulfähigen, damit die Entfernung sie an dem ununterbrochenen Schulbesuche wenig hindere, immer in die nähere Schule geschrieben werden, wenn es anders die Umstände erlauben und wenn nicht besonders dieser Umstand das Gegentheil fordert, daß dadurch die Anzahl der Jugend für die nähere Schule zu groß würde (§. 341). Diese Umstände müssen durch einen persönlichen Augenschein, der von dem Schuldistricts-Aufseher und von einem politischen Beamten gemeinschaftlich vorzunehmen ist, genau und sicher erhoben werden, ohne sich auf die Angaben der Gemeinden und Schullehrer zu verlassen. In den Gegenden, wo die Bewohner sehr zerstreut sind, muß dann, wenn die Zahl der schulfähigen Kinder, die zu einer Schule versammelt werden können, nicht in der gehörigen Nähe vorhanden ist, um eine mit einem eigenen Schullehrer versehene Schule zu errichten, für ein den Kindern näheres Locale gesorgt werden, wo sie durch einen excurrirenden Gehilfen den Unterricht erhalten (St. H. C. D. vom 11. October 1814).

Obgleich den Aeltern und Vormündern gestattet ist, ihr Kind von einem geprüften Lehrer zu Hause unterweisen zu lassen, so ist doch nicht gestattet, daß Jemand ohne Erlaubniß der Behörde Kinder mehrerer Familien versammle, um sie gemeinschaftlich zu unterweisen. Eine solche Person ist als ein **Winkellehrer** mit dem Betrage des empfangenen Schulgeldes, welches zum Schulfonde abgeführt wird, zu bestrafen (Hof-Entsch. vom 18. November 1783), und für den Wiederbetretungsfall mit empfindlicher Strafe zu bedrohen. Läßt er sich dabei wieder betreten, so ist er überdieß noch mit Polizei-Arreste anzugehen (§. 344).

§. 384.

Verhältniß der Schullehrer und Gehilfen zur Anzahl der Schulfähigen.

Da die natürliche Ansicht der Dinge durch die Erfahrung bestätigt wird, daß ein Lehrer zu viele Kinder in Einem Lehrzimmer nicht hinlänglich übersehen, und so fruchtbar, wie wenigere, nicht unterrichten könne, so dürfen bei einem ganztägigen Unterrichte auf Ein Lehrzimmer und auf Einen Lehrer nicht über 80 Kinder gerechnet werden. Steigt die Menge der Schulfähigen über 100, so hat die Abtheilung derselben in zwei Lehrzimmer und die Zugabe eines Gehilfen stattzufinden. Beläuft sich die Zahl über 200, so muß der Unterricht in drei Lehrzimmern von Einem Lehrer und zwei Gehilfen ertheilt werden.

Bei dem halbtägigen Unterrichte in den Trivialschulen können noch einmal so viele Schüler auf Einen Lehrer und Ein Lehrzimmer gerechnet

werden, weil nur Eine Hälfte der Kinder Vormittags, die andere Hälfte aber Nachmittags die Schule besucht (§§. 345—350).

§. 385.

Beschaffenheit und Einrichtung der Schulgebäude.

Welche Beschaffenheit die **Schulgebäude** haben sollen, ist bereits im §. 264 d. W. erörtert worden. Hier kommt noch beizufügen, daß die **Schulzimmer** durchaus nicht zu einem andern Gebrauche als zum Unterrichte dienen dürfen, und daher überall von der Wohnung des Lehrers abgesondert sein müssen (§. 352). In den Schulzimmern dürfen sich keine Geräthschaften, die nicht zum Unterrichte dienen, befinden. Der Schullehrer soll für sich und seine Familie eine eigene heizbare Wohnung erhalten, wo ein Gehilfe nothwendig ist, für denselben ein eigenes heizbares Zimmer vorhanden sein.

Den **Bau** der Schulhäuser haben gemäß Hfd. v. 6. October 1787, Z. 379, die Grundobrigkeiten, die Patrone und Gemeinden gemeinschaftlich zu bestreiten, dergestalt, daß die Grundobrigkeiten die Bau-Materialien, die Patrone die Auszahlung der Professionisten, die Gemeinden die Hand- und Zugrobot beizutragen haben, wenn nicht etwa vermöge eines besondern Vertrages zwischen den baupflichtigen Theilen etwas Anderes festgesetzt worden ist. Wo klar erwiesen vorliegt, daß der Schulpatron den auf ihn entfallenden Antheil zu leisten außer Stande ist, hat die Schulgemeinde gegen seinerzeitige Ersatzansprüche an den Patron den auf ihn entfallenden Antheil zu übernehmen (Minist. Erl. v. 25. September 1852, Z. 6782).

Die Normalschulen haben, wenn sie nicht die Stelle einer Pfarrschule vertreten, hinsichtlich der Material- und Professionistenkosten, so wie der Hand- und Zugroboten dem allgemeinen oder Landes-Schulfonde zur Last zu fallen; wenn sie zugleich die Stelle der Pfarrschule vertreten, so hat der Landes-Schulfond bei einer Hauptschule von drei Classen mit einem Drittheile, und bei einer Hauptschule von vier Classen mit zwei Viertheilen der Material- und Professionistenkosten, der Patron und die Dominien mit dem Reste dieser Kosten, die Gemeinden aber für die Hand- und Zugarbeiten zu concurriren (St. H. C. D. v. 5. November 1829, Z. 3666).

Alle übrigen Hauptschulen dürfen dem allgemeinen Schulfonde nicht zur Last fallen, denn entweder gehören sie einem geistlichen Körper oder einer Stiftung, oder einer Stadtgemeinde zu, und in diesen Fällen hat der geistliche Körper, die Stiftung oder die Stadtgemeinde dieselben zu erhalten. Ebenso sind alle Mädchenschulen, auch die für gebildete Stände, gleich den Trivialschulen zu behandeln und unterliegen demselben Concurrenz-Systeme. Dort, wo nebst einer Normal-Hauptschule nur eine Mädchenschule und sonst keine Knabenschule besteht, hat zu dieser Hauptschule nebst dem Schulfonde auch die Concurrenz für Trivialschulen nach den festgesetzten Bestimmungen beizutragen (St. H. C. D.

v. 5. September 1835, Z. 5316). In einzelnen zweifelhaften Fällen haben eigene Verhandlungen einzutreten. Unter den Materialien, welche die Grundbesitzer zum Baue liefern sollen, werden nur diejenigen verstanden, welche die Maurer, Stuckadorer, Zimmerleute, Ziegeldecker und Handlanger zu ihrer Arbeit und Zurüstung nöthig haben, und woraus eigentlich das Gebäude besteht; nicht aber der rohe Stoff, oder solche Materialien, die von den Professionisten, nämlich von Tischlern, Schlossern, Schmieden, Anstreichern, Glasern und Hafnern in ihren Werkstätten und auch in Gebäuden verarbeitet, und so erst zu einem Theile des Baues werden. Für solche Materialien, sowie für den Arbeitslohn der Maurer, Zimmergesellen und Ziegeldecker und für den Werkzeug, welches solchen Professionisten zu ihrer Arbeit nöthig ist, liegt die Zahlung dem Patrone ob (Hfd. v. 8. December 1786; Hofbeschd. v. 14. Juni und 25. September 1790). Die gesetzlichen Schulbedürfnisse, sowie die Schuleinrichtungen haben sich nach der jedesmaligen Schul-Concurrenz zu richten und sind auf demselben Wege anzuschaffen.

Wenn ein Hauptschul-Locale gemiethet werden muß, so ist der Miethzins dort, wo die Normal- und Hauptschule zugleich die Pfarrschule vertritt, nach dem Verhältnisse der Concurrenz zu vertheilen, welcher Maßstab auch bei den Ankäufen von Hauptschul-Gebäuden zum Grunde zu legen kommt (St. H. C. D. v. 5. November 1829, Z. 3666).

Unter dem Patronate, dem ein bestimmter Beitrag zum Schulbaue zugemessen ist, wird nach der gewöhnlichen Bedeutung das Pfarr-Präsentations-Recht verstanden. Die Pflicht des Beitrages zu dem Schulgebäude klebt dem Pfarr-Patronate einzig und allein an. Es erwächst daraus kein neues und besonderes Patronat über die Schule, welches man erst annehmen oder ausschlagen könnte, sondern Derjenige, dem das Recht zusteht, den Pfarrer zu bestellen, ist überall, wo sein Recht sich hin erstreckt und eine Schule nach den Directivregeln nöthig ist, verbunden, den für den Patron ausgemessenen Beitrag zu leisten (Hfd. v. 11. Februar und 19. October 1787).

Wo zwei oder mehrere zu verschiedenen Patronaten gehörige Pfarreien nur Eine gemeinschaftliche Schule haben, gehört zwar die Schule zum Patronate der Pfarre, in welcher die Schule sich befindet, es ist jedoch im Wege eines gemeinschaftlichen Uebereinkommens ohne Nachtheil für den Unterricht der Kinder und mit möglichster Schonung der concurrenzpflichtigen Parteien die Verhandlung zu pflegen, ob die Patrone der übrigen Pfarren aus dem Titel der Billigkeit einen Beitrag und nach welchem Maßstabe mit Rücksicht auf die schulpflichtigen Kinder leisten sollen (St. H. C. D. v. 13. Juni 1836 und v. 13. Mai 1837, Z. 3797 und 2848).

Was von der Bestreitung der Baukosten gesagt worden ist, betrifft gleichfalls die Erhaltung und Reparatur der Schulgebäude (§. 389).

Insbesondere ist bestimmt, daß der Lohn für den Schornsteinfeger und für die Räumung der Senkgruben von denjenigen Parteien bestritten

werden muß, welchen die Erbauung und Erhaltung des Schulhauses im baulichen Zustande obliegt (Hof-Vdg. v. 3. November 1778). Die Kosten der Feuerlöschrequisiten bei Schulgebäuden haben die schulbaupflichtigen Parteien zu gleichen Theilen zu bestreiten (St. H. C. D. v. 18. December 1841, Z. 7155). Rücksichtlich der hier entwickelten Grundsätze in Ansehung der **Concurrenz bei Schulbaulichkeiten** wurde durch den Min. Erl. v. 3. September 1849 (Nr. 382 des R. G. Bl.) mit Beziehung auf den Min. Erl. v. 10. Juli 1849, Z. 3965, festgesetzt, daß durch das Pat. v. 7. September 1848 der Unterschied in dem Beitrage und der Art des Beitrages zu den obgenannten Zwecken zwischen den ehemaligen Obrigkeiten und den Gemeinden hinweggefallen sei, und erstere gleich jedem Mitgliede der Gemeinde zu jenem Beitrage und jener Leistung zu verhalten seien, welcher sie bei der gleichen Vertheilung der Beitragslasten aus dem nach dem landesüblichen Maßstabe der Vertheilung sich ergebenden Verhältnisse zu den übrigen Gemeindegliedern trifft. Es ist daher die Verpflichtung der Grundobrigkeiten nunmehr auf sämmtliche Grundbesitzer übergegangen, doch haben nur die in der Gemeinde wirklich behausten Grundholden, nicht aber die unbehausten Grundbesitzer zum Schulbau zu concurriren (Hofbeschd. v. 5. Juli 1786).

Sind mehrere Gemeinden zu einer und derselben Schule eingeschult, so hat die Repartition der bei dem Schulbaue auflaufenden Materialkosten nach dem Steuergulden zu geschehen (Part. Entsch. in der Zeitschr. f. innere Verw. 1856, Nr. 21).

§. 386.

Beheizung der Schulen.

Die Beheizung der Schulen, wo für diesen Fall keine besondere Gewohnheit besteht, hat der §. 391 der Schul-Verf. den Grundherrschaften jedoch dergestalt zugewiesen, daß dieselben, wenn sie mit eigenthümlichen Waldungen versehen sind, das für die Schule nothwendige Holz in ihren Waldungen anweisen, die Pfarr-Patronate dessen Werth zur Halbscheid nach dem Localpreise derselben vergüten, die Unterthanen aber das Holz abstocken und an den Ort der Schule führen sollen. Müßte aber das Holz gekauft werden, so haben eben diese drei Concurrenten nach gleicher Vertheilung des Kostenbetrages dasselbe beizuschaffen.

Auf den Fall aber, daß die Gemeinde eigene nutzbare Waldungen besäße, soll auch diese das Holz, davon die Grundobrigkeit und der Pfarr-Patron zusammen zwei Drittheile des Werthes nach dem Ortspreise vergüten müssen, in Natura liefern, und überdies die Fällung und Zufuhr des ganzen Bedürfnisses übernehmen. Doch muß in Absicht auf diejenigen Schulen, welchen mehrere Dörfer und besonders Dörfer von verschiedenen Grundherren zugewiesen sind, entweder durch gemeinschaftliches Einverständniß, oder in dessen Ermanglung durch kreisämtliche Entscheidung bestimmt werden, wie viel jede Dorfgemeinde und jede

Grundobrigkeit, und zwar diese immer an Holz oder dessen Werthe, jene aber nach Maß der oben angeführten Fälle entweder an Holz oder dessen Werthe, oder durch Arbeit und Fuhren beizutragen habe (§. 392). Wo jedoch die Gewohnheit eingeführt ist, daß die Kinder das Holz scheitweise der Schule zutragen, ist dieselbe nur dahin abzuändern, daß dieses Holz nicht mehr von den Kindern, sondern von den Gemeinden der Schule zugetragen oder zugeführt werde (§. 393).

Wo ein bestimmtes Holzgeld abgereicht wird, welches dem allmälig gestiegenen Holzpreise nicht mehr angemessen ist, hat der Schullehrer dasselbe nicht eigenmächtig zu erhöhen, sondern sich entweder darüber gütlich auszugleichen oder sich an den Schuldistricts-Aufseher bittlich zu wenden, damit auf dessen Verwendung die Erhöhung bestimmt werde. Will die Gemeinde das Schulzimmer lieber selbst beheizen lassen, so kann der Lehrer auf das Holzgeld keinen weitern Anspruch machen (§. 394).

Was die Beheizung der Normal-Hauptschulen betrifft, sind hierfür die oben, in Ansehung der Bestreitung der Baukosten festgestellten Grundsätze anzuwenden (St. H. C. D. v. 8. Mai 1818, Z. 2837, und vom 16. April 1836, Z. 2364).

Diese Bestimmungen wurden ungeachtet der erfolgten Aufhebung des grundherrlichen Verhältnisses durch den Min. Erl. v. 15. December 1848 (Nr. 18 des R. G. Bl. v. J. 1849) einstweilen aufrecht erhalten.

§. 387.

Schul-Visitationen.

Der Schuldistricts-Aufseher hat alle Haupt- und Trivialschulen seines Bezirkes jährlich einmal zu **visitiren**, dabei den Zustand jeder Schule sowohl in Ansehung des Aeußerlichen als des Innerlichen zu erheben, Hindernisse des Schulwesens wegzuräumen, Vortheile zu befördern, und den zweckmäßigen, zur wahren christlichen Sittlichkeit führenden Unterricht der Schuljugend in beständigem Triebe zu erhalten (§§. 399 und 400).

Zu diesen Visitationen sind die Ausschüsse und Vorstände der politischen Ortsgemeinden durch die Orts-Seelsorger schriftlich einzuladen, damit sie nebst dem Orts-Seelsorger und Orts-Schulaufseher durch eigens dazu abgeordnete Mitglieder bei denselben erscheinen, und durch gemeinschaftliches Zusammenwirken Alles, was für das Beste der Schulen und für das Gedeihen des Unterrichtes erforderlich ist, wahrgenommen besprochen und eingeleitet werden könne. Auch die Bezirksvorsteher sollen entweder in Person dabei erscheinen, oder sich durch einen Beamten des Bezirksamtes vertreten lassen, und sie sind deßhalb durch die Schul-Districts-Aufseher von der Vornahme der Visitationen in Kenntniß zu setzen. Endlich sind die Schulpatrone ebenfalls hierzu einzuladen (Min. Erl. v. 29. Juni 1854, Nr. 261 des R. G. Bl.).

Ueber die Visitation ist ein ordentliches Protocoll zu führen (§. 405). War Jemand unter Denen, die gesetzmäßig dazu erscheinen sollten, durch einen Bevollmächtigten gegenwärtig oder ganz abwesend, so ist dieses im Protocolle besonders anzumerken.

Der Schullehrer hat auf die bestimmte Zeit alle schulgehenden Kinder zu bestellen, das Beschreibungsbuch der Schulfähigen, den Prüfungs-Extract der Schulgehenden nach den zwei Abtheilungen, die monatlichen Fleißverzeichnisse, Probeschriften und Aufsätze, das Verzeichniß der Lehrgegenstände und wie weit er darin gekommen ist, das Verzeichniß der bestimmten armen Kinder und der vorhandenen sowohl als der abgängigen Bücher für die Armen, das Protocoll der Schulverordnungen und Currenden, und endlich eine Note der Bemerkungen, Beschwerden oder Vorstellungen, die er dem Visitator zu machen hat, bereit zu halten, um sie bei der Visitation vorzulegen (§§. 406 und 407).

Der Visitator soll, um den Zustand der Schule ganz kennen zu lernen: 1) auf den Katecheten, Lehrer und Gehilfen, 2) auf die Schüler, 3) auf die Aeltern, 4) auf das Schulgebäude, 5) auf den Ortsseelsorger als unmittelbaren Aufseher der Schule, 6) auf den Orts-Schulaufseher, 7) auf die Gemeindevorstände sein Hauptaugenmerk richten und jene Erhebungen pflegen, die im §. 408 umständlich auseinandergesetzt sind.

Er hat hierauf eine eigene Prüfung vorzunehmen, wofür die Vorschriften in den §§. 409—413 enthalten sind.

Am Ende der Prüfung liest er die Namen der sechs fleißigsten und sittsamsten Schüler oder Schülerinnen jeder Abtheilung öffentlich ab, belobt sie wegen ihres Fleißes, wegen ihrer guten Aufführung und bezeigten Geschicklichkeit, muntert sie zur Fortsetzung und alle übrigen Schüler zur Nachahmung auf, und betheilt die bravsten Kinder mit Prüfungsgeschenken oder Prämien (§. 414). Hierauf folgt, da wo es der Schuldistricts-Aufseher der Sache zuträglich findet, die Verlesung Derjenigen, welche wegen erwiesener Nachlässigkeit im Schulbesuche oder wegen übler Aufführung e i n e B e s c h ä m u n g verdient haben (§. 415), und zum Beschlusse wird die Jugend zum fleißigen Schulgehen und Lernen, zur guten Ausführung und zum Gehorsame gegen ihre Vorgesetzten herzlich ermahnt und nach verrichtetem Gebete entlassen (§. 416).

Das weitere Benehmen des Schuldistricts-Aufsehers bei diesen Visitationen ist in den §§. 417—432 auseinander gesetzt und zielt im Allgemeinen darauf hin, die Eingangs angeführten Zwecke derselben zu erreichen.

§. 388.

Tagsatzungen in Schulsachen bei dem Schuldistricts-Aufseher.

Da der Schuldistricts-Aufseher außer den Visitationen mancherlei in seinen Wirkungskreis einschlagende Geschäfte abzuthun hat, so muß er insbesondere noch monatlich zwei oder vier Tage zu solchen **Verhandlungen** bestimmen, und in seinem Districte durch ein Circulare bekannt machen.

Was jedoch von diesen Geschäften gelegenheitlich während der Visitation geschlichtet werden kann, soll er, um den Leuten die Reisekosten zu ersparen, sogleich zu schlichten trachten, in seinem Protokolle anmerken und die schriftliche Weisung hierüber vom Hause aus nachsenden (§§. 433 und 434).

§. 389.

Geschäftszug in Schulsachen.

Schullehrer und deren Gehilfen, Ortsaufseher und andere Gemeindeglieder, die in Schulsachen etwas anzubringen wünschen, haben sich zuerst an den Ortsseelsorger, als den unmittelbaren Aufseher der Schule zu wenden. Diesem liegt es ob, den Bitten oder Beschwerden nach seiner Amts-Instruction abzuhelfen, und wo er dieses nicht vermag, die Sache an den Schuldistricts-Aufseher zu berichten. Dieser hat nach Beschaffenheit der Umstände die Parteien entweder schriftlich zu vernehmen oder auf bestimmte Tage zu sich zu rufen, oder die Sache an Ort und Stelle zu untersuchen und darüber zu entscheiden.

Sind die Parteien mit dem Spruche des Schuldistricts-Aufsehers nicht zufrieden, so wenden sie sich, wenn es um Giebigkeiten und Baulichkeiten zu thun ist, an das Bezirksamt; betrifft aber die Beschwerde den Unterricht, den Lebenswandel des Schullehrers oder Gehilfen, an das Consistorium. Von beiden geht der weitere Geschäftszug an die Landes-Schulbehörde (§§. 435—440).

Damit der Schuldistricts-Aufseher über alle Schulen seines Bezirkes eine ordentliche ununterbrochene Aufsicht führen und deren Zustand in steter Evidenz erhalten könne, hat er ein genaues Protocoll über dieselben nach den Rubriken der vorgeschriebenen Visitations-Tabellen zu errichten, in welches der Ort der Schule, die dahin eingeschulten Gemeinden, der Pfarrpatron, die Präsentanten zum Schuldienste, die Einkünfte des Schul- und Meßnerdienstes, der Name und die Beschaffenheit des Ortsseelsorgers als Katecheten und als unmittelbaren Aufsehers, der Name und die Beschaffenheit, das Alter, die Dienstjahre, der Fleiß, die Geschicklichkeit, die Art, Kinder zu behandeln, die Aufführung des Lehrers und des Gehilfen, wo einer vorhanden ist; ob der Lehrer bestätiget, der Gehilfe als Lehrer geprüft sei; warum und auf wessen Kosten dieser gehalten werde; die Anzahl der Schulfähigen, Knaben und Mädchen überhaupt, worunter auch die Blinden und Taubstummen zu zählen, die aber in der Rubrik der Anmerkung besonders bemerkbar zu machen sind, der Akatholischen und der Juden insbesondere; Anzahl der Schulgehenden nach dieser Abtheilung; Baustand und übrige Beschaffenheit des Schulgebäudes; Anzahl der Lehrzimmer; ob ganz- oder halbtägig, in einer oder in mehreren Sprachen, Samstags oder Sonntags für Erwachsene und in Industrial-Gegenhänden, im Spinnen, Stricken, Nähen, Merken u. dgl. für Mädchen von der Lehrerin oder einer andern Frauensperson in oder außer der Schule Unterricht ertheilt werde, zuverlässig einzutragen sind (§. 441).

Er hat ferner über alle seine Amtsgeschäfte ein eigenes Gestions-Protocoll zu führen, und vierteljährig zur Einsicht des Consistoriums einzusenden (§. 442), endlich aus den Visitations-Protocollen und aus den Berichten, welche ihm von jeder Schule seines Bezirkes im Monate September eingesendet werden müssen, eine tabellarische Uebersicht der Schulen seines Bezirkes zu verfassen, welche er in abgesonderten Berichten dem Bezirksamte und dem Consistorium jährlich längstens bis Ende November vorzulegen hat (§§. 443—446).

§. 390.

Schullehrer-Versammlungen.

Als ein sehr wirksames Mittel den Einfluß der tüchtigsten Schulmänner geistlichen und weltlichen Standes auf Hebung und Vervollkommnung des Schulwesens zu unterstützen, wurden endlich durch das Min. Decr. v. 2. September 1848 eigene **Schullehrer-Versammlungen** in's Leben gerufen, und durch die Minist. Vdg. vom 26. Mai 1851, Nr. 146 des R. G. Bl. näher geregelt.

Sie sollen unter der Leitung des Schul-Districts-Aufsehers oder des von ihm hiezu Bestellten, und daher immer nur über seine Einladung oder mit seiner Genehmigung abgehalten werden. Es findet dabei kein Zwang zum Erscheinen statt. Sie sind entweder für den ganzen Schuldistrict, oder wo dieser zu ausgedehnt ist, für einzelne Theile desselben, wo möglich wenigstens alle Vierteljahre abzuhalten. Versammlungen von Lehrern aus mehreren Schuldistricten können nur über Auftrag oder mit Genehmigung und nach specieller Weisung der Landesschulbehörde eingeleitet werden. Die bei den Landesschulbehörden für das Volksschulwesen angestellten Schulräthe haben von diesen Lehrer-Conferenzen angelegentlich Kenntniß zu nehmen, und so weit es ihre anderwärtigen Geschäfte gestatten, denselben beizuwohnen. Ueber jede Versammlung ist ein Protocoll zu führen, welches nebst den Namen der Anwesenden die Gegenstände der Verhandlung und die Ergebnisse derselben in Kürze anzugeben hat. Ueber den Fortgang und die Wirksamkeit der Lehrer-Versammlungen ist von jedem Bezirksaufseher jährlich ein Bericht an die Schulen-Oberaufsicht zu erstatten, welche denselben sofort an die Landes-Schulbehörde zu leiten hat. Diese erstattet über alle einen Hauptbericht an das Ministerium.

§. 391.

Besondere Anordnungen in Bezug auf die Volksschulen der Akatholiken und Israeliten.

Um von Jahr zu Jahr eine Uebersicht zu erhalten, was für einen Gang die Jugendbildung der in dem österreichischen Kaiserstaate befindlichen Familien der augsburgischen und helvetischen Confession nehme,

wurde mit a. h. Entschl. v. 28. Februar 1820 das **Volks-Schulwesen der Akatholischen** abgesondert von jenem der Katholiken zu behandeln angeordnet. Zu diesem Ende ist die Schul-Districts-Aufsicht, welche den Dechanten über die akatholischen Schulen überlassen ist, in Rücksicht der akatholischen Schulen den Senioren anvertraut, so daß die Senioren, oder da, wo ein nahes Pastorat von dem Superintendenten selbst inspicirt wird, dieser als Stellvertreter des Seniors alles das in Erfüllung zu bringen hat, was einem katholischen Schul-Districts-Aufseher in Ansehung der von ihm zu inspicirenden Schulen zu thun obliegt (§. 447).

Wo die Akatholischen keine eigenen Schulen haben, sollen sie ihre Kinder in die katholische Schule schicken. Um sie jedoch nicht durch den Religions-Unterricht der Katholischen zu beirren, ist derselbe auf die erste oder letzte Stunde zu setzen, damit sie entweder um eine Stunde später erscheinen, oder um eine Stunde früher sich wegbegeben können (Hfd. v. 23. August 1782).

Die bei allen Lehranstalten befindlichen akatholischen Schüler haben den Religions-Unterricht von ihren Predigern und Religionslehrern zu erhalten, so lange sie eine öffentliche Lehranstalt besuchen. Zu dieser Absicht sind die Namen solcher Schüler den Predigern von einer jeden Lehranstalt mit der Weisung mitzutheilen, daß sie nach Verlauf eines jeden Schulsemesters die Zeugnisse über den Fleiß und Fortgang, welchen die Schüler darin gemacht haben, dem unmittelbaren Vorsteher der Schule, den es betrifft, zustellen sollen (Hof-Verordnung v. 3. Februar 1804).

Wenn die Akatholiken eine eigene Schule haben wollen, so müssen sie dieselbe auf eigene Kosten erbauen und im baulichen Stande erhalten (Hfd. v. 6. März und 23. August 1782), so wie den Schullehrer selbst besolden (Hfd. vom 25. und 31. Jänner 1782; Hfd. vom 14. November 1783). In diesem Falle sind sie von der Bau-Concurrenz und gleichfalls vom dem Beitrage zum Miethzinse einer katholischen Schule oder Lehrerswohnung befreit. Besitzen sie aber keine eigene Schule, so sind dieselben wie Katholiken zu behandeln (Hfd. v. 2. April 1831, Z. 7406).

Der unmittelbare Vorgesetzte und Aufseher des akatholischen Schullehrers ist der Pastor oder Prediger derselben Gemeinde. Dieser hat sich, wenn er gegen den Schullehrer eine Klage zu führen hat, welche die Kenntniß der Lehrgegenstände und der Lehrmethode, den Fleiß und sittlichen Wandel betrifft, zuerst an den Senior oder Superintendenten als ihren Schul-Districts-Aufseher zu wenden, der entweder sein Amt zu handeln oder Bericht an die Landesschulbehörde zu erstatten hat (Hfd. v. 14. August 1805).

Auch die **Israeliten** müssen in denjenigen Orten, wo sie keine eigenen Schulen haben, ihre Kinder in die christlichen Normalschulen schicken, um in diesen wenigstens das Lesen, Schreiben und Rechnen zu erlernen. Ihre schulfähigen Kinder sollen daher, wie die Kinder der Katholischen und Akatholischen verläßlich beschrieben und deren Zahl

besonders angemerkt werden, sie mögen einzeln auf Bestandhäusern wohnen oder eigene Gemeinden ausmachen. Wo sie eigene Gemeinden ausmachen, soll die Beschreibung von dem Judenältesten mit unterschrieben werden (§. 466).

Wo sie die Schulen mit den Katholischen und Akatholischen zugleich besuchen, sollen sie in Absicht auf ihre Uebungen und Meinungen in der Religion nicht beirrt werden, und die Freiheit haben, bei dem Religions-Unterrichte und bei dem Gebete sich von der Schule zu entfernen (§. 367).

Wo sie ihre eigenen Schulen haben, sind diese derselben Oberaufsicht untergeordnet, welcher die Volksschulen der Katholischen unterstehen, jedoch ohne mindeste Beirrung ihres Glaubens und Gottesdienstes (§. 468).

In allen jüdischen Schulen wurde durch Hfd. vom 14. December 1810 das Buch: Bne-Zion, ein religiöses, moralisches Lesebuch für die Jugend israelitischer Religion, als ein gesetzliches Lehrbuch eingeführt und bestimmt, daß jeder Bräutigam und jede Braut von der israelitischen Religion, da sie die Heiratsbewilligung ansuchen, über den Inhalt dieses Lehrbuches geprüft werden müsse. Hievon hat es jedoch durch die Minist. Erlässe vom 9. Juli 1856, Z. 2210, und vom 11. August 1857, Z. 12622, sein Abkommen erhalten, und es hat fortan als Norm zu gelten, daß der politische Eheconsens den jüdischen Brautleuten nur dann zu ertheilen sei, wenn sie sich über den mit gutem Erfolge genossenen Volksunterricht mit den bezüglichen Schulzeugnissen und über ihre genügenden Religionskenntnisse mit dem Zeugnisse des Rabbiners ausweisen.

Ueberhaupt wird in Absicht auf das Schulschicken und die Strafe des doppelten Schulgeldes zwischen Juden- und Christenkindern kein Unterschied gemacht (§. 474).

Die Schul-Districts-Aufseher haben auch die in ihren Bezirken befindlichen jüdischen Schulen zu untersuchen, den Unterricht in Glaubenslehren und Ceremonien jedoch keineswegs zu beirren, sondern sich nur in so weit in die Kenntniß desselben zu setzen, um überzeugt zu sein, daß nichts den Gesetzen Widriges vorkomme. Ihre Visitationsberichte erstatten sie an das Consistorium, damit dieses auch von den jüdischen Schulen die Kenntniß und eine vollständige Uebersicht des ganzen Schulwesens in der Diöcese erhalte (Hfd. v. 14. August 1814).

§. 392.

Taubstummen- und Blinden-Institute.

Eine ganz eigenthümliche Behandlung erheischen die Gebrechen der **Taubstummen** und **Blinden** bei dem Unterrichte. Schon im Jahre 1779 unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia war ein eigener Lehrer zur Unterweisung der Taubstummen in dem Bürgerspitale zu Wien aufgestellt worden, und später sendete Kaiser Josef II. den Abbé Stork

nach Paris, um die Unterrichtsmethode des berühmten Abbé de l'Epée nach Oesterreich zu verpflanzen.

Durch St. H. C. D. v. 5. November 1820, Z. 6723, wurde, um Lehrer für den Taubstummen-Unterricht zu bilden, in dem Taumstummen-Institute zu Wien ein Präparanden-Unterricht über die Methode, Taubstumme zu unterrichten, eingeführt. Dieser Unterricht liegt dem Director von Amtswegen und in Verbindung mit dem Katecheten ob, und ist jährlich wenigstens durch acht Monate zu ertheilen; jedoch soll der Curs in der Regel nur ein Jahr dauern, da ohnehin nur solche Präparanden mit Zuversicht ihres Gedeihens angenommen werden können, die mit dem allgemeinen Lehrverfahren schon bekannt sind, und sich überhaupt mit besonderer Vorliebe dieser Lehrart widmen; überhaupt muß es jedem freigelassen werden, denselben länger fortzusetzen, so wie die Besuchung desselben geistlichen und weltlichen Präparanden, und insbesondere denen an der Wiener Normal-Hauptschule offen steht; weßwegen der Anfang dieses Unterrichtes jederzeit kund zu machen ist.

In Folge St. H. C. D. v. 18. März 1839, Z. 1874, wurde sohin der Clerus und das Lehrpersonale auf dem Lande mittelst der Ordinariate aufgefordert, sich die geistige Ausbildung der bildungsfähigen, im Institute nicht untergebrachten Taubstummen nach Möglichkeit angelegen sein zu lassen, und es wurden zu diesem Ende die Schul-Districts-Aufseher angewiesen, in ihren Visitations-Bezirken über die Zahl, die Bildungsfähigkeit und die wirkliche Bildung der in ihren Bezirken befindlichen Taubstummen genaue Auskünfte zu erstatten, um hieraus den Anlaß zu angemessenen Verfügungen, Belohnungen u. dgl. zu nehmen. Für diejenigen Schullehrer, welche dem Unterrichte taubstummer Kinder besondere Zeit und Mühe widmen, und sich durch Fleiß und Geschicklichkeit auszeichnen, sind nach Umständen Anerkennungen zu verfügen, oder Remunerationen aus dem Schulfonde anzutragen.

Diese ursprünglich blos für Niederösterreich getroffenen Maßregeln wurden mit St. H. C. D. v. 24. Juni 1842, Z. 3771, auch auf die übrigen Kronländer ausgedehnt.

Da die Ausführbarkeit des öffentlichen Schulbesuches der **blinden Kinder**, wenn sie auch geradezu bewiesen werden könnte, dennoch vielen Schwierigkeiten unterliegt, und ein zweckmäßiger Privat-Unterricht derselben, weil er bei blinden Kindern individuell sei muß, immer noch vorzuziehen ist, so kann zwar im Allgemeinen der Besuch der öffentlichen Schulen ihnen nicht zur Pflicht gemacht, sie sollen aber bei Beschreibung der schulfähigen Kinder nicht übergangen werden, um diejenigen von ihnen, die keinen Privat-Unterricht genießen, zum Besuche der öffentlichen Schulen, so viel möglich, verhalten zu können. Wie der Lehrer sich in Behandlung derselben zu benehmen habe, wird ihm aus allgemeinen psychologischen Maximen theils von selbst bekannt, theils gibt das vom Director des k. k. Blinden-Institutes in Wien, Klein, verfaßte Lehrbuch mehrere Anleitung (St. H. C. D. v. 26. November 1818, Z. 3941).

§. 393.

Mittelschulen.

I. Realschulen.

Die **gewerblichen Mittelschulen (Realschulen)**, welche bestimmt sind, technische Kenntnisse zu verbreiten, und dadurch den industriellen Classen der Bürger die Bildung, die sie benöthigen, zu geben, waren bis auf die neuesten Zeiten in Oesterreich nicht gehörig berücksichtigt worden. Erst durch die a. h. Entschl. v. 6. September 1848 wurde ein umfassender Entwurf über die Organisirung dieser Schulen hinausgegeben und mit der Vdg. v. 2. März 1851, Nr. 70 des R. G. Bl. die weitere Genehmigung zur Errichtung derselben in Wien, Prag, Gratz, Reichenberg und Rakonitz, dann in Brünn, Lemberg, Krakau, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt, Laibach, Triest, Zara und Troppau ertheilt. Die Realschulen zerfallen in Unter-Realschulen oder Bürgerschulen, und in Ober-Realschulen (§. 3).*) Die erstere bereitet auf die Ober-Realschule vor, und bezweckt zugleich eine selbstständige Bildung für die niederen Kreise der städtischen und ländlichen Gewerbe. Sie behandelt die Lehrgegenstände vorherrschend in populärer Weise, und besteht als vollständige Unter-Realschule aus drei theoretischen und einem practischen Lehrcurse. Doch gibt es auch Unter-Realschulen von zwei Classen, bei welchen dem practischen Jahrgange ein theoretisches Jahr vorangeht. Solche Schulen sind als Erweiterungen der Volksschulen zu betrachten und haben mit diesen in Verbindung zu bleiben (§§. 4 und 5).

Die Ober-Realschule setzt den an der Bürgerschule begonnenen Unterricht in mehr wissenschaftlicher Weise fort, und ist die specielle Vorbereitungsschule für die technischen Studien. Sie besteht nirgends für sich, sondern überall in Verbindung mit einer Unter-Realschule, beide bilden zusammen eine einzige Lehranstalt unter einem gemeinsamen Director. Wohl aber können Unter-Realschulen selbstständig, ohne eine Ober-Realschule vorhanden sein (§§. 7 und 8).

Als Lehrgegenstände der Realschule sind bezeichnet: die Religionslehre, die Muttersprache, ein zweite lebende Sprache, Geographie und Geschichte, Mathematik, angewandte Arithmetik, nebst einer übersichtlichen Darstellung der Verbuchungslehre, der Wechselkunde und der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, Naturgeschichte und Naturlehre, Technologie, Waarenkunde, Zeichnen und Kalligraphie (§§. 10—47).

An jeder Realschule müssen nebst der Muttersprache die zweite Landessprache des Kronlandes, wo eine solche besteht, und die deutsche Sprache, wo sie nicht schon zu den Landessprachen gehört, als freie Gegenstände gelehrt werden. Den Aeltern der Schüler bleibt es aber überlassen, ob sie die dargebotene Gelegenheit durch ihre Söhne wollen

*) Die Paragraphe ohne Beisatz beziehen sich auf den o. a. Entwurf.

benützen lassen oder nicht. In der Ober-Realschule haben italienische, französische und englische Sprache als freie Gegenstände einzutreten, wenn die Mittel der Schule dazu ausreichen; sie sind aber auch von den Unter-Realschulen vorzüglich an jenen Orten, wo das Bedürfniß der Erlernung einer zweiten Landessprache nicht vorhanden ist, nicht ausgeschlossen. Eben so sollen Gesang und Gymnastik gelehrt werden (§. 48).

Die Bestimmungen über die Aufnahme der Schüler in die Realschulen, über die Handhabung der Schuldisciplin und über die Abhaltung der Prüfungen sind im Wesentlichen dieselben, welche hier unten im Bezug auf die Gymnasium werden erörtert werden. Eine Maturitätsprüfung aber, entsprechend derjenigen, welche an den Gymnasien für den Uebergang auf die Universität vorgenommen wird, ist den Realschülern, die sich für eine technische Anstalt vorbereiten, nicht in der Weise zur Pflicht gemacht worden, daß das Bestehen dieser Prüfung die unerläßliche Bedingung wäre, um als ordentliche Hörer in eine technische Anstalt zugelassen zu werden; doch steht es jedem Schüler der Ober-Realschule frei, am Schlusse der dritten Classe, nach geschehener rechtzeitiger Meldung, sich einer Schlußprüfung zu unterwerfen, über welche ein, die Gesammtbildung des Abgehenden umfassendes Schulzeugniß ausgestellt wird (§. 55).

Ueber die Anstellungsfähigkeit der Lehrer an Realschulen wurde das Nöthige bereits im §. 56 d. W. bemerkbar gemacht.

Dieselben werden in ordentliche Lehrer, dann in Neben- und Hilfslehrer eingetheilt. Ordentliche Lehrer, und als solche Mitglieder des Lehrkörpers sind, mit Einschluß des Religionslehrers, die Lehrer der Muttersprache, der Geschichte und Geographie, der Mathematik und Naturwissenschaften, und der von diesen beiden Wissenschaften abhängigen practischen Fächer; sie können nur angestellt werden, wenn sie die Lehramtsprüfung bestanden, und darauf die pädagogische Uebung des practischen Jahres mit Erfolg vorgenommen haben. Nebenlehrer, und als solche nicht Mitglieder des Lehrkörpers, sind die Lehrer der Kalligraphie, des Singens und der Gymnastik, auch für den Fall, daß sie die Lehramtsprüfung bestanden haben sollten, wenn sie nicht neben diesen Fächern auch in einem der vorher aufgezählten Unterricht ertheilen. Für den Unterricht in den andern lebenden Sprachen und im freien Handzeichnen können auch solche Lehrer angestellt werden, die nur für diese Gegenstände selbst ihre gründliche Bildung nachgewiesen. Ordentliche Lehrer sind die Lehrer der genannten Fächer nur dann, wenn sie in der Lehramtsprüfung auch ihre allgemeine Bildung bekundet; im entgegengesetzten Falle nehmen sie die Stellung von Nebenlehrern ein. Hilfslehrer sind Lehramts-Candidaten, welche während ihres Probejahres oder nach demselbem zum Lehren verwendet werden (§. 57).

Unter der Voraussetzung, daß der gesammte Unterricht von ordentlichen Lehrern ertheilt würde, sind für eine vereinigte Unter- und Ober-Realschule, den Director und den Religionslehrer eingeschlossen, zwölf ordentliche Lehrer, für eine vollständige Unter-Realschule sieben, für eine

unvollständige Bürgerschule von drei Jahrgängen sechs, für eine solche von zwei Jahrgängen vier ordentliche Lehrer erforderlich. Die hier angegebenen Anzahlen der erforderlichen ordentlichen Lehrer können sich auch verringern, wenn einige oder alle der bezeichneten Gegenstände durch Nebenlehrer gelehrt werden; sie können sich auch außerdem noch ändern, wenn der Religionslehrer außer der Religion noch in andern Gegenständen Unterricht übernimmt. Die specielle Vertheilung der Lehrgegenstände an die einzelnen Lehrer richtet sich nach den individuellen Befähigungen an den einzelnen Schulanstalten, ohne daß sich ein allgemeines Schema dafür aufstellen ließe. Die Einheit des Unterrichtes und der Disciplin in jeder einzelnen Classe wird durch Einführung eines Classenlehrers (Classenvorstandes) in jeder einzelnen Classe erstrebt, welcher für die an derselben Classe mitwirkenden Collegen das Organ der Vermittlung zu einem übereinstimmenden Zusammenwirken bildet, und den Schülern gegenüber vornehmlich das Gesetz und die erziehende Autorität der Schule zu vertreten hat (§. 58).

Ueber die unmittelbare und mittelbare Leitung der Realschulen, und über das zwischen diesen Schulen und den Gemeinden, welchen sie angehören, durch das Organ der Gemeinde-Deputationen herzustellende Verhältniß gelten die in Bezug auf die Gymnasien später zu erwähnenden Vorschriften; ausgenommen hiervon sind nur die Unter-Realschulen von zwei Jahrgängen, welche, wie schon bemerkt, in unmittelbarer Verbindung mit der Volksschule stehen (§. 60).

§. 394.

II. Gymnasien.

Allgemeine Bestimmungen.

Die **Gymnasien**, d. i. diejenigen Mittelschulen, welche bestimmt sind, eine höhere allgemeine Bildung unter wesentlicher Benützung der alten classischen Sprachen und ihrer Literatur zu gewähren, und zugleich für das Universitätsstudium vorzubereiten, haben bei uns in neuester Zeit eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Zuerst wurden durch die Min. Erl. v. 22. Juli 1849, Nr. 383 des R. G. Bl. und v. 26. Juli 1849, Nr. 341, ebd. einige provisorische Verfügungen getroffen, hierauf aber mit Decr. v. 15. September 1849, Z. 6467, der schon oben erwähnte „Entwurf der Organisation der Gymnasien (und Realschulen) in Oesterreich“ bekannt gemacht, und dessen einzelne Bestimmungen nach und nach ins Leben zu rufen angeordnet (Minist. Schr. v. 24. Nov. 1849, Nr. 37 des R. G. Bl. und v. 19. October 1850, Nr. 432 ebd.).

Außerdem erfloß noch eine besondere Verfügung für die Gymasien und Lyceen im lombardisch-venetianischen Königreiche (Min. Vdg. v. 8. und 13. Jänner 1850, Nr. 54 und 55 des R. G. Bl.) und für den Uebertritt von Schülern aus den abweichend organisirten Gymnasien der Kronländer Ungarn, Croatien und Slavonien, der Woiwodina und des

Temeser Banates in Gymnasien anderer Kronländer (Min. Erl. v. 21. September 1850, Nr. 363 des R. G. Bl.).

Gymnasien zu errichten ist Jedermann berechtigt, wenn die Subsistenzmittel der Lehranstalt für eine Reihe von Jahren wenigstens mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit gedeckt sind, und die Einrichtung der Anstalt den Vorschriften des Gesetzes entspricht. Zur Eröffnung eines Gymnasiums ist die Genehmigung des Unterrichts-Ministeriums nothwendig (§. 3 des o. a. Entw.).

Ein vollständiges Gymnasium besteht aus acht Classen, deren jede einen Jahrescurs bildet; es zerfällt in das Unter- und Ober-Gymnasium, von je vier Classen (§. 4). Das Unter-Gymnasium bereitet auf das Ober-Gymnasium vor; es hat aber zugleich ein in sich abgeschlossenes Ganzes von allgemeiner Bildung zu ertheilen, welches für eine größere Zahl von Lebensverhältnissen erwünschlich und ausreichend ist, und ebenso auch als Vorbereitung für die Ober-Realschulen und weiter für die technischen Institute zu dienen vermag. Das Ober-Gymnasium setzt diesen Unterricht in mehr wissenschaftlicher Weise fort, und ist die specielle Vorbereitungsschule der Universität (§. 5). Das vollständige Gymnasium bildet äußerlich ein ungetheiltes Ganzes. Seine beiden Theile stehen unter einer gemeinsamen Leitung, und jeder Lehrer kann zugleich sowohl im Ober- und Unter-Gymnasium beschäftiget sein (§. 6); weiters kann ein Unter-Gymnasium auch ohne ein Ober-Gymnasium bestehen und mit einer Bürger- oder Unter-Realschule verbunden sein; hingegen soll ein Ober-Gymnasium nie getrennt vom Unter-Gymnasium vorhanden sein (§. 7).

Die Gymnasien sind entweder öffentliche oder Privat-Gymnasien. Die öffentlichen Gymnasien stellen Zeugnisse aus, welche von den Staatsbehörden anerkannt werden; sie haben das Recht, Maturitätsprüfungen vorzunehmen, und es können ihnen von der Landes-Schulbehörde Candidaten zur Bestehung des Probejahres zugewiesen werden. Alle Gymnasien, welche nicht öffentliche sind, sind Privat-Gymnasien. Die Schüler derselben haben, um staatsgiltige Zeugnisse, namentlich Maturitätszeugnisse zu erwerben, den Prüfungen an einem öffentlichen Gymnasium sich zu unterziehen (§. 8).

Diejenigen Gymnasien, welche ausschließlich oder zum größeren Theile aus den öffentlichen Fonden des Staates erhalten werden, sind Staats-Gymnasien. Die Gymnasien, welche nicht Staats-Gymnasien sind, werden mit oder ohne Unterstützung von Seite des Staates durch die Corporationen, Gesellschaften oder Individuen erhalten, deren Anstalten sie sind. Neben den Staats-Gymnasien können auch bischöfliche Gymnasien, ferner Gymnasien geistlicher Corporationen, weltlicher Gemeinden, anderer Gesellschaften oder auch einzelner Personen fortbestehen oder neu errichtet werden (§§. 9 und 10).

§. 395.

Lehrplan der Gymnasien.

Jede Landessprache kann **Unterrichtssprache** an Gymnasien sein. Die Wahl der Unterrichtssprache richtet sich überall nach den Bedürfnissen der Bevölkerung, welche bei der Anstalt vorzugsweise betheiliget ist. Wo daher die Bevölkerung eine gemischte ist, wird den Bedürfnissen aller Theile in dieser Beziehung nach Möglichkeit Rechnung getragen. Um dieses Zweckes willen können an einem Gymnasium auch zwei Unterrichtssprachen bestehen, welche für verschiedene Schulabtheilungen oder für verschiedene Lehrgegenstände in Anwendung kommen (§. 17).

Die Muttersprache der überwiegenden Mehrzahl der Schüler ist als Unterrichtssprache jedenfalls insolange anzuwenden, als nur durch sie ein gründliches Verständniß vermittelt werden kann; sie kann aber auch noch weiterhin bei dem Unterrichte angewendet werden, insoweit es mit der oben erwähnten Vorschrift vereinbar ist. Mehr als zwei lebende Sprachen können dagegen niemals an einem Gymnasium als Unterrichtssprachen gebraucht werden. Eine dritte lebende Sprache darf für Schüler, welche darin noch keine Kenntniß besitzen, nicht früher als in der ersten Classe des Ober-Gymnasiums als Lehrgegenstand eintreten. Zu Folge des a. h. Handschreibens v. 9. December 1854, Nr. 315 des L. G. Bl., sollte die Unterrichtssprache in den höheren Classen der Gymnasien überall (mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Gebietes) vorherrschend die deutsche sein. Nach einer Minist. Vdg, vom 8. August 1859, Nr. 150 des R. G. Bl., kann jedoch an Gymnasien in Gegenden, deren Bevölkerung überwiegend einer anderen als der deutschen Sprache angehört, von dieser Umgang genommen, und die Beurtheilung der didactischen Mittel, welche nebst dem in allen Classen obligaten deutschen Sprachunterrichte anzuwenden seien, um die Schüler dahin zu bringen, daß sie nach Absolvirung des Gymnasiums der deutschen Sprache in Schrift und Rede mächtig seien, Denjenigen anheimgestellt werde, welchen die Sorge für das bezügliche Gymnasium und die Anstellung der Lehrer an demselben obliegt. Dagegen bleibt die Anordnung aufrecht, daß die Kenntniß der deutschen Sprache und die Fertigkeit im correcten Gebrauche derselben bei der schriftlichen und mündlichen Maturitätsprüfung mit allem Ernste gefordert, und daher sowohl durch die Prüfung aus diesem Gegenstande, als auch bei der Prüfung aus anderen Lehrfächern constatirt werde. Die obligaten Sprachfächer bilden überhaupt einen unerläßlichen Gegenstand bei den später zu erwähnenden Versetz- und den Maturitätsprüfungen, und kein Schüler kann für reif erklärt werden, der nicht beider Sprachen bis zu dem Grade des grammatisch und syntaktisch richtigen Gebrauches derselben in Schrift und Rede mächtig ist. Bei dem Sprachunterrichte ist insbesondere da, wo zwei lebende Sprachen obligater Lehrgegenstand sind, so viel als möglich eine vergleichende Methode anzuwenden, und ist die Vergleichung dieser Sprachen nicht nur unter einander, sondern auch mit den classischen Sprachen durchzuführen.

Keinem Gymnasium, welches diesen Grundsätzen gemäß sich nicht einrichtet, oder in dieser Einrichtung nicht beharrt, kann der Charakter der Oeffentlichkeit und das Recht, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen, zugestanden oder belassen werden. In Zukunft kann daher kein Lehrer an einem Gymnasium angestellt werden, welcher nicht in gesetzlicher Weise die Befähigung erprobt hat, sich der an dem fraglichen Gymnasium eingeführten Unterrichtssprachen zu bedienen, und welcher demnach nicht auch wenigstens eine, für die von ihm gewählten Lehrfächer ausreichende Kenntniß der deutschen Sprache und Literatur besitzt.

Die **Unterrichtsgegenstände** des Gymnasiums sind; 1) Religion, 2) Sprachen und zwar: a) Latein, b) Griechisch, c) Muttersprache, d) die Landessprachen, welche im Kronlande neben der Muttersprache gangbar sind; e) die deutsche Sprache, falls sie nicht unter den obigen schon begriffen ist; f) andere lebende Sprachen (Reichssprachen, Französisch, Englisch u. s. w.; 3) Geographie und Geschichte, 4) Mathematik, 5) Naturgeschichte, 6) Physik, 7) philosophische Propädeutik, 8) Kalligraphie, 9) Zeichnen, 10) Gesang und 11) Gymnastik. Die unter Nr. 1, 2, a—c, dann 3—7 aufgezählten Lehrgegenstände sind für alle ordentlichen Schüler obligate Gegenstände. Nur solche Schüler des Unter-Gymnasiums, welche nicht in das Ober-Gymnasium übertreten, können für die dritte und vierte Classe des Unter-Gymnasiums auf besonderes Ansuchen durch die Landes-Schulbehörde vom Erlernen des Griechischen enthoben werden. Die unter Nr. 2, d und e, angeführten Lehrgegenstände müssen zwar an jedem Gymnasium gelehrt werden, um den Schülern die Gelegenheit zur Erlernung der verschiedenen Landessprachen darzubieten, die Benützung dieser Gelegenheit ist jedoch völlig freigestellt. Nicht die Schüler, sondern deren Aeltern oder Vormünder haben beim Eintritte jener in das Gymnasium zu bestimmen, ob ihre Söhne oder Mündel eine der bezeichneten Sprachen, und welche zu erlernen haben. Die so bezeichnete Sprache tritt dann für die Schüler in jeder Beziehung in den Kreis der obligaten Lehrgegenstände (§§. 18—20).

Die Behandlung der einzelnen Lehrgegenstände ist in den §§. 22—51 und in den diesen beigegebenen Instructionen umständlich auseinandergesetzt.

Die Dauer der Schulferien an den Gymnasien wurde durch die (Vdg. v. 15. December 1854, Nr. 318 des R. G. Bl.) in nachstehender Weise regulirt:

Im Laufe des Schuljahres sind außer den Sonn- und Feiertagen vom Unterrichte frei: Zu Weihnachten der 24. December, im Fasching der letzte Montag und Dienstag, wo jedoch mit dieser Ferialzeit das erste Semester geschlossen wird, ist derselben auch der Aschermittwoch und der darauf folgende Donnerstag beizugeben, zu Ostern vom Mittwoch vor bis einschließlich zum Dienstag nach dem Ostersonntage, wochentlich die Nachmittage am Mittwoch und Samstag, oder statt derselben nach Umständen der ganze Donnerstag; vier Tage im Laufe des Schuljahres, an welchen dem Director des Gymnasiums eingeräumt wird, bei außerordentlichen Anlässen Ferien zu gewähren, jedoch mit der

Beschränkung, daß diese Ferialtage ohne zureichenden Grund nicht gewährt werden und weder in eine ununterbrochene Folge fallen, noch dazu benützt werden, die oben bezeichneten Feriengrenzen zu erweitern. Die Haupt- oder Herbstferien dauern zwei Monate. An jenen Gymnasien Galiziens und der Bukowina jedoch, an welchen wegen der Geltung des doppelten kirchlichen Kalenders, mit Rücksicht auf die namhafte Frequenz von Schülern verschiedenen Ritus, sich eine größere Zahl von Feiertagen ergibt, dauern die Ferien 6 Wochen. Diese Bestimmung findet auch auf solche Gymnasien in Ungarn, Siebenbürgen und der Wojwodschaft Serbien und dem Temeser Banate Anwendung, an welchen der gleiche Grund dieser Bestimmung vorwaltet. In Betreff der Zeit, in welcher die Hauptferien in den einzelnen Kronländern und an einzelnen Gymnasien fallen, wurde bestimmt, daß das Schuljahr an den Gymnasien von Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol (mit Ausnahme von Botzen und Meran), Kärnthen, Krain, Croatien und Slavonien (mit Ausnahme von Fiume), Böhmen, Mähren, Schlesien, der Wojwodschaft Serbien und dem Temeser Banate, Ungarn und Siebenbürgen mit dem 1. October anfange und dem 31. Juli schließe.

Im Küstenlande, in Dalmatien, dann in Fiume, beginnt und schließt das Schuljahr um Einen Monat später, und dauert daher vom 1. November bis 31. August, im Krakauer Verwaltungsgebiete, dann in Botzen und Meran um Einen Monat früher, und dauert daher vom 1. September bis 30. Juni.

An den Gymnasien, an welchen die Dauer der Hauptferien sechs Wochen beträgt, fällt der Anfang des Schuljahres, und zwar im Lemberger Verwaltungsgebiete und in der Bukowina, auf den 1. September, in den übrigen oben bezeichneten Kronländern auf den 1. October, und der Schluß des Schuljahres auf den 15. Juli, beziehungsweise auf den 15. August. Der erste Semester ist derart abzuschließen, daß seine Dauer nicht mehr als fünf Monate betrage; sie kann aber kürzer sein.

Es ist keinem Gymnasium gestattet, einen durch die voranstehenden Bestimmungen nicht genehmigten Ferientag eintreten zu lassen und darf die vorgezeichnete Unterrichtszeit, mit Ausnahme der einzelnen dem Gottesdienste vorschriftsmäßig zu widmenden halben oder ganzen Tage, weder im Beginne, noch im Laufe oder zu Ende des Schuljahres irgendwie abgekürzt werden. Daher ist die Besorgung anderweitiger Schulgeschäfte und namentlich der Abhaltung der Maturitäts-, Privatisten- und Aufnahmsprüfungen, insoweit sie im Laufe des Schuljahres nicht ohne irgend welche Beeinträchtigung der festgesetzten Unterrichtszeit vorgenommen werden können, jedenfalls in den Anfang und in den Schluß der Ferienzeit zu verlegen.

Was die Lehrbücher anbelangt, so geht die Approbation derselben vom Unterrichts-Ministerium aus. Jeder Lehrer hat sich an das eingeführte Lehrbuch zu halten, oder doch, wenn er ein Abgehen von demselben wünscht, nach vorgängiger Berathung mit dem Lehrkörper, dessen Mitglied er ist, ein anderes Lehrbuch durch Vermittlung der Landes-

schulbehörde dem Unterrichts-Ministerium vorzuschlagen, und dessen Bestätigung zu gewärtigen (§. 54).

Der Verlag und der Verschleiß der Gymnasial-Schulbücher ist gegenwärtig nach dem Min. Erl. v. 16. April 1850, Nr. 152 des R. G. Bl., ein Gegenstand des allgemeinen Buchhandels. Zur Erleichterung des Verlages wird das Ministerium von Buchhändlern oder Verfassern ihm vorgelegte Manusscripte über solche Lehrgegenstände, für welche ein passendes Lehrbuch noch fehlt, auch schon vor der Drucklegung einer Prüfung unterziehen, und denselben nach Umständen die Approbation ertheilen. Für Fälle, wo durch diesen Verlag für einzelne Lehrgegenstände keine passenden Lehrbücher, oder nicht schnell genug, oder nicht zu einem billigen Preise erzielt werden können, oder die Verkäuflichkeit derselben nicht an allen Gymnasien zu Stande gebracht werden kann, hat es sich die Regierung vorbehalten, selbst die Abfassung von Schulbüchern zu veranlassen, und sie entweder im Wege von Privat-Druckereien, oder durch ihre eigenen Organe drucken, die gedruckten aber entweder durch den allgemeinen Buchhandel, oder durch die Schulbücher-Verschleiß-Administration verschleißen zu lassen. Aber auch neben diesen Büchern können andere, von Privaten erzeugte, in den öffentlichen Schulen Anwendung finden, wenn sie die erforderlichen Bedingungen erfüllen; ja sie können sogar, wenn sie vorzüglicher sind, den Ersteren vorgezogen werden.

An jedem Gymnasium sollen die erforderlichen Lehrmittelsammlungen vorhanden sein; die oberste Aufsicht über dieselben ist die Pflicht des Directors. Er hat über solche Sammlungen, welche für einen bestimmten Lehrgegenstand gehören, z. B. über das physikalische Cabinet, die naturhistorische Sammlung und ähnliche, die unmittelbare Aufsicht einem Lehrer des betreffenden Faches zu übergeben. Dieser ist sodann für die Erhaltung des Vorhandenen verantwortlich, und hat zunächst die erforderlichen Anträge zu Erweiterungen zu stellen. Andere Lehrmittel dagegen, welche an das Locale einer Classe gebunden sind, z. B. Wandkarten, hat der Director dem Classenlehrer der betreffenden Classe zur verantwortlichen Beaufsichtigung zu übergeben. An jedem Gymnasium soll auch eine Bibliothek bestehen, welche in zwei Abtheilungen, für die Lehrer und für die Schüler, zu unterscheiden ist (§. 55).

Eine Abweichung von dem im Gesetze aufgesetzten Lehrplane in Bezug auf Zweck und Gliederung des Gymnasiums, und ein Zurückbleiben hinter den sowohl dem Unter- als dem Obergymnasium gesteckten Zielen der einzelnen Lehrgegenstände ist nicht gestattet. Es ist jedoch zuläßig, daß Versuche gemacht werden, dieselben Ziele auch auf anderen Wegen zu erreichen; deßhalb kann an Privat-Gymnasien eine Abweichung von dem allgemeinen Lehrplane innerhalb der bezeichneten Grenzen wohl stattfinden, jedoch überall nur nach vorgängiger Kenntniß und Genehmigung der Landesschulbehörde (§. 56).

An den Staatsgymnasien wird ein Schulgeld bezahlt, dessen Höhe nach den Verhältnissen der einzelnen Kronländer von den Landes-

schulbehörde mit Genehmigung des Ministeriums festgesetzt wird. *) An den übrigen Gymnasien haben die Corporationen, Gesellschaften oder Einzelpersonen, welche dieselben erhalten, zu bestimmen, ob ein Schulgeld, und welches zu entrichten sei; bei öffentlichen Gymnasien dieser Art ist jedoch zur Festsetzung des Schulgeldes die Genehmigung der Landesschulbehörde erforderlich. Gegen Entrichtung des Unterrichtsgeldes erhält der Schüler in der Regel das Recht, dem Unterrichte in allen Gegenständen, welche an dem Gymnasium für die Classe, in der er sich befindet, gelehrt werden, beizuwohnen. Nur da, wo die Verhältnisse es nöthig machen, den Lehrer eines freien Gegenstandes, z. B. der Gymnastik, auf die Honorare der Schüler anzuweisen, sind diese Honorare noch neben dem Schulgelde zu entrichten, wenn ein Schüler den betreffenden Unterricht genießen will (§. 57).

Das Schulgeld ist nach dem Minist. Erl. vom 1. Jänner 1852, Nr. 18 des R. G. Bl., während des ersten Monats jedes beginnenden Semesters vorhinein zu erlegen. Schülern, welche während dieser Frist über die Entrichtung des Schulgeldes oder über die Befreiung von demselben sich nicht auszuweisen vermögen, ist der fernere Besuch der Schule nicht zu gestatten. Privatisten haben, bevor sie zur Semestralprüfung zugelassen werden, sich über die Entrichtung des Unterrichtsgeldes auszuweisen. Der Genuß eines Stipendiums oder Stiftungsplatzes, die Verwendung als Chorsänger einer Kirche u. dgl. begründet die Befreiung von der Zahlung des Schulgeldes nicht; nur die Cleriker derjenigen Regular-Orden, denen die Aufnahme von Schülern der beiden letzten Classen des Obergymnasiums gestattet ist, sind von demselben befreit.

Oeffentliche Schüler der Gymnasien haben Anspruch auf die Befreiung, wenn sie im letztverflossenen Semester in Beziehung auf Fleiß, Aufmerksamkeit und Sitten das beste Zeugniß erlangt, und in ihren Studien einen solchen Fortgang gezeigt haben, daß sie zur regelmäßigen Fortsetzung derselben für reif erkannt worden sind, und wenn sowohl sie selbst, als auch diejenigen, welche die Obliegenheit haben, sie zu erhalten, wahrhaft dürftig sind. Die Befreiung wird über Antrag des Lehrkörpers von der Landesschulbehörde ertheilt. Sie beginnt mit demjenigen Semester, in welchem die Bewilligung erfolgt ist, und gilt bei Fortdauer der Gründe ihrer Gewährung durch das ganze Gymnasium. Dagegen erfolgt der Verlust der Schulgeldbefreiung entweder wegen eingetretener günstigerer Vermögensverhältnisse des Befreiten, oder derjenigen Personen, denen die Erhaltung desselben obliegt, oder wegen nicht hinreichenden Fortganges in den Studien, oder wegen schlechter Sitten des Befreiten.

---

*) Die Bestimmungen über die Entrichtung des Schulgeldes an den Gymnasien in Ungarn, Croatien, Slavonien, Serbien und dem Temeser Banate sind in dem Minist. Erl. v. 5. März 1857, Nr. 64 des R. G. Bl., enthalten.

§. 396.

Verhältniß der Schüler.

Die regelmäßige Aufnahme von **Schülern** in das Gymnasium findet im Herbste, unmittelbar vor dem Beginne des neuen Schuljahres statt. Zur Aufnahme ist erforderlich: daß der Aufzunehmende das neunte Lebensjahr vollendet hat; daß er sich vor dem Beginne des Schuljahres bei dem Director des Gymnasiums zur Aufnahme meldet, und daß dabei die Aeltern oder deren Stellvertreter persönlich oder schriftlich den Wunsch aussprechen, ihren Sohn in dieses Gymnasium aufgenommen zu sehen, und daß er die nöthige Vorbildung ausweist, und zugleich dem Lehrkörper diejenige Beruhigung in Betreff seiner Sittlichkeit gibt, welche dieser nach Beschaffenheit der Aufzunehmenden, im Interesse der Schule glaubt in Anspruch nehmen müssen. Gegen Verweigerung der Aufnahme steht der Recurs an die Landesschulbehörde offen (§. 59).

Ein Schüler, welcher die Aufnahme in eine höhere Classe eines Gymnasiums nachsucht, hat, wenn er noch nicht ein öffentliches Gymnasiiums besucht hat, ein Zeugniß der Volksschule, welches seine Elementarbildung beweist, beizubringen, und sowohl in diesem Falle, als auch, wenn er den früheren Besuch eines öffentlichen Gymnasiums, unmittelbar vor seiner Meldung, durch längere Zeit ausgesetzt hat, sich einer Aufnahmsprüfung zur Bestimmung der Classe, in welche er eintreten soll, zu unterwerfen (Min. Schr. v. 27. November 1849, Nr. 42 des R. G. Bl.). Diese Aufnahmsprüfung wird nach Bestimmung und unter Leitung des Directors von den Lehrern der Classe gehalten, in welche voraussichtlich der Aufzunehmende kommen wird. Wenn dagegen der aufzunehmende Schüler von einem andern öffentlichen Gymnasium kommt, so hat er das Abgangszeugniß dieses Gymnasiums beizubringen. Das aufzunehmende Gymnasium kann unmittelbar nach diesem Zeugnisse die Classe, in welche er eintreten soll, bestimmen; doch bleibt es unbenommen, durch eine Aufnahmsprüfung die Kenntnisse des Aufzunehmenden zu erforschen, und nach Befund derselben ihn auch in eine niedrigere Classe einzureihen. In keinem Falle aber darf das aufzunehmende Gymnasium, auch nicht in Folge einer Aufnahmsprüfung, den Schüler in eine höhere Classe setzen, als ihm nach dem Zeugnisse des Gymnasiums, von dem er abgegangen, zukommt (§. 61). Der Uebertritt aus einem Gymnasium in ein anderes am Schlusse des ersten Semesters darf nicht ohne wichtige Gründe geschehen, und es gilt dann von ihm das eben über die Aufnahme Festgesetzte (§. 62).

Was die in den einzelnen Classen aufzunehmende Schülerzahl betrifft, so ist nach der Minist. Vdg. v. 14. Juli 1850, Nr. 275 des R. G. Bl., dahin zu wirken, daß sie nicht über 50 sei; einstweilen ist das Maximum von 80 Schülern streng zu beachten, und wo es nöthig

ist, durch Auflösung in zwei Abtheilungen (Nebenclassen) das richtige Verhältniß herzustellen.

Die Aufnahme von außerordentlichen Schülern, die den Unterricht nicht in allen obligaten Lehrfächern, sondern nur in einem oder einigen derselben zu genießen wünschen, hängt von der Entscheidung des Lehrkörpers ab (§. 65).

Auf Ordnung und Zucht innerhalb einer jeden Lehrstunde zu halten, ist zunächst die Pflicht des Lehrers, dem die Lehrstunde übertragen ist; außerdem muß für den pünktlichen und regelmäßigen Besuch der Schule gesorgt (§§. 67 und 68), und auch das sittliche Verhalten der Schüler außerhalb der Schule in geeigneter Weise überwacht werden (§. 69).

Nach dem Min. Erl. v. 24. Juli 1849, Nr. 337 des R. G. Bl., dürfen Gymnasialschüler an Vereinen, welche von Personen, die nicht Gymnasialschüler sind, gebildet werden, weder als Mitglieder, noch als Zuhörer Theil nehmen, auch keine Vereine unter sich bilden, und daher weder Vereins- noch andere Abzeichen tragen. Zusammenkünfte und Versammlungen derselben in größerer Anzahl, Behufs der literarischen Ausbildung und Geselligkeit, können nur mit Genehmigung und unter Aufsicht des zuständigen Lehrkörpers stattfinden.

Als Strafen, welche zur Erhaltung der Disciplin in den Gymnasien verhängt werden können, bezeichnet der §. 71: die Rüge, das Zurückbehalten eines Schülers in der Schule nach dem Ende der Lehrstunden, bis er die zu den Lectionen geforderte Leistung nachgeholt habe; die Degradation, d. i. die Herabsetzung auf einen niederern Platz der Classe; die Carcerstrafe, vorzüglich zur Bestrafung von Ungehorsam, Trotz und ähnliche Vergehen; dann, wo es die Sitte zuläßt, auch körperliche Züchtigung, jedoch nur für das Untergymnasium.

Die schwerste von der Schule verfügbare Strafe ist die Entfernung vom Gymnasium. Jedes Gymnasium kann einen Schüler nur aus seiner eigenen Mitte, nicht schlechthin auch von jedem anderen Gymnasium ausschließen (Min. Schr. v. 25. November 1849, Nr. 40 des R. G. Bl.); die Ausschließung kann nur durch Beschluß der Lehrer-Conferenz geschehen, und ist sofort unter Einsendung des Protocolles an die Schulbehörde zu berichten. Die Gründe der Ausschließung sind im Abgangszeugnisse zu bemerken.

In jeder Classe eines Gymnasiums ist ein eigenes Classenbuch zu führen, welches für jede Lehrstunde die Angabe der fehlenden und der zu spät gekommenen Schüler, die Angabe der über Schüler der Classe während der Lehrstunden oder außerhalb derselben verhängten Schulstrafen, und für das Untergymnasium noch ein Urtheil über die allgemeine Haltung der Classe in jeder einzelnen Lehrstunde, und die Verzeichnung besonderen Lobes oder Tadels über einzelne Schüler zu enthalten hat (§. 72).

Am Schlusse eines jeden Schuljahres werden aus jeder Classe des Gymnasiums diejenigen, welche die erforderlichen Fortschritte gemacht,

und dadurch die Reife für die nächste höhere Classe gewonnen haben, in diese versetzt. Die Gewährung oder Versagung des Aufsteigens in die höhere Classe ist abhängig von dem Urtheile, welches im Laufe des ganzen Schuljahres die sämmtlichen Lehrer der Classe über den Schüler gewonnen haben. Zur Ergänzung dieses Urtheils, wo in demselben noch irgend eine Unsicherheit geblieben ist, und als eine die Ergebnisse des Schuljahres möglichst zusammenfassende Schlußleistung wird in jeder Classe eine schriftliche und mündliche Versetzungs-Prüfung gehalten (§. 73).

Am Ende des ersten Semesters findet weder eine öffentliche Prüfung, noch in der Regel eine Versetzungs-Prüfung statt; die am Schlusse des ersten Semesters zu gebenden Zeugnisse sind auf das Urtheil zu gründen, welches die Lehrer im Laufe des Unterrichts selbst über ihre Schüler gewonnen haben. Wo dies wegen größerer Anzahl der Schüler zweifelhaft geblieben, kann es ausnahmsweise durch eine Prüfung festgestellt werden. Für solche, welche vom Gymnasium an die Universität abgehen wollen, tritt am Schlusse des zweiten Semesters der obersten Classen an die Stelle der Versetzungs-Prüfung die Maturitäts-Prüfung; Schüler hingegen, welche nach Beendigung der obersten Classe das Gymnasium ohne Maturitäts-Prüfung zu verlassen wünschen, sind einer Semestral-Prüfung zu unterziehen, welche nach den für die Versetzungs-Prüfung geltenden Grundsätzen vorzunehmen ist (§. 75).

Am Schluße eines jeden Semesters erhält jeder Schüler ein Schulzeugniß, welches am Schlusse des zweiten Semesters das Ergebniß der Versetzungs-Prüfung mit einschließt. Für solche, welche sich der Maturitäts-Prüfung unterziehen, tritt an die Stelle des Semestral-Zeugnisses das Maturitäts-Zeugniß. Das Semestral-Zeugniß enthält das aus den Urtheilen sämmtlicher einzelner Lehrer der Classen entnommene, vom Classenlehrer redigirte Urtheil über das sittliche Betragen des betreffenden Schülers, über seine Aufmerksamkeit in den Lehrstunden, und über seinen häuslichen Fleiß; ferner das Urtheil der einzelnen Lehrer über Fortschritte und Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen. Aus diesen in bezeichnenden Worten auszudrückenden Urtheilen ergibt sich das an die Spitze des Zeugnisses zu stellende Urtheil über den gesammten wissenschaftlichen Standpunkt des Schülers im Verhältnisse zu den Forderungen der Classen-Aufgabe. Als Nebenrubrik erscheinen noch zwei Bemerkungen über die äußere Form der schriftlichen Arbeiten, und über den Schulbesuch des betreffenden Schülers (§. 76 und Min. Erl. vom 24. Juni 1850, Nr. 270 des R. G. Bl.).

Mit der Ertheilung der Semestral-Zeugnisse verbindet sich da, wo nicht die Größe der Schülerzahl oder eine hindernde Sitte entgegenstehen, am Schlusse des ersten wie des zweiten Semesters eine Bestimmung der Rangordnung, nach welcher die Schüler für das nächstfolgende Semester ihre Plätze in der Classe einzunehmen haben. Diese Rangordnung soll die durch die Classification unter die allgemeinsten Rubriken gebrachte Abstufung unter den Schülern näher in's Einzelne

angeben, und die gesammten Schüler so ordnen, wie sie ihren Gesammtleistungen nach von den vorzüglichsten an bis zu den schwächsten aufeinander folgen.

§. 397.

Maturitäts-Prüfungen und Zeugnisse.

Diejenigen Schüler, welche die achte Classe eines Gymnasiums oder philosophischen Studiums in einem österreichischen Kronlande absolviren, können weder an einer in den österreichischen Kronländern gelegenen Universität, oder an einem öffentlichen Facultätsstudium als ordentliche Hörer immatriculirt werden, noch können sie eine auswärtige Universität mit dem Erfolge besuchen, daß ihnen die daselbst zugebrachte Zeit ganz oder theilweise in ihre gesetzliche Studienzeit eingerechnet werde, wenn sie sich nicht vorher einer **Maturitäts-Prüfung** unterzogen, und dabei das **Zeugniß der Reife** zum Uebertritt an ein Facultätsstudium erhalten haben *). Nur ausnahmsweise kann die Aufnahme in die theologischen Studien, wo es von den Ordinariaten practischer Bedürfnisse wegen für nothwendig erklärt wird, noch einzelnen absolvirten Gymnasialschülern mit Nachsicht der Maturitäts-Prüfung, auf der Grundlage bloßer Semestral-Zeugnisse über die achte Classe, bewilligt werden. Die Abhaltung der Maturitäts-Prüfungen ist im Allgemeinen durch die Min. Vdg. v. 26. Mai 1851, Nr. 149 des R. G. Bl., regulirt. Wie dieselben mit den Schülern der Gymnasien in Ungarn, der Woiwodschaft Serbien und dem Temeser Banate, dann in Siebenbürgen, Croatien und Slavonien und der Militärgränze abzuhalten sind, wurde durch abgesonderte Verordnungen bestimmt.

Die Maturitäts-Prüfung wird an jedem vollständigen öffentlichen Gymnasium unter der Leitung des Gymnasial-Inspectors abgehalten, und es können sich ihr unterziehen: a) die öffentlichen Schüler des Gymnasiums, b) die Privatisten desselben Gymnasiums und c) solche Individuen, welche, ohne an einem öffentlichen Gymnasium eingeschrieben zu sein, blos häuslich oder an einer Privatanstalt unterrichtet worden sind, wenn sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben (Minist. Vdg. v. 18. October 1850, R. G. Bl. Nr. 443, §. 7).

Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche. Die schriftliche Prüfung findet im letzten Monate des Schuljahres, die mündliche in der Regel im ersten Monate des folgenden Schuljahres statt.

Da die Aufnahme in die Facultätsstudien mit dem Anfange eines jeden Semesters erfolgen kann, so findet überdies die Abhaltung einer Maturitäts-Prüfung, wenn ein Bedürfniß dafür vorhanden ist, auch am Schlusse des ersten Semesters des Schuljahres statt.

*) Diese Bestimmung gilt jetzt auch für das lombardisch-venetianische Verwaltungs-Gebiet, nachdem daselbst die Maturitäts-Prüfungen durch die Min. Vdg. vom 3. Jänner 1855, Z. 1879, eingeführt worden sind.

Die Prüfungsgegenstände sind: für die schriftliche Prüfung die Mutter- oder Unterrichtssprache, Latein, Griechisch, Mathematik und eine zweite Landessprache, wo eine solche im Kronlande besteht; für die mündliche Prüfung dieselben Gegenstände und dazu Religion, Geschichte, nebst Geographie und Physik. Die Unterrichtssprache eines jeden Gegenstandes ist in der Regel auch seine Prüfungssprache. Wenn in einem Kronlande mehrere Landessprachen bestehen, so ist einstweilen diejenige als Mutter- oder Unterrichtssprache zu prüfen, welche wirklich durch die längere Zeit des Gymnasial-Studiums für die Schüler als Unterrichtssprache im Gebrauche war, vorausgesetzt, daß über sie im laufenden Schuljahre ein besonderer Unterricht ertheilt worden ist. Ist dies nicht geschehen, so entfällt die mündliche Prüfung aus diesem Gegenstande, die schriftliche hat aber jedenfalls einzutreten. Die Prüfung aus einer zweiten Landessprache findet nur statt auf Verlangen des Schülers, ausgenommen, wenn sie im laufenden Schuljahre für alle Schüler der achten Classe eines Gymnasiums obligat war. Die Art und Weise der Vornahme dieser Prufungen, und das Maß der Kenntnisse, das in den einzelnen höhern Fächern gefordert wird, ist theils in der obenerwähnten Min. Vdg., theils in den §§. 81 und 83 des Entw. enthalten.

Die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten werden von den Lehrern corrigirt und an die Schulbehörde mit einer eigenen tabellarischen Uebersicht eingesendet. Die in die Tabelle einzutragenden Urtheile sind durch kurze, das Verhältniß zu den gesetzlichen Forderungen bestimmt angebende Ausdrücke zu bezeichnen.

Die mündliche Prüfung wird an den festgesetzten Tagen unter der persönlichen Leitung des Gymnasial-Inspectors abgehalten. Wenn in einem Kronlande die größere Anzahl der Gymnasien die persönliche Gegenwart des Gymnasial-Inspectors an jedem derselben unmöglich macht, so wird durch den Statthalter ein Schulrath, außer der Landesschulbehörde zur Leitung der mündlichen Maturitäts-Prüfung eines oder mehrerer Gymnasien delegirt. Wie viele Schüler an einem Tage zu prüfen seien, bestimmt der leitende Schulrath; der prüfende Lehrer eines jeden Faches trägt das Resultat der Prüfung in die dafür bestimmte Rubrik der tabellarischen Uebersicht ein.

Am Schlusse eines jeden Prüfungstages wird eine Conferenz über die auszustellenden Zeugnisse abgehalten. Das hierbei aufzunehmende Protocoll, welches bei dem Gymnasium verbleibt, hat in der Regel das schon gehörig redigirte vollständige, einem jeden Schüler auszustellende Zeugniß zu enthalten, und muß daher genau mit den Rubriken des Maturitäts-Zeugnisses versehen sein. Dieses soll ein möglichst genaues Bild von dem Bildungszustande des Schülers geben und dazu dienen, auch später noch den Bildungsgang desselben erkennen zu lassen. Demgemäß sind die einzelnen Rubriken bei genauer Bezeichnung des Verhältnisses der Leistungen zu den gesetzlichen Forderungen in möglichst individualisirender Weise auszufüllen. Ob ein Schüler für reif zum Eintritte in ein Facultätsstudium zu erklären sei, hängt von dem Gesammt-

ergebnisse seiner Prüfung ab; er wird dafür erklärt, wenn er so viele Kenntnisse in den einzelnen Prüfungs-Gegenständen und einen solchen Grad formeller Bildung bewiesen hat, daß seine Fähigkeit, ein Facultätsstudium der Natur dieses Studiums gemäß zu benützen, angenommen werden muß.

Bezüglich der Zulassung von Privatschülern zu Maturitäts-Prüfungen sind die neuerlich getroffenen Verfügungen im §. 402 d. W. aufgeführt.

§. 398.

Abgangs-Zeugnisse.

Verläßt ein Schüler am Schlusse eines Semesters das Gymnasium, so dient ihm das letzte Semestral- oder das Maturitäts-Zeugniß als Abgangs-Zeugniß. In diesem Falle wird auf dem Semestral-Zeugnisse zum Schlusse bemerkt, daß der Schüler das Gymnasium verlasse. Geht aber ein Schüler im Laufe eines Semesters ab, so ist ihm auf das Verlangen seiner Aeltern oder Vormünder über den abgelaufenen Theil des Semesters ein Zeugniß auszustellen, welches die Ueberschrift „Abgangs-Zeugniß" (nicht Semestral-Zeugniß) führt, und in dem ausdrücklich zu bemerken ist, daß und wann er vor dem Schlusse des Semesters abgegangen ist. Auf Grundlage eines solchen Zeugnisses kann der Schüler wohl zur Fortsetzung des nämlichen Semesters an einem anderen Gymnasium zugelassen, nicht aber in den zweiten Semester derselben Classe, oder in die nächst höhere Classe aufgenommen werden (Min. Erl. vom 10. October 1850, Nr. 342 des R. G. Bl.).

§. 399.

Verhältniß der Lehrer an Gymnasien.

Die Bestimmungen über die Prüfung der Candidaten des Gymnasial-Lehramtes wurden bereits im §. 55 d. W. erörtert. Die **Gymnasiallehrer** sind entweder ordentliche oder Neben- und Hilfslehrer.

Lehrer, welche nur technische Gegenstände lehren, mögen sie übrigens die allgemeine Lehramtsprüfung bestanden haben oder nicht, und Lehrer der modernen Sprachen, wenn sie diese Prüfung nicht bestanden haben, werden Nebenlehrer genannt. Wirkliche Lehrer, welche andere als die technischen Gegenstände in Verbindung mit den letzteren oder ohne sie lehren und die allgemeine Lehramtsprüfung bestanden haben, sind ordentliche Lehrer. Lehramts-Candidaten, welche während ihres Probejahres oder nach demselben zum Lehren verwendet werden, heißen Hilfslehrer (§. 91).

An jedem achtclassigen Gymnasium bestehen zu Folge der Minist. Vdg. v. 16. September 1855, Nr. 180 des R. G. Bl., für die obligaten

Lehrfächer: Latein, Griechisch, die deutsche und eine zweite Landes- oder Reichssprache, Geographie und Geschichte, Mathematik, die Naturwissenschaften und die philosophische Propädeutik, systemmäßig Eine Directors- und zehn Lehrerstellen, — an einem vierclassigen Gymnasium für dieselben Lehrgegenstände, mit Ausnahme der philosophischen Propädeutik, Eine Directors- und vier Lehrerstellen. Hierunter sind die Religionslehrer nicht einbegriffen, für welche abgesonderte Bestimmungen bestehen.

Der Director hat an achtclassigen Gymnasien wöchentlich fünf bis acht, an Untergymnasien zehn bis vierzehn Stunden zu geben. Im Allgemeinen ist die Anzahl der Lehrstunden derart zu vertheilen, daß auf die Lehrer der alten und der lebenden Sprachen höchstens siebzehn auf die Lehrer der übrigen Gegenstände regelmäßig zwanzig Lehrstunden wöchentlich entfallen.

Nach den Lehrfächern vertheilt sich die Gesammtzahl der Lehrer, den Director nicht gerechnet, in der Weise, daß an achtclassigen Gymnasien für den Unterricht in der lateinischen, griechischen, deutschen und einer zweiten Landes- oder Reichssprache, dann in der Geschichte und Geographie zusammen acht, — für den Unterricht in der Mathematik, Physik und Naturgeschichte zusammen zwei Fachlehrer zu bestehen haben. An vierclassigen Gymnasien genügt Ein Fachlehrer für die Mathematik und die Naturwissenschaften, die übrigen Gegenstände sind unter drei Lehrer nebst dem Director zu vertheilen.

Für unobligate, oder solche Lehrgegenstände, welche, wie eine dritte Landessprache oder die Kalligraphie, nur für einen Theil der Schülerzahl obligat sind, bestehen in der Regel keine systemisirten Lehrerstellen. Lehrer, welche nur in solchen Gegenständen Unterricht ertheilen, sind Nebenlehrer; sie beziehen, wenn sie nicht blos auf die Honorare der Schüler angewiesen sind, eine entweder systemisirte oder von Fall zu Fall zu bemessende Remuneration. Dasselbe gilt, wenn der Unterricht in solchen Gegenständen von ordentlichen Gymnasiallehrern, nebst ihrer normalmäßigen Verwendung ertheilt wird. Der Gebührenstand dieser Lehrer ist in dem weiteren Verlaufe der gedachten Ministerial-Verordnung festgesetzt.

Die Festsetzung des Status der katholischen Religionslehrer und ihrer Gebühren an den, aus dem Aerar oder dotirten Fonds erhaltenen Gymnasien erfolgte auf Grundlage der a. h. Entschl. v. 6. April und 7. Juli 1856, sowie des Concordates v. 18. August 1855, Art. VII, durch Min. Vdg. v. 19. Juli 1856, Nr. 146 des R. G. Bl.

Der Religionsunterricht an einem achtclassigen Gymnasium kann darnach entweder von Einem Katecheten oder von zweien, und zwar von dem Einen in den Unter-, und dem Anderen in den Ober-Gymnasialclassen ertheilt werden. Im letzteren Falle widmen sich entweder beide nur dem Religionsunterrichte, oder ein jeder von ihnen übernimmt auch noch, nach erlangter Befähigung, einen Theil des Unterrichtes in anderen obligaten Lehrfächern. Wo zwei Religionslehrer angestellt sind, werden auch abgesondert für die Schüler des Ober- und des

Unter-Gymnasiums von ihnen die Exhorten an Sonn- und Festtagen abgehalten. Ist nur Ein Katechet an einem achtclassigen Gymnasium angestellt, so ist ein anderer Priester als Exhortator für die Schüler des Unter- oder des Ober-Gymnasiums aufzustellen. An einem vierclassigen Gymnasium ist stets nur Ein Religionslehrer bestellt, welcher jedenfalls, er mag sich an dem Unterrichte in andern Lehrfächern betheiligen oder nicht, auch die Exhorten für die Schüler zu halten hat.

In Beziehung auf Rang und Stellung im Lehrkörper findet zwischen den Religionslehrern und den übrigen Gymnasiallehrern kein Unterschied statt.

Welche von den bezeichneten drei Anstellungsmodalitäten an jedem Gymnasium anzuwenden sei, wird von Fall zu Fall, nach Maßgabe der Umstände und Bedürfnisse und auf Grundlage des von dem betreffenden bischöflichen Ordinariate gestellten Antrages von dem Ministerium für Cultus und Unterricht ausgesprochen, wobei zu bemerken ist, daß die Betheiligung an dem Unterrichte in anderen Lehrfächern und die darauf begründete Gebührenbemessung an achtclassigen Gymnasien nur ausführbar ist, wenn beide Religionslehrer sich den Bestimmungen des Prüfungsgesetzes gemäß für andere Lehrfächer qualificirt haben, und in diesen Fächern an dem betreffenden Gymnasium mit Rücksicht auf die Unterrichtsbedürfnisse und unter Einhaltung des systemisirten Lehrer- und Gebühren-Status verwendet werden können. Es kann daher auch da, wo Ein Religionslehrer für alle acht Classen angestellt worden ist, nachträglich neben ihm ein zweiter nur dann angestellt werden, wenn die eben bezeichneten Bedingungen als vorhanden nachgewiesen werden.

Die Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichtes prüft das bischöfliche Ordinariat der Diöcese, in welcher das Gymnasium gelegen ist, mittelst einer schriftlichen und mündlichen Concursprüfung, welche nach vorgängiger Ausschreibung in der Diöcese beim Ordinariate abgehalten und für welche die Fragen von dem Bischofe bestimmt werden. Die Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes in anderen Lehrfächern wird von einer der für die Gymnasial-Lehramts-Candidaten aufgestellten Prüfungs-Commissionen nach den diesfalls geltenden Anordnungen nachgewiesen. Es versteht sich von selbst und liegt auch im Sinne der obigen Bestimmung, daß die bleibende Verwendung der Religionslehrer auch in anderen obligaten Lehrgegenständen von der Zustimmung des Bischofes abhängig ist.

Ist die Stelle eines Religionslehrers erlediget, so hat der Gymnasialdirector die Anzeige an die Landesstelle und zugleich an das betreffende bischöfliche Ordinariat zu machen, und zu bemerken, für welche Classen der abgetretene Religionslehrer angestellt war, und ob er auch in anderen Lehrfächern und in welchen Unterricht zu ertheilen hatte. Von dem betreffenden Bischofe wird sohin Derjenige, den er auf Grundlage der Concursprüfung für das Lehrfach der Religion als den geeignetsten Bewerber erkannt hat, im Wege der Landesstelle dem Ministerium als Religionslehrer, unter Mittheilung der Prüfungsacten, namhaft gemacht. Woferne wider die Anstellung des Bezeichneten kein

Bedenken obwaltet, wird von dem Vorschlage des Bischofes nicht abgewichen; sollten besondere Verhältnisse eine Abweichung von der Wahl des Bischofes erheischen, so wird hierüber mit ihm das Einvernehmen gepflogen, immer jedoch kann nur ein von dem Bischofe als befähiget anerkannter Priester als Religionslehrer angestellt werden.

Auf die Religionslehrer finden, bezüglich ihrer Stellung den Directoren und der Landesstelle gegenüber und der aus ihrer Anstellung entspringenden Pflichten und Rechte, die hinsichtlich der Gymnasiallehrer überhaupt bestehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht ausdrückliche Anordnungen eine Ausnahme begründen. Sie haben daher auch das für Gymnasiallehrer vorgeschriebene dreijährige Provisorium zu bestehen, bevor sie jener Ansprüche, die nur aus einer definitiven Anstellung erwachsen, theilhaftig werden können. Am Schlusse dieses Trienniums hat die Landesstelle über gutächtlichen Bericht des Directors des Gymnasiums die Ansicht des Bischofes einzuholen, und darnach, sowie auf Grundlage ihrer eigenen Erfahrungen, den vorschriftsmäßigen Antrag zu stellen. Kein Religionslehrer kann aber den Religionsunterricht fortsetzen, wenn sein Bischof ihm die Ermächtigung hierzu entzieht.

Da die Einrichtung des Religionsunterrichtes in Bezug auf die Gliederung seiner Hauptheile, deren Vertheilung auf die einzelnen Classen und die zu gebrauchenden Lehrbücher im Einklange mit dem gesammten Lehrplane stehen muß, und deßhalb durch gegenseitiges Einvernehmen zwischen den Bischöfen und den Regierungsbehörden festgestellt wird, so haben auch die Gymnasialdirectoren darüber zu wachen, daß von der vorschriftmäßigen Einrichtung in Betreff der bezeichneten Punkte nicht willkürlich abgewichen werde. Innerhalb dieser Gränzen haben die Religionslehrer, was die Behandlung ihres Lehrfaches anbelangt, die Weisungen unmittelbar von ihrem Bischofe einzuholen, und unterliegen nur in Betreff der Beachtung der allgemeinen Regeln der Didaktik der Controle des Directors. Ihr harmonisches Zusammenwirken mit den übrigen Lehrern ist für die didaktischen und pädagogischen Erfolge des Gesammtunterrichtes von besonderer Wichtigkeit; sie haben es daher nach Kräften anzustreben und zu fördern.

Insoferne es sich darum handelt, daß eine auf die äußere Ordnung des Gymnasiums Einfluß übende Aenderung der festgesetzten oder hergebrachten Andachtsübungen vorgenommen werde, hat der Bischof sich darüber mit der Landesstelle in's Einvernehmen zu setzen, welche die geeigneten Weisungen an den Gymnasialdirector zu erlassen hat. Sollte derselbe jedoch Bedenken tragen, dem Wunsche des Bischofes in dieser Beziehung zu entsprechen, so wäre darüber an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu berichten. Weder der Religionslehrer noch der Gymnasialdirector ist befugt, eine Aenderung in den festgesetzten oder hergebrachten Andachtsübungen ohne Weisung seiner Vorgesetzten vorzunehmen oder zu gestatten.

Die Vertheilung der Lehrfächer unter die einzelnen Lehrer eines Gymnasiums hängt von der speciellen Befähigung der Lehrer und

von der Rücksicht auf billige Gleichheit in der Belastung Aller ab. Es ist daher eine Hauptsorge des Directors, daß die Lehrkräfte eines Gymnasiums nicht blos nach ihrer Zahl und nach der Qualität der Einzelnen, sondern auch nach ihrer Fähigkeit, sich gegenseitig dem Bedürfnisse der Anstalt gemäß zu ergänzen, ausreichend seien, und die entstandenen Lücken nach diesen Rücksichten ausgefüllt werden.

Für jede Classe bestimmt der Director einen odentlichen Lehrer derselben, in der Regel den, welcher die meisten Unterrichtsstunden in ihr hat, zum Classenlehrer. Ein Lehrer kann nur in einer Classe Classenlehrer sein; er hat die Aufgabe, den Einheitspunkt für die seiner speciellen Obhut anvertraute Classe in wissenschaftlicher und disciplinärer Hinsicht zu bilden. Er ist daher für die an derselben Classe mitwirkenden Collegen das Organ der Vermittlung zu einem übereinstimmenden Zusammenwirken, sowie den Schülern gegenüber derjenige, der das Gesetz, aber auch die erziehende Autorität der Schule zu vertreten hat (§§. 95—97).

§. 400.

Leitung der Gymnasien.

Die unmittelbare **Leitung** des Gymnasiums führt der Director, welchem die Lehrer-Conferenz theils berathend, theils beschließend zur Seite steht. Der Director, welcher einer der Lehrer des Gymnasiums sein muß, ist der nächste Vorgesetzte der gesammten Schule, hat für die unmittelbare Leitung derselben zu sorgen, und ist für ihre Gesammtwohlfahrt in wissenschaftlicher und disciplinärer Hinsicht verantwortlich. Er hat für die Ausführung der allgemeinen Schulgesetze und der besonderen von der Schulbehörde an ihn zu richtenden und von ihm geordnet im Archive aufzubewahrenden Verfügungen Sorge zu tragen, und ist für deren Ausführung verantwortlich. Er führt das Geschäftsprotocoll. Für die Lehrer ist er der nächste Vorgesetzte, welchem diese bei allen sie betreffenden Anordnungen Gehorsam schuldig sind. Er führt den Vorsitz bei den Lehrer-Conferenzen, kann ihre Beschlüsse sistiren, ist aber dann zugleich verpflichtet, darüber an die Schulbehörde zu berichten; er hat sich stets in genauer Kenntniß über den Zustand seiner Schule in Beziehung auf Unterricht und Disciplin zu erhalten, und ist für die Mängel derselben in der Art verantwortlich, daß er dieselben selbst zu heben, oder die geeigneten Anträge an die Landesschulbehörde zu machen hat; er führt die Oberaufsicht über die Lehrmittel-Sammlungen der Schule, hat dafür zu sorgen, daß die Diener des Gymnasiums ihre Pflicht pünktlich erfüllen, und bildet dem Publikum, namentlich den Aeltern der Schüler gegenüber, den natürlichen Vertreter der gesammten Schule (§§. 108 und 109). Er hat nach der Min. Vdg. v. 9. Februar 1851, Nr. 46 des R. G. Bl., über das gesammte Lehrpersonale seines Gymnasiums jährlich eine eigene Personalstands-Tabelle abzufassen, und seinem Jahresberichte in duplo beizuschließen.

Die dem Director zur Seite stehende Lehrer-Conferenz wird aus sämmtlichen ordentlichen und Hilfslehrern des Gymnasiums, mit Ausschluß der Nebenlehrer, gebildet. Dieser theilt der Director die für das Lehrer-Collegium gehörigen Verordnungen der Schulbehörde mit, soferne nicht deren Inhalt ein unmittelbares Circuliren bei den einzelnen Lehrern erheischt hatte. Sie fragt nach dem Stande des Unterrichts und der Zucht jeder Classe sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen; Rügen und Strafen über ganze Classen oder über einzelne Schüler werden in das Conferenzprotocoll aufgenommen, und an einem der folgenden Lectionstage vom Director demgemäß in der betreffenden Classe ausgesprochen. Außerdem hat in jeder Conferenz zuerst der Director, dann aber auch jeder Lehrer das Recht und die Pflicht, Gegenstände, welche das Wohl der Schule oder einzelner Schüler betreffen, in Anregung und zur Discussion zu bringen. Nothwendig müssen in der Conferenz zur Verhandlung kommen: jede Frage über den Lectionsplan des Gymnasiums, betreffe sie die Ausführung und speciellere Abmessung der Lehrgegenstände u. dgl. innerhalb der durch den vorgeschriebenen Lehrplan bestimmten Grenzen, oder betreffe sie der Schulbehörde zu machende Anträge auf Aenderungen und Modificationen in demselben; die allgemeinen Zeugnißclassen, die Rangordnung, Versetzung, die Ausschließung eines Schülers u. s. w.; endlich die Berathung über den am Ende eines jeden Schuljahres an die Landesschulbehörde abzustattenden Schlußbericht über den Zustand von Unterricht und Disciplin in dem Gymnasium während des verflossenen Jahres. Dieser Conferenz, so wie jener, in welcher die Semestralzeugnisse, die Rangordnung und die Versetzungen verhandelt werden, sind auch sämmtliche Nebenlehrer beizuziehen. Hilfs- und Nebenlehrer haben eine beschließende Stimme nur in den Fällen, wo es sich speciell um ihren Lehrgegenstand oder um ihre Schüler handelt; im Uebrigen haben sie, wenn sie zugegen sind, eine berathende Stimme. Der Director hat als Lehrer bei jeder Abstimmung eine Stimme, und wenn Stimmengleichheit eintritt, hat die Meinung den Vorzug, welcher er sich angeschlossen. Ueber die Verhandlungen jeder Conferenz wird durch einen der Lehrer ein Protocoll aufgenommen, und von sämmtlichen Mitgliedern unterfertigt. Der Director hat jedes Protocoll unmittelbar darauf im Originale an die Schulbehörde zur Erledigung einzureichen (§§. 110—114).

Die mittelbare Leitung der Gymnasien steht bei der Landesschulbehörde. Diese hat durch ihre für das Gymnasialwesen bestimmten Mitglieder die einzelnen Gymnasien zur Zeit der Abhaltung der Maturitäts-Prüfungen und auch zu anderen Zeiten, so oft es nöthig scheint, zu inspiciren oder durch bestellte Commissäre inspiciren zu lassen. Sie erstattet am Schlusse eines jeden Schuljahres einen Hauptbericht an das Ministerium über den Zustand der ihrer Leitung anvertrauten öffentlichen und Privat-Gymnasien, welchem sie die Schlußberichte der einzelnen Gymnasien beilegt (§. 122).

§. 401.

Privatstudium an Realschulen.

Für das **Privatstudium an Realschulen**, welches mit Erlaß des Unterrichts-Ministeriums v. 20. Juli 1853, Z. 12044, erlaubt wurde, hat das genannte Ministerium mit Erlaß vom 14. Februar 1858, Z. 11889, nachstehende Bestimmungen festgesetzt:

Schüler, welche die von Realschulen zu vermitelnde Bildung durch häuslichen Unterricht erhalten, sind zwar nicht verpflichtet, sich als Privatisten bei einer öffentlichen Realschule einschreiben zu lassen, es ist jedoch Eltern, welche ihre Söhne privat studiren lassen, dringend und in ihrem eigenen Interesse angerathen, dies zu thun, um sich hierdurch in die Lage zu setzen, von ihrem Studienfortgange eine begründete Ueberzeugung zu gewinnen und etwaiger Täuschung in ihren Hoffnungen nicht zu spät inne zu werden.

Die Aufnahme solcher Schüler als Privatisten unterliegt denselben Bedingungen, an welche die Aufnahme öffentlicher Schüler geknüpft ist.

Privatisten einer öffentlichen Realschule sind verpflichtet, sich regelmäßig zu den Semestral-Prüfungen zu stellen. Sie erhalten Semestral-Zeugnisse, in welchen ihre Eigenschaft (Privatisten) ausdrücklich angegeben ist, deren Form im Uebrigen jener der Zeugnisse der öffentlichen Schüler gleichkommt, jedoch mit denjenigen Auslassungen von Rubriken, welche in der Natur des Verhältnisses liegen.

Sie sind zur Bezahlung des an der Realschule festgesetzten Schulgeldes verpflichtet, und es findet hievon keine Befreiung statt.

Als Prüfungstaxe sind an Staats-Realschulen für jede Semestral-Prüfung sechs Gulden zu entrichten, wovon ein Drittel dem Director und zwei Dritttheile den prüfenden Lehrern zufallen. An öffentlichen Realschulen, die nicht Staats-Realschulen sind, haben die Einzelnpersonen oder Corporationen, von welchen die Anstalten erhalten werden, zu bestimmen, ob und welche Prüfungstaxe einzuheben sei; doch darf keine höhere gefordert werden, als welche oben für Staats-Realschulen festgestellt ist.

Privatisten einer Realschule können am Anfange eines jeden Semesters als öffentliche Schüler der Realschule, welcher sie angehören, auf Grundlage ihres erhaltenen Semestral-Zeugnisses, eintreten, wenn die Zahl der in die betreffende Classe bereits aufgenommenen öffentlichen Schüler es nicht hindert. Sie können ebenso aus der Verbindung mit der Realschule ganz austreten, was als stillschweigend geschehen dann angenommen werden muß, sobald sie aufhören, sich regelmäßig zu den Prüfungen der Realschule zu stellen.

Ihre Aufnahme als öffentliche Schüler oder Privatisten an einer andern öffentlichen Realschule, als welcher sie bisher angehört, kann auf

Grundlage der Semestral-Zeugnisse, oder, wenn die aufnehmende Realschule es nöthig erachtet, auf Grundlage einer Aufnahmsprüfung stattfinden.

Oeffentliche Schüler können in die Zahl der Privatisten ihrer Realschule, oder in die Zahl der Privatschüler, welche keiner Realschule angehören, zu jeder Zeit übertreten. Wollen sie als Privatisten einer andern, als ihrer bisherigen Realschule aufgenommen werden, so gilt von ihnen, was soeben von dem Uebertritte eines Privatisten als solchen an eine andere Realschule gesagt worden ist.

Privatschüler, welche bei keiner öffentlichen Realschule eingeschrieben sind, und daher auch keiner bestimmten öffentlichen Realschule angehören, können in die Zahl der Privatisten irgend einer öffentlichen Realschule oder in die Zahl der öffentlichen Schüler derselben übertreten, und haben sich zu diesem Zwecke einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen.

Contrahirungen von mehreren Semestern oder Jahrgängen können im Hinblicke auf den Umstand, daß für die Anforderungen, welche an den Unterricht an den Realschulen gestellt werden, der Zeitraum von sechs Jahren ohnehin kaum ausreicht, nicht gestattet werden. Hierauf ist bei Aufnahmsprüfungen gewissenhafte Rücksicht zu nehmen.

Den sechsten (letzten) Jahrgang einer Realschule muß jeder, der ein staatsgiltiges Zeugniß über absolvirte Realschulen erhalten will, als öffentlicher Schüler oder als Privatist zurücklegen.

Für die Aufnahmsprüfung eines Privatschülers wird, ohne Unterschied des Jahrganges, für welchen sie abgelegt wird, die für Privatisten bemessene Prüfungstaxe entrichtet. Für Aufnahmsprüfungen, welche eine Realschule nach den obigen Bestimmungen vorzunehmen für nöthig erachtet, obgleich der Aufzunehmende von einer andern öffentlichen Real- oder Hauptschule legal ausgestellte Zeugnisse mitbringt, ist niemals eine Taxe zu bezahlen.

Ueber Aufnahmsprüfungen, sie mögen aus was immer für einem Grunde stattfinden, wird kein Zeugniß ausgestellt, sondern ein Protocoll geführt, worauf sich im Aufnahmscataloge zu beziehen ist.

Schüler, die an Privatschulen, denen der Charakter öffentlicher Realschulen nicht zukommt, unterrichtet werden, ohne bei einer öffentlichen Realschule als Privatisten eingeschrieben zu sein, sind ganz so zu behandeln, wie Schüler, welche, ohne einer öffentlichen Schule anzugehören, blos häuslichen Unterricht genießen.

Ist ein Schüler von einer oder mehreren, jedoch nicht allen Realschulen des Reiches ausgeschlossen, so kann er sich zur Aufnahmsprüfung an einer Realschule, von welcher er nicht ausgeschlossen worden ist, melden, und es hängt vom Ausspruche des Lehrkörpers ab, ob er zur Prüfung, und in Folge derselben zur Aufnahme zuzulassen sei oder nicht. Ist der Schüler von allen Realschulen des Reiches ausgeschlossen, so kann er an keiner derselben zur Aufnahmsprüfung zugelassen werden.

§. 402.

Privatstudium an Gymnasien.

Schüler, welche ihre Bildung in dem Gebiete der Gymnasialstudien durch **häuslichen Unterricht** erhalten, sind nach der Minist. Vdg. vom 18. October 1850, Nr. 443 des R. G. Bl. nicht verpflichtet, sich als Privatisten bei einem öffentlichen Gymnasium einschreiben zu lassen, diese Einschreibung kann jedoch stattfinden als eine Vergünstigung, welche die öffentliche Schule den Aeltern solcher Schüler oder deren Stellvertretern erweist, indem sie ihnen durch die Prüfungen die wünschenswerthe Kenntniß vom Zustande der Bildung ihrer Angehörigen verschafft. Die Aufnahme solcher Schüler als Privatisten unterliegt denselben Bedingungen, an welche die Aufnahme der öffentlichen Schüler geknüpft ist. Die Privatisten eines öffentlichen Gymnasiums sind verpflichtet, sich regelmäßig zu den Semestral-Prüfungen zu stellen. Diese sind mit ihnen nach der Minist. Vdg. vom 29. April 1851, Nr. 134 des R. G. Bl. mündlich und schriftlich vorzunehmen.

Sie erhalten Semestral-Zeugnisse, worin ihre Eigenschaft (Privatisten ausdrücklich angegeben ist, deren Form im Uebrigen jener der Zeugnisse der öffentlichen Schüler gleich ist, jedoch mit denjenigen Auslassungen von Rubriken, welche in der Natur des Verhältnisses liegen. Die Privatisten sind gleich den öffentlichen Schülern zu den Maturitäts-Prüfungen zulässig.

Privatisten eines Gymnasiums können am Anfange eines jeden Semesters als öffentliche Schüler des Gymnasiums, dem sie angehören, auf Grundlage ihres erhaltenen Semestral-Zeugnisses eintreten, wenn die Zahl der in die betreffende Classe bereits aufgenommenen öffentlichen Schüler es nicht verbietet. Ihre Aufnahme als öffentliche Schüler an einem anderen öffentlichen Gymnasium aber kann entweder auf Grundlage der Semestral-Zeugnisse, oder wenn das aufnehmende Gymnasium es für nöthig erachtet, auf Grundlage einer Aufnahmsprüfung stattfinden. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn Privatisten eines öffentlichen Gymnasiums die Aufnahme als Privatisten eines anderen öffentlichen Gymnasiums ansuchen. Ebenso können öffentliche Schüler in die Zahl der Privatisten ihres Gymnasiums oder in die Zahl der Privatschüler, welche keinem Gymnasium angehören, zu jeder Zeit übertreten. Privatschüler endlich, welche bei keinem öffentlichen Gymnasium eingeschrieben sind, und daher auch keinem bestimmten öffentlichen Gymnasium angehören, können nicht in die Zahl der Privatisten irgend eines öffentlichen Gymnasiums, sondern nur in die Zahl der öffentlichen Schüler desselben übertreten, und haben sich zu diesem Zwecke einer Aufnahms-Prüfung zu unterziehen.

Da für den häuslichen Unterricht, welcher Privatschülern, die keinem öffentlichen Gymnasium angehören, ertheilt wird, keinerlei Beschränkung besteht, so ist solchen Schülern auch jede Art von Contrahirung möglich. Wollen sie aber als Schüler eines öffentlichen

Gymnasiums eintreten, so ist durch die Aufnahmsprüfung die Classe zu bestimmen, für welche sie reif sind. Wollen sie hingegen, ohne als öffentliche Schüler eines Gymnasiums einzutreten, sich der Maturitäts-Prüfung unterziehen, so können sie zu derselben nur zugelassen werden, nachdem sie das achtzehnte Lebensjahr bereits vollendet haben.

Schüler, welche an Privatschulen, denen der Charakter öffentlicher Gymnasien nicht zukömmt, unterrichtet werden, ohne bei einem öffentlichen Gymnasium als Privatisten eingeschrieben zu sein, sind ganz so zu behandeln, wie Schüler, welche, ohne bei einem öffentlichen Gymnasium eingeschrieben zu sein, bloß häuslichen Unterricht genießen. Ebenso sind diejenigen Schüler zu behandeln, welche nach dem St. H. C. D. vom 4. Februar 1841, Z. 572, von einem Seelsorger den Gymnasial-Unterricht empfangen, falls sie nicht als Privatisten an einem öffentlichen Gymnasium eingeschrieben sind. Sind sie aber das letztere, so gelten auch von ihnen alle Bestimmungen, welche in der gegenwärtigen Verordnung für Privatisten getroffen sind.

Den (öffentlichen Schülern und den) Privatisten eines öffentlichen Gymnasiums ist eine Contrahirung nicht gestattet. Wollen sie mehrere Classen contrahiren, so müssen sie aus dem Gymnasium aus- und in die Zahl der keinem Gymnasium angehörigen Privatschüler übertreten. Sie können aber auch dann nicht vor dem Ablaufe von zwei Jahren nach ihrem Austritte durch eine Aufnahmsprüfung in eine höhere Classe versetzt werden, als in welche sie nach dem ordnungsmäßigen Studienlaufe gekommen wären.

Wer nicht als öffentlicher oder Privatschüler der achten Classe an einem öffentlichen Gymnasium eingeschrieben war, kann sich zu Folge Min. Vdg. v. 21. Februar 1855, Nr. 38 des R. G. Bl. der Maturitäts-Prüfung nicht an jedem ihm beliebigen Gymnasium ohne weiters unterziehen, sondern hat bei der politischen Landesstelle des Kronlandes, in welchem er die Maturitäts-Prüfung abzulegen wünscht, wenigstens drei Monate vor Ablauf des Schuljahres um Bestimmung des Gymnasiums anzusuchen, an welches er sich zu wenden habe.

In diesem Gesuche sind Alter, Religion und Domicil des Bittstellers, dann Namen und Stand seiner Aeltern oder seines Vormundes mit beglaubigten Zeugnissen nachzuweisen, und ebenso ist aufzukären, wo, wie und binnen welcher Zeit er die Gymnasialbildung erlangt hat. Die Landesstelle hat die Nachweisungen zu prüfen, und über deren Richtigkeit im Falle eines Zweifels nähere Erhebung zu pflegen. Sind die Nachweisungen befriedigend, so hat die Landesstelle ein Gymnasium zu bestimmen, an welchem die Maturitäts-Prüfung mit solchen Candidaten und zwar mit besonders sorgfältiger Erprobung ihrer Bildung und geistigen Reife vorzunehmen ist. Ohne besonderen Auftrag der Landesstelle ist kein Gymnasium berechtiget, Maturitäts-Prüfungen mit Schülern der bezeichneten Art vorzunehmen, und sollte es dennoch geschehen, so wäre eine solche Prüfung ungiltig und wirkungslos. Weisen die der Landesstelle vorgelegten Documente die gesetzlichen Bedingungen der Zulassung zur Maturitäts-Prüfung nicht nach, oder ist aus denselben,

beziehungsweise aus den darüber gepflogenen Erhebungen zu ersehen, daß es dem Bittsteller offenbar an der erforderlichen Bildung fehlt, oder daß es ihm an der Möglichkeit, sich die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben, gebrach, oder daß gegen seine Zulassung zu höheren Studien sittliche Bedenken obwalten, so ist sein Gesuch abzuweisen. Eine durch falsche Angaben oder was immer für Untrschleife erschlichene Zulassung zur Maturitäts-Prüfung hat deren Ungiltigkeit und die Ausschließung von jeder Wiederholung derselben zur Folge. Der Versuch solchen Unterschleifes ist ebenfalls mit unbedingter Ausschließung von jeder Maturitäts-Prüfung zu bestrafen.

Schüler, welche einem Gymnasium angehört haben und aus demselben ausgetreten sind, um die Gymnasialstudien auf dem Wege des häuslichen Unterrichtes zu vollenden, ohne sich Semestral-Prüfungen zu unterziehen, sind in der Regel nicht früher, als am Ende desjenigen Schuljahres, in welchem sie bei regelmäßiger Fortsetzung ihrer Studien an einem öffentlichen Gymnasium die achte Classe absolvirt hätten, zur Maturitäts-Prüfung zuzulassen. Ausnahmen hiervon können jedoch bewilligt werden, wenn durch besondere Umstände die Wahrscheinlichkeit eines ungewöhnlich erfolgreichen Studiums nachgewiesen ist.

§. 403.

Verpflichtung der Privatschüler der Gymnasien und Realschulen zur Nachweisung über den erhaltenen Religionsunterricht.

Um den bischöflichen Ordinariaten die ihnen zustehende Leitung und Ueberwachung des Religionsunterrichtes und der religiösen Uebungen auch bei denjenigen katholischen Schülern, welche ihre Bildung in dem Gebiete der Gymnasial- oder Real-Studien durch häuslichen Unterricht erhalten, zu ermöglichen, hat das Ministerium des Cultus und Unterrichts mit dem Erlasse vom 9. Juni 1858, Z. 9653/546, angeordnet, daß jeder bei einem öffentlichen Gymnasium oder einer selbstständigen Realschule eingeschriebene Privatschüler katholischer Religion, bevor er zur Ablegung einer Semestral-Prüfung zugelassen wird, sich mit einem von einem katholischen Priester ausgestellten Zeugnisse auszuweisen hat, worin der Aussteller erklärt, daß er in Folge der ihm von seinem Bischofe hierzu ertheilten Ermächtigung den Privatisten in der Religion nach den für die abzulegende Semestral-Prüfung vorgezeichneten Anforderungen unterrichtet, und daß der Schüler auch hinsichtlich der religiösen Uebungen seine Pflichten erfüllt habe.

Der Director des Gymnasiums oder der Realschule hat daher die Privatisten bei Gelegenheit der Einschreibung derselben auf dieses Erforderniß aufmerksam zu machen.

Es ist dann Sache der Aeltern des Schülers, die Wahl eines Priesters als Privatlehrer in der Religion zu treffen, sowie des Letzteren, sich die Ermächtigung zur Ertheilung dieses Privat-Unterrichtes von seinem Diözesanbischofe zu erbitten.

Mit gleichem Zeugnisse haben sich auch nicht eingeschriebene Privatschüler dann auszuweisen, wenn sie behufs der Einschreibung an einer öffentlichen Mittelschule zur Aufnahms-Prüfung oder an einem Gymnasium zur Maturitäts-Prüfung zugelassen werden wollen.

§. 404.

Höhere Unterrichts-Anstalten.

I. Polytechnische Institute.

Die (**höheren**) **technischen Institute** sind dazu bestimmt, eine wissenschaftliche, besonders auf tiefere mathematische Studien begründete technische Ausbildung zu gewähren. Der Uebertritt in dieselben findet aus den Ober-Realschulen oder Ober-Gymnasien statt.

Durch die a. h. Entschl. v. 2. März 1851, Nr. 70 des R. G. Bl., wurde jungen strebsamen Männern der gewerblichen und industriellen Bevölkerung, die, nachdem sie schon eine practische Vorbildung in einem technischen Berufe erlangt haben, in sich den Drang nach einer gründlichen theoretischen Ausbildung fühlen, die Gelegenheit geboten, sich die hierzu unabweisbar nothwendigen Vorkenntnisse in einem Vorbereitungs-Jahrgange zu verschaffen, da sie ihres vorgerückten Alters wegen nicht mehr an eine Mittelschule gewiesen werden können, und es wurde ihnen nach mit gutem Erfolge zurückgelegtem Vorbereitungs-Jahrgange gestattet, an technischen Instituten die weitere gewünschte theoretische Ausbildung in den Gegenständen ihrer Berufsbeschäftigung zu suchen. Jenen Jünglingen endlich, die nicht in der Lage waren, sich die zu den technischen Studien nöthige Vorbildung an einer Ober-Realschule oder einem Ober-Gymnasium zu verschaffen, sondern sich dieselbe durch Privatfleiß angeeignet haben, ist es ausnahmsweise gestattet, diese Vorbildung nach erreichtem Normalalter durch eine Aufnahmsprüfung an jenem technischen Instutite, in welches sie einzutreten wünschen, nachzuweisen.

Um diese Anordnungen ihrem Geiste gemäß durchzuführen, fand das Ministerium mit Erlaß vom 27. März 1858, Z. 4719/254, Folgendes zu verfügen:

In den Vorbereitungs-Jahrgang ist Niemand aufzunehmen, der — außer dem Normalalter von vollen 18 Jahren — nicht zugleich strenge nachweist, daß er sich einem gewerblichen oder industriellen Geschäfte während eines Zeitraumes gewidmet hat, welche zur Erlernung desselben nach den bestehenden Gesetzen gefordert, oder als allgemein nothwendig anerkannt wird, und welcher Zeitraum nie weniger als zwei volle Jahre betragen darf.

Von den sich zur Aufnahmsprüfung an das technische Institut Meldenden ist ein genauer Nachweis über ihre bisherige Beschäftigung seit dem vollendeten zehnten Lebensjahre zu fordern, und allen, bei

denen sich herausstellt, daß sie ihre begonnene geregelte Vorbildung an einem Gymnasium oder einer Realschule unterbrochen haben, die Aufnahmsprüfung nur dann zu gestatten, wenn seit dieser Unterbrechung mindestens eine Zahl von Semestern verflossen ist, welche zur Absolvirung einer Ober-Realschule oder eines Ober-Gymnasiums gesetzlich erfordert wird. Widrigenfalls sind sie ausnahmslos zurückzuweisen.

Die Directionen der technischen Institute sind strenge verpflichtet, sich in zweifelhaften Fällen an jene Gymnasien oder Realschulen zu wenden, wo die Bewerber vorgeblich oder wahrscheinlich studirt haben.

Die Aufnahmsprüfungen sind in den letzten, dem Beginne des Schuljahres vorausgehenden, ferner im Erfordernißfalle in den zwei ersten Wochen des begonnenen Schuljahres aus allen vorgeschriebenen Gegenständen ohne Trennung der Letzteren auf größere Zeitintervalle, als es die Durchführung der Prüfung selbst erfordert, vorzunehmen, und Jedem, der sich nicht zur bestimmten Zeit der Prüfung unterzogen hat, die Aufnahme sofort zu verweigern.

Da endlich die Erfahrung gelehrt hat, daß, ungeachtet aller Mahnungen und Warnungen, von Mehreren die zur Einschreibung an technischen Instituten festgesetzte Zeit unter allerlei Vorwänden überschritten werden will, ist die Dauer dieser Inscription unabänderlich auf den 15. inclusive des ersten Monates des Schuljahres festgestellt, über welchen Termin hinaus keine Aufnahme, selbst im Falle der Krankheit, mehr stattzufinden hat.

Die technischen Institute selbst zerfallen meistens in zwei Abtheilungen, die commercielle, welche die zur Ausübung für die sämmtlichen Handelsgeschäfte nöthigen Lehrgegenstände in sich begreift, und die technische, welche die physikalischen und mathematischen Lehrgegenstände mit ihrer Anwendung auf die technischen Ausübungen umfaßt.

Die Schüler können an diesen Instituten jene Fächer, die ihnen für ihre künftige Ausbildung nöthig oder nützlich erscheinen, nach Belieben frequentiren; doch ist in der Aufeinanderfolge der Lehrgegenstände die zur Vorbereitung nöthige Ordnung zu befolgen, worüber der Director in vorkommenden Fällen dem Zuhörer die erforderliche Anweisung zu ertheilen hat. Sie erhalten nach Beendigung jedes einzelnen Faches entweder ein bloßes Frequentations-Zeugniß, oder, wenn sie sich einer Prüfung unterziehen, ein Fortgangs-Zeugniß, das von Seite der Instituts-Direction öffentlich beglaubigt wird, und dann als ein staatsgiltiges Zeugniß anzusehen ist, auf welches nämlich bei Anstellungen in Staatsdienste, welche die fraglichen Kenntnisse nöthig machen, besondere Rücksicht zu nehmen ist.

Die Oberleitung der technischen Institute, nach allen ihren Zweigen, sowie des gesammten dazu gehörigen Personales, ist einem Director anvertraut. Ihm liegt in moralischer, wissenschaftlicher und ökonomischer Hinsicht die Sorge für das Gedeihen und Fortschreiten des Institutes und das zweckmäßige Zusammenwirken der einzelnen Kräfte ob. Die Professoren und Lehrer sind in der Regel vom Staate angestellt, und nur solche können staatsgiltige Prüfungen vor-

nehmen und öffentlich beglaubigte Fortgangs-Zeugnisse ausstellen. Außerdem sind an diesen Instituten auch Privatdocenten zulässig, jedoch nur bei wissenschaftlichen, nicht aber bei Fächern, welche eine Kunst oder Fertigkeit zum Gegenstande haben. Zu diesen letzteren sind auch die lebenden Sprachen zu zählen, insoferne der Unterricht in denselben nicht vom wissenschaftlichen Standpuncte aus, sondern zunächst für den practischen Gebrauch ertheilt wird. Diejenigen, welche eine Privatdocentur anstreben, haben sich dem Habilitirungsacte nach den später (§. 407 d. W.) zu erörternden Vorschriften der Min. Vdg. v. 19. December 1848, Z. 8175, zu unterziehen. Sollte sich für ein Fach, welches eine Kunst oder Fertigkeit zum Gegenstande hat, das Bedürfniß eines zweiten Lehrers, außer dem vom Staate bestellten, unzweifelhaft herausstellen, so kann nach Vornahme des Habilitirungsactes auf die Zulassung eines solchen bei dem Ministerium angetragen werden (Minist. Vdg. v. 13. Juli 1850, Nr. 335 des R. G. Bl.).

Umständlichere Vorschriften über die technischen Studien sind in den Organisations-Statuten der einzelnen Lehranstalten enthalten.

§. 405.

II. Universitäten.

Die **Universitäten** sind dazu bestimmt, das Studium der sämmtlichen Zweige des gelehrten Wissens bei Denjenigen zu fördern, welche genugsam dazu vorbereitet sind. Sie gliedern sich in vier Abtheilungen (Facultäten), die theologische, die rechts- und staatswissenschaftliche, die medicinische und die philosophische. Unvollständige Universitäten, welche nach den Bedürfnissen und Verhältnissen einzelner Länder nothwendig sind, ermangeln einer oder der anderen Facultät, wie dies z. B. hinsichtlich der medicinischen in Gratz, Innsbruck, Lemberg u. dgl. der Fall ist.

§. 406.

Organisirung der akademischen Behörden.

Die **Organisirung der akademischen Behörden** erfolgte durch den Minist. Erl. v. 30. September 1849, Nr. 401 des R. G. Bl., und zwar für die Universitäten Wien, Prag, Gratz, Innsbruck, (Olmütz), Lemberg und Krakau, während für die Universität Padua durch die Ministerial-Verordnungen vom 8. und 13. Jänner 1850, Nr. 54 und 55 des R. G. Bl., und für die Pesther Universität durch die Minist. Vdg. vom 10. Februar 1850, Nr. 70 des R. G. Bl., und v. 8. October 1850, Nr. 430 des R. G. Bl., etwas abweichende Bestimmungen getroffen wurden.

Nach der allgemeinen Organisirungsvorschrift vom 30. September 1849 besteht jede Facultät einer Universiät aus dem Lehrer-Collegium

und den immatrikulirten Studenten, wozu in Wien und Prag auch noch die Doctoren-Collegien treten.

Das Lehrer-Collegium einer jeden Facultät ist aus den sämmtlichen ordentlichen oder außerordentlichen Professoren, den Privatdocenten dieser Facultät und den Lehrern im engeren Sinne dieses Wortes zusammengesetzt. Ordentliche Professoren sind diejenigen, welche als solche bei ihrer Ernennung bezeichnet sind. Sie werden in der Regel nur für die Hauptfächer einer Studienabtheilung bestellt. Außerordentliche Professoren sind diejenigen, welche bei ihrer Ernennung als solche bezeichnet sind. Sie sind gleich den ordentlichen Professoren bleibend angestellt, und zwar entweder für Lehrfächer, welche nicht als Hauptfächer systemisirt sind, deren gesicherte Vertretung aber doch wünschenswerth ist, oder zur verstärkten Vertretung eines Faches, für welches bereits ein ordentlicher Professor oder mehrere bestellt sind, oder zur Anerkennung von Verdiensten, welche sich Lehrer als Privatdocenten an der Universität erworben haben. Privatdocenten sind nicht vom Staate bestellte, sondern von diesem nur zugelassene Lehrer. Sie erwerben durch die Zulassung das Recht, ihre Vorlesungen öffentlich anzukündigen und in einem Hörsaale der Universität zu halten. Lehrer im engeren Sinne sind diejenigen, welche nicht eine Wissenschaft vertreten, sondern eine Kunst oder Fertigkeit. Dazu gehören auch die Lehrer lebender Sprachen, insoferne sie diese nicht vom wissenschaftlichen Standpunkte aus, sondern zunächst für den praktischen Gebrauch zu lehren haben (Min. Erl. v. 18. April 1849, Nr. 217 des R. G. Bl.).

Aus dem Lehrer-Collegium einer jeden Facultät geht das Professorencollegium als die unmittelbare leitende Behörde der Studienabtheilung hervor. Es besteht aus den sämmtlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, doch darf die Zahl der letzteren die Hälfte der Zahl der Ersteren nicht übersteigen. Wäre dies der Fall, so treten diejenigen außerordentlichen Professoren ein, welche an Dienstjahren in ihrer Eigenschaft als außerordentliche Professoren die älteren sind. In Wien und Prag kommt auch noch der Decan des betreffenden Doctoren-Collegiums hinzu.

Die Docenten der gerichtlichen Medicin und der Staatsrechnungswissenschaft haben zwar, insoferne es Rücksichten auf den Unterricht und die Disciplin erfordern, den Sitzungen des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums mit Sitz und Stimme beizuwohnen, sind aber im Uebrigen, auch wenn sie als Professoren angestellt sind, unbeschadet ihres Ranges und Titels, nicht Mitglieder des Collegiums, wenn sie nicht Doctoren der Rechte sind (Minist. Erl. vom 2. October 1855, Nr. 172 des R. G. Bl.).

Um endlich die Interessen der Privatdocenten im leitenden Lehrkörper zu vertreten, haben zwei derselben in ihm Sitz und berathende Stimme in allen zu verhandelnden Angelegenheiten. Eine beschließende Stimme steht ihnen nur bei der Wahl des Decans und Rectors zu.

Der leitende Lehrkörper wählt jährlich aus der Zahl der in ihm enthaltenen ordentlichen Professoren seinen Vorstand, welcher den Namen Decan (in Wien und Prag Decan des Professoren-Collegiums) führt. Es ist jedoch gestattet, zu dieser Würde auch einen Mann zu wählen, welcher nicht mehr ordentlicher Professor dieser Facultät ist, der es aber früher gewesen.

Aus den Professoren-Collegien geht jährlich der akademische Senat hervor. Er besteht aus dem Rector, dem Prorector (Rector des letztverflossenen Jahres), den sämmtlichen Decanen und Prodecanen (Decanen des letztverflossenen Jahres) der Professoren-Collegien, wozu in Wien und Prag auch noch die Decane der Doctoren-Collegien, und in Wien der Kanzler der Universität hinzukommen.

Der Rector wird jährlich aus einer anderen Facultät der Reihe nach, und zwar aus der Zahl der ordentlichen Professoren oder derjenigen Personen, welche ordentliche Professoren an der betreffenden Hochschule (Min. Erl. v. 16. Februar 1850, Nr. 71) waren, gewählt. Die Wahl geschieht durch die Professoren-Collegien mit Einschluß der in sie aufgenommenen Privatdocenten. Für Wien und Prag gelten auch hierbei besondere Modalitäten.

Die Constituirung der akademischen Behörden geschieht für jedes Studienjahr im letzten Monate des vorangehenden Studienjahres; sie ist mit den Wahlprotocollen unverzüglich dem Ministerium des Unterrichtes zur Bestätigung vorzulegen. Die neuen Behörden treten, wenn sie die Bestätigung erhalten haben, acht Tage vor dem Beginne des neuen Studienjahres in Wirksamkeit; bis zu ihrem Eintritte fungiren die früheren Behörden. In Verhinderungsfällen wird der Rector durch den Prorector, der Decan durch den Prodecan, dieser aber durch den im Amte ältesten ordentlichen Professor ersetzt.

Das Professoren-Collegium, welches unter seinem Decane sich regelmäßig versammelt, oder von diesem außerordentlich berufen wird, leitet unmittelbar alle Unterrichts- und diejenigen Disciplinar-Angelegenheiten seiner Studienabtheilung, welche nicht ausdrücklich dem akademischen Senate zugewiesen sind. Es hat darauf zu achten, daß die Lehrfächer seiner Facultät genügend vertreten seien, und nöthigenfalls Anträge über die Ausfüllung vorhandener Lücken an das Ministerium zu stellen. Es hat insbesondere das Vorleseverzeichniß für jeden Semester so zu ordnen, daß jeder Studirende, welcher die gesetzliche Zeit an der Facultät zubringt, Gelegenheit habe, die sämmtlichen Hauptfächer und zwar bei Professoren zu hören. Jeder Professor, welcher Mitglied des Professoren-Collegiums ist, hat die Pflicht, bei den Versammlungen desselben zu erscheinen, oder sein Wegbleiben zu entschuldigen. Gegen das Ende eines jeden Studienjahres beruft der Decan sämmtliche Lehrer mit Einschluß aller Privatdocenten und der Lehrer im engeren Sinne zu einer allgemeinen Versammlung, in welcher die Wünsche und Anträge aller Gegenwärtigen in Betreff des Unterrichts und der Disciplin vorzubringen und zu besprechen sind.

Der Decan trägt zunächst die Verantwortung für die Vollziehung aller die Studienabtheilung betreffenden Gesetze und Verordnungen; er hat daher insbesondere die Pflicht, diese Vollziehung zu beaufsichtigen, auf Mängel in derselben aufmerksam zu machen, sie zu rügen, und nöthigenfalls dem akademischen Senate und dem Ministerium zur Kenntniß zu bringen. Glaubt er die Ausführung eines Beschlusses des Collegiums nicht verantworten zu können, so hat er den Fall dem akademischen Senate vorzulegen. Currente Geschäftsstücke und alle, welche nur einer einfachen Anwendung bestehender Vorschriften in unzweifelhafter Weise bedürfen, erledigt er selbst, und berichtet darüber dem Professoren-Collegium in der nächsten Sitzung aus dem Geschäftsprotocolle; wo Gefahr am Verzuge ist, ordnet er selbstständig an; leichtere Disciplinarfälle der Studirenden erledigt er durch Ermahnung oder Rüge.

Der akademische Senat ist die oberste akademische Behörde. Seinen Wirkungskreis bilden alle allgemeinen Angelegenheiten der Universität, mögen sie Verwaltungs-, Unterrichts- und Disciplinargegenstände betreffen, sowie alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetze, Statuten, Privilegien oder Stiftungen zugewiesen sind. Er hat das Recht der Aufsicht über Alles, was zur Universität gehört, und nicht durch besondere Anordnungen dem Wirkungskreise einer Facultät zuerkannt ist, der Einsichtnahme in die Verhandlungen aller Professoren-Collegien, das Recht, Beschlüsse einzelner Collegien unter unverzüglicher Berufung an das Ministerium zu sistiren. Er übt die Disciplin über alle Mitglieder der Lehrercollegien und in den gesetzlich bestimmten Fällen über die Studirenden. Er ist die nächste Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Decane und Collegien, und entscheidet Competenzstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Collegien; Competenzstreitigkeiten zwischen diesen und ihm selbst legt er dem Ministerium vor. Die Correspondenz der Professoren-Collegien mit dem Ministerium geht durch ihn, und er ist berechtiget, sie mit seinem Gutachten einzubegleiten.

Der Rector ist der Vorstand des akademischen Senates. Er hat im Verhältnisse zu diesem die nämlichen Befugnisse, welche dem Decane im Verhältnisse zum Professoren-Collegium zustehen. Er trägt zunächst die Verantwortung für die Geschäftsführung des akademischen Senates.

Die Universitäten stehen nach dem Minist. Erl. v. 24. November 1849, Nr. 38 des R. G. Bl., in Studiensachen unmittelbar unter dem Unterrichts-Ministerium. Insoferne aber dem Landes-Chef obliegt, in seinem Kronlande über die Befolgung der Gesetze zu wachen, und insofern er als das höchste Organ der Regierung bezüglich der gesammten administrativen Thätigkeit im Kronlande anzusehen ist, unterstehen ihm auch die akademischen Behörden. Er kann Weisungen an sie erlassen, sie haben ihm Auskünfte zu ertheilen, und sich um seinen Beistand berichtlich an ihn zu wenden. Die Correspondenz der akademischen Behörden mit dem Unterrichts-Ministerium ist durch seine Hände zu leiten, ebenso geschieht auch die Vorlegung der Sitzungsprotocolle. Alle Erledigungen und Erlässe kommen den akademischen Behörden durch den

Landes-Chef zu. Nur in Wien correspondirt das Universitäts-Consistorium unmittelbar mit dem Ministerium.

Alle Gesuche von Studirenden und andern Personen, welche das Studienwesen betreffen, sind so wie die Recurse gegen Entscheidungen der akademischen Behörden bei dem Landes-Chef zu überreichen, und mit dem Gutachten desselben zu begleiten.

§. 407.

Verhältniß der Lehrer an den Universitäten.

In welcher Weise die **Berufung der Professoren** an die Universitäten zu geschehen habe, ist bereits im §. 57 d. W. erörtert worden. Es kommt hier nur noch beizufügen, daß bei der Besetzung der Lehrkanzeln der Landwirthschaft, sowie des Berg- und des Forstwesens vorläufig der Rath des Ministeriums des Innern einzuholen ist.

Was insbesondere das Institut der **Privatdocenten**, diese Pflanzschule der Universitäts-Professoren, anbelangt, so bestimmt darüber der Min. Erl. v. 19. December 1848 (Nr. 37 des R. G. Bl. v. J. 1849):

Wer in einem Facultätsstudium als Privatdocent aufzutreten wünscht, hat sich deßhalb an den Lehrkörper dieser Facultät zu wenden, und a) sein Doctorsdiplom; b) eine biographische Skizze seines Lebens (curriculum vitae); c) ein Programm seiner Vorlesungen, woraus Gegenstand und Behandlungsart desselben ersichtlich sind; d) eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung, oder ein größeres Werk aus dem Gebiete der Wissenschaft, über welche er lehren will, vorzulegen. Der geforderte Doctorgrad bezieht sich auf das Doctorat der betreffenden Facultät (Min. Erl. v. 1. März 1849, Nr. 146 des R. G. Bl.).

Der Lehrkörper untersucht nach dem vorgelegten Programme, ob die beabsichtigten Vorlesungen in Rücksicht ihrer Wissenschaftlichkeit der Universität als einer für Pflege der Wissenschaften bestimmten Lehranstalt und nach ihrem Gegenstande der Facultät, bei welcher der Bewerber sich gemeldet hat, angehören. Ebenso untersucht er den wissenschaftlichen Werth der vorgelegten Abhandlung oder des größeren Werkes. Ergibt sich aus diesen Untersuchungen kein Grund, der zur Abweisung des Bewerbers nöthigt, so veranstaltet der Lehrkörper eine wissenschaftliche Besprechung (Colloquium) mit dem Bewerber, welche in Gegenwart des Lehrkörpers durch von diesem bestimmte Fachmänner vorgenommen wird, und den Inhalt der überreichten Abhandlung, welcher zugleich ganz oder zum Theile der Inhalt der beabsichtigten Vorlesungen ist, zum Gegenstande hat. Fällt das Colloquium zur Befriedigung des Lehrkörpers aus, so hat der Bewerber eine öffentliche Probevorlesung über einen in das betreffende Fach einschlagenden Gegenstand zu halten. Der Gegenstand ist dem Bewerber von dem Lehrkörper zu bestimmen, und in einer zur gründlichen Vorbereitung ausreichenden Frist vorher bekannt zu geben. Auf Grundlage der Probevorlesung, des Colloquiums, der vorgelegten wissenschaftlichen Arbeit und seiner sonstigen Kenntniß von der Sittlichkeit

und Ehrenhaftigkeit des Charakters des Bewerbers, gibt der Lehrkörper seine Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit desselben zum Privatdociren; jene legt er dem Ministerium zur Bestätigung vor, diese theilt er dem Bewerber mit, welchem der Recurs dagegen an das Ministerium offen steht. Von der Vorlegung des Doctor-Diplomes kann der Lehrkörper Umgang nehmen bei Männern, die in Folge wissenschaftlicher Leistungen einen ausgezeichneten öffentlichen Ruf genießen, oder bei denen ein besonderes auf andere Weise nicht leicht zu befriedigendes Bedürfniß der Lehranstalt dafür spricht.

Bei wissenschaftlichen Celebritäten kann der Lehrkörper mit der Vorlegung wissenschaftlicher Werke sich begnügen, ohne das Colloquium und die Probevorlesung zu fordern. Die Probevorlesung kann überdies überall nachgesehen werden, wo die Befähigung zum mündlichen Vortrage dem Lehrkörper schon genügend bekannt ist.

Jeder Privatdocent ist nur berechtigt, über dasjenige Fach Vorlesungen zu halten, für welches, und nur an derjenigen Lehranstalt und Facultät, an welcher er seine Lehrfähigkeit nachgewiesen, d. i. sich habilitirt hat. Uebrigens ist es Sache des Lehrkörpers, ob er einen Privatdocenten, der sich an einer andern Lehranstalt schon habilitirt hat, ohne neue Habilitirung zum Dociren glaubt zulassen zu können oder nicht (Min. Erl. v. 27. April 1850, Nr. 208 des R. G. Bl.).

Die wirklichen Mitglieder der k. k. Akademie der Wissenschaften zu Wien, und die ordentlichen Mitglieder der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag sind als solche berechtiget, an jeder österreichischen Universität öffentliche Vorträge zu halten (Min. Erl. vom 16. December 1848, Nr. 29 des R. G. Bl., und v. 24. Jänner 1849, Nr. 100 ebd.).

Jeder ordentliche Universitäts-Professor ist berechtigt, über ein beliebiges Fach seiner Studienabtheilung, bloß gegen Anzeige an das Professoren-Collegium, Vorlesungen zu halten (Min. Erl. v. 1. März 1849, Nr. 146 des R. G. Bl.). Wenn dagegen ein außerordentlicher Professor oder ein Privatdocent über ein anderes Fach, als für welches er habilitirt wurde, lesen will, so hat in jedem einzelnen Falle der Lehrkörper über dessen Zuläßigkeit zu berathen, und die Genehmigung des Unterrichts-Ministeriums einzuholen (Min. Erl. v. 1. April 1849, Nr. 203 des R. G. Bl.).

Die habilitirten Privatdocenten sind nach dem Minist. Erl. vom 5. Jänner 1849, Z. 108, ermächtigt, Zeugnisse mit derselben gesetzlichen Wirksamkeit auszustellen, wie die Professoren, vorausgesetzt, daß die Vorlesungen nach Zweck und Umfang denen der wirklichen Professoren gleich sind, worüber der Lehrkörper zu entscheiden hat. Dieser ist auch dafür verantwortlich, daß jeder Docent sich entsprechend benehme. Der Inhalt der Vorlesungen darf nicht auf geistreiche Unterhaltung oder rednerische Erregung abzielen, sondern er hat Wissenschaft zu sein, und wissenschaftliche Einsicht hervorzubringen. Er hat ferner den Geist strengster Gesetzlichkeit zu wahren, und darf diesem nie und nirgends feindlich entgegentreten. Die Lehrkörper sind berechtigt und verpflichtet,

hierauf mit Ernst zu sehen, und nöthigenfalls im disciplinarischen Wege mit Verwarnung, Rüge und selbst mit sogleicher Suspension des Rechtes zu lehren, vorzugehen, Letzteres jedoch nur unter gleichzeitiger Anzeige an das Ministerium (Min. Erl. vom 7. Juni 1849, Nr. 270 des R. G. Bl.).

Wenn ein Lehrfach besondere Lehrmittel voraussetzt, so können die Zeugnisse eines Privatdocenten nur dann jenen des wirklichen Professors gleichgestellt werden, wenn er den Besitz dieser Lehrmittel nachweist (Min. Erl. v. 27. April 1850, Nr. 208 des R. G. Bl.); doch haben Privatdocenten nach dem Min. Erl. v. 4. October 1850, Nr. 425 des R. G. Bl., bei ihren Vorträgen keinen wie immer gearteten Anspruch auf Benützung der vom Staate herbeigeschafften und den ordentlichen Professoren zugewiesenen Sammlungen und Lehrmittel.

Jeder Privatdocent, welcher von der ihm ertheilten Berechtigung, Vorlesungen zu halten, an der Lehranstalt und in der Studienabtheilung, für welche er habilitirt ist, durch vier aufeinander folgende Semester keinen Gebrauch macht, wird nach dem Min. Erl. vom 15. December 1849 (Nr. 14 des R. G. Bl. v. J. 1850) seines Befugnisses verlustig, und muß sich einer neuerlichen Habilitirung unterziehen, von der ihn nur das Unterrichts-Ministerium befreien kann.

Die **Gehalte** der Facultäts-Professoren an den Universitäten wurden durch die a. h. Entschl. v. 26. October 1849 und die kais. Vdgen. vom 19. März 1851, Nr. 90 und 93 des R. G. Bl., regulirt. Die **Eidesformel** für dieselben ist in dem Min. Erl. v. 24. Mai 1850, Nr. 219 des R. G. Bl., enthalten.

§. 408.

Ordnung der Studien.

Die allgemeinen Anordnungen **über die Facultätsstudien** an den Universitäten zu Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Olmütz, Graz und Innsbruck wurden ursprünglich in dem Min. Erl. v. 1. October 1850, Nr. 370 des R. G. Bl. (der Studien-Ordnung), hinausgegeben.

Nach dem Min. Erl. v. 16. September 1851, Nr. 216 des R. G. Bl., wurde diese Studien-Ordnung auch auf jene Studirenden für anwendbar erklärt, welche, ohne sich dem geistlichen Stande zu widmen, in theologischen Wissenschaften unterrichtet zu sein wünschen, oder die zwar dem geistlichen Stande schon angehören, aber eine höhere theoretische Bildung anstreben, als die erste, welche als unentbehrlich für jeden Priester erkannt wird. — In Betreff der Diöcesan-Zöglinge in den Seminarien und der den letzteren gleichgehaltenen in einer Diöcese aufgenommenen externirenden Candidaten des geistlichen Standes, so wie der Cleriker geistlicher Communitäten, welche an einer theologischen Facultät den Studien obliegen, sollte sie nur mit den im weiteren Verlaufe ersichtlich zu machenden Modificationen zur Geltung gelangen. — Die Ordnung der Studien an der Universität zu Padua

erfolgte durch die Minist. Erlässe v. 8. October 1856, Nr. 184 des R. G. Bl., und v. 6. October 1858, Nr. 178 des R. G. Bl.

Später wurden auf Grundlage der a. h. Entschl. v. 25. September 1855, durch Min. Erl. v. 2. October n. J., Nr. 172 des R. G. Bl., für die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien neuerliche Bestimmungen erlassen, welche in dem früheren Studiensysteme einige wesentliche Modificationen herbeigeführt haben.

Die Hörer der Facultätsvorlesungen an den Universitäten sind nach diesen Gesetzen entweder immatriculirte (ordentliche) oder nicht immatriculirte (außerordentliche).

Nur die immatriculirten Studirenden können die Zulassung zu den strengen Prüfungen oder zu solchen Staatsprüfungen erlangen, welche ein Facultätsstudium voraussetzen (§§. 1—3) *). Jeder Studirende kann zu derselben Zeit nur bei einer Facultät, zu verschiedenen Zeiten aber bei verschiedenen Facultäten immatriculirt sein. Es steht ihm jedoch frei, auch in jeder andern Facultät, als derjenigen, in welcher er immatriculirt ist, Collegien zu hören (§. 4).

Um die Immatriculation zu erwirken, muß sich der Studirende persönlich an den Decan des betreffenden Professoren-Collegiums wenden, und ihm die Belege seiner Universitätsreife, und sein vollständiges eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Nationale in duplo vorlegen (§§. 5 und 8). Bei Studirenden der Theologie muß dasselbe mit dem Vidi des Diöcesan-, beziehungsweise des Ordensvorstandes, oder Desjenigen, welchem er die Leitung seiner Alumnen oder Ordenscleriker übertragen hat, versehen sein. Als hinreichende Belege der Universitätsreife werden angesehen: a) Zeugnisse über die entsprechend bestandene Maturitätsprüfung, oder b) Universitätszeugnisse über den Abgang von einer Universität, oder c) Zeugnisse der beiden Universitäten Padua und Pavia über die bisher an denselben über die höheren Facultätsstudien bestandenen Prüfungen, d) Darlegung, daß der Studirende in dem nächstvorhergehenden Semester einer andern Facultät derselben Universität immatriculirt war, oder e) Zeugnisse über die an einer Rechtsakademie zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien (§. 9). Angehörige fremder Staaten können an österreichischen Universitäten immatriculirt werden, wenn sie nach dem Urtheile des immatriculirenden Decans im Allgemeinen denjenigen Grad von Vorbildung besitzen, welcher von den österreichischen Studirenden bei ihrer Immatriculation gefordert wird, oder falls sie von einer auswärtigen Universität kommen, ein genügendes Universitätszeugniß vorweisen. Gegen ein Erkenntniß der Professorencollegien über den Abgang der Universitätsreife findet kein Recurs statt (§§. 11 und 12).

Der Studirende hat sohin bei der Quästur die Matrikeltaxen und den dießfälligen Stempelbetrag zu entrichten, und bei derselben die Inscription zu erwirken. Nur bei den Studirenden der Theologie wird

*) Die Paragraphe ohne Beisatz beziehen sich auf die Studienordnung vom 1. October 1850.

die Inscription von dem Decane vorgenommen. Die Decane der Professorencollegien und die Quästoren haben darauf zu sehen, daß Studirende nicht gegen den Inhalt rechtskräftiger Erkenntnisse, durch welche sie von jeder, oder von einer bestimmten österreichischen Universität ausgeschlossen worden sind, immatriculirt oder inscribirt werden. Dasselbe gilt auch von den gänzlich oder auf eine bestimmte Zeit relegirten Studirenden auswärtiger Universitäten, mit deren Regierungen ein Uebereinkommen über dießfalls zu beobachtende Gegenseitigkeit besteht. Eine gegen den Inhalt solcher Erkenntnisse erschlichene Immatriculation oder Inscription ist in jeder Beziehung als ungiltig zu betrachten (§§. 14—16).

Die Einschreibung in die Vorlesungen findet für jedes Semester insbesondere statt. Die Grundlage der Einschreibung in die einzelnen Vorlesungen bildet für die immatriculirten Hörer das Meldungsbuch, welches dem Studirenden für die ganze Zeit, durch welche er seine Universitätsstudien fortsetzt, mithin auch bei einem Uebertritt von einer Universität an eine andere, zur Anmeldung der Vorlesungen, zur Aufnahme der Bestätigung über die gehörige Frequentation, über das bezahlte Collegiengeld, und seinerzeit zur Grundlage des auszufertigenden Universitätszeugnisses zu dienen hat (§§. 21 und 22). Die ordentliche Frist zur Immatriculation und Inscription ist: 3 Tage vor und 14 Tage nach dem gesetzlichen Beginne eines jeden Semesters. Nach Ablauf dieser Frist darf die Quästur nur gegen Vorweisung einer besonderen Bewilligung des Professorencollegiums oder des akademischen Senates eine Meldung annehmen. Nur aus sehr erheblichen Gründen kann binnen der nächsten acht Tage bei dem Professorencollegium um eine nachträgliche Aufnahme eingeschritten werden, bei deren Verweigerung der Recurs an den akademischen Senat offen steht. Spätere Aufnahmsgesuche sind von den Professorencollegien dem akademischen Senate vorzulegen, welcher nur dann, wenn die offenbarsten Billigkeitsrücksichten für den Bittsteller sprechen, insbesondere, wenn er die Ursachen einer unverschuldeten Verspätung in unzweifelhafter Art nachweiset, und die Vorlesungen nicht schon zu weit vorgerückt sind, um mit gehörigem Erfolge gehört zu werden, solchen Gesuchen stattzugeben, übrigens strengstens darauf zu sehen hat, daß nicht durch zu häufige Nachsicht die akademische Disciplin von vorneherein gelockert werde, und diese nur in den seltensten Fällen zu ertheilenden Ausnahmen zur Regel erwachsen. Gegen Entscheidungen des akademischen Senates findet kein weiterer Recurs statt (§. 31 und 32).

Wer, ohne an einer Facultät immatriculirt zu sein, als außerordentlicher Hörer ein oder mehrere Collegien zu hören wünscht, hat sich persönlich bei dem Decane des Professorencollegiums der Facultät, an der er ein Collegium zu hören beabsichtigt, zu melden, und ihm sein Nationale mit Angabe der Vorlesungen zu übergeben. Er kann eingeschrieben werden, wenn er wenigstens 16 Jahre alt ist und einen Grad geistiger Bildung besitzt, welcher den Besuch der Vorlesung für ihn wünschenswerth und nutzbar erscheinen läßt. Zweifel, welche über die Auf-

nahme außerordentlicher Hörer entstehen, sind vom Professorencollegium in erster und letzter Instanz zu entscheiden (§. 33). Die Decane wurden in dieser Beziehung durch den Minist. Erl. v. 17. April 1855, Z. 5170, beauftragt, jeden absolvirten Gymnasialschüler, der sich mit Vorweisung seiner Gymnasialzeugnisse, aber ohne Maturitätsprüfung, zur Aufnahme als außerordentlicher Hörer meldet, über seine hierbei gehegten Intentionen zu vernehmen, und dabei zu warnen, sich der Hoffnung hinzugeben, daß die von ihm als außerordentlicher Hörer verwendete Studienzeit in seine gesetzliche Studienzeit werde eingerechnet werden. Wenn Jemand bei der Maturitätsprüfung nicht für reif erkannt wurde, so kann er nach dem Min. Erl. vom 29. Juli 1860, Z. 7372, zwar in einzelne Vorlesungen an der philosophischen Facultät, oder auch in die eine oder die andere Vorlesung an der rechts- und staatswissenschaftlichen, oder an der medicinischen Facultät, für welche Vorlesung er nach Ausweis seiner Gymnasialzeugnisse eine hinlängliche Vorbildung besitzt, als außerordentlicher Hörer, jedoch mit dem ausdrücklichen Bedeuten, daß ihm das betreffende Semester in seine akademische Studienzeit in keinem Falle werde eingerechnet werden, niemals aber in zwei oder mehrere derjenigen Collegien inscribirt werden, durch deren Anmeldung er in der Hoffnung könnte bestärkt werden, daß er nur der äußern Form und Benennung nach zu den außerordentlichen Studirenden der Facultät zähle, und daß es ihm gelingen werde, nachträglich die Einrechnung des bezüglichen Semesters zu erwirken.

Ausländische Aerzte, welche die Universitäten zu Wien und Prag besuchen, um sich da theils in den naturhistorischen, theils in den eigentlichen medicinischen Wissenschaften zu vervollkommnen, sind ebenfalls als außerordentliche Hörer zu betrachten, und es sind bezüglich ihrer Aufnahme in dem Min. Erl. v. 6. Jänner 1851, Nr. 18 des R. G. Bl., besondere Modalitäten festgesetzt.

Der außerordentliche Hörer erhält anstatt eines Meldungsbuches einen Meldungsbogen, über dessen Benützung und Ausfüllung im Allgemeinen dieselben Anordnungen gelten, welche in Ansehung der Meldungsbücher getroffen worden sind (§. 34).

Die Evidenzhaltung der ordentlichen und außerordentlichen Hörer der Universität ist Sache der Quästur. Dieselbe hat für jeden Semester einen Hauptcatalog der immatriculirten Studirenden für jede Facultät, einen Hauptcatalog, welcher alle außerordentlichen Hörer der Universität umfaßt, und einen besonderen Catalog für die Pharmaceuten anzulegen (§. 38), und jedem Decane ein Pare des Cataloges über die an seiner Facultät immatriculirten und inscribirten Hörer, ein Pare des Cataloges der außerordentlichen Studirenden der ganzen Universität, und nach dem Formulare des Hauptcataloges einen Catalog derjenigen ordentlichen Hörer zu übermitteln, welche anderen Facultäten immatriculirt sind, welche aber in der, seiner Leitung unterstehenden Facultät Collegien hören (§. 41). Für die Theologen wird ein abgesonderter Catalog angelegt, der in zwei Abtheilungen (ordentliche und außerordentliche) zerfällt. Ersieht ein Decan aus diesen Catalogen,

daß ein immatriculirter Studirender seiner Facultät in kein Collegium eingeschrieben ist, so hat er denselben nach vorausgegangener Einvernehmung von der Universität wegzuweisen; hört ein Studirender in der Facultät, in welcher er immatriculirt ist, kein Collegium, oder ergibt sich aus der Richtung seiner Studien, daß er einer anderen Facultät angehört, so ist er dieser andern Facultät zuzuweisen (§. 43).

Den Studirenden steht es, unbeschadet der Anforderungen, welche an sie bei der Meldung zu den Staats- und zu den strengen Doctoratsprüfungen gestellt werden, im Allgemeinen frei, zu wählen, welche Vorlesungen und bei welchem Lehrer sie dieselben hören wollen (§. 44). Um den in eine Facultät neu Eintretenden einen Ueberblick über das Gesammtgebiet derselben und die Einsicht in die zweckmäßigste Anordnung und Auswahl der zu hörenden Vorträge zu verschaffen, haben die Lehrkörper dafür zu sorgen, daß von Zeit zu Zeit kurze encyclopädische und hodegetische Vorträge als allgemeine Einleitung in das Facultätsstudium gehalten werden. Es ist eine Pflicht sowohl der Decane, als der einzelnen Lehrer, denjenigen Studirenden, welche in dieser Hinsicht eine Belehrung wünschen, mit ihrem Rathe an die Hand zu gehen (§. 45).

Für die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien gelten zu Folge des schon oben erwähnten Min. Erl. v. 20. October 1855 nachstehende Bestimmungen:

Dieselben können nicht in kürzerer Zeit als in acht Semestern zurückgelegt werden, und sie beginnen mit dem Winter-Semester.

Folgende Gegenstände sind nothwendig und zwar in der bezeichneten Reihenfolge, vorzutragen:

Erstes Jahr: Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte durch das ganze Jahr, römisches Recht, sammt der Geschichte desselben, ebenfalls durch das ganze Jahr. — Zweites Jahr, und zwar im Winter-Semester: Gemeines deutsches Privatrecht; im Sommer-Semester: Rechtsphilosophie, und abgesondert davon gleichzeitig Encyclopädie der Rechtswissenschaften; nebstbei im Winter- oder Sommer-Semester, oder durch beide Semester, canonisches Recht. — Drittes Jahr, durch das ganze Jahr: Oesterreichisches bürgerliches Recht, daneben im Winter-Semester: Oesterreichisches Strafrecht; im Sommer-Semester: Strafproceß, und in beiden Semestern: Politische Wissenschaften. — Viertes Jahr, durch das ganze Jahr: Oesterreichischer Civilproceß, nebst dem Verfahren außer Streitsachen, daneben im Winter-Semester: Oesterreichisches Handels- und Wechselrecht und politische Wissenschaften; im Sommer-Semester: Oesterreichische Statistik.

Die drei Collegien über politische Wissenschaften haben zu umfassen, was bisher unter dieser Bezeichnung begriffen war, nämlich: Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und die Lehre über jene administrativen Aufgaben, welche weder der Justiz- noch der Finanz-Verwaltung angehören, und zwar mit möglichster Hinweisung auf die österreichischen Verhältnisse, Einrichtungen und Gesetze.

Nebst den bezeichneten Fächern sind an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten noch über andere Partien der Rechts- und Staatswissenschaft Vorträge in angemessenen Zeiträumen zu halten, insbesondere über folgende: a) Völkerrecht und deutsches Bundesrecht; b) Bergrecht; c) österreichische Verwaltungs- und Finanz-Gesetzkunde; d) Practica und Relatoria aus dem österreichischen Civil- und Strafrechte; e) österreichisches Lehenrecht und Particularrechte einzelner österreichischer Länder oder deren Geschichte; f) Statistik der europäischen Staaten; g) gerichtliche Medicin; h) Staats-Rechnungswissenschaft.

Die Studirenden sind in der Regel verpflichtet, die oben bezeichneten Vorträge in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu hören. Unter den gleichzeitigen Collegien über Rechtsphilosophie und Encyclopädie der Rechtswissenschaften im zweiten Semester des zweiten Jahres steht ihnen die Wahl frei. Zu dem Besuche der Vorträge über gemeines deutsches Privatrecht sind sie zwar vor der Hand noch nicht zu verhalten, jedoch sind ihnen diese Vorträge als Vorbereitung für das Studium des österreichischen Rechtes dringend zu empfehlen.

Nebstdem sind die Studirenden verpflichtet, an der philosophischen Facultät zu hören: a) binnen der drei ersten Semester wenigstens Ein Collegium über Philosophie, und zwar über praktische Philosophie, b) im dritten Semester österreichische Geschichte; c) binnen der acht Semester noch Ein geschichtliches Collegium. Ueberhaupt aber haben die Studirenden sich nicht auf die ihnen ausdrücklich vorgeschriebenen Collegien zu beschränken, sondern noch andere nach ihrer eigenen Wahl an was immer für einer Universitäts-Facultät zu besuchen, und zwar in solcher Anzahl, daß sie im Ganzen während ihrer Studienzeit Collegien mindestens in solcher Stundenzahl frequentirt haben müssen, als sich ergibt, wenn in jedem Semester, mit Ausnahme des vierten und achten, wochentlich 20, in diesen beiden Semestern wochentlich 12 Stunden frequentirt werden.

Es steht ihnen jedoch auch fernerhin frei, wenn ein Gegenstand von mehreren Docenten (ordentlichen oder außerordentlichen Professoren oder Privatdocenten) vorgetragen wird, unter denselben zu wählen, und neben den vorgezeichneten Collegien noch andere an der rechts- und staatswissenschaftlichen oder einer anderen Facultät zu besuchen, und auch die Stundenzahl der an anderen Facultäten besuchten Collegien ist in das gesetzliche Minimum der Stundenzahl einzurechnen.

Abweichungen von dem vorgezeichneten Studienplane sind jedoch nur mit besonderer Bewilligung des Decanes des rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegiums zulässig.

Uebrigens ist auch die Wahl der nicht obligaten Collegien unter die Aufsicht der Decane und der betreffenden Docenten insoferne gestellt, daß den Studirenden die Inscription in Vorträge, zu deren Verständniß ihnen offenbar die nöthigen Vorstudien mangeln, nicht zu gestatten ist.

Der Eintritt in das Universitäts-Studium hat in der Regel im Winter-Semester zu erfolgen; doch ist es zu Folge Minist. Erl. vom

8. Februar 1856, Nr. 22 des R. G. Bl. denjenigen Abiturienten des Gymnasiums, welche nach bestandener Maturitätsprüfung sich den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien widmen wollen, nicht untersagt, ihre Universitäts-Studien mit dem Sommer-Semester zu beginnen. Sie sind jedoch im Allgemeinen in Beziehung auf ihre rechts- und staatswissenschaftlichen Studien (und insbesondere rücksichtlich der Zeit der von ihnen abzulegenden Staatsprüfungen) so zu behandeln, als ob sie in die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erst mit dem nächst darauf folgenden Winter-Semester eingetreten wären, und demnach diese Studien nicht eher als binnen vier Jahren, von diesem Zeitpunkte an gerechnet, vollenden können. Es steht ihnen frei, sich für das genannte Sommer-Semester in die philosophische oder in die rechts- und staats-wissenschaftliche Facultät immatriculiren zu lassen, und an der ersteren beliebige Collegien, an der letzteren aber Collegien über Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes, sowie über Rechtsgeschichte, falls etwa solche in dem Sommer-Semester für neu Eintretende gehalten werden, zu frequentiren. Bezüglich der Zeit und Anordnung ihrer weiteren Studienlaufbahn haben die in diesem Semester gehörten Collegien die Wirkung, daß a) ihnen die dießfälligen Collegienstunden in ihren folgenden acht Semestern bei Berechnung der gesetzlichen Stundenzahl von zwanzig und respective zwölf Stunden in der Woche zu Guten gerechnet werden, und b) daß die von ihnen während dieser Zeit etwa gehörten Collegien über praktische Philosophie, über Geschichte, über Institutionen oder Rechtsgeschichte, als die dießfälligen in dem Studienplane vorgezeichneten Obligatcollegien gelten können.

Die Studirenden haben insgesammt zu Ende oder nach Ablauf des vierten Semesters eine Prüfung zu bestehen, aus folgenden Gegenständen: Römisches Recht, canonisches Recht, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte in Verbindung mit österreichischer Geschichte. Wer diese Prüfung nicht vor Beginn des fünften Semesters oder im Verlaufe desselben mit Erfolg abgelegt hat, dem sind die weiteren Semester, in welchen er vor Ablegung der Prüfung noch inscribirt sein mag, nicht in das gesetzliche Quadriennium einzurechnen.

Die Bestimmungen über die von den Studirenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten obliegenden Staatsprüfungen sind bereits im §. 31 d. W. erörtert worden.

Die an österreichischen Universitäten studirenden Ausländer unterliegen weder einem Collegien- noch einem Prüfungszwange, sondern nur den academischen Disciplinarordnungen. Nur in dem Falle, wenn bei ihrer Immatriculirung eine ausdrückliche Erklärung vorlag, daß sie die österreichische Universität zu dem Ende besuchen, um sich für einen öffentlichen Dienst in Oesterreich zu befähigen oder den rechts- und staatswissenschaftlichen Doctorgrad einer österreichischen Universität zu erwerben, sind sie in jeder Beziehung nach den für Inländer geltenden Vorschriften zu behandeln.

Es ist den österreichischen Staatsangehörigen, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, um an einer österreichischen Universität immatri-

culirt zu werden auch gestattet, solche nicht österreichische Universitäten, an welchen Lehr- und Lernfreiheit besteht, zu besuchen, und es wird ihnen die an denselben zugebrachte und ausgewiesene Studienzeit ebenso angerechnet, als wäre sie an einer österreichischen Universität zugebracht. Sie unterliegen dabei den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen, welche sich auf das Reisen und den Aufenthalt im Auslande beziehen (§. 46). Nur in Ansehung der Studirenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Studienabtheilung bestimmt der Minist. Erl. vom 12. October 1855, daß Studirende, welche bei dem Besuche ausländischer Universitäten die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vollständig beachtet haben, zu den theoretischen Staatsprüfungen nur auf Grundlage der allerhöchsten Anordnung bezüglich Derjenigen, welche nicht die regelmäßigen Universitätsstudien zurückgelegt haben, und unter den darin ausgesprochenen Bedingungen zugelassen werden können.

Die Candidaten des geistlichen Standes sind verpflichtet, durch acht Semester die theologischen Vorträge zu hören. und zwar (nach den mit a. h. Entschl. v. 23. April 1850, Nr. 157 des R. G. Bl., genehmigten Bestimmungen der Bischöfe) über hebräische Sprache, von deren Studium jedoch losgezählt werden kann, über Bibelkunde des alten und neuen Bundes, Kirchengeschichte, Patrologie, Kirchenrecht, welches nach der Min. Vdg. v. 16. Jänner 1851, Nr. 19 des R. G. Bl., an den theologischen Facultäten insbesondere vorgetragen werden soll, wenn es gleich an der juridischen Facultät gelehrt wird; — ferner über Dogmatik, Moral, Pastoral, Katechetik und Unterrichtslehre. Die Wahl von andern Vorträgen, welche sie nebstbei an der theologischen oder an einer andern Facultät hören wollen, steht ihnen frei; jedoch haben sie hiezu die Gutheißung desjenigen, welche von ihrem Bischofe oder Ordensvorstande mit der Leitung ihrer Studien beauftragt ist, einzuholen.

Damit einem Studirenden ein Semester in seine gesetzliche Universitätszeit eingerechnet werden könne, wird in der Regel die Anmeldung und der Besuch von so vielen Collegien gefordert, daß durch dieselben (ungerechnet der Unterrichtsstunden der Lehrer im engeren Sinne) wöchentlich wenigstens zehn Stunden ausgefüllt werden. *) Eine Ausnahme ist in Ansehung derjenigen zu machen, welche mit besonderer Verwendung sich einem einzelnen Lehrgegenstande vorzugsweise widmen, und in demselben intensivere Studien machen (§. 49).

Das Privatstudium im Sinne der früheren Anordnung ist in soferne aufgehoben, daß ein Studium ohne Besuch der öffentlichen Vorlesungen weder zur Ablegung einer strengen Prüfung, noch zur Bestehung einer Staatsprüfung, welche ein Facultätsstudium voraussetzt, befähiget. Die diesfälligen Ausnahmen bezüglich der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien sind bereits früher erwähnt worden. Ebenso sind die früher bestandenen Annual- und Semestralprüfungen zur Erlangung eines öffentlichen Zeugnisses über den Fortgang der Studi-

*) Hinsichtlich der Studirenden der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät sind die betreffenden Bestimmungen bereits oben angeführt worden.

renden in den Wissenschaften von dem Studienjahre 1850—51 an, in Ansehung aller Studirenden dieser Facultäten aufgehoben worden, (§§. 50 und 51); doch können von an Universitäten bestellten Lehrern von lebenden Sprachen Prüfungen aus ihrem Fache vorgenommen, und auch öffentlich beglaubigte Zeugnisse ausgestellt werden (Min. Schr. v. 27. December 1849, Nr. 15 des R. G. Bl.). Ferner sind Theologen aus dem Säcular- und Regular-Clerus auf Verlangen aus den oberwähnten, durch den Min. Erl. v. 30. Juni 1850, Nr. 319 des R. G. Bl., als allgemein verbindlich bezeichneten Lehrgegenständen den Semestral- und Annual-Prüfungen zu unterziehen, und es ist der Erfolg dieser Prüfungen in dem Meldungsbuche oder Meldungsbogen anzumerken.

Bedarf ein Studirender eines Zeugnisses über seine wissenschaftliche Bildung in einem andern Fache von irgend einem Docenten, so ist dies eine Privatangelegenheit beider, und das ausgestellte Zeugniß hat in jeder Beziehung als Privatzeugniß zu gelten. Dasselbe gilt von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, welche etwa zum Zwecke der Erlangung oder Beibehaltung eines Stipendiums, oder der Befreiung von der Honorarpflicht vorgenommen werden. Ueber den Erfolg einer solchen Prüfung wird entweder ohne Ausstellung eines Zeugnisses nur an den Lehrkörper, der sein Urtheil über die Würdigkeit des Studirenden abzugeben hat, berichtet, oder das ausgestellte Zeugniß hat den Zweck, für welchen es gewünscht worden ist, ausdrücklich zu bezeichnen. Zur Abhaltung solcher Prüfungen während der Dauer des Semesters, zur Veranstaltung von Disputatorien, Colloquien u. s. w., insoferne dieselben, insbesondere bei größeren Auditorien, als das unentbehrliche Mittel erscheinen, über die wissenschaftliche Verwendung von Stipendisten und Befreiten ein gewissenhaftes Urtheil abgeben zu können, sind die Docenten nicht nur berechtiget, sondern gesetzlich verpflichtet (§. 51).

Die Studirenden sind zu einem regelmäßigen Besuche der von ihnen angemeldeten Vorlesungen verpflichtet. Er ist die Bedingung der Einrechnung eines Semesters in ihre gesetzliche Universitäts- oder Facultätszeit. In der Mitte eines jeden Semesters hat daher der Decan des Lehrer-Collegiums einer jeden Facultät sämmtliche Professoren und Privatdocenten derselben zu einer Besprechung über die Frequentation der dieser Facultät immatriculirten Studirenden zu versammeln, bei welcher sie ihre hierüber gemachten Erfahrungen gegenseitig austauschen. Ergibt sich hierbei, daß einzelne Studirende nachlässig frequentiren, so ist es die Pflicht des Decans, diese vorzurufen, sie darüber zu hören, und Ermahnungen oder Rügen auszusprechen, oder die Sache vor das Professoren-Collegium zu bringen. Wegen beharrlichen Unfleißes kann ein Studirender zu jeder Zeit von der Universität weggewiesen werden (§§. 52 und 53). Kurz vor dem Schlusse eines Semesters findet eine nochmalige Berathung darüber statt, ob einem Studirenden die Besuchszeugnisse zu versagen seien, und der abgelaufene Semester daher einem immatriculirten Hörer in seine Facultätszeit eingerechnet werden könne oder nicht. Ergibt sich, daß das letztere der Fall sei, so ist dies in dem

Hauptcatalog vom Decan, sowie von jedem betreffenden Docenten in seinem Handcataloge vorzumerken. Hat der Studirende nur über ein einziges Collegium ein Besuchszeugniß zu bekommen, so hat der Decan ihn vorzurufen, die Art seiner Studien zu untersuchen, und das Professoren-Collegium entscheidet darüber, ob der Semester in seine gesetzlichen Facultätsjahre einzurechnen sei oder nicht (§. 55).

Zu Folge Minist. Erl. v. 15. August 1853, Nr. 196 des R. G. Bl., hat das Professoren-Collegium wenigstens Einmal in jedem Monate nach eröffnetem Studienjahre zusammenzutreten, über den Besuchfleiß der Schüler die gemachten Beobachtungen auszutauschen, darüber zu berathen und sohin zu jenen Maßregeln zu schreiten, welche die St. O. daran knüpft. Die Art und Weise, in welcher die Docenten die Frequentation zu überwachen haben, ist zwar ihrem Ermessen anheimgestellt; sie haben jedoch besondere Aufmerksamkeit denjenigen Studirenden zu widmen, welche sich im ersten Jahre des Universitäts-Studiums befinden, oder welche ein Stipendium genießen, oder endlich, deren Betragen bereits Ursache gegeben hat, ihren Fleiß zu bezweifeln. — Die Docenten haben ferner die Pflicht, sich auch über die wissenschaftliche Verwendung ihrer Hörer ein Urtheil zu bilden. Insoferne sich nun hierzu nicht nur Colloquien der Docenten mit den Studirenden, sondern auch Disputatorien der Studirenden unter einander unter Leitung des Docenten und über von ihm gegebene Themata, sowie schriftliche Ausarbeitungen vorzugsweise eignen, wurde ihre allgemeine Einführung dringend empfohlen. Bei den allmonatlichen Conferenzen der Lehrercollegien hat auch die Angelegenheit der Disputatorien und Colloquien zur Sprache zu kommen, und jeder Docent die Themata und Hauptfragen, die er zu Disputatorien oder zum Gegenstande schriftlicher Ausarbeitungen der Studirenden wählte, dem Conferenz-Protocolle beizulegen.

Um die Bestätigung des Besuches hat sich der Studirende binnen der letzten drei Wochen des Semesters persönlich bei den betreffenden Docenten und bei dem Decane des Professoren-Collegiums zu melden, nachdem er vorher seiner Honorarpflicht gehörig nachgekommen ist, und hierüber oder über seine gänzliche Befreiung von Entrichtung des Honorars für alle von ihm angemeldeten Collegien die gehörige Bestätigung von der Quästur erhalten hat (§. 56). Die einfache Bestätigung des Besuches durch die Einzeichnung des Wortes „besucht" in das Anmeldungsbuch oder den Anmeldungsbogen hat den Sinn: der Studirende sei für das benannte Collegium eingeschrieben gewesen, und es sei nicht bekannt, daß er so wenig frequentirt habe, daß der Zweck des Collegienbesuches dadurch nicht habe erreicht werden können. Nach eingeholter Besuchsbestätigung von Seite der einzelnen Docenten hat der Studirende sein Meldungsbuch oder seinen Meldungsbogen dem Decane zur Vidirung vorzulegen. Wenn über einen Studirenden eine Disciplinarstrafe verhängt wurde, so ist dies bei dieser Gelegenheit in dem Meldungsbuche mit Hinweisung auf das betreffende Protocoll zu bemerken.

In dem Falle, als einem Studirenden das ablaufende Semester aus was immer für einem Grunde nicht in seine Universitätszeit einzu-

rechnen ist, hat der Decan dies in der Rubrik „Anmerkung“ zu notiren. Kommt eine solche Anmerkung nicht vor, so hat die Unterschrift des Decanes die Bedeutung, daß dem Studirenden das betreffende Semester im Allgemeinen in seine Universitätszeit eingerechnet werden könne (§§. 57—59).

Meldet sich ein Studirender bis zum Schlusse des Semesters nicht um ein Besuchszeugniß, so ist es so anzusehen, als hätte er die Universität im Laufe des Semesters verlassen, und dieses wird ihm in sein Facultätsstudium nicht eingerechnet, ausgenommen, wenn bei einer nachträglichen Meldung um das Besuchszeugniß der Studirende hinlängliche, seine Verspätung rechtfertigende Gründe nachweiset, und wenigstens Ein Docent, und zwar in diesem Falle nicht blos negativ, sondern positiv, aus eigenem bestimmten Wissen bestätiget, daß der Bittsteller seine Vorlesungen fleißig besucht habe. Wird ihm aus Ursache der nicht rechtzeitig und nicht persönlich geschehenen Meldung von einem oder mehreren Docenten die Bestätigung der Frequentation verweigert, so steht ihm zu, sich an das Professoren-Collegium zu wenden, welches das Recht hat, außerordentliche und nachgewiesene Billigkeitsrücksichten, insbesondere bei sonst notorisch ausgezeichneten Studirenden in Anschlag zu bringen. Gegen die dießfällige Entscheidung des Professoren-Collegiums findet kein weiterer Recurs statt (§. 60).

Im Allgemeinen ist von den Studirenden für jedes einzelne Collegium, welches sie besuchen, ein **Collegiengeld** zu entrichten, welches dem betreffenden Professor oder Privatdocenten zufällt, und durch ein eigenes Gesetz (den Minist. Erlaß vom 12. Juli 1850, Nr. 310 des R. G. Bl.) bestimmt wurde.

Die Collegien sind in Betreff der Honorarpflicht entweder **unentgeldliche** (publica) oder **entgeldliche**. Die letzteren werden entweder gegen Entrichtung des geringsten vom Gesetze als zuläßig erklärten Collegiengeldes, oder gegen ein höheres gelesen. Das geringste Collegiengeld beträgt für ein Semestral-Collegium so viele Gulden C. M., wie viele Stunden das Collegium wöchentlich ausfüllt. Jeder mit Gehalt definitiv oder provisorisch angestellte Professor hat seine Collegien über diejenigen Lehrfächer, für welche er angestellt ist (seine Haupt-Collegien), in einer angemessenen Anzahl von wöchentlichen Vorlesungen um das Minimum des Collegiengeldes zu lesen. Er ist außerdem **verpflichtet**, wenigstens in jedem dritten Semester ein unentgeldliches Collegium (publicum) von wöchentlich 1 oder 2 Stunden über einzelne Partien seines Hauptgegenstandes oder über ein anderes Fach, worüber zu lesen er zwar nicht verpflichtet, aber berechtigt wurde, zu geben. Abgesehen von diesen Collegien darf ein Professor unentgeldlich nur mit Genehmigung des Unterrichts-Ministeriums in dem Falle lesen, wenn nach der eigentlichen Beschaffenheit eines Lehrgegenstandes der Besuch eines Collegiums, dessen Zustandekommen wünschenswerth ist, durch die Forderung eines Honorars wesentlich beeinträchtigt würde.

Privatdocenten und unbesoldete außerordentliche Professoren dürfen alle ihre Collegien entweder um das gesetzliche Minimum des Collegien-

geldes, oder um höheres, unentgeldliche aber nur unter den eben erwähnten Bedingungen lesen.

Zur Zahlung des Collegiengeldes für ordentliche oder außerordentliche Collegien sind sowohl die immatriculirten, als nicht immatriculirten Hörer einer Facultät verpflichtet, soweit sie nicht eine gesetzliche Befreiung genießen, oder die Befreiung davon erwirkt haben. Die zu ertheilende Befreiung kann sich entweder auf das Ganze oder auf die Hälfte, unter keiner Voraussetzung aber auf irgend einen anderen Bruchtheil des Collegiengeldes erstrecken. Einen directen gesetzlichen Anspruch, von dem Collegiengelde ganz befreit zu sein, haben nur folgende Studirende der Theologie: a) Vom Secularclerus: Die dürftigen Diöcesan-Seminaristen und Externisten, welche für das Bedürfniß der Diöcese nothwendig sind, und dem Diöcesenclerus entweder wirklich schon einverleibt sind, oder wenigstens die bestimmte Zusicherung der Aufnahme in denselben erhalten haben. Der Bischof hat mit Anfang jeden Studienjahres ein Verzeichniß dieser Studirenden unter Bestätigung ihrer Dürftigkeit dem theologischen Professoren-Collegium zu übermitteln. b) Vom Regularclerus: Alle diejenigen, welche einem Orden angehören, der aus einem öffentlichen Fonde eine Dotation bezieht. Bei anderen Studirenden kann eine Befreiung von der Entrichtung des ganzen oder halben Collegiengeldes nur ausnahmsweise, und zwar nur an Studirende a) von tadellosem Benehmen stattfinden, welche b) ihre wahrhafte Dürftigkeit, und c) eine ausgezeichnete wissenschaftliche Verwendung nachweisen können.

Bezüglich der Studirenden an der rechts- und staatswissenschaftlichen Studienabtheilung bestimmt der Min. Erl. v. 20. October 1851, daß, soweit es sich nur eben um die Befreiung vom halben Collegiengelde handelt, genügt, wenn die Bittsteller in ihrer vorhergegangenen Universitätszeit sich fleißig verwendet, und ein tadelloses akademisches Benehmen an den Tag gelegt haben, ohne daß eine ausgezeichnete wissenschaftliche Verwendung als nothwendig erscheint, daß ferner auch die neu immatriculirten Studirenden schon für das erste Semester ihrer Universitätszeit von dem halben Collegiengelde befreit werden können, wenn sie auch kein ausgezeichnetes Maturitätszeugniß, wohl aber genügende Beweise ihrer Dürftigkeit beibringen; daß endlich sowohl bei Prüfung der formellen Hinlänglichkeit der Dürftigkeitsausweise, als auch bei Auslegung des Begriffes Dürftigkeit, mit billiger Berücksichtigung der Verhältnisse vorzugehen sei.

Die von den rechts- und staatswissenschaftlichen Professoren-Collegien den immatriculirten Rechtshörern ertheilten Befreiungen von dem halben oder ganzen Collegiengelde, haben ebenso wie die den Studirenden der Theologie aus dem Gesetze zustehenden Befreiungen, auch für die von ihnen an anderen Facultäten besuchten Collegien volle Giltigkeit.

Ausländer, welche österreichische Universitäten benützen, können unter denselben Bedingungen wie österreichische Studirende befreit werden, wenn ähnliche Befreiungen an den Universitäten des betreffenden

Staates auch österreichischen Studirenden zu Theil werden können. Stipendisten und Stiftlinge haben als solche im Allgemeinen keinen Anspruch auf Befreiung von Entrichtung des Collegiengeldes, sondern haben darzuthun, daß sie ungeachtet des diesfälligen Genusses als dürftig anzusehen sind. Jede ertheilte Befreiung erstreckt ihre Wirksamkeit zunächst nur auf zwei Semester. Nach Ablauf derselben muß der Studirende, welcher Anspruch zu haben glaubt, sie fortzugenießen, um ihre Erneuerung einschreiten. Er hat zu diesem Behufe bei seinem Ehrenworte zu erklären, daß seine pecuniären Verhältnisse sich seit der erhaltenen Befreiung nicht verbessert haben, es darf ferner nicht nur rücksichtlich seines Benehmens nichts zu Beanständendes gegen ihn vorgekommen sein, sondern es muß wenigstens Einer der Professoren, deren Vorlesungen er in dem letzten Semester besuchte, aus eigener Ueberzeugung seine ausgezeichnete wissenschaftliche Verwendung zu bezeugen im Stande sein.

Die Art und Weise, wie sich die Professoren-Collegien die Ueberzeugung von der Dürftigkeit und von der wissenschaftlichen Verwendung der um Befreiung ansuchenden Studirenden zu verschaffen haben, sowie die Form der Anbringung und Erledigung der diesfälligen Gesuche sind in dem Gesetze näher bezeichnet, auch ist in demselben die Einhebung, Abfuhr und Verrechnung der Collegiengelder durch die Quästur umständlich normirt.

Ueber die Frage, ob ein Studirender der Erlangung oder Beibehaltung eines Stipendiums würdig sei, haben nach dem Min. Erl. v. 3. Jänner 1849, Nr. 68 des R. G. Bl., die betreffenden Lehrkörper zu entscheiden. Letztere haben mit Rücksicht auf alle ihnen zur Kenntniß gekommenen Umstände in reife und gewissenhafte Erwägung zu ziehen, ob die Studirenden der erwähnten Begünstigung in Hinsicht auf ihr Betragen und auf ihre wissenschaftlichen Fortschritte völlig würdig seien oder nicht. Sind Studirende dem betreffenden Lehrkörper nicht genug bekannt, um sich, vorzüglich was Verwendung und Fortgang betrifft, mit Bestimmtheit aussprechen zu können, so steht es dem Lehrkörper frei, zu verlangen, daß sich selbe einer Prüfung unterziehen, nach deren Ergebnisse und mit Rücksicht auf die sonstigen, dem Lehrkörper bekannten Verhältnisse der Lehrkörper über die Würdigkeit der Studirenden zur Erlangung oder zum Fortbezuge von Stipendien zu entscheiden hat. Wenn solche Studirende eine längere Zeit, als nach der Studienordnung nothwendig ist, in den Studien zubringen, so können sie deßhalb nicht auch eine längere Dauer des Stipendiengenusses in Anspruch nehmen.

Alle Studirenden unterstehen in Ansehung ihrer bürgerlichen Verhältnisse, sowie der bürgerlich strafbaren Handlungen den allgemeinen Gesetzen und Behörden, in Ansehung ihres akademischen Verhaltens aber noch überdies den besonderen akademischen Anordnungen und Disciplinar-Vorschriften und den akademischen Behörden (Minist. Erl. vom 13. October 1849, Z. 7215). Wird ein Studirender wegen einer Uebertretung der bestehenden allgemeinen Gesetze von andern als den akade-

mischen Behörden in Untersuchung gezogen, so ist hiervon der akademische Senat zu verständigen, und demselben nach vollführter Untersuchung das erflossene Urtheil bekannt zu geben. Der wesentliche Inhalt desselben ist in den Universitätsacten vorzumerken, und es kann bei einem Einflusse der begangenen Uebertretung auf die akademische Ordnung oder auf die Ehre der Universitä dem Schuldigen von Seite der akademischen Behörden eine Warnung, ein Verweis ertheilt, oder die allfällige Befreiung von Bezahlung des Unterrichtsgeldes, oder ein Stipendiengenuß entzogen, oder nach Umständen auf Wegweisung von der Universität erkannt werden.

Die Studirenden einer Universität oder Facultät in ihrer Gesammtheit sind keine Corporation; sie können daher weder regelmäßige Versammlungen halten, noch bleibende Geschäftsführer oder ständige Repräsentanten haben, noch andere nur einer Corporation zustehende Functionen ausüben. Versammlungen der Studirenden an öffentlichen Orten außerhalb des Universitätsgebäudes zu anderen als geselligen Zwecken sind nicht gestattet, wohl aber können Studirende in den Localitäten des für den Unterricht bestimmten Gebäudes und in nicht regelmäßig wiederkehrenden, sondern nach dem speciellen Bedürfnisse veranstalteten Versammlungen unter Zustimmung und Ueberwachung des Rectors bestimmte, sie betreffende akademische Angelegenheiten berathen. Studenten-Verbindungen sind nicht gestattet. Der akademische Senat kann auch den Studirenden die Theilnahme an bestimmten Versammlungen oder bestimmten Vereinen Nichtstudirender, wenn die Zwecke der Universität es erheischen, untersagen.

Die Arten der Ahndung disciplinarer Vergehen nach Maßgabe der Größe und Wiederholung derselben sind: 1. Ermahnung und Verwarnung durch den Decan allein oder vor dem Lehrkörper. 2. Rüge durch den Rector vor dem akademischen Senate; sie kann verschärft werden durch die Drohung, daß im Falle einer wiederholten, wenn auch geringen Straffälligkeit die Verweisung von der Universität unnachsichtlich erfolgen werde (Consilium abeundi). 3. Verweisung von der Universität auf 1—4 Semester. 4. Verweisung von der Universität für immer. 5. Verweisung von allen österreichischen Universitäten für immer. Der Verlust eines Stipendiums, einer Stiftung oder Befreiung vom Unterrichts- oder Collegiengelde ist nicht als Strafe, sondern als die natürliche Folge eines Betragens anzusehen, welches den akademischen Gesetzen nicht vollkommen entspricht; er hat daher in jedem Falle einzutreten, wo der Genuß einer solchen Wohlthat an die Bedingung eines untadelhaften Betragens geknüpft ist. Die Verweisung von allen österreichischen Universitäten schließt die Immatriculation des Verurtheilten an einer derselben für die Zukunft gänzlich aus. Sie kann nur vom Ministerium des Unterrichts auf Antrag einer akademischen Behörde verfügt werden, wenn der Studirende eine habituell unmoralische, voraussichtlich überall gefährliche Gesinnung beurkundet hat, und seine Besserungsfähigkeit sehr zweifelhaft ist (Min. Vdg. v. 25. August 1851, Nr. 297 des n. ö. L. G. Bl.). Ob ein von einer Universität Verwie-

jener an einer anderen zur Fortsetzung seiner Studien zugelassen werde, hängt von dieser, beziehungsweise von dem Professoren-Collegium gegen Berufung an den akademischen Senat ab. Die gegen die Studirenden verhängten Disciplinarstrafen sind in einer steten Evidenz zu erhalten. Von der Wegweisung eines Theologen ist stets der bezügliche geistliche Vorsteher in die Kenntniß zu setzen.

Jeder Decan eines Lehrkörpers und jedes Mitglied des Lehrer-Collegiums hat die Pflicht, seinen Einfluß geltend zu machen, um die Studirenden zu einer besonnenen Benützung ihrer Bildungszeit zu veranlassen, disciplinäre Vergehungen durch Rath, Zuspruch, Vermittlung oder Ermahnung zu verhindern, und in freundschaftlichem Verkehre das Verhältniß gegenseitiger Achtung und Theilnahme zu pflegen. Leichtere Vergehen sind vom Decane oder dem Professoren-Collegium durch Ermahnung, Warnung oder Rüge auszugleichen; Vergehen, welche um ihrer Größe oder um der Rückfälligkeit des Schuldigen willen eine Strafe erheischen, sind dem akademischen Senate zuzuweisen. Die disciplinare Strafgewalt übt der akademische Senat. Ihm steht es zu, Rügen und Verweisungen von der Universität auszusprechen, und die Verweisung von allen österreichischen Universitäten zu beantragen. Alle von ihm verhängten Strafen, und nur diese, sind in die Universitäts-Zeugnisse der Studirenden aufzunehmen.

Das Studienjahr beginnt mit Anfang October und dauert bis Ende Juli. Die Unterbrechung zwischen dem Winter- und Sommer-Semester ist nach dem Min. Erl. v. 2. October 1855 so einzurichten, daß jedes Semester mindestens $4\frac{1}{2}$ Monat dauere, und daß die Unterbrechung, zusammengerechnet mit den Ferialtagen, welche die Faschingstage und die heiligen Tage der Charwoche und des Osterfestes auf jeden Fall in Anspruch nehmen, nicht mehr als 4 Wochen betrage.

Verläßt ein immatriculirter Studirender die Universität, um sich an eine andere Universität zu begeben, so ist er verpflichtet, ein Universitäts-Zeugniß (Abgangs-Zeugniß) zu verlangen. Ohne ein solches darf er an einer anderen Universität nicht definitiv aufgenommen werden. Er hat sich zu diesem Behufe bei dem Decane zu melden und seine früheren Zeugnisse und sein Meldungsbuch demselben zu übergeben (§. 67 der St. O.).

Um den Staatsbehörden, Staats-Prüfungscommissionen und rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten eine feste und sichere Cynosur der Beurtheilung darzubieten, ob ein Candidat, welcher sich bei ihnen zur Aufnahme in die Conceptspraxis oder zu einer die volle Absolvirung des akademischen Studiums voraussetzenden Prüfung meldet, diese Bedingung den bestehenden Gesetzen gemäß erfüllt, das ist, sein akademisches Quadriennium oder beziehungsweise Triennium giltig vollendet habe, wurde durch Min. Erl. v. 3. April 1856, Nr. 47 des R. G. Bl., die Einführung von eigenen **Absolutorien** als diesfälligen legalen Beweisdocumenten angeordnet.

Diese Absolutorien sind den öffentlichen Rechtshörern der Facultäten (und den öffentlichen oder privatim studirenden Schülern der k. k.

Rechtsakademien) auf eigens dazu vorgedruckten Blanqueten auszufertigen. Die Absolutorien haben zum Unterschiede von den Abgangszeugnissen (Universitätszeugnissen) die Aufschrift „Absolutorium" zu führen, die Anführung aller Collegien zu enthalten, welche der Candidat während seiner ganzen akademischen Studienzeit an einer und derselben oder an den verschiedenen rechts- und staatswissenschaftlichen Lehranstalten, an denen er studirt hat, gehört, oder aus welchen er als Privatstudirender einer k. k. Rechtsakademie die Prüfungen abgelegt hat, im Eingange den ausdrücklichen Beisatz zu enthalten, daß derselbe seine volle akademische Studienzeit den bestehenden Anordnungen gemäß zurückgelegt habe.

Ob ein Candidat während und nach seiner vollendeten Studienzeit auch die ihm obliegenden theoretischen Staatsprüfungen abgelegt habe, darüber hat das Absolutorium nichts zu enthalten, sondern hierüber ist der Beweis durch Staats-Prüfungszeugnisse herzustellen.

Diejenigen Studirenden, welche ein Absolutorium zu erhalten wünschen, dürfen um dasselbe sich schon im Laufe ihres letzten Studiensemesters bei dem betreffenden Decanate oder Directorate melden. Sie haben hierbei ihre Studiendocumente (Maturitätszeugniß, Meldungsbuch, Prüfungszeugnisse aller Art u. s. w.) im Originale oder in Duplicaten beizubringen.

Die Beurtheilung, ob der Candidat nach den bestehenden Vorschriften seine Studien vollgiltig absolvirt habe, steht zunächst den Decanen der Professoren-Collegien und Directoren der Rechtsakademien zu. In zweifelhaften Fällen aber, und insbesondere wenn es sich um solche Candidaten handelt, welche sonst ordentlich und fleißig ihre Studienzeit verwendet, welche aber, sei es in ihrem Studiengange, sei es in der Stundenzahl, der von ihnen gehörten Collegien, namentlich in der Uebergangsperiode, nicht vollkommen den bestehenden Anordnungen gemäß ihre Studien eingerichtet haben, wurde die Entscheidung einer Commission übertragen, welche an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten aus dem fungirenden Decan und zwei Decanen der nächstvorhergegangenen Decanatsperioden, — an den Rechtsakademien aus dem Director und zwei speciell von dem Unterrichts-Ministerium hierzu bestimmten ordentlichen Professoren zu bestehen hat.

Findet die betreffende Commission die Ausfertigung eines Absolutoriums unzuläßig, so hat der Vorstand derselben dies dem Candidaten schriftlich unter beigefügter Motivirung zu eröffnen, wogegen diesem, je nachdem er an einer Facultät oder an einer Rechtsakademie zuletzt studirt hat, der Recurs an die akademische Oberbehörde oder an das Ministerium offen steht.

Von jedem Abgangszeugnisse und jedem Absolutorium ist das Concept oder ein Pare bei den akademischen Acten in eigenen Fascikeln wohl aufzubewahren, um nöthigen Falles hiernach Duplicate ausfertigen zu können.

Auf die absolvirten Rechtshörer der Universität Padua, so wie auf die theologischen, medicinischen und philosophischen Facultäten der übrigen Universitäten, haben diese Bestimmungen keine Anwendung.

Hat ein Studirender ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, so hat er sich zuerst, und soweit nicht eine schriftliche Eingabe ausdrücklich durch das Gesetz gefordert wird, mündlich an den betreffenden Decan zu wenden. Dieser bescheidet ihn mündlich oder weist ihn an, eine schriftliche Eingabe au das Professoren-Collegium zu richten. Fühlt sich der Studirende durch den erhaltenen mündlichen oder schriftlichen Bescheid des Decans oder des Professoren-Collegiums nicht zufriedengestellt, so steht es ihm frei, soweit das Gesetz nicht einen solchen Recurszug ausdrücklich abgeschnitten hat, den Recurs an den akademischen Senat zu ergreifen, an welchen er auch in dem Falle seine Eingabe zu stylisiren hat, wenn die Gewährung irgend eines Gesuches in erster Instanz dem akademischen Senate vorbehalten ist. Doch ist jedenfalls ein solches Gesuch, so wie jeder Recurs an den akademischen Senat, oder, so weit er zulässig ist, an das Unterrichts-Ministerium, bei dem betreffenden Professoren-Collegium zu überreichen, und von diesem mit seinem Berichte weiter zu befördern (§§. 69 und 70 der St. O.) *)

§. 409.

Erlangung der Doctorswürde.

An die allgemeinen Studienvorschriften kommen hier noch die Bestimmungen anzureihen, welche für die **Erlangung der Doctorswürde** zu gelten haben. Diese sind für die einzelnen Facultäten verschieden, doch ist bei allen als Regel vorgeschrieben, daß Niemand ohne Zurücklegung der sogenannten strengen Prüfungen (Rigorosen) das Doctorat erlangen kann (St. H. C. D. vom 6. October 1821), und daß diese Prüfungen in der Art vorzunehmen sind, um wirklich eine höhere wissenschaftliche Befähigung des Candidaten durch dieselben zu erproben (Hfd. v. 30. Juli und 6. September 1800).

Zur Erlangung der theologischen Doctorswürde ist außer den im Allgemeinen vorgeschriebenen Lehrgegenständen auch das Studium der semitischen Sprachen und der höheren Exegese erforderlich. Die Doctorats-Candidaten haben sich nach zurückgelegten Studien vier strengen Prüfungen zu unterziehen, und zwar aus der Kirchengeschichte und dem Kirchenrechte, aus dem ganzen biblischen Studium des alten und neuen Bundes, aus den biblischen Sprachen, aus der Dogmatik und aus der Moral- und Pastoral-Theologie (Hfkzld. v. 7. und 28. Jänner 1809). Jene Individuen, die an einer gesetzmäßig organisirten Diöcesan- oder Kloster-Lehranstalt die Theologie absolvirt haben, können an einer Universität nach vorläufiger Immatriculation zu den strengen

*) Zur nähern Durchführung der in der Minist. Vdg. vom 20. October 1855 enthaltenen Anordnungen und um den Uebergang von den früheren Studieneinrichtungen zu den neu vorgezeichneten zu vermitteln, wurden mehrere Uebergangsbestimmungen getroffen, welche hier nicht wieder zu erörtern kommen.

Prüfungen und zur Erlangung der theoligischen Doctorswürde zugelassen werden, wenn sie in das Studium der Theologie auf Grundlage eines Maturitäts-Zeugnisses aufgenommen worden sind, worüber sie sich gehörig auszuweisen haben (Min. Erl. v. 16. September 1851, Nr. 216 des R. G. Bl.).

Zu den strengen Prüfungen der Candidaten der theologischen Doctorswürde ernennt der Bischof die Hälfte der Prüfungs-Commission aus Männern, welche selbst den theologischen Doctorsgrad erlangt haben, und es kann Niemand die theologische Doctorswürde erlangen, der nicht vor dem Bischofe oder dem von ihm dazu Beauftragten das tridentinische Glaubensbekenntniß abgelegt hat (§§. 5 und 6 der a. h. Entschl. v. 23. April 1850, Nr. 157 des R. G. Bl.).

Die Candidaten des juridischen Doctorates mußten (nach den §§. 10 und 11 des Minist. Erl. vom 30. Juli 1850, Nr. 327 des R. G. Bl.) während ihrer Universitätszeit wenigstens jene Collegien gehört haben, welche für die Zulassung zur theoretischen Staatsprüfung vorgeschrieben waren. Die abzulegenden Rigorosen sind auf vier festgesetzt, und zwar: 1. Aus dem Vernunftrechte, der Statistik und dem allgemeinen österreichischen-Strafgesetze und Strafverfahren (Min. Vdg. v. 11. September 1852, Nr. 1856 des R. G. Bl.); 2. aus dem römischen und canonischen Rechte und dem Lehenrechte; 3. aus dem österreichischen bürgerlichen, dann dem Handels- und Wechselrechte, und 4. aus dem gerichtlichen Verfahren, der rationellen Politik und der österreichischen Verwaltungs-Gesetzkunde. Diese Gruppirung der zu prüfenden Gegenstände wurde zwar beibehalten; allein es ist nach dem Min. Decr. v. 19. März 1850, Z. 2207, keinem Bedenken unterworfen, von der Ordnung, in welcher sich die Candidaten früher den gruppirten Doctrinen zu unterziehen hatten, auf Ansuchen derselben abzugehen. Zu den Prüfungen aus dem Kirchenrechte können nach dem Minist. Erl. vom 14. Jänner 1850, Nr. 33 des R. G. Bl., auch Israeliten zugelassen werden, so wie sie schon nach den St. H. C. D. v. 27. October 1820, 21. April 1829, Z. 1729, und 28. Februar 1833, Z. 1286, die Vorlesungen über das Kirchenrecht besuchen konnten, aber sie können in Folge des Hfd. vom 8. October 1790 nicht Doctores juris canonici, sondern nur Doctores juris civilis werden. Für die Zukunft wird, laut des Min. Erl. vom 2. October 1855, Derjenige, welcher das Doctorat der Rechts- und Staatswissenschaften erlangen will, nach zurückgelegtem Quadriennium drei strenge Prüfungen zu bestehen haben, die nachstehende Gegenstände umfassen, und zwar: Erstes Rigorosum: Römisches Recht, deutsches Recht, Lehenrecht, canonisches Recht; — zweites Rigorosum: Völkerrecht, politische Oekonomie, Rechtsphilosophie — nämlich die bedeutendsten rechtsphilosophischen Systeme und deren historische Entwicklung; — drittes Rigorosum: Oesterreiches Civil- und Strafrecht und Proceß.

An der Pester Universität hat überdieß das ungarische, an den Universitäten in Krakau und Lemberg das polnische Privatrecht Gegenstand der Rigorosen zu verbleiben.

Bei den Rigorosen werden in Zukunft in der Regel nur die ordentlichen Professoren, und zwar jeder nur aus seinem Nominalfache, und aus jedem Fache nur einer oder höchstens zwei nach dem Senium zu prüfen haben; doch sind diese Anordnungen bisher noch nicht in Wirksamkeit getreten.

Zwischen den einzelnen Rigorosen hat in der Regel ein Intervall von drei Monaten einzutreten; nur ausnahmsweise kann einem Candidaten, der bei dem letzten Rigorosum mit Stimmen-Einhelligkeit approbirt worden war, vom Professoren-Collegium eine kürzere Frist zugestanden werden (Min. Erl. v. 19. Febr. 1850, Nr. 72 des R. G. Bl., durch den Min. Erl. v. 11. April 1850, Nr. 150 des R. G. Bl., auf die Universitäten von Pest und Padua ausgedehnt). Nach, mit gutem Erfolge zurückgelegten strengen Prüfungen muß der Candidat der juridischen Doctorswürde eine Abhandlung oder die von den Professoren aus jedem Lehrgegenstande vorgelegten Fragen schriftlich ausarbeiten. Zuletzt folgt in Gegenwart der Examinatoren bei den Rigorosen die öffentliche Vertheidigung der aus allen Rechtstheilen von dem Candidaten aufgestellten Streitsätze (Hfkzld. vom 7. und 28. Jänner 1809). Die Disputations-Theses müssen vor der Drucklegung dem Lehrkörper zur Einsicht überreicht werden, welcher darüber zu wachen hat, daß in denselben nichts enthalten sei, was einerseits mit dem Principe der Wissenschaft im Widerspruche steht, anderseits aber zur Untergrabung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, oder zur Schmälerung des guten Rufes und der wissenschaftlichen Celebrität der Universität, als höchste Bildungs-Anstalt gedacht, führen könnte (Min. Erl. v. 6. April 1849, Nr. 208 des R. G. Bl.).

Die Bestimmungen über die Erlangung des medicinischen und chirurgischen Doctorates sind in den §§. 280 und 281 d. W. bereits angeführt.

Diejenigen, welche den philosophischen Doctorgrad zu erlangen wünschen, haben sich den strengen Prüfungen aus der theoretischen und praktischen Philosophie, aus der Mathematik und Physik und aus der allgemeinen Weltgeschichte zu unterziehen (Hfkzld. v. 7. und 28. Jänner 1809).

Als allgemeine Norm zur Ertheilung des Doctorgrades für alle Facultäten hat das St. H. C. D. v. 23. Mai 1829, Z. 2592, festgesetzt, daß, nachdem die Ertheilung des Doctorgrades nicht der stückweise Act mehrerer Universitäten sein kann, von dem Candidaten an einer Universität Alles geleistet und von den Prüfern begutachtet werden muß, ob der Geprüfte in jeder Hinsicht zur Erlangung des Doctorgrades geeignet sei. Zu diesem Ende haben die sämmtlichen Studienzeugnisse, welche der Candidat vor der Zulassung zur ersten strengen Prüfung beizubringen hat, so lange bei dem betreffenden Decane zu erliegen, bis der Candidat mit Approbirung Alles geleistet hat, was zur Erhaltung des Doctorgrades erfordert wird. Wird ein Candidat gänzlich verworfen und für unfähig zum Doctorgrade erkannt, so ist allen Universitäten bekannt zu geben, daß der berührte Candidat für immer von der

Erlangung des Doctorgrades ausgeschlossen sei, und daher an keiner Universität zu einer strengen Prüfung zugelassen werden dürfe.

Was endlich die Geltung auswärtiger Doctors-Diplome für den Umfang der österreichischen Monarchie anbelangt, so verfügt hierüber der Min. Erl. v. 6. Juni 1850, Nr. 240 des R. G. Bl.: Hat ein In- oder Ausländer an einer auswärtigen Universität das theologische, juridische oder philosophische Doctorat erworben, und wünscht er auf Grundlage desselben an einer österreichischen Universität diejenige Stellung einzunehmen, welcher der von ihr verliehene Doctorgrad ertheilt (**Nostrification**), so hat er sich zu diesem Behufe an das betreffende Professoren-Collegium zu wenden, und sich bei demselben über seine Vor- und Universitäts-Studien, und über den Vorgang bei Erwerbung seines Diploms auszuweisen. Dieses hat zu beurtheilen, ob er in der ersten Beziehung den für die Erwerbung des österreichischen Doctorats bestehenden Anordnungen über die Dauer und Verwendung der Universitätszeit in einer dem Zwecke genügenden Weise entsprochen, und dann in Wien und Prag nach gepflogenem Einvernehmen mit den betreffenden Doctoren-Collegien, die Bedingungen zu bestimmen, von deren Erfüllung es die Gewährung seines Ansuchens abhängig gemacht. Der Bewerber kann angewiesen werden, sich den strengen Prüfungen in den übrigen für das österreichische Doctorat vorgeschriebenen Vorbedinguugen zu unterziehen. Soll hiervon ganz oder zum Theile Umgang genommen werden, so ist unter Auseinandersetzung der dafür sprechenden Gründe von dem Professoren-Collegium Bericht an das Unterrichts-Ministerium zu erstatten und dessen Genehmigung einzuholen. Dies hat in Wien und Prag insbesondere auch dann zu geschehen, wenn über die Frage, ob und welche Erleichterungen dem Candidaten zu ertheilen seien, zwischen dem Professoren- und Doctoren-Collegium eine Meinungsverschiedenheit obwaltet. Insolange die medicinisch-chirurgischen Doctorats-Prüfungen in Oesterreich zugleich Staats-Prüfungen sind, und das hierüber ausgestellte Diplom die Berechtigung zur Praxis gibt, kann einem an einer auswärtigen Universität erworbenen Doctors-Diplome nicht dieselbe Wirkung eingeräumt werden, welche dem an einer österreichischen Universität erworbenen zukommt, sondern der Competent hat sich in der Regel denselben Bedingungen zu unterwerfen, welche der inländische Doctorats-Candidat zu erfüllen hat. In Ansehung der, solchen Candidaten allenfalls zu gewährenden Erleichterungen, und des Verfahrens bei dieser Angelegenheit ist sich im Allgemeinen nach den obigen Bestimmungen zu benehmen.

Wird ein Professor von einer auswärtigen Universität an eine österreichische Hochschule zu einer Professor berufen, für welche das Doctorat als Bedingung gesetzlich oder herkömmlich gefordert wird, so gilt ihm sein an einer auswärtigen Hochschule erworbenes Docorat unbedingt in dieser Beziehung ebenso, als ob er dasselbe an einer österreichischen Universität erworben hätte.

§. 410.

Specialschulen.

Außer den *allgemeinen Unterrichts-Anstalten*, deren Organisirung in dem Bisherigen erörtert worden ist, gibt es in Oesterreich auch noch eine bedeutende Anzahl von **Specialschulen**, welche für besondere Bedürfnisse berechnet sind. Dieselben nähern sich theils den Volksschulen, theils den Mittelschulen, theils den höheren Unterrichts-Anstalten, und sind häufig auch der Erziehung der in dieselben aufgenommenen Zöglinge gewidmet.

§. 411.

Handwerker- und Gewerbeschulen.

Die **Handwerkerschulen** sollen den Lehrlingen und Gesellen die Gelegenheit bieten, sich ohne Unterbrechung ihrer Beschäftigung fortzubilden, weßhalb sie in der Regel an den Abenden der Wochentage und Sonntags abgehalten werden. Populäre Vorträge über Mathematik, Chemie, Physik und Mechanik und das Zeichnen bilden die Hauptgegenstände des Unterrichtes an denselben. **Gewerbeschulen** sind mit den meisten Gewerbevereinen in Verbindung gesetzt, außerdem bestehen zahlreiche Privatschulen dieser Art, in denen besonders der *Zeichnungs-Unterricht* für Gewerbtreibende ertheilt wird. In gewisser Beziehung sind auch die mit den Volksschulen verbundenen **Industrieschulen** für den Unterricht der weiblichen Jugend in Handarbeiten und die schon oben (§. 381 d. W.) erwähnten **Wiederholungsschulen** hierher zu rechnen.

§. 412.

Ackerbau-, Forst- und Bergschulen.

Die **Ackerbau-, Forst- und Bergschulen**, wenn ihre Organisirung auf den unmittelbaren Zusammenhang dieser Schulen mit dem wirklichen Betriebe gegründet wird, unterstehen zu Folge der a. h. Entschl. v. 4. Juni 1849 dem Ministerium des Innern. Was die Wahrung der Interessen, die das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes zu vertreten hat, in Absicht auf diese Schulen betrifft, so kann das Ministerium des Innern keine Veränderung in dem Organismus der genannten Schulen vornehmen, ohne früher dem Ministerium des öffentlichen Unterrichtes davon Mittheilung zu machen, und diesem dadurch Gelegenheit zu geben, die Interessen der ihm unterstehenden vorbereitenden Schulen und die Harmonie des gesammten öffentlichen Unterrichts-Systems rechtzeitig zu vertreten.

Wo an Universitäten und technischen Schulen Lehrkanzeln der Landwirthschaft, des Berg- oder Forstwesens bestehen, hat das Ministerium des öffentlichen Unterrichts bei Besetzung solcher Kanzeln vorläufig den Rath des Ministeriums des Innern (der Finanzen) einzuholen, und es darf in dem Organismus der ihm unterstehenden Lehranstalten keine die Geschäftskreise dieses Ministeriums in näherer Weise influenzirende Veränderung vornehmen, ohne früher die Mittheilung an dasselbe gemacht und die Ansicht desselben darüber vernommen zu haben.

Außer mehreren, durch landwirthschaftliche Vereine und durch einzelne Private ins Leben gerufenen Anstalten dieser Art verdient hier insbesondere die **höhere landwirthschaftliche Lehranstalt** zu Ungarisch-Altenburg Erwähnung, welche durch die kais. Verordnung vom 31. October 1850, Nr. 474 des R. G. Bl., ihre Organisirung erhielt, und dazu bestimmt ist, jungen Männern, welche sich für die Landwirthschaft gut ausbilden wollen, namentlich solchen, welche einst Besitzer, Pächter oder Verwaltungsbeamte größerer Güter werden wollen, die Hilfsmittel zu einer zeitgemäßen wissenschaftlichen und technischen Bildung für ihr Fach zu gewähren, auch andern künftigen Beamten, welche irgend einem Berufsfache sich widmen, wozu landwirthschaftliche Kenntnisse wesentlich nützlich oder selbst nöthig sind, die Gelegenheit zur Erwerbung landwirthschaftlicher Kenntnisse zu bieten, und durch die Thätigkeit der an derselben versammelten Lehrer, Lehrgehilfen und Beamten die Landwirthschaft und deren Grund- und Hilfswissenschaften in wissenschaftlicher wie praktischer Beziehung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern.

Der vollständige Unterricht an dieser Lehranstalt umfaßt einen zweijährigen Curs, der mit 16. October jeden Jahres beginnt. Jeder Jahrescurs ist in zwei Semester getheilt. Der Winter-Semester beginnt jedesmal mit 16. October, und endiget am 15. März; der Sommer-Semester beginnt mit 1. April und endigt am 31. August. Die Unterrichtsgegenstände, welche auf eine entsprechende Weise in die vier Semester vertheilt werden, sind: Hauptfächer: Pflanzen-Productionslehre, Thier-Productionslehre, landwirthschaftliche Technologie, Betriebslehre, mit einer die Grundlehren der National-Oekonomie umfassenden Einleitung; Forstwirthschaftslehre, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Landwirthes; Thierheilkunde. Hilfs- und Nebenfächer, mit ausschließender Beziehung auf die Landwirthschaft: Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie, Mathematik und Geometrie, Mechanik, Baukunde und Zeichnen. Als Hilfsmittel dienen die Sammlungen, das chemische und das technische Laboratorium der Lehranstalt, die Institutswirthschaft, der botanische Garten mit der Baumschule, die umliegenden, ausgedehnten erzherzoglichen Gutswirthschaften mit ihren mannigfaltigen technischen Betriebszweigen, Excursionen in die benachbarten Schäfereien, Gestüte, Branntweinbrennereien, Zuckerfabriken, Forste, Torfstiche 2c. 2c.

Zur Aufnahme müssen genügende Nachweise beigebracht werden: 1. über, mit gutem Erfolge zurückgelegte Studien der höheren Gymna-

sial- oder Realschulen, oder mindestens der Mathematik und Naturlehre; 2. über eine wenigstens einjährige erfolgreiche praktische Verwendung bei der Landwirthschaft; 3. über ein gutes, sittliches Verhalten; 4. über das erreichte Alter von mindestens 17 Jahren; 5. über die Einwilligung der Aeltern oder Vormünder, oder über die erlangte Volljährigkeit. Der Mangel genügender Nachweise über die verlangten Vorkenntnisse kann ausnahmsweise durch eine Prüfung behoben werden. Die Aufnahme in die Lehranstalt erfolgt in der Regel mit dem Beginne jedes Winter-Semesters. Ausnahmsweise kann der Eintritt auch im Sommer-Semester bei solchen Bewerbern stattfinden, welche entweder in der wissenschaftlichen, oder landwirthschaftlich-technischen Vorbildung weiter vorgeschritten sind, worüber sich mit der Direction ins vorläufige Einvernehmen zu setzen ist. Jeder Zögling hat sich an den bestehenden, oder an den für ihn ausnahmsweise vorgezeichneten Lehrplan zu halten, und erhält nach absolvirtem zweijährigem Curse, wenn er sich aus allen Hauptfächern den vorgeschriebenen Prüfungen unterzogen hat, ein ordentliches Abgangs-Zeugniß. Außerdem werden Semestral-Zeugnisse abgegeben. Wer sich mit Bewilligung des Lehrkörpers gar keiner Prüfung unterzog, hat nur den Anspruch auf ein Frequentations-Zeugniß.

Die **Forst-Lehranstalt** zu Maria-Brunn bei Wien erhielt mit a. h. Entschl. vom 27. April 1852, Nr. 110 des R. G. Bl., ihre definitive Organisation.

Der Zweck derselben ist: junge Männer, welche die nöthigen Vorkenntnisse besitzen, der Art forstlich auszubilden, daß sie nicht nur für den untergeordneten Forstverwaltungsdienst befähiget, sondern auch für jeden höheren Forstdienst vorbereitet werden (§. 1). Die, in die k. k. Forst-Lehranstalt eintretenden ordentlichen Schüler müssen das 18. Lebensjahr vollendet, und entweder das Ober-Gymnasium nebst dem Linear-Zeichnen, oder eine Ober-Realschule, oder das Studium der Elementar-Mathematik, der Physik, der allgemeinen Chemie und der gesammten Naturgeschichte, sowie das vorbereitende Zeichnen an einem technischen Institute mit gutem Erfolg zurückgelegt haben. Auch müssen sie der deutschen Sprache hinreichend mächtig sein, und die Nachweisung ihrer Gesundheit und körperlichen Tüchtigkeit beibringen (§. 2).

An der k. k. Forst-Lehranstalt selbst wird die Forstwissenschaft in allen ihren Theilen, während eines zweijährigen Curses, unter steter praktischer Nachweisung, Begründung und werkthätiger Uebung gelehrt und dieselbe ist zu diesem Ende mit einer Forst-Betriebsleitung in Verbindung gesetzt. Das Lehrpersonale hat daher auch Forstverwaltungs-Geschäfte zu besorgen (§. 3).

Ordentliche Schüler dürfen so viele aufgenommen werden, als nach den der Forst-Lehranstalt zu Gebote stehenden Räumlichkeiten in dem Instituts-Gebäude entsprechend untergebracht werden können. Sie sind gehalten, Semestral-Prüfungen abzulegen und bekommen förmliche Studien-Zeugnisse. Außer den ordentlichen Schülern düfen, insoweit es ohne deren Zurücksetzung möglich ist, auch außerordentliche Schüler

aufgenommen werden. Diese müssen jedoch ebenfalls das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, und wenigstens jene wissenschaftliche Ausbildung besitzen, welche das Untergymnasium oder die Unter-Realschule gewährt. Sie werden zu den Semestral-Prüfungen nicht zugelassen und erhalten bloße Frequentations-Zeugnisse (§. 4).

Der k. k. Forst-Lehranstalt zu Mariabrunn steht ein Director vor. Außerdem sind für dieselbe zwei Professoren und zwei Assistenten bestimmt. In Ansehung des Unterrichtes untersteht sie unmittelbar dem Ministerium der Finanzen, rücksichtlich der mit ihr verbundenen Forstbetriebsleitung ist sie der k. k. Forstdirection für Oesterreich unter der Enns untergeordnet (§. 5).

Gegenstand des Unterrichtes an derselben sind: Der Grundriß der Forstwissenschaft, die forstliche Gewächskunde, die Lehre des Waldbaues, die Forstbenützungslehre und Forsttechnologie, die Forstschutz- und die Forstpolizeilehre, die Lehre der Forstbetriebs-Einrichtung, Forst-Ertragsbestimmung und Waldwerthberechnung, das Forstvermessen, die Jagdkunde und das Forstplanzeichnen (§. 6).

Den Vorträgen sind wöchentlich acht Stunden gewidmet. Vier Stunden wöchentlich sind für das Zeichnen bestimmt. Mindestens sechs bis acht Stunden werden für die Collegial-Repetitionen und jene praktischen Uebungen, welche zu Hause statthaben können und sollen, verwendet.

Die Verwendungen im Freien und im Walde selbst sind nach der Zulässigkeit bestimmter wirthschaftlicher Verrichtungen nach Beschaffenheit der Witterung und nach dem zeitlichen Stande der Vorträge an einzelnen halben oder ganzen Tagen, nach Erforderniß aber auch durch mehrere Tage, ja ganze Wochen vorzunehmen. Der häusliche Unterricht ist mittlerweile zu unterbrechen. Während des Sommer-Semesters ist ferner eine größere wissenschaftliche Reise von jedem einzelnen Jahrgange für die Dauer von zwei bis drei Wochen unter Führung eines Lehrers zu unternehmen. Dieselbe muß jedoch alljährlich besonders beantragt und von dem Finanz-Ministerium genehmigt werden (§. 9).

Das Schuljahr beginnt mit dem Monate October und dauert eilf Monate. Diese sind auf die beiden Semester so zu vertheilen, daß die größere Hälfte auf den zweiten Semester fällt, indem während desselben die wissenschaftliche Reise vorzunehmen ist. Der Monat September ist für die Ferien bestimmt (§. 10). Die Wahl der Lehrbücher steht den Professoren frei. Nicht minder können sie die von ihnen verfaßten Vortragshefte lithographiren lassen, oder dem Buchdrucke übergeben. Sie sind jedoch verbunden, sich an den Umfang und die Abgränzung der einzelnen Lehrgegenstände nach den, im Gesetze getroffenen Bestimmungen zu halten und dem Ministerium die gewählten Bücher und die selbst verfaßten Werke zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen (§. 11).

Die in die k. k. Forstlehranstalt eintretenden Schüler sind gehalten, in dem Instituts-Gebäude zu wohnen und haben für den Unterricht und

ihre Verpflegung die, nach den Zeitverhältnissen alljährlich besonders festgesetzten Gebühren zu entrichten. Außerdem ist bei der Aufnahme in die Lehranstalt von jedem Schüler eine Immatriculirungs-Gebühr in die Institutscasse zu bezahlen (§. 12). Die Aufnahme in die k. k. Forstlehranstalt erfolgt in der zweiten Hälfte des Monates September. Wer in dieselbe eintreten will, hat sein Gesuch bei der Lehranstalts-Direction einzubringen und sich unter Angabe der Eigenschaft, in welcher er in die Lehranstalt einzutreten wünscht, rücksichtlich der festgesetzten Aufnahmsbedingnisse, sowie in Betreff der erforderlichen Zustimmung des Vaters oder Vormundes gehörig auszuweisen, zugleich aber auch zur Zahlung der Instituts-Gebühren in der hierfür vorzuschreibenden Art zu verpflichten (§. 13).

Ueber die eingereichten Gesuche entscheidet die Lehranstalts-Direction. — Sind mehr zur Aufnahme geeignete Individuen hierum eingeschritten, als in dem Institutsgebäude untergebracht werden können, so sind zunächst diejenigen, welche als außerordentliche Schüler eintreten wollen, und überhaupt die Minderbefähigten nach Nothwendigkeit zurückzuweisen. Das Erkenntniß hierüber steht dem Director der Lehranstalt auf Grundlage der mit den Professoren gepflogenen Berathung zu (§. 14).

Sämmtliche Schüler sind gleich bei ihrer Aufnahme auf die genau zu befolgende häusliche Ordnung und die sonstigen Verhaltungsregeln welche ihnen bei ihrem Eintritte in die Lehranstalt angemessen bekannt zu geben sind, und wovon ihnen ein gedrucktes Exemplar einzuhändigen ist, zu verweisen (§. 15). Alle Schüler ohne Unterschied sind gehalten, eine eigene vorgeschriebene *Instituts-Uniform* zu tragen (§. 16). Ohne dringende Nothwendigkeit dürfen die Schüler ihre Studien nicht unterbrechen. — Der erforderliche Urlaub wird von der Akademie-Direction ertheilt (§. 17). Unsittliche und nachlässige Individuen dürfen an der Lehranstalt nicht geduldet werden. Wer sich eines größeren Vergehens schuldig macht, oder in seinen Fehlern hartnäckig beharrt, ist von der Lehranstalt zu entfernen. Schüler, welche sich eines geringeren Vergehens oder der Nichtbeachtung einer Anordnung schuldig machen, sind zunächst angemessen zu ermahnen. Bleibt die Ermahnung ohne Erfolg, so sind folgende Strafen stufenweise in Anwendung zu bringen: a) Verweis, der vom Director, ohne Beiziehung von Zeugen, ertheilt wird; b) Verweis vor dem ganzen Lehrkörper und den Mitschülern; c) dreitägiger einsamer Arrest, nöthigenfalls verschärft durch Einmaliges Fasten; d) zeitliche Entfernung von der Lehranstalt (§. 18). Ueber jedes Straferkenntniß wird dem Betreffenden eine schriftliche Zustellung der Direction ertheilt. Die gänzliche Ausschließung von der Forstlehranstalt ist dem Ministerium zur Bestätigung vorzulegen. — Wer nach *dreimaliger* Vorladung vor dem Director nicht erscheint, wird von der Anstalt entfernt (§. 19).

Die *ordentlichen* Schüler sind am Ende eines jeden Semesters einer *Prüfung* aus den theoretischen Lehrgegenständen zu unterziehen, und nach Maßgabe des Erfolges der Prüfung, jedoch auch mit sorg-

fältiger Erwägung der Fortschritte und Leistungen der Schüler während des Lehrcurses, für jeden Gegenstand insbesondere zu classificiren (§. 20).

Nach- oder Wiederholungs-Prüfungen, wodurch versäumte Prüfungen eingebracht, oder schlechte Classen verbessert werden wollen, dürfen nur in erwiesen rücksichtswerthen Fällen durch die Lehranstalts-Direction bewilligt werden. — Nach- und Wiederholungs-Prüfungen sind in der Regel sechs Wochen nach Schluß des Semesters abzulegen. Sie müssen in den Zeugnissen angegeben werden. — Die Wiederholung einer Prüfung darf jedoch nur Einmal stattfinden; es wäre denn, daß der ganze Jahrgang repetirt würde. — Zur Wiederholung eines Jahrganges wird Niemand gezwungen. — Sie darf indeß gleichfalls nur Einmal statthaben (§. 21).

Die für die Classification der ordentlichen Schüler zu gebrauchenden Ausdrücke sind: Für den Fortgang in den theoretischen Studien und im Zeichnen: „Ausgezeichnet“ — „gut“ — „gering“. Für die sittliche Aufführung, den Fleiß und die praktische Verwendung: „Vorzüglich“ — „entsprechend“ — „nicht entsprechend“ (§. 22). Bezüglich der außerordentlichen Schüler hat zwar in Betreff der sittlichen Aufführung die gleiche Classification, wie für die ordentlichen Schüler stattzufinden; im Uebrigen sind ihnen aber die Frequentations-Zeugnisse lediglich der Art auszufertigen, daß es darin heißt: Sie haben die Collegien und praktischen Verwendungen „sehr fleißig“, oder „fleißig“, oder „nicht fleißig“ frequentirt (§. 23). Den ordentlichen Schülern ist, wenn sie beide Jahrgänge absolvirt haben, auch ein Austritts-Zeugniß auszufertigen. Dasselbe soll jedoch nur eine Zusammenstellung der einzelnen Semestral-Zeugnisse sein, und hat somit keine weitere Bemerkung zu enthalten (§. 24).

Der Director ist Vorsteher der Lehranstalt und leitet als solcher alle, die häusliche Gebahrung und das Disciplinarwesen betreffenden Gegenstände. Die beiden Professoren besorgen den Unterricht und werden hierin von den Assistenten unterstützt. Der erste Professor ist zugleich Inspections-Beamter für die, der Lehranstalt zugewiesenen Aerarial-Wälder. Der zweite Professor hat ihn in allen betreffenden Angelegenheiten nach Erforderniß zu vertreten (§. 25).

Director und Professoren werden von Seiner Majestät über Vorschlag des Finanz-Ministeriums ernannt. Die Assistenten ernennt das Ministerium über Antrag der Lehranstalts-Direction. Sowohl hinsichtlich der Ersteren, als hinsichtlich der Letzteren ist jedoch mit dem Unterrichtsminister das vorläufige Einvernehmen zu pflegen (§. 26).

Der Director besorgt die schriftliche Geschäftsführung, dann das Casse- und Rechnungswesen der Lehranstalt. Die Forst-Inspections-Angelegenheiten werden dagegen ohne seine Intervenirung durch den ersten Professor geleitet, daher auch nur dieser und der zweite Professor, insoferne er den ersten Professor hierin vertritt, der k. k. Forstdirection für Oesterreich unter der Enns im betreffenden Theile unterstehen.

Der Director ist in allen Lehranstalts-Angelegenheiten der unmittelbare oder mittelbare Vorgesetzte des Lehrpersonales und der für die Lehranstalt bestellten Dienerschaft. Er führt bei den vorzunehmenden Berathungen des Lehrpersonales den Vorsitz und entscheidet, wenn eine Einigung zwischen ihm und dem Lehrpersonale nicht zu Stande kommt, und eine höhere Genehmigung nicht gefordert wird, auf seine Gefahr und Verantwortung. Er führt die Oberaufsicht über das ganze Materiale der Lehranstalt, und verfügt über die derselben zugewiesenen Geldmittel nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Anordnungen. Er hat die Aufnahme, Pensionirung oder Entlassung des subalternen Dienstpersonales zu veranlassen, über die Schüler und den Unterricht nach Maßgabe der vorliegenden Vorschriften zu entscheiden, und in allen übrigen Punkten, als für seine dienstlichen Handlungen verantwortlicher Vorstand vorzugehen (§. 29).

Allgemeine Lehrmittel, wohin vorzugsweise die Büchersammlung der Lehranstalt gehört, sind dem zweiten Professor zur Ueberwachung und Gebarung anzuvertrauen. Die übrigen Lehrmittel sind den beiden Professoren in den, ihren Unterricht betreffenden Theilen zuzuweisen. Dieselben sind hierfür als Material-Rechnungsführer zu betrachten und zu behandeln, können sich jedoch zur Besorgung der bezüglichen Arbeiten der Beihilfe ihrer Assistenten bedienen (§. 30). Alle die Forstlehranstalt betreffenden Angelegenheiten sind von dem Director und den beiden Professoren gemeinschaftlich zu berathen. Diese Berathungen haben in der Regel alle 14 Tage Einmal, und nach Erforderniß aber auch öfter stattzufinden. Das Berathungs-Protocoll ist von einem der beiden Assistenten anzufertigen und von allen dabei Anwesenden zu unterfertigen. In Verhinderung der Professoren wird ihren Assistenten die bezügliche berathende Stimme eingeräumt (§. 31).

Die Berathungs-Protocolle, sowie die von dem Director erlassenen Anordnungen und Entscheidungen sind monatlich dem Finanz-Ministerium im Concepte zur Einsicht einzuschicken. — Deßgleichen ist nach jeder Semestral-Prüfung ein Bericht hierüber, unter Beilage der Classifications-Tabelle, und am Schlusse eines jeden Schuljahres ein umständlicher Jahresbericht über den Stand und die Wirksamkeit der Lehranstalt an das Ministerium einzusenden (§. 32).

Unter den **montanistischen Lehranstalten** ist die k. Bergakademie zu Schemnitz die älteste und angesehenste. Nach der Min. Vdg. vom 25. März 1851, Nr. 81 des R. G. Bl., werden daselbst jene Jünglinge als ordentliche Zuhörer aufgenommen, welche sich über die Erlangung der nöthigen Vorkenntnisse durch gute Fortgangszeugnisse entweder eines Obergymnasiums, oder eines polytechnischen Institutes, oder endlich einer Bergschule auszuweisen im Stande sind. Eine solche wurde zufolge Minist. Erl. vom 21. September 1848, Z. 254, in Vordernberg eröffnet, worauf nach dem Minist. Erl. v. 6. Februar 1849, Nr. 120 des R. G. Bl., noch zwei andere, zu Leoben und Przibram, errichtet wurden. Sie bestehen in der Regel aus 3 Jahrescursen: dem provisorisch eingerichteten Vorbereitungs-, dem Berg- und dem Hüttencurs.

23*

Der Vorbereitungscurs ist für jene absolvirten Juristen und k. k. Hofbuchhaltungs-Praktikanten bestimmt, die sich dem Staatsdienste bei den Bergbehörden, den montanistischen Referaten bei den verschiedenen nicht montanisten Behörden, oder beziehungsweise der Hofbuchhaltung im Münz- und Bergwesen widmen wollen. In demselben wird das Nothwendigste aus der Elementar- und höheren Mathematik, darstellenden und praktischen Geometrie, Mechanik, Baukunst, Chemie, Mineralogie und Geognosie, nebst Zeichnen, mit alleiniger Rücksicht auf die Vorbildung zum montanistischen Studium, in zwei Semestern vorgetragen. In den Vorbereitungscurs können auch andere Zöglinge, wie namentlich absolvirte Schüler der Obergymnasien oder Oberrealschulen, als außerordentliche Zuhörer eintreten, welche sich die nöthigste Vorbildung in kürzester Zeit erwerben wollen und auf den Staatsdienst keinen Anspruch machen. Nach Umständen können die Gegenstände dieses Curses von den außerordentlichen Zuhörern auf zwei Lehrjahre vertheilt werden.

Der Bergcurs als erster Jahrgang des eigentlichen Fachstudiums umfaßt den theoretischen und praktischen Unterricht über Bergbaukunde, Kunstwesen, Markscheiderei und Bergrecht, nebst einem kurzen Umrisse der Forstwissenschaft.

Der Hüttencurs, als zweiter Jahrgang, begreift den theoretischen und praktischen Unterricht über allgemeine Hüttenkunde und Hüttenmechanik, Probirkunde, specielle Eisenhüttenkunde, specielle Hüttenkunde der übrigen Metalle und Sudhüttenkunde, so wie die Montanverrechnungskunde.

Der Unterricht dauert in allen drei Cursen durch zehn Monate oder im Ganzen durch sechs Semester. Im Vorbereitungscurse erfolgen die Vorlesungen durch beide Semester, während in den beiden Fachjahren die Winter-Semester vorzüglich dem theoretischen, die Sommer-Semester dem praktischen Unterrichte gewidmet sind.

Die aufzunehmenden Zöglinge (Eleven, Akademiker) sind in ordentliche und außerordentliche getheilt. Zur Aufnahme als ordentliche Zöglinge unmittelbar in die beiden Fachjahre ist die Nachweisung der mit gutem Erfolge an einer inländischen Universität oder polytechnischen Schule zurückgelegten Studien, als Elementar- und höhere Mathematik, darstellende und praktische Geometrie, Mechanik, Physik, allgemeine und analytische Chemie, Mineralogie und Geognosie, Civilbaukunst und Zeichnen erforderlich.

In den Vorbereitungscurs können nur k. k. Hofbuchhaltungs-Praktikanten und absolvirte Juristen, die das Bergrecht gehört haben, als ordentliche Eleven aufgenommen werden.

Die ordentlichen Zöglinge haben die vorgeschriebenen Studien und praktischen Verwendungen in der bestimmten Reihenfolge mitzumachen, und sich den die Stelle der montanistischen Staatsprüfungen vertretenden Jahresprüfungen zu unterziehen. Nur die ordentlichen Zöglinge erhalten ein Absolutorium, welches für den Eintritt in den Staatsdienst befähigt.

Außerordentliche Zöglinge bedürfen zur Aufnahme keiner Nachweisung bestimmter Vorstudien. Ueber ihre Aufnahme und allfällige Entfernung entscheidet die Lehranstalts-Direction, und werden dieselben in den Vorbereitungskurs gewiesen, wenn wegen Mangel an Vorstudien ein guter Erfolg ihres Besuches des Fachstudiums nicht zu erwarten ist. — Bei Ausländern hängt die Aufnahmsbewilligung vom Finanz-Ministerium ab.

Der Unterricht wird unentgeldlich ertheilt, die Kosten bei den praktischen Verwendungen und Excursionen sind jedoch, so weit sie den Unterhalt und die Beförderung der Zöglinge betreffen, von diesen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

An diesen Lehranstalten können sich nach der Minist. Vdg. vom 11. October 1854, Nr. 234 des R. G. Bl., auch jene Individuen, welche sich dem praktischen Montandienste gewidmet, ohne sich die wissenschaftlich-technische Vorbildung hierzu an einer Montan-Lehranstalt eigen gemacht zu haben, gestützt auf die durch eigenes Studium und durch die Praxis erworbenen Kenntnisse zur Beglaubigung der Letzteren einer Prüfung aus einem oder dem andern Gegenstande unterziehen; doch müssen sie als Vorbereitungswissenschaften mindestens die Algebra und Geometrie, dann die allgemeine Chemie sich eigen gemacht haben, und eine längere praktische Verwendung oder Dienstleistung bei einem Berg- oder Hüttenwerke durch glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen vermögen.

§. 413.

Theologische Lehranstalten.

In Betreff der Einrichtung der **katholisch-theologischen Diöcesan- und Kloster-Lehranstalten** wurden durch die a. h. Entschl. v. 23. April 1850 die von den in Wien versammelten Bischöfen gefaßten Beschlüsse genehmigt, und durch Minist. Vdg. vom 30. Juni 1850, Nr. 319 des R. G. Bl. die weitere Durchführung derselben regulirt. Später wurde in Durchführung der Art. VI und XVII des Concordates durch Min. Vdg. v. 29. März 1859, Nr. 50 des R. G. Bl., Nachstehendes bestimmt:

In die theologischen Studien sind nur Solche aufzunehmen, welche das Unter- und Ober-Gymnasium mit hinreichenden Erfolge zurückgelegt haben.

Die Theologie zerfällt in vier Jahrgänge, und wird von sechs oder wenigstens vier Professoren vorgetragen. An allen theologischen Lehranstalten müssen Dogmatik, Moral und Pastoral, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, die heilige Schrift des alten und neuen Bundes und die hebräische Sprache gelehrt werden; doch kann der Bischof die Zöglinge vor Erlernung der hebräischen Sprache, insoweit es ihm zweckmäßig scheint, loszählen. Insoweit es nach Maßgabe der Verhältnisse möglich ist, sollen vorzüglich über die Väterkunde, doch auch über andere dem Diener der Kirche nützliche Gegenstände außerordentliche Vorlesungen gehalten werden.

Das Latein ist die ordentliche Sprache der theologischen Lehrvorträge. Eine Ausnahme soll nur für einzelne Lehrfächer und aus wichtigen Gründen gemacht werden.

Als Professoren der Theologie sollen nur Solche angestellt werden, welche ihre Befähigung durch eine schriftliche Prüfung und einen mündlichen Probevortrag ausgewiesen haben, doch kann mit Männern, welche ihre Fähigkeit durch Leistungen als Lehrer oder Schriftsteller bereits hinreichend bewährt haben, eine Ausnahme gemacht werden. Bei Erledigung von Lehrkanzeln an Diöcesan-Lehranstalten ist die Bewerbung von dem Bischofe wenigstens in der ganzen Diöcese auszuschreiben. Bei Lehranstalten, welche mehreren Diöcesen gemeinsam sind, soll die Ausschreibung in allen diesen Diöcesen veranlaßt werden. Wo der Religionsfond für den Gehalt des Professors Sorge trägt, gibt der Bischof die eingetretene Erledigung der Lehrkanzel der obersten Landesbehörde bekannt.

Der Bischof bestimmt die Fragen und trägt Sorge, daß die schriftliche Prüfung der Bewerber unter einer, jeden Mißbrauch ausschließenden Aufsicht gehalten werde. Ueber das Ergebniß derselben holt er nebst dem Gutachten der Professoren der Diöcesan-Lehranstalt auch das einer anderen theologischen Lehranstalt ein. Die Beurtheilung des Probevortrages wird von einem Ordinariats-Commissäre und den Professoren der Theologie vorgenommen. Sollte keine Hoffnung vorhanden sein, durch eine Ausschreibung der Lehrkanzel befähigte Bewerber zu gewinnen, so trifft der Bischof für den Vortrag des erledigten Lehrfaches Vorsorge. Wenn der supplirende Lehrer Ein Jahr hindurch den in ihn gesetzten Erwartungen entsprochen hat, so kann der Bischof denselben zu einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zulassen, bei deren Beurtheilung nach obigen Grundsätzen vorzugehen ist.

Nach vorgenommener Beurtheilung der Prüfungsleistungen wählt der Bischof aus den Bewerbern Jenen, welcher am meisten Bürgschaften für eine heilbringende Wirksamkeit darbietet, und versichert sich mittelst einer an den Statthalter gerichteten Anfrage, daß demselben kein politisches Bedenken im Wege stehe, worauf er ihm das Lehramt verleiht. Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Bischof einen Mann, welcher durch seine Leistungen als Schriftsteller oder Lehrer sich auszeichnet, ohne vorausgegangene Concursprüfung als Professor bezeichnet.

Wo die theologische Lehranstalt für zwei oder mehrere Diöcesen gemeinsam ist, wird zwischen den betreffenden Bischöfen eine Uebereinkunft zur Besetzung der theologischen Lehrämter geschlossen.

Die hier aufgestellten Grundsätze sollen von den Bischöfen auch bei der Oberleitung und Beaufsichtigung der **theologischen Lehranstalten jener Ordensgeistlichen**, welche einem Generalobern, der bei dem heiligen Stuhle seinen Wohnsitz hat, nicht unterstehen, in allen wesentlichen Puncten festgehalten werden. In Betreff der Männer, welche an solchen Anstalten das Lehramt übernehmen sollen, haben die Bischöfe sich in derselben Weise wie bei den Professoren ihrer Diöcesan-Lehranstalten

die Ueberzeugung zu verschaffen, daß denselben kein politisches Bedenken im Wege stehe.

Zugleich wurde angeordnet, daß die o. a. Min. Vdg. v. 30. Juni 1850, nachdem dieselbe die selbstständige kirchliche Leitung der betreffenden Lehranstalten nicht beirrt, auf den ganzen Umfang des Reiches ausgedehnt werde. Demnach haben die Bischöfe von den ihrer Leitung unterstehenden theologischen Diöcesan- und Kloster-Lehranstalten zu Anfang jedes' Studienjahres und zwar längstens bis Ende des ersten Monates nach Beginn der Vorlesungen eine Personalstandestabelle des Lehrkörpers, dann in einer gesonderten Eingabe ein Verzeichniß der Lehrgegenstände mit Angabe der Stundenzahl, wie auch ein, nach Jahrgängen geordnetes Verzeichniß der Schüler mit Angabe ihres Alters, und bei denen des ersten Jahrganges mit dem Nachweise ihrer Vorstudien, dem Ministerium im Wege der politischen Landesstelle einzusenden.

An den theologischen Facultäten ist bei Anstellung der von Seiner Majestät zu ernennenden Professoren in nachstehender Weise vorzugehen:

Wird an einer theologischen Facultät die Stelle eines Professors erlediget, dessen Lehrthätigkeit nothwendig ist, damit die Zöglinge des bischöflichen Seminars in Gemäßheit des vorgelegten Lehrplanes unterrichtet werden, und wünscht der Bischof für dieselbe einen Mann, welcher seine Befähigung bereits durch Leistungen im Lehrfache oder als Schriftsteller hinreichend bewährt hat, so bleibt es demselben unbenommen, sich nach Anhörung des theologischen Lehrkörpers mit dem Unterrichts-Ministerium ins Einvernehmen zu setzen. Wünscht der Bischof keine Berufung, oder sollte über dieselbe ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, so ist durch das Unterrichts-Ministerium mittelst der öffentlichen Blätter eine Bewerbung auszuschreiben. Die zur schriftlichen Prüfung erforderlichen Fragen bestimmt der Bischof und übergibt dieselben dem genannten Ministerium, welchem es vorbehalten ist einem Bewerber zu gestatten, der Concursprüfung sich an einer in der Ausschreibung nicht bezeichneten theologischen Lehranstalt zu unterziehen. Der Probevortrag wird im Beisein eines bischöflichen Commissärs gehalten.

Die Beurtheilung des wissenschaftlichen Werthes der Prüfungsarbeiten veranlaßt das Ministerium, und setzt sich sodann, unter Mittheilung sämmtlicher Gesuche, der Prüfungsarbeiten und der Beurtheilung des Probevortrages, mit dem betreffenden Bischofe ins Einvernehmen, damit die Wünsche desselben im Sinne des sechsten Concordats-Artikels berücksichtiget werden können. In letzterer Beziehung muß eine Ausnahme eintreten, wenn einem Manne, welchen der Bischof znr Verwaltung des erledigten Lehramtes für vorzugsweise tauglich hielte, ein politisches Bedenken im Wege stünde.

Wird an einer theologischen Facultät die Stelle eines Professors erlediget, dessen Lehrthätigkeit nicht nothwendig ist, damit die Zöglinge des bischöflichen Seminars in Gemäßheit des vorgelegten Lehrplanes unterrichtet werden, so steht es dem Bischofe der Diöcese frei, auf die

Berufung eines befähigten Mannes anzutragen, sowie auch das Ministerium dem Bischofe einen solchen bezeichnen kann. Wird es als nothwendig anerkannt, eine Bewerbung auszuschreiben, so sind die obigen Bestimmungen zu beobachten. Die Ernennung soll stets Einem aus Jenen zu Theil werden, welchen der Bischof die Sendung und Vollmacht des Lehramtes zu ertheilen bereit ist.

Alle theologischen Facultäts-Professoren sollen übrigens in der Regel Doctoren der Theologie sein und ihre Anstellung ist durch drei Jahre als eine provisorische zu betrachten, wenn sie nicht gleich bei der Ernennung für definitiv erklärt wird.

Dem Bischofe der Diöcese, in welcher sich die Lehranstalt befindet, steht es zu, von sämmtlichen Professoren und Lehrern der Theologie die Gewährleistung kirchlicher Gesinnung zu fordern, ihren Wandel, ihre Lehre und gesammte Amtsthätigkeit fortwährend zu überwachen, und, wenn sie in einer dieser Beziehungen sich ihres Berufes unwürdig erweisen sollten, die Ermächtigung zum Vortrage der Theologie zurückzunehmen.

Für den höhern Unterricht der **Akatholiken** besteht eine evangelisch-theologische Lehranstalt zu Wien, dann eine Lehranstalt für die Reformirten, zwei für die Unitarier und vier bischöfliche Lehranstalten für die nicht unirten Griechen.

Die erstgenannte Lehranstalt erhielt durch die Min. Vdg. v. 8. October 1850, Nr. 388 des R. G. Bl., eine neue Organisation. Sie ist vermöge derselben dazu berufen, die evangelisch-theoretische Wissenschaft zu pflegen, und die Candidaten des Predigeramtes für ihren Beruf vorzubereiten. Es finden auf dieselbe im Allgemeinen die für die Facultätsstudien an den österreichischen Universitälen erflossenen Normen insoweit Anwendung, als es die Sonderstellung derselben zuläßt. Im Allgemeinen genießen auch die an der gedachten Lehranstalt Studirenden die Lernfreiheit; doch müssen sich Diejenigen, welche sich für den Eintritt in das evangelische Predigeramt qualificiren wollen, über einen ordentlich gehörten theologischen Curs von sechs Semestern ausweisen, von welchen mindestens vier Semester an der Lehranstalt selbst zugebracht worden sein müssen. In diese Besuchszeit können nur jene Semester eingerechnet werden, in welchen der Immatriculirte zum mindesten 15 Stunden in der Woche gehört hat, von denen 12 Stunden den eigentlichen theologischen Collegien gewidmet sein müssen, die andern auch auf Collegien an andern Facultäten verwendet werden können. Die Fächer, über deren ordentlichen Besuch während der Dauer des evangelisch-theologischen Studiums sich durch Besuchszeugnisse ausgewiesen werden muß, sind: Einleitung in die Schriften und Exegese des alten Bundes, Einleitung in die Schriften und Exegese des neuen Bundes, biblische Archäologie, Kirchengeschichte, Dogmatik und Symbolik, theologische Moral, Kirchenrecht, praktische Theologie (Homiletik, Katechetik, Liturgie im engeren Sinne). Außerdem muß zur Vervollständigung des im Gymnasium genossenen philosophisch-propädeutischen Unterrichtes jedenfalls ein Collegium über Metaphysik, sowie über praktische Philosophie an der philosophischen

Facultät ausgewiesen werden. Außerdem gelten die oben (im §. 408 d. W.) angeführten Bestimmungen. Die evangelisch-theologische Lehranstalt zu Wien hat übrigens auch das Recht und die Befugniß, die Würde des evangelisch-theologischen Doctorgrades zu verleihen (a. h. Entschl. v. 3. October 1850).

Für die Bildung **jüdischer Religionslehrer** besteht ein eigenes rabbinisches Institut zu Padua.

§. 414.

Rechts-Akademien.

Durch die Min. Erl. v. 4. October 1850, Nr. 380 und 381 des R. G. Bl., wurden die schon früher bestandenen **Rechtsakademien** einer Reorganisation unterzogen, um dem gesteigerten Bedarfe an tüchtigen, mit den Fortschritten der Wissenschaft und der positiven Gesetzgebung vertrauten Staatsbeamten, Advocaten und Notaren zu genügen.

An diesen Unterrichtsanstalten ist zu Folge des Min. Erl. vom 2. October 1855, Nr. 172 des R. G. Bl., in einem dreijährigen Cursus der nachfolgende Studienplan in Wesenheit einzuhalten.

Erstes Jahr, Winter-Semester: Geschichte des römischen Rechtes und Institutionen, österreichisches Strafrecht, österreichische Geschichte; im Sommer-Semester: Kirchenrecht, Strafproceß, österreichische Geschichte. — Zweites Jahr, Winter-Semester: Oesterreichisches Civilrecht, politische Oekonomie; im Sommer-Semester: Oesterreichisches Civilrecht, ungarisches, siebenbürgisches Recht, österreichische Statistik, Bergrecht. — Drittes Jahr, Winter-Semester: Civilproceß, österreichische Verwaltungs-Gesetzkunde; im Sommer-Semester: Verfahren außer Streitsachen, Handels- und Wechselrecht, Finanz-Gesetzkunde.

Die Schüler, welche entweder öffentliche oder Privatstudirende sind, haben sich Prüfungen aus den einzelnen Fächern zu unterziehen. Sollte ein Studirender bei einer der vorgeschriebenen Annual- oder Semestral-Prüfungen aus Einem obligaten Lehrfache die zweite Fortgangsclasse erhalten, und diese nicht in einer wiederholten Prüfung verbessert haben, so kann er weder in den nächstfolgenden Jahrgang aufsteigen, noch darf ihm, falls er bereits im dritten Jahrgang wäre, das Absolutorium ausgefertigt werden, sondern er ist verpflichtet, den betreffenden Jahrgang zu wiederholen, alle Lehrgegenstände desselben ordnungsmäßig abermals zu hören, und sich den vorgeschriebenen Prüfungen aus denselben zu unterziehen.

Tritt der vorerwähnte Fall bei einem Privatstudirenden ein, so zieht selber den Verlust der Bewilligung zum Privatstudium nach sich, und der Candidat kann den bezüglichen Jahrgang nur als öffentlich Studirender wiederholen (Min. Erl. v. 25. November 1856, Nr. 221 des R. G. Bl.).

Diejenigen, welche die Studien an den Rechtsakademien absolviren, erlangen dadurch keinen Anspruch, sich um das Doctorat zu bewer-

ben. Sie können in der Regel zu den strengen Prüfungen an einer Universität nur dann zugelassen werden, wenn sie sich ausweisen, noch vier Semester an einer rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät unter besonderer Leitung des Decanes gründliche juridische Studien gemacht zu haben; doch wurde durch a. h. Entschl. vom 14. September 1860 (Min. Erl. v. 28. September 1860, Nr. 245 des R. G. Bl.) bestimmt, daß Studirende, welche an einer Rechtsakademie den vorgezeichneten Triennalcurs mit ausgezeichnetem Erfolge vollendet und dann an einer Universität wenigstens zwei Semester rechts- und staatswissenschaftliche Studien unter vorzüglicher Verwendung zurückgelegt haben, von den übrigen zwei Semestern über ihr Einschreiten von dem Unterrichts-Ministerium dispensirt werden können. Diejenigen Candidaten, welche auf diese Begünstigung Anspruch machen zu können glauben, haben um diese Dispens im Wege des Professoren-Collegiums derjenigen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, an welcher sie nach absolvirtem rechtsakademischen Triennium durch zwei Semester den Ergänzungsstudien obgelegen, einzuschreiten und ihre Gesuche mit den erforderlichen Behelfen, aus welchen der Umfang und der Erfolg ihrer Verwendung an der betreffenden Universität zu entnehmen ist, zu belegen.

Die Benützung dieser Rechtsakademien ist übrigens nach der Min. Vdg. v. 26. October 1851, Nr. 236 des R. G. Bl., auch solchen Hörern nicht verschlossen, welche dieselben nur zu ihrer eigenen Ausbildung besuchen wollen. Derlei außerordentliche Zuhörer müssen wenigstens 16 Jahre alt sein, und einen Grad geistiger Vorbildung besitzen, welcher den Besuch der Vorlesungen fur sie wünschenswerth und nutzbar erscheinen läßt. Sie werden von dem Director aufgenommen und in besonderer Evidenz gehalten, sind zum Erlage des Unterrichtsgeldes verpflichtet, den allgemeinen Disciplinarvorschriften unterworfen und müssen sich den öffentlichen Annual- und Semestralprüfungen unterziehen; doch erhalten sie nur von ben betreffenden Professoren geschriebene und unterschriebene Privatzeugnisse.

Die Rechtsakademien stehen unter der unmittelbaren Leitung eines Directors. Die Anstellung der Professoren an denselben erfolgt über Antrag des Unterrichts-Ministers entweder auf dem Wege der Berufung, oder einer ausgeschriebenen Concurrenz, oder in Folge abgehaltener Concursprüfungen von Sr. Majestät dem Kaiser, und zwar zunächst auf drei Jahre provisorisch, welche aber nach erfolgter Bestätigung in die definitive Dienstzeit eingerechnet werden.

Im Allgemeinen gelten mit geringen, der Natur dieser Lehranstalten entsprechenden Abweichungen die für die Universitäten erflossenen Studienvorschriften.

§. 415.

Orientalische Akademie.

Die **orientalische Akademie,** im Jahre 1754 von der Kaiserin Maria Theresia gegründet, ist dazu bestimmt, taugliche Individuen für

den Dienst bei der k. k. Internuntiatur in Constantinopel und bei den Consulaten in der Levante zu liefern.

Die Unterrichtsgegenstände in dem fünf- bis sechsjährigen Lehrcurse derselben sind folgende: Die Religionslehre in sonntägigen geistlichen Exhorten, die arabische, türkische und persische Sprache, die französische, italienische und englische Sprache und Literatur, die neugriechische Sprache, die Rechts- und Staatswissenschaften in allen Abtheilungen und auf Basis der von dem k. k. Ministerium des Unterrichtes für die juridischen Fächer vorgeschriebenen Leitfäden, die deutsche und orientalische Kalligraphie, Geographie und Geschichte durch Lectüre und schriftliche Ausarbeitungen, deutsche Stylistik und diplomatischer Styl in französischer Sprache. Im Sommercurse erhalten die Zöglinge des ältesten Jahrganges unentgeldlichen Reitunterricht.

Die Zöglinge erhalten in dieser Akademie nicht nur den Unterricht, sondern auch die volle Verpflegung, und zwar entweder auf Staatskosten, oder gegen Entrichtung eines bestimmten Kostgeldes. Sie stehen unter einem eigenen Director und mehreren Präfecten. Die Aufnahme geschieht nur gegen Reversirung, daß die Austretenden sich auch wirklich dem Staatsdienste im Oriente widmen wollen. Die Anstalt ist unmittelbar dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten untergeordnet.

§. 416.

Thierarznei-Institut.

Das **Thierarznei-Institut** zu Wien erhielt im Jahre 1822 eine neue Organisation, und mit dem Min. Erl. vom 16. Jänner 1849, Nr. 91 des R. G. Bl., einige wesentliche Reformen. Später wurde durch den Min. Erl. v. 30. Juli 1857, Nr. 36 des R. G. Bl., ein neuer Lehrplan für das thierärztliche Studium eingeführt. Nach diesem wird an den, in den Thierarznei-Instituten befindlichen thierärztlichen Schulen nur Eine Classe thierärztlichen Personales, nämlich die in der gesammten theoretischen und praktischen Veterinärkunde gründlich unterrichteter rationeller Thierärzte gebildet (§. 1 dies. Ges.).

Wer in den thierärztlichen Lehrcurs aufgenommen werden will, hat sich über die, wenigstens mit Erhalt der ersten Fortgangsclasse stattgefundene Absolvirung des Unter-Gymnasiums oder der Unter-Realschule auszuweisen. Das zur Aufnahme vorgeschriebene Alter ist das vollendete 17. bis inclusive 24. Lebensjahr. Nur jenen Individuen, welche sich fortwährend mit wissenschaftlichen Studien beschäftiget haben, kann eine Nachsicht des überschrittenen Alters gewährt werden, wie Aerzten, Oekonomen 2c. (§§. 2 und 3).

Der Studiencurs für Thierärzte dauert in der Regel 3 Jahre oder 6 Semester. Diplomirte Aerzte oder Wundärzte können aber diesen Curs in 2 Jahren oder 4 Semestern absolviren (§. 4).

Die obligaten Lehrgegenstände sind im ersten Jahre: Einleitung in das thierärztliche Studium, Zootomie sämmtlicher Hausthiergattungen,

Physik in ihrer Anwendung auf Veterinärmedicin, dann allgemeine und thierärztliche Chemie, Naturgeschichte, Diätetik und Racenlehre sämmtlicher Hausthiergattungen, thierärztliche Botanik mit Rücksichtnahme auf landwirthschaftliche Botanik und die Lehre vom Futterbaue, Theorie des Huf- und Klauenbeschlages, Uebungen auf der Beschlagbrücke, und zwar im Niederwirken und Herrichten todter Hufe zum Beschlage, und Secir-Uebungen; im zweiten Jahre: Allgemeine Pathologie und pathologische Zootomie, topographische und chirurgische Zootomie, Pharmakognosie, Arzneimittellehre und Receptirkunde, Zuchtkunde und Exterieur der Hausthiere, Besuch der medicinischen Klinik als Frequentant, Besuch der chirurgischen Klinik als Frequentant, ohne noch kranke Thiere aufzunehmen, Instrumenten- und Verbandlehre mit Einschluß der Zäumung und Beschirrung, Landwirthschaftslehre außerhalb des Institutes, Besuch der pathologischen Sectionen, Uebungen auf der Beschlagbrücke, und zwar in dem Aufrichten, und so viel es thunlich ist, in dem Verfertigen von Hufeisen und im Anpassen an todte Hufe. Im dritten Jahrgang: Specielle medicinische und chirurgische Pathologie und Therapie sammt Klinik, Operationslehre mit Einschluß der geburtshilflichen Technicismen sammt praktischen Uebungen, gerichtliche Veterinärkunde sammt Uebungen in schriftlichen Berichten, Seuchenlehre und Veterinär-Polizei mit Benützung des Spitals zu Demonstrationen, Geschichte und Literatur der Thierheilkunde, Uebungen auf der Beschlagbrücke wie in den früheren Jahren, dann in dem Beschlagen lebendiger Pferde.

Während des 5. und 6. Semesters werden die Schüler abwechselnd zur Seuchenbehandlung beigezogen, und es ist zu diesem Zwecke jedem Thierarznei-Institute ein Rayon zugewiesen, in welchem die Behandlung auftretender Thierseuchen den Lehr-Individuen der Anstalt unter gewissen Modalitäten zugewiesen wird (§. 5).

Aerzte und Wundärzte können diesen Lehrcurs innerhalb zweier Jahre in der Art absolviren, daß für sie die Vorträge über thierärztliche Physik und Chemie, dann die im 3. und 4. Semester vorgeschriebene Frequentation der Kliniken hinwegfallen, und daß sie die Vorträge über Arzneimittellehre schon im 1. Jahre, jene über Instrumenten- und Verbandlehre im 2. Semester des 1. Jahres, oder mit den Vorträgen, die für das 3. Jahr vorgeschrieben sind, im 2. Jahre hören (§. 6).

Curschmiede, welche nach dem früheren Studienplane den zweijährigen Lehrcurs zurückgelegt haben, müssen, wenn sie das Diplom als Thierärzte erlangen wollen, einen durch zwei Jahre dauernden Cursus besuchen, und dürfen nur dann zur Aufnahme zugelassen werden, wenn sie sich mit einem Zeugnisse über das entsprechend zurückgelegte Unter-Gymnasium oder die Unter-Realschule auszuweisen vermögen, und das 36. Lebensjahr noch nicht überschritten haben (§. 7).

Die Prüfungen über sämmtliche, während eines Jahrganges vorgetragenen Gegenstände werden erst am Schlusse eines jeden Schuljahres abgehalten. Den Prüfungen aus den einschlägigen Gegenständen haben sich die Schüler jeder Kategorie zu unterziehen. Das Resultat dieser Prüfungen wird durch die Calcüls: „Erste Classe mit Vor-

zug“, „Erste Classe“ und „Zweite Classe“ in den Zeugnissen bezeichnet. Ueber die mit dem Erfolge von wenigstens der „Ersten Classe“ abgelegten Prüfungen werden Zeugnisse ausgestellt, in welchen sämmtliche Gegenstände Eines Jahrganges verzeichnet sind (§. 8). Hat ein Schüler nur Eine zweite Fortgangsclasse erhalten, so kann ihm die Wiederholung der betreffenden Prüfung von dem Lehrkörper gestattet werden. Schüler, welche aus zwei oder mehreren Gegenständen die zweite Fortgangsclasse erhalten haben, sind zur Wiederholung des ganzen Jahrganges zu verhalten (§. 9). Zur Erforschung der wissenschaftlichen Fortschritte der Schüler sind die Professoren verpflichtet, während des Schuljahres in den Vorlesestunden häufige Prüfungen abzuhalten, und die Resultate derselben bei der Bestimmung des Calcüls am Schlusse des Schuljahres zu berücksichtigen (§. 10).

Diejenigen, welche nach Absolvirung des dreijährigen, oder Aerzte, Wundärzte und absolvirte Curschmiede, die nach Absolvirung des zweijährigen thierärztlichen Lehrcurses das Patent als Thierärzte erhalten wollen, haben sich zur Ablegung der strengen Prüfungen bei dem Director des Thierarznei-Institutes zu melden, und hierbei die sämmtlichen Studienzeugnisse, eine medicinische und eine chirurgische von dem betreffenden Professor approbirte Krankengeschichte und eine schriftliche Ausarbeitung über einen gerichtlichen oder Seuchenfall, welche von dem betreffenden Professor gegeben und censurirt worden ist, zu überreichen (§. 11).

Der strengen Prüfungen sind zwei, nämlich eine theoretische und eine praktische. Beide müssen an einer und derselben Lehranstalt abgelegt werden. Für die erste oder theoretische strenge Prüfung ist eine Dauer von zwei Stunden festgesetzt; bei derselben wird der Candidat aus sämmtlichen Gegenständen des dreijährigen Lehrcurses, mit Ausnahme der Landwirthschaftslehre, dann der speciellen medicinischen und chirurgischen Pathologie und Therapie und der Operationslehre geprüft. Bei der zweiten oder praktischen strengen Prüfung wird der Candidat aus der theoretischen speciellen Pathologie und Therapie geprüft, dann hat er einen vorgeführten medicinischen oder chirurgischen Krankheitsfall zu exponiren, und eine chirurgische Operation am lebenden Thiere oder am Cadaver vorzunehmen Die Dauer dieser Prüfung ist nach der Beschaffenheit des zu exponirenden Krankheitsfalles und der vorzunehmenden Operation verschieden. Die erste strenge Prüfung kann unmittelbar nach absolvirtem Lehrcurse abgelegt werden. Ebenso nach der mit Erfolg bestandenen ersten strengen Prüfung auch die zweite (§. 12).

Die Prüfungscommission besteht aus dem Director der Anstalt, sämmtlichen Professoren der Lehranstalt, und, für die Hörer des thierärztlichen Lehrcurses vom Civile, aus einem Gastprüfer, welcher von dem Ministerium für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ernannt wird. (§. 13). Die Calcüls bei den strengen Prüfungen sind: „Genügend“, „mit Auszeichnung“, „nicht genügend“ (§. 14). Von allen Mitgliedern der Prüfungscommission wird

darüber abgestimmt: a) ob der Candidat in jedem einzelnen Fache Genüge geleistet hat, oder nicht; b) ob er, wenn er aus allen Gegenständen Genüge geleistet hat, einen ausgezeichneten Calcül aus einem, mehreren oder allen Prüfungsgegenständen verdiene. Das Resultat wird in beiden Fragen durch die absolute Majorität aller Votanten bestimmt. Bei sich ergebender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Examinators des Faches. Nach der Majorität der erhaltenen Einzel-Calcüls wird ein Gesammt-Calcül für jede strenge Prüfung bestimmt, und in dem Diplome bemerkt (§. 15). Hat der Candidat bei der theoretischen strengen Prüfung aus einem oder dem andern Gegenstande nicht Genüge geleistet, so hat er die Prüfung aus demselben nach einem von der Prüfungscommission zu bestimmenden Zeitraume, aber nie vor Ablauf von drei Monaten vor der ganzen Prüfungscommission zu wiederholen. Hat er hingegen aus zwei oder mehreren Gegenständen nicht Genüge geleistet, so hat er die ganze strenge Prüfung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen. Hat der Candidat bei der praktischen Prüfung nicht Genüge geleistet, so hat er nach dem Ermessen der Prüfungscommission entweder bloß einen Theil nach dreimonatlicher Verwendung auf den Kliniken, oder die ganze praktische Prüfung nach einer sechsmonatlichen Verwendung auf den Kliniken zu wiederholen (§. 16). Die Wiederholung einer strengen Prüfung darf nur Einmal stattfinden (§. 17). Hat der Examinand bei beiden strengen Prüfungen Genüge geleistet, so wird er beeidiget und erhält das Diplom als Thierarzt (§. 18).

Für die strengen Prüfungen, dann für die Ausfertigung des Diploms hat der Examinand eine Taxe von 54 fl. C. M. zu entrichten (§. 22).

Ausländern ist, falls sie die entsprechenden Aufnahmsbedingungen besitzen, der Besuch der Vorlesungen als ordentliche Hörer und die Ablegung der Annual- und strengen Prüfungen gestattet, jedoch erwächst ihnen hierdurch, so lange sie nicht nationalisirt sind, kein Recht zur Ausübung der Praxis in den österreichischen Staaten (§. 23).

Der Besuch einzelner Vorlesungen ist sowohl Inländern, nämlich Hippologen, Oekonomen und andern Liebhabern, als Ausländern, welche bereits im Auslande Thierarzneikunde studirt haben, gestattet. Sie erhalten hierüber Frequentations-Zeugnisse, aus welchen ihnen jedoch keine Rechte bezüglich der Ausübung der thierärztlichen Praxis erwachsen (§. 24).

So lange eine hinreichende Zahl von Thierärzten nicht vorhanden ist, um das Geschäft der Vieh- und Fleischbeschau ausschließlich nur Thierärzten übertragen zu können, wird an den Thierarznei-Instituten auch ein Unterricht in der Vieh- und Fleischbeschau ertheilt; zu diesem aber werden nur gelernte Fleischer zugelassen (§. 25).

Hufbeschlagschmiede werden entweder auf besonderen oder auf den, den Thierarznei-Instituten aggregirten Hufbeschlag-Lehranstalten gebildet. Zur Aufnahme in den Hufbeschlag-Curs wird das Zeugniß der mit gutem Erfolge absolvirten Trivialschule, der Lehrbrief über das ordnungs-

mäßig erlernte Schmiedehandwerk und der Ausweis über eine wenigstens zweijährige Gesellenzeit erfordert. Der Curs für Hufbeschlagschmiede dauert durch sechs Monate und wird alljährlich zweimal abgehalten. Der erste beginnt am 1. Jänner und schließt mit letztem Juni, während der zweite mit 1. Juli seinen Anfang nimmt und mit December beendet wird. In diesem Curse haben die Schüler a) die Vorlesungen über die Theorie des Huf- und Klauenbeschlages zu besuchen, b) sich auf der Beschlagbrücke in der Verfertigung von Hufeisen für gesunde und kranke Hufe zu üben, c) die chirurgische Klinik zu besuchen, wo sie mit den gewöhnlichsten Krankheiten der Hufe und ihrer Heilung bekannt gemacht werden.

Die Hörer des Hufbeschlag-Curses erhalten nach Ablegung der Prüfung aus der Theorie des Huf- und Klauenbeschlages, und nachdem sie ein entsprechendes Probebeschläge geleistet, und die Fähigkeit, vollkommene Hufeisen zu verfertigen, nachgewiesen haben, gegen Erlag von 30 kr. C. M. ein Zeugniß, in welchem sie als „befähiget" („vollkommen befähiget") erklärt werden, in jedem Orte des österreichischen Kaiserstaates ein Hufschmiedgewerbe selbstständig anzutreten.

§. 417.

Kunstschulen.

Schulen für den höheren Unterricht in den **bildenden Künsten** bestehen in Oesterreich zu Wien und Venedig, dann (größtentheils aus Privatmitteln unterhalten) zu Prag und Verona. Unter diesen hat die Akademie der bildenden Künste zu Wien mit der a. h. Entschl. v. 8. October 1850, Nr. 426 des R. G. Bl., eine neue Organisirung erhalten. Derselben zu Folge soll sie sowohl jene künstlerische Vorbildung ertheilen, welche eine für alle Kunstjünger gemeinsame ist, als auch Gelegenheit bieten zur Aneignung jener höheren, über die Gleichförmigkeit eines gemeinsamen Schulunterrichtes emporragenden Kunstbildung, welche nur unter der speciellen Anleitung eines tüchtigen Künstlers und durch Theilnahme an seinen Kunstschöpfungen erworben wird. Sie umfaßt demnach: 1. den Vorbereitungsunterricht, welcher das Modelliren, Zeichnen und Malen, dann im Zusammenhange damit Vorträge über Anatomie, Perspective und Kunstgeschichte enthält; 2. die Architekturschule, und 3. die Meisterschulen ausgezeichneter Maler und Bildhauer. Die Leitung der Akademie ist unter der Oberaufsicht des Ministeriums der Gesammtheit der an den erwähnten dreierlei Schulen angestellten Professoren zugewiesen, welche aus ihrer Mitte einen zeitweiligen Vorstand zu wählen haben.

§. 418.

Militär-Bildungsanstalten.

Die Organisation der sämmtlichen **Militär-Bildungsanstalten** erfolgte durch die k. Verordnung vom 12. Februar 1852, Nr. 48 des R. G. Bl.

Die oberste Leitung dieser Anstalten wird vom Armee-Obercommando geführt und es ist zu diesem Zwecke eine eigene Section bei demselben aufgestellt. Die Militär-Bildungsanstalten zerfallen in zwölf Unter-, zwölf Ober-Militärerziehungshäuser, vier Cadetteninstitute und vier Militärakademien. In die ersten werden Militärkinder mit dem vollendeten siebenten Jahre aufgenommen, welche nach vollendetem vierten Jahrgange nach ihren Fähigkeiten in die Cadetteninstitute oder in die Ober-Erziehungshäuser übertreten. In den letztern zerfällt der Curs in vier Lehrjahre und einen zweijährigen praktischen Curs, nach dessen Beendigung die vorzüglichsten Schüler als wirkliche Corporäle mit der Feldwebels-Auszeichnung, die Guten als Gefreite mit der Corporals-Auszeichnung, die Mittelmäßigen als Gefreite, die Uebrigen endlich als Gemeine in die Armee übersetzt werden. Eine Anzahl Zöglinge tritt nach beendigtem vierten Lehrjahre in die Cavallerie-, Artillerie-, Genie- und Pionnierschulen über.

Die Cadetteninstitute zu Hainburg und Straß sind zur Vorbereitung für den militärisch-wissenschaftlichen Unterricht bestimmt. Nach vierjährigem Curse treten die Zöglinge aus sämmtlichen Cadetteninstituten ohne Unterschied in eine der vier Akademien; die weniger Befähigten werden in die Ober-Erziehungshäuser übersetzt oder ihren Aeltern zurückgegeben.

Die Militärakademien bezwecken die militärisch-wissenschaftliche Ausbildung; sie sind: 1. die Wiener-Neustädter Militärakademie, 2. die Genie-Akademie zu Klosterbruck, 3. die Artillerie-Akademie zu Olmütz, und 4. die Marine-Akademie zu Triest. In diese Akademien werden nur Zöglinge aufgenommen, welche die Cadetteninstitute mit gutem Erfolge absolvirt haben, oder, falls sie directe aus der Privaterziehung kommen, durch eine strenge Vorprüfung die Befähigung zu einer höheren Bildung beurkunden. Nach vierjährigem Curse erfolgt die Eintheilung in die Armee, und zwar: aus der Wiener-Neustädter Akademie zur Infanterie und Cavallerie; aus der Genie-Akademie zu den Genietruppen und Pionnieren; aus der Artillerie-Akademie zur Artillerie als Lieutenants zweiter Classe; aus der Marine-Akademie als Marine-Cadetten. Zöglinge, welche nicht genügten, werden als Cadetten in die betreffende Waffe, jene in der Marine zur Marine-Infanterie übersetzt. Die besten Schüler aus den Stabsschulen der Artillerie, der Genietruppen und der Pionniere werden in die Artillerie- und Genie-Akademie als Frequentanten zugelassen, welche nach befriedigend abgelegter Austrittsprüfung als Lieutenants zweiter Classe in ihre Waffe zurücktreten.

In den Militär-Erziehungshäusern ist die Zahl der Aerarialzöglinge auf 3000, jene der Zahlenden auf 600 festgesetzt. In den Cadeteninstituten und Akademien beläuft sich die Gesammtzahl der Zöglinge auf 1680, worunter 959 Militär-Frei- und 200 Halb-Freiplätze. Die Zahl der Staats-, ständischen und Privatstiftungen blieb unverändert, die Anzahl der zahlenden Zöglinge wurde auf 300 festgesetzt.

Außer diesen Instituten bestehen noch drei Infanterie-Schulcompagnien, wo die Zöglinge in allen bei der Infanterie vorkommenden

Diensten abwechselnd geübt werden, um sich im Exerciren, in den Feldübungen und im Waffengebrauche die größtmöglichste Gewandtheit und Sicherheit anzueignen. Als Regel hat dabei zu gelten, daß der Dienst in Einer dieser Infanterie-Schulcompagnien deutsch und ungarisch, in der zweiten deutsch und italienisch, und in der dritten deutsch, polnisch und ruthenisch gelehrt und geübt werde (k. Vdg. v. 23. März 1852, Nr. 76 des R. G. Bl.). — Ferner bestehen 5 Artillerie-Schulcompagnien, die Genie-Schulcompagnie zu Krems, die Pionnier-Schulcompagnie zu Tulln (neu organisirt durch die Circ. Vdg. des Kriegs-Minist. v. 3. November 1851, Nr. 7 des R. G. Bl. vom Jahre 1852), die Flottillen-Schulcompagnie zu Klosterneuburg und die Marine-Schulcompagnie zu Triest; endlich vier höhere Militär-Lehranstalten: 1. das Militär-Lehrinstitut und die Central-Fechtschule zu Wiener-Neustadt zur Bildung tüchtiger Lehrer mit einjährigem Curse und Eintheilung der Absolvirten als Lehrgehilfen in die Erziehungshäuser; 2. das Militär-Central-Equitations-Institut zu Wien, als oberste Lehranstalt der Cavallerie; 3. der höhere Artillerie- und Genie-Curs, zur höheren Ausbildung besonders befähigter Officiere dieser Waffen, welche als solche wenigstens zwei Jahre bei der Truppe vorzüglich gedient haben, und nach mit Auszeichnung absolvirtem zweijährigen Curs zu Oberlieutenants in ihrer Waffe befördert werden; 4. die Kriegsschule, mit der Bestimmung, Officiere aller Waffen für höhere Chargen, vorzugsweise aber für den Generalstab heranzubilden, mit zweijährigem Curs für vorzügliche Officiere von nicht mehr als 26 Jahren, mit Beförderung der Lieutenants zu Oberlieutenants nach vorzüglicher Absolvirung, und als unabweisliche Bedingung für die Zutheilung zum Generalstab.

Die Militär-Bildungsanstalten im Militär-Grenzgebiete zerfallen in drei Militär-Grenz-Erziehungshäuser, jedes zu 150 Zöglingen, welche in der Kategorie der Ober-Erziehungshäuser gehören, nud fünf Grenzstabsschulen, welche, je zu 80 Zöglingen, den Zweck haben, den Grenzregimentern tüchtige Officierscandidaten zu liefern, und einen dreijährigen Lehrcus umfassen.

Die als Commandanten, zur Inspection oder als Professoren in den Militär-Bildungsanstalten angestellten Officiere erhalten nebst ihrer reglementsmäßigen Gebühr eine monatliche Zulage und es rücken die Subaltern-Officiere nach sechsjähriger Verwendung in einer und derselben Charge in die nächst höhere vor. Zum Stabs-Officier findet aber diese außerordentliche Beförderung nicht statt. Die als Lehrer und Lehrgehilfen zu verwendenden Individuen müssen die Unterofficiers-Chargen bekleiden, und aus dem Militär-Lehrer-Institute hervorgegangen sein. Auch sie erhalten eine Zulage und werden bei sonstiger Eignung zu Lieutenants zweiter Classe befördert.

Die Militär-Erziehungshäuser und Grenz-Stabsschulen sind den betreffenden Landes-Militär-Commanden untergeordnet. Die Cadetten-

Institute, Akademien und höheren Lehranstalten unterstehen unmittelbar dem Armee-Obercommando.

Endlich gehört zu den Militär-Akademien auch noch die mit a. h. Entschl. vom 15. Februar 1854 (Circ. Vdg. des Armee-Obercommando v. 20. Mai 1854, Nr. 124 des R. G. Bl.) wieder hergestellte medicinisch-chirurgische Josefs-Akademie. Der Zweck dieser Anstalt ist die Heranbildung von Feldärzten für die k. k. Armee. Außerdem hat sie die Bestimmung, die Heilwissenschaften im Allgemeinen und die Kriegsheilkunde insbesondere zu befördern (§. 1). In der ersteren Beziehung ertheilt sie den vollständigen Unterricht in der gesammten Heilkunde, mit besonderer Berücksichtigung jener Lehrzweige und Fertigkeiten, welche auf den künftigen Beruf ihrer Zöglinge als Feldärzte der k. k. Armee Bezug haben (§. 2). Sie folgt im Allgemeinen dem an den Universitäten und beziehungsweise medicinisch-chirurgischen Civil-Lehranstalten der Monarchie jeweilig geltenden Studienplane (§. 3), und hat daher auch das Recht, ihren Zöglingen nach absolvirtem Lehrcurse und ordnungsmäßig abgelegten strengen Prüfungen dieselben wissenschaftlichen Grade und Würden zu ertheilen, welche an Aerzte und Wundärzte zu ertheilen den obgenannten Civil-Lehranstalten zusteht (§. 4).

Das gesammte Studium an der Josefs-Akademie zerfällt in zwei abgesonderte Lehrcurse; in einen höheren, zur Bildung von Doctoren der Medicin und Chirurgie, mit der dereinstigen Bestimmung für die höheren Stellen der feldärztlichen Branche vom Oberarzte aufwärts, und in einen niederen, zur Bildung von Wundärzten, für die unteren feldärztlichen Chargen (§. 5). Der höhere Lehrcurs dauert 6, der niedere 3 Jahre. Zur Erlernung des praktischen Spitalsdienstes muß jeder Schüler des höheren Lehrcurses nach absolvirtem fünften Jahrgange durch 6 Monate, und jeder Schüler des niederen Lehrcurses nach abgelegtem dritten Jahrgange durch 3 Monate im Wiener-Garnisonsspitale prakticiren (§§. 6 und 7).

Die Erforderniße zur Aufnahme in die Josefs-Akademie sind: die österreichische Staatsbürgerschaft, eine gesunde und kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommene physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Verrichtungen des künftigen feldärztlichen Berufes, die Nachweisung über untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen, und der Erlag des Equipirungsgeldes von 100 fl. beim Eintritte in die Akademie; außerdem dürfen die Aspiranten für den höheren Curs das 24. Lebensjahr nicht überschritten haben, und müssen dieselbe wissenschaftliche Eignung besitzen, welche zur ordnungsmäßigen Immatriculation für das höhere medicinisch-chirurgische Studium an den österreichischen Universitäten als Bedingung festgesetzt ist. Die Aspiranten für den niederen Lehrcurs müssen das 15. Lebensjahr vollendet und dürfen das 22. Lebensjahr nicht überschritten haben, und es wird von ihnen weiters gefordert, daß sie wenigstens die vier ersten Gymnasialclassen an einer inländischen Lehranstalt mit durchaus guten Fortgangsclassen zurückgelegt haben. Die Aspiranten des höheren Curses

sind verpflichtet, nach erlangtem Doctorgrade zehn Jahre, die Zöglinge des niederen Curses nach erfolgter Approbation zum Wundarzte acht Jahr als Feldärzte in der Armee zu dienen. Candidaten der Medicin und Chirurgie, welche die Studien an einer Civil-Lehranstalt ganz oder theilweise absolvirt haben, werden zur Fortsetzung der Studien, respective zur Ablegung der strengen Prüfungen an der Josefs-Akademie nicht zugelassen (§. 10). Die Schüler dieser Akademie sind entweder Militärzöglinge oder Zahlzöglinge, je nachdem sie unentgeldlich verpflegt werden, oder dafür eine Vergütung leisten (§. 11). Außerdem können ausgezeichnete Oberwundärzte und Unterärzte, welche nach den bestehenden Studiengesetzen zur höheren medicinisch-chirurgischen Ausbildung befähigt sind, und das 36. Lebensjahr nicht überschritten haben, als Frequetanten vom Armee-Obercommando an die Akademie einberufen werden, um sich die zur Vorrückung zum Oberarzte erforderlichen Doctorgrade zu erwerben. Sie haben sohin vom Tage ihrer Graduirung zu Doctoren eine weitere sechsjährige Dienstverpflichtung in der feldärztlichen Branche zu erfüllen (§. 14). Die Zöglinge beider Lehrcurse werden förmlich als solche auf den Stand der Akademie assentirt, und treten vom Assenttage in den Militärverband und die Gebühr (§. 16).

Die Direction der Akademie wird vom Militär-Commandanten derselben, mit Zuziehung des Studiendirectors geführt. Ersterer besorgt nebst der Leitung der Akademie in militärischer und administrativer Beziehung das gesammte Disciplinarwesen, daher ihm das Aufsichts-, Administrations- und Dienstpersonale zunächst untergeordnet ist. Letzterer, welchem als Leiter der Akademie in wissenschaftlicher Beziehung das gesammte Lehr- und Hilfspersonale untersteht, hat vorzugsweise die Leistungen des Lehrkörpers und die Studienverwendung der Schüler zu überwachen. Er führt daher die unmittelbare Aufsicht über den akademischen Unterricht und hat dafür zu sorgen, daß derselbe dem jeweiligen Standpunkte der Wissenschaft entsprechend möglichst vollständig und gründlich ertheilt werde. Er hat ferner die akademische Bibliothek, die Museen und sonstigen als Lehrbehelfe dienenden wissenschaftlichen Sammlungen, dann den botanischen Garten zu beaufsichtigen.

Die wichtigsten Lehrkanzeln sind mit ordentlichen Professoren besetzt, während für einzelne minder wichtige Doctrinen entweder Assistenten, oder die zur Aufsicht der Zöglinge angestellten Oberfeldärzte, oder auch sonst hierzu geeignete graduirte Feldärzte als Docenten verwendet werden (§§. 20 und 21). Zu ordentlichen Professoren werden geeignete Männer von anerkanntem wissenschaftlichen Werthe sowohl aus dem Stande der Feldärzte, als auch aus dem Civile berufen (§. 22). Die geistlichen Functionen für die akademischen Zöglinge und gesammte Akademie-Personale sind einem Feldcaplane des Wiener-Garnisons-Spitales übertragen (§. 23). Ferner ist dem Militärcommandanten ein subalterner Officier als Adjutant, und dem Studiendrrector ein graduirter Oberarzt als Secretär beigegeben (§. 24). Die Professoren der wichtigsten Fächer haben Assistenten, welche aus der

Reihe der graduirten Oberärzte der Armee gewählt werden; ihre Dienstesverwendung ist gewöhnlich auf zwei Jahre festgesetzt, kann aber aus besonders rücksichtswürdigen Gründen auch auf vier und sechs Jahre ausgedehnt werden (§. 25). Außerdem sind zur Cultur der akademischen Gärten ein botanischer Gärtner und für die geburtshilfliche Klinik eine Hebamme bestellt (§. 27).

Die Zöglinge beider akademischen Lehrcurse erhalten eine gemeinschaftliche Unterkunft und Verpflegung, werden im Erkrankungsfalle in der Akademie selbst behandelt, und sind im Allgemeinen wie die Unterärzte der Armee adjustirt (§§. 33—39). Sie erhalten den gesammten medicinisch-chirurgischen Unterricht unentgeldlich und sind von der Entrichtung aller Unterrichts- und Collegiengelder, so wie der an den Civil-Lehranstalten üblichen Taxen für die rigorosen Prüfungen oder die Ausfertigung der Diplome befreit. Jeder Professor ist verpflichtet, sich im Verlaufe des Semesters durch zeitweise Prüfungen von dem Fortgange seiner Schüler die Ueberzeugung zu verschaffen, und bei jenen Gegenständen, welche nur Einen Semester ausfüllen, am Ende desselben eine Semestral-Prüfung, bei Gegenständen, zu deren Vortrag mehr als Ein Semester bestimmt ist, am Ende eines jeden Schuljahres eine Annualprüfung vorzunehmen, wobei der Calcül mit „Vorzugsclasse", „erste, zweite und dritte Classe" bezeichnet wird (§. 40). Zöglinge, welche bei einer Semestral- oder Annualprüfung blos aus Einem Gegenstande mit zweiter Fortgangsclasse bezeichnet werden, können dieselbe bei einer wiederholten Prüfung verbessern; wenn sie dagegen aus einem Gegenstande die 3te, oder aus mehr als einem Gegenstande die 2te Fortgangsclasse erhalten, oder wenn sie bei der ihnen gestatteten Reparatursprüfung abermals mit der zweiten Classe bezeichnet werden, sind sie ebenso aus der Akademie zu entlassen, wie wenn sie sich einer Semestral- ode- Annualprüfung gesetzwidrig entziehen (§. 41). Die rigorosen Prür fungen werden an der Akademie in derselben Weise abgehalten, wie sie an der Wiener Universität pro doctoratu und bezüglich des niedern Lehrcurses an den chirurgischen Lehranstalten vorgeschrieben sind. Die Zöglinge der beiden Lehrcurse werden überdieß bei den Rigorosen auch aus dem Gegenstande des Feld-Sanitätswesens geprüft. Die Schüler des höheren Lehrcurses müssen sich nach dessen Vollendung die an den österreichischen Universitäten üblichen Grade aus der gesammten Heilkunde erwerben (§. 42). Diese Zöglinge werden nach erlangter Doctorswürde als Oberärzte zweiter Classe mit dem Range vom Tage ihrer Promotion in der Armee angestellt und haben das Vorrückungsrecht in die höheren Chargen der feldärztlichen Branche. Die als Patroni chirurgiae approbirten Zöglinge des niederen Lehrcurses treten mit dem Range vom Tage ihrer Approbation als Unterärzte in die Armee und rücken in die erledigten Ober-Wundarztsstellen vor. Die an der Josefs-Akademie promovirten Doctoren und approbirten Patrone der Chirurgie genießen alle Rechte und Freiheiten, welche den an den Universitäten ersten Ranges graduirten Aerzten oder den an den inländischen medicinisch-chirurgischen Lehranstalten approbirten Wundärzten zukommen.

Außerdem ist den an dieser Akademie gebildeten Feldärzten bei Bewerbungen um eine Anstellung im Civilstaatsdienste der absolute Vorzug vor allen Civilärzten eingeräumt, wenn die Regiments- und Oberärzte 15, die Wundärzte 12 Dienstjahre zur Zufriedenheit beim Miliär zurückgelegt haben, und insoferne ihre wissenschaftlichen Grade dem vacanten Dienstposten entsprechen. Jene Zöglinge des niedern Curses, welche sich während der Studienzeit durch eine ausgezeichnete Verwendung hervorgethan haben, werden mit großen und kleinen akademischen Preismedaillen betheilt, und ihre Namen durch die Wiener Zeitung bekannt gegeben. Den in jeder Beziehung ausgezeichnetsten Zöglingen des höheren Lehrkurses ist bei Bewerbungen um eine Assistenten- oder Professorsstelle an der Akademie, bei sonst gleicher Eignung, der Vorzug vor den übrigen Competenten eingeräumt (§. 45).

Die Josefs-Akademie untersteht unmittelbar dem Armee-Obercommando, welches die oberste Leitung führt, und zeitweise einen General mit der Inspicirung derselben betraut. Außerdem hat sich der oberste Feldarzt der Armee von dem Wirken und Geschäftsgange der Akademie in allen ihren Theilen die persönliche Ueberzeugung zu verschaffen (§. 50). Auch in ökonomischer Beziehung ist die Akademie dem Armee-Obercommando untergeordnet, und es ist zur diesfälligen Controlle ein feldkriegscommissariatischer Beamter aufgestellt, welcher bei allen wichtigen Amtshandlungen persönlich zu interveniren hat (§. 51).

§. 419.

Oeffentliche Erziehungsanstalten.

Außer den Unterrichtsanstalten gibt es in Oesterreich auch noch eine große Anzahl **öffentlicher Erziehungsanstalten**, theils für beide Geschlechter, theils abgesondert für die männliche und für die weibliche Jugend, in welchen die Zöglinge die volle Verpflegung genießen, außerdem aber auch den Unterricht, wenigstens in den Lehrgegenständen der Volks- und Mittelschulen erhalten. Hierunter gehören die schon oben erwähnten Waisenhäuser, die Blinden- und Taubstummen-Institute, die geistlichen Seminarien und andere theologische Hauslehranstalten, die Militär-Erziehungsanstalten und die orientalische Akademie in Wien; ferner noch die Theresianischen Akademien zu Wien und Innsbruck, zahlreiche Convicte und Collegien für Knaben sowohl als für Mädchen (letztere meistens mit Frauenklöstern vereinigt), das Civil-Mädchen-Pensionat in Wien, und das Institut für Officiers-Töchter zu Hernals.

Insofern diese Institute zugleich als Unterrichtsanstalten erscheinen, sind sie den allgemeinen Schul- und Studiengesetzen unterworfen; die übrige Einrichtung derselben ist durch eigene Statuten geregelt.

§. 420.

Privatunterricht.

Die neuesten Bestimmungen über die Ertheilung von **Privatunterricht** sind theils in der Verfassung der (deutschen) Volksschulen, theils

in der k. Vdg. v. 27. Juni 1850, Nr. 309 des R. G. Bl., enthalten. Denselben zu Folge ist es Niemanden gestattet, ohne vorläufig die Bewilligung der Landesschulbehörde erwirkt zu haben, irgend eine Lehr- oder Erziehungsanstalt zu errichten. Die Unternehmer solcher Institute haben 1. die philosophischen Studien (das absolvirte Ober-Gymnasium) nachzuweisen; 2. einen Lehrplan und die Tagesordnung vorzulegen, und 3. die Pfarre und Kirche anzuzeigen, wo und zu welcher Stunde ihre Zöglinge dem Gottesdienste beiwohnen. Die Normallehrer an diesen Anstalten sind von den Consistorien zu bestätigen, und es ist dabei besonders auf die Religiosität und Moralität derselben zu sehen. Die Zulassung von Knaben zu dem Unterrichte in einem Privat-Instiute, in welchem sie nicht wohnen, ist allgemein unbedingt verboten (St. H. C. D. vom 26. April 1834, Z. 1763). Eben so wenig ist es erlaubt, ohne die Bewilligung der Statthalterei zum Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten Schule zu halten. Nur die Fabriks-Inhaber, Putzhändlerinnen, Stickerinnen, Nähterinnen u. dgl., die der Mädchen zu ihrem Gewerbe benöthigen, bedürfen dieser besonderen Erlaubniß nicht (Rggsd. vom 19. Juni 1806). Die Erlaubniß der Regierung muß endlich auch zur Haltung von Sing- und Musikschulen erwirkt werden (St. H. C. D. v. 27. Mai 1814, Z. 905, u. §. 125 der Sch. Verf.). Weibliche Lehr- und Erziehungsanstalten dürfen nur Frauenzimmern anvertraut werden (St. H. C. D. vom 20. Jänner 1815, Z. 110).

In Betreff der Prüfungen jener Kinder, welche in den Lehrgegenständen der Volksschule entweder zu Hause oder in Privatschulanstalten (Privatschulen, Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten) unterrichtet werden, haben nach Inhalt der Minist. Vdg. v. 24. Mai 1856, Nr. 108 des R. G. Bl., folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Handelt es sich blos um ein Schulzeugniß über die erlernten Gegenstände der Trivial- oder niedern Elementarschulen, so kann die Prüfung des privat unterrichteten Knabens oder Mädchens an jeder directivmäßig eingerichteten Pfarrschule vorgenommen werden.

Benöthigt dagegen ein Privatschüler entweder zur Erlangung eines Stipendiums oder zum Eintritte in das Gymnasium und in die Unter-Realschule oder zu einem anderen Zwecke ein Hauptschulzeugniß, namentlich ein Zeugniß aus der obersten Classe der Haupt- oder höheren Elementarschule, so muß er sich der Prüfung entweder an der Normal-Hauptschule des Landes oder an einer andern öffentlichen Haupt- oder höhern Elementarschule, welche entweder die Befugniß, Privatschüler zu prüfen, schon besitzt, oder von der Landesstelle, in Ansehung ihrer vollkommen geregelten Einrichtung zur Vornahme solcher Prüfungen ermächtigt wird, unterziehen.

Deßgleichen können Privatisten der Unter-Realschulen, die zur Erlangung eines giltigen Schulzeugnisses nothwendige Prüfung nur an einer öffentlichen Unter-Realschule ablegen.

Von den vorstehenden Bestimmungen sind die Schüler derjenigen Privatschulanstalten ausgenommen, denen das Recht der Abhaltung

öffentlicher Prüfungen und der Ausstellung staatsgiltiger Schulzeugnisse für ihre Privatschüler ausdrücklich ertheilt worden ist.

2. Die Prüfungen der Privatisten an den öffentlichen Haupt- und und den mit diesen vereinigten Unter-Realschulen finden im Jahre nur zweimal, nämlich zu Ende jeden Schulsemesters statt.

3. Deßhalb haben alle Jene, welche eine solche Prüfung ablegen wollen, drei Wochen vor dem Anfange der gewöhnlichen Semestralprüfungen bei dem Director der öffentlichen Haupt- oder Unter-Realschule (der Schulvorsteherin) sich zu melden, zugleich die Classe, aus welcher, und den Zweck, zu welchem sie geprüft zu werden wünschen, schriftlich anzuzeigen und über den erhaltenen Religionsunterricht insbesondere sich ausweisen.

4. Die Prüfungen der Privatisten sind so anzuordnen, daß diejenigen, welche zur nämlichen Schulclasse gehören, auf denselben Tag mit der Vorsicht bestellt werden, daß nicht zu viele zu gleicher Zeit bei der Prüfung erscheinen.

5. Außer den zum Prüfen berufenen Katecheten und Lehrern haben diesen Prüfungen die Schuldirectoren, und wofern nicht besondere Hindernisse eintreten, auch die nächst höheren Schulvorsteher beizuwohnen.

An die Privatschüler sind dieselben Forderungen wie an die öffentlichen Schüler der bezüglichen Schulclassen zu stellen, und die Prüfung ist so abzuhalten, daß die durch den Privatunterricht erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten ganz verläßig erforscht nnd classificirt werden.

6. Für jede Privatprüfung ist eine bestimmte Taxe zu erlegen.

7. Die Prüfungszeugnisse für die Privatisten werden mit den sich von selbst ergebenden Aenderungen wie jene für die öffentlichen Schüler ausgestellt und gefertigt und mit dem Siegel der öffentlichen Schule versehen. Die Namen der geprüften Privatschüler sind sammt den Classen, welche sie erhalten haben, in die Cataloge der öffentlichen Schule im Anhange aufzunehmen.

8. Wenn Aeltern und Vormünder lediglich von dem Fortgange ihrer Kinder und Mündel, und von der Zweckmäßigkeit des Unterrichts sich überzeugen wollen, den dieselben entweder zu Hause oder in zur Abhaltung öffentlicher Prüfungen nicht berechtigten Privatanstalten erhalten, so darf eine Prüfung zu diesem Zwecke zwar in ihrem Hause, beziehungsweise in der Privatschulanstalt, mit Beiziehung des Directors und einzelner Lehrer der öffentlichen Schule gehalten werden; diese Letztern haben aber in solchen Fällen kein schriftliches Zeugniß auszustellen, sondern blos mündlich ihr Urtheil über den Erfolg der Prüfung abzugeben und zu erklären, in welchen Beziehungen etwa der Unterricht zweckmäßiger einzurichten sei.

9. Ueber die genaue Beobachtung dieser Bestimmungen haben die Aufsichts- und Leitungsorgane der Volksschulen strengstens zu wachen.

Für Hofmeister, die sich in Privathäusern nicht blos dem Unterrichte, sondern auch der eigentlichen Erziehung widmen, werden an den Universitäten eigene Vorträge über die Unterweisung und Erziehung der Jugend gehalten.

Ueber das sittliche Betragen der Privatlehrer ist sorgfältig zu wachen, und denselben der Privatunterricht der Jugend nur in so lange zu gestatten, als sie die Pflichten eines Jugendlehrers erfüllen, und derselben durch ein böses Beispiel nicht gefährlich und schädlich sind (§. 130 der Sch. Verf.).

Nach der k. Vdg. v. 27. Juni 1850 kann auch der Unterricht in den Lehrgegenständen der Gymnasien und Realschulen in Privatlehranstalten ertheilt werden. Jede solche Lehranstalt muß einen Vorstand haben, welcher die unmittelbare Leitung derselben besorgt, und den Regierungsbehörden gegenüber die Verantwortlichkeit für den Zustand der Anstalt trägt. Dieser Vorstand muß österreichischer Staatsbürger, in moralischer und politischer Beziehung unbescholten sein, und in wissenschaftlicher Beziehung diejenige Befähigung nachweisen, welche von einem Lehrer an einer gleichartigen Staatsschule gefordert wird. Die Lehrer müssen ebenfalls österreichische Staatsbürger und in moralischer und politischer Beziehung unbescholten sein. Von der Bedingung der österreichischen Staatsbürgerschaft kann jedoch in besonders rücksichtswürdigen Fällen die Landesschulbehörde dispensiren.

Damit eine Privatlehranstalt zugleich den Namen eines Gymnasiums oder einer Realschule führen dürfe, muß ihre Einrichtung der Einrichtung der gleichnamigen Staatsanstalten in Bezug auf Lehrplan und Lehrmittel in den wesentlichen Punkten entsprechen, und es müssen sämmtliche Lehrer die für Staatsanstalten dieser Art geforderte wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen haben. Zur Eröffnung einer solchen Privatanstalt ist die Genehmigung des Ministeriums des Cultus und Unterrichts nothwendig. Diese Genehmigung setzt außer dem Gesagten insbesondere noch die Nachweisung voraus, daß die Subsistenzmittel der Anstalt für eine Reihe von Jahren wenigstens mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit gedeckt sind. Veränderungen in der Einrichtung und im Lehrpersonale einer solchen Anstalt sind jedesmal der Landesschulbehörde anzuzeigen; das Ministerium kann der Anstalt wegen Mangels der gesetzlichen Eigenschaften den Namen eines Gymnasiums oder einer Realschule zu jeder Zeit wieder entziehen.

Eine Privatlehranstalt, welche zwar in den Lehrgegenständen des Gymnasiums oder in denen der Realschule Unterricht ertheilt, ohne aber auf den Namen eines Gymnasiums oder einer Realschule Anspruch zu machen, ist in ihrer Einrichtung an die Einrichtung der gleichnamigen Staatsschulen nicht gebunden. Die Eröffnung einer solchen Anstalt setzt voraus, daß mindestens drei Monate zuvor die Anzeige davon an den Statthalter des Kronlandes, in welchem die Anstalt bestehen soll, gemacht, der Ort der Anstalt bezeichnet, ein Program, welches den Zweck und die Einrichtung der Anstalt ausspricht, vorgelegt, und die Nachweisung geliefert werde, daß die gesetzlichen Bestimmungen in Ansehung des Vorstandes und der Lehrer erfüllt sind. Die Regierung übernimmt hierbei keinerlei Bürgschaft für die wissenschaftlichen oder pädagogischen Leistungen solcher Privatanstalten, es bleibt vielmehr ganz Denjenigen, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen ihnen anvertrauen, überlassen,

sich davon zu überzeugen, ob sie ihres Vertrauens werth sind oder nicht.

Alle Privatlehranstalten stehen unter der Oberaufsicht der Regierung; sie sind daher verpflichtet, die von dieser geforderten Auskünfte über ihren Zustand zu geben, und die Regierung ist berechtiget, in der ihr geeignet scheinenden Weise sich von diesem Zustaude genaue Kenntniß zu verschaffen. Verweigert eine Anstalt den Regierungsbehörden die in Anspruch genommene Einsicht, so kann sie geschlossen werden; dasselbe kann zu jeder Zeit geschehen, wenn sie einen in moralischer oder politischer Beziehung schädlichen Charakter annimmt.

Keine Privatlehranstalt als solche, mag sie den Namen eines Gymnasiums oder einer Realschule zu führen berechtigt worden sein oder nicht, kann ihren Schülern staatsgiltige, d. i. solche Zeugnisse ausstellen, denen der Staat Giltigkeit zuerkennt, wenn es sich für die Schüler derselben um den Eintritt in Staatsschulen, in den Staatsdienst, oder um andere vom Staate zu machende Zugeständnisse handelt, deren Erlangung die Gymnasial- oder Realschulbildung voraussetzt. Zur Erlangung staatsgiltiger Zeugnisse haben die Schüler der Privatanstalten sich der Prüfung an einer öffentlichen entsprechenden Lehranstalt zu unterziehen. Es können jedoch Privatlehranstalten vom Ministerium in den Rang öffentlicher Gymnasien oder Realschulen erhoben werden, wenn ihre Einrichtung die für den beabsichtigten Erfolg des Unterrichtes nöthigen Bürgschaften darbietet; in diesem Falle erhalten sie auch das Recht, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen.

Wer häuslichen Unterricht in den Lehrgegenständen der Gymnasien und Realschulen zu ertheilen wünscht, bedarf dazu keiner besonderen Bewilligung der Behörden.

Privatanstalten, welche einen Unterricht beabsichtigen, der in dem Systeme der Staatsschulen seinem Wesen nach nur an Anstalten ertheilt wird, die den Unterricht der Gymnasien oder Realschulen schon voraussetzen, können nur mit besonderer Bewilligung der Regierung errichtet werden. Die Errichtung und der Fortbestand setzt voraus, daß kein Lehrer bestellt werde, welcher nicht mit Rücksicht auf seine wissenschaftliche Befähigung und auf sein moralisches und politisches Betragen von der Regierung als befähigt anerkannt worden ist, und daß die Subsistenzmittel der Anstalt für eine Reihe von Jahren wenigstens mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit gedeckt sind.

Die oben entwickelten Bestimmungen gelten auch von dieser Art von Privatlehranstalten, doch kann eine Zulassung der Schüler dieser Anstalten zu Staatsprüfungen oder zu Prüfungen an öffentlichen Anstalten um staatsgiltige Zeugnisse zu erwerben, nur insofern beansprucht werden, als die Erwerbung solcher Zeugnisse nicht gesetzlich von dem Besuche öffentlicher Lehranstalten abhängig gemacht ist.

Die Errichtung von Lehranstalten für Zeichnen, Musik, Schönschreiben und ähnliche Gegenstände unterliegt den Bestimmungen für die Privatlehranstalten, die den Namen eines Gymnasiums oder einer Realschule nicht beanspruchen.

Andere Lehranstalten, wie z. B. Handelsschulen, werden nach den für diejenigen Anstalten geltenden Bestimmungen behandelt, welchen sie ihrem Wesen nach am nächsten verwandt sind.

Zweite Abtheilung.

Sorge des Staates für die Erweiterung der vorhandenen Kenntnisse.

§. 421.

Außer den in den vorhergehenden Paragraphen berührten Unterrichts- und Erziehungsanstalten bestehen in Oesterreich noch mannigfaltige Staats- und Privat-Institute, deren Bestimmung zwar auch auf die Förderung der geistigen Bildung hingerichtet ist, diese aber nicht durch Verbreitung des vorhandenen Wissens, sondern durch **Erweiterung der menschlichen Kenntnisse** zu erstreben sucht.

§. 422.

Bibliotheken und andere ähnliche Sammlungen.

Unter diese Anstalten gehören zuvörderst die zahlreichen **Bibliotheken, naturwissenschaftlichen Sammlungen, technischen Cabinete, Sternwarten, botanischen Gärten, Maschinen-, Instrumenten- und Modellen-Sammlungen, Gemäldegallerien und Kunstsammlungen** aller Art, die theils für sich bestehen, theils mit Lehr- und Erziehungs-Anstalten verbunden sind, zum großen Theile aus Staatsmitteln dotirt werden, und auf die entsprechendste Weise der allgemeinen Benützung geöffnet sind. Die Modalitäten, unter den diese stattfinden kann, sind von zu specieller Art, als daß sie hier näher könnten berührt werden; nur eine allgemeine Verfügung, nämlich über das Ausleihen der Bücher aus den Universitäts- und Lyceal-Bibliotheken, verdient einer besonderen Erwähnung.

Nach den Min. Erl. v. 20. December 1849, Nr. 30 des R. G. Bl. vom Jahre 1850, und v. 9. Februar 1854, Nr. 144 des R. G. Bl., sind an Universitäten und höhern Studienanstalten die Professoren, Privatdocenten und Lehrer, ferner die Assistenten, Adjuncten und Supplenten, an Gymnasien und Realschulen sowohl die ordentlichen Lehrer als die Hilfs- und Nebenlehrer, dann die immatriculirten Studenten der Universitäten, Doctoranden und Mitglieder der Doctorencollegien an den Universitäten von Wien und Prag berechtiget, aus den obgenannten Bibliotheken Bücher zu entleihen, um dieselben zu Hause zu benützen. Außerdem haben noch dieses Recht: Ministerien und öffentliche Behörden zum Amtsgebrauche gegen Empfangsbestätigungen, die mit der Unterschrift eines Oberbeamten und dem Amtssiegel der betreffenden Behörde versehen sind; die Mitglieder der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften;

die Vorsteher derjenigen gelehrten Gesellschaft, denen über Ansuchen beim Landeschef dieses Recht ausdrücklich zugestanden ist, für sich und die Mitglieder der Gesellschaft, jedoch jederzeit unter der Haftung des Vorstehers, und die Bibliotheksbeamten. Anderen Personen steht das Recht, Bücher zu entlehnen, in der Regel nicht zu, doch kann es ihnen von dem Landeschef nach Einvernehmung des Bibliotheksvorstandes ausnahmsweise zugestanden werden.

Die oben bezeichneten Studenten, so wie die bezeichneten Glieder der Lehrkörper, welche keine bleibenden oder zeitweiligen Bezüge aus einer öffentlichen Casse genießen, endlich die Doctoranden und die Mitglieder der Doctorencollegien an den Universitäten von Wien und Prag, können von dem Rechte, Bücher nach Hause zu entlehnen, nur unter der Bedingung Gebrauch machen, daß sie eine angemessene Caution erlegen. Zum Erlage der Caution können nach Umständen auch diejenigen Personen verpflichtet werden, welche von dem Landeschef das Recht, Bücher zu entlehnen, ausnahmsweise erhalten.

Vom Cautionserlage sind befreit: a) Studirende, welche die Maturitäts-Prüfung und eine theoretische Staatsprüfung mit Auszeichnung bestanden haben, während ihrer regelmäßigen Universitätszeit. b) Doctoranden, welche in einer strengen Prüfung einhellig approbirt wurden, für das Jahr, binnen welchem sie das nächste Rigorosum abzulegen in der Lage sind, insoferne sie mit der Empfehlung eines ihrer Professoren, welche in der Unterschreibung des Entlehnungsrecepisses zu bestehen hat, versehen sind, und von einer solchen Begünstigung, nach dem Ermessen des Bibliothekars, einen würdigen Gebrauch machen.

Außerdem ist es den Bibliotheks-Vorständen gestattet, solchen Studirenden, welche in die Kategorie a) nicht gehören, jedoch in Ansehung ihrer wissenschaftlichen Strebsamkeit und ihres soliden Charakters von einem der Universitäts-Professoren ganz besonders empfohlen werden, Bücher ohne Caution zu verabfolgen.

Der Betrag der Caution ist 10 fl. 50 kr.; er kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände mit Rücksicht auf die Menge oder den Werth der begehrten Bücher von dem Vorstande der Bibliothek auch höher bemessen werden. Der Erlag der Caution gibt das Recht der Entlehnung für so lange, als die Caution erliegt. Die Caution zurückzuziehen ist jederzeit gestattet, wenn der Cautionserleger nicht mit Büchern im Rückstande ist, und kann in einem solchen Falle in demselben Semester des Studienjahres eine neuerliche Cautionirung stattfinden, wenn der Bibliotheks-Vorstand sich hiermit einverstanden erklärt, und die unmittelbar vorangegangene Erhaltung der Caution für gerechtfertigt erklärt.

In allen vorgedachten Fällen wird vorausgesetzt, daß die Entlehner in der Stadt, wo sich die öffentliche Bibliothek befindet, oder doch nahe an derselben, ihren ordentlichen Wohnsitz haben, indem an Auswärtige in der Regel keine Bücher verabfolgt werden. Ausnahmen von dieser Regel können in besonderen Fällen von dem Landeschef nach Einvernehmung der Bibliotheks-Vorstände gestattet werden.

Wer ein Buch entlehnen will, hat das erste Mal sein Recht dazu nachzuweisen.

Die Bücher werden in der Regel auf die Dauer eines Monates hinausgeliehen. Nach Ablauf dieser Frist kann, wenn sich inzwischen kein Anderer um das Buch gemeldet hat, eine neuerliche Frist ertheilt werden. Wer nach abgelaufener Frist das entlehnte Buch nicht zurückstellt, ist schriftlich zu mahnen, und hat dem Diener, welcher den Mahnzettel überbringt, einen Botenlohn zu entrichten, welcher für Wien auf 21, und für die anderen Städte auf 10½ Kreuzer festgesetzt ist. Bleibt die Mahnung ohne den beabsichtigten Erfolg, so ist nach Verlauf von acht Tagen eine zweite Mahnung gegen Bezahlung des doppelten Botenlohnes zu erlassen. Ist auch diese nach weiteren acht Tagen ohne Erfolg, so hat der Vorsteher der Bibliothek hiervon die Anzeige an den Landeschef zu erstatten, welcher die Eintreibung des Buches einleitet.

Wer ein Buch beschädigt oder verliert, hat den vollständigen, von dem Bibliothek-Vorsteher zu bestimmenden Ersatz zu leisten. Wenn der zum Ersatze Verpflichtete der Aufforderung dazu nicht nachkommt, so hat im Falle ein Bürge vorhanden ist, derselbe sogleich die volle Entschädigung zu leisten. Der Regreß an Jenen, für den er sich verbürgt hat, bleibt ihm selbst überlassen. Falls der Entlehner eine Caution erlegt hat, erhebt dieselbe der Bibliothekar gegen Ausfolgung des Erlagscheines, leistet damit den Ersatz, und deponirt den allfälligen Geldrest wieder bei der Casse. Bezieht der Entlehner aus einer öffentlichen Casse einen Gehalt oder eine Gebühr, so vertritt diese die Stelle der Caution, und es ist das Erforderliche bei der Casse, aus welcher der Gehalt erhoben wird, einzuleiten. Wer für längere Zeit als acht Tage verreiset, hat die entlehnten Bücher zurückzustellen. Wer seine Wohnung verändert, hat hiervon dem Vorsteher der Bibliothek die Mittheilung zu machen, und ihm die neue Wohnung anzuzeigen. Wer es unterläßt, hat für den Fall, daß an ihn eine Mahnung zu erlassen wäre, das Doppelte des oben festgesetzten Botenlohnes zu entrichten.

Vor Eintritt der Herbstferien der Bibliothek sind alle entlehnten Bücher zurückzustellen. Doch können sie, insoferne die vorzunehmende Revision des ganzen Bücherstandes solches gestattet, für die Dauer der Ferien neuerdings hinausgegeben werden. In den seltenen Fällen, wenn hinausgeliehene Bücher nachmals dringend benöthigt werden, sind sie über eine vom Bibliothek-Vorsteher zu erlassende schriftliche Einladung, wofür kein Botenlohn zu entrichten ist, auch vor Ablauf der Frist zurückzustellen. Handschriften, besonders kostbare Bücher, Bücher, die zum Bibliotheksdienste und zum beständigen Gebrauche im Lesesaale nöthig sind, insbesondere Wörterbücher, ferner Nachschlagwerke, wie Zeitschriften, Jahresberichte und alphabetisch geordnete Werke, endlich belletristische Werke, die man sich leicht auf anderem Wege verschaffen kann, werden in der Regel nicht ausgeliehen. In Betreff der laufenden Zeitschriften, sowie anderer im Erscheinen begriffener Werke, ist, um einerseits deren Benützung im Lesesaale nicht zu lange aufzuhalten, andererseits deren

Abnützung im ungebundenen Zustande zu verhüten, nach Thunlichkeit dafür Sorge zu tragen, daß sie heftweise oder sonst nach gewissen Partien cartonirt werden, und so noch vor dem ordentlichen Einbinden dem Lesepublicum in die Hände gegeben werden können. Die Bestimmung der Zahl der Bände, welche jedem einzelnen Entlehner zugleich hinausgegeben werden kann, ist dem Ermessen des Bibliothek-Vorstandes mit Rücksicht auf die Bedürfnisse anderer Entlehner und die Höhe der etwa erlegten Caution anheim gestellt. Neu angeschaffte Bücher müssen durch zwei Monate zum Gebrauche im Lesesaale zurückbehalten werden. Eine Ausnahme hiervon kann nur in Betreff derjenigen Personen gemacht werden, welche die Anschaffung eines bestimmten Buches selbst veranlaßt haben.

Wenn Professoren oder andere Männer, die mit einer wissenschaftlichen Arbeit beschäftiget sind, zu deren Vollendung sie besondere literarische Nachforschungen anstellen wollen, für den gedachten Zweck das Recht der Benützung der innern Bibliothek, das ist, das Recht, die in der Bibliothek aufgestellten Bücher und die Bücherverzeichnisse der Bibliothek persönlich und unmittelbar durchzusehen, zu erlangen wünschen, so müssen sie darum durch den Landeschef, der dießfalls den Bibliothek-Vorsteher einzuvernehmen hat, beim Ministerium des Unterrichts einkommen.

Weiters muß hier auch noch jener Anordnungen gedacht werden, welche erlassen worden sind, um die Bekanntwerdung und Erhaltung numismatischer und anderer antiquarischer Funde im Interesse der Kunst und Wissenschaft zu befördern. Durch die Hfkmrd. vom 12. Juni 1816 und v. 8. März 1817, und die Hfkzld. v. 30. Juli 1828 und 30. Mai 1831 war dießfalls die Einsendung solcher Gegenstände an gewisse öffentliche Sammlungen vorgeschrieben, und diesen ein Vorkaufsrecht in Ansehung derselben eingeräumt gewesen, von welchem es aber durch das Hfkzld. v. 15. Juni 1846, Z. 19704, sein Abkommen erhielt. Diesem zu Folge liegt es gegenwärtig nur mehr den politischen Behörden ob, von Funden numismatischer und archäologischer Gegenstände, welche für die Wissenschaft oder Kunst von Wichtigkeit sein können, die Anzeige an die betreffende Landes-Regierung oder Statthalterei zu erstatten, damit diese die Verständigung der für solche Gegenstände bestehenden öffentlichen Anstalten oder Vereine einleite, und diese dadurch in den Stand setze, mit den Eigenthümern in Unterhandlung zu treten.

Der für die Errichtung von Leihbibliotheken bestehenden Vorschriften wurde bereits im §. 185 d. W. Erwähnung gethan.

§. 423.

Akademien und Vereine zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse.

Unter den gelehrten **Vereinen** zur Förderung wissenschaftlicher Thätigkeit nimmt die k. k. Akademie der Wissenschaften den ersten

Rang ein. Sie erhielt ihr Statut unterm 14. Mai 1847, und ist demselben zu Folge eine unter den besonderen Schutz des Monarchen gestellte gelehrte Körperschaft, welche die Bestimmung hat, die Wissenschaft in den ihr zugewiesenen Zweigen durch selbstständige Forschungen ihrer Mitglieder und durch Ermunterung und Unterstützung fremder Leistungen zu fördern, nützliche Kenntnisse und Erfahrungen durch Prüfung von Fortschritten und Entdeckungen sicher zu stellen und durch Bekanntmachung lehrreicher Arbeiten möglichst zu verbreiten, sowie die Zwecke der Regierung durch Beantwortung solcher Aufgaben und Fragen, welche in das Gebiet der Wissenschaft gehören, zu unterstützen. Die Wirksamkeit dieser Akademie umfaßt: a) die mathematischen und Naturwissenschaften; b) Geschichte, Sprache und Alterthumskunde im ausgedehntesten Umfange, somit auch die Ausbildung der vaterländischen Sprachen, dann in Folge späterer Verfügungen auch die Philosophie, die Staatswissenschaften und die theoretische Medicin; sie zerfällt demnach in eine mathematisch-naturwissenschaftliche und in eine historisch-philologische Classe, welch' letzterer auch die Philosophie und Staatswissenschaften zugetheilt sind.

In jeder dieser zwei Classen, die als ein Ganzes zur Erreichung der obigen Aufgabe zusammenwirken, können zur Erleichterung der Arbeiten besondere Sectionen gebildet werden, die sich mit den Aufgaben, welche den einzelnen Zweigen dieser wissenschaftlichen Haupt-Abtheilungen angehören, besonders zu beschäftigen haben. Um den ihr gestellten Aufgaben zu genügen, tritt die Akademie in ihren besonderen Classen zur Berathung und Besprechung wissenschaftlicher Gegenstände, und als ein Ganzes zur Erledigung ihrer Geschäfte regelmäßig in wiederkehrenden Versammlungen zur Anhörung wissenschaftlicher Berichte und Mittheilungen zusammen, und legt jährlich einmal oder zweimal in einer feierlichen Sitzung vor einer größeren Zahl von Zuhörern eine Uebersicht ihres Wirkens und der in ihr vorgegangenen Veränderungen dar; sie hat ferner jährlich vier Preise für die gelungensten Leistungen in der Lösung wissenschaftlicher Aufgaben aus den ihr zugewiesenen Fächern auszuschreiben und zuzuerkennen; die Ergebnisse der Arbeiten ihrer Mitglieder in einer Sammlung von Denkschriften niederzulegen, wissenschaftliche Bearbeitungen in den ihr zugewiesenen Fächern, welche an sie gelangen und geeignet befunden werden, herauszugeben und in einer nach Maßgabe des Materials erscheinenden Schrift eine beständige Uebersicht ihrer Beschäftigungen und der an sie gelangenden Mittheilungen bekannt zu machen; endlich die von der Staatsverwaltung an sie gerichteten Fragen in reifliche Ueberlegung zu ziehen, und die abverlangten Gutachten zu erstatten.

Der Organismus der Akademie besteht aus 48, beiden Classen in gleicher Zahl angehörigen wirklichen Mitgliedern, von welchen 24 in Wien ihren Wohnsitz haben müssen; aus einem Präsidenten, welcher alle drei Jahre einer neuen Wahl unterworfen ist; aus einem Vice-Präsidenten; aus zwei Secretären, deren Bestätigung von vier zu vier Jahren einzuholen ist, und von welchen Einer nebst den Geschäften der

Classe, welcher er angehört, auch jene eines General-Secretärs der Akademie zu besorgen hat; aus Ehrenmitgliedern, welche die Zahl 24 nicht zu überschreiten haben, und aus einer von der Akademie selbst zu beschränkenden Anzahl von correspondirenden Mitgliedern.

Der Präsident und die Secretäre, welche aus der Zahl der wirklichen Mitglieder zu nehmen sind, werden von diesen gewählt, und der Wahlact der Bestätigung des Landesfürsten vorgelegt.

Der Vice-Präsident wird aus den wirklichen Mitgliedern der Akademie von drei zu drei Jahren ernannt.

Zu wirklichen Mitgliedern hat die Akademie in Erledigungsfällen jene drei Männer, die sie nach Stimmenmehrheit als die würdigsten erkennt, dem Monarchen zur Ernennung vorzuschlagen. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt gleichfalls durch die Wahl der wirklichen Mitglieder, nachdem die getroffene Wahl zur a. h. Genehmigung angezeigt und diese ertheilt worden ist. Ebenso hat die Wahl der correspondirenden Mitglieder unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften durch die wirklichen Mitglieder zu geschehen.

Zur Bestreitung ihrer Auslagen erhält die Akademie der Wissenschaften aus dem Staatsschatze eine nicht zu überschreitende Jahres-Dotation.

Die Akademie ist befugt, für die von ihr zur Bekanntmachung durch den Druck bestimmten wissenschaftlichen Ausarbeitungen angemessene Honorare zu bestimmen, und den Verfassern gegen dem zuzuwenden, daß solche Arbeiten das ausschließende Eigenthum der Akademie werden. Es sind ihr die ihrem Bedarfe entsprechenden Localitäten in einem Staatsgebäude angewiesen. Für die vorfallenden Druckarbeiten wird ihr die unentgeldliche Benützung der Staatsdruckerei nach jedesmal vorläufig eingeholter Bewilligung des Finanzministeriums eingeräumt. Sie genießt die Postporto-Freiheit.

Die Mitglieder der Akademie, welcher es vorbehalten ist, die ihr zukommenden Bücher und andere wissenschaftliche Gegenstände den Bibliotheken und Sammlungen des Staates zuzuweisen, sind vorzugsweise zur Benützung dieser Institute nach vorläufigem Einvernehmen mit den Vorstehern derselben berechtiget.

Die öffentlichen Unterrichts-Anstalten sind angewiesen, die für die Zwecke der Akademie geeigneten Institute, Laboratorien und Apparate derselben zu Versuchen und Forschungen nach Möglichkeit einzuräumen, und derselben auf ihr Begehren alle auf ihre Beschäftigungen Bezug nehmenden Mittheilungen zu machen. Die Akademie ist endlich befugt, sich unter Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit allen wissenschaftlichen Corporationen in Verkehr zu setzen, und mit denselben die ihr angemessen scheinende Correspondenz zu unterhalten.

§. 424.

Maßregeln zum Schutze des geistigen Eigenthums.

Um den Schutz des **literarischen und artistischen Eigenthums** gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung möglichst zu erweitern, besteht gegenwärtig für alle Länder des österreichischen Kaiserstaates eine umfassende Vorschrift in dem Pat. v. 19. October 1846 (Nr. 992 der J. G. S. Anhg. z. d. G. B. für Ungarn u. s. w. Nr. 72, und für Siebenbürgen Nr. 69), welche auch für das k. k. Militär-Grenzgebiet und für die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen unter analoger Anwendung der Militär-Strafgesetze zu gelten hat (Kriegs-Min.-Erl. v. 18. August 1849, Nr. 369 des R. G. Bl.).

Die literarischen Erzeugnisse und die Werke der Kunst bilden demselben zu Folge ein Eigenthum ihres Urhebers (Autors), d. i. Desjenigen, welcher sie ursprünglich verfaßt oder verfertigt hat. Dem Urheber wird, sofern nicht besondere Verträge entgegenstehen, in Beziehung auf den durch dieses Gesetz gewährten Schutz gleichgehalten: a) der Besteller eines Werkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plane und auf seine Kosten an einen Andern übertragen hat; b) der Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch die Lieferung selbstständiger Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird; c) der Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werkes (§. 1).

Dem Urheber eines literarischen oder Kunstwerkes steht unter den in diesem Gesetze festgesetzten Bedingungen ausschließend das Recht zu, mit seinem Erzeugnisse nach Willkühr zu verfügen, dasselbe in beliebiger Form zu vervielfältigen und zu veröffentlichen. Er kann dieses Recht auch ganz oder theilweise an Andere übertragen (§. 2).

Jede ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers auf mechanischem Wege unternommene Vervielfältigung eines mit Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Förmlichkeiten erschienenen Werkes ist als verbotener Nachdruck erklärt, und zwar ohne Unterschied, ob hierbei das nämliche oder ein anderes Verfahren als bei der Erzeugung des Original-Werkes angewendet worden ist. Dieses Verbot der Vervielfältigung auf mechanischem Wege gilt auch von den Werken der Kunst. Als Original-Werk wird, außer dem ursprünglichen Erzeugnisse der Wissenschaft oder Kunst, auch jeder davon gemachte Abdruck und jede Nachbildung behandelt, welche der Urheber oder sein Rechtsnachfolger zu Folge des ihm zukommenden Autor-Rechtes veranstaltet hat (§. 3).

Dem verbotenen Nachdrucke sind gleichgeachtet: a) der ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers unternommene Abdruck von Manuscripten aller Art, sowie b) von gehaltenen Vorträgen zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder des Vergnügens. In beiden Fällen muß die Genehmigung auch dann nachgewiesen werden,

wenn der Unternehmer rechtmäßiger Besitzer der Original-Handschrift, einer Abschrift oder Nachschrift ist. Uebrigens gilt, was oben von Manuscripten gesagt wurde, auch von geographischen und topographischen Karten, von naturwissenschaftlichen, architectonischen und ähnlichen Zeichnungen, Abbildungen u. s. w., welche nach ihrem Zwecke nicht als selbstständige Kunstwerke zu betrachten, sondern zur Versinnlichung von wissenschaftlichen Gegenständen bestimmt sind. c) Auszüge aus dem Werke eines andern Autors, mit oder ohne Veränderungen, wenn sie als besondere Schriften mit dem Titel des Original-Werkes oder ohne denselben erscheinen. d) Veränderungen in den Zugaben eines Werkes, namentlich die Hinzufügung, Weglassung oder Abänderung von Anmerkungen, Abbildungen, Karten, Registern u. s. w., entziehen den Abdruck eines Werkes oder eines Auszuges aus demselben dem Nachdrucksverbote nicht. e) Von zwei, unter dem nämlichen oder auch unter verschiedenen Titeln vorkommenden Werken, welche denselben Gegenstand in der nämlichen Ordnung und Eintheilung behandeln, ist das später erschienene dann als verbotener Nachdruck zu betrachten, wenn nicht die darin wahrgenommene Vermehrung oder sonstige Veränderung des Inhaltes für so wesentlich erkannt wird, daß es als ein neues selbstständiges Geistesproduct erachtet werden muß (§. 4).

Dagegen ist als Nachdruck nicht anzusehen, somit gestattet: a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen aus bereits veröffentlichten Werken; b) die Aufnahme einzelner, einem größeren Werke, einer Zeitschrift oder sonst einem periodischen Blatte entnommener Aufsätze, Gedichte u. s. w., in ein nach seinem Hauptinhalte neues, selbstständiges, insbesondere kritisches und literar-historisches Werk, oder in eine zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke, sowie zum Kirchen-, Schul- und Unterrichts-Gebrauche bearbeitete Sammlung von Auszügen aus den Werken mehrerer Schriftsteller, oder endlich in Zeitschriften und periodische Blätter; nur muß die Original-Quelle ausdrücklich angegeben werden, und es darf der entlehnte Aufsatz weder einen Druckbogen des Werkes, welchem er entnommen ist, überschreiten, noch als selbstständige Flugschrift ausgegeben werden, ebenso bei Zeitschriften und sonstigen periodischen Blättern im Laufe eines Jahrganges zusammengenommen nicht mehr als zwei Druckbogen ausmachen; die eigentlichen politischen Zeitungen sind bloß an die Bedingung gebunden, die Quelle, aus welcher ein Artikel entlehnt ist, namhaft zu machen; c) die Uebersetzung eines erschienenen literarischen Werkes, und zwar ohne Unterschied der Sprache; jedoch den Fall ausgenommen, wenn der Berechtigte sich die Befugniß zur Veranstaltung einer Uebersetzung im Allgemeinen oder in einer bestimmten Sprache auf dem Titelblatte oder in der Vorrede des Original-Werkes ausdrücklich vorbehalten hat, wo sodann jede innerhalb eines Jahres vom Erscheinen des Original-Werkes ohne Einwilligung des Autors desselben oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Uebersetzung als verbotener Nachdruck zu behandeln ist. Hat der Autor das Werk zugleich in mehreren Sprachen erscheinen lassen, so wird jede dieser Ausgaben als Original behandelt. Jede rechtmäßig erschienene Uebersetzung wird

gegen Nachdruck geschützt, und von mehreren Uebersetzungen die später erschienene als Nachdruck angesehen, wenn sie sich von der früheren gar nicht oder nur durch unerhebliche Abänderungen unterscheidet; d) der für ein späteres Werk benützte, unveränderte Titel eines früher veröffentlichten, von einem anderen Autor verfaßten Werkes. Doch kann die Wahl eines gleichen Titels in dem Falle, wenn er zur Bezeichnung des behandelten Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdies zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet ist, dem hierdurch Beeinträchtigten einen Anspruch auf Entschädigung begründen. Hierüber hat, wenn keine gesetzwidrige Absicht unterlaufen ist, der Civilrichter zu entscheiden (§. 5).

Bezüglich der musikaischen Compositionen ist der ohne Genehmigung des Tonsetzers oder seines Rechtsnachfolgers veranstaltete Abdruck von Manuscripten ebenfalls dem verbotenen Nachdrucke gleichgeachtet.

Dagegen ist als verbotener Nachdruck oder Nachstich nicht anzusehen, somit gestattet: a) die Aufnahme einzelner Themata musikalischer Compositionen in periodisch erscheinende Werke; b) die Benützung einer Tondichtung zu Variationen, Phantasien, Etüden, Pot-pourris ꝛc. ꝛc., welche als selbstständige Geistesproducte angesehen werden; c) das Arrangement oder die Einrichtung eines Tonstückes für andere oder wenigere Instrumente, als es ursprünglich gesetzt ist. Hat sich aber der Tondichter das Vorrecht der Herausgabe eines Arrangements im Allgemeinen oder doch für bestimmte Instrumente auf dem Titelblatte seines veröffentlichten Werkes ausdrücklich vorbehalten, so ist jedes vor Verlauf eines Jahres nach dem Erscheinungsjahre der Original-Composition ohne Einwilligung des Tonsetzers oder seiner Rechtsnachfolger veröffentlichte Arrangement als verbotener Nachdruck zu behandeln; d) wird für ein späteres musikalisches oder dramatisches Werk der unveränderte Titel eines früher veröffentlichten Werkes derselben Gattung benützt, so findet die oben für einen ähnlichen Fall festgesetzte Bestimmung ihre Anwendung (§. 6).

Der zu einem musikalischen Werke gehörige Text des Gesanges wird als Beigabe der Composition betrachtet, daher ihn der Tonsetzer, wenn nicht durch Vertrag etwas Anderes bestimmt worden ist, mit der Composition abdrucken lassen kann. Zum Abdrucke des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Dichters erforderlich; sie wird aber, wenn das musikalische Werk zur öffentlichen Aufführung bestimmt ist, in der Art vorausgesetzt, daß Derjenige, welcher die Berechtigung zur Aufführung erlangt hat, auch den Text zum Behufe der Benützung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung drucken lassen darf (§. 7).

Zu dem ausschließenden Rechte des Urhebers eines musikalischen oder dramatischen Werkes gehört auch jenes der öffentlichen Aufführung (Production), und es ist diese vor Ablauf der später zu erwähnenden gesetzlichen Schutzfrist sowohl im Ganzen als mit Abkürzungen oder unwesentlichen Abänderungen ohne Einwilligung des Autors oder

seiner Rechtsnachfolger in so lange verboten, als das Werk nicht durch den Druck oder Stich veröffentlicht worden ist. Als eine solche Veröffentlichung ist nicht anzusehen, wenn der Autor einzelne in Druck gelegte Exemplare als Manuscript ausgibt und dies ausdrücklich auf den Exemplaren ersichtlich ist. Die vom Autor erhaltene Befugniß zur Aufführung berechtigt auch, wenn keine Beschränkung vorbehalten wurde, zur beliebigen Wiederholung derselben.

Aus mehreren gemeinschaftlichen Verfassern eines dramatischen Werkes wird im Zweifel jeder für berechtigt gehalten, die Aufführung zu gestatten (§. 8).

Bei Zeichnungen, Gemälden, Kupfer-, Stahl- und Steinstichen, Holzschnitten und andern Werken der zeichnenden Kunst, sowie bei plastischen Kunstwerken, ist als verbotene Nachbildung nicht anzusehen: a) wenn die Nachbildung jeder Art sich von dem Originale nicht blos im Materiale, in der Form oder der Größe, sondern durch solche wesentliche Veränderungen in der Darstellung unterscheidet, vermöge welcher sie als ein selbstständiges Kunsterzeugniß betrachtet werden kann; b) wenn ein Kunstwerk als Muster für die zu einem wirklichen, materiellen Gebrauche dienenden Erzeugnisse der Manufacturen, Fabriken und Handwerke benützt worden ist; c) wenn ein durch die Presse veröffentliches Product der zeichnenden Kunst in plastischer Form dargestellt wird, oder d) wenn ein nicht blos zur Beschauung, sondern zu einem wirklichen materiellen Gebrauche bestimmtes, oder ein zur Verzierung eines Gewerbs-Productes dienendes Erzeugniß der Plastik durch die zeichnende Kunst mit oder ohne Farben nachgebildet wird (§. 9).

Um jedoch in denjenigen Fällen, in welchen die oben angeführten Bestimmungen nicht entgegenstehen, von dem ausschließenden Rechte der Nachbildung und Vervielfältigung Gebrauch zu machen, muß der Urheber eines vollendeten Kunstwerkes oder sein Rechtsnachfolger sich bei der Veröffentlichung desselben das Recht zu dessen Vervielfältigung ausdrücklich vorbehalten, und diesen Vorbehalt innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren, nach Ablauf des Erscheinungsjahres, in Ausübung bringen, widrigens jede Nachbildung des Kunstwerkes unbeschränkt erlaubt ist (§. 10).

Durch die Abtretung des Rechtes der Vervielfältigung eines Werkes der zeichnenden oder plastischen Kunst verliert zwar der Urheber oder sein Rechtsnachfolger das Eigenthum an dem Originale nicht; wird jedoch das Original-Kunstwerk Eigenthum eines Andern, so übergeht, wenn nicht das Gegentheil bedungen wurde, das ausschließende Recht, die Vervielfältigung zu veranlassen oder zu gestatten, zugleich auf den Erwerber (§. 11).

Der Handel (Debit) mit Erzeugnissen eines, kraft des Gesetzes verbotenen, im In- oder Auslande veranstalteten Nachdruckes und jeder anderen demselben gleichgeachteten Vervielfältigung ist gleichfalls als verboten erklärt, er mag von Buch-, Kunst- oder Musikalienhändlern,

Buchdruckern, Verlegern oder von wem immer, der sich denselben zum Geschäfte macht, unternommen worden sein (§. 12).

Das dem Urheber eines literarischen oder artistischen Werkes durch das Gesetz eingeräumte ausschließende Recht der Veröffentlichung, Nachbildung und Vervielfältigung desselben (Verlagsrecht) erstreckt sich in der Regel nicht blos auf seine ganze Lebenszeit, sondern kommt auch Demjenigen, welchem es von ihm übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch auf die Dauer von dreißig Jahren nach seinem Tode zu. Das Todesjahr des Autors wird nicht mitgezählt. Ein Heimfallsrecht des Fiscus oder anderer Personen findet nicht statt (§. 13).

Ein gleicher Schutz in der Dauer von 30 Jahren, und zwar vom Ablaufe desjenigen zu rechnen, in welchem das Werk erschienen ist, gebührt a) jenen Werken, bei welchen auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung (Dedication) oder am Schlusse der Vorrede der Name des Urhebers nicht ersichtlich ist (anonyme Werke); b) den unter einem anderen als dem wahren Namen des Autors erschienenen (pseudonymen) Werken; jedoch wird hier, so wie im vorhergehenden Absatze, vorausgesetzt, daß nicht auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder am Schlusse der Vorrede der Herausgeber, Unternehmer, Besteller genannt ist, welcher in das volle Recht eines Urhebers tritt. Uebrigens steht die Wahrnehmung der Rechte des anonymen oder pseudonymen Autors dem Verleger des Werkes als Stellvertreter zu; c) einem von mehreren genannten Urhebern verfaßten Werke, wenn nicht ein Herausgeber auf die im vorstehenden Absatze bestimmte Weise ersichtlich ist; d) den erst nach dem Tode des Urhebers zur Veröffentlichung gelangenden (posthumen) Werken, sowie endlich e) der von den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern des Urhebers veranstalteten Fortsetzung einer von dem Letzteren begonnenen Ausgabe seines Werkes (§. 14).

Bei den von Akademien, Universitäten und anderen unter dem besonderen Schutze des Staates stehenden wissenschaftlichen oder artistischen Instituten und Vereinen herausgegebenen Werken erstreckt sich der gesetzliche Schutz gegen Nachdruck und Vervielfältigung auch auf die verlängerte Dauer von 50 Jahren. Bei Werken von andern Gesellschaften und Vereinen tritt die allgemeine Schutzfrist ein. Veranstaltet der Verfasser eines zu einem solchen Werke gelieferten Beitrages eine für sich bestehende vermehrte oder verbesserte Ausgabe dieser seiner Arbeit, so gilt dafür die oben für Werke einzelner Verfasser bestimmte Schutzfrist (§. 15).

Bei Werken von mehreren Bänden, oder solchen, welche heftweise oder sonst in Lieferungen erscheinen, wird, insofern die verschiedenen Abtheilungen zusammen als ein Ganzes betrachtet werden können, die im Vorhergehenden bestimmte Schutzfrist für das ganze Werk vom Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Lieferung gerechnet. Nur wenn zwischen der Herausgabe einzelner Abtheilungen ein Zeitraum von wenigstens drei Jahren verflossen wäre, sind die vorher erschienenen Bände,

Hefte u. s. w. als ein für sich bestehendes Werk, und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln. Bei fortlaufenden Sammlungen von Werken, Abhandlungen u. s. w., über verschiedene Gegenstände wird jedes einzelne Werk, es bestehe aus Einem oder mehreren Bänden, Heften u. s. w., als ein Ganzes für sich betrachtet (§. 16).

In besonders rücksichtswürdigen Fällen, dann zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern großer, mit bedeutenden Vorauslagen verbundener Werke der Wissenschaft und Kunst, können die im Gesetze dem Urheber, dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern zugestandenen Schutzfristen von der Staatsverwaltung in Form eines Privilegiums auch noch über die gesetzliche Dauer auf eine weitere bestimmte Anzahl von Jahren erstreckt werden. Dieses Privilegium muß jedoch schon vor Beendigung der Herausgabe erwirkt, und dessen Dauer auf dem Titelblatte ersichtlich, oder wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann, durch die öffentlichen Zeitungsblätter der k. k. Provinz, wo das Werk erscheint, bekannt gemacht werden (§. 17).

Die von der Staatsverwaltung unmittelbar ausgegangenen Acte genießen nach ihrer Veröffentlichung den Schutz des Nachdrucksverbotes, insolange als dieses von der Staatsverwaltung nicht aufgehoben wird. Eine gleiche Fortdauer des Schutzes über die gesetzliche Frist hinaus hat auch für jene Werke zu gelten, aus denen selbst ersichtlich ist, daß sie auf Befehl der Regierung und mit dem Vorbehalte dieses fortdauernden Schutzes erschienen sind (§. 18).

Nach Ablauf der gesetzlichen oder weiteren Schutzfristen, oder auch früher, wenn weder ein Erbe noch sonst ein Rechtsnachfolger des Urhebers mehr vorhanden wäre, dürfen die Werke der Literatur und Kunst in beliebiger Form nachgedruckt und nachgebildet werden; doch bleibt vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes jede frühere darauf abzielende Ankündigung untersagt (§. 19).

Die zweite Auflage oder Ausgabe eines Werkes genießt gleichen gesetzlichen Schutz gegen den Nachdruck, wie die erste, jedoch unbeschadet des Rechtes zum Nachdrucke der ersten Auflage, wenn von deren Erscheinen der gesetzliche Zeitraum verstrichen ist. Dasselbe gilt auch von allen weiteren Auflagen im Verhältniß zu der vorhergehenden (§. 20).

Das ausschließende Recht zur Aufführung eines musikalischen oder dramatischen Werkes erstreckt sich nicht nur auf die ganze Lebenszeit des Autors, sondern kommt auch Demjenigen, welchem es von demselben übertragen worden ist, oder wenn er nicht anders darüber verfügt hätte, seinen Erben und deren Rechtsnachfolgern noch bis zum Ablaufe von zehn Jahren nach dem Todesjahre des Urhebers zu (§. 22).

Ein gleicher Schutz in der Dauer von zehn Jahren, jedoch vom Tage der ersten öffentlichen Aufführung gerechnet, findet statt: a) wenn das betreffende Werk mehrere genannte Urheber hat; b) bei anonymen und pseudonymen Werken, ohne Unterschied, ob der wahre Name des

Verfassers oder Tonsetzers nach geschehener, wenn gleich nur einmaligen öffentlichen Aufführung bekannt wird oder nicht; c) bei posthumen Werken, d. i. solchen, welche erst nach dem Tode des Urhebers von dessen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern zur ersten Aufführung gebracht werden (§. 23).

Jeder unbefugte Nachdruck und jede demselben in den Gesetzen gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung ist auf Verlangen des Beeinträchtigten als ein Vergehen zu ahnden, und soll nebst dem, daß die vom Gesetze bestimmte civilrechtliche Entschädigung Platz zu greifen hat, an Demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, oder mit deren Erzeugnissen wissentlich Handel treibt, außer dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w., der Zerlegung des Drucksatzes, und bei Kunstwerken, insoferne nicht ein Uebereinkommen zwischen dem Nachbildner und dem Beschädigten etwas Anderes festsetzt, auch der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von 25 bis 1000 Gulden, oder im Falle der Zahlungsunvermögenheit mit Arrest von 5 Tagen bis zu 6 Monaten, und in Fällen der Wiederholung, oder nach vorangegangener wenigstens zweimaliger Bestrafung auch mit Verlust des Gewerbes bestraft werden. Auch die confiscirten Exemplare sind, insoweit sie nicht durch Uebereinkommen mit dem durch das Vergehen Beschädigten zu dessen Entschädigung verwendet werden, zu vertilgen (§. 467 des Str. G. B.).

Dem durch die verbotene Vervielfältigung beeinträchtigten Urheber eines Werkes, sowie dessen Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern steht überdies das Recht auf Entschädigung zu, und es ist ihnen als solche der Werth der von der unbefugten Vervielfältigung abgängigen Exemplare im Verkaufspreise des Originals zuzuerkennen, ohne die Geltendmachung noch weiterer Entschädigungs-Ansprüche auszuschließen. Läßt sich die Stärke der unbefugten Vervielfältigung nicht ermitteln, so ist die Zahl der davon abgängigen Exemplare nach Beschaffenheit der Umstände und mit Berücksichtigung des Befundes der Sachverständigen von der Behörde auf 25 bis 1000 zu bestimmen. Dieselbe Modalität der Ausmittlung des zu vergütenden Schadens findet in der Regel auch dann statt, wenn eine rechtmäßige Original-Auflage des Werkes noch nicht veranstaltet worden, und kein gütliches Einverständniß zu Stande kommt (§. 27 des Ges. v. 19. October 1846).

Dem Verleger eines Werkes gebührt die oben angeführte Entschädigung nur insofern, als die Zahl der durch verbotene Vervielfältigung erzeugten und abgängigen Exemplare jene der zur Veräußerung vorräthigen Exemplare des Original-Werkes nicht übersteigt. Die Entschädigung, welche hinsichtlich der Ueberzahl zu leisten ist, gebührt dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern. In jedem Falle hat der Verleger so viele Original-Exemplare, als ihm selbst vergütet worden sind, dem Urheber unentgeldlich zu überlassen, oder sich auf eine andere Weise mit

ihm auszugleichen. Uebrigens werden die gegenseitigen Rechte des Autors und Verlegers durch den Verlagsvertrag bestimmt.

Die in Beschlag genommenen Exemplare und anderweitigen Gegenstände unterliegen, wenn sie nicht von dem Beschädigten auf Abrechnung der ihm gebührenden Entschädigung, jedoch gegen Vergütung der von dem Nachdrucker auf ihre materielle Beischaffung nothwendig und erweislich verwendeten Auslagen, übernommen werden, der Vertilgung, sobald das Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist. Auch steht es dem Beschädigten frei, sich mit dem Nachdrucker in dem Falle, wenn vor Erscheinung einer rechtmäßigen Original-Ausgabe der Nachdruck eines Manuscriptes oder einer Nachschrift veranstaltet worden ist, auf ein Honorar einzuverstehen; hierdurch wird jedoch ein Verlagsvertrag begründet, welcher zwar die Confiscation, nicht aber auch die Fortsetzung der begonnenen Untersuchung und die gesetzliche Strafe aufhebt (§. 29).

Wer mit den Erzeugnissen des Nachdruckes oder einer demselben gleichgeachteten Vervielfältigung Handel treibt, ist nach §. 467 des St. G. B. zu bestrafen.

Zur Entschädigung ist derselbe zur ungetheilten Hand mit Demjenigen verpflichtet, welcher die unerlaubte Vervielfältigung veranstaltet hat. Die verfallenen Exemplare werden vertilgt, sofern sie der Beschädigte nicht auf Abrechnung an seiner Forderung übernehmen will (§. 30).

Die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen, und unwesentlichen Abänderungen, ist nach §. 467 des Str. G. B. ebenfalls als Vergehen außer der Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen u. dgl.) mit einer Geldstrafe von 10 bis 200 Gulden oder bei Zahlungsunvermögenheit mit verhältnißmäßigen Arrest zu ahnden.

Dem durch die unbefugte Aufführung beeinträchtigten Autor oder dessen Rechtsnachfolger steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu, als welche ihm der ganze, entweder mit Beschlag belegte oder nachträglich zu ermittelnde Betrag der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Werk allein oder in Verbindung mit einem andern zur Aufführung kam, mit Vorbehalt der Geltendmachung etwa noch höherer Entschädigungs-Ansprüche zuzuerkennen ist (§. 32 des Ges. v. 19. October 1846).

Wird ein Befund der Sachverständigen erforderlich, so sind diese bei literarischen Werken aus Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei Kunstwerken aus Künstlern, Kunstverständigen und Kunst- oder Musikalienhändlern zu wählen (§. 33).

Das Einschreiten der Untersuchungsbehörde geschieht nicht von Amtswegen, sondern nur auf Begehren des beeinträchtigten Autors oder seiner Rechtsnachfolger (§. 34).

Die Beschlagnahme der zur Confiscation geeigneten Gegenstände ist auf Verlangen des Beschwerdeführers unverweilt zu verfügen, wenn die

Eigenschaft des Urhebers (Bestellers, Unternehmers, Herausgebers) eines Werkes und erforderlichen Falles die Erscheinungszeit des Original-Werkes nachgewiesen worden ist (§. 34).

Für diesen Beweis ist kein rechtsgiltiges Beweismittel ausgeschlossen. Insbesondere hat diesfalls bei Kunstwerken die glaubwürdig ausgewiesene Veröffentlichung eines vollendeten Kunstwerkes durch die Zeitungsblätter der Provinz, oder die in glaubwürdiger Form abgefaßte Bestätigung eines unter Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Kunst-Institutes als Beweismittel zu gelten. Will zum Beweise der ersten Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes die übliche gedruckte Annonce benützt werden, so muß ihr eine ämtliche Bestätigung, daß die Aufführung wirklich stattfand, von Seite der politischen oder polizeilichen Ortsbehörde beigefügt sein (§. 35).

Das Gesetz vom 19. October 1846 trat vom Tage seiner Kundmachung in Beziehung auf alle gegen Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen erscheinende Werke ohne Unterschied auf die Nationalität ihres Urhebers in Wirksamkeit. Alle früheren demselben entgegenstehenden oder davon abweichenden Vorschriften wurden dadurch außer Kraft gesetzt (§. 36). Dasselbe ist auch zu Gunsten aller bereits vorhandenen und rechtmäßig veröffentlichten Original-Werke insoweit in Anwendung zu bringen, daß dadurch das literarische und artistische Eigenthum an denselben, sofern es sich nicht schon nach den früheren Vorschriften auf einen längern Zeitraum erstreckte, durch zehn Jahre vom Tage der Kundmachung des Gesetzes geschützt ward. Nur ein vor der Kundmachung erlaubter Weise bereits begonnener oder doch gegen Pränumeration angekündigter Nachdruck, oder eine demselben gleichgehaltene Vervielfältigung ist den Bestimmungen des neuen Gesetzes nicht unterworfen (§. 37).

Der durch das gegenwärtige Gesetz gewährte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, ist auch allen im Gebiete des deutschen Bundes erscheinenden literarischen und artistischen Werken eingeräumt, nur muß, damit derselbe in Anspruch genommen werden könne, nachgewiesen werden, daß die in dem Bundesstaate, in welchem das Original erschienen ist, gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt worden sind (§. 38, Art. 18 der deutschen Bundesacte; Bundesbeschluß vom 6. September 1832, kundgemacht durch Hfkzld. vom 16. November 1832, Nr. 2580 der J. G. S.; Bundesbeschluß v. 9. November 1837, kundgemacht durch Hfkzld. v. 26. November 1840, pol. G. S., Bd. 68, S. 354; Bundesbeschluß vom 22. April 1841, kundgemacht durch Hfkzld. v. 15. Mai 1841, pol. G. S., Bd. 69, S. 132, und Bundesbeschluß v. 19. Juni 1845, kundgemacht durch Hfkzld. v. 25. Juni 1845, Nr. 897 der J. G. S.).

Den im Auslande außer dem deutschen Bundesgebiete erschienenen Werken ist der im Gesetze ausgesprochene Schutz in dem Maße gewährt, als die diesfälligen Rechte den in dem k. k. österreichischen Gebiete erschienenen Werken durch die Gesetze des fremden Staates gleichfalls

gesichert sind (§. 39). Zur gegenseitigen Sicherung der Eigenthumsrechte an literarischen und artistischen Erzeugnissen wurde unter dem 22. Mai 1840 mit Sardinien ein Vertrag abgeschlossen, dessen Ratificationen den 10. Juni 1840 ausgewechselt wurden (pol. G. S., Bd. 68, S. 219). Diesem Vertrage sind laut Hfkzld. v. 26. November 1840 (pol. G. S., Bd. 68, S. 358) die päbstliche, die Modenesische und die Luccheſische, und laut Hfkzld. v. 30. December 1840 (pol. G. S., Bd. 68, S. 369) die Toscanische und Parmesanische Regierung beigetreten.

§. 425.

Anderweitige Mittel zur Förderung der geistigen Bildung.

Außer den genannten Mitteln zur Förderung der geistigen Bildung verdienen endlich noch die mannigfaltigen **Unterstützungen** hervorgehoben zu werden, welche die Staatsverwaltung talentvollen Männern, theils zur Vollendung ihrer Ausbildung, theils zur Lösung bestimmter Aufgaben, die in wissenschaftlicher Beziehung von hohem Interesse sind, angedeihen läßt. Ebenso wird der Wetteifer nicht selten durch die Ausschreibung öffentlicher und **allgemeiner Preisbewerbungen** angeregt, welche z. B. durch den Minist. Erl. v. 28. März 1849, Z. 477, für die Entwürfe zu öffentlichen Bauten als Regel erklärt wurden, so wie durch die Veranstaltung von **periodischen Ausstellungen** (Kunstausstellungen, Industrieausstellungen u. dgl.).

Endlich pflegte die österreichische Regierung zu allen Zeiten ausgezeichnete Verdienste um die Wissenschaft oder die Kunst durch Verleihung von **Titeln** und **Orden** anzuerkennen, und insbesondere ist der von Seiner jetzt regierenden Majestät gegründete Franz-Josefs-Orden nach Art. III. und IV. seiner Statuten (v. 2. December 1849) dazu bestimmt, ausgezeichnete Verdienste ohne Rücksicht auf Geburt, Religion und Stand zu belohnen. Er kann daher jedem österreichischen Reichsbürger verliehen werden, der sich durch unerschütterliche, thätig bewährte Anhänglichkeit an Kaiser und Vaterland im Kriege oder Frieden, durch besonders wichtige, für das allgemeine Wohl geleistete Dienste, durch wahrhaft nützliche Erfindungen, Entdeckungen oder Verbesserungen, durch eifrige und folgenreiche Beförderung und Hebung der Bodencultur, der einheimischen Industrie oder des Handels ausgezeichnet, oder sich durch hervorragende Leistungen um Kunst oder Wissenschaft, durch aufopferndes Wirken um die leidende Menschheit, oder auf irgend eine andere ausgezeichnete Weise um den Thron oder das Reich verdient gemacht, und sich gegründete Ansprüche auf den Dank des Vaterlandes und auf eine öffentliche Anerkennung erworben hat.

Außerdem wird auch der Leopolds-Orden und der Orden der eisernen Krone statutenmäßig für nützliche und Ruhm bringende Gelehrsamkeit, sowie für Verdienste um den Staat durch gemeinnützige

Unternehmungen verliehen, und ebenso ist eine goldene Medaille in zwei Abstufungen für die Anerkennung ausgezeichneter Leistungen in den Künsten und Wissenschaften bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Förderung der Sittlichkeit.

§. 426.

Anordnung des Stoffes.

Die **Sittlichkeit** des Staatsbürgers wird wohl am meisten durch die Bildung des Geistes und des Willens gefördert, welche eine gemeinschaftliche Aufgabe des Staates und der Kirche ist, und deren wir, insoweit sie in das Gebiet der Verwaltungs-Gesetzkunde gehört, bereits im vorigen Abschnitt gedacht haben. Hier kommen aber noch jene Maßregeln beizufügen, welche darauf abzielen, die Hindernisse der Sittlichkeit zu beseitigen, verderbliche Beispiele und Gelegenheit zur Unsittlichkeit zu unterdrücken, mithin Alles zu verhüten, was an sich öffentliches Aergerniß und Abscheu zu erwerken fähig ist, was zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen kann, oder womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind (§. 500 des Str. G. B.). Insbesondere gehören hierher die Maßregeln zur Hintanhaltung oder Verminderung der Unzucht, der Trunkenheit, verbotener Spiele und Belustigungen, Aergerniß erregender Mißhandlungen der Thiere und Störung der häuslichen Ordnung.

§. 427.

Maßregeln zur Hintanhaltung der Unzucht.

Um so viel als möglich jede Veranlassung zur **Unzucht** zu beseitigen, wurden die Aeltern durch eine Vdg. v. 15. März 1781 angewiesen, auf ihre Kinder und Angehörigen aufmerksam zu sein, und für einen guten Lebenswandel derselben zu sorgen. Die Unzucht zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, sowie die Verführung, wodurch Jemand eine seiner Aufsicht, Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet, bildet ein Verbrechen, welches nach §§. 131 und 132 des Str. G. B. behandelt wird.

Die Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, mit den Ehegenossen der Aeltern, der Kinder oder Geschwister, ist als Uebertretung nach §. 501 des St. G. B. mit ein- bis dreimonatlichem Arreste, der nach Umständen verschärft werden soll, zu bestrafen. Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer erkannt werden, sind zum strengen Arreste von einem bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amtswegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

Diese Absonderung ist auch dann zu veranlassen, wenn Blutsverwandte oder verschwägerte Personen, welche einander zu ehelichen wünschten, und sich in einer Wohnung beisammen aufgehalten haben, mit ihrem Gesuche um Ehedispens abgewiesen worden sind (nied. öst. Rggs.-Vdg. v. 18. Dec. 1803, Hfkzld. v. 9. Juli 1807, v. 2. Dec. 1808, und Decr. der Pol. Hofst. vom 22. Juli 1825). Ebenso wurde durch das galiz. Gub. Decr. v. 13. März 1825, Z. 41624, insbesondere darauf hingewiesen, daß eine zwischen Verwandten begangene Unzucht keineswegs als ein giltiger Grund zur Erlangung einer Ehedispens zu betrachten sei.

Concubinate sollen mit aller Strenge hintangehalten, und auch unter den niederen Volksclassen nicht geduldet werden (Weisungen der Pol. Hofst. v. 27. August 1819 und v. 4. Jänner 1825).

Weiters ist auch der Ehebruch für strafbar erklärt. Eine verheiratete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheiratete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist mit Arrest von einem Monate bis zu sechs Monaten; die Frau aber alsdann strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann (§. 502 des Str. G. B.). Der Ehebruch kann jedoch, den Fall der Betreibung des unzüchtigen Gewerbes ausgenommen, nie von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen und bestraft werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtiget, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf (§. 503 ebd.).

Zur Verhütung der Unzucht unter dem Dienstgesinde ist durch Vdg. vom 17. September 1785 und durch das venet. Gub. Decr. vom 13. Juni 1834, Z. 20746, angeordnet worden, die Liegerstätten der Dienstboten beiderlei Geschlechtes zu trennen, und ebenso sind in Einquartierungsfällen die Töchter und Mägde von den Schlafstellen der Soldaten fern zu halten. Durch das Hfkzld. v. 14. Mai 1834, Z. 9876 wurde den Gemeindevorstehern neuerlich zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß die bestehenden Vorschriften wegen versperrter Absonderung

der Liegerstätten der männlichen und weiblichen Hausgenossen gehörig beobachtet werden, im entgegengesetzten Falle aber, und wenn gütliche Erinnerungen fruchtlos bleiben, der Behörde hiervon die Anzeige zu erstatten. Es wurde ferner angeordnet, die Hausväter und Gemeindevorsteher bei allen schicklichen Gelegenheiten aufmerksam zu machen, wie sehr es in Ansehung der Ersteren die Ehre und das Wohl ihrer Familien erfordere, auf die Zucht und Sittlichkeit ihrer Angehörigen eine sorgsame Aufsicht zu pflegen, und wie viel ihnen zur Behauptung eines guten Rufes und zum Fortgange des Wirthschaftsbetriebes an dem sittlichen Betragen ihrer Hausgenossen und Dienstboten gelegen sein müsse, dann wie sehr es das Interesse der Gemeinden erheische, in ihrem Innern auf Zucht und Ordnung, und insbesondere auf die Hintanhaltung unerlaubter Vermischung der Geschlechter zu sehen, weil die Folgen, die daraus hervorgehen, zumal die Versorgung unehelicher Kinder, auf sie selbst zurückfallen.

Mehrfache Verordnungen wurden, besonders in älteren Zeiten (unter dem 1. Mai 1753, 16. Jänner 1756, 5. Juli 1757, 6. Februar 1767, 28. August 1773, 4. Jänner 1780, 15. März 1781 u. s. w.) erlassen, um die früher üblichen unsittlichen Spiele, Tänze und Kleidertrachten, besonders unter dem Bauernvolke, hintanzuhalten; Bäckerjungen sollen nach der Vdg. v. 24. März 1774 nicht in unanständiger Weise auf der Straße erscheinen. Die Bestimmungen der Badeordnung in Beziehung auf die Beobachtung der Sitte und des Anstandes sind bereits im §. 277 d. W. erwähnt worden. Auch in offenen Gewässern soll nicht an gangbaren Orten, sondern nur an den dazu angewiesenen Stellen und ohne Verletzung des Anstandes gebadet werden (nied. österr. Rggs. Circ. vom 29. August 1823 und vom 27. April 1828).

Die Besuche der in den Gebärhäusern befindlichen schwangeren Weibspersonen wurden durch nied. österr. Rggs. Vdg. v. 3. April 1805 abgestellt, und durch Hfkzld. v. 14. Juni 1822 vielmehr die Anordnung getroffen, daß sowohl bei der syphilitischen Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses, als in der Gebär-, Ammen- und Findel-Anstalt ein angemessener Religions- und Sitten-Unterricht ertheilt werde. Halberwachsene Mädchen sollen nicht zum Hausiren mit Blumensträußen, Zahnstochern, Zuckerzeltchen und dergleichen Gegenständen verwendet werden (Decr. der Pol. Hofst. vom 21. April 1822, 13. April 1823, 31. Mai 1824 und 26. März 1825; nied. österr. Rggsd. v. 3. Juni 1825). Tanzmeister sollen in Städten bei Ertheilung des Tanzunterrichtes die Geschlechter absondern (Decr. der Pol. Hofst. v. 31. Juli 1803) und in Schenk- und Wirthshäusern soll, besonders bei nächtlichen Musiken und Unterhaltungen darauf gesehen werden, daß keine Unsittlichkeiten vorfallen (Vdg. v. 15. März 1781).

Die Maßregeln gegen die Verbreitung unzüchtiger Darstellungen durch die Presse sind in dem Gesetze v. 10. März 1849, Nr. 161 des R. G. Bl. (vgl. §. 181 d. W.), und jene gegen unsittliche Vor-

stellungen auf der Bühne in der Min. Vdg. v. 25. November 1850, Nr. 454 des R. G. Bl. (vgl. §. 187 d. W.) enthalten.

Alle Druckschriften, auf welche sich die Preßordnung vom 27. Mai 1852 bezieht und deren Verbreitung im §. 24 derselben als eine Preßübertretung erklärt ist, sind von der Ausbietung und Veräußerung bei öffentlichen Versteigerungen ausgeschlossen. Die Behörden, welche derlei Versteigerungen vornehmen, wurden daher durch Min. Vdg. v. 26. April 1853, Nr. 73 des R. G. Bl. angewiesen, den mit Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit betrauten landesfürstlichen Behörden Verzeichnisse der zur Versteigerung bestimmten Druckschriften rechtzeitig mitzutheilen. Die von der letztgenannten Behörde als zur öffentlichen Feilbietung nicht geeignet erkannten Druckschriften sind sonach hierzu nicht zuzulassen. Wegen der weiteren Behandlung der verbotenen oder strafbaren Druckschriften, die von der öffentlichen Versteigerung ausgeschlossen wurden, sind die Vorschriften der Preßordnung zu beobachten. Anderweitige bei Verlassenschaften vorfindige anstößige oder unsittliche Gemälde, Zeichnungen und Kunstgegenstände, oder mit derlei Malereien oder Zeichnungen verzierte Sachen dürfen nie öffentlich verkauft oder zum Verkaufe ausgeboten werden.

Die Behandlung von Gegenständen unsittlichen Inhaltes bei den Zollämtern normirt die Ministerial-Verordnung vom 20. October 1854, Z. 276.

Die Bestrafung Derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben (der Schanddirnen), ist der Polizei überlassen (§. 509 des Str. G. B.). Diese ist durch die Instr. v. 10. December 1850 (§. 22) angewiesen, eine strenge Aufmerksamkeit auf die Verhütung öffentlicher Unzucht und Aergerniß erregender Unsittlichkeiten zu richten, die Lustdirnen in Evidenz zu halten und sie besonders in Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand zu überwachen. Es sind zu diesem Ende schon nach dem Decr. der Pol. Hofst. v. 1. März 1818 öftere Visitationen in den Häusern, Gassenläden, Schenken (Hfkzld. vom 12. August 1816) u. dgl. vorzunehmen. Die Betretenen sind in Beziehung auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Wenn die Schanddirne, durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt, oder, da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, ist sie mit strengem Arreste von einem bis drei Monaten zu bestrafen (§. 509 des Str. G. B.). Uebrigens sind die mit einer syphilitischen Krankheit behafteten Schanddirnen nach dem Hfkzld. vom 29. Mai 1827, Z. 13068 vor jeder anderweitigen Verfügung in das Krankenhaus abzugeben, und nicht eher zu entlassen, als bis sie vollkommen gesund sind. Das weitere Verfahren gegen sie hängt davon ab, ob sie in den Ort ihrer Betretung zuständig sind oder nicht. Im ersten Falle sind sie in das Zwangsarbeitshaus abzugeben, im zweiten Falle mittelst Schubes in ihre Heimath zu befördern (galiz. Gub. Decr. vom 14. November 1823, Z. 58732, und vom 16. October 1824, Z. 54463; Präs. Decr. des

böhm. Gub. vom 22. September 1825, Z. 5483. — Vergleiche auch §§. 264 und 308 d. W.).

Eine verheiratete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der oben gedachten Bestrafung nicht weniger, als eine unverheiratete, obgleich von dem Manne deßhalb nicht Klage geführt wird. Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheiratet ist, ist als erschwerend anzusehen (§. 510 des Str. G. B.). Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilligt, und an dem Erwerbe Antheil genommen, oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen hat, so soll derselbe mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, nach Umständen auch mit Verschärfung desselben bestraft werden (§. 511 ebd.). Der Uebertretung der Kuppelei machen sich nach §. 512 ebd. schuldig: a) Diejenigen, welche Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt, oder sonst Unterschleif geben; b) welche vom Zuführen solcher Personen ein Geschäft machen; c) welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen. Dagegen qualificirt sich der an Weibspersonen (welche mit dem Schandgewerbe sich befassen) gegebene Aufenthalt für sich allein noch nicht zur Kuppelei, wenn nicht zugleich dargethan ist, daß dieser Aufenthalt ihnen in der Eigenschaft als Schanddirnen zur Treibung ihres unerlaubten Gewerbes gegeben, oder mit Wissen des Aufenthaltgebers zu diesem Zwecke benützt worden ist (Hfkzld. v. 1. April 1825, Z. 9420).

Die Strafe der Uebertretung der Kuppelei ist strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten; sie ist aber zu verschärfen, wenn die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben (§. 513 des Str. G. B.). Eine wegen Kuppelei schon bestrafte Person ist bei abermaliger Betretung nach vollstreckter Strafe aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und wenn sie eine Fremde ist, aus den sämmtlichen Kronländern abzuschaffen (§. 514 ebd.). Wenn Gast- oder Schenkwirthe zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind dieselben bei der ersten Betretung mit einer Geldstrafe von 26¼ bis 210 Gulden zu belegen. Bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schankgewerbe abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erklärt. Machen sich Dienstleute, ohne Wissen des Gast- oder Schankwirthes dieser Uebertretung schuldig, so sind dieselben mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen (§. 515 ebd.). Der §. 515 ist übrigens auf Gast- und Schankwirthe nur dann anwendbar, wenn ihre Handlung nicht ohnehin schon unter den §. 509 subsumirt werden kann.

Auch die Hintanhaltung der Kuppelei gehört nach §. 22 der Instruction vom 10. December 1850 in das Ressort der Polizei-Behörden.

§. 428.

Maßregeln gegen die Trunkenheit.

Die **Trunkenheit** kann zu mancherlei nachtheiligen Folgen, sowohl für den Betrunkenen selbst, als für andere Personen Anlaß geben. Das

Meiste muß auch zur Verhütung dieses **Lasters** der Erziehung, dem Unterrichte und der fortschreitenden Civilisation überlassen bleiben, doch sucht die Staatsverwaltung auch unmittelbar diesem Uebel entgegenzutreten, und so weit es thunlich ist, die Veranlassungen zu demselben abzuschneiden. Deßhalb wurden schon in älteren Zeiten übertriebene Gastereien bei Begräbnissen (Vdg. v. 15. März 1784, v. 14. Nov. 1785, v. 3. April 1788, dann vom 26. Jänner 1856), bei Kindestaufen, bei Ablegung der Kirchenrechnungen und an den Tagen der Kirchenpatrocinien (Vdg. v. 14. April 1784, v. 28. Juli und 9. December 1786) auf das Strengste untersagt. **Kirchweihfeste** dürfen nur durch Einen Tag gefeiert werden (Vdg. v. 31. Juli 1778) und an den aufgehobenen Festtagen sind alle Spiele und Tänze gänzlich verboten (Vdg. vom 30. August und 6. September 1787 und v. 4. Juni 1796).

Die **Zahl** der Schänk- und Wirthshäuser ist nicht ohne Noth zu vermehren, und es ist für dieselben sowie für die Kaffeehäuser eine bestimmte Stunde festgesetzt (die s. g. **polizeiliche Sperrstunde**), über welche sie hinaus nicht offen gehalten werden dürfen (Vdg. vom 8. März 1753, v. 16. Juli 1761, v. 9. August 1762, v. 25. Juli 1771 und v. 3. Jänner 1772; a. h. Entschl. v. 17. Jänner 1781; Vdg. v. 31. Mai 1786; Hfd. v. 3. Juli 1788, v. 17. Jänner 1791, v. 29. September 1803 u. s. f.). Die betreffenden Vorschriften wurden neuerdings zu wiederholten Malen kundgemacht, und durch Vdg. vom 23. März 1850 (Nr. 19 des siebenb. L. G. Bl.) auch auf Siebenbürgen, und durch Vdg. v. 29. März 1851 (Nr. 82 des ungar. L. G. Bl.) auf Ungarn ausgedehnt.

Endlich wurde in dem Min. Erl. vom 3. April 1855, Nr. 62 des R. G. Bl. für **sämmtliche** Kronländer (mit Ausnahme der Militärgrenze) eine umfassende Verfügung über diesen Gegenstand getroffen. Derselben zu Folge müssen Gast- und Schanklocalitäten, sowie Kaffeehäuser zu einer bestimmten Stunde der Nacht geschlossen werden, und es darf nach dieser Stunde Gästen weder der Zutritt zu denselben, noch das längere Verweilen daselbst gestattet werden. Dieses Verbot findet jedoch in Einkehrwirthshäusern auf ankommende Reisende und Fuhrleute keine Anwendung. Der Landeschef hat diese Stunde (die s. g. Polizeistunde) mit Rücksicht auf die Landes- nud Ortsverhältnisse festzusetzen. Es steht in dem Ermessen desselben, die Bestimmung hierüber für einzelne Gebietstheile oder Orte den untergeordneten Behörden zu überlassen (§. 1). Die Bewilligung zum Offenhalten der Gast- und Schanklocalitäten, sowie der Kaffeehäuser **über** die Polizeistunde kann aus besonderen Gründen in Orten, wo sich eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, von dieser, und in anderen Orten von dem landesfürstlichen Bezirksamte (Stuhlrichteramte, Districts-Commissariate), und insoferne die politische Geschäftsführung an der Stelle der landesfürstlichen Bezirksbehörde einem Communal-Magistrate anvertraut ist, von diesem ertheilt werden. Eine solche Erlaubniß ist in der Regel bloß von Fall zu Fall für einzelne Nächte und nur bei besonderen Verhältnissen für gewisse bestimmte Zeitabschnitte zu ertheilen. Für diese Bewilligung ist zu

Handen der Gemeindecasse für Armenzwecke eine Taxe zu entrichten, deren Betrag der Landeschef mittelst besonderer Vorschrift festzusetzen hat (§. 2). Werden Gast- und Schanklocalitäten oder Kaffeehäuser über die festgesetzte oder erweiterte Polizeistunde offen gehalten, oder werden sie zwar nach dieser Stunde versperrt, wird aber dennoch Gästen der Zutritt dahin oder das längere Verweilen in denselben gestattet, so sind die Inhaber derselben nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 des R. G. Bl. (§. 158 d. W.), und bezüglich des lombardisch-venetianischen Königreiches nach der Verordnung vom 20. April 1854 Nr. 102 des R. G. Bl. zu behandeln (§. 3). Die Sicherheitsorgane haben bei wahrgenommenen Uebertretungen dieser Vorschrift zunächst den dafür verantwortlichen Inhaber des Gast-, Schank- oder Kaffeehauses an die Erfüllung seiner Pflicht zu erinnern. Bleibt diese Erinnerung selbst nach Verlauf einiger Zeit fruchtlos, so sind jene Gäste, welche über die von den Sicherheitsorganen an sie unmittelbar gemachte Aufforderung sich nicht entfernen, hierzu zu verhalten und unterliegen, insoferne nicht eine durch das allgemeine Strafgesetz verpönte Handlung mit unterläuft, der Behandlung und Ahndung nach den oben angegebenen Verordnungen (§. 4). Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieser Vorschrift steht den früher genannten Behörden zu.

Trunkenheit ist an Demjenigen als Uebertretung zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde. Die Strafe ist Arrest von Einem bis zu drei Monaten. War dem Trunkenen aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzt sei, so soll der Arrest verschärft, bei größern Uebelthaten aber auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten erkannt werden (§. 523 des Str. G. B.). Eingealtete Trunkenheit ist bei Handwerkern und Taglöhnern, welche auf Dächern und Gerüsten arbeiten, oder die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, sowie bei derjenigen Classe von Dienstpersonen, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei Wiederholung auch bis zu einem Monate, und nach Umständen auch noch mit Verschärfung zu bestrafen. Die Bestrafung eingealteter Trunkenheit wird zwar bei Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniß gelangen, von Amtswegen verhängt, außerdem aber nur, wenn Meister oder Dienstherren darüber bei der Behörde Beschwerde führen (§. 524 ebd.).

§. 429.

Maßregeln gegen verbotene Spiele.

Da durch hohes **Spiel** nicht selten sowohl einzelne Menschen als ganze Familien zu Grunde gerichtet werden, so hat sich die Staatsverwaltung schon frühzeitig bewogen gefunden, gewisse Spiele überhaupt oder für besondere Classen zu verbieten, und die Personen, welche ver-

botene Spiele treiben, oder dazu Unterschleif geben, einer angemessenen Strafe zu unterziehen (vgl. §. 1272 des a. b. G. B.).

Bereits in den Generalien vom Jahre 1714 und 1715 finden sich derlei Spielverbote. Die Vdg. v. 14. November 1744 (Kropatschek'sche G. S., B. I., S. 16) bezeichnet namentlich als verbotene Spiele: das Brenten, Molina, Kugel- und Würfel-Spiel; das Pat. vom 8. Februar und 27. April 1746 (ebd. B. I, S. 28) die Spiele: Bassete, Straschak, Landsknecht, Trenta, Quaranta, Pharao, Rauschen, Färbeln, Banko, Passadieci, Quindici, und fügt bei, „daß alle dergleichen, auf was für Weise es immer sein mag, in Schwung gehende und zum Theil zum Betruge des Gesetzes neu erfundene, aber auch künftig noch erdacht werden mögende in bloßem Glück . . . . bestehende hohe Spiele, sie mögen Namen haben wie sie wollen, sowohl in offenen Spiel-, Billard-, Kaffeehäusern u. dgl., oder auch in andern Privatzusammenkünften" bei Strafe untersagt seien. Eine Wiederholung dieser Verbote, unter strenger Einschärfung der darüber zu führenden Aufsicht, ist enthalten in dem Hofrescr. v. 20. Mai 1752 (Kropatschek'sche G. S., Bd. I., S. 358), und vom 16. October 1752 (ebd. Bd. I, S. 419); in den Verordnungen vom 20. Februar 1753 (ebd. Bd. II, S. 32) und vom 15. Februar 1758 (ebd. B. III, S. 397); in dem Pat. v. 1. Mai 1784 (neuerdings eingeschärft durch steir. Gub. Vdg. v. 17. Februar 1802, pol. G. S., Bd. 17, S. 18, und vom 10. Jänner 1841; dann durch ob. österr. Gub. Vdg. vom 14. Februar 1801, Kropatschek'sche G. S., Bd. 15, S. 54); in der Hof-Entschl. vom 27. Februar 1786 (ebd. Bd. 10, S. 187); in der böhm. Gub. Vdg. v. 23. September 1795 (pol. G. S., Bd. 7, S. 66) und dem böhm. Statth. Erl. vom 30. Juli 1857, Z. 37715, Nr. 33 des L. R. Bl.; in der Vdg. des Triester Gub. vom 5. October 1799 (Kropatschek'sche G. S., B. 13, S. 486); in der Vdg. des steir. Gub. v. 17. Februar 1802 (pol. G. S., Bd. 17, S. 16); in dem Pat. für Ostgalizien vom 4. Jänner 1803 (pol. G. S., Bd. 19, S. 3); in der nied. österr. Rggs. Vdg. v. 24. Juni 1810 (Goutta'sche G. S., Bd. 2, S. 586) und in dem Hfkzld. v. 16. October 1840 (pol. G. S., Bd. 67, S. 327).

Weiters wurden ausdrücklich als allgemein verbotene Spiele bezeichnet: das Krügerlspiel und das Reinstechen (Pat. v. 12. December 1752 und nied. öst. Rggs. Vdg. v. 18. November 1830); die Spiele: Halb-Zwölf oder Mezzo duodici und Vingt-un (Pat. vom 1. Mai 1784); die Spiele Macao und Wallacho (Pat. v. 1. Mai 1784 und ob. öst. Rggs. Vdg. v. 6. März 1797, pol. G. S., Bd. 10, S. 104); das Wirbischspiel (Hfd. v. 29. Nov. 1787, Kropatschek'sche G. S., Bd. 13, S. 238, und Hfd. vom 25. Juni 1819, Z. 19449); das Spiel Oka oder Gespenst (Hfd. v. 10. März 1788, ebd. Bd. 15, S. 283); das Häufeln (Hfd. vom 26. März 1789, ebd. Bd. 17, S. 351); das unter dem Namen Schießen oder Ausspielen bezeichnete Kegelspiel (steir. Gub. Currende v. 30. October 1790); das Labeten oder Zwickenspiel (Hfd. vom 30. Juni 1792, pol. G. S.,

Bd. 1, S. 121 und v. 25. Februar 1794, Kropatschek'sche G. S., Bd. 4, S. 137; böhm, Gub. Vdg. vom 21. April 1796, pol. G. S., Bd. 8, S. 144; Hfkzld. vom 13. August 1807, pol. G. S., Bd. 29, S. 58); das einfache Lotto- oder Lotto-Dauphinspiel, insofern es in Kaffee- und Schankhäusern gespielt wird (nied. öst. Rggs. Vdg. v. 7. November 1793 und v. 9. Jänner 1794, Kropatschek'sche G. S., Bd. 4, S. 54); das Tartelspiel (nied. öst. Rggs. Vdg. v. 17. Februar 1795, ebd. Bd. 5, S. 157); das Ausscheiben und Ausspielen verschiedener Sachen auf Kegelplätzen, Scheibstätten und in Gasthäusern; (Vdg. v. 25. September 1795 und v. 28. Nov. 1797; Hfd. vom 5. December 1811, Z. 17605, und vom 20. Jänner 1827, Z. 1568); das Hirschel- und Mariandelspiel, das besonders auf Kirchweihfesten betrieben zu werden pflegt (nied. österr. Rggs. Vdg. v. 24. September 1799, ebd. B. 13, S. 473, und Hfd. vom 15. März 1832, Z. 4890); das Schiffziehen (nied. österr. Rggs. Vdg. vom 26. September 1803 pol. G. S., Bd. 20, S. 90); das Billard-Kegelspiel, bei welchem der Gewinn oder Verlust blos von dem durch eine Feder oder Maschine hervorgebrachten zufälligen Laufe der Kugel abhängt, ohne daß es dabei auf die Geschicklichkeit des Spielers ankömmt (nied. österr. Rggs. v. 18. Mai 1804, pol. G. S., Bd. 21, S. 148, und ob. österr. Rggs. Vdg. v. 30. November 1804, Kropatschek'sche G. S., Bd. 18, S. 412); das Zupferlspiel (n. öst. Rggsd. vom 3. Juli 1798 und vom 29. März 1814); das Biribis- oder Lottospiel, bei welchem mit Würfeln mit auf einer Tafel angebrachten Zahlen oder Figuren, Waaren, Prätiosen und Effecten oder bestimmte Geldbeträge ausgespielt werden (Hfd. v. 21. Mai 1799 und Hfkmd. v. 9. August 1826, pol. G. S., Bd. 54, S. 79); das Thürmel- oder Grabatspiel und das Chamburin- oder Rolletspiel (böhm. Gub. Vdg. v. 16. August 1817); das Anbieten, Freibieten- oder Sticheln (Hfkzld. v. 13. October 1825, Z. 30872); das Lefeverln oder Ramschen (Hfkzld. v. 30. Jänner 1826, Z. 3058); das Vierzehnerln (Hfkzld. v. 13. October 1828, Z. 23892); das Quadratschak und Laudiren, sowie das Hanserlspiel (Hfkzld. v. 27. Juni 1822); das Mantscheln, Tanzeln, Chineseln, Promeniren, Häfenbinden (Hfkzld. vom 20. Juli 1832, Z. 12473); die polnische Bank (illyr. Gub. Vdg. v. 21. Juli 1836); das Zapparln (Hfkzld. vom 17. April 1840, pol. G. S., Bd. 68, S. 195); das Quincespiel (Hfd. v. 16. October 1840). Das „alla Mora" Spiel, welches schon mit dem tirol. Gub. Circ. v. 20. April 1836, Z. 5352, beschränkt wurde, ist in Gast-, Schank-, Speise- und Kaffeehäusern, so wie in Branntwein- und Liqueurschänken nur in den Tagesstunden, und auch dann mit Ausnahme der dem feiertägigen Gottesdienste geweihten Zeit und mit Vermeidung jedes übertriebenen Schreiens und Lärmens gestattet. In den Nachtstunden, d. i. vom Abend- bis zum Morgengeläute, ist selbes verboten (Statth. Vdg. v. 26. Jänner 1858, Vdg. Bl. Nr. 102). Die Errichtung von Glückshäfen ist durch die Vdg. v. 25. Juli 1750 (Kropatschek'sche G. S., Bd. 1, S. 188) und die

gal. Gub. Vdg. v. 18. September 1807 (ebd. Bd. 23, S. 670) untersagt worden.

Für Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, die serb. Woiwodschaft, das Temeser Banat und Krakau wurden durch den Minist. Erl. v. 27. September 1854, Nr. 245 des R. G. Bl., namentlich als verbotene Spiele erklärt: Pharao, Bassete, Würfeln, Passadieci, Lansquenet, Quince (Quindici), Trenta, Quaranta, Rauschen, Färbeln, Straschak, Sincere, Brenten, Molina, Wallacho, Maccao, Halb-Zwölf (Mezzo dodici, Undici e mezzo), Vingt-un, Biribis (Wirbisch), Oka (Gespenst), Häufeln, das Zupferlspiel (Trommel-Madame), Rouge et noir, das Hanserlspiel auf Kegelbahnen, das Krügerl- und Hirschelspiel, das Schiffziehen, das Billard-Kegelspiel, wo der Lauf der Kugel durch eine Feder oder Maschine bewirkt wird, Zwicken oder Labet, Riemstechen und Zapparln, endlich in öffentlichen Schank- und Kaffeehäusern das Lotto, Lotto-Dauphin, das lottoähnliche Tarteln, auch Vogelspiel genannt, und das Wettspiel Tarteln, auch Judentartel oder Kleintartel genannt. Außer allen vorgenannten sind überhaupt alle dergleichen Spiele verboten, bei welchen der Gewinn und Verlust nicht sowohl von der Geschicklichkeit der Spieler, als vom Zufalle abhängt.

Nach dem §. 523 des Str. G. B. unterwirft das Spielen eines verbotenen Spieles sowohl alle Spielenden, als Denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall der Strafe von 10—900 fl., wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, diese ganz nachgesehen wird. Ausländer, welche wegen dieser Uebertretung in Strafe verfallen, sind aus dem Reiche abzuschaffen.

Neben dieser Bestrafung unterliegen überdies das Biribis und alle dem Zahlen-Lotto verwandten Spiele den Bestimmungen des Gefälls-Strafgesetzbuches v. 11. Juli 1835, und insbesondere dem §. 6, Z. 5, dann dem §. 446 dieses Gesetzes (nied. öst. Rggs. Circ. v. 31. December 1840), ferner in jenen Ländern, in welchen das Lottogefälle als ausschließende Staatsunternehmung gesetzlich noch nicht eingeführt ist, den Bestimmungen der Min. Vdg. v. 20. Juli 1853, Nr. 159 des R. G. Bl.

Außer den eigentlich verbotenen Spielen, deren in dem Vorigen Erwähnung geschehen, wurde ebenfalls bereits durch ältere Verordnungen, z. B. vom 27. April 1746, vom 27. September 1765 und vom 25. Februar 1775 bestimmt, daß Jedermann sich aller **hohen Spiele** um Geld an öffentlichen Orten enthalten solle. Später hat die Hof-Vdg. vom 21. November 1785 (Kropatschek'sche G. S., Bd. 8, S. 175) den Wirthsleuten auf das Schärfste, und bei Strafe einer 3, 8, auch nach Umständen mehrere Tage dauernden Sperrung ihrer Wirthshäuser untersagt, dergleichen hohe Spiele in ihren Gasthöfen zuzulassen, und ihnen im Gegentheile befohlen, ihre Gäste um so gewisser von solchen abzumahnen, als man sich sonst hauptsächlich an die Gastwirthe halten, und sie wegen der Uebertretung dieses Gebotes zur Verantwortung ziehen würde.

Durch die nied. öst. Rggs. Vdg. v. 16. Mai 1804 (pol. G. S., Bd. 21, S. 140) wurde endlich die wiederholte Bestimmung getroffen, daß sich Jedermann aller hohen Geld-Wetten und aller hohen Spiele um Geld, worunter eigentlich jene Spiele verstanden werden, bei denen der mögliche Gewinn oder Verlust mit dem bekannten Vermögen und Einkommen der Spielenden in keinem Verhältnisse steht, an den öffentlichen Orten, als: Kaffee-, Wirths- und Schenkhäusern, Kellern, öffentlichen Gärten u. dgl. zu enthalten habe, im Widrigen der dagegen Handelnde nach Umständen und der mehreren oder minderen Schuld strenge bestraft werden würde; insbesondere wurde den unteren Volksclassen, und vorzüglich den Gesellen der Handwerker und den Dienstleuten aller Art alles Wetten, alle Gattungen Karten- und auch das Kegelspiel um Geld an allen öffentlichen Orten nachdrücklichst verboten, und soll denselben nur unbenommen bleiben, zu ihrer Ergötzung um den Trunk, oder um die sogenannte Zeche zu spielen. Diejenigen aus dieser Classe, die diesem Verbote zuwider handeln und um Geld zu spielen sich erkühnen, sollen das erste Mal mit einem dreitägigen Polizeihaus-Arreste, bei wiederholter Betretung aber überdies mit körperlicher Züchtigung, nach Umständen mit der Abschaffung, oder in dem Falle einer besonderen Unverbesserlichkeit auch noch strenger bestraft werden.

Die Schänk- oder Kaffeehaus-Inhaber, welche dergleichen Spielern mit Ziehung eines Vortheiles sträflichen Unterschleif geben, oder sie in ihren Häusern auch nur dulden, sollen das erste Mal mit dem Erlage von 12 Reichsthalern, das zweite Mal mit Polizeihaus-Arreste, im dritten Betretungsfalle aber mit dem Verluste ihres Bürgerrechtes und Schänk- oder Kaffeehaus-Befugnisses bestraft, und für unfähig erklärt werden, je wieder ein solches Gewerbe zu treiben. Das Gewerbe selbst ist, wenn es verkäuflich ist, ohne weiters öffentlich feilzubieten.

Diese Verordnung mußte in allen Schänk-, Kaffee- und Wirthshäusern zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich aufgehangen werden, widrigens der Eigenthümer eines solchen Belustigungsortes 9 Reichsthaler Strafe zu erlegen hatte. Eine Republication derselben enthält die ob der ennsische Statthalterei-Verordnung vom 29. December 1852, Z. 15507.

Das hohe, zu Grunde richtende Spiel des Dienstgesindes und der Handwerksgesellen, wovon die traurigsten Folgen, wie die inner-österr. Gub. Vdg. vom 24. Februar 1787 (Kropatschek'sche G. S., Bd. 13, S. 136) bemerkt, nicht nur den dadurch in hilflose Umstände gestürzten Weibern und Kindern sehr empfindlich sind, sondern sich auch auf die gemeinschaftliche Zucht und Ordnung der Dienstleute ausdehnen, und sie verleiten, den Verlust durch Veruntreuungen und andere unerlaubte Wege zu ersetzen, war schon durch Hfkzld. v. 2. Juli und 12. October 1792 (Kropatschek'sche G. S., Bd. 1, S. 306 und 476), dann für Galizien durch das Pat. v. 18. October 1792 (ebd. S. 487) untersagt, und durch die böhm. Gub. Vdg. vom 23. September 1795, (pol. G. S., Bd. 7, S. 66) und v. 23. Februar 1804 (Kropatschek'sche G. S., Bd. 18, S. 371) den Wirthen und Garteneigenthümern noch

insbesondere zur Pflicht gemacht worden, wenn sie ein übermäßig hohes Kegelspiel bei Leuten niedriger Classe wahrnehmen, die Spieler davon abzumahnen, und auch allenfalls der Behörde anzuzeigen. Uebereinstimmend hiermit hat die gal. Gub. Vdg. vom 3. August 1810 (pol. G. S., Bd. 34, S. 175) allen Handwerksgesellen und Dienstleuten beiderlei Geschlechtes verboten, in Privathäusern sowohl, als in öffentlichen Gast- und Schänkstuben um Geld zu spielen. Dieses Verbot begreift nicht nur die s. g. Hazard- oder Glücksspiele in sich, welche ohnehin der im §. 522 des St. G. B. festgesetzten Strafe unterliegen, sondern es hat sich auf alle, auch erlaubte, und wie immer Namen haben mögende Karten- und Brettspiele zu erstrecken. Um jedoch diesen Volksclassen eine unschädliche Ergötzlichkeit nicht zu versagen, ist denselben gestattet, das Kegelspiel um einen mäßigen Geldbetrag, und erlaubte Karten- oder Brettspiele um die Wette eines Trunkes zu spielen. Unter die Classe der Dienstleute, welche die gegenwärtige Anordnung betrifft, sind alle Livree-Diener, Stall-Leute, Hausknechte und sonstige geringere Dienstboten zu rechnen; höhere Privatdiener aber, oder sogenannte Haus-Officiere, sowie Handlungsdiener aller Art, sind davon ausgenommen. Leute, die vom Taglohne leben, und Lehrjungen, sind den Handwerksgesellen gleich zu achten.

In den Branntwein- und Surrogatkaffeeschänken ist jedes wie immer Namen habende Spiel, ohne alle Ausnahme, sei es um Geld, um die Zeche, oder selbst ohne jeden Einsatz, verboten. Wer immer in einem Branntwein- oder Surrogatkaffeeschank bei was immer für einem sonst erlaubten Spiele betreten wird, verfällt im ersten Falle in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Gulden, welche Strafe im wiederholten Betretungsfalle bis 20 Gulden erhöht werden kann. Taglöhner, Gesellen der Handwerker und Dienstleute jeder Art werden, wenn sie an einem solchen Orte bei sonst erlaubten Spielen um Geld betreten werden, mit 3tägigem Arreste bestraft, welche Strafe im wiederholten Betretungsfalle bis zu 8 Tagen verlängert, mit Fasten, körperlicher Züchtigung, Entfernung oder Abschaffung aus dem Polizeirayon verschärft werden kann. Der Inhaber eines Branntwein- oder Surrogatkaffeeschankes, welcher in seinem Locale ein, wenn auch sonst erlaubtes Spiel duldet, wird im ersten Falle mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 Gulden belegt, welche im Wiederholungsfalle, oder wenn der Schankinhaber Taglöhnern, Gesellen der Handwerker oder Dienstleuten aller Art ein Spiel um Geld gestattet, bis zu 50 Gulden erhöht werden kann. Erwiesene Fruchtlosigkeit der geschehenen drei- oder mehrmaligen Bestrafung wegen Gestattung eines Spieles überhaupt, oder der zweimaligen Bestrafung wegen Gestattung eines Spieles um Geld von den erst angeführten Personen soll überdies den Verlust des Schankgewerbes nach sich ziehen. Im Falle der Uneinbringlichkeit der angeführten Geldstrafen wird auf eine entsprechende Arreststrafe erkannt.

Weiters ist durch die nied. österr. Rggs. Vdg. v. 31. Mai 1803 (Kropatschek'sche G. S., Bd. 18, S. 221) und das Hfkzld. v. 30. März 1804 (ebd. Bd. 18, S. 431) den Behörden insbesondere zur Pflicht ge-

macht worden, das Spielen verbotener Spiele vorzüglich auf Jahrmärkten und Kirchtagen durch angemessene Mittel hintanzuhalten.

§. 430.

Bestimmungen in Ansehung der öffentlichen Belustigungen.

Auch die **öffentliche Belustigungen** sind von wesentlichem Einflusse auf die sittlichen Zustände des Volkes; sie nehmen daher die volle Aufmerksamkeit der Staats-Verwaltung für sich in Anspruch.

Was zuvörderst die wichtigste Art derselben, die **Schaubühne**, betrifft, so ist hiervon bereits im §. 187 d. W. gehandelt worden. Es kommen hier nur noch einige Anordnungen beizufügen, welche die polizeiliche Beaufsichtigung des inneren und äußeren Schauplatzes betreffen.

Bereits durch das a. h. Handschreiben vom 31. October 1821 wurde die Verwendung der Kinder in größerer Anzahl bei Balleten und Pantomimen unbedingt untersagt, und daher die Verwendung der Kinder bei Balleten und Pantomimen nur zu unentbehrlichen Gruppirungen, aber auch dann blos in verhältnißmäßig geringer Anzahl und auf eine Art, die ihnen weder in moralischer noch physischer Hinsicht auch nur im Geringsten schädlich werden könne, erlaubt. In Uebereinstimmung hiermit verfügte eine a. h. Entschließung v. 8. Jänner 1824 (Schreiben der Polizei- und Censur-Hofstelle vom 12. Jänner 1824, Z. 207), daß auf dem Verbote, Kinder zum Theaterdienste, sei es in Balleten, Pantomimen oder andern Spektakeln, aufzunehmen und zu verwenden, allgemein und strenge zu halten sei; nur wurde gestattet, daß Kinder solcher Individuen, welche als Schauspieler, Sänger, Tänzer oder Pantomimen an einem Theater angestellt sind, an dem nämlichen Theater, an welchem die Eltern Dienste leisten, nöthigenfalls als Genien, Amoretten u. dgl. verwendet werden, ohne jemals Hauptrollen oder anstrengende Tanzstücke zu übernehmen. Um jeder willkürlichen Auslegung dieser Anordnung vorzubeugen, bestimmte das Gesetz, daß weder bei Balleten (sei es als Tänzer oder Figurant), noch bei Pantomimen, ein Mädchen vor gänzlich zurückgelegtem 15., und ein Jüngling vor zurückgelegtem 17. Jahre verwendet werden dürfe, welche Vorschrift nicht nur für die Theater Wiens, sondern auch für die sämmtlichen Provinzial-Theater zu gelten hat. Später wurde durch einen Erl. des Unterrichts-Min. v. 10. October 1856, Z. 9724, die Verwendung schulpflichtiger Kinder zu Theatervorstellungen, insoferne diese den Charakter der Oeffentlichkeit und eigentlichen Kinderschauvorstellungen an sich tragen, mittelst Verständigung der Schulbehörden verbothen und sich wegen der polizeilichen Ueberwachung dieser Maßregel an die oberste Polizeibehörde verwendet, die in einem Erl. v. 15. October 1856, Z. 12114, dem an sie gestellten Ansuchen willfahrte.

Theaterproben sollen (nach dem Decr. der Pol. Hofst. v. 2. Mai 1824) an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden, und es sind zu denselben nur solche Personen zuzulassen, welche einen positiven Einfluß auf das Theaterwesen als Directoren, oder in polizeilicher oder anderer Hinsicht, oder als Kunstverständige und Tonkünstler haben (Hfd.

v. 16. April 1822). Auf die Bühne selbst und in die Ankleidezimmer der Schauspieler darf sich Niemand begeben, der nicht dahin gehört. Die Dienstleute der Schauspieler sind zwar hinter den Coulissen zu dulden, doch ist darauf zu sehen, daß sie sich ruhig und anständig betragen (Decr. der Pol. Hofst. vom 1. December 1824).

Kinder unter 4 Jahren dürfen in das Schauspiel nicht mitgenommen werden, weil dadurch leicht die Ruhe und Aufmerksamkeit der Zuseher, unterbrochen, und manchmal unangenehme Auftritte verursacht werden. Die Bezeigung sowohl des Beifalls als des Mißfallens hat nicht auf unanständige Weise (durch Stoßen mit den Füßen und Stöcken, Pfeifen u. dgl.) zu geschehen (Vdg. vom 9. Mai 1775). Dawiderhandelnde Ruhestörer können aus dem Theater weggeschafft werden (Decr. der Pol. Hofst. v. 25. August 1823). Weitere Bestimmungen sind in den einzelnen Theater-Ordnungen (z. B. in der Hoftheater-Ordnung für Wien v. 1. Februar 1800) enthalten. Endlich wurde der Polizeibehörde durch Circ. v. 27. October 1811 insbesondere zur Pflicht gemacht, dem schamlosen Benehmen der Lustdirnen in den Schauspielhäusern auf angemessene Weise zu steuern. Mehrfache Verordnungen, deren schon bei einer andern Gelegenheit erwähnt wurde (vgl. §§. 187 und 196 d. W.) bestimmen, daß auf herumziehende Comödianten, Marionetten-Spieler, Seiltänzer, Springer, Gaukler, Taschenspieler, Guckkästen-Inhaber, Leiermänner, Vorzeiger von Riesen, Zwergen, Mißgeburten u. s. w., dann Inhaber von Menagerien, Affen- und Hunds-Comödien die strengste Aufsicht zu pflegen, und daß dieselben nur dann zu dulden seien, wenn in keiner Hinsicht ein Mißbrauch zu besorgen ist (Hfd. v. 9. Jänner 1795; Min. Schr. v. 6. December 1802; Decr. der Pol. Hofst. v. 13. Juni 1810 und v. 23. Jänner 1825).

Zur Schaustellung mechanischer Kunstwerke und anderer wahrhafter Seltenheiten ist die Bewilligung allerdings zu ertheilen, jedoch darauf zu sehen, daß die Bittwerber sowohl für ihre Person, als auch für die Leute, welche sie mit sich führen, mit echten Zeugnissen ihrer vorgesetzten Behörde sowohl über ihr sittliches Wohlverhalten als über ihre erprobte Geschicklichkeit sich auszuweisen vermögen (nied. österr. Rggs. Vdg. v. 10. December 1802). Auch Wachsfiguren-Cabinete sind nach der Eröffnung der Pol. Hofst. v. 26. März und vom 13. Juli 1819 mit größter Strenge und Umsicht in Beziehung auf den Nutzen und das sittliche Vergnügen, welche sie dem Publicum gewähren können, vorläufig zu prüfen, und durchaus nur solche Schaustücke zu erlauben, welche in keiner Beziehung als anstößig erscheinen. Ebenso dürfen auch in den Schaukästen keine ungereimten oder anstößigen Figuren geduldet werden; dieselben sind daher vorläufig immer der Behörde zur Einsicht vorzuzeigen, und es darf keine willkürliche Veränderung daran vorgenommen werden (Vdg. der Pol. Hofst. v. 21. Jänner 1821).

Das Krippen-, Heiligen-drei-König- und Lichtmeß-Spiel mit lebenden Personen wurde schon durch Hfd. v. 26. Mai 1770 verboten.

Die Tanzmeister-Befugnisse sollen mehreren Verordnungen (v. 31. März 1794, v. 5. Juli 1796, vom 28. Februar 1797 und v. 31. März 1799 und v. 31. Juli 1803) zu Folge nicht unnöthigerweise vermehrt, und nur an solche Personen ertheilt werden, welche darthun können, daß sie die Tanzkunst wirklich erlernt haben, und sich über ihre persönliche Verläßlichkeit und ihren tadelfreien Lebenswandel auszuweisen vermögen. Die Bewilligung beschränkt sich darauf, in den Häusern Tanzlectionen zu ertheilen; eigentliche Tanzschulen, wo mehrere Parteien sich zu einem gemeinschaftlichen Unterricht auf einem eigenen Tanzboden versammeln, sind in der Regel gar nicht zu dulden (Circ. v. 31. December 1824). Jedenfalls ist dafür zu sorgen, daß bei dem von den Tanzmeistern in ihrer Wohnung zu ertheilenden Unterrichte die Geschlechter nur abgesondert zugelassen, und das wechselseitige Zusehen hintangehalten werde (Decr. der Pol. Hofst. vom 31. Juli 1803 und nied. österr. Rggs. Vdg. vom 12. Juni 1833, Z. 30988); sämmtliche Tanzmeister haben sich aller den guten Sitten nachtheiligen Unterschleife bei sonstiger Ahndung sorgfältig zu enthalten (Regierungs-Verordnung vom 4. Februar 1791).

Hausbälle sind in den Städten vorläufig bei der Polizeibehörde zu melden (Rggs. Circ. v. 29. Mai 1827). Maskenbälle dürfen in der Regel nur in der Residenz und in den Kronlands-Hauptstädten abgehalten werden. Nur ausnahmsweise kann der Kreispräsident oder der Statthalter auch an einem andern Orte hierzu die Erlaubniß ertheilen (Hfkzld. v. 24. August u. 21. December 1826). Oeffentliche Bälle und Tanzmusiken dürfen nicht ohne Bewilligung der Polizeibehörden (auf dem Lande nicht ohne Bewilligung der Bezirksbehörden) abgehalten werden (Rggs. Circ. v. 29. Mai 1827). Bei Ertheilung derselben ist auf die Beschaffenheit des Ortes und der Unternehmer gehörige Rücksicht zu nehmen. Die Letzteren sind für die Aufrechthaltung der guten Ordnung verantwortlich. Sollten Störungen vorfallen, welche sie selbst nicht zu heben vermögen, so haben sie dem zur Aufsicht bestellten Beamten oder Ortsvorsteher die Anzeige davon zu machen. Auf dem Lande sollen solche Tanzmusiken nicht an Werktagen abgehalten werden, um nicht durch Verbreitung des Hanges zum Müßiggange und zur Verschwendung nachtheilige Folgen unter dem Landvolke hervorzubringen (Rggs. Decr. v. 31. December 1802). Wo sie zu grellen Unsittlichkeiten, Raufhändeln, überhaupt zur moralischen Verderbtheit Anlaß geben könnten, ist die Musiklicenzertheilung zu beschränken (Statth. Erl. für Mähren vom 29. Jänner 1853). Für die Bewilligung zur Abhaltung von Tanzmusiken sind bestimmte Gebühren zu entrichten, welche in den betreffenden Armenfond einzufließen haben (Hfkzld. vom 28. Juni 1827, Hfd. vom 12. November 1829, Hfkzld. vom 14. Jänner 1830, nied. österr. Rggs. Vdg. v. 14. November 1838, Z. 64671).

Die Bestimmung in Ansehung der herumziehenden Musikanten sind bereits im §. 337 d. W. angeführt worden. Für Wien erfloß insbesondere unterm 29. December 1851 (Nr. 19 des L. R. Bl. vom Jahre 1852) eine neue Anordnung zur Regelung des Volkssänger-

weſens. Nach derſelben iſt das Befugniß, als Mitglied einer ſogenannten Volksſänger- oder Harfeniſtengeſellſchaft einen Erwerb zu ſuchen, an den Beſitz einer beſondern Licenz gebunden, welche von der Polizeibehörde nur an ſolche Perſonen ertheilt wird, welche nach Wien zuſtändig, zu einem anderen Erwerbe gar nicht oder im geringeren Grade geeignet ſind, eine muſikaliſche und ſonſtige Bildung beſitzen und deren unbeſcholtene Haltung bekannt iſt. Der Leiter der Geſellſchaft muß wenigſtens daß dreißigſte, jedes andere Mitglied aber wenigſtens das zwanzigſte Lebensjahr erreicht haben; die Zahl der Mitglieder darf ſich über vier nicht erſtrecken. Die Mitwirkung weiblicher Individuen wird nicht geduldet. Die Ueberlaſſung der Licenz an andere Perſonen iſt verboten. Der Geſellſchaftsleiter muß jede einzelne Production unter Vorweiſung ſeiner Licenz und des Programms mit der Bezeichnung der Localität bei dem Bezirkscommiſſariate, in deſſen Bereich letztere gehört, vorläufig melden, und die beſondere Bewilligung einheben. In das Progamm dürfen nur jene Stücke aufgenommen werden, die von der k. k. Polizeidirection nach genauer Durchſicht und Prüfung der Texte zuläſſig befunden worden ſind. Sceniſche Darſtellungen mit Verkleidungen ſind unterſagt. Die Productionen dürfen nur in Gaſthäuſern und Gaſthausgärten oder in conceſſionirten Beluſtigungsorten, und zwar in der Regel nur bis 11 Uhr Nachts, ſtattfinden. Die Licenzen ſind nur auf die Dauer eines Jahres giltig, und muß nach Verlauf desſelben eine Verlängerung nachgeſucht werden. Uebertretungen dieſer Anordnungen, ſowie anſtößiges Benehmen bei den Productionen werden mit Arreſt bis zu acht Tagen, und nach Umſtänden mit Einziehung der Licenz beſtraft. Gaſtwirthe und ähnliche Gewerbsleute, welche in ihren Localen Productionen von Volksſängern dulden, die mit keiner Licenz verſehen ſind, unterliegen einer Strafe bis zu 50 fl.

§. 431.

Beſtimmungen über die Heiligung der Sonn- und Feiertage.

Da ſich die **Heiligung der Sonn-** und **gebotenen Feiertage** unmittelbar in den Geſetzen der Religion gründet, und von ihr und ihren Grundſätzen unzertrennlich iſt, ſo wurde den Behörden durch wiederholte Anordnungen (Hfd. v. 17. Jänner 1781; a. h. Entſchl. vom 27. Juli 1803; Hfkzld. v. 24. Auguſt und 12. October 1726, und v. 11. December 1828; Min. Erl. v. 22. Juni 1850, Nr. 252 des R. G. Bl.) aufgetragen, bei jeder Gelegenheit ernſtlich darauf zu dringen, daß die in Bezug auf die Heiligung der Sonn- und Feiertage von Zeit zu Zeit erfloſſenen Verordnungen nach den beſonderen Localumſtänden auf das Genaueſte beobachtet werden. In der neueren Zeit erfloſſen über dieſen Gegenſtand für die einzelnen Kronländer umfaſſende Vorſchriften (z. B. für Niederöſterreich die Statth. Vdg. v. 22. Februar 1856, Vdg. Bl. Nr. 66, — für Salzburg die Vdg. des Landes-Prä-

sidiums v. 20. December 1856, Vdg. Bl. v. J. 1857, Nr. 23, — für Steiermark die Statth. Vdg. v. 8. November 1858, Nr. 23 und 33 des L. R. Bl. II. Abthlg., — für Schlesien die Vdg. der Landes-Rgg. v. 27. Jänner 1859, Z. 1269, Nr. 2 des L. R. Bl. II. Abthlg., — für Ungarn die Statth. Vdg. v. 14. August 1855, Z. 15052, Nr. 36 des L. R. Bl. II. Abthlg. und v. 28. September 1858, Z. 6185, Vdg. Bl. Nr. 54 u. a. m.).

Die wichtigsten dieser Bestimmungen lassen sich in Folgendem zusammenfassen: Die äußere Heiligung der Sonn- und Feiertage erfordert: a) die Einstellung oder Beschränkung des öffentlichen Handels- und Gewerbs-Verkehres; b) die Einstellung aller geräuschvollen oder sonst auffälligen körperlichen Arbeit, dann des Fabriks- und Gewerbsbetriebes; c) die Einstellung oder Beschränkung der öffentlichen Belustigungen; d) die Unterlassung jeder auffälligen, mit der Feier der Sonn- und Festtage unvereinbaren, Aergerniß erregenden oder den Gottesdienst störenden Handlung.

Bei der Anwendnng der dießfälligen Vorschriften kommt zwischen hohen (sogenannten gesperrten) Festtagen und gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen zu unterscheiden. Hohe Festtage sind: der Weihnachts- oder Christtag, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Frohnleichnamstag, die Tage Mariä Verkündigung und Mariä Geburt. *)

Die Einstellung des Verkehrs findet statt durch Beseitigung der Feilschaften auf Marktplätzen und auf Ständen und durch Schließung der Verkaufsläden. Die Beschränkung des Verkehrs besteht darin, daß derselbe nur gegen Entfernung oder Verdeckung der Auslagen und jener Gewerbs- und Verkaufszeichen, welche bei geschlossenen Laden nicht sichtbar sind, gestattet wird.

An den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen ist der Verschleiß der unentbehrlichen Lebensmittel, als: aller Fleischgattungen, der Fische, des Brotes, der Semmeln, des Obstes, der Grünwaaren und überhaupt aller zum Küchenbedarfe erforderlichen Viktualien auf Marktplätzen und der sonst übliche Verkehr auf Victualienmärkten früh bis zum Beginne des Hauptgottesdienstes (des Hochamtes und der dem Hochamte unmittelbar vorausgehenden Predigt), in Städten, wo mehrere Pfarrbezirke und Kirchen bestehen, bis zum Beginne des Hauptgottesdienstes in der Haupt- oder Stadt-Pfarrkirche, längstens jedoch bis 9 Uhr Früh gestattet, und es sind mit dem Eintritte dieser Zeit die zu Markt gebrachten Waaren und die Verkaufsstände zu beitigen. Der Obstverkauf auf Ständen, wo deren Aufstellung erlaubt ist, kann nach dem Hauptgottesdienste von 12 Uhr Mittag an wieder stattfinden. Bis

---

*) In Ungarn ist durch den Statth. Erl. vom 1. Jänner 1852, Z. 58902, in den Ortschaften, deren Bewohner der augsburgischen oder helvetischen Confession zugethan sind, obigen sechs Feiertagen noch der Charfreitig angereiht, und in Galizien wurde durch Gub. Erl. v. 29. März 1851, Nr. 106 des L. R. Bl., für die dem griechischen Ritus angehörigen Gemeinden statt des Frohnleichnamstages „die Erscheinung des Herrn“ als gesperrter Tag bezeichnet.

zum Beginne des vormittägigen Hauptgottesdienstes, und zwar längstens bis 9 Uhr, und an solchen Sonn- und Feiertagen, welche einem hohen Festtage vorangehen, auch nach Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes (der Litanei oder Vesper) ist auf Ständen auch Gewerbsleuten, welche mit anderen Artikeln des täglichen und nothwendigen Lebens- und Hausbedarfes Verkehr treiben, der Verschleiß sowie der ortsübliche Verkehr gestattet. An hohen Festtagen ist mit Ausnahme der Milch, welche an diesen Tagen bis 8 Uhr Früh auf der Gasse verkauft oder den Parteien in die Wohnung gebracht werden darf, jeder weitere Verkehr auf Marktplätzen und auf Ständen untersagt. Bezüglich des Verschleißes der Wachskerzen am Allerheiligen- und Lichtmeßtage, der Heiligenbilder und Rosenkränze, der Palmzweige am Palmsonntage, dann hinsichtlich des sogenannten Krippen- und Neujahrmarktes, sowie überhaupt bezüglich des aus Anlaß kirchlicher Festlichkeiten herkömmlichen Verschleißes, zum Beispiele der Gebetbücher durch die Buchbinder, der Lebkuchen u. dgl., wird es bei der bisherigen Uebung belassen.

In Gewölben ist an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen der Verkauf der unentbehrlichen Lebensmittel und aller andern Artikel des täglichen und nothwendigen Lebens- und Hausbedarfes im Allgemeinen, jedoch nur bis zum Beginne des Hauptgottesdienstes und längstens bis 9 Uhr Früh ohne Auslage und bei halbgeöffneter Gewölbthüre gestattet, und es kann dieser Verkauf nur in dem Falle nach Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes wieder beginnen, wenn der Sonn- oder Feiertag einem hohen Festtage vorhergeht. An hohen Festtagen ist aber der öffentliche Gewerbsverkehr, insoferne keine Ausnahmen gestattet sind, gänzlich einzustellen und sind die Gewölbe verschlossen zu halten.

Hinsichtlich des Verkaufes sind für nachgenannte Gewerbsclassen insbesondere noch folgende Bestimmungen festgesetzt: a) das Ausschroten des Fleisches in den Bänken, der Verkauf des Wildprets, des Geflügels und aller zum Küchenbedarfe nothwendigen Artikel in Gewölben kann, sowie der oben erwähnte Verkehr mit diesen Artikeln bei Ständen an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen bis längstens 9 Uhr Früh ohne eine Beschränkung stattfinden; b) den Bäckern, den Brotverschleißern, den Greißlern und Victualienhändlern, ferner den Verschleißern von Milch, Obst und kalten Speisen ist gestattet, an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen, wie auch an hohen Festtagen, den ganzen Tag hindurch in ihren Gewölben zu verkaufen. Dieser Verkauf ist aber an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen während des vormittägigem Hauptgottesdienstes, beziehungsweise von 9 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags, nur ohne Auslage und bei halbgeöffneten Ladenthüren erlaubt, welche Beschränkungen an den hohen Festtagen den ganzen Tag hindurch zu beobachten sind; c) unter denselben Beschränkungen ist auch den Zucker- und Mandolettibäckern, sowie den Kuchenbäckern und Lebzeltnern der Verkauf ihrer Waaren in Gewölben an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen und an hohen Festtagen den ganzen Tag hindurch gestattet; d) den Inhabern gemischter Waarenhandlungs-Befugnisse, dann

den Spezereihändlern, den Südfrüchtenhändlern, den Salzverschleißern im Kleinen, den Fleischselchern, den Rosoglio- und Liqueurfabrikanten in Betreff des ihnen gesetzlich zustehenden Verschleißes in Bouteillen und nicht an sitzende Gäste; ferner den Wachsziehern, den Seifensiedern und den Oelern ist an Sonn- und Feiertagen zwar den ganzen Tag zu verkaufen erlaubt; in den Gemischtwaaren-Handlungen darf aber an solchen Tagen überhaupt, in den Localitäten der übrigen genannten Geschäftsleute in der Zeit während des vormittägigen Hauptgottesdienstes (von 9 bis 12 Uhr) nur bei halbgeöffnetem Laden und ohne Auslage verkauft werden. An hohen Festtagen dürfen die Gewölbe dieser Gewerbsleute nur bis zum Beginne des vormittägigen Hauptgottesdienstes und zwar längstens bis 9 Uhr Früh offen gehalten werden, und es hat hierbei der Verschleiß nur bei halbgeöffnetem Laden und ohne Auslage stattzufinden. e) Die Branntwein- und Rosoglioschänken müssen an jedem Sonn- und Feiertage während des vormittägigen Hauptgottesdienstes (von 9 bis 12 Uhr) geschlossen sein, während welcher Zeit ein Ausschank dieser Getränke verboten ist (wiederholt eingeschärft durch nied. österr. Statth. Vdg. v. 7. November 1857, Z. 41777, Vdg. Bl. Nr. 314). f) Den Perückenmachern, Friseuren und Barbieren wird an Sonn- und Feiertagen und auch an hohen Festtagen das Publicum zu bedienen den ganzen Tag gestattet. Dieser Geschäftsbetrieb darf aber in der Zeit während des vormittägigen Gottesdienstes (von 9 bis 12 Uhr) an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen nur ohne Auslage und bei halbgeöffneter Ladenthüre stattfinden, welche Beschränkungen an hohen Festtagen den ganzen Tag zu beobachten sind.

Das Offenhalten der Lotto-Collectur-Läden ist an Sonn- und Feiertagen des Morgens nur bis zum Beginne des Hauptgottesdienstes längstens bis 9 Uhr, Nachmittags aber erst nach beendetem Gottesdienste gestattet.

Der Verschleiß des Tabaks, dann der Verkauf der Stempel- und Briefmarken ist an Sonn- und Feiertagen und an hohen Festtagen den ganzen Tag hindurch gestattet; jedoch an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen während des vormittägigen Hauptgottesdienstes (von 9 bis 12 Uhr) nur ohne Auslage und bei halbgeöffneter Ladenthüre, welche Beschränkung an hohen Festtagen den ganzen Tag zu dauern hat.

Von den Verkehrsbeschränkungen sind ausgenommen: die Apotheken, chirurgische Officinen, Badeanstalten, Kaffeehäuser, dann die öffentlichen Gasthaus- und Speise-Localitäten der berechtigten Gast-, Einkehr-, Wein- und Bierwirthe und Traiteurs. Den Wein- und Bierwirthen ist jedoch verboten, an Sonn- und Feiertagen an den mit behördlicher Erlaubniß an offenen Straßen aufgestellten Tischen Gäste vor Beendigung des nachmittägigem Gottesdienstes, zu bewirthen, welche Art des Geschäftsbetriebes an den hohen Festtagen gänzlich zu unterbleiben hat.

Wird ein Gewölbe von einem oder gemeinschaftlich von mehreren Verkaufsberechtigten zum öffentlichen Verkehre von Gegenständen benützt, bezüglich deren nach den bevorstehenden Bestimmungen eine verschieden-

artige Behandlung Platz zu greifen hat, so kommt die größere Begünstigung nur den ausdrücklich in obigen Bestimmungen genannten Verschleißern und Gegenständen zu Statten. Jene Gewerbsleute, welche in ihren Verkaufsläden wohnen und keinen andern Ausgang als durch die Gewölbthüre haben, oder welche das Tageslicht nur durch die Gewölbfenster erhalten, die aber vermöge ihres Gewerbes zur gänzlichen Schließung ihres Gewölbes verpflichtet wären, dürfen nur einen Gewölbladen offen halten, und müssen die Auslage beseitigen und jeden Verkehr einstellen.

Jede geräuschvolle oder auffällige Arbeit, sohin jene, welche von der Straße aus gehört oder gesehen werden kann, sei es zum Fabriks- oder Gewerbs- oder landwirthschaftlichen Betriebe, dann der Betrieb von Gewerben durch Gesellen, Arbeiter und Lehrlinge ist an Sonn- und Feiertagen von 5 Uhr Früh an bis Mitternacht verboten. Von dieser Verfügung sind ausgenommen: a) Jene Fabriken und Gewerbe, welche aus chemischen oder technischen Rucksichten ihren Betrieb während einer gewissen Zeitperiode niemals gänzlich einstellen können; der Betrieb ist jedoch auf die nothwendigsten Arbeiten einzuschränken *); b) dringende, durch einen Nothfall oder durch den nothwendigen Consumtionsbedarf veranlaßte Arbeiten oder die durch außerordentliche Witterungsverhältnisse oder Elementar-Ereignisse, namentlich bei Einbringung der Fechsungen nothwendig gewordenen landwirthschaftlichen Arbeiten, für welche Fälle, wenn nicht Gefahr am Verzuge ist, im Wege des Gemeindevorstandes oder auch unmittelbar die Zustimmung des betreffenden Pfarramtes einzuholen kommt; c) die mit dem an Sonn- und Feiertagen erlaubten Gewerbsverkehre nothwendig verbundenen, wie auch die bei der Wartung und Pflege der Arbeits- und Nutzthiere erforderlichen Arbeiten, dann die gewöhnlichen häuslichen Beschäftigungen; d) endlich die Besorgung des Eisenbahn- und Postdienstes, sowie die durch den Verkehr der Reisenden nothwendigen Arbeiten und Verrichtungen. Die Verführung der Eilgüter, worunter besonders für die Consumtion bestimmte Gegenstände gehören, von den Eisenbahnhöfen oder Postanstalten ist an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen bis zum Beginne des vormittägigen Hauptgottesdienstes, an hohen Festtagen aber nur bis 8 Uhr Morgens gestattet. Sonst bleibt der Frachtenverkehr im Orte und über-

*) In Niederösterreich wurde auf Grund gepflogener Erhebungen und des Gutachtens des polytechnischen Institutes die dringliche Vornahme der sogenannten Vorarbeiten (Wasserarbeiten) an Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der drei höchsten Festtage: Weihnachten, Ostern und Pfingsten, in den Stunden von 5—8 Uhr Morgens, unter der weiteren Bedingung den Loh-, und Rothgärbern und Lederfabrikanten gestattet, daß hierbei mit Vermeidung jeder auffallenden und die Sonntagsfeier störenden Geschäftsvornahme vorgegangen, und die Arbeiter im Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden. Hinsichtlich des Fabriksbetriebes der Branntwein-, Spiritus- und Preßhefe-Erzeuger an Sonn- und Feiertägen behielt sich die Statthalterei vor, über die hierauf gestellten Gesuche nach Maßgabe der vorliegenden Erhebungen und technischen Gutachten von Fall zu Fall zu entscheiden (Statth. Erl. v. 12. Juni 1860, Z. 2298, Vdg. Bl. Nr. 186).

haupt das Tragen oder Führen von Lasten, sowie das Auf- und Abladen der Waaren, außer einem Nothfalle oder in besonders dringenden und wichtigen Fällen, in der Regel eingestellt. Nur den Wäscherleuten ist gestattet, bis zum Beginne des vormittägigen Hauptgottesdienstes und längstens bis 9 Uhr Früh die Wäsche zu tragen oder zu führen.

Das Abhalten von Kreis- und Treibjagden ist an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen und an hohen Festtagen untersagt. Die Einzelnjagd, sowie auch das Schießen auf Schießstätten ist vor Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes verboten.

An Sonn- und Feiertagen und an hohen Festtagen darf das Spielen erlaubter Spiele in Kaffee- und Schankhäusern erst nach Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes beginnen.

An gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen sind öffentliche Belustigungen, als Productionen, Schaustellungen, Musiken nach Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes gestattet, wovon jedoch Mittags-Concerte eine Ausnahme machen. An den oben benannten hohen Festtagen, dann am Feste der Landespatrone dürfen weder Theater noch sonstige öffentliche Belustigungen stattfinden, sowie sie auch 22., 23., 24. und 25. December, am Aschermittwoch und vom Palmsonntage an während der ganzen Charwoche verboten sind. Hierdurch werden jedoch die nach der bisherigen Uebung mit specieller behördlicher Bewilligung zulässigen Concerte und Aufführungen von Oratorien zu wohlthätigen Zwecken nicht beirrt. Das obige Verbot bezieht sich auch auf die unter dem Namen Reunionen, Conversationen u. s. w. stattfindenden mit Musik verbundenen Unterhaltungen an öffentlichen Orten, welche überhaupt auch an Feiertagen nicht zulässig sind. Außerdem sind sowohl öffentliche als Privat-Bälle und Tanzmusiken in der ganzen Adventzeit bis einschließlich zum Feste der heil. drei Könige, in der ganzen Fastenzeit bis einschließlich zum ersten Sonntage nach Ostern, an allen kirchlichen Fasttagen und an den Feiertagen, sowie öffentliche Bälle und Tanzmusiken in der Regel auch an Samstagen untersagt. In der Faschingszeit sind zwar Bälle an Samstagen gestattet; sie dürfen aber nicht über Mitternacht dauern. Unter derselben Beschränkung der Dauer dürfen auch an den übrigen Samstagen mit Ausnahme jener in der Advent- und Fastenzeit, und jenen, auf welche ein Fast- oder hoher Festtag fällt, Privat-Bälle (Tanzunterhaltungen) gegeben werden. Diese Schlußstunde tritt auch sonst bei Bällen und Tanzmusiken an den Vorabenden der Freitage, der übrigen Fasttage und der gebotenen Feiertage ein. Bälle mit Masken, Redouten, dürfen in der Regel nur in der Zeit vom Tage nach den heil. drei Königen bis einschließig den Fasching-Dinstag, und nur ausnahmsweise mit besonderer Erlaubniß der Landesbehörde in einer oder der anderen größeren Stadt an einem Tage außer jener Zeit stattfinden.

Jede Uebertretung der vorstehend angeführten Heiligungs-Vorschriften wird mit einer angemessenen Strafe nach Maßgabe der Min. Vdg. v. 13. September 1857, Nr. 198 des R. G. Bl., geahndet. Die Untersuchung und Bestrafung der gedachten Uebertretungen steht in den

Städten, in welchen sich l. f. Polizeibehörden befinden, diesen, sonst den k. k. Bezirksämtern zu. In Betreff des Verfahrens, des Recurses und der Verjährung gelten die Bestimmungen der §§. 3 und 4 der Vdg. v. 3. April 1855, Nr. 61 des R. G. Bl.

§. 432.

Maßregeln gegen Aergerniß erregende Mißhandlungen der Thiere.

Da es die Erfahrung vielfältig bewährt hat, daß eine empörende Behandlung der Thiere von einem rohen Gemüthe zeugt, und wenn sie ungestraft öffentlich erfolgt, zur Sittenverwilderung beiträgt, so fand sich die Regierung bewogen, durch Min. Vdg. v. 15. Februar 1855, Nr. 32 des R. G. Bl. zu bestimmen, daß Derjenige, welcher öffentlich auf eine Aergerniß erregende Weise Thiere, sie mögen ihm eigenthümlich angehören oder nicht, mißhandelt, von der politischen Behörde, und an Orten, wo sich eine k. k. Polizeibehörde befindet, von dieser nach §. 11 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 des R. G. Bl., im lombardisch-venetianischen Königreiche nach §. 4 der Minist. Vdg. vom 25. April 1854, Nr. 102, ebd. zu bestrafen sei, und daß es, wenn gewisse Arten solcher Mißhandlungen häufiger wahrgenommen würden, oder im gewerblichen Verkehr herkömmlich geworden wären, der Landesstelle vorbehalten bleibe, gegen dieselben mit speciellen Verboten vorzugehen.

In Folge dessen wurden durch Decr. der nied. österr. Statthalterei v. 15. Februar 1856, Z. 6181, alle Bezirksämter, der Wiener Magistrat und die k. k. Polizeidirection auf die gegen die **Thierquälerei** bestehenden Vorschriften v. 18. December 1846, Z. 45236, v. 5. October 1847, Z. 42038, neuerdings eingeschärft durch den Min. Erl. vom 15. Februar 1856, Z. 6181, Nr. 59 des Vdg. Bl., und die eben angeführte Min. Vdg. v. 15. Februar 1855 aufmerksam gemacht, und nachdrücklichst verpflichtet, jeder grausamen und öffentliches Aergerniß erregenden Mißhandlung der Thiere, zumal solchen, deren Fleisch für den menschlichen Genuß bestimmt ist, mit aller Strenge zu begegnen, und in vorkommenden Fällen nach der gesetzlich bestimmten Straffanction vorzugehen, wie auch die dazu berufenen Aufsichtsorgane anzuweisen, daß sie in dieser Richtung energisch einschreiten und wahrgenommene Fälle gewissenhaft anzeigen.

Im Nachhange zu dieser Verordnung bestimmt der n. ö. Statth Erl. v. 1. Juli 1856, Z. 23244 (Vdg. Bl. Nr. 249): a) Die gegenwärtig im Gebrauche stehenden Transportwägen für das Jung- und Stechvieh im gewöhnlichen Sprachgebrauche „Kälberwägen" genannt, sind nicht zu beanständen, und es ist nur darauf zu sehen, daß diese Wägen mit einer dichten Lage Streustroh versehen seien; b) ebenso ist darauf zu sehen, daß die Wagenleiter-Stange, auf der die Kälber mit dem Halse zu ruhen kommen, mit Stroh umwunden sei. c) Was die

Lage des transportirten Stech- und Jungviehes im inneren Raume des Wagens, in dem sogenannten Kälberbett betrifft, so sind die Thiere so zu legen, daß jedes derselben mit dem rückwärtigen Theile des Körpers gegen die Mitte des Wagenkastenraumes zu liegen komme. d) Die Aufladung der Thiere in der vorgezeichneten Weise, die ihren guten Grund hat, und daher an und für sich nicht beanständet werden kann, muß doch ihr Maß in der Vorsorge finden, daß die Köpfe der Thiere nicht so weit über die Wagenleiter-Stangen herabhängen, um an die Räder zu streifen; endlich ist wachsamst darauf zu sehen, daß die Thiere nur neben-, und niemals übereinander gelegt werden.

§. 433.

Maßregeln zur Aufrechthaltung der häuslichen Ordnung.

Die Aufrechthaltung der **häuslichen Ordnung** steht vorzugsweise dem Haupte der Familie zu; der Staat leiht seinen Arm nur dann, wenn die Gewalt des Familienhauptes nicht ausreicht, oder wenn die Störungen der häuslichen Ordnung insoweit ausarten, daß sie nach den allgemeinen Strafgesetzen als ahndungswürdig erscheinen. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten in Beziehung auf die Leitung des Hauswesens und die Grenzen der älterlichen sowie insbesondere der väterlichen Gewalt bestimmt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. Das Verhältniß der Gesindehälter und des Dienstvolkes ist in den verschiedenen Gesindeordnungen normirt, deren abgesondert für die Städte und das flache Land erschienen, und die in neuerer Zeit einer entsprechenden Revision unterzogen wurden. Gegenwärtig bestehen dießfalls folgende Vorschriften: die Dienstbotenordnung für das flache Land im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, mit Ausschluß der in dem Wiener Polizeirayon gelegenen Gemeinden, vom 1. Juli 1856 (Vdg. Bl. Nr. 204); für Wien v. 1. Mai 1810; für Oesterreich ob der Enns, mit Ausschluß der Hauptstadt Linz (Erl. des Statth. Präs. vom 5. März 1856, Z. 827, Vdg. Bl., Nr. 104); für die Landeshauptstadt Linz und deren Polizeirayon (Erl. des ob. öst. Statth. Präs. v. 25. April 1856, Z. 1812, Vdg. Bl. Nr. 176); für Salzburg, mit Ausnahme der Landeshauptstadt (Erl. des Landes-Präs. v. 18. April 1856, Z. 2113, Vdg. Bl. Nr. 159); für die Landeshauptstadt Salzburg und deren Polizeirayon (Vdg. des Landes-Präs. v. 27. Februar 1857, Z. 1891, Vdg. Bl. Nr. 73); für Steiermark, mit Ausschluß der Hauptstadt Graz (Statth. Erl. v. 30. Jänner 1857); für die Landeshauptstadt Graz (steir. Statth. Erl. v. 30. April 1857); für Kärnten, mit Ausschluß der Hauptstadt Klagenfurt (Erl. des Land. Präs. v. 16. Mai 1856, Z. 456, Vdg. Bl. v. 1857 Nr. 1); für das flache Land von Krain (Erl. der krain. Land. Rgg. vom 18. März 1858 (krain. L. R. Bl., II. Abthlg., 4. Stück, Nr. 6); für das Küstenland, mit Ausschluß der Stadt Triest sammt Gebiet (Statth.

Erl. v. 10. Juli 1857); für **Böhmen**, mit Ausschluß der Hauptstadt Prag (Statth. Kundm. v. 13. Jänner 1857, Z. 1010, Nr. 10 des L. R. Bl., II. Abthlg.); für die Hauptstadt Prag und deren Polizeirayon (Statth. Kdmchg. v. 21. August 1857, Z. 39463, Nr. 42 des L. R. Bl., II. Abthlg.); für **Mähren**, mit Ausschluß der Städte Brünn und Olmütz (Kdmchg. der mähr. Statth. v. 6. Jänner 1857, Z. 122, Vdg. Bl. Nr. 36); für **Schlesien** (Erl. der Land. Rgg. v. 7. Februar 1856, Z. 1792, Vdg. Bl. 1856, Nr. 69); für **Galizien** das VI. Hauptstück des westgaliz. Gesetzbuches v. 8. September 1787, Nr. 373 der J. G. S. (vgl. Hfd. v. 21. Februar 1800, Nr. 494, und Pat. vom 26. August 1806, Nr. 780 ebd.); für die Hauptstadt **Lemberg** und das Lemberger Statthalterei-Gebiet (Vdg. vom 1. Juli 1857, Z. 37321, Nr. 12 des L. R. Bl., II. Abthlg.); für das **Krakauer-Gebiet** der Min. Erl. v. 7. März 1855, Nr. 94 des L. R. Bl.); für die Landeshauptstadt **Krakau** (Vdg. des Land. Präs. v. 4. Juli 1857); für das flache Land von **Ungarn** (Kdmchg. des Mil. und Civil-Gouv. v. 9. Februar 1856, Z. 23336, Vdg. Bl. Nr. 138); auch auf die **Hirten** für anwendbar erklärt durch Kdmchg. v. 17. April 1856, Z. 6667 (Vdg. Bl. Nr. 146); für jene Städte **Ungarns**, in denen l. f. Polizeibehörden, oder mit der politischen Amtsführung betraute Magistrate bestehen (Kdmchg. des Gen. Gouv. v. 22. Jänner 1857); für **Siebenbürgen** (Statth. Vdg. v. 28. Februar 1857, Z. 28231, Vdg. Bl. Nr. 24).

Die wichtigsten Bestimmungen dieser Vorschriften lassen sich in Nachstehendem zusammenfassen:

Der **Dienstvertrag** erhält seine Giltigkeit durch die vom Dienstherrn gegebene und vom Dienstboten angenommene Darangabe. Dieselbe darf den 20. Theil des im Gelde bedungenen Jahreslohnes nicht überschreiten und kann in denselben eingerechnet werden. Die Bedingungen des Dienstvertrages bleiben der freien Uebereinkunft beider Theile überlassen. Bedingungen, welche mit einer guten Hauszucht nicht verträglich sind, oder bestimmten Verbotsvorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig und sollen an den Dienstherren und an den Dienstboten angemessen geahndet werden.

Wo in den Dienstbotenordnungen des Dienstherrn gedacht ist, gelten die bezüglichen Bestimmungen auch von dessen Stellvertreter, insoweit nicht einzelne derselben der Natur der Sache nach ausschließend nur auf die Person des Dienstherrn Anwendung erleiden.

Hat ein Dienstbote von mehreren Dienstherrn das Darangeld angenommen, so ist er bei jenem Dienstherrn einzutreten verpflichtet, von welchem er das Darangeld zuerst angenommen hat. Den übrigen, insoferne sie von der früheren Verbindung nichts wußten, hat er die erhaltene Darangabe zurückzuersetzen, und den erweislichen Schaden zu vergüten. Außerdem ist er mit einer angemessenen Strafe zu belegen. Lauft jedoch hierbei eine Handlung mitunter, die durch die Strafgesetze verpönt ist, so ist er nach diesen zu behandeln. Der Dienstherr, der von der früheren Verdingung wußte, verfällt gleichfalls in eine angemessene Strafe und verliert den Anspruch auf das gegebene Darangeld. Gleich-

wohl muß aber dasselbe vom Dienstboten zurückersetzt, und an die Gemeindecasse abgeführt werden.

Wer einen Dienstboten verleitet, den Dienst, zu dem er sich verdungen hat, nicht anzutreten, oder einen angetretenen Dienst aufzukündigen oder zu verlassen, unterliegt einer angemessenen Strafe und haftet für den Schaden, der dem Dienstherrn hieraus erwächst.

Nach geschlossenem Dienstvertrage ist zur bestimmten Zeit der Dienstherr den Dienstboten aufzunehmen und dieser einzustehen verpflichtet. Weigert sich der Dienstherr, den Dienstboten aufzunehmen, so verliert er die Darangabe und muß dem Dienstboten Lohn und Kost — falls der Dienstvertrag durch Ein Jahr zu dauern gehabt hätte, für ein Vierteljahr, sonst aber für Einen Monat vergüten. Der Dienstherr kann jedoch von dem Vertrage aus denselben Gründen zurücktreten, aus welchen er berechtiget wäre, den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen. In diesem Falle gebührt ihm der Rückersatz der Darangabe. Kann der Dienstherr wegen eines Zufalles, der sich in seiner Person oder seinen Wirthsschafts-Verhältnissen ereignet hat, den Dienstboten nicht aufnehmen, so hat er denselben sogleich davon zu benachrichtigen und ihm nicht nur die Darangabe zu belassen, sondern auch — falls der Dienstvertrag durch Ein Jahr zu dauern gehabt hätte — einen Monatslohn, sonst aber einen 14tägigen Lohn zu bezahlen. — Weigert sich der Dienstbote, den Dienst anzutreten, so ist er nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen, und auf Verlangen des Dienstherrn zum Dienstantritte selbst mit Anwendung von Zwangmaßregeln zu verhalten. Der Dienstherr kann jedoch auch in diesem Falle vom Vertrage abgehen und nebst der Zurückstellung der Darangabe den Ersatz des ihm hierdurch zugehenden Schadens verlangen. Machen unverschuldete, länger andauernde Hindernisse dem Dienstboten den Dienstantritt unmöglich, so muß sich der Dienstherr mit der Zurückstellung der Darangabe begnügen. Ist jedoch das Hinderniß blos vorübergehend, so ist der Dienstbote verpflichtet, nach dessen Behebung auf Verlangen des Dienstherrn den Dienst anzutreten.

Die Aufnahme der Dienstboten für landwirthschaftliche Arbeiten hat stets auf die Dauer Eines Jahres zu geschehen, hinsichtlich der übrigen Dienstboten wird die Dauer der Dienstzeit auf drei Monate festgesetzt. — Von dieser Bestimmung kann zwar durch besondere Verabredung abgegangen werden; eine solche Verabredung muß jedoch in einem schriftlichen Vertrage oder vor dem Gemeindevorsteher geschehen, widrigens darauf kein Bedacht zu nehmen ist.

Der Dienstbote ist dem Dienstherrn zum Gehorsam, zum Fleiße, zur Treue, Ehrerbietung, Aufmerksamkeit und Wahrhaftigkeit verpflichtet. Er muß den Angehörigen des Dienstherrn anständig begegnen, mit dem Nebengesinde verträglich sein, und sich aller Zänkereien, Klatschereien und übler Nachrede gegen den Dienstherrn oder dessen Familie enthalten. Er hat sich der häuslichen Ordnung, wie sie vom Dienstherrn bestimmt wird, zu unterziehen. Befehle, Ermahnungen und Verweise des Dienstherrn muß er mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

Der Dienstbote ist schuldig, alle Dienste, zu denen er sich verdungen hat, wie nicht minder alle, die unter den verdungenen billig und vernünftigerweise verstanden werden können, nach Anordnung des Dienstherrn pünktlich und unverdrossen zu leisten. Bei Streitigkeiten unter den Dienstboten, welcher von ihnen eine gewisse Arbeit oder einen gewissen Dienst zu verrichten habe, entscheidet allein der Wille des Dienstherrn. Selbst der nur zu gewissen Geschäften aufgenommene Dienstbote muß auf Verlangen des Dienstherrn andere Verrichtungen übernehmen, wenn das hierzu bestellte Gesinde durch Krankheit oder sonst daran verhindert ist, oder andere Umstände, wie z. B. unaufschiebbare Feldarbeiten, dies dringend erfordern. Der Dienstbote darf sich an den abgebrachten Feiertagen der Arbeit in keiner Weise entziehen. An Sonn- und den gebotenen Feiertagen müssen die gewöhnlichen häuslichen, sowie jene Arbeiten, die ohne Gefahr nicht verschoben werden können, geleistet werden. Dem Besuche des Gottesdienstes darf jedoch hierdurch kein Abbruch geschehen.

Dem Dienstboten ist ohne Erlaubniß des Dienstherrn nicht gestattet, die ihm übertragenen Geschäfte durch einen Anderen verrichten zu lassen. Er darf ohne Erlaubniß des Dienstherrn in eigenen Angelegenheiten vom Hause sich nicht entfernen, und nicht über die bewilligte Zeit ausbleiben. Gegen das Verbot des Dienstherrn darf der Dienstbote Besuche überhaupt oder von gewissen Personen nicht annehmen, und es ist ihm bei Strafe strengstens untersagt, ohne Erlaubniß des Dienstherrn Jemanden übernachten zu lassen.

Der Dienstbote hat jeden seinen Verhältnissen unangemessenen Aufwand in der Kleidung, im Vergnügen oder sonst zu vermeiden, und dem Dienstherrn kommt es zu, solchen Aufwand zu verbieten.

Der Dienstbote hat sich bei jeder Gelegenheit das Beste seines Dienstherrn angelegen sein zu lassen, und so viel in seinen Kräften steht, Nachtheil und Schaden von ihm abzuwenden. Er hat insbesondere mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen, das Tabakrauchen in Scheuern, Ställen, auf Böden oder an anderen feuergefährlichen Orten zu unterlassen und solche Orte auch nicht mit offenem Lichte zu betreten. Wahrgenommene Betrügereien, Veruntreuungen und Entwendungen des Nebengesindes ist er dem Dienstherrn anzuzeigen verpflichtet. Für den durch ihn zugefügten Schaden haftet er nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Für Betrügereien, Veruntreuungen und Entwendungen ist er nach dem Strafgesetzbuche zu behandeln.

Ohne Vorwissen und Bewilligung des Dienstherrn darf der Dienstbote seine Kleidungs- und Wäschstücke und seine sonstigen Habseligkeiten außer dem Hause, wo er dient, nicht aufbewahren. Er muß sich die Durchsicht seiner Truhen, Koffer oder sonstigen Behältnisse von Seite des Dienstherrn in seiner und eines Zeugen Gegenwart gefallen lassen.

Der Dienstbote ist bei seinem Austritte verpflichtet, Alles, was ihm zur Aufsicht, Besorgung oder Verwahrung übergeben oder sonst anvertraut wurde, dem Dienstherrn ordentlich zurückzustellen, und auf

Verlangen desselben die Gegenstände, die er als sein Eigenthum mit sich nimmt, vor deren Wegbringung in Augenschein nehmen zu lassen.

Der Dienstbote wird durch den Eintritt in den Dienst ein Mitglied der Hausgenossenschaft und daher unter die besondere Aufsicht des Dienstherrn gestellt. Der Dienstherr hat den Dienstboten zu einem sittlichen und anständigen Betragen in wie außer dem Hause zu verhalten; und er ist zu diesem Ende, sowie zur Aufrechthaltung der häuslichen Ruhe und Ordnung und zur Erzielung des ihm schuldigen Gehorsams befugt, wenn ernstliche Ermahnungen, Verweise oder sonstige mildere Zurechtweisungsmittel nichts fruchten, von den strengeren Mitteln der häuslichen Zucht auf eine mäßige und der Gesundheit des Dienstboten nicht schädliche Weise Gebrauch zu machen. Dieses Recht der häuslichen Zucht darf jedoch in keinem Falle bis zu Mißhandlungen, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt, ausgedehnt werden, bei sonstiger Behandlung nach Maßgabe des Strafgesetzes. Der Dienstherr ist insbesondere verpflichtet, den Dienstboten zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen anzuhalten, und ebenso die zum Besuche der Schule oder Wiederholungsschule verpflichteten Dienstboten hierzu mit aller Strenge anzuweisen. Der Dienstherr darf dem Dienstboten nicht mehrere und schwerere Arbeiten aufbürden, als derselbe nach seinen Kräften zu leisten vermag.

Der Dienstherr hat den bedungenen Lohn zur bestimmten Zeit zu verabfolgen. Ist über die Art und Größe des Lohnes keine bestimmte Verabredung getroffen worden, so ist der für dieselbe Classe von Dienstboten ortsübliche Lohn zu verabreichen. Geschenke und Trinkgelder, die der Dienstherr zu besonderen Zeiten oder aus besonderen Anläßen aus freiem Willen ein- oder mehrere Male gegeben hat, begründen keine Verpflichtung, dieselben fernerhin zu geben. Der Lohn ist, wenn eine Zahlungszeit nicht bedungen ist, in den ortsüblichen Terminen, und wenn darüber nichts hergebracht wäre, bei ganzjähriger Dauer vierteljährig, sonst aber monatlich verfallen, zu entrichten. Die Kost, wo sie gebührt, muß gesund und hinreichend sein. Besondere Bedingungen über die Art und Menge der Kost sind untersagt. Kleidungs- und Wäschstücke, wenn solche bedungen sind, müssen den Verhältnissen der dienenden Classe angemessen verabfolgt werden. Kleidungs- und Wäschstücke die nur zum Putze dienen, oder den Verhältnissen der dienenden Classe unangemessen sind, dürfen nicht bedungen werden.

Erkrankt der Dienstbote, so hat der Dienstherr für Pflege und Heilung desselben zu sorgen, und es können die aufgewendeten Kosten vom Lohne nur dann abgezogen werden, wenn der Dienstbote durch sein eigenes Verschulden erkrankt ist. Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, so ist der Dienstbote nach Ablauf dieser Zeit, wenn er aus dem Dienste entlassen wird, und wenn er vermögenslos ist, wie ein anderer, in keinem Dienstverhältniß stehender erkrankter Armer zu behandeln, und es ist daher der Gemeindevorsteher hiervon rechtzeitig zu verständigen. Ist die Erkrankung des Dienstboten erwiesenermaßen aus einem Verschulden des Dienstherrn erfolgt, so hat dieser unbescha-

det der dem Dienstboten sonst zustehenden Entschädigungsansprüche, ausschließlich für Pflege und Heilung zu sorgen, ohne daß ein Abzug am Lohne stattfinden darf. Der Dienstherr kann den Kranken im eigenen Hause verpflegen, er kann ihn aber auch in einer öffentlichen Anstalt oder an einem andern Orte unterbringen, wenn dies ohne Gefahr für den Kranken möglich ist.

Der Dienstvertrag kann durch beiderseitiges Einverständniß zu jeder Zeit aufgelöst werden. Durch den Tod des Dienstherrn erlischt der Dienstvertrag nur insoferne, als die Erben denselben nicht fortsetzen wollen. In diesem Falle haben sie aber dem abziehenden Dienstboten, falls der Dienstvertrag auf Ein Jahr geschlossen war, den Lohn und die bedungene Kost für drei Monate, sonst aber für Einen Monat zu vergüten. War dem Dienstboten bereits vom Verstorbenen der Dienst aufgekündiget, so gebührt demselben diese Entschädigung nur für jene geringere Zeit, als der Dienstvertrag noch zu dauern gehabt hätte. Diese Bestimmung hat auch in dem Falle, wo die Wirthschaft durch Kauf, Tausch, Pachtung oder sonstige Verträge an eine andere Person übergeht rücksichtlich des für die Wirthschaft bestellten Gesindes zu gelten.

Insoferne nicht ausdrücklich verabredet wird, daß nach Ablauf der bedungenen Zeit der Dienstvertrag nicht weiter fortgesetzt werden soll, bewirkt der Ablauf der Zeit die Aufhebung des Dienstvertrages nur nach vorhergegangener Aufkündigung. Die Aufkündigung hat bei ganzjährigen Diensten spätestens sechs Wochen, sonst aber spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit zu geschehen. Geschieht von keinem Theile rechtzeitig eine Aufkündigung, so ist der Dienstvertrag auf diejenige Zeit stillschweigend erneuert, welcher vorher durch denselben bestimmt war.

Der Dienstherr kann den Dienstboten ohne Aufkündigung und sofort entlassen: 1. wenn der Dienstbote zur Verrichtung des Dienstes, für welchen er aufgenommen wurde, aus was immer für einer Ursache völlig unbrauchbar ist; — 2. wenn er seine Dienstpflichten gröblich verletzt, insbesondere den Befehlen des Dienstherrn oder des bestellten Aufsehers über das Dienstpersonale beharrlichen Ungehorsam oder Widerspänstigkeit entgegensetzt; — 3. wenn er den Dienstherrn oder dessen Angehörige, oder den aufgestellten Aufseher über das Dienstgesinde durch Thätlichkeiten, durch Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, die Mit-Dienstboten gegen den Dienstherrn oder gegen einander aufhetzt, und überhaupt den Hausfrieden boshafter Weise zu stören sucht; — 4. wenn er sich des Diebstahles, des Betruges oder der Veruntreuung schuldig macht, oder die Mit-Dienstboten hierzu verleitet, oder die wahrgenommenen Betrügereien, Veruntreuungen oder Entwendungen des Nebengesindes dem Dienstherrn nicht anzeigt; — 5. wenn er ungeachtet vorausgegangener Warnungen mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht, das ihm anvertraute Vieh durch schlechte Wartung Schaden nehmen läßt oder mißhandelt, oder aus Bosheit, Muthwillen oder grober Nachlässigkeit das Eigenthum des

Dienstherrn beschädigt; — 6. wenn er auf Rechnung des Dienstherrn ohne dessen Vorwissen Geld oder Waare borgt; — 7. wenn er auf länger als acht Tage gefänglich eingezogen wird; — 8. wenn er der Trunkenheit, dem Spiele oder andern Ausschweifungen und Unsittlichkeiten sich ergibt, insbesondere, wenn er die Kinder oder Verwandten des Dienstherrn zu verleiten sucht; — 9. wenn er ohne Erlaubniß des Dienstherrn über Nacht ausbleibt, oder Fremde übernachten läßt, oder sonst die häusliche Ordnung gröblich verletzt; — 10. wenn er sich durch sein Verschulden eine ansteckende oder Ekel erregende Krankheit zuzieht, und — 11. wenn er ohne Verschulden des Dienstherrn über vier Wochen krank ist. In allen diesen Fällen hat der Dienstherr sogleich die Anzeige dem Gemeinde-Vorsteher zu machen. Der Dienstbote hat in diesen Fällen nur Lohn und Kost bis zum Zeitpuncte seiner Entlassung zu fordern, unbeschadet der dem Dienstherrn etwa zustehenden Entschädigungsansprüche.

Der Dienstbote kann den Dieust vor der Zeit ohne Aufkündigung verlassen: 1. wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit dem Dienste nicht weiter vorzustehen vermag. — Die Schwangerschaft allein berechtigt den Dienstboten nicht, den Dienst zu verlassen. — 2. Wenn der Dienstherr die Grenzen der ihm zustehenden häuslichen Zucht überschreitet, und dadurch das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten Gefahr läuft; — 3. wenn der Dienstherr den Dienstboten zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen verleitet oder zu verleiten sucht, oder ihn vor solchen Zumuthungen gegen Hausgenossen oder Personen, die im Hause aus- und eingehen, nicht schützt; — 4. wenn der Dienstherr auf länger als die Dieftzeit dauert, eine Reise zu unternehmen im Begriffe steht, oder seinen Wohnsitz in einem anderen, über sechs Meilen entfernten Orte aufschlägt und in in diesen Fällen den Dienstboten gegen dessen Willen mitnehmen will. Die Gründe müssen jedoch dem Gemeindevorsteher angezeigt, und falls sie vom Dienstherrn widersprochen würden, glaubwürdig dargethan werden. Ohne Bewilligung des Gemeindevorstehers darf der Dienstbote den Dienst nicht verlassen, den Fall einer augenscheinlichen Gefahr des Lebens oder einer Beschädigung ausgenommen. In den Fällen ad 2 und 3 ist den Dienstboten Lohn und Kost für die noch übrige Dienstzeit, und, wenn diese länger als Ein Vierteljahr dauert, wenigstens für Ein Vierteljahr zu vergüten. In den Fällen ad 1 und 4 kann Kost und Lohn nur bis zum Dienstesaustritte gefordert werden.

Der Dienstbote kann den Dienst vor der Zeit, jedoch bei ganzjährigen Diensten nur nach vorangegangener sechswöchentlicher, sonst aber nach vorangegangener vierzehntägiger Aufkündigung verlassen: 1. wenn der weibliche Dienstbote zur Verehelichung und der männliche zum Antritte einer eigenen Wirthschaft oder eines eigenen Gewerbes vortheilhafte Gelegenheit erhält, welche durch Aushaltung der Dienstzeit versäumt werden würde; — 2. wenn die Ueberkommung einer Erbschaft oder eine andere wichtige Angelegenheit die längere Abwesenheit des Dienstboten an einem anderen Orte nothwendig macht; — 3, wenn die

Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach Antritt des Dienstes vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände denselben zur Führung ihrer Wirthschaft oder ihres Gewerbes oder zur Pflege benöthigen, und mit der Abberufung desselben bis zum Ausgange der Dienstzeit nicht zuwarten können. Auch diese Gründe müssen dem Gemeinde-Vorsteher angezeigt, und beim Widerspruche des Dienstherrn glaubwürdig dargethan werden. Ohne Bewilligung des Gemeinde-Vorstehers darf sich der Dienstbote nicht entfernen. Unter Beobachtung dieser Vorschrift kann der Dienstbote im Falle der Dringlichkeit die Entlassung selbst vor Ausgang der sechswöchentlichen und bezüglich vierzehntägiger Aufkündigungsfrist verlangen, wenn er statt seiner einen anderen tauglichen Dienstboten stellt, und sich mit demselben wegen Kost und Lohn für diese Zeit, ohne Schaden des Dienstherrn, abfindet.

Dienstboten, welche erwiesenermaßen ihre Dienste schlecht, träg und unwillig verrichten, oder sonst ein ihrem Dienstverhältnisse unangemessenes Betragen in der Absicht beobachten, um dadurch den Dienstherrn zur Ertheilung der verweigerten Entlassung zu zwingen, sind besonders strenge zu bestrafen und zur genauen Erfüllung ihrer Dienstpflichten mit aller Schärfe zu verhalten.

Der Dienstherr, der ohne gesetzmäßigen Grund einen Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, kann zwar nicht genöthigt werden, denselben gegen seinen Willen wieder aufzunehmen; er ist jedoch verpflichtet, demselben Lohn und Kost für die noch übrige Dienstzeit, und wenn diese länger als ein Vierteljahr dauerte, für Ein Vierteljahr zu vergüten.

Dienstboten, die vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßigen Grund den Dienst eigenmächtig verlassen, sind dem Gemeinde-Vorsteher anzuzeigen, von diesem zu verfolgen und auf Verlangen des Dienstherrn selbst durch Zwang zur Rückkehr in den Dienst anzuhalten. Sie sind überdies einer angemessenen Strafe zu unterziehen, und sind verpflichtet, den aus der unerlaubten Dienstesverlassung entstandenen Schaden zu ersetzen. Will aber der Dienstherr den entlaufenen Dienstboten nicht wieder aufnehmen, so kann er statt desselben einen anderen Dienstboten aufdingen und von dem entlaufenen die Vergütung der dadurch verursachten mehreren Kosten verlangen. Wer einen Dienstboten, von dem er weiß, oder doch aus den Umständen vermuthen mußte, daß er entlaufen sei, in Dienste nimmt, ihm Unterkommen oder Aufenthalt gestattet, ist angemessen zu bestrafen und zum Ersatze des dem Dienstherrn durch die Flucht des Dienstboten erwachsenen Schadens, sowie der durch die Aufnahme eines andern Dienstboten verursachten Mehrbeköstigung zur ungetheilten Hand mit dem entlaufenen Dienstboten verpflichtet.

Jeder Dienstbote hat sich mit einem Dienstbotenbuche zu versehen, welches, wenn weder hinsichtlich des Befugnisses sich zu verdingen, noch sonst ein Hinderniß obwaltet, gegen Leistung des Stempels und des Kostenbetrages der Druckauflage von seiner politischen Heimathsbehörde ausgefolgt wird. Ist diese nicht die politische Behörde seines Aufenthaltes, so hat sich die Letztere über Ansuchen des Dienst-

boten an die Erstere um die Ermächtigung zur Ausfertigung des Dienstbotenbuches zu wenden. Dienstboten, die aus Ländern zureisen, wo Dienstbotenbücher nicht bestehen, werden solche von der politischen Behörde ihres Aufenthaltes auf Grnnd ihrer Reiselegitimationen ausgefertigt. Ueber die ausgestellten Dienstbotenbücher ist eine genaue Vormerkung zu führen.

Kein Dienstherr darf einen Dienstboten, der kein Dienstbotenbuch besitzt, bei sonstiger Strafe aufnehmen. Dasselbe ist vom Dienstherrn beim Antritte des Dienstes in Aufbewahrung zu nehmen. Beim Dienstaustritte hat der Gemeindevorsteher auf Grund des mündlichen oder schriftlichen Zeugnisses des Dienstherrn die Rubriken des Dienstbotenbuches auszufüllen, seine Namensfertigung beizusetzen, und das beigebrachte schriftliche Zeugniß des Dienstherrn zurückzubehalten. Das Zeugniß über Treue, Geschicklichkeit, Fleiß und Sittlichkeit ist nur insoweit aufzunehmen, als es für den Dienstboten günstig lautet. — Lautet es aber hinsichtlich der einen oder der anderen Eigenschaft ungünstig, so ist die bezügliche Rubrik blos mit Strichen auszufüllen. Gründet sich das ungünstige Zeugniß des Dienstherrn auf Beschuldigungen und Verdachtsgründe, die nach der vom Dienstboten verlangten Untersuchung der Gemeinde-Vorsteher unbegründet findet, so kann Letzterer nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung, jedoch unter der ausdrücklichen Anmerkung „nach gepflogener Untersuchung" die Rubrik ausfüllen. Der Dienstherr, welcher einem Dienstboten ein wahrheitswidriges Zeugniß wissentlich ertheilt, ist unbeschadet seiner Haftung für den hieraus entspringenden Nachtheil, mit einer angemessenen Strafe zu ahnden. Die Dienstbotenbücher sind öffentliche Urkunden. Wer solche nachahmt oder verfälscht, oder wer sich zu seinem Fortkommen eines fremden Dienstbotenbuches bedient, oder sein Dienstbotenbuch zu diesem Zwecke einem Andern überläßt, wird nach dem Strafgesetzbuche behandelt. Geht ein Dienstbotenbuch verloren, so ist hiervon bei der politischen Behörde, in deren Bezirk der Dienstbote sich aufhält, die Anzeige zu machen. — Dieselbe hat die obwaltenden Umstände sorgfältig zu erheben, und insoferne diese Erhebung den Verlust nicht bezweifeln läßt, ein neues Dienstbotenbuch auszufertigen, oder wenn eine andere politische Behörde das verlorene Dienstbotenbuch ausgestellt hat, bei dieser die Ausfertigung eines neuen zu veranlassen. In dem neuen Dienstbotenbuche ist ausdrücklich zu bemerken, daß es ein Duplicat sei.

Die politische Behörde überwacht das Gesindewesen und vollzieht die Dienstbotenordnungen. Zur Unterstützung hierbei dienen ihr die Gemeinde-Vorsteher, die nach den Weisungen der politischen Behörde auf Zucht, Ordnung und Sittlichkeit der Dienstboten zu wachen, und insbesondere das dienstlose Gesinde zu beaufsichtigen haben.

Dienstlos gewordene Dienstboten, die zur Gemeinde gehören, hat der Gemeindevorsteher mit allem Ernste anzuhalten, Dienste oder andere erlaubte Arbeiten zu suchen.

Wenn sie sich ungeachtet vorhandener Gelegenheit hierzu nicht verstehen, so sind sie insolange zu Gemeinde- oder öffentlichen Arbeiten zu

verhalten, bis sie in einen Dienst oder in eine Arbeit getreten sind. Hierbei darf auf den Vorwand, daß sie sich ihren Aeltern oder anderen Leuten, insbesondere Jenen, bei denen sie Unterstand finden, zur Arbeit verpflichtet haben, keine Rücksicht genommen werden, wenn es offenbar ist, daß sie bei diesen keine, oder doch keine angemessene Arbeit finden. Fremde dienstlose Dienstboten, welche die vorhandene Gelegenheit zu neuen Diensten oder einer anderen erlaubten Beschäftigung nicht benützen, die ein anstößiges, sittenloses Leben führen, oder die eine Aussicht zur baldigen Erlangung eines Dienstes oder einer anderen ihren Unterhalt deckenden Arbeit nicht haben, sind aus der Gemeinde zu weisen.

Wer, ohne dazu die behördliche Bewilligung erhalten zu haben, das Gesindezubringen als Geschäft betreibt, ist mit einer angemessenen Strafe zu belegen. Um jedoch die Unterbringung der Dienstboten in Dienste und die Auffindung dienstsuchender Personen zu erleichtern, ist am Sitze des Gemeinde-Vorstehers ein Register zur Einsicht aufzulegen, in welchem die dienstsuchenden Dienstboten und die Dienstherren, die sich um Dienstboten melden, eingetragen werden.

Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten, welche aus dem Dienstvertrage entstehen, wurden, mit Aufhebung des Hfd. v. 18. April 1828, Nr. 2340 der J. G. S., welches sie unter gewissen Umständen den politischen Behörden zugewiesen hatte, durch die neueren Jurisdictions-Vorschriften vor die Bezirksgerichte gewiesen. Später aber bestimmte die a. h. Entschl. v. 31. October 1856, Nr. 224 des R. G. Bl., daß die in den Hfdcr. v. 18. April 1828, Z. 2340, und v. 21. November 1846, Z. 1002 der J. G. S., aufgenommenen a. h. Bestimmungen vom 22. März 1828 und vom 24. October 1846, wonach die Dienststreitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten, welche aus dem Dienstverhältnisse hergeleitet werden, und während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen, vom Tage als das Dienstverhältniß aufgehört hat, angebracht werden, von den politischen Behörden zu verhandeln sind, und nur jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf dieser Frist erhoben werden, zur ordentlichen Amtshandlung der Gerichtsbehörden gehören, in den Kronländern, in welchen die Gerichtsverfassung vom 14. Juni 1849 bestand, ferner in Galizien und in der Bukowina wieder in Wirksamkeit gesetzt, in der Stadt Krakau mit ihrem ehemaligen Gebiete aber, sowie in Ungarn, Croatien und Slavonien, in der Serbischen Woiwodschaft mit dem Temeser Banate, in Siebenbürgen und in Dalmatien, wo die obigen beiden Hofdecrete niemals Geltung hatten, neu eingeführt werden sollen.

Die in den Dienstbotenordnungen angedrohten Strafen sind mit Geld- oder Arreststrafen oder mit körperlicher Züchtigung zu vollziehen. Geldstrafen dürfen bei Dienstboten den Betrag von 5 fl., und bei anderen Personen den Betrag von 25 fl. nicht übersteigen. — Arrest kann bis zu 14 Tagen verhängt und mit Beobachtung der Bestimmungen des Strafgesetzes durch Fasten verschärft werden. Die körperliche Züchtigung kann nur bei Dienstboten Anwendung finden. Sie besteht bei Jüng-

lingen unter 18 Jahren und bei Frauenspersonen in Ruthenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen, und kann höchstens 15 Streiche betragen. Sie darf erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, daß sie dem Gesundheitszustande des zu Bestrafenden unnachtheilig sei, und nie öffentlich vollzogen werden. Die Geldstrafen sind in der Gemeindecasse aufzubewahren und abgesondert zu verrechnen. — Sie haben die ausschließliche Bestimmung zur Unterstützung kranker oder armer arbeitsunfähiger Dienstboten.

Die dem Gemeinde-Vorsteher in den Dienstbotenordnungen übertragenen Amtshandlungen können, wenn es die Umstände erfordern, an eine andere vertrauenswerthe Person übertragen werden.

In Gemeinden, welche zum Rayon einer k. k. Polizeibehörde gehören, hat diese letztere die in der Gesindeordnung bezeichneten Amtshandlungen der politischen Behörde und des Gemeinde-Vorstehers auszuüben.

Aus der Gesindeordnung für Wien heben wir insbesondere hervor, daß nach derselben die Benennung Gesindehälter, Dienstgeber, Dienstherren, Dienstfrauen, sämmtliche innerhalb den Linien ansässigen Familienhäupter, männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche Dienstvolk halten, mit Inbegriff der Militär-Parteien in Ansehung ihres nicht zu einem Militärkörper gehörigen, mithin durch Dienstvertrag angenommenen Dienstvolkes begreift, diejenigen Fälle und Gegenstände ausgenommen, für welche in Ansehung der unter der Militär-Behörde stehenden Diensthälter im Verfolge des Gesetzes selbst die Ausnahmen ausdrücklich bestimmt sind. Unter der Benennung Diensthälter sind ferner auch Fremde begriffen, wenn sie während ihres Aufenthaltes in Wien Dienstboten aufnehmen oder verabschieden.

Die Benennung Dienstbote, Dienstvolk, Dienstgesinde, begreift einzeln oder zusammengenommen diejenigen Personen, die sich gegen bestimmten Lohn, ohne oder noch mit anderen Nebenbedingungen, als für Kost, Kleidung u. dgl. auf längere Zeit, bei Privaten zu Dienst verdingen, mit Ausnahme der Haushofmeister, des Kanzleipersonals, der Wirthschafts- und Kasse-Beamten, auch überhaupt aller Bedienungen, zu deren Bekleidung eine wissenschaftliche Vorbereitung erfordert wird. Darunter sind ferner nicht begriffen: Handlungsdiener, Arbeiter bei Kunstgewerben und Fabriken, noch Handwerksgesellen, als welche sich nach den besondern Vorschriften der Gewerbe-Ordnung zu richten haben (§§. 2 und 4).

Derjenige, welcher um die Erlaubniß, Lohnbedienter zu werden, nachsucht, muß vor der Polizeidirection genaue Localkenntnisse, eine praktische Befähigung zu den Geschäften eines Lohnbedienten, endlich die moralische und politische Unbescholtenheit nachweisen. Ausländer, welche um Lohndiener-Licenzen sich bewerben, haben außer Obigem wenigstens einen fünfjährigen Aufenthalt in Wien oder den österreichischen Staaten auszuweisen, damit die Polizei sich über die politische Unbedenklichkeit dieser Bewerber die genügende Ueberzeugung verschaffen

könne (nied. österr. Statth. Vdg. vom 12. December 1856, Z. 55255, Nr. 10 des Vdg. Bl. v. J. 1857).

Bei den Polizeibehörden Wiens werden über eröffnete Dienste und ausgetretene Dienstboten Register geführt, woselbst Dienstherren: Was für eine Gattung von Dienstboten sie bedürfen? welche Geschicklichkeit sie von denselben fordern? auch, wenn sie es zuträglich finden, den Lohn und andere Bedingungen nebst der Anzeige ihrer Wohnung, vormerken lassen können. Ebenso können Dienstsuchende ihre Diensteigenschaft, ihr Alter und ihre Fähigkeiten daselbst einschreiben lassen (§. 13). Diese Dienstregister sind keine Zwangsanstalt, sondern haben lediglich die Leichtigkeit, Dienstörter und Dienstboten zu finden, zur Absicht; deßhalb sind Diensthälter und Dienstboten weder sich einschreiben zu lassen, noch die ihnen zugewiesenen Dienste und Dienstboten anzunehmen verbunden. Auch bleibt beiden unbenommen, sich selbst, ohne bei der Polizei anzufragen, nach Dienstboten und Diensten umzusehen, oder auf andern Wegen zuweisen zu lassen; nur muß die Zuweisung stets unentgeldlich geschehen, und darf kein Zubringgeld in keinem Falle, unter was immer für einer Benennung oder Bemäntlung weder gegeben noch angenommen werden (§. 17). Wer überführt wird, für Geld einen Dienst zugewiesen zu haben, soll nebst Zurückstellung des empfangenen Geldes, mit 24stündigem, nach Beschaffenheit der Umstände mit Fasten und bei mehrmaligen Rückfällen auch noch weiters verschärftem Arreste bestraft werden (§. 18).

Der Dienstvertrag erhält seine volle Giltigkeit, wenn von dem Dienstgeber: daß er den Dienstboten aufnehme, von dem Dienstboten: daß er einstehen wolle, zugesagt, und hierauf das Angeld (Darangeld) gegeben und angenommen worden. Zum Angeld (Darangeld) soll bei einem bloßen Lohndienste das Viertel eines Monatlohnes, bei einem Kost- und Lohndienste der Betrag des auf drei Wochen fallenden Lohnes gegeben werden. Das Darangeld kann in der Folge von dem Lohne abgezogen werden. Das gegebene und angenommene Darangeld dient dem Dienstboten zum Unterpfande, dem Dienstgeber zum Beweise des geschlossenen Vertrages.

Der Dienstbot hat daher dem Dienstherrn einen Schein über den Empfang zu unterschreiben, oder mit einem Handzeichen zu bestätigen, zugleich auch demselben den Ort seines Aufenthaltes anzuzeigen. Diese Scheine sind keinem Stempel unterworfen.

In der Regel ist nach geschlossenem Dienstvertrage der Diensthälter den Dienstboten aufzunehmen und dieser einzutreten schuldig. Doch bleibt dem Diensthälter, der sich eines Andern bedacht hätte, die Freiheit, den Dienstboten nicht anzunehmen, gegen dem vorbehalten, daß er ihm das Darangeld läßt, und die Aenderung seines Entschlusses wenigstens binnen drei Tagen zu wissen macht (§. 23).

Auch noch nach Ablauf von drei Tagen steht dem Diensthälter frei, einen besprochenen Dienstboten nicht anzunehmen. Dann aber ist er dem Dienstboten, der in der Zwischenzeit sich um einen andern Dienst hätte bewerben können, nebst dem Darangelde zur Entschädigung, wenn der

Dienst ein Lohndienst ist, einen 14tägigen Lohn, ist es aber ein Lohn- und zugleich Kostdienst, den Betrag eines monatlichen Lohnes zu geben verbunden (§. 24).

Ein Diensthälter ist ferner der Verbindlichkeit, einen besprochenen Dienstboten in Dienst treten zu lassen, enthoben: a) Wenn er nach der Hand gegen das vorgewiesene Dienstzeugniß in Ansehung der Treue und Anständigkeit der Aufführung gegründetes Bedenken zu tragen, Ursache hat; b) wenn der Dienstbote mit einer vorher nicht wahrgenommenen, ekelhaften oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet; c) wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger ist; d) wenn der Dienstbote Umstände verheimlicht, oder unwahr angegeben hat, die den Dienstgeber, wofern er sie gewußt hätte, abgehalten haben würden, ihm den Dienst zuzusagen; wenn z. B. ein verheirateter Bedienter sich für unverheiratet, ein verehelichtes Weib für eine Witwe, eine Witwe, die noch Kinder zu ernähren hat, für kinderlos ausgibt u. s. w. Bei Eintretung solcher Umstände kann der Diensthälter von dem Dienstboten das Darangeld zurückfordern, muß aber demselben ohne Verzug die Absagung des Dienstes wissen lassen (§. 25). Ebenso versteht sich als eine natürliche Folge, daß, wo der Diensthälter die zur Dienstaufkündigung bestimmte Zeit abzukürzen befugt ist, er um so mehr befugt ist, so weit die Fälle anwendbar sind, den Dienstboten auch nicht anzunehmen, und dieser sodann das empfangene Darangeld zurückzugeben schuldig ist (§. 26).

Gleich dem Diensthälter ist nicht weniger der Dienstbote bei Eintretung derjenigen Umstände, wo er früher als in der bestimmten Aufkündzeit austreten kann, berechtigt, nicht einzutreten, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Diensthälter davon sogleich zu benachrichtigen, und das Darangeld zurückzustellen (§. 27).

Die Pflicht eines ehrerbietigen Betragens gegen Diensthälter ist eine natürliche Folge des Dienstverhältnisses, und erstreckt sich auch auf die sämmtlichen Angehörigen desselben, denen der Dienstbote ebenfalls mit Achtung zu begegnen schuldig ist. Bei kleineren Vergehungen gegen diese Pflicht ist der Diensthälter die schicklichen häuslichen Zurechtweisungsmittel anzuwenden berechtiget (§. 60). Sollte ein Dienstbote so vermessen sein, sich gegen seinen Diensthälter mit Schmähworten zu vergehen, so ist selber über die hierüber gemachte Anzeige zu einer Abbitte vor der Behörde zu verhalten, dann nach der Beschaffenheit des Falls und der gröblicheren Beleidigung mit 24stündigem durch Fasten und nach Umständen auch sonst mit verschärftem Arreste zu bestrafen. Ein öfterer Rückfall in diesen Fehler berechtigt den Dienstherrn, den unverbesserlichen Dienstboten nach ausgestandener Strafe nicht wieder in Dienst zu nehmen (§. 61).

Da die Unverträglichkeit mit dem Nebengesinde, wenn sie in heftiges Gezänk oder Schlägereien ausbricht, die häusliche Ruhe wesentlich störet, so ist der Dienstherr, nach fruchtlos vorausgegangener Ermahnung und häuslicher Züchtigung befugt, zur baldigen Herstellung der Ruhe die Störer derselben entweder sogleich, oder ohne Abwartung

der bestimmten Aufkündigungszeit, binnen drei Tagen zu verabschieden (§. 63).

Ein übermäßiger, mit dem Lohne und sonstigen ordentlichen Zuflüssen eines Dienstboten nicht im Verhältniß stehender Aufwand muß nothwendig den Verdacht von Zuflüssen erwecken, welche mit der Treue und Ehrbarkeit nicht bestehen. Diese vorzügliche Quelle des Sittenverderbnisses, welche besonders bei dem weiblichen Dienstvolke von so wesentlichen Folgen ist, kann der Aufmerksamkeit eines jeden Familienhauptes nicht dringend genug empfohlen werden. Wenn daher ein Diensthälter bei einem seiner Dienstboten einen dergleichen Aufwand wahrnimmt, ist er denselben darüber zur Rede zu stellen berechtiget, und der Dienstbote entgegen verpflichtet, sich gehörig auszuweisen. Sollte der Dienstbote die geforderte Ausweisung verweigern, oder der Diensthälter die gegebene Ausweisung nicht genugthuend finden, so steht demselben frei, den Dienstboten entweder sogleich zu verabschieden, oder der Behörde darüber die Anzeige zu machen (§. 73).

Der Dienstbote, der ohne von dem Diensthälter dazu Erlaubniß erhalten zu haben, über Nacht aus dem Hause geblieben, kann auf der Stelle verabschiedet werden, sofern nicht etwa zugleich Umstände mit unterlaufen, die eine besondere Anzeige an die Behörde nothwendig machten (§. 76). Auch dürfen gegen das Verbot der Diensthälter von Dienstboten Besuche überhaupt, oder von bestimmten Personen, oder zur untersagten Zeit nicht angenommen werden. Insbesondere aber sollen Dienstboten, die in Geheim, ohne Vorwissen des Diensthälters, Jemand übernachten lassen, der Behörde angezeigt, und, wenn sonst kein bedenklicher Umstand mit unterläuft, mit 24stündigem, durch Fasten verschärftem Arreste bestraft werden. Dem Diensthälter bleibt dann überlassen, ob er den Bestraften noch im Dienste behalten, oder sogleich verabschieden wolle (§. 77).

Menschenliebe sowohl als Billigkeit machen es anderseits jedem Diensthälter zur Pflicht, für seinen Dienstboten, wenn dieser erkrankt, Sorge zu tragen, und es ihm an der zu seiner Wiederherstellung erforderlichen Hilfe nicht fehlen zu lassen.

Die Diensthälter sind daher unter der schwersten Verantwortung verbunden, sich in Fällen, wo diese Hilfe nicht zureicht, entweder unmittelbar an den Bezirksarzt oder an die Polizeidirection zu wenden, damit dem erkrankten Dienstboten der nöthige Beistand geleistet werde (§. 81). Ist die Krankheit so beschaffen, daß sie einer längeren Wartung und Pflege bedarf, und können die Diensthälter dem erkrankten Dienstboten bei sich zwar Platz und Pflege geben, sind sie aber nicht vermögend, die Kosten der Arzneien zu bestreiten, so haben sie sich um das Zeugniß des Armenbezirkes zu bewerben, nach dessen Beibringung sie die Arzneimittel unentgeldlich erhalten. Fände ein Diensthälter entweder nach Beschaffenheit der Krankheit oder nach Umständen seiner Haushaltung nicht thunlich, den Kranken bei sich pflegen zu lassen, und hätte der Dienstbote auch keine Aeltern, Angehörigen, oder sonst Jemanden, der denselben nach Uebereinkommen mit dem Diensthälter während der Krankheit

in die Pflege nähme, so ist dieser verbunden, die Unterbringung des Dienstboten in das Krankenhaus zu veranstalten, und es ist ihm dabei wenigstens zur Pflicht gemacht, wenn der Dienstbote in seinem Dienste bleibt, für die Zeit, welche derselbe in dem Krankenhause zugebracht, bis zu seiner Herstellung, die Bezahlung nach der vierten Classe, und zwar wöchentlich vorhinein zu leisten. Sollte jedoch ein Dienstḧälter einen Dienstboten während der Krankheit entlassen, so hat er ungesäumt für die Unterbringung des Kranken in das Krankenhaus Sorge zu tragen, und nebstbei den Betrag eines vierwöchentlichen Lohnes zugleich mit dem in das Krankenhaus Ueberbrachten abzuführen. Dasjenige, was nach Abschlag der dem Krankenhause verursachten Kosten von dem vierwöchentlichen Lohne übrig bleibt, soll dem Austretenden, oder wenn er verstorben, dessen Erben von der Krankenhaus-Direction zurückgestellt werden. Wenn endlich Dienstḧälter von der mindervermögenden Classe durch die vorschriftmäßigen Zeugnisse des Armenbezirks beweisen können, daß sie den Erkrankten, der nach dem Bezeugen des Arztes einer längeren Pflege bedarf, weder bei sich behalten, noch für denselben eine Bezahlung zu leisten im Stande sind, und daher der Kranke nach den bestehenden Versorgungsanstalten unentgeldlich in das Krankenhaus aufgenommen wird, so sind dieselben unter strenger Verantwortung verbunden, darüber sich an die Behörde zu wenden, um wenigstens zur Beförderung der Aufnahme und Unterbringung des Kranken nichts zu verabsäumen. Wenn Militärdienstḧälter sich in dem vorerwähnten Umständen befinden, haben sie solche durch ein Zeugniß ihrer Behörde zu beweisen, und diese Zeugnisse dann den Vorstehern des Armenbezirks einzusenden (§§. 82—86).

Zur ordnungsmäßigen A u f k ü n d i g u n g s z e i t sind 14 Tage bestimmt, ohne Unterschied, ob der Lohn nach monatlicher oder vierteljähriger Bezahlung, oder sonst auf eine längere Frist bedungen ist (§. 94).

Wie dem Dienstboten während der Aufkündigungsfrist bis zum Austritte Lohn und Kost ohne Verminderung fortläuft, so ist dieser auch seine Dienste mit gleicher Aufmerksamkeit bis zum Austritte fortzusetzen schuldig. Daher er, um sich nach einem Dienstorte umzusehen, nur sich zu der Zeit vom Hause entfernen darf, die seine Dienstverrichtung nicht hindert, oder da er vom Dienstḧälter sich dazu die Erlaubniß erbeten hat. Jeder Dienstḧälter ist berechtigt, einen Dienstboten, der in der Zwischenzeit ohne sein Vorwissen mehrmal, und mit Versäumung seines Dienstes abwesend bleibt, ohne die 14 Tage abzuwarten, sogleich und nur mit dem bis auf denselben Tag laufenden Lohne zu verabschieden (§. 95).

Der Dienstḧälter ist an die vorgeschriebene A u f k ü n d i g u n g nicht gebunden: ohne einen Grund anzugeben, wenn er den Verabschiedeten für die 14 Tage der Aufkündigung bei einem bloß monatlichen Lohndienste mit dem halbmonatlichen, bei einem Kost- und Lohndienste mit einem monatlichen Lohne entschädigt, und die Kosten des 14tägigen Aufenthaltsortes vergütet; dann außer den schon oben angegebenen Fällen

noch, wenn ein Dienstbote, was ihm übergeben worden, so nachlässig oder unordentlich besorgt, daß, wenn dasselbe länger unter seinen Händen bliebe, täglich zunehmender und beträchtlicher Schaden zu befürchten wäre.

Sogleich an dem Tage, als der Diensthälter einen Dienstboten verabschiedet, ist derselbe verbunden, darüber an die Behörde eine Anzeige zu machen. Die Anzeige kann von dem Diensthälter allenfalls auch mündlich geschehen, sonst aber muß dieselbe schriftlich eingeschickt werden, und den Tauf- und Zunamen, wie auch die Diensteigenschaft des Verabschiedeten, den Tag des Austritts, dann den Namen und die Wohnung des Diensthälters enthalten (§. 121).

Die Unterlassung dieser zur allgemeinen Uebersicht des Dienstvolkes so wesentlich beitragenden Anzeige ist mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Gulden belegt (§. 122).

Endlich haben auch diejenigen Dienstboten, die durch eine Heirath, bei Antretung einer Wirthschaft, eines Gewerbes, oder bei dem Uebergange zu einer andern Beschäftigung aus der Classe des Dienstvolkes ganz austreten, ingleichen Diejenigen, welche sich von Wien hinweg nach einem andern Orte begeben, bei der Behörde, in deren Bezirk sie gedient, die Anzeige zu machen (§. 124).

Wenn ein ausgetretener Dienstbote bei Aeltern, Verwandten oder sonst in einem ehrbaren Hause einen Unterstand unentgeldlich findet, ist ihm während der Dienstlosigkeit sich daselbst aufzuhalten keineswegs untersagt. Außerdem aber dürfen Dienstlose von beiden Geschlechtern ihren Unterstand nur in denjenigen Aufenthaltsörtern nehmen, welche dazu durch eine eigene Erlaubniß berechtiget sind (§. 126).

Jeder ausgetretene Dienstbote muß a) sich mit seinem Meldungszettel selbst persönlich zur Polizeibehörde stellen, die sodann b) von seinem Zeugnisse Einsicht nehmen, c) ihn über die Mittel seines Unterhaltes während der Dienstlosigkeit, und worüber sie noch sonst nach Beschaffenheit der Person Auskunft zu erhalten nöthig findet, befragen, d) ihm aus dem Dienstprotocolle die erledigten Dienstörter anweisen, e) endlich durch einen Bescheid eine Frist, sich um einen Dienst zu bewerben, bestimmen muß (§. 133). Die gewöhnliche Frist, sich um einen Dienst zu bewerben, ist von 8 Tagen, nach deren Verlauf der Dienstbote sich bei der Polizeibehörde um eine Erneuerung abermals persönlich melden muß, ohne welche Erneuerung ihm ein weiterer Unterstand nicht mehr gegeben werden darf (§. 134).

Hat er keine geltende Ursache, sich zu rechtfertigen, und fehlt es ihm, bis er abermals in Dienst tritt, an Erwerb, so hat die Behörde ihm einen solchen aus den freiwilligen Arbeits-Anstalten zu verschaffen (§. 137). Dafern aber der zur Rede gestellte eine zureichende Ursache seiner längeren Dienstlosigkeit anzugeben nicht vermag, hat die Polizeibehörde die angemessene Vorkehrung zu treffen, damit derselbe abgehalten werde, seinen Erwerb auf unehrbaren Wegen zu suchen (§. 138).

Ein Dienstbote, der die Pflichten seines Standes unausgesetzt mit Redlichkeit und Treue erfüllt, ist ein nützliches Mitglied der Gesellschaft,

und verdient sowohl ihm selbst zur Belohnung, als Andern zum Beispiele und Ermunterung, durch ein Merkmal des öffentlichen Wohlwollens und Schutzes ausgezeichnet zu werden. In dieser Absicht werden jährlich zehn Prämien, jede von 150 fl. bestimmt, welche diejenigen Dienstboten anzusprechen berechtiget sind, die sich unter dem übrigen Dienstvolke ausgezeichnet und der Belohnung würdig gemacht haben, nämlich die mit Dienst-Zeugnissen beweisen, daß sie in der Residenzstadt durch 25 Jahre mit unbescholtener Sittlichkeit, Fleiß und Treue gedient, und unter diesen 25 Jahren ununterbrochen 10 Jahre in einem Dienstorte gestanden sind (§§. 162 und 163).

Die Handhabung der Gesinde-Ordnungen, insofern durch dieselben der politische Zweck verfolgt wird, das Dienstverhältniß zwischen den darin genannten Personen keiner nachtheiligen Unterbrechung auszusetzen, demselben einen schnelleren Schutz zu verleihen, und beiden Theilen auf dem kürzesten Wege mit Vermeidung beschwerlicher Kosten die Erlangung jener Rechte, welche ihnen die Gesinde-Ordnungen aus Rücksichten für das öffentliche Wohl einräumen, zu verschaffen, liegt den politischen Behörden ob (Hfd. v. 11. Mai 1821, Nr. 1759 der J. G. S.; Min. Vdg. v. 23. März 1850, Nr. 121 des R. G. Bl.).

Insbesondere haben die Polizeibehörden in Handhabung der Gesinde-Polizei fremde Dienstleute und dienstlose Individuen, sowie Dienstboten-Herbergen zu überwachen und in Evidenz zu halten (§. 24 der Instr. v. 10. December 1850).

In der letzteren Beziehung wurde namentlich für Wien durch die Stadthauptmannschaft unterm 1. Februar 1852 angeordnet: 1. Jeder Wohnungsinhaber, welcher Bettgeher oder Bettgeherinnen zu halten, d. i. Betten oder Schlafstellen, gewöhnlich tage- oder wochenweise in Privatwohnungen (besonders an Gesellen und Dienstboten) zu vermiethen gesonnen ist, habe hierzu eine besondere Befugniß nöthig, und sei jede solche Vermiethung ohne vorläufig von der Polizeibehörde hierzu erlangte Befugniß untersagt. 2. Die gedachte Befugniß oder Licenz hat das zuständige Bezirks-Polizei-Commissariat nur unter solchen Bedingungen zu verleihen, welche die Beobachtung der bestehenden Vorschriften und die Hintanhaltung jeden Mißbrauches zu verbürgen geeignet sind. 3. Die Außerachtlassung einer solchen Bedingung zieht den Verlust der Licenz nach sich. Das unbefugte Halten von Bettgehern oder Bettgeherinnen wird mit einer Geldbuße von 5—20 fl. oder mit Arrest von 1—4 Tagen bestraft.

Hierdurch soll dem unbefugten Beherbergen von Fremden, sowie der gesundheitswidrigen Ueberfüllung der Wohnungen, der unsittlichen Gemeinschaft der Geschlechter und anderen Unordnungen wirksam gesteuert werden.

Für mehrere andere Städte wurde bestimmt, daß jeder Wohnungsinhaber, welcher Bettgeher oder Bettgeherinnen zu halten, d. i. Betten oder Schlafstellen tage- oder wochenweise an heimische oder fremde, daselbst sich aufhaltende Personen zu vermiethen beabsichtigt, hierzu ein besonderes Befugniß von der im Orte befindlichen Polizeibehörde sich zu

erwirken hat. Bei Ertheilung von derlei Befugnissen ist auf die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers und die Eignung des betreffenden Locales, und zwar in letzterer Beziehung insbesondere in Absicht auf die Trennung der Geschlechter und Vermeidung der Wohnungsüberfüllung Bedacht zu nehmen.

Jeder Bettvermiether ist verpflichtet, ein eigenes, auf jedesmaliges Verlangen der Behörde vorzuzeigendes Register zu halten, in welches genau und deutlich einzutragen ist: a) Name und Zuname der aufgenommenen Person; b) Geburtsort, Alter, Charakter oder Beschäftigung und die Reise- oder sonstige Legitimations-Urkunde derselben; c) Tag der Ankunft und der Abreise, oder bei einheimischen Personen, der Aufnahme und des Abganges derselben.

Dem Bettvermiether liegt ob, die Ankunft und Abreise oder die Aufnahme und den Abgang aller jener Personen, denen er, wenn auch nur eine Nacht, Unterkunft gibt, ohne Unterschied, ob es Einheimische oder Fremde sind, mittelst eines Auszuges aus dem Register innerhalb 12 Stunden der Polizeibehörde anzuzeigen, welche diesen Auszug fertigen und dem Bettvermiether zur Deckung der geschehenen Anmeldung zurückstellen wird. Wenn ein zum Bettvermiether angekommener Fremder sich in der Stadt aufzuhalten gedenkt, hat der Bettvermiether ihn zu erinnern, daß er sich bei der Polizeibehörde wegen Erlangung des Aufenthaltscheines zu melden hat. Einem ausweislosen Fremden darf ohne Bewilligung der Polizeibehörde keine Unterkunft gegeben werden.

Der Bettvermiether hat jede Veränderung seiner Wohnung der Polizeibehörde ohne Verzug anzuzeigen und um die Erneuerung seines Befugnisses jährlich einzuschreiten.

Gegen diese Vorschriften handelnde Bettvermiether verfallen in eine Geldstrafe von 5 fl., welche in Wiederholungsfällen verdoppelt und bei Zahlungsunfähigkeit in eine angemessene Arreststrafe verwandelt werden kann. Wegen öfterer Uebertretung dieser Vorschrift kann ihnen auch das Befugniß zeitweilig oder auf immer entzogen werden.

Achtes Hauptstück.

Maßregeln zur Förderung der Volkswirthschaft.

§. 434.

Förderung der wirthschaftlichen Thätigkeit des Volkes.

Nächst der Sorge für die Aufrechthaltung des Rechtszustandes, für das physische Wohl und für die geistige Ausbildung der Staatsbürger gehört auch die Leitung und Unterstützung der **wirthschaftlichen Thätigkeit des Volkes** zu den wichtigsten Aufgaben der Staatsverwaltung, wir wollen daher in dem Folgenden auch noch die darauf bezüglichen Vorschriften näher ins Auge fassen.

§. 435.

Mittel zur Güter-Erzeugung.

Natur, Arbeit und Capital sind in letzter Auflösung die **Mittel zur Erzeugung alle Güter**, und müssen deßhalb bei den, zur Förderung der Volkswirthschaft ergriffenen Maßregeln insbesondere berücksichtigt werden. Diese Maßregeln lassen sich wohl am zweckmäßigsten nach den Hauptzweigen der ökonomischen Beschäftigungen (Urproduction, Industrie und Handel) abgesondert in Betrachtung ziehen; doch scheint es nothwendig, hier einige allgemeine Bestimmungen vorauszuschicken, welche auf jede der genannten Productionsarten Einfluß nehmen.

§. 436.

Förderung der Arbeit.

Hierunter gehören vor Allem jene Anstalten und Verfügungen, welche auf die Vermehrung der **Arbeitskräfte** überhaupt abzielen, und

die Vervollkommnung der Arbeit insbesondere bezwecken. In diesem Sinne hat die österreichische Regierung schon frühzeitig so manche Hindernisse hinwegzuräumen gesucht, welche theils in Folge alter Vorurtheile und Gewohnheiten, theils nach früheren Gesetzen und Einrichtungen der freien Entwicklung dieses Productions-Elementes entgegenstanden.

Wir haben bereits im §. 236 d. W. erwähnt, durch welche Gesetze die Leibeigenschaft in den verschiedenen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates aufgehoben wurde. Mit derselben sind alle jene Beschränkungen hinweggefallen, welche in jenem Verhältnisse hinsichtlich der Ergreifung bestimmter Nahrungszweige gegründet waren, und seither wurde durch die in der a. h. Entschl. v. 31. December 1851 ausgesprochene Gleichstellung aller Staatsbürger vor dem Gesetze auf dieser Grundlage noch weiter fortgebaut. Auch haben wir im §. 241 d. W. auf jene Vorschrifte hingewiesen, welche von gewissen Ständen und Beschäftigungen, die durch alte Vorurtheile damit verknüpft gewesene Makel der Ehrlosigkeit hinwegzunehmen bemüht waren, sowie wir in den §§. 337 und 338 d. W. jene Maßregeln aufgezählt haben, welche dem auch in ökonomischer Hinsicht so schädlichen Müßiggange zu steuern bestimmt sind.

In gleicher Weise verdient hier Erwähnung, daß in den bestehenden Recrutirungs-Vorschriften auf das Sorgfältigste darauf Rücksicht genommen ist, dem Landbau und der Industrie die erforderlichen Arbeitskräfte nicht zu entziehen, und daß hiermit auch das System der Militär-Beurlaubungen und Entlassungen im innigsten Zusammenhange steht *).

Endlich wurden in dem vorigen Hauptstücke alle jene Anstalten aufgezählt, die sowohl zur Förderung der geistigen Bildung im Allgemeinen, als mit Rücksicht auf gewisse Productionszweige insbesondere (wie z. B. die landwirthschaftlichen Schulen, die Gewerbe-Schulen und polytechnischen Institute u. s. w.) errichtet worden sind, und die auf die Vervollkommnung der Arbeit einen günstigen Einfluß zu üben geeignet sind.

Weitere hierher gehörige Maßregeln werden noch im Verlaufe dieser Darstellung an den zukömmlichen Stellen näher erörtert werden.

§. 437.

Maßregeln zur Vermehrung von Capitalien.

Ohne **Capitalien** ist durchaus keine höhere Betriebsamkeit denkbar; der Staat muß daher die Entstehung derselben nach Kräften begünstigen. Darauf zielen jene Anordnungen ab, welche die Ansammlung von Capitalien, sowie die Vereinigung derselben zu gemeinschaftlichen Unternehmungen zu erleichtern und den Privat-Credit zu fördern bestimmt sind.

*) Näheres hierüber im Anhange.

Die **Ansammlung** von Capitalien wird wesentlich durch das Institut der Sparcassen unterstützt, in denen auch kleine Beträge sicher und fruchtbringend angelegt werden können, und die eben hierdurch auf die Anregung der Sparsamkeit einen günstigen Einfluß nehmen. Die Einrichtung dieser Anstalten, sowie das Regulativ über die Bildung und Ueberwachung derselben wurde jedoch bereits im §. 344 d. W. umständlich erörtert, weßhalb hier nur darauf zu verweisen kömmt. Das Gleiche gilt von der **Vereinigung** der Capitalien, die sich in den Händen verschiedener Personen befinden, zu **gemeinschaftlichen Unternehmungen** mittelst der Bildung von Gesellschaften, insbesondere von Actien-Vereinen, welche im §. 188 d. W. näher erörtert wurde.

§. 438.

Maßregeln zur Förderung des Privat-Credites.

Die Maßregeln, welche die Regierung zur **Förderung des Privat-Credites** getroffen hat, beziehen sich theils auf das Zahlungsvermögen theils auf den Willen des Verpflichteten, seiner Verbindlichkeit Genüge zu leisten.

Das Erstere zu beurtheilen muß in der Regel wohl dem Creditgebenden selbst überlassen bleiben; doch wird diese Beurtheilung erleichtert durch die Einrichtung der **öffentlichen Bücher** (Grund- und Hypothekenbücher), aus welchen die Besitzverhältnisse der unbeweglichen Güter, ihr beiläufiger Werth, sowie die darauf etwa haftenden Lasten mit Zuversicht entnommen werden können. Es wird von diesem Institute noch weiter in dem folgenden Abschnitte die Rede sein; eine umständlichere Auseinandersetzung desselben gehört aber in die Darstellung des bürgerlichen Rechtes und des gerichtlichen Verfahrens außer Streitsachen.

Es kann aber auch das wirklich vorhandene Zahlungsvermögen durch mancherlei Einflüsse vermindert oder zerstört werden, welche die Staatsverwaltung nach Kräften hintanzuhalten bemüht ist. In dieser Beziehung kömmt hier zu bemerken, daß die Ausübung des **Rechtes der obersten Machtvollkommenheit** durch den §. 365 unseres a. b. G. B. geregelt ist, dem zu Folge die Abtretung des Eigenthumes eines Privaten zu öffentlichen Zwecken nur im Falle erwiesener Nothwendigkeit, und nur gegen eine angemessene Schadloshaltung gefordert werden kann; ferner daß die **Eigenthums-Verhältnisse** überhaupt durch das a. b. G. B. auf die entsprechendste Weise festgestellt sind.

Die Maßregeln, welche von Seite des Staates zum **Schutze des Eigenthums** seiner Angehörigen, sowohl zur Verhütung von absichtlichen Verletzungen, als gegen Beschädigungen durch Unvorsichtigkeit und Zufall getroffen worden sind, haben bereits in den §§. 243—260 d. W. ihre Erörterung gefunden, woselbst auch insbesondere jener Anstalten erwähnt wurde, deren Zweck dahin geht, die nachtheiligen Folgen eingetretener Elementar-Unfälle möglichst zu beseitigen und dem Verletzten

die Mittel an die Hand zu geben, sich von seinem Verluste wieder zu erholen.

Auch die ganze **Steuerverfassung** Oesterreichs, deren nähere Auseinandersetzung den Schriften über die vaterländische Finanz-Gesetzkunde überlassen bleiben muß, steht nicht nur dem Aufschwunge des Privat-Credits nicht entgegen, sondern ist vielmehr durch die Sorgfalt in der Umlegung der Steuern, durch die den Zeitverhältnissen entsprechenden Steueransätze und durch die geregelte Verwaltung des Steuerwesens geeignet, einen wohlthätigen Einfluß auf denselben zu üben.

Ingleichen sind die s. g. **General-Hypotheken**, welche der Sicherheit des Verkehres leicht einen empfindlichen Eintrag thun können, durch die §§. 447 und 451—453 unseres a. b. G. B. gänzlich beseitigt, und auch die **gesetzlichen Pfandrechte** (§. 450 ebd.) auf ein billiges Maß zurückgeführt, ferner die bei der Verpfändung unbeweglicher Güter zu entrichtenden **Abgaben** durch die neuen Gesetze über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen in entsprechender Weise festgesetzt worden.

Leichtsinniger Schuldenmacherei kann durch die s. g. **Prodigalitäts-Erklärung** entgegen getreten werden, welche nach §. 273 des a. b. G. B. von den Gerichten dann zu verhängen ist, wenn von Jemanden nach der vorgekommenenen Anzeige und der hierüber gepflogenen Untersuchung offenbar wird, daß er sein Vermögen auf eine unbesonnene Art durchbringt, und sich oder seine Familie durch muthwillige oder unter verderblichen Bedingungen geschlossene Borgverträge künftigem Nothstande Preis gibt.

Auch sorgt das Gesetzbuch noch in anderer Art für die Sicherheit der Gläubiger, indem es ihnen z. B. im §. 953 das Recht des **Widerrufes einer Schenkung** einräumt, durch welche sie von ihrem Schuldner verkürzt worden sind, und im §. 1286 gestattet, bei eingegangenem Leibrentenvertrage ihre Befriedigung aus der **Leibrente** zu suchen. Endlich sind die Maßregeln zur Verhütung von **leichtsinnigen und betrügerischen Criden** bereits im §. 248 d. W. umständlich erörtert worden. Hiermit im Zusammenhange stehen die Vorschriften über das **Concursverfahren** überhaupt, und die Bestimmungen über das **gerichtliche Verfahren** im Allgemeinen, welche allerdings in der Art eingerichtet sind, daß dem die richterliche Hilfe verlangenden Gläubiger unparteiisch, mit der thunlichsten Beschleunigung und den mindesten Beschwerden und Kosten Recht gesprochen werde. Auf eine ebenso befriedigende Weise sind die aus dem **Wechsel-Verkehre** entspringenden Rechtsverhältnisse durch unsere neue Wechsel-Ordnung v. 25. Jänner 1850 und durch die über das Verfahren in Wechselsachen erflossenen Vorschriften geordnet.

Der besonderen **Credit-Anstalten**, welche zwischen den Capitalsbesitzern und den geldbedürftigen Unternehmern vermittelnd eintreten, wird in den folgenden Abschnitten dieses Hauptstückes ausführlichere Erwähnung geschehen.

§. 439.

Vorschriften gegen den Wucher.

Um eine möglichst freie Verwendung der Capitalien zur Unterstützung nützlicher Unternehmungen zu erzielen, und dadurch den Privatcredit zu heben, hatte das Pat. v. 29. Jänner 1787, Nr. 625 der J. G. S. die früher bestandenen Gesetze über die Feststellung eines bestimmten Zinsmaßes aufgehoben; da jedoch die gemachten Erfahrungen den dießfalls gehegten Erwartungen nicht zu entsprechen schienen, wurde unter dem 2. December 1803, Nr. 640 der J. G. S.*), eine neue Vorschrift erlassen, welche unter dem Namen des **Wucher-Patentes** bekannt ist, und gegenwärtig noch in voller Kraft besteht, da sie durch den Art. VI. des Kdmchgs. Pat. zum neuen Strafgesetzbuche v. 27. Mai 1852 mit dem Beisatze aufrecht erhalten wurde, daß der Wucher als ein Vergehen zu behandeln, und von denjenigen Behörden, welchen das Verfahren über Vergehen zugewiesen ist, nach den für eben dieses Verfahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu untersuchen sei.

Diesem Gesetze zu Folge muß jeder Zinsvertrag, wodurch Geld auf Zinsen geliehen wird, um rechtlich zu sein, und den Schutz der Gesetze zu genießen, in Ansehung des Capitals, der Zinsen, der Bedingungen und der Form, nach Vorschrift desselben geschlossen werden (§. 1). Dagegen ist es auf die eigentlichen Handelsgeschäfte der Handelsleute und Fabrikanten unter sich (§. 2) und nach dem Hfd. vom 18. August 1804, Nr. 679 der J. G. S., auf Cessionen nicht anwendbar. An Capital soll nun laut Inhalt des Pat. vom 2. December 1803 dem Anleiher der vollständige Betrag, welchen er als Schuld an Capital zurückzuzahlen verspricht, in barem Gelde oder in öffentlichen Obligationen gegeben werden. Bei Darlehen, welche in verzinslichen öffentlichen Obligationen gegeben werden, ist es dem wechselseitigen Einverständnisse der Parteien überlassen, die Zurückzahlung entweder nach dem börsenmäßigen Geldwerthe, in welchem sie am Tage des Darlehens standen, oder wieder in gleichen verzinslichen öffentlichen Obligationen zu bedingen. In jenen Fällen, wo bei solchen in verzinslichen öffentlichen Obligationen geleisteten Darlehen nicht zwischen den Parteien bestimmt ausbedungen ist, wie die Zurückzahlung zu geschehen habe, ist der Schuldner dieselbe nur in gleichen öffentlichen verzinslichen Obligationen, als er empfangen hat, zu leisten verbunden. Unverzinsliche öffentliche Obligationen sind von der Anwendbarkeit zu verzinslichen Darlehen gänzlich ausgeschlossen (Hfd. v. 20. Mai 1808, Nr. 842 der J. G. S.).

Als rechtliche Zinsen können bei einem gegebenen Unterpfande höchstens fünf, ohne Unterpfand höchstens sechs vom Hundert auf ein Jahr bedungen werden. Die Intabulation oder Vormerkung erhält nur

*) Für Tirol republicirt durch Hfkzld. vom 12. April 1818 (Prov. G. S., S. 369).

bis zu dem rechtlichen Betrage volle gesetzliche Wirkung (§. 4 des o. a. Pat. v. J. 1803).

Bedingungen sind bei einem verzinslichen Darleihen nur dann rechtlich, wenn durch dieselben dem Anleiher weder in Rücksicht des Capitals, noch der Zinsen eine größere Verbindlichkeit auferlegt wird, als das Gesetz gestattet (§. 6 ebd.).

Für Wucher im Capitale erklärt demnach das Gesetz: a) wenn dem Anleiher unter was immer für Benennung Abbruch an dem Capitale geschehen ist, oder zu Folge der Verabredung geschehen soll; b) wenn dem Anleiher statt baren Geldes ganz oder zum Theile Privatforderungen, Waaren oder andere Habschaften gegeben werden; c) wenn, um dem vorausgehenden Verbote auszuweichen, ein wie immer verkleideter Vertrag geschlossen wird (§. 8 ebd.).

Für Wucher in Zinsen erklärt das Gesetz: a) wenn höhere Zinsen, als rechtlich erlaubt ist, bezogen oder auch nur versprochen (Hfd. v. 26. März 1824, Nr. 1997 der J. G. S.); b) wenn Zinsen von Zinsen genommen; c) wenn durch den verwilligten Fruchtgenuß des Unterpfandes die rechtlichen Zinsen überschritten; d) wenn die Zinsen von mehr als einem halben Jahre vorabgezogen werden (§. 9 ebd.).

Für Wucher in Bedingungen erklärt das Gesetz: a) wenn außer der ausgedrückten Frist der theilweisen oder gänzlichen Rückzahlung des Capitals und Abtragung der Zinsen, dem Schuldner unter was immer für einer Gestalt und Benennung Nebenschuldigkeiten aufgelegt, oder für sich oder für Andere Nebenvortheile bedungen werden; b) wenn in Ansehung der öffentlichen Obligationen etwas gegen die hier oben über den Werth derselben gegebene Bestimmung bedungen; c) wenn verabredet wird, daß nach der Verfallzeit der Forderung das Pfandstück dem Gläubiger anheimfalle, oder, daß er es um was immer für einen oder um einen schon vorhinein bestimmten Preis veräußern könne (§. 10 ebd.).

Für Mitschuldige des Wuchers sind Diejenigen anzusehen, welche als Namensträger, Cedenten, Cessionare, als Bürgen, Verkäufer oder Käufer, oder als Unterhändler wissentlich zu einem wucherlichen Geschäfte beigetragen haben (§. 11 ebd.).

Die Strafe des Wuchers im Capitale besteht in Einziehung des vierten Theiles von dem bedungenen ganzen Capitale, welchen der Darleiher bar zu erlegen hat. Nach Maß der Bedrückung des Anleihers, seines benützten Nothstandes, der Wiederholung und der angewendeten Kunstgriffe und Bemäntelungen, soll die Einziehung auch auf einen größeren Theil, selbst auf die ganze Schuld an Capital und Zinsen ausgedehnt werden, und der Darleiher also Alles, was er darauf empfangen hat, zur Einziehung heraus zu zahlen verbunden, und des Rechtes auf das, was noch darauf haftet, entsetzt sein (§. 12 ebd.).

Die Strafe des Wuchers in Zinsen ist Einziehung sämmtlicher verfallener Zinsen, die der Darleiher bar zu erlegen hat. Nach Beschaffenheit der eben angeführten Umstände soll der Darleiher auch aller Zinsen, die noch verfallen sollten, verlustig erklärt, oder einen der Größe

des Wuchers angemessenen Theil des Capitals zu entrichten angehalten werden (§. 13 ebd.).

Die Strafe des Wuchers in Bedingungen ist nach dem Unterschiede, ob sich solche auf den Wucher im Capitale oder in Zinsen beziehen, eben dieselbe, welche für diese Arten von Wucher angeordnet ist (§. 14 ebd.).

Wenn der Darleiher die Geldstrafe zu bezahlen nicht vermag, ist derselbe zu einer dem Betrage angemessenen Arreststrafe von acht Tagen bis auf sechs Monate zu verurtheilen (§. 15 ebd.).

Die Strafwürdigkeit des Wuchers kann noch durch die Umstände, unter denen er ausgeübt worden, vermehrt werden, besonders: a) wenn der Wucherer schon vormals mit der erhöhten Geldstrafe oder mit Arrest belegt worden ist; b) wenn der Thäter den Wucher zu einem Gewerbe gemacht hat; c) wenn durch den Wucher der Schuldner zu Grunde gerichtet wird; d) wenn durch Verleitung die Verstandesschwäche oder der Leichtsinn, besonders bei Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt oder unter einer Curatel stehen, gemißbraucht worden; e) wenn die Aussicht zur Wiederbezahlung auf das Absterben der Aeltern oder solcher Personen hinausgesetzt ist, gegen welche eine rechtliche Verpflichtung der Ehrerbietung statt hat (§. 16 ebd.). Bei solchen erschwerenden Umständen soll der Schuldige nebst dem Geldbetrage noch mit anderen Strafen belegt werden. Die Strafen bestehen: in Arrest von drei bis zu sechs Monaten, welcher nach Beschaffenheit durch Fasten oder schwere Arbeit verschärft werden kann; in Abschaffung des Thäters aus dem Orte seines Aufenthaltes, oder wenn er ein Fremder ist, in Abschaffung aus sämmtlichen Erbländern (§. 17 ebd.).

Da aber der Wucher vielfältig durch muthwillige Anleiher Veranlassung und Nahrung erhält, so sind Diejenigen, welche nach vorausgegangener Untersuchung durch öfteren Rückfall, durch Annehmung sehr verderblicher Bedingungen sich offenbar künftigem Nothstande Preis geben, oder durch üble Verwendung des Anleihens Sittenverderbniß an den Tag legen, als Verschwender zu erklären, nach Beschaffenheit der Umstände aus dem Orte, der zu der Verschwendung Gelegenheit oder Anlockung gibt, abzuschaffen, oder mit Arrest von Einem bis auf sechs Monate zu bestrafen (§. 18 ebd.).

Die Strafe der Mitschuldigen des Wuchers ist, nebst Zurückstellung des bei einer solchen Gelegenheit Empfangenen, der vierfache Betrag desjenigen, was sie empfangen oder auch nur sich bedungen haben, oder, wenn sie unentgeldlich mitgewirkt hätten, eine angemessene Geldstrafe. Sind sie unvermögend, den Betrag zu bezahlen, so sollen sie mit einer Arreststrafe belegt werden. Bei eintretenden, besonders erschwerenden Umständen haben auch gegen die Mitschuldigen die oben angeführten Verschärfungen statt (§. 19 ebd.).

Fällt den bei einem wucherischen Geschäfte mitbefangenen Personen Betrug zur Schuld, so unterliegen sie, nebst der auf den Wucher bestimmten Geldstrafe auch dem ordentlichen Strafverfahren (§. 20 ebd.).

Wenn ein oder mehrere Unterhändler zur Schließung eines Darleihensgeschäftes sich verwenden, darf der ganze Lohn der Unterhandlung, welchen der Anleiher zu entrichten hat, ein halbes Percent des geliehenen Capitals nicht übersteigen. Was über diese Summe unter was immer für Benennung angenommen oder bedungen worden ist, muß zur Strafe in dem doppelten Betrage erlegt werden (§. 21 ebd.).

Anderweitige Vorschriften gegen den Wucher finden sich in dem Decr. v. 31. October 1807 für das lombardisch-venetianische Königreich, wodurch der Gewohnheitswucher für strafbar erklärt wurde, ferner für Krakau in dem Senatsbeschlusse v. 16. Juli 1844, Nr. 3343, welcher in seinen Bestimmungen nahezu mit dem Patente v. 2. December 1803 übereinstimmt. Für Ungarn, Croatien, Slavonien, Serbien und das Temeser Banat sind die Gesetzartikel v. J. 1622. 44, — 1647. 144, — 1715. 51, — 1723. 120 und 1802. 21 maßgebend, durch welche jedes über 6 Percent reichende Zinsenansmaß, jede Verschreibung eines größeren Capitales als wirklich gegeben wurde, und insbesondere gegen Landleute die Forderung eines Uebermaßes von Handarbeiten oder abzuliefernden Früchten und die Ausbedingung von zukünftigen Ernte-Erträgnissen als usuraria pravitas erklärt, mit Verlust des Capitals und sämmtlicher Zinsen und nach Umständen auch noch mit Geld- und Kerkerstrafen bedroht werden. In Siebenbürgen wurde durch Vdg. v. 13. März 1850 das ehemalige österr. Strafgesetz v. 3. September 1803 sammt allen darauf Bezug nehmenden neueren Gesetzen und Verordnungen eingeführt, und seit dieser Zeit wird daselbst (mit Ausnahme des Hermannstädter Bezirkes) auch das Pat. v. 2. December 1803, sammt den darauf sich beziehenden Nachtrags-Verordnungen zur Anwendung gebracht. Im Sachsenlande Siebenbürgens gelten dagegen noch die Gesetzartikel 11 v. J. 1673, — 12 v. 1691, — Pat. 3 der Alvinczi'schen Resolution v. 14. Mai 1693, — Art. 11 v. 1695, — 14. v. 1774 und das Hofrescr. vom 25. Februar 1747, welches das höchste Zinsenausmaß bei Gelddarleihen auf 6 Percent, bei Darleihen in Naturalien auf 10 Percent festsetzen, alles Uebermaß als strafbaren Wucher erklären, und mit Verlust des Capitals sammt Interessen bedrohen; endlich das III. Buch, tit. I, §§. 3 und 4 der Statuten des siebenbürgischen Sachsenlandes, welche im Allgemeinen den ungebührlichen Wucher verbieten und zu Folge Gerichtsgebrauches die Bestimmung, daß Zinsen von Zinsen nicht genommen werden, und daß die Zinsenrückstände das Capital nicht übersteigen dürfen. In Dalmatien besteht derzeit noch gar kein Wuchergesetz. *)

*) Vgl. Hye's Commentar des österr. St. G. B. vom 27. Mai 1852, Bd. 1 S. 115.

Erster Abschnitt.

Maßregeln zur Förderung der Urproduction.

Schopf (F. J.). Die Landwirthschaft in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates in ihrer gesetzlichen Verfassung dargestellt. Wien, 1835, 3 Thle., 8., und ein Nachtragsband, ebd. 1841. 8.
Barth-Barthenheim (J. L. E. Graf von). Das Ganze der österreichischen politischen Administration. Bd. III, Abthlg. I. Wien, 1846. 8.
Kostetzky (Dom.). System der politischen Gesetze Böhmens. Bd. VII. Prag. 8.
Wörz (Dr. J. G.) Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Cultur des Bodens in Tirol und Vorarlberg. Innsbruck, 1834. 2. Thle. 8.

§. 440.

Zweige der Urproduction.

Die **Urproduction** umfaßt im weitesten Sinne alle Arten des Landbaues, die Forstcultur, die Viehzucht, die Jagd, die Fischerei und den Bergbau; es muß daher in der nachfolgenden Darstellung auf jeden einzelnen dieser Zweige, mit Ausnahme des Bergbaues Rücksicht genommen werden, welch' letzterer den Gegenstand des österreichischen Bergrechtes bildet.

§. 441.

I. Landbau.

Sicherung des Realbesitzes.

Der **Grund und Boden** ist eines der wichtigsten Elemente der Güter-Erzeugung, welchem deßhalb auch die Staatsverwaltung zu allen Zeiten die größte Aufmerksamkeit zugewendet hat. Vor Allem verdient hier die Sicherung des Besitzes von **Grundstücken** durch die Einführung des Institutes der öffentlichen Bücher eine besondere Erwähnung. Der §. 321 unseres a. b. G. B. verfügt nämlich, daß, wo sogenannte Landtafeln, Stadt- oder Grundbücher oder andere dergleichen öffentliche Register eingeführt sind, der rechtmäßige Besitz eines

dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen nur durch die ordentliche Eintragung in diese öffentlichen Bücher erworben werden könne, und die §§. 431, 436, 451, 481 und 819 wiederholen diese Anordnung in Beziehung auf die einzelnen dinglichen Rechte. Die Darstellung der inneren Einrichtung der genannten Register ist theils in den Commentaren zu dem a. b. G. B., theils in den Werken über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen und in eigenen Monographien zu finden. Hier kann nur erwähnt werden, daß der in dem Unterthansverhältnisse begründet gewesene Unterschied zwischen Dominical- und Rustical-Besitz auch eine doppelte Buchführung bedingte, und daß für die herrschaftlichen Güter die s. g. Landtafeln bestanden, während für die unterthänigen und bürgerlichen Realitäten die Grund- und Stadtbücher bestimmt waren. Die Fundamentalgesetze, auf denen die Führung dieser Bücher beruht, sind: für Oesterreich unter der Enns das Landtafel-Pat. v. 24. November 1758 und die Instr. v. 15. Februar 1759; dann das Grundbuchs-Pat. v. 1. September 1765 und der IV. Tit. des Tractatus de juribus incorporalibus v. 13. März 1679; — für Oesterreich ob der Enns die Landtafel-Patente v. 3. October 1754, 7. August 1762, 10. Jänner 1791, Nr. 113 der J. G. S., und 4. Juni 1825, Nr. 2103 ebd., dann die Grundbuchs-Patente v. 24. Juli 1791 und 2. November 1792, Nr. 66 der J. G. S.; — für Salzburg die Min.-Vdg. v. 26. Juni 1851, Nr. 157 des R. G. Bl.; — für Steiermark das Landtafel-Patent vom 15. März 1730 und die Grundbuchs-Patente v. 31. October 1736 und vom 19. November 1768; — für Kärnten das Landtafel-Pat. v. 25. Juni 1746 und die Grundbuchs-Patente v. 5. November 1768 und 24. Juli 1772; — für Krain das Landtafel-Pat. v. 24. Juni 1747 und die Grundbuchs-Patente v. 21. Juli 1769 und 28. September 1771; — für Görz und Gradisca das Pat. v. 10. Jänner 1761 und die Min. Vdg. v. 2. Mai 1851, Nr. 107 des R. G. Bl.; — für Triest das Patent v. 26. October 1772; — für Böhmen, Mähren und Schlesien das Pat. v. 22. April 1794, Nr. 171 der J. G. S.; — für Galizien das Landtafel-Pat. v. 4. März 1780 und die Grundbuchs-Ordnung v. 25. Mai 1792; — für die Bukowina die Hfd. v. 24. Februar 1787, 27. Jänner 1791 und 22. Februar 1804, Nr. 108 und 654 der J. G. S.; — für Ungarn, Croatien und Slavonien, die Serbische Woiwodschaft und das Temeser Banat die Min. Vdg. v. 15. December 1855, Nr. 222 des R. G. Bl., und vom 4. August 1859, Nr. 147 ebd.; — endlich für Siebenbürgen die Min. Vdg. v. 22. December 1852, Nr. 4 des siebenbürgischen L. G. Bl. vom Jahre 1853. Die Hypothekenbücher in Venedig und Dalmatien, dann die Verfachbücher in Tirol und Vorarlberg und die Hypothekar-Tabellen in Salzburg haben eine wesentlich verschiedene Einrichtung, und sind unmittelbar nur zur Erwerbung des Pfandrechtes auf unbewegliche Güter geeignet. Um auch in dieser Beziehung die erwünschte Rechtseinheit herbeizuführen, wurde bereits der Entwurf einer allgemeinen Grundbuchs-Ordnung ausgearbeitet, befindet sich aber noch in dem Stadium der Berathung (vgl. die a. h. Entschl. v. 16. Mai 1851).

§. 442.

Maßregeln gegen die Vereinigung zu großer Gütercomplexe.

Nächst der Sicherung des Grundbesitzes ist eine zweckmäßige **Vertheilung** des Grundes und Bodens eines der wichtigsten Momente einer geregelten landwirthschaftlichen Cultur. Es kommt hier darauf an, zwei Extreme zu vermeiden, nämlich die Anhäufung zu großer Gütermassen in den Händen einzelner Besitzer, und die Zersplitterung der Grundstücke, die unausweichlich zur Erzeugung eines landwirthschaftlichen Proletariates führt.

In der ersteren Beziehung hat der §. 627 unseres a. b. G. B. die Bestimmung getroffen, daß ohne besondere Bewilligung der gesetzgebenden Gewalt kein **Fideicommiß** errichtet werden könne, und das Hfkzld. v. 13. Juli 1832, sowie der §. 220 des Pat. vom 9. August 1854, Nr. 208 des R. G. Bl., fügen bei, daß in allen Fällen, wo um diese Bewilligung eingeschritten wird, der beiläufige Geldwerth des dem Fideicommißbande zu unterziehenden Vermögens anzuzeigen und anzugeben sei, ob keine, oder welche auf bekannte Umstände gegründete Bedenken in den persönlichen sowohl als Familienverhältnissen des Bewerbers der Ertheilung im Wege stehen.

In gleicher Richtung wirkten bisher auch die s. g. **Amortisations-Gesetze**, d. i. diejenigen gesetzlichen Vorschriften, welche die Erwerbsfähigkeit der Stifter und Klöster und ihrer Angehörigen beschränkten, welche aber nunmehr in Folge der Art. XXIX und XXX des Concordates mit dem päpstlichen Stuhle v. 18. August 1855 (k. Pat. v. 5. November 1855, Nr. 195 des R. G. Bl,) außer Kraft getreten sind *).

---

*) Diese Artikel lauten, und zwar:

Art. XXIX. Die Kirche wird berechtigt sein, neue Besitzungen auf jede gesetzliche Weise frei zu erwerben und ihr Eigenthum wird hinsichtlich alles Dessen, was sie gegenwärtig besitzt oder in Zukunft erwirbt, unverletzlich verbleiben. Daher werden weder ältere noch neuere kirchliche Stiftungen ohne Ermächtigung von Seite des heiligen Stuhles aufgehoben oder vereinigt werden, jedoch unbeschadet der Vollmachten, welche das heilige Concilium von Trient den Bischöfen verliehen hat.

Art. XXX. Die Verwaltung der Kirchengüter wird von Denjenigen geführt werden, welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt. Allein in Anbetracht der Unterstützung, welche Se. Majestät zu Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse aus dem öffentlichen Schatze huldreich leistet und leisten wird, sollen diese Güter weder verkauft, noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden, ohne daß sowohl der heilige Stuhl, als auch Se. Majestät der Kaiser oder Jene, welche Dieselben hiermit zu beauftragen finden, dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

§. 443.

Maßregeln gegen übermäßige Zersplitterung des Grundes und Bodens. *)

Sowie der Anhäufung des Grundbesitzes in einer Hand, so mußte anderseits auch der **Zersplitterung** des Grundes und Bodens entgegen getreten werden, welche leicht zur Subsistenzwirthschaft und zu gänzlicher Verarmung der ländlichen Bevölkerung führt. Die diesfälligen Vorschriften beziehen sich theils auf den Dominical-, theils auf den Rustical-Besitz, da sie noch aus einer Zeitperiode herrühren, wo der gedachte Unterschied von hoher praktischer Bedeutung war.

Das Fundamentalgesetz bildet in der ersteren Beziehung das Pat. v. 1. September 1798, Nr. 432 der J. G. S. Dieses verfügt: daß jeder Vertrag, wodurch sämmtliche Grundstücke, ein Meierhof, oder andere beträchtliche Bestandtheile einer Herrschaft an die Unterthanen vertheilt werden, zwar vom Tage seiner Errichtung, jedoch nur in dem Falle seine giltige Wirkung hat, wenn er von dem Kreisamte bestätiget worden. Es mußte daher unumgänglich bei dem Kreisamte die Bestätigung angesucht, dem Ansuchen aber ein Auszug aus der Landtafel beigelegt werden, woraus erhellte, ob das Gut, von welchem ein Bestandtheil veräußert werden soll, mit einem wie immer beschaffenen Fideicommiß, Lehen odern andern Bande behaftet, auch ob und wie es mit Schulden belastet sei. Zeigte sich daraus, daß ein solches Gut, mit welchem die Veränderung vorgehen soll, allodial und zugleich schuldenfrei war, so hatte das Kreisamt die Anweisung, blos auf die innere Beschaffenheit des Vertrages Rücksicht zu nehmen, und, wenn kein Anstand obwaltete, oder derselbe behoben worden war, die Bestätigung zu ertheilen. Wenn aber der beigebrachte Landtafelauszug zeigte, daß das Gut mit irgend einem Bande oder einer Last behaftet war, welche damit frei zu schalten nicht erlaubte, so war auch von den Theilnehmern und der Behörde die Bewilligung zu dem abzuschließenden Vertrage beizubringen, und konnte das Kreisamt ohne diese Bewilligung die Bestätigung nicht ertheilen. War das Gut mit Schulden belastet, so war der Vertrag vorläufig durch das Kreisamt an die Gerichtsbehörde zu senden. Diese war angewiesen, denselben sämmtlichen vorgemerkten Gläubigern zu dem Ende mitzutheilen, damit sie binnen einer verhältnißmäßig zu bestimmenden Zeit die ihnen sich allenfalls anbietenden Einwendungen und die Erklärung über dasjenige, was sie zu ihrer Sicherstellung weiter für nothwendig hielten, vorlegen könnten, um hiernach die Zulässigkeit des Vertrages zu beurtheilen.

---

*) Skarnitzl (Ant.). Versuchsweise Zusammenstellung der in Wirksamkeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Zerstückelung. Belastung und Vererbung der sogenannten Bauerngründe im Kronlande Böhmen (in der Zeitschr. für innere Verw. 1856, Nr. 39). — Ueber Grundtrennungen (ebd. J. 1858, Nr. 29 u. 30).

War bei Gericht mit den in der bestimmten Zeitfrist mit ihren Einwendungen und Erklärung eingetretenen Gläubigern die Sache in Güte oder rechtlicher Entscheidung abgethan, oder hatte sich keiner deßwegen gemeldet, so hatte das Gericht davon dem Kreisamte die Anzeige zu machen, damit dieses hiernach, wenn sonst der Vertrag die erforderlichen Eigenschaften besaß, ihn bestätigen oder sonst die Bestätigung verweigern konnte. Die kreisämtliche Bestätigung des Vertrages hatte die Wirkung, daß der Käufer oder Uebernehmer, dieses Vertrages wegen, von keinem der auf das Gut versicherten Gläubiger oder anderen Theilnehmer angefochten werden konnte.

Um die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu erzielen wurden die Kreisämter durch das Hfkzld. v. 27. Juni 1809 (Goutta'sche G. S. Bd. 1, S. 346) mit Nachdruck angewiesen, daß sie sowohl bei Kreisbereisungen, als auch bei jeder andern sich darbietenden Gelegenheit darüber, ob Gutsbesitzer mit Umgehung des Patentes vom 1. September 1798 obrigkeitliche Realitäten veräußern, genau zu wachen, jeden ihnen bekannt werdenden Uebertretungsfall sogleich zu untersuchen und in das gesetzmäßige Geleise zu leiten haben.

Durch das Hfkzld. v. 7. Jänner 1813, Nr. 1022 der J. G. S., wurde dann weiters erklärt, daß die in Frage stehende Vorschrift immer übertreten sei, sobald eine Obrigkeit von dem ohne kreisämtliche Bewilligung errichteten Vertrage, ohne Rücksicht auf die längere oder kürzere Zwischenperiode seit der Errichtung des Contractes, einen Gebrauch gemacht, nämlich entweder den ganzen oder einen Theil des Kaufschillings angenommen oder den Vertrag in die Grundbücher eingetragen und hierdurch den beabsichtigten Zweck des Gesetzes, damit durch den Abverkauf obrigkeitlicher Realitäten die Hypothekar-Gläubiger in Ansehung ihres Vermögens nicht gefährdet werden, zu vereiteln getrachtet hat, und daß in solchen Fällen jederzeit eine arbiträre, der Beschaffenheit der Uebertretung angemessene Strafe zu verhängen sei.

Ingleichen verfügte das Hfkzld. v. 29. September 1803 (pol. G. S., Bd. 20, S. 91), daß die emphiteutische Verpachtung, sowie auch jede mit Zerstückung verbundene Veräußerung von Dominicalgründen ohne wichtige Ursache nicht mehr zu gestatten sei, und daß, wo sie nach den Local- und anderen Umständen stattfinden kann, zur Verhinderung zu kleiner Zerstückungen genau das Maß eingehalten werden solle, welches für die Zerstückung der Rusticalgründe vorgeschrieben ist.

In Uebereinstimmung hiermit wurden die Gerichtsbehörden durch das Hfd. vom 20. Jänner 1804, Nr. 648 der J. G. S., angewiesen, keine mit Zerstückung verbundene emphiteutische Verkäufe und Verpachtungen landtäflicher Realitäten, ohne vorläufig mit der politischen Landesstelle gepflogenes Einvernehmen, zur landtäflichen Eintragung anzunehmen.

Das Hfd. vom 15. März 1833, Nr. 2603 der J. G. S., endlich bestimmt, daß es nicht gestattet sei Verträge abzuschließen, vermöge welcher Grundeigenthümer einen Theil ihrer Realitäten auf die Lebenszeit gewissen Personen gegen Vorbehalt des Rückfalls mit dem Tode

derselben überlassen, daß dieselben daher, insofern sie nach Kundmachung dieser Verordnung abgeschlossen würden, weder intabulations- noch executionsfähig, noch von irgend einer Wirkung sein sollen.

Alle vorerwähnten Vorschriften, sowie die Hfd. v. 5. Juli 1811, Nr. 950 der J. G. S., und v. 8. December 1814, Nr. 1112 ebd., wurden durch die Justiz-Minist.-Erl. v. 23. März 1850, Nr. 120 des R. G. Bl., und v. 30. Juni 1858, Nr. 100 ebd., als noch in Kraft bestehend erklärt.

Was die zweite Gattung von Grundstücken anbelangt, nämlich die s. g. Bauernwirthschaften, so muß in Ansehung derselben zuvörderst zwischen den eigentlichen Hausgründen und den Ueberländgründen unterschieden werden. Hausgründe sind diejenigen, welche in den Grundbüchern und im Kataster bei dem Hause selbst verzeichnet sind, und die in der Regel unzertrennbare Dotation der Wirthschaft ausmachen. Die Ueberländgründe theilen sich selbst wieder in Hausüberländgründe (angestiftete Gründe), die zwar nicht in einer und derselben Gewähre mit dem Hause inne liegen, aber doch zur bessern Subsistenz der Bauernfamilie erforderlich, daher in der Regel ebenfalls untrennbar sind, und in die freien (walzenden) Ueberländgründe, welche mit der Bauernwirthschaft nur in eine zufällige Verbindung getreten sind, weil sie sich in der Hand desselben Besitzers vereinigten, die aber eben deßhalb wieder ohne Anstand abverkauft werden können. Das Gegentheil findet, wie gesagt, bei den Haus- und Hausüberländgründen statt; diese unterliegen vielmehr dem s. g. **Bestiftungs-Zwange**, und bilden in der Regel ein untheilbares Ganzes (die behauste Wirthschaft, das Bauerngut); doch ist immerhin die Zerstückung zu großer Bauernhöfe nach den Hfd. v. 10. April 1773, 20. Mai 1780, 18. Mai 1786 und 16. Juni 1787 nicht nur gestattet, sondern als für die Verbesserung der Agricultur und für die Vermehrung der Bevölkerung förderlich erklärt worden. Es darf aber dabei nicht unter ein gewisses Maß herabgegangen werden, welches nach der in dem Pat. vom 12. März 1754 festgesetzten Steuerquote zu beurtheilen ist, so zwar, daß ein s. g. ganzer Bauerngrund nach dem Pat. vom 26. Mai, 14. September und 12. October 1771 für Böhmen und Mähren (Kropatschek'sche G. S. Bd. 6, S. 417) höchstens in vier Theile abgetheilt werden kann. Das Hfkzld. v. 18. Mai 1786 befiehlt, aus Anlaß solcher Grundzertheilungen zwar, auf ein für nothwendig erkanntes Maß der Aussaat zu sehen, fügt jedoch bei, daß dasselbe bei der Verschiedenheit der obwaltenden Verhältnisse nicht im Allgemeinen fortgesetzt werden könne, sondern in jedem einzelnen Falle der Beurtheilung von Wirthschafts-Verständigen zu überlassen sei, da hierbei nicht nur der Flächenraum, sondern auch die Qualität der Gründe, wie das spätere Hfd. v. 9. November 1803 hervorhebt, von Einfluß ist; daß die Uebertragung entfernt liegender Gründe an andere Besitzungen nicht verwehrt werden solle, und daß insbesondere in Gebirgsgegenden und in der Nähe von Städten auch auf den Industrialverdienst Rücksicht zu nehmen sei (Hfkzld. v. 8. October 1807, Z. 18959, und a. h. Entschließung v.

23. Juni 1847). Nach einer Vdg. v. 13. November 1711 soll in Steiermark ein ganzer Bauerngrund nur in vier Theile getheilt und bei der Bestimmung der Eigenschaft eines ganzen, Dreiviertel-, Halben- oder Viertel-Bauerngrundes auf das in dem Pat. v. 12. März 1754 festgesetzte Steuerausmaß zurückgegangen werden. — In ähnlicher Weise schreibt das Hfd. v. 22. October 1808 (Kropatschek'sche G. S. Bd. 25, S. 211) für Görz vor, daß eine Grundvertheilung nur insoweit zu gestatten sei, als die Aufrechthaltung der Familien in dem Nähr- und Contributionsstande im Vereine mit den Rücksichten auf die Wehrpflicht sie räthlich mache. Für Krain bestehen dagegen nach den Hfd. vom 17. Jänner 1815, Z. 495, 10. November 1820, Z. 13922, v. 17. December 1822, Z. 16429, und 12. Juli 1824, Z. 9798, keine Grundtrennungs-Beschränkungen. — Für Istrien bestimmt das Patent vom 3. April 1787 und das Hfd. v. 16. März 1788 (Kropatschek'sche G. S., Bd. 17, S. 37), daß kein Grundstück, so einen Theil eines Bauerngutes ausmacht, oder zu einem Bauerngute gehört, ohne Vorwissen und Einwilligung der politischen Behörde getrennt werden dürfe. Das Hfd. v. 16. Juni 1787 (Kropatschek'sche G. S., Bd 13, S. 104) bestimmte als Minimum für die Gegenden des flachen Landes einen Grundcomplex von 40 Metzen Aussaat. Wenn aber Ueberländgründe vorhanden sind, oder wenn bei Vertheilung einer größeren Wirthschaft einige Grundstücke zu einer schon bestehenden Ansiedelung oder kleinern Wirthschaft zugetheilt, die kleineren Wirthschaften oder Ansiedelungen also nur verstärkt, folglich dadurch keine neuen Ansiedlungen oder neuen Bauernhöfe errichtet werden, so ist es genug, wenn bei einer Besitzung wenigstens 40 Metzen von der vertheilten Wirthschaft beisammen bleiben, der Ueberrest kann auch in kleineren als 40 Metzen enthaltenden Stücken zu anderen schon bestehenden Bauern-Wirthschaften, wenn diese nicht schon selbst für sich hinlänglich groß sind, zugetheilt werden, und zu ihrer Verstärkung dienen (Böhm. Gub. Vdg. vom 27. August 1787, Kropatscheck'sche G. S., Bd. 13, S. 105).

In Salzburg ist die Gebundenheit der Bauerngüter durch das mit dem Rggsd. v. 1. Jänner 1827 daselbst eingeführte Pat. v. 29. October 1790 ausgesprochen, und durch eine Rggs. Vdg. v. 6. Februar 1845 (Prov. Ges. S. 1845, Nr. 16) bestimmt, daß ein Gutscomplex in keinem Falle unter das gesetzliche Minimalflächenmaß von 7½ Joch Aecker oder 15 Joch Wiesen getheilt werden dürfe.

Die Untheilbarkeit der Bauerngüter wurde wiederholt ausgesprochen durch die Rectifications-Patente v. J. 1749, 1751 und 1753; durch Vdgn. aus den Jahren 1763, 1772 und 1778; durch das Pat. v. 3. April 1787 und vom 29. October 1790; durch das Hfd. vom 21. October 1796, Nr. 316 der J. G. S.; das Hfd. vom 16. August 1805, pol. G. S., Bd. 25, S. 102; die Vdg. v. 12. October 1805; das Hfd. v. 22. Oktober 1808, Kropatschek'sche G. S., Bd. 25, S. 211; die mähr. schles. Gub. Vdg. vom 31. März 1810, Goutta'sche G. S., Bd. 2, S. 204, und das Hfkzld. vom 19. November 1812, Nr. 1015 der J. G. S.

In Uebereinstimmung hiermit verfügte das Hfd. v. 16. Mai 1788, Nr. 833 der J. G. S., daß auch in den Grundverpfändungscontracten jene Bedingnisse ungiltig und unwirksam seien, mittelst deren dem Gläubiger, falls die Bezahlung des geleisteten Darlehens zur bestimmten Zeit nicht erfolgte, der verpfändete Theil eines Bauerngutes gerichtlich oder außergerichtlich abgetreten werden soll.

Die eben erörterten Grundzerstückungs-Vorschriften wurden durch das Justiz-Minist.-Decr. v. 23. März 1850, Nr. 120 des R. G. Bl., ungeachtet der eingetretenen Aufhebung des Unterthansverbandes als noch fortbestehend erklärt, für das bei solchen Zerstückungen einzuschlagende Verfahren aber ist vorgeschrieben, daß dieselben nicht ohne Genehmigung der politischen Behörden vor sich gehen können. Die diesfälligen Gesuche sind deßhalb bei dem betreffenden Bezirksamte einzubringen. Dies untersucht mit Zuziehung von Culturverständigen, ob die vorhabende Gutstrennung zweckmäßig und zuläßig sei. Je nachdem Befunde bewilligt es sofort, oder versagt — mit Offenlassung der Berufung an die Kreisbehörde — die angesuchte Gutstrennung; der Theilungsplan ist deßhalb in triplo vorzulegen, und es sind darin die abzutrennenden und die bei dem Stammhause zu belassenden Grundstücke genau mit den Parcellennummern, dem Flächenmaße, der Culturgattung und dem Reinertrage zu bezeichnen. Vor Ertheilung der Bewilligung hat das Bezirksamt sogleich die betreffende Realgerichtsbehörde zu verständigen. Die Letztere hat sohin sämmtliche Hypothekargläubiger und Besitzer dinglicher Rechte überhaupt von der bewilligten Gutstrennung zur Wahrung ihrer Rechte in Kenntniß zu setzen. Auch hat die betreffende Realgerichtsbehörde die Käufer getrennter Gutstheile von Fall zu Fall zu erinnern, daß sie für alle das ganze Gut belastenden Rechte haften, wenn nicht durch ein Uebereinkommen der Interessenten etwas Anderes festgesetzt wird. Den Bezirksgerichten ist verboten, Gutskäufe, wodurch eine Grundzerstückung beabsichtet wird, ohne Beibringung der politischen Trennungsbewilligung zu protocolliren oder in die öffentlichen Bücher einzutragen, und es haben dieselben in die von ihnen darüber errichteten Kaufverträge obige Erinnerung aufzunehmen und jedenfalls die politische Trennungsbewilligung mit zu verbuchen (n. öst. Statth. Vdg. v. 6. August 1851, Nr. 249 des L. R. Bl.). — Schließlich wurde auch durch das a. h. Cabinetsschreiben vom 31. December 1851 die Aufrechthaltung der bäuerlichen Gütercomplexe ausdrücklich angeordnet. — Im Falle einer eigenmächtig vorgenommenen Grundzerstückung haben über die Frage: ob die abgetrennten Grundparcellen mit der Stammwirthschaft wieder zu vereinigen seien, oder ob dieselben abgetrennt zu bleiben haben, die politischen Behörden abzusprechen, und ihre dießfälligen Erkenntnisse auch zu vollziehen, wobei es den durch solche Grund-Reintegrirungen in ihren Privatrechten sich gekränkt erachtenden Parteien vorbehalten bleibt, ihre allfälligen Entschädigungs-Ansprüche im ordentlichen Rechtswege auszutragen (Part. Entsch. des Minist. des Innern v. 12. Mai 1857, Z. 5997, in der Zeitschr. für innere Verwltg. 1857, Nr. 25, und v. 9. October 1857, Z. 26782, ebd. Nr. 45).

Für Ungarn und Siebenbürgen bestimmt der Absatz 2 des VII. Art. in dem Pat. v. 29. November 1852, Nr. 246 des R. G. Bl., und in dem Pat. v. 29. Mai 1853, Nr. 99 ebd., daß bei der Theilung der Bauerngüter sowohl, als unbeweglicher Güter überhaupt, die über die Beschränkung solcher Theilungen bestandenen Vorschriften noch fortan zu beobachten seien. Diese sind vorzüglich in dem IV. und V. Gesetzartikel des Reichstages v. J. 1832/36 und in dem VIII. Gesetzartikel des Reichstages v. J. 1839/40 enthalten. Der erstere untersagt (im §. 9), die zu einer Ansäßigkeit (Session) gehörigen äußeren Grundstücke von dem inneren Hausgrunde zu trennen, oder die Ansäßigkeit ohne die Einwilligung der Grundherrschaft zu zerstücken; der zweite bestimmt, daß der innere Hausgrund einer ganzen Ansäßigkeit überall aus 1 Joche, in Posega aus 1296 Quadratklaftern, in Syrmien und Vörecze aus 2000 Quadratklaftern in Aeckern und 1000 Quadratklaftern Wiesen, in Temes, Torontal und Krasso aus 1600 Quadratklaftern bestehen soll, für die äußeren Feldgründe aber nach Verschiedenheit der Gespannschaften ein verschiedenes Ausmaß festzuhalten sei; der letzte hat endlich bei der Theilung der Weingärten hinsichtlich des Minimums, unter welches dieselben nicht zerstückt werden sollen, auch für die Zukunft den Localgebrauch als Richtschnur vorgeschrieben.

§. 444.

Bestimmungen über die Erbfolge in Bauerngüter.

Eine Folge der im Gesetze ausgesprochenen Untheilbarkeit der Bauerngüter sind auch die besondern Bestimmnngen über die **Erbfolge** in dieselben, nämlich das Pat. v. 29. October 1790, Nr. 72 der J. G. S., (für Salzburg als anwendbar erklärt durch das Hfkzld. vom 16. December 1826); das Pat. vom 26. Mai 1791, Nr. 152 der J. G. S., für Böhmen; das Pat. v. 4. Jänner 1793, Nr. 79 der J. G. S., für Krain; das Pat. vom 19. April 1793, pol. G. S., Bd. 2, S. 88, für Steiermark; das Pat. v. 9. October 1795, Nr. 258 der J. G. S., für Tirol und Vorarlberg, neuerdings daselbst kundgemacht mit Hfd. vom 21. Februar 1816, Nr. 1212 der J. G. S.; das Pat. vom 10. Mai 1787 (Piller'sche G. S., S. 107) für Galizien, durch Minist. Vdg. v. 2. November 1855 (Nr. 1 des R. G. Bl. v. J. 1856) auch auf Krakau für anwendbar erklärt.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen zu Folge hat auch in Ansehung des gesetzlichen Erbrechtes bei dem Bauernstande die allgemeine Erbfolgeordnung zu gelten.

In dem Falle der gesetzlichen Erbfolge aber, und wenn nicht schon der Vater oder die Mutter das Bauerngut einem Kinde namentlich zugedacht hätte, soll bei der Theilung zwischen mehreren Kindern das Bauerngut mit Allem, was unmittelbar dazu gehörig ist, folglich auch mit dem bei solchem mit einkatastrirten Realgewerbe, allzeit dem ältesten

Sohne, wenn gegen denselben kein gegründetes gesetzliches Bedenken obwaltet, sonst aber dem nächsten an ihm, und im Abgange eines Sohnes der ältesten Tochter zugetheilet werden. Als solche Bedenken sind durch das Pat. für Tirol Leibes- oder Gemüthsgebrechen, oder die gegen unbesonnene Verschwender verhängte Bestellung eines Curators erklärt.

Wenn der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib, schon in dem Miteigenthume des Bauernguts stehet, ist einem wie dem andern gestattet, auch den erledigten Theil, also das ganze Bauerngut an sich zu lösen. *)

Wer das Bauerngut auf die eben bemerkte Art an sich bringet, ist schuldig, die Erben oder Miterben nach dem entweder durch gütliches Einverständniß oder ordentliche Schätzung bestimmten Werthe des Guts zu befriedigen. Das Pat. für Tirol fügt noch bei: Im Falle der Schätzung ist der Werth mit Rücksicht auf alle Umstände dermaßen zu bestimmen, daß der eintretende Besitzer auf dem Gute wohl bestehen könne. Die Schätzmänner haben hierbei nicht nur die Eigenschaften und Beschwerden des Gutes, sondern auch, ob der fundus instructus wirklich vorhanden sei oder nicht, genau zu erwägen, und was aus der Mobilar-Verlassenschaft dazu gehöre, und unter dem Anschlage des Guts zu verstehen sei, ausdrücklich zu bestimmen. Wenn jedoch keines der erbnehmenden Geschwister oder Erbparteien dieses Gut um den ausgefallenen Schätzungspreis übernehmen wollte, noch das Gut in Hinsicht auf Cultur und die Unterhaltung zweier Familien eine Zerstückung leidet, ist selbes einem mehr bietenden Fremden kaufsweise zu überlassen und das hieraus erlöste Geld in die gemeinschaftliche Erbmasse zu werfen. Wenn der Vater oder die Mutter nicht nur das Bauerngut einem Kinde namentlich zugedacht, sondern auch in einer letztwilligen Anordnung den Uebernehmungspreis des Gutes selbst bestimmt hätten, soll es dabei zu verbleiben haben; nur in dem Falle, wenn die Miterben erweisen zu können glauben, daß der ihnen nach den bestehenden Gesetzen gebührende Pflichttheil durch eine allzugroße Begünstigung des Besitzers geschmälert worden, muß auf ihr Verlangen die Schätzung des Gutes vorgenommen, nach dem dadurch bestimmten Werthe der Pflichttheil berechnet, und solcher ohne Abbruch jedem Miterben hinausgegeben werden.

Wenn der Vater oder die Mutter zwei besondere Bauerngüter oder so viele zusammengehörige aber an sich trennbare Grundstücke hinterlassen haben, daß sie ohne Nachstand der Cultur und der Unterhaltung zweier Familien in zwei Bauerngüter getheilt werden könnten, soll der älteste Sohn das eine davon wahlen, das andere aber dem nächsten an ihm zugetheilt werden. In einem solchen Falle ist auch dem überlebenden Ehegatten, wenn er in dem Miteigenthume beider Bauerngüter oder sämmtlicher Grundstücke stehet, nur allein gestattet, eines von beiden Gütern zu wählen.

*) In Galizien und Krakau steht dieses Recht nur dem überlebenden Manne zu (vgl. die Erbfolge in Bauerngüter im Großherzogthume Krakau, in der Zeitschr. für innere Verw. 1856, Nr. 2 und 3.)

Wenn der Vater oder die Mutter nebst einem einzelnen Hause oder Bauerngute auch andere dazu nicht gehörige Grundstücke hinterlassen hat, die zwar an sich trennbar, aber zum Betriebe der Feldwirthschaft unumgänglich erforderlich sind, sollen solche ebenfalls dem eintretenden Besitzer zugetheilt werden. Diesem stehet aber dann nicht mehr frei, einige von diesen Grundstücken zu veräußern, wenn er nicht ebensoviel, als er veräußert, durch Kauf, Tausch oder auf eine andere Art wieder an sich bringt, und dem Bauerngute einverleibet.

Ist der Besitzer eines Bauerngutes ohne Kinder verstorben, bei welchem nach oben angeführten Ursachen die Zerstückung nicht zuläßig wäre, so bleibt der Willkür der Erben überlassen, wem aus ihnen sie das Gut zutheilen, oder ob sie es veräußern wollen. Eine Zerstückung des Bauerngutes findet aber ebensowenig statt, als Jemand zwei gestiftete Bauerngüter zugleich besitzen kann. *)

Diese Bestimmungen wurden durch Justiz-Min.-Erl. v. 17. Juli 1850, Nr. 277 des R. G. Bl., als noch in Kraft bestehend erklärt; sie haben aber im lombardisch-venetianischen Königreiche, wo kein eigentlicher Bauernstand vorhanden ist, nach dem Hfkzld. vom 2. September 1819 keine Anwendbarkeit.

§. 445.

Maßregeln zur Beförderung landwirthschaftlicher Ansiedelungen.

Zur Hebung und Förderung der Landescultur in Ungarn, Croatien und Slavonien, der Serbischen Wojwodschaft mit dem Temeser Banate und Siebenbürgen, wurden den daselbst neu entstehenden landwirthschaftlichen **Ansiedlungen,** sie mögen durch die einheimische Bevölkerung oder durch Einwanderer begründet werden, durch die kais. Verordnung vom 23. December 1859, Nr. 242 des R. G. Bl., von staatswegen mehrere Begünstigungen, unter Erfüllung der für deren Erlangung vorgeschriebenen Bedingungen, ertheilt.

Diesen zu Folge sind örtlich zusammenhängende Ansiedelungen als eine neu entstehende Gemeinde anzusehen und zu behandeln, wenn:

*) Das Pat. für Galizien enthält die abweichende Bestimmung, daß in dem Falle, als der Verstorbene keine Kinder hinterlassen hat, das Bauerngut an seinen Vater, wenn auch dieser schon verstorben wäre, an dieses Vaters ältesten noch lebenden Sohn, und wofern keiner vorhanden wäre, an die älteste Tochter übergehe. Ist weder Sohn noch Tochter mehr am Leben, so kommt das Bauerngut dem ältesten Enkel aus dem Aeltesten der Söhne, oder in deren Ermanglung aus der Tochter zuzutheilen. Hinterläßt aber der ohne Kinder verstorbene Besitzer eines Bauerngutes weder einen Vater, noch eine Nachkommenschaft von demselben, wohl aber eine Mutter, so erhält diese den Besitz des Bauerngutes. Wenn jedoch weder der Vater, noch Jemand von dessen Nachkommenschaft, ingleichen auch die Mutter nicht mehr am Leben ist, so verliert Alles, was in den Gesetzen wegen Zutheilung des Bauernguts an eine bestimmte Person und zur Begünstigung des Uebernehmers angeordnet ist, seine Wirkung und Anwendung.

a) die Ansiedlung bleibend und auf einer als Eigenthum erworbenen Feldmark gegründet wird; b) wenn der die Gemeindegemarkung bildende zusammenhängende Flächeninhalt der Ansiedlung mindestens 1000 Joche zu 1600 Wiener Quadratklafter culturfähigen Bodens beträgt, und wenn c) mindestens für fünfzig Familien selbstständige Wohnungen errichtet werden (§. 1).

Um auf die für neu entstehende Ansiedlergemeinden bewilligten Begünstigungen Anspruch machen zu können, müssen a) die Ansiedler der neuen Gemeinde demselben Volksstamme und demselben Religionsbekenntnisse angehören; b) von dem culturfähigen Boden der Gemeindemarkung muß mindestens die Hälfte des Flächenmaßes einzelnen Häusern als Wirthschaftsbestiftung zugetheilt werden, und jede dieser Wirthschaften muß mindestens eine bleibende und untrennbare Bestiftung von acht Jochen zu 1600 Qudratklaftern haben (§. 2).

Den Ansiedlern neu entstehender Gemeinden können folgende Begünstigungen zugestanden werden: a) Nachsicht der von der Gemeindegemarkung bisher entrichteten Grundsteuer sammt Zuschlägen für sechs Jahre; b) Befreiung der neuerrichteten Gebäude von der Hauszins- und Hausclassensteuer durch fünfzehn Jahre; c) Befreiung der Ansiedler von der Personal-Erwerb- und Einkommensteuer I. Classe durch fünfzehn Jahre, endlich d) Befreiung von der Pflicht zu öffentlichen Arbeitsleistungen bei Straßen und Wasserbaulichkeiten außerhalb der Gemeindegemarkung durch fünfzehn Jahre (§. 3).

Neu entstehende Ansiedlergemeinden werden überdies durch 10 Jahre zur stabilen Militärbequartierung nur im Falle eines unausweichlichen Bedürfnisses, zur Bequartierung durchziehender Truppenkörper und zur Vorspannsleistung aber mit der möglichst zulässigen Schonung herbeigezogen (§. 4).

Ansiedlungen, welche keine neue Gemeinde bilden, weil sie entweder einzeln ohne örtlichen Zusammenhang errichtet werden, oder obschon zusammenhängend errichtet, der Zahl und Ausdehnung nach nicht so groß sind, um im obigen Sinne als eine neu entstehende Gemeinde angesehen zu werden, können nur dann Begünstigungen ansprechen, wenn sie bestiftete Wirthschaften sind, in das freie und ungetheilte Eigenthum des Ansiedlers übergehen und bei neu entstehenden Wirthschaften die Bestiftung mindestens 8 Joch zu 1600 Quadratklaftern umfaßt (§. 5). Derlei Ansiedlungen können die oben aufgezählten Begünstigungen ebenfalls zugestanden werden, jedoch die Befreiung von der Grundsteuer sammt Zuschlägen nur für drei Jahre, und die übrigen Befreiungen nur für sechs Jahre (§. 6). Die Verträge, durch welche Ansiedler das Eigenthum ihrer Ansiedlungen erwerben, sowie auch jene Verträge, durch welche mehrere Ansiedler einen gemeinschaftlich erkauften Grund untereinander vertheilen, genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit (§. 7).

Die für solche urbar gemachten Gründe, welche zur Zeit der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums im Wege der Urproduction nicht gepflegt und benützt waren, zugestandene Befreiung von der darauf entfallenden Grundsteuer sammt Zuschlägen durch fünfzehn Jahre, vom

Tage der vollzogenen Urbarmachung an, wird nebst den sonst ausgesprochenen Befreiungen den Ansiedlern ungeschmälert zugewendet (§. 8). Auch hat zufolge der Einrichtung der Grundsteuer in diesen Kronländern für ihren Grundbesitz ungeachtet der vorgenommenen Verbesserung der Culturgattungen, eine Erhöhung der Steuersätze unter der Wirksamkeit des Grundsteuer-Provisoriums nicht einzutreten (§. 9). Die politischen Behörden sind angewiesen, die Ansiedler kräftigst zu schützen, sie bei der Anlage der Wohnungen, Vertheilung der Gründe, Herbeischaffung der Lebens- und Wirthschaftsbedürfnisse, durch Belehrung und Anweisung zu unterstützen und das Gedeihen der neuen Ansiedlung mit Umsicht zu fördern (§. 10).

Ansiedlern, welche aus dem Auslande einwandern und sich mit einem von ihrer Heimathsbehörde ausgestellten, von der betreffenden österreichischen Gesandschaft bestätigten legalen Zeugnisse über Vermögen, Erwerbfähigkeit und unbescholtene Aufführung ausweisen, kann mit der Bestätigung des Ansiedlungsvertrages auch die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen werden (§. 11). Die aus dem Auslande einwandernden Ansiedler, welche eine zu Begünstigungen berechtigende Ansiedlung eigenthümlich erwerben, haben für sich und ihre im Auslande gebornen Söhne die Befreiung von der Militärpflicht zu genießen (§. 12). Alle einwandernden Ansiedler, welche einer in Oesterreich anerkannten christlichen Confessionen angehören, werden der diesen Confessionen gewährleisteten freien Religionsübung theilhaftig (§. 13).

Die Habschaften der Einwanderer, sowie auch Maschinen, Ackergeräthschaften, Handwerkszeug, insoferne diese Gegenstände zu deren eigenem Gebrauch bestimmt und ihren Verhältnissen angemessen sind, dann dasjenige Nutz- und Arbeitsvieh, welches zur Instruirung ihrer Wirthschaften bestimmt ist, sind vom Zolle befreit, wenn sich die Einwandernden mit ihren bestätigten Ansiedlungsverträgen ausweisen (§. 14).

Die Statthaltereien sind ermächtigt, die für neu entstehende Ansiedlungen als zulässig erklärten Begünstigungen von Fall zu Fall zuzuerkennen. Gutsbesitzer, welche Grundstücke für zu errichtende Ansiedlungen zu verkaufen, sowie Ansiedler, welche zu dem gedachten Zwecke Grundstücke zu erwerben beabsichtigen, müssen dann, wenn sie die für neue Ansiedlungen als zulässig erklärten Begünstigungen erlangen wollen, das beabsichtigte oder abgeschlossene Verkaufs- oder Kaufsgeschäft, jedenfalls vor Beginn der Errichtung der Ansiedlungen und spätestens vier Wochen nach dem Vertragsabschlusse, zur Kenntniß der Landesbehörde bringen und jene Begünstigungen genau bezeichnen, welche sie nach den erlassenen Bestimmungen beanspruchen zu können erachten (§. 15). Die Zuerkennung der Begünstigungen geschieht gleichzeitig mit der Bestätigung der Verträge, durch welche die Ansiedler das Eigenthum der neu entstehenden Ansiedlungen erwerben. Die Bestätigungsclausel hat jede zugestandene Begünstigung, deren Anfang und Dauer, genau zu enthalten (§. 16). Ansiedlungsverträge dürfen nur dann bestätigt werden: a) wenn der Ansiedler das freie, ungetheilte Eigenthum der neu entstehenden Ansiedlung erlangt; b) wenn für die etwa ausbe-

bungenen Leistungen ausdrücklich die zeitliche Dauer und die Ablösbarkeit im Vertrage selbst festgesetzt ist; c) wenn sie keine den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen widerstreitende, oder dem Gedeihen der Ansiedlung abträgliche Nebenbedingungen enthalten; endlich d) wenn zur Deckung der Bedürfnisse für Kirche und Schule eine angemessene Vorsorge getroffen ist.

§. 446.

Maßregeln zur Herstellung entsprechender Eigenthums-Verhältnisse in Beziehung auf Grund und Boden.

Grundentlastung.

Die Erfahrung lehrt auf eine unwiderlegliche Weise, daß jene Verhältnisse des Besitzers zum Boden die zusagendsten sind, welche einem zulänglich gebildeten Bewirthschaftenden die größte Freiheit in der Benützung und Verbesserung seiner Grundstücke gewähren. Ein solches Verhältniß herbeizuführen war daher auch lange schon das Bestreben der österreichischen Staatsverwaltung. Bereits unter der Regierung Kaiser Josefs I. wurde an die Stelle der Leibeigenschaft ein gemäßigtes **Unterthans-Verhältniß** gesetzt (vgl. §. 236 d. W.) und durch das Pat. v. 1. September 1781 geregelt.

Zufolge desselben war jeder Unterthan berechtigt, blos gegen vorhergehende Anzeige und unentgeldlichen Meldzettel sich zu verehelichen, so wie ihm auch frei stand, unter Beobachtung dessen, was die Conscriptionsgesetze vorschrieben, von der Herrschaft wegzuziehen und innerhalb des Landes sich niederzulassen, oder Dienste zu suchen. Die Unterthanen konnten ferner nach Willkür Handwerke und Künste erlernen, und ihrem Nahrungsverdienste da, wo sie ihn fanden, nachgehen; sie hatten außer den in manchen Kronländern auf drei Jahre festgesetzten Waisendiensten keine anderweitigen Hofdienste mehr zu leisten, und da alle übrigen auf den unterthänigen Gründen haftenden Roboten, Natural- und Geldprästationen, zu welchen die Unterthanen auch nach der aufgehobenen Leibeigenschaft verbunden blieben, durch die Urbarialpatente ohnehin schon bestimmt waren, so wurde nur auf das Strengste verboten, ihnen irgend etwas Mehreres abzufordern. Uebrigens aber blieben die Unterthanen ihren Obrigkeiten auch nach der aufgehobenen Leibeigenschaft, vermöge der hierüber erflossenen Gesetze, zum Gehorsam verpflichtet. Die Herrschaften befanden sich im Besitze der Patrimonialgerichtsbarkeit über ihre Unterthanen und hatten zugleich die politische Verwaltung in erster Instanz zu besorgen.

Allein auch dieses Verhältniß führte manche Unzukömmlichkeiten mit sich, und der Wunsch nach einer vollkommenen Gleichstellung und Entlastung alles Grundes und Bodens wurde immer dringender und lauter. Schon nach den älteren Gesetzen war die **Ablösung** der auf den unterthänigen Realitäten haftenden Natural- und Arbeitsleistungen,

insofern sie durch **freiwilliges Uebereinkommen** zwischen den Herrschaften und ihren Unterthanen bewirkt wurde, nicht nur gestattet, sondern durch mannigfaltige Anordnungen begünstigt worden. Eine umständliche Vorschrift erging dießfalls unterm 15. December 1846, in Folge deren im Laufe des Jahres 1847 zahlreiche **Ablösungsverträge** zu Stande kamen. Die politischen Ereignisse des Jahres 1848 führten eine Reihe von Gesetzen herbei, welche die **Aufhebung** der bis dahin bestandenen **Roboten** zum Zwecke hatten, bis endlich das Patent vom 7. September 1848 die **Unterthänigkeit** und das **schutzobrigkeitliche Verhältniß** gänzlich beseitigte. Die Civil- und Strafgerichtsbarkeit sowohl als die politische Verwaltung wurde vom Staate an sich genommen, und den neu organisirten Gerichts- und politischen Behörden, letztere zum Theile auch den Gemeinden übertragen; alle Unterschiede zwischen **Dominical-** und **Rusticalgründen** wurden aufgehoben, und der Grundsatz ausgesprochen, daß die aus dem Unterthänigkeits-Verhältnisse entspringenden, dem unterthänigen Grunde anklebenden Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten jeder Art, sowie alle aus dem grundherrlichen Ober-Eigenthume, aus der Zehent-, Schutz-, Vogt- und (Wein-) Bergherrlichkeit und aus der Dorfobrigkeit herrührenden, von den Grundbesitzungen oder von Personen zu entrichten gewesenen Natural-, Arbeits- und Geldleistungen mit Einschluß der bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu entrichtenden Gebühren, dann der Holzungs- und Weiderechte, sowie der Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und ihren Unterthanen, des dorfobrigkeitlichen Blumensuch- und Weiderechtes und der Brach- und Stoppelweide, endlich des Bier- und Branntweinzwanges aufzuhören haben.

Für einige dieser aufgehobenen Lasten sollte eine **Entschädigung** geleistet werden, für andere nicht. Die Beantwortung der Frage, für **welche** Giebigkeiten und Leistungen den Bezugsberechtigten eine Entschädigung zu Theil werden solle, sowie die erforderliche Bestimmung über die Art und Weise der Aufhebung und Regulirung der in Frage stehenden Rechte **(die Durchführung der Grundentlastung)** wurde eigenen Organen vorbehalten, die ausschließend zu diesem Zwecke in's Leben gerufen und mit den entsprechenden Instructionen versehen werden sollten. Hierüber erfloß zuvörderst als allgemeine Vorschrift für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Istrien und Triest, dann Böhmen, Mähren und Schlesien das k. Patent v. 4. März 1849, Nr. 152 des R. G. Bl., sohin aber wurden für jedes einzelne dieser Kronländer nach dessen eigenthümlichen Verhältnissen die geeigneten Ministerial-Verfügungen erlassen, und zwar: für Oesterreich unter der Enns v. 13. Februar 1850, Nr. 14 des L. R. Bl., — für Oesterreich ob der Enns v. 19. October 1850, Nr. 4 des L. R. Bl., — für Salzburg v. 4. October 1849, Nr. 22 des L. R. Bl., — für Steiermark, dann Kärnthen und Krain vom 12. September 1849, — für Görz, Gradisca, Istrien und Triest vom 17. September 1849, — für Böhmen v. 27. Juni 1849, Nr. 119 des L. R. Bl., — für Mähren v. 27. Juni 1849, und für Schlesien vom

11. Juli 1849. Außerdem besteht für Galizien das Patent v. 15. August 1849, Nr. 361 des R. G. Bl., und die Durchführungs-Vdg. v. 28. Juni 1850, — für Krakau das Pat. v. 12. März 1851, Nr. 89 des R. G. Bl., und die Verordnung vom 29. Juni 1854, Nr. 173 ebd., — für die Bukowina das Pat. v. 23. October 1853, Nr. 234 des R. G. Bl., — für Tirol und Vorarlberg die Verordnung v. 17. August 1849, Nr. 458 des R. G. Bl., — für Ungarn das Pat. vom 2. März 1853, Nr. 39 des R. G. Bl., und das Pat. v. 16. Jänner 1854, Nr. 21 ebd., — für Croatien und Slavonien das Pat. v. 2. März 1853, Nr. 40 des R. G. Bl., und das Pat. vom 16. Jänner 1854, Nr. 23 ebd., — für Serbien und das Temeser Banat das Pat. v. 2. März 1853, Nr. 42 des R. G. Bl., und das Pat. v. 16. Jänner 1854, Nr. 22 ebd.,*) — für Siebenbürgen endlich das Pat. vom 21. Juni 1854, Nr. 151 des R. G. Bl., das Pat. v. 1. Jänner 1856, Nr. 7 ebd., das Pat. vom 13. October 1856, Nr. 192 ebd., und das Pat. v. 15. September 1858, Nr. 153 ebd., dann die kaiserliche Verordnung vom 12. Jänner 1859, Nr. 18 ebd.

Im Allgemeinen können wir aus diesen umfangreichen Vorschriften und den dazu gehörigen Nachtragsverordnungen, welche allein einen Band zu füllen im Stande wären, Nachstehendes hervorheben:

Die oberste Leitung des ganzen Grundentlastungsgeschäftes und die Entscheidung in letzter Instanz über die dabei vorkommenden Fragen steht den Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen zu.

In jedem Kronlande wird die Grundentlastung durch eine Landes-Commission und durch Bezirks-Commissionen ausgeführt.

Die Grundentlastungs-Landes-Commissionen bestehen aus einem Ministerial-Commissär als Vorsitzenden, einem politischen Beamten, einem Gerichtsbeamten, einem Mitgliede des Fiscalamtes (der Finanz-Procuratur), einem Buchhaltungs-Beamten und einer entsprechenden Anzahl von Beisitzern, von denen die Hälfte die Interessen der Verpflichteten und die Hälfte die Interessen der Berechtigung zu vertreten hat. Dem Ministerial-Commissär steht die unmittelbare Leitung der Geschäfte zu; als Hilfsarbeiter sind ihm Secretäre in der erforderlichen Anzahl beigegeben, sowie ihm das nöthige Hilfs- und Kanzleipersonale untergeordnet ist.

Die Bezirks-Commissionen, welche in der Regel an jedem Sitze einer Bezirkshauptmannschaft errichtet wurden, bestehen aus einem Bezirks-Commissär des betreffenden Bezirksamtes als Leiter derselben, aus einem Rechtskundigen, aus einem auch im Rechnungswesen erfahrenen Oekonomen, und aus einem Actuar ohne Stimmrecht. Außerdem

---

*) Die Bestimmungen der Pat. v. 16. Jänner 1854, Nr. 21, 22, 23 des R. G. Bl., wurden durch die k. Vdg. v. 1. Jänner 1858, Nr. 5 des R. G. Bl., mit einigen Modificationen auch auf die geistlichen Güter in den betreffenden Landestheilen für anwendbar erklärt.

werden den Verhandlungen immer der Gemeindevorstand oder zwei Mitglieder jener Gemeinde, welcher die Verpflichteten angehören, als Zeugen des Vorganges beigezogen.

Die Bezirks-Commissionen haben die Entschädigungs- und Ablösungsbeträge auszumitteln und festzustellen. Der Landes-Commission steht es zu, den Bezirks-Commissionen die erforderlichen Instructionen, Belehrungen und Weisungen zu ertheilen. Sie hat auch in den vom Gesetze bezeichneten Fällen entweder selbstständig oder als zweite Instanz zu entscheiden. Beide Commissionen verhandeln collegialisch, und fassen ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende für die eine oder die andere Meinung.

Die Commissionen sind berechtigt, mit den administrativen und Gerichtsbehörden, sowie mit den Katastralorganen unmittelbar zu correspondiren, von denselben Aufklärungen, Mittheilung von Actenstücken und die nöthige Unterstützung ihrer Amtshandlungen zu verlangen.

Wie schon oben bemerkt wurde, sind die aus dem Unterthänigkeits-Verbande hervorgegangenen Lasten theils ohne, theils gegen Entgeld aufgehoben worden.

I. Als **unentgeldlich** aufzulassende Giebigkeiten und Leistungen wurden bezeichnet: alle Rechte und Bezüge, welche aus dem persönlichen Unterthansverbande und dem persönlichen Schutzverhältnisse entsprangen, wogegen aber auch für die Obrigkeiten die bezüglichen Lasten entfielen, ferner alle aus dem obrigkeitlichen Jurisdictionsrechte hervorgegangenen Bezüge und alle Rechte und Bezüge, welche aus der Dorfherrlichkeit entsprangen, sammt den damit verbunden gewesenen Lasten der Berechtigten.

Mit Beziehung auf die allgemeinen Vorschriften sind sohin die einzelnen Rechte und Bezüge, wie sie in den verschiedenen Kronländern bestanden, in den o. a. Durchführungsvorschriften umständlich aufgezählt.

Außerdem wurde das Jagdrecht auf fremdem Grunde und Boden nach dem Patente vom 7. März 1849, Nr. 154 des R. G. Bl., als ein solches erklärt, für welches eine Entschädigung nur in den Fällen stattfindet, wo es sich erweislich auf einen, mit dem Eigenthümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen, entgeldlichen Vertrag gründet, wogegen die Ablösung und Regulirung der Fischereirechte (mit Inbegriff der Perlenfischerei) einer besonderen Verordnung vorbehalten blieb.

II. Die zweite Gattung von Leistungen bilden diejenigen Grundlasten, welche bereits durch das Patent v. 7. September 1848 aufgehoben wurden, und für die nur noch eine billige Entschädigung auszumitteln kömmt, nämlich alle Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben, welche der Besitzer eines Grundes als solcher dem Guts-, Zehent- oder Vogtherrn zu leisten hatte, sowie der Zehent, wenn selber auch nicht aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse oder dem grundherrlichen Obereigenthume entsprang, dann diejenigen, welche in jenem Patente als gegen Ablösung aufzuhebende bezeichnet wurden,

nämlich die Holzungs- und Weiderechte und die Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und ihren ehemaligen Unterthanen, ingleichen die Leistungen aus emphiteutischen und anderen Verträgen über die Theilung des Eigenthums, und alle Naturalleistungen, welche nicht in Folge des Zehentrechtes als ein aliquoter Theil von den Grund-Erträgnissen an Früchten, sondern als unveränderliche Giebigkeit an Kirchen, Schulen, Pfarren oder zu anderen Gemeindezwecken entrichtet werden.

Auf zeitliche Grund-Pacht- und Grundbestandverträge haben dagegen die in Frage stehenden Gesetze gar keine Anwendung.

Gegenstand der dem Berechtigten zu leistenden Vergütung (Entschädigung oder Ablösung) ist in allen Fällen **der Werth der Schuldigkeit nach dem rechtlich gebührenden Ausmaße.**

Gleich nachdem sich die Landes-Commissionen constituirt hatten, forderten sie mittelst Edictes alle Diejenigen, welche sich in dem Bezugsrechte von Leistungen befinden, die der Entschädigung oder Ablösung unterliegen, auf, die Anmeldung der Ansprüche binnen einer bestimmten Frist so gewiß bei denselben einzureichen, widrigens jede später einlangende Anmeldung auf alleinige Kosten des Säumigen, welche er durch Vorschuß sicher zu stellen hat, in Verhandlung genommen werden würde.

Gleichzeitig hatten sich die Landes-Commissionen von den betreffenden Behörden alphabetisch geordnete Verzeichnisse der land- und lehentäflichen Güter, mit deren Besitz der Bezug anzumeldender Prästationen verbunden ist, und ihrer Besitzer, dann der Kirchen, geistlichen Personen und der Schulen, die sich in der gleichen Lage befinden, zu verschaffen, und die Behörden aufzufordern, sie von allen Veränderungen, die sich in der Person der Bezugsberechtigten oder in ihrer Dispositionsfähigkeit ergeben, in Kenntniß zu setzen. Ueber die Verfassung dieser Anmeldungen wurde ein eigener Unterricht hinausgegeben und mit den nöthigen Formularien versehen.

Sowie die Anmeldungen einliefen, setzten die Landes-Commissionen die Bezirks-Commissionen in Activität und sendeten ihnen die in ihre Bezirke einschlagenden Anmeldungen zu, welche nach der von den Landes-Commissionen vorgeschriebenen Ordnung gemeindeweise in Verhandlungen genommen wurden.

Die betheiligten Parteien wurden verpflichtet, über jedesmalige Vorladung vor der Commission entweder selbst oder durch ihre rechtsgiltig Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter zu erscheinen, und die verlangten Auskünfte zu ertheilen, wie auch den Commissionen in die auf den Zweck der Entschädigungsausmittlung Bezug habenden Urkunden und sonstigen Behelfe Einsicht zu gestatten. Im Falle des nicht hinlänglich entschuldigten Ausbleibens einer oder beider Parteien, oder wenn die Beibringung der Behelfe verweigert wurde, hatten die Commissionen das Object und das Ausmaß der Entschädigung ohneweiters von Amtswegen, jedoch innerhalb der Grenzen der Anmeldung zu er-

mitteln, und der nicht erschienenen oder verweigernden Partei stand dagegen keine Einsprache oder Berufung zu.

Bei den Verhandlungen hatten die Commissionen von Amtswegen oder auf Erinnerung der Partei in Erwägung zu ziehen: a) ob nicht der eine oder der andere Bezug, wenn er auch factisch geleistet worden, nach den politischen Gesetzen des Landes ganz oder zum Theil unzulässig, oder b) ob er, wenn auch erlaubt, nicht von der Art sei, daß er nach den Bestimmungen der Gesetze ohne Entgeld zu entfallen habe; c) ob eine als ablösbar angemeldete Giebigkeit nicht unter jene gehöre, welche der billigen Entschädigung unterliegen. Wird dießfalls ein Anstand erhoben, so hat die Landes-Commission ohne Zulässigkeit einer höheren Berufung zu entscheiden, und nur in zweifelhaften Fällen vorerst die Weisung des Ministeriums einzuholen.

Wenn gegen den factischen Bezug einer Leistung oder Gegenleistung, oder gegen den privatrechtlichen Titel hierzu eine Einsprache erhoben wurde, so hatten die Commissionen einen Vergleich zu versuchen, und wenn dieser nicht zu Stande kam, in den Fällen, wo das Bezugsrecht (Titel) bestritten wurde, auf Grundlage des factischen Besitzstandes die Entschädigung auszumitteln, das Erkenntniß zu schöpfen, und jener Partei, welche den Bezugstitel anficht, mit dem Bedeuten zuzustellen, daß sie binnen einer bestimmten Fallfrist den Rechtsweg zu ergreifen und innerhalb derselben die Einbringung der Klage bei der Bezirks-Commission auszuweisen habe, widrigens das Recht zur Klage als erloschen und das Entschädigungs-Erkenntniß als rechtskräftig angesehen werden würde. Konnte in einem solchen Falle der factische Besitz nicht ermittelt werden, so haben die Commissionen den Berechtigten unter gleicher Fallfrist auf den Rechtsweg zu weisen mit der Rechtsfolge, daß die Nichteinbringung der Klage als Verzichtleistung auf den angesprochenen Bezug angesehen werde.

Ueber die rechtzeitig eingebrachten Klagen haben die Gerichte nach der Vorschrift über das summarische Verfahren zu verhandeln und mit möglichster Beschleunigung zu entscheiden (Vdg. vom 12. Mai 1851, Nr. 128 des R. G. Bl., und Erl. v. 26. Februar 1852, Nr. 53 ebd.).

Der **Werth** der ablösbaren Schuldigkeiten wird im Allgemeinen nach den gemeinen Preisen des Ortes oder des Bezirkes, wo dieselben zu erfüllen sind, ermittelt; wo dagegen bloß eine billige Entschädigung zu entrichten kommt, werden die Leistungen in Bodenfrüchten nach den für die Ausführung des stabilen Grundsteuer-Katasters festgesetzten Preisen zu Gelde berechnet. Für die Gebietstheile, für welche die Katastralpreise bisher noch nicht festgesetzt wurden, sind die Preise der Bodenfrüchte im kürzesten Wege, nach den für die Durchführung des stabilen Katasters vorgezeichneten Grundlagen zu ermitteln. Die Preise anderer Naturalleistungen von landwirthschaftlichen Erzeugnissen werden nach den Katastralpreisen, und wo sie nicht bestehen, nach einem denselben entsprechenden Werthanschlage berechnet. Die Preise der Arbeitsleistungen (Robot) werden nach dem Verhältnisse ausgemittelt, in welchem der Werth der Zwangsverrichtung zu jenem der freien Arbeit steht.

Hierbei ist jedoch als Grundsatz festzuhalten, daß in keinem Falle der Werth der Zwangsarbeit höher als mit dem Drittheil des Werthes der freien Arbeit berechnet werden dürfe. Wo zwischen den Parteien schon ein geringerer Reluitions- oder Abolitionspreis besteht, als nach der eben bezeichneten Werthbemessung entfiele, hat der geringere Ablösungspreis als Grundlage für das Ausmaß der Entschädigung zu dienen. Der Werth der sogenannten gemessenen Robot, das ist: jener für bestimmte Arbeiten, ist durch Schätzung festzustellen. Unveränderliche Giebigkeiten, als: Robot- und Zehentgelder oder für Leistungen jeder anderen Art sind nach dem bestehenden fixen Ausmaße zu veranschlagen. Die bisher in Wiener-Währung, Einlösungs- oder Anticipations-Scheinen geleisteten Geldzinse werden nach dem Course von 250 für 100 auf Metallmünze zurückgeführt. Die Entschädigung für die Veränderungsgebühren, die sich nicht auf emphiteutische Verträge zwischen dem Ober- und Nutzungs-Eigenthümer, sondern auf die Landesverfassung, das Gesetz oder das Unterthans-Verhältniß gründen, wird nach Abzug der Steuer, welche von dem Bezuge dieser Gebühren zu entrichten war, der Auslagen der Grundbuchsführung und desjenigen Theiles der Ausgaben für die Gerichtspflege und die politische Verwaltung, der durch die Einnahmen der Herrschaft an Taxen und Jurisdictionsgebühren nicht gedeckt wurde, endlich nach Abzug aller anderen Gegenleistungen auf Grundlage eines dreißigjährigen Durchschnittes aus dem Staatsschatze vorläufig mittelst einer Rente geleistet. Die Art und Weise, wie die auf emphiteutischen Verträgen gegründeten Veränderungsgebühren abzulösen sind, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten. Die näheren Grundsätze über die Werthbestimmung der einzelnen Leistungen sind in den o. a. Durchführungsvorschriften sehr ausführlich enthalten.

Von dem auf solche Weise ermittelten Werthe aller gegen billige Entschädigung aufgehobenen oder ablösbaren Leistungen außer den Veränderungsgebühren wird der Werth der Gegenleistungen, die von dem Berechtigten an den Verpflichteten bei der Erfüllung der Schuldigkeit zu entrichten waren, in Abzug gebracht. Die Ermittlung des Werthes der Gegenleistungen hat auf derselben Grundlage, wie jene des Werthes der Leistungen zu erfolgen, und es findet in keinem Falle, selbst wenn der erstere den letzteren übersteigen sollte, für den Ueberschuß eine Vergütung statt.

Von dem also ermittelten Werthe wird dann ein Drittheil für die Steuer, die der Berechtigte von diesen Bezügen zu leisten hatte, die Zuschläge zu dieser Steuer, die Kosten der Einhebung und die sich ergebenden Ausfälle als eine Pauschal-Ausgleichung in Abzug gebracht. Der nach Abzug der obgedachten Pauschal-Ausgleichung mit zwei Drittheilen verbleibende Betrag bildet das **Maß der dem Berechtigten gebührenden Entschädigung**.

Von diesen zwei Drittheilen des Werthanschlages hat für Schuldigkeiten, welche durch die §§. 3 und 6 des Gesetzes v. 7. September 1848 gegen Entgeld aufgehoben sind, d. i. alle aus dem Unterthänig-

keitsverhältnisse entspringenden, dem unterthänigen Grunde anklebenden Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben, welche der Besitzer eines Grundes als solcher dem Guts-, Zehent- oder Vogtherrn zu leisten hatte, insoferne sich selbe nicht auf emphiteutische oder andere Verträge über die Theilung des Eigenthumes oder auf eine geistliche Stiftung gründen, der Verpflichtete das eine Drittheil zu entrichten, das andere Drittheil ist als eine Last des betreffenden Kronlandes aus Landesmitteln aufzubringen. In den Ländern, in denen keine geeigneten Landesmittel zur Verwendung für diesen Zweck vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, schießt der Staatsschatz den fehlenden Betrag für Rechnung des betreffenden Landes und unter Vorbehalt der Ausgleichung, welche lediglich zwischen dem Staate und dem Lande stattzufinden hat, einstweilen vor.

Die Entschädigung für die Schuldigkeiten, die bloß für ablösbar erklärt sind, die sich auf emphiteutische, oder andere Verträge über die Theilung des Eigenthumes oder auf eine geistliche Stiftung gründen, ist von dem Verpflichteten allein zu entrichten. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze findet statt, wenn der als Entschädigung entfallende Jahresbetrag allein, oder sofern er mit der für Schuldigkeiten von denselben Grundstücken gebührenden Entschädigung zusammentrifft, vereint mit der letzteren 40 Percent des Reinertrages der belasteten Grundstücke überschreitet. In einem solchen Falle ist der Betrag, um welchen die den Verpflichteten treffende Entschädigung das bemerkte Ausmaß von 40 Percent übersteigt, mit der Beschränkung aus den Landesmitteln zu bestreiten, und so weit es an denselben fehlt, aus dem Staatsschatze vorzustrecken, daß der Verpflichtete keinen minderen Betrag, als ein Drittheil des ausgemittelten Werthanschlages zu entrichten hat. Der Reinertrag ist in den Ländern, in denen die Ertragsschätzung für das Grundsteuer-Kataster vollführt ist, nach den Ergebnissen desselben, in anderen Ländern aber nach den Ertragsanschlägen des Grundsteuer-Provisoriums, von denen der Culturaufwand abzuziehen ist, auszumitteln.

Bei der Ausmittlung des Reinertrages von Gebäuden, die der Hauszinssteuer unterliegen, wird der Werthanschlag nach der Zinsfassion des Jahres 1848 nach geschehener ämtlicher Berichtigung und nach Abzug von 15 Percent angenommen. Bei anderen Gebäuden oder solchen, mit denen beim Urerwerbe der Betrieb des Gewerbes verbunden war, muß der reine Ertrag durch Sachverständige erhoben werden.

Gegen den Werthanschlag kann nur insoferne, als er nicht auf die Katastraldaten und die Aussprüche von Sachverständigen gegründet ist, ein Einspruch erhoben werden, welcher, wenn kein Vergleich zu Stande kommt, sogleich ohne weiteren Rechtszug durch ein Schiedsgericht zu entscheiden ist. In diesem Falle sind die Parteien zur Namhaftmachung der Schiedsmänner, die entweder sogleich oder binnen einer von der Bezirks-Commission zu bestimmenden kurzen Frist zu geschehen hat, anzuweisen. Die namhaft gemachten Schiedsmänner haben einen Obmann zu benennen, der, wenn sie zu keinem einmüthigen Ausspruche gelangen, unverzüglich vorzurufen, und über seine Entscheidung zu ver-

nehmen ist, welche er innerhalb der Grenzen des Ausspruches der beiden Schiedsmänner abzugeben hat. Wenn eine Partei die Benennung des Schiedsmannes unterläßt, oder die Schiedsmänner über die Person des Obmannes nicht einig werden, steht die Benennung für die Säumigen der Bezirks-Commission zu.

Gegen die Aussprüche der Schiedsmänner oder der Sachverständigen findet von Seite der Parteien keine Berufung statt. Die Parteien sind jedoch berechtiget und verpflichtet, behufs einer gründlichen Beurtheilung des Gegenstandes den genannten Personen alle Behelfe an die Hand zu geben. Nur in dem Falle, als sich von einer Partei über die Betretung des Rechtsweges rechtzeitig ausgewiesen wurde, bleibt die definitive Ausmittlung der Entschädigung in Betreff der streitigen Post, und in Fällen, wo der factische Besitzstand nicht ermittelt werden kann, die Fällung des Entschädigungsausspruches bis zur richterlichen Entscheidung verschoben. Jedoch hat die Bezirks-Commission Alles so vorzubereiten, daß nach der richterlichen Entscheidung die Berechnung unverzüglich erfolgen kann.

Das Resultat der Entschädigungs- oder Ablösungsausmittlung ist jedem einzelnen Verpflichteten in der Form eines summarischen Ausweises von der Commission hinauszugeben. Dieser hat zu enthalten: a) die Gegenstände der Entlastung; b) die hierauf für den Verpflichteten entfallende Entschädigungs- oder Ablösungsrente; c) das Rentencapital; d) diejenigen Posten, wegen welcher der Rechtsweg ergriffen wurde, und die Entschädigungs-Ausmittlung einstweilen verschoben bleibt; e) die Lasten, welche ohne Entschädigung aufgehoben sind.

Dieser Ausspruch ist dreifach auszufertigen; zwei Exemplare sind für die Landes-Commission zurückzubehalten, und eines ist unmittelbar von der Bezirks-Commission selbst dem Verpflichteten gegen Bestätigung des Empfanges auf der Urschrift zuzustellen, und der Tag des Empfanges von der Commission auf der Urkunde zu bestätigen. Sollte der Berechtigte sich die Berufung vorbehalten, so ist ein viertes Pare auszufertigen, und jenem in gleicher Art zuzustellen.

Gegen die Aussprüche der Bezirks-Commission kann die Berufung an die Landes-Commission ergriffen werden. Die Berufungsschrift ist in der unüberschreitbaren Frist von vierzehn Tagen bei der Bezirks-Commission, und nur wenn diese im Bezirke nicht mehr anwesend ist, bei der Landes-Commission zu überreichen. Auf eine von der Partei nicht rechtzeitig eingereichte Berufung ist kein Bedacht zu nehmen. Die rechtzeitige Einbringung der Berufung oder einer Klage äußert auf den Entschädigungsausspruch und die durch denselben zuerkannte Zahlung keine aufschiebende Wirkung. Nur sind in diesen Fällen die von dem Verpflichteten geleisteten Zahlungen dem Berechtigten erst nach Abweisung der von Ersterem ergriffenen Berufung oder nach der zu Gunsten des letzteren erflossenen richterlichen Entscheidung auszufolgen. Wird aber der Berufung des Verpflichteten stattgegeben, oder ergeht die richterliche Endentscheidung zu seinen Gunsten, so sind demselben die mittlerweile geleisteten Ueberzahlungen zurückzustellen. Gegen die Entscheidung der

Landes-Commission findet, insoferne sie den Ausspruch der Bezirks-Commission nicht bestätiget, die weitere Berufung an das Ministerium statt, welches in letzter Instanz entscheidet.

Sobald die Bezirks-Commission die Verhandlungen über die einer billigen Entschädigung unterliegenden Leistungen in einer Gemeinde zum Schlusse gebracht hat, ist ein Verzeichniß über jene Realitäten, welche nur mit Lasten, die ohne Entschädigung aufgehoben sind, bebürdet waren, und daher einer Entschädigungsverhandlung gar nicht unterzogen wurden, auszufertigen. Gleichzeitig sind für den Berechtigten mit Beziehung auf die einzelnen Entlastungs-Aussprüche Hauptausweise über die auf ihn entfallenden Entschädigungsbeträge mit Beisetzung der vom Lande zu tragenden Rente auszufertigen und unmittelbar von der Bezirks-Commission zuzustellen. In diesem Ausweise sind jene Posten ersichtlich zu machen, welche sich noch nicht zur Auszahlung eignen. Zwei Parien der Hauptausweise werden für die Landes-Commission zu den Acten genommen. In gleicher Art ist auch bezüglich der ablösbaren Lasten zu verfahren, sobald es zur Verhandlung über dieselben gekommen ist. Gegen diese Hauptausweise findet keine Berufung statt, sondern es steht dem Berechtigten bloß frei, in Betreff eines etwaigen Rechnungsverstoßes Erinnerungen entweder sogleich bei der Bezirks-Commission, behufs der Verbesserung oder unmittelbar bei der Landes-Commission binnen acht Tagen zum Gebrauche für die Rechnungs-Revision einzureichen.

Die Bezirks-Commission hat über das gemeindeweise Entlastungsgeschäft summarische Protocolle aufzunehmen, welche bloß die Hauptmomente desselben enthalten. Diese Protocolle sind, sobald das Operat über die der billigen Entschädigung unterliegenden Bezüge hinsichtlich eines Berechtigten beendigt ist, mit den zwei Exemplaren der Aussprüche und der für den Berechtigten ausgefertigten Hauptausweise, dann mit einem Verzeichnisse derjenigen Posten, bezüglich welcher der Entschädigungsausspruch verschoben blieb, an die Landes-Commission einzusenden. Ebenso ist nach Beendigung des Operates über die ablösbaren Bezüge zu verfahren.

Die zur Last des Verpflichteten ermittelte jährliche Entschädigungsrente ist im zwanzigfachen Anschlage zum Capitale zu erheben, und als eine auf dem entlasteten Gute mit der gesetzlichen Priorität vor allen anderen Hypothekarlasten zu Handen der Grundentlastungscasse bestehende, die Vorrechte der l. f. Steuer genießende Last anzusehen und zu behandeln.

Die Entschädigungsrente ist von dem Verpflichteten an die zur Empfangnahme der l. f. Steuern bestimmten Cassen in vierteljährigen Raten zu leisten; der Berechtigte hat den ihm gebührenden Betrag der Entschädigung in halbjährigen decursiven Raten bei den Staatscassen zu beheben. Die Einbringung der Zahlungen von den Verpflichteten wird auf demselben Wege und durch dieselben Maßregeln bewirkt, welche für die Einbringung der Grundsteuer vorgeschrieben sind. Auch genießen

die Forderungen auf diese Zahlungen das Vorrecht der l. f. Steuern in Concurs- und Executionsfällen.

Ist das Gut, zu welchem die aufgehobenen Bezüge als ein Ertragszweig gehörten, mit Schuldforderungen oder anderen Haftungen belastet, so muß bei der Erfolglassung der Entschädigung dem bürgerlichen Rechte gemäß die gehörige Vorsehung zur Wahrung der Rechte dritter Personen getroffen werden, und es ist überhaupt angeordnet, daß die dem ehemaligen Bezugsberechtigten aus der Aufhebung der Bezüge erwachsenen Entschädigungs-Ansprüche bei den betreffenden Körpern in den öffentlichen Büchern ersichtlich gemacht werden.

Zugleich sollte in jedem Lande die Vorsorge getroffen werden, daß die Verpflichteten, welche es vorziehen, statt der als Entschädigung ausgemittelten jährlichen Rente das Capital der Entschädigung sogleich oder in einer Anzahl gleicher Jahresraten mit dem Zwanzigfachen des zur Zahlung ermittelten Betrages der Jahresrate zu entrichten, in die Lage gesetzt würden, sich auf die möglichst einfache, schnelle und billige Weise ihrer Entschädigungspflicht vollständig zu entledigen.

Endlich sollte zur Erleichterung der Berechtigten denselben auch noch vor der vollständig erfolgten Ermittlung der ihnen gebührenden Entschädigung ein Dritttheil jener Rente als Vorschuß flüssig gemacht werden, welche für ihren bisherigen rechtmäßigen Bezug über den Werthanschlag der aufgehobenen Schuldigkeiten entfällt. Diese Vorschüsse sollten für Rechnung und auf Abschlag der zu ermittelnden definitiven Entschädigung gelten, und für Rechnung der zur Zahlung Verpflichteten unter Vorbehalt der Abrechnung bei der definitiven Entschädigung mit Beachtung der durch die Tabularverhältnisse gebotenen Rechtsvorsichten geleistet werden. Um alle diese Zwecke zu erreichen, wurde durch die a. h. Pat. v. 25. September 1850, Nr. 374 des R. G. Bl., und v. 11. April 1851, Nr. 83 ebd., durch die Vdg. vom 3. Juli 1854, Nr. 170 des R. G. Bl., und für Galizien, Krakau und die Bukowina durch das Pat. v. 29. October 1853, Nr. 236 ebd., für Ungarn durch das Pat. v. 16. Jänner 1854, Nr. 21 des R. G. Bl., für Croatien und Slavonien durch das Pat. v. 16. Jänner 1854, Nr. 23 ebd., für Serbien und das Temeser Banat durch das Pat. v. 16. Jänner 1854, Nr. 22 ebd., in jedem Kronlande ein **Grundentlastungsfond** errichtet, und einer besonders dazu bestellten Fondsdirection zur Verwaltung überwiesen, welche, verstärkt mit einem Vertreter der Berechtigten und einem Vertreter der Verpflichteten, als selbstständige l. f. Behörde nur dem Ministerium untergeordnet ist.

In diesen Entlastungsfond haben einzufließen: die von dem Verpflichteten in Folge der endgiltigen Entlastungsaussprüche zu zahlenden Renten und Capitalsbeträge; die zur Deckung des Landesdrittels umzulegenden Steuerzuschläge und anderen Abgaben, und jene Beträge, welche der Staatsschatz in Folge der ihn unmittelbar treffenden Entschädigung für einige Arten von Veränderungsgebühren dem Entlastungsfonde zu zahlen hat; ferner die etwa vom Staatsschatze Behufs der

ungestörten Durchführung der Grundentlastungs-Operation geleisteten Vorschüsse.

Die den Verpflichteten zur Last ermittelten Renten sind in ihrer jeweiligen, 5 Percent des Entlastungscapitals betragenden Höhe durch die k. k. Steuerämter mit der Grundsteuer in den üblichen Steuerterminen ohne Gestattung eines Rückstandes vorhinein verfallen einzuheben, im Falle der versäumten oder verweigerten Zahlung durch die für die Einbringung der Grundsteuer gesetzlich bestehenden Zwangsmittel einzutreiben und dem Entlastungsfonde zuzuführen. Alle Capitalien und Restbeträge von Capitalien, welche den vom Ministerrathe über Anhörung der Grundentlastungs-Landescommission und des Statthalters für jedes Kronland festzusetzenden Minimalbetrag nicht erreichen, müssen von den Verpflichteten binnen zwei Jahren bar bezahlt werden.

Die Berichtigung aller Capitalien, welche den vom Ministerrathe festgesetzten Minimalbetrag übersteigen, hat sammt Zinsen nach Ablauf einer einjährigen Frist durch regelmäßige jährliche Einzahlungen innerhalb eines Zeitraumes zu erfolgen, der zwanzig Jahre nicht zu übersteigen hat.

Diese Tilgung kann in doppelter Art geschehen: 1. dadurch, daß der Verpflichtete jährlich die Rente (5percentigen Zinsen) des mit Schluß des abgelaufenen Verwaltungsjahres verbliebenen Capitalsrestes und überdies den zwanzigsten Theil des Entlastungs-Capitales, welches er bei Eintritt der oben angeführten Frist noch schuldet, bezahlt, oder 2. dadurch, daß das Entlastungs-Capital sammt den davon bis zur gänzlichen Tilgung entfallenden Zinsen in mehrere gleiche Jahresraten (Amortisationsrenten, Annuitäten) umgewandelt, und durch Zahlung dieser mehrjährigen unveränderlichen Amortisationsrenten oder Annuitäten Capital und Zinsen getilgt wird. Die Wahl ist bei dem Steueramte, welches von dem Gute, auf dem die Grundentlastungsschuld haftet, die Steuer einhebt, mündlich anzubringen und darüber eine Urkunde gebührenfrei auszufertigen. Das Steueramt hat, ehe es zur Ausfertigung der Urkunde schreitet, die Richtigkeit der umzuwandelnden Capitalien durch Einsicht in die Amtsbücher und die von der Partei mitgebrachten Behelfe, sowie durch Vernehmung der Letzteren zu constatiren, allfällige Anstände zu beheben, und darauf zu dringen, daß alle bis zu dem Verwaltungsjahre, mit welchem die Annuität beginnen soll, verfallenen Capitalsraten und Renten vor Ausfertigung der Urkunde bar eingezahlt werden. Daß dies geschehen und der in Annuitäten umgewandelte Capitalsbetrag liquid sei, muß daß Steueramt auf der Urkunde bestätigen.

Jene Verpflichteten, welche innerhalb der angegebenen einjährigen Frist die Umwandlung in Annuitäten nicht erwirken, erklären dadurch, daß sie die sub 1 aufgeführte Tilgungsart wählen, und sind sohin verpflichtet, vom Beginne des nächsten Verwaltungjahres an: a) den zwanzigsten Theil des in diesem Zeitpuncte noch schuldigen Entlastungs-Capitales und b) die 5percentigen von der Höhe des mit Schluß des abgelaufenen Verwaltungsjahres verbliebenen Capitalsrestes zu berechnen-

den Zinsen jährlich bis zur gänzlichen Tilgung dem Entlastungsfonde zu bezahlen.

Auch diesen Verpflichteten ist gestattet, innerhalb der ersten, für ihre Capitalstilgung laufenden 15 Jahre wann immer zu begehren, daß vom Beginne des nächsten Verwaltungsjahres ihre restliche Capitalsschuld sammt Interessen in Jahres-Annuitäten umgewandelt werde, welche höchstens so viele Jahre beträgt, als ihnen bei der früheren Tilgungsart noch zu Guten kommen.

Jeder Verpflichtete kann einen oder mehrere Jahresbeträge seiner Annuität, sowie eine oder mehrere Capitalsraten vorhinein bezahlen. Vorausbezahlungen der letzteren Art haben aber die verhältnißmäßige Abminderung der Zinsen vom nächsten Verwaltungsjahre nur dann zur Folge, wenn sie im Laufe der ersten drei Quartale des Verwaltungsjahres entrichtet werden.

Den Verpflichteten steht es auch frei, ihre Capitalsschuld an den Entlastungsfond durch Einlösung von Seite dritter Personen zu tilgen, in welchem Falle der Entlastungsfond auf Begehren der Parteien sein Forderungsrecht sammt dem, demselben gesetzlich anklebenden Hypothekar-Vorzugsrechte an den Einlöser durch Cession, jedoch ohne seine weitere Haftung überträgt. Die Ausfertigung solcher Cessionsgeschäfte, sowie deren etwaige Einverleibung in dem öffentlichen Buche hat gebührenfrei zu geschehen. Die Capitalszahlungen sind von den k. k. Steuerämtern einzuheben, abgesondert zu verrechnen und an den Entlastungsfond abzuführen.

Der in Folge der Bestimmungen über die Grundentlastung zur Last jedes Kronlandes ermittelte Theil des Entschädigungs-Capitals ist von dem Kronlande durch die regelmäßige Entrichtung eines Jahresbetrages (einer Annuität) längstens innerhalb vierzig Jahren zu tilgen. Zur Erfüllung dieser den Kronländern obliegenden Verpflichtung soll in jedem derselben derjenige Theil der Ausgaben des Entlastungsfondes, welcher durch sonstige Zuflüsse nicht gedeckt ist, durch Zuschläge zu den directen Steuern und (insoferne das Erforderniß eintritt) jenen indirecten Abgaben, die ihrer Einrichtung nach zu einem solchen Zuschlage geeignet sind, aufgebracht werden.

Diejenigen Landesfonde oder Ueberschüsse aus deren Erträgnissen, welche in den einzelnen Kronländern zur Tilgung dieser Landesverpflichtungen gewidmet werden, oder sonst außerordentliche, zu diesem Zwecke eingehende Beihilfen sind dieser Bestimmung gemäß zur Erleichterung der Steuerpflichtigen zu verwenden.

Ebenso können die jährlichen Ueberschüsse der in einigen Kronländern bestehenden Steuer- und Contributions-Geldfonde von den Theilnehmern zur Bestreitung dieser von ihnen zu entrichtenden Grundsteuerzuschläge über erwirkte Bewilligung des Kreispräsidenten verwendet werden.

Die Tilgung der zur Last des Staatsschatzes ermittelten Veränderungsgebühren hat in der für das Landesdrittel vorgeschriebenen Weise zu geschehen.

30*

Der Entlastungsfond führt über alle ihm gewidmeten Einkünfte Buch und sorgt für die möglichst beste Fructificirung seiner Barschaft. Er erfolgt für die an den Entlastungsfond überwiesenen Forderungen der Bezugsberechtigten oder deren Hypothekargläubiger fünfpercentige Schuldverschreibungen. Restbeträge, welche die Höhe des Nominalwerthes der niedrigsten Schuldverschreibung nicht erreichen, werden bar bezahlt. Diese Schuldverschreibungen sind auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, mit Coupons versehen und haben die Bezeichnung: „Grundentlastungs-Schuldverschreibungen des Kronlandes . . . .“ Die Zinsen werden halbjährig verfallen bezahlt.

Der zur Capitalsrückzahlung disponible Barfond wird nach einem festgesetzten Tilgungsplane zur Einlösung der ausgegebenen Schuldverschreibungen verwendet. Längstens zwei Jahre nach Beendigung der Grundentlastung in jedem Kronlande hat die Einlösung der ausgegebenen Schuldverschreibungen zu beginnen. Vor Allem wird aus dem zur Tilgung bestimmten Barfonde die Zurückzahlung derjenigen Schuldverschreibungen in vollem Nennwerthe geleistet, deren Eigenthümer sich zur Rückzahlung sechs Monate vorhinein gemeldet haben. Würde der Betrag der zur Rückzahlung angemeldeten Schuldverschreibungen den vorhandenen Barfond überschreiten, so bestimmt das Loos diejenigen Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung aus der Barschaft geleistet wird; die übrigen bleiben bis zur nächsten halbjährigen Verlosung. Erschöpft der Betrag der zur Rückzahlung angemeldeten Schuldverschreibungen nicht den vorhandenen Barfond, oder sind keine Anmeldungen erfolgt, so werden die Schuldverschreibungen, welche der Entlastungsfond den Gläubigern zurückzahlt, durch die Verlosung bezeichnet. Bei Schuldverschreibungen, welche ohne Anmeldung zur Rückzahlung verlost werden, wird den Inhabern ein Betrag von fünf Percent über den Nennwerth als eine Prämie bezahlt. Die Rückzahlung erfolgt sechs Monate nach geschehener Verlosung. Für die zur Rückzahlung ausgelosten Schuldverschreibungen hört mit dem festgesetzten Rückzahlungstermine jede weitere Verzinsung auf. Die bezahlten verlosten Schuldverschreibungen werden in den Creditbüchern gelöscht und durchgeschlagen. Diese Grundentlastungs-Schuldverschreibungen sind vom Gesammtreiche verbürgt und genießen alle Vorzüge der Staatspapiere. Sie sind zur Anlegung von Waisen-, Curanden-, Sparcasse-, Kirchen-, Fonds- und Stiftungs-Capitalien, sowie zur Annahme als Caution geeignet, und rücksichtlich der Erlangung von Vorschüssen aus der priv. österr. Nationalbank gleich den Staatspapieren zu behandeln.

Bei der Leistung der Entschädigung für die aufgehobenen Urbarial- und Zehentschuldigkeiten mußten auch die Rechte der Hypothekar-Gläubiger gehörig gewahrt und zur Geltung gebracht werden. Demnach waren zufolge Pat. v. 25. September 1850, Nr. 374 des R. G. Bl., in dem Maße, in welchem die Zuerkennung der Entschädigungs- oder Ablösungs-Capitalien fortschritt, von den Real-Instanzen der Güter, mit denen das Bezugsrecht auf die aufgehobenen oder ablösbaren Leistungen verbunden war, alle Diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem Gute

zustand, unter Vorsetzung einer Frist von sechzig Tagen zur Anmeldung ihrer Forderungen aufzufordern. Nach Ablauf der zur Anmeldung eingeräumten Frist wird eine Tagsatzung bestimmt, zu welcher der Eigenthümer des Gutes, Alle, die eine Forderung angemeldet haben, und ein Vertreter des Entschädigungsfondes mit dem Beisatze vorzuladen sind, daß diejenigen Vorgeladenen, die ungeachtet der vor der Tagsatzung erfolgten Zustellung der Vorladung selbst, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen unterlassen, der Mehrheit der Erschienenen werden beigezählt werden. Das Gericht hat bei dieser Tagsatzung zwischen sämmtlichen erschienenen Parteien die Zustandbringung eines Uebereinkommens darüber zu versuchen, welche Forderungen auf die gebührende Entschädigung zu weisen seien, und welche dagegen auf dem Gute selbst zu verbleiben haben. Wird ein solches Uebereinkommen erzielt, so hat dasselbe die Wirkungen eines gerichtlichen Vergleiches auszuüben. Ist ein freiwilliges Uebereinkommen nicht zu Stande gebracht worden, so hat das Gericht nach Anhörung aller Theile zu entscheiden, welche Forderungen auf das Entschädigungs-Capital gewiesen werden und welche auf dem Grunde und Boden haftend zu verbleiben haben.

Bei dieser Entscheidung hat als Grundsatz zu gelten, daß die auf der Realität haftenden Forderungen, die nicht ihrer Natur nach auf Grund und Boden haftend bleibend müssen, soweit solche unter dem Capitalsbetrage der für die aufgelassenen Bezüge gebührenden Entschädigung stehen, oder denselben gleichkommen, auf die Letztere gewiesen werden sollen, um dadurch Grund und Boden von der Hypothekarbelastung in möglichst ausgedehntem Maße zu befreien.

Uebersteigen die Schulden den Betrag der gebührenden Entschädigung, so ist von denselben derjenige Theil der in günstigster Priorität stehenden Forderungen auf Grund und Boden zu belassen, um welchen die Gesammtsumme der hypothecirten Schulden den Betrag der Entschädigung überschreitet. Ist die Gesammtsumme der gedachten Schulden so bedeutend, daß der Mehrbetrag, um welche dieselbe den Capitalsbetrag der Entschädigung überschreitet, zwei Drittheile des Werthes — den Grund und Boden ohne die aufgelassenen Bezüge hat — übersteigt, so ist die Vertheilung der Schulden in folgender Ordnung vorzunehmen: a) Auf dem Grund haben die in günstigster Priorität stehenden Forderungen bis zu dem Belaufe von zwei Drittheilen von dessen Werthe zu verbleiben; b) auf das Capital der gebührenden Entschädigung werden die in der Priorität unmittelbar auf jene unter a) folgenden Forderungen bis zur Erschöpfung des gedachten Capitals übertragen; c) erübrigen noch hypothezirte Forderungen, welche auf dieses Capital nicht übertragen werden können, so bleiben dieselben auf dem Grunde in ihrer Priorität und schließen sich nach der Ausscheidung jener unter b) an die unter a) aufgeführten der Reihenfolge nach an.

In den eben berührten Fällen haben jedoch die in günstigerer Priorität stehenden Gläubiger, gegenüber der ihnen in der Priorität nachfolgenden, die Wahl, ob sie mit ihren Forderungen ganz oder zum Theile auf dem Grunde verbleiben oder dieselben auf das Capital der

Entschädigung wollen übertragen lassen. Bei der Ueberweisung hypothezirter Schulden auf das Capital der Entschädigung sind die rückständigen Zinsen in dem Maße, in welchem ihnen gleiche Priorität mit dem Capitale zusteht, in Anschlag zu bringen.

Die Forderungen, welche auf das Capital der Entschädigung gewiesen werden, sind von dem Gute zu löschen, und dagegen in die öffentlichen Bücher, die bei der Verwaltungsbehörde des Entschädigungsfondes errichtet werden, zu übertragen. Der Gutseigenthümer hört dadurch auf, Schuldner der übertragenen Schulden zu sein, und der Entschädigungsfond tritt an die Stelle des bisherigen Schuldners.

Ist die Liquidität einer Forderung, welche die Reihenfolge zur Uebertragung auf das Capital der Entschädigung zu treffen hätte, oder die Größe einer solchen Forderung streitig, so versucht das Gericht vor Allem, einen Vergleich zwischen den streitenden Theilen zu vermitteln. Gelingt dieses nicht, so wird einstweilen die Forderung oder der streitige Betrag derselben mit dem Vorbehalte der weiteren Austragung auf das Capital der Entschädigung gewiesen und den Parteien überlassen, ihren Streit im ordentlichen Rechtswege zur Entscheidung zu bringen.

Gegen die Entscheidungen des Gerichtes über die Ueberweisung von Schulden auf das Capital der Entschädigung steht Jedem, der sich dadurch in seinen Rechten gekränkt glaubt, der Recurs an das Obergericht, und überhaupt die Ergreifung derjenigen Rechtsmittel zu, die in dem Falle der richterlichen Ueberweisung der Hypothekarschulden auf den Kaufpreis einer gerichtlich veräußerten Realität und der Prioritätsfeststellung zwischen diesen Schulden eingeräumt sind. Das k. Pat. vom 11. April 1851, Nr. 84 des R. G. Bl., hat für das Benehmen der Realgerichtsbehörden bei den auf Grundlage des Patentes v. 25. September 1850 vorzunehmenden Amtshandlungen ein möglichst einfaches und kurzes Verfahren vorgezeichnet, welches durch die Vdg. v. 12. Jänner 1853, Nr. 8 des R. G. Bl., v. 3. Juli 1854, Nr. 170 ebd., und v. 5. November 1855, Nr. 193 ebd., noch einige Erläuterungen erhalten hat. Für Galizien, Krakau und die Bukowina besteht diesfalls das Pat. v. 8. November 1853, Nr. 237 des R. G. Bl., und die Vdg. v. 5. November 1855, Nr. 193 ebd., für Tirol und Vorarlberg das Pat. v. 11. April 1851, Nr. 87 ebd., für Ungarn das Pat. v. 16. Jänner 1854, Nr. 21 des R. G. Bl., für Croatien und Slavonien das Pat. v. 16. Jänner 1854, Nr. 23 ebd., für Serbien und das Temeser Banat das Pat. v. 16. Jänner 1854, Nr. 22 ebd.,*) endlich für Siebenbürgen das Pat. v. 1. Jänner 1856, Nr. 7 des R. G. Bl.

Der Betrag des Entschädigungscapitals, der nicht durch die Uebernahme von Hypothekarschulden in Absicht auf den Eigenthümer der Realität berichtigt wird, hat eine unmittelbare Forderung des Letzteren gegen den Entschädigungsfond auszumachen.

---

*) Die Modalitäten, unter welchen diese Patente auf die *geistlichen Güter* in Ungarn, Croatien, Slavonien, Serbien und dem Temeser Banate Anwendung finden, sind in der k. Vdg. v. 1. Jänner 1858, Nr. 5 des R. G. Bl., enthalten.

§. 447.

Vertheilung der Gemeindeweiden.

Das in den Händen der **Gemeinden** befindliche Grundeigenthum wird gewöhnlich nicht so gut bewirthschaftet, wie dasjenige, welches sich im Besitze eines Einzelnen befindet. Insbesondere ist dieses bei Weidestrecken (Hutungen) der Fall, welche sich in Oesterreich hier und da in sehr großer Ausdehnung vorfanden. Deßhalb wurde schon durch das Pat. vom 5. November 1768 die Bestimmung getroffen, daß alle **Gemeinde-Hutweiden**, sie mochten von den Unterthanen allein oder in Gemeinschaft mit den Herrschaften besessen und benutzt worden sein, bis Ende December des Jahres 1769 ausgemessen, und Jedem der daran gebührende Theil, und zwar den Unterthanen nach Maß der innegehabten Grundstücke und des Hutwerks, jedoch ohne Rücksicht auf die Ueberlände und Zulehne, aus- und zugewiesen werden sollte. Die durch diese Ausmessung erhaltenen Antheile mußten dann in den nächstfolgenden zwei Jahren um so gewisser in Wiesen, Klee- oder Grasäcker verwandelt werden, als im widrigen Falle die Nachlässigen ihres Antheiles verlustig zu erklären waren, und selber oder der Werth davon zu Nutzen der übrigen Fleißigeren verwendet werden sollte. Wer Jemanden in der Verbesserung seines Theiles der Gemeindeweiden hinderte, wurde mit angemessenen Strafen belegt. Nur für das Schafvieh konnte ein hierzu tauglicher Erdstrich nach Erforderniß der Schafzucht eines jeden Ortes vorbehalten bleiben, und ebenso wurde gestattet, die gemeinschaftlichen Weiden für das Hornvieh in gebirgigen Gegenden (auf den Alpen), welche nicht anders als auf diese Weise zu benutzen sind, noch ferner zum Viehauftriebe zu verwenden.

Durch das Patent vom 26. März 1769 wurde sofort Denjenigen, welche die Gemeindeweiden zur nutzbaren Cultur bringen würden, die Zehentbefreiung auf 30 Jahre zugestanden, und dieses Zugeständniß später durch das Patent v. 17. April 1784 bestätigt. Zufolge Patentes vom 24. März 1770 war eine eigene Commission aufgestellt und dieser als Richtschnur vorgezeichnet worden, bei der Zertheilung auf die Ausweisung eines angemessenen Viehstandes zu sehen, wohin das Vieh einige Stunden des Tages nicht in Absicht der Weide, sondern der Bewegung getrieben werden könne, bei kleinen zur Vertheilung nicht geeigneten Weidestrecken auf eine anderweitige Benützungs- und Verbesserungsart vorzudenken, die mageren, sandigen und steinigen Weiden zur Schafweide oder zum Holzanfluge zu verwenden, für die zum Ackerbau erforderlichen Pferde eigene Weiden anzuweisen und solche von dem Hornviehstande abgesondert zu halten, bei streitigen Weiden mit Vorbehalt des Petitorii nach dem Possessorio vorzugehen, und den Theilnehmern an den Gemeindeweiden den auf sie entfallenden Antheil zur beliebigen Benützung als Aecker, Wiesen, Kleefelder oder zu anderem Anbau zu überlassen. Diese Antheile wurden nach dem Patente vom

30. October 1771 jedem Besitzer in den Grundbüchern laudemialfrei zugeschrieben.

Nach dem Patente vom 14. März 1775 war die Vertheilung dergestalt vorzunehmen, daß die Herrschaften, wenn sie den gemeinschaftlichen Trieb auf die Hutweiden mit den Gemeinden jederzeit geübt hatten, die Hälfte derselben, nachdem der Viehstand davon abgezogen worden, zugetheilt erhielten; wenn sie aber den gemeinschaftlichen Trieb nicht geübt hatten, oder nur zu einem gewissen eingeschränkten Viehtrieb berechtigt gewesen, war ihnen im ersten Falle gar nichts, in letzterem nicht die Hälfte, sondern nur das Verhältnißmäßige mit dem gehabten Viehtriebe zuzueignen. Hingegen wurde ihnen gestattet, die zugefallenen Weidestücke mit neuen Unterthanen zu besetzen, neue Dörfer zu errichten, in solche die für freie Gewerbe erklärten Professionisten aufzunehmen, und wenn die mit den gehörigen Grundstücken versehenen Bauernhäuser in einem solchen Dorfe die Anzahl von 24 erreichten, eine Fleischbank und ein Schankhaus zu errichten und einen Schmied und Wagner aufzunehmen.

Später wurde von der zwangsweisen Vertheilung der Hutweiden wieder abgegangen und den Behörden durch Hfd. v. 14. October 1808, zur Pflicht gemacht, nur anrathungsweise vorzugehen., und sich auf alle Art angelegen sein zu lassen, das Aufreißen der Hutweiden in diesem Wege zu befördern, und diese Vorschrift durch Hofdecret vom 26. December 1811 wiederholt.

Gegenwärtig sind die Bestimmungen des allgemeinen Gemeinde-Gesetzes vom 17. März 1849 maßgebend, welches in den §§. 72 und 73 den Gemeinde-Ausschuß verpflichtet, das gesammte, sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum der Gemeinde und sämmtliche Gemeindegerechtsame mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten und darüber zu wachen, daß das ertragsfähige Vermögen derart verwaltet werde, daß die thunlich größte nachhaltige Rente daraus erzielt werde. Jede Veräußerung des Gemeindevermögens und Gutes und jede Vertheilung desselben ist nach §. 74 untersagt, und kann nur ausnahmsweise unter gehöriger Begründung die Bewilligung hierzu von der Statthalterei ertheilt werden.

§. 448.

Maßregeln zur Hinwegräumung anderweitiger Hindernisse einer guten Bewirthschaftung des Grundes und Bodens.

Außer den bereits erörterten Maßregeln hat die Regierung noch manche anderweitige Verfügungen getroffen, welche darauf abzielen, die einer guten Bewirthschaftung des Bodens entgegengestandenen Hindernisse hinwegzuräumen.

So hatten früher mancherlei **Beschränkungen in Ansehung des Erwerbes unbeweglicher Güter** bestanden, welche aber durch die in der a. h. Entschl. v. 31. December 1851 ausgesprochene Gleichheit aller

Staatsbürger vor dem Gesetze auch aufgehoben blieben, so daß gegenwärtig nur mehr die Deserteurs (Hfkrgs.-Vdg. vom 25. Jänner 1842, Nr. 3 der Mil. G. S. §. 8), die der unbefugten Auswanderung schuldig Erkannten (Pat. vom 24. März 1832, Nr. 2357 der J. G. S.), die türkischen Unterthanen (Hfd. v. 24. Februar 1816, Nr. 1214 der J. G. S., und Hfkzld. v. 5. Mai 1820) und die Montenegriner (Hfkzld. v. 31. December 1845, Z. 35173) als unfähig erscheinen, in Oesterreich Grundbesitz zu erwerben. Zum Besitze eines s. g. Bauerngutes (§. 443 d. W.) ist aber nach dem Hofdecret vom 28. Februar 1788, Nr. 1790 der J. G. S., die österreichische Staatsbürgerschaft und die Ansässigkeit im Lande nothwendig, wovon nur in Ansehung der Angehörigen des deutschen Bundes hinsichtlich jener Gebietstheile Oesterreichs, welche diesem Bunde einverleibt sind, eine in dem Hfkzld. vom 14. April 1825 enthaltene Ausnahme besteht. Bezüglich der Israeliten bestimmt die kais. Vdg. v. 18. Februar 1860, Nr. 45 des R. G. Bl., daß sie in Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Ungarn, in der serbischen Wojwodschaft und im Temeser Banate, in Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, dem Küstenlande und Dalmatien zum Besitze unbeweglicher Güter berechtigt sind. Nur wenn und insolange ein Israelite ein Gut besitzt, womit Patronats- oder Vogteirechte oder das Recht zur Schulpräsentation verbunden sind, ruhen diese Rechte. Gleichwohl bleibt der israelitische Besitzer zur Tragung der mit diesen Rechten verbundenen Lasten verpflichtet. Auch können an israelitische Pächter diese Rechte nicht übertragen werden. In jenen der benannten Kronländer, in denen rücksichtlich der bäuerlichen Wirthschaften besondere gesetzliche Bestimmungen oder Vorschriften bestehen, können Israeliten solche bäuerliche Wirthschaften erwerben, wenn sie, wie jene Bestimmungen und Vorschriften es erfordern, sich darauf häuslich niederlassen und dieselben selbst oder mit ihren Dienstleuten bearbeiten. In Galizien, der Bukowina und Krakau sind nach der kaiserl. Vdg. v. 18. Februar 1860, Nr. 44 des R. G. Bl., die Israeliten, welche Unter-Gymnasien, Unter-Realschulen, Handelsschulen, landwirthschaftliche Lehranstalten, Forst-, Berg- und nautische Schulen absolvirt haben, oder den Officiers-Charakter bekleiden, rücksichtlich der Besitzfähigkeit gleich den christlichen Unterthanen zu behandeln; nur wenn und insolange ein Israelit ein Gut besitzt, womit Patronats- oder Vogteirechte oder das Recht zur Schulpräsentation verbunden sind, ruhen diese Rechte. Gleichwohl bleibt der israelitische Besitzer zur Tragung der mit diesen Rechten verbundenen Lasten verpflichtet. Auch können an israelitische Pächter diese Rechte nicht übertragen werden. — Die übrigen in Obigem nicht begriffenen Israeliten sind vor der Hand nur zum Besitze jener Realitäten berechtigt, zu deren Erwerbung sie schon nach den vor dem Jahre 1848 bestandenen Gesetzen berechtigt waren.

Denselben wurde jedoch gestattet, landtäfliche Güter ganz oder theilweise oder einzelne damit verbundene Rechte mit Ausnahme der obengenannten zu pachten; dagegen sind sie von der Pachtung ehema-

liger Rustical-Wirthschaften oder einzelner Rustical-Grundstücke bei Ungiltigkeit des Vertrages und angemessener gegen den Pächter und den Verpächter zu verhängender Strafe ausgeschlossen. Sie können übrigens mit jenen Realitäten, die sie nach den vor dem Jahre 1848 bestandenen Gesetzen erworben haben, gleich den christlichen Besitzern verfügen. Nicht minder können sie jene Realitäten, welche sie zwar nicht nach diesen Gesetzen, aber sonst im gesetzmäßigen Wege an sich gebracht haben, an alle jene Personen, welche nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zu ihren gesetzlichen Erben gehören, sei es mittelst eines Geschäftes unter Lebenden oder auf den Todesfall übertragen. Endlich wurde durch den Justiz-Min. Erl. v. 19. März 1860, Z. 3895, erklärt, daß auch Israeliten, welche in Ober-Oesterreich, Salzburg, Tirol, Kärnten, Krain und Steiermark, Realitäten im gesetzmäßigen Wege an sich gebracht haben, diese an alle jene Personen, welche nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zu ihren gesetzlichen Erben gehören, sei es mittelst eines Geschäftes unter Lebenden oder auf den Todfall, übertragen können.

Weiters ist auch die in den älteren Gesetzen begründet gewesene **Abstiftung**, d. i. die zwangsweise Entfernung eines Unterthans von seinem Grunde und Boden (insbesondere wegen Vernachlässigung seiner Wirthschaft) mit dem Aufhören des Unterthansverbandes (kraft des Pat. vom 7. September 1848) hinweggefallen.

Die **Abhängigkeit der Grundbesitzer von fremder Willkür** in Betreff der Bewirthschaftung ihres Grundbesitzes (z. B. die Wahl der Culturgattung) wurde bereits durch §. 1 des Pat. vom 7. November 1781, dann die a. h. Entschl. vom 22. Mai, 18. September, 10. und 22. November und 4. December 1783, die Hfd. v. 17. Februar 1792, 25. März und 30. Juni 1796 und 2. März 1797 aufgehoben.

Ueber die Ablösung und Regulirung der **Dienstbarkeiten (Servituten)**, welche ebenfalls dem Aufschwunge der Bodencultur hemmend entgegen stehen können, erfloß das k. Pat. v. 5. Juli 1853, Nr. 130 des R. G. Bl. *), dessen wichtigste Bestimmungen sich in Folgendem zusammenfassen lassen.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen: 1. alle wie immer benannten Holzungs- und Bezugsrechte von Holz und sonstigen Forstproducten in oder aus einem fremden Walde; 2. die Weiderechte auf fremdem Grund und Boden; 3. alle nicht schon in den Absätzen 1 und 2 mitbegriffenen Feldservituten, bei denen entweder a) das dienstbare Gut, Wald oder zur Waldcultur gewidmeter Boden ist, oder b) zwischen dem dienstbaren und dem herrschenden Gute das gutsobrigkeitliche und unterthänige Verhältniß bestanden hat; endlich 4. alle gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte auf Grund und Boden, wenn sie a) zwischen gewesenen Obrigkeiten und Gemeinden, sowie ehemaligen Unterthanen, oder b) zwischen zwei oder

*) Eine ausführliche Instruction zur Durchführung der in diesem Patente enthaltenen Bestimmungen wurde unterm 31. October 1857, Nr. 218 des R. G. Bl., getroffen.

mehreren Gemeinden bestehen; jedoch alle hier aufgeführten Berechtigungen nur insoferne, als sie sich nicht bloß als zeitliche oder unbedingt widerrufliche Gestattungen darstellen.

Auf eine bestimmte Zeit geschlossene Holz-Abstockungs- oder Holzlieferungsverträge, sowie fixe Holzabgaben an Kirchen, Pfarren, Schulen und Stiftungen, werden durch dieses Patent nicht berührt (§. 1). Dagegen sind nach demselben alle jene Einforstungen, Waldnutzungs- und Weiderechte, welche in den, dem Landesfürsten zufolge des Hoheitsrechtes zustehenden Wäldern verliehen, oder aus landesfürstlicher Gnade gestattet wurden, und zwar auch dann zu behandeln, wenn sie nach Maßgabe der, über die Ausübung des Forsthoheitsrechtes bestehenden Gesetze und Vorschriften als widerruflich angesehen werden (§. 2).

Die eben erwähnten Rechte sind gegen Entgeld aufzuheben (abzulösen), oder in wieferne die Ablösung nicht stattfinden kann, in allen Beziehungen, sohin rücksichtlich des Umfanges, des Ortes und der Art ihrer Ausübung, der Zeit, der Dauer und des Maßes des Genusses u. s. w. dergestalt festzustellen, daß hierdurch die möglichste Entlastung des Bodens erreicht werde, d. h. zu reguliren (§. 4).

Die Ablösung findet nur dann entweder ganz oder wenigstens theilweise statt: a) wenn und in wie weit durch Ablösung und durch die Art derselben der übliche Hauptwirthschaftsbetrieb des berechtigten oder des verpflichteten Gutes nicht auf eine unersetzliche Weise gefährdet wird; b) wenn und in wie weit nicht überwiegende Nachtheile der Landescultur herbeigeführt werden; und c) wenn nicht die gegenseitig Berechtigten und Verpflichteten sich einverstanden erklären, statt der Ablösung die Regulirung der in Frage stehenden Berechtigungen eintreten zu lassen (§. 5).

Zu dem Zwecke der Ablösung, sowie der Regulirung jedes Nutzungsrechtes, ist zu erheben und festzustellen: a) dessen Beschaffenheit und Umfang; b) das zu Grunde liegende Rechtsverhältniß; c) die Liegenschaft, auf welche sich das in Verhandlung gezogene Recht bezieht; d) die Personen, welche als Berechtigte und Verpflichtete, oder als Mitberechtigte am gemeinschaftlichen Besitzthume betheiliget sind; e) die Thatsachen, durch welche die Art, die Dauer, das Maß des Genusses oder der Ausübung des zu regelnden Rechtes bestimmt werden können; f) die Gegenleistungen der Bezugsberechtigten an den Besitzer des belasteten Grundes; g) die Verhältnisse und Umstände, auf welche es bei der Entscheidung der Frage: ob, in wie weit, und auf welche Art eine Ablösung des zu regelnden Rechtes oder die Feststellung (Regulirung) desselben stattzufinden haben, ankommt (§. 7).

Für diese Erhebungen sind zunächst die übereinstimmenden Erklärungen der zu vernehmenden Parteien maßgebend (§. 8).

Die etwa streitigen Punkte, sowie überhaupt der ganze Ablösungs- oder Regulirungsact sind thunlichst durch gütliches Uebereinkommen der Parteien festzustellen, welches stets von Amtswegen angestrebt werden muß. Den Parteien steht es frei, sich auf Ablösung durch Abtretung von Grund und Boden, durch baren Erlag oder Sicherstellung eines

Capitales, durch ein anderes Entgeld oder statt der Ablösung über die Regulirungen und die Art und Weise derselben zu einigen. Ein solches Uebereinkommen darf nur dann beanständet werden, wenn dadurch Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, insbesondere die Rücksichten der Landescultur verletzt werden, oder wenn begründete Hindernisse in Absicht auf die Durchführung bestehen (§. 9). Ueber die nicht durch Vergleich beigelegten streitigen Punkte haben die berufenen Organe auf Grund der Urkunden, behördlichen Erkenntnisse und des erhobenen rechtmäßigen Besitzstandes zunächst nach den Bestimmungen des vorliegenden Patentes, dann nach den älteren Provinzial- und den politischen Gesetzen jedes Kronlandes und dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zu entscheiden (§. 10).

Wenn das Nutzungsrecht selbst und dessen Ausübung außer Zweifel gesetzt ist, das Maß der letzteren und das Verhältniß der Theilnahme der Berechtigten sich jedoch nicht nach den obigen Bestimmungen festsetzen läßt, so ist dieses Maß und Verhältniß nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der factischen Ausübung in den Nutzungsjahren 1836 bis einschließlich 1845 unter Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes festzustellen. Fehlen aus dieser Periode die zu einem Durchschnitte genügenden Nachweisungen, oder war das Nutzungsrecht nicht jährlich auszuüben, so ist das gebührende Maß der Nutzung durch Sachverständige auf einen jährlichen, beziehungsweise periodischen Betrag auszumitteln (§. 11). In keinem Falle darf die Ausübung des Rechtes, in wie weit sie vertragswidrig oder wenngleich dem Vertrage gemäß, die gesetzlichen Bestimmungen überschritten hat, dem Berechtigten zu Gute gerechnet werden. Dagegen kann auch eine zeitweilige Verminderung der üblichen Nutzung, welche durch die Unzulänglichkeit der Erträgnisse des belasteten Grundes oder durch Unglücksfälle im Viehstande des Nutzungsberechtigten herbeigeführt wurde, in keine Rechnung gezogen werden (§. 12).

In Ermanglung eines nach Obigem zuläßigen Uebereinkommens muß, mit Rücksicht auf die erhobenen Verhältnisse, stets ein motivirtes Erkenntniß darüber gefällt werden: a) ob und auf welche Art eine gänzliche Ablösung der Rechte stattzufinden oder ob nur eine Regulirung einzutreten habe; b) ob und auf welche Art nicht wenigstens ein Theil der Benützung zur Ablösung zu gelangen und inwieferne daher noch eine Regulirung Platz zu greifen habe; c) ob endlich die Regulirung nicht auf eine gewisse Zeit beschränkt werden und nach deren Verlauf die Ablösung eintreten solle (§. 13).

Wenn über die Art der Ablösung entschieden werden muß, so ist zu erkennen:

A) Auf Zahlung des Ablösungscapitales, und zwar nach der Wahl des Verpflichteten, entweder im baren Gelde oder durch für das verpflichtete Gut von dem Entlastungsfonde ausgefertigte Schuldverschreibungen binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Erkenntnisses, wenn diese Art der Ablösung zuläßig ist, und von dem Verpflichteten die Ablösung durch Grund und Boden nicht begehrt wird.

B) Auf Abtretung von Grund und Boden für die oberwähnten Rechte, — mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte auf Grund und Boden — und zwar: 1. Ueber Begehren oder mit Zustimmung des Verpflichteten; 2. gegen den Willen des Verpflichteten

a) im Falle das Erträgniß des belasteten Grundes unzureichend ist, die ermittelten Gebühren aller Nutzungsberechtigten zu decken, wenn das Bezugsrecht nicht blos eine Nebennutzung des belasteten Grundes betrifft;

b) wenn der Verpflichtete das Ablösungscapital bar oder durch die ihm für das verpflichtete Gut von dem Entlastungsfonde ausgefertigten Schuldverschreibungen binnen der festgesetzten Frist nicht erlegt; wenn nicht der Hauptwirthschaftsbetrieb dadurch gefährdet wird.

C) Auf Theilung von Grund und Boden, in allen Fällen der zulässigen Ablösung der gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte (§. 14).

Wenn die Benützungsrechte ganz oder theilweise oder auch nur auf eine bestimmte Zeit regulirt werden müssen, sind die näheren Bestimmungen der Regulirung urkundlich festzusetzen, und zwar in folgender Weise:

Alle Holzungs- und Holzbezugsrechte müssen, insoferne sie nicht blos Raff- und Klaubholz oder Stock- und Wurzelholz betreffen, auf eine bestimmte jährliche oder periodische Holzabgabe unter Bezeichnung des Bezugsortes und mit Rücksicht auf den gegenwärtigen oder künftigen Bezugsort regulirt werden. Die Gebühr an Brennholz (Feuerholz, Flammholz, Rostholz, Kohlholz) ist hierbei stets als eine jährliche Abgabe in Wiener Klaftern oder deren Bruchtheilen bestimmter Scheitlänge und nach dem ortsüblichen Sortiment (Scheitholz, Astholz, Ausschuß, Mischling u. s. w.), das Bau- und Zeugholz (Stammholz, Nutzholz, Werkholz u. s. w.) aber in einer dem Zwecke der Berechtigung entsprechenden Qualität (z. B. in Kubikschuhen Holz von gewisser Länge und Stärke, oder in einer bestimmten Anzahl von Stämmen, Blochen, Klötzen, Stangen mit festgesetzten Abmessungen), und zwar nach Erforderniß für jedes einzelne Jahr oder für längere Zeiträume, innerhalb welcher die Gebühr partienweise oder auf Einmal in Anspruch genommen werden kann, auszudrücken (§§. 15 und 16).

Das Recht zum Bezuge des Raff- und Klaub- oder des Stock- und Wurzelholzes ist nur dann auf eine jährlich zu verabfolgende, nach Wiener Maß und Sortiment bestimmte Brennholz-Quantität zu reguliren, wenn es der Verpflichtete begehrt. In diesem Falle hat die Ermittlung des Jahresertrages des Nutzungsrechtes nach den obigen Vorschriften, dessen Werthbestimmung, sowie die Zurückführung des reinen Nutzens des Berechtigten auf die äquivalente Brennholz-Quantität nach den später zu erwähnenden Bestimmungen des §. 26 zu geschehen (§. 17).

Der Ausspruch über die Regelung des Weiderechtes muß die Gattung des Triebviehes, dessen Anzahl, die Triftzeit und das Maß des Genusses bestimmt festsetzen, und auch die mit der Weidenutzung allenfalls verbundenen Servituten des Viehtriebes, der Viehtränke, ferner der allenfalls nöthigen Umzäunung oder Bezeichnung der Weideplätze, der aufzustellenden Hüter u. s. w. regeln. Die Regulirung der Weide im Walde oder auf zur Waldcultur gewidmetem Boden muß insbesondere die Größe der jährlich anzuweisenden Weidefläche, die der Beweidung unterliegenden Waldtheile, die Zeit, wann, und die Art, wie die Anweisung der Weideplätze geschehen muß, enthalten (§§. 18 und 19).

Bei Regulirung der wie immer benannten Streumaterial- oder sonstigen Forstproductenbezüge, muß die Gattung derselben, sowie die den Bezugsberechtigten hieran gebührende jährliche Quantität, der Ort und die Zeit des Bezuges genau bestimmt werden (§. 20).

Ist das Erträgniß des belasteten Grundes zeitlich oder bleibend unzureichend, die ermittelten Gebühren aller Nutzungs-Berechtigten zu decken, so müssen sich dieselben, wenn nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, nach Sicherstellung derjenigen Gebühren, für welche etwa ein Vorzugsrecht erwiesen wird, einen verhältnißmäßigen zeitlichen oder bleibenden Abzug gefallen lassen. Ansprüche auf Schadenersatz wegen des eintretenden Abzuges sind im ordentlichen Rechtswege auszutragen (§. 21).

Die Regulirung muß auch die genaue Bestimmung der von dem Bezugsberechtigten dem Besitzer des belasteten Grundes zu verabreichenden Gegenleistungen umfassen, insoferne diese Leistungen nicht schon nach den Grundentlastungsvorschriften, bei deren Durchführung ihre Berücksichtigung zu finden haben. Diese Gegenleistungen müssen als fixe Jahresrente nach denselben Grundsätzen, nach welchen der Umfang der Leistung festgesetzt wurde, ermittelt werden, und können in Geld oder in Naturalabgaben bestehen. Bei Naturalabgaben kann der Besitzer des belasteten Grundes, insoweit nicht Verträge entgegenstehen, die Umwandlung derselben in Geld nach dem Durchschnitte der am Orte der Leistung bestandenen Preise aus den Jahren 1836 bis einschließlich 1845 verlangen. Als Gegenleistung bestehende Natural-Arbeitsleistungen müssen jedenfalls in eine jährliche Geldabgabe nach den ortsüblichen Lohnpreisen der gedachten Durchschnittsperiode umgewandelt werden. Ueber Begehren des Verpflichteten ist die Gegenleistung von der ermittelten Nutzungsgebühr in Abzug zu bringen, und sohin das Nutzungsrecht ohne weiteren Bestand der Gegenleistung zu reguliren (§. 22).

Wenn zur Zeit der Regulirung eines Rechtes die Bedingungen zu dessen ganzer oder theilweiser Ablösbarkeit zwar nicht vorhanden sind, jedoch erwiesen vorliegt oder mit Grund zu erwarten steht, daß die Bedingungen der Ablösbarkeit nach Ablauf einer bestimmten oder bestimmbaren Zeitperiode, oder im Falle der Aenderung des Hauptwirthschaftsbetriebes eintreten werden, so muß die Regulirung unter genauer Feststellung der allenfalls nöthigen Uebergangs-Bestimmungen auch den Zeitpunct, wann, oder die Ereignisse, bei deren Eintreten die

Ablösung und inwieweit sie von dem Berechtigten oder Verpflichteten begehrt werden kann, festsetzen (§. 23).

Wenn feststeht, daß und inwiefern, dann auf welche Art die Ablösung einzutreten habe, so ist die Aufhebung der Rechte und das an deren Stelle tretende Entgeld durch eigenes Erkenntniß auszusprechen (§. 24).

Zum Zwecke der Ablösung sind die derselben unterliegenden Nutzungsrechte nach dem Jahresertrage zu bewerthen, welcher sich entweder aus der, dem Gesetze gemäß bereits vorgenommenen Regulirung ergibt, oder welcher sich hiernach ergeben würde, wenn blos die Regulirung gestattlich wäre (§. 25). Die Werthbestimmung des Jahresertrages hat, falls kein Uebereinkommen der Parteien erzielt wird, durch Sachverständige nach dem über Abschlag des zur Ausübung erforderlichen Aufwandes sich hiernach ergebenden, dem Berechtigten verbleibenden reinen Betrage, unter Zugrundelegung der zwischen den Parteien verglichenen oder der Local-Durchschnittspreise vom Jahre 1836 bis einschließlich 1845 zu geschehen. Fehlen diese Localpreise oder bestehen gegründete Bedenken dagegen, so sind die Preise in der Regel durch Sachverständige zu bestimmen. Von dem Werthe des Jahresertrages der abzulösenden Nutzung ist der in gleicher Weise zu bewerthende Jahresbetrag der Gegenleistungen in Abzug zu bringen, der verbleibende Rest bildet den Werth, welcher im zwanzigfachen Anschlage zu Capital erhoben, das auf Geld zurückgeführte Ablösungscapital des aufzuhebenden Rechtes darstellt (§§. 26 und 27).

Der Werth des abzutretenden oder zu theilenden Grundes ist nach dessen nachhaltiger Ertragsfähigkeit, also nach dem Mittel des gegenwärtigen und künftig davon zu erwartenden durchschnittlichen Naturalertrages, durch Uebereinkommen oder durch Sachverständige festzusetzen (§. 28).

Die auf dem belasteten Gute haftenden Hypothekarrechte erlöschen bezüglich des als Entgeld der Ablösung abzutretenden Grundes. Jene Grundlasten, welche ihrer Natur nach auf dem abzutretenden oder zu theilenden Grund haftend bleiben, oder aus Rücksichten der Bewirthschaftung neu eingeräumt werden müssen, sind bei dessen Werthbestimmung in Anschlag zu bringen (§. 29).

Die Abtretung oder Theilung von Grund und Boden, wobei der Arrondirung des Grundbesitzes der Interessenten die thunlichste Rücksicht getragen werden soll, ist nur so weit zulässig, als noch eine zweckentsprechende Bewirthschaftung möglich ist. Eine unvermeidliche Verschiedenheit zwischen dem Capitalswerthe des Nutzungsrechtes und des an dessen Stelle tretenden Grundes ist, wenn die Parteien sich nicht auf andere Art einigen, durch Geld auszugleichen (§. 30). Die Abtretung von Wald hat in der Regel nur ortschafts- oder gemeindeweise, oder an die Gesammtheit der Berechtigten stattzufinden. Solche Waldungen sind in forstpolizeilicher Beziehung den Gemeinde-Waldungen gleichzuhalten (§. 31).

Die in Grund und Boden ausgemittelte Ablösung, sowie die aus einem der Gemeinde zugewiesenen Walde entfallende Nutzung, bildet ein Zugehör des bezugsberechligten Gutes.

Bei Ausfolgung der Ablösungscapitalien sind die Rechte dritter Personen nach den bestehenden Gesetzen zu wahren (§. 32).

Die Durchführung dieser Bestimmungen wurde in jedem politischen Verwaltungsgebiete unter einem, über Vorschlag des Ministers des Innern von dem Landesfürsten ernannten Vorstande, einer mit Beiziehung von sachkundigen Mitgliedern aus dem Stande der Berechtigten und Verpflichteten zu bildenden, unter der unmittelbaren Leitung des Misteriums des Innern stehenden Landescommission und den, nach Bedarf zu ernennenden, von letzterer abhängigen Localcommissionen übertragen (§. 33).

Die Landescommission hat, verstärkt durch landesfürstliche Richter, mit Ausschließung des Rechtsweges über die, zwischen den Berechtigten und Verpflichteten streitig gebliebenen Punkte zu entscheiden. Gegen die diesfälligen Entscheidungen kann binnen einer unüberschreitbaren Frist von sechs Wochen der Recurs an das Ministerium des Innern ergriffen werden, welches darüber, mit Zuziehung von Räthen des obersten Gerichtshofes, endgiltig zu erkennen hat. In allen anderen Punkten entscheidet die Landescommission mit Freilassung der in der unüberschreitbaren Frist von sechs Wochen bei ihr einzubringenden Berufung an das Ministerium des Innern, welchem die Endentscheidung vorbehalten ist (§. 34 und 35).

Die Erkenntnisse der Landescommission müssen den Zeitpunct der beginnenden Wirksamkeit der Regulirung oder Ablösung bestimmt enthalten. In dringenden Fällen ist, bis die Regulirung oder Ablösung in Wirksamkeit tritt, von der Landescommission ein den Umständen angemessenes Provisorium zu treffen. Berufungen gegen Provisorien haben keine aufschiebende Wirkung (§. 37).

Die endgiltigen Erkenntnisse, sowie die genehm gehaltenen Vergleiche, haben die Rechtswirkung gerichtlicher Erkenntnisse, beziehungsweise Vergleiche, und sind gleich diesen auf Verlangen der Pateien von dem Civilrichter zu vollstrecken (§. 38).

Die in Folge der Ablösung durch Grund und Boden oder dessen Theilung nothwendigen Gränzbeschreibungen und Vermarkungen, dann die Ab- und Zuschreibungen in den öffentlichen Büchern, sind von Amtswegen und ohne Einvernehmung der Hypothekargläubiger, denen gegen die Regulirungs- und Ablösungsacte keine Einsprache zusteht, zu verfügen (§. 39).

Vom Tage der Kundmachung des Pat. v. 5. Juli 1853 können Rechte von der Art, welche von Amtswegen in Verhandlung gezogen werden müssen, d. i. alle Holzungs- und Bezugsrechte von Holz und sonstigen Forstproducten in oder aus einem fremden Walde, die Weiderechte auf fremden Grund und Boden, und sonstige Feldservituten, bei denen das dienstbare Gut, Wald, oder zur Waldcultur gewidmeter Boden

ist, mit Einschluß der Einforstungen, Waldnutzungs- und Weiderechte in landesfürstlichen Waldungen — nicht mehr ersessen werden, und ein bereits früher angefangener, jedoch nicht bis zur Vollendung der Ersitzung fortgesetzter Besitz ist mit jenem Zeitpuncte für unterbrochen zu achten. Solche Rechte können später überhaupt nicht anders, als durch einen schriftlich ausgefertigten Vertrag, eine letzte Willenserklärung, oder einen bei der Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke erfolgten Rechtsspruch nur unter der Bedingung erworben werden, daß die eingeräumte Dienstbarkeit von der Behörde mit den Landescultturs-Rücksichten vereinbar erkannt, und deren Ausübung zugelassen werde. In keinem Falle darf bedungen werden, daß die einzuräumende Dienstbarkeit nicht ablösbar sein soll; wäre eine solche Bestimmung beigesetzt worden, so ist solche als ungiltig und nicht beigesetzt zu betrachten.

Die Ablösung des Weiderechtes (Pensionatico) in den venetianischen Provinzen regelt die kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1856, Nr. 121 des R. G. Bl.

Die zur Hintanhaltung der **Wildschäden** getroffenen Anordnungen finden später ihre Erörterung.

Auf die **Verminderung werkloser Tage** wurde endlich durch mehrere Vorschriften hingewirkt, welche bestimmen, daß an den im Einverständnisse mit der Kirche aufgehobenen Feiertagen, sowie an den Vorabenden derselben die Arbeit nicht verweigert werden darf (Hfd. vom 13. September und 17. November 1771, vom 15. April 1772, vom 8. Juni 1780, Gub. Vdg. vom 14. April 1792, vom 8. April 1820, 13. December 1823 und 12. October 1827), und daß die Kirchtage, so wie die Hochzeiten, nicht länger als Einen Tag dauern sollen (Vdg. vom 24. Juni 1771, v. 31. Juni 1778 und a. h. Entschließung vom 12. October 1786).

§. 449.

Maßregeln zur Ermunterung des Feldbaues.

Als **positive** Maßregeln zur **Beförderung des Feldbaues** müssen zuvörderst alle diejenigen angesehen werden, welche auf die Erzielung eines entsprechenden Absatzes der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, dieses mächtigsten Hebels der Production, hingerichtet sind; dieselben werden aber theils später berührt werden, wo von den Beförderungsmitteln des Handels überhaupt die Rede sein wird, theils ist ihrer schon in den §§. 314—330 d. W. Erwähnung geschehen.

Weiters wurde häufig durch **Anempfehlung** des Baues gewisser Fruchtgattungen (z. B. durch Hfd. vom 9. October 1788, Rggs. Vdg. vom 2. September 1790, Circ. v. 11. Juni 1795, Hfd. v. 12. December 1799, Hfd. vom 31. December 1804, Z. 23005, Hfkzld. vom 20. August 1835, Z. 21073 u. s. w.), neuer Werkzeuge und Geräthe, besonders zweckmäßiger Bestellungsarten des Bodens u. dgl. zu wirken gesucht.

Eine nicht unwesentliche Begünstigung bildet die **Mauthfreiheit**, welche den zum Feld- und Wiesenbau verwendeten Gypsfuhren (Hfkzld. vom 22. März 1819 und vom 23. October 1829) und den Düngerfuhren (Hfkzld. vom 28. August 1811 und Hfkmrd. v. 17. September 1820) von allen Weg- und Brückenmauthen in den österreichischen Ländern zugestanden wurde. Ferner genießen die Local-Mauthbefreiung alle Wirthschaftsfuhren, welche die Bewohner des Ortes, wo ein Mauthschranken aufgestellt ist, mit ihrem eigenen oder im Orte gemietheten Zugvieh verrichten, oder zum Betriebe ihrer Wirthschaft nothwendig haben (Hfkmrd. vom 27. Mai und 26. October 1821), sowie das zur Weide, zur Schwemme, zur Tränke, zum Beschlagen, sowie zur Heilung getriebene Vieh (Hfkmrd. vom 14. Juli 1824 und vom 25. Juli 1829). Die Alpenbesitzer sind bei jenen Weg- und Brückenmauthstationen, welche zwischen der eigentlichen Alpe und den Wirthschaftsgebäuden liegen, hinsichtlich des zur Weide auf die Alpen bestimmten Viehes nebst den eigentlichen Wirthschaftsfuhren auf dem Hin- und Rückzuge befreit (Hfkmrd. vom 14. November 1825), und es sind unter dieser Befreiung auch jene Fuhren begriffen, mittelst welcher die Alpenbesitzer das während des Sommers auf der Alpe gesammelte Heu und die Waldstreu für ihren eigenen Wirthschaftsbetrieb zuführen (Hfkmrd. vom 11. Juli 1824).

Endlich wurden auch nicht selten **Prämien** zur Verbesserung einzelner Zweige des Landbaues (z. B. der Wiesenbewässerung durch a. h. Entschl. vom 28. Juni 1777) ausgeschrieben, und besonders verdienten Landwirthen entsprechende **Belohnungen** und **Auszeichnungen** zuerkannt.

§. 450.

Beurbarung der Grundstücke.

Um dem Feldbau auch jene Bodenfläche zuzuwenden, welche bisher ihrer Beschaffenheit wegen, oder weil keine so bedeutende Nachfrage nach Bodenerzeugnissen vorhanden war, ungebaut geblieben, wurden schon unter dem 3. September 1763, 30. November 1766, 17. Juli 1772 und 14. März 1775 angemessene Maßregeln ergriffen. Durch das Pat. vom 17. April 1784 wurden die **öden Gründe** in drei Classen eingetheilt: a) in solche, die bereits vor dem Jahre 1750 (in welchem die Grundsteuer rectificirt worden war) als öde angegeben waren, und auch fernerhin unbebaut geblieben sind (Neurisse); b) in solche, die aus Mangel eines Besitzers (Grundholden) nach dieser Zeit verödet sind, und von dem Grundherrn versteuert wurden (Aufbrüche), und c) in solche, welche von Grundholden besessen und versteuert, aber unbebaut gelassen worden. Den *Neurissen* wurde, wenn sie fruchtbar gemacht wurden, auf eine bestimmte Zeit (nach Verschiedenheit der Kronländer 10, 20, 25 Jahre) die Befreiung von den landesfürstlichen sowohl als von den grundherrlichen Abgaben und dem Zehente zugestanden (Hfkzld.

vom 9. März 1815; Zehentpatent für Steiermark, Kärnten und Oesterreich ob der Enns; tirol. Gub.-Vdg. vom 30. Juli 1818; ober-österr. vom 12. Jänner 1826 u. a. m.). Die Aufbrüche, die erst nach dem s. g. Rectificationsnormaljahre aus Mangel eines Grundholden verödet wurden, und wenigstens durch 10 Jahre öde lagen, erhielten nur die Befreiung vom Zehent und von den obrigkeitlichen Entrichtungen durch eine bestimmte Anzahl von Jahren, nicht auch von den landesfürstlichen Steuern. Beide Gattungen von Gründen fielen Jenen, die sich darum meldeten, unentgeldlich als ein wahres vererbliches Eigenthum zu, unter der Bedingung jedoch, daß sie dieselben innerhalb eines Jahres urbar machten. Keineswegs hatte aber diese Begünstigung auch den s. g. Brandäckern zu Statten zu kommen, welche durch einige Jahre öde liegen, dann aber durch 1 oder 2 Jahre gebaut, und nach Verlauf dieser Zeit abermals unbenützt gelassen werden (Pat. vom 17. April 1784). Dagegen wurden alle Verträge und Einverständnisse über solche zur Fruchtbarkeit gebrachten Gründe, wenn sie gegen die Vorschrift des Gesetzes entweder auf eine höhere Belegung oder mindere Befreiung der Grundstücke gerichtet waren, für null und nichtig erklärt.

Bei der dritten Gattung von Oeden trat keinerlei Begünstigung ein, sondern es mußte vielmehr die Abstiftung des nachlässigen Landwirthes vorgenommen werden (vgl. §. 446 d. W.).

In Ungarn und Siebenbürgen ist den Neurissen durch a. h. Entschl. vom 5. Februar 1854 die Steuerfreiheit für 15 Jahre zugestanden worden.

§. 451.

Beförderung der Obstcultur.

Die Anpflanzung von **Obstbäumen**, besonders an den öffentlichen Straßen, wurde durch wiederholte Anordnungen (Hfd. vom 24. September 1763 und vom 15. Mai 1779; nied.-österr. Rggs.-Vdg. vom 29. April 1785, Z. 8095, und vom 22. Juni 1789; Rggsd. vom 12. März 1805, Z. 2199, vom 28. Juli 1812 und v. 19. Juli 1820; siebenb. Vdg. v. 4. October 1850, Nr. 94 des L. G. Bl.) den Grundeigenthümern anempfohlen und gegen die Beschädigung der Bäume eine entsprechende Strafe angedroht (Hfd. vom 28. October 1806, Hfkzld. v. 1. August 1818, Z. 13784, Hfkzld. v. 13. Jänner 1837, Z. 22859; siebenb. Gub.-Vdg. v. 4. October 1850, Nr. 94 des L. R. Bl.); auch sollen an gangbaren Orten, wo Obstbäume sind, Warnungstafeln angebracht und auf diesen die eben erwähnten Strafen angedeutet werden (Rggsd. vom 30. December 1806).

In neuester Zeit wurde insbesondere darauf hingewirkt, daß bei jeder Volksschule ein zu einem Obstgarten tauglicher Grund beschaffen werde, in welchem die Schullehrer die Schuljugend in der Obstbaumzucht unterrichten, und ihre Liebe für diesen Culturzweig wecken können. Zu diesem Behufe soll den Lehramtscandidaten die Möglichkeit

geboten werden, sich die nothwendigen Kenntnisse für die später der Schuljugend zu ertheilende Unterweisung zu verschaffen, und insbesondere sollen die landwirthschaftlichen Vereine auf Hebung des gedachten Culturzweiges mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln thatkräftigen Einfluß nehmen *). Ein Erl. des Unterr. Minist. v. 23. August 1856, Z. 12949, weist die Behörden an, im Einvernehmen mit den Seelsorgern und Schulvorstehungen mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß bei jeder Volksschule eine **Obstbaumschule**, und wo es in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nur irgend thunlich ist, auch ein geräumigerer **Schulgarten** angelegt und zu diesem Behufe von den Gemeinden, Schulpatronaten oder auf sonst den örtlichen Verhältnissen angemessene Weise die erforderlichen Gründe beigeschafft werden. — Dieses Wirken soll sich aber nicht auf bloße Erlässe an die Gemeinde-Vorsteher beschränken, sondern die Behörden haben gelegenheitlich sonstiger Local-Commissionen in den Schulorten die allsogleiche Durchführung dieser Angelegenheit zu besorgen.

Es ist nicht nothwendig, daß das Erträgniß solcher Schulgärten allenthalben dem Schullehrer zugewendet werde, namentlich dort nicht, wo der Lehrer bereits zu seinem eigenen Gebrauche ein Gärtchen besitzt, und sonst den Ortsverhältnissen entsprechend dotirt ist; es kann vielmehr in solchen Fällen der Nutzertrag der Obstbaumschule und beziehungsweise des Schulgartens der Gemeinde als solcher zugewiesen werden. Auch ist es nicht nothwendig, daß der Lehrer ausschließlich die Pflege der Obstbaumschule und beziehungsweise des Schulgartens übernehme; diese kann ihm auch im Vereine mit einem anderen Sachkundigen, von dessen Theilnahme ein günstiges Resultat zu erwarten ist, vorzüglich aus dem Grunde zugewiesen werden, weil nicht alle Lehrer hierin hinreichende Kenntnisse oder den wünschenswerthen Eifer besitzen. Die Behörden haben aber stets darüber zu wachen, und sich bei jeder Gelegenheit davon zu überzeugen, daß die Obstbaumschulen und Schulgärten ihrer eigentlichen Bestimmung entsprechen, demnach blos edle Obstsorten darin gepflegt werden, und dabei nicht der materielle Gewinn des Lehrers oder beziehungsweise der Gemeindecassa, sondern der eigentliche Zweck dieser Anstalten im Auge behalten werde. In den Schulgärten kann aber nach Maßgabe der Umstände und Zulässigkeit des Raumes auch der Pflege des Gemüsebaues die Sorgfalt zugewendet werden, welche ebenfalls, sowie nicht minder die Bienenzucht, eine besondere Aufmerksamkeit verdient. In allen diesen Zweigen kann die Volksschule ganz besonders anregend und nutzbringend wirken, weßhalb es eine angelegentliche Sorge des Lehrstandes sein soll, auch hierdurch das Wohl des Vaterlandes zu fördern. Uebrigens wurde mit Erl. der schles. Landes-Rgg. v. 20. Mai 1857 (Vdg. Bl. Nr. 179) erklärt, daß die den Schullehrern fassionsmäßig zum Nutzgenuße zugewiesenen Gärtchen, wenn sich selbe auch bei einer Schule befinden, als Schulgärten nur mit Einwilligung des Schullehrers gegen eine

*) Vgl. den Aufsatz in d. Zeitschr. für inn. Verw. 1857, Nr. 3.

angemessene Entschädigung verwendet werden dürfen. In diesem Falle bleibt es dann einem jeden Nachfolger des Lehrers im Schulamte vorbehalten, mit Hintansetzung der ihm gebotenen Entschädigung, einen solchen Garten wieder für seine Privatzwecke zu verwenden. Hiervon kann nur eine Ausnahme dort stattfinden, wo die Commune zur Erweiterung und Einzäunung des Gartens, dann zur Erhaltung des letzteren erhebliche Opfer bringt. In jedem solchen Falle ist der zwischen dem Lehrer und der Commune abzuschließende und bei dem Bezirksamte zu reponirende Vertrag der Prüfung und Bestätigung der Schuldistrictsaufsicht und des Bezirksamtes zu unterziehen, und vorzüglich darauf zu achten, damit hierdurch der Lehrer nicht verkürzt und zugleich der Zweck der Schulgärten gefördert werde (Erl. der schles. Landes-Rgg. v. 28. Juni 1857, Z. 9754, Vdg. Bl. Nr. 182).

Um die Beschädigung der Obstbäume durch **Raupen** zu verhindern, wurden die Landwirthschafts-Gesellschaften in den verschiedenen Kronländern aufgefordert, mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln darauf einzuwirken, daß sich die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Abraupung verbreite, angemessene Belehrungen über die zweckmäßigste Art, sie durchzuführen, den Landwirthen zukommen zu lassen, und dieselben anzueifern, daß sie nach solchen vorgehen (Hfkzld. v. 24. Mai 1833, Z. 11885). In Steiermark wurde die Abraupung der Obstbäume schon durch Hfkzld. v. 17. März 1787, steir. Gub. Vdg. v. 28. Juni 1826, Z. 13300 (Prov. G. S. Bd. 8, S. 126), und 11. Februar 1829, Z. 1800 angeordnet, und durch Statth. Erl. v. 19. Februar 1851, Nr. 67 des L. G. Bl., insbesondere das Abnehmen der Ringelraupe (Livréeraupe, Phalena bombix neustria), sowie das Verbrennen oder sonstige Vertilgen der abgenommenen Raupennester anempfohlen. (Vgl. auch die Kdmchg. des Agramer Magistrates v. 4. März 1860, Vdg. Bl. Nr. 81). Gegen den übermäßigen Vogelfang und die Zerstörung und Ausnehmung der Vogelnester bestehen mehrfach wiederholte Anordnungen. So verfügt der n. öst. Statth. Erl. v. 15. Juli 1852, Z. 19998, mit Bezugnahme auf die älteren Vorschriften vom 1. Juli 1804, Z. 11398, und v. 6. Februar 1839, Z. 6152, daß Diejenigen, welche Eier und junge Vögel von den Nestern ausnehmen, oder die kleinen Wiesen- und Waldvögel während der Brutzeit, d. i. vom 1. April bis 1. September fangen sollten, mit angemessenen Geldstrafen bis 10 fl., oder mit Arreststrafe bis zu drei Tagen zu belegen seien. Ebenso ist durch thätige Handhabung der Marktpolizei dafür zu sorgen, daß in dem obigen Zeitraume derlei Vögel nicht zum Verkaufe gebracht, im Betretungsfalle aber den Verkäufern abgenommen werden. Auch haben die Bezirksbehörden durch Rücksprache mit den Seelsorgern, Schullehrern und Gemeindevorstehern dahin zu wirken, daß die Jugend von einer so gemeinschädlichen, von derselben meist nur zum Zeitvertreibe oder aus Muthwillen unternommenen Verfolgung der Vögel auch im Wege der Belehrung rechtzeitig abgemahnt und gegen dieselben im Falle der Uebertretung des Verbotes nach den Schuldisciplinar-Vorschriften vorgegangen werde. Aehnliche Bestimmungen enthält die tirol. Statth.

Vdg. vom 15. September 1851, Nr. 217 des L. R. Bl., und die böhm. Statth. Vdg. vom 15. August 1851, Z. 6568, und v. 28. December 1857, Z. 57192, Vdg. Bl. v. J. 1858, Nr. 94, mit dem Beifügen, daß die in derselben bestimmt bezeichneten einheimischen, insectenfeindlichen Vögel zu fangen und zu verkaufen das ganze Jahr hindurch verboten sei. In der Zeit vom 1. September bis Ende Jänner, während welcher die in dem gedachten Verbote nicht enthaltenen Vögel zum Verkaufe gebracht werden können, dürfen letztere nur in dem Zustande auf den Markt kommen, bei welchem es den Aufsichtsorganen möglich ist, zu erkennen, daß die zum Verkaufe gebrachten Vögel nicht solche sind, welche dem vorstehenden Verbote unterliegen. Die Handhabung dieser Vorschriften ist nach den Min. Erl. vom 13. Juli 1851, Z. 15341, zunächst den öffentlichen Sicherheitsorganen, insbesondere der Gensd'armerie übertragen. *)

§. 452.

Maßregeln zur Beförderung des Weinbaues.

Nach der a. h. Entschl. vom 18. September 1783, 17. Februar 1792 und 2. März 1797 steht der Anlegung von **Weingärten** kein Hinderniß mehr entgegen, sondern die im Allgemeinen ausgesprochene Freiheit der Wahl der Culturgattungen erstreckt sich auch auf diese Art der Benützung des Grundes. Vorschriften über die zweckmäßige Behandlung der Weingärten sind bereits in den Vdg. vom 5. März 1648, vom 31. August 1666, vom 26. October 1705, vom 24. Sept. 1710, 11. October 1732 und 27. November 1751, 24. September 1793 enthalten.

*) Für die Jahre 1860 und 1861 hat das k. k. Ministerium des Innern zur Förderung der Obstbaumzucht Staatspreise im Betrage jährlicher 600 fl. bewilligt und die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien für den gleichen Zweck und für dieselbe Zeit jährlich acht Gesellschafts-Medaillen gewidmet. Im J. 1860 wurden 5 Preise à 40 fl., 5 Preise à 30 fl., 10 Preise à 20 fl., 5 Preise à 10 fl., ferner 2 große silberne Gesellschafts-Medaillen, 2 kleine silberne Gesellschafts-Medaillen, 2 große broncene Gesellschafts-Medaillen, 2 kleine broncene Gesellschafts-Medaillen zur Vertheilung gebracht. Durch die Prämiirungen für Obstbaumzucht soll die möglichst allgemeine Verbreitung der Obstcultur im Lande und vornehmlich dort, wo sie noch sehr zurück ist, erzielt werden, und da dieser Zweck durch Vervielfachung zweckmäßig eingerichteter Gemeinde-Baumschulen und Schulgärten, sowie durch Unterricht in der Obstbaumzucht am meisten gefördert wird, so werden die obigen Preise vorerst den entsprechenden Verdiensten zugewendet; auch wird deßhalb auf Bewerber aus solchen Gegenden, wo die Obstbaumzucht noch keine entsprechende Verbreitung gewonnen hat, ganz besondere Rücksicht genommen. — Auf Preise für Verdienste, welche durch Unterricht in der Obstbaumzucht erworben werden können, haben Diejenigen Anspruch, welche einen förmlich eingerichteten Unterricht mit praktischer Unterweisung — gleichviel ob an Schulkinder oder an Erwachsene — zweckmäßig, unentgeldlich und wenigstens durch ein Jahr lang ertheilt haben. Unter gleichen Umständen werden hierbei Schullehrer besonders berücksicht. Die Zuerkennung der Preise erfolgt durch den Central-Ausschuß der Gesellschaft auf Grund der von denselben angeordneten Local-Erhebungen, die Vertheilung der Preise aber in der nächstfolgenden allgemeinen Versammlung der Gesellschaft.

§. 453.

Aufmunterung zur Herstellung von Baumpflanzungen (Alleen) an Kreis-, Bezirks- und an andern wichtigeren Verbindungsstraßen.

Der große Nutzen der **Baumpflanzungen an öffentlichen Straßen** ist eine längst anerkannte Sache. Solche Baumpflanzungen sind nicht nur eine Zierde der Straßen, sondern gewähren dem müden Wanderer Schutz vor der brennenden Sonnenhitze und Schatten, sie zeigen bei Nacht und Schneeverwehungen die Richtung des Weges, und werfen seiner Zeit durch Abholzung, und im Falle der Anwendung von Obstbäumen durch das Obst einen nicht unbedeutenden Ertrag ab. Daher wurden derlei Baumpflanzungen an beiden Seiten der Straßen von den Behörden durch wiederholte Anordnungen auf das Eindringlichste empfohlen, namentlich durch die a. h. Entschließung vom 29. Jänner 1780, durch das Hfd. v. 12. Mai 1781, durch die Rggs. Erl. v. 22. Juni 1789, Z. 12780, 28. Juli 1812, Z. 20517, vom 19. Juli 1820, Z. 30262, sowie mit dem Statth. Erl. v. 26. Februar 1854, Z. 5040. Dessenungeachtet hat diese wohlthätige Einrichtung bisher nur in wenigen Theilen des Reiches den erwünschten Eingang gefunden. Die Regierung sah sich daher veranlaßt, die Baumpflanzungen an allen Kreis-, Bezirks- und überhaupt allen wichtigeren Verbindungsstraßen, soweit es nach der örtlichen Lage zuläßig ist, neuerdings anzuordnen, und zur Durchführung dieser Maßregel folgende nähere Bestimmungen zu erlassen: 1. Die Ausführung der Baumpflanzungen an den genannten Straßen ist für eine Verpflichtung der Gemeinden im Innern des Gemeinde-Bezirkes erklärt. — 2. Da die erwähnten Straßen keine überflüssige Breite haben, so ist die Setzung der Bäume dort, wo es die geringere Breite des Fahrweges erheischt, außerhalb der Straßengräben auf den anstoßenden Grundstücken zu bewerkstelligen. Die Grundbesitzer sind aus Rücksichten der Straßenpolizei gehalten, die Pflanzung der Bäume auf ihren Gründen zu gestatten. — 3. Wenngleich die ganze Durchführung der Maßregel, die Beischaffung und Wahl der Bäume, die Pflanzung, die Leitung der Arbeiten und die Aufsicht in die Hände der Gemeinden und beziehungsweise der Gemeindevorsteher gelegt ist, so hindert dieses nicht, und es ist vielmehr erwünscht, daß die an der Straße liegenden Grundbesitzer die Baumpflanzungen auf ihren Grundstücken längs der Straße im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstande vornehmen, in welchem Falle es sich von selbst versteht, daß ihnen der von der Baumpflanzung abfallende Nutzen zukömmt. — 4. Die einzelnen Bäume müssen nach Verschiedenheit der gewählten Baumgattung 6 bis höchstens 10 Klafter von einander entfernt, an der Wurzel wenigstens 2 Zoll dick, gerade und gesund sein, und mit einer 8 Fuß hohen unbiegsamen Stützstange versehen werden. — 5. Die Gattung der Bäume läßt sich wegen der verschiedenen Orts- und Bodenverhältnisse nicht im Allgemeinen bestimmen, jedoch verdienen Obstbäume wegen ihres beinahe jährlich wiederkehrenden Nutzertrages den Vorzug. Auch

ist möglichst Sorge zu tragen, daß auf größere Strecken nur eine bestimmte Obstgattung gepflanzt werde, weil dieses die Bewachung der Bäume zur Zeit der Obstreife vereinfacht und verkürzt. — 6. Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß die größeren Gutsbesitzer, welche Baumpflanzungen oder Baumschulen besitzen, aus Rücksicht für die gute Sache gerne bereit sein werden, ihren entbehrlichen Vorrath an Setzlingen entweder unentgeldlich oder gegen billige Preise an die Gemeinden abzugeben. Auch werden die landwirthschaftlichen Vereine den Gemeinden und ihren Vorständen in der obigen Beziehung mit Rath und That an die Hand gehen. — 7. Die Vorbereitungen zu den Baumpflanzungen sind beim Eintritte der hierzu geeigneten Jahreszeit in Angriff zu nehmen und in der Art zu fördern, daß binnen Jahresfrist wenigstens in der Wesenheit dem Auftrage entsprochen wird. — 8. Die Bezirksämter haben sich von jeder Gemeinde, welche von einer Kreis- oder sonstigen Straße, an welcher Baumpflanzungen stattzufinden haben, durchzogen wird, einen Ausweis über die Straßen, ihre Länge und die an denselben vollzogenen Pflanzungen vorlegen zu lassen. Das Ergebniß dieser Nachweisung gibt dem Bezirksamte den Anhaltspunct zu den weiters erforderlichen Maßregeln. Die Bezirksämter haben die Ausweise der Gemeinden zusammenzustellen, und den Uebersichtsausweis mit ihren Bemerkungen der Statthalterei zur Einsicht vorzulegen. — 9. Zur fortwährenden Ueberwachung der Baumpflanzungen an den Straßen sind vorzugsweise die Straßeneinräumer, wo sie bestehen, berufen, außerdem hat die Gemeinde für eine entsprechende Localaufsicht zu sorgen. — 10. Die boshafte Beschädigung der Baumpflanzungen ist eine Uebertretung und wird nach dem Strafgesetze (§. 468) mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate bestraft. Eignet sich der Baumfrevel nicht zur Behandlung nach dem Strafgesetze, so ist die Strafe nach dem Hfkzld. v. 13. Jänner 1837, Z. 22859, nach Beschaffenheit der Umstände und Folgen mit 1 bis 5 fl. für jeden beschädigten Baum, welcher Geldbetrag dem Ergreifer oder Angeber des Thäters gebührt, insoferne die Angabe zur Ergreifung des Thäters führt, zu bemessen, bei Zahlungsunfähigkeit desselben aber in eine angemessene Arreststrafe bis zur Dauer von 15 Tagen umzuwandeln. Diese Strafbestimmungen haben die Bezirksämter unnachsichtlich in Anwendung zu bringen.

§. 454.

Feldschutz. *)

Um die Hintanhaltung und Entdeckung der Beschädigungen oder widerrechtlicher Eingriffe, welchen das Feldgut ausgesetzt ist, zu erleichtern, und dem Bedürfnisse eines **Schutzes des Feldbaues** eine wirksame Abhilfe zu gewähren, wurde auf Grund der a. h. Ent-

*) Vgl. den Aufsatz in der Zeitschr. f. inn. Verw., Jahrg. 1860, Nr. 27 und 28.

schließung vom 28. Jänner 1860, durch Minist. Vdg. vom 30. Jänner 1860, Nr. 28 des R. G. Bl., die Bestellung eines beeideten Feldschutz-Personales (Feldhüter, Flurwächter) gestattet und zur Regelung des Instituts der für den Feldschutzdienst beeideten Feldhüter oder Flurwächter, sowie des Verfahrens über Feldfrevel eine umfassende Verordnung erlassen. Dieser zufolge werden unter Feldgut alle Gegenstände begriffen, welche mit dem Betriebe der Land- und Feldwirthschaft im weitesten Sinne im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange stehen, insolange sie sich auf offenem Felde befinden. Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Aecker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Obstbäume und Pflanzungen aller Art, Preßhäuser, Heustadeln, Bienenhäuser, Feldhütten, Zäune, Hecken, Alleen, Fischteiche, Be- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke und Leitungen, Feldwege und Stege, Feldbrunnen u. s. w. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu- und Fruchtschober, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirthschaftlichen Geräthe und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh, der Dünger u. s. w. (§. 1).

Auf den Feldschutzdienst können nur jene Feldhüter oder Flurwächter beeidet werden, welche a) entweder von einer Gemeinde zur Ueberwachung des Feldgutes aller oder einzelner in der Gemeinde-Gemarkung gelegenen Fluren, b) oder von dem Besitzer eines größeren Guts- oder Wirthschafts-Complexes zur Ueberwachung seines Feldgutes bestellt werden. In dem letzteren Falle muß der Besitzstand in der Regel mindestens 100 niederösterreichische Joche an dem Feldbaue gewidmeten Grundstücken betragen; ausnahmsweise kann jedoch auch den Besitzern von Realitäten, welche diesen Umfang nicht erreichen, die Bewilligung von der politischen Behörde des Bezirkes ertheilt werden, wenn nach den persönlichen Verhältnissen und den übrigen Umständen eine entsprechende Beachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften mit Grund erwartet werden kann (§. 2). Der aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedene, vormals herrschaftliche „größere" Grundbesitz, welcher ein eigenes Gutsgebiet bildet, ist im Sinne dieser Verordnung einer Gemeinde gleich zu halten, und der Vorstand des Gutsgebietes hat alle jene Rechte und Pflichten, welche nach dieser Verordnung dem Gemeindevorstande zukommen oder obliegen. Der Gemeindevorsteher und der Vorstand des selbstständigen Gutsgebietes werden mit der gemeinschaftlichen Benennung „Ortsvorstand" bezeichnet (§. 3).

Die Vornahme der Beeidigung auf den Feldschutzdienst steht der untersten politischen Behörde des Bezirkes zu und kann nur über Verlangen des Dienstherrn, beziehungsweise Bestellers des zu beeidenden Feldhüters oder Flurwächters erfolgen (§. 4). Jedem auf den Feldschutzdienst Beeideten ist eine schriftliche Bestätigung des geleisteten Eides zu erfolgen, welche nebstbei den Namen des Bestellers und die genaue Beschreibung des Umfanges des dem Feldhüter oder Flurwächter zugewiesenen Ueberwachungsbezirkes zu enthalten hat. Diese Bestätigung hat dem beeideten Feldhüter oder Flurwächter zur Legimation zu dienen (§. 5).

Für den Feldschutzdienst dürfen von den politischen Behörden nur Personen von unbescholtenem Benehmen, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, in Eid und Pflicht genommen werden (§. 6). Personen, welche wegen eines Verbrechens, eines aus Gewaltthätigkeit gegen die Person eines Andern verübten Vergehens oder einer solchen Uebertretung, ferner eines aus Gewinnsucht entspringenden, oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens oder einer Uebertretung dieser Art schuldig erkannt, oder blos wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden sind, endlich Personen, welche wegen einer andern Gesetzübertretung zu einer, wenigstens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, dürfen für den Feldschutzdienst nicht in Eid und Pflicht genommen werden (§. 7). Die Zulassung zur Beeidigung kann auch wegen Schwäche des Wahrnehmungs- und Erinnerungs-Vermögens, wegen Hanges zur Trunkenheit, zum Spiele, zu Raufhändeln und Excessen, wegen Verdachtes der Bestechlichkeit oder des Schleichhandels, überhaupt wegen solcher physischen und moralischen Gebrechen verweigert werden, die nach dem Dafürhalten der Behörden zur Ausübung des Feldschutzdienstes mit dem Rechte einer obrigkeitlichen Person und Civilwache minder geeignet oder ganz unfähig machen (§. 8).

Das auf den Feldschutzdienst beeidete Personale wird in der Ausübung dieses Dienstes als öffentliche W a c h e angesehen, und genießt in dieser Beziehung alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen. Die mit Berufung auf ihren Diensteid abgegebenen Aussagen der beeideten Feldhüter oder Flurwächter über Thatsachen oder Umstände, die sich auf die Ausübung ihres Dienstes beziehen, und die sie bei Ausübung desselben wahrgenommen haben, sind nach Maßgabe des §. 426, lit. c, der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 beweiskräftig (§. 9).

Damit das für den Feldschutzdienst beeidete Personale erkannt und als öffentliche Wache geachtet werden könne, hat es im Dienste einen A r m s c h i l d zu tragen, dessen bezeichnende Form zur öffentlichen Kenntniß des Bezirkes zu bringen ist. Zugleich ist das beeidete Feldschutzpersonale befugt, im Dienste ein kurzes S e i t e n g e w e h r zu tragen, von welchem jedoch nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch gemacht werden darf (§. 10).

Die für den Feldschutzdienst beeideten Personen verlieren im Falle des Eintrittes eines der oben festgestellten Ausschließungsgründe die durch die Beeidigung erlangten Rechte einer obrigkeitlichen Person und Civilwache kraft des Gesetzes. Uebrigens kann nach Maßgabe der vorausgehenden Bestimmungen wegen eingetretener physischer oder moralischer Gebrechen auf Verlust dieser Rechte erkannt werden (§. 11). Die zur Beeidigung für den Feldschutzdienst berufenen politischen Behörden haben auch über die Zulassung zur Eidesablegung und über den Verlust der mit der Beeidigung erworbenen Rechte zu erkennen. Gegen diese Erkenntnisse findet das Rechtsmittel des Recurses statt (§. 12).

Jedermann ist gehalten, den dienstlichen Aufforderungen des beeideten Feldschutzpersonales Folge zu leisten, wogegen dasselbe sich aller

gesetzwidrigen Vorgänge bei strenger Verantwortung zu enthalten hat (§. 13).

Wenn eine Person bei Verübung eines Felddiebstahles oder einer anderen Beschädigung des Feldgutes betreten wird, so ist dieselbe, wenn sie unbekannt ist, oder keinen festen Wohnsitz hat, festzunehmen. Andere Personen dürfen nur dann festgenommen werden, wenn sie sich der dienstlichen Aufforderung des beeideten Feldschutzpersonales widersetzen, es beschimpfen, oder sich an ihm vergreifen, oder bedeutende Beschädigungen verübten (§. 14). Ist eine Person, welche festgenommen werden darf, von dem Orte, an welchem sie auf der That betreten wurde, entflohen, so kann sie von dem beeideten Feldschutzpersonale verfolgt und auch außerhalb der Grenzen des Aufsichtsgebietes festgenommen werden (§. 15).

Das beeidete Feldschutzpersonale hat den bei Verübung eines Felddiebstahles oder einer anderen Beschädigung des Feldgutes Betretenen die entwedeten Gegenstände, sowie die zur Verübung des Diebstahles oder Frevels verwendeten Werkzeuge abzunehmen. Es ist demselben gestattet, auch den, der Verübung eines Feldfrevels dringend verdächtigen Personen, wenn sie auf fremdem Grunde betreten werden, die gewöhnlichen zur Gewinnung der Bodenproducte verwendeten Werkzeuge, falls sie deren Mitnahme nicht zu rechtfertigen vermögen, abzunehmen (§. 16).

Jede festgenommene Person muß ohne Verzug dem Ortsvorstande zur weiteren Stellung vor die competente Behörde eingeliefert werden. Die abgenommenen Gegenstände und Werkzeuge sind gleichfalls ohne Verzug dem Ortsvorstande zu übergeben, welcher sie dem Beschädigten, wenn er bekannt ist, sogleich gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen hat. Ist der Beschädigte unbekannt, so hat der Ortsvorstand wegen dessen Ausforschung das Geeignete zu verfügen, und jedenfalls die Vorsorge zu treffen, daß die abgenommenen Gegenstände, wenn sie dem Verderben unterliegen, zum Besten des noch nicht ermittelten Beschädigten verwerthet werden. Die aus einem Felddiebstahle oder Flurenfrevel herrührenden Gegenstände oder der dafür erzielte Erlös verfallen dem Ortsarmenfonde, wenn der unbekannte Eigenthümer deren Ausfolgung binnen der vom Tage des begangenen Frevels zu berechnenden Frist von einem Jahre nicht begehrt. Demselben Fonde verfallen auch die abgenommenen Werkzeuge, wenn nicht von der competenten Behörde die Rückstellung derselben wegen ungerechtfertigter Beschlagnahme ausgesprochen wird (§. 17).

Wird das Feldgut durch Thiere beschädigt, so hat das beeidete Feldschutz-Personale die Privatpfändung für den Beschädigten zu vollziehen (§. 1321 a. b. G. B.). Diese Pfändung hat von Seite des von der Gemeinde bestellten Feldschutz-Personales dann zu unterbleiben, wenn die Beschädigung durch die zu der Gemeindeheerde gehörigen und einem von der Gemeinde bestellten Hirten zur Ueberwachung anvertrauten Thiere geschieht (§. 18).

Das von einer Gemeinde oder von dem Besitzer eines selbstständigen Gutsgebietes bestellte beeidete Feldschutz-Personale hat das gepfän-

dete Vieh ohne Verzug dem Ortsvorstande zu übergeben, welcher hiervon sowohl den Eigenthümer des gepfändeten Viehes, wenn dieser bekannt ist, als auch den Beschädigten, und diesen letzteren insbesondere mit dem Beifügen sogleich zu verständigen hat, daß er sein Recht auf den Schadenersatz längstens binnen acht Tagen geltend zu machen habe, widrigens das gepfändete Vieh dem sich meldenden Eigenthümer zurückgestellt werden würde. Der Ortsvorstand hat über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Beschädigten und dem Eigenthümer des gepfändeten Viehes ein gütliches Uebereinkommen zu vermitteln, und ist im Falle, wenn beide Parteien ihm unterstehen und keine Abfindung zu Stande kommt, berechtigt, die Sicherstellungssumme festzusetzen, gegen deren Erlag das gepfändete Vieh dem Eigenthümer noch vor der behördlichen Entscheidung über den Schadenersatz ausgefolgt wird (§. 1322 a. b. G. B.). Ist der Beschädigte zugleich Vorstand des selbstständigen gutsherrlichen Gebietes, so ist derselbe verpflichtet, binnen acht Tagen entweder mit dem Eigenthümer des Viehes sich abzufinden, oder seine Entschädigungsansprüche bei der Behörde anhängig zu machen, widrigenfalls das gepfändete Vieh zurückgestellt werden muß (§. 19).

Das von den oben angeführten Privatpersonen bestellte beeidete Feldschutz-Personale hat das gepfändete Vieh ohne Verzug seinem Dienstherrn zu übergeben und gleichzeitig dem Ortsvorstande die geschehene Pfändung anzuzeigen. Der beschädigte Dienstherr hat sich binnen acht Tagen entweder mit dem Eigenthümer des Viehes abzufinden, oder seine Entschädigungsansprüche bei der Behörde anhängig zu machen, widrigenfalls das gepfändete Vieh zurückgestellt werden muß (§. 20).

Das beeidete Feldschutz-Personale hat alle von ihm entdeckten Felddiebstähle und sonstigen Beschädigungen des Feldgutes selbst dann, wenn der Thäter unbekannt ist, zur Kenntniß des Dienstherrn zu bringen und zwar das von einer Gemeinde oder einem selbstständigen Gutsgebiete bestellte Personale zur Kenntniß des Ortsvorstandes und das von Privaten bestellte Personale zur Kenntniß seines Bestellers und gleichzeitig des Ortsvorstandes (§. 21).

Der Ortsvorstand ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntniß gebrachten Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes die Beschädigten, so weit sie bekannt sind, ungesäumt in Kenntniß zu setzen und diejenigen Verletzungen, welche in dem allgemeinen Strafgesetze vorgesehen sind, ohne Verzug der Strafbehörde zur weiteren Behandlung anzuzeigen. Das von Privaten bestellte beeidete Feldschutz-Personale oder dessen Dienstherr ist verpflichtet, derartige nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandelnde Verletzungen des Feldgutes unmittelbar der Strafbehörde anzuzeigen (§. 22).

Alle wie immer gearteten Verletzungen oder Beschädigungen des Feldgutes, welche nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, sind als **Feldfrevel** erklärt, über welche von der competenten Behörde das Verfahren nur auf Verlangen des Beschädigten oder auf die unmittelbare Anzeige eines auf den Feldschutz beeideten Individuums einzuleiten ist (§. 23).

Die Feldfrevel sind nach Verhältniß der Milderungs- oder Erschwerungsgründe in der Regel mit einer Geldstrafe von 25 kr. bis 40 fl. öst. W. oder mit einer Arreststrafe bis zur Dauer von acht Tagen, oder mit jenen Strafen zu ahnden, welche die in einzelnen Kronländern in Wirksamkeit bestehenden feldpolizeilichen Verordnungen für bestimmt bezeichnete Feldfrevel festsetzen (§. 24).

Die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel steht der politischen Behörde des Bezirkes zu, in welchem sie begangen wurden. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. März 1858, Nr. 34 des R. G. Bl., geregelt (§. 25).

Das Erkenntniß hat auch den zu leistenden Schadenersatz festzustellen und im Falle dritte Personen, welchen eine Mitschuld nicht zur Last fällt, aus dem Feldfrevel Nutzen gezogen haben, wie bei Beschädigungen durch Abweiden u. dgl., auch zu bestimmen, inwiefern diese Personen dem Beschädigten Ersatz zu leisten haben. Bei Feldfreveln, welche von mehreren Personen begangen wurden, haftet jede derselben für den ganzen Schaden zur ungetheilten Hand nach §§. 1301 und 1302 a. b. G. B. (§. 26).

Bei Beschädigungen des Feldgutes durch Thiere haftet der Eigenthümer für den Schadenersatz, es mag eine Pfändung vorgenommen sein oder nicht, und zwar auch dann, wenn die Thiere mit anderen in einer Heerde vereinigt und einem Hirten anvertraut waren. Wenn bei Beschädigungen, welche durch eine gemeinschaftliche Heerde geschehen, die Thiere, durch welche die Beschädigung verursacht wurde, oder deren Eigenthümer nicht ermittelt sind, so haften die Eigenthümer aller in der Heerde befindlichen Thiere dem Beschädigten für den Schadenersatz zur ungetheilten Hand, unter sich aber tragen sie dazu nur nach Gattung und Zahl des Viehes bei, welches ein jeder von ihnen zur Zeit der Beschädigung in der gemeinschaftlichen Heerde gehabt hat (§. 27).

Der zuerkannte Schadenersatz, welcher wegen Armuth des Schuldigen nicht beigetrieben werden kann, ist von der Behörde über Begehren des Beschädigten in Arbeitstage umzuwandeln, wobei der in der Gemeinde des Beschädigten übliche Taglohn zum Maßstab zu dienen hat. Verweigert der Schadenersatzpflichtige dem Beschädigten die Leistung dieser Arbeitstage, so ist über denselben ein 24stündiger Arrest verschärft mit Fasten zu verhängen; was bei fortdauernder Weigerung in Zwischenräumen von drei Tagen so lange wiederholt werden kann, bis der Schadenersatz geleistet wird (§. 28).

Zur Schätzung des durch einen Feldfrevel verursachten Schadens ist zunächst das beeidete Feldschutzpersonale berufen. Uebersteigt der Schade nach dem Dafürhalten des beeideten Feldhüters 5 fl. öst. Währ., so hat er sogleich die Abschätzung desselben durch besonders beeidete Schätzleute bei dem Ortsvorstande zu begehren, und Letzterer ist verpflichtet, die Schätzung sogleich vornehmen zu lassen, und über den Schätzungsbefund eine schriftliche Bescheinigung dem beeideten Feldhüter

zu erfolgen. Die Vornahme der Schätzung des Schadens durch die beeideten Schätzleute kann in allen Feldfrevelfällen sowohl von dem Beschädigten, als auch vom Ersatzpflichtigen beim Ortsvorstande binnen acht Tagen vom Zeitpuncte des begangenen oder entdeckten Feldfrevels an gerechnet, begehrt werden (§. 29).

Durch Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe der Feldfrevel, wenn der Frevel binnen 3 Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist. Die aus einem durch Verjährung erloschenen Feldfrevel herrührenden Schadenersatzansprüche sind auf dem Civil-Rechtswege auszutragen (§. 30).

Die zur Beeidigung berufenen politischen Behörden haben über alle in ihrem Bezirke befindlichen, auf den Feldschutzdienst beeideten Personen genaue Vormerke zu führen und in steter Evidenz zu erhalten. Die Dienstherren oder deren Stellvertreter sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 10 fl. österr. Währ. verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande ihres auf den Feldschutzdienst beeideten Dienstpersonales innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen zur Kenntniß der betreffenden politischen Behörde zu bringen (§. 31).

§. 455.

II. Forstcultur.

Schopf (F. J.). Die österreichische Forstverfassung, das Forstrecht und die Forstpolizei aus den erschienenen Gesetzen dargestellt 2c. 2c. Wien, 1835. 3 Bde. 8.

In Oesterreich gebührt dem Staate das Obereigenthum über alle innerhalb der Grenzen desselben befindlichen **Forste**. Schon Kaiser Friedrich I. hatte den österreichischen Markgrafen im Jahre 1156 das **Forstregale** sowohl in den damals wirklich besessenen, als in den künftig von ihnen zu erwerbenden Ländern verliehen, und dieses Recht wurde durch die nachgefolgten Privilegien aus den Jahren 1228, 1245, 1442 und 1530 bestätigt. Kraft dessen hat sich die Staatsverwaltung die Oberaufsicht über sämmtliche Waldungen des Landes, die Leitung des Anbaues und die Beschränkung ihrer Benützungsart vorbehalten *). Die

*) Dr. J. Springer: Grundzüge der Verfassung des Forstwesens in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen des österr. Kaiserstaates; in der österr. juridischen Zeitschrift, Jahrg. 1826, Bd. II, S. 193. — Ueber das landesfürstliche Waldreservat siehe den Aufsatz in der Zeitschr. für inn. Verw. 1858, Nr. 13. Das Letztere regelt in Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Salzburg und Tirol die k. Vdg. v. 10. November 1858, Nr. 227 des R. G. Bl. Mit derselben wurden: I. Die im Berg- und Forstregale gegründeten allgemeinen landesfürstlichen Reservate, und zwar: a) Im Herzogthume Salzburg: 1. das Reservat des Eichen- und Lärchenholzes, d. i. das Vorkaufsrecht dieser Holzgattungen gegen vollständige Werthvergütung; 2. das Reservat des Reif- und Bandholzes; 3. das Reservat des auf Ehealpen mehr als hiflmäßig gewachsenen Holzes, und 4. das Reservat des Wurzel- und Beerensam-

betreffenden Vorschriften waren bisher in den verschiedenen **Waldordnungen** enthalten. Solche bestanden für Oesterreich unter der Enns v. 1. Juli 1813, für Oesterreich ob der Enns v. 15. September 1766, und insbesondere für das Salzkammergut vom 26. August 1802, für Salzburg v. 23. December 1755, für Steiermark v. 26. Juni 1767, mit den nachgefolgten Vorschriften v. 4. October und 9. December 1769 und v. 15. April 1772, für Kärnten vom 21. Juni 1795, für Krain v. 23. November 1771, für Tirol und Vorarlberg vom 24. December 1839, für Böhmen v. 5. April 1754, republicirt unterm 20. August 1764, 27. November 1772 und 20. April 1781, für Mähren v. 23. November 1754, für Schlesien vom 20. März 1756, für Galizien und die Bukowina v. 20. September 1782 und 13. September 1786.

Durch das Patent vom 3. December 1852, Nr. 250 des Reichs-Gesetz-Blattes wurde aber für Oesterreich unter und ob der Enns,

---

melns, des Speiksammelns und der Harzgewinnung; b) im Salzkammergute: 5. das Reservat des Haselholzes — unentgeldlich aufgegeben.

II. Gänzlich zu entfallen hatten: a) das im oberösterreichischen Salzkammergute und im Herzogthume Salzburg bestehende Recht zur Holzauszeige und Anweisung, und b) das in Tirol und im Salzkammergute bestehende Recht, die Holzausfuhr zu beschränken. In beiden Beziehungen haben jetzt lediglich die Bestimmungen des Forstgesetzes zu gelten.

III. Das im Herzogthume Salzburg bestehende Recht zum Bezuge von Stockrechten von aus Privatwäldern verkauften Holzüberschüssen, und rücksichtlich von den, gegen Bewilligung verkauften Eichen- und Lärchenstämmen war nach den Bestimmungen des Patentes vom 5. Juli 1853, Nr. 130 des R. G. Bl., von den landesfürstlichen Aerarialvertretungen als Berechtigten, bei den Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommissionen ordnungsmäßig anzumelden und im Wege der zur Durchführung des gedachten Patentes berufenen Organe von Amtswegen abzulösen oder zu reguliren. Hierbei waren jedoch, abweichend von den Bestimmungen, welche der §. 11 des gedachten Patentes für die in denselben vorgesehenen Bezugs- und Servituts-, dann Besitz- und Benützungsrechte vorschreibt, bezüglich des fraglichen Reservatrechtes, das Maß der Ausübung desselben und das Verhältniß der Theilnahme des berechtigten Aerars nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der factischen Ausübung in den Nutzungsjahren 1800 bis einschließlich 1850 zu ermitteln und festzustellen.

IV. Das allgemeine Reservat der Holzüberschüsse zu Bergbau-Zwecken, d. i. das auf allen Privatwaldungen haftende Recht des Aerars, das in denselben vorhandene überschüssige und zum Bergbaue nöthige Holz gegen Entschädigung der Waldbesitzer einzulösen, wo dieses Recht besteht, dann die speciellen, d. i. diejenigen Reservate, welche als aus dem landesfürstlichen Hoheitsrechte herrührende Verpflichtungen den Besitzern von Privatwaldungen gegenüber dem landesfürstlichen Aerar als Berechtigten obliegen, oder welche im Grunde besonderer Verträge oder Widmungen auf speciell bestimmten Privatwaldungen lasten, namentlich die im Eisenerzer Directionsbezirke den Montanwerken zustehenden Holzbezugsrechte in den zu Admont und St. Lambrecht und zu den ehemaligen Herrschaften Garsten und Steyer gehörigen Forsten, sowie die sonst bestehenden ähnlichen Bezugsrechte hatten keinen Gegenstand der Amtshandlungen der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Commission auszumachen. Die Verhandlung über die Ablösung oder Regulirung dieser Rechte durch Uebereinkommen bleibt vielmehr dem Finanzministerium vorbehalten.

Eine besondere Bestimmung über die Ablösung und Regulirung der l. f. reservatmäßigen Bezüge von *Holzverkaufs-Stockrechten* in Salzburg erfloß in der Minist. Vdg. v. 7. Jänner 1859, Nr. 8 des R. G. Bl.

Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Gradisca, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Ober- und Nieder-Schlesien, Galizien und Lodomerien mit Auschwitz und Zator, dann für Krakau und die Bukowina ein neues Forstgesetz erlassen, dessen Wirksamkeit mit dem 1. Jänner 1853 begann. Dasselbe wurde mit Pat. v. 24. Juni 1857, Nr. 121 des R. G. Bl. vom 1. Jänner 1858 angefangen in Ungarn, Croatien und Slavonien, Serbien, dem Temeser Banate und Siebenbürgen und mit Pat. v. 27. März 1858, Nr. 55 des R. G. Bl., v. 1. November 1858 an auch in Dalmatien eingeführt.

§. 456.

Bewirthschaftung der Forste.

Nach diesem Gesetze werden die Forste unterschieden: a) In Reichsforste, nämlich Staats- und solche Wälder, welche unmittelbar von den Staatsbehörden verwaltet werden; b) in Gemeindewälder, d. i. solche Forste und Holzpflanzungen, welche den Stadt- und Landgemeinden gehören; dann c) in Privatwälder, d. h. Wälder der einzelnen Staatsbürger, dann der verschiedenen Orden, Klöster, Pfründen und Stiftungen, endlich solcher Gemeinschaften, welche auf einem privatrechtlichen Verhältnisse beruhen (§. 1).

Ohne Bewilligung darf kein Waldgrund der Holzzucht entzogen und zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Bewilligung hierzu kann bei Reichsforsten nur von den mit diesen Geschäften betrauten Ministerien, und wo stragetische oder Defensionsrücksichten eintreten, auch nur im Einvernehmen mit dem Kriegs-Ministerium, nach genau gepflogener Erhebung der politischen Behörden, über Anhörung aller dabei Betheiligten, ertheilt werden. Bei den Gemeindewäldern und Privatwäldern steht die Ertheilung einer solchen Bewilligung der Kreisbehörde zu, die hierüber erst die Besitzer selbst, nebst Jenen, die Rechts-Ansprüche auf den fraglichen Wald haben, einzuvernehmen und darüber zu entscheiden hat, ob die Bewilligung aus öffentlichen Rücksichten gegeben werden könne oder nicht. Werden bei dieser Verhandlung von anderen Personen privatrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Kreisbehörde den die Bewilligung ansuchenden Waldbesitzer zur Austragung seiner Rechte gegen dieselben an den ordentlichen Civilrichter zu weisen. Bis zu der hierüber erfolgten Entscheidung darf keine dem Waldstande nachtheilige Veränderung vorgenommen werden. Die eigenmächtige Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken ist mit 1 bis 5 fl. vom niederösterreichischen Joche zu bestrafen. Die betreffenden Waldtheile sind nach Erforderniß binnen einer angemessenen über Ausspruch von Sachverständigen festzusetzenden Frist wieder aufzuforsten. Wird die Aufforstung binnen der festgesetzten Frist nicht bewerkstelliget, so hat die Bestrafung wiederholt einzutreten (§. 2).

Frisch abgetriebene Waldtheile sind bei Reichs- und Gemeindeforsten spätestens binnen fünf Jahren wieder mit Holz in Bestand zu bringen. Von den älteren Blößen ist der sovielste Theil jährlich aufzuforsten, als die eingeführte Umtriebszeit Jahre enthält.

Bei Privatwäldern können unter später zu erwähnenden Bedingungen nach Umständen auch längere Fristen gewährt werden. Die Nicht-Erfüllung dieser Vorschrift ist, gleich der eigenmächtigen Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken, zu bestrafen und die hiernach unterlassene Aufforstung zu erzwingen (§. 3).

Kein Wald darf verwüstet, d. i. so behandelt werden, daß die fernere Holzzucht dadurch gefährdet oder gänzlich unmöglich gemacht wird. Ist die fernere Holzzucht nur gefährdet, so ist die Verwüstung gleich der eigenmächtigen Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken und der unterlassenen Aufforstung zu bestrafen, die Wiederaufforstung aber in derselben Weise zu erzwingen. Wurde die Holzzucht dagegen gänzlich unmöglich gemacht, so kann die Strafe bis auf 10½ fl. öst. W. vom niederösterreichischen Joche erhöht werden (§. 4).

Eine Waldbehandlung, durch welche der nachbarliche Wald offenbar der Gefahr einer Windbeschädigung ausgesetzt wird, ist verboten. Insbesondere soll dort, wo eine solche Gefahr durch das gänzliche Aushauen eines Waldtheiles eintreten würde, ein wenigstens 20 Wiener Klafter breiter Streifen des vorhandenen Holzbestandes, ein sogenannter Wald- oder Windmantel, insolange zurückgelassen werden, bis der nachbarliche Wald nach forstwissenschaftlichen Grundsätzen zur Abholzung gelangt. Der Windmantel darf mittlerweile nur durchplentert werden (§. 5). Auf Boden, der bei gänzlicher Bloslegung in breiten Flächen leicht fliegend wird, und in schroffer, sehr hoher Lage sollen die Wälder lediglich in schmalen Streifen, oder mittelst allmäliger Durchhauung abgeholzt und sogleich wieder mit jungem Holze gehörig in Bestand gebracht werden. Die Hochwälder des oberen Randes der Waldvegetation dürfen jedoch nur im Plenterhiebe bewirthschaftet werden (§. 6). An den Ufern größerer Gewässer, wenn jene nicht etwa durch Felsen gebildet werden, dann an Gebirgsabhängen, wo Abrutschungen zu befürchten sind, darf die Holzzucht nur mit Rücksicht auf Hintanthaltung der Bodengefährdung betrieben und das Stockroden und Wurzelausgraben nur insoferne gestattet werden, als der hierdurch verursachte Aufriß gegen jede weitere Ausdehnung sogleich versichert wird (§. 7).

Die Uebertretungen dieser Anordnungen werden mit 21 bis 210 fl. öst. W. bestraft. Die dadurch veranlaßten Beschädigungen Anderer sind von den Schuldtragenden zu vergüten.

Wälder, auf welchen Einforstungen (sogenannte Waldservituten) lasten, müssen nicht blos erhalten, sondern auch in angemessener Betriebsweise nachhaltig bewirthschaftet werden. Die Art und Größe der Waldnutzungen in derlei Wäldern bestimmt der nach diesem Grundsatze auf Verlangen des Berechtigten oder Belasteten festzustellende Wirthschaftsplan, welcher, aber ebenfalls nur auf Verlangen des Einen oder des Anderen, von der Kreis-, und wo keine solche in irgend einem

Kronlande besteht, von der untersten politischen Behörde, nach Anhörung beider Theile und auf Grund eines von unparteiischen Sachverständigen verfaßten oder überprüften Entwurfes festgesetzt wird. Stellt sich überhaupt oder bei dieser Gelegenheit heraus, daß der Berechtigte und Belastete blos über die Art und Weise der Ausübung einer, an sich unbestrittenen Einforstung nicht übereinstimmen, so gebührt die Entscheidung den oben angedeuteten politischen Behörden (§. 9). Sollte durch die Ausübung der auf einem Walde lastenden Einforstungen eine Verwüstung des Servitutswaldes herbeigeführt zu werden drohen, so kann die Feststellung eines angemessenen Wirthschaftsplanes Platz greifen (Part. Entsch. vom 17. October 1856, Z. 21053, in der Zeitschr. für inn. Verw. 1856, Nr. 45).

Die Waldweide darf in den zur Verjüngung bestimmten Waldtheilen, in welchen das Weidevieh dem bereits vorhandenen oder erst anzuziehenden Nachwuchse des Holzes verderblich wäre (Schonungsflächen, Hege-Orte) nicht ausgeübt, und in die übrigen Waldtheile nicht mehr Vieh eingetrieben werden, als daselbst die erforderliche Nahrung findet. Die Schonungsflächen sollen in der Regel bei dem Hochwaldbetriebe mindestens ein Sechstel, und bei dem Nieder- und Mittel-Waldbetriebe mindestens ein Fünftel der gesammten Waldfläche betragen. Die Waldbesitzer und Weideberechtigten haben das Weidevieh durch Aufstellung von Hirten oder in anderer angemessener Weise von den Schonungsflächen abzuhalten. Auch soll es, insoweit es zuläßig erscheint, nicht vereinzelt, sondern gemeinschaftlich weiden. Der Viehbetrieb hat mit Rücksicht auf die nöthige Waldschonung, und nach Erforderniß auch auf Umwegen zu geschehen (§. 10).

Bodenstreu darf, insoferne sie aus abgefallenen Blättern (Laub und Nadeln) und Moos besteht, nur mit hölzernen Rechen gesammelt werden, und es ist keineswegs gestattet, mit denselben auch die Erde (den Boden selbst) aufzukratzen und zu sammeln. Heide, Heidelbeeren, Besenpfrimen, Ginster und andere derlei Gewächse, welche als Streumateriale benützt werden, dürfen nur mit Schonung der inzwischen befindlichen Holzpflanzen abgeschnitten werden. In Durchforstungsschlägen hat die Gewinnung der Bodenstreu gänzlich zu unterbleiben. Ebenso in Verjüngerungsschlägen, wenn dadurch die Wieder-Anzucht des Holzes gefährdet würde (§. 11).

Die Aststreu (Schneitelstreu, Hackstreu, Graßet), wo solche üblich, ist zunächst in den Fällungsorten (Abtriebs- und Durchforstungsschlägen, Plenterungen) zu gewinnen. Von gefällten Stämmen kann die ganze Veräſtlung, von noch stehenden, aber zur Fällung bestimmten Stämmen, dürfen dagegen nur die unteren zwei Drittel entnommen werden. Die zur Fällung nicht bestimmten Stämme dürfen in den Fällungsorten gar nicht geschneitelt werden. Außer den Fällungsorten soll nur ein Drittel der stärkeren Aeste hinweggenommen werden. Die zwischen den starken Aesten befindlichen schwächeren Aestchen (Lebenszweige) müssen stehen bleiben. An Bäumen, welche nicht zur alsbaldigen Fällung bestimmt sind, kann das Schneiteln nur vom Monate August bis Ende März,

jedoch mit Ausschluß der strengsten Winterzeit, stattfinden; hierbei ist die Benützung von Steigeisen verboten (§. 12).

Die Streugewinnung darf höchstens jedes dritte Jahr auf derselben Stelle wiederholt, und nie auf Boden- und Aststreu zugleich ausgedehnt werden. Die Benützung junger Holzpflanzen als Streumateriale ist dagegen nach dem Ermessen des Besitzers gestattet (§. 13).

Nach Maßgabe der bisher erwähnten Bestimmungen haben die Besitzer von Wäldern, auf welchen Einforstungen lasten, den Berechtigten das ihnen Gebührende an Holz oder Streu nach vorausgegangener Anmeldung zur angemessenen Zeit anzuweisen, und die ausgewiesenen Schonungsflächen mit entsprechenden Hegezeichen zu versehen. Tag und Ort der Anweisung, sowie die erfolgte Ausscheidung der Schonungsflächen sind den Berechtigten von den Waldbesitzern durch die Gemeindevorsteher gehörig bekannt zu geben. Zu nachträglichen Anweisungen innerhalb des Umfanges der betreffenden Einforstung sind die Waldbesitzer nur dann verpflichtet, wenn unvorhergesehene Ereignisse solche nothwendig machen (§. 14). Die Anweisung des Holzes hat bei stehenden, stärkeren Baumstämmen in deren Bezeichnung mit dem Waldhammer, bei schwächeren Stämmen und Stangen in der genauen Erklärung und beispielsweisen Bezeichnung Desjenigen, was hinweggenommen werden dürfe, bei Lager- und Abholz (Aufraumholz) in der Vorweisung desselben an Ort und Stelle, und bei Stock- und Wurzelholz, sowie bei Raff- und Klaub- oder Leseholz in der Bezeichnung der Orte, wo das Holz zu gewinnen sei, zu bestehen (§. 15).

Bewilligt ein Waldeigenthümer Jemanden die Samensammlung in seinem Nadelwald, so ist derselbe mit einer schriftlichen Licenz zu versehen, in welcher die Zeit wann, der Waldort wo, und die Art wie das Sammeln der Zapfen vorzunehmen ist, genau vorgeschrieben sind. Mit dieser schriftlichen Licenz sind auch jene Sammler zu versehen, die den Waldsamen zu eigenen Zwecken des Waldeigenthümers sammeln. Diese Licenzen werden von den zur Bewirthschaftung der verschiedenen Waldungen (Reichsforste, Gemeindewälder, Stiftungs- und Privatwälder) berufenen Forstwirthen (Förstern) ausgestellt. Der Sammler hat die Licenz während der Sammlung immer bei sich zu tragen. Wer ohne Licenz sammelt oder den vorgeschriebenen Bedingungen entgegenhandelt, unterliegt der Bestrafung. Der mit der Licenz Betheilte haftet nicht blos für seine eigenen Handlungen, sondern auch für jene seiner Hilfsarbeiter. Die zur Handhabung der Forstpolizei bestellten öffentlichen Forstorgane sind verpflichtet, diese Anordnung strenge zu überwachen und die Uebertreter als Forstfrevler zur Bestrafung anzuzeigen (tirol. Statth. Vdg. v. 21. October 1856, Vdg. Bl. Nr. 319).

Wo es die Schonung des Nachwuchses erheischt, muß die Gewinnung des Holzes im Herbste oder im Winter bei Schnee erfolgen, und die Aufarbeitung und Bringung des Holzes der Fällung ohne Verzug angereiht werden. Im Uebrigen darf das Holz auch im Frühjahre und Sommer gewonnen werden, es ist jedoch alsdann spätestens vor Beginn des nächsten Frühjahres aus dem Walde zu schaffen. Das im Safte

und zur Zeit der Belaubung gefällte Holz ist, mit Ausnahme des Prügel- und Astholzes, sogleich, das nach Abfall des Laubes gefällte wenigstens vor Ausbruch des neuen Laubes ganz oder streifenweise zu entrinden, aufzuspalten oder zu behauen (zu beschlagen). Bei dem Abhiebe der zu fällenden Bäume dürfen die Stöcke nicht überflüssig hoch gelassen werden. Jede Beschädigung nebenstehender Bäume und jungen Holzes muß bei der Fällung, Aufarbeitung und Bringung des Holzes vermieden werden. Dasselbe gilt für das Aus- und Abbringen der Streu, welche spätestens drei Monate nach ihrer Gewinnung aus dem Walde zu schaffen ist. Diese Verfügungen sind den Berechtigten bei der Anweisung von Holz und Streu in Erinnerung zu bringen (§. 16).

Alle Forstproducte müssen auf den bleibenden oder sonst angemessenen, vom Waldbesitzer zu bezeichnenden Wegen, Erdriesen oder Erdgefährten aus dem Walde geschafft werden. Der Waldbesitzer kann ferner verlangen, daß das gewonnene Holz vor der Bringung aus dem Walde von ihm oder seinem Forstpersonale markirt werde, daß sich die Berechtigten über die ihnen zu verabfolgenden Forstproducte Anweisezettel ausstellen lassen, welche bei dem Bezuge dieser Producte auf Verlangen vorzuzeigen sind, und daß deren richtiger Empfang von den Berechtigten bestätiget werde. Ueber Forstproducte, welche die Berechtigten nach Ablauf der festgesetzten Zeit und ungeachtet einer von dem Waldbesitzer mit Festsetzung einer Frist von längstens vierzehn Tage zu veranlassenden Mahnung nicht aus dem Walde geschafft haben, hat der Waldbesitzer zu verfügen (§. 17).

Ueber Zweifel, Anstände und Streitigkeiten, welche sich in Wäldern, die mit Einforstungen belastet sind, rücksichtlich der Anwendung der im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen ergeben, haben die politischen Behörden, mit Ausschluß des Rechtsweges, zu entscheiden. Waldbesitzer, welche diesen Bestimmungen und den bezüglichen Anordnungen der politischen Behörden zuwider handeln, sind für jeden einzelnen Fall mit einer, von der politischen Behörde auszusprechenden Strafe von 21 bis 210 fl. öst. W. zu belegen. Uebertretungen der Eingeforsteten sind als Forstfrevel anzusehen und zu bestrafen (§. 18). Die Bestimmungen des Min. Erl. v. 5. Juli 1853, Nr. 130 des R. G. Bl., bezüglich der Regulirung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstproducten-Bezugsrechte wurden bereits oben (§. 448 d. W.) erörtert.

Wenn die Sicherung von Personen, von Staats- und Privatgut eine besondere Behandlungsweise der Wälder als Schutz gegen Lavinen, Felsstürze, Steinschläge, Gebirgsschutt, Erd-Abrutschungen u. dgl. dringend fordert, kann diese von Staatswegen angeordnet und hiernach der Wald im betreffenden Theile in Bann gelegt werden. Die Bannlegung besteht in der genauen Vorschreibung und möglichsten Sicherstellung der erforderlichen besonderen Waldbehandlung. Insoferne Ansprüche auf Entschädigung aus solchen Maßregeln erhoben werden, sind sie nach den bestehenden Gesetzen zu behandeln. Die mit der Bewirthschaftung der Bannwälder zu betrauenden Individuen sind hierfür eigens

in Eid und Pflicht zu nehmen, und für die Verwirklichung der besonderen Behandlung verantwortlich zu machen (§. 19).

Die Bannlegung wird auf Ansuchen der Ortsgemeinde, der sonst dabei Betheiligten, oder über Anzeige eines öffentlichen Beamten, dann auf Grundlage einer besonderen commissionellen Erhebung von den Kreis-, oder, wo keine solchen bestehen, von den untersten politischen Behörden ausgesprochen. Zu der commissionellen Erhebung sind die Vorstände der Ortsgemeinden, sämmtliche betheiligte Parteien, sowie die erforderlichen Sachverständigen zu berufen. Auf Bannwäldern haftende Einforstungen ruhen nach Erforderniß gänzlich. Gleichwie Wälder mit dem Bann belegt werden, so können sie auch des Bannes unter Beobachtung des gleichen Verfahrens wie bei der Bannlegung, wieder entbunden werden (§. 20) *).

Gemeindewälder dürfen in der Regel nicht vertheilt werden. Sollte in besonderen Fällen deren Auftheilung dringendes Bedürfniß sein, oder Vortheile darbieten, die mit der allgemeinen Vorsorge für die Walderhaltung nicht im Widerspruche stehen, so kann in jedem derlei Falle die Bewilligung hierzu durch die Landesstelle ertheilt werden. Rücksichtlich der übrigen Waldtheilungen entscheiden die Gesetze über die Zerstückung und Zusammenlegung der Gründe (§. 21).

Damit die in Ansehung der Bewirthschaftung der Wälder und Forste vorgezeichneten gesetzlichen Bestimmungen in allen Beziehungen genau befolgt werden, sind von den Eigenthümern für Wälder von hinreichender Größe, welche durch die Landesstelle nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen ist, sachkundige Wirthschaftsführer (Forstwirthe), welche von der Regierung als hierzu befähigt anerkannt sind, aufzustellen (§. 22). Zu Anzeigen bei den politischen Behörden über wahrgenommene gesetzwidrige Eigenmächtigkeiten in Verwendung des Waldgrundes zu anderen Zwecken, unterlassene Aufforstung, Verwüstung und unentsprechende Waldbehandlung ist Jedermann befugt. Die politischen Behörden haben daher über die ihnen von wem immer zur Kenntniß kommenden Fälle, mit Zuziehung der Betheiligten und unparteiischer Sachverständiger, sodann, wo der Fall Privatwälder betrifft, auch noch der nachbarlich anstoßenden Waldbesitzer, oder deren Bevollmächtigten, die Erhebungen zu pflegen und die Entscheidung zu fällen. Die Commissionskosten sind von dem nicht schuldfrei erkannten Beanzeigten, bei nichtigen Anzeigen und Anklagen aber von dem hieran Schuldtragenden zu bestreiten.

Können sich die Parteien über den von den Sachverständigen ermittelten Schadenersatz nicht einigen, so steht ihnen der Rechtsweg offen (§§. 22 und 23).

---

*) Der Eigenthümer eines Waldes, auf welchem Einforstungen lasten, kann übrigens nicht als berechtigt angesehen werden, diesen Forst selbst in Bann zu legen, und dadurch die Ausübung der darauf haftenden Servituten einzustellen; sondern es kann eine solche Bannlegung nur durch die dazu berufenen Behörden verfügt werden (Part. Entsch. vom 4. November 1854, Z. 19320, in der Zeitschr. für inn. Verw. 1856, Nr. 29).

§. 457.

Bringung der Waldproducte.

Jeder Grund-Eigenthümer ist gehalten, Waldproducte, welche anders gar nicht, oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten aus dem Walde geschafft und weiter gefördert werden könnten, über seine Gründe bringen zu lassen. Dies soll aber auf die mindest schädliche Weise geschehen, sowie auch dem Grund-Eigenthümer von dem Waldbesitzer für den durch dessen Veranlassung zugefügten Schaden volle Genugthuung zu leisten ist. Ueber die Nothwendigkeit der Bringung des Holzes über fremde Gründe hat die unterste politische Behörde nach Vernehmung der Parteien und der Sachverständigen zu entscheiden, und dabei auch eine vorläufige Bestimmung über die Entschädigung zu treffen.

Wollen sich die Parteien mit derselben nicht begnügen, so steht ihnen von der untersten politischen Entscheidung der Recurs an die höheren politischen Instanzen zu. In Absicht auf die Bestimmung streitiger Entschädigungsbeträge steht, soferne auf politischem Wege kein Uebereinkommen erzielt werden könnte, den Parteien der ordentliche Rechtsweg frei. Die Bringung des Holzes darf jedoch, sobald der vorläufig ausgemittelte Betrag erlegt ist, nicht aufgehalten werden (§. 24).

Zur Fortführung von Riesen jeder Art (Erdriesen oder Erdgefährte, Eis- und Schneeriesen, Wasserriesen) oder sonstigen Holzbringungswerken über öffentliche Wege und Gewässer, durch Ortschaften an oder über fremde Gebäude, ist die Bewilligung der Kreisbehörde erforderlich, welche dieselbe über Einvernehmen von Sachverständigen und allen Betheiligten nach Zulässigkeit zu ertheilen hat (§. 25).

Die Holztrift (Bringung des Holzes zu Wasser im ungebundenen Zustande, oder sogenanntes Schwemmen, dann das Flößen gebundenen oder ungebundenen Holzes mit Hilfe eigener Flößereigebäude), sowie die Errichtung von Triftbauten (Schwemmwerken) bedürfen der besonderen Bewilligung. Diese Bewilligung steht der Kreisbehörde, und in den Ländern, wo keine Kreisbehörden bestehen, der Landesstelle zu, es möge die Trift nur durch einen Bezirk oder durch mehrere Bezirke desselben Kreises bewerkstelliget werden sollen, und kann von dieser Behörde höchstens für 3 Jahre ertheilt werden. Soll die Trift durch mehrere Kreise gehen, so steht die Bewilligung der politischen Landesbehörde zu; soll sie durch verschiedene Kronländer gehen, oder wenn die Trift-Ausübung auf mehr als drei Jahre beabsichtigt wird, ist die Bewilligung dem Staats-Ministerium vorbehalten. Wird zur Holzbringung die Benützung von Privatgewässern unumgänglich nöthig, so ist diesfalls im Sinne der obigen Bestimmungen vorzugehen (§. 26).

Die Bewerbung zur Bewilligung einer Trift und zur Errichtung von Triftbauten steht Jedermann frei. Erstreckt sich eine bereits bestehende Triftbefugniß auf die ausschließliche Benützung eines bestimmten Triftwassers, so darf ohne Einwilligung des Berechtigten, während der Dauer der alten Berechtigung niemand Anderem ein neues

Triftrecht auf demselben Triftwasser ertheilt werden. Der Befugte ist indeß an die nachfolgenden Bestimmungen in Betreff der Uebernahme von Trifthölzern oder deren Mittrift, dann der Schutzbauten und Triftschäden gebunden (§. 27).

Die Gesuche um neue Triftbewilligungen, oder um Erneuerung bereits abgelaufener Triftberechtigungen haben die Zeit der Trift, den Ort, an welchen sie beginnen und bis wohin sie gehen soll, sowie die Sorten und Menge der Trifthölzer möglichst genau anzugeben. Die Gesuche um Bewilligung zur Errichtung von Triftbauten müssen den Ort und den Zweck der Errichtung angeben und in beigefügten Zeichnungen und Beschreibungen die beabsichtigte Einrichtung der Bauten, deren Verhältniß zur ganzen Umgebung, sowie zu den am Triftwasser schon bestehenden anderweitigen Bauten und Wasserwerken auseinandersetzen (§. 28).

Sowohl die Gesuche um neue Triftbewilligungen oder um die Erneuerung der abgelaufenen Triftberechtigungen, als auch jene um Bewilligung zur Errichtung von Triftbauten, sind durch die politischen Behörden ohne Verzug in jenen Gemeinden, durch deren Markung die Trift gehen, oder die Wirkung der Triftbauten sich erstrecken würde, zu veröffentlichen. Allfällige Mitbewerbungen sind, wenn es sich um Triftbewilligungen für das laufende Jahr handelt, binnen vierzehn Tagen, sonst aber binnen sechs Wochen einzubringen. Nach Ablauf dieser Frist haben die politischen Behörden die nöthigen commissionellen Erhebungen an Ort und Stelle, unter Zuziehung der betreffenden Gemeinden, aller Anrainer, der sonst dabei Betheiligten und der Sachverständigen vorzunehmen und auf Grundlage dieser Erhebungen, oder der ohnehin bekannten Verhältnisse zu entscheiden (§. 29).

Bewilligungen zur Trift oder zur Errichtung von Triftbauten sollen, wenn sie zulässig sind, nur dort versagt werden, wo dieselben mit großen Gefahren verbunden erscheinen, wo die Hinwegschaffung anderer schon bestehenden Anlagen, welche aus öffentlichen Rücksichten von größerer oder doch gleicher Wichtigkeit sind, und keine Verlegung an einen andern Ort gestatten, nothwendig machen, oder wo dieselben voraussichtlich Beschädigungen verursachen würden, welche von den Unternehmern nicht ersetzt werden könnten. Bewerben sich mehrere um eine Trift, oder um die Errichtung einer Triftbaute an gleicher oder nahezu gleicher Stelle und werden Trift oder Triftbaute als zulässig erkannt, so ist auf eine gütliche Einigung der Bewerber hinzuwirken. Kommt die Einigung binnen einer, von den politischen Behörden festzusetzenden Frist nicht zu Stande, so entscheiden diese, oder nach Umständen das Ministerium.

Was die zur Errichtung einer Trift nöthigen Enteignungen betrifft, so haben hierüber die im Allgemeinen bestehenden Expropriations-Gesetze zu gelten (§. 30).

Eine für zulässig erkannte Trift, über welche sich mehrere Bewerber gütlich nicht vereinigen konnten, ist entweder so einzutheilen, daß jedem einzelnen Bewerber eine besondere Triftzeit eingeräumt wird, oder, falls dies nicht möglich wäre, für die erforderlichen Strecken je demjenigen zu

überlassen, der die werthvollste Holzmenge zu triften hat. Bei gleich werthvollen Holzmengen gebührt der Vorzug dem bereits länger Triftenden, bei einer ganz neuen Errichtung dem, der die Trift durch eine längere Strecke benützen will. Die ausschließlich zur Trift Befugten sind jedoch gehalten, die Trifthölzer der übrigen Triftbewerber auf deren Verlangen insoweit um den örtlichen Werth zu übernehmen, oder gegen angemessene Vergütung mitzutriften, als dadurch die Abtriftung ihrer eigenen Hölzer nicht vermindert wird. Können hiernach nicht die Hölzer sämmtlicher Triftbewerber mitgetriftet werden, so gebührt jenen der Vorzug, welche sich den Holzvorräthen des Trift-Unternehmers zunächst vorfinden (§. 31).

Die Bewilligung zur Errichtung einer Triftbaute ist, wenn Mehrere an gleicher, oder nahezu gleicher Stelle bauen wollen, und ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande kam, gleichfalls demjenigen von ihnen zu ertheilen, der die werthvollste Holzmenge zu triften hat. Bei gleich werthvollen Holzmengen ist der Vorzug dem bereits länger Triftenden einzuräumen. An jede Bewilligung zur Errichtung einer Triftbaute ist die Bedingniß geknüpft, daß der Unternehmer allen Jenen, welche Triftbewilligungen erlangen, den nöthigen Gebrauch seiner Baute um angemessene Vergütung gestatte (§. 32).

Jede neue Triftbaute muß so eingerichtet werden, daß durch dieselbe die bereits bewilligten Triften nicht beirrt und die Wirksamkeit von schon bestehenden brauchbaren derlei Bauten nicht gestört werde. Die bereits errichteten Triftbauten müssen neuen Trift-Unternehmungen auf ihr Verlangen gegen angemessene Vergütung zum Gebrauche überlassen werden, jedoch nur insoferne, als sie nicht ausschließlich Triftberechtigten angehören und insoweit die Eigenthümer dadurch nicht in der eigenen Benützung derselben gehindert werden. Will sie ein Eigenthümer fernerhin nicht im guten Stande erhalten, so hat er sie zu veräußern oder in Pacht zu geben, und, falls sie gar nicht mehr gebraucht würden, vollständig abzutragen (§. 33).

Jeder Trift-Unternehmer ist gehalten, die Uferstrecken, Gebäude und Wasserwerke, welche durch die Trift bedroht sind, soweit es die politische Behörde für nothwendig findet, durch Schutzbauten zu sichern. Zu den Kosten von Schutzbauten jedoch, welche nicht blos der Trift wegen, sondern überhaupt gegen Beschädigung durch Wasserfluthen auszuführen sind, hat die Trift-Unternehmung verhältnißmäßig beizutragen. Ein Schaden, der nachweisbar blos durch die Trift verursacht wird, und zwar einschließlich desjenigen, welcher ungeachtet der Schutzbauten statt hat, ist von den Trift-Unternehmern zu vergüten. Beschädigungen hingegen, welche nicht blos durch die Trift veranlaßt wurden, sind von den Trift-Unternehmern und Beschädigten verhältnißmäßig, und wenn das Verhällniß nicht ermittelt werden kann, zu gleichen Theilen zu tragen. Für Beschädigungen endlich, welche auch ohne Bestand der Trift eingetreten wären, haben die Trift-Unternehmer keinen Ersatz zu leisten (§. 34). Fordert die Einführung einer Trift oder die Errichtung von Triftbauten hinsichtlich der zu Wasserwerken benützten Wässer bestimmte

Anordnungen, so sind diese mit Beachtung der bezüglichen besonderen Gesetze zu treffen. Ueber die Ablagerung zu triftender Hölzer ist nöthigenfalls durch die politische Behörde zu entscheiden (§. 35).

Nach Maßgabe der bisher erwähnten Bestimmungen und mit Rücksicht auf alle sonst noch beachtungswerthen Umstände ist die Bewilligung zur Trift oder zur Errichtung einer Triftbaute zu ertheilen oder zu versagen; für mehr als 30 Jahre darf keine Triftbefugniß ertheilt werden. Die Zeitdauer derselben ist innerhalb dieser äußersten Grenze nach Maßgabe der bezüglichen Anlagekosten zu bemessen (§. 36).

Als Bürgschaft für die Einhaltung der an die Bewilligung zur Trift oder zur Errichtung einer Triftbaute geknüpften Bedingnisse, insbesondere in Ansehung der Schadenersätze, kann von den Unternehmern eine Caution verlangt werden, welche von der betreffenden politischen Behörde, über Einvernehmen der Betheiligten und der berufenen Sachverständigen zu bemessen ist (§. 37).

Die Triftbölzer sind, mit Ausnahme der Brennholzscheite und Prügel, mit einer, den politischen Behörden bekannt zu gebenden und durch diese zur öffentlichen Wissenschaft zu bringenden Marke zu bezeichnen. Bei Brennholzscheiten und Prügeln vertritt die ihnen etwa gegebene besondere Länge die Stelle der Marke (§. 38). Den Arbeitern der Triftbefugten darf nicht verwehrt werden, behufs der Triftbesorgung längs der Triftgewässer über fremde Gründe zu gehen. Den Grund-Eigenthümern ist jedoch der hierdurch zugefügte Schaden zu vergüten (§. 39).

Nach jedesmaliger Beendigung einer einzelnen Trift hat der Unternehmer sogleich der politischen Behörde hiervon Anzeige zu machen. Diese fordert unverweilt sämmtliche Betheiligte auf, allfällige Schaden-Ersatzansprüche innerhalb vierzehn Tagen anzumelden, soferne sie dies nicht bereits früher gethan hätten. Für die erst nach Ablauf dieser Frist angemeldeten Ersatzansprüche wird der Trift-Unternehmer der Haftung entbunden (§. 40).

Uebertretungen dieser für die Holztrift und Triftbauten festgesetzten Bestimmungen sind, nach Maßgabe des hierdurch veranlaßten Schadens, und zwar bei minder bedeutenden Beschädigungen mit Arrest von einem Tage bis zu drei Wochen oder von 5¼—105 fl., bei bedeutenderen aber mit Arrest von drei Wochen bis zu drei Monaten oder mit 105 bis 525 fl., oder mit dem Verluste der Befugniß zu bestrafen. Die Uebertreter haben überdies sämmtliche hierdurch verursachten Schäden zu vergüten (§. 41).

Zu den, in Ansehung der Trift-Unternehmungen und der Errichtung von Triftbauten erforderlichen Commissionen sind stets unparteiische Sachverständige zuzuziehen. Dieselben haben sich über den Werth der Triftbölzer, die angemessenen Triftkosten, die Gebrauchs-Vergütung für Triftbauten, die Schutzbauten und Schadenersätze, sowie über die Art und Höhe der allfälligen Caution auszusprechen. Sind die Betheiligten mit dem Ausspruche der Sachverständigen in Betreff des Werthes der zu übernehmenden Triftbölzer, der angemessenen Vergütung für die Mit-

trift und den Gebrauch der Triftbauten, dann der zu leistenden Schadenersätze und Caution nicht einverstanden, und kann eine diesfällige Vermittlung nicht erzielt werden, so sind die ausgemittelten Beträge inzwischen sicher zu stellen, und die Parteien auf den Rechtsweg zu weisen.
Den Anordnungen der politischen Behörden, rücksichtlich des Triftbetriebes, ist dessen ungeachtet Folge zu leisten (§. 42).
Die Gemeindevorstände und politischen Behörden sind verpflichtet, den Trift-Unternehmern zur Wiedererlangung verschwemmter Hölzer behilflich zu sein (§. 43).

§. 458.

Verhütung von Waldbränden und Insectenschäden.

Die Bestimmungen des Forstgesetzes über die Verhütung von **Waldbränden** wurden bereits im §. 257 d. W. erwähnt.

Auf die **Beschädigung der Wälder durch Insecten** ist stets ein wachsames Auge zu richten. Die Waldeigenthümer oder deren Personale, welche derlei Beschädigungen wahrnehmen, sind, wenn die dagegen angewendeten Mittel nicht zureichen, und zu besorgen steht, daß auch nachbarliche Wälder von diesem Uebel ergriffen werden, verpflichtet, der politischen Behörde bei Strafe von $5\frac{1}{4}$—$52\frac{1}{2}$ fl. ö. W., sogleich die Anzeige zu erstatten. Zu einer solchen Anzeige ist übrigens Jedermann berechtiget (§. 50).

Die politische Behörde hat unter Mitwirkung geeigneter Sachverständiger sogleich in Ueberlegung zu nehmen, ob und welche Maßregeln gegen die etwa zu besorgenden Insectenverheerungen zu treffen seien, und das Nöthige, nach früherer unverzüglicher Einvernehmung der betheiligten Waldeigenthümer und ihres Forstpersonales, schleunigst zu verfügen. Alle Waldeigenthümer, deren Wälder in Gefahr kommen könnten, sind zur Beihilfe verpflichtet, und müssen den Anordnungen der politischen Behörde, welche hierin selbst zu Zwangsmaßregeln befugt ist, unbedingte Folge leisten. Die Kosten sind von den betheiligten Waldeigenthümern, nach Maßgabe der geschützten Waldflächen, zu tragen (§. 51).

§. 459.

Forstschutzdienst.

Dem Forstverwaltungs-Personale ist ein angemessenes **Schutz- und Aufsichtspersonale** nach Maßgabe des landesüblichen Gebrauches beigegeben. Insoferne darüber Zweifel und Anstände sich erheben, und öffentliche Rücksichten es erheischen sollten, hat die Landesstelle mit Beachtung aller Verhältnisse die angemessene Bestimmung zu treffen. Dieses gesammte Personale ist, wo es vom Staate oder Gemeinden aufgestellt wird, jedenfalls, wo es aber Privatwaldbesitzer anstellen, nur wenn die

Letzteren, um der damit verbundenen Vortheile theilhaftig zu werden, es verlangen, für den Forstverwaltungs- und Forstschutzdienst von den politischen Behörden in Eid und Pflicht zu nehmen. Die Eidesformel enthält die Beilage zum Forstgesetze (§. 52).

Das auf den Forstschutzdienst beeidete Personale wird im Forstdienste als öffentliche Wache angesehen, genießt in dieser Beziehung alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen, und ist befugt, im Dienste die üblichen Waffen zu tragen. Jedermann ist gehalten, seinen dienstlichen Aufforderungen Folge zu leisten (§. 53).

Für den Forst- (und Jagd-) Schutzdienst dürfen von den politischen Behörden nur Personen von unbescholtenem Benehmen in Eid und Pflicht genommen werden. Insbesondere ist noch für diese Beeidigung entweder a) die mit gutem Erfolge abgelegte Staatsprüfung für das Forstschutz- und technische Hilfspersonale, oder b) das zurückgelegte Alter von 20 Jahren erforderlich. Personen, welche wegen eines Verbrechens, eines aus Gewaltthätigkeit gegen die Person eines Andern verübten Vergehens, oder einer solchen Uebertretung, ferner eines aus Gewinnsucht entspringenden oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens oder einer Uebertretung dieser Art schuldig erkannt, oder blos wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden sind, endlich Personen, welche wegen einer andern Gesetzes-Uebertretung zu einer wenigstens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, dürfen für den Forst- (und Jagd-) Schutzdienst, ohne besondere Bewilligung der politischen Landesstelle, welche nur in sehr rücksichtswürdigen Fällen zu ertheilen ist, nicht in Eid und Pflicht genommen werden. Die Zulassung zur Beeidigung kann ferner wegen Schwäche des Wahrnehmungs- und Erinnerungs-Vermögens, wegen Hang zur Trunkenheit, zum Spiele, zu Raufhändeln und Excessen, wegen Verdachtes der Bestechlichkeit oder des Schleichhandels, überhaupt wegen solcher physischen oder moralischen Gebrechen verweigert werden, die nach dem Dafürhalten der Behörden zur Ausübung des Forst- (und Jagd-) Aufsichtsdienstes mit dem Rechte einer obrigkeitlichen Person und Civilwache minder geeignet oder ganz unfähig machen. Die für den Forst- (und Jagd-) Schutzdienst beeideten Personen verlieren im Falle des Eintrittes eines der oben festgestellten Ausschließungsgründe die durch die Beeidigung erlangten Rechte einer obrigkeitlichen Person und Civilwache kraft des Gesetzes. Uebrigens kann auch wegen eingetretener physischer oder moralischer Gebrechen auf den Verlust dieser Rechte erkannt werden. Die zur Beeidigung für den Forst- (und Jagd-) Schutzdienst berufenen untersten politischen Behörden haben auch über die Zulassung zur Eidesablegung und über den Verlust der mit der Beeidigung erworbenen Rechte zu erkennen. Gegen diese Erkenntnisse findet das Rechtsmittel des Recurses statt. Jedem auf den Forst- (und Jagd-) Schutzdienst Beeideten ist eine schriftliche Bestätigung des geleisteten Eides zu erfolgen, welche ihm zur Legitimation zu dienen hat. Die untersten politischen Behörden haben über alle in ihrem Bezirke befindlichen, auf

den Forst- (und Jagd-) Schutzdienst beeideten Personen genaue Vormerke zu führen, und in steter Evidenz zu erhalten. Die Dienstgeber oder deren Stellvertreter sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 10 fl. öst. Währ. verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande ihres auf den Forst- (und Jagd-) Schutzdienst beeideten Dienstpersonales innerhalb einer Frist von längstens sechs Monaten zur Kenntniß der betreffenden politischen Behörde zu bringen.

Von den Waffen darf das Forstpersonale nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch machen. Damit dasselbe erkannt, und als öffentliche Wache geachtet werden könne, hat es im Dienste das vorgeschriebene Dienstkleid zu tragen, oder wenigstens durch bezeichnende und zur öffentlichen Kenntniß des Bezirkes gebrachte Kopfbedeckung oder Armbinde sich kenntlich zu machen (§. 54).

Das ämtlich beeidete Forstpersonale ist verpflichtet, jeden außer den öffentlichen Wegen im Forste Betretenen, wenn sein Aufenthalt zu Besorgnissen für die öffentliche Sicherheit oder das Waldeigenthum Anlaß gibt, aus dem Forste hinauszuweisen. Wird Jemand im Forste außer den öffentlichen Wegen mit Werkzeugen betreten, welche gewöhnlich zur Gewinnung oder Bringung der Forstproducte verwendet werden (Hacken, Sägen, Handgeräthe jeder Art 2c.), so sind ihm diese Werkzeuge, falls er deren Mitnahme nicht zu rechtfertigen vermag, abzunehmen, und dem Orts-Armenfonde zuzuweisen (§. 55).

Ist ein im Forste Betretener eines vollbrachten Waldfrevels verdächtig, so können die allenfalls vorgefundenen verdächtigen Forstproducte mit Beschlag belegt werden (§. 56). Beim Frevel auf der That Betretene, oder des Frevels verdächtige unbekannte Personen sind festzunehmen, auf dem Frevel betretene bekannte Personen aber nur dann, wenn sie sich dem Forstpersonale widersetzen, es beschimpfen oder sich an ihm vergreifen; ferner, wenn sie keinen festen Wohnsitz haben, oder sehr bedeutende Frevel verübten. Die festgenommenen Personen sind ohne Verzug der competenten Behörde zu ubergeben (§. 57). Im Falle als der auf frischer That Betretene entfloh, kann er auch außer den Forsten verfolgt, und das von ihm entwendete Forstproduct mit Beschlag belegt werden (§. 58).

§. 460.

Uebertretungen der Vorschriften des Forstgesetzes.

Diejenigen Verletzungen der Sicherheit des Waldeigenthumes, welche in dem allgemeinen Strafgesetze vorgesehen sind, werden nach eben diesem Gesetze beurtheilt und behandelt (§. 59).

Nebst den Uebertretungen der Eingeforsteten und den schon im Obigen bezeichneten unerlaubten Handlungen und Unterlassungen, sind auch noch nachstehende Handlungen, insoweit auf dieselben das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, und falls sie ohne Zustimmung des Waldeigenthümers oder dessen Stellvertreters oder den fest-

gesetzten Bedingungen entgegen ausgeübt werden, als Forstfrevel anzusehen und zu bestrafen: 1. Das Sammeln von Raff- und Klaub- oder Leseholz. 2. Das Anhacken und Anplätzen oder sogenannte Ankosten stehender Bäume und Stangenhölzer, das Anbohren derselben, das Einhauen von Kerben, Besteigen mittelst Steigeisen, die Beschädigung durch Weiterbeförderung von Holz und Steinen (Anpirschen), das Beklopfen und Anschlagen an dieselben und ihre Entrindung (Streifenziehen, Anlachen, Ringeln). 3. Die Zueignung von Rinde am Boden liegender Bäume, die Entblößung von Baumwurzeln, das Stockroden, dann das Abhauen, Abschneiden und Abreißen von Gipfeln, Aesten und Zweigen, sowie das Abstreifen von Laub (Schneiteln oder Schnatten, Graßethauen, Laubstreifen). 4. Das Ausgraben, Aushauen oder Ausziehen und jede anderweitige Beschädigung junger Baum- und Strauchpflanzen, dann die Gewinnung von Besenreis, Gerten, Weiden, Stöcken, Reifstangen und anderen kleinen Holzsorten. 5. Das Sammeln von Baumsäften (Harz, Terpentin-, Birken- und Ahornsaft), von Waldfrüchten (Holzsamen, Waldobst, Beeren), von Schwämmen und Baummoder, sowie das Wurzelgraben. 6. Die unberechtigte Gewinnung von Bodenstreu jeder Art (Laub, Nadeln, Unkräuter, Moos 2c.), ganz besonders die Sammlung derselben mit Hauen und eisernen Rechen; die Zueignung von Erde, Lehm, Torf, Steinen, Gyps und anderen mineralischen Stoffen, das Rasen-Abschälen (Plaggenhauen, Molten), dann das Mähen, Abschneiden und Ausrupfen von Waldgras, Kräutern und anderen Gewächsen, welche keine Forstculturpflanzen sind. 7. Das Verbleiben im Walde gegen die ausdrückliche Weisung des Forstpersonales, die Bildung neuer und die Benützung außer Gebrauch gesetzter Wege und Stege, die Anlage von Erdgefährten (Erdriesen), die Ableitung von Wässern in nachbarliche Waldungen, die Anlage von Kohlstätten und jede anderweitige Benützung des Waldbodens. 8. Der unberechtigte Vieh-Eintrieb in fremde Wälder überhaupt, dann der Eintrieb einer größeren Anzahl, anderer Gattung oder Altersclasse des Viehes, die Benützung der Waldweide an anderen Orten und zu einer anderen Zeit, als die ertheilte Bewilligung gestattet (§. 60).

Wer ohne Berechtigung oder ohne Erlaubniß, oder den festgesetzten Bedingnissen entgegen, Raff- und Klaubholz sammelt, kann zur Zurücklassung des bereits gesammelten Holzes gezwungen werden, die unerlaubter Weise mitgenommenen Werkzeuge oder Handgeräthe verfallen dem Armenfonde des Ortes, in dessen Bezirke die strafbare Handlung begangen wurde. In Wiederholungsfällen hat eine Arreststrafe von Ein bis drei Tagen einzutreten (§. 61).

Insoferne nicht die allgemeinen Strafvorschriften, oder die schon erörterten Bestimmungen einzutreten haben, sind die als Forstfrevel erklärten Handlungen, also auch die Uebertretungen der Eingeforsteten nach Verhältniß der Milderungs- oder Erschwerungsgründe mit einem bloßen Verweise zu ahnden, oder mit Arrest von Einem bis vierzehn Tagen oder mit fünf bis fünfzig Gulden österreichischer Währung zu bestrafen (§. 62).

Wird Vieh unberechtigter Weise in fremde Wälder getrieben oder aus Unachtsamkeit dahin gelassen, so ist der Waldeigenthümer oder dessen Stellvertreter (das Forstpersonale) in der Regel zwar nicht berechtiget, es zu tödten; er kann es aber durch anpassende Gewalt verjagen, oder wenn er dadurch Schaden gelitten hat, das Recht der Privatpfändung über so viele Stücke Viehes ausüben, als zu seiner Entschädigung hinreicht. Der dem Viehe etwa beigegebene Hirt kann verhalten werden, dasselbe ohne Verzug wegzubringen. Der Waldeigenthümer oder dessen Stellvertreter hat sich aber binnen 8 Tagen mit dem Eigenthümer des gepfändeten Viehes abzufinden und gleichzeitig mit der Anzeige der durch den Viehtrieb etwa begangenen strafbaren Handlung bei der zu dem Verfahren hiefür competenten Behörde auch sein Begehren um Schadenersatz anzubringen, widrigens das gepfändete Vieh zurückzustellen. In den zu vergütenden Schaden sind auch die Auslagen einzurechnen, welche die Pfändung und die Verpflegung des gepfändeten Viehes (insbesondere die Bezahlung der zum Abtriebe aufgebotenen und erforderlich gewesenen Leute u. s. w.) verursachten. Das gepfändete Vieh muß aber auch dann zurückgestellt werden, wenn der Eigenthümer desselben eine angemessene Sicherheit leistet. Ist der Eigenthümer des gepfändeten Viehes unbekannt, oder wurde keine strafbare Handlung begangen, so hat der Beschädigte in dem erwähnten Falle das Begehren auf Schadenersatz bei dem Civilrichter anzubringen. Kann die Pfändung von Ziegen, Schafen, Schweinen und Federvieh nicht geschehen, so ist es gestattet, dieselben zu erschießen, worauf bei der Bestrafung der Frevler angemessene Rücksicht zu nehmen kommt. Das getödtete Vieh ist an Ort und Stelle für den Eigenthümer desselben zurückzulassen. Wenn nachweislich das Vieh nur durch Bergung in einem benachbarten Walde drohender Gefahr entzogen werden konnte (Schneeflucht, Bergung bei heftigen Gewittern, Hagelschlag ꝛc. ꝛc.), so ist der vollführte Vieheintrieb nicht strafbar. Hierbei verursachte Beschädigungen sind jedoch zu vergüten (§§. 63—66).

Jedermann, der Hegezeichen abreißt, zerstört, oder wie immer beschädiget oder verdirbt, ist verbunden, hiefür Ersatz zu leisten, und soll außerdem, insoferne dadurch nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndende strafbare Handlung begangen wird, als Forstfrevler mit Arrest von Einem bis zu drei Tagen, oder mit einer Geldstrafe von 5 bis 15 fl. österr. Währ. belegt werden (§. 67).

Die in Folge der Handhabung des Forstgesetzes verhängten Geldstrafen haben in den Landes-Culturfond einzufließen und sind daher nach dem Min. Erl. v. 20. Juni 1853, Z. 14552, an die Landeshauptcasse abzuführen.

Das Verfahren hinsichtlich aller jener strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit des Waldeigenthumes, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahnden sind, ist von den Strafgerichten nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu pflegen. Wenn sich indeß derlei Handlungen nur als die oben angeführten Uebertretungen oder als Uebertretungen der für die Holztrift und Triftbauten festgesetzten Bestimmungen darstellen,

so steht das Strafverfahren und die Aburtheilung der Uebertreter den politischen Behörden ebenso zu, wie dies in Betreff der Uebertretungen der Waldbesitzer und der oben (in den §§. 44 bis einschließlich 51 des Forstgesetzes bezeichneten) unerlaubten Handlungen und Unterlassungen festgesetzt ist (§. 68).

Das Verfahren gegen diese Uebertretungen ist nicht nur auf Verlangen des Beschädigten oder auf die Anzeige eines zur Aufsicht über die Wälder, Felder, Weingärten und dergleichen öffentlich von einer Gemeinde oder auch von Privaten bestellten und ämtlich beeideten Beamten oder Dienern (Forst-Aufsichtspersonale, Feld-, Garten-, Weinhüter u. dgl.), ferner eines Beamten oder Dieners der allgemeinen Sicherheitsbehörden, insbesondere der Gensd'armen und Finanzwächter einzuleiten und durchzuführen, sondern auch dann, wenn die politische Behörde auf was immer für eine andere Weise von dem begangenen Forstfrevel Kenntniß erhält (§. 69).

Den genannten Personen steht frei, diese Anzeigen entweder einzelnweise, von Fall zu Fall, mündlich oder schriftlich, oder von Monat zu Monat mittelst einer Liste an die politische Behörde des Bezirkes, in welchem die Uebertretung vorfiel, zu erstatten.

In Uebereinstimmung mit diesen Listen ist auch bei der so schnell als möglich vorzunehmenden Strafverhandlung selbst kein förmliches Protocoll aufzunehmen, sondern dieselbe nur mit den Hauptpunktten in ein eigenes Strafregister einzutragen, und den Betheiligten, statt der Urtheils-Abschriften, blos auf ihr Verlangen ein Auszug aus diesem Register mitzutheilen (§. 70).

Gegen Erkenntnisse, welche über derlei Uebertretungen, sowie jene der Waldbesitzer und der oben (in den §§. 44 bis einschließlich 51 des Forstgesetzes) bezeichneten unerlaubten Handlungen und Unterlassungen gefällt wurden, stehen jene Rechtsmittel an die höheren politischen Behörden offen, welche die bestehenden Gesetze über Uebertretungen zulassen (§. 71).

Es sind daher zufolge eines Erlasses des Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1858, Vdg. Bl. Nr. 156, alle jene Organe, welche nach den Bestimmungen des Forstgesetzes berechtiget oder verpflichtet sind, die strafbaren Uebertretungen des Forstgesetzes zur Kenntniß der zur Handhabung des diesfälligen Strafverfahrens berufenen politischen Behörden zu bringen, als Privatkläger im Sinne der Strafproceßordnung anzusehen, so daß ihnen nach §. 300 der Strafproceßordnung das Recht der Berufung gegen die Erkenntnisse der politischen Behörden zusteht. Auch gilt hinsichtlich der Forstfrevel die Bestimmung des §. 301 der Str. P. O., daß gegen diejenigen Entscheidungen der Oberbehörde, durch welche das Erkenntniß der ersten Instanz bestätigt wurde, Niemanden eine weitere Berufung zustehe (Part. Entsch. vom 17. August 1855, Z. 16004, in der Zeitschr. für inn. Verw. 1857, Nr. 14).

Durch Verjährung erlischt die Untersuchung und Strafe jener strafbaren Handlungen, welche sich als Uebertretungen der Bestimmungen des Forstgesetzes darstellen und nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze

zu beurtheilen und zu behandeln sind, wenn der Uebertreter binnen sechs Monaten vom Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden ist, ohne daß hierbei die Bedingungen des §. 531 des St. G. B. erforderlich wären (Min. Erl. v. 3. Mai 1855, Nr. 84 des R. G. Bl.).

§. 461.

Waldschadenersatz-Bestimmungen.

Wer sich einer strafbaren Handlung gegen die Sicherheit des Waldeigenthums schuldig macht, hat dem beschädigten Waldbesitzer vollen Ersatz zu leisten, daher nicht blos den Werth des etwa entwendeten Forstproductes, sondern auch den unmittelbaren Verlust zu vergüten, welcher durch Störung oder Minderung der Erzeugungsfähigkeit des Waldes allenfalls verursacht worden ist (§. 72).

Damit die Behörden den Betrag des Schadens mit Zuverlässigkeit entnehmen können, haben die Forstbediensteten die Art und Weise, sowie die Größe der Beschädigung nach den in einer eigenen Beilage zum Forstgesetze enthaltenen Grundsätzen zu beurtheilen. Die Angaben des Aufsichts-Personales sind von den ihm vorgesetzten Forstbeamten zu bestätigen oder zu berichtigen (§. 73). Steht das Forst-Aufsichts-Personale nicht unter der Leitung von Forstbeamten, oder wird die Anzeige von Beschädigungen durch andere Personen als das gedachte Forst-Aufsichts-Personale gemacht, so soll die politische Behörde zur Schätzung des Schadens einen der nächsten Forstbeamten, oder in Ermanglung von Forstbeamten einen andern unparteiischen, hiefür besonders zu beeidigenden Sachverständigen berufen (§. 74).

Ergeben sich gegründete Bedenken gegen die Richtigkeit der Schätzung eines Schadens, so hat die politische Behörden durch ihren Abgeordneten denselben an Ort und Stelle durch von ihr gewählte, beeidete unparteiische Sachverständige, wovon regelmäßig und nach Thunlichkeit zwei beizuziehen sind, erheben und schätzen zu lassen (§. 75).

Für jeden Bezirk einer politischen Behörde und nach Erforderniß auch für einzelne Theile derselben mußte ein Waldschadenersatz-Tarif, welcher der Bemessung der Ersätze zur Grundlage zu dienen hat, von den politischen Behörden im Einvernehmen von Sachverständigen, gleich nach der Kundmachung des Forstgesetzes ausgefertigt werden, welcher wieder zu erneuern kömmt, wenn im Laufe der Zeit die Holzpreise eine bedeutende Aenderung erfahren haben; doch steht es dem Beschädigten, welcher in einzelnen Fällen einen größeren Schadenersatz, als im Tarife festgesetzt ist, ansprechen und erweisen zu können glaubt, frei, den ordentlichen Rechtsweg zu ergreifen (§. 76). Diese Bestimmungen gelten, ohne Unterschied ob ein wirklicher Schade verursacht wurde, oder ob es sich nur um die Werthermittlung eines entwendeten Forstproductes handelt, und ob der Forstfrevler ein Eingeforsteter ist oder nicht (Part. Entsch. v. 21. Octob. 1854, Z. 19845, in der Zeitschr. f. inn. Verw. 1856, Nr. 23).

§. 462.

Instanzenzug in Forstangelegenheiten.

Wer sich durch eine in Gemäßheit des Forstgesetzes erlassene Verfügung einer unteren politischen Behörde gekränkt erachtet, kann dagegen an die höhere politische Behörde den Recurs ergreifen *). Enthält der zu berufende Erlaß ein Straf-Erkenntniß, so hat die oben erwähnte Vorschrift des §. 71 des Forstgesetzes in Anwendung zu kommen. Uebrigens gelten für die in diesem Gesetze zugestandenen Berufungen nachfolgende Bestimmungen: a) Stand die Entscheidung der untersten politischen Behörde zu, so hat der Recurs an die politische Landesbehörde und in dritter Instanz an das Staats-Ministerium statt. Aus wichtigen Gründen, wozu insbesondere die Vermeidung von Kosten gehört, kann die Kreisbehörde von der Landesbehörde entweder im Allgemeinen oder in einzelnen Fällen die Ermächtigung erhalten, für Letztere im Delegationswege zu entscheiden, gegen welche Entscheidung die Berufung an das Ministerium, jedoch durch die Landesbehörde, welche ihr Gutachten beizufügen hat, gerichtet werden muß. b) Insoferne eine Kreisbehörde zur Entscheidung in erster Instanz berufen ist, geht der Beschwerdezug an die Landesbehörde und das Staats-Ministerium c) ist die erste Entscheidung der politischen Landesbehörde vorbehalten, so findet ein weiterer Recurs nur an das genannte Ministerium statt, von welchem eine weitere Berufung auch in dem Falle nicht mehr Platz greift, wenn d) demselben die unmittelbare Entscheidung überlassen ist.

Was die Behörde, bei welcher, und die Zeit, binnen welcher ein Recurs zu überreichen ist, anbelangt, so gelten die allgemeinen politischen Vorschriften (§. 77 des Forstgesetzes).

§. 463.

Maßregeln zur Beschränkung des Holzverbrauches.

Mit der Förderung des Waldbaues stehen endlich auch jene Maßregeln in Verbindung, welche zur **Beschränkung unnöthigen Holzverbrauches** getroffen wurden. Einiger derselben ist schon im §. 323 d. W. Erwähnung geschehen. Hier kömmt noch Folgendes beizufügen: Ohne Bewilligung der Statthalterei ist die Errichtung von Eisen- und Blechhämmern, Glashütten, Potaschensiedereien und anderen holzverzehrenden Werken, und zwar bei Strafe (von 1000 fl. nach der n. ö. W. D.) verboten. Die Bewilligung soll aber nur in jenen Gegenden ertheilt werden, wo das Holz nicht zum Ver-

*) Hiernach scheint den Forstaufsichts-Organen im Falle eines freisprechenden Erkenntnisses bei Uebertretungen des Forstgesetzes das Recht der Berufung an die höhere Behörde nicht abgesprochen werden zu können. Vgl. den Aufsatz in der Zeitschr. für inn. Verw. 1857, Nr. 20.

kaufe gebracht werden kann, oder in solchem Ueberflusse vorhanden ist, daß die Dauer eines solchen Werkes ohne Nachtheil für die Holzcultur wenigstens auf zwanzig Jahre sich mit Wahrscheinlichkeit berechnen läßt. Wo solche Werke bestehen, ist mit sorgfältiger Aufmerksamkeit darauf zu sehen, daß die Erzeugung nicht höher getrieben werde, als der dazu gewidmete Wald das Holz oder die Kohlen auf immerwährende Dauer abzuliefern zureichend befunden wird. Die Errichtung von Kalk- und Gypsbrennereien kann zwar von den Bezirksämtern bewilligt werden, sie sind aber ebenfalls nur in jenen Gegenden zu gestatten, aus welchen das Holz schwer oder gar nicht zu einem besseren Gebrauche gebracht werden kann. Die Errichtung von Ziegelöfen, insoferne die Betreibung derselben nicht mit Steinkohlen oder mit einem anderen Brennstoffe außer dem Holze bewerkstelligt werden könnte, soll nur jenen Parteien und Gemeinden, und auch nur in so lange bewilligt werden, als sie auszuweisen vermögen, daß ihr Wald oder ihre Au hinreicht, die hierzu erforderliche Holzmenge mit Beobachtung der Forstcultur zu liefern (Hfd. v. 11. Juli 1811). Für das Salzkammergut sind die eben erörterten Vorschriften ausdrücklich noch auf die Anlegung neuer Kohlstätten, Geisterbrennereien, Seifensiedereien, Schmieden u. dgl. ausgedehnt worden. Ferner soll zum Aschenbrennen bloß windfälliges Holz verwendet werden, und zum Kohlenbrennen ist kein gutes, frisches, sondern nur verkrümmtes, ungesundes, höckerichtes, knorrichtes Holz, dann Wipfelholz und Stockwerk anzuweisen und zur Bedeckung der Kohlenhaufen sind bloß Aeste von alten Bäumen oder anderen Gesträuchen zu gebrauchen (Vdg. v. 17. October 1758 und v. 17. Februar 1761). Die Bestimmungen über den Holzhandel sind theils in dem schon angeführten §. 323, theils im §. 328 d. W. enthalten.

§. 464.

III. Viehzucht.

Ein angemessener **Viehstand** ist nicht nur an und für sich betrachtet, sondern vorzüglich auch mit Rücksicht auf den Landbau von großer Wichtigkeit. Die Staatsverwaltung hat hier in mancher Beziehung durch Belehrung und Aneiferung Einfluß genommen, um den Viehbesitzer auf sein eigenes Interesse aufmerksam zu machen, und in der Förderung desselben zu unterstützen. Die Aufnahme des Viehstandes geschieht gegenwärtig im Wege der Conscription, worüber bereits im §. 165 d. W. das Nöthige vorgekommen. Außerdem wurde im Allgemeinen die Anlegung gesunder, trockener und luftiger Stallungen (durch Rggsd. v. 17. September 1789) anempfohlen, und auf die Vortheile der s. g. Stallfütterung aufmerksam gemacht. Die Belehrung über die Thierseuchen, welche durch die Hfkzld. v. 2. April 1832 und 13. November 1834 hinausgegeben wurde (vgl. §. 259 d. W.), enthält die entsprechenden Weisungen nicht nur in Beziehung auf die Heilung der Thierkrankheiten und die Hintanhaltung ihrer weiteren Verbreitung, sondern vorzüglich auch die Belehrung, wie durch eine zweckmäßige Pflege der

Hausthiere dem Ausbruche jenes Uebels vorgebeugt werden könne; für die Bildung tauglicher Thierärzte aber ist durch die Errichtung eines eigenen Thierarznei-Institutes (§. 416 d. W.) gesorgt. Auch Viehhirten sollen wo möglich einen genügenden Unterricht genossen haben, und sich jederzeit mit den Zeugnissen ihres letzten Dienstortes ausweisen (Rggsd. vom 4. Jänner 1802) *). Das schädliche freie Hüten des Viehes, besonders zur Nachtzeit, mit Ausnahme der eingezäunten Streuschläge und Alpenweiden, wurde bereits durch Hfd. vom 2. Jänner 1787 und Rggs. Vdg. v. 2. September 1790 untersagt, und vielmehr anbefohlen, daß die Insassen ihr Vieh immer gemeinschaftlich, also heerdenweise, unter Aufsicht eines Gemeindehirten sollen weiden lassen. Da jedoch die Wirthschafts- und Ortsverhältnisse sehr verschieden sein können, so hat der nied. österr. Statth. Erl. v. 28. November 1853, Z. 36806, erklärt, daß gegen das Einzelnweiden des Viehes kein allgemeines Landesgesetz erlassen werden könne, daß jedoch die Bezirksbehörden im Wege der Belehrung und ihres Einflusses auf die Vorstände der Gemeinden nach Maßgabe der obwaltenden Localverhältnisse auf die Beseitigung der daraus erwachsenden Nachtheile hinzuwirken verpflichtet seien. Sie sollen daher insbesondere zum Anbau von Futterkräutern und zur größeren Ausdehnung der Stallfütterung aufmuntern. Durch die Verordnung des k. k. Civilcommissärs für Ungarn vom 14. Mai 1850, Nr. 106 des ungar. L. R. Bl., wurden die Gemeinden verpflichtet, ihr Vieh nach Bedarf und örtlichen Umständen in Heerden einzutheilen und die Heerden unter die Aufsicht eigener Hirten zu stellen. Die Aufnahme der Letzteren, die Festsetzung ihres Lohnes und die Bestimmung der Beiträge der einzelnen Gemeindeglieder hat der Gemeindevorstand zu besorgen. Für jedes Stück Hornvieh, oder Pferd, welches einzeln und nicht unter der Aufsicht des angewiesenen Hirten zur Weide getrieben wird, hat der Eigenthümer in den drei ersten Fällen jedesmal 1 fl., für jeden späteren Uebertretungsfall 2 fl. als Strafe zu entrichten; für das kleine Vieh ist die Hälfte dieser Strafe einzubringen. Die Strafbeträge haben zur Hälfte in die Gemeindecasse zu fließen, zur Hälfte sind sie dem Angeber oder Ergreifer zuzuwenden. Die Bestimmungen über die Vertheilung der Hutweiden, und über die Ausmessung eines sogenannten Ortsviehstandes, auf welchen das Vieh mehr der Bewegung halber, als wegen des Weidegenusses aufgetrieben werden soll, wurden bereits im §. 447 d. W. erörtert. Außerdem hat das Patent vom 4. Jänner 1774 das Weiden auf nassen Gründen, und die Regierungs-Verordnung vom 12. Juli 1796 den Viehauftrieb auf überschwemmt gewesene Felder, Wiesen und Weiden, so lange sie nicht gänzlich vom Schlamme gereiniget sind, als schädlich untersagt, das Rggsd. vom 30. August 1807 aber anempfohlen, das Vieh nur in den kühlen Morgen- und Abendstunden und keineswegs zur heißen Mittagszeit zur Weide zu lassen. Das Abweiden

*) Das Verhältniß der Gemeindehirten in Ungarn regelt die Vdg. v. 14. Mai 1850, (ung. L. G. Bl. Nr. 106).

der Saaten durch Viehheerden ist im Allgemeinen dort verboten, wo es wider den Willen des Eigenthümers geschieht, und keine Privatverträge eine solche Beweidung gestatten; nur dem Grundeigenthümer bleibt es frei, seine Saaten durch sein eigenes Vieh abweiden zu lassen (Hfkzld. vom 24. März 1819). Die gleichen Bestimmungen gelten auch in Ansehung der Beweidung der Wiesen nach dem Hfkzld. vom 8. Mai 1831.

§. 465.

Besondere Bestimmungen über die Hornviehzucht und Schafzucht.

Insbesondere wurden behufs der Emporbringung der **Hornviehzucht** Geldbelohnungen ausgeschrieben und Ehrenmedaillen vertheilt. Ueber die Verbesserung der **Schafzucht** wurde ein eigener Unterricht hinausgegeben (Vdgen. v. 23. August 1755; v. 14. Juni 1756; vom 24. April 1760; v. 13. August 1763; v. 7. Mai 1764; v. 14. Juli 1765; v. 8. Februar 1774 und v. J. 1775; dann Hfkzl. vom 3. December 1823).

In den, an der Grenze des osmanischen Reiches gelegenen Gegenden pflegen die österreichischen Schafwirthe (sogenannte Mokanen) mit ihren Hirten und Knechten österreichischer Unterthanschaft, alljährlich im Herbste bei Rustschuk, Tortokai, Silistria, Rassova, Hirsova und Matschin die Donau zu übersetzen und mit ihren Heerden von Schafen und anderem Zuchtvieh die freiliegenden Gründe in den Bezirken von Isakdscha, Tultscha, Babadagh, Hirsova, Kustendsche, Mangalia, Bazardschik, Baltschik, Varna und Cavarna zum Behufe der Weide und Ueberwinterung zu besuchen.

Um diese Verhältnisse für Gegenwart und Zukunft zu regeln und zugleich die von den Mokanen für ihre Schafe und sonstiges Vieh zu entrichtende Gebühr in entsprechender Weise festzustellen, wurde eine Vereinbarung mit der osmanischen Pforte getroffen, welche zu Constantinopel am 7. Februar 1855 unterzeichnet wurde (Min. Erl. v. 1. Juli 1855, Nr. 112 des R. G. Bl.). Dieser zu Folge haben sich die alljährlich über die Donau auf die bulgarischen Weideplätze herüberkommenden Mokanen und deren Hirten, über ihre österreichische Unterthanschaft mittelst giltiger Urkunden vor den betreffenden osmanischen Behörden und k. k. Consular-Organen auszuweisen.

Die Heerden dürfen in der Regel nur sechs Monate oder Ein Jahr auf dem osmanischen Gebiete verweilen; ausnahmsweise kann ihnen eine längere Frist, jedoch nie mehr als vier Jahre zugestanden werden.

Von den alljährlich im Herbste mit ihren Heerden über die Donau kommenden Mokanen wird sogleich nach ihrer ersten Ankunft für sechs Monate, unter dem Titel Otlakie (Weide-Entgeld), eine Gebühr von 56 Para für jedes Schaf behoben, und außerdem von je 500 Schafen Ein Schaf verabfolgt. Die Ein Jahr lang Verweilenden haben das Doppelte, nämlich 112 Para für jedes Schaf zu entrichten. Von Jenen, welche bis zum Ablauf der festgesetzten Frist von vier Jahren verbleiben,

wird alle sechs Monate, nach vorgenommener Abzählung ihrer Heerden, die Otlakie-Gebühr nach obigem Maßstabe eingehoben.

Die zum Tragen des den Mokanen nöthigen Gepäckes bestimmten und die Heerden begleitenden, sowie die zur Beischaffung des nöthigen Wassers dienenden Pferde und Lastthiere sind von jeder Abgabe frei.

Die Mokanen sind nicht berechtigt, auf jedem beliebigen Acker und Grunde ihre Schafe zu weiden; sie dürfen jedoch im Privatbesitze befindliche Weiden von deren Eigenthümern auf bestimmte Zeit in Miethe nehmen; ebenso können sie, gleich den Schafwirthen osmanischer Unterthanschaft, mit den Pächtern der unter dem Namen „Balten" bekannten Teiche, über Vermiethung der ihnen nöthigen Strecken auf eine bestimmte Zeit urkundlich übereingekommen.

Wenn die Mokanen und deren Hirten im Frühlinge ihre Heerden zur Lammung in die Nähe solcher Brunnen und Quellen treiben, die auf Gründen gelegen sind, welche Dorfschaften oder Privaten gehören, so dürfen sie dies nur dann thun, wenn die Besitzer solcher Gründe oder die Einwohner solcher Dorfschaften sich damit einverstanden erklären.

Sie können ferner nicht gezwungen werden, ihre Schafe, Lämmer und sonstiges Vieh um einen niedrigern als den ihnen beliebigen Preis zu verkaufen. Da jedoch die oben festgesetzte Gebühr nur auf das Weiderecht sich bezieht und auf den Handel mit Schafen durchaus keine Anwendung findet, so haben die Mokanen für die von ihnen auf osmanischem Gebiete verkauften Schafe, Lämmer und andere Thiere oder Produkte derselben, dieselben Gebühren zu entrichten, welche laut den Vorschriften für den inneren Handel und nach den hierüber bestehenden Tarifen, von den Kaufleuten osmanischer Unterthanschaft, welche derartigen Handel betreiben, behoben werden.

Von Lebensmitteln, als: Mehl, Salz, Fett u. dgl., welche die Mokanen und ihre Hirten zur eigenen Verköstigung für sechs Monate bei ihrem Uebertritte auf osmanisches Gebiet mitbringen, wird weder unter dem Titel Zoll, noch unter irgend einem anderen Namen eine Abgabe abgefordert.

Bei den im Herbste erfolgenden Uebertritte der Mokanen über die Donau auf osmanischen Boden werden die von ihnen herübergebrachten österreichischen Schafe und sonstiges Vieh gezählt und die festgesetzten Abgaben durch den betreffenden Beamten eingehoben, über deren Bezahlung aber den einzelnen Mokanen gedruckte und untersiegelte Bescheinigungen ausgestellt.

Von diesen Schafen und sonstigem Viehe ist nach Ablauf der bezeichneten Frist bei der Rückkehr der Mokanen **keine** Gebühr mehr abzuverlangen; stellt es sich bei der Rückkehr in Folge der bei dieser Gelegenheit wieder vorzunehmenden Abzählung heraus, daß die Anzahl der nunmehr vorhandenen Schafe die hereingebrachte Quantität übersteigt, d. h. führen sie außer ihren Schafen noch anderes in der Türkei angekauftes Vieh aus, so hat auch von solchen, über die Zahl vorhandenen Schafen und anderem Vieh keinerlei Abgabe behoben zu werden, sobald

die Mokanen darthun, daß für diese über die Zahl vorhandenen Schafe und sonstiges Vieh bereits die festgesetzten Gebühren berichtigt wurden, in welchem Falle solches frei durchgelassen werden muß.

In Ermanglung solcher Bescheinungen ist die Otlakiegebühr für die Mehrzahl zu beheben.

Den Mokanen ist weiters gestattet, die kurz vor ihrer Rückkehr von den aus ihrer Heimath herübergebrachten österreichischen Schafen geschorne und erzeugte Wolle nach Belieben auszuführen.

Sollte Einer dieser Mokanen oder ihrer Hirten mit Tod abgehen, so findet Seitens der Localbehörde weder hinsichtlich dessen Verlassenschaft irgend eine Einmengung statt, noch wird deßhalb irgend eine Abgabe behoben, vielmehr bei vorhergegangener Anzeige des Todesfalles an die osmanische Behörde, von dieser der erforderliche Beistand hinsichtlich der vollständigen Uebermachung solcher Verlassenschaften an das betreffende k. k. Consular-Amt geleistet.

Die in Diensten der Mokanen stehenden Hirten und Knechte österreichischer Unterthanenschaft können in keiner Weise verhalten werden, gegen ihren Willen bei osmanischen Unterthanen in Dienst zu treten.

Ergibt sich zwischen einem Mokanen osmanischer Unterthanenschaft und einem oder mehreren österreichischen Mokanen, Hirten und Knechten ein Rechtsstreit, so hat derselbe in Gegenwart des k. k. Consuls oder seines Dolmetschers vor den osmanischen Tribunalen ausgetragen zu werden. Die richterliche Entscheidung und Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mokanen, Hirten oder Knechten österreichischer Unterthanenschaft hingegen steht tractatmäßig nur den österreichischen Consular-Behörden zu, daher Seitens der osmanischen Organe in diesen Fällen keinerlei Störung und Einmischung einzutreten hat.

Eine umfassende Vorschrift für die siebenbürgischen Zollämter über das Verfahren bei Abfertigung des **Weideviehes**, welche an die Stelle der ehemaligen Provocations-Instruction vom Jahre 1837 getreten ist, enthält der Statth. Erl. v. 30. Mai 1858, Nr. 13 des sieb. L. R. Bl., II. Abthlg.

§. 466.

Besondere Maßregeln zur Hebung der Pferdezucht.

Um der **Pferdezucht** von Seite der Staatsverwaltung die möglichste Unterstützung zu geben, und sie auf eine immer höhere Stufe der Cultur zu bringen, wurden in den meisten Kronländer auf Kosten des Staates eigene, dem öffentlichen Gebrauche gewidmete Beschälhengste aufgestellt (Hfkzld. vom 13. November 1828, Z. 25736, steir. Statth. Vdg. vom 19. September 1851, Nr. 349 des L. G. Bl.). Die Verwendung von Hengsten, welche ein Eigenthum von Privaten sind, ist hierbei nicht ausgeschlossen, doch hat nach der Min. Vdg. v. 25. April 1855, Nr. 79 des R. G. Bl., jeder Besitzer eines Hengstens, wenn er denselben zum Beschälen verwenden will, hierzu einen Erlaubnißschein

zu lösen. Diese Erlaubnißscheine sind von den Bezirksämtern (Stuhlrichterämtern, Districts-Commissariaten) auf die Dauer eines Jahres zu ertheilen, und dürfen von den competenten Behörden nur auf Grundlage eines von einem Thierarzte oder einem geprüften Curschmiede ausgestellten Zeugnisses darüber, daß der Hengst gesund, zur Fortpflanzung tüchtig und mit keinem Erbfehler behaftet sei, ausgefertiget werden. Die Erlaubnißscheine haben zugleich eine genaue Beschreibung des Hengstes, nämlich dessen Alter, Körpermaß, Farbe und Abzeichen zu enthalten; sie sind unentgeltlich auszufertigen, und die Verwendung von nicht licenzirten Privatbeschälern ist nach dem Hfkzld. vom 11. April 1844, Z. 10057 (pol. G. S., Bd. 72, S. 86), mit einer Geldbuße von 2 bis 21 fl. öst. W. oder verhältnißmäßigem Arreste zu bestrafen.

Alle zum Belegen durch ärarische Beschäler bestimmten Stuten sind nach dem Hfkzld. vom 17. September 1811 gegen Vorweisung eines von dem Beschäl-Commando gefertigten Certificates mauthfrei zu behandeln.

Endlich wurden eigene Prämien zur Emporbringung der inländischen Pferdezucht ausgeschrieben und über deren Vertheilung eine umfassende Instruction mit den Hfkzld. v. 5. März 1829 und 13. Juli 1838 hinausgegeben. Später wurden durch eine a. h. Entschl. vom 27. Jänner 1857 (Min. Vdg. v. 27. April 1857, Nr. 84 des R. G. Bl.) die Abhaltung jährlicher **Pferderennen** im Grundsatze genehmigt, und für die Dauer von drei Jahren auf die Erprobung der Schnelligkeit, Ausdauer und der Kraft der Pferde berechnete **Staatspreise** alljährlich bewilligt.

Die Bewerbung um diese zur Hebung der Pferdezucht ausgesetzten Staatspreise für Pferderennen und deren Vertheilung findet nur an bestimmten Rennplätzen statt.

Die für die Bewerbung um Staats-Rennpreise in jedem Jahre bestimmt festgesetzten Tage, die Schlußtermine der Anmeldungen, die zur Empfangnahme derselben, sowie der Einlagen und Reugelder bestimmten Organe u. s. w., werden für jeden Rennplatz alljährlich verlautbart.

Zur Bewerbung für Staats-Rennpreise werden nur Hengsten und Stuten zugelassen.

Den Pferderennen um Staatspreise haben je Ein Abgeordneter des Staats-Ministeriums und des Kriegs-Ministeriums beizuwohnen. Diese Abgeordneten überwachen den, den festgestellten Bestimmungen gemäßen Vorgang und erstatten darüber und über den Erfolg ihre Berichte an das Staats-Ministerium und das Kriegs-Ministerium.

Die unmittelbare Leitung, Beaufsichtigung und Durchführung der Bewerbungen um Staats-Rennpreise nach den festgestellten Bestimmungen ist an jedem Rennplatze drei sachkundigen Commissären übertragen. Die Ernennung der Commissäre, sowie eines oder zweier Preisrichter, geschieht alljährlich für jene Rennplätze, wo gesetzlich constituirte Vereine für Hebung der Pferdezucht oder für Pferderennen bestehen, von diesen nach Maßgabe ihrer Statuten. Die Ernannten sind dem Staats-

Ministerium und dem Kriegs-Ministerium anzuzeigen. Für jene Rennplätze, wo keine derartigen Vereine bestehen, ernennen das Staats-Ministerium und das Kriegs-Ministerium alljährlich die Commissäre und die Preisrichter.

Die für jeden Rennplatz ernannten drei Commissäre sind berechtigt und verpflichtet: a) die Tage und die Reihenfolge der Bewerbung um die für den Rennplatz ausgesetzten Staats-Rennpreise sowie den Schlußtermin der Anmeldungen zur Mitbewerbung festzustellen und die Person zu bezeichnen, welche zu deren Annahme, sowie zur Empfangnahme und Verwahrung der Einlagen und Reugelder unter ihrer Haftung berechtigt ist; b) das in allen Beziehungen vollständige Programm zu verlautbaren, und c) alle Vorbereitungen und Vorkehrungen zu treffen, daß das Rennen auf der Bahn anstandslos in den durch das Programm festgesetzten Zeitpunkten stattfinden könne. Die Commissäre ernennen im gemeinschaftlichen Einverständnisse einen oder zwei Substituten, und zeigen diese Wahlen dem Staats-Ministerium und dem Kriegs-Ministerium an.

Die Commissäre vertheilen unter sich die einzelnen Funktionen, und können einzelne derselben auch den ernannten Substituten überweisen.

So oft ein Commissär abwesend, oder an der Ausübung seiner Functionen, wegen Selbstbetheilung an der Bewerbung, oder aus einem anderen Grunde verhindert ist, hat der Substitut dessen Stelle zu vertreten. Den von einem Commissär oder Substituten in Ausübung des ihm übertragenen Amtes getroffenen Anordnungen ist unweigerlich Folge zu leisten. Sollte ein Fall, über welchen einer derselben zu wachen hatte, nicht durch seinen Ausspruch erledigt werden, so ist die Erklärung des betreffenden Commissärs oder Substituten als ein amtliches Zeugniß vorzugsweise der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die Commissäre entscheiden mit Stimmenmehrheit über alle bei der Bewerbung um Staats-Rennpreise und bei deren Zuerkennung vorkommenden Anstände und über die von den Bewerbern erhobenen Reclamationen endgiltig, ohne daß gegen diese Entscheidung eine weitere Berufung zuläßig ist, mit einziger Ausnahme des im Folgenden normirten Falles.

Wenn nämlich gegen die in der Nennung enthaltenen Angaben der Geburt, Abstammung, des Alters oder der Eigenschaft eines um einen Staats-Rennpreis concurrirenden Pferdes solche Reclamationen erhoben werden, welche auf die Preiszuerkennung wesentlichen Einfluß haben, so haben die Commissäre in dem Falle, wenn die Reclamation vor dem betreffenden Rennen oder vor Beendigung des nach vollendetem Rennen stattfindenden Abwägens angebracht wird, das Recht entweder selbst zu entscheiden, oder den Reclamanten an die Central-Commission zu verweisen. Entscheiden die Commissäre, so steht dem Reclamanten gegen diese Entscheidung die Berufung an die Central-Commission offen, wenn er sie innerhalb zweier Stunden nach der ihm bekannt gegebenen Entscheidung bei den Commissären mündlich anmeldet und innerhalb vierzehn Tagen schriftlich bei der Central-Commission einbringt. Nach Beendigung des Wägens, nach vollendetem Lauf um einen Staats-Renn-

preis können derartige Reclamationen nur noch binnen 14 Tagen bei der Central-Commission unter der Bedingung giltig angebracht werden, wenn sie am selben Tage, an welchem das beanständete Pferd um einen Staats-Rennpreis gelaufen ist, bei den Commissären mündlich angemeldet werden. Die Commissäre haben über alle ihre Amtshandlungen ein Protocoll aufzunehmen, und dasselbe längstens binnen acht Tagen nach Beendigung der Bewerbungen um die für den Rennplatz ausgesetzten Staats-Rennpreise der Central-Commission einzusenden.

Die Central-Commission prüft die ihr von den Commissären der Rennplätze eingesendeten Protocolle, entscheidet über die an sie gelangten Reclamationen endgiltig, verfügt über gegründete Beschwerden der Commissäre eines oder mehrerer Rennplätze, die zeitliche oder bleibende Ausschließung eines Jockey's von dem Reiten um einen Staats-Rennpreis, sowie aller Concurrenten, welche sich einer unehrenhaften Handlungsweise schuldig machten, von der ferneren Mitbewerbung. Sie erstattet jährlich nach Beendigung aller Bewerbungen um die ausgesetzten Staats-Rennpreise einen die Erfolge zusammenfassenden Jahresbericht an das Staats-Ministerium und das Kriegs-Ministerium.

Weiters wurde von Sr. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 27. Juni 1859 (Min. Vdg. vom 27. April 1859, Nr. 85 des R. G. Bl.), um die Pferdezüchter im Kleinen zur sorgsamen Wartung, Pflege und Schonung ihrer Pferde aufzumuntern und insbesondere in der Absicht, um ein zur Hebung und Verbesserung der Landes-Pferdezucht vollkommen taugliches Zuchtmateriale an guten Mutterstuten zu erzielen, für die Dauer von drei Jahren alljährlich der Betrag von 3250 Stück k. k. österreichischer Dukaten in Gold aus Staatsmitteln als **Pferdezucht-Prämien** bewilligt, über deren Vertheilung nachstehende Bestimmungen erlassen wurden:

Zuchtprämien aus Staatsmitteln werden zuerkannt: 1. Mutterstuten von ihrem 4. bis 7. Lebensjahre, mit einem gelungenen Saugfohlen, welche gut gepflegt, gesund und kräftig sind und die Eigenschaften einer guten Zuchtstute besitzen; 2. dreijährigen Stuten, welche eine vorzügliche Zuchtfähigkeit versprechen, und noch nicht zum Zuge verwendet worden sind. Die Eigenthümer der um Zuchtprämien concurrirenden Stuten müssen durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes nachweisen, daß entweder die sammt dem Saugfohlen vorgeführte Mutterstute schon vor der Geburt des Fohlens ihr Eigenthum war, oder daß die vorgeführte dreijährige Stute von einer ihnen zur Zeit der Geburt gehörig gewesenen Mutter geboren und von ihnen aufgezogen worden ist.

Eine mit einem Zuchtprämium bereits betheilte Mutterstute kann bis zum 7. Lebensjahre noch um ein weiteres Zuchtprämium concurriren, wenn sie in einem der ersten Prämiirung nachfolgenden Jahre wieder mit einem gelungenen Saugfohlen vorgeführt wird. Mutterstuten, welche bereits zwei Zuchtprämien erhalten haben, sind von der weiteren Concurrenz ausgeschlossen. Ebenso können dreijährige Stuten, welche in

dieser Eigenschaft ein Zuchtprämium erhalten haben, als Mutterstuten noch zweimal prämiirt werden.

Zuchtprämien dürfen nur preiswürdig befundenen Stuten zuerkannt werden. Die Preiswürdigkeit ist stets mit Rücksicht auf den höheren oder niederen Stand, in welchem sich die Landes-Pferdezucht in der Umgegend der betreffenden Concursstation wirklich befindet, zu beurtheilen. Stuten, welche offenbar Spuren verwahrloster Pflege zeigen, sind keinesfalls zu prämiiren.

Zuchtprämien, welche wegen Mangels einer hinreichenden Anzahl preiswürdiger Stuten an einer Concursstation nicht zur Vertheilung gelangen, dürfen weder auf eine andere Concursstation, noch auf eine spätere Prämien-Vertheilung übertragen werden, sondern fallen dem Staatsschatze zurück. Doch ist es ausnahmsweise gestattet, daß die für Zuchtstuten mit Saugfohlen ausgesetzten Prämien, welche an einer Concursstation wegen Mangels preiswürdiger Thiere nicht zur Vertheilung gelangen, den in derselben Concursstation preiswürdig befundenen dreijährigen Stuten zuerkannt werden können, wenn für die preiswürdig befundenen dreijährigen Stuten die Anzahl der für sie ausgesetzten Zuchtprämien nicht genügt. Unter gleichen Voraussetzungen können die für dreijährige Stuten ausgesetzten Zuchtprämien den Mutterstuten mit Saugfohlen zuerkannt werden.

Die Vertheilung der Zuchtprämien, mit Ausnahme der für die Rennplätze festgesetzten, welche gleichzeitig mit den Staats-Rennpreisen zur Vertheilung zu gelangen haben, und in das diesfällige Programm aufnehmen sind, hat in den Monaten August und September jeden Jahres stattzufinden. Die politische Landesbehörde jeden Kronlandes hat die Tage, an welchen in jeder Concursstation die Prämien-Vertheilung stattfinden wird, im Einverständnisse mit dem betreffenden Beschäl- und Remontirungs-Commando festzusetzen. Die festgesetzten Tage, die Concursstationen, die Anzahl und Höhe der zur Vertheilung gelangenden Prämien und die Bestimmung dieser Verordnung, welche die Bewerber um Prämien zu wissen nothwendig haben, sind von der politischen Landesstelle jährlich rechtzeitig durch die ämtliche Landeszeitung zu verlautbaren, und ist überdies die geeignete Vorkehrung zu treffen, daß dieselben zur Kenntniß aller Pferdezüchter im Kleinen gelangen.

Eine bleibende Abänderung der festgestellten Concurs-Stationen oder des zwischen zwei Stationen angeordneten Turnus kann, wenn sie sich in der Folge in Berücksichtigung der Localverhältnisse als nothwendig oder zweckmäßig herausstellen sollte, über diesfällige Anträge nur von dem Staats-Ministerium im Einvernehmen mit dem Kriegs-Ministerium angeordnet werden.

Doch kann die politische Landesstelle einverständlich mit dem betreffenden Beschäl- und Remontirungs-Commando aus veterinär-polizeilichen Rücksichten eine zeitliche Verlegung der Concurs-Stationen in dringenden Fällen ohne vorläufige höhere Ermächtigung jedoch gegen nachträgliche Anzeige verfügen.

Die Beurtheilung der Preiswürdigkeit der vorgeführten Mutterstuten mit Saugfohlen und der dreijährigen Stuten, sowie die Zuerkennung der Zuchtpreise selbst erfolgt an den Rennplätzen durch die für dieselben ernannten Commissäre, an allen anderen Concursstationen durch eine gemischte Commission, welche mit Stimmenmehrheit aller anwesenden Commissionsglieder ihre Entscheidungen fällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die gemischte Commission hat zu bestehen: 1. Von Seite des Civile: aus dem Kreis- (Comitats-) Vorstande der betreffenden Concurs-Station oder seinem Substituten, und in jenen Kronländern, die nicht in Kreise getheilt sind, aus einem vom Landeschef zu bestimmenden politischen Beamten, aus einem Civil-Thierarzte und aus zwei vom Landeschef ernannten sachkundigen Vertrauensmännern. — 2. Von Seite des Militärs: aus einem vom Kriegs-Ministerium dazu bestimmten General oder Stabsoffizier der Cavallerie, aus einem Abgeordneten des betreffenden Beschäl- und Remontirungs-Commando und aus dessen Thierarzte.

Die Commission hat nach genauer Untersuchung aller zum Konkurs erschienenen Stuten zuerst die eines Preises würdigen zu bestimmen und sodann festzusetzen, welchen unter den preiswürdig befundenen Thieren die zur Vertheilung gelangenden Preise, endlich welchem Thiere der erste oder ein geringerer Preis zuzuerkennen ist. Die Theilung eines Preises unter zwei oder mehrere preiswürdig befundene Thiere ist nicht zulässig.

Die zuerkannten Zuchtprämien sind den Eigenthümern der prämiirten Thiere im Beisein der ganzen Commission und in Gegenwart sämmtlicher Concurrenten sogleich bar gegen Empfangsbestätigung von dem politischen Commissions-Mitgliede zu erfolgen. Gleichzeitig sind die Namen jener Züchter, welche preiswürdig befundene Stuten auf den Platz gebracht haben, jedoch wegen Unzulänglichkeit der Prämien mit solchen nicht betheilt werden konnten, zu verlesen. Diese Resultate der Preisvertheilung, sowie die Anzahl der concurrirenden Thiere sind in jedem Kronlande durch die amtliche Landeszeitung zu verlautbaren.

Das politische Commissionsmitglied hat über den Vorgang und die Resultate der Preisvertheilung ein von allen Commissionsmitgliedern zu fertigendes Protocoll zu führen und dem Landeschef einzusenden. Der Landeschef hat jährlich nach Beendigung der Zuchtprämien-Vertheilung an allen Concurs-Stationen des betreffenden Kronlandes oder Verwaltungsgebietes die gesammelten Protokolle dem Staats-Ministerium zur Mittheilung an das Kriegs-Ministeriums vorzulegen.

Insbesondere kömmt hier noch hervorzuheben, daß Se. Majestät mit a. h. Entschl. v. 9. Februar 1860 (Min. Vdg. vom 18. Februar 1860, Nr. 46 des R. G. Bl.) in Absicht der einheitlichen und gedeihlichen Entwicklung des Institutes für Pferderennen für die sechs Verwaltungsjahre 1860 bis einschließlich 1865 sehr namhafte Kaiser-Rennpreise auszusetzen geruhten, und daß durch Minist. Vdg. vom 18. Februar 1860, Nr. 47 des R. G. Bl., für die sechs Verwaltungsjahre, 1860 bis einschließlich 1865, alljährlich der Betrag von 2750

Stück k. k. österreichischer Dukaten in Gold aus Staatsmitteln für Pferdezuchtprämien bewilligt wurden.

§. 467.

Maßregeln zur Förderung der Bienen- und Seidenzucht.

Zur Förderung der **Bienenzucht** wurden in Folge des Pat. vom 1. April 1775 besondere Schulen auf öffentliche Kosten errichtet, mit Hfkzld. vom 31. October 1781 aber wieder aufgehoben, doch unterliegt die Gründung von Bienenschulen als Privatanstalten nach den St. H. C. D. v. 31. März 1834, Z. 7643, keinem Anstande. Häusliche Bienenschwärme sind kein Gegenstand des Thierfanges, vielmehr hat der Eigenthümer das Recht, sie auf fremden Grunde zu verfolgen, doch soll er dem Grundbesitzer den ihm etwa verursachten Schaden ersetzen. Im Falle aber, daß der Eigenthümer des Mutterstockes den Schwarm durch zwei Tage nicht verfolgt hat, kann ihn auf gemeinem Grunde Jedermann, auf dem seinigen der Grundeigenthümer, für sich nehmen und behalten (§. 384 des a. b. G. B.). Die Bienen eines Dritten zu vertilgen, ist unter keinem Vorwande gestattet; auch gegen die Raubbienen hat diese Vertilgung nicht statt, sondern es müssen andere Mittel angewendet werden (z. B. Bespritzen mit Wasser), um die eigenen Bienenstöcke gegen Raubbienen zu sichern (Pat. vom 8. April 1775).

Um die **Seidenzucht** emporzubringen, fand sich die Staatsverwaltung in früheren Zeiten veranlaßt, eigene Belehrungen hinaus zu geben (z. B. mit Hfd. v. 3. Jänner 1750), den Samen des Maulbeerbaumes, junge Pflanzen, wie auch Würmer und alle zur Zucht erforderlichen Geräthschaften unentgeldlich zu vertheilen (Pat. v. 16. August 1763), und durch Prämien (Vdg. v. 8. Juli 1754) zu wirken. Insbesondere wurde die Anpflanzung von Maulbeerbäumen zeitweise sogar anbefohlen (Vdg. vom 24. December 1763, 14. Juni und 30 Juli 1765), später aber wieder dem freien Ermessen der Landwirthe überlassen.

Mit a. h. Entschl. v. 10. Jänner 1860 wurde in Absicht auf die Hebung der **Maulbeerbaum-** und **Seidenraupenzucht** im Königreiche Ungarn auf die Dauer von 6 aufeinanderfolgenden Jahren jährlich der Betrag von 2000 fl. ö. W. zu Prämien von je 50, 25, 10 und 5 fl. bewilligt. Mit derselben a. h. Entschl. wurde auch angeordnet, daß zur Aufmunterung von Gemeinden und Privaten zur Anlage von ausgedehnten Maulbeerbaum-Gärten, sowie zum Betriebe der Seidenraupenzucht in hervorragender Weise und zwar: a) für erstere der Betrag von 5000 Dukaten zu 37 Prämien, à 100, 50, 25, 10 und 5 Dukaten, und b) für letzte der Betrag von 2000 Dukaten zu 5 Prämien à 1000, 500, 300, 200 und 100 Dukaten ausgeschrieben werde.

Der Diebstahl am Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dient, wird zum Verbrechen, wenn der Werth des gestohlenen Laubes mehr als 2 Gulden beträgt (§. 175, II. a des Str. G. B.).

§. 468.

IV. Jagd.

Regelung des Jagdrechtes.

Schopf (F. J.): die Jagdverfassung, das Jagdrecht und die Jagdpolizei. Vierte Auflage. Wien, 1858. 8.

Das **Jagdwesen** *) wurde in Oesterreich durch zahlreiche Particular-Verordnungen regulirt, bis unterm 28. Februar 1786 ein allgemeines Jagdnormale erfloß, welches mit dem Patente vom 28. August 1786 selbst in den ungarischen Ländern eingeführt, und in den reacquirirten Provinzen durch die Vdg. vom 9. April 1807, 17. August 1816 und 14. Jänner 1823 neuerdings kundgemacht wurde; nur im Gebiete der Stadt Triest und im lombardisch-venetianischen Königreiche bestand die s. g. freie Pürsche gegen Lösung eines Jagdpatentes, für welches ein bestimmter Taxbetrag entrichtet werden mußte (Decr. vom 21. September 1805, mail. Gub. Kdmchg. vom 10. Mai 1830 und vom 16. März 1831).

In den übrigen Kronländern war die Jagdgerechtsame in der Regel ein Eigenthum der Grundobrigkeiten und sie konnten dieselbe nicht nur auf ihren eigenen, sondern auch auf den Gründen ihrer Unterthanen ausüben, insofern nicht gewisse Bezirke (z. B. in der nächsten Umgebung von Wien, Prag, Innsbruck) dem Landesfürsten vorbehalten waren. Durch das Patent v. 7. März 1849, Nr. 154 des R. G. Bl., wurde aber das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden (mithin auch auf emphiteutischen Gründen nach dem Minist. Erl. vom 10. December 1849, Z. 22524) aufgehoben. Eine Entschädigung für dasselbe findet zu Gunsten des ehemals Berechtigten nur in den Fällen statt, wo es sich erweislich auf einen mit dem Eigenthümer des damit belasteten Grundes abgeschlossenen entgeldlichen Vertrag gründet (§. 2 dieses Gesetzes). Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke wurden dagegen ohne Entschädigung aufgehoben (§. 3 ebd.).

Die Jagdgerechtigkeit in geschlossenen Thiergärten blieb in der Art, wie selbe früher bestanden, aufrecht, es mögen die in dem abgeschlossenen Jagdbezirke gelegenen Grundstücke dem Eigenthümer der Jagd oder dritten Personen gehören (§. 4 ebd.). Jedem Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens zweihundert Joch ist nunmehr die Ausübung der Jagd auf diesem eigenthümlichen Grundcomplexe gestattet (§. 5 ebd.). Ein solcher Grundcomplex ist nach der Minist.-Erläuterung vom 31. Juli 1849, Nr. 342 des R. G. Bl., dann vorhanden, wenn die Grundstücke, dieselben mögen in einer oder

*) Zu diesem ist der Vogelfang nicht zu rechnen. Das Aufstellen eines Vogelherdes ist vielmehr Jedermann auf seinen eigenem, oder mit Einwilligung des Grundbesitzers auch auf fremdem Grunde gestattet, ohne daß die Einwilligung des Jagdinhabers hierzu nothwendig wäre (Min. Entsch. v. 10. Juni 1854, Z. 13247, in der Zeitschr. für inn. Verw. 1857, Nr. 35).

in mehreren angränzenden Gemeinden gelegen sein, unter sich in einer solchen Verbindung stehen, daß man von einem Grundtheil zum andern gelangen kann, ohne einen fremden Grundbesitz zu überschreiten, wäre es auch nur mittelst eines öffentlichen Fahrweges (s. d. Part. Entsch. vom 16. November 1855, Z. 23702, in der Zeitschr. für innere Verw. 1856, Nr. 9).

Oeffentliche Verbindungswege, Eisenbahnen und deren Zugehör, Gewässer u. dgl. machen keine Unterbrechung des Grundcomplexes und sind selbst Inseln als mit dem nachbarlichen Boden zusammenhängend zu behandeln.

Auf allen übrigen nicht ausgenommenen, innerhalb einer Gemeindemarkung gelegenen Grundstücken *) ist die Jagd der betreffenden Gemeinde **) zugewiesen (§. 6 des Jagdgesetzes).

Sind Grundstücke, deren Besitzer wegen des nicht 200 Joch erreichenden Umfanges hierauf kein Jagdrecht haben, von einem 200 Joch oder mehr betragenden Grundcomplexe ganz umschlossen, so ist dem zur Jagdausübung berechtigten Besitzer des größeren Grundcomplexes das Befugniß eingeräumt, die der Gemeinde auf dem Enclave (eingeschlossenen Grunde) zuständige Jagd vor jedem Andern und zwar zu dem Preise zu pachten, wie derselbe sich im Verhältnisse zu den für die Gemeindejagd sonst bedungenen Pachtzinse stellt, oder in Ermanglung dessen zu einem Pachtzinse nach einer billigen Schätzung für eine längere Zeitperiode. Läßt sich der Besitzer des Grundcomplexes zur Pachtung nicht herbei, so begibt er sich hierdurch seines eigenen Jagdrechtes, und die Gemeinde ist befugt, die Jagd auf diesem Grundcomplexe wie auf den Enclave auszuüben (Ministerial-Erlaß vom 31. Juli 1849, Nr. 342 des R. G. Bl.).

Das Jagdrecht auf dem, den Gemeinden zur Ausübung der Jagd zugewiesenen, oder denselben eigenthümlichen Grundbesitze darf zufolge des Min. Erl. v. 15. December 1852, Nr. 257 des R. G. Bl., in der Regel nicht anders als im Wege der durch die politische Bezirksbehörde vorzunehmenden Verpachtung ausgeübt werden. — Das gilt auch von dem Jagdrechte, welches eine Gemeinde auf den ihr eigenthümlichen, das Ausmaß von 200 Joch übersteigenden Grundcomplexen, die in einer andern Gemeindemark gelegen sind, zusteht (Part. Entsch. des Minist. des Innern v. 7. October 1857, Z. 26490, in der Zeitschr. f. inn. Verw. 1857, Nr. 44).

Die Verpachtung hat im Wege des öffentlichen Aufrufes in der Regel am Amtsorte der politischen Bezirksbehörde zu geschehen. Die Ausschreibung ist, soweit thunlich, drei Monate vor Ablauf des früheren

*) Hierunter dürften auch die in einem Jagdbezirke befindlichen Gewässer (Seen, Teiche, Flüsse oder Bäche) zu rechnen sein (vgl. den Aufsatz in der Zeitschrift für inn. Verw. 1856, Nr. 9).

**) Der Ausdruck „Gemeinde" darf nach einer Part. Entsch. des Min. des Innern (Zeitschr. für inn. Verw. 1857, Nr. 21) in unterster Linie in keinem engeren Sinne als in „Catastralgemeinde" genommen werden.

Pachtes durch öffentlichen Anschlag bei der genannten Behörde, nach Umständen auch auf eine ausgedehntere Art kundzumachen.

Als Pächter der Jagd ist nur Derjenige zuzulassen, gegen welchen in dieser Eigenschaft kein Bedenken obwaltet. Die Gemeinde, als solche, ist von der Pachtung einer Jagd ausgeschlossen, und alle die Umgehung dieser Vorschrift bezielenden Pachtverträge sind ungiltig. Dagegen unterliegt die Pachtung der Jagd durch eine Gesellschaft nach dem Min. Erl. v. 17. Februar 1853, Z. 4240, insoferne keinem Anstande als gegen die Zulassung der einzelnen Mitglieder zur Pachtung überhaupt nicht Bedenken obwalten.

Der Verpachtungsact unterliegt der Bestätigung der politischen Bezirksbehörde. Kann die Verpachtung einer solchen Jagd nicht erzielt werden, so hat die politische Behörde, mit Ausschluß der eigenen Ausübung durch die Gemeinde, die entsprechende anderweitige Verfügung zu treffen.

Die Dauer der Pachtzeit soll in der Regel nicht unter fünf Jahren und nur aus erheblichen Gründen auf eine kürzere Zeit, niemals aber unter drei Jahren festgesetzt werden. Der Jagdpächter hat einen zweijährigen, stets in Geld festzusetzenden Pachtbetrag im vorhinein zu erlegen, wovon die eine Hälfte als Caution, die andere Hälfte als Pachtschilling des ersten Jahres zu gelten hat. Die Caution kann auch in Staatspapieren, nach dem Börsencurse des Erlagstages berechnet, erlegt werden. Der einjährige Pachtbetrag muß immer vier Wochen vor Beginn eines jeden Pachtjahres, bei sonstiger neuerlicher Licitation des Pachtes auf Kosten und Gefahr des Pächters, in vorhinein entrichtet werden.

Die Cautions- und Pachtverträge sind bei dem Steueramte zu erlegen. Vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter der Cautionsbetrag, insoweit er nicht für Ersatz oder Strafbeträge in Anspruch genommen wird, über Anweisung der politischen Behörde erfolgt.

Ausnahmsweise, und wenn der Pacht selbst den in der gegenwärtigen Verordnung vorgezeichneten Bedingungen entspricht, kann die politische Bezirksbehörde bereits bestehende Pachtverträge nach Einvernehmung der betreffenden Gemeinde auch ohne Einleitung einer öffentlichen Licitation nach Maßgabe der Vorschrift dieser Verordnung verlängern.

Der jährliche Reinertrag der den Gemeinden zugewiesenen Jagd ist am Schlusse jedes Verwaltungs- oder Pachtjahres unter die Gesammtheit der Grundeigenthümer, auf deren in der Gemeindemarkung gelegenem Grundbesitze die Jagd von der Gemeinde ausgeübt wird, nach Maßgabe der Ausdehnung des Grundbesitzes zu vertheilen (§. 8 des o. a. Ges.). Jede Gemeinde ist bei einer Strafe von $10\frac{1}{2}$—210 fl. öst. W., welche dem Armen-Institute zuzufließen hat, dafür verantwortlich, daß keine andere Benützung der ihr zugewiesenen Jagd als die eben bezeichnete stattfinde. Ueber die Beobachtung dieser Anordnung haben die Verwaltungsbehörden zu wachen (§. 9 ebd.), daher auch die Untersuchung und Bestrafung der bezüglichen Uebertretungen vorzunehmen (Just.-Min.-Erl. v. 9. Mai 1851, Nr. 142 des R. G. Bl.).

Die theilweise oder gänzliche Ueberlassung gepachteter Jagden in Afterpacht oder an Dritte gegen Vergütung in Geld oder Vorbehalt eines Theiles des Jagd-Erträgnisses darf ohne Zustimmung der politischen Behörde, bei sonstiger Ungiltigkeit des Geschäftes und Straffälligkeit der Parteien, nicht stattfinden. Ebenso ist der Austausch einzelner Theile an einander grenzender Jagdgebiete von der Genehmigung der politischen Behörde abhängig.

Die Jagdpächter, sowie die Grundbesitzer, denen das Jagdrecht auf ihren eigenthümlichen Grundcomplexen zusteht, müssen unter eigener Verantwortung zur Beaufsichtigung der Jagd gelernte Jäger oder doch wenigstens von der politischen Bezirksbehörde dazu als befähigt erkannte sachkundige Personen bestellen und der genannten Behörde namhaft machen. Mit Bewilligung der politischen Behörde kann auch der Jagdinhaber selbst (Grundeigenthümer oder Jagdpächter) als sachkundiger Aufseher bestellt werden.

Zur Ausübung der Jagd im eigenen oder fremden Namen ist Niemand berechtigt, der nicht in Gemäßheit des a. h. Pat. v. 24. October 1852, Nr 223 des R. G. Bl. (s. §. 206 d. W.) die Bewilligung zum Tragen von Jagdwaffen erhalten hat.

Jede Uebertretung oder Umgehung dieser Vorschriften ist von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 26¼—210 fl. öst. W. zu belegen, welche dem Armen-Institute des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, zufällt. Wenn die zu verhängende Geldstrafe an und für sich oder mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Straffälligen nicht eingebracht werden kann, so ist sie in Arreststrafe von je Einem Tage für fünf Gulden zu verwandeln.

Wildfrevel und Wilddiebstähle, sie mögen von einzelnen Gemeindegliedern oder von Auswärtigen begangen worden sein, werden nach §. 174, II. g. des n. St. G. B. geahndet.

Zum größeren Schutze des Jagdrechtes gegen widerrechtliche Eingriffe wurde durch Min. Vdg. v. 2. Jänner 1854, Nr. 4 des R. G. Bl. verordnet, daß das Personale für den Forstschutzdienst, welches nach Vorschrift der Min. Vdg. vom 15. December 1852, Nr. 257 des R. G. Bl., auch zur Beaufsichtigung der Jagd bestellt und der politischen Behörde namhaft gemacht wird, von dieser Behörde auf Verlangen des Bestellers für den Jagddienst in dem ganzen ihm anvertrauten Jagdbezirke in Eid und Pflicht zu nehmen ist, und zwar: a) nachträglich bloß für den Jagddienst, wenn dasselbe auf den Forstschutzdienst nach den bestehenden Gesetzen beeidet ist; b) für den Forstschutz- und Jagddienst zugleich, wenn dasselbe auf den Forstschutzdienst noch nicht beeidet ist.

Ist es wegen der örtlichen Lage des Jagdreviers nicht thunlich, das Jagd-Aufsichtspersonale auch für den Forstschutzdienst zu verwenden, so ist die Beeidigung desselben für den Jagddienst allein gestattet, wenn es gelernte, im ausschließlichen Dienste des Jagdinhabers (Grundeigenthümers oder Jagdpächters) stehende Jäger sind. Die Beeidi-

gung hat in diesem Falle von der zuständigen politischen Behörde zu geschehen.

Das für den Forstschutz- und Jagddienst oder für den Jagddienst allein beeidete Personale wird auch im Jagddienste als öffentliche Wache angesehen, genießt auch in diesem Dienste alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den im §. 68 des Str. G. B. bezeichneten obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen, und ist befugt, auch im Jagddienste die üblichen Waffen zu tragen, von welchen nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch gemacht werden darf.

Damit das für den Jagddienst beeidete Personale erkannt, und als öffentliche Wache geachtet werden könne, hat es das, auf Grund des §. 54 des Forstgesetzes vorgeschriebene Dienstkleid, oder die zur öffentlichen Kenntniß des Bezirkes gebrachte bezeichnende Kopfbedeckung oder Armbinde im Jagddienste zu tragen. Jedermann ist gehalten, den dienstlichen Anforderungen desselben Folge zu leisten, wogegen dasselbe sich aller gesetzwidrigen Vorgänge bei strenger Verantwortung zu enthalten hat.

Den einzelnen Grundbesitzern bleibt das Recht auf Entschädigung für erlittene Wild- und Jagdschäden und dessen Geltendmachung nach den bestehenden Vorschriften gegen die nach dem neuen Gesetze zur Ausübung der Jagd berufenen physischen und moralischen Personen gewahrt. Ebenso wurden die bereits früher bestandenen jagdpolizeilichen Vorschriften, insoweit ihnen das neue Gesetz nicht entgegensteht, aufrecht erhalten und die Behörden zur genauen Handhabung derselben angewiesen (s. den nächstfolgenden §.).

Um den mannigfaltigen Unfügen zu steuern, welche durch die Nichtbeobachtung der eben erörterten Vorschriften (und des Jagdpatentes v. 28. Februar 1786) in manchen Gegenden sich zeigten, fanden sich die Statthalter mehrerer Kronländer veranlaßt, eigene Jagdkarten einzuführen, um dadurch eine bessere Controle üben zu können. Diesen Vorschriften zu Folge darf Niemand ohne eine von dem Bezirksamte auf seinen Namen ausgestellte und den Sicherheitsorganen auf Verlangen vorzuweisende Jagdkarte die Jagd ausüben. Die Karte kann nur mit Beziehung auf eine bestimmte Jagdberechtigung ausgestellt werden, und bedarf daher des Einschreitens oder doch der (schriftlichen) Beistimmung des Jagdberechtigten oder seines Bevollmächtigten, sowie der Bezeichnung des Jagdgebietes, für welches sie Geltung haben soll. Sie ist daher zunächst an die Jagdberechtigten und die von ihnen zur Ueberwachung und Ausübung der Jagd bestellten Forstbeamten, Jäger, Waidjungen und Diener zu verabfolgen, kann jedoch unter den obigen Bedingungen auch anderen Personen ertheilt werden, insoferne ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist, noch die Zahl der nachgesuchten Karten mit dem Umfange des betreffenden Jagdgebietes außer allem Verhältnisse steht.

Die Jagdkarte ist auf die Dauer von Einem Jahre auszustellen. Sie ist an die unmittelbar Jagdberechtigten und deren bestellte Sach-

verständige, über welche bei dem Bezirksamte ein verläßliches Verzeichniß zu führen ist, taxfrei, an alle Uebrigen, mit Einschluß der Jagdpächter gegen eine bestimmte Taxe zu verabfolgen; zur Ausstellung ist dasjenige Bezirksamt berufen, in dessen Bezirk der Jagdberechtigte oder dessen zur Ueberwachung und Ausübung der Jagd Bestellte seinen Wohnsitz hat. Insoferne das Jagdgebiet ganz oder theilweise innerhalb des Bezirkes eines andern Bezirksamtes liegt, ist an dieses die Mittheilung zu machen.

Eine ordnungsmäßig ausgestellte noch giltige Jagdkarte reicht auch in einem anderen Jagdgebiete, als worauf dieselbe lautet, zur Legitimation hin, wenn die Jagd in Gesellschaft des in diesem Gebiete Jagdberechtigten oder seines Bevollmächtigten ausgeübt oder deren besondere schriftliche Bewilligung vorgewiesen wird. Treten in der Folge Verhältnisse oder Bedenken ein, unter welchen eine Jagdkarte nicht verabfolgt worden wäre, so ist auch die bereits ausgegebene abzunehmen.

Wer mit einem Jagdgewehr in Ausübung der Jagd ohne Karte betreten wird, oder dieselbe vorzuweisen sich weigert, wer sich einer bereits abgelaufenen oder einer nicht auf seinen Namen lautenden, oder gefälschten Jagdkarte bedient, verfällt schon deßhalb allein, vorbehaltlich weiterer Anwendung der bestehenden Strafgesetze, in eine Geldstrafe von zwei bis ein und zwanzig Gulden und ist nach Umständen auch das jedesmal abzunehmende Jagdgewehr in Verfall zu sprechen. Ueber das eine und andere erkennt das Bezirksamt.

§. 469.

Jagd-Polizei.

Es ist schon oben (S. §468 d. W.) erwähnt worden, daß die bereits früher bestandenen **jagdpolizeilichen** Vorschriften durch die neuen Anordnungen über die Regelung des Jagdrechtes nicht außer Wirksamkeit gesetzt wurden, sondern vielmehr noch in Kraft bestehen, insoferne sie mit dem Jagdpatente und den dazu erlassenen Nachtragsverordnungen nicht in Widerspruch treten. Sie wurden daher auch durch den n. ö. Statth. Erl. v. 27. December 1852, Nr. 473 des L. R. Bl. neuerdings kundgemacht und zur genauen Beobachtung vorgeschrieben. In dieser Beziehung sind die Inhaber eines Wildbannes nach der J. O. vom 28. Februar 1786 berechtigt, in ihren Jagdbezirken alle Gattungen von Wild mit Sulzen oder Heuschupfen zu hegen, oder auf sonst was immer für eine Art zu füttern. Auch steht ihnen vollkommen frei, das Wild als ihr Eigenthum gleich jedem zahmen in einem Meierhofe genährten Viehe, in was immer für einem Alter, Größe oder Schwere zu allen Jahreszeiten, wie es ihnen gefällig ist, zu fangen, oder zu schießen und zum eigenen Genusse zu verwenden oder zu verkaufen. Jeder Besitzer oder Pächter einer großen oder kleinen Jagdbarkeit hat weiters die Freiheit, in Wäldern, Auen oder Gebüschen Fasanen ein-

zusetzen, Hasen und anderes Wild in seinem Bezirke (Territorium) mit Hunden zu jagen oder zu hetzen, insoferne dieß ohne Beschädigung was immer für eines Grundbesitzers geschieht, als die der Jagdinhaber zu vergüten gehalten ist.

Schwarzwild (Wildschweine) darf nur in geschlossenen und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden. Wenn ein Schwarzwildstück außerhalb eines Thiergartens angetroffen wird, so ist es Jedermann zu allen Jahreszeiten erlaubt, dasselbe wie Wölfe, Füchse oder ein anderes schädliches Raubthier zu schießen, oder sonst auf eine Art zu erlegen. Sollten sich Jagdinhaber oder Jäger widersetzen, so haben sie zur Strafe 25 Dukaten zu erlegen und allen durch das ausgebrochene Stück Vieh verursachten Schaden zu vergüten *).

Jeder Jagdinhaber ist befugt, in seinem Bezirke sich auch in Ansehung des vorüberziehenden Wildes seines Jagdrechtes zu bedienen, und das Wild, das seinen Bezirk betritt, auf alle mögliche, ihm selbst gefällige Art zu fangen, zu schießen, oder sonst zu erlegen. Ein in dem eigenen Wildbanne angeschossenes und verwundetes Wild, das in einen fremden Wildbann übersetzt, darf daher nicht verfolgt werden, sondern es bleibt dem Besitzer desjenigen Bannes, in den es sich gezogen hat, frei, mit demselben wie mit seinem Eigenthume zu schalten.

Fangeisen und Schlingen zu legen und Wolfsgruben zu machen, ist zwar jedem Jagdbesitzer in seinem Banne gestattet; zur Verhütung alles Schadens und Unglücks aber müssen dabei solche Zeichen aufgesteckt werden, die von Jedermann leicht wahrgenommen und erkannt werden können.

Die Behörden haben darauf zu sehen, daß die Jagdinhaber **) das Wild zum Nachtheile der allgemeinen Cultur nicht übermäßig hegen: und sie sollen Diejenigen, bei denen sie einen zu großen Anwachs des Wildstandes wahrnehmen, ohne Nachsicht zur verhältnißmäßigen Verminderung desselben anhalten.

Jeder Grundeigenthümer ist befugt, seine Gründe, sie mögen inner oder außer den Waldungen und Auen sein, wie auch seine Waldungen und Auen mit Planken oder Zäunen von was immer für einer Höhe, oder mit aufgeworfenen Gräben gegen das Eindringen des Wildes und den daraus folgenden Schaden zu verwahren. Doch sollen solche Planken, Zäune und Gräben nicht etwa zum Fangen des Wildes gerichtet sein. Auch sind bei Gegenden an Wässern alle 500 Schritte in den Planken oder Zäunen Thore zu machen, damit bei großer Anschwellung des Wassers sich das Wild durch dieselben retten könne.

---

*) Für Oberösterreich bestimmt die Rggs. Vdg. vom 19. Juni 1823, daß es nur im Nothfalle Jedermann gestattet sei, auf Schwarzwild zu schießen. In der Regel soll das aufgespürte Thier dem Jäger angezeigt und von diesem erlegt werden.

**) Hierunter sind auch die Pächter einer Gemeindejagd zu verstehen (Entsch. des obersten Gerichtshofes vom 12. Mai 1857, Z. 4074. (Zeitschr. für innere Verwaltung 1857, Nr. 36).

Jedermann ist befugt, von seinen Feldern, Wiesen und Weingärten das Wild auf was immer für eine Art abzutreiben. Sollte bei einer solchen Gelegenheit ein Wildstück sich durch das Sprengen verletzen oder zu Grunde gehen, so ist der Jagdinhaber nicht berechtiget, dafür einen Ersatz zu fordern. Auf Saaten, angebauten Grundstücken von was immer für einer Art, und vor geendigter Weinlese in Weingärten ist weder den Jagdinhabern noch den Jägern erlaubt, unter was immer für einem Vorwand zu jagen, zu treiben, oder nur mit einem Vorstehhunde darauf zu suchen, selbst nicht unter dem Vorwande, den Eiern und Nestern von Fasanen nnd Rephühnern nachzugehen. Wenn ein Jagdinhaber dieses Verbot selbst übertritt, ist er um 25 Dukaten zu strafen, welche Demjenigen, auf dessen Grunde die Uebertretung geschehen ist, zuzustellen kommen. Die gemeinen Jäger sollen aber mit einem dreitägigen Arreste bestraft werden.

Nur ausnahmsweise kann zu Folge Min. Erl. v. 17. März 1853, Z. 1356, wegen Unschädlichkeit für die Feldfrüchte und mit Rücksicht auf die gänzliche Vereitlung des Jagdbetriebes gestattet werden, die mit Mais, Kartoffeln, Rüben und anderen, in weiteren Abständen gezogenen Gewächsen bestellten Felder und Culturorte, die Wintersaaten (letztere jedoch nicht im Falle großer Nässe), ferner die Raine der Wein- und Hopfengärten, der Felder u. s. w. bei Ausübung der Jagd zu betreten. Auch ist es den Jägern behufs der auszuübenden Jagd erlaubt, auf den Rainen längs der Grenzgräben, Hecken, Einfriedungen u. dgl. fortzugehen. In der nächsten Umgebung der Ortschaften, Häuser und Scheuern darf zwar das Wild aufgesucht und mit Netzen gefangen, nicht aber mit Schußwaffen erlegt werden. Ebenso hat in dieser Nähe die Aufstellung solcher Fangeisen oder Fallen zu unterbleiben, welche für Menschen oder Thiere gefährlich werden könnten. Bei Streif-, Treib- und Kreisjagden dürfen bei schwerer Verantwortung des Jagdleiters nur solche Individuen als Schützen zugelassen werden, welche nicht nur Waffenpässe besitzen, sondern die auch mit Schießwaffen umzugehen und sich bei solchen Jagden nach Waidmannsgebrauch zu benehmen wissen. Finden jedoch Treibjagden in Wäldern oder Auen statt, so ist solches bekannt zu machen, damit sich die darin befindlichen Holzsammler, Holzhauer, Fuhrleute u. s. w. entfernen können.

Alle **Wildschäden**, sie mögen in landesfürstlichen oder Privatjagdbarkeiten an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen, müssen den Grundbesitzern nach Maß des erlittenen Schadens sogleich in natura oder in Geld vergütet werden. Daher alle dergleichen Beschädigungen zur Zeit, da sie noch sichtbar sind und beurtheilt werden können, den Behörden anzuzeigen sind. Die Erhebung und instanzmäßige Entscheidung der dießfälligen Ersatzansprüche steht nach dem Inhalte der Minist. Vdg. v. 14. Juli 1859, Nr. 128 R. G. Bl. (welche durch die Minist. Vdg. v. 12. Juli 1860, Nr. 182 des R. G. Bl., auch auf Ungarn, Croatien, Slavonien, Serbien, das Temeser Banat und Siebenbürgen ausbedehnt wurde), ausschließlich den politischen Be-

hörden zu *). Für Beschädigungen, die in Wäldern an dem jungen Holze durch das Wild verursacht werden, ist nach dem Hfkzld. v. 12. April 1821 keine Vergütung zu leisten, weil nach der Natur der Sache die Jagdbarkeit in einem Walde auch die Berechtigung zur Hegung des Wildes in demselben in sich schließt. Es bleibt daher nur dem Waldbesitzer überlassen, nach dem Hfkzld. vom 30. September 1819 seinen Anflug gegen das Eindringen des Wildes zu verwahren.

Ueberhaupt soll die Jagdgerechtigkeit nicht verhindern, daß zur Beförderung der Landescultur Jedermann, der in einem l. f. oder in einem Privatwildbanne Gründe besitzt, dieselben unbeschränkt genießen, folglich darauf Wohnungen und Wirthschaftsgebäude erbauen, die Wiesböden von Unkraut und Dornen reinigen, ohne alles Hinderniß abmähen und sein Vieh darauf zur bestimmten Zeit weiden könne. Nur dürfen bei dieser Benützung des Grundes weder die Waldordnung, noch die Polizei- und Sicherheitsgesetze übertreten werden. Daher muß jederzeit, wenn einzelne Hütten, Häuser oder andere Gebäude in Auen, Waldungen oder anderen von Dörfern entfernten Ortschaften errichtet werden sollen, der ohnehin bestehenden Verordnung gemäß die Bewilligung der politischen Behörden eingeholt werden.

Hingegen sollen auch die Eigenthümer der Jagdbarkeiten gegen alle Beeinträchtigung ihrer Rechte geschützt, und da die Wilddieberei und das Raubschießen in so mancher Beziehung selbst der öffentlichen Sicherheit gefährlich ist, derselben auf alle Art vorgebaut werden.

In dieser Absicht können Hunde, die in einem Walde oder Felde jagen, von den Jägern des Jagdinhabers erschossen werden. Nur sind darunter diejenigen Hunde nicht verstanden, die die Hüter zur Abtreibung des Wildes zu halten berechtiget sind. Niemand darf in einem fremden Wildbanne, außer auf der Straße oder dem Fußsteige bei der Durchreise sich mit einem Gewehre, Fang- oder Hetzhunde betreten lassen. Die Uebertreter dieses Verbotes können eingezogen und bestraft werden.

Wer ein Wild findet, das sich selbst gespießt oder sonst beschädigt hat und zu Grunde gehet, kann sich dasselbe keineswegs zueignen, sondern hat dem Jagdinhaber davon die Anzeige zu machen.

Ueberhaupt ist fremdes Wild, von was immer für einer Gattung fangen oder schießen, wie die Entfremdung jeden andern Eigenthumes, ein Diebstahl. Es werden daher die Wildschützen, sowie die Vorschubleister und Theilnehmer von den Gerichten nach dem St. G. B. bestraft.

Wenn in einem Wildbanne ein bewaffneter Wildschütz auf Zurufen der Jäger sich nicht ergibt, sondern zur Wehre stellet, so ist ihnen erlaubt, sich der nöthigen Vertheidigung zu gebrauchen, um ihr Leben zu schützen (§. 2 lit. g. des St. G. B.).

Uebrigens ist allen Behörden zur vorzüglichen Pflicht gemacht, Diejenigen, die unbefugt einem Wilde nachstellen, solches fangen oder

*) Vgl. hierüber die Aufsätze in der Zeitschr. für inn. Verw. 1857, Nr. 47 und 51, und 1858, Nr. 2, 4 und 7.

schießen, auszuforschen, als Diebe einzuziehen und dem Gerichte zu übergeben. Bei gegründetem Argwohne also, daß ein Wild unerlaubter Weise gefällt worden, sind die Jagdinhaber angewiesen, sich an die Ortsbehörden zu wenden, damit diese die zur Auffindung des corporis delicti allenfall nöthige Untersuchung in den Häuser vornehmen. Den Jagdinhabern selbst aber ist eine eigenmächtige Nachsuchung, es sei durch sich oder ihre Jägerei, durchaus untersagt.

§. 470.

V. Fischerei.

Die **Fischerei** theilt sich in die wilde, die im Meere, in Landseen und öffentlichen Flüssen betrieben wird, und in die zahme Fischerei, in Bächen, Fischbehältern und Teichen.

Die Seefischerei ist nach den in Oesterreich bestehenden Anordnungen (vgl. die Hfkrgsr. Vdg. vom 29. April 1824, B. 1843) den Küstenbewohnern nur auf eine Seemeile weit ausschließend vorbehalten, weiterhin aber den In- und Ausländern freigegeben. Die Begünstigungen, welche den Fischerfahrzeugen in Gefällsrücksichten, und den Producten des Fischfanges, in Zollhinsichten zukommen, sind in den Finanz-Gesetzen enthalten. Anderseits wurden sowohl durch die See-Polizei-Ordnung, als insbesondere durch das Hfkzld. v. 17. Febr. 1847, Z. 2025 alle Geräthe verboten, welche mit der nöthigen Schonung der Fischbrut unverträglich sind; namentlich jene großen Netze mit ihrem Zugehör, die bis tief in den Meeresgrund reichen, mit großen Bleigewichten beschwert werden und zum Fischfange mit zwei Barken bestimmt sind, indem sie den Boden aufwühlen und die Brut zerstören. Die Uebertretung dieses Verbotes wird mit der Confiscirung der unerlaubten Fischergeräthe bestraft. Diese sind zu veräußern und der Erlös nach dem Abzuge eines Drittheils für den Ergreifer, und wenn dieser nicht eintritt, ganz dem Armenfonde des Ortes, in welchem die erkennende Behörde ihren Sitz hat, zuzuweisen.

In neuester Zeit wurde auch der Betrieb der Korallenfischerei in jenen Bezirken, in welchen die Sardellenfischerei mit festgemachten Netzen (Tratte) betrieben wird, in der Nähe jener Stellen, wo Netze der Sardellenfischer festgemacht sind, bis auf die Entfernung von einer halben italienischen Meile untersagt.

In Ansehung der Fischerei in öffentlichen Flüssen (namentlich der Donau), wurde durch die Vdg. v. 21. März 1771 (Kropatschek'sche G. S. Bd. 8, S. 506) festgesetzt, daß Niemanden selbst, oder durch Andere zu fischen gestattet sei, als wem die Fischereigerechtigkeit zusteht, oder wer solche Befugniß mittelst erlernter Profession durch Bestandnehmung oder sonst erlaubte Art, von dem Inhaber erhalten zu haben sich ausweisen kann.

Aber auch die Fischkäufler, Fischer und deren Knechte müssen sich von dem schädlichen Fange der sogenannten edlen Brut gänzlich enthal-

ten, sohin keinen Hecht, Schiel, Huchen, Karpfen 2c. und andere derlei Gattungen, welche in größeres Gewicht zu wachsen pflegen, unter 3/4 Pfund, ingleichen von Jenen, die nicht in starkes Wachsthum kommen, als da sind: Rutten, Schleien, Züngel, Perschlinge 2c. keinen unter 1/4 Pfund zu fangen, und zum Verkaufe inner und außer dem Markte zu bringen sich anmaßen. Weiters dürfen sich die Fischer der sehr klein und eng zusammen gestrickten Netze, Taupeln, oder insgemein sogenannten dicken Zeuge, Reispen und Zwiwaden 2c. nicht bedienen.

Die Fangzeuge sollen daher nicht nach Willkür eines Jeden, sondern in gehöriger Weite und zwar nach einem im Lande durchgehends gleichen Maß, wovon den Behörden ein gestempeltes Brettlein oder Muster zu weiterer Vertheilung an die in ihrem Bezirke wohnenden Fischer, deren Vorsteher und Zünfte erfolget wurde, und welches in der Breite einen guten Zoll und nicht weniger haben muß, verfertiget werden.

Dabei ist aber der Fang von Grundeln, Größlingen, Koppen und jener Gattung Fische, welche ihrer Eigenschaft gemäß klein verbleiben und den Fischern zur Speise ihrer Einsetzfische nothwendig sind, nicht untersagt, daher sie sich, jedoch bloß zu derlei Fange, der sogenannten Waden bedienen können. Außerdem darf kein Senkel, womit der Brut zuzukommen ist, geleget, und mit Leinen und Angeln nur in den tiefen Lagen, allwo die größeren Fische sich zu halten pflegen, gefangen werden. Das Eisfischen hingegen wurde ohne dießfalls vorläufig gemachte Anzeige und erhaltene Bewilligung gänzlich eingestellt.

Wer in verbotenem Fischen, sowohl was die Gattung der Fische, als die Art des Fanges und den Verkauf selbst betrifft, sich betreten läßt, soll ohne weiters handfest gemacht, ihm der Fang nebst den Garnen abgenommen, und er entweder mit einer empfindlichen Geldbuße belegt, oder, da er solche zu zahlen nicht vermöchte, mit gemessener Leibesstrafe, und zwar das erste Mal mit achttägigem Arreste, das zweite Mal mit der Verdopplung der Strafzeit, bei öfterer Betretung aber, nach den die That begleitenden Umständen, als ein Verächter der a. h. Gesetze noch schärfer gezüchtiget, oder wohl auch von der Zunft, der er einverleibet ist, oder von seinem Aufenthaltsorte abgeschafft werden.

Teiche, Weiher, Fischgräben, Einsätze u. dgl. auf seinem Grunde und Boden zu errichten, ist zwar Jedermann gestattet, doch müssen dabei jene Vorsichten beobachtet werden, welche aus Rücksichten des öffentlichen Wohles erlassen sind und bereits im §. 258 d. W. erörtert wurden.

Die ehemaligen Obrigkeiten übten in der Regel das Recht der Fischerei in den ihr herrschaftliches Territorium durchströmenden Flüssen oder Bächen allein aus. An diesen Rechten ist nach dem Min. Erl. v. 31 Jänner 1852, Z. 460 durch die Aufhebung des Unterthansverbandes mittelst des Pat. vom 7. September 1848, sowie durch das Pat. vom 4. März 1849 und die demselben nachgefolgten Ministeral-Verordnungen vor der Hand nichts geändert worden.

Der Diebstahl an Fischen in Teichen wird, wenn er mehr als 5 fl. beträgt, nach dem §. 174 II. f. des St. G. zum Verbrechen; außerdem bildet er nach §. 460 ebd. eine Uebertretung.

§. 471.

VI. Bergbau.

Die Maßregeln zur Förderung des **Bergbaues** bilden nach einer, obwohl nicht ganz streng wissenschaftlichen, aber viel verbreiteten Uebung den Gegenstand einer besonderen Disciplin, des s. g. **Bergrechtes**, auf welche hier nur im Allgemeinen verwiesen werden kann. Oesterreich erhielt unter dem 23. Mai 1854 ein neues Berggesetz, nachdem früher nahezu 40 verschiedene Provinzial- und Local-Bergordnungen, von denen die älteste aus dem 13. Jahrhunderte stammte, die Mehrzahl aber ein dreihundertjähriges Alter zählte, gegolten hatten. Meist für den Gang- und Metallbergbau berechnet, paßten diese Bergordnungen auf den Flötz- und Steinkohlenbergbau nicht, welcher gerade in der Gegenwart eine vorwiegende Bedeutung erlangt hatte.

Das neue Gesetz gibt einer heilsamen Concurrenz Raum und sucht den Unternehmer des Bergbaues vor dessen Zufälligkeiten und Wagnissen thunlichst in Schutz zu nehmen. Es gewährt ihm unter gewissen Bedingungen ein ausschließendes Schurffeld und sichert ihm selbst für den Fall, wo er durch ältere Ansprüche nachbarlicher Unternehmungen eingeengt nach den früheren Gesetzen leer ausgehen mußte, das geringste Ausmaß eines Grubenfeldes zu. Es nimmt auf die Forschritte der Bergbautechnik, auf die Eigenthümlichkeiten und Bedürfnisse des Flötz- und Steinkohlenbergbaus stete Rücksicht und gestattet die Erwerbung und Bildung größerer Baucomplexe, als dies nach den früheren Gesetzen zulässig war.

Wie den Erwerb sichert das neue Berggesetz auch den Besitz des Bergwerkseigenthums. Nach den früheren Berggesetzen konnte das Bergwerkseigenthum wegen unterlassenen Betriebes oder wegen Nichtentrichtung gewisser Abgaben als verfallen erklärt und eingezogen werden, wodurch auch die darauf haftenden Hypothekarrechte erloschen.

Diesem den Credit des Bergbaues vernichtenden Uebelstande hat das neue Berggesetz abgeholfen, indem es an die Stelle der früheren Freierklärung die zwangsweise Expropriation setzte und dabei die sorgfältige Wahrung von Hypothekarrechten anordnete.

Die Verhältnisse des Bergbau-Unternehmers zum Staate, zum Grundbesitzer, zu anderen Unternehmungen, zu seinen Mitgewerken, Beamten und Arbeitern wurden im neuen Berggesetze mit einer Klarheit und Bestimmtheit festgesetzt, welche den alten Bergordnungen größtentheils fehlte. Dasselbe enthält sich jeder Bevormundung des Bergwerksbesitzers und sucht nur jenen Gefahren und Nachtheilen zu steuern, welche aus einem unregelmäßigen oder die Zukunft nicht beachtenden Bergbau-

betriebe für die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt entspringen können. Es legt dem Bergwerksbesitzer nur Pflichten auf, welche zu diesem Ziele führen, welche aus der Anerkennung des landesfürstlichen Berghoheitsrechts fließen und mit den neuesten politischen und Justizgesetzen im Einklange stehen. Es sorgt aber auch dafür, daß sie genau erfüllt werden.

Während die alten Berggesetze Wohn- und Wirthschaftsgebäude und anderes eingefriedetes Grundbesitzthum vor dem Eindringen des Bergbaues nicht schützten, macht das neue Berggesetz den Betrieb desselben in solchem abgeschlossenen Grundeigenthume von der Zustimmung des Besitzers abhängig und sichert ihm außerdem für unvermeidlichen Schaden vollen und schnellen Ersatz zu.

Auch dem Lose des Bergmannes widmet das neue Berggesetz seine Fürsorge, indem es das herkömmliche Institut der Bruderladen zu einem allgemeinen erhebt, und den Bergarbeiter mit seinen Angehögen für Fälle unvorhergesehenen Unglückes und der Arbeitsunfähigkeit vor Noth und Elend schützt.

Obgleich das neue Berggesetz der hohen volks- und staatswirthschaftlichen Bedeutung des Bergbaues die gebührende Rücksicht schenkt, so hält es sich doch vor jeder einseitigen Bevorzugung desselben fern. Ueberall wird der Bergbau als ein gleichberechtigtes Glied in der Kette der volkswirthschaftlichen Thätigkeit im Staatsleben angesehen und behandelt. Deßhalb schließt sich das neue Berggesetz thunlichst an die allgemeine Gesetzgebung an. Nur wo die Eigenthümlichkeiten des Bergbaues eine besondere Fürsorge erheischen, wurden besondere, diesen Eigenthümlichkeiten entsprechende Bestimmungen erlassen.

Selbst innerhalb der eigenen Sphäre des Bergbaues ist der Geltendmachung verschiedenartiger Verhältnisse durch Zulassung von Revierstatuten Spielraum gegeben. So hält das Berggesetz das Allgemeine fest, ohne dem Besonderen die Berechtigung abzusprechen.

Um endlich für eine einsichtsvolle und unbefangene Handhabung des Berggesetzes Bürgschaft zu gewinnen, ist dessen Vollziehung besonderen Behörden anvertraut, welche nicht blos die nöthige Sachkenntniß besitzen, sondern auch von den zur Verwaltung der Bergwerke des Staates aufgestellten Behörden unabhängig sind. (S. §. 18 d. W.)

Zweiter Abschnitt.

Maßregeln zur Förderung der (Manufactur-) Industrie und des Handels.

Kropatschek (J.). Oesterreichs Gesetze, welche den Commerzien, Gewerben und Gewerbsleuten insbesondere vorgeschrieben worden sind. Wien, 1804. 2 Bde. 8.

Harkup (J.) Beiträge zur Kenntniß der Handels- und Gewerbsfassung des österreichischen Kaiserstaates. Wien, 1829. 8.

Kopetz (W. G.). Allgemeine österreichische Gewerbs-Gesetzkunde. Wien, 1828. 2 Bde. 8. — Nebst einem alphabetisch geordneten Repertorium. Prag, 1836. 8.

Barth-Barthenheim (J. L. E. Graf von). Oesterreichs Gewerbe und Handel in politisch-admininistrativer Beziehung systematisch dargestellt und mit fortwährender Hinweisung auf die erlassenen Gesetze und Verordnungen. Wien, 1845 u. 1846. 2 Bde. 8.

Barth-Barthenheim. Das Ganze der österreichischen politischen Administration. XIV. Abhandlung. Von dem Gewerbs- und Handels-Wesen. Wien, 1846. 8.

Barth-Barthenheim. Oesterreichische Gewerbs- und Handelsgesetzkunde mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. Wien, 1819 u. 1820. 8 Bde. 8. — Ergänzungsband. Ebd. 1824. 8.

Höß (J. N.). Systematisch geordnete Darstellung der in Oesterreich ob der Enns und in Salzburg in Wirksamkeit stehenden Gewerbsvorschriften. 1835. 2 Bde. 8.

Allgemeine österreichische Gewerbs- und Handelsgesetzkunde mit vorzüglicher Rücksicht auf das Herzogthum Steiermark und Kärnthen, nach dem Leitfaden des Graf Barth-Barthenheim'schen Werkes, Gratz, 1816 u. 1827. 3 Bde. 8.

Kostetzky (Dom.). System der politischen Gesetze Böhmens. Prag, 1816—1825 V. Bd. 8.

Allgemeine österreichische Gewerbs- und Handelsgesetzkunde mit vorzüglicher Rücksicht auf das Königreich Galizien, nach dem Leitfaden des Graf Barthenheim'schen Werkes. Lemberg, 1822 — 1824. 7 Bde. und 1 Registerband. 8.

Alberti (L.). Quadro del sistema di commercio e d' industria vigente nelle province Venete. Venezia, 1823. 8.

Alberti (J.). Manuale delle norme e discipline relative al commercio, all' industria ed alla navigizione vigenti nel regno Lombardo-Veneto. Venezia, 1858. 8.

Stubenrauch (Dr. M. v.). Handbuch des neuen österreichischen Gewerbe-Rechtes. Wien, 1860. 8.

§. 472.

Die österreichische Gewerbs-Verfassung im Allgemeinen.

Die gewerbliche Thätigkeit (mit Einschluß des Handels) hatte sich in Oesterreich, wie in den meisten übrigen Staaten Europa's im Mittelalter auf Grundlage eines corporativen Verbandes entwickelt; nur die einfachsten Hausarbeiten wurden als freie Beschäftigungen betrieben. Die Zünfte (Innungen, Zechen, Gilden, Mittel, Bruderschaften, bei den Handelsgewerben insbesondere Gremien und Confraternitäten genannt) erhielten ihre Satzungen anfänglich meist auf autonomem Wege. Erst unter Carl VI. wurde mittels der Handwerkspatente vom 16. November 1731, 19. April und 21. Juli 1732 die Verfügung getroffen, daß die Errichtung neuer Zünfte, sowie die Ertheilung von Zunftsatzungen ausschließend dem Landesfürsten zustehe. In Folge eines Gesetzes vom 18. Jänner 1732 mußten alle bis dahin nicht landesherrlich bestätigten Satzungen der einzelnen Zünfte der Hofbehörde zur Bestätigung vorgelegt werden. Auf diese Weise entstanden die Specialartikel der einzelnen Innungen. Außerdem wurden für die kleineren Städte und Märkte Böhmens, Mährens und Schlesiens mit Patent vom 5. Jänner 1739 General-Zunftartikel hinausgegeben, welche der später unterm 9. Mai 1778 für Galizien erlassenen allgemeinen Zunftordnung als Grundlage dienten. Während der Regierungsperiode der Kaiserin Maria Theresia erschienen sohin für mehrere Gewerbe statt der früheren Special-Zunftartikel, welche nicht ferner bestätiget wurden, in den Jahren 1754 bis 1780 eigene Artikel für Meister und Gesellen, welche gewöhnlich für Wien zuerst erlassen, und dann den Länderstellen zur Adaptirung in den Provinzen zugesendet wurden. Demzufolge wurden mehrere bis dahin zünftige Gewerbe vom Zunftzwange befreit, aber in der Regel hinsichtlich ihrer Ausübung an ein von der Behörde zu verleihendes Befugniß gebunden. Auch der selbstständige Betrieb von Gewerben, welche fortan im Innungsverbande blieben, wurde ausnahmsweise gegen Erlangung sogenannter Schutzdecrete gestattet welche zuerst in Wien auf Grundlage der Hofverordnung vom 12. April 1725 in Uebung kamen, und später durch die Instruction vom 24. Oktober 1765 auch in Böhmen eingeführt wurden. Insbesondere sind die Fabriken schon frühzeitig berechtiget worden, frei von den Schranken des Zunftzwanges alle Arbeiten zu vereinigen, welche zur vollendeten Herstellung ihrer Producte erforderlich sind, und sich dazu sowohl zünftiger als unzünftiger Arbeiter zu bedienen. Auch bei den Handelsgewerben bildeten sich, besonders in den

Hauptstädten, zunftgemäß eingerichtete Gremien unter eigenen, von den Landesfürsten bestätigten Statuten, welche anfänglich einen mächtigen Einfluß auf die Zulassung zum Handelsbetriebe übten, denselben aber später größtentheils an die Staatsverwaltung abtreten mußten, so daß dem österreichischen Gewerbswesen auch in diesem Zweige der wirthschaftlichen Thätigkeit das Concessions-System zur Grundlage diente. Dieses System wurde in jenen Provinzen, welche eine Zeit lang unter fremder Herrschaft gestanden hatten, bei ihrer Wiedervereinigung mit der österreichischen Monarchie theils beibehalten, theils neuerdings eingeführt. Nur im lombardisch-venetianischen Verwaltungsgebiete, wo durch Decret der italienischen Republik vom 26. Jänner 1806 die Zunfteinrichtung aufgehoben und volle Gewerbefreiheit eingeführt worden war, blieben diese Bestimmungen zu Folge des Hofdecretes vom 26. Deceber 1816 aufrecht. Auch in Triest hatte mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse dieses Hafenplatzes schon in den früheren Zeiten vollkommene industrielle Freiheit bestanden, und eine obrigkeitliche Bewilligung war nach dem Börsen-Reglement vom 2. Juli 1804 nur dann erforderlich, wenn der Gewerbs- oder Handelsmann gewisser besonderer Vorzüge theilhaftig werden wollte.

Dem Gesagten zu Folge beruhte die österreichische Gewerbeverfassung im Allgemeinen auf dem Systeme der Concessionirung der Gewerbe, mithin auf der Nothwendigkeit des Nachweises bestimmter vorgeschriebener Eigenschaften von Seite der Befugnißwerber und auf mancherlei, im monopolistischen Sinne angeordneten Beschränkungen des Gewerbsbetriebes. Dieses System konnte bei der heutigen Gestaltung unserer industriellen und commerciellen Verhältnisse nicht mehr genügen. Schon lange hatte sich die Stimme der Wissenschaft für die Entfesselung des Gewerbsfleißes, für die Anerkennung des Rechtes der freien Arbeit, für das Princip der Concurrenz erhoben. Der Ruf nach einer durchgreifenden Aenderung der gesammten Gewerbsgesetzgebung wurde immer dringender und lauter, so daß schon vor mehreren Jahren im Schooße des bestandenen Ministeriums für Handel und Gewerbe der Entwurf einer neuen Gewerbe-Ordnung ausgearbeitet, und den Handels- und Gewerbekammern des Reiches zur Begutachtung mitgetheilt wurde. Aus diesem Entwurfe, nachdem er einer wiederholten reiflichen Prüfung und Ueberarbeitung unterzogen worden war, ging das kaiserliche Patent vom 20. December 1859, Nr. 227 des R. G. Bl., hervor, womit für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militär-Gränze, eine **Gewerbe-Ordnung** erlassen wurde, welche mit 1. Mai 1860 in Wirksamkeit zu treten hatte. Mit diesem Gesetze sind die alten Zunftschranken gefallen; der Intelligenz und dem Fleiße ist die Bahn des Erwerbes nach allen Seiten hin geöffnet; das verzehrende Publikum wird nicht mehr an einzelne Gewerbetreibende gewiesen, welche den Markt monopolistisch auszubeuten im Stande sind, es kann in der freien Concurrenz den sichersten Schutz gegen jede ungerechtfertigte Bedrückung von Seite der Producenten erblicken. An die Stelle des unhaltbar

gewordenen Innungsverbandes ist die, im Wesentlichen auf disciplinäre und humanitäre Zwecke berechnete Genossenschaft getreten, und nur wo es daß allgemeine Interesse erheischt, muß auch die Freiheit sich dem regelnden Gesetze fügen.

§. 473.

Umfang der Wirksamkeit der neuen Gewerbeordnung.

(Insbesondere in Beziehung auf die, unter die Vorschriften desselben fallenden Beschäftigungen.)

Die Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung gelten nach Abs. IV. des Kundmachungs-Patentes für alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen, diese mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umstaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handelsgeschäften, oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben. Sie sind dagegen (zu Folge Abs. V. 2c.) nicht anwendbar:

a) auf die land- und forstwirthschaftliche Produktion, also auf den eigentlichen Ackerbau, den Gartenbau, den Weinbau, die Obstcultur, die Viehzucht, die Bienenzucht, die Zucht der Seidenwürmer, die Jagd, die Fischerei (mit Einschluß der Seefischerei), die Forstwirthschaft u. s. w. (vgl. den I. Abschn. des VIII. H. St. d. W.);

b) auf den Bergbau, welcher durch das Pat. vom 23. Mai 1854, Nr. 146 des R. G. Bl., neuerlich geordnet wurde. (S. §. 471 dieses Werkes.) Außerdem kann aber auch die Gewinnung der dem Berggesetze nicht unterworfenen Mineralien, wie des Kalkes, Marmors, Gypses, Lehmes, Mergels, Schliers, der Farberde, der Mauer- und anderer Steine, des Schotters, des Ziegelthons und der Torferde keineswegs unter die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung gezogen werden, vielmehr steht es jedem Grundeigenthümer frei, sie auf seinem Grunde unter Beobachtung der dafür bestehenden polizeilichen Anordnungen zu betreiben;

c) auf die literarische Thätigkeit, wenn sie auch auf die Hervorbringung von Erzeugnissen gerichtet ist, welche (als Druckschriften) einen Gegenstand des gewerblichen Verkehres (des Buchhandels) bilden, und auf die Ausübung der schönen Künste, als der Malerei, Bildhauerei, Kupferstecherei, Gravirkunst, Architektur (wohl zu unterscheiden vom Baugewerbe), der Ciselirkunst, dann der Schauspielkunst und der Tanzkunst, sowie der Thätigkeit der Compositeurs und Virtuosen, wogegen die Daguerreotypie, Photographie, Stereoskopie u. dgl. unter die gewerblichen Beschäftigungen einzureihen kommen;

d) auf das Geschäft der Advokaten, zu dessen Betriebe allerdings ein besonderes Befugniß gehört, welches aber nicht nach den Vorschriften der Gewerbe-Ordnung, sondern nach jenen der Advokaten-Ordnungen vom 16. August 1849, Nr. 364 des R. G. Bl., vom 24. Juli 1852, Nr. 170 ebenda, und vom 10. Oktober 1853, Nr. 251, verliehen wird (vgl. §. 35 d. W.);

e) auf das Geschäft der Notare, welches nach der Notariats-Ordnung vom 12. Mai 1855, Nr. 94 des R. G. Bl., ähnlichen Bestimmungen unterliegt;

f) auf das Geschäft der Ingenieurs für den Eisenbahn-, Straßen- und Wasserbau, worunter auch die Feldmesser zu rechnen sein dürften (Vorschrift über die Einführung von behördlich autorisirten Privattechnikern v. 6. Oktober 1860, Nr. 268 des R. G. Bl.);

g) auf die Unternehmung von Privatgeschäftsvermittlungen in andern als Handelsgeschäften; darunter gehört das Geschäft der berechtigten öffentlichen Agenten oder Geschäftsführer, welches durch das Hofkanzleidecret vom 16. April 1833, Z. 8782, geregelt wurde, dann die Geschäftsvermittlung für Rural-Oekonomie, Comtabilität, theatralische und musikalische Unternehmungen (Hofkanzleidecret vom 5. Februar 1847, Z. 24,671, und Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. August 1856, Z. 7687), und das ebenfalls an eine behördliche Bewilligung gebundene Geschäft der Dienstboten-Vermittlung nach den Bestimmungen der neuen Dienstboten-Ordnungen (§. 433 d. W.). Die Privatvermittlung von Handelsgeschäften (das Geschäft der stabilen, sowie der wandernden Handels-Agenten) gehört dagegen zu den freien Gewerben (§. 50 der G. O.);

h) Auf die Ausübung der Heilkunde durch Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Hebammen u. s. w., und das Veterinärgeschäft (das Geschäft der Thierärzte, Curschmiede) mit Einschluß des Viehschnittes dann auf die Unternehmung von Heilanstalten aller Art also der Privat-Spitäler, Privat-Gebäranstalten, Privat-Irrenanstalten, die nach den bestehenden Medicinalgesetzen zu beurtheilen kommen (vgl. §§. 284—288 und 298 d. W.). Die Errichtung von gewöhnlichen Badehäusern für bloße Reinigungsbäder dürfte dagegen, sowie die Haltung von Barbirstuben allerdings unter die Vorschriften der Gewerbe-Ordnung fallen;

i) auf Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung, also die Beschäftigung der Privatlehrer in den verschiedenen Künsten und Wissenschaften (Zeichnenlehrer, Musiklehrer, Tanzlehrer, Fechtmeister, Turnlehrer, Schwimmlehrer u. s. w.), sowie der Privat-Erzieher (Hofmeister u. s. w.) und auf die Errichtung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten, welche in Berücksichtigung des mächtigen Einflusses, den sie auf die geistige und sittliche Bildung zu üben im Stande sind, einer eingehenden Controle von Seite des Staates unterzogen werden mußten (vgl. §. 420 d. W.);

k) auf die Nebengewerbe der land- und forstwirthschaftlichen Production, soweit dieselbe in der Hauptsache nur die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben (z. B. die Kalk- und Gypsbrennerei, die Kohlenbrennerei, die Ziegelerzeugung, die Bereitung von Holztheer u. dgl.);

l) auf den in einigen Landestheilen den Besitzern von Wein- und Obstgärten durch ältere Einrichtungen gestatteten Ausschank von Wein- und Obstmost, mit Beschränkung auf das eigene Erzeugniß. Dieser steht

z. B. in Niederösterreich vermöge des Tractatus de juribus incorporalibus vom 13. März 1679 den Gemeinden in der Regel von Michaelis bis Georgi zu, jedoch nur bezüglich des auf den eigenen (nicht auch auf bloß in Bestand genommenen) Gründen gefechsten Weines (Hofentschließung vom 10. März 1785). In Tirol und Vorarlberg gebührt den Weingartenbesitzern der sogenannte Buschenschank mit dem Weine, welchen sie auf ihren in der Gemeinde, oder in deren Umgegend gelegenen Weingärten erzeugt haben (Hofdecret vom 15. Juli 1825 und Hofkanzleidecret vom 17. Oktober 1844, Z. 29,456.). In Mähren kann nach dem Hofdecrete vom 17. August 1784 der Ausschank mit selbsterzeugten Weinen zu allen Zeiten des Jahres von Jedermann und zwar nicht bloß am Erzeugungsorte, sondern auch an dem davon verschiedenen Wohnorte des Erzeugers betrieben werden. In Ungarn sind die Bauern, welche Weinberge besitzen, von Michaelis bis Georgi, diejenigen aber, welche keine Weinberge haben, von Michaelis bis Weihnachten zum Weinschanke im Bezirke ihres Aufenthaltsortes berechtigt. In Siebenbürgen ist den (ehemaligen) Unterthanen der Weinschank nur von Michaelis bis Weihnachten frei gestattet;

m) auf die Lohnarbeit der gemeinsten Art, wie die Arbeit der Taglöhner, die bei Bauten, zum Holzspalten, als Lastträger u. s. w. verwendet werden;

n) auf die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige, die sogenannte Hausindustrie, deren charakteristisches Merkmal darin liegt, daß bei derselben die Arbeiten von einzelnen selbstständigen Arbeitern in ihren Wohnungen, meistentheils nicht zum unmittelbaren Absatze an die Consumenten, sondern auf Bestellung und zum Vertriebe durch Mittelspersonen (Verleger, Factoren u. dgl.) ausgeführt werden;

o) auf das Selbstverlagsrecht der Autoren, vermöge dessen es jedem Schriftsteller unbenommen bleibt, die Ausgaben seiner eigenen Werke auf seine Kosten drucken zu lassen und auf eigene Rechnung in seiner Wohnung zu verkaufen (Patent vom 18. März 1806, §. 11);

p) auf die gewerblichen Arbeiten öffentlicher Humanitäts-, Unterrichts-, Straf- oder Correctionsanstalten. Diese Arbeiten haben nämlich nicht den Zweck, als Erwerbsquelle zu dienen, sondern sie werden in den Unterrichtsanstalten (Arbeitsschulen) zum Behufe des Unterrichts, in den Straf- und Correctionsanstalten (wozu auch die Zwangsarbeitshäuser gehören) deßhalb vorgenommen, um die Inhaftirten regelmäßig zu beschäftigen, dadurch an Ordnung und Arbeitsamkeit zu gewöhnen, und auf diese Weise moralisch zu bessern, in den Irrenanstalten endlich zu psychiatrischen Zwecken. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob diese Arbeiten in eigener Regie betrieben werden, oder ob die Arbeitskräfte verpachtet sind. Für die Ausführung dieser Arbeiten erscheinen die bezüglichen Instructionen und Hausordnungen als maßgebend.

q) Auf die nach dem Berggesetze vom 23. Mai 1854, Nr. 146 des R. G. Bl., von bergämtlicher Concession abhängigen Werks-

vorrichtungen. Nach §. 131 des genannten Gesetzes berechtigt nämlich die Bergwerks-Verleihung den Besitzer zugleich: zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung und Zugutbringung der Mineralien, Vorrichtungen, Maschinen und Werkstätten jeder Art, als: Erzmühlen, Quetschwerke, Pochwerke, Schlemmwerke, Schmelzöfen, Amalgamirwerke, Quickmühlen, Erzröste, Coaksöfen, Extractions- oder Laugwerke, Krystallisationswerke und Bergschmieden, überhaupt sogenannte Hüttenwerke, d. i. Werkstätten zu errichten, in denen die aus der Grube geförderten Mineralien einem chemischen Processe unterworfen werden, um die darin enthaltenen Metalle oder gewisse technisch wichtige Metallverbindungen darzustellen oder die rohen Steinkohlen zu vercoaken. Ebenso ist der Bergwerksbesitzer befugt, in seinen Werkstätten die zum Bergwerksbedarfe erforderlichen Handwerke zu betreiben, also Werkstätten zur Instandhaltung der Maschinen, Anfertigung und Reparatur von Drahtseilen zu errichten, Modellentischler und Drechsler, Maurer, Steinmetze, Zimmerleute, Schlosser, Steinbrecher, Kalkbrenner, Holzschläger, Köhler und Fuhrleute zu halten; sowie feuerfeste und andere Ziegel zu verfertigen. Endlich kann er das Arbeiterpersonale, jedoch ohne gewerbsmäßigen Gewinn, mit den nöthigen Lebensmitteln versehen;

r) auf die Schwemm- und Flößanstalten, welche nach den §§. 26—43 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, Nr. 250 des R. G. Bl., zu beurtheilen kommen (s. §. 457 d. W.);

s) auf die Geschäfte der Handelsmäkler, d. i. der Waarensensalen, Wechselsensalen, Assecuranzmäkler, Seemäkler und Frachtenmäkler, dann der an der Wiener Börse bestehenden Börse-Agenten;

t) auf das Apothekergewerbe (vgl. §. 290 d. W.);

u) auf die Unternehmungen von Creditanstalten, Banken, Versatz-, Versicherungs-, Versorgungs-, Renten-Anstalten, Sparcassen u. s. w.;

v) auf die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen. Die Unternehmungen periodischer Personentransporte, welche nicht auf Eisenbahnen oder durch Dampfschiffe betrieben werden, unterstehen dagegen den Vorschriften der Gewerbeordnung allerdings;

w) auf den den Seegesetzen unterliegenden Schifffahrtsbetrieb auf dem Meere;

x) auf die Unternehmungen von ständigen Ueberfuhren (Fähren) auf Flüssen, Seen, Canälen ꝛc., welche, als in das l. f. Mauthregale eingreifend, einer besondern Bewilligung bedürfen, die gemeiniglich in der Form eines Privilegiums verliehen wird (Pat. v. 5. Novbr. 1736);

y) auf die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art*), welche in sittlicher wie in politischer Beziehung eine strenge Ueberwachung erheischen, und ohne-

*) Nach dem, im venetianischen Gebietstheile geltenden Codice di commercio (Art. 628) gehören Unternehmungen von öffentlichen Belustigungen (imprese di spettacoli publici) zu den Handelsgeschäften.

hin nur im weiteren Sinne den gewerblichen Beschäftigungen beigezählt werden können;

z) auf die Unternehmungen periodischer Druckschriften und den Verschleiß derselben;

aa) auf den Hausirhandel und andere ausschließend im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen. Zu den Letzteren gehören die Beschäftigungen der Schleifer, Topf- und Drahtbinder, Kesselflicker, Siebmacher, Korbflechter, Sägfeiler, dann derjenigen, die sich mit dem Ausbessern von Holzuhren, Spinnrädern, Hausgeräthe u. dgl. befassen; ferner das Sammeln von Lumpen (Hadern, Strazzen), Scherben, altem Eisen u. s. w.; endlich wohl auch die Beschäftigung umherziehender Musikanten. Der Hausirhandel unterliegt den Vorschriften des kais. Pat. vom 4. September 1852, Nr. 252 des R. G. Bl. Doch sind nach §. 52 der G. O. hiervon jene Gewerbsleute ausgenommen, welche die allgemeinen Artikel des täglichen Verbrauches, wie z. B. Milch, Butter, Obst, Gemüse, Blumen, Holz, nach örtlicher Gewohnheit durch Herumtragen von Haus zu Haus oder auf der Straße feilbieten. Auch ist den Behörden überlassen, im Orte ansäßigen kleineren Gewerbsleuten zu ihrem besseren Fortkommen das Feilbieten ihrer Erzeugnisse innerhalb des Gemeindebezirkes von Haus zu Haus zu gestatten. Das Hadern- und Strazzensammeln ist nur gegen Licenzscheine gestattet, welche nach den Bestimmungen des Min.-Erl. vom 8. Jänner 1851 ausgefertigt werden. Die Licenzen für Bettelmusikanten regelt hauptsächlich das Hfd. vom 29. Mai 1821 (s. §. 337 d. W.). Bezüglich der übrigen im Umherwandern betriebenen Beschäftignngen besitzen wir keine besonderen Vorschriften.

§. 474.

Verhältniß der Gewerbeordnung zu den Bestimmungen über die Monopole und Regalien des Staates.

Unter die Finanzquellen des österreichischen Staates gehören auch **Staatsmonopole**, d. i. die der landesfürstlichen Verfügung ausschließlich vorbehaltenen Rechte zur Erzeugung, Bereitung oder zum Umsatze gewisser Gegenstände (der Monopolsgegenstände), nämlich des Kochsalzes (sowohl im reinen Zustande als auch gemengt mit anderen Stoffen), des Tabaks (roh oder verarbeitet), sowie der Abfälle von Tabak, und des Schießpulvers. Derlei Gegenstände darf Niemand ohne Bewilligung der Gefällsbehörden erzeugen, in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen bereiten, oder auf eine durch das Gesetz untersagte Weise verwenden. In Absicht auf den Verkehr mit Monopolsgegenständen kommt zu unterscheiden, ob die Staatsverwaltung den ausschließenden Vorbehalt des Staates vollständig oder nur in beschränktem Umfange ausübt. Im ersten Falle dürfen die in Frage stehenden Gegenstände von Niemand veräußert werden, der nicht hierzu die ausdrückliche Ermächtigung von Seite der Gefällsbehörden erhalten hat. Dagegen

dürfen Gegenstände, rücksichtlich deren die Staatsverwaltung das Monopol nur in beschränkter Ausdehnung ausübt, wenn dieselben aus den Erzeugungsstätten des Staatsgefälles bezogen wurden, mit Beobachtung der für den Waarenverkehr überhaupt festgesetzten Bestimmungen, gleich andern vorschriftsmäßig bezogenen Waaren umgesetzt werden. Bezüglich der genannten Staatsmonopole hat nun das Kundmachungs-Patent zur Gewerbeordnung Abs. VIII. die bisherigen Vorschriften aufrecht erhalten, da dieselben nicht aus dem gewerblichen, sondern vielmehr vom finanziellen Standpunkte aus in Betrachtung kommen.

Was von den Staatsmonopolen bemerkt wurde, gilt auch von den **Regalien** des Staates. Zu diesen gehören:

a) das Postregale, welches die dem Staate in Absicht auf den Transport von Sachen nnd Personen vorbehaltenen ausschließenden Rechte, und die den Anstalten zur Ausübung dieser Rechte zugestandenen Vorzüge und Auszeichnungen umfaßt;

b) die Benützung des Staats-Telegraphen zur Beförderung von Privatcorrespondenzen;

c) das Mauthregale d. i. das Recht des Staates, den Gebrauch der Straßen, Brücken und Ueberfuhren mit gewissen Abgaben (den Mauthen) zu belegen, die hauptsächlich zur Deckung des Aufwandes dienen sollen, welchen die Errichtung und Instandhaltung der gedachten Communicationsmittel erheischt;

d) das Lottoregale, welches durch das Patent vom 13. März 1813 (in den ungarischen Kronländern und in Siebenbürgen durch den Ministerialerlaß vom 20. Juli 1853, Nr. 159 des R. G. Bl., und in Krakau durch den Ministerial-Erlaß vom 6. März 1854, Nr. 60 des R. G. Bl., eingeführt) geregelt ist.

Weiters ist der Verschleiß der Stämpelmarken, Briefmarken und gestempelten Brief-Couverts nur den vom Aerar eigens hierzu bestellten Personen gestattet *).

§. 475.

Verhältniß der Gewerbeordnung zu dem Propinations- und Mühlenrechte, sowie zu den Regalbeneficien.

Schon von Alters her standen in einzelnen Kronländern den ehemaligen Herrschaften (Dominien), sowie einzelnen städtischen Communitäten oder selbst einer Anzahl berechtigter Bürger derselben gewisse Gewerbsberechtigungen zu, welche sich auf die Landesverfassung gründeten, und sowohl von den Personal- als Realgewerben wohl unterschieden werden mußten. Sie wurden, wenn sie mit dem Besitze eines landtäflichen Gutes verknüpft waren, obrigkeitliche Rechte (Dominicalrechte,

*) F. M. V. vom 28. März 1854, Nr. 70 des R. G. Bl. §. 15. — F. M. E. vom 26. März 1850, Nr. 149 des R. G. Bl. §. 14, und F. M. E. vom 21. Dezember 1860, Abs. 7.

auch obrigkeitliche Regalien), in Ungarn und dessen (ehemaligen) Nebenländern so wie in Siebenbürgen insbesondere **Regalbeneficien** genannt. Das Wesen dieser Rechte bestand großentheils in der ausschließenden Berechtigung zur Erzeugung oder zum Verkaufe gewisser Gegenstände innerhalb des herrschaftlichen Territoriums, ja nicht selten war damit sogar das Zwangsrecht (Bannrecht, Meilenrecht) verbunden, die Unterthanen zur Abnahme einer bestimmten Menge dieser Erzeugnisse, ohne Rücksicht auf ihren Bedarf, zu nöthigen. Unter die hier in Frage stehenden Rechte gehören vornehmlich die Erzeugung von Meth, Bier und Branntwein (wozu jedoch der Spiritus und versüßte alkoholhältige Flüssigkeiten nicht zu rechnen sind), dann der Ausschank dieser Getränke und des Weines — zusammen unter dem Namen **Propinationsrecht** begriffen, — ferner das ausschließende Recht zur Haltung von Mühlen (**Mühlenrecht**). Die Ausübung dieser Rechte fand theils im eigenen Betriebe, theils im Wege der Verpachtung statt, und mußte durch wiederholte Anordnungen geregelt und auf ein billiges Maß zurückgeführt werden. Insbesondere wurde mit der Aufhebung des Unterthansverbandes durch das kaiserliche Patent vom 7. September 1848 (Art. XI.) der Bier- und Branntweinzwang mit den ihm anhaftenden Verbindlichkeiten aufgehoben, das Propinationsrecht aber (als das ausschließende Erzeugungs- und Ausschanksrecht) in seinem Bestande belassen. Für diese Berechtigungen bleiben auch in Hinkunft (Abs. VIII. des Kundmachungs-Patentes zur G. O.) die bisherigen Vorschriften maßgebend. Diesen zu Folge steht in Böhmen die Bierbrauerei und Branntweinbrennerei den ehemaligen Obrigkeiten als eine Art von ökonomischer Benützung ihrer Güter, und den brauberechtigten Bürgern der königlichen Städte als eine bürgerliche Nahrung zu. Außerdem haben die (ehemaligen) Herrschaften das Recht, Bier, Branntwein und Wein auf ihren Gütern auszuschänken, und diesen Ausschank durch eigens dazu bestellte Personen auf eigene Rechnung zu betreiben, oder im Wege der Verpachtung hindanzugeben. In den königlichen Städten sind die brauberechtigten Bürger zum Bier- und Branntweinschanke berechtigt. Doch ist hierunter das Recht des Getränkezwanges nicht mehr begriffen, vielmehr kann Jedermann die Getränke zum eigenen häuslichen Gebrauche wo immer her beziehen, und selbst die Besitzer von Wirths- und Schankhäusern dürfen zur Abnahme und zum Ausschanke des Getränkes aus den obrigkeitlichen oder Gemeinde-Bräuhäusern und Branntweinbrennereien nur dann verhalten werden, wenn sie sich contractlich dazu verpflichtet haben. Aehnliche Bestimmungen gelten für Mähren und Schlesien, wo die Bierbrauerei und Branntweinbrennerei von den ehemaligen Obrigkeiten als Dominicalrecht, und von mehreren städtischen Communitäten vermöge landesfürstlichen Privilegiums entweder zu Gunsten der ganzen Gemeinde oder einer Anzahl brauberechtigter Bürger ausgeübt wird. In Galizien und der Bukowina erstreckt sich das Propinationsrecht auf die Erzeugung und den Ausschank von Meth, Bier und Branntwein, und es steht daselbst auch den freien (schon vor dem Jahre 1848 keinem Unterthansverbande

unterworfenen) Städten zu, wo es meistens zu Gunsten der Gemeinderenten verpachtet wird. In der Bukowina gehört auch der Weinschank zum Propinationsrechte. Außerdem sind in Galizien die (ehemaligen) Dominien ausschließend berechtigt, Wasser-, Pferde-, Ochsen- und andere Mühlen zu errichten, so daß den Unterthanen nur die Haltung von Handmühlen zum eigenen Bedarfe gestattet war. In Ungarn erscheint bloß das Schankrecht als ein Regalbeneficium. Die Erzeugung des Bieres bildet keinen integrirenden Bestandtheil desselben, und kann daher von den Regalberechtigten nur unter Beobachtung der allgemeinen gewerblichen Vorschriften geübt werden (Erl. des Ministeriums des Innern vom 30. November 1855, Z. 27362.). Ingleichen fällt die Erzeugung des Branntweines, wenn sie lediglich aus eigenen Producten vorgenommen wird, unter die landwirthschaftlichen Nebenbeschäftigungen, sonst aber unter die Bestimmungen des Gewerbegesetzes. Der Handel mit Wein, Bier und Branntwein im Großen, das ist in Gebünden von wenigstens einem Wiener Eimer, steht nicht nur den Erzeugern, sondern Jedermann unter Beobachtung der gewerblichen Vorschriften frei. Ueberdieß sind die Grundbesitzer zum Verkaufe der eigenen Weinfechsung und die kaufmännischen Detailhändler zum Verkaufe aller in- und ausländischen Weine (dann des ausländischen Bieres) in versiegelten Flaschen berechtigt. Der Handel mit Spiritus ist den Material-, Spezerei- und Gemischtwaaren-Händlern, dann den Erzeugern, bei Ausschließung der Verabreichung an sitzende oder stehende Gäste, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Quantität oder bestimmte Gefäße gestattet; der Handel mit Rosoglio, Liqueur, Rhum und anderen versüßten alkoholhältigen Flüssigkeiten darf von den Handelsleuten und den nicht schankberechtigten Erzeugern nur in Gebünden, oder in versiegelten, nicht unter einem Wiener Seitel enthaltenden Flaschen betrieben werden (Min.-Erl. vom 16. December 1855, Z. 25904, und vom 12. Mai und 2. Juni 1856, Z. 14189.). Die Verabreichung von Wein, Bier und Branntwein an stehende oder sitzende Gäste bildet demnach den eigentlichen Gegenstand des sogenannten herrschaftlichen Schankrechtes und dieses steht ausschließend den Regalberechtigten zu. Eine Ausnahme findet bloß hinsichtlich des Bierschankes statt, indem zu Folge Erl. des Minist. des Innern vom 30. November 1855, Z. 27360, das herrschaftliche Schankrecht die Verleihung von Schankgewerben nicht ausschließt, wenn die Nothwendigkeit der Errichtung eines solchen vorhanden ist, nur darf die Concession zum Bierschänken nicht ohne vorläufige Vernehmung des Regalberechtigten, ob er nicht selbst einen Schänker bestellen wolle, stattfinden. Aehnliche Bestimmungen gelten rücksichtlich des Schankrechtes in Kroatien, Slavonien, Serbien und dem Temeser Banate, dann in Siebenbürgen.

Zu den Regalbeneficien gehört in den eben genannten Kronländern, so wie in Ungarn, auch das ausschließende Recht zur Haltung von Mühlen. Nur ausnahmsweise hatten die (gewesenen) Unterthanen entweder in Folge besonderer Privilegien, oder durch Verleihung von Seite des Grundherrn, — und dann meistens gegen Entrichtung

gewisser Zinse, — die Befugniß zur Errichtung von Mahlmühlen erhalten. Auch für diese Berechtigungen bleiben die bisher bestehenden Vorschriften maßgebend.

§. 476.

Eintheilung der Gewerbe.

a) Freie und concessionirte Gewerbe.

Die Gewerbe können nach Vorschrift der G. O. entweder gegen bloße Anmeldung betrieben werden und heißen dann freie Gewerbe, oder sie sind an eine besondere Bewilligung der Behörde gebunden und werden concessionirte Gewerbe genannt (§. 1). Jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Nothwendigkeit begründen, die Gestattung der Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, werden als concessionirte behandelt (§. 2). Alle Gewerbe, welche nicht als concessionirte erklärt werden, sind freie Gewerbe (§. 3). Diese bilden demnach die Regel, die concessionirten Gewerbe die Ausnahme.

Als concessionirt sind durch §. 14 der G. O. nachstehende Gewerbe erklärt:

1. Alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien ꝛc., dann Buch-, Kunst-, Musikalienhandlungen); 2. die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesecabineten; 3. die Unternehmungen periodischer Personen-Transporte; 4. die Gewerbe Derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personen-Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten, oder ihre Dienste anbieten, wie Platzdiener, Lohnlakaien u. s. f.; 5. das Schiffergewerbe; 6. das Gewerbe der Baumeister, Maurer, Steinmetze und Zimmerleute; 7. Das Rauchfangkehrergewerbe; 8. das Canalräumergewerbe; 9. das Abdeckergewerbe; 10. die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen und das Gewerbe der Büchsenmacher insbesondere; 11. die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerksmateriale und Feuerwerkskörpern; 12. der Handel mit gebrauchten Kleidern und Betten, mit gebrauchter Wäsche, mit altem Geschmeide und Metallgeräthe (Trödlergewerbe), dann das Pfandleihergewerbe, soweit dasselbe überhaupt gesetzlich gestattet ist; 13. der Verschleiß von Giften und Medicinalkräutern; 14. die Gast- und Schankgewerbe; diese zerfallen (nach §. 28 der G. O.) in folgende Berechtigungen: a) Beherbergung von Fremden; b) Verabreichung von Speisen; c) Ausschank geistiger Getränke, mit Ausnahme des Branntweines; d) Ausschank von Branntwein; e) Verabreichung von Kaffee, anderen warmen Getränken und Erfrischungen; f) Haltung von erlaubten Spielen. Als Ausschank wird (nach §. 29 der G. O.) die Verabreichung von Getränken an Sitz- und Stehgäste oder über die Gasse

in unverschlossenen Gefäßen betrachtet. Außerdem ist (§. 30 der G. O.) das Staats-Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Polizei berechtiget, im Falle die Erfahrung es als erforderlich herausstellen sollte, im Verordnungswege, noch einzelne andere als die oben aufgezählten Gewerbe im Allgemeinen oder für bestimmte Bezirke an eine Concession zu binden. Es können aber auf gleichem Wege auch einzelne, dermalen concessionirte Gewerbe von dem Erfordernisse der Concession entbunden werden, wenn veränderte Verhältnisse dieß als zulässig erkennen lassen, sowie auch angeordnet werden kann, daß in Orten, wo im Interesse des Verkehres für gewisse, ein besonderes öffentliches Vertrauen in Anspruch nehmende Geschäfte und Dienstleistungen bestimmte Personen von der Behörde bestellt und in Pflicht genommen sind, wie z. B. Güterbestätter, öffentliche Abwäger und Messer, Landboten 2c. alle anderen Personen von dem Betriebe der nämlichen Geschäfte ausgeschlossen werden.

Bei den unter 1 und 2 aufgeführten sogenannten Preßgewerben (§. 19 der G. O.) sind es politische Rücksichten, welche eine Beschränkung derselben als nothwendig erscheinen lassen; die übrigen unter 3 bis 14 aufgeführten Beschäftigungen sind von der Art, daß ein ungeschickter Betrieb derselben oder eine Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Hinsicht auf die Ehrenhaftigkeit seines Charakters sowohl die Sicherheit der einzelnen als das Gemeindewohl gefährden könnte.

§. 477.

b) Personal- und Realgewerbe.

Eine weitere Eintheilung der Gewerbe ist jene in **Personal-** und **Realgewerbe.** Erstere sind auf die Person des Gewerbetreibenden eingeschränkt, erlöschen daher in der Regel mit dem Tode desselben und gehen nur ausnahmsweise auf dessen Witwe oder minderjährige Erben über; eben so wenig findet eine Uebertragung an andere Personen durch Acte unter Lebenden statt. Realgewerbe sind dagegen diejenigen, welche nicht an die Person des Gewerbetreibenden geknüpft sind, vielmehr mittelst der Erwerbungsarten des bürgerlichen Rechtes (durch Kauf, Tausch, Schenkung, Vermächtniß u. s. w.) von Einem auf den Andern übertragen können. Als Unterabtheilungen dieser Realgerechtsamen erscheinen die radicirten und verkäuflichen Gewerbe, sowie die in einigen Kronländern bestehenden Dominicalgewerbe. Die radicirten Gewerbe sind mit dem Besitze eines Hauses oder Grundstückes dergestalt verbunden, daß sie einen integrirenden Bestandtheil der betreffenden Realität ausmachen, daher mit derselben von einem Besitzer auf den andern übergehen, getrennt von ihr aber in der Regel nicht ausgeübt werden dürfen; sie sind in den Grundbüchern verzeichnet, und eine Verpfändung und Schuldvormerkung auf dieselben kann nur bei dem Grundbuche Platz greifen. Die verkäuflichen Gewerbsgerechtigkeiten haften zwar auf keinem Hause oder Grundstücke, der Berechtigte kann aber mit denselben wie mit seinem

übrigen Eigenthume schalten und walten, er kann sie also durch Acte unter Lebenden oder auf den Todesfall, entgeltlich oder unentgeltlich veräußern, verpachten oder verpfänden. Diese Gewerbe bilden, da sie auf Grund und Boden keinen Bezug haben, nicht den Gegenstand eines Grundbuches, sondern es werden darüber eigene Vormerkprotokolle, und zwar zu Folge der Min. Vdg. vom 3. November 1855, Nr. 190 des R. G. Bl., und vom 6. März 1859, Z. 8306, Nr. 69 des R. G. Bl., von den politischen Behörden geführt *). Die in Böhmen und Niederösterreich bestehenden Dominicalgewerbe involviren nicht, wie das Propinationsrecht, das Mühlenrecht und die Regalbeneficien, ein ausschließendes Recht zum Betriebe gewisser Erwerbszweige, sondern werden von (ehemaligen) Dominicalbesitzern in ähnlicher Weise wie von andern Gewerbsleuten, entweder auf eigene Rechnung, oder im Wege der Verpachtung betrieben. Sie sind zwar nicht in den Grundbüchern, wohl aber im ständischen Gültenbuche verzeichnet, und dürfen von den Gutskörpern, mit welchen sie verbunden sind, nicht getrennt werden **).

Die Entstehung der Realgewerbe fällt in eine Zeit, wo der Gewerbfleiß noch wenig entwickelt war und durch allerlei Begünstigungen gehoben werden mußte. Als später mit zunehmender Industrie eine freiere Bewegung auf dem Gebiete derselben sich geltend machte,

---

*) Als besondere Unterarten der Realgewerbe kommen noch zu erwähnen: 1. die sogenannten kammergütischen Gerechtigkeiten (Kammerhandel) in Wien, die zwar frei verkäuflich sind, aber nur bis zur Hälfte ihres Werthes mit Schulden belastet werden können; 2. die cessionarischen Gewerbe, ebenfalls in Wien, die nur mit Bewilligung der Behörde abgetreten werden dürfen, und gar keiner Schuldvormerkung fähig sind; 3. die ehehaften Gewerbe in Oberösterreich, die auf Häusern unzertrennlich haften; 4. die stabilirten Gewerbe ebendaselbst, die, obschon nicht radicirt, doch als verkäuflich und vererblich anerkannt sind.

**) In Böhmen erscheinen unter diesen Dominicalgewerben vorzüglich Mühlen, Kalk- und Ziegelbrennereien, Schmieden, Lederhäuser, Flußhütten oder Potaschen-Siedereien, Walkmühlen, Bleichen, Färbereien, Fleischbänke, Glashütten u. dgl., überhaupt Gewerbe, die zu ihrem Betriebe eines wohleingerichteten Gebäudes bedürfen, dessen Herstellung in älteren Zeiten oft nur den (ehemaligen) Herrschaften möglich war. Für Niederösterreich erfloß hinsichtlich der daselbst bestehenden Dominicalrechte unterm 2. Juli 1835 eine allerhöchste Entschließung, welche das Verhältniß derselben näher regelt. Zu Folge derselben können diejenigen Dominicalbesitzer, welche auf ihren Dominicalbesitzungen sich im Besitze von Gewerben befinden, die sie auf eigene Rechnung oder durch Pächter betreiben und welche in dem ständischen Gültenbuche als Bestandtheile des Dominicalkörpers eingetragen sind, solche Gewerbsbetriebe gleich andern gutsherrlichen Rechten nicht nur fortan ausüben, sondern auch — jedoch nur gleichzeitig mit dem ganzen Dominicalkörper — an jeden künftigen Besitzer übertragen. Insofern solche Gewerbe abgesondert von dem Dominicalkörper mit oder ohne eine dazu gehörige Realität veräußert worden waren, wurde der Besitzstand aufrecht erhalten und bestimmt, daß dieselben, wenn sie vor ihrer Veräußerung in dem ständischen Gültenbuche eingetragen waren, oder in dem Grundbuche oder Gewerbeprotokolle ordnungsmäßig vorkamen, als radicirt und rücksichtlich verkäuflich anzuerkennen seien, daß aber für die Zukunft eine abgesonderte Veräußerung solcher Dominicalgewerbe nicht mehr stattfinden dürfe. (Vergleiche meinen Aufsatz über die Dominicalgewerbe in Niederösterreich in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, Jahrgang 1842, S. 225. I Bd.).

wurde der Vermehrung der Realrechte, die sich mit den neueren Einrichtungen als unvereinbar darstellten, eine heilsame Schranke gesetzt, und die Verleihung neuer Realgewerbe verboten, dagegen die fortwährende Anerkennung der schon bestehenden Gerechtsamen mit dem ihnen anklebenden Uebertragungs- und Verpfändungsrechte ausgesprochen*). In gleichem Geiste verfügt auch die G. O. (VII. des Kundmchgs-Pat.), daß neue Realgewerberechte nicht gegründet werden dürfen, während die bestehenden in ihrem bisherigen Umfange aufrecht erhalten wurden. Jedes Gewerbe muß nach den Hofd. v. 15. März 1784, 9. August 1810 und 20. Juli 1820 als ein persönliches vermuthet, folglich die **Realeigenschaft** von Demjenigen, welcher sie behauptet, nachgewiesen werden. Die Erfordernisse hierzu sind in den einzelnen Kronländern verschieden. So können z. B. in Niederösterreich als ververkäuflich nur jene Gewerbe betrachtet werden, welche schon vor dem Jahre 1775 als solche bestanden haben, schon vor diesem Jahre unter einem Privatrechtstitel von einem Besitzer auf den andern mit obrigkeitlicher Bewilligung übertragen wurden, und nicht vielleicht seither gesetzlich erloschen sind, oder durch rechtskräftige Handlungen der Besitzer ihre verkäufliche Eigenschaft verloren haben (Hofd. vom 31. März 1808, 28. März 1823, 5. December 1839 u. a. m.)

Zur Erzielung eines geregelten Vorganges bei Constatirung der Realeigenschaft der in den ordentlichen Grundbüchern als radicirt eingetragenen Gewerbe wurde durch die Minist.-Vdg. vom 31. Octob. 1856, Nr. 204 des R. G. Bl., bestimmt, daß die Frage, ob einem in den öffentlichen Büchern als radicirt eingetragenen Gewerbe die Realeigenschaft wirklich zukommt, ausschließend von den Gewerbsbehörden zu beurtheilen und zu entscheiden sei. Wenn es sich um die Fällung einer solchen Entscheidung handelt, hat die Gewerbsbehörde den Eigenthümer des Gewerbes zur Beibringung der Beweise über dessen Realeigenschaft mit Bestimmung einer angemessenen Frist und mit dem Bedeuten aufzufordern, daß nach Ablauf derselben die Entscheidung gefällt, und das Gewerbe, wenn es als radicirt nicht anerkannt wird, in

*) Das Verbot der Errichtung neuer Realgewerbe erging für Niederösterreich mit der allerhöchsten Entschließung vom 22. April 1775, welche später auch in Oberösterreich und Steiermark angewendet wurde; für Kärnthen hinsichtlich der Handelsgerechtigkeiten im Jahre 1773, hinsichtlich der Manufacturgewerbe im Jahre 1791 für Tirol und Vorarlberg in dem Hofdecrete vom 12. September 1816; für Böhmen in dem Hofdecrete vom 13. Juni 1778; für Mähren und Schlesien in den Hofreskripten vom 2. Oktober 1762 und 31. August 1776. Auch die neuerlich für Ungarn und dessen ehemalige Nebenländer, sowie für Siebenbürgen erlassenen Gewerbeordnungen (§. 5) enthalten die Bestimmung, daß radicirte oder verkäufliche Gewerbe nicht mehr verliehen werden dürfen. Dieselben erscheinen hier ohnehin nur als seltene Ausnahmen (z. B. bei den Kaffee-Schankbefugnissen, Apotheken u. dgl.) In den ehemals zum Königreiche Illyrien gehörig gewesenen Theilen der Monarchie waren die Realgewerbe unter der französischen Herrschaft aufgehoben, und zu Folge der Verordnung vom 21. December 1814 bei der Reacquirirung dieser Provinzen nicht wieder eingeführt worden; ebenso waren diese Gewerbe in Südtirol, dann im Gebiete der Stadt Triest und in Galizien (mit Ausnahme einiger radicirten Schankbefugnisse) gänzlich unbekannt.

dem öffentlichen Buche gelöscht werden wird. Zugleich hat die Gewerbsbehörde jenes Gericht, welchem die Führung des betreffenden öffentlichen Buches obliegt, zu ersuchen, diejenigen Personen, welchen auf das eingetragene Gewerbe ein Hypothekarrecht zusteht, von dem an den Eigenthümer ergangenen Auftrage mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihnen freistehe, entweder für sich allein, oder gemeinschaftlich mit dem Eigenthümer binnen der von der Gewerbsbehörde bestimmten Frist die ihnen etwa zu Gebote stehenden Beweise für die Realeigenschaft des Gewerbes der Gewerbsbehörde vorzulegen. Nach Ablauf der Frist prüft die Gewerbsbehörde die vorliegenden Beweise, und erläßt mit Rücksicht auf die eingebrachten Aeußerungen, und zwar ohne Rücksicht auf den allfälligen Bestand von Hypothekarforderungen, die Entscheidung, ob dem als radicirt eingetragenen Gewerbe die Realeigenschaft zukommt oder nicht. Wird durch die Entscheidung das eingetragene Gewerbe als radicirt erkannt, so ist sie sofort dem Gerichte mitzutheilen, welches dieselbe von Amtswegen in das öffentliche Buch einzutragen hat. Im entgegengesetzten Falle ist die Entscheidung sowohl gegen den Eigenthumer des Gewerbes, als gegen die Hypothekar-Interessenten zu richten, und denselben vorläufig unter Freistellung der Berufung an die höhere Behörde hinauszugeben. Aus dem Titel des Pfandrechtes allein oder wegen Verringerung oder Entgang des Pfandobjectes kann gegen die Entscheidung keine Einsprache erhoben werden. Nach eingetretener Rechtskraft ist über Ansuchen der Gewerbsbehörde das Gewerbe in den öffentlichen Büchern zu löschen.

Um die Uebertragung der schon bestehenden Realbefugnisse möglichst zu erleichtern, wurde ein s. g. Normalpreis für dieselben, festgesetzt, d. h. die Bestimmung getroffen, daß derjenige Preis, um welchen der Inhaber eines solchen Gewerbes dasselbe erkauft hat, oder mit welchem es in den Vormerkungsprotokollen eingetragen ist, bei nachfolgenden Veräußerungen nicht mehr überschritten werden dürfe, daß dagegen eine Veräußerung unter dem gedachten Werthe allerdings statthaft sei, in welchem Falle dann dieser niedrigere Preis für alle künftigen Ablösungen als Richtschnur zu dienen hat (Hfd. vom 20. Februar 1795).

Die Real-Gewerbe können, wie schon mehrmal bemerkt wurde, durch Erbschaft, Kauf, Tausch oder einen andern giltigen Privatrechtstitel an Jedermann übergehen, doch bleibt ihr Inhaber für seine Person so lange von der Führung derselben ausgeschlossen, als er die dazu erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften, nicht nachzuweisen vermag (a. h. Entschl. vom 14. Mai, Hofd. vom 29. Juni 1822). In einem solchen Falle kann er das Gewerbe nur an ein hiezu befähigtes Individuum verpachten oder durch einen tauglichen Stellvertreter auf eigene Rechnung und im eigenen Namen betreiben zu lassen (58 der G. O.)

§. 478.

Bedingungen des selbstständigen Gewerbebetriebes.

Zum selbstständigen Betrieb eines jeden (freien oder concessionirten) Gewerbes ist in der Regel erforderlich: 1) daß der Unternehmer

sein Vermögen selbst zu verwalten berechtiget sei (§. 4 der G. O.). Dem zu Folge sind nachstehende Personen von dem Antritte eines Gewerbes ausgeschlossen: a) Minderjährige, welche das vierundzwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben, und deßhalb unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen. Wurde dagegen einem Minderjährigen die Nachsicht des Alters ertheilt, so hat diese Erklärung der Volljährigkeit ganz gleiche Wirkung mit der wirklich erreichten Großjährigkeit. Wird ausnahmsweise einem Minderjährigen der Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes von der Behörde gestattet, so wird er dadurch zugleich für volljährig erklärt. Die Behörde muß sich deßhalb (nach dem Hofdecrete vom 27. September 1815) vorläufig mit seiner gerichtlichen Personalinstanz in's Einvernehmen setzen; doch ist hierbei das zwanzigste Lebensjahr nicht als unerläßliche Bedingung vorgeschrieben (Hofdecret vom 15. Juni 1885.). b) Großjährige, über welche wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen die Verlängerung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt von dem Gerichte verwilligt und öffentlich bekannt gemacht wurde. c) Personen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt, oder wenigstens unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen (Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige), und denen deßhalb ein Curator bestellt wurde. d) Taubstumme, wenn sie gleich nicht blödsinnig sind, aber eingewilligt haben, auch nach Antritt des fünfundzwanzigsten Jahres noch unter Curatel zu bleiben. e) Personen, welche ihr Vermögen auf eine unbesonnene Art durchgebracht, und sich oder ihre Familie durch muthwillige oder unter verderblichen Bedingungen geschlossene Borgverträge dem künftigen Nothstande Preis gegeben haben und deßhalb gerichtlich als Verschwender erklärt worden sind. f) Verbrecher welche zur Todes- oder zur schweren Kerkerstrafe verurtheilt worden sind, vom Tage des ihnen kundgemachten Urtheils und so lange ihre Strafzeit dauert. g) Personen, welche der unbefugten Auswanderung für schuldig erkannt worden sind. h) Deserteurs, vom Tage ihrer Entweichung bis zu ihrer Stellung oder Einlieferung. i) Personen, über deren Vermögen das Vergleichsverfahren, oder k) der Concurs eröffnet wurde.

Wohl aber kann in den beiden letzteren Fällen ein schon im Betriebe stehendes Gewerbe während der Vergleichs- oder Concursverhandlung für Rechnung der Masse fortgeführt werden (§. 59 der G. O.).

Ebenso ist gestattet, für Rechnung von Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, ein Gewerbe zu eröffnen; doch ist hierzu die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters (Vaters, Vormundes oder Curators), dann der competenten Behörde, nämlich des vormundschaftlichen Gerichtes oder der Curatelsinstanz erforderlich, und überdieß muß zum Betriebe des Gewerbes ein geeigneter Stellvertreter ernannt werden (§. 4 d. G. B.), der alle für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzt, und bei concessionirten Gewerben auch noch der Behörde zur Genehmigung angezeigt werden muß (§. 58 d. G. O.).

2) Weiters können Personen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit, wegen Schleichhandels, wegen schwerer Gefällsübertretung oder wegen schuldbaren Concurses verurtheilt wurden, vom Antritte eines Gewerbes dann ausgeschlossen werden, wenn nach der Eigenthümlichkeit des Letzteren und nach der Persönlichkeit des Unternehmers Mißbrauch zu besorgen wäre, in welch' letzterem Falle dem Antritte des Gewerbes auch während der Dauer der Untersuchung nicht stattzugeben ist (§. 7. d. G. O.). Es sind demnach die gedachten Personen nicht geradezu von der Erlangung eines Gewerbes ausgeschlossen, sondern es bleibt dem Ermessen der Behörde überlassen, ihnen den Betrieb eines solchen zu versagen oder zu gestatten, je nachdem die Gefahr eines Mißbrauches zum Nachtheile des Publikums obzuwalten scheint oder nicht.

3) Ein fernerer Ausschließungsgrund tritt dann ein, wenn Jemand durch richterliches oder administratives Erkenntniß von dem Betriebe eines Gewerbes entfernt wurde. Eine solche Entziehung der Gewerbsberechtigung hat in Vollziehung der Straferkenntnisse, mit welchen dieselben wegen einer durch die allgemeinen Straf- oder Steuergesetze verpönten Handlung von der betreffenden Behörde ausgesprochen wurde, Platz zu greifen; sie kann aber auch selbstständig von der Gewerbsbehörde für eine bestimmte Zeit oder auf immer verfügt werden: a) wenn der Gewerbetreibende wegen einer der obenerwähnten Handlungen verurtheilt worden ist, und unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen wäre; b) wenn vorausgegangene wiederholte Bestrafungen wegen Nichtbeachtung der auf die Ausübung seines Gewerbes bezüglichen Vorschriften sich als fruchtlos erwiesen haben; c) bei concessionirten Gewerben insbesondere, wenn der Gewerbetreibende nach wiederholter schriftlicher Warnung sich Handlungen zu Schulden kommen läßt, durch welche das gesetzliche Erforderniß der Verläßlichkeit beeinträchtiget erscheint (§. 138 G. O.). In derlei Fällen ist die betreffende Person von dem Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde. Doch ist in Fällen administrativer Erkenntnisse die politische Landesstelle berechtigt, die Rehabilitirung solcher Personen, mit Rücksicht auf ihre nachmalige längere tadellose Haltung, auszusprechen (§. 8 d. G. O.)

4) In Folge gewisser Standesverhältnisse sind vom Gewerbebetriebe ausgeschlossen:

a) Die Geistlichen und Ordenspersonen, denen die canonischen Vorschriften in der Regel den Betrieb von Gewerben untersagen; doch sind zu den Geistlichen nur Jene zurechnen, welche bereits eine höhere Weihe empfangen, und zu den Ordenspersonen Jene, welche ein feierliches Gelübde abgelegt haben.

b) Wirklich dienende Militärpersonen, gleichviel ob sie auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit beurlaubt sind, selbst wenn die betreffende Militärbehörde hierzu ihre Zustimmung geben würde. Dagegen unterliegt

es keinem Anstande, daß die zur activen Dienstleistung nicht einberufene Reserve-Mannschaft ohne Zustimmung der Militärbehörden zur Ausübung freier oder concessionirter Gewerbe zugelassen werde; jedoch befreit die Ausübung eines Gewerbes die Reserve-Mannschaft durchaus nicht von der Einberufung zum Dienste (Minist.-Erl. v. 3. Decmbr. 1856, Z. 27338, u. v. 7. August. 1860, Z. 24692).

c) Bezüglich der landesfürstlichen Beamten und Diener bestimmt das Hofkanzleidecret v. 23. Sept. 1835, — welches zu Folge aller höchster Entschließung v. 4. Febr. 1836 auch auf städtische, ständische und öffentliche Fondsbeamte anzuwenden kommt (vgl. §. 73 d. W.), — daß sie sich einem Nebengeschäfte oder einer Unternehmung nicht widmen oder sich in derselben mit interessiren dürfen, welche 1. nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung auf die Stellung des Beamten die Voraussetzung einer Befangenheit in der Ausübung seines Amtes begründen kann, oder 2. welche dem Anstande und der äußeren Ehre des Ranges, in welchem der Beamte steht, widerstreitet, oder 3. welche die Zeit des Beamten auf Kosten der genauen Erfüllung seines Berufes in Anspruch nimmt. In den ersten beiden Fällen ist der betreffende Beamte von seinem Chef schriftlich aufzufordern, entweder dem Gewerbe oder dem Dienste in einer zu bestimmenden Frist zu entsagen. Gegen diese Aufforderung steht dem Betreffenden der Recurs an die höhere Behörde offen; nach definitiver Abweisung des Recurses hat dann die dem Beamten eingeräumte Wechselwahl in Wirksamkeit zu treten. In dem dritten Falle treten die allgemeinen Vorschriften gegen Beamte ein, welche ihre Berufspflichten vernachlässigen. Außer den genannten drei Fällen können l. f. Beamte und Diener im Allgemeinen nicht als unfähig angesehen werden, ein Gewerbe zu betreiben. Wohl aber ist allen Beamten insbesondere verboten, mit Staatspapieren, Wechseln, Gold- und Silbermünzen, sei es auf eigene Rechnung, sei es in Commission, Handel zu treiben (Hofkzldecr. v. 17. Jänner 1803; Hofkammerdecr. v. 29. August 1808; Finanzminist.-Erl. v. 22. August 1851); und ebenso ist den Beamten der Staats- und Fondsgüter untersagt, einen Handel mit Feilschaften welcher Art immer zu eröffnen, insofern sie nicht ausdrücklich und für den bestimmten Fall die Bewilligung der administrativen Behörde erwirkt haben (Verordg. vom 21. März 1844, Z. 5373).

d) Den bei dem allerhöchsten Hofe angestellten Dienern ist aller Betrieb von Gewerben verboten (Hofdecr. v. 6. April 1772);

e) Nach der politischen Verfassung der (deutschen) Volksschulen (§. 252) ist die Beschäftigung des Schullehrers mit einem Gewerbe nicht zulässig, um ihn seinen Pflichten als Schulmann nicht zu entziehen; wohl ist aber der Gattin eines Schullehrers ein solcher Gewerbsbetrieb zu gestatten, wenn sie hierzu einen Ort außer dem Schulhause wählt, und ihr Mann sich nicht in das Geschäft einmengt, indem hierdurch der Anstand und die pflichtmäßige Verwendung der Zeit in seinem Amte leicht gefährdet werden könnte (Hofdecret vom 6. April 1772).

f) Den Waaren-Sensalen ist verboten, für eigene Rechnung oder in Gesellschaft mit Anderen eine Handlung oder irgend ein anderes Gewerbe unter was immer für einem Vorwande zu betreiben. (Pat. vom 6. Febr. 1860, Nr. 58 des R. G. Bl. §. 2). Auch die Wiener Börsesensale dürfen sich bei einem solchen Zweige von Han- Handelsgeschäften, in welchem sie vermöge ihrer ämtlichen Stellung zur Vermittlung berufen sind, nicht betheiligen (V. O. vom 11. Juni 1854. §. 39).

5) Nach §. 10 der G. O. ist die Zulassung von **Ausländern** zum selbstständigen Betriebe eine Gewerbeunternehmung in Oesterreich zwar nicht für unstatthaft erklärt, aber von Fall zu Fall der Entscheidung des Ministeriums des Innern vorbehalten. Hievon finden jedoch mehrere Ausnahmen statt. Einerseits sind nämlich die Ausländer von gewissen gewerblichen Beschäftigungen gänzlich ausgeschlossen, nämlich vom Hausirhandel (Patent vom 4. September 1852, §. 3), von der Erlangung eines Befugnisses zur Seeschiffahrt als Rheder, Capitän oder Patron (Marine-Edict vom 25. April 1774, Art. II. §. 1. — Regolamento concernente la patentazione 30 giugno 1823. — Regolamento pel cabottaggia 30 giugno 1825, Art. 6.) und von der Erlangung eine Sensalenstelle. (Wiener-Börse-Ordnung v. 11. Juli 1854, §. 19. — Patent vom 26. Febr. 1860, §. 17).

Anderseits werden die Ausländer rücksichtlich des Rechtes zum Marktbesuche wie Inländer behandelt, soweit nicht eine Abweichung hiervon in Anwendung der Reciprocität verfügt wird (G. O. §. 64.). Weiters können die im Auslande wohnenden Gewerbetreibenden, wenn den österreichischen Unterthanen Gleiches in dem jenseitigen Staate gestattet ist, über Bestellung solche Gewerbsarbeiten im Inlande ausführen, zu deren Verrichtung keine Concession erforderlich ist; und ebenso unterliegt das Einbringen der im Auslande gefertigten Arbeiten und das Abliefern derselben an die Besteller nur den durch die Zollvorschriften gegebenen Beschränkungen (G. O. §. 53.). Endlich sind auch die durch Staatsverträge den Ausländern gewährten Begünstigungen durch die Vorschriften der G. O. nicht berührt werden. Solche Begünstigungen stehen den Unterthanen der ottomanischen Pforte dahin zu, daß dieselben ohne Rücksicht, ob sie dem Islam, der jüdischen oder griechischen Religion zugethan sind, das Recht haben, türkische Waaren aus dem ottomanischen Reiche einzuführen und in Oesterreich im Großen zu veräußern, ferner inländische Producte auszuführen und den Transitohandel von und nach der Türkei im Großen zu betreiben (Art. 10 des Carlowitzer Friedens vom 26. Jänner 1699; Art. 13 des Passarowitzer Friedens vom 21. Juli 1718 und der darauf gefolgte Handels- und Schiffahrts-Tractat vom 26. Juli 1718; Belgrader Frieden vom 18. September 1739; Szistower Frieden vom 4. August 1791. Ueber die Handelsrechte der türkischen Unterthanen in Oesterreich vergl. insbesondere das Hofdecret vom 28. Juli 1806.) — Zu Folge der Elbe-Schifffahrts-Convention vom

23. Juni 1821 ist die Ausübung der Elbeschiffahrt einem Jeden gestattet, welcher mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landesobrigkeit hierzu die Erlaubniß erhalten hat. — Nach Inhalt der zwischen Oesterreich, Baiern, der Türkei und Würtemberg vereinbarten Donau-Schiffahrtsacte vom 7. Nov. 1857 (Nr. 13 des R. G. Bl. v. J. 1858) ist der Betrieb der eigentlichen Flußschiffahrt, welche zwischen den Landungsplätzen der Donau, ohne das offene Meer zu berühren, stattfindet, den Schiffen der Uferländer dieses Stromes vorbehalten, doch sollen alle solche Schiffe, wenn sie in Gemäßheit der in den fraglichen Verträgen enthaltenen Bestimmungen legitimirt sind, zum Betriebe der Flußschiffahrt auf der Donau auf dem Fuße einer vollständigen Gleichstellung berechtiget sein.

Hinsichtlich der Zulassung von Handelsreisenden für ausländische Handels- und Industrie Unternehmungen (den s. g. wandernden Handelsagenten) wurden die bestehenden Vorschriften, deren später Erwähnung geschehen wird, aufrecht erhalten (§. 10 der G. O.).

Das **Geschlecht** begründet in Bezug auf die Zulassung zu Gewerben keinen Unterschied (§. 4 der G. O.).

Auch **moralische Personen**, d. i. Vereine, Gesellschaften, Gemeinden und andere Corporationen (Stifte, Klöster), können unter gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen Gewerbe betreiben, müssen aber einen geeigneten Geschäftsführer als Stellvertreter bestellen (§. 5 der G. O.). Natürlich wird hierbei die Verfassung dieser Gesellschaften und Corporationen für die Beantwortung der Frage maßgebend sein, wem die Entscheidung darüber zukommt, ob irgend eine Gewerbsunternehmung zu begründen sei.

Nach den älteren Vorschriften war endlich die Erlangung des **Gemeinde-Bürgerrechtes** eine unerläßliche Bedingung zum Betriebe der meisten, namentlich zünftigen Gewerbe, welche deßhalb auch häufig „bürgerliche Nahrungen" genannt wurden. Nur die unzünftigen Gewerbe und die freien Beschäftigungen konnten auch von Nicht-Bürgern betrieben werden, und den Großhändlern war durch die ihnen ertheilten Privilegien die Erwerbung des Bürgerrechtes erlassen. Die neuere Gesetzgebung hat an diesen Beschränkungen nicht festgehalten. Ein wesentliches Corrolar der Gewerbefreiheit ist die Freizügigkeit der Gewerbe. In diesem Sinne bestimmt daher die neue G. O. (§. 9), daß der Antritt eines Gewerbes von der Aufnahme in den Verband der Gemeinde, in welcher dasselbe betrieben werden soll, nicht abhängig ist, daß aber auch andererseits durch die Ergreifung eines Gewerbes an der bisherigen Gemeindezuständigkeit des Gewerbetreibenden nichts geändert wird. Inwiefern übrigens Jemandem die Niederlassung in einer Gemeinde ohne Erlangung der Zuständigkeit zu derselben gestattet werden müsse, ist kein Gegenstand, über den das Gewerbegesetz abzusprechen berufen erscheint, sondern gehört vielmehr in das Gebiet der Vorschriften über Ansäßigmachung und Aufenthaltsrecht, von denen im Kundmachungs-Patente zur

G. O. (Abs. II.) ausdrücklich bestimmt wurde, daß sie durch dieselbe nicht berührt werden.

§. 479.

Gewerbsbetrieb im Grenzbezirke.

In jenen Kronländern, in welchem die Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom 11. Juli 1835 in Kraft besteht, ist ein längs der Zolllinie gelegener Raum, dessen Breite das Ministerium nach den Ortsverhältnissen zu bestimmen hat, einer besondern Ueberwachung unterworfen, und heißt der **Gränzbezirk**. In diesem Bezirke dürfen Gewerbsunternehmungen, die mit Erzeugung, Bereitung oder Umstaltung controlpflichtiger Gegenstände*) beschäftiget sind, ohne vorläufig angesuchte und erlangte Bewilligung der politischen Landesstelle und der die Zollgeschäfte leitenden Landesbehörde nicht errichtet werden (§. 352 der Z. u. St. M. O.). Diese Bewilligung wird nur für die Person des Gewerbetreibenden ertheilt, und muß von den Erben oder Erwerbern der Gebäude und Werksvorrichtungen neuerlich angesucht werden (Hofkammerdecret vom 4. April 1838.). Unter dieser Anordnung sind jedoch Gewerbe, welche von dem Unternehmer nur als Handwerk betrieben werden, und landwirthschaftliche Beschäftigungen, mittels welcher ein Grundbesitzer einen controlpflichtigen Gegenstand auf den Grundstücken, die er besitzt, erzeugt, oder aus den von ihm auf diesen Grundstücken gewonnenen Erzeugnissen bereitet, nicht begriffen (Vollzugs-Vorschrift zur Z. u. St. M. O. §. 158). Außerdem darf der (kaufmännische) Handel außer den Städten und Märkten, und das Krämereigewerbe überhaupt mit controlpflichtigen Waaren im Grenzbezirke ohne besondere, von der Bezirksbehörde, welcher die Leitung der Zollgeschäfte zugewiesen ist, zu bestätigende Bewilligung der gewerbverleihenden Behörde nicht betrieben werden. Zur Ausübung des Krämereigewerbes in den, mit (Verzehrungs-) Steuerlinien umschlossenen, an den Zugängen mit Gefällsämtern versehenen Orten bedarf es dieser besondern Bewilligung nicht (Z. u. St. M. O. §. 353.). Die in Frage stehende Bewilligung wird nicht ertheilt, wenn mit Rücksicht auf die Lage des Ortes und insbesondere des für die Gewerbsstätte gewählten Standpunktes, dann auf den Umfang des wahrscheinlichen Absatzes gegründete Zweifel entstehen, daß die Gewerbsunternehmung für den Bedarf der Bewohner des Ortes und der nächsten Umgegend nicht noth-

*) Controlpflichtige Waaren sind, und zwar: 1. Im Grenzbezirke aller Theile des Zollgebietes a) Zuckermehl, Zuckerraffinat und Zuckersyrup, dann Kaffee; b) alle baumwollenen Webewaaren, mit Ausnahme der Baumwollwachstuche und Wachsmousseline; c) Wein ausländischen Ursprungs (mit Ausnahme des gemeinen italienischen Weines in Fässern und Schläuchen); 2. im Grenzbezirke des venetianischen Verwaltungsgebietes, dann Galiziens mit Krakau und der Bukowina: Kochsalz; 3) im venetianischen Verwaltungsgebiete, in Tirol und Vorarlberg und im illirischen Küstenlande Rohseide, ungesponnene Seidenabfälle und Seidenwaaren; 4. im venetianischen Verwaltungsgebiete und im illirischen Küstenlande: Hadern (Strazzen) (Minist. Vdg. vom 28. April 1857, Nr. 88 des R. G. Bl.).

wendig sei, oder sich das Bedenken ergibt, daß dieselbe dem Schleichhandel ein gefährliches Hilfsmittel darbieten würde. In der Bewilligung wird stets der Ort, auf welchen dieselben beschränkt ist, ausgedrückt. Im Falle die angesuchte Bewilligung oder deren Bestätigung verweigert wird, kann die Berufung gegen die Entscheidung an die politische Landesstelle gerichtet werden, welche einverständlich mit der die Zollgeschäfte leitenden Landesbehörde zu entscheiden hat (§. 354 ebd.).

Die oben angeführten Bestimmungen wurden durch die neue G. O. aufrecht erhalten, indem §. 12 derselben verfügt, daß im Gränzbezirke der Antritt von Gewerben, welche sich mit controlpflichtigen Gegenständen befassen, auch fortan an die durch die Finanzgesetze vorgeschriebenen Bedingungen geknüpft bleibe. Ingleichen erklärt die Fin. Min. Vdg. vom 18. April 1860, Nr. 88 des R. G. Bl., daß durch die neue G. O. die Gefällsgesetze, durch welche der Antritt oder die Ausübung bestimmter Gewerbe von der Zustimmung oder Erlaubniß der Gefällsbehörde abhängig gemacht wurde, unberührt geblieben sind.

§. 480.

Besondere Bestimmungen:

A) Bei freien Gewerben.

Wer durch die bisher erörterten Bestimmungen des Gesetzes nicht ausgeschlossen erscheint, ist zum selbstständigen Betriebe eines jeden freien Gewerbes berechtiget. Der Unternehmer ist aber verpflichtet, vor Antritt des Gewerbes davon der Behörde die Meldung zu machen (G. O. §. 13.).

In dieser Meldung ist der Name, das Alter, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit des Unternehmers, die gewählte Beschäftigung und der Standort der Ausübung anzugeben, und die allenfalls nöthige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und der competenten Behörde darzuthun. In den Fällen, wo das Gewerbe nur durch einen Stellvertreter ausgeübt werden kann, weil es für Rechnung einer Person, der die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist (G. O. §. 4), oder von einer moralischen Person (G. O. §. 5) betrieben werden soll, haben sich obige Angaben auch auf die Person des Letzteren zu erstrecken.

Mehrere Gewerbe dürfen nicht in eine Anmeldung zusammengefaßt werden; wollte demnach Jemand mehrere Gewerbe gleichzeitig betrieben, was ihm nach der Vorschrift des §. 11 der G. O. allerdings gestattet ist, so muß er so viele Anmeldungen verfassen, als er gewerbliche Beschäftigungen zu ergreifen beabsichtigt (§. 14 der G. O.).

Die Anmeldungen sind bei der Gewerbsbehörde, d. i. der politischen Verwaltungsbehörde erster Instanz (dem Bezirksamte, dem Stuhlrichteramte oder dem Magistrate jener Städte, die nicht unter

einem Bezirksamte stehen), anzubringen, in deren Bezirken der Standort des Gewerbes sich befindet.

Sie können schriftlich überreicht, oder mündlich zu Protokoll gegeben werden (§§. 141 und 144 der G. O.). Die dabei zu entrichtenden Gebühren sind in den Minist. Erl. vom 22. April 1860, Nr. 102 des R. G. Bl., und vom 27. Nov. 1860, Nr. 265 ebd., enthalten.

Waltet gegen die Person, die Beschäftigung und den Standort ein in den Gesetzen gegründetes Hinderniß nicht ob, so fertigt die Behörde dem Unternehmer zu seiner Legitimation einen Gewerbsschein aus (§. 15 der G. O.). Dieser wird in Form eines Auszuges der Anmeldung, versehen mit der Bestätigung der erfolgten Eintragung in das Gewerbsregister, welches die Gewerbsbehörde erster Instanz zu führen hat, ausgefertiget. Von jeder erfolgten Ausfertigung ist die betreffende Genossenschaft, dann die Steuerbehörde und die Handels- und Gewerbekammer in Kenntniß zu setzen (§§. 144 und 145 der G. O.).

Findet die Behörde aus einer im Gesetze gegründeten Ursache den Betrieb des angemeldeten Gewerbes bis zur Behebung des Anstandes zu untersagen, so hat sie der Partei die Gründe hiervon bekannt zu geben. Dieser steht sohin binnen 6 Wochen nach Zustellung des bezüglichen Erlasses der Recurs an die Oberbehörde, d. i. an die politische Landesstelle offen (§§. 15 und 146 der G. O.).

Vor Erledigung dieses Recurses darf das angemeldete Gewerbe nicht betrieben werden, widrigenfalls der Gewerbetreibende in eine Strafe von 5 fl. bis 200 fl. verfallen würde (§. 132 der G. O.).

Ist die Untersagung des Gewerbebetriebes von der zweiten Instanz bestätiget worden, so kann noch ein weiterer Recurs an die dritte Instanz (das Staats-Ministerium) ergriffen werden. Für die Einbringung eines solchen Recurses besteht eine unüberschreitbare Frist von 60 Tagen, vom Zustellungstage ausschließlich gerechnet. Die Berufungsschrift ist unmittelbar bei der politischen Landesbehörde, deren Entscheidung angefochten wird, zu überreichen, von letzterer aber mit den erforderlichen Aufklärungen versehen und mit den Verhandlungsacten belegt zur Schlußfassung des Ministeriums vorzulegen. In den Entscheidungen der Landesbehörden ist sowohl die Berufungsfrist als die Berufungsinstanz ausdrücklich anzuführen (Vdg. des Minist. des Innern vom 27. October 1859, Nr. 196 des R. G. Bl.).

§. 481.

B) Bei concessionirten Gewerben.

Zur Erlangung eines **concessionirten** Gewerbes sind außer den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes überhaupt noch gewisse besondere Erfordernisse nothwendig, welche theils in der Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Concessionswerbers, theils in dem Nachweise seiner besonderen Befähigung,

theils in der Rücksichtnahme auf die Localverhältnisse und die polizeiliche Ueberwachung bestehen.

a) Bei allen concessionirten Gewerben ist die Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers eine nothwendige Bedingung der Erlangung der Concession (§. 18 der G. O.). Hierbei genügtes nicht, daß gegen den Concessionswerber keiner der oben (§. 478 d. W.) angegebenen Ausschließungsgründe vorliege, sondern es muß der positive Nachweis eines tadellosen sittlichen Charakters geliefert werden. Sollte übrigens Jemandem ein Gewerbe verliehen werden, dem es an den in Frage stehenden Erfordernissen ermangelt, und sollte dieses Gebrechen nachträglich zum Vorschein kommen, so kann ihm jederzeit der Fortbetrieb des Gewerbes untersagt und die Concession zurückgenommen werden (§. 60 der G. O.).

b) Bei Gewerben, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen, oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben, mithin bei den Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz- und Steindruckereien, dann bei Buch-, Kunst-, Musikalien-Handlungen, sowie bei den Unternehmungen von Leihanstasten für derlei Erzeugnisse und von Lesecabineten (den s. g. Preßgewerben) fordert das Gesetz den Ausweis über eine, zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine Bildung (§. 19. der G. O.).

Weiters müssen Schiffer, welche aus der Leitung von Segel- oder Ruderfahrzeugen auf Binnengewässern ein Gewerbe machen, sich vor der Behörde über die nöthigen praktischen Kenntnisse ausweisen (§. 21 ebd.).

In ähnlicher Weise müssen sich Maurer, Steinmetze und Zimmerleute, welche die in ihr Gewerbe einschlagenden Arbeiten selbstständig, d. i. nicht unter der Leitung eines Baumeisters, ausführen wollen, über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen. Wer aber als Baumeister Hochbauten mit Vereinigung der Arbeiten der verschiedenen Baugewerbe leiten will, hat eine dreijährige Verwendung beim Baugewerbe oder bei einer Baubehörde (einem Kreisbauamte oder einer Landesbaudirektion) im ausübenden Dienste nachzuweisen, und überdieß vor der Landesbaubehörde der dem von ihr hierzu delegirten Kreis- (Comitats-) Ingenieur eine Prüfung über den Besitz der erforderlichen höheren Kenntnisse abzulegen*). Diese Prüfungen werden nach den Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 13. März 1850, Nr. 118 des R. G. Bl., über die drei Baufächer (Land-, Straßen und Wasserbau) und über die praktische Geo-

*) Bestimmungen über diese Prüfungen erhalten die nied. österr. Statthalterei-Verordg. vom 22. April 1858, Z. 17264, Verordg. Bl. Nr. 150; — die Verordg. der tirol. Statthalterei vom 27. Oktober 1857, Vdg. Bl. Nr. 49. — die Verordg. der schles. Landes-Regierung vom 15. April 1858 Z. 20193. Verordnungs-Blatt Nr. 185 — die siebenb. Statthalterei-Verordg. vom 2. Mai 1858, Vdg. Bl. Nr. 263 u. a. m.

metrie abgehalten. Sie finden mündlich und schriftlich, dann durch Bearbeitung von Projekten statt. Von dieser Prüfung kann übrigens bei Individuen, deren Befähigung anderweitig feststeht, Umgang genommen werden.

Der Nachweis der erworbenen praktischen Befähigung wird weiter von Rauchfangkehrern (§. 24 der G. O.), dann von jenen Waffenerzeugern, welche Schußwaffen im gebrauchfertigen Zustande herstellen (Büchsenmachern) gefordert (§. 25 ebd.). Die Erzeugung anderer Waffengattungen, dann die Verfertigung von Munitionsgegenständen, z. B. der Zündhütchen, Zündnadeln, Zündpillen, des Zündpulvers und anderer derlei Amorçoirs, dann von Kugeln und Schroten, sowie der Verkauf aller Arten von Waffen (mit Inbegriff der Schießwaffen) und der Munitionsgegenstände gehört zwar zu den concessionirten Gewerben, erheischt aber nicht den Nachweis einer besonderen Befähigung. Erzeuger von Feuerwerksmaterial und Feuerwerkskörpern müssen die nöthigen Kenntnisse der Pyrotechnik darthun (§. 26. der G. O. — Vergl. Hofkanzleidec. vom 8. April 1830, Z. 7311), was vorzüglich durch den Nachweis der praktischen Verwendung in derlei Laboratorien geschehen dürfte.

Befugnisse zum Verschleiße der in den Medicinalvorschriften verzeichneten eigentlichen Gifte und Medicinalkräuter, soweit derselbe nicht ohnehin nach den Medicinalvorschriften ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sind nur Personen zu ertheilen, die sich über die erforderliche Kenntniß vor der Medicinalbehörde auszuweisen vermögen (§. 27 der G. O.).

c) Die Rücksicht auf den Localbedarf ist gegenwärtig nur mehr für die im §. 16 der G. O. aufgezählten concessionirten Gewerbe vorgeschrieben, mit Ausnahme der Unternehmungen periodischer Personen-Transporte, dann der Schiffergewerbe und der Gewerbe der Baumeister, Maurer, Steinmetze und Zimmerleute (§. 18 der G. O.). Damit übrigens das Publikum durch eine etwaige Beschränkung derselben nicht Schaden leide, ist im §. 60 der G. O. bestimmt, daß die bezügliche Verleihung zurückgenommen werden könne, wenn der Concessionär das Gewerbe binnen 6 Monaten nach der Verleihung nicht in Betrieb setzt, oder später durch eben so lange Zeit den Betrieb aussetzt.

d) Was die Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung betrifft, so dürfen die s. g. Preßwerbe, dann Leihbibliotheken und Lesecabinete, in der Regel nur an Orten, wo eine politische Behörde ihren Sitz hat, errichtet (§. 19 der G. O.). Die ausnahmsweise Bewilligung zur Errichtung von Preßgewerben außerhalb der Orte, in welchen eine politische Behörde sich befindet, ertheilt das Staats-Ministerium des (§. 143 der G. O.). Uebrigens hat die in Frage stehende Beschränkung auf den ausschließlich mit Schul- und Gebetbüchern, Kalendern und Heiligenbildern betriebenen Handel keine Anwendung 2c. (§. 19. der G. O.).

Bei der Unternehmung periodischer Personen-Transporte kommt zu bemerken, daß auf Straßen, auf welchen Staatspostanstalten

zur Beförderung von Reisenden (Poststationen, Postrelais) bestehen, oder welche streckenweise durch Ausbiegen oder Rückkehren zur Umfahrung der Poststraße mißbraucht werden könnten, Pferde-Stationen oder Relais zur Beförderung von Reisenden mit Pferdewechsel an den von ihnen mitgebrachten Wagen (Extraposten) nicht errichtet werden dürfen (Handelsministerial-Erlaß vom 20. December 1850, R. G. Bl. vom J. 1851, Nr. 1), wohl aber sind Unternehmungen zum periodisch-regelmäßigen Personen-Transporte mit einem und demselben Wagen (Messagerien, Stellfuhren) mit oder ohne Benützung der Postpferde gestattet. Durch die erlangte Bewilligung erhält übrigens keine derartige Unternehmung ein ausschließliches Recht, sondern es können auf ein und derselben Poststraße und zwischen den nämlichen Endpunkten auch andere Personen oder Gesellschaften die Bewilligung zu solchen Unternehmungen erhalten. Bei Concessionen zu Unternehmungen periodischer Personen-Transporte ist die Strecke, auf welche sich das Unternehmen bezieht, zu bezeichnen, und sind die sonstigen, in Beziehung auf den Betrieb nöthig erachteten Bestimmungen festzusetzen (§. 20 der G. O.).

Bei Ertheilung der Concessionen zu Gewerben, welche an öffentlichen Orten Personen-Transportmittel (Wägen, Pferde, Gondeln, Sänften) zu Jedermanns Gebrauche bereit halten (wie Fiaker, Einspänner, Sänften- und Sesselträger) oder ihre Dienste anbieten (wie Träger, Platzdiener, Lohnlakaien, Lohnbediente), sind die nöthig erachteten Dienstordnungen festzusetzen, um das Publikum vor Benachtheiligungen zu bewahren (§. 21 der G. O.).

Wer ein an eine Concession gebundenes Gewerbe betreiben will, hat nun unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, mithin unter Beilegung eines Sittenzeugnisses und nach Umständen eines Zeugnisses über seine erlangte Befähigung, um eine Concession anzusuchen. Vor erlangter Concession darf mit dem Betriebe nicht begonnen werden (§. 17 der G. O.). Das Ansuchen kann schriftlich überreicht, wie auch mündlich zu Protokoll gegeben werden (§. 144 ebd.).

Die Ertheilung der Concession steht im Allgemeinen den Gewerbsbehörden zu. Die politischen Länderstellen sind unmittelbare Verleihungsbehörden: für alle Preßgewerben in Orten, wo eine politische Behörde ihren Sitz hat, mit Ausnahmen der beschränkten Befugnisse zum Verkaufe von Gebet- und Schulbüchern; für Unternehmungen von Leihbibliotheken und Lesecabineten; für das Baumeistergewerbe; für jene periodischen Personentransports-Unternehmungen, welche auf Poststraßen und mit gewechselten Pferden betrieben werden, wobei immer das Einvernehmen mit der Postbehörde zu pflegen ist; dann für jene, welche sich auf mehrere Bezirke desselben Kronlandes ausdehnen (§. 142 ebd.). Das Staats-Ministerium ertheilt die ausnahmsweise Bewilligung zur Errichtung von Preßgewerben außerhalb der Orte, in welchen eine politische Behörde sich befindet, und bewilliget jene periodischen Personentransports-Unternehmungen, welche sich über die Verwaltungsgebiete mehrerer Kronländer erstrecken (§. 143 ebd.).

Für Concessionen wird ein förmliches Dekret ausgefertiget (§. 144 ebd.).

Ueber die ertheilten Concessionen ist wie über die angemeldeten freien Gewerbe bei den Gewerbsbehörden erster Instanz ein eigenes Register zu führen, in welches auch jede Veränderung im Stande der Gewerbe einzutragen kommt. Ingleichen ist von jeder Concessionsertheilung die Genossenschaft, welche es betrifft, dann die Steuerbehörde und die Handels- und Gewerbekammer in Kenntniß zu setzen (§. 145 ebd.).

Rücksichtlich des im Falle der Verweigerung einer Concession zu ergreifenden Recurses, dann bezüglich der zu entrichtenden Gebühren gelten die oben angeführten Bestimmungen.

§. 482.

Erforderniß einer besonderen Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben.

Es gibt verschiedene Gewerbe, bei denen entweder die Beschaffenheit der Gewerbsstätte oder die Art des Betriebes für die Nachbarschaft mit Gefahr oder wenigstens mit Belästigung verbunden ist. Jenes ist der Fall bei Gewerben, die mit Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Wasserwerken betrieben werden. Erstere (wie z. B. Schmieden, Schlosserwerkstätten, Selchküchen, Talgschmelzereien, Firnißsiedereien u. dgl.) sind aus Feuersicherheits-Rücksichten gefährlich. Bei allen Gewerben, welche Dampfmaschinen (Dampfkessel, Dampfentwickler) verwenden, ist die Gefahr der Explosion dieser letzteren vorhanden; durch die Anlage von Wasserwerken (Mühlen, Stampfen, Tuchwalken u. dgl.) können aber andere, an demselben Gewässer liegende Werke in ihrem Betriebe bedroht werden. Gewerbe, welche durch schädliche Ausdünstungen einen der Gesundheit nachtheiligen Einfluß üben können, sind z. B. Abdeckereien, Leimsiedereien, chemische Fabriken, Arsenikhütten u. dgl. — Die Sicherheit wird ferner bedroht durch gewerbliche Anlagen, welche, ohne gerade ein sehr intensives Feuer zu unterhalten, oder mit Dampfmaschinen zu arbeiten, dennoch die Gefahr der Entzündung oder Explosion nach sich ziehen, wie Gasbereitungs-Anstalten, Zündwaaren-Fabriken, Anlagen zur Erzeugung von Feuerwerkskörpern, Pulvermühlen u. dgl. — Eine Belästigung der Nachbarschaft kann durch Verbreitung einer üblen (aber deßhalb noch nicht gesundheitsschädlichen) Ausdünstung, wie bei Kerzengießereien, Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Dungfabriken u. s. w., oder durch ungewöhnliches Geräusch, wie bei Klempnereien, Kupferschmieden und dgl., herbeigeführt werden.

Gewerbe dieser Art müssen, wenn sie auch sonst hinsichtlich des Zutrittes zu denselben an keine Concession gebunden erscheinen, dennoch in Bezug auf die Betriebsanlage einer behördlichen Ueberwachung unterworfen werden, die sich theils lediglich auf die Wahl des Standortes (z. B. bei jenen Gewerben, die durch Geräusch die

Nachbarschaft belästigen), theils auf die Beschaffenheit der Anlage (bei Gewerben, die mit Feuerstätten oder Wasserwerken arbeiten) oder die dabei verwendeten Betriebsmittel (z. B. Dampfmaschinen) erstrecken kann (§. 31 d. G. O.).

Wer eine Betriebsanlage der bezeichneten Art neu errichten, oder an einer schon bestehenden Aenderungen vornehmen will, durch welche einer der oben vorgesehenen Umstände herbeigeführt werden kann, hat sich bei Verwirkung einer Strafe von 5 fl. bis 200 fl. mit dem Gesuche um Genehmigung an die Gewerbsbehörde des Standortes der in Frage stehenden Betriebsanlage zu wenden. Diese hat im Allgemeinen auf kürzestem Wege die etwa in Betracht kommenden Uebelstände zu prüfen, mithin zu diesem Zwecke, allenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen, einen Local-Augenschein einzuleiten, den Gewerbetreibenden mit seinen Einwendungen zu vernehmen, und sohin über die Zulässigkeit der Anlage zu entscheiden, nach Umständen auch die etwa nöthigen Bedingungen oder Beschränkungen vorzuschreiben; sie hat dabei insbesondere darauf zu sehen, daß aus derlei Gewerbsanlagen für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und andere öffentliche Anstalten und Gebäude keine Störung (z. B. durch ungewöhnliches Geräusch) erwachse (§. 32 der G. O.). Fühlt sich der Bittsteller durch die Verweigerung seines Gesuches, oder durch die angeordneten Vorsichtsmaßregeln gekränkt, so kann er gegen die Entscheidung der ersten Instanz nach den oben entwickelten Grundsätzen den Recurs an die vorgesetzten Behörden ergreifen.

Außerdem ist bei gewissen Betriebsanlagen von besonderer Erheblichkeit noch ein eigenes **Edictalverfahren** vorgeschrieben, welches dazu dienen soll, alle obwaltenden Umstände möglichst in's Klare zu setzen, und künftigen Streitigkeiten vorzubeugen.

Als solche Betriebsanlagen bezeichnet das Gesetz (§. 33 der G. O.) nachstehende: 1. Abdeckereien, 2. Anlagen zur Bereitung von Feuerwerkskörpern; oder 3. Zündwaaren; 4. Anlagen künstlicher Dungfabriken (Poudrette, Dungharnsalz u. dgl.); 5. Talgschmelzereien; 6. Kerzengießereien; 7. Seifensiedereien; 8. Leimsiedereien; 9. Firnißsiedereien; 10. Blutlaugensiedereien; 11. Knochensiedereien; 12. Knochenbleichen; 13. Knochenstampfen und Mühlen; 14. Knochenbrennereien; 15. Wachstuch-Manufacturen; 16. Schnellbleichen; 17. Flachs- und Hanf-Röstanstalten; 18. Darmsaiten-Manufacturen; 19. Arsenikhütten; 20. Salzsäure-Fabriken; 21. Salpetersäure-Fabriken; 22. Schwefelsäure-Fabriken; 23. Salmiakfabriken; 24. Coaksbereitungs-Anstalten; 25. Steinkohlenttheer-Anstalten; 26. Holztheer-Anstalten; 27. Kalkbrennereien; 28. Gypsbrennereien; 29. Rußbrennereien; 30. Anstalten zur Bereitung und Aufbewahrung von Leuchtgas; 31. Glashütten; 32. Spiegel-Amalgamirwerke; 33. Ziegelbrennereien; 34. Brennereien von Thonwaaren aller Art; 35. Zuckersiedereien; 36. Fabriken chemischer Waaren aller Art; 37. Oelfabriken; 38. Gärbereien; 39. Schlachthäuser; 40. Fleckſiedereien;

41. Hütten- und Hammerwerke; 42. endlich alle Werke, welche durch Wasserkraft bewegt werden.

Dem Staats-Ministerium bleibt jederzeit eine Revision dieses Verzeichnisses vorbehalten.

In Ansehung dieser Betriebsanlagen kommt noch zu bemerken, daß die unter Z. 24 bis 29 aufgeführten Anstalten nur dann dem in Frage stehenden Verfahren zu unterziehen kommen, wenn sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden; und daß die unter der Z. 42 erscheinenden Hütten- und Hammerwerke, nur solche sind, zu welchen keine bergämtliche Concessionirung erforderlich ist, da die letztere nicht nach den Vorschriften der G. O., sondern nach den Bestimmungen der Gesetze über den Bergbau zu ertheilen kommt.

Wer nun eine der vorbezeichneten Anlagen zu errichten beabsichtiget, hat unter Beibringung der erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen bei der Gewerbsbehörde die Genehmigung anzusuchen (§. 34 der G. O.). Ergeben sich schon von Amtswegen gegründete Bedenken gegen ihre Zulässigkeit, so ist das Gesuch sofort unter Angabe der Gründe zurückzuweisen; ergibt sich jedoch von Amtswegen kein Anlaß zur Abweisung des Gesuches, oder wird diese über den ergriffenen Recurs von der höhern Behörde aufgehoben, so ist die beabsichtigte Unternehmung sowohl durch Anschlag in der betreffenden Gemeinde, als durch specielle Mittheilung an den Gemeindevorstand und die bekannten Anrainer, d. i. die Besitzer der angränzenden Grundstücke oder Gebäude, kundzumachen, und hierbei auf einen Zeitpunkt binnen 2 bis 4 Wochen eine commissionelle Verhandlung anzuberaumen.

Innerhalb des gedachten Termins können sohin die allfälligen Einwendungen schriftlich, bei der commissionellen Verhandlung selbst aber auch mündlich angebracht werden. Geschieht weder das Eine noch das Andere, so ist der Ausführung der Anlage, allenfalls unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen oder Beschränkungen, stattzugeben (§. 35 ebd.).

Werden dagegen Einwendungen erhoben, so sind bei der commissionellen Verhandlung alle maßgebenden Umstände zu erheben, und die vorgekommenen Einwendungen grundhältig zu erörtern. Zu dieser commissionellen Verhandlung ist der Unternehmer jedenfalls beizuziehen, um ihn mit seinen Auseinandersetzungen zu hören. Sind die vorgebrachten Einwendungen privatrechtlicher Natur, so hat die Gewerbsbehörde vorerst ein gütliches Uebereinkommen zu versuchen, wenn ein solches aber nicht zu Stande gebracht werden könnte, den Bewerber zur vorläufigen Austragung im Rechtswege anzuweisen. Mittlerweile kann aber die gewerbspolizeiliche Entscheidung immerhin gefällt werden; doch äußert sie ihre Wirksamkeit nur für den Fall, als der Unternehmer im Rechtswege auslangt, und es sind in dieser Entscheidung im Falle der Genehmigung die etwa nöthigen Bedingungen festzusetzen (§. 36. G. O.).

Die von Seite der Gewerbsbehörde getroffene Entscheidung wird sowohl dem Unternehmer, als Denjenigen, welche Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage erhoben haben, eröffnet und es steht sohin der einen wie der andern Partei binnen 14 Tagen nach erfolgter Eröffnung das Recht zu, den Recurs an die Landesstelle zu ergreifen. Der rechtzeitig ergriffene Recurs hat aufschiebende Wirkung, die beabsichtigte Anlage darf also vor Erledigung desselben nicht in Betrieb gesetzt werden. Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet ein weiterer Recurs nicht statt (§. 38 der G. O.).

Die Kosten der Bekanntmachung und des Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen; zur Tragung der Kosten, welche durch muthwillige Einwendungen verursacht wurden, kann Jener verurtheilt werden, welcher diese Einwendungen erhoben hat (§. 39 ebd.).

Wird der Betrieb einer nach den bisher erörterten Grundsätzen bewilligten Anlage binnen Jahresfrist nicht begonnen, oder durch länger als drei Jahre unterbrochen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage. Die Frist zum Beginne des Betriebes kann übrigens bis auf drei Jahre verlängert werden, wenn die Anlage mit größeren Bauführungen verbunden ist (§. 41 ebd.).

Wird in der Beschaffenheit einer schon bestehenden Betriebsanlage, oder in der Fabrikationsweise eines bereits im Betriebe befindlichen Gewerbes eine solche Aenderung vorgenommen, daß dadurch einer der oben vorgesehenen Umstände eintritt, so ist diese Aenderung jedenfalls zur Kenntniß der Behörde zu bringen, und diese hat sohin zu beurtheilen, ob eine neue commissionelle Verhandlung einzutreten habe, oder nicht (§. 40 ebd.).

Ist mit der Betriebsanlage eine Bauführung verbunden, zu welcher nach den bestehenden Vorschriften der politische Bauconsens erforderlich ist (vgl. §. 230 d. W.), so muß dieser insbesondere bei der competenten Behörde erwirkt werden, und es ist nur dafür zu sorgen, daß die dießfälligen Verhandlungen zur Ersparung an Zeit und Kosten, so viel es thunlich ist, unter Einem mit den Verhandlungen über die gewerbspolizeiliche Zulässigkeit der Anlage gepflogen werden (§. 40 ebd.).

§. 483.

Umfang und Ausübung der Gewerbsrechte.

Wie hinsichtlich des Zutrittes zu den Gewerben hat die neue Gewerbe-Ordnung auch bezüglich des Umfanges und der Ausübung der Gewerbsrechte einer freien Combination der Capitals- und Arbeitskräfte den größtmöglichen Spielraum eröffnet. Von besonderer Wichtigkeit sind dießfalls die Bestimmungen über die Erzeugungsrechte der Gewerbetreibenden, über die Wahl des Standortes der Gewerbe und über die Art des Absatzes der verfertigten Erzeugnisse.

Hierbei kommt insbesondere zu bemerken, daß den nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erworbenen persönlichen Gewerbs-,

Fabriks- und Handels-Berechtigungen vom 1. Mai 1860 angefangen auch alle jene ausgedehnteren Rechte zugestanden wurden, welche das neue Gesetz mit dem Betriebe eines Gewerbes verbindet (§. 14 der G. O.).

§. 484.

Erzeugungsrechte.

Der **Umfang** eines jeden Gewerbsrechtes ist nach dem Inhalte des ertheilten Gewerbsscheines oder Concessions-Decretes mit Festhaltung der weiter zu erörternden Grundsätze zu beurtheilen (§. 42 der G. O.).

Was nun zuvörderst die Gattung der Waaren oder Arbeiten anbelangt, deren Erzeugung und Verschleiß oder deren Leistung jedem abgesonderten Gewerbszweige zusteht, so waren dieselben bisher theils durch specielle Verordnungen, theils durch die verschiedenen Zunftartikel, theils durch das Herkommen festgesetzt, und es wurde die dießfällige Abgränzung mit Strenge aufrecht erhalten. Immerhin sah sich aber die Staatsverwaltung bei der Unmöglichkeit, die einem jeden Gewerbe zuständigen Erzeugungs- oder Verschleißobjecte bis in das kleinste Detail zu verzeichnen, genöthiget, mehrere vorher abgesonderte Gewerbe zu vereinigen, oder die Erzeugung einzelner streitiger Artikel, ohne Vereinigung der Gewerbe, Allen zu gestatten, welche darauf Anspruch machten. Ueberhaupt wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß die mit dem besten Erfolge für die Industrie in Anwendung gebrachten liberalen Vorschriften durchaus keine engen Gränzlinien zwischen nahe verwandten Fabrikationszweigen gestatten. An diesem Grundsatze wird in der Folge um so mehr festzuhalten sein, als ja ohnehin die Vereinigung mehrerer Gewerbe in Einer Person (die s. g. Cumulirung der Gewerbe) gestattet ist. Bei den Gast- und Schankgewerben ist der Umfang der Berechtigung ausdrücklich im Gesetze (§§. 28, 29) angegeben. Anderseits unterliegt es keinem Zweifel, daß der Gewerbetreibende sich innerhalb der Grenzen seines Gewerbsrechtes auf die Erzeugung oder den Verschleiß einzelner Artikel, oder auf die Leistung bestimmter Arbeiten nach Belieben beschränken kann, da ihm dießfalls eben nur eine Berechtigung zusteht, nirgends aber eine Verpflichtung auferlegt erscheint. Hiervon dürften nur jene Gewerbe eine Ausnahme bilden, welche wie die Bäcker und Fleischer, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehörigen Artikel führen, da ihnen von Seite der Behörde die Haltung von Vorräthen zur Pflicht gemacht werden kann (§. 56 der G. O.), und da sie den einmal begonnenen Gewerbsbetrieb nicht nach Belieben unterbrechen dürfen (§. 57 ebd.).

Weiters räumt das Gesetz (§. 43 der G. O.) jedem Gewerbetreibenden das Recht ein, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen, und die hierzu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten. Hierbei macht es keinen Unter-

schied, ob das Gewerbe ein freies oder ein concessionirtes ist. Allerdings dürfen aber die einem fremden Gewerbe angehörigen Hilfsarbeiter in demselben nur insoweit verwendet werden, als es zur Hervorbringung der dem selbstständigen Gewerbetreibenden zustehenden Fabrikate erforderlich ist.

Innerhalb der einem jeden Gewerbe zustehenden Grenzen ist es sohin ganz in das Belieben des Inhabers gelegt, welche Ausdehnung er seinem Gewerbe geben wolle. Aus diesem Gesichtspunkte steht auch jedem Gewerbetreibenden das Recht zu, eine beliebige Anzahl von Hilfsarbeitern aufzunehmen und zu verwenden, und dieselben sowohl in seinen Betriebsstätten, als auch außerhalb derselben in ihren eigenen Wohnungen für seine Rechnung zu beschäftigen. Ebenso wenig kann ihm verwehrt werden, sich auch anderer selbstständiger Gewerbetreibenden seines Gewerbszweiges zu bedienen, sie mit Rohstoffen zu verlegen, und die von ihnen auf seine Rechnung verfertigten Waaren gleich seinen eigenen zu behandeln, folglich weiter zu vervollkommen oder unmittelbar an seine Kunden abzusetzen. Auch in Ansehung der Aufstellung von s. g. Werkmeistern, welche nicht zunächst zur Verrichtung der Gewerbsarbeit, sondern vielmehr zur Leitung und Beaufsichtigung des Hilfspersonales bestimmt sind, waltet durchaus keine Beschränkung ob.

§. 485.

Handelsrecht.

Abgesehen von den Handelsgewerben, deren Thätigkeit eben in dem Einkaufe und Wiederverkaufe der Waaren besteht, ist auch für die s. g. Manufacturgewerbe das Recht zum Verkaufe ihrer Erzeugnisse von größter Wichtigkeit. Nach den bisherigen Bestimmungen waren die Industriebeschäftigungen von dem Handel strenge geschieden, und die Handwerker und Fabrikanten daher lediglich auf den Verschleiß ihrer eigenen Erzeugnisse beschränkt. Nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes schließt dagegen die Berechtigung zur Erzeugung eines Artikels auch das Recht zum Handel mit den gleichen fremden Erzeugnissen in sich (§. 44 der G. O.).

§. 486.

Wahl des Standortes.

Sowohl die Anmeldung für ein freies, als die Bewerbung um ein concessionirtes Gewerbe ist bei derjenigen Gewerbsbehörde anzubringen, in deren Bezirke der Standort des Gewerbes sich befinden wird (§. 144 der G. O.). Die Wahl dieses Standortes bleibt im Allgemeinen der Partei anheimgestellt, und die Gesetzgebung kennt außer den schon oben angeführten Preßgewerben dießfalls keine Beschränkung.

Ebenso ist es den Gewerbetreibenden gestattet, aus einem Standorte in den andern zu übersiedeln. Wohl aber muß bei freien Gewerben eine neue Anmeldung bei derjenigen Gewerbsbehörde, in deren Bezirk der Gewerbetreibende seinen Standort verlegen oder sich niederlassen will, vorgenommen, und bei concessionirten Gewerben ebenso bei der competenten Behörde um eine neue Concession eingeschritten werden. Im letztern Falle räumt jedoch das Gesetz dem bereits etablirten Gewerbsmanne die Begünstigung ein, daß von ihm der bei einigen Gewerben vorgeschriebene Nachweis der technischen Befähigung nicht von Neuem gefordert werden darf (§. 48 der G. O.).

Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatze der Freizügigkeit finden statt: a) in Ansehung der Preßgewerbe; b) bei jenen Gewerben, deren Betriebsanlage einer besonderen Bewilligung bedarf; c) bei dem Gewerbsbetriebe im Gränzbezirke; d) bei holzverzehrenden Werken, welche hauptsächlich nur in solchen Gegenden angelegt werden sollen, wo das Holz nicht zum Verkaufe gebracht werden kann, oder in solchem Ueberflusse vorhanden ist, daß der Bedarf ohne Nachtheil für die Holzcultur, wenigstens auf zwanzig Jahre mit Wahrscheinlichkeit gedeckt erscheint.

Bei dem Umstande, daß es, wie schon oben angedeutet wurde, jedem Gewerbetreibenden freisteht, sein Gewerbe in einer beliebigen Ausdehnung zu betreiben, mußte das Gesetz (§. 45 d. G. O.) demselben auch das Recht einräumen, mehrere feste Betriebsstätten zu halten. Doch bezieht sich diese Gestattung nur auf den Umfang der Gemeinde des Standortes und auf die freien Gewerbe. Der Besitzer eines concessionirten Gewerbes bedarf dagegen einer besondern Erlaubniß der Gewerbsbehörde, um mehrere Betriebsstätten anzulegen.

Weiters steht den Gewerbetreibenden auch das Befugniß zu, außerhalb ihres Standortes Zweig-Etablissements, Erzeugungsstätten oder Niederlagen für ihre Producte zu errichten, nur müssen sie dieselben sowohl bei der Gewerbsbehörde, in deren Bezirke sie errichtet werden, als derjenigen, in deren Register die Hauptunternehmung eingetragen ist, anmelden, und bei concessionirten Gewerben eine eigene Concession von der ersterwähnten Behörde erwirken (G. O. §. 47). In letzterem Falle dürfte, wie bei der Uebersiedlung eines Gewerbes in einen andern Bezirk, ein neuerlicher Nachweis der etwa erforderlichen technischen Befähigung wohl nicht begehrt werden.

Endlich sind die Gewerbsleute auch berechtigt, bestellte Arbeiten wo immerhin außerhalb ihres Standortes abzuliefern oder daselbst zu verrichten (G. O. §. 46.).

§. 487.

Verkauf der Erzeugnisse.

Den Gewerbsleuten (Handwerkern und Fabrikanten) ist der Verkauf ihrer Erzeugnisse, sowie den Handelsleuten der Absatz ihrer Waaren in allen Abstufungen, mithin sowohl im Großen als im Klei-

nen (im Detail), gestattet; nur der Ausschank von Branntwein und anderen geistigen Getränken (Wein, Bier), dann von Kaffee und anderen dergleichen warmen Getränken und Erfrischungen, d. i. die Verabreichung derselben an Sitz- und Stehgäste, oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen, bildet den Gegenstand besonderer Gewerbsberechtigungen (§§. 28 und 29 d. G. O.).

Die Gewerbetreibenden können ferner den Verschleiß ihrer Waaren entweder bei Hause (in ihren Wohnungen oder Betriebsstätten) oder in eigenen Verschleißlocalen (Gewölben, Magazinen, Niederlagen u. dgl.) besorgen, und eben so können auch Personen, welche die gleichen oder verschiedene Gewerbe betreiben, zusammen einen gemeinschaftlichen Verkaufsladen halten. Inwiefern der Verschleiß auch in s. g. Gassenständen, Buden, Kramstellen (wie z. B. bei den Fleischselchern, Milchmeiern, Gärtnern, Kammmachern, Brieftaschenmachern, Stärkmachern, Nagelschmieden u. dgl. der Fall zu sein pflegt) oder durch Feilbietung auf offener Straße (z. B. bei den Südfrüchtenhändlern, bei den Verkäufern von Feuersteinen und Feuerschwamm u. s. w.) statthaft sei, muß nach den in den einzelnen Orten bestehenden polizeilichen Vorschriften beurtheilt werden.

Weiters sind die Gewerbsleute berechtigt, im Umherreisen selbst oder durch Bevollmächtigte (Commis voyageurs, Reisediener, Musterreiter) Bestellungen zu suchen. Aus diesem Anlaß dürfen die Gewerbetreibenden, sowie ihre Beauftragten, wohl Muster mit sich führen, Preis-Courants austheilen u. dgl., sie dürfen aber keine Waaren zum Verkaufe ausbieten, weil dieß einem Geschäftsbetriebe gliche, der eine besondere Anmeldung oder Concession für die betreffenden Ortschaften erheischen würde (§. 50 G. O.). — Das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten für Druckschriften ist nach dem Preßgesetze zu beurtheilen (vgl. §. 184 d. W.).

Das Feilbieten im Herumziehen von Ort zu Ort und das Herumtragen und Anbieten von Waaren und Dienstleistungen (z. B. der Schleifer, Drahtbinder u. dgl.) von Haus zu Haus ist den Gewerbsleuten im Allgemeinen nicht gestattet, und darf in der Regel nur von den mit Hausirbefugnissen betheilten Personen betrieben werden (§. 51 der G. O.), rücksichtlich deren die bestehenden Gesetze aufrecht erhalten wurden (Art. V. lit. q des Kundmachungs-Patentes); doch findet die eben ausgesprochene Beschränkung keine Anwendung auf Gewerbsleute, welche die allgemeinen Artikel des täglichen Verbrauches, wie z. B. Milch, Butter, Obst, Gemüse, Blumen, Holz u. dgl. nach örtlicher Gewohnheit durch Herumtragen von Haus zu Haus oder auf der Straße feilbieten. Auch ist der Behörde überlassen, im Orte ansäßigen kleineren Gewerbsleuten zu ihrem bessern Fortkommen das Feilbieten ihrer Erzeugnisse innerhalb des Gemeindebezirkes von Haus zu Haus zu gestatten (§. 52 der G. O.).

Ingleichen können die Gewerbsleute ihre Artikel auch im Wege öffentlicher Feilbietung (im Licitationswege) hintangeben, nur ist zur Abhaltung einer solchen die behördliche Erlaubniß erforderlich

und es muß dabei nach den für solche Feilbietungen insbesondere bestehenden Vorschriften vorgegangen werden. (Licitations-Ordnung vom 15. Juli 1786, Nr. 565 der J. G. S., erneuert mit den Hofdecreten v. 14. September 1815 und 5. November 1819, Nr. 1622 der J. G. S.; Hofkanzleidecret v. 2. August 1838 und Patent v. 9. August 1854, Nr. 208 des R. G. Bl. §§. 267—280. — Vgl. §. 252 d. W.)

Endlich hat auch jeder Gewerbetreibende das Recht, die Artikel seines Gewerbes überall hin bei Gewerbsleuten, die solche Erzeugnisse führen dürfen, in Commission zu geben (§. 46 der G. O.).

§. 488.

Aeußere Bezeichnung der Betriebsstätten.

Die Gewerbetreibenden sind berechtiget, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten oder ihrer Wohnung zu bedienen (§. 49 G. O.). Diese Bezeichnungen bestehen entweder in der Ausstellung der Erzeugnisse oder Verkaufsartikel in den Schaufenstern (s. g. Auslagekästen) oder an einem sonst schicklichen Orte, dann in der Anbringung von Tafeln, die den Namen des Gewerbetreibenden und des von ihm betriebenen Gewerbes enthalten (s. g. Firmentafeln) oder in Schilden (Schildern) mit beliebigen bildlichen Darstellungen und in andern Zeichen (z. B. dem Tannen-Reisig bei Wein- oder Bierschänken, dem Barbier-Becken bei Rasirstuben). Im Allgemeinen ist die Auswahl dieser Bezeichnungsarten dem Gewerbetreibenden freigestellt, doch sind nachstehende polizeiliche Beschränkungen zu beobachten:

a) Durch die Ausstellung der Waaren darf keine Verengerung der Straßen herbeigeführt werden (Regierungs-Verordnungen von 18. September und 11. November 1807; Hofdecret von 5. August 1808; Hofkanzleidecret vom 10. November 1814 und 10. November 1817; Regierungs-Verordnungen von 15. November 1828 und 5. und 19. April 1837; Circulare der Polizei-Ober-Direction in Wien vom 7. April 1837 und 17. Mai 1839). b) Die Tafeln oder Schilder müssen so angebracht werden, daß sie die Passage nicht verengen und gegen das Herabfallen gehörig befestiget sind (Regierungs-Verordnungen vom 25. October und 6. December 1826, dann vom 25. October 1827). c) Sie dürfen keine anstößige Darstellung enthalten. (Regierungs-Verordnung von 16. Mai 1794; Hofdecret von 10. Februar 1807; Verordnung von 25. October und 6. December 1826); was insbesondere die Verwendung von Portraits lebender Personen anbelangt, so besteht dießfalls die Anordnung, daß lediglich Portraits von Gliedern souverainer Familien oder von höchstgestellten Staatsmännern, insofern deren Zustimmung gehörig ausgewiesen und der betreffende Gemälde-Entwurf auf entsprechende Weise ausgeführt ist, zuzulassen, dagegen Abbildungen von Privatpersonen unbedingt zurückzuweisen seien (Decret der Polizeihofstelle von 28. November 1844); und nach der wei-

teren Vorschrift (Circulare der Polizei-Oberdirection von 14. April 1845) dürfen auch die Namen von Privatpersonen selbst ohne alle Abbildung nicht auf Aushängschilden geführt werden. d) Den kaiserlichen Adler dürfen nur jene Gewerbsunternehmungen im Schilde führen, welche hierzu insbesondere die Bewilligung erlangt haben (§. 61 d. G. O.). e) Dasselbe gilt von der Bezeichnung „Hof"- bei jenen Gewerbsleuten, welche Waaren nach Hofe liefern (Regierungs-Verordnung vom 2. November 1815.). Auch dürfen Gewerbs und Handelsleute die ihnen von ausländischen Höfen verliehenen Titel dortiger Hof-Lieferanten und Hof-Gewerbsleute auf ihren Gewerbs- und Verkaufs-Localien nur dann führen, wenn die in Wien residirenden Gesandschaften jener Höfe dagegen keine Einwenduug machen und der Beweis hierüber beigebracht wird. Außerdem soll dergleichen mit fremden Titeln betheilten Gewerbsleuten nicht gestattet werden, ausländische Wappen auszuhängen, oder dieselben auf eine andere, mit ihren Titeln in Verbindung gebrachte Art zu gebrauchen (Hofkanzleidecret von 15. September 1846, Z. 28538.). f) Endlich ist darauf zu sehen, daß nicht zwei Individuen derselben Gewerbsklasse den nämlichen Schild führen, oder daß Individuen, die zwar nicht zur selben Gewerbsclasse gehören, aber mit gleichen Artikeln handeln, nicht solche Schilde führen, die nur durch unbedeutende Veränderungen sich von einander unterscheiden (Hofdecret von 10. Februar 1807; Verordnung vom 25. October und 6. December 1826.).

Die Gewerbetreibenden sind übrigens berechtiget, sich außer der Bezeichnung ihrer Betriebsstätten auch sonstiger Mittel der Bekanntmachung zu bedienen (§. 49 d. G. O.). Hierunter dürfte vorzüglich die Erlassung von Oblatorien oder Circularien, die Aussendung von Preis-Courants und die Ankündigung in Zeitungen zu rechnen sein.

§. 489.

Preissatzungen und Preisankündigungen.

Es ist schon oben (§. 325. d. W.) erwähnt worden, daß man in älteren Zeiten die Waarenpreise, insbesondere von jenen Artikeln, welche zur Befriedigung der nothwendigen Bedürfnisse des täglichen Unterhaltes dienen, gesetzlich durch sogenannte Taxen, Preissatzungen zu fixiren suchte. Später wurden diese Satzungen bei den meisten Feilschaften wieder aufgehoben, und nur jene auf Fleisch und Brot noch beibehalten, weil man bei diesen nothwendigsten Artikeln des täglichen Verkehrs die Besorgniß hegte, daß durch eine plötzliche Steigerung der Preise derselben die Ernährung der unteren Volksklassen erschwert, und nach Umständen sogar Störungen der öffentlichen Ruhe herbeigeführt werden könnten. Nach den Bestimmungen der neuen G. O. (§. 58) ist das Staats-Ministerium ermächtigt, die Einführung oder Aufhebung von Preissatzungen für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täg-

lichen Unterhaltes gehören, dann beim Rauchfangkehrergewerbe und bei den Transport- und Platzdienst-Gewerben auszusprechen.

Abgesehen von diesen Ausnahmsfällen steht den Gewerbetreibenden die unbeschränkte Freiheit in der Bestimmung des Preises ihrer Erzeugnisse zu, nur können sie verpflichtet werden, bei dem Kleinverkaufe der mehr erwähnten Artikel auch dort, wo sie keiner Satzung unterliegen, die Preise in den Verkaufslokalitäten ersichtlich zu machen, und ebenso kann bei den Gastgewerben die Auflegung von Preiszetteln angeordnet werden (§. 56 der G. O.).

Außerdem sind Verabredungen von Gewerbsleuten (Fabriks- oder Arbeits-Unternehmern), um den Preis einer Waare oder einer Arbeit zum Nachtheile des Publicums zu erhöhen oder zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen, als Uebertretungen zu bestrafen. Die Urheber solcher Verabredungen sind nach der größeren oder minderen Wichtigkeit des Gegenstandes mit strengem Arreste von 1 bis 3 Monaten und wenn sie zugleich Gewerbsvorsteher (Genossenschaftsvorsteher) sind, nebstdem mit Entsetzung und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteheramte zu bestrafen. Die Strafe der übrigen Mitschuldigen ist verschärfter Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monate, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt. Hat ein solcher Fall Veranlassung zu einer öffentlichen Unruhe (Auflauf, Aufstand oder Aufruhr) gegeben, so ist die Strafe des einfachen Arrestes in strengen Arrest zu verwandeln (§§. 479 — 483 des St. G. B.).

§. 490.

Haltung von Vorräthen und Betriebspflicht.

Bei Artikeln, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, kann die Behörde nach §. 56 der G. O. die Haltung von Vorräthen anordnen.

Außerdem sind Verabredungen von Gewerbsleuten, mit ihren Vorräthen zurück zu halten, um Mangel zu verursachen, als Uebertretungen nach den oben angegebenen Grundsätzen zu bestrafen (§§. 479 —483 des St. G. B.).

Wenn Gewerbsleute, welche Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Verkaufe feilbieten, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern, so sind dieselben ebenfalls einer Uebertretung schuldig, und nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlich ist, das erste Mal mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 Gulden zu belegen; bei dem zweiten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; der dritte Fall zieht den Verlust des Gewerbes nach sich. Hat ein solcher Fall Veranlassung zu einer öffentlichen Unruhe gegeben, so ist der Gewerbsverlust sogleich auf das erste Mal zu verhängen; geschieht aber die angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe, so ist der Schuldige, wenn sich in

seiner Handlung nicht ein Verbrechen (z. B. Theilnahme am Aufstande) darstellt, nebst dem Gewerbsverluste mit ein- bis sechsmonatlichem strengen Arreste zu bestrafen (§. 482 — 484 des St. G. B.).

Bäcker, Fleischer und Rauchfangkehrer dürfen den einmal begonnenen Gewerbsbetrieb nicht nach Belieben unterbrechen, sondern müssen bei beabsichtigter Einstellung diese der Behörde anmelden, und auf deren Verlangen das Gewerbe noch durch eine bestimmte Zeit, höchstens 2 Monate, fortführen, damit die Versorgung des Publikums keine Unterbrechung erleide (G. O. §. 57.). Sollte einer der genannten Gewerbsleute den Betrieb ohne Anmeldung einstellen, oder bei angemeldeter Zurücklegung des Gewerbes die von der Behörde geforderte Fortsetzung während der Kündigungsfrist unterlassen, so ist er in eine Geldstrafe von 10 bis 400 fl. zu verfällen (G. O. §. 133 lit. b.).

§. 491.

Ausübung der Gewerbe durch Stellvertreter und Verpachtung derselben.

Wiewohl die Gewerbsberechtigungen nach dem neuen Gewerbegesetze durchaus persönliche sind, und neue Realgewerbsrechte nicht mehr begründet werden dürfen, so hat die G. O. doch keinen Anstand genommen, dem Gewerbetreibenden zu gestatten, daß er sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter ausübe. Sie fordert nur, daß dieser Stellvertreter die, für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitze. Eine besondere Anzeige, daß man sein Gewerbe durch einen Stellvertreter ausüben wolle, ist nur ausnahmsweise nothwendig und zwar wenn das Gewerbe für Rechnung von Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, oder für moralische Personen betrieben werden soll. Bei concessionirten Gewerben muß die Person des Stellvertreters der Genehmigung der Behörde unterzogen werden, doch könnte diese Genehmigung, dem Geiste unser G. O. zu Folge, nicht versagt werden, wenn der namhaft gemachte Stellvertreter die im Gesetze vorgeschriebenen Eigenschaften zum selbstständigen Betriebe des in Frage stehenden Gewerbes nachzuweisen vermag (§. 58 der G. O.).

Die Bestellung eines Stellvertreters muß stattfinden: a) wenn der Besitzer eines Realgewerbes die gesetzliche Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzt; b) wenn das Gewerbe für Rechnung einer Person, die sich nicht in der freien Verwaltung ihres Vermögens befindet, oder c) für Rechnung einer moralischen Person betrieben, dann d) wenn es nach dem Tode eines Gewerbetreibenden für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben, oder endlich wenn es e) für Rechnung der Massa während eines Concurses oder einer Verlassenschaftsabhandlung fortgeführt werden soll, und in den unter d und e aufgeführten Fällen die Natur des Gewerbes es fordert (G. O. §. 59).

Verschieden von der Ausübung eines Gewerbes durch einen Stellvertreten ist die Verpachtung desselben, da es in diesem Falle nicht auf Rechnung und Gefahr des Eigenthümers, sondern vielmehr des Pächters betrieben wird, während der eigentliche Gewerbsinhaber nur den dafür bedungenen Pachtschilling erhält. Auch diese Art der Benützung eines Gewerbsrechtes war bisher nicht gestattet. Gegenwärtig kann jeder Gewerbetreibende sein Gewerbe verpachten (G. O. §. 58). Die über eine solche Pachtung abzuschließenden Verträge kommen nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen. Bei concessinnirten Gewerben muß der Pächter, gleich dem Stellvertreter, der Behörde zur Genehmigung angezeigt werden. Der Weg der Verpachtung ist insbesondere dann einzuschlagen, wenn der Eigenthümer eines Realgewerbes die gesetzliche Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzt, und es nicht auf seine Rechnung durch einen Stellvertreter ausüben will. Ob auch die für Rechnung einer Person, die ihr Vermögen selbst zu verwalten nicht im Stande ist, dann für Rechnung einer moralischen Person, der Witwe oder der minderjährigen Erben eines verstorbenen Gewerbsmannes, endlich die für Rechnung einer Concurs- oder Verlassenschaftsmasse betriebenen Gewerbe verpachtet werden können, ist im Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt, dürfte aber nach der Tendenz unserer neuen Gewerbsgesetzgebung, sowie mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 58 der G. O. — daß jeder Gewerbetreibende sein Gewerbe auch verpachten könne — keinem gegründeten Anstande unterliegen.

§. 492.

Uebergang der Gewerbe.

Streng genommen findet eine Uebertragung der Gewerbe, d. i. der Gewerbsrechte weder durch Acte unter Lebenden noch auf den Todesfall statt, was auch mit der Anordnung des Gesetzes über die Unzuläßigkeit der Gründung neuer Realgewerbe vollkommen übereinstimmt. Dagegen unterliegt es keinem Anstande, daß das Gewerbs-Etablissement, also ein Gebäude mit den dazu gehörigen Einrichtungsstücken, Werksvorrichtungen und Maschinen auf andere Personen übertragen werde (G. O. §. 59), und es kann dieß mittelst aller Erwerbungsarten des bürgerlichen Rechtes (durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbeseinsetzung, Vermächtniß u. dgl.) geschehen. In gleicher Weise können natürlich auch die Materialvorräthe, das vorhandene Waarenlager u. s. f. sowohl unter Lebenden als für den Todesfall veräußert werden.

Will der Erbe oder Legatar eines verstorbenen Gewerbsmannes das Gewerbe desselben fortführen, oder Derjenige, der ein Gewerbs-Etablissement durch Acte unter Lebenden an sich gebracht hat, das frühere Gewerbe in demselben betreiben, so bedarf es dazu einer neuen Anmeldung oder der Erwirkung einer neuen Concession, so daß also

von dem Nachfolger eigentlich ein neues Gewerbsrecht erworben werden muß.

Eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt, wenn das Gewerbe nach dem Tode des Gewerbetreibenden für Rechnung seiner Witwe oder seiner minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit fortgeführt werden soll. In diesem Falle bedarf es keiner neuen Concession (G. O. §. 59) und wohl auch — bei einem freien Gewerbe — keiner neuen Anmeldung. Der Witwe dürfte dieses Recht auch dann nicht abgesprochen werden, wenn eine Scheidung von Tisch und Bett stattgefunden hat, wohl aber verliert sie dasselbe, wenn sie zu einer zweiten Ehe schreitet, weil sie dann eben aufhört „Witwe" zu sein. Unter den minderjährigen Erben dürften hier nur die Kinder des verstorbenen Gewerbsmannes, zu verstehen sein, da eine Abweichung von der allgemeinen Regel des Gesetzes, nämlich von der Unübertragbarkeit der Gewerbsrechte, strenge ausgelegt werden muß, und da auch die älteren Gesetze, welche gleichwohl der Witwe die Fortsetzung des Gewerbes ihres verstorbenen Mannes gestatteten, andere Erben jedoch hiervon ausschloßen, nur in Ansehung der Kinder eine ausnahmsweise günstigere Behandlung zugestanden*). Hätte der Verstorbene eine Witwe und minderjährige Kinder hinterlassen, so scheint nach dem bisher Gesagten jedenfalls der Ersteren der Vorzug zu gebühren und eine Fortführung des Gewerbes zu Gunsten der Letzteren nur dann Platz zu greifen, wenn die Witwe ihre dießfälligen Ansprüche nicht geltend macht, oder wenn sie sich wieder verehelicht. Bei Realgewerben, die gleich anderen Vermögensbestandtheilen des Erblassers behandelt werden müssen, tritt die allgemeine in dem bürgerlichen Rechte gegründete Erbfolge ein (Hofdec. vom 28. Juni 1822).

Da nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches die Verlassenschaft vor der Annahme des Erben so betrachtet wird, als wenn sie noch von dem Verstorbenen besessen würde, so rechtfertigt sich hieraus die Anordnung des Gewerbsgesetzes, daß zur Fortführung des Gewerbes eines Verstorbenen während der Verlassenschaftsabhandlung für Rechnung der Erbmasse weder eine neue Anmeldung noch Concession erforderlich ist, da es vielmehr so anzusehen kommt, als ob das Gewerbe sich noch im Besitze des dahingeschiedenen Gewerbsinhabers befände (G. O. §. 59).

Schon nach den älteren Gesetzen konnte der Ausbruch des Concurses nur in einzelnen Kronländern und nur bezüglich der Handels- und Fabriksbefugnisse nach Umständen als eine Erlöschung des Gewerbsrechtes angesehen werden; noch weniger ist dieß nach dem neuen Gewerbsgesetze der Fall, welchem eine solche Erlöschungsart gänzlich fremd ist. Da aber der Cridatar die freie Verwaltung seines Vermögens verliert, vielmehr zur Verwaltung der Concursmasse ein eigener Vermögensverwalter bestellt werden muß, so hat sich die Thätigkeit des-

*) S. die Hofd. vom 15. Jänner 1784, 29. Juni 1795 und 13. Jänner 1818.

selben auch auf das in der Concursmasse befindliche Gewerbe des Cridatars zu erstrecken. Dieses kann auf Rechnung der Concursmasse fortgeführt werden, und es bedarf hierzu weder einer neuen Anmeldung, noch Concession, nur muß, wenn die Natur des Gewerbes es fordert, ein qualificirter Stellvertreter zum Fortbetriebe desselben bestellt werden. Eine besondere behördliche Bewilligung ist zu diesem Betriebe nicht nothwendig. In gleicher Weise wird auch bei Eröffnung des Vergleichsverfahrens nach der Ministerial-Verordnung vom 18. Mai 1859, Nr. 90 des R. G. Bl., über eine protokollirte Firma zur Verwaltung des Vermögens und zur Leitung des Vergleichsverfahrens ein Notar oder, wenn in dem betreffenden Gerichtssprengel ein zu dem Geschäfte geeigneter Notar nicht besteht, ein zur Ausübung des Richteramtes befähigter Beamter bestellt, welchem sohin, unter der Controle des Gläubigerausschusses, die Fortführung des in die Vergleichsmasse gehörigen Gewerbes zusteht. Auch hierbei dürfte weder eine neue Anmeldung noch die Erwirkung einer neuen Concession erforderlich sein.

§. 493.

Gewerblicher Verkehr über die Gränze.

Die örtlichen Verhältnisse können es leicht mit sich bringen, daß es den Einwohnern der an der Gränze gelegenen Ortschaften wünschenswerth erscheint, sich an einen im benachbarten Auslande befindlichen Gewerbetreibenden zu wenden; das Gesetz bestimmt dießfalls (§. 53), daß das Einbringen der im Auslande gefertigten Waaren und das Abliefern derselben an die Besteller nur den durch die Zollvorschriften gegebenen Beschränkungen unterliege. Dagegen steht es den ausländischen Gewerbetreibenden nicht zu, Artikel, welche sie nicht auf Bestellung erzeugt haben, außer auf Märkten (G. O. §. 64) im Inlande zum Verkaufe zu bringen, oder sich zur Verrichtung von (nicht bestellten) Gewerbsarbeiten (z. B. dem Fegen der Schornsteine, dem Anstreichen von Einrichtungsstücken mit Oelfarbe u. dgl.) anzubieten; inwiefern sie aber solche Gewerbsarbeiten über Bestellung im Inlande ausführen dürfen, hängt von dem Umstande ab, daß zu deren Verrichtung keine Concession erforderlich ist, und daß den österreichischen Unterthanen im jenseitigen Staate ein Gleiches gestattet, also die Reciprocität beobachtet wird.

§. 494.

Ungiltigkeit der Gewerbsberechtigung.

Kommt bei einem Gewerbetreibenden der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines der gesetzlichen Erfordernisse des selbstständigen Gewerbebetriebes nachträglich zum Vorschein, so kann jederzeit der Fortbetrieb des Gewerbes untersagt, beziehungsweise der Gewerbschein oder die Concession zurückgenommen werden (G. O. §. 60.),

da die Gewerbsberechtigung in diesem Falle als erschlichen erscheint. Bei einer solchen Zurücknahme sind die Gründe der Partei jedenfalls bekannt zu geben, und es steht ihr sohin binnen 6 Wochen der Recurs an die Oberbehörde offen. Letztere hat übrigens, wenn der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses unmittelbar zu ihrer Kenntniß gelangt, von Amtswegen selbst einzuschreiten (G. O. §. 146).

§. 495.

Erlöschung der Gewerbsberechtigungen.

Bezüglich der Erlöschung der Gewerbsberechtigungen, kommt Folgendes zu bemerken:

1. Eine Veräußerung der Gewerbsrechte findet, wie schon oben angegeben wurde, eigentlich nicht statt; sie kann nur bei Realgewerben Platz greifen, welche in ihrem Bestande aufrecht erhalten wurden; bei diesen muß sie aber sogar dann stattfinden, wenn der Gewerbsverlust zur Strafe einzutreten hätte, und der Eigenthümer des Gewerbes, der des Rechtes der Ausübung desselben verlustig wird, es nicht vorzieht, sein Gewerbsrecht ganz unbenützt zu lassen (G. O. §. 138), da es ihm in solch' einem Falle auch nicht gestattet ist, sein Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben, oder es zu verpachten.

2. Die Verzichtleistung auf das Gewerbsrecht (die Niederlegung, Anheimsagung des Gewerbes) kann der Natur eines Rechtes zu Folge keinem Anstande unterliegen; nur Bäcker, Fleischer und Rauchfangkehrer dürfen, wie schon oben angedeutet wurde, den einmal begonnenen Gewerbsbetrieb nicht nach Belieben aufgeben oder unterbrechen, sondern müssen die beabsichtigte Einstellung der Behörde anmelden, und auf deren Verlangen das Gewerbe noch durch eine bestimmte Zeit, höchstens zwei Monate, fortführen (G. O. §. 57). Hat der Gewerbetreibende auf sein Gewerbe ausdrücklich Verzicht geleistet, also die Aufgebung desselben angemeldet, oder bei concessionirten Gewerben die Concession zurückgelegt, so kann er den Gewerbsbetrieb nicht nach Belieben wieder aufnehmen, sondern er bedarf hierzu einer neuen Anmeldung oder Concession; hat er jedoch bloß den Betrieb seines Gewerbes eingestellt, ohne davon die Anzeige zu machen, so kann er denselben jederzeit wieder beginnen, wenn das Gewerbe nicht etwa in Folge Nichtbetriebes bereits erloschen ist. — Bei Realgewerben ist die Verzichtleistung auf die reale Eigenschaft derselben an die Zustimmung der etwa darauf eingetragenen oder vorgemerkten Gläubiger gebunden (Hofdecret vom 2. August, 11. und 26. October 1815 und vom 3. Juli 1818).

3. Bei jenen concessionirten Gewerben, bei welchen eine Beschränkung mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse einzutreten hat, kann die Verleihung zurückgenommen werden, wenn der Concessionär des Gewerbes durch 6 Monate den Betrieb desselben aussetzt (G. O. §. 60). Diese Gewerbe sind die sogenannten Preßgewerbe, die Unternehmungen von Leihanstalten für literarische und artistische Erzeugnisse

und von Lesecabineten, die Gewerbe Derjenigen, die an öffentlichen Orten Personen-Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten, oder ihre Dienste anbieten, dann die Gewerbe der Rauchfangkehrer, Canalräumer, Abdecker, die Gewerbe die sich mit der Verfertigung und dem Verkaufe von Waffen- und Munitionsgegenständen, von Feuerwerksmaterial und Feuerwerkskörpern beschäftigen, das Trödler- und Pfandleiher-Gewerbe, dann der Verschleiß von Giften und Medicinalkräutern und die Gast- und Schankgewerbe.

4. Der Tod des Gewerbetreibenden begründet eine Erlöschungsart, insoferne das Gewerbe nicht auf Grundlage der alten Anmeldung oder Concession für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit fortgeführt wird (G. O. §. 59).

5. Was die Einziehung der Gewerbsberechtigung zur Strafe anbelangt, so kommt zu bemerken, daß der Verlust des Gewerbes keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge ist, daher nicht durch das Strafurtheil ausgesprochen werden kann. Jedoch hat das Strafgericht, wenn der wegen eines Verbrechens Verurtheilte ein Gewerbe besitzt, nach kundgemachtem Urtheile die Acten an diejenige Behörde mitzutheilen, welcher die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht (St. G. B. §. 30). Diese Vorschrift hat auch bei der Verurtheilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung zur Anwendung zu kommen (St. G. B. §. 268). Bei diesen beiden Kategorien von strafbaren Handlungen erscheint aber der Gewerbsverlust überdieß als eine selbstständige, von der competenten Behörde auszusprechende Strafe (St. G. B. §. 242). Dieselbe kann auf bestimmte Zeit oder für beständig zuerkannt werden, und zwar das Letztere in allen Fällen, wo das Gesetz nicht eine besondere Bestimmung oder Beschränkung beigefügt hat (Minist. Vdg. von 29. Mai 1854, Nr. 134 des R. G. Bl). Ist wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung auf den Verlust eines Gewerbes zu erkennen, so ist dem Untersuchten auf keine Weise zu gestatten, während der Untersuchung oder vor dem gefälltem Urtheile auf das Gewerbe zu verzichten, damit die Kraft des Gesetzes und des richterlichen Ausspruches nicht geschwächt und die öffentliche Meinung darüber nicht beirrt werden könne (St. G. B. §. 243 und allerh. Entschl. von 31. März 1817).

Auch nach den Gefällsstrafgesetzen kann der Verlust des Gewerbsrechtes verhängt werden, jedoch nur in jenen Fällen, in welchen das Gesetz denselben als Verschärfung oder als Folge der Strafe ausdrücklich verhängt (Gef. St. G. §. 68), und zwar entweder für immer oder nur auf einen bestimmten Zeitraum (Ebend. §. 69).

Nach der G. O. hat in Vollziehung der Straferkenntnisse, mit welchen der Gewerbsverlust wegen einer der eben angeführten, durch die allgemeinen Straf- oder Steuer- (Gefälls-) Gesetze verpönten Handlung von der betreffenden Behörde ausgesprochen wurde, die Einziehung der Gewerbsberechtigung Platz zu greifen. Sie ist aber auch selbstständig von der Gewerbsbehörde für eine bestimmte Zeit oder auf immer zu verfügen: a) wenn der Gewerbetreibende wegen einer der im

§. 7 der G. O. erwähnten Handlungen verurtheilt worden ist, und unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen wäre; b) wenn vorausgegangene wiederholte Bestrafungen wegen Nichtbeachtung der auf die Ausübung seines Gewerbes bezüglichen Vorschriften sich als fruchtlos erwiesen haben; c) bei concessionirten Gewerben insbesondere, wenn der Gewerbetreibende nach wiederholter schriftlicher Warnung sich Handlungen zu Schulden kommen läßt, durch welche das gesetzliche Erforderniß der Verläßlichkeit beeinträchtiget erscheint. Bei Realgewerben wird in den Fällen, wo der Gewerbsverlust einzutreten hätte, der Besitzer des Rechtes der Ausübung verlustig und bleibt ihm nur die Veräußerung seines Gewerbsrechtes unbenommen, und der in diesem Falle eingehende Kaufschilling kommt nicht als verfallen zu erklären (St. G. B. §. 244).

Wird ein Gewerbe durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben, so findet, wenn nach dem Gesetze die Entziehung der Gewerbsberechtigung einzutreten hätte, diese nur dann statt, wenn die Uebertretung mit dem Vorwissen des Gewerbsinhabers begangen wurde, und derselbe in der Lage war, die Uebertretung hintanzuhalten. In jedem Falle ist aber die Beseitigung des Stellvertreters oder Pächters auszusprechen, welche auch dessen Unfähigkeit zum Betriebe eines Gewerbes für eigene oder fremde Rechnung insoferne in sich schließt, als sonst der Zweck jenes Ausspruches vereitelt würde (G. O. §. 139).

§. 496.

Gewerbliches Hilfspersonale.

A) Verhältniß der Lehrlinge.

Das Gesetz unterscheidet unter dem Hilfspersonale des Gewerbsunternehmers die Lehrlinge und die Gehilfen im eigentlichen Sinne des Wortes, und bezeichnet als Lehrling jeden, der bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt. Das letzte Moment, nämlich das der praktischen Unterweisung, ist dabei eigentlich das Entscheidende. Deßhalb sind Kinder, die sich in einer Fabrik zu gewissen einfachen Arbeiten verwenden lassen, noch nicht als Lehrlinge anzusehen, wenn sie gleich die ihnen sich darbietende Gelegenheit benützen, dieß oder jenes zu erlernen, was ihnen zu ihrem weiteren Fortkommen dienlich erscheint. Anderseits hebt es den Begriff des Lehrlings nicht auf, wenn der in Verwendung Tretende sich nicht mehr im jugendlichen Alter befindet, sondern bereits die Jahre der Großjährigkeit überschritten hat, nur werden dadurch allerdings einige später zu erwähnende Modificationen des Lehrverhältnisses herbeigeführt.

Die Aufnahme von Lehrlingen ist jedem selbstständigen Gewerbetreibenden gestattet, und es gilt diese Bestimmung auch für die Stellvertreter derselben und ohne Zweifel auch für den Pächter eines Gewerbes (G. O. §. 104).

Beschränkt ist nach dem Gesetze nur das Recht, minderjährige Lehrlinge zu halten, weil das innige Verhältniß, in welchem diese zu ihren Lehrherren stehen, bei solchen jugendlichen Personen aus Rücksichten der Moral und der Humanität eine besondere Ueberwachung erheischt. Demzufolge muß ein Gewerbsinhaber, der minderjährige Lehrlinge halten will, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben; die Ertheilung der Altersnachsicht, die insbesondere auch durch Gestattung des Zutrittes zu einem freien Gewerbe, oder durch Verleihung eines concessionirten Gewerbes (Erlaß des Justiz-Minist. von 19. März 1860) erfolgen kann, würde daher nicht genügen. Personen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens oder einer derlei Uebertretung verurtheilt wurden, so wie Jene, welchen das Recht, Lehrlinge zu halten, wegen Uebertretung der Vorschriften über die Behandlung derselben entzogen wurde (G. O. §. 137), dürfen weder minderjährige Lehrlinge aufnehmen, noch die bereits aufgenommenen länger behalten. Die politische Landesstelle ist aber ermächtigt, in Fällen, wo ein Nachtheil oder Mißbrauch nicht zu besorgen ist, nach Vernehmung der Genossenschaft eine ausnahmsweise Bewilligung eintreten zu lassen (G. O. §. 89).

In der Zahl der aufzunehmenden Lehrlinge ist der Gewerbetreibende durchaus nicht beschränkt, und eben so wenig wird von dem Aufzunehmenden eine besondere Qualification, sei es hinsichtlich des Alters, sei es der Staatsbürgerschaft, oder eines genossenen Unterrichtes erfordert; nur darf in letzterer Beziehung das Lehrlingsverhältniß dem gesetzlich vorgeschriebenen Schulbesuche nicht hinderlich sein.

Da nach §. 105 der G. O. hinsichtlich der kaufmännischen Lehrlinge die Bestimmungen dieses Hauptstückes nur insofern Anwendung finden, als rücksichtlich des Lehrverhältnisses dieser Personen in den handelsrechtlichen Vorschriften nicht etwas Anderes angeordnet ist, so sind die Bestimmungen der Buchhändler-Ordnung vom 18. März 1806, §. 4, noch als aufrecht bestehend anzusehen, zu Folge welcher der aufzunehmende Lehrling den zu seinem künftigen Stande nothwendigen Unterricht erhalten haben muß, wozu vor Allem Sprachkenntnisse gerechnet werden, daher er entweder der lateinischen Sprache, oder wenigstens einer oder zweier lebenden Sprachen, worin die meisten Bücher geschrieben werden, kundig sein soll.

Das Lehrlingsverhältniß beruht auf einem Vertrage, welcher nach den Bestimmungen des allgem. bürgl. Gesetzbuches über Verträge überhaupt und über die entgeltlichen Verträge über Dienstleistungen insbesondere zu beurtheilen kommt. Als Gegenstand der dießfälligen Verabredung sind: die Dauer der Lehrzeit, das zu entrichtende Lehrgeld, die Bedingungen der Verköstigung, Wohnung, Bekleidung u. s. w., dann die Art der zu leistenden Unterweisung zu bezeichnen. Die Bestimmungen hierüber sind der freien Uebereinkunft der Parteien anheimgegeben; nur darf keine längere, als die für das Gewerbe ortsübliche längste Dauer der Lehrzeit stipulirt werden (G. O. §. 92.);

der Ortsgebrauch entscheidet auch, wenn die Parteien über die Dauer der Lehrzeit keine Verabredung getroffen haben.

Der Lehrvertrag kann im Allgemeinen mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden. Bei minderjährigen Lehrlingen muß der Abschluß durch ihre gesetzlichen Vertreter, Vater oder Vormund, (G. O. §. 90) erfolgen. In diesem Falle kommt der Vertrag schriflich abzufassen; er hat die Bedingungen der Aufnahme und Behandlung und insbesondere die Dauer der Lehrzeit zu enthalten, und muß, wenn der Lehrherr einer Genossenschaft angehört, vor der Vorstehung dieser letzteren, sonst aber vor der Gemeindevorstehung abgeschlossen und daselbst aufbewahrt werden. Bei der Aufnahme eines Lehrlings kann auch eine Probezeit bedungen werden, während welcher jeder der beiden Theile nach Belieben zurücktreten kann. Diese Probe darf aber zwei Monate nicht übersteigen (G. O. §. 91).

Eine eigentliche „Aufdingung" der Lehrlinge, wie sie bisher in den Zunftstatuten vorgeschrieben war, sowie die Entrichtung bestimmter Aufdingungsgebühren hat in Zukunft selbst bei minderjährigen Lehrlingen nicht mehr Platz zu greifen; wohl aber ist der Eintritt (und Austritt) der Lehrlinge (wie der Gehilfen) gehörig zu melden.

Der Lehrherr hat sich nach den Bestimmungen der G. O. (§. 95) die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen, und ihm die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen, z. B. häuslichen Dienstleistungen nicht zu entziehen.

Er hat ferner den minderjährigen Lehrling zur Arbeitsamkeit und guten Sitten, zur Erfüllung der religiösen Pflichten und zum Besuche des gesetzlich vorgeschriebenen Wiederholungs-Unterrichtes anzuhalten.

Weiters sind die Lehrlinge verpflichtet, sich durch die ganze Lehrzeit in der Kirche, in deren Bezirke ihr Lehrherr wohnt, bei der Christenlehre ununterbrochen einzufinden, sich sittsam zu verhalten und bei dem Ausfragen aus dem vorgeschriebenen Katechismus, mit welchem sie versehen sein müssen, gegenwärtig zu sein. Erreicht ein Lehrjunge während seiner Lehrzeit das 18. Lebensjahr, so hat er dennoch bis zur Vollendung seiner Lehrzeit fortan die Christenlehre zu besuchen; tritt aber Jemand erst nach dem 18. Lebensjahre in die Lehre ein, so muß er sich mit dem Zeugnisse der bis zum 18. Lebensjahre fleißig besuchten Christenlehre ausweisen, wo er dann nicht mehr zum Besuche derselben verhalten werden kann (Patent von 19. September 1786). Jene Lehrlinge, welche sich im Christenlehrbesuche ein Versäumniß zu Schulden kommen lassen, und kein Zeugniß über die gute Kenntniß der Religion erhalten, sind zur Nachholung des Versäumten zu verhalten und haben verhältnißmäßig eine längere Zeit der Christenlehre beizuwohnen (Hfd. vom 16. October 1758 und vom 31. Oktober 1778).

Endlich wurden in neuester Zeit an vielen Orten gewerbliche Fachschulen (Gewerbeschulen) errichtet, deren Besuch den Lehrlingen

ebenfalls zur Pflicht gemacht wurde. Die Lehrherren haben hierüber zu wachen. Sollten sie es hieran ermangeln lassen, sollten sie die Bildung ihrer Lehrlinge vernachlässigen oder dieselben in physischer oder religiöser und sittlicher Beziehung offenbaren Gefahren aussetzen, so können sie mit steigenden Geldstrafen von 10 bis 400 fl. (G. O. §. 133 lit. a.) und mit der Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, belegt werden (G. O. §. 137), welch' letzterer Vorgang sich als eine empfindliche und darum wirksame Maßregel zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes erweisen dürfte (Erlaß des Minist. für Cultus und Unterricht vom 6. Februar 1860).

Die Lehrherren haben sich weiter jeder Mißhandlung ihrer Lehrlinge zu enthalten und sie gegen solche von Seite der Dienst- und Hausgenossen zu schützen (G. O. §. 95).

Im Falle der Erkrankung oder des Entlaufens des minderjährigen Lehrlings und in anderen wichtigeren Vorkommnissen, welche die Dazwischenkunft der Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen erheischen, hat der Lehrherr diese zu benachrichtigen. Lebt der erkrankte Lehrling in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn, so hat er auf die gleiche Hilfe Anspruch, welche nach den allgemeinen Gesetzen den Dienstgebern gegen ihre Dienstboten obliegt (G. O. §. 94). Der Lehrherr ist demnach verpflichtet, für die Pflege und Heilung des Lehrlings zu sorgen. Dauert die Krankheit länger als 6 Wochen, und wird der Lehrling dadurch an seiner Arbeit verhindert, so kann das Lehrverhältniß aufgelöst werden (G. O. §. 96, lit. c), und der Lehrling ist dann, wenn er vermögenslos ist, wie ein anderer in keinem Lehrlingsverhältnisse stehender erkrankter Armer zu behandeln; es ist daher der Gemeindevorsteher hiervon rechtzeitig zu verständigen. Ist die Erkrankung eines Lehrlings erwiesenermaßen aus einem Verschulden seines Lehrherrn erfolgt, so hat dieser, unbeschadet der dem Lehrlinge sonst zustehenden Entschädigungsansprüche, ausschließlich für Pflege und Heilung zu sorgen. Der Lehrherr kann übrigens den Kranken im eigenen Hause verpflegen, er kann ihn aber auch in einer öffentlichen Anstalt oder an einem andern Orte unterbringen, wenn dieß ohne Gefahr für den Kranken möglich ist.

Entlaufene Lehrlinge ist der Lehrherr berechtigt aufzusuchen, zurückzufordern und mit obrigkeitlichem Beistande zurückzubringen (G. O. §. 101). Der Entwichene unterliegt einer angemessenen Bestrafung durch denselben oder nach Umständen durch die Behörde. — Ein Gewerbsmann, der wissentlich einen entwichenen Lehrling aufnimmt, macht sich strafbar, und hat mit Letzterem dem vorigen Lehrherrn für den ihm durch die Entweichung des Lehrlings erwachsenen Schaden zur ungetheilten Hand zu haften. — Die Strafe würde wohl nach §. 133 lit. a der G. O. mit einem Geldbetrage zwischen 10 und 400 fl. auszumessen kommen.

Der Lehrling ist seinerseits dem Lehrherrn zu Folgsamkeit, Treue, Fleiß, anständigem Betragen, Verschwiegenheit verpflichtet und muß sich nach dessen Anweisung im Gewerbe verwen-

den. Ein minderjähriger Lehrling ist überdieß der häuslichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, genießt aber auch seinen Schutz und seine Obsorge. Daß die Zucht nicht in Mißhandlung ausarten dürfe, ist schon oben bemerkt worden.

Die Auflösung des Lehrverhältnisses erfolgt:

a) Zunächst durch den Ablauf der bedungenen Lehrzeit. Diese kann zwar durch freies Uebereinkommen abgekürzt oder verlängert, keinesfalls jedoch über die ortsübliche längste Dauer der Lehrzeit ausgedehnt werden.

b) Ein weiterer Grund der Auflösung des Lehrverhältnisses ist die Unfähigkeit des Lehrherrn oder des Lehrlings, die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, z. B. die Unmöglichkeit, das bedungene Lehr- oder Kostgeld zu entrichten (G. O. §. 98).

c) Der Tod des Lehrherrn oder Lehrlings. — Im ersteren Falle kann, wie schon oben bemerkt wurde, eine Fortsetzung des Gewerbes durch die Witwe oder für Rechnung der minderjährigen Erben Platz greifen; dessenungeachtet könnte aber der Lehrling nicht gezwungen werden, seine Lehrzeit in seiner bisherigen Stellung zu vollenden, da bei dem Lehrvertrage auf die individuellen Eigenschaften des Lehrherrn, z. B. seine besondere Gewerbsgeschicklichkeit, Rücksicht genommen wird, daher die aus demselben entspringenden Rechte und Pflichten nicht auf die Erben der vertragenden Theile übergehen.

d) Weiters erlischt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrherr vom Gewerbe abtritt, sei es, daß er dasselbe freiwillig aufgibt, sei es, daß ihm der Fortbetrieb des Gewerbes untersagt, beziehungsweise der Gewerbsschein oder die Concession abgenommen wird.

e) Endlich kann das Lehrverhältniß auch auf Verlangen des einen oder des andern Theils aus wichtigen Gründen vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer aufgelöst werden und zwar entweder sogleich, oder nach vorausgegangener vierzehntägiger Aufkündigung.

Ersteres tritt insbesondere ein, und zwar: 1. Von Seite des Lehrherrn, wenn der Lehrling eine Handlung verübt, durch welche das in ihn zu setzende Vertrauen gegründeter Weise verwirkt wird, oder wenn eine solche Handlung nach der Aufnahme zur Kenntniß des Lehrherrn gelangt; dann wenn er sich hartnäckig weigert, rechtmäßige Weisungen seines Lehrherrn zu vollziehen, oder die Mitgehilfen, Lehrlinge oder das Hausgesinde zum Ungehorsam, zur Auflehnung gegen den Dienstgeber, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht, oder sich einer Ehrenbeleidigung gegen den Lehrherrn oder dessen Angehörige oder einer andern wesentlichen oder wiederholten Pflichtverletzung schuldig macht; wenn sich unzweifelhaft herausstellt, daß der Lehrling zur Erlernung des Gewerbes untauglich ist; wenn er über 6 Wochen durch Krankheit an der Arbeit verhindert ist; wenn er durch längere Zeit als 1 Monat gefänglich angehalten wird.

2. Von Seite des Lehrlings, beziehungsweise seiner gesetzlichen Vertreter: wenn der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten gröblich

vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, oder das Recht der häuslichen Zucht mißbraucht; wenn er durch mehr als einen Monat gefänglich angehalten wird, oder auch bei kürzerer Zeit, wenn nicht für den Lebensunterhalt des Lehrlings gesorgt ist; wenn dem Lehrherrn durch Straferkenntniß das Gewerbe zeitlich eingestellt wird; wenn er in eine andere Gemeinde übersiedelt, doch muß der Antrag auf Lösung des Verhältnisses längstens binnen zwei Monaten nach der Uebersiedlung gestellt werden (G. O. §. 96).

Gegen eine vierzehntägige Aufkündigung kann der Lehrling die Lehre verlassen, wenn er seinen Beruf ändert oder zu einem andern Gewerbe übergeht; wenn er durch die Aushaltung der ganzen Lehrzeit verhindert wäre, von einer sich ihm darbietenden Gelegenheit der Versorgung Gebrauch zu machen, oder wenn derselbe von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung ihrer Umstände zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirthschaft oder ihres Gewerbes benöthiget wird (G. O. §. 97).

Entläßt der Lehrherr seinen Lehrling vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend festgesetzten Lehrzeit ohne gesetzlich zulässigen Grund, oder gibt er durch Verschulden von seiner Seite (z. B. durch grobe Mißhandlungen des Lehrlings) Grund zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses, so ist er verpflichtet, dem Lehrlinge den allenfalls bedungenen Lohn und die sonst bedungenen oder eingeführten Bezüge für den noch übrigen Theil der Lehrzeit zu vergüten, beziehungsweise einen Theil des etwa schon empfangenen Lehr- und Kostgeldes zurückzuerstatten (G. O. §§. 79 und 99).

Verläßt dagegen ein Lehrling seinen Lehrherrn ohne gesetzlichen Grund vorzeitig, so ist der Lehrherr berechtigt, wie schon oben angedeutet wurde, denselben durch die Behörde zur Rückkehr in die Lehre für die noch fehlende Zeit zu verhalten, und den Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen (G. O. §§. 80 und 99). Im Falle des freiwilligen Aufgebens des Gewerbes endlich, oder der durch Schuld oder Zufall von Seite des Lehrherrn herbeigeführten Entlassung des Lehrlings, ist derselbe berechtiget, Schadloshaltung anzusprechen (G. O. §§. 81 und 99).

Mag die Auflösung des Lehrverhältnisses aus was immer für einem Grunde erfolgen, so hat der Lehrherr dem Lehrlinge auf Verlangen ein Zeugniß über die zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen (G. O. §. 100).

§. 497.

B) Verhältniß der Gehilfen.

Unter dem gewerblichen Hilfspersonale im weiteren Sinne sind außer den Lehrlingen die Gehilfen im engeren Sinne begriffen. Das Gesetz versteht hierunter nur jene Personen, welche im Dienste eines

selbstständigen Gewerbsunternehmers die zu seinem Geschäftsbetriebe erforderlichen Arbeiten verrichten. Sie werden bei den Handelsgewerben mit dem Namen der Handlungsdiener (Commis), bei den Manufacturgewerben, wenn diese handwerksmäßig betrieben werden, mit dem Namen der Gesellen, bei einem fabriksmäßigen Betriebe als Fabriksarbeiter (Fabriksarbeiterinnen) bezeichnet. Das Geschlecht macht hierbei keinen Unterschied, so daß auch die unter gleichen Verhältnissen stehenden Arbeiterinnen, wie sie eben in Fabriken, dann bei einzelnen Manufacturgewerben verwendet zu werden pflegen, nach denselben Grundsätzen behandelt werden. Eben so macht es keinen Unterschied, ob der Hilfsarbeiter sich in der Betriebsstätte des Gewerbetreibenden selbst oder außerhalb derselben, z. B. bei sich zu Hause verwendet. Das charakteristische Unterscheidungsmerkmal liegt nur darin, daß der Gehilfe nicht auf eigene Rechnung, sondern auf Rechnung seines Dienstgebers arbeitet, daß er nicht selbstständiger Unternehmer ist. Dagegen sind im Sinne des Gesetzes nicht als Gehilfen anzusehen: die für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen, wie Werkführer, Mechaniker, Factoren, Buchhalter, Cassiere, Zeichner, Chemiker, dann die für bloße Handlanger- und andere gröbere Arbeiten aufgenommenen Arbeiter und Taglöhner, endlich die Personen, welche bei dem Betriebe eines Gewerbes bloß Hausgesindedienste verrichten, wie Kellner, Fuhrknechte u. dgl. (G. O. §. 73). Das Verhältniß der beiden erstgenannten Kategorien kommt daher lediglich nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes, das der letzten Kategorie insbesondere nach den bestehenden Gesinde-Ordnungen zu beurtheilen; die Rechtsverhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihrem eigentlichen Hilfspersonale sind dagegen zwar auch nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, jedoch nur insofern zu beurtheilen, als nicht die Gewerbe-Ordnung selbst besondere Bestimmungen enthält (G. O. §. 72). Diese letzteren finden aber wieder auf die zu kaufmännischen Diensten verwendeten Gehilfen (kaufmännisches Hilfspersonale) nur insoweit Anwendung, als rücksichtlich des Dienstverhältnisses dieser Personen in den handelsrechtlichen Vorschriften nicht etwas Anderes angeordnet ist (G. O. §. 105).

Nach den Bestimmungen der G. O. waltet durchaus keine Beschränkung in der Aufnahme von Gehilfen ob. Abgesehen von den Vorschriften des durch die G. O. nicht berührten Hausirgesetzes ist jeder selbstständige Gewerbsunternehmer, mit Einschluß der Krämer, Höcker u. s. w. berechtiget, eine beliebige Anzahl von Gehilfen zu verwenden, und das Gleiche gilt auch von den Stellvertretern und den Pächtern eines Gewerbes, welche dießfalls dem Gewerbsinhaber gleichgestellt erscheinen. Eben so wenig wird von den aufzunehmenden Gehilfen irgend eine besondere Qualification gefordert, und es kann nicht einmal behauptet werden, daß der Hilfsarbeiter jene Eigenschaften besitzen müsse, welche nach den Vorschriften der G. O. zum selbstständigen Betriebe eines freien oder concessionirten Gewerbes nöthig sind.

Nur aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten ist die Anordnung getroffen, daß jeder Gehilfe mit den nöthigen Ausweisen versehen sein und bei dem Eintritte (und Austritte) gehörig gemeldet werden müsse (§§. 74 und 103 d. G. O.).

Der Ausweis besteht bei Handlungsdienern, die sich bereits in einem Dienste befunden haben, in dem behördlich vidirten Zeugnisse des früheren Dienstgebers (dem sogenannten Servirzeugnisse); ein neu eintretender Handlungscommis bedarf gar keines Ausweises. Bei anderen Gehilfen liefert den Ausweis das Arbeitsbuch, welches den Zweck hat, die Dienste und das Betragen der gewerblichen Gehilfen auszuweisen, und demnach die Stelle der Dienstzeugnisse zu ersetzen. Das Arbeitsbuch wird über Beibringung eines Lehrzeugnisses oder einer von der Genossenschafts- oder Gemeindevorstehung coramisirten Erklärung eines Gewerbsinhabers über die zugesicherte Aufnahme in der Eigenschaft eines Gehilfen nach einem eigens herausgegebenen Formular ausgestellt.

Jeder Gehilfe hat sich mit einem solchen Arbeitsbuche zu versehen, welches gegen Leistung des Stämpels und Vergütung der Gestehungskosten von der politischen Behörde seines Aufenthaltsortes ausgefertiget wird, die, wenn sie nicht zugleich dessen Heimatsbehörde ist, der letzteren davon Kenntniß gibt. Gehilfen, welche aus Ländern zureisen, wo Arbeitsbücher nicht eingeführt sind, haben sich um solche auf Grund ihrer Reiselegitimationen bei der nächsten politischen Behörde zu melden. Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher werden genaue Vormerkungen geführt.

Das Arbeitsbuch ist bei dem Eintritte in den Dienst von dem Arbeitsgeber gegen Ausstellung eines Scheines in Aufbewahrung zu nehmen. Gewerbsunternehmer, welche Gehilfen ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich strafbar, und sind nach §. 133 lit. a der G. O. mit einer Geldbuße von 10 fl. bis 400 fl. zu belegen. Außerdem haften sie dem früheren Dienstgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Gehilfen erwachsenen Schaden.

Was die Meldung der Gewerbsgehilfen (und Lehrlinge) anbelangt, so hat sie in Orten, in welchen sich k. k. Polizeibehörden befinden, mittelst eigener Meldzettel zu geschehen, welche genau ausgefüllt und in zwei gleichlautenden Exemplaren binnen 24 Stunden bei der betreffenden Polizeibehörde zu überreichen sind. Eines dieser Exemplare wird dem Gewerbsinhaber mit der ämtlichen Vidirung versehen zum Beweise der geschehenen Meldung zurückgestellt. Die Außerachtlassung dieser Meldung wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl. geahndet (Minist. Vdg. vom 16. Mai 1849, Nr. 250 des R. G. Bl. §§. 6 und 7). In Orten, in welchen sich k. k. Polizeibehörden nicht befinden, müssen Gesellen und sonstige Gewerbs-, Arbeits- und Beschäftigungsgehilfen (und Lehrlinge) von Seite ihres Arbeitsgebers binnen längstens 3 Tagen nach ihrem Eintritte schriftlich oder mündlich bei dem Gemeindevorsteher gemeldet werden (Min. Vdg. von 15. Februar 1857, Nr. 33 des R. G. Bl. §. 12). Die Uebertretung dieser Vor-

schrift ist von der politischen Bezirksbehörde zu untersuchen, und mit einer Ordnungsbuße von 1 fl. bis 100 fl. oder mit sechsstündiger bis vierzehntägiger Anhaltung zu bestrafen, jenachdem die eine oder die andere Buße nach Umständen als angemessen oder wirksamer erscheint (Ebd. §. 19 und kais. Vdg. vom 20. April 1854, Nr. 96 des R. G. Bl. §. 11). Außerdem hat, wenn der Dienstherr einer Genossenschaft angehört, die Meldung der Gehilfen (und Lehrlinge) auch bei dieser zu erfolgen.

Die Regelung des Verhältnisses der Gehilfen zu ihren Dienstherren ist im Allgemeinen Gegenstand des freien Uebereinkommens zwischen den Parteien, und richtet sich nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über den Lohnvertrag oder bei dem kaufmännischen Hilfspersonale noch insbesondere nach den bestehenden handelsrechtlichen Vorschriften; wo aber diese nicht ausreichen, sind zuvörderst die Bestimmungen der G. O. und nach diesen der Ortsgebrauch zur Richtschnur zu nehmen. Darnach kommen die Art der Verwendung des Gehilfen, seine Bezüge und sonstige Stellung, die Dauer des Dienstverhältnisses, die allfällige Probezeit und die Kündigungsfrist zu beurtheilen (§§. 75 und 76 der G. O.).

Der Gehilfe ist verpflichtet: a) dem Dienstgeber Treue, Folgsamkeit und Achtung zu erweisen, und insbesondere über die Betriebsverhältnisse des Dienstgebers Verschwiegenheit zu beobachten, also weder die etwa zu seiner Kenntniß gelangenden Fabricationsgeheimnisse zu offenbaren, noch über die Vermögensverhältnisse des Principalen Aeußerungen zu machen, die auf den Credit desselben leicht einen sehr nachtheiligen Einfluß üben können. b) Er hat sich ferner anständig zu betragen, insbesondere gegen Mitgehilfen und Hausgenossen verträglich zu benehmen und die Lehrlinge, sowie die unter seiner Aufsicht arbeitenden Kinder gut zu behandeln. c) Was die gewerblichen Verrichtungen anbelangt, so sind sie der getroffenen Verabredung gemäß, oder in Ermanglung einer solchen auf eine der Natur der Sache angemessene und dem Herkommen entsprechende Weise zu besorgen. Der Gehilfe hat hierbei nach seinen besten Kräften, emsig und fleißig vorzugehen; sollte er es hierin verabsäumen, so ist der Dienstherr berechtiget, eine angemessene Schadloshaltung zu fordern und zu diesem Ende sogar einen verhältnißmäßigen Theil des Lohnes zurückzuhalten. Der Gehilfe ist ferner verpflichtet, die ihm obliegenden Arbeiten selbst zu verrichten, und nur unter dringenden Umständen kann er das ihm aufgetragene Geschäft einem Andern anvertrauen, haftet aber auch dann noch für ein Verschulden in der Auswahl der Person. Bezüglich der Arbeitszeit ist die besonders getroffene Verabredung oder der Ortsgebrauch einzuhalten. Insbesondere verbiethet das Gesetz (§. 77 der G. O.) den Gehilfen willkürliche Feiertage und sogenannte blauen Montage zu halten, und d) ohne Einwilligung des Dienstgebers für eigene Rechnung oder für fremde Arbeitsgeber zu arbeiten.

Anderseits kann der Gehilfe auch von seinem Dienstherrn a) eine anständige Behandlung in Anspruch nehmen. b) Die Bestimmung

der Bezüge, die den Gehilfen zu Theil werden sollen, ist im Allgemeinen ein Gegenstand des freien Uebereinkommens. Der Lohn wird entweder nach der im Dienste zugebrachten Zeit (Taglohn, Wochenlohn, Monatslohn), oder nach der vollbrachten Arbeit (Stücklohn) bemessen; er besteht entweder in baarem Gelde, oder in der Verabreichung des Unterhaltes, der Wohnung u. dgl., oder in beiden zugleich. Das Gesetz tritt hier in keiner Weise beschränkend entgegen, nur will es eine Bedrückung der Arbeiter durch Ablohnung in Waaren vermieden wissen (§. 133 lit. d. der G. O.).

Ist kein bestimmter Lohn verabredet worden, so müßte derselbe von dem Richter bestimmt werden, und zwar mit Rücksicht auf die Natur der zu leistenden Dienste und auf den Ortsgebrauch. Der Lohn kommt in der Regel decursive u. z. in Ermanglung einer besonderen Uebereinkunft wöchentlich (Wochenlohn), bei dem kaufmännischen Hilfspersonale aber monatweise zur rechten Zeit zu entrichten, widrigenfalls der Gehilfe Entschädigung zu fordern berechtiget wäre. Eine solche gebührt ihm auch dann, wenn zwar die Dienste nicht zu Stande gekommen sind, wenn aber der Gehilfe bereit war, sie zu verrichten, und der Dienstherr sie aus freiem Willen nicht in Anspruch nahm, oder durch einen in seiner Person eingetretenen Zufall daran gehindert wurde.

Es ist endlich den Gewerbsgehilfen auf das Strengste untersagt, Verabredungen unter sich zu treffen, um sich durch gemeinschaftliche Arbeitsverweigerung, oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn, oder andere Bedingungen von ihren Arbeitsgebern zu erzwingen. Im Falle einer solchen Uebertretung sind die Rädelsführer mit verschärftem Arreste von 8 Tagen bis zu 3 Monaten zu bestrafen, und je nachdem sie In- oder Ausländer sind, aus dem Kronlande oder aus dem ganzen Reiche abzuschaffen (§. 481 des St. G. B.). Gegen die übrigen Theilnehmer könnte nur nach den Vorschriften der G. O. vorgegangen, also Arrest bis zu 3 Monaten oder eine Geldstrafe von 10 fl. bis 400 fl. verhängt werden.

Anderseits sind auch die Verbindungen der Gewerbsunternehmer, um eine Umänderung in den Arbeits- oder Lohnverhältnissen zu erwirken, oder den Preis einer Arbeit zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen, für strafbar erklärt; die Urheber solcher Verabredungen sind nach der größeren oder minderen Wichtigkeit des Gegenstandes mit strengem Arreste von 1 bis zu 3 Monaten, und wenn sie zugleich Gewerbsvorsteher (Genossenschaftsvorsteher), nebstdem mit Entsetzung und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteheramte, die übrigen Mitschuldigen aber mit verschärftem Arreste von 3 Tagen bis zu 1 Monat zu bestrafen, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt (§§. 479 und 480 des St. G. B.).

Das Dienstverhältniß erlischt: a) durch den Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend dafür bestimmten Zeit. Vor Verlauf derselben ist kein Theil befugt, ohne rechtmäßigen Grund eigenmächtig vom Vertrage abzugehen. Ist das Dienstverhältniß, wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt, auf unbestimmte Zeit eingegangen worden,

so muß der Auflösung desselben eine Kündigung vorausgehen, für welche die Frist im Vertrage festgesetzt werden kann. Ist eine solche Verabredung nicht getroffen worden, so hat im Allgemeinen eine vierzehntägige Kündigungsfrist zu gelten (§. 75 der G. O.); in den ungarischen Kronländern ist sie für das gewöhnliche kaufmännische Hilfspersonale auf 2 Monate, bei wichtigeren Posten aber (wie dem Cassier, dem Buchhalter) auf 4 Monate festgesetzt (§. 29 des ungar. Ges. Art. XVI. v. J. 1840); bei Buchhändlern beträgt sie 6 Monate (Buchhändler-Grem.-Ordnung v. 12. März 1806, §. 15).

Nur ausnahmsweise kann das Arbeits- oder Dienstverhältniß aus wichtigen Gründen vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer ohne Aufkündigung sogleich aufgelöst werden; und zwar von Seite des Dienstgebers, wenn der Gehilfe: a) zum Dienste unbrauchbar befunden wird; — b) wenn er eine Handlung verübt, durch welche das in ihn zu setzende Vertrauen gegründeterweise verwirkt wird, oder wenn eine solche Handlung nach der Aufnahme zur Kenntniß des Dienstgebers gelangt; — c) wenn er ohne Einwilligung des Dienstgebers ein der Verwendnng beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt; — d) wenn er sich hartnäckig weigert, des Dienstgebers rechtmäßige Weisungen zu vollziehen oder die Mitgehilfen, Lehrlinge oder das Hausgesinde zum Ungehorsam, zur Auflehnung gegen den Dienstgeber, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht, oder sich einer Ehrenbeleidigung gegen den Dienstgeber oder dessen Angehörige, oder einer andern wesentlichen oder wiederholten Pflichtverletzung schuldig macht; — e) wenn er durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird, oder wenn die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über vier Wochen dauert; — f) endlich wenn er durch länger als 8 Tage gefänglich angehalten wird.

Der Gehilfe ist seinerseits zur Aufhebung des Vertrages berechtiget: a) wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann; — b) wenn der Dienstgeber sich thätlicher Mißhandlungen oder der Uebertretung der Ehrenbeleidung gegen ihn schuldig macht; — c) wenn der Dienstgeber ihn zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht; — d) wenn der Dienstgeber ihm die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält, oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt; — e) wenn der Dienstgeber in Concurs verfällt, oder sonst verhindert ist, dem Gehilfen Beschäftigung und Verdienst zu geben (§. 78 der G. O.).

Wenn der Dienstgeber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund einen Gehilfen vorzeitig entläßt, oder durch Verschulden von seiner Seite Grund zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses gibt, so ist er verpflichtet, dem Gehilfen den Lohn und die sonst bedungenen oder eingeführten Bezüge für den noch übrigen Theil der Kündigungsfrist zu vergüten (§. 79 der G. O.); wenn dagegen ein Gehilfe seinen Dienstgeber ohne gesetzlichen Grund vorzeitig verläßt, ist der Dienstgeber berechtigt, denselben durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und den Ersatz des erlittenen

Schadens zu verlangen. Ueberdieß ist ein solcher Gehilfe angemessen zu bestrafen (§. 80 der G. O.). b) Das Dienstverhältniß erlischt ferner von selbst durch den Tod des Gehilfen, doch können seine Erben von dem Dienstherrn einen dem Werthe der geleisteten Dienste angemessenen Theil des Lohnes fordern. Stirbt dagegen der Dienstherr, so müssen dessen Erben das Dienstverhältniß noch so lange fortsetzen, bis die Aufkündigungsfrist verstrichen ist, oder den Gehilfen für den Entgang derselben schadlos halten (§. 81 der G. O.).

Eine weitere Erlöschungsart begründet das Aufhören des Gewerbsbetriebes; doch ist im Falle des freiwilligen Aufgebens des Gewerbes oder der durch Schuld oder Zufall von Seite des Dienstgebers herbeigeführten Entlassung des Gehilfen derselbe berechtiget, für den Entgang der Kündigungsfrist Schadloshaltung anzusprechen.

Jeder Gewerbsgehilfe ist berechtigt, beim Austritte aus dem Dienste ein wahrheitsgetreues Zeugniß in Anspruch zu nehmen. Dieses Zeugniß, bei Handelsleuten Servirzeugniß genannt, hat den Namen und Geburtsort des Bediensteten, den Namen des Dienstherrn und die Gattung seines Gewerbs, die Dauer der Dienstzeit, das sittliche Betragen, die Verwendung und die erworbenen Kenntnisse des Dieners zu bezeichnen. Bei den Gewerbsgehilfen im eigentlichen Sinne (mit Ausschluß des Handlungspersonales) werden die Zeugnisse in die Arbeitsbücher eingetragen. Zu diesem Ende hat der Genossenschaftsvorsteher, oder wenn für das Gewerbe keine Genossenschaft besteht, der Gemeindevorsteher auf Grund des mündlichen oder schriftlichen Zeugnisses des Arbeitsgebers die Rubriken des Arbeitsbuches auszufüllen, seine Namensfertigung beizusetzen und das beigebrachte Zeugniß zurückzubehalten. Das Zeugniß über Treue und Sittlichkeit, Fleiß und Geschicklichkeit ist nur insoweit aufzunehmen, als es für den Gehilfen günstig lautet. Im entgegengesetzten Falle ist die bezügliche Eigenschaft mit Stillschweigen zu übergehen, und die entsprechende Rubrik mit Strichen auszufüllen. Gründet sich das ungünstige Zeugniß des Arbeitsgebers auf Beschuldigungen und Verdachtsgründe, die nach der vom Gehilfen verlangten Untersuchung von dem Genossenschafts-, beziehungsweise dem Gemeindevorsteher als unbegründet befunden werden, so kann Letzterer nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung, jedoch unter der ausdrücklichen Anmerkung „nach gepflogener Untersuchung," die Rubriken ausfüllen. Ein Gewerbsinhaber, welcher einem Gehilfen ein wahrheitswidriges Zeugniß wissentlich ertheilt, ist, unbeschadet seiner Haftung für den hieraus entspringenden Nachtheil, mit einer angemessenen Geldstrafe zwischen 10 fl. und 400 fl. zu belegen (§. 133 lit. a. der G. O.).

Wenn in einem Arbeitsbuche kein Raum zu weiteren Eintragungen erübrigt, so wird dem Gehilfen zu seinem früheren Arbeitsbuche ein zweites ausgestellt und als Fortsetzung des früheren bezeichnet. Verliert ein Gehilfe sein Arbeitsbuch, so hat er davon sogleich die Anzeige an die politische Behörde seines Aufenthaltsortes zu erstatten, welche, wofern kein Bedenken obwaltet, ihm über sein Verlangen gegen

Erlag der Gebühren ein neues Arbeitsbuch, als Duplicat bezeichnet, ausfertiget, im entgegengesetzten Falle aber die nöthig scheinenden Amtshandlungen einleitet. (Anhang zur G. O.)

Wer ein Arbeitsbuch nachahmt oder verfälscht, oder sich zu seiner Deckung eines fremden Arbeitsbuches bedient, oder sein Arbeitsbuch zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, wird nach dem Strafgesetze (§§. 199 lit. d., 200 und 320 des St. G. B.) behandelt.

Die Arbeitsbücher haben auch für Reisen in das Ausland als Reisedocumente zu gelten, und sind zu diesem Zwecke von Fall zu Fall mit den für die Reisepässe vorgezeichneten Erfordernissen, nämlich mit der Angabe des Reisezieles und der Giltigkeitsdauer der Reisebewilligung, dann mit dem Signalement des reisenden Arbeitsgehilfen durch die zur Ausstellung der Reisebewilligung competente Behörde zu versehen. Für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates bedarf es auch für Arbeitsgehilfen keiner besonderen Reisebewilligung, und es dienen die Arbeitsbücher zum Ausweise der Identität der Person, sobald solche von der zur Ausstellung der Legitimationskarten berufenen Behörde mit der Clausel: „Giltig als Legitimationsurkunde für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates auf die Dauer eines Jahres" versehen sind. Rücksichtlich der im militärpflichtigen Alter oder demselben nahe stehenden Personen ist die Giltigkeitsdauer des Arbeitsbuches als Legitimationsurkunde nach den Bestimmungen des §. 7 des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres vom 29. September 1858, R. G. Bl. Nr. 167, zu beschränken (Minist. Vdg. vom 14. März 1860, Nr. 66 des R. G. Bl.), und hat in diesen Fällen die obgenannte Behörde vorläufig mit der betreffenden Zuständigkeitsbehörde das Einvernehmen zu pflegen. Sowohl die mit dieser Clausel, als auch die mit der Reisebewilligung für das Ausland versehenen Arbeitsbücher sind im Innern des österreichischen Kaiserstaates gleich den übrigen Legitimations- und Reiseurkunden zu behandeln, und es haben für dieselben die Bestimmungen des §. 12 der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857, R. G. Bl. Nr. 32, zu gelten, zu Folge welcher es von der Verpflichtung, dieselben im Innern des Kaiserstaates regelmäßig vorzuweisen, vidiren zu lassen und ämtlich zu hinterlegen, sein Abkommen erhalten hat.

Wie bei dem Eintritte eines Gehilfen (oder Lehrlings), ist auch bei dem Austritte desselben die vorgeschriebene Meldung (die sogenannte Abmeldung) bei der betreffenden Polizeibehörde, oder wo eine solche nicht besteht, bei dem Gemeindevorsteher, und überdieß, wenn der Dienstherr einer Genossenschaft angehört, gleichzeitig auch bei dieser vorzunehmen (§. 103 der G. O.).

§. 498.

Streitigkeiten der Gewerbsinhaber mit ihren Gehilfen und Lehrlingen.

Schon nach den alten Zunftvorschriften sollten die Streitigkeiten zwischen den Gewerbsinhabern und ihren Gesellen und Lehrjun-

gen nicht vor die Gerichte gebracht, sondern wo möglich durch die Zunftvorstände ausgeglichen oder von denselben entschieden werden. Später wurden alle Dienststreitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten, dann zwischen Gewerbsleuten oder Fabriksinhabern und ihren Gesellen, Lehrjungen oder anderen Hilfsarbeitern, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lehrvertrage hergeleitet werden, und während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen vom Tage, als das Dienstverhältniß aufgehört hat, angebracht werden, den politischen Behörden zur Verhandlung zugewiesen. In gleichem Sinne verfügt nunmehr die Gewerbe-Ordnung (§. 102), daß die in Frage stehenden Streitigkeiten, wenn der Gewerbetreibende einer Genossenschaft angehört, von der Genossenschaftsvorstehung im Wege der gütlichen Ausgleichung oder nöthigenfalls — wenn diese nämlich nicht zu erzielen wäre — durch Erkenntniß zu erledigen seien, gegen welches dem Betheiligten durch 8 Tage die Berufung an die politische Behörde offen steht, ohne daß dadurch jedoch die vorläufige Vollziehung aufgehoben würde. Die Erkenntnisse der Genossenschaftsvorstehung sind im Verwaltungswege vollstreckbar. Gehört der selbstständige Gewerbetreibende keiner Genossenschaft an, so sind diese Streitigkeiten von der politischen Behörde zu verhandeln und zu entscheiden. Jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf von 30 Tagen nach Aufhören des Dienst- (oder Lehr-) Verhältnisses angebracht werden, gehören vor den ordentlichen Richter.

§. 499.

Besondere Bestimmungen für größere Gewerbsunternehmungen.

In allen industriellen Staaten entwickelt sich bei einzelnen Gewerbszweigen eine Betriebsform, zu Folge welcher die Erzeugung in größerer Ausdehnung, mit Zuhilfenahme bedeutender Capitalien, unter Anwendung von Maschinen und mit einem zahlreichen Personale erfolgt. Die dabei sehr weit gehende Theilung der Arbeit macht es zumeist möglich, zu gewissen einfachen Verrichtungen, die keine besonderen Vorkenntnisse erheischen, auch Frauen und Kinder zu verwenden. Deßhalb vorzüglich haben die meisten Gesetzgebungen es für nöthig erachtet, für diese Art des Betriebes (den fabriksmäßigen Betrieb, wie er gemeiniglich genannt wird) besondere Bestimmungen zu treffen, welche darauf abzielen, das physische und moralische Wohl der in solchen Gewerbs-Etablissements verwendeten Arbeiterbevölkerung möglichst sicherzustellen, ohne durch ein zu tiefes Eingreifen in die Productionsverhältnisse nachtheilig auf die Concurrenzfähigkeit zu wirken. Diesen Gesichtspunkt verfolgen auch die §§. 82—87 der G. O. Dieselben sind für alle „größeren Gewerbsunternehmungen" anwendbar erklärt, in welchen gewöhnlich mehr als 20 Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters in gemeinschaftlichen Werkstätten zusammenwirken (§. 82 der G. O.).

Jeder Besitzer einer solchen Gewerbsunternehmung muß über das gesammte Arbeiterpersonale ein Verzeichniß mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters, der Heimatsgemeinde, der dienstlichen Bestimmung und der Bezüge führen, und der Behörde auf jedesmaliges Verlangen vorweisen, damit diese dadurch in den Stand gesetzt werde, zu beurtheilen, ob die dießfalls bestehenden Vorschriften befolgt werden (§. 137 der G. O.).

Eine besondere Vorsicht erheischt ferner die Verwendung der Kinder in den Fabriken. Wohl kann derselben im Allgemeinen nicht entgegengetreten werden, da die Erhaltung einer zahlreichen Familie der Arbeiterbevölkerung oft nur dadurch möglich wird, daß die einzelnen Mitglieder derselben möglichst frühzeitig zum gemeinsamen Erwerbe beitragen. Anderseits aber darf nicht übersehen werden, daß ein unbeschränkter Zutritt der Kinder zu den Gewerben leicht zu geistiger und körperlicher Verwahrlosung führen kann.

Demnach bestimmt die G. O. (§. 86), daß Kinder unter 10 Jahren gar nicht, Kinder über 10, aber unter 12 Jahren nur gegen Beibringung eines über Anlangen des Vaters oder Vormundes von dem Gemeindevorstande ausgefertigten Erlaubnißscheines zur Arbeit in größeren Gewerbsunternehmungen verwendet werden dürfen.

Dieser ist nur dann auszufertigen, wenn der Besuch der ordentlichen Schule mit der Verwendung der Kinder in der Gewerbsunternehmung vereinbar erscheint, oder wenn von Seite des Gewerbsinhabers selbst durch Errichtung von besonderen Schulen (sogenannten Fabriksschulen) für den Unterricht derselben nach den Anordnungen der Schulbehörde genügende Vorsorge getroffen ist.

Eben so nothwendig als die Beschränkung in der Aufnahme der Kinder ist auch die Bestimmung der Arbeitszeit für dieselben, da durch eine übermäßige Anstrengung, besonders aber durch Nachtarbeiten die jugendlichen Kräfte aufgezehrt oder mindestens in ihrer natürlichen Entwicklung gehindert werden. Aus diesem Gesichtspunkte fließen nachstehende Vorschriften der G. O. (§. 87): a) Für Knaben und Mädchen unter 14 Jahren darf die Arbeitszeit täglich 10 Stunden, für Individuen zwischen 14 und 16 Jahren aber täglich 12 Stunden nicht übersteigen. Eine Verlängerung der Arbeitszeit um 2 Stunden, also auf 12, beziehungsweise 14 Stunden, kann für die Arbeiter unter 16 Jahren nur in Fällen eines außerordentlichen Arbeitsbedürfnisses, und dann höchstens für die Dauer von 4 Wochen von der Behörde bewilligt werden. b) Die Arbeitsdauer ist in entsprechender Eintheilung, mit genügenden Ruhezeiten zu bemessen, die zur Einnahme der Mahlzeit u. dgl. zu verwenden kommen. c) Individuen unter 16 Jahren dürfen zur Nachtarbeit, d. i. zur Arbeit nach 9 Abends und vor 5 Uhr Morgens, in der Regel gar nicht verwendet werden. Bei Gewerben, wo Tag und Nacht gearbeitet wird, z. B. in Bräuereien, Branntweinbrennereien u. dgl., oder wenn sonst der Betrieb gefährdet wäre, kann die Behörde auch die Verwendung der Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren zur Nachtzeit unter der Bedingung gestatten, daß

eine angemessene Abwechslung in der Tag- und Nachtarbeit stattfinde, daß also z. B. die Kinder wöchentlich 3 Mal zur Tag- und 3 Mal zur Nachtarbeit verwendet werden.

Jeder Besitzer einer „größeren" Gewerbsunternehmung muß weiters eine Dienstordnung verfassen, und durch Anschlag, oder auch sonst noch auf geeignete Weise, z. B. durch Drucklegung und Vertheilung unter die Arbeiter, bekannt machen, welche den Zweck hat, die erforderliche Ordnung und Disciplin unter dem Arbeiterpersonale aufrecht zu erhalten und über den Gang des Betriebes eine gewisse Evidenz herzustellen. Nach dem Gesetze (§. 84 der G. O.) sind in einer solchen Dienstordnung insbesondere folgende Bestimmungen auszudrücken: a) über die verschiedenen Classen des verwendeten Personales und seine Dienstverrichtungen; insbesondere über die Verwendung der Weiber und Kinder mit Rücksicht auf physische Kräfte und den für Letztere vorgeschriebenen Schulunterricht; b) über die Dauerzeit der Arbeit; c) über die Zeit der Abrechnung und die Ablöhnungsverhältnisse; d) über die Befugnisse des Aufsichtspersonales; e) über die Behandlung im Falle der Erkrankung oder Verunglückung; f) über allfällige Löhnungsabzüge und Arbeitsstrafen bei Uebertretungen der Dienstordnung; g) über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Dienstverhältniß sogleich aufgelöst werden kann. Ein Duplicat der Dienstordnung ist der Behörde vorzulegen, und wir glauben, daß diese immerhin berechtigt wäre, Einsprache zu erheben, wenn die Dienstordnung dem Gesetze zuwiderlaufende Bestimmungen oder unangemessene Strafen u. dgl. enthielte.

Der Natur der Sache nach muß es sich als ein dringendes Bedürfniß herausstellen, dem Arbeiter, der seinen Lebensunterhalt eben nur von dem Ertrage seines Fleißes zu bestreiten vermag, für die Zeit der durch Krankheit oder Körperverletzung herbeigeführten Arbeitsunfähigkeit die angemessene Unterstützung zu gewähren. Wohl ist es zunächst die Aufgabe des Arbeiters selbst, durch weise Sparsamkeit für solche Fälle Vorsorge zu treffen, gleichwie in zweiter Linie die Armenpflege der Gemeinde einzutreten hat; allein einerseits muß die Sparlust möglichst geweckt und befördert, anderseits soll der Commune, so viel als thunlich, die ihr gesetzlich obliegende Armenlast abgenommen werden. In Verfolgung dieses Zieles wurden bereits vorlängst nach der Analogie der bei den zünftigen Gewerben seit Jahrhunderten bestehenden Gesellencassen, so wie der Bruderladen und Knappschaftscassen der Bergarbeiter, auch bei den größeren Fabriken eigene Unterstützungscassen (Krankencassen) errichtet, welche dazu bestimmt sind, den dabei Betheiligten im Falle der Erkrankung oder Verunglückung eine entsprechende Aushilfe zu gewähren.

Nunmehr bestimmt §. 85 der G. O., daß in dem Falle, als mit Rücksicht auf die große Zahl der Arbeiter oder die Natur der Beschäftigung eine besondere Vorsorge für Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Verunglückung oder Erkrankung nöthig erscheint, der Unternehmer verpflichtet sei, unter Beitragsleistung der Arbeiter entweder

eine selbstständige Unterstützungscasse dieser Art zu errichten, oder einer schon bestehenden beizutreten.

§. 500.

Genossenschaften.

Wie wir bereits oben erwähnt, hat sich die gewerbliche Thätigkeit im Mittelalter auf der Grundlage des corporativen Innungsverbandes entwickelt. Ohne die unläugbaren Verdienste, welche sich die Zünfte um die Hebung des Gewerbsfleißes, um die Aufrechthaltung der Sitte und Ordnung, ja selbst um die bürgerliche Freiheit erworben haben, auch nur im mindesten verkennen zu wollen, ist es doch auch anderseits kaum mehr einem Zweifel unterworfen, daß sich bei dem völlig geänderten Systeme unseres Gewerbsbetriebes und bei den weitgreifenden Umwandlungen, welche in unseren staatlichen und socialen Verhältnissen eingetreten sind, die alten Einrichtungen nicht mehr aufrecht erhalten ließen, sondern daß an die Stelle derselben eine neue Art von Verband gesetzt werden mußte, welchen unsere G. O. in der Gründung der Genossenschaften zu finden gesucht hat.

Diese haben nach dem Gesetze (§. 114 der G. O.) den Zweck, diejenigen Anstalten und Vorbereitungen, welche die Bedingungen der gemeinsamen gewerblichen Interessen abgeben, aller Wege zu fördern; und es hat hierbei als Grundsatz zu gelten, daß durch die Errichtung von Genossenschaften für Niemand der Antritt oder der Betrieb eines Gewerbes weiter beschränkt werden darf, als durch das Gesetz bestimmt ist (§. 115 der G. O.).

Die Genossenschaft, als die corporative Vereinigung von Gewerbsleuten, welche gleiche oder verwandte (nach Umständen auch solcher, die verschiedenartige) Gewerbe betreiben, ist zuvörderst aus den schon gegenwärtig bestehenden Gewerbscorporationen zu bilden, welche nur ihre Statuten den Bestimmungen des neuen Gewerbegesetzes entsprechend zu reformiren haben, übrigens ihre alten landesüblichen Benennungen (Gremien vorzüglich bei den Handelsleuten, Gilden, Innungen) beibehalten können (§§. 108 und 129 der G. O.). Aus diesem Anlasse können auch mehrere, bisher gesondert bestehende Gewerbscorporationen zu einer Genossenschaft vereinigt werden. Eine solche Vereinigung soll jedoch in der Regel nur mit gegenseitigem Einverständnisse vorgenommen werden, und bloß ausnahmsweise könnte sie durch Ausspruch der politischen Landesstelle über Begehren der einen aus den zu vereinigenden Körperschaften nach Einvernehmen der Handels- und Gewerbekammer verfügt werden (§. 109 der G. O.).

Besitzt eine dermal bestehende Innung ein Vermögen und wird dieselbe mit anderen Gewerben zu einer Genossenschaft vereinigt, so geht nach Berichtigung der Passiven das Vermögen in das Eigenthum der neuen Genossenschaft über; doch bleiben den zur Zeit der Vereinigung vorhandenen Mitgliedern und Angehörigen der früheren In-

nung jene Vortheile gesichert, auf welche sie bei dem Fortbestande der Innung aus deren Vermögen Anspruch gehabt hätten (§. 130 der G. O.).

Außerdem sollen auch bei jenen Gewerbsleuten, welche bisher in keinem Verbande standen, was meistens bei erst neu entstandenen, großen Theils schon ehedem freigegebenen Beschäftigungen (unzünftigen Gewerben) der Fall war, eine genossenschaftliche Verbindung so viel als möglich hergestellt werden (§§. 106 und 130 der G. O.).

Zieht man den Umfang der Genossenschaft in Betrachtung, so kömmt dabei sowohl die Gattung der Gewerbe, als das Territorium der Genossenschaft zu berücksichtigen.

a) In der ersteren Hinsicht soll die Genossenschaft in der Regel nur gleiche oder doch verwandte Gewerbe umfassen, was in kleinen Ortschaften um so zweckmäßiger erscheinen dürfte, als sich, wie wir schon bemerkt haben, eine strenge Sonderung der einzelnen Erzeugungsrechte bei den gegenwärtigen industriellen Verhältnissen ohnehin nicht mehr durchführen ließe. Hierbei muß nothwendigerweise auf den Unterschied zwischen den Städten und dem flachen Lande Rücksicht genommen und überhaupt der eigenthümlichen Gestaltung des Gewerbsbetriebes in einzelnen Gegenden Rechnung getragen werden.

Nur wo es die Umstände nicht anders zulassen, können auch ganz verschiedenartige Gewerbe in eine Genossenschaft vereinigt werden (§. 106 der G. O.), wie dieß auch bisher schon vorzugsweise in den kleineren Ortschaften Böhmens bei den sogenannten Reihenzünften der Fall war, und sich als zweckmäßig bewährte.

b) Bezüglich des territorialen Umfanges der Genossenschaft muß ebenfalls wieder zwischen den größeren Ortschaften und dem flachen Lande unterschieden werden. In volkreichen, gewerbsfleißigen Städten fällt natürlich das Gemeindegebiet, oder allenfalls auch der die nächstgelegenen Vordörfer umschließende Polizei-Rayon (wie es z. B. bei Wien der Fall ist) mit dem genossenschaftlichen Territorium zusammen. Außerhalb derselben erstreckt sich die Genossenschaft über die Gewerbetreibenden mehrerer nachbarlichen Gemeinden, sei es eines politischen Amtsbezirkes, sei es eines ganzen Kronlandes (wie z. B. Salzburgs).

Als Mitglieder der Genossenschaft erscheinen nur die selbstständigen Gewerbsinhaber. Die Gehilfen und Lehrlinge der Genossenschafts-Mitglieder werden als Angehörige der Genossenschaft betrachtet, sind aber als solche ebenfalls den Vorschriften derselben unterworfen (§. 113 der G. O.). Sie können daher unter sich keine abgesonderte Körperschaft bilden. Den selbstständigen Gewerbetreibenden sind ohne Zweifel auch deren Stellvertreter, sowie die Pächter eines Gewerbes, gleichzustellen. Ebenso kommen auch Frauenspersonen, welche ein Gewerbe betreiben oder als Witwen das Gewerbe ihres Mannes fortsetzen, den Genossenschafts-Mitgliedern beizuzählen, da das Geschlecht in Bezug auf die Zulassung zu Gewerben keinen Unterschied begründet. Personen, die als öffentliche Gesellschafter an einer Gewerbsunternehmung Theil nehmen, sind an und für sich

nicht als Mitglieder der betreffenden Genossenschaft zu betrachten, doch wird ihnen meistentheils der Beitritt gestattet.

Wo ein genossenschaftlicher Verband besteht, ist es nicht dem Belieben des einzelnen Gewerbetreibenden anheimgestellt, ob er sich demselben einverleiben lassen wolle oder nicht; das Gesetz verfügt vielmehr (im §. 107), daß derjenige, der in dem Bezirke eines solchen Verbandes das Gewerbe, für welches derselbe besteht, selbstständig betreibt, schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft wird, und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen hat. Sollte beim Antritte eines Gewerbes ein Zweifel obwalten, ob dasselbe in eine Genossenschaft, und in welche es einschlage, so hat die Behörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer über die Zuweisung zu entscheiden (§. 112 der G. O.).

§. 501.

Vertretung der Genossenschaft.

Die Genossenschaften sind zwar unter die Aufsicht des Staates gestellt, allein das Gesetz hat es nicht verabsäumt, ihnen in Betreff der Besorgung ihrer inneren Angelegenheiten eine zweckentsprechende Autonomie einzuräumen.

Demnach sind als die Organe der Vertretung der Genossenschaften und der Verwaltung ihrer Angelgenheiten

a) die Versammlung der Genossenschaft,

b) der Genossenschafts-Vorstand bezeichnet, der aus dem Ausschusse unter der Leitung des Vorstehers besteht (§. 116 der G. O.).

Die Versammlungen werden bei Genossenschaften, welche nicht mehr als 50 Mitglieder zählen, aus sämmtlichen stimmfähigen Mitgliedern, bei größeren aus Vertrauensmännern gebildet, die von jenen im Wege schriftlicher Stimmenabgabe auf eine bestimmte Zeit gewählt werden. Bei Genossenschaften, welche verschiedene Gewerbe umfassen, ist hierbei die Einrichtung zu treffen, daß die einzelnen Gewerbsgattungen durch angemessene Vertheilung der Vertrauensmänner auf dieselben vertreten seien (§. 117 der G. O.). Als Maßstab der Vertheilung dürfte wohl am füglichsten die Anzahl der in die Genossenschaft eingereihten Gewerbsunternehmungen dienen. Besteht die Versammlung nicht aus gewählten Vertrauensmännern, sondern aus der Gesammtheit der Genossenschaftsmitglieder, so sind doch nur diejenigen als stimmberechtigt anzusehen, und daher zur Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung berufen, welche ihr Gewerbe bereits durch drei Jahre aufrecht betrieben haben.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte sind diejenigen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit, wegen Schleichhandels, wegen schwerer Gefällsübertretung, oder schuldbaren Concurses verurtheilt worden sind. Während der Zeit, als ein Gewerbsinhaber wegen einer der obbezeichneten Handlungen in Untersuchung

steht oder ihm das Gewerbe durch die Behörde eingestellt ist, kann derselbe auch kein Stimmrecht in der Genossenschaft ausüben (§. 120 der G. O.).

Bei den Genossenschaften von mehr als 50 Mitgliedern ist die Wählbarkeit (das passive Wahlrecht für die Stellen der Vertrauensmänner) an dieselben Bedingungen gebunden, wie die Stimmfähigkeit in jenen Genossenschaften, deren Versammlungen sämmtliche Mitglieder umfassen. Ueber das active Wahlrecht enthält das Gesetz keinerlei Bestimmung; es ist daher Sache der später zu erwähnenden speciellen Statuten, dieses Wahlrecht näher abzugränzen.

Auch die Art der Wahl, insbesondere ob absolute Stimmenmehrheit entscheidet, dann die Wahlperiode, ob nämlich die Wahlen auf 1, 2, 3 oder mehrere Jahre gelten, und ob eine totale, oder immer nur eine partielle Erneuerung stattzufinden hat, endlich die Pflicht zur Annahme der Wahl oder das Recht, dieselbe abzulehnen, sind im Gesetze nicht berührt, und daher der Bestimmung durch die Genossenschaftsstatuten anheimgegeben.

Der Genossenschafts-Vorstand, der zur Besorgung der laufenden Geschäfte bestimmt ist, hat aus einer, der Größe der Genossenschaft angemessenen Zahl von Ausschüssen und einem Vorsteher zu bestehen. Dieselben werden von der Verrsammlung aus den Mitgliedern der Genossenschaft gewählt. Zur Wählbarkeit sind auch hier die oben angegebenen Erforderniße nothwendig. Die Amtsdauer der Ausschußmitglieder und des Vorstehers währt in der Regel 3 Jahre, die Austretenden sind jedoch wieder wählbar; die Wahl des Vorstehers unterliegt der Bestätigung der Behörde (§. 118 der G. O.). Auch für die Vorstandswahlen sind die näheren Modalitäten in den speciellen Genossenschafts-Statuten enthalten.

§. 502.

Wirkungskreis der Genossenschaft.

Das Gesetz bezeichnet als den Zweck der Genossenschaft überhaupt die Förderung aller derjenigen Anstalten und Vorbereitungen, welche die Bedingungen der gemeinsamen gewerblichen Interessen abgeben (G. O. §. 113), es unterscheidet aber hierbei solche (Mittel-) Zwecke, deren Verfolgung der Genossenschaft zur Pflicht gemacht ist, und die sogenannten freiwilligen Zwecke (G. O. §. 126), welche zu verfolgen dem Ermessen der einzelnen Genossenschaften überlassen wurde, rücksichtlich deren daher auch kein Mitglied der Genossenschaft wider seinen Willen zur Theilnahme herangezogen werden darf.

Zur ersten Kategorie gehören: a) die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft und ihren Angehörigen insbesondere in Bezug auf den Lehr- und Dienstverband. b) Die Mitwirkung bei der Austragung von Streitigkeiten zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Ge-

hilfen und Lehrlingen aus dem Dienst und Lehrverhältnisse. Zu diesem Behufe wird dem Genossenschafts-Vorstande eine entsprechende Anzahl Vertreter aus dem Stande der Gehilfen beigegeben, welche von der Behörde aus den ehrenhaftesten und verständigsten Individuen dieser Classe für eine bestimmte Dauer bestellt werden, um jedes Bedenken einer Parteilichkeit hintanzuhalten (§. 121 der G. O). c) Die Gründung oder Förderung von Fachschulen und die Beaufsichtigung derselben. d) Die Gründung von Anstalten zur Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft in Fällen der Erkrankung oder sonstigen Nothlage und die Beaufsichtigung dieser Anstalten. Die humanitären Bestrebungen unseres Jahrhunderts haben auf diesem Gebiete bereits mannigfaltige Formen hervorgerufen, unter denen der gemeinsame Zweck der Unterstützung erreicht werden kann. Dem Ermessen der Genossenschaft mag es anheimgestellt bleiben, diejenige Form zu wählen, welche ihren Bedürfnissen am meisten zu entsprechen scheint. Wir erwähnen hier 1. der Krankencassen, welche ihren Mitgliedern in Fällen der Erkrankung (oder körperlichen Verletzungen) und der dadurch herbeigeführten Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit durch unentgeltliche Beistellung ärztlicher und medicamentaler Hilfe, sowie durch die Leistung von Baarbeträgen unter die Arme greifen; 2. der Leichencassen (Sterbecassen), welche bei eintretenden Todesfällen häufig nicht nur die Mittel zur Bestreitung eines anständigen Leichenbegängnisses gewähren, sondern auch noch den Hinterbliebenen durch Auszahlung einer größeren oder kleineren Summe zu Hilfe kommen; 3. der Alterscassen (Pensions-Institute), die dem Gewerbetreibenden für die Zeit seiner durch Alter und Gebrechlichkeiten herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit eine mäßige Rente in Aussicht stellen; 4. der Witwen- und Waisencassen, aus denen die überlebende Gattin und die Kinder des Gewerbetreibenden nach seinem Tode entweder ein gewisses Capital ein für allemal (Lebensversicherung) oder eine bestimmte Rente (Rentenversicherung) auf kürzere oder längere Zeit beziehen; 5. der Aushilfs- oder Vorschußcassen, gewerblicher Creditinstitute in kleinem Maßstabe, welche dem eines Darleihens bedürftigen Gewerbsmanne gegen Pfand oder Bürgschaft einen mäßigen Vorschuß zu billigen Bedingen, sowohl hinsichtlich der Zinsen, als der Rückzahlungsmodalitäten gewähren. Diese Institute können sowohl die Mitglieder als die Gehilfen einer Genossenschaft umfassen, es können aber auch selbstständige Anstalten zur Unterstützung der Gehilfen (sogenannte Gesellencassen) neben jenen für die Unterstützung der Gewerbsinhaber bestehen. Ist das Letztere der Fall, und werden diese Anstalten insbesondere durch gemeinsame Beiträge der Gewerbsinhaber und der Gehilfen mit allgemeiner Verpflichtung zum Beitritte zu denselben erhalten, so darf der Beitrag der Gehilfen nicht höher als 3 Percent vom Lohngulden, und jener, welchen die Gewerbsinhaber für jeden ihrer Gehilfen aus eigenen Mitteln zuzulegen haben, nicht höher als mit der Hälfte des Beitrages der Gehilfen bemessen werden (G. O. §. 124). Bei der Verwaltung solcher Anstalten ist den Gehilfen ein

angemessener Einfluß zu sichern, und überhaupt haben die Special-Statuten der Genossenschaften die Vorschriften über die Größe der Beiträge und die Art ihrer Einzahlung, über die Regeln zur Bestimmung des Maßes der Unterstützungen, über die Bedingungen, unter welchen der Anspruch auf Unterstützung erworben wird und verloren geht, und insoferne es sich um Gesellencassen handelt, auch über den Einfluß, den die Gehilfen auf die Verwaltung derselben zu nehmen haben, zu enthalten (G. O. §. 128).

Als eine fernere Aufgabe der Genossenschaft bezeichnet das Gesetz: e) die Erstattung der verlangten Auskünfte und Gutachten über die in ihrem Wirkungskreise liegenden Verhältnisse an die Behörde und die Handels- und Gewerbekammer ihres Bezirkes; und f) die Mitwirkung in allen Vorkehrungen der öffentlichen Verwaltung, welche sich auf die Gesammtheit der Gewerbsgenossen beziehen; endlich g) die Verwaltung des genossenschaftlichen Vermögens.

Andere, bisher nicht aufgeführte Zwecke der Genossenschaften werden, wie schon am Eingange dieses Paragraphen bemerkt wurde, als freiwillige, d. h. als solche bezeichnet, deren Anstrebung nicht zur Pflicht gemacht ist, und rücksichtlich welcher auch kein Zwang zur Theilnahme stattfindet. Sie können also nur im Wege der freien Verbindung realisirt werden. Hierunter gehören z. B. gewerbliche Geschäftsunternehmungen auf gemeinschaftliche Rechnung, cooperative Associationen aller Art, wie zum Ankaufe von Rohstoffen, zur Errichtung von Kaufhallen (Productenhallen), gemeinschaftlichen Waaren-Niederlagen u. dgl.; ferner die Herstellung oder Bestandnahme von gewerblichen Anlagen zur gemeinschaftlichen Benützung, z. B. einer Tuchwalke, eines Beiz- oder Preßhauses u. dgl. Verschieden hiervon sind jene Anlagen, welche aus öffentlichen Rücksichten durch die Behörde angeordnet werden (wie z. B. die Schlachthäuser), in welchem Falle sich kein Gewerbetreibender der Benützung derselben entziehen kann, und deßhalb auch die nöthigen Beiträge zur Bestreitung der dießfälligen Kosten leisten muß.

Einigermaßen zweifelhaft erscheint die Stellung der Herbergen, deren die neue G. O. gar nicht erwähnt. Nach den älteren Gesetzen waren bisher bei den meisten zünftigen Gewerben theils in eigenen, der Zunft gehörigen Häusern, theils in gemietheten Localitäten eigene Herbergen zur Aufnahme der Gesellen eingerichtet, und wo sie bestanden, die freie Beherbergung der zünftigen Arbeiter, sowie die Errichtung von sogenannten Winkelherbergen selbst bei Strafe untersagt. Nur wo die zünftigen Gewerbe keine Herbergen unterhielten, wurden die zureisenden Gesellen entweder von dem jeweiligen Zunftvorsteher in geeigneten Localitäten untergebracht, oder der Reihe nach an die Meister des betreffenden Gewerbes gewiesen. Zur Beaufsichtigung der Herbergen sind eigene Herbergsväter, meist aus der Mitte der zünftigen Meister aufgestellt, oder diese verpflichtet, abwechselnd die Aufsicht in den Herbergen zu führen, und so die Stelle eines Herbergsvaters zu

vertreten. Ihre Aufgabe ist es, die Ruhe und Ordnung unter den daselbst befindlichen Gesellen aufrecht zu erhalten und die vorgeschriebenen Herbergsprotokolle zu führen. Diese haben: Tag und Stunde der Ankunft, Vor- und Zuname des Gesellen, Gewerbe, Domicil, Alter und Religion, Ort der Herkunft, Reiselegitimationen, Arbeitsort, Tag und Richtung der Abreise zu enthalten. Die Protokolle müssen von den Herbergsvätern zur Einsicht der Behörde stets bereit gehalten werden. Jeder Herbergsvater hat sich von den in die Herberge kommenden zugereisten Gesellen sogleich die Wanderbücher (Arbeitsbücher) oder sonstigen Reiseurkunden vorlegen zu lassen, und nach diesen die vorgeschriebenen Rubriken des Herbergsprotokolles auszufüllen. Weigert sich ein Geselle, seine Ausweisurkunden vorzulegen, oder sollte er im Besitze solcher Urkunden nicht sein, oder sonst Verdacht erregen, so ist hievon ungesäumt die Anzeige zu machen. Hält sich der Geselle über 24 Stunden in der Herberge auf, so ist dieß ebenfalls unter Vorlage der Ausweisurkunden anzuzeigen. Ingleichen ist der Arbeitsantritt, so wie die Abreise der Gesellen, in die Herbergsprotokolle einzutragen (Minist. Verord. vom 15. Februar 1858, Nr. 33 des R. G. Bl., §§. 10 und 11. — Vergl. auch Minist. Verordnung vom 16. Mai 1849, Nr. 250 des R. G. Bl., §. 11 und die anderen oben angeführten Meldungsvorschriften). Wo solche Herbergen bereits bestehen, dürfte die Erhaltung derselben auch fortan wohl keinem Anstande unterliegen, doch scheint uns der frühere Herbergszwang mit dem Geiste der neueren Institutionen nicht vereinbar.

§. 503.

Umlagen zu genossenschaftlichen Zwecken.

Damit die Genossenschaft im Stande sei, die ihr obliegenden Auslagen zu bestreiten, welche hauptsächlich in den Kosten der Geschäftsführung, insbesondere in der Bezahlung eines besoldeten Hilfspersonales, in der Beischaffung der nöthigen Localitäten zu den Genossenschaftsversammlungen, in der Erhaltung von Fachschulen u. dgl. bestehen dürften, muß sie die nöthigen Zuflüsse erhalten.

Diese haben zunächst in den Zinsen und sonstigen Einkünften des Genossenschaftsvermögens zu bestehen; außerdem ist die Genossenschaft berechtigt, von ihren Mitgliedern Umlagen einzuheben, welche jedoch der Genehmigung der Behörde bedürfen (G. O. §. 128). Zu diesem Behufe muß von dem Genossenschafts-Vorstande alljährlich ein Voranschlag (Präliminare) entworfen und der Versammlung zur Feststellung unterbreitet, sohin aber, insofern es sich um die Ausschreibung von Umlagen handelt, die Zustimmung der Gewerbsbehörde dafür eingeholt werden. Diese Umlagen können im Weigerungsfalle von den zahlungspflichtigen Genossenschaftsmitgliedern im Verwaltungswege eingetrieben werden. Wird die Leistung ganz oder theilweise versäumt oder verweigert, so hat sich der Genossenschafts-Vorstaud an die Gewerbsbehörde zu wenden, und diese ist berechtigt, nach fruchtlos geschehener

Einmahnung die Executionsmittel, welche für die Eintreibung der Rückstände an directen Steuern Platz greifen, in Anwendung zu bringen (Kaiserl. Verordnung vom 20 April 1854, Nr. 96 des R. G. Bl. §. 3.). Als Vertheilungsmaßstab der Umlagen dürfte am zweckmäßigsten der Betrag der Erwerbsteuer anzunehmen sein. Außer den Umlagen haben wohl auch die von dem Genossenschaftsvorstande verhängten Geldstrafen einen Zufluß zu den Einkünften der Genossenschaft zu bilden.

§. 504.

Disciplinargewalt der Genossenschaftsvorstände.

Um die Genossenschaftsvorschriften in wirksamer Weise aufrecht zu erhalten, hat das Gesetz dem Genossenschaftsvorstande das Recht eingeräumt, über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft bei Verletzung der Vorschriften angemessene Ordnungsstrafen, als: Verweise und Geldstrafen bis 5 Gulden, zu verhängen (G. O. §. 122). Die speciellen Statuten haben die näheren Bestimmungen über die Handhabung dieser, ohnedieß in enge Grenze eingeschlossenen Disciplinargewalt zu enthalten (G. O. §. 127 lit. h). Auch die Hereinbringung dieser Geldbußen müßte im Verwaltungswege erfolgen, während die Ertheilung eines Verweises unmittelbar von dem Genossenschaftsvorsteher oder einem Stellvertreter desselben auszugehen hätte.

§. 505.

Competenz in Ansehung der Besorgung der Genossenschafts-Angelegenheiten.

Die laufenden Geschäfte der Genossenschaft hat der Vorstand derselben zu besorgen; nur die wichtigeren Angelegenheiten sind der Entscheidung der Versammlung vorbehalten. Hierunter zählt das Gesetz (G. O. §. 119.):

a) die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und Jahresvoranschläge und die Bestimmung des durch Umlagen aufzubringenden Betrages; b) die Systemisirung des besoldeten Hilfspersonales; c) die Verfügungen über das Stamvermögen der Genossenschaft; d) die Beschlüsse über Errichtung und organische Aenderungen von Fachschulen, so wie von Anstalten zur Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft.

Außerdem können auch noch andere wichtige Angelegenheiten, z. B. die Beschlüsse über die Aenderung der Genossenschafts-Statuten, die Entscheidung von Beschwerden gegen die Verfügungen des Vorstandes u. dgl., durch das Specialstatut der Schlußfassung der Versammlung zugewiesen werden. Von ihr sind auch die Wahlen der Ausschüsse und des Vorstehers der Genossenschaft vorzunehmen.

§. 506.

Specialstatuten der Genossenschaften.

Innerhalb der bisher erörterten principiellen Bestimmungen sind für jede Genossenschaft specielle Statuten zu entwerfen und der politischen Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen.

Diese Statuten haben zu enthalten die näheren Bestimmungen über: a) den Umfang der Genossenschaft; b) die Genossenschaftsversammlungen und die denselben vorbehaltenen Angelegenheiten; c) die Wahl der Vertrauensmänner bei den größeren Genossenschaften; d) die Zusammensetzung und die Wahl des Genossenschafts-Vorstandes und dessen Wirkungskreis; e) die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens; f) den Vertheilungsmaßstab der Umlagen; g) das bei der Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Lehrverhältnisse zu beobachtende Verfahren; h) die näheren Bestimmungen über die Verhängung der Ordnungsstrafen (G. O. §. 127).

Auch die bereits bestehenden Gewerbscorporationen haben ihre Statuten den Bestimmungen des Gesetzes entsprechend zu reformiren und sohin der Genehmigung der politischen Landesstelle vorzulegen (G. O. §. 108).

§. 507.

Beaufsichtigung der Genossenschaften.

Die Genossenschaften stehen unter der Aufsicht der Behörde, welche zur Ueberwachung des gesetzmäßigen Vorganges bei denselben einen eigenen Commissär zu bestellen hat (G. O. §. 129). Dieser hat auf alle Verhandlungen der Genossenschaft sein Augenmerk zu richten, etwa wahrgenommene Mißbräuche abzustellen, oder der Gewerbsbehörde anzuzeigen; er ist berechtigt, den Genossenschaftsverhandlungen beizuwohnen und über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu wachen. Wie schon in dem Vorhergehenden bemerkt wurde, unterliegt die Wahl des Genossenschafts-Vorstehers der Bestätigung der Gewerbsbehörde. Diese hat ferner diejenigen Gehilfen zu bestimmen, welche dem Genossenschaftsvorstande als Vertreter beigegeben werden, wenn es sich um die Austragung von Streitigkeiten zwischen den Gewerbsinhabern und ihren Gehilfen handelt; sie hat in zweifelhaften Fällen über Zuweisung des Gewerbetreibenden an eine bestimmte Genossenschaft zu entscheiden und die Umlagen auf die Genossenschaftsglieder zu genehmigen. Der Entscheidung der politischen Landesstelle ist die Bestätigung der Genossenschafts-Statuten, die Entscheidung über die Vereinigung mehrerer bisher abgesondert bestandener Gewerbscorporationen in eine Genossenschaft, und die Bestimmung des territorialen Umfanges der Genossenschaft vorbehalten.

Streitigkeiten der Genossenschaften über innere Gesellschafts-Angelegenheiten gehören ausschließlich auf den Verwaltungsweg, sie sind

daher vor die betreffende Gewerbsbehörde zu bringen. Ein Rechtsstreit findet darüber nicht statt (G. O. §. 129.).

§. 508.

Uebertretungen und Strafen in Gewerbsangelegenheiten.

Die Uebertretungen der Vorschriften des Gewerbsgesetzes und die auf dieselben verhängten Strafen sind bereits im Verlaufe dieser Darstellung bei jedem einzelnen vorkommenden Falle erwähnt worden; es kommen daher an dieser Stelle nur die allgemeinen Vorschriften, welche sich auf diese Materie beziehen, nachträglich zu erwähnen.

Die Strafen, mit welchen die Uebertretungen der Vorschriften des Gewerbegesetzes belegt werden, sind: a) Verweise; b) Geldbußen bis 400 fl.; c) Arrest bis zu drei Monaten; d) Entziehung der Gewerbsberechtigungen für immer oder auf bestimmte Zeit (G. O. §. 131).

In der Regel sind die Geldbußen gegen selbstständige Gewerbetreibende, gegen Gehilfen und Lehrlinge dagegen Arreststrafen zu verhängen. Gegen Erstere haben Arreststrafen nur dann einzutreten. wenn eine Uebertretung mit besonders erschwerenden Umständen verbunden ist, oder bei Zahlungsunvermögen im Wege der Umwandlung, in welchem Falle für je fünf Gulden Geldbuße ein Tag Arrest zu berechnen ist (G. O. §. 135). Die Geldstrafen fließen, wenn der Straffällige zu einer Genossenschafts- oder Unterstützungscasse beitragspflichtig ist, in die bezügliche Casse, sonst in den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde (G. O. §. 151).

Wird ein Gewerbe durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben, so sind die Geld- oder Arreststrafen gegen den Stellvertreter oder Pächter zu verhängen, jedoch die Geldstrafen unter Haftung des Gewerbsinhabers (G. O. §. 139).

Die Entziehung der Gewerbsberechtigung hat als die strengste Strafe, welche auf den Nahrungserwerb des betreffenden Gewerbsmannes und das Schicksal seiner Familie oft von entscheidendem Einflusse ist, nur dann Platz zu greifen, wenn vorausgegangene wiederholte Bestrafungen wegen Nichtbeachtung der auf die Ausübung seines Gewerbes bezüglichen Vorschriften sich als fruchtlos erwiesen haben, und bei concessionirten Gewerben insbesondere, wenn der Gewerbetreibende nach wiederholter schriftlicher Warnung sich Handlungen zu Schulden kommen läßt, durch welche das gesetzliche Erforderniß der Verläßlichkeit beeinträchtigt erscheint. Bei Realgewerben wird in den Fällen, wo der Gewerbsverlust einzutreten hätte, der Besitzer des Rechtes der Ausübung verlustig, und bleibt ihm nur die Veräußerung seines Gewerbsrechtes unbenommen. (G. O. §. 138).

Wird ein Gewerbe durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben, so findet die Entziehung der Gewerbsberechtigung nur dann statt, wenn die Uebertretung mit dem Vorwissen des Gewerbsinhabers begangen wurde, und derselbe in der Lage war, die Uebertretung hint-

anzuhalten. In jedem Falle ist aber die Beseitigung des Stellvertreters oder Pächters auszusprechen, welche auch dessen Unfähigkeit zum Betriebe eines Gewerbes für eigene oder fremde Rechnung insoferne in sich schließt, als sonst der Zweck jenes Ausspruches vereitelt würde (G. O. §§. 8 und 139).

Bei Bemessung der Strafen ist jederzeit auf die Erschwerungs- und Milderungsumstände, sowie auf die Größe des mit der Uebertretung beabsichtigten Vortheiles oder zugefügten Nachtheiles Rücksicht zu nehmen (G. O. §. 134).

Treffen mehrere Uebertretungen zusammen, welche den Gegenstand der nämlichen Aburtheilung bilden, so ist diejenige Vorschrift in Anwendung zu bringen, welche unter diesen strafbaren Handlungen die höchste Strafe bestimmt, jedoch mit Bedacht auf die übrigen. Unterliegen jene Handlungen oder Unterlassungen, welche als Uebertretung der Gewerbsvorschriften erscheinen, zugleich einer durch die allgemeinen Strafgesetze festgesetzten Strafe, wie z. B. die Mißhandlung eines Lehrlings (nach §. 421 des St. G. B.), so haben die durch das Gewerbegesetz festgesetzten Strafen, insofern sie in Verweisen, Geldbußen oder Arrest bestehen, nicht abgesondert Platz zu greifen (G. O. §. 136), wohl aber könnte die Entziehung der Gewerbsberechtigung auch neben der, durch das allgemeine Strafgesetzbuch verhängten Strafe in Anwendung gebracht werden.

Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe jener Uebertretungen des Gewerbsgesetzes, welche nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln sind, wenn der Uebertreter binnen sechs Monaten, vom Tage der begangenen Uebertretung, nicht in Untersuchung gezogen worden ist (G. O. §. 140); die übrigen Bedingungen, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze zur Verjährung einer durch dasselbe verpönten Handlung nothwendig sind, nämlich daß der Schuldige aus der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen habe, daß er, soweit es die Natur der strafbaren Handlung zugibt, Erstattung geleistet, und in der zur Verjährung bestimmten Zeit keine weitere Gesetzesübertretung begangen habe, werden hier nicht gefordert.

§. 509.

Behörden und Verfahren in Gewerbs-Angelegenheiten.

Die Gewerbs-Angelegenheiten gehören zu oberst in das Ressort des k. k. Staats-Ministeriums. In unterer Instanz sind sie den politischen Verwaltungsorganen zugewiesen. Die erste Instanz in Gewerbsangelegenheiten bilden die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz, welche in dieser Beziehung Gewerbsbehörden genannt werden (G. O. §. 141).

Als zweite Instanzen bezeichnet das Gesetz (G. O. §. 142) die politischen Länderstellen. Der Kreisbehörden geschieht in der neuen G. O. keine Erwähnung, sie scheinen daher auch in Gewerbs-Angelegenheiten nicht zu interveniren.

Den Gewerbsbehörden ist sowohl die administrative Wirksamkeit, als die Amtshandlung in Strafsachen zugewiesen (O. G. §§. 141 und 149); die Strafgerichte haben daher in bloßen Uebertretungen des Gewerbegesetzes nicht einzuschreiten; ihre Competenz ist nur dann begründet, wenn die Uebertretung der Gewerbsvorschriften zugleich einer durch die allgemeinen Strafgesetze festgesetzten Strafe unterliegt (G. O. §§. 136 und 141).

Die Competenz der Gewerbsbehörden in Beziehung auf die Anmeldung der freien und die Verleihung der concessionirten Gewerbe, sowie das hierbei zu beobachtende Verfahren, ist bereits oben erörtert worden; hier kommen nur einige allgemeine Bemerkungen beizufügen.

Den Gewerbsbehörden erster Instanz liegt überhaupt die Handhabung der Gewerbsvorschriften zunächst ob, wie dieß ebenfalls schon häufig an geeigneter Stelle hervorgehoben wurde. In Orten, wo eigene landesfürstliche Polizei-Behörden bestehen, hat die Gewerbsbehörde in Fällen, wo Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit und Ordnung zur Erwägung kommen, mit ersteren das Einvernehmen zu pflegen (G. O. §. 141). In ähnlicher Weise hat sich auch in oberster Instanz das Staats-Ministerium erforderlichen Falles mit anderen Centralstellen zu verständigen, wenn der Gegenstand zugleich den Wirkungskreis derselben berührt (G. O. §. 143). Inwieferne in Gewerbs-Angelegenheiten ein Recurs an die höheren Behörden stattfinde, ist ebenfalls bereits angegeben worden, und bedarf keiner neuerlichen Auseinandersetzung (G. O. §. 146).

Was die Vollstreckung der von den politischen Behörden in Gewerbs-Angelegenheiten getroffenen Verfügungen anbelangt, so gelten dafür überhaupt die Grundsätze der kais. Vdg. vom 20. April 1854, Nr. 96 des R. G. Bl., und überdieß ist den Gewerbsbehörden zu diesem Behufe das Recht eingeräumt, die zur Sicherung des Erfolges ihrer Anordnungen nöthigen Maßregeln zu ergreifen, als: Beschlagnahme von Waaren und Werkzeugen, Außerbetriebsetzung von Maschinen, Schließung von Betriebsstätten u. s. w. (G. O. §. 152).

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der Gewerbsvorschriften steht, wie schon mehrfach angedeutet wurde, wenn nicht eine Concurrenz mit einer durch die allgemeinen Strafgesetze verpönten Handlung oder Unterlassung vorliegt, der Gewerbsbehörde erster Instanz zu. Das Verfahren ist in der Regel mündlich. Ueber die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, in dieses die Entscheidung eingetragen und der Partei bekannt gegeben. Auf ihr Verlangen oder wenn sie abwesend ist, wird die Entscheidung sammt den Motiven auch schriftlich eröffnet (G. O. §. 147). Gegen die Entscheidung der ersten Instanz findet der Recurs an die politische Landesstelle statt, dieser muß jedoch binnen 14 Tagen nach der Intimation bei der Gewerbsbehörde erster Instanz eingebracht werden. Die rechtzeitige Einbringung des Recurses hat aufschiebende Wirkung, doch bleibt eine allenfalls verfügte Einstellung des Gewerbes aufrecht (ebd.

§. 148). Der Oberbehörde steht das Recht zu, aus rücksichtswürdigen Gründen Strafen zu mildern und nachzusehen (ebd. §. 149). Gegen ein in zweiter Instanz bestätigtes oder gemildertes Straferkenntniß findet ein weiterer Recurs nicht statt (G. O. §. 150). Dieser ist also nur dann zulässig, wenn das Straferkenntniß von der zweiten Instanz verschärft worden wäre.

Die Vollziehung der Straferkenntnisse hat nach den überhaupt hierfür bestehenden Grundsätzen zu geschehen. Die Behörde ist dabei insbesondere berechtiget, die zur Sicherung des Erfolges nöthigen Maßregeln, wie die Beschlagnahme von Waaren und Werkzeugen, Außerbetriebsetzung von Maschinen, Schließung von Betriebsstätten zu ergreifen (G. O. §. 152). Die Einbringung der Strafgelder hat im administrativen Executionswege nach den Bestimmungen der mehr erwähnten kais. Vdg. vom 20. April 1854, Nr. 76 des R. G. Bl., zu erfolgen (G. O. §. 151).

§. 510.

Besondere Bestimmungen über die behördlich autorisirten Privat-Techniker.

Wie bereits oben (§. 473 d. W.) erwähnt wurde, sind die Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung auf die Geschäfte der **Privat-Techniker** nicht anwendbar. Hinsichtlich derselben erfloß eine Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Dezember 1860, Z. 36413, welche im Wesentlichen nachstehende Bestimmungen enthält:

Die geprüften und beeideten, von der Regierung autorisirten Techniker zerfallen in drei Klassen: a) Civil-Ingenieure für alle Baufächer, b) Architekten, c) Geometer.

Den Civil-Ingenieuren ist das Befugniß eingeräumt: a) Geometrische Messungen, Aufnahmen und Berechnungen jeder Art vorzunehmen und Pläne hierüber anzufertigen. b) Pläne, Vorausmaße und Kostenüberschläge für Hoch-, Straßen- und Wasserbauten, dann Maschinen aller Art zu entwerfen. c) Die Ausführung von Neubauten und Reparaturen, und überhaupt von Herstellungen im Gebiete der Baukunst und angewandten Mechanik wissenschaftlich und praktisch mit den, den Baumeistern nach dem Gewerbsgesetze vom 20. Dezember 1859, §. 23, und nach den bestehenden Bauvorschriften zustehenden Befugnissen zu leiten, oder derlei Ausführungen zu übernehmen und von Anderen ausgeführte Bauten zu collaudiren. d) Schätzungen von Gebäuden, Bauplätzen und Baumaterialien, von Maschinen und ihren Bestandtheilen vorzunehmen. e) Untersuchungen und Experimente über wissenschaftliche Fragen aus dem Gebiete der Baukunst, der Physik und Mechanik vorzunehmen, Berechnungen und Zeichnungen hierüber zu liefern, Gutachten und Rathschläge hierüber zu erstatten. f) Die Richtigkeit von Plänen, technischen und geometrischen Berechnungen und Gutachten und die Uebereinstimmung von Plan- und Zeichnungs-Copien in dem näm-

lichen oder veränderten Maßstabe zu prüfen und darüber Beglaubigungen auszufertigen.

Den Architekten stehen alle obigen Befugnisse nur insoweit zu, als sie sich auf den Hochbau und die Architektur beziehen.

Die Geometer sind bloß berechtigt, Messungen, Aufnahmen und geometrische Berechnungen vorzunehmen und Pläne darüber auszufertigen und innerhalb dieser Begrenzung die (oben e und f) den Civil-Ingenieuren und Architekten im weiteren Umfange eingeräumten Befugnisse auszuüben. Es bleibt ihnen unbenommen, nach Erfüllung der Bedingungen des Gewerbsgesetzes die Concession für das Baumeistergewerbe mit dem Befugnisse als Civil-Geometer zu vereinigen.

Die in der vorgeschriebenen Form ausgefertigten Beurkundungen über die von den Civil-Ingenieuren, Architekten und Geometern bei der Ausübung ihres Berufes vollzogenen Akte, und ihre Zeugnisse, Zeichnungen, Berechnungen und Gutachten über Thatsachen und Fragen, zu deren Beurtheilung die von ihnen nachzuweisenden Fachkenntnisse erforderlich sind, werden von den Administrativbehörden in derselben Weise angesehen, als wenn dieselben von landesfürstlichen Baubeamten unter ämtlicher Autorität ausgefertigt wären. Insbesondere kann auf Grundlage der von den Civil-Ingenieuren und Architekten unterfertigten Pläne die behördliche Baubewilligung ertheilt werden.

Zu gerichtlichen Vermessungen, Schätzungen und fachwissenschaftlichen Gutachten können die autorisirten Techniker nach dem Ermessen der betreffenden Gerichte ein für alle Mal in Pflicht genommen, oder von Fall zu Fall hierzu bestimmt werden. Den Parteien bleibt die Verwendung dieser Techniker und deren Entlohnung im Wege des Uebereinkommens freigestellt.

Mit der Eigenschaft eines befugten Technikers ist ein besoldetes Staatsamt nicht vereinbar. Gleichwohl bleibt Ersterer verpflichtet, in technischen Angelegenheiten der Regierung über jeweilige Aufforderung der hierzu berechtigten Behörden statt der Staatsbauorgane die verlangte Aushilfe zu leisten.

Zur Erlangung des Befugnisses als Civil-Ingenieur, Architekt oder Geometer sind für den Bewerber erforderlich: a) Das Alter von 24 Jahren und die Fähigkeit zur selbstständigen Verwaltung seines Vermögens, b) die österreichische Staatsbürgerschaft, c) unbescholtener Lebenswandel. Insbesondere können Personen, welche wegen eines Verbrechens, oder eines aus Gewinnsucht, oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens schuldig erkannt, oder nur wegen Unzulänglichkeit der Beweise losgesprochen, oder aus einem anderen Anlasse zu einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, zu diesen Beschäftigungen nicht zugelassen werden. d) Die Kenntniß der Landessprache im Verwaltungsgebiete, für welches die Concession angesucht wird.

Die Bewerber um die Concession als Civil-Ingenieure haben insbesondere nachzuweisen: a) Die Zurücklegung derjenigen technischen Studien, welche für die Aufnahme in den Staatsbaudienst vorgeschrie-

den sind. Die Anerkennung der Zeugnisse ausländischer Lehranstalten für diesen Zweck bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums. b) Eine fünfjährige, technische Praxis im Staatsbaudienste oder bei einem angestellten Civil-Ingenieur oder Architekten, die auf einmal oder in Unterbrechungen zurückgelegt werden kann, und mit befriedigenden behördlich bestätigten Zeugnissen beglaubigt sein muß. Zwei Jahre dieser Praxis können auch während der technischen Studien zurückgelegt werden; c) die Ablegung einer strengen theoretisch-praktischen Prüfung aus der praktischen Geometrie, Mechanik und Maschinenlehre, aus der Hoch-, Straßen- und Wasserbaukunde und den dazu gehörigen Hilfswissenschaften. Diese Prüfungen werden periodisch in den Amtssitzen der politischen Länderstellen, in welchen sich höhere technische Lehranstalten befinden, von eigenen Prüfungscommissionen, zu welchen außer höheren Staatsbaubeamten, öffentliche Professoren mathematischer und naturwissenschaftlicher Fächer und angestellte Civil-Ingenieure oder praktische Architekten beizuziehen sind, mit den für die Staatsbauprüfung vorgeschriebenen Formalitäten abgehalten. Es steht jedem Bewerber frei, die Prüfung für die einzelnen Fächer gesondert, oder für alle mit einem Male gegen vorläufig von der betreffenden Landesstelle zu erlangende Bewilligung und Entrichtung besonders festzusetzender Taxen abzulegen. Wer die Prüfung aus allen Baufächern auf einmal ablegen will, muß die fünfjährige Praxis vollständig zurückgelegt haben, während zur Ablegung der Prüfung aus einem einzelnen Baufache oder aus zwei Baufächern eine Praxis von drei Jahren genügt. Die Prüfung aus dem hiernach noch übrigbleibenden Fache kann aber immer erst nach Zurücklegung der fünfjährigen Praxis stattfinden. Bewerber, deren Befähigung anderweitig feststeht, können von der Prüfung über die Fächer, für welche die besondere Befähigung nachgewiesen ist, und unter besonders rücksichtswürdigen Umständen von der Ablegung der Prüfung überhaupt von dem k. k. Staatsministerium dispensirt werden.

Die Bewerber um das Befugniß als Architekten haben sich über die oben sub a und b für die Civil-Ingenieure vorgeschriebenen besonderen Erfordernisse, außerdem aber den absolvirten Kurs einer öffentlichen höheren Architektur-Schule auszuweisen, und endlich am Schlusse ihrer fünfjährigen Praxis sich einer nach den obigen Bestimmungen abzuhaltenden strengen Prüfung aus der praktischen Geometrie, Mechanik und Maschinenlehre, aus der Landbaukunst, der höheren Architektur und ihren Hilfswissenschaften, insbesondere der Geschichte der Baukunst, zu unterziehen.

Die Bewerber um die Concession als Geometer haben insbesondere nachzuweisen: a) Die Zurücklegung des Studiums der Mathematik und praktischen Geometrie in allen ihren Zweigen, die mit Zeugnissen inländischer höherer Lehranstalten nachgewiesen werden muß. Die Anerkennung ausländischer derlei Zeugnisse kann bei dem Staatsministerium angesucht werden. b) Eine dreijährige im Staatsbaudienste oder bei der Catastralvermessung oder bei einem Civil-Ingenieur, Architekten oder Geometer zurückgelegte, mit befriedigenden behördlich beglau-

bigten Zeugnissen bestätigte Praxis. c) Die Ablegung einer strengen, theoretisch-praktischen Prüfung aus den sub a angeführten Fächern, welche bei jeder Statthalterei durch Staatsbaubeamte nach den Modalitäten für die Staatsbauprüfung abgehalten wird und nach Ablauf der vorgeschriebenen Praxis abzulegen ist.

Auf Grundlage der obigen Nachweisungen wird von der Statthalterei, in deren Verwaltungsgebiete sich ein Civil-Ingenieur, Architekt oder Geometer ansäßig machen will, das Befugniß hierzu ertheilt. Die selbstständige Praxis eines solchen befugten Technikers beginnt nach Ablegung eines Eides, womit die fleißige und gewissenhafte Führung der dem Betreffenden von wem immer anvertrauten Geschäfte angelobt wird. Der Tag des abgelegten Eides und der stetige Wohnsitz des befugten Technikers wird von der politischen Landesstelle allgemein kundgemacht.

Gegen die Verweigerung des Befugnisses, oder die Beanständung oder Verwerfung irgend einer, der von dem Bewerber für dessen Erlangung zu liefernden Nachweisungen kann der Recurs an das Staatsministerium ergriffen werden.

Die Civil-Ingenieure, Architecten und Geometer sind verpflichtet, in ihrem Wohnorte ein förmliches Geschäftslocale zu unterhalten und dem Geschäfte persönlich vorzustehen. Sie sind berechtigt, Techniker in die Praxis aufzunehnen, letztere unter ihrer Leitung und persönlichen Verantwortung zu verwenden und ihnen über ihre Praxis Zeugnisse auszustellen. Die Uebersiedlung eines autorisirten Technikers innerhalb desselben Baubezirkes ist dem Vorstande desselben, die in einen anderen Baubezirk, dem früheren und dem neuen Vorstande, die Uebersiedlung in ein anderes Verwaltungsgebiet aber den betreffenden Landesstellen anzuzeigen.

Jeder Civil-Ingenieur, Architekt und Geometer hat ein chronologisches Verzeichniß mit ununterbrochener Zahlenreihe zu führen, in welches alle von ihm selbst oder in seinem Namen verrichteten Akte, über welche eine schriftliche Ausfertigung erfolgt, einzutragen sind.

Die nach dieser Verordnung concessionirten Techniker sind der Disciplinar-Gewalt der politischen Behörde des Baubezirkes unterworfen. Uebertretungen dieser Vorschrift sind mit Ermahnungen, Verweisen oder Geldstrafen zu ahnden. Letztere können auch als Zwangsmittel ohne besondere Disciplinar-Verhandlung verhängt werden. Die Suspension eines autorisirten Technikers kann von der politischen Landesstelle verhängt werden, wenn er im Zuge des ordentlichen Strafverfahrens verhaftet, oder wegen eines Verbrechens in Anklagestand versetzt wird, oder wenn die Fortsetzung seines Geschäftes wegen einer Disciplinar-Untersuchung oder eines Strafverfahrens besonders bedenklich erscheint. Die politische Landesstelle kann den Verlust des Befugnisses aussprechen: a) in Folge schwerer oder wiederholter fruchtlos geahndeter Dienstvergehen, b) wenn der autorisirte Techniker bei der Aufnahme oder Ausfertigung eines Aktes sich wissentlich eine Unrichtigkeit zu Schulden kommen läßt, c) wenn bei seiner Geschäftsführung Mängel vorkommen, welche den Beweis des Abganges der hiefür er-

forderlichen Befähigung zweifellos darstellen. Das Befugniß erlischt: a) durch die von der politischen Landesstelle angenommene Entsagung, b) durch die Unterlassung der Ausübung desselben durch ein Jahr ohne Rechtfertigung der Gründe hiefür, c) durch die Annahme eines mit dem Befugnisse unvereinbaren Amtes, d) wenn der Befugte unter Kuratel gesetzt wird, e) wenn er wegen der oben erwähnten Verbrechen oder Vergehen oder sonst zu sechsmonatlicher Freiheitsstrafe verurtheilt wird.

511.

Besondere Bestimmungen für den Hausir-Handel.

Die eigenthümlichen Verhältnisse, welche bei dem **Hausirhandel**, d. i. dem Handel, der im Kleinen von Haus zu Haus ohne bestimmten Standort betrieben wird, eintreten, ließen die Vorschriften der Gewerbeordnung auf denselben nicht im Allgemeinen als anwendbar erscheinen. Es wurde daher in Ansehung dieses Handelszweiges das Hausir-Patent vom 4. September 1852, Nr. 252 des R. G. Bl. (für die Militärgrenze adaptirt durch den Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 29. März 1853, Nr. 61 des R. G. Bl.) sammt den dazu erflossenen Nachtrags-Verordnungen und der Vollziehungs-Vorschrift vom 29. November 1852, Z. 2560, aufrecht erhalten.

Diesen zu Folge kann der Hausirhandel nur mit besonderer Bewilligung betrieben und diese darf nur Personen ertheilt werden, welche a) österreichische Unterthanen sind; b) das Alter von 30 Jahren erreicht haben; c) nicht mit einer auffallenden ekelhaften Krankheit oder dergleichen Gebrechen behaftet sind; d) nicht wegen Schleichhandels bestraft, oder bei einer vorausgegangenen Gefällsuntersuchung nur aus Mangel an Beweisen straflos entlassen wurden, und die nicht wegen einer schweren Gefällsübertretung gestraft oder der erhaltenen Bewilligung verlustig erklärt worden sind; e) von unbescholtenen Sitten und tadelloser politischer Haltung sind, und f) im Vollgenuße der bürgerlichen Rechte stehen.

Die Bewilligung zum Hausirhandel ertheilen die politischen Kreisbehörden (Comitatsbehörden, Delegationen) und in Ländern, wo keine Kreisbehörden bestehen, die Statthaltereien. Personen, welche sich um eine solche Bewilligung bewerben wollen, haben durch durch das Bezirksamt, in dessen Bereiche ihr fester Wohnsitz liegt, darum anzusuchen, und sich gehörig auszuweisen, daß sie für eine solche Bewilligung geeignet sind. Dieselbe wird durch Ausfertigung eines besonderen Hausirpasses oder Hausirbüchels ertheilt; sie gilt nur für die Person, welche im Hausirdocumente bezeichnet ist, und es darf das Bewilligungsdocument weder an einen Andern abgetreten, noch auf andere Personen ausgedehnt werden. Die Bewilligung zum Hausirhandel wird immer nur auf ein Jahr ertheilt, doch kann eine Person, welche bereits im Besitze eines Hausirpasses ist, um Verlängerung der zugestandenen Hausirzeit bei der nach ihrem Wohnorte zur Verleihung competenten Behörde an-

suchen und diesem Ansuchen soll willfahrt werden, wenn nicht besondere Gründe für die Abweisung vorhanden sind; diese sollen dem Bittwerber bei Ertheilung des Bescheides bekannt gegeben werden. Das Ansuchen um Verlängerung der Hausirzeit ist drei Monate vor Ablauf der bewilligten Frist zu stellen, und in dem Gesuche anzuführen, an welchem Tage und Monate und unter welcher Zahl die ursprüngliche Bewilligung zum Hausirhandel ertheilt worden ist. Das zu dieser Angabe Nöthige ist aus dem Hausirdocumente zu entnehmen.

Die ursprüngliche Bewilligung zum Hausirhandel ist nur auf jenes Kronland beschränkt, in welchem sie ertheilt worden ist. Betritt der Hausirer einanderes Kronland, so gilt seine Bewilligung nur für jene Orte, für welche sein Hausirdocument von der Behörde vidirt worden ist. Sollte aber der Hausirer in dem betretenen anderen Kronlande den Hausirhandel ausüben wollen, so hat er sich binnen 10 Tagen vom Tage des Eintrittes in das Kronland an eine Kreisbehörde dieses Kronlandes um die bestätigende Vidirung seines Hausirdocumentes zu wenden, durch welche ihm die Hausirbewilligung auch für das ganze Kronland zu Theil wird. Eine solche bestätigende Vidirung ist dann zu werweigern, wenn über die Person des Hausirers oder über die Giltigkeit des Documentes, oder über die gesetzmäßige Art der Ausübung des Hausirhandels gegründete Bedenken sich ergeben; die für das Kronland bestätigende Vidirung der Kreisbehörde ist auf dem Hausirdocumente selbst ersichtlich zu machen. In keinem Falle darf aber die Dauer der ursprünglich ertheilten Bewilligung überschritten werden. Insoferne der Hausirhandel in einzelnen Städten oder Ortschaften nicht gestattet ist, darf er ungeachtet der ertheilten und erhaltenen Hausirbewilligung in solchen Orten nicht ausgeübt werden, und sind diese ausgenommenen Orte in dem Documente für die Kronländer, die es betrifft, ursprünglich oder beziehungsweise bei der Vidirung zu bezeichnen*). In dem Grenzbezirke wird der Hausirhandel nur den Bewohnern desselben von der competenten Behörde und zwar im Einverständnisse mit der Finanzbezirksbehörde bewilligt, und das ausgestellte Document ist nur dann in demselben giltig, wenn darin die Giltigkeit für den Grenzbezirk ausdrücklich angemeldet ist. Die Bewilligung erstreckt

*) Durch Handels-Minist.-Erlaß vom 3. October 1853, Nr. 194 des R. G. Bl., wurde die Ausübung des Hausirhandels in Pesth, Ofen und Altofen unter Aufrechthaltung der im §. 17 des H. P. ausgesprochenen ausnahmsweisen Begünstigung der Bewohner gewisser Gegenden der Monarchie, vom 1. December 1853 angefangen, untersagt. Jenen Hausirern jedoch, welche mit für die genannten Städte speciell ausgestellten Hausirpässen bereits versehen waren, wurde ausnahmsweise gestattet, bis zum Ablaufe der Zeit, worauf ihr Hausirpaß noch lautete, den Hausir-Handel daselbst zu betreiben. — In den böhmischen Badeorten Karlsbad, Marienbad, Franzensbad und Teplitz ist der Hausirhandel, mit alleiniger Ausnahme des Handels mit Stickereien und Spitzen der böhmischen Erzgebirgsbewohner, während der Kurzzeit untersagt, doch können die Hausirer während dieser Zeit, als der gesetzlichen Dauer der dortigen Jahrmärkte, in Folge der Marktfreiheit ihre Waaren auf den ihnen anzuweisenden Standplätzen auslegen und feilbieten (Min. Erl. vom 24. Februar 1855, Z. 2442).

sich ferner nach dem Minist. Erl. vom 2. Mai 1857, Z. 8307, lediglich auf den Grenzbezirk jenes Kronlandes, dem der Hausirer seinem festen Wohnsitze nach angehört, und kann auf den Hausirhandel im Grenzbezirke eines andern Kronlandes in keiner Weise erweitert werden; nur Hausirer, welchen die im Hausirgesetze besonders ausgesprochenen Begünstigungen zukommen, dürfen in allen Kronländern, in denen das Hausirgesetz in Wirksamkeit ist, auch im Grenzbezirke, und zwar selbst dann hausiren, wenn ihr Hausirdocument nur auf das innere Zollgebiet ausgestellt sein sollte.

Die Waaren, mit denen Hausirhandel getrieben wird, müssen inländischen Ursprunges und mit dem Stämpel, dann mit den Bezugsausweisen versehen sein*). Selbst von den inländischen Waaren sind nachstehende vom Hausirhandel ausgeschlossen: a) Material- und Specereiwaaren, destillirte Oele; b) alle zum Getränke dienenden Flüssigkeiten; insbesondere auf Essig (nach einem Handels- Minist. Erlaße vom 24. Oktober 1858, Z. 16855); c) Zucker, Zuckerwerk, Chocolade, Lebkuchen und überhaupt alle Leckerbissen; d) Salben, Pflaster und überhaupt alle einfachen und zusammengesetzten Arzneien für Menschen und Thiere; e) alle Gifte; f) Quecksilber und Spießglanz; g) alle Präparate aus Quecksilber, Spießglanz und Blei; h) alle Knallpräparate; i) alle Mineralsäuren; k) Edelsteine, Gold und Silber, sowohl neu als alt, gebrochen, verarbeitet oder unverarbeitet, geprägt oder ungeprägt, in Erzen oder ausgeschmolzen; Scheidemünzen aus was immer für Metallen; auch Uhren mit goldenen und silbernen Gehäusen nach dem Minist. Erl,. vom 30 Jänner 1855, Z. 48528; l) Kirchengefäße und Paramente; m) Militärs-Montursstücke und Waffen aller Art; n) Lotterielose und ähnliche Antheilsscheine an einem Glücksspiele; o) literarische und artistische Werke, wie Bücher, Lieder, Kalender, und zwar auch als Makulatur (nach dem Min. Erl. vom 23. März 1857 Z. 3160), dann Bilder, Statuen und Büsten, mit Ausnahme der auf Glas gemalten Heiligenbilder und der Nachbildungen von Vögeln mittelst auf Papier aufgeklebten natürlichen Federn (Minist. Verord. vom 14. Mai 1857, Nr. 77 des R. G. Bl.); p) .Gegenstände eines Staatsmonopoles.

Der Hausirer hat sein Hausirdocument (den Hausirpaß) immer mit sich zu führen und der Obrigkeit jedes Marktes und jeder Stadt, durch welche er passirt, zur Beisetzung des ämtlichen Vidi vorzuzeigen; diese Vidirung wird von der polizeilichen, in Ermanglung dieser von der politischen Behörde, und in Städten oder Märkten, wo sich weder der eine, noch die andere befindet, von dem Magistrate oder der Gemeindevorstehung vorgenommen. Sie hat unbeanständet zu geschehen, wenn sich nicht gegen die Echtheit des Documentes, oder gegen die Person die es betrifft, Bedenken ergeben. Nach dem Minist. Erl. vom 6. Oc-

*) Laut Verordnung des Handelsministeriums vom 24. Juni 1858, Nr. 98 des R. G. Bl. haben Se. Majestät als Ausnahme von dem im Hausirgesetze enthaltenen Verbote des Hausirhandels mit ausländischen Waaren allergnädigst zu gestatten geruht, daß den Bewohnern des Bezirkes Czubar in Kroatien die Bewilligung zum Hausirhandel mit rohen Korallen ertheilt werden dürfe.

tober 1855, Z. 6414, ist jeder Hausirer, welcher einen Ort betritt gleichviel ob es in der Absicht geschieht, um daselbst zu hausiren, oder bloß um denselben durchzupassiren, verpflichtet, sein Hausir-Document vidiren zu lassen, sobald sich am betretenen Orte eine landesfürstliche polizeiliche oder politische Behörde befindet, und zwar ohne Unterschied, ob der Ort eine Stadt, ein Markt oder ein Dorf ist. Zur Erwirkung der Vidirung des Hausir-Documentes ist der Hausirer nur in dem Falle nicht verpflichtet, wenn er ein Dorf betritt, in welchem eine landesfürstliche polizeiliche oder politische Behörde nicht vorhanden ist. Bezüglich der Frage, ob auf die Zeit eingeschränkte oder bedingte Vidirungen der Hausirbücher zulässig seien, wurde entschieden: es stehe nichts entgegen, daß aus besonderen polizeilichen Rücksichten für einen bestimmten Ort oder Bezirk die Vidirung des Hausirdocumentes mit Beschränkung auf eine gewisse Zeit, die Verpflichtung zur Vidirung beim Ein- und Austritte, ja bei bedenklicher Anhäufung von Hausirern — die Instradirung nach einem anderen Orte verfügt werde. Dagegen soll aber dort, wo solche polizeilichen Rücksichten nicht vorwalten, auch gegen die Person des Hausirers kein Bedenken sich ergibt, die Vidirung unbedingt geschehen. Insbesondere ist es nicht zulässig, daß einem Hausirer lediglich zum Schutze der stabilen Kaufleute die Vidirung seines Hausirbuches verweigert, oder derselbe deßhalb in irgend einer Weise in der ihm durch das Gesetz gewährleisteten Ausübung seines Gewerbes gehindert werde.

Einem Hausirer, der sein Geschäft bereits mehrere Jahre mit Bewilligung betreibt und sich immer tadellos benommen hat, aber durch, mittelst eines legalen Zeugnisses erwiesene körperliche Gebrechen in die Unmöglichkeit versetzt wird, die für den Hausirhandel bestimmten Waaren selbst zu tragen, kann ein Gehilfe von der betreffenden Behörde bewilligt werden. Dieser muß im Hausirdocumente eigens bezeichnet sein. Damit einer Person die Bewilligung ertheilt werden kann, den Gehilfen eines Hausirers abzugeben, muß sie alle jene Eigenschaften für sich ausweisen, die für Hausirhändler überhaupt vorgeschrieben sind.

Das Hausiren mit Waarenmengen, zu deren Fortschaffung ein bespannter Wagen oder ein Lastthier benöthigt wird, ist nicht gestattet; dieß ist jedoch nach dem Minist. Erl. vom 6. Oktober 1855, Z. 6914 (V. Bl. vom Jahre 1856, Nr. 9). dahin zu verstehen, daß die Anwendung eines bespannten Wagens nur bei dem Anbieten der Waare von Haus zu Haus, d. i. dem eigentlichen Hausiren verboten, sei, wogegen dem Hausirer der Transport seiner Waaren von Ort zu Ort mit bespannten Wagen, sie mögen gemiethete oder eigene sein, gestattet ist. Auch ist den Hausirern nicht verwehrt, sich Waaren durch irgend eine Frachtgelegenheit an einen bestimmten Ort zuzuführen oder zuführen zu lassen, um dieselben dort aufzubewahren und nach ihrem Bedürfnisse sodann zum Verschleiße von Haus zu Haus herumzutragen. Ein Verkauf dieser Waaren im Aufbewahrungsorte selbst aber ist ihnen strengstens untersagt. Durch den Minist. Erlaß vom 5. Februar 1854, Nr. 33 des R. G. Bl., wurden übrigens die eben angeführten Be-

schränkungen für die Hausirer aus den Comitaten Arva, Thurocz und Zohl, welche den Hausirhandel in Ungarn u. s. w. und Siebenbürgen betreiben, für aufgehoben erklärt.

In besonderer Berücksichtigung der Nahrungsverhältnisse einiger Gegenden wurden den Bewohnern derselben im §. 17 des Hausir-Pat. besondere Begünstigungen bezüglich des Hausirhandels mit gewissen Waaren zugestanden. Sie besteht darin, daß in solchen Gegenden die Bewilligung zum Hausir-Handel mit gewissen Waaren auch solchen Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes ertheilt werden kann, welche das dreißigste Lebensjahr noch nicht erreicht, jedoch das vierundzwanzigste zurückgelegt haben, und in den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte gesetzt sind und daß die von der betreffenden Kreisbehörde (Comitatsbehörde, Delegation) ertheilte Bewilligung für das ganze Reich, selbst mit Einschluß aller sonst ausgenommenen Orte giltig ist.

Die so begünstigten Personen sind: a) die Bewohner des bisherigen niederösterreichischen Bezirkes von Waidhofen an der Thaya in Bezug auf die in diesem Bezirke erzeugten Zwirne und Bänder, sowie die Bewohner von Carlstein und der Umgebung in Bezug auf Holzuhren; b) die Bewohner des böhmischen Erzgebirges, bezüglich der dort erzeugten Spitzen und Stickwaaren; c) die Bewohner des Pusterthales in Tirol, namentlich jene von Deffereggen, in Bezug auf Teppiche, dann Kotzen, Wetzsteine, Sensen, Sicheln, Stroh- und Lederwaaren (Minist. Vdg. vom 2. April 1860, Nr. 88 des R. G. Bl.); d) die Bewohner von Valsagana und Gröden in Tirol, bezüglich der ihnen bisher zugestanden gewesenen Artikel. Was die Bewohner der Vasulgana anbelangt, so wurde mit a. h. Entschließung vom 17. October 1858, R. G. Bl. Nr. 209, genehmiget, daß die in Frage stehenden Begünstigungen unter der nachstehenden Beschränkung und Vorsicht auf Heiligenbilder und erlaubte Gebetbücher, dann (nach dem Minist. Erl. vom 30. Juli 1860, Nr. 190 des R. G. Bl.) auch auf unbedenkliche profane Bilder und Landkarten ausgedehnt werden dürfen. Es sollen nämlich zu diesem Hausirhandel nur jene Bewohner der Valsugana, welche sich als ganz verläßlich, politisch und moralisch unbedenklich darstellen, Berechtigungen erlangen können, und dieselben fortan der polizeilichen Aufsicht unterzogen werden. In Beziehung auf den Hausirhandel der Bewohner von Gröden wurde erklärt, daß die ihnen im Hausirgesetze eingeräumten Begünstigungen auch auf den Hausirhandel mit Leinen-, Woll-, Baumwoll- und Seidenwaaren sich erstrecken. e) die slovakischen Drahtbinder, die Leinwandhändler aus dem Arvaer Komitate, die Händler mit gemeinen Leinen- und Baumwollwaaren von St. Georgen, St. Nicolai, St. Peter in Ungarn; dann die Hausirer aus den Comitaten Arva, Turocz und Zohl; denselben wurde (durch den Minist. Erl. vom 18. Februar 1857, Z. 26930) gestattet, auf den Wochenmärkten in Ungarn, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate, in Kroatien, Slavonien und Siebenbürgen, nicht allein im Umherziehen, sondern auch an festen Verkaufsstätten, d. i. an Ständchen, in Markt-

hütten u. s. w., so wie auch vom Wagen aus, insoferne dieses letztere mit den Polizeirücksichten in den einzelnen Orten vereinbar ist, jene Waaren, rücksichtlich welcher ihnen die Begünstigung des Hausirgesetzes zusteht, feilbieten zu dürfen; f) die Bewohner von Gottschee, Pöllant, Reifniz in Krain, bezüglich des Handels mit Austern, Baumöl, Johannisbrot, Citronen, Datteln, Dragawein, Feigen, Granatäpfeln, Haselnüssen, Kalamari, Kapern, Kastanien, Limonien, Lorbeerblättern, Mandeln, Margaranten, Muscheln, Pomeranzen, Reiß, Sardellen, Schildkröten, Weinbeeren, Zibeben u. dgl. von ihnen bisher geführten Gegenständen; g) die Bewohner des fiumaner Montanbezirkes und der Gemeinden von Severin und Bosiljevo bezüglich der sub f genannten Waaren; h) die Bewohner des Flitscher Bezirkes bezüglich des Hausirhandels mit Tuch; i) die Bewohner von Andrichau und Kenty des Wadowice Kreises und von Przeworsk im Rzeszower Kreise rücksichtlich des Hausirhandels mit Zwilch und Drillich, dann jene von Dembowice und Gorlice in Jasloer Kreise Galiziens bezüglich des Hausirhandels mit Leinwand; k) die Bewohner der Warasdiner-Vice-Gespannschaft bezüglich des Hausirhandels mit Töpfen, hölzernen Scheffeln, Schaufeln und Löffeln, mit Schilfmatten geflochtenen Korbwaaren und Schleifsteinen; l) die Beuteltuchmacher von Mijava rücksichtlich des Hausirhandels mit Beuteltuch (Minist. Erl. vom 31. Dezember 1855, Nr. 5 des R. G. Bl. vom Jahre 1856); m) die Bewohner des Böhmerwaldes in den Bezirken Hostau, Ronsperg, Taus, Neugedein, Neuern, Bergreichenstein, Winterberg, Prachatitz, dann in den Gemeinden Glöckelberg und Neuofen bei dem Hausiren mit den daselbst erzeugten gemeinen Holzwaaren und rohen Feuerschwämmen (Minist. Vdg. vom 14. Juli 1860, Nr. 180 des R. G. Bl.).

Die Uebertretungen des Hausirpatentes sind mit nachstehenden Strafen belegt: Ausländer ohne Unterschied, welche in Hausiren betreten werden, und Staatsangehörige, welche sich mit einem Bewilligungsdocumente entweder gar nicht oder nur mit einem bereits erloschenen, oder mit einem auf einen anderen Namen lautenden ausweisen können, werden mit einer Geldstrafe von 25 bis 100 fl. belegt. Inländer werden zugleich vom Hausirhandel für immer ausgeschlossen; Personen, die mit ausländischen oder mit inländischen der Stämpelung unterworfenen, aber ungestämpelten Waaren Hausirhandel treiben, endlich solche, die sich über den inländischen Ursprung ihrer Waaren nicht gehörig auszuweisen vermögen, sind nach den Gefällsgesetzen zu behandeln und verlieren das Hausirbefugniß; — wer mit unerlaubten Waaren Hausir-Handel treibt, wird, abgesehen von der nach den bestehenden allgemeinen und Gefälls-Strafgesetzen ihn treffenden Ahndung, mit einer Geldstrafe von 5—25 fl. belegt und im Wiederholungsfalle ganz vom Hausirhandel ausgeschlossen. Die unerlaubten Waaren sind verfallen. Wer sein Hausir-Document an einen Anderen abtritt, verliert das Recht zum Hausiren; wer in einem anderen Lande, als in demjenigen, für welche das Hausirdocument lautet, ohne besondere Bewilligung der competenten Behörde länger als 10 Tage hausirt, oder wer innerhalb der ersten

10 Tage sein Document nicht bei der bezeichneten Behörde hat der Vidirung unterziehen lassen; wer in Städten und Märkten eines Landes, für welches er die Hausirbefugniß erlangt hat, ohne vorausgegangene Meldung der Ortsobrigkeit Hausir-Handel treibt; ferner wer in dem Grenzbezirke hausirt, ohne dazu besonders befugt zu sein, wird im ersten Betretungsfalle mit einer Geldstrafe von 2—5 fl., im zweiten Betretungsfalle mit einer Strafe von 5—10 fl., im dritten Falle mit dem Verluste des Hausirrechts bestraft. Führt er überdieß unerlaubte Waare mit sich, so unterliegt er noch überdieß der hiefür festgesetzten Strafe; wer sich beim Hausiren eines Gehilfen bedient, ohne hierzu ausdrücklich ermächtigt zu sein, wird mit einer Geldstrafe von 10 fl. belegt; wer sich zum Behufe des Hausirhandels eines Wagens oder Lastthieres bedient, verfällt in eine Strafe von 20 bis 50 fl. Andere im Hausirpatente nicht ausdrücklich erwähnte Uebertretungen der Hausirvorschriften können mit einer Geldstrafe von 50 kr. bis 2 fl. belegt werden. Für die wegen Uebertretungen des Hausirgesetzes verhängten Geldstrafen haftet die Waare, welche der Hausirer bei Uebertretung des Gesetzes mit sich führte. Die Untersuchung in Uebertretungen des Hausirgesetzes, sowie die Straferkenntniß steht den zur Behandlung und Bestrafung von Gefällsübertretungen bestehenden Behörden zu. Die Strafgelder werden denselben Bestimmungen zugewendet, welche in Ansehung der Gefällsstrafgelder bestehen. Die Straferkenntnisse sind derjenigen Behörde, welche das Hausirdocument ausgestellt hat, bekannt zu geben. Den einer Uebertretung des Hausirpatentes Beschuldigten steht der Recurs an die höhere Behörde nach den für Gefällsübertretungen festgesetzten Bestimmungen zu.

§. 512.

Ermunterung der Industrie durch Industrie-Privilegien.

In älteren Zeiten suchte die Regierung nicht selten durch Ertheilung von **Prämien, Geldvorschüssen** und dergleichen zu weiteren Fortschritten in einzelnen Zweigen der Industrie aufzumuntern (vgl. Kopetz a. a. O. §§. 353 und 354. — Barthenheim a. a. O. §§. 541—546).

Gegenwärtig wird von diesen Mitteln nur wenig mehr Gebrauch gemacht. Es genügt an der Verleihung der s. g. **Industrie-Privilegien**, welche in der neuesten Zeit durch ein umfassendes, für alle Kronländer giltiges Gesetz, das Pat. vom 15. August 1852, Nr. 184 des. R. G. Bl., geregelt wurde. Nach diesem Gesetze kann ein ausschließendes Privilegium in der Regel auf jede neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung ertheilt werden, welche a) ein neues Erzeugniß der Industrie, oder b) ein neues Erzeugungsmittel, oder c) eine neue Erzeugungsmethode zum Gegenstande hat, das Privilegium mag von einem österreichischen Staatsangehörigen, oder von einem Ausländer angesucht werden.

Man versteht aber unter Entdeckung jede Auffindung einer zwar schon in früheren Zeiten ausgeübten, aber wieder ganz verloren gegan-

genen, oder überhaupt einer im Inlande unbekannten industriellen Verfahrungsweise.

Unter Erfindung wird jede Darstellung eines neuen Gegenstandes mit neuen Mitteln, oder eines neuen Gegenstandes mit schon bekannten Mitteln, oder eines schon bekannten Gegenstandes mit anderen als den bisher für denselben Gegenstand angewendeten Mitteln verstanden.

Als eine Verbesserung oder Veränderung wird jede Hinzufügung einer Vorrichtung, Einrichtung oder Verfahrungsweise zu einem bereits bekannten oder priviligirten Gegenstande angesehen, durch welche in dem Zwecke des Gegenstandes, oder in der Art seiner Erzeugung ein günstigerer Erfolg oder eine größere Oekonomie erzielt werden soll.

Als neu wird irgend eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung betrachtet, wenn sie bis zur Zeit des angesuchten Privilegiums im Inlande weder in der Ausübung steht, noch durch ein veröffentlichtes Druckwerk bekannt ist (§. 1).

Auf Bereitungen von Nahrungsmitteln, Getränken und Arzneien, dann auf Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen, deren Ausübung aus öffentlichen Rücksichten für die Gesundheit, Sittlichkeit oder Sicherheit oder im allgemeinen Staasinteresse gemäß den gesetzlichen Anordnungen unzulässig ist, findet ein Privilegium nicht Statt (§. 2).

Auf eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, welche aus dem Auslande in das österreichische Staatsgebiet eingeführt werden will, kann nur dann ein ausschließendes Privilegium verliehen werden, wenn die Ausübung derselben auch im Auslande noch auf ein ausschließendes Privilegium beschränkt ist. Eine solche Verleihung kann aber nur dem Inhaber des ausländischen Privilegiums, oder dessen Rechtsnehmer zu Theil werden (§. 3).

Auf die Verbesserung eines schon bekannten oder durch ein ausschließendes Privilegium geschützten Gegenstandes wird nur in der Beschränkung ein Privilegium ertheilt, daß sich dasselbe nicht auf den ganzen Gegenstand, sondern nur auf den verbesserten Theil beziehe (§. 4).

Auf ein wissenschaftliches Prinzip, oder einen rein wissenschaftlichen Satz wird ein ausschließendes Privilegium nicht ertheilt, selbst wenn das Princip oder der Satz einer unmittelbaren Anwendung auf Gegenstände der Industrie fähig ist; wohl aber ist jede neue Anwendung eines solchen Princips oder Satzes, wodurch ein neues Erzeugniß der Industrie, ein neues Erzeugungsmittel, oder eine neue Erzeugungsmethode zu Stande kommt, privilegirbar (§. 5).

Die Vereinigung zweier oder mehrerer unter sich verschiedener Entdeckungen, Erfinduugen oder Verbesserungen in ein einziges Privilegium ist nur dann gestattet, wenn diese Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen auf einen und den nämlicheu Gegenstand als Bestandtheile oder wirkende Mittel Bezug nehmen (§. 6).

Wer ein ausschließendes Privilegium auf eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung erlangen will, muß um dasselbe bei der Statthalterei oder der politischen Kreisbehörde mittels eines gehörig eingerichteten und mit den vorgeschriebenen Beilagen versehenen Gesuches anlangen, die bestimmte Taxe entrichten und die neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung so deutlich und vollständig beschreiben, und wenn es zur Erlangung einer hinreichenden Deutlichkeit nöthig ist, durch Beigabe von Zeichnungen und Modellen versinnlichen, daß es, wenn dieselbe nach Ablauf der Dauer des Privilegiums zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, jedem Fachmanne möglich ist, dieselbe nachzumachen (§§. 7 und 8).

Jedes solche Gesuch muß enthalten: a) den Vor- und Zunamen, Charakter, Wohnort des Privilegiumswerbers und falls er nicht im Inlande seinen bleibenden Wohnsitz hat, auch den Namen, Charakter und Wohnort eines im Inlande wohnhaften Bevollmächtigten. Die Angabe des Vor- und Zunamens, Charakters ꝛc. ist von Seite des Privilegiumswerbers auch dann nothwendig, wenn das Privilegium unter einer vom wahren Namen des Privilegienbesitzers abweichenden Firma ausgeübt werden soll. In diesem Falle ist auch die gewählte Firma namhaft zu machen. Dieselbe darf aber mit einer schon bestehenden Firma ohne Zustimmung des Firma-Führers nicht übereinstimmen; b) die Benennung (den Titel) der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in ihrer Wesenheit; c) die Anzahl Jahre, auf welche das Privilegium zu erhalten gewünscht wird. Diese Zahl von Jahren kann ohne Allerhöchste Bewilligung fünfzehn nicht überschreiten, und ist bei Privilegien, die bereits im Auslande bestehen und vom Inhaber eines solchen oder dessen Cessionär ins Inland übertragen werden wollen, auf die noch nicht abgelaufene von Anzahl von Jahren des ausländischen Privilegiums zu beschränken; d) den Umstand, ob die Geheimhaltung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung gewünscht werde oder nicht (§. 9).

Die dem Gesuche beizulegende Beschreibung des Privilegiums-Gegenstandes muß im versiegelten Zustande und mit einem Umschlage versehen sein, auf welchem die zu privilegirende Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nach ihrer Wesenheit übereinstimmend mit der Angabe im Gesuche und mit Benennung der Wohnung des Privilegiumswerbers oder dessen Bevollmächtigten enthalten ist (§. 10).

Sie muß a) in der deutschen oder in der Geschäftssprache des Kronlandes, wo das Gesuch eingereicht wird, verfaßt und von dem Privilegiumswerber oder dessen im Gesuche genannten Bevollmächtigten unterfertigt sein; b) die zergliederte Darstellung der in dem Gesuche in der Wesenheit angegebenen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung enthalten; c) so abgefaßt sein, daß jeder Sachverständige den Gegenstand nach dieser Beschreibung zu verfertigen im Stande ist, ohne neue Erfindungen, Zugaben oder Verbesserungen beifügen zu müssen; d) dasjenige, was neu ist, also den Gegenstand des Privilegiums ausmacht muß in der Beschreibung kennbar hervorgehoben oder genau unter-

schieden sein; c) die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung muß klar und deutlich und ohne Zweideutigkeiten, die irre leiten könnten und dem oben angegebenen Zwecke entgegen sind, dargestellt sein; f) es darf weder in den Mitteln, noch in der Ausführungsweise etwas verheimlicht werden; es dürfen daher weder theuerere, oder nicht die ganz gleiche Wirkung hervorbringende Mittel angegeben, noch Handgriffe, welche zum Gelingen der Operation gehören, verschwiegen werden; g) sind zur Verständlichkeit der Beschreibung Zeichnungen, Muster oder Modelle nothwendig, so sind erstere in haltbarer Farbe beizuschließen (§. 12).

Findet die Behörde das Gesuch in Ordnung, so wird von derselben auf dem Umschlage der Beschreibung der Tag und die Stunde der Ueberreichung und der erlegte Taxbetrag unter Mitfertigung des Privilegiumswerbers oder seines Bevollmächtigten angemerkt, und sodann dem Ueberreichenden über die übernommene Eingabe ein Empfangsschein (Certificat) eingehändigt, welcher nebst dem Namen und Wohnort des Privilegiumswerbers, so wie des allfälligen Bevollmächtigten Tag und Stunde der Ueberreichung, die Bestätigung des geleisteten Taxerlages und die in dem Gesuche in der Wesenheit angegebene Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung enthält.

Von diesem Tage und dieser Stunde an hat die Priorität der angezeigten Endeckung, Erfindung oder Verbesserung zu gelten, das ist, jede Einwendung einer, nach diesem Termine gemachten oder ausgeübten gleichen Entdeckung, Erfindung oder Verbesseung wird als ungiltig betrachtet, und kann die Neuheit der von dem Privilegiumswerber ordnungsmäßig angezeigten und beschriebenen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nicht widerlegen und aufheben (§. 13). Die Privilegiumstaxe ist nach der Dauer des Privilegiums abgestuft und zwischen 100 und 700 fl. C. M. bemessen (§. 12*).

Das zur Amtshandlung übernommene Privilegiumsgesuch sammt allen Belegen wird in jedem Kronlande, wenn es nicht unmittelbar bei der Statthalterei überreicht wird, von der Behörde, wo die Ueberreichung stattgefunden hat, ohne Verzug und zwar längstens binnen drei Tagen an die Statthalterei übersendet (§. 14). Diese prüft jede solche Eingabe in der Beziehung: ob der Gegenstand des Privilegiumsgesuches nicht etwa zur Erlangung eines Privilegiums unbedingt ungeeignet sei; und ob die Beilagen den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen. Waltet kein Anstand ob, so legt sie das Gesuch mit der versiegelten Beschreibung und allen übrigen Belegen dem Staats-Ministerium vor (§. 15). Letzteres ist zur Ueberprüfung aller für ein Privilegien-Gesuch vorgeschriebenen Erfordernisse berufen (§. 16).

Eine wie immer geartete Untersuchung über die Neuheit oder die Nützlichkeit der angegebenen Entdeckung, Erfindung oder Ver-

*) Diese Taxen sind gegenwärtig mit dem durch die Umrechnung sich ergebenden fünfpercentigen Zuschlage in österr. Währung zu entrichten (Kaiserl. Vdg. vom 8. Februar 1858, Nr. 102 des R. G. Bl.).

besserung findet vor der Ertheilung des Privilegiums in keinem Falle Statt; wogegen aber auch eine Haftung dafür von Seite der Staatsverwaltung durchaus nicht eintritt, sondern das Privilegium in dieser Hinsicht lediglich auf Gefahr, Schaden und Kosten des Privilegirten ertheilt wird (§. 17).

In allen Fällen, wo aus der Würdigung und Untersuchung des Privilegiumsgesuches kein Hinderniß zum Vorschein kommt, erfolgt die Ertheilung des Privilegiums durch den Minister mittels Ausstellung einer besonderen Urkunde (§. 18).

Ein ertheiltes Privilegium entbindet in keinem Falle von den gesetzlichen Anordnungen und Vorschriften, die in öffentlichen Gesundheits-, Sicherheits- oder Sittlichkeitsrücksichten oder im allgemeinen Staatsinteresse bestehen oder erlassen werden; es bleibt folglich die Ausübung des Privilegiums von allen derartigen Anordnungen und Vorschriften abhängig, wonach dieselbe, je nachdem sie durch jene eingeschränkt oder selbst ganz untersagt wird, nur beschränkt oder auch gar nicht stattfinden darf, ohne daß das Privilegium eine Ausnahme davon zu begründen vermag (§. 19).

Ein ausschließendes Privilegium sichert und schützt dem Privilegirten den ausschließenden Gebrauch seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, so wie sie in seiner vorgelegten Beschreibung dargestellt worden ist, für die Anzahl von Jahren, auf welche sein Privilegium lautet (§. 21).

Der Privilegirte ist berechtigt, alle jene Werkstätten zu errichten, und jene Art von Hilfsarbeiter für dieselben, welche zur vollständigen Ausübung des Gegenstandes seines Privilegiums in der beliebigen weitesten Ausdehnung nöthig sind, aufzunehmen, — folglich überall im ganzen Reiche Etablissements und Niederlagen zur Verfertigung und zum Verschleiße des Gegenstandes seines Privilegiums zu errichten, und Andere zu ermächtigen, seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung unter dem Schutze seines Privilegiums auszuüben, beliebige Gesellschafter anzunehmen und die Benützung seines Privilegiumsgegenstandes nach jedem Maßstabe zu vergrößern, mit seinem Privilegium selbst zu disponiren, es zu vererben, zu verkaufen, zu verpachten oder sonst nach Belieben zu veräußern und auch im Auslande auf den nämlichen Gegenstand ein Privilegium zu nehmen. Diese Rechte sind aber strenge auf den eigentlichen Gegenstand der privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung eingeengt, und dürfen daher nicht auf verwandte Gegenstände ausgedehnt, noch den bestehenden Gesetzen oder anderen Gerechtsamen zuwider ausgeübt werden (§. 22).

Betrifft das Privilegium eine Verbesserung oder Veränderung eines privilegirten Gegenstandes, so bleibt es einzig und allein auf die individuelle Verbesserung oder Veränderung selbst beschränkt und gibt dem privilegirten Verbesserer oder Veränderer auf die übrigen Theile des bereits privilegirten Gegenstandes oder einer schon bekannten Verfahrungsart kein Recht, wogegen der Privilegial-Berechtigte, auf dessen Privilegiumsgegenstand die von einem Andern gemachte privile-

girte Verbesserung oder Veränderung Bezug hat, eben so wenig diese letztere benützen darf, wenn er sich nicht mit demselben darüber einversteht (§. 23).

Der Umfang der gesetzlichen Wirksamkeit jedes Privilegiums erstreckt sich auf das gesammte österreichische Reichsgebiet (§. 24).

Die höchste Dauerzeit der Privilegien ist auf fünfzehn Jahre festgesetzt. Die Bewilligung auf eine längere Dauerzeit bleibt dem Landesfürsten vorbehalten, und soll diese von den Behörden nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen angesucht werden (§. 25).

Jedes ausschließende Privilegium beginnt von dem Tage der Ausfertigung der Privilegiums-Urkunde. Die Kundmachung des ertheilten Privilegiums hat aber in der Art und mit jenem Zeitpunkte der Wirksamkeit stattzufinden, wie es für die Gesetze überhaupt vorgezeichnet ist.

Jeder Privilegirte, dessen Privilegium auf kürzere als die höchste Dauer ertheilt ist, hat Anspruch auf die ein- oder mehrjährige Verlängerung desselben innerhalb der festgesetzten längsten Dauer, wenn er vor Erlöschung seines Privilegiums darum einschreitet.

Die Verlängerung geschieht von dem Staats - Ministerium und wird auf der Privilegiumsurkunde selbst ämtlich bestätiget (§. 27).

Die Privilegien verlieren ihre Giltigkeit: 1. Durch Nullitäts- oder Nichtigkeitserklärung (Cassirung, Aufhebung) oder Erkenntniß; a eine solche Nullitäts-Erklärung kann eintreten, wenn es sich herausstellt, daß die gesetzlichen Erfordernisse zu einem ausschließenden Privilegium nicht vorhanden sind; insbesondere aa) wenn es sich zeigt, daß die Beschreibung des Privilegiums mangelhaft und insbesondere nicht mit den vorgezeichneten Erfordernissen versehen und daher ungenügend sei; bb) wenn Jemand gesetzmäßig erweiset, daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung schon vor dem Tage und der Stunde des ausgefertigten ämtlichen Certificats die Eigenschaft der Neuheit im Inlande nicht mehr hatte, oder daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung aus dem Auslande eingeführt und das inländische Privilegium hierauf nicht dem Inhaber des auf den nämlichen Gegenstand früher erwirkten ausländischen Privilegiums oder dessen rechtmäßigen Cessionarien ertheilt wurde; cc) wenn der Eigenthümer eines in Kraft bestehenden Privilegiums nachweiset, daß die später privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung mit einer eigenen früher ordnungsmäßig angezeigten und privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung identisch sei; b) wenn eine Verpflichtung, welche die Giltigkeit des Privilegiums bedingt, nicht erfüllt wird; c) wenn es mit öffentlichen Rücksichten in Widerstreit tritt.

2. Durch Erlöschung. Eine solche tritt ein: a) wenn der Privilegirte nicht längstens binnen Einem Jahre, vom Tage der Ausfertigung der Privilegiumsurkunde an gerechnet, seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Inlande auszuüben angefangen, oder wenn er diese

Ausübung durch volle zwei Jahre gänzlich unterbrochen hat, dann b) wenn die ursprüngliche oder nachträglich verlängerte Dauer des Privilegiums abgelaufen ist; c) wenn das Privilegium freiwillig zurückgelegt wird.

Es versteht sich von selbst, daß diese Arten, wodurch die Giltigkeit eines Privilegiums aufhört oder erlischt, für Jedermann, der ein Privilegium später an sich bringt, ebenso wie für den ursprünglichen Privilegirten gelten (§. 29).

Sobald ein Privilegium seine Giltigkeit verloren hat, steht die Benützung der bezüglichen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung unter Beobachtung der bestehenden Gewerbsgesetze und sonst einschlägigen Anordnungen allgemein frei (§. 30).

Jedes Privilegium wird sobald es verliehen ist, in ein beim Ministerium befindliches Register eingetragen.

Daselbst werden in einem besonderen Archive auch die dazu gehörigen Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle &c. &c. aufbewahrt. Jede im Bestande eines Privilegiums eingetretene Aenderung wird im obigen Register bemerkt (§. 31).

Es steht Jedermann frei, bei dem Privilegienarchive mündliche oder schriftliche Auskunft über die ertheilten Privilegien einzuholen und zu diesem Ende selbst persönliche Einsicht in das Register zu nehmen. Ebenso kann Jedermann die allda aufbewahrten Beschreibungen sammt Beigaben, deren Geheimhaltung nicht angesucht wurde, oder die von nicht mehr giltigen Privilegien herrühren, einsehen, endlich sich von einzelnen Theilen solcher Privilegien aus dem Register, oder den nicht geheim zu haltenden Privilegien Abschriften nehmen oder auf eigene Kosten nehmen lassen (§. 32).

Das Privilegien-Archiv hat im Ablauf jeden Monats dem Ministerium eine Uebersicht der in diesem Zeitabschnitte in dem Privilegienstande durch neue Ertheilungen, Verlängerungen, Besitzveränderungen und das Aufhören ihrer Giltigkeit sich ergebenen Veränderungen vorzulegen. Von jeder solchen Uebersicht wird ein Exemplar den politischen Landesstellen, dann den Gewerbe- und Handelskammern in den sämmtlichen Kronländern zur Anlegung eines Nachschlagregisters für Auskunftsertheilungen in Privilegiensachen übermittelt, mit Ablauf eines jeden Jahres wird eine ähnliche jährliche Uebersicht durch den Druck veröffentlicht (§. 33).

Die Beschreibungen der Privilegien, deren Giltigkeit aufgehört hat, werden jährlich nach Befund der Nützlichkeit in Druck gelegt und angemessen verbreitet (§. 34).

Jedes erlangte ausschließende Privilegium kann sowohl unter Lebenden, als auch für den Todesfall ganz oder theilweise an Andere übertragen werden (§. 35).

Jede Uebertragungs-Urkunde muß entweder unmittelbar oder durch die Statthalterei des Kronlandes, in welchem die Uebertragung erfolgt ist, oder wo der Gesuchsteller seinen Wohnort hat, unter Abschluß der Privilegiums-Urkunde dem Ministerium vor-

gelegt werden, und muß zu diesem Ende, wenn sie nicht von einer öffentlichen Behörde ausgefertiget ist, in gesetzmäßiger Form legalisirt sein (§. 36).

Die registrirten Privilegiums-Uebertragungen werden ohne Verzug öffentlich kundgemacht. Nach erfolgter Kundmachung kann sich Niemand mit der Unkenntniß der geschehenen Uebertragung entschuldigen (§. 37).

Als ein Privilegiumseingriff oder als die Verletzung eines Privilegiums ist anzusehen, wenn Jemand ohne Zustimmung des Privilegirten a) den Gegenstand des Privilegiums auf die in der eingelegten Beschreibung dargestellte Art nachmacht oder nachahmt, selbst in dem Falle, als die Nachmachung oder Nachahmung auf Grund eines ihm jedoch später verliehenen ganz oder theilweise identischen-Privilegiums stattfinden sollte; b) nachgemachte oder nachgeahmte Gegenstände eines inländischen Privilegiums zum Zwecke eines gewerbsmäßigen Verschleißes oder zur Aufbewahrung oder Ausstellung für einen solchen Verschleiß aus dem Auslande einführt oder bezieht; oder endlich c) den Verschleiß oder auch nur die Aufbewahrung oder Ausstellung solcher Gegenstände zum Verschleiße besorgt oder übernimmt (§. 38).

Ist die Beschreibung eines Privilegiums in die offen stehenden Register eingetragen, so begründet schon der erste Eingriff, ist aber die Beschreibung geheim gehalten worden, jede Wiederholung des bereits untersagten Eingriffes in dasselbe eine Gesetzübertretung und ist auf Verlangen des Verletzten an dem Schuldigen nebst dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände mit einer Geldstrafe von 25 fl. bis 1000 fl. zu bestrafen. Im Falle der Zahlungsunvermögenheit des Straffälligen ist statt der Geldstrafe eine Arreststrafe von je einem Tage für fünf Gulden zu verhängen. Rücksichtlich der zur Ausführung der Nachmachung oder Nachahmung ausschließend dienlichen Werkzeuge und Hifsmittel ist, insoferne nicht ein Uebereinkommen zwischen dem Verletzer und dem Verletzten etwas Anderes festsetzt, nach Beschaffenheit derselben die Zerlegung, Umstaltung oder Unbrauchmachung zu verfügen (§. 39).

Will der Verletzte die strafgerichtliche Verfolgung nicht einleiten, oder handelt es sich lediglich um den ersten Eingriff in ein Privilegium, dessen Beschreibung geheim gehalten wird, so ist der Verletzte bloß auf die Einstellung der ferneren Nachmachung oder Nachahmung und des ferneren Verschleißes der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände zu dringen, und Sicherstellung zu fordern berechtigt, daß die bei dem Verletzer betretenen nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände, in so ferne sie im Inlande erzeugt sind, während der Dauer des Privilegiums weder gebraucht noch veräußert, in soferne sie aber aus dem Auslande zum Verschleiß eingeführt wurden, wieder in dasselbe ausgeführt werden (§. 40).

Bei allen Streitigkeiten in Privilegien-Angelegenheiten ist die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur nach der mit dem Privilegiumsgesuche eingelegten Beschreibung zu beurtheilen, diese Beschreibung

muß daher in allen Fällen, in welchen die Entscheidung von dem Inhalte der Privilegiumsbeschreibung abhängt, ohne Rücksicht auf deren Geheimhaltung zum Grunde gelegt, und es darf hiebei keine wie immer geartete nachträgliche Aenderung oder Darstellung des Privilegiumsgegenstandes berücksichtigt werden (§. 41).

Ueber die Frage, ob ein ertheiltes Privilegium aus irgend einem gesetzlichen Grunde als ungiltig zu erklären oder als erloschen anzusehen sei, erkennt ausschließend das Ministerium (§. 42).

Die Untersuchung und Bestrafung der oben bezeichneten Uebertretungen steht der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirk dieselben stattgefunden haben, nach den für das Verfahren bei Gewerbsübertretungen bestehenden Vorschriften zu. — Gegen die dießfälligen Verfügungen und Erkenntnisse der politischen Bezirksbehörde steht jedem, der sich dadurch beschwert glaubt, der Recurs an die vorgesetzte politische Landesstelle, und wenn hierdurch eine Abänderung der ersten Entscheidung verfügt wurde, weiterhin an das Ministerium offen; jedoch muß dieser Recurs in dem einen und anderen Falle längstens binnen 14 Tagen nach dem Zustellungstage der Entscheidung, wogegen recurrirt wird, eingelegt werden.

Wird gegen ein Straferkenntniß recurrirt, so ist die Vollstreckung desselben bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzuschieben. — Ergibt sich während der Untersuchung, daß die Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, worüber nur die Civilgerichte zu sprechen haben, so verweiset die Strafbehörde die Parteien an das zuständige Civilgericht und selbe kann in solchem Falle nur nach hierüber vorgelegtem rechtskräftigen civilgerichtlichen Urtheile ihre eigene Entscheidung schöpfen. Uebrigens dient dem Verletzten die rechtskräftige Entscheidung der Strafbehörde, womit Jemand der Uebertretung des Privilegiengesetzes schuldig erklärt und zu einer Strafe verurtheilt worden ist, zur Grundlage der vor dem Civilrichter etwa geltend zu machenden Ersatzansprüche (§. 43).

Die Strafbehörde kann, wenn hinreichende Gründe vorhanden sind, die Vornahme eines Augenscheines oder Kunstbefundes anordnen, und wenn hierdurch oder auf andere Weise der Bestand eines strafbaren Eingriffes glaubwürdig dargethan ist, auf Verlangen des Verletzten die unverzügliche Beschlagnahme oder andere zweckmäßige Verwahrung der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände des Privilegiums und der zur Nachmachung oder Nachahmung ausschließend dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel verfügen.

Hiebei ist jedoch stets darauf Rücksicht zu nehmen, daß dem Beschuldigten ohne dringende Noth kein unersetzlicher Schade zugefügt werde, und daher nöthigenfalls von dem Verletzten die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für Schimpf und Schaden zu fordern (§. 44).

In so ferne es sich bei Eingriffen in ein Privilegium nicht um die Verhängung einer Strafe, sondern nur um die Einstellung des Ein-

griffes handelt, oder wenn es nur um die Entscheidung über das Eigenthum eines Privilegiums, es möge wegen der Priorität der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung oder aus einem privatrechtlichen Titel streitig sein, oder um privatrechtliche Ansprüche des Beschädigten zu thun ist, welche von der Strafbehörde auf den Rechtsweg verwiesen worden sind, ist darüber von dem Civilgerichte und zwar in jenen Kronländern, in welchen das summarische Verfahren in Civilrechtssachen eingeführt ist, nach den darüber bestehenden Vorschriften zu verhandeln und zu erkennen (§. 46).

Auch der Civilrichter kann, wenn der Bestand eines Eingriffes glaubwürdig bescheiniget ist, oder durch die Vornahme eines Augenscheines oder Kunstbefundes dargethan wird, auf Verlangen des Beschädigten entweder unbedingt oder gegen Leistung einer angemessenen Sicherstellung für Schimpf und Schaden die unverzügliche Beschlagnahme oder andere zweckmäßige Verwahrung der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände des Privilegiums verfügen. Jede solche Vorkehrung muß jedoch gleich einem Verbote binnen acht Tagen nach den Vorschriften der Gerichtsordnung mittelst Klage gerechtfertiget werden, widrigenfalls dieselbe auf Begehren des Gegners sogleich aufzuheben und die gebührende Genugthuung für Schimpf und Schaden zu leisten ist (§. 47).

Eingriffe in Gewerbsrechte dritter Personen, welche der Inhaber eines Privilegiums bei der Ausübung desselben durch Ueberschreitung des Umfanges seiner in demselben gegründeten Rechte begeht, sind von jenen Behörden, welche über die Uebertretungen der Gewerbsvorschriften zu erkennen berufen sind, nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu bestrafen. Der Umstand, daß er das Privilegium zur Gewerbsstörung mißbrauchte, ist hierbei als ein besonderer Erschwerungsumstand anzusehen (§. 49).

In wie ferne Derjenige, welcher sich unerlaubterweise die Urheberschaft der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung eines Anderen anmaßt, um hierauf selbst oder durch dritte Personen ein Privilegium zu erwirken, hiedurch sich eines Betruges oder einer anderen strafbaren Handlung schuldig macht, ist nach den Strafgesetzen zu beurtheilen (§. 50).

Besondere Bestimmungen in Betreff der vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes ertheilten noch giltigen ausschließenden Privilegien bilden den Schluß des Gesetzes in den § 51—56.

Die Vollzugsvorschrift zu dem Privilegienpatente ist in dem Min. Erl. vom 15. October 1852, Z. 1888 enthalten.

§. 513.

Gewerbe-Vereine.

Ein weiteres Mittel zur Beförderung des Handels und der Industrie wurde in der Errichtung von **Gewerbevereinen** gefunden, für welche in der a. h. Entschließung vom 6. Februar 1832 einige allge-

meine Grundsätze aufgestellt wurden. Solche Vereine sind als Privat-Vereine zu betrachten, deren eigenthümlicher Zweck auf die Beförderung der Gewerbs-Industrie gerichtet ist. Das gemeinschaftliche Zusammenwirken der einzelnen Glieder derselben kann theils in persönlichen theils in Leistungen ihrer vereinigten Intelligenz und Arbeit, sächlichen Leistungen aus ihrem Privat-Vermögen und in einer Vereinigung von Privatbeiträgen zu einem Bedeckungsfonde für gemeinschaftliche Ausgaben bestehen. In Beziehung auf die persönlichen Leistungen stellt sich die Aufgabe eines solchen Vereins dahin, daß dieser vorzüglich bemüht sein soll, über den jeweiligen Stand der Industrie in allen Zweigen, sowohl im In- als Auslande, sich genaue Kenntniß zu sammeln, und sich hierüber in einer fortwährenden, so viel möglich vollständigen Uebersicht zu erhalten, und im Wege einer Zeitschrift sowohl einerseits das gewerbsbedürftige Publicum von noch nicht zureichend bekannten und benützten höheren Leistungen der inländischen Gewerbsindustrie, als anderseits auch die inländischen Gewerbsunternehmer von den durch selbe noch nicht gehörig befriedigten Wünschen und Anforderungen des Publikums, so wie auch von den nachahmungswürdigen, ausgezeichneten Leistungen des Auslandes näher zu unterrichten, so wie auch durch periodische Ausstellungen der vorzüglichsten Producte des Kunstfleißes eine anschauerlichere und dadurch noch wirksamere Kenntniß der genommenen Fortschritte zu verbreiten. Die sächlichen Leistungen aber sind schon zur Bestreitung der Kosten nothwendig, welche die fortwährende Sammlung jener Kenntnisse, die Verfassung und Herausgabe jener Zeitschrift und überhaupt die Regie des Vereins verursacht. Sie können jedoch auch noch zu Belohnungen für ausgezeichnete Leistungen in der Gestalt von Denkmünzen, zur Anschaffung und Ausstellung von nachahmungswürdigen Mustern aus dem Auslande, zu einzelnen Preisaufgaben, zu Unterstützungen und Vorschußleistungen an einzelne, besonders talentvolle und unbemittelte Individuen u. dgl. ausgedehnt werden. Die Bildung der Gewerbevereine unterliegt den allgemeinen, bereits anderwärtig erörterten Bestimmungen. Insbesondere aber ist bei denselben noch Folgendes ins Auge zu fassen: Um der Freiheit des Ganges der Privatindustrie auf keine Weise zu nahe zu treten, darf ein Gewerbeverein nie die Gestalt einer, die Rechte und Interessen einzelner Gewerbsclassen gegenüber den Behörden vertretenden Corporation annehmen, und noch weniger können den zu dem Vereine gehörenden einzelnen Gewerbsunternehmern Vorrechte und Begünstigungen vor ihren außerhalb des Vereines befindlichen Gewerbsgenossen zugestanden werden. Anderseits wird auch den Behörden aufgetragen, einem solchen Vereine nie einen ordentlichen Antheil und Einfluß auf die ämtlichen Verhandlungen in Gewerbs- und Industrieangelegenheiten, in der Gestalt eines neuen Organs der Staatsverwaltung zuzuweisen, obwohl es ihnen unbenommen bleibt, von diesen Vereinen in den einzelnen Fällen ebenso, wie von anderen Privaten, deren Kenntnisse und Meinungen ein besonderes Vertrauen einflößen, ein Gutachten einzuholen.

§. 514.

Vertretung der Interessen des Handels- und Gewerbestandes durch Handels- und Gewerbekammern.

Die besonderen Organe, durch welche der Handels- und Gewerbestand seine Anliegen der Statsverwaltung eröffnen, nnd die Bemühungen der Letzteren zur Förderung des Verkehres unterstützen kann, sind die **Handels- und Gewerbekammern**, welche auf Grundlage der a. h. Entschl. vom 18. März 1850 (Nr. 122 des R. G. Bl.), errichtet und dergestalt über das ganze Reich vertheilt wurden, daß die Handels- und Gewerbsinteressen aller Kronländer darin ihre Vertretung finden. Jeder dieser Kammern ist ein bestimmter Bezirk zugewiesen, und sie hat auf ihrem besonderen Standpunkte und für den zugewiesenen Bezirk zu wirken. Gemeinschaftliche Berathungen mehrerer Kammern sind nur mit Genehmigung des Ministeriums gestattet.

Den Handels- und Gewerbekammern sind folgende Obliegenheiten zugewiesen:

A. Gegenüber der Staatsverwaltung haben sie I. Gutachten, Vorschläge und Auskünfte über alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten zu erstatten und die dahin einschlägigen Aufträge zu vollziehen; II. ihre Wahrnehmungen über die Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe und über den Zustand der Verkehrsmittel zu eröffnen, und insbesondere alljährlich im Laufe des Monats März einen Hauptbericht über ihre Erfahrungen im abgelaufenen Sonnenjahre einzureichen und darin Alles zusammenzufassen, was sie von ihrem Standpunkte aus zu wünschen oder zu beantragen haben, und III. Register zu führen, und aus denselben längstens am 31. Oktober jeden Jahres die Nachweisungen vorzulegen: über alle Personen, denen das Wahlrecht zur Handels- und Gewerbekammer in ihrem Bezirke zusteht, und über alle in ihrem Bezirke befindlichen Handels- und Gewerbsunternehmungen, über deren Geschäftszweige, den Umfang des Betriebes und die Zahl der dabei als Gesellschafter, Geschäftsleiter oder Hilfsarbeiter betheiligten Personen; überhaupt über alle jene Daten, welche zur Handels- und Gewerbsstatistik erforderlich sind.

B. Gegenüber gewerblichen Einrichtungen prüfen und ernennen die Handels- und Gewerbekammern: IV. die Waaren- und Wechselmäkler (Börsesensalen, Wechselagenten u. s. w.) ihres Bezirkes, ersteres unter dem Vorsitze eines Rathes desjenigen Gerichtes in Handelssachen, welchem der Standort der Kammer untersteht, und letzteres mit Vorbehalt der Bestätigung des Ministeriums, und erstatten V. ihr Gutachten über die in ihrem Bezirke aus dem Handels- oder Gewerbsbestande zu wählenden Mercantil- und Wechselgerichts- (Handelsgerichts- oder zum Handelssenate der Landesgerichte gehörigen) Beisitzer, über zu errichtende Actienunternehmungen, auszuweisende Handelsfonde

und über mercantil-, wechsel- oder handelsgerichtliche Protokollirung von Firmen und Gesellschaftsverträgen.

Die Handels- und Gewerbspersonen und gewerblichen Genossenschaften (Gremien, Innungen, Vereine) sind verpflichtet, den Handels- und Gewerbekammern die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nöthigen Auskünfte zu erstatten, und letztere können in allen Fällen, in denen die Bestellung von Schiedsrichtern gesetzlich zulässig ist, wenn die Betheiligten insgesammt dazu beistimmen, je nach Maßgabe dieser Zustimmung giltig oder mit Vorbehalt der Berufung an die zuständigen Gerichte oder Behörden, über Handels- oder Gewerbsangelegenheiten und insbesondere auch über alle aus dem Lohn- und Dienstverhältnisse der gewerblichen Arbeitgeber zum Arbeitnehmer entspringenden Streitigkeiten als Schiedsgericht entscheiden.

Jede Kammer zerfällt in der Regel in zwei Sectionen, in die Handels und in die Gewerbesection. Die Ausnahme von dieser Regel bestimmt das Ministerium. Dort, wo zwei Sectionen bestehen, gehören in den Wirkungskreis der Handelssection alle Angelegenheiten, welche den Austausch, Absatz und Verkehr mit Waaren (Urstoffen, Fabrikaten), Geldwechsel oder Werthzeichen und die dabei gewerbsmäßig beschäftigten Personen betreffen; insbesondere Alles, was auf das Wechsel-Institut, auf Börsen, Mäkler, Handelsvereine, auf Handelsinnungen (Gremien) oder auf die Bildung und Gliederung solcher Genossenschaften, auf Unterrichts-Anstalten im Handelsfache und die Schiffahrt, auf Handelsgerichte, auf Handels-, Wechsel- und Seerechts-Gesetze Bezug hat. Zur Gewerbesection hingegen gehören alle Angelegenheiten, welche sich auf die fabriks- oder handwerksmäßig betriebene Gewerbsthätigkeit, also auf gewerbsmäßige Umstaltung von Ur- und Hilfsstoffen- in Fabrikate oder Manufacte, auf deren gewerbsmäßige Verarbeitung oder Verwendung zur Kaufmannswaare, zu Hilfsmitteln der Produktion, zum Schiffbau, zu Land- und Wasserbauten und auf damit gewerbsmäßig beschäftigte Personen (Fabrikanten, Gewerken, Handwerker und deren Hilfsarbeiter) beziehen; insbesondere alle Angelegenheiten, welche auf die Entstehung Entwicklung und Ausbeutung neuer oder bereits vorhandener Kräfte und Organe der Gewerbsthätigkeit, auf die Anerkennung und den Schutz des industriellen Eigenthumes durch Erfindungs- und Entdeckungs-Privilegien, auf das geistige Eigenthum von Fabriksmustern und Modellen, auf Fabriksmarken und Waarenzeichen, auf Fabrikengerichte und Fabrikenpolizei, auf gewerbliche Sanitäts-Einrichtungen, auf den gewerblichen Unterricht, auf die Bildung und Gliederung der Gewerbsgenossen und ihrer genossenschaftlichen Organe (Innungen, Zünfte), auf die Verhältnisse der Fabriksarbeiter, Lehrjungen, Gesellen, Meister und Gewerbs- oder Fabriksherren unter sich oder auf ihre wechselseitige Stellung, auf Gewerbevereine und auf Gewerbsgesetze beziehen.

Alle inneren Angelegenheiten gehören zum gemeinsamen Wirkungskreise der beiden Sectionen jeder Handels- und Gewerbekammer,

und alle Vorschläge, Gutachten und Auskünfte über Zollsachen, Handels und Schifffahrtsverträge, über Consulate, Quarantaine-Anstalten, über Landtransport, Fluß- und Seeschiffahrt, über den Eisenbahn-, Telegraphen- und Postverkehr, über Messen und Märkte, Maß und Gewicht, Geld- und Münzwesen, über Bank-, Leih-, Versicherungs- und ähnliche Anstalten müssen gemeinsam von beiden Sectionen berathen werden. Es steht dem Ministerium das Recht zu, auch über andere Gegenstände die gemeinsame Berathung der beiden Sectionen einer Kammer anzuordnen. Auch ist der Präsident der Kammer verpflichtet, eine solche Berathung einzuleiten, wenn er der Entscheidung einer Section seine Zustimmung entzieht.

Die Handels- und Gewerbekammern sind dem Ministerium unmittelbar untergeordnet; sie haben jedoch auch den leitenden politischen Behörden ihres Bezirkes auf Verlangen die gewünschten Auskünfte zu erstatten.

Jede Handels- und Gewerbekammer besteht aus mindestens zehn und aus höchstens dreißig Mitgliedern (Räthen) und aus halb so vielen Ersatzmännern (Stellvertretern). Die Mitglieder und Ersatzmänner der Handels- und Gewerbekammern versehen ihre Stellen unentgeltlich.

Die Handels- und Gewerbekammern können durch den gleichzeitigen Austritt aller Mitglieder und Ersatzmänner, so wie über Anordnung des Ministeriums aufgelöst werden.

Als Mitglied oder Ersatzmann einer Handels- und Gewerbekammer kann nur derjenige berufen werden, in dessen Person sich nachstehende Erfordernisse vereinigen: a) die österreichische Reichsbürgerschaft, b) der Vollgenuß aller politischen und bürgerlichen Rechte; c) ein Alter von mindestens dreißig Jahren; d) ein mindestens fünfjähriger Besitz und selbstständiger, gewerbsmäßiger Betrieb oder die fünfjährige selbstständige Leitung einer solchen Handels- oder Gewerbs-Unternehmung in deren Kategorie die Berufung erfolgen soll; endlich e) der ordentliche Wohnsitz der Mitglieder im Bezirke und der Ersatzmänner im Standorte der Kammer. Ausgeschlossen von der Berufung sind alle Personen, über deren Vermögen ein Concurs eröffnet wurde, und die ihre Gläubiger nicht befriedigt haben, oder die wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt oder wegen einer andern Gesetzübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind.

Die Mitglieder und Ersatzmänner werden auf drei nacheinander folgende Sonnenjahre berufen. Alle 2 Jahre am 31. December tritt ein Drittheil nach der Reihenfolge ihres Dienstalters in der Kammer aus, und wird durch neue Berufungen ersetzt. Die Austretenden sind wieder wählbar. Jeder in der Person eines Mitgliedes oder Ersatzmannes eintretende Umstand, der sie von der Berufung ausgeschlossen haben würde, hat den Austritt des Mitgliedes und den Verlust der Eigenschaft eines Ersatzmannes zur Folge. Ein Mitglied oder Ersatzmann

kann noch außerdem zum Austritte verhalten werden, wenn er durch einen von der Handels- und Gewerbekammer in der Eigenschaft eines Genossenschafts-Gerichtes gefällten Spruch, der von mehr als der Hälfte ihrer gesammten Mitglieder bestätigt sein muß, einer auffallenden Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig erklärt wird.

Die Berufung der Mitglieder und Ersatzmänner erfolgt durch directe Wahl. Zu dieser Wahl sind überhaupt nur diejenigen berechtigt, welche zur Zeit der Wahl a) die österreichische Reichsbürgerschaft besitzen und sich im Vollgenuße der bürgerlichen und politischen Rechte befinden, und nicht nach dem obigen von der Berufung ausgeschlossen sind; b) im Bezirke derjenigen Kammer, für welche die Wahl geschieht, eine Handlung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung oder als öffentliche Gesellschafter betreiben.

Insbesondere gehören hieher: Im Handelsstande Banquiers und Wechsler, alle protocollirten oder mit kaufmännischer Buchführung betriebenen Groß- und Kleinhandlungen, Versicherungs- und Frachtgeschäfte, Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen und Schiffsrheder. Im Gewerbestande: Alle Fabriks und Gewerbsbefugnisse und Privilegien, montanistisch- oder politisch-concessionirte Hütten- oder Hammerwerke, Baugewerbe und Schiffsbauer.

Außerdem werden nach den im Bezirke einer jeden Handels- und Gewerbekammer bestehenden Gewerbs- und Steuerverhältnissen durch das Ministerium die besonderen Erforderniße zur Wahlberechtigung in der Absicht bestimmt, um den umfangsreicheren und wichtigeren Unternehmungen einen angemessenen Einfluß auf die Wahl der Vertreter der Handels- und Gewerbsangelegenheiten zu gewähren. Gewerkschaften, Fabriks- und Handelsgesellschaften, Actienvereine, gemeinschaftliche Privilegiumsinhaber und alle derlei Collectivpersonen sind nur zur Abgabe Einer Wahlstimme berechtiget. Wenn keine anderweitige rechtsgiltige Ermächtigung zur Ausübung dieses Wahlrechtes beigebracht wird, so übt das Wahlrecht der Chef oder erste Direktor. Wenn Frauen oder solche Personen, die unter Vormundschaft oder Curatel stehen, im Alleinbesitze eines Geschäftes sich befinden, so übt das Wahlrecht in ihrem Namen der Geschäftsleiter. In allen übrigen Fällen findet die Ausübung des Wahlrechtes durch Bevollmächtigte nicht Statt. Jeder Wähler darf innerhalb eines Sonnenjahres nur für Eine Kammer und nur in der Eigenschaft Eines Wählers sein Wahlrecht üben. Mehrfache Ausübung des Wahlrechtes hat die Ungiltigkeit aller von einem solchem Wähler abgegebenen Wahlstimmen zur Folge.

Zur Ermittlung der Wahlberechtigten werden von der die Handels- und Gewerbsangelegenheiten leitenden Behörde des Kammerbezirkes auf Grund der zu Gebote stehenden ämtlichen Behelfe, da wo Handelskammern bereits bestehen, auf Grund der von denselben geführten Register, die Listen der Wahlberechtigten verfaßt und unter Anberaumung einer Fallfrist zur Einbringung der Einsprüche (Reclamationen) entscheidet eine Wahlcommission, bestehend aus einem durch den Minister ernannten Commissär als Vorsitzenden, einem Gliede des Gemeinderathes am

Standorte der Kammer, mehreren Vertrauensmännern des Handels- und Gewerbsstandes des Bezirkes und einem Schriftführer, welcher ihre Entscheidung den Reclamanten bekannt gibt, eine neue berichtigte Liste der Wahlberechtigten verfaßt, auf Grundlage derselben die Legitimationskarten zum Wahlakte ausfertigt und solchen zugleich mit der Wahlausschreibung, d. i. der Bekanntgabe der Zahl und Kategorien der zu erwählenden Mitglieder und Ersatzmänner, so wie des Tages und der Stunde des Wahlactes, im Wege der Gemeindevorstände den Berechtigten zusendet. Die Wahl selbst geschieht öffentlich, und zwar entweder mündlich durch Abgabe der Stimme vor der Wahlcommission oder schriftlich durch Einsendung versiegelter, vom Wähler unterzeichneter Stimmzettel. Am Schlusse des Wahltages zu der vorherbestimmten Stunde wird das Ergebniß der Wahl verkündet. Wer für die bezügliche Kategorie und Eigenschaft (als Mitglied oder Ersatzmann) wählbar ist, und dafür die relativ meisten Stimmen erhält, wird als gewählt betrachtet; bei gleichen Stimmen entscheidet das Loos, welches ein Mitglied der Wahlcommission zieht. Alle der Wahlcommission zuständigen Entscheidungen sind endgiltig. Die gewählten Mitglieder und Ersatzmänner werden von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlcommissär verständigt, und sie sind verpflichtet, sich binnen drei Tagen vom Tage der Verständigung an über die Annahme derselben zu erklären. An die Stelle desjenigen, der binnen dieser Zeit keine bejahende Erklärung abgibt, wird jener als gewählt betrachtet, der nach ihm in derselben Kategorie und Eigenschaft die meisten Stimmen erhalten hat. Die gewählten Mitglieder und Ersatzmänner sind unter Angabe ihrer Kategorie und Eigenschaft dem Ministerium anzuzeigen.

Wenn bei einer Handels- oder Gewerbekammer durch den Tod oder Austritt eine oder mehrere Stellen eines Mitgliedes oder Ersatzmannes in Erledigung kommen, ruft die Kammer diejenigen als Mitglieder oder Ersatzmänner ein, die bei der letzten Wahl in der Kategorie und Eigenschaft des Entfallenen nach ihm die meisten Stimmen erhielten. Bei gleichen Stimmen entscheidet das von einem Kammermitgliede gezogene Loos.

Sobald eine Handels- oder Gewerbekammer constituirt ist, so wie jedes Jahr (Minist. Erl. vom 9. Dezember 1857, Z. 25632, und vom 15. Jänner 1859, Z. 966) wählt die Kammer aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit mittelst Stimmzetteln ihren P r ä s i d e n t e n und V i c e - P r ä s i d e n t e n. Dort, wo die Kammer aus zwei Sectionen besteht, muß jeder der beiden Vorsteher einer anderen Section angehören. Beide Vorsteher können wieder gewählt werden. Sowohl ihre Wahl als ihre Wiederwahl unterliegt der Bestätigung des Ministeriums. Jede Handels- und Gewerbekammer ernennt (niemals aus der Zahl ihrer Mitglieder oder Ersatzmänner) einen wissenschenschaftlich gebildeten, im Handels- und Gewerbsfache vertrauten b e s o l d e t e n Sekretär und das nöthige Hilfspersonale.

Der Präsident allein ist der gesetzliche Vertreter jeder Handels- und Gewerbekammer. Er eröffnet alle Eingaben an die Kammer, fertigt alle ihre Erlässe und Mittheilungen aus, und bestimmt die Berathungsgegenstände, so wie ihre Reihenfolge. Er beruft die Ersatzmänner an die Stelle der abgängigen oder am Erscheinen verhinderten Mitglieder. Er ist für die vorgezeichnete Geschäftsbehandlung, für die Beobachtung des Wirkungskreises der Kammer und für den Vollzug der allgemeinen oder besonderen Anordnungen und Vorschriften verantwortlich. Glaubt der Präsident die Verantwortlichkeit für die Ausfertigung eines Beschlusses der Kammer nicht übernehmen zu können, so sistirt er denselben und legt ihn sofort oder nach wiederholter Berathung dem Ministerium zur Entscheidung vor.

In allen Fällen der Verhinderung oder Abwesenheit des Präsidenten gehen dessen Rechte und Pflichten an den Vice-Präsidenten über.

Die Sitzungen der Kammer sind ordentliche, welche jeden Monat wenigstens ein Mal an einem bestimmten Tage stattfinden, und außerordentliche, welche über Aufforderung des Ministeriums oder des Kammerpräsidenten oder über Begehren von mindestens einem Drittheile der Mitglieder einberufen werden.

Das Ministerium kann einen Commissär zu den Kammer- und Sections-Berathungen abordnen; derselbe kann jederzeit das Wort verlangen. Stimmrecht steht demselben nicht zu.

Ueber den erforderlichen Kostenaufwand entwirft jede Handels- und Gewerbekammer alljährig einen Voranschlag und unterzieht ihn längstens bis 15. August der Genehmigung des Ministeriums. In Ermangelung eigener zureichender Einkünfte einer Handels- und Gewerbekammer wird der unbedeckte Betrag des genehmigten Voranschlages nach der directen Steuer, die von dem Handel und den Gewerben entrichtet wird, auf alle Wahlberechtigten des Kammerbezirkes gleichförmig umgelegt und zugleich mit ihr eingezogen und an die Kammer abgeführt, oder von der Kammer selbst erhoben.

Jede Handels- und Gewerbekammer führt Rechnung über ihre Einnahmen und Ausgaben und veröffentlicht alljährlich längstens im Laufe des Monats März ihren Rechnungsabschluß, der dem Ministerium vorgelegt werden muß, welches durch Abgeordnete jederzeit Einsicht in die Gebahrung nehmen kann. Wo es den Handels- und Gewerbekammern an eigenen oder ihr unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und den erforderlichen Einrichtungsstücken gebricht, ist die Gemeinde des Standortes der Kammer verpflichtet, den Abgang auf ihre Kosten beizuschaffen.

Alle Correspondenzen der Handels- und Gewerbekammern mit dem Ministerium und andern Behörden sind portofrei. Die Handels- und Gewerbekammern sind rücksichtlich der Stämpelpflicht ihrer ämtlichen Acte und der Eingaben sammt Beilagen an dieselben, gleich andern öffentlichen Behörden zu behandeln.

§. 515.
Schutz der gewerblichen Marken und anderer Bezeichnungen.

Es ist eine vielfach verbreitete Sitte der Gewerbtreibenden, ihre Erzeugnisse oder Waaren mit ihrem Namen, ihrer Firma, oder mit andern willkührlich gewählten Zeichen (Marken) zu versehen, um sie dadurch als von ihnen herrührend kennbar zu machen. Derlei Bezeichnungen erlangen nach und nach eine hohe, mit der Güte des Erzeugnisses im Verhältniß stehende Bedeutung; es muß daher auch dem Gewerbetreibenden viel daran gelegen sein, daß nicht ein Anderer seinen Namen, oder das von ihm verwendete Zeichen sich anmaße und dadurch die Vortheile seines mühsam erworbenen Credites schmälere. Ebenso liegt es im Interesse des Publikums, nicht durch den Mißbrauch solcher gewerblicher Zeichen irregeleitet zu werden.

Zu diesem Behufe wurde das, mit 1. Jänner 1859 im ganzen Umfange des Kaiserreiches in Wirksamkeit getretene Gesetz vom 7. December 1858, Nr. 220 des R. G. Bl., erlassen, durch welches die Gewerbtreibenden sowohl, als das consumirende Publikum vor den Nachtheilen bewahrt werden sollen, welche ihnen aus dem Mißbrauche der gewerblichen Zeichen erwachsen.

Der Zweck der, den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Marken und anderen gewerblichen Bezeichnungen ist lediglich darauf gerichtet, die zum Handelsverkehre bestimmten Erzeugnisse und Waaren eines Gewerbetreibenden von jenen anderer Gewerbetreibenden zu unterscheiden (§. 1 des Pat.). Demnach gehören Bezeichnungen, welche andere Zwecke verfolgen, wie z. B. den inländischen Ursprung einer Waare, oder die Beschaffenheit (die Qualität) derselben zu constatiren (Commerzial-Waaren-Stämpel, Punzirungs-Marken u. s. w.) nicht in den Bereich desselben. Die hierauf bezüglichen Vorschriften, sind durch das Patent vom 7. December 1858 nicht berührt worden (§. 8 ebd.).

In Beziehung auf die Wahl der Marken ist dem Gewerbetreibenden der freieste Spielraum eröffnet; nur wenn er sich den ausschließenden Gebrauch einer Marke sichern will, kommen einige später zu erwähnende Bestimmungen in Betrachtung, welche im Allgemeinen auf dem Gedanken beruhen, daß die Marke ein sicheres Unterscheidungsmerkmal für die damit bezeichnete Waare darbieten soll.

Die Bezeichnung kann demnach bestehen:

a) in dem Namen oder der Firma des Gewerbetreibenden selbst, in seinem Wappen, oder in der Benennung seines Etablissements. Der Gebrauch eines fremden Namens u. s. w. könnte dagegen nur mit Zustimmung seines rechtmäßigen Trägers erfolgen (§§. 6 und 17 lit. a des Pat.), würde aber unter dieser Voraussetzung allerdings als statthaft erscheinen, da das Gesetz nur die eigenmächtige Führung eines fremden Namens, die widerrechtliche Aneignung desselben verbietet;

b) Als Marke kann ferner ein Sinnbild oder eine Vignette dienen, mag dieselbe irgend eine symbolische Bedeutung haben, oder ganz willkührlich gewählt sein.

c) Dieß gilt auch von Chiffern, worunter man ganz bedeutungslose Zeichen versteht, die in Linien einer gewissen Form u. dgl., oder in eigenthümlich verschlungenen Buchstaben (Monogrammen) bestehen können.

Dagegen sieht das Gesetz, wie schon oben angedeutet wurde, mehrere Bezeichnungen nicht als geeignet an, ein ausschließliches Recht darauf zu erwerben, wiewohl es ihrer Verwendung nicht entgegentritt, nur kann dann von einem **Schutze** derselben gegen widerrechtliche Aneignung oder Nachmachung keine Rede sein.

Als derlei Marken bezeichnet der §. 3 des Patentes;

a) Solche Zeichen, welche bei einzelnen Waarengattungen allgemein gebräuchlich sind; b) bloße Buchstaben, wären dieß auch die Anfangsbuchstaben des Namens des Erzeugers; c) Zeichen, die bloß in Worten u. dgl., oder d) in Zahlen bestehen; endlich e) Staats- und Länderwappen. Das Recht, in der Waarenbezeichnung den kaiserlichen Adler zu gebrauchen, wird nach §. 61 der Gewerbe-Ordnung als eine besondere Auszeichnung Gewerbsunternehmungen verliehen, welche von hervorragender Bedeutung für die Entwicklung der National-Industrie und die Belebung des Handels sind.

Wie die Wahl der Marke selbst, so ist auch deren Anbringung ganz dem Ermessen des Gewerbetreibenden anheimgestellt. Diese kann also auf der Waare selbst erfolgen, oder auf der Verpackung, dem Behältnisse, der Umhüllung derselben (§. 7 des Patentes). Im ersten Falle kann das Zeichen wieder dem Producte einverleibt sein, wie z. B. bei Seiden-, Leinen- und Wollstoffen, Papier, Siegellack, Bleistiften, Stahlfedern u. dgl. m., oder es kann von Außen mit demselben in Verbindung gebracht werden, und zwar in der Gestalt eines Siegels (Blei-, Wachssiegel u. dgl.), eines Stämpels, einer angeklebten Etiquette u. s. w. — Bei manchen Waaren, z. B. Flüssigkeiten oder Erzeugnisse in Pulverform ist die Bezeichnung der Waare selbst der Natur der Sache nach gar nicht thunlich, das Gesetz gestattet daher die Anbringung der Marke auf der Umhüllung (der Flasche, Schachtel, dem Papiersäckchen, dem Tiegel u. s. w.), und auch hier wieder auf die verschiedenartigste Weise, so durch Anklebung einer Etiquette durch Versehung des Behältnisses mit einer Aufschrift in Farben, oder erhobenen Buchstaben durch das Siegel auf dem Verschlusse des Korkes, ja selbst durch Einbrennen eines Zeichens in den Kork selbst u. dgl.

Das **Alleinrecht** auf den Gebrauch einer Marke, der **Schutz** derselben gegen jede widerrechtliche Aneignung oder Nachmachung, kann nach dem Inhalte des Gesetzes sowohl von dem Erzeuger (Producenten) als von dem Handelsmanne, der die Waare in Verkehr bringt, erworben werden, und es waltet kein Hinderniß ob, daß ein

und derselbe Artikel mit zwei verschiedenen Marken, jener des Erzeugers und jener des Handelsmannes, versehen werde.

Hinsichtlich der Frage, welche Ausdehnung dem Markenschutze gegeben sei, kommt zu bemerken, daß das Alleinrecht auf eine Marke den Gebrauch derselben von Seite anderer Gewerbstreibenden nur bezüglich jener Gattung von Waaren ausschließt, zu welcher die Erzeugnisse oder Verkehrsgegenstände des Gewerbes, für welches die geschützte Marke bestimmt ist, gehören (§. 4 ebd.), doch scheint der Schutz des Namens, der Firma, des Wappens und der Benennung des Gewerbsetablissements ein absoluter, die eigenmächtige Verwendung derselben bei was immer für einem Producte ausschließender zu sein (§. 6 ebd).

Was die Dauer des Schutzes anbelangt, so ist derselbe nach unserem Gesetze nicht auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt, wohl ist aber das Markenrecht an die Existenz des Gewerbs-Unternehmens gebunden, so daß es mit demselben erlischt (§. 5 ebd.). Wird also ein industrielles Unternehmen ganz aufgelöst, so kann der frühere Besitzer nicht mehr fortfahren, dritte Personen wegen Aneignung seiner Marke zu verfolgen. Geht aber das Gewerbsetablissement auf einen anderen Besitzer über, so erlangt dieser, auch ohne eine besondere Verabredung, das Recht, die demselben anklebende Marke fortzuführen und es wird nur in gewissen Fällen, aus Rücksichten der Evidenzhaltung, die später zu erörternde Umschreibung der Marke auf seinen Namen binnen längstens drei Monaten erfordert (§§. 5 und 13 des Pat.).

Besteht das von dem Gewerbtreibenden verwendete Fabrikszeichen bloß in einem Namen, seiner Firma, seinem Wappen oder der Benennung seines Gewerbsetablissements, so bedarf er zur Erwerbung des ausschließenden Rechtes auf die Führung derselben keines besonderen Actes, sondern es ist vielmehr schon durch das Gesetz die Aneignung eines fremden Namens zur Bezeichnung von Industrie-Erzeugnissen für Jedermann untersagt und mit einer entsprechenden Strafe (§. 17 ebd.) bedroht. Für den Gebrauch der Marken im engeren Sinne hingegen (der Vignetten, Sinnbilder, Chiffern u. s. w.) hat das Gesetz eine abweichende Einrichtung getroffen. Das Alleinrecht zum Gebrauche derselben muß nämlich erst erworben werden und gründet sich auf einen Act der Besitzergreifung, als welchen das Gesetz (§. 2) die Hinterlegung und Einregistrirung bei einer bestimmten Behörde bezeichnet.

Die Marke, für welche ein Gewerbtreibender sich das ausschließliche Gebrauchsrecht sichern will, muß nämlich (nach §. 9 des Pat.) bei der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirke die Gewerbsunternehmung liegt, bei welcher davon Gebrauch gemacht werden soll, übergeben werden.

Um die Registrirung der Marken vorzunehmen, hat jede Handels- und Gewerbekammer zu Folge der Instruction vom 14. December 1858 ein Markenregistrirungsamt bei sich einzurichten, und zu diesem

Behufe ein Amtslokale zu bestimmen, in welchem die bezüglichen Amtshandlungen vorzunehmen und die registrirten Marken aufzubewahren sind, und eine Person als Marken-Registrator zu bestellen, welche die den Kammern zugewiesenen Amtshandlungen unmittelbar zu verrichten hat. Diese Person wird, bevor sie ihre Amtsthätigkeit beginnt, der politischen Landesbehörde angezeigt und von dieser beeidigt.

Das Marken-Registrirungsamt muß täglich Vor- und Nachmittags, mit Ausnahme der Sonn- und gebotenen Feiertage, zu bestimmten Amtsstunden für das Publikum geöffnet sein, damit dasselbe die Registrirung der Marken bewirken, Auskünfte daselbst erlangen oder von dem Register und den deponirten Marken Einsicht nehmen könne. Der Standort des Amtes, und die Stunden, zu welchen es für Jedermann offen ist, werden im Kammerbezirke öffentlich bekannt gemacht (§. 13 des Pat.). Jeder Handelskammer liegt die Oberleitung und Controle des Markenregistrirungsamtes ob.

Die Uebergabe der Marke, auf welche der Gewerbetreibende ein Alleinrecht erlangen will, hat in zwei Exemplaren zu geschehen. (§. 9 des Pat.). Auf jedem derselben wird von dem Markenregistrator der Kammer a) die fortlaufende Nummer des Registers, b) Tag und Stunde der Einreichung, c) der Name, auf den die Marke registrirt wurde, und die Bezeichnung der Gewerbsunternehmung, für welche sie bestimmt ist, angemerkt, und diese Anmeldung mit Beisetzung des Amtssiegels unterschrieben (§. 10 des Pat.). Das eine Exemplar wird dem Markenregister beigelegt, das andere der Partei mit der oben angedeuteten Bestätigung des Markenregristranten zurückgestellt (§. 7 des Pat.).

Die registrirten Marken werden in besonderen Schränken sorgfältig verwahrt. Diese Schränke können der leichteren Auffindung wegen erforderlichen Falles nach den Haupt-Abtheilungen der im Kammerbezirke befindlichen Gewerbe abgetheilt werden. Jedenfalls ist über alle aufbewahrten Marken ein ordentlicher Index zu führen.

Die Einregistrirungsgebühr ist ohne Unterschied der zu registrirenden Marke und des Erzeugnisses, bei dem dieselbe verwendet werden soll, auf 5 fl. österr. Währ. festgesetzt. Die gleiche Gebühr muß auch bei der Umschreibung des Markenrechts auf einen neuen Gewerbsinhaber entrichtet werden (§. 13 des Pat.). Diese Taxe fließt in die Casse der Handelskammer ein (§. 11 des Pat.); Letztere hat dagegen auch die durch das Markenregistrirungsamt verursachten Kosten zu tragen (§. 9 der Instr.).

Da der Gebrauch der Marken, die besonders in den Gesetzen bestimmten Fälle abgerechnet, ganz der Willkühr des Gewerbtreibenden anheimgestellt ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß derselbe die von ihm gewählte Marke auch wieder aufgeben, und eine neue zur Registrirung bringen kann; nur müßte er hiefür abermals die o. a. Registrirungstaxe errichten, und ebenso würde in dem Markenregister eine entsprechende Anmerkung zu machen sein. Dieß hat auch dann zu geschehen, wenn eine Gewerbsunternehmung gänzlich aufhört und

demnach das Markenrecht mit ihr erlischt (§. 5 des Pat.). Geht das Gewerbs-Etablissement auf einen neuen Besitzer über, so kann von demselben, wie schon oben angedeutet wurde, die alte Marke fortgeführt werden, und eine Umschreibung ist nur dann nothwendig, wenn das Gewerbe nicht durch die Witwe, noch durch einen minderjährigen Erben des Gewerbsinhabers oder für Rechnung der Erbs- oder Concursmasse fortgesetzt wird. Der neue Besitzer hat diese Umschreibung auf seinen Namen binnen drei Monaten vom Zeitpunkte der Uebernahme des Gewerbes zu veranlassen, widrigenfalls das Markenrecht erlischt. Um diese Umschreibung zu erwirken, muß er den Beweis beibringen, daß er die betreffende Gewerbsunternehmung erworben habe (§. 13 des Pat.).

Eine Anmerkung in dem Markenregister müßte endlich auch dann erfolgen, wenn eine registrirte Marke durch rechtskräftigen Spruch der zuständigen Behörde wegen ihrer Identität mit einer andern, bereits früher hinterlegten Bezeichnung für ungiltig erklärt, oder wenn ein hinsichtlich der Uebertragung des Markenrechtes etwa entstandener Streit endgiltig entschieden worden wäre.

Wie schon oben angedeutet wurde, hat die Behörde, wenn ihr eine Marke zur Registrirung vorgelegt wird, durchaus nicht zu untersuchen, ob auf dieselbe nicht schon ein anderer Gewerbtreibender ein Alleinrecht erworben habe; es bleibt vielmehr diesem überlassen, seine bezüglichen Ansprüche geltend zu machen, und die Einstellung des ferneren Gebrauches der ihm ausschließlich vorbehaltenen Bezeichnung zu verlangen (§. 15 des Pat.). Hierbei wird die Priorität nach dem Tage und der Stunde der Einreichung der Marke bei der betreffenden Handels- und Gewerbekammer — die deßhalb auch auf dem beigebrachten Exemplar bestätiget werden müssen — beurtheilt, ohne Unterschied, ob die Ueberreichung der collidirenden Marken bei der nämlichen oder bei verschiedenen Handels- und Gewerbekammern erfolgte, und ob der spätere Hinterleger von dem bereits erworbenen Alleinrechte des früheren Deponenten Kenntniß hatte oder nicht. Wer demnach früher die Einregistrirung des in Frage stehenden Gewerbszeichens erwirkte, hat den Vorzug vor dem späteren Bewerber. Der bloße Gebrauch der Marke, ohne deren Registrirung, entscheidet dagegen nicht.

Von den eben entwickelten Grundsätzen fanden nur einige Ausnahmen für die Uebergangsperiode bis Ende Juni 1859 statt.

Als Eingriffe in das Markenrecht erscheinen:

1. Die Anwendung des Namens, der Firma, des Wappens, oder der besonderen Benennung eines Etablissements eines anderen inländischen Gewerbtreibenden oder Producenten zur Bezeichnung von Waaren, die für den Verkauf bestimmt sind (§. 17 des Pat. lit. a), wobei es keinen Unterschied macht, ob der rechtmäßige Besitzer jenes Namens, Wappens u. s. w. sich selbst deren zur Bezeich-

nung seiner Waaren oder Erzeugnisse bedient und ob er diese Bezeichnung registriren ließ oder nicht.

2. Die widerrechtliche Aneignung einer Marke, auf die Jemandem, in Folge der nach den Vorschriften des Gesetzes vorgenommenen Registrirung, ein ausschließliches Recht zusteht (§§. 2 und 15 des Pat.); unter der „Aneignung" dürfte, im Gegensatze zu der, später zu erwähnenden „Nachmachung" jene Handlung zu verstehen sein, mittelst welcher die echte Marke eines andern von dem Erzeugnisse, auf dem sie sich befindet, entfernt und zur Bezeichnung eines anderen Produktes verwendet wird.

3. Die Nachmachung einer fremden, unter dem Schutze des Gesetzes stehenden Marke. Hierzu genügt, daß die nachgemachte Marke der Original-Marke ähnlich ist, ohne sie völlig zu reproduciren, wenn sie nur ohne mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit von ihr nicht unterschieden werden kann (§. 16 des Pat.).

4. Der Verschleiß der widerrechtlich (im oben angegebenen Sinne) mit einem fremden Namen u. s. w., einer fremden oder nachgemachten Marke bezeichneten Waaren (§§. 15 und 17 lit. b des Pat.) ohne Unterschied, ob dieselben im Inlande erzeugt oder aus dem Auslande eingebracht worden sind.

Was die Rechte anbelangt, welche dem in seinem Markenrechte Verletzten zustehen, so sind sie darauf gerichtet, weiteren Schaden von ihm abzuwenden, und ihm den Ersatz des bereits erlittenen Nachtheiles zu verschaffen. Zu diesem Behufe ist ihm vor Allem das Recht eingeräumt:

a) die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der gegen die Bestimmung des Gesetzes bezeichneten Waaren und der dazu verwendeten Werkzeuge (z. B. Siegel, Stampiglien) zu verlangen (§. 26 des Pat.). Dieses Begehren muß bei der politischen Behörde I. Instanz angebracht werden, und zwar, wie es scheint, desjenigen Bezirkes, wo die Beschlagnahme vor sich gehen soll, wo sich also die den Gegenstand des Eingriffes bildenden Waaren befinden, sei es bei dem Producenten oder einem Handelsmanne. Der Gewerbtreibende, welcher die Beschlagnahme begehrt, hat sein Alleinrecht auf die Marke, durch deren Anmaßung er sich für gekränkt erachtet, darzuthun u. z. durch die Vorweisung des Markenexemplares, welches bei der Registrirung mit der Bestätigung des Registrirungsamtes versehen wurde (§§. 10 und 26 des Pat.); nur wenn er sich über die widerrechtliche Aneignung seines Namens, Wappens u. dgl. beklagt, ist eine solche Vorweisung nicht nöthig, weil in Ansehung derselben das ausschließende Gebrauchsrecht, wie schon mehrfach erwähnt wurde, nicht von der vorläufigen Registrirung abhängt.

Die politische Behörde hat die angesuchte Beschlagnahme sogleich zu verfügen, und durch ihre Organe vornehmen zu lassen. Die vorgefundenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Hinterlegung bei der Behörde fortzunehmen, oder wenn dieß nicht thunlich wäre, auf eine andere schickliche Weise, z. B. durch Verschließung in einem

Schranke und Anlegung des ämtlichen Siegels zu verwahren. Ueber den ganzen Act der Untersuchung dürfte ein Protokoll aufzunehmen, und sohin an die Behörde Bericht zu erstatten sein.

b) Der in seinem Markenrechte Verletzte hat ferner das Recht, die Einstellung des ferneren Gebrauches der widerrechtlichen Marke zu fordern. Demzufolge wird dem Geklagten untersagt, seine Erzeugnisse oder Waaren ferner mit der in Frage stehenden Bezeichnung zu versehen, oder die in dieser Weise bezeichneten Verkaufsgegenstände weiter in Verkehr zu bringen.

c) Ingleichen ist der Verletzte berechtigt, darauf zu dringen, daß die widerrechtliche verwendete Marke von den damit versehenen Waaren, so weit sie für den Verkauf bestimmt sind, beseitiget werde.

d) So wie die Beseitigung der Marke, kann der Verletzte auch weiter verlangen, daß die zur Nachahmung derselben ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge und Vorrichtungen, z. B. Stampiglien, Siegel, Stein- und Kupferplatten u. dgl., für diesen Zweck unbrauchbar gemacht werden (§. 15 des Pat.), damit sie nicht als Mittel zu weitern Verletzungen dienen können.

e) Hat der Verletzte außerdem durch den Eingriff in sein Markenrecht Schaden gelitten, indem z. B. sein Credit durch die schlechte Beschaffenheit der mit seiner Marke bezeichneten Waaren erschüttert wurde, so kann er dafür nach den Vorschriften des allg. bürgl. Rechts Ersatz fordern (§. 15 des Pat.).

Die hier oben unter b, c und d aufgeführten Ansprüche sind bei der politischen Verwaltungsbehörde I. Instanz geltend zu machen, u. z. desjenigen Bezirkes, in welchem der Eingriff in das Markenrecht statt gefunden hat. Der Verletzte hat bei derselben seine Beschwerde schriftlich oder mündlich vorzubringen, und das entsprechende Begehren zu stellen. Hierüber wird die Behörde den Beschuldigten zu vernehmen haben, um demselben die Gelegenheit zu geben, seine allfällige Rechtfertigung vorzubringen.

Sobald es sich zur Constatirung eines Eingriffes um die Vergleichung zweier Marken handelt, hat die Behörde einen Befund durch unbefangene Sachverständige zu veranlassen. Zur Aufnahme des Befundes sind auch die Parteien beizuziehen und mit ihren Aufklärungen und allfälligen Einwendungen zu hören. Ein Befund kann nur wegen Bedenken gegen die Sachverständigen oder wegen Formgebrechen angefochten werden. Ist er mangelhaft oderundeutlich, kann auf dessen Vervollständigung gedrungen werden. Eine Ueberschau ist nicht gestattet.

Wenn alle obwaltenden Umstände gehörig erörtert sind, hat sohin die politische Behörde zu entscheiden, und den Parteien diese Entscheidung in Form eines Bescheides unter Beifügung der Entscheidungsgründe hinauszugeben. Derjenigen Partei, welche sich durch die Entscheidung der unteren Behörde beschwert erachtet, bleibt es unbenommen, ihren Recurs an die höhere Behörde zu ergreifen.

Ueber die oben unter e aufgeführten Entschädigungsansprüche entscheidet nicht die politische Behörde, sondern der Civilrichter (§. 23 des Pat.); dieselben sind also wie andere Ersatzansprüche im Wege einer ordentliche Klage geltend zu machen, und nach den Vorschriften des Civilprocesses zu behandeln.

Ist der Eingriff in das Markenrecht wissentlich begangen worden, so erscheint derselbe überdieß noch als eine strafbare Handlung, die entweder nach dem allgemeinen Strafgesetze (z. B. als Betrug), oder wenn die Merkmale einer in demselben verpönten Handlung nicht vorhanden sind, als Uebertretung zu bestrafen kommt (§. 18 des Pat.). Hierzu wird erfordert, daß der Schuldige „wissentlich" gehandelt hat, d. h. daß er sich bewußt war, einen Eingriff in die Rechte eines Andern zu begehen. Hätte er also die fremde Marke, mit der die seinige Aehnlichkeit hat, nicht gekannt, oder hätte er geglaubt, daß ihm in Ansehung derselben die Priorität zukomme, so würde er wohl in civilrechtlicher Beziehung nach den oben aufgestellten Grundsätzen zu behandeln sein, einer Uebertretung erscheint er aber nicht als schuldig.

Die Strafe dieser letzteren besteht in einer Geldbuße von 25 bis 500 fl. österr. Währ. (§. 18 des Pat.). Bei einem Rückfalle, d. i. wenn der Schuldige abermals einen Eingriff in das Markenrecht, sei es in Ansehung der nämlichen oder einer anderen Marke begehen würde, kann die Strafe verdoppelt werden (§. 19 des Pat.). Sollte die Geldstrafe den Vermögens-Umständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Angehörigen zu einem empfindlichen Abbruche gereichen, oder ihn an der Erfüllung der aus der strafbaren Handlung entspringenden Entschädigung hindern, so ist sie in Arrest von einem Tage für je 5 fl. umzuwandeln (§. 20 des Pat.). Bei einem neuerlichen Rückfalle ist wider den Schuldigen nebst der Geldstrafe auch Arreststrafe von einer Woche bis zu drei Monaten zu verhängen (§. 19 des Pat.). Die Strafbeträge fließen in den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde (§. 22 des Pat.).

Die Strafbehörde kann endlich auch (nach §. 21 des Pat.) verfügen, daß das Straferkenntniß veröffentlicht werde, u. z. wie es scheint durch Einschaltung des Straferkenntnisses in die, zur Aufnahme der ämtlichen Bekanntmachungen bestimmten Zeitungsblätter des Landes, in welchem das Erkenntniß in erster Instanz geschöpft wurde.

Hätte sich Jemand mehrerer Eingriffe in das Markenrecht schuldig gemacht, welche den Gegenstand der nämlichen Untersuchung bilden, so dürfte nach dem, in der österreichischen Strafgesetzgebung dießfalls herrschenden Principe (§. 267 des Strafgesetzes) nur Eine Strafe, jedoch diese mit Rücksicht auf den erschwerenden Umstand des Zusammentreffens mehrerer Uebertretungen um so strenger auszumessen sein.

Die oben angegebene Bestrafung scheint übrigens nicht nur gegen denjenigen verhängt werden zu können, der sich unmittelbar des Ein-

griffes in das Markenrecht schuldig gemacht hat, sondern auch gegen diejenigen Personen, die nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts als Mitschuldige oder Theilnehmer an der Uebertretung erscheinen, die also zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse, oder auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstrekkung beigetragen, oder sich auch nur vorläufig mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hilfe und Beistand oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden haben.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des Markenschutzgesetzes steht (nach §. 23 desselben) den politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz, u. z. am Orte der begangenen Uebertretung zu.

Eine Strafverhandlung kann wegen einer solchen Uebertretung, in so weit nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetze von Amtswegen durch die Strafgerichte zu verfolgende strafbare Handlung unterläuft, nur auf Anlangen des Verletzten eingeleitet werden; ja selbst wenn dieser zwar das Ansuchen um Bestrafung des Angeklagten gestellt hat, dasselbe aber noch vor der Kundmachung der behördlichen Entscheidung an den Letzteren widerruft, hat es von jeder Bestrafung und auch von jeder weiteren Untersuchung zum Behufe der Bestrafung abzukommen, ohne daß dem Beschädigten seine privatrechtlichen Ansprüche auf Entschädigung dadurch geschmälert werden (§. 24 des Pat.). Ist dagegen das Straferkenntniß dem Angeklagten bereits kundgemacht worden, so kann ein nachträglicher Widerruf des Verletzten die Vollstreckung desselben nicht hindern, weil dieses dem Ansehen der Strafgerichtsbarkeit abträglich wäre.

Gegen das gefällte Straferkenntniß steht der Partei, wenn sie sich dadurch beschwert erachtet, der Recurs an die höhere politische Behörde offen.

Was das Verhältniß zum Auslande betrifft, so ist bereits oben bemerkt worden, daß die im Auslande mit einer fremden Marke versehenen Erzeugnisse im Inlande nicht in den Verkehr gebracht werden können, ohne daß dadurch ein Eingriff in das Markenrecht begründet wird. Dagegen ist das Verbot der Aneignung fremder Namen, Wappen u. s. w. (im §. 6 des Pat.) nicht auf die Namen ausländischer Gewerbtreibenden ausgedehnt, und der Markenschutz nur solchen Marken zugestanden, welche bei inländischen Gewerbsunternehmungen in Anwendung kommen (§§. 5 und 9 des Pat.). Da die Marke nicht an der Person, sondern an dem Gewerbsunternehmen klebt (§. 5 des Pat.), so dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß auch ein Ausländer das Alleinrecht auf den Gebrauch seiner Marke erwerben könne, sobald er ein Gewerbs-Etablissement in Oesterreich besitzt und die Registrirung seiner Marke nach Vorschrift des Gesetzes erwirkt. Anderseits kann der Ausländer, dessen Gewerbsunternehmung sich im Auslande befindet, abgesehen von einem in's Mittel tretenden Staatsvertrage, keinen Schutz für seine Marken hier Landes in Anspruch

nehmen, und es müßte daher das Ansuchen um Registrirung derselben zurückgewiesen werden, ja selbst ein Oesterreicher, der sich im Auslande etablirt hat, befindet sich in der gleichen Lage; er hat dadurch seine Producte entnationalisirt, er ist ein „ausländischer" Gewerbtreibender geworden, und kann sich nicht auf ein Gesetz berufen, das nur die Gewerbsunternehmungen des Inlandes zu fördern und zu schützen bestimmt ist.

§. 516.

Schutz der Muster und Modelle für Industrie-Erzeugnisse.

Bei einer großen Anzahl von Industrie-Erzeugnissen ist ein reichhaltiger Absatz nicht nur durch die innere Beschaffenheit, die Dauerhaftigkeit, die Güte des Productes, sondern wesentlich auch durch die Schönheit der äußeren Erscheinung, durch die Gefälligkeit der Form, durch die Uebereinstimmung derselben mit der herrschenden Geschmacksrichtung bedingt. Der Gewerbtreibende ist genöthigt, den stets wechselnden Anforderungen des Publikums in dieser Hinsicht Rechnung zu tragen. Das Mittel hierzu bieten ihm die Muster dar, nach denen seine Fabrikate angefertigt werden. Je nach der Verschiedenheit der Industrie sind dieß Zeichnungen (Dessins Muster in engerem Sinne) oder plastisch ausgearbeitete Körper (Modelle), die durch Nachformen vervielfältigt werden. Derlei Muster müssen demjenigen, der sie hervorbringt, oft theuer bezahlt werden, denn es bedarf dazu einer Art von künstlerischer Begabung, für alle Fälle einer tüchtigen Ausbildung. Diese Vorauslage muß durch den Absatz der Producte hereingebracht werden. Dieß ist aber nicht möglich, wenn dem Fabrikanten nicht das Recht der ausschließlichen Vervielfältigung des an sich gebrachten Musters gesichert, wenn er nicht gegen die Nachmachung desselben durch andere Industrielle geschützt ist.

Sobald daher die Industrie eines Landes einigermaßen erstarkt, und zu einer gewissen Selbstständigkeit gelangt ist, erscheint es als eine dringende Nothwendigkeit, das Recht zum ausschließlichen Gebrauche der Muster anzuerkennen, und dieß geschah durch das kais. Pat. vom 7. December 1858, welches den Mustern und Modellen für Industrie-Erzeugnisse einen angemessenen Schutz zuerkennt, und das mit dem 1. März 1859 in Wirksamkeit getreten ist.

Muster im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Vorbild, welches zur Uebertragung auf Industrie-Erzeugnisse geeignet ist. Wird dieses Vorbild auf dem Wege der Zeichnung (colorirt oder nicht colorirt), zu Stande gebracht, so wird es vorzugsweise mit dem Namen des Musters belegt. Ist es dagegen ein plastischer Körper, der aus Gyps Thon, Holz, Metall oder anderen Materialien, sei es aus freier Hand, sei es mittelst Maschinen verfertiget wird, so heißt es insbesondere Modell. Auf welche Art die Uebertragung geschehe, ist gleichgiltig; sie kann also durch Weberei, Druck, Färberei, Pressen u. dgl. oder durch Abformen, Ausgießen, Auspressen, Ausdrucken, Ablagern u. s. w. be-

werkstelliget werden. Ebenso wenig findet in Ansehung des Fabrikates, auf welches die Uebertragung vorgenommen wird, eine Beschränkung statt; wohl aber gibt es Industrie-Erzeugnisse, bei denen Muster gar nicht angewendet werden können, wie dieß z. B. bei gebrannten Wässern, künstlichen Weinen, Parfüms, Pommade, ferner bei Garn, einfärbigem Tuche, weißer Leinwand u. dgl. der Fall ist.

Die Erlangung des ausschließlichen Rechtes auf den Gebrauch eines Musters ist den Industriellen durchaus nicht zur Pflicht gemacht, sondern lediglich ihrem freien Ermessen anheimgestellt (§. 5 des Pat.).

Das Muster-Recht kann der Natur der Sache nach nur von dem Eigenthümer des Musters erworben werden. Als solcher erscheint derjenige, der das Muster ursprünglich selbst zu Stande gebracht hat, oder der es für seine eigene Rechnung durch einen Andern (einen Musterzeichner, Modelleur u. dgl.) zu Stande bringen ließ, der es also bei diesem bestellte, ferner der dasselbe ohne vorausgegangene Bestellung von dem Urheber an sich brachte. Ja auch durch Uebertragung von einem andern Gewerbtreibenden, der ursprünglich das Alleinrecht auf ein Muster erworben hat, kann das Eigenthum desselben erlangt werden, und es sind hierzu alle privatrechtlichen Erwerbstitel geeignet. Dagegen kann derjenige auf den Schutz des Gesetzes keinen Anspruch machen, der das betreffende Muster, sei es aus dem In- oder Auslande, widerrechtlich an sich gebracht hat (§. 2 des Pat.), da das Gesetz überhaupt nicht dem Unrechte seinen Schutz angedeihen lassen darf. Hieraus folgt aber nicht, daß, wenn es sich um die Erwerbung des Alleinrechtes auf ein Muster handelt, in eine Prüfung der Eigenthumsrechte eingegangen werden müsse, vielmehr schreibt der §. 8 des Pat. vor, daß der Hinterleger, d. i. derjenige, auf dessen Namen ein Muster registrirt wurde, so lange als der wirkliche Eigenthümer des Musters anzusehen sei, bis das Gegentheil erwiesen ist. Es steht also dem Hinterleger nur die gesetzliche Vermuthung des Eigenthums zur Seite, die von dem wahren Eigenthümer durch einen entsprechenden Gegenbeweis entkräftet werden kann (§. 10 lit. d des Pat.).

Im Allgemeinen ist jedes Vorbild für industrielle Erzeugnisse geeignet, einen Gegenstand des Musterschutzes zu bilden, mag es wie immer beschaffen sein; nur kommt zu bemerken, daß nach (§. 3 des Pat. auf Muster, welche bloß in der Nachbildung eines selbstständigen Kunstwerkes bestehen, ein ausschließliches Recht nicht anerkannt werde.

Zur Erlangung eines solchen ist, wie zur Erlangung eines Industrie-Privilegiums, die Neuheit des zu schützenden Musters erforderlich. Um die, für die Industrie so wichtige Nachahmung in Beziehung auf Muster nicht über die Gebühr zu beschränken, müssen derselben alle jene Muster zur Benützung freigelassen bleiben, welche in den Verkehr gesetzt worden sind, ohne daß sich der Eigenthümer derselben das Alleinrecht darauf gesichert hat. Nur hinsichtlich eines noch nicht in Anwen-

dung gebrachten Musters wird ihm das Mittel geboten, sich die ausschließliche Benützung desselben auf die im Gesetze bestimmte Zeit zu zu wahren. Der Eigenthümer eines neuen Musters hat demnach allerdings die Wahl, entweder nach Vorschrift des Gesetzes das Schutzrecht darauf zu erwerben, bevor er noch das Muster anwendet, und die darnach gebildeten Erzeugnisse in den Verkehr setzt, oder die letzteren unbedingt demselben zu übergeben, wodurch er auf das ausschließende Benützungsrecht verzichtet, und das Muster zum Gemeingut macht. Haben sich daher schon vor dem Zeitpunkte der Hinterlegung eines Musters Industrie-Erzeugnisse, die nach demselben verfertigt wurden, im Verkehre befunden, so kann darauf kein Alleinrecht mehr erworben werden, und es ist hierbei gleichgiltig, ob die betreffenden Waaren im In- oder Auslande, und ob sie durch den Schutzwerber selbst oder durch einen Andern in den Verkehr gebracht worden sind, da in dem einen wie in dem andern Falle das Muster nicht mehr als ein neues angesehen werden kann (§. 10, lit. a des Pat.). Das Gleiche gilt, wenn das Muster schon früher in einem veröffentlichten Druckwerke erschienen war (§. 10 lit. b des Pat.). Auch hier gebricht es dem Muster an Neuheit, und es fehlt somit der Grund, demselben einen besonderen Schutz angedeihen zu lassen. Daß endlich weder ein von dem Hinterleger widerrechtlich an sich gebrachtes Muster §. 10 lit., d des Pat.), noch ein solches, worauf schon früher jemand Anderer (im Inlande) ein ausschließliches Benützungsrecht erworben hatte (§. 10 lit. c des Pat.), zur Erlangung eines darauf sich beziehenden Alleinrechtes geeignet sei, folgt aus der Natur des Musterschutzes.

Wiewohl aber die Neuheit des Musters eine wesentliche Bedingung des demselben zu gewährenden Schutzes ist, so wird bezüglich ihrer eben so wenig ein Nachweis, als bezüglich der obwaltenden Eigenthumsverhältnisse gefordert; dagegen ist Jedermann der Beweis darüber offen gehalten, daß das Muster nicht mehr neu, daß es bereits in's Freie verfallen, oder schon früher von einem Andern hinterlegt worden sei. Wird ein solcher Beweis geliefert, so stellt sich das erworbene Schutzrecht vom Anfange an als null und nichtig dar.

Der Musterschutz erstreckt sich (nach §. 2 des Pat.) auf alle Industrie-Erzeugnisse ohne Unterschied, nicht etwa bloß auf jene Gattung von Producten, für welche das Muster ursprünglich bestimmt war.

Während das Markenrecht auf keinen bestimmten Zeitraum eingeschränkt erscheint, wird das ausschließliche Benützungsrecht für Muster ohne weitere Unterscheidung nur für die Dauer von drei Jahren zugestanden (§. 4 des Pat.). Diese Frist wird von dem Zeitpunkte der Registrirung des Musters an gerechnet.

Uebrigens kann ausnahmsweise der einem Muster gewährte Schutz auch vor Verlauf der allgemeinen Schutzfrist erlöschen.

Dieß ist der Fall: a) wenn der Hinterleger das geschützte Muster binnen einem Jahr nach der Hinterlegung im Umfange des österreichi-

schen Kaiserstaates nicht benützt (§§. 9 und 11 lit. c des Pat). und b) wenn der Hinterleger Waaren im Auslande nach dem von ihm hinterlegten Muster verfertigen läßt und diese in das österreichische Reichsgebiet einführt (§. 11 lit. b des Pat.), denn das Gesetz hat den Zweck, die einheimische, nicht aber die fremde Industrie zu schützen.

Das ausschließliche Recht zum Gebrauche eines Musters muß durch eine äußere, leicht erkennbare Handlung, als welche das Gesetz (§. 5 des Pat.) die Hinterlegung des zu schützenden Musters bei einer bestimmten Behörde und die Registrirung desselben bezeichnet, erworben werden.

Wer sich das ausschließliche Recht auf die Benützung eines Musters sichern will, hat dem Gesagten zu Folge das Muster in der Kanzlei derjenigen Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirke er wohnt, oder sein zur Anwendung des Musters bestimmtes Etablissement (z. B. die Shawlfabrik, die Kattundruckerei, die Porzellanfabrik, die Eisengießerei) gelegen ist, zu hinterlegen. Diese Hinterlegung hat zu erfolgen, bevor ein nach demselben verfertigtes Erzeugniß in den Verkehr gebracht wurde, weil ein Muster, von welchem erwiesen wird, daß es schon vor dem Zeitpunkte der Hinterlegung zur Verfertigung von Industrie-Erzeugnissen verwendet wurde, die, sei es im In- sei es im Auslande, in den Verkehr kamen, nicht mehr geeignet erscheint, daß ein ausschließendes Benützungsrecht darauf erworben werde (§. 10 lit. a des Pat.).

Die Hinterlegung des Musters kann offen oder in einem versiegelten Umschlage geschehen (§. 5 des Pat.).

Die Handels- und Gewerbekammern haben jede ein Muster-Registrirungsamt bei sich einzurichten, und zu diesem Ende ein Amtslocale zu bestimmen, in welchem die erforderlichen Amtshandlungen vorgenommen und die registrirten Muster und Modelle aufbewahrt werden, gleichwie einen eigenen Muster-Registranten zu bestellen, welcher die der Kammer zugewiesenen Amtshandlungen unmittelbar zu verrichten hat (Instr. vom 21. December 1858), und bevor er seine Amtsthätigkeit beginnt, der politischen Landesbehörde zu dem Ende angezeigt werden muß, damit diese seine Beeidigung veranlasse.

Wenn eine Partei ein Muster oder Modell überreicht, so hat der Registrant nach erfolgter Berichtigung des Taxbetrages vor Allem die bezüglichen Rubriken des paraphirten Musterregisters auszufüllen. Diese enthalten: a) die fortlaufende Zahl, unter welcher die Registrirung erfolgt; b) Tag und Stunde der Ueberreichung des Musters oder Modelles und deren Anzahl, dann ob sie offen oder versiegelt überreicht wurden; c) Vor- und Zuname oder Firma, Charakter und Wohnort des Schutzwerbers, und d) Datum und Grund des Aufhörens des Schutzrechtes.

Ueber jede Hinterlegung wird sohin von dem Muster-Registranten ein Protokoll aufgenommen, welches den Namen oder die Firma und den Wohnsitz des Hinterlegers, den Tag und die Stunde der Hinterlegung und die bezügliche Zahl des Registers zu enthalten hat, und

von der Partei mitgefertigt werden muß. Das hinterlegte Muster oder das versiegelte Packet wird sohin durch einen unter Siegel befestigten Bindfaden mit dem Protokolle gehörig in Verbindung gebracht, und darauf die Nummer des Registers unter ämtlicher Fertigung angemerkt. Sohin kommt weiter zu unterscheiden, ob das Muster in einem versiegelten Umschlage, oder ob es offen und in letzterem Falle, ob es in einem oder in zwei Exemplaren überreicht wurde. Ist das Muster oder Modell versiegelt, oder ist es zwar offen, aber nur in einem Exemplare überreicht worden, so wird der Partei ein Certificat ausgefertigt, welches die gleichen Angaben, wie das aufgenommene Protokoll zu enthalten hat. Wird das Muster oder Modell offen und in zwei Exemplaren überreicht, so sind die fraglichen Angaben auf das der Partei zurückzustellende Exemplar selbst zu setzen; wenn dieß aber nach der Natur des Musters nicht thunlich wäre, so ist die Bestätigung über die erfolgte Hinterlegung selbstständig auszufertigen, und mittelst Bindfaden und Siegels mit dem producirten und an die Partei zurückzustellenden Duplicate in Verbindung zu bringen (§. 5 des Pat.).

Es ist übrigens zur Vereinfachung des Verfahrens gestattet, auch mehrere Muster unter einem versiegelten Umschlage zu überreichen, doch muß in diesem Falle die Zahl der Muster auf dem Umschlage wahrheitsgetreu angemerkt sein (§. 7 des Pat.).

Die registrirten Muster und Modelle müssen sorgfältig verwahrt werden, und es ist insbesondere darüber zu wachen, daß sie von dem dazu gehörigen Hinterlegungs-Protokolle nicht getrennt werden. Die Verwahrung geschieht in den Archiven des Muster-Registrirungsamtes, und zwar abgesondert in dem „geheimen Archive" für die versiegelt überreichten Muster und Modelle, und in dem „offenen Archive für geschützte Muster", wenn diese unversiegelt hinterlegt wurden. Das geheime Archiv wird unter doppelter Sperre gehalten, wovon den einen Schlüssel der Muster-Registrant, den anderen ein von dem Präsidenten der Handelskammer zu bezeichnendes Mitglied der Handelskammer zu verwahren hat. Für jedes Archiv muß ein ordentlicher Index über die daselbst aufbewahrten Muster und Modelle geführt werden.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß dem Schutzberechtigten der Zeitraum eines Jahres eingeräumt ist, um das hinterlegte Muster auf seine Industrie-Erzeugnisse anzuwenden (§. 9 des Pat.); während dieser Zeit müssen die unter versiegeltem Umschlage hinterlegten Muster auch in diesem Zustande aufbewahrt werden. Ist aber dieser Zeitraum verstrichen und das Muster, oder eigentlich das nach demselben hervorgebrachte Erzeugniß in den Verkehr gelangt, so ist auch kein Grund mehr vorhanden, das hinterlegte Muster geheim zu halten, da es der Hinterleger selbst durch seine Erzeugnisse publicirt hat. Es scheint vielmehr angezeigt, dasselbe sohin offen zu halten, damit es von Jedermann eingesehen werden kann, dem daran liegt, sich zu überzeugen, ob das von dem Deponenten in den Verkehr gebrachte Muster mit dem von ihm hinterlegten identisch sei. Nach Ablauf eines Jahres werden

daher die versiegelt hinterlegten Muster entsiegelt (§. 9 des Pat.), und in das offene Archiv für geschützte Muster übertragen. Bei der Entsiegelung muß mit der entsprechenden Vorsicht verfahren werden, um einerseits Reclamationen von Seite des Deponenten zu vermeiden, und anderseits das Muster selbst bleibend zu individualisiren. Es werden daher zu diesem Acte zwei Zeugen beigezogen und ebenso wird über denselben ein Protokoll aufgenommen (§. 9 des Pat.) Die Handelskammer hat eine eigene Scadenzvormerkung zu führen, um die in das geheime Archiv hinterlegten Muster und Modelle mit Ablauf des ersten Jahres der Schutzdauer in das offene Archiv zu übertragen. Ist diese Uebertragung erfolgt, so steht die Einsicht gleich wie bei den schon ursprünglich offen hinterlegten Mustern Jedermann frei.

Das Muster-Registrirungsamt ist täglich Vor- und Nachmittags, mit Ausnahme der Sonn- und gebotenen Feiertage, zu bestimmten Stunden für das Publikum geöffnet, damit dasselbe die Registrirung von Mustern und Modellen bewirken, Auskünfte daselbst erlangen, oder von dem Register und von den in den offenen Archiven aufbewahrten Mustern und Modellen Einsicht nehmen könne. Der Standort des Muster-Registrirungsamtes und die Stunden, zu welchen dasselbe für Jedermann offen ist, werden in dem Kammerbezirke bekannt öffentlich gemacht. Jeder Handelskammer liegt die Oberleitung und Controle des Muster-Registrirungsamtes ob.

Ohne daß aus dem Musterschutze eine Finanzquelle gemacht wird, erscheint es doch als vollkommen gerecht und angemessen, daß die mit der Evidenzhaltung der Musterrechte nothwendig verbundenen Kosten von denjenigen getragen werden, welche zunächst hieraus Nutzen schöpfen. Deßhalb unterliegt die Registrirung für jedes Muster einer Taxe, die durch eine Min. Vdg. vom 7. Nov. 1860 Nr. 251 des R. G. Bl. auf 5 fl. Oest. Währ. festgesetzt ist.

Werden mehrere Muster versiegelt unter einem Umschlage überreicht, so muß die Taxe für jedes einzelne Muster entrichtet und deßhalb die Zahl der Muster auf dem Umschlage bemerkt werden. Jede diese Taxe beeinträchtigende unrichtige Angabe wird an dem Hinterleger mit dem dreifachen Betrage der umgangenen Gebühr geahndet (§. 7 des Pat.). Die für die Muster-Registrirung einfließenden Taxen, so wie die eben erwähnten Strafbeträge sind als Einnahmen der betreffenden Handelskammer in Rechnung zu bringen, wogegen die durch das Muster-Registrirungsamt verursachten Kosten als Ausgaben der Kammer zu verrechnen sind. Die eben angeführten Strafbeträge können die Kammern bei der zuständigen Behörde im administrativen Wege einklagen.

Die in Ansehung des Musterrechts sich ergebenden Veränderungen müssen in den Registern gehörig in Evidenz gehalten werden. Verliert demnach ein Muster oder Modell das Schutzrecht durch Ablauf der gesetzlichen Frist, so ist dieß in der bezüglichen Rubrik des Registers anzumerken. Die Muster, deren Schutzrecht erloschen ist,

werden in ein eigenes Archiv, das „offene Archiv für in das Freie gefallene Muster" übertragen und daselbst zu Jedermann's Einsicht aufbewahrt. Auch über dieses Archiv ist ein ordentlicher Index zu führen.

Hört das Schutzrecht deßhalb auf, weil dasselbe Muster schon früher auf den Namen eines Andern im Inlande registrirt wurde (§. 10 lit. c des Pat.), so wird das Muster oder Modell gänzlich aus dem Archive entfernt, da es eben schon anderwärts registrirt ist; wird dagegen aus einem andern Grunde die Ungiltigkeit der Registrirung ausgesprochen, nämlich weil schon vor dem Zeitpuncte der Hinterlegung nach dem hinterlegten Muster verfertigte Waaren im In- oder Auslande im Verkehr waren, oder weil das Muster schon früher in einem veröffentlichten Druckwerke erschienen war, oder weil der Hinterleger das Muster widerrechtlich an sich gebracht hatte (§. 10 lit. a, b und d, des Pat.), so ist das betreffende Muster oder Modell, sobald demselben durch rechtskräftigen Spruch der zuständigen Behörde das Schutzrecht aberkannt worden ist (§. 19 des Pat.), aus den geheimen oder offenen Archive für geschützte Muster in das Archiv für Freimuster zu übertragen.

Die Priorität in Ansehung des Musterrechts wird nach dem Zeitpunkte der bei der zuständigen Handelskammer erfolgten Registrirung beurtheilt (§. 10 lit. c des Pat.); deßhalb muß auch Tag und Stunde der Hinterlegung angemerkt und dem Hinterleger eine Bestätigung darüber ausgefolgt werden. Streitigkeiten in Ansehung der Priorität entscheidet die politische Behörde (§. 19 des Pat.).

Der **Schutz des Musterrechtes** äußert sich darin, daß jeder Eingriff in dasselbe als unstatthaft erscheint und nach Umständen die civilrechtliche Verpflichtung zum Schadenersatze, sowie Strafe nach sich zieht.

Als Eingriff bezeichnet das Gesetz zuvörderst (im §. 12 des Pat.):

a) Die unbefugte Uebertragung eines geschützten Musters auf zum Verkaufe bestimmte Waaren, und zwar ohne Unterschied, ob die Waaren derselben Gattung angehören, wie jene, bei denen der Schutzberechtigte das Muster verwendet, oder ob sie auf Erzeugnisse von verschiedener Gattung stattfand.

b) Die unbefugte Nachbildung eines geschützten Musters, welche dann vorhanden ist, wenn das verwendete Muster mit dem nachgemachten (nachgeahmten) nicht identisch, wohl aber demselben so ähnlich ist, daß es bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht leicht unterschieden werden kann.

c) Der Verschleiß von Waaren, welche nach einem geschützten Muster durch unbefugte Uebertragung oder Nachbildung desselben verfertigt worden sind (§. 12 des Pat.), wobei es nicht weiter darauf ankommt, ob diese Waaren im In- oder Ausland erzeugt worden seien, ob der Verschleißer im Einverständnisse mit dem Producenten gehandelt, ja ob er auch nur um die unbefugte Uebertragung gewußt habe oder nicht. In allen Fällen ist ein Eingriff vorhanden, der aber allerdings

nach Verschiedenheit der obwaltenden Umstände auch verschiedene Folgen nach sich ziehen wird.

Der in seinem Musterrechte Verletzte kann vor Allem

a) die Beseitigung des Eingriffes in sein Musterrecht verlangen, ohne Unterschied, ob dieser wissentlich oder unwissentlich, mit oder ohne Verschulden stattgefunden hat; er kann zu diesem Ende auf Einstellung der ferneren Anwendung des Musters und des ferneren Verschleißes der betreffenden Waare dringen (§. 12 des Pat.). Zu diesem Behufe kann er auch noch vor der Entscheidung über seine Beschwerde die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der von ihm als mit Verletzung seines Musterrechtes verfertigt bezeichneten Erzeugnisse bei der politischen Behörde erster Instanz des Ortes, wo sich die in Frage stehenden Erzeugnisse befinden, verlangen. Die politische Behörde hat diese Beschlagnahme über Vorweisung des der Partei hinausgegebenen Certificates, oder des mit der Bestätigung des Muster-Registrirungsamtes versehenen Duplicates des geschützten Musters sogleich zu veranlassen. Hierbei bleibt es ihrem Ermessen anheimgestellt, ob sie von dem Kläger eine Sicherstellung für Schimpf und Schaden des Geklagten fordern wolle oder nicht. Gleichzeitig mit der Anordnung der Beschlagnahme oder Verwahrung ist sohin die Einsendung des bei der Handels- und Gewerbekammer erliegenden Musters zu veranlassen (§. 24 des Pat.), um die Identität oder Nachmachung desselben constatiren zu können. Das Muster oder Modell wird von der Handelskammer nur gegen Empfangsbestätigung der abverlangenden Behörde ausgefolgt. Diese Empfangsbestätigung wird an der Stelle des ausgefolgten Musters im Archive hinterlegt, und davon in dem Muster-Register Anmerkung gemacht. Ebenso ist der Tag, an welchem das Muster wieder zurückgelangt, daselbst ersichtlich zu machen. Erfolgt die Rücksendung nicht binnen vier Wochen, so hat die Kammer dieselbe zu betreiben, das rückgesendete Muster oder Modell ist aber unverzüglich wieder in das betreffende Archiv zu hinterlegen. Das eingelangte Muster wird, wenn es sich in einem versiegelten Umschlage befindet, bei der politischen Behörde herausgenommen, um mit dem beanständeten Muster verglichen zu werden. Bei der Eröffnung des Umschlages ist der Hinterleger vorzuladen. Erscheint er nicht, so sind zwei unbefangene Zeugen beizuziehen, und es ist jedenfalls über die Entsiegelung ein Protokoll aufzunehmen (§. 23 des Pat.). Wird sohin erkannt, daß ein Eingriff in das Musterrecht stattgefunden habe, so muß für die ganze noch übrige Dauer der Schutzfrist jeder weiteren Verbreitung der beanständeten Waaren vorgebeugt werden. Zu diesem Behufe verfügt das Gesetz (§. 25 des Pat.), daß die betreffenden Waaren, mögen sie schon vorläufig mit Beschlag belegt worden sein oder nicht, bis zum Ablaufe der Schutzfrist unter ämtlichem Siegel zu verbleiben haben, und auf Kosten und Gefahr des Verurtheilten verwahrt werden sollen. Ist die Schutzfrist abgelaufen, oder erlischt das Musterrecht auf eine andere Weise, so sind die in Verwahrung genommenen Gegenstände wieder herauszugeben und können nun ohne Weiteres in Verkehr gebracht

werden, da das Musterrecht nicht wie das Markenrecht ein unbegrenztes, sondern eben der Zeitdauer nach beschränkt ist. — Wird dagegen erkannt, daß kein Eingriff stattgefunden habe, so ist nicht nur die allenfalls erwirkte Beschlagnahme wieder aufzuheben, sondern wenn die Beschwerde zugleich als muthwillig erkannt wurde, nach dem Ermessen der Behörde eine Geldstrafe bis zu dem Betrage von 300 fl. österr. Währ., die in den Orts-Armenfond einzufließen hat, gegen den Beschwerdeführer zu verhängen. Dem Geklagten bleibt überdies sein Anspruch auf Genugthuung für den erlittenen Schaden unbenommen (§. 26 des Pat.).

b) Außer der Beseitigung des Eingriffes kann der in seinem Musterrechte Verletzte noch weiter begehren, daß die zur Nachbildung ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel, als: Platten, Pressen, Gußformen u. dgl. zu diesem Zwecke unbrauchbar gemacht werden (§. 12 des Pat.). Insbesondere könnte auch noch vor der Entscheidung der angebrachten Beschwerde die vorläufige Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der gedachten Werkzeuge und Hilfsmittel nach den oben erörterten Grundsätzen veranlaßt werden (§. 24 des Pat.). Die entsprechende Umgestaltung derselben hat, wenn sie für nöthig erkannt wurde, unter ämtlicher Aufsicht zu geschehen (§. 25 des Pat.).

c) Endlich gebührt dem Verletzten der nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zu beurtheilende Ersatz für allen durch den Eingriff in sein Musterrecht erlittenen Schaden, jedoch nur dann, wenn der Beschädigung ein Verschulden zu Grunde lag.

Die Verhandlung und Entscheidung über Eingriffe in das Musterrecht, insofern es sich um die Beseitigung des Eingriffes und um die oben angegebenen Maßregeln hinsichtlich der zur Nachbildung dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel handelt, steht der politischen Behörde erster Instanz und zwar desjenigen Bezirkes, in welchem der Eingriff begangen wurde, zu (§. 19 des Pat.). Diese hat auch über die Ungiltigkeit der Hinterlegung eines Musters (§. 10 des Pat.), sowie über die Erlöschung des Musterrechtes (§. 11 d. Pat.) zu entscheiden.

Was die Geltendmachung der unter c) angeführten Entschädigungsansprüche betrifft, so muß dieselbe vor dem Civilrichter geschehen (§. 19 des Pat.).

Uebrigens kann bei dem Musterrechte auch Streit in Ansehung des Eigenthums eines Musters entstehen. Dieser gehört (nach §. 19 des Pat.) ebenfalls vor den Civilrichter; er bildet sohin eine Vorfrage, von welcher die Entscheidung abhängt, ob ein Eingriff in das Musterrecht vorhanden sei. Die politische Behörde, bei welcher die Verhandlung über letzteren anhängig ist, hat in einem solchen Falle die Parteien an das zuständige Civilgericht zu verweisen und kann nur nach hierüber vorgelegtem rechtskräftigen civilgerichtlichen Spruche ihre eigene Entscheidung schöpfen (§. 20 des Pat.).

Hinsichtlich des Verfahrens kommt noch zu bemerken, daß in allen Streitfällen sowohl die politische Behörde als das Gericht berechtiget

ist, die Uebermittlung des hinterlegten Musters von der Handels- und Gewerbekammer gegen Empfangsbestätigung zu verlangen, und die Eröffnung desselben, wenn es versiegelt hinterlegt wurde, in der oben angegebenen Weise vorzunehmen (§. 24 des Pat.). Handelt es sich sohin zur Constatirung eines Eingriffes um die Vergleichung zweier Muster, so hat die Behörde jederzeit einen Befund durch unbefangene Sachverständige zu veranlassen. Zu diesem Ende haben die Handels- und Gewerbekammern aus jeder Hauptabtheilung der Gewerbe ihres Bezirkes wenigstens drei Sachverständige durch Stimmenmehrheit zu wählen und die Listen der auf solche Art Gewählten der vorgesetzten politischen Landesbehörde zu überreichen, damit hieraus vorkommenden Falles die geeigneten Sachverständigen ernannt werden. Jeder Abgang eines Sachverständigen ist durch neue Wahl schleunigst zu ersetzen und auch hiervon wieder der politischen Landesbehörde die Anzeige zu machen (§. 14 der Instr.). Zur Aufnahme des Befundes sind die Parteien beizuziehen, und mit ihren Aufklärungen und allfälligen Einwendungen zu hören. Ein Befund kann nur wegen Bedenken gegen die Sachverständigen oder wegen Formgebrechen angefochten werden. Ist er mangelhaft oder undeutlich, so kann auf dessen Vervollständigung gedrungen werden. Eine sogenannte Ueberschau findet nicht statt (§. 22 des Pat.).

Ist ein Eingriff in das Musterrecht wissentlich begangen worden, so zieht er außer den civilrechtlichen Folgen auch noch eine Bestrafung nach sich, und kommt als eine Uebertretung zu betrachten, rücksichtlich deren die Untersuchung und Entscheidung gleichfalls der politischen Behörde erster Instanz zusteht (§. 19 des Pat.). Außerdem kann durch einen solchen Eingriff auch noch eine nach dem allgemeinen Strafgesetze zu beurtheilende Handlung (z. B. ein Betrug, eine Veruntreuung) begangen werden, in welchem Falle nebst der Bestrafung nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes auch jene nach dem allgemeinen Strafgesetze einzutreten hat (§. 14 des Pat.).

Die Strafe des wissentlichen Eingriffes in das Musterrecht ist eine Geldbuße von 25 bis 500 fl. österr. Währ., welche bei einem Rückfalle verdoppelt, also bis 1000 fl. ausgemessen werden kann (§. 15 des Pat.). Die Strafbeträge fließen in den Armenfond des Ortes der begangenen Uebertretung (§. 18 des Pat.). Sollte die Geldstrafe den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Angehörigen zum empfindlichen Abbruche gereichen, oder ihn an der Erfüllung der aus der strafbaren Handlung entspringenden Entschädigung hindern, so ist sie in Arrest und zwar nach dem Maßstabe von einem Tage für je 5 fl. umzuwandeln (§. 16 des Pat.). Bei einem wiederholten Rückfalle ist wider den Schuldigen nebst der Geldstrafe auch eine Arreststrafe von einer Woche bis zu drei Monaten zu verhängen (§. 15 des Pat.). Die Strafbehörde kann auch verfügen, daß das Straferkenntniß veröffentlicht werde (§. 17 des Pat.).

Bei der Bemessung der Strafe ist es immer als ein besonders erschwerender Umstand in Anschlag zu bringen, wenn der Eingriff

in das Musterrecht durch einen Arbeiter oder Angestellten (z. B. Werkführer) des Verletzten, oder sonst durch Mißbrauch seines Vertrauens begangen wurde (§. 15 des Pat.).

Was das Strafverfahren in Muster-Uebertretungsfällen anbelangt, so ist dasselbe mit jenem in den oben erörterten Marken-Uebertretungsfällen vollkommen übereinstimmend. Auch wegen dieser Uebertretungen darf, insoweit nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetze von Amtswegen durch die Strafgerichte zu verfolgende strafbare Handlung unterläuft, nur auf Anlangen des Verletzten eine Strafverhandlung eingeleitet werden, und selbst wenn dieser sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung der behördlichen Entscheidung an den Angeklagten widerruft, hat es von jeder Bestrafung und auch von jeder weiteren Untersuchung gegen den Geklagten zum Behufe einer Strafverhängung abzukommen. Die privatrechtlichen Ansprüche des Verletzten auf Beseitigung des Eingriffes und auf Entschädigung werden dagegen durch einen solchen Widerruf nicht berührt (§. 21 des Pat.).

Da der Zweck des Gesetzes in dem Schutze der inländischen Industrie besteht, so dürfte das Musterrecht nur für solche Muster in Anspruch genommen werden können, welche zur Erzeugung inländischer Fabrikate verwendet werden sollen. Hiermit im Einklange steht die Verfügung des §. 11 des Pat., daß selbst ein durch Registrirung wirklich erworbenes Musterrecht erlischt, wenn der Hinterleger das geschützte Muster binnen Jahresfrist zwar im Auslande, aber nicht im Umfange des österreichischen Reichsgebietes benützt, oder wenn er nach dem hinterlegten Muster im Auslande verfertigte Waaren wann immer in das österreichische Reichsgebiet einführt. Demnach kann ein Fabrikant, dessen Gewerbs-Etablissement sich im Auslande befindet, seine Muster in Oesterreich nicht zur Registrirung bringen und dies gilt nicht nur von einem Ausländer, sondern auch von einem Oesterreicher, der eine Fabrik im Auslande besitzt. Dagegen kann umgekehrt der Ausländer, der in Oesterreich ein Gewerbs-Etablissement gegründet oder an sich gebracht hat, allerdings ein ausschließliches Recht auf die Benützung seiner Muster erwerben, wenn er die im §. 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Anordnungen beobachtet. Der Umstand, ob das Muster oder Modell im In- oder Auslande zu Stande gebracht wurde, ist hierbei von keinem Einflusse.

Dagegen ist es Jedermann gestattet, ausländische Muster nachzumachen, ohne Unterschied, ob dieselben im Auslande noch eines Schutzes genießen, oder bereits in's Freie verfallen sind. Die bloße Nachmachung des ausländischen Musters gibt aber kein ausschließendes Benützungsrecht (§. 2 und 10 lit. d des Pat.), vielmehr steht in Ansehung einer solchen Nachbildung die Concurrenz Jedermann offen. Uebrigens könnte zwischen einem inländischen und einem ausländischen Fabrikanten allerdings das Uebereinkommen getroffen werden, ein und dasselbe Muster zu ihrer beiderseitigen Fabrikation zu benützen, nur müßte, um darauf im Inlande ein Alleinrecht zu erwerben, dafür gesorgt werden, daß die nach diesem Muster verfertigten ausländischen

Erzeugnisse nicht früher in den Verkehr gebracht werden, als bis die Hinterlegung des fraglichen Musters im Inlande erfolgt ist (§. 10 lit. a des Pat.).

Die Nachmachungen eines im Inlande geschützten Musters im Auslande hintanzuhalten liegt natürlich außer der Macht eines österreichischen Gesetzes. Hier kann nur im Wege von Staatsverträgen, wie sie z. B. zum gegenseitigen Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums bestehen, Vorsorge getroffen werden. — Das aber ist allerdings schon in dem vorliegenden Gesetze bestimmt, daß die nach einem hierlandes geschützten Muster im Auslande verfertigten Waaren nicht nach Oesterreich eingeführt und daselbst in Verschleiß gebracht werden dürfen, ohne daß dadurch ein Eingriff in das Musterrecht begründet würde (§. 12 des Pat.).

517.

Gewerbsprodukten-Ausstellungen.

Nach dem Beispiele mehrerer auswärtiger Staaten wurde auch in Oesterreich bereits im Jahre 1835 eine allgemeine **Gewerbsprodukten-Ausstellung** veranstaltet, um ein Gesammtbild des industriellen Fortschrittes in den verschiedenen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates zu erlangen. Später wurde durch das Hfkmr.-Präs.-Decret vom 3. April 1844, Z. 2804, verordnet, daß in Zukunft derlei Industrie-Ausstellungen von fünf zu fünf Jahren fortzusetzen seien*). Eine eigene Kundmachung enthielt nebstbei die Vorschrift zur Handhabung der Ordnung bei der Anmeldung, Einsendung, Aufstellung, Versicherung und Rückempfangung der auszustellenden Gegenstände, und die Einrichtung, sowie den Wirkungskreis der zur Leitung und Aufsicht dieser Ausstellung bestimmten Organe, nämlich eines Leitungs-Comités, welches unter dem Vorsitze des nied. österr. Regierungs-Präsidiums aus technisch-gebildeten und im Fache der Industrie erfahrenen Staatsbeamten, aus den Abgeordneten der Gewerbevereine und aus solchen Mitgliedern des Gewerbs-, Fabriken- und Handelsstandes der gewerbreichsten Provinzen der Monarchie zusammengesetzt wurde, welche als sachverständige Beförderer der Industrie und wegen ihres unbefangenen rechtlichen Charakters eine ehrenvolle Stellung in dem Vertrauen ihrer Standesgenossen einnehmen, dann eines Beurtheilungs-Comités, einer Direction und des erforderlichen Aufsichts- und Dienstpersonales.

Zur Ausstellung waren die Gewerbs- und Fabriks-Erzeugnisse überhaupt, dann auch jene unverarbeiteten Stoffe geeignet, deren Beschaffenheit auf den Stand ihres Industriezweiges Einfluß übt. Von umfangreichen oder schweren Gegenständen konnten vollständig gearbeitete Modelle eingesendet werden; Musterkarten waren nur als Ergänzung des Sortiments annehmbar.

*) In Folge der eingetretenen politischen Ereignisse konnte seit dem Jahre 1845 keine weitere Ausstellung vorgenommen werden.

Die eingesendeten Gegenstände waren immer mit einer doppelten Fattura zu begleiten, wovon das eine Exemplar als Empfangsbestätigung mit der Unterschrift der Direction zurückgestellt, das andere von der Direction verwendet wurde. Diejenigen Gewerbsinhaber, welche während der Ausstellung nicht selbst in Wien anwesend waren, hatten einen Commissionär zu bestellen und der Direction anzuzeigen.

Die eingesendeten Gegenstände wurden vom Tage der Uebernahme bis zur festgesetzten Wegnehmung aus den Ausstellungsräumen auf Kosten des Staatsschatzes bei einer Brandversicherungs-Gesellschaft nach ihrem angegebenen Werthe gegen Feuersgefahr versichert.

Es blieb dem Aussteller unbenommen, die Verkaufspreise seinen Waaren beizufügen, so wie dieselben während der Ausstellung zu verkaufen. Nach dem Schlusse der Ausstellung hatten die Eigenthümer oder Commissionäre ihre Gegenstände gegen Zurückgabe der erhaltenen Empfangsbestätigung längstens binnen 14 Tagen zurückzunehmen.

Zur Anerkennung der verdienstlichen Leistungen waren goldene, silberne und bronzene Medaillen, dann die ehrenvolle Erwähnung bestimmt; der frühere Besitz einer solchen Auszeichnung schloß den wiederholten Empfang derselben nicht aus. Die Aussteller wurden aufgefordert, mit der Einsendung der Anmeldungen oder der Fatturen solche Notizen über ihren Gewerbsbetrieb zu verbinden, aus welchen dessen Ausdehnung und Alter, die Lokalschwierigkeiten, welche überwunden wurden, die Art und Größe der bewegenden Kräfte, welche benützt werden, die Arbeitslöhne, welche ihrer Umgegend zu Guten kommen, die Gewerbszweige, denen sie Beschäftigung verschaffen, der Antheil, welchen sie an dem Großhandel nehmen, und der Einfluß, welchen sie auf die Preis-Verhältnisse üben, entnommen werden konnten. Die Verleihung der zuerkannten Auszeichnungen fand am Schlusse der Ausstellung in würdiger und feierlicher Weise statt.

Nach ähnlichen Grundsätzen dürfte auch bei künftigen Ausstellungen vorgegangen werden.

§. 518.

Besondere Maßregeln zur Förderung des Credites der Gewerktreibenden.

A) Protokollirung der Firmen, Procuren- und Gesellschafts-Verträge.

Mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse wurde auf Grund der allerhöchsten Entschließung vom 12. Mai 1860 für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgrenze, ein neues Gesetz, betreffend die **Firma-Protokollirung** (die Handels- und Gewerbsbücher) die **Prokura** und die handelsgerichtliche Kompetenz (unterm 13. Mai 1860, Nr. 123 des R. G. Bl.) erlassen.

Jeder Inhaber einer, bei der Handels- und Gewerbekammer eingetragenen Handels-, Fabriks- oder anderen Gewerbe-Unternehmung ist

berechtigt, seine Unternehmung sammt der **Firma** unter Vorlage der Bestätigung über die bei der Handels- und Gewerbekammer erfolgte Eintragung, sowohl bei dem Handelsgerichte des Bezirkes, in welchem sich dieselbe befindet, als auch bei denjenigen Handelsgerichten, in deren Bezirken er Zweigniederlassungen oder Niederlagen hält, protokolliren zu lassen (§. 2).

Die bei der Handels- und Gewerbekammer als Handelsleute oder Fabriksinhaber eingetragenen Unternehmer sind, wenn sie von dem Erwerbe aus ihrem Geschäftsbetriebe an einjährigen landesfürstlichen directen Steuern ohne Zuschläge: 1. in der Haupt- und Residenzstadt Wien wenigstens 150 fl., 2. in der Umgebung von zwei Meilen um Wien wenigstens 80 fl., 3. an Orten mit einer Bevölkerung über 50.000 Seelen wenigstens 80 fl., 4. an Orten mit einer Bevölkerung über 10.000 bis 50.000 Seelen wenigstens 60 fl., 5. an Orten mit einer Bevölkerung mit oder unter 10.000 Seelen wenigstens 40 fl. zu entrichten haben, wobei der Betrag sowohl der Erwerbssteuer als der vom Erwerb aus dem Geschäfte vorgeschriebenen Einkommensteuer in Anrechnung zu bringen ist, oder wenn sie ihre Geschäfte mit Gesellschaftern unter einer Gesellschaftsfirma betreiben wollen, **verpflichtet**, ihre Firma und den allfälligen Gesellschaftsvertrag bei dem Handelsgerichte protokolliren zu lassen (§. 3.). Andere als die eben bezeichneten Gewerbe-Unternehmer sind zur handelsgerichtlichen Protokollirung nur dann verpflichtet, wenn sie entweder ihr Gewerbe mit Gesellschaftern betreiben und eine Gesellschaftsfirma führen, oder sich in ihren Geschäften der Ausgabe von Wechseln oder anderer für den Verkehr bestimmter verpflichtender Urkunden bedienen wollen (§. 4).

Die Pflicht, die Protokollirung des Gesellschaftsvertrages und der Firma bei dem zuständigen Handelsgerichte zu erwirken, liegt auch allen Erwerbsgesellschaften ob, deren Unternehmungsfond ganz oder zum Theile durch Aktien aufgebracht werden soll (§. 5).

Die unterbliebene handelsgerichtliche Protokollirung hat zwar nicht die Ungiltigkeit der eingegangenen Rechtsgeschäfte zur Folge. Die Handels- und Gewerbekammern haben jedoch über die Beobachtung der Verpflichtung zur Protokollirung zu wachen und die Uebertreter dem Handelsgerichte anzuzeigen, von welchem eine angemessene Bestrafung gegen dieselben zu verhängen ist (§. 6).

Aktiengesellschaften, welche nicht auf den Erwerb gerichtet sind, kann die handelsgerichtliche Protokollirung ihrer Unternehmung und der Firma nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer von dem Handelsgerichte, und im weiteren Instanzenzuge von der politischen Landesstelle und dem Staats-Ministerium bewilligt werden (§. 7).

Für alle protokollirten Unternehmungen haben folgende Bestimmungen zu gelten: 1. Die Unternehmer sind berechtigt, Geschäftsprokuren zu ertheilen, und verpflichtet, die ertheilten protokolliren zu lassen. 2. Sie unterliegen in Streitsachen unter einander oder zwischen ihnen und Spediteuren, Frächtern, und Versicherungs-Unterneh-

mungen aus Speditions- oder Frachtgeschäften und Schadens-Versicherungen Streitigkeiten dem Gerichtsstande des Handelsgerichtes. Dieß gilt auch für zwischen den Theilnehmern an Handels- und Fabriks-Gesellschaften und Actien-Vereinen aus dem Gesellschafts-Vertrage und bei Streitigkeiten zwischen Handelsleuten, Fabrikanten, Bankiers, Mäklern, Commissionären, Handelsagenten und Spediteuren einerseits und ihren Geschäftsleitern, Buchhaltern und Gehilfen anderseits, in so ferne sie das Geschäft des Dienstgebers oder das zwischen ihnen bestehende Dienstverhältniß betreffen. Ebenso ist die Competenz der Handelsgerichte für die genannten Personen im Concurs- und Ausgleichungsverfahren begründet.

In Dalmatien hat die handelsgerichtliche Competenz, soweit sie sich nicht unabhängig von der Eigenschaft der streitenden Parteien auf die Natur des Handelsgeschäftes an sich gründet, in dem Konkurs- und Ausgleichsverfahren der protokollirten Unternehmungen und in allen Streitsachen Statt, welche sich auf Verpflichtungen und Vereinbarungen derselben unter einander beziehen (§. 8).

Jede Eingabe um handelsgerichtliche Protokollirung einer Unternehmung unterliegt der Stämpelgebühr von 10 fl., hat jedoch diese Unternehmung an einjährigen landesfürstlichen directen Steuern ohne Zuschläge, mit Beziehung auf den Zeitpunkt, wo die Protokollirung angesucht wird, mehr als hundert Gulden zu zahlen, so sind als weitere Gebühr für die Protokollirung von dem Mehrbetrage dieser Steuern noch 10 Prozent unmittelbar zu entrichten (§. 10). Der Stämpelgebühr von 10 fl. unterliegen ferner die Eingaben: a) um Protokollirung eines Gesellschaftsvertrages; b) um Eintragung einer bereits protokollirten Geschäftsunternehmung bei den Handelsgerichten derjenigen Bezirke, wo dieselbe eine Zweigniederlassung oder Niederlage hat (§. 11).

Die Eingaben um Protokollirung a) der Liquidirungsfirma bei Auflösung einer Unternehmung (firma per stralzio); b) bei einer Prokura, oder des Rechtes zur Firmaführung unterliegen einer Stämpelgebühr von 5 fl., und zwar für jedes Individuum, dessen Zeichnung prototokollirt wird (§. 12).

Die festgesetzten Stämpelgebühren haben nur für den ersten Bogen der Eingabe zu gelten, die weiteren Bogen derselben unterliegen dem gewöhnlichen Eingabenstämpel (§. 13).

Das Handelsgericht hat in allen vorkommenden Fällen von der vollzogenen Protokollirung die Steuerbehörde in Kenntniß zu setzen.

§. 519.

B) Creditanstalten.

a) Die k. k. privilegirte österreichische Nationalbank.

Zu den wichtigsten **Credit-Instituten**, welche vorzüglich dazu bestimmt sind, auf Handel und Gewerbe fördernd einzuwirken, gehören die k. k. privilegirte österreichische Nationalbank, die k. k. privilegirte österreichische Creditanstalt für Handel und Ge-

werbe, die niederösterreichische Escompte-Gesellschaft, die Triester Commercial-Bank und die Pester Commercialbank.

Theils aus finanziellen Rücksichten, vorzüglich aber, um der Industrie und dem Handel durch Erleichterung des Geldverkehres unter die Arme zu greifen, wurde mit Patent vom 1. Juni 1816 die **k. k. privilegirte österreichische Nationalbank** auf Actien gegründet, und unterm 15. Juli 1817 mit einem umfassenden Privilegium ausgestattet, welches am 1. Juni 1841 (polit. G. S. Bd. 69, S. 161) erneuert und in einigen Punkten modificirt wurde.

Nach demselben wird die Bankgesellschaft durch die gesammten Actionäre gebildet. Die Actien sind auf die angegebenen Namen in ein eigenes Vormerkbuch eingetragen. Den Actionären gebührt für jede Actie, welche sie besitzen, ein gleicher Antheil an dem Bankfonde und an den davon entfallenden Erträgnissen. Nur der aus den Geschäften der Bank sich ergebende Gewinn ist zur Vertheilung geeignet. Von den Erträgnissen, welche die Bank durch ihre Geschäfte erhält, wird halbjährig ein verhältnißmäßiger Antheil als Dividende an die Actionäre erfolgt. Als gewöhnliche Dividende sind jährlich von dem erzielten Ueberschusse 30 fl. in Banknoten an die Actionäre zu vertheilen. Bleibt nach Bedeckung dieser Dividende von dem Gewinne der Bank noch eine Summe zur freien Verfügung übrig, so hat der Bankausschuß jährlich vorzuschlagen, welcher Betrag davon zur Vertheilung an die Actionäre als Dividende gewidmet werden soll. Der Rest wird in den Reservefond gelegt (§. 9).

Die Geschäfte dieses Institutes zerfallen: a) in das Escompte-Geschäft, b) in das Giro-Geschäft, c) in die Ausgabe und Verwechslung der von ihm ausgefertigten Noten, d) in das Depositen-Geschäft, e) in die Erfolgung von Vorschüssen und Darlehen und f) in das Anweisungs-Geschäft (§. 11).

Bei der Escompte-Anstalt übernimmt die Bank förmliche, auf den Wiener Platz unmittelbar gezogene und hier zahlbare Wechselbriefe und eigene auf sich selbst von hiesigen wechselfähigen Personen hier zahlbar ausgestellte Wechsel, welche auf eine zur Bank-Valuta geeignete Münzsorte lauten, zur Discomptirung (§. 12).

Als Giro-Bank übernimmt sie Banknoten oder bankmäßige Silbermünze und zur Eincassirung bestimmte in Wien zahlbare Wechsel in Bank-Valuta auf laufende Rechnung (conto corrente), worüber durch Anweisung und Abschreibung auf dem zu diesem Behufe eröffneten Folium verfügt werden kann (§. 13).

Die Nationalbank besitzt ferner während der Dauer ihres Privilegiums in dem ganzen Umfange der österreichischen Monarchie das ausschließende Recht, Banknoten auszufertigen und auszugeben. Diese Banknoten sind im Umlaufe ein durch die Gesetze begünstigtes Zahlungsmittel, zu deren Annahme zwar im Privatverkehre kein Zwang stattfinden soll *), denen jedoch ausschließend die Begünstigung zugestan-

*) Gegenwärtig besteht ausnahmsweise ein Zwangscours für die Banknoten.

den ist, daß sie bei allen öffentlichen Cassen nach ihrem Nennbetrage für bankmäßige Silbermünze angenommen werden müssen. Sie sind Anweisungen der Bank auf sich selbst, und von ihren Cassen auf jedesmaliges Verlangen des Ueberbringers sogleich in bankmäßiger Silbermünze nach ihrem vollen Nennwerthe auszubezahlen. Der Bankdirection liegt daher ob, von Zeit zu Zeit ein solches Verhältniß der Noten-Emission zu dem Münzstande festzusetzen, welches die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern geeignet ist. Bei dem Einziehen der einzelnen Gattungen, oder einer ganzen Auflage von Banknoten, dann bei der Auflösung der Bankgesellschaft ist dieselbe verpflichtet, die im Umlaufe befindlichen, von ihr ausgegebenen Banknoten nach den von ihr jedesmal festzusetzenden Bestimmungen nach ihrem vollen Nennbetrage einzulösen (§§. 14—16).

Bei der Depositen-Anstalt übernimmt die Nationalbank Gold und Silber in Barren, Gold- und Silbergeräthe, aus- und inländische Gold- und Silbermünzen, deren Verkehr durch die Gesetze erlaubt ist, nach ihrem inneren Werthe zur Bank-Valuta, dann Staats-Papiere und Privat-Geld-Urkunden gegen eine zu entrichtende Gebühr in Verwahrung (§. 17).

In der Abtheilung der Leih-Anstalt kann sie auf Gold und Silber und auf inländische Staatspapiere verzinsliche Vorschüsse geben. Sie ist berechtigt, von den Vorschüssen auf Pfänder jährlich bis zu Sechs vom Hundert an Zinsen abzunehmen. Sollten außerordentliche Verhältnisse eine höhere Verzinsung räthlich machen, so ist hierwegen die besondere Genehmigung des Landesfürsten anzusuchen (§§. 18 und 19).

Im Anweisungs-Geschäfte weiset die Bank-Central-Casse in Wien die von den Parteien erlegten Geldbeträge an die Filial-Verwechslungsbanken, und diese umgekehrt an die Central-Casse in Wien zur Zahlung an. Die Anweisungen werden nach Begehren einfach auf den Namen des Uebernehmers, oder an dessen Ordre, und entweder gleich bei Vorzeigen derselben am Zahlungsorte (a vista) oder in einer bestimmten Zeit zahlbar ausgestellt (§. 20).

Die Bankgesellschaft wird durch einen Ausschuß und durch eine Direction repräsentirt, welche beiden Körper alle Angelegenheiten der Bank zu besorgen haben. An dieser Repräsentation und Mitwirkung können nur jene Actionäre, welche österreichische Unterthanen sind, in der freien Verwaltung ihres Vermögens stehen, und die erforderliche Zahl der Actien besitzen, Theil nehmen. Insbesondere sind davon Diejenigen ausgeschlossen, über deren Vermögen ein Concurs angeordnet wurde, oder welche durch die Gesetze für unfähig erklärt sind, vor Gericht ein giltiges Zeugniß abzulegen. Der Bank-Ausschuß besteht aus 100 Mitgliedern, ist für ein volles Jahr unveränderlich und versammelt sich, der Regel nach, Einmal des Jahres im Monate Jänner in Wien. Der Vorsitz bei demselben gebührt dem Gouverneur der Bank, oder in Verhinderung desselben seinem Stellvertreter (§§. 22—28).

Die Verwaltung des Bankvermögens und die Besorgung der dabei vorfallenden Geschäfte steht der Bankdirection zu. Diese besteht

aus dem Gouverneur, dessen Stellvertreter und 12 Directoren. Der Gouverneur und sein Stellvertreter werden vom Monarchen ernannt. Zum Behufe der ebenfalls dem Landesfürsten vorbehaltenen Ernennung der Directoren hat der Bank-Ausschuß jedesmal die Wahllisten vorzulegen, nach deren Einsichtnahme unter den Vorgeschlagenen die Geeignetesten ernannt werden. Das Amt der Directoren dauert durch drei Jahre. Der Stellvertreter des Bank-Gouverneurs muß beim Antritte seines Amtes zwölf, und jeder Director sechs Actien als sein Eigenthum ausweisen, welche sodann während der Dauer der Amtsführung unveräußerlich sind (§§. 29—32).

Zur Oberaufsicht über die vorschriftmäßige Verwaltung der Bank theilen sich die Directoren in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte. Der Direction steht es zu, im Namen der Bank Beamte aufzunehmen oder zu entlassen, und ihren Beamten Gehalte, Belohnungen und Unterstützungen zu bewilligen. Sie ist der Bankgesellschaft und dem Staate für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung verantwortlich (§§. 34—36).

Der Bankdirektion sowohl als dem Bank-Ausschusse steht ein von der Staatsverwaltung bestimmter Hof-Commissär zur Seite, der das Organ ist, durch welches sich dieselbe die Ueberzeugung verschafft, daß die Bankgesellschaft sich den Statuten gemäß benimmt. Dieser Hof-Commissär hat jedesmal den Berathungen beizuwohnen, alle schriftlichen Ausfertigungen, welche im Namen der Bankdirection erlassen werden, Bekanntmachungen, Rechnungs-Abschlüsse und dergleichen Acte vorläufig einzusehen, von den Hilfsämtern oder Cassen der Bank alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung seiner Bestimmung nothwendig sind, und insbesondere darüber zu wachen, daß die in Umlauf gesetzten Banknoten immer ihre volle Bedeckung haben, und das festgesetzte Verhältniß zum Münzschatze nicht überschreiten. Wenn er eine von der Bankdirection oder dem Bank-Ausschusse beschlossene Maßregel den Statuten nicht angemessen, oder mit dem Interesse des Staates im Widerspruche findet, so hat er sich gegen die Ausführung derselben schriftlich zu erklären und zu verlangen, daß hierüber mit den Verwaltungsbehörden, in deren Gebiet die Maßregel eingreift, vorläufig das Einvernehmen eröffnet werde. Dem Hofcommissär ist ein zweiter Commissär beigegeben, welcher das Escompte- und das Darlehens-Geschäft in Absicht auf die Zulässigkeit der eingereichten Effecten, auf die Unparteilichkeit des Verfahrens in der Credits-Bewilligung und auf die genaue Einhaltung der für diese zwei Geschäftszweige bestimmten Fonds zu überwachen, und wenn sich ihm in einer dieser Beziehungen ein Anstand ergibt, den Fall durch den Hof-Commissär vor die Bankdirection zu bringen hat (§§. 39—42).

Die besonderen Vorrechte der Bank während der Dauer ihres Privilegiums sind folgende:

Das gesammte Vermögen der Bank und die Einkünfte, welche die Bankgesellschaft als ein vereinigter Körper bezieht, sind mit Ausnahme der Realitäten steuerfrei (§. 45).

Alle Bücher und Vormerkungen der Bank, sowie alle im Namen der Bankgesellschaft ausgefertigten Geld-Urkunden genießen die Stempelfreiheit (§. 46).

Die Nationalbank ist berechtiget, im ganzen Umfange der Monarchie Filial-Anstalten für einen oder mehrere ihrer Geschäftszweige mit den ihr selbst zustehenden Rechten zu errichten (§. 47).

Auf die Verfälschung und Nachahmung ihrer Noten sind dieselben Strafen verhängt, welche auf die Verfälschung und Nachahmung des vom Staate ausgegebenen Papiergeldes gesetzt sind. Die Behörden sind verpflichtet, die dießfälligen Verbrecher aufzusuchen, anzuhalten und zu bestrafen (§. 48).

Die Verfälschung und Nachahmung der Actien oder Schuldverschreibungen, der Depositenscheine und anderer Urkunden der Bank ist mit den, gegen die Verfälschung öffentlicher Urkunden ausgesprochenen Strafen zu ahnden (§. 49).

Die Bank übernimmt unmittelbar auf Actien, Pfänder, Depositen, Darleihen und Capitalien, welche bei ihr hinterlegt werden, keine Verbote, Pränotationen oder Super-Pränotationen. Nur von Seite des Gerichtes kann sie beauftragt werden, mit einer Zahlung, Erfolglassung, oder Umschreibung inne zu halten. In diesem Falle ist die Bank berechtigt, während der Dauer des Rechtsstreites die fälligen Zinsen, Dividenden, Pfänder, Depositen und Capitalien bei Gericht zu hinterlegen (§. 51).

Wenn nach dieser Bestimmung Actien oder andere der Bank anvertraute Capitalien und Effecten zu einer gerichtlichen Verwaltung und Obsorge gehören, oder darauf eine Substitution oder andere Beschränkung vorgemerkt werden soll, so ist gleichfalls durch das Gericht der Bank das Gehörige zur Vormerkung auf den Bankbüchern und wegen der Erfolglassung der Zinsen, Dividenden, Depositen u. s. w. genau mitzutheilen (§. 52).

Die Amortisationen von Actien-Briefen und sonstigen Bank-Urkunden, welche in Verlust gerathen sind, findet nach den für die Amortisation öffentlicher Staatspapiere bestehenden Vorschriften statt (§. 53.)

Die in der Giro-Bank inliegenden Gelder können keinem vorläufigen Beschlage unterworfen, sondern erst nach bewirkter gerichtlicher Pfändung ausgefolgt werden (§. 54).

Kein Anspruch eines Dritten kann die Bank in ihrer statutenmäßigen Gebahrung hindern, oder ihr unbedingtes Vorzugsrecht zur Erholung ihrer eigenen Ansprüche an den in ihrem Besitze befindlichen Geldern und Effecten schmälern. Die Bank hat das Recht, sich selbst ohne gerichtliche Dazwischenkunft aus den obigen Mitteln und nach der allerh. Entschl. v. 13. Juli 1844, (pol. G. S. B. 72. S. 248) aus dem gesammten beweglichen Vermögen ihres Schuldners, in dessen Innehabung sie durch was immer für Geschäfte gelangt ist, zahlhaft zu machen, und hat somit den Ausgang eines anhängigen Rechtsstreites zwischen dritten Personen nicht abzuwarten (§. 55).

Wenn die Gesellschaft durch Erlöschung des Privilegiums aufgelöst wird, so ist das gesammte Bank-Eigenthum, d. i. ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, in Bank-Valuta umzusetzen, sämmtliche fremde Barschaft hinauszubezahlen, alle Kosten und Rechnungen auszugleichen, endlich der erübrigte Betrag unter die Gesellschaftsglieder nach dem Verhältnisse der Actien zu vertheilen (§. 56).

Die Bankgesellschaft kann übrigens mit der Zustimmung des Landesfürsten auch vor Erlöschung ihres Privilegiums aufgelöst werden (§. 57).

Wenn sich während der Dauer der Gesellschaft über die Anwendung ihrer Statuten auf einzelne Fälle Anstände ergeben, so hat der Ausschuß die Entscheidung oder Weisung der Finanz-Verwaltung einzuholen. Wenn aber Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Direction und dem Ausschusse entstehen, oder wenn bei der Trennung der Gesellschaft über die Ausgleichung Widersprüche eintreten, welche nicht gütlich beigelegt werden sollten, so sind solche dem obersten Gerichtshofe zu unterziehen, welcher sie in der Eigenschaft einer höchsten schiedsrichterlichen Behörde, ohne weitere Berufung, zu entscheiden hat (§. 59).

Das Privilegium der Bank dauert mit allen ihr durch dasselbe verliehenen Vorrechten bis zum letzten December 1866, und Se. Majestät haben sich vorbehalten, dasselbe mit den, den Umständen angemessenen Abänderungen über diesen Zeitraum zu verlängern, wenn von dem Bank-Ausschusse darum das Ansuchen gestellt wird (§. 60).

Eine besondere Erweiterung hat die Geschäftsthätigkeit der Nationalbank durch die ihr mit a. h. Entschl. vom 12. October 1855 (Finanz.-Minist.-Erl. vom 21 October 1855, Nr. 185 des R. G. Bl.) bewilligte Errichtung einer **Abtheilung für den Hypothekar-Credit** erhalten, deren Statuten und Reglement durch die a. h. Entschl. vom 16. März 1856 (Min. Erl. vom 26. März 1856, Nr. 36 des R. G. Bl.) festgestellt wurden*).

Für diese Geschäftsabtheilung ist ein Betrag von 40 Millionen Gulden Bank-Valuta aus den Fonds der Nationalbank gewidmet, und es werden derselben überdieß alle Geldmittel zuwendet werden, welche durch die Hinausgabe von Pfandbriefen einfließen (§. 1 d. St.).

Außer den schon oben erwähnten der Nationalbank zugestandenen Begünstigungen sind derselben für die Hypothekar-Creditsgeschäfte noch folgende besondere Begünstigungen eingeräumt: a) Die Nationalbank ist von jeder, die Höhe des Zinsfußes beschränkenden gesetzlichen Verfügung

*) Dr. J. Fierlinger, die priv. österr. Nationalbank in ihrer Wirksamkeit als Hypothekar-Bank. Wien, 1856. — Ueber die Benützung der Hypothekar-Creditsabtheilung der österr. Nationalbank. Wien, 1856. — Schwabe von Waisenfreund, ein Beitrag zur Würdigung der Hypothekar-Credits-Abtheilung der österr. Nationalbank. Wien, 1856. — Für die Benützung der Hypothekar-Credits-Abtheilung der österr. Nationalbank, von Seite der Realitätenbesitzer in allen Kronländern des österr. Kaiserstaates. Wien, 1857. — Grundbestimmungen für die Hypothekar-Credits-Abtheilung der priv. österr. Nationalbank. Zweite Auflage. Wien, 1858.

losgezählt; b) über den Betrag einer in Execution zu ziehenden Forderung liefern die Hauptbücher der Nationalbank, somit auch die Auszüge aus denselben, vollen Beweis; c) Urkunden der Nationalbank bedürfen zu ihrer Intabulationsfähigkeit nicht der Mitfertigung von Zeugen; d) die Nationalbank ist berechtiget, auf Grund des zu ihren Handen ausgestellten Schuldscheines oder einer anderen Verbindlichkeitserklärung und der Auszüge aus ihren Hauptbüchern, gegen den säumigen Schuldner oder den Besitzer des verhypothecirten Gutes sogleich die Execution anzusuchen, wenn die bezügliche Verpflichtungsurkunde gerichtlich oder von einem Notare legalisirt worden ist; e) unter der, in dem vorigen Absatze erwähnten Bedingung steht der Nationalbank das Recht zu, verfallene Zinsen mit denselben Zwangsmitteln einbringen zu lassen, mit welchen die landesfürstliche Grundsteuer eingebracht wird; f) fällt der Schuldner oder der Besitzer des hypothecirten Gutes in Concurs, so wird der Nationalbank die Möglichkeit gewährt, das Liquidationsurtheil noch vor Ablauf der Edictalfrist und die Feilbietung des hypothecirten Gutes sogleich, nachdem das Liquidationsurtheil rechtskräftig geworden ist, zu erwirken; g) gerichtliche Erlässe, welche dem Verwalter oder Pächter des hypothecirten Gutes in Abwesenheit des Gutsbesitzers zugestellt, oder wenn auch jene abwesend wären, in Gegenwart von zwei Zeugen an der Thüre der Wohnung des Gutsbesitzers, Verwalters oder Pächters angeschlagen wurden, sind so zu betrachten, als wären sie zu Handen des Gutsbesitzers zugestellt worden (§. 2). Alle der Nationalbank eingeräumten Begünstigungen reichen auch über die Dauer des ihr verliehenen Privilegiums, in soferne dieselben zur völligen Abwickelung ihrer Hypothekar-Creditsgeschäfte nothwendig sind (§. 3).

Die Abtheilung für den Hypothekar-Credit wird, wie jede Geschäftsabtheilung der Nationalbank, von der Bankdirection geleitet. Diese bestimmt den Zinsfuß für die zu gewährenden Darlehen oder abzulösenden Hypothekar-Forderungen, sowie für die Pfandbriefe, dann die längste Dauer der Verfallszeit der letzteren (§. 1 des Regl.).

Jene Geschäfte, bei welchen es sich um die Anwendung der Statuten und des Reglements auf einzelne vorkommende Angelegenheiten handelt, werden unter dem Vorsitze des Bankgouverneurs oder seines Stellvertreters von einem Comité besorgt, das aus zwei von der Bankdirection aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern und dem General-Sekretär oder dessen Stellvertreter als dem Referenten mit berathender Stimme gebildet ist (§. 2 ebd.).

Wenn es sich aber um die Entscheidung der Frage handelt, ob ein zu gewährendes Darlehen oder eine abzulösende Hypothekar-Forderung gehörig sicher gestellt ist, werden dem Comité zwei Vertrauensmänner aus der Reihe der Guts- oder Hausbesitzer (je nachdem die Hypothek in einem landwirthschaftlichen Gute oder in einem Hause besteht) beigezogen, welche über jene Frage auch eine entscheidende Stimme haben (§. 3 ebd.).

Der für die Nationalbank bestellte landesfürstliche Hofcommissär hat auch die Geschäftsbehandlung der Abtheilung für den Hypothekar-Credit zu überwachen, und bleibt strenge dafür verantwortlich, daß kein Darlehen ohne vollkommene Sicherstellung erfolgt, und daß bei der Hinausgabe der Pfandbriefe die im Gesetze festgesetzte Grenze genau beachtet werde (§. 4 d. St.).

Die Operationen der für den Hypothekar-Credit errichteten Abtheilung der Nationalbank beziehen sich: a) auf die von ihr unmittelbar zu gewährenden oder abzulösenden Hypothekar-Darlehen, und b) auf die von ihr hinauszugebenden Pfandbriefe (§. 5).

Die Nationalbank ist nur dann berechtiget, ein **Darlehen** zu geben, wenn dasselbe durch eine Hypothek vollkommen sichergestellt ist, d. h. wenn das Darlehen, mit Hinzurechnung der auf der angebotenen Hypothek etwa schon haftenden Lasten, den Werth der ersteren höchstens bis zur Hälfte erschöpft; oder wenn die verbücherten Gläubiger und deren Aftergläubiger die einzuverleibende Erklärung abgeben, daß sie der Nationalbank für das zu ertheilende Darlehen und die damit verbundenen statutenmäßigen Rechte den Vorrang einräumen, damit das Darlehen sammt den statutenmäßigen Rechten in der ersten Hälfte des Hypothekenwerthes die vollkommene Sicherheit erlange (§. 6).

Ueberdieß dürfen Häuser, die für sich allein, und Wirthschaftsgebäude, die als Bestandtheile eines Gutes hypothecirt werden wollen, nur dann als Hypothek angenommen werden, wenn sie bei einer oder mehreren inländischen Feuer-Assecuranz-Gesellschaften versichert sind (§. 7).

Die Rangordnung, welche dem Hypothekar-Darlehen der Nationalbank eingeräumt werden soll, ist durch ämtliche Auszüge aus den öffentlichen Büchern nachzuweisen. Der Werth der Hypothek aber kann durch gerichtliche Schätzungen, mehrjährige Erträgnißausweise oder durch Kaufkontrakte ermittelt werden. Als Werth von Grundstücken kann der hundertfache Betrag der ordentlichen (einfachen) Grundsteuer mit Hinweglassung der Zuschüsse; als Werth von Zinshäusern aber, deren guter Bestand dargethan ist, kann derjenige Betrag angenommen werden, welcher sich ergibt, wenn man von dem nachgewiesenen Durchschnitts-Erträgnisse der letzten sechs Jahre ein Drittel abzieht, und den Rest zu 5% capitalisirt. Die National-Bank behält sich übrigens vor, durch ihre Organe die Ueberzeugung von dem Werthe der angebotenen Hypothek zu erlangen. Die Kosten einer solchen Werthsermittlung, welche immer nur mit Zustimmung des Darlehenswerbers vorgenommen wird, sind von diesem zu bestreiten (§§. 8 und 9).

Der Betrag des Darlehens, so ferne er nur vollkommen sichergestellt ist, dann die Bestimmung: ob dasselbe im Baaren oder in Pfandbriefen gegeben werden soll; die Festsetzung der Zeit der Rückzahlung, und ob diese auf Ein Mal oder in Raten oder Annuitäten geschehen solle; endlich die Höhe des Zinsfußes ist

dem beiderseitigen Uebereinkommen überlassen. Die Nationalbank gewährt übrigens kein Darlehen und löset keine Hypothekarforderung ab, wenn der Betrag wenigstens nicht 5000 fl. erreicht, und wenn er nicht durch 100 ohne Rest theilbar ist (§. 11 d. Regl.).

Der Schuldschein, so wie jene Urkunden, welche zu Gunsten der Nationalbank in den oben erwähnten Fällen ausgestellt werden, müssen entweder gerichtlich oder von einem Notar legalisirt sein. In dem Schuldscheine aber muß der Darlehenswerber sich verpflichten: a) die Zinsen, so wie das Capital oder die allfälligen Capitalsraten genau und in den bedungenen Fristen, und zwar die ersteren halbjährig vorhinein zu bezahlen; b) nach Ablauf eines jeden Jahres innerhalb einer angemessenen Frist, wenn es verlangt wird, nicht nur die Entrichtung der Zinsen oder Renten von den, dem Darlehen der Nationalbank vorausgehenden Hypothekarposten unter Vorlage der Quittungen nachzuweisen, sondern auch die Bestätigung beizubringen, daß auf der hypothecirten Realität kein Steuer-Rückstand hafte; c) bei Erlag der, an die Nationalbank zu entrichtenden Zinsen des zweiten Semesters eines jeden Jahres den Nachweis zu liefern, daß die Prämie des laufenden Jahres für die, gegen Feuerschaden versicherten Realitäten berichtiget sei; d) alle durch die Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verursachten Kosten der Nationalbank zu vergüten; e) sich dem niederösterreichischen Landesgerichte in allen Fällen einer gerichtlichen Execution und auch in Streitigkeiten, welche sich auf das Darlehen oder auf die Hypothek beziehen, zu unterwerfen, wenn die Nationalbank es nicht vorzieht, ihn bei dem ordentlichen, in den Jurisdictions-Vorschriften bestimmten Gerichtsstande zu belangen; oder wenn dieser letztere nicht schon in den Statuten selbst aufrecht erhalten worden ist; und f) sich den Statuten als einer ihn bindenden Norm zu unterwerfen (§. 11 d. St.).

Die Nichterfüllung einer der ersten drei Verpflichtungen ist in dem Schuldscheine als eine auflösende Bedingung zu bezeichnen; sie hat daher die Folge, daß die Nationalbank berechtigt ist, das Darlehen, ohne alle Aufkündigung und ohne Rücksicht auf die festgesetzten Zahlungsmodalitäten, einzubringen (§. 12).

Die Nationalbank löst ferner auch bereits haftende Hypothekar-Capitalien an sich, wenn ihr hierbei alle Rechte gesichert werden, welche ihr nach den Statuten bei jedem Darlehen eingeräumt werden müssen. Wenn daher diese Rechte in dem ursprünglichen Schuldscheine nicht zugesichert erscheinen, oder dieser nicht gerichtlich oder von einem Notare legalisirt ist, so muß der Schuldschein in dieser Beziehung durch eine entsprechende Nachtragserklärung des Eigenthümers der hypothecirten Realität ergänzt werden. Auch müssen die nachfolgenden Hypothecar-Gläubiger sowohl die Priorität der abzulösenden Forderungen anerkennen, als auch der Nationalbank die Priorität auch bezüglich der in der erwähnten Nachtragserklärung zugesicherten Rechte einräumen. Alle von dem Schuldner oder Eigenthümer der hypothecirten Realität und von den nachfolgenden Gläubigern hiernach auszustellenden Erklärungen

müssen vom Gerichte oder von einem Notare legalisirt sein und in die öffentlichen Bücher eingetragen werden (§. 15).

Der Schuldner kann die Rückzahlung des Capitals ganz oder zum Theile auch vor Ablauf der festgesetzten Zahlungsfrist leisten, wenn der zur Rückzahlung angebotene Betrag durch 100 ohne Rest theilbar ist, und wenn der Schuldner diesen Betrag wenigstens 6 Monate vorher in einer gerichtlich oder von einem Notare legalisirten Eingabe kündiget, oder für die noch nicht abgelaufene Kündigungsfrist die vertragsmäßigen Zinsen entrichtet. Wird das Capital nach abgelaufener Kündigungsfrist nicht erlegt, so ist der Schuldner so zu behandeln, als ob er die in dem Schuldscheine festgesetzte Frist versäumt hätte (§. 16).

Wenn die Beschaffenheit der Hypothek durch einen Zufall oder durch ein Verschulden des Besitzers derselben so verändert wird, daß die Forderung der Nationalbank nicht mehr statutenmäßig sichergestellt erscheint, so steht derselben das Recht zu, unter glaubwürdiger Nachweisung dieser veränderten Beschaffenheit der Hypothek die Forderung ohne Rücksicht auf die bedungene Zahlungsfrist 3 Monate vorhinein im Wege des niederösterreichischen Landesgerichtes aufzukündigen (§. 17).

Die Verpflichtung des Schuldners oder des Besitzers der hypothecirten Realität ergeben sich aus dem Inhalte des Schuldscheines und in den Fällen der Ablösung eines Hypothekar-Capitales aus der Nachtragserklärung. Die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung des Capitals kann aber jedenfalls nach Wahl des Schuldners oder Besitzers der hypothecirten Realität ganz oder theilweise im Baren, oder in Pfandbriefen der Nationalbank, welche längstens binnen einem Jahre verfallen, oder auch in fälligen Coupons von Pfandbriefen giltig erfolgen (§. 19).

Wenn die Zahlung der Zinsen oder des Capitales, der Capitalsraten oder der Annuitäten zur Verfallsfrist nicht erfolgt, so ist die Nationalbank berechtiget, sich auch aus solchen Geldern und Effecten des persönlichen Schuldners, in deren Inhabung sie durch was immer für ein Geschäft gelangt ist, ohne gerichtliche Dazwischenkunft zahlbar zu machen. Sie ist aber auch berechtiget, ihre Darlehensforderung sogleich im Wege der Execution einbringlich zu machen. Die gerichtliche Execution kann auch auf andere als die eben erwähnten beweglichen Güter des persönlichen Schuldners oder auf das der Nationalbank verpfändete unbewegliche Gut geführt werden. Wird die Execution auf bewegliche Güter des persönlichen Schuldners geführt, so ist, ohne daß es eines besonderen Schätzungsgesuches bedarf, mit der Pfändung zugleich die Schätzung vorzunehmen. Wären aber keine geeigneten Schätzleute in der Nähe zu finden, so ist die Schätzung unmittelbar vor der Feilbietung vorzunehmen. Bietet Niemand schon bei der ersten Feilbietung den Schätzungswerth an, so hat die Veräußerung auch unter dem Schätzungswerthe zu geschehen. Die Execution auf das verpfändete unbewegliche Gut wird entweder durch die

Sequestration oder durch die Veräußerung des Gutes vollzogen. Es hängt von der Nationalbank ab, die eine oder die andere dieser Vollziehungsarten, und jedenfalls die letzterwähnte zu wählen, wenn die erste zur rechtzeitigen Einbringung des schuldigen Betrages ungenügend erscheint. Wählt die Nationalbank die Sequestration des hypothecirten Gutes, so kann sie diese auf alle Einkünfte ausdehnen, oder nur auf eine gewisse Gattung derselben beschränken, und sie kann bestimmen, ob die Einkünfte von dem Sequester unmittelbar verwaltet, oder ob sie verpachtet werden sollen (§§. 21—24).

Der Sequester hat, nachdem er die Vorgangsposten, als: die landesfürstlichen Steuern und sonstigen Abgaben, die Zinsen der vorausgehenden Tabularposten u. s. w. berichtiget, die rückständigen und laufenden Gebühren unmittelbar an die National-Bank und nur den hiernach sich ergebenden Ueberschuß der Einkünfte nach den jeweiligen Bestimmungen des Gerichtes abzuführen, und die Rechnungen alljährlich und zwar längstens binnen 30 Tagen nach Ablauf des Solarjahres, oder — wenn die Sequestration nicht ein Jahr lang dauerte — binnen 14 Tagen nach Aufhebung der Sequestration, gehörig belegt an das Gericht zu überreichen, welches die Rechnungen nach Vernehmung des Besitzers des sequestrirten Gutes eingesäumt zu erledigen hat (§. 28 und 29).

Will die Nationalbank die einzelnen oder die gesammten Erträgnisse des sequestrirten Gutes verpachten, so kann dieß nur im Wege der öffentlichen Versteigerung geschehen (§. 30).

Wenn die Nationalbank die Veräußerung des hypothecirten Gutes für nothwendig erachtet, so ist der, auf die Eingangs erwähnten Weise von ihr ermittelte Werth als Schätzungswerth und Ausrufspreis anzunehmen. Es bedarf daher keiner executorischen Schätzung (§. 31).

Die Nationalbank ist auch dann, wenn das hypothecirten Gut auf Ansuchen eines andern Gläubigers veräußert werden soll, berechtiget, die Versteigerungsbedingnisse zu entwerfen, und hierbei darauf bedacht zu sein, daß die Forderung der Nationalbank baldthunlichst befriediget werde. Dieses Recht steht der Nationalbank auch dann zu, wenn ein anderer Gläubiger die Verpachtung des Gutes im Sequestrationswege verlangt, oder wenn das Gut im Zuge der Concursverhandlung veräußert werden soll (§. 32).

Wenn ein anderer Gläubiger das der Nationalbank hypothecirte Gut in Execution zieht, die dießfälligen Schritte aber durch 14 Tage lang nicht verfolgt, so ist die Nationalbank berechtiget, diese Executionsschritte fortzusetzen (§. 33).

Wird über das Vermögen des Schuldners oder des Besitzers des hypothecirten Gutes der Concurs eröffnet, so muß zwar die Nationalbank ihre Forderung binnen der Edictalfrist bei der Concurs-Instanz anmelden, jedoch ist hierüber, selbst vor Ablauf der Edictalfrist und Ernennung des Creditoren-Ausschusses, ohne Aufschub mündlich zu verhandeln, und der Massevertreter bloß anzuweisen, den Creditoren-

Ausschuß, oder — wenn dieser noch nicht ernannt wäre — die ihm bekannten, im Gerichtsorte wohnenden Gläubiger zu vernehmen. In dem Liquidations-Urtheile, welches mit thunlichster Beschleunigung zu schöpfen ist, muß auch über das, der Nationalbank zuständige Hypothekar-Recht erkannt werden. Sobald das Liquidations-Urtheil rechtskräftig geworden, kann die Nationalbank auch vor Schöpfung des Classifications-Urtheiles verlangen, daß das hypothecirte Gut sogleich feilgeboten, bei der gerichtsordnungsmäßigen letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe veräußert, und daß sie aus dem Erlöse befriediget werde. Sollte sich im weiteren Zuge der Concurs-Verhandlung ergeben, daß der Nationalbank mehr gegeben wurde, als ihr gebührte, so muß dieselbe den empfangenen Mehrbetrag nebst den vierpercentigen Zinsen sogleich der Masse zurückersetzen (§§. 34 und 35).

Die Pfandbriefe sind Urkunden, durch welche die Nationalbank dem Eigenthümer derselben die Verzinsung und Bezahlung eines Capitales unter den, in den Pfandbriefen selbst angegebenen Bestimmungen zusichert. Für die pünktliche Verzinsung und Bezahlung des Pfandbrief-Capitales haften vorzugsweise die hypothecirten Capitalien, und außerdem das sonstige bewegliche und unbewegliche Vermögen der Nationalbank (§§. 39 und 40).

Die Nationalbank ist zwar berechtiget, Pfandbriefe bis zum fünffachen Betrage des für die Geschäfte der Hypothekar-Credits-Abtheilung bestimmten Fondes hinauszugeben; doch darf die Gesammtsumme der wirklich hinausgebenen Pfandbriefe niemals die Gesammtsumme der jeweilig bestehenden Hypothekar-Forderungen überschreiten (§. 41).

Die Pfandbriefe können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen, unter öffentlicher Aufsicht stehender Anstalten, dann der Pupillar- und Depositen-Gelder verwendet werden (§. 42).

Die Verpfändung oder Abtretung von Pfandbriefen unterliegt nicht der Entrichtung der mit dem a. h. Patente vom 9. Februar 1850 vorgeschriebenen Gebühren (§. 43).

Die Nationalbank ist berechtiget, ihre Pfandbriefe, unter Beobachtung der statutenmäßigen Bestimmungen und nach Zulänglichkeit des im Einverständnisse mit dem Finanzministerium festzustellenden Fondes, zu escomptiren, oder Vorschüsse darauf zu erfolgen. Die Nationalbank ist auch berechtiget, sie vor ihrer Verfallszeit einzulösen; eben so dürfen sie an der Börse verkauft oder verpfändet, und in dem Börsezettel notirt werden (§§ 44 und 45).

Ohne Zustimmung des Finanzministeriums dürfen die Pfandbriefe auf keine kürzere als eine zwölfmonatliche Verfallszeit lauten. Sie werden entweder auf den Ueberbringer, oder auf einen bestimmten Namen ausgestellt. Die Pfandbriefe auf Ueberbringer sind mit der entsprechenden Anzahl von Coupons versehen, gegen deren Rückstellung die Zinsen nach der Verfallszeit bezahlt werden (§. 47). Sie lauten auf 100, 500, 1000 und 5000 fl. (§. 27 des Regl.). Die Nationalbank erkennt

den Inhaber des auf den Ueberbringer lautenden Pfandbriefes und des Coupons als dessen Eigenthümer. Ein gerichtlicher Verbot kann die Auszahlung des Pfandbriefes und des Coupons nur unter jenen Beschränkungen hindern, unter welchen dieß bei den auf Ueberbringer lautenden Staats-Schuldverschreibungen und deren Coupons gesetzlich vorgeschrieben ist (§. 48 d. St.).

Die auf bestimmte Namen lautenden Pfandbriefe werden über jeden durch 100 ohne Rest theilbaren Betrag ausgefertigt. Die Zinsen derselben werden gegen Quittung erfolgt, wenn diese alle wesentlichen Merkmale des Pfandbriefes (die Nummer, den Capitalsbetrag, den Zinsfuß und das Datum), dann die richtige Verfallszeit und den richtigen Zinsenbetrag angibt, und mit dem Namen Desjenigen versehen ist, auf den der Pfandbrief lautet. Die Nationalbank erkennt zwar Denjenigen, auf den der Pfandbrief lautet, als den Eigenthümer derselben an, und sie fordert, daß in allen Fällen, in welchen es sich um die Uebertragung des Eigenthumes auf einen Anderen, oder um die Verzinsung oder Auszahlung des Capitals handelt, die Cession und beziehungsweise die Quittung von dem Eigenthümer unterfertiget werde. Sie nimmt jedoch eine Haftung für die Echtheit der Namensunterschrift nicht auf sich. Verlangt aber der Eigenthümer des Pfandbriefes in einer schriftlichen, vor oder bei der Empfangnahme des Pfandbriefes überreichten, oder mit dem Pfandbriefe belegten Eingabe, daß nur jene Namensfertigung als echt angenommen werde, welche mit der von ihm vorgelegten Namensunterschrift übereinstimmt, oder welche durch gerichtliche oder notarielle Legalisirung beglaubiget ist, so haftet die Nationalbank dafür, daß sie nur Demjenigen, der die in der einen oder anderen Weise bezeichnete Unterschrift beibringt, die Zinsen berichtiget, das Capital bezahlt oder den Pfandbrief umschreibt oder umtauscht (§. 51 d. St. und §. 28 d. Regl.).

Rücksichtlich solcher Pfandbriefe, welche auf den Namen von Gemeinden oder anderen, unter dem Schutze der Behörden stehenden Corporationen oder Anstalten lauten, wird zu den Quittungen das Siegel des Eigenthümers gefordert. Wenn aber das Capital bezahlt oder cedirt, oder der Pfandbrief gegen einen auf Ueberbringer lautenden Pfandbrief umgewechselt werden soll, muß noch die Bewilligung der Tutelarbehörde beigebracht werden. Lautet ein Pfandbrief ausdrücklich auf den Namen eines Minderjährigen oder Curanden, so sind die Quittungen von dem sich legitimirenden Vormunde oder Curator zu unterfertigen. In allen diesen Fällen ist die Bewilligung der Vormundschafts- oder Curatelsbehörde nachzuweisen (§§. 52 und 53 d. St.).

Pfandbriefe, Coupons und Zinsenquittungen können nicht nur bei der Centralcasse der Nationalbank in Wien, sondern auch, nach vorausgegangener vierzehntägiger Anmeldung, bei den Filialcassen der Nationalbank zur Zahlung beigebracht werden. Zinsen, welche nicht binnen drei Jahren, und Pfandbriefs-Capitalien, welche nicht binnen 30 Jahren nach ihrer Verfallzeit erhoben werden, sind verjährt, und können somit nicht mehr gefordert werden (§§. 54 und 55).

§. 520.

b) Die Creditanstalt für Handel und Gewerbe.

Die **„k. k. privilegirte österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe"** ist ein auf Actien gegründeter Privatverein, der unter dem Schutze und unter der Oberaufsicht der Staatsverwaltung steht.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien. Sie errichtet aber nach Erforderniß mit Genehmigung der Staatsverwaltung Filialen in der ganzen Monarchie. Ihre Dauer ist auf 90 Jahre, von dem Tage der allerhöchsten Genehmigung der Statuten an gerechnet, festgesetzt (§§. 1—3).

Die Gesellschaft ist zu nachfolgenden Geschäften befugt: a) verzinsliche Vorschüsse zu geben auf österreichische Staatspapiere und Grundentlastungs-Obligationen, auf Actien und Obligationen inländischer Unternehmungen, auf Obligationen aus Credits-Operationen einzelner Kronländer, Bezirke oder Gemeinden, dann auch auf Rohproducte und Waaren; b) österreichische Staatsanleihen, Creditsoperationen einzelner Kronländer, Bezirke oder Gemeinden zu übernehmen, oder sich daran zu betheiligen und an Dritte zu überlassen; c) mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften industrielle oder sonst das öffentliche Wohl fördernde Unternehmungen aller Art innerhalb der österreichischen Monarchie zu errichten, zu diesem Ende die Umstaltung schon bestehender Gesellschaften in Actiengesellschaften zu bewirken, und für alle derlei Unternehmungen und Gesellschaften Actien und Obligationen auszugeben; d) alle Arten von österreichischen Staatspapieren, von inländischen Industrie-Effecten, dann Privatschuldverschreibungen zu kaufen und zu verkaufen, zu verpfänden und gegen andere Werthgegenstände zu vertauschen; e) Effecten und Werthpapiere jeder Art in ihren Depositencassen aufzunehmen und aufzubewahren; f) die Eincassirung und Auszahlung von Interessencoupons und von Dividenden, sowie die Einbringung von anderen Forderungen für Rechnung Dritter zu besorgen; g) Geldbeträge in laufende Rechnung zu übernehmen und Bankgeschäfte zu betreiben (§. 4).

Die Creditanstalt ist berechtiget, eigene verzinsliche Schuldverschreibungen auszugeben. Der Gesammtbetrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen muß stets durch den Werth der in den Cassen der Gesellschaft befindlichen, ihr eigenthümlichen Staatspapiere und Privat-Effecten vollkommen bedeckt sein. Die Schuldverschreibungen der Creditanstalt dürfen nicht mit kürzerer Verfallszeit als auf Ein Jahr ausgegeben werden (§. 5).

Die Creditanstalt darf die zur Bildung ihres Fondes ausgegebenen Actien weder ankaufen, noch gegen andere Werthpapiere austauschen (§. 7).

Das Grundcapital der Anstalt besteht aus Einhundert Millionen Gulden und wird durch 500,000 Actien gebildet, deren jede auf 200 fl. lautet. Von diesen 500,000 Actien sind übrigens vorerst nur 300,000 Actien ausgegeben worden. Ueber die Ausgabe der weiteren 200,000 Actien, welche nach Maßgabe des Geschäftsbetriebes der Creditanstalt stattzufinden hat, entscheidet der Verwaltungsrath, welcher den Begrün-

dern der Creditanstalt das Vorrecht zur Uebernahme eines Drittheiles der hinauszugebenden Actien einräumen und die anderen zwei Drittheile den Besitzern der Actien vorbehalten muß. Die Actien sind auf den Ueberbringer lautend ausgestellt. Es steht jedoch jedem Besitzer frei, gegen Vergütung der durch das Reglement bezeichneten Gebühren, Actien auf seinen Namen umschreiben zu lassen. Die auf bestimmte Namen lautenden Actien können in gesetzlicher Weise übertragen werden. Eine Haftung der Gesellschaft für die Echtheit des Indossements oder der sonstigen Uebertragungsurkunde hat jedoch nicht statt (§§. 9—13).

Jeder Actionär ist nach Maßgabe der Actienzahl, die er besitzt, Miteigenthümer an dem ganzen Gesellschaftsvermögen, und nimmt in demselben Verhältnisse Antheil am Gewinne und Verluste der Gesellschaft (§. 21).

Das gesammte Vermögen der Gesellschaft mit Einschluß des Reservefondes haftet für alle Verbindlichkeiten der Creditanstalt gegen dritte Personen. Kein Actionär ist über den Nominalbetrag seiner Actien haftungspflichtig (§. 22).

Die zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft berufenen Organe sind: A) die Generalversammlung, B) der Verwaltungsrath, und C) die Direction (§. 23).

An der Generalversammlung haben alle Actionäre Antheil, welche wenigstens zwanzig Actien der Gesellschaft besitzen. Sie findet regelmäßig jedes Jahr im Monate März oder April statt.

Das Stimmrecht bei derselben kann in der Regel nur persönlich oder durch Bevollmächtigung eines anderen stimmberechtigten Actionärs ausgeübt werden.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrathes; sie vernimmt den Bericht desselben über die Angelegenheiten der Gesellschaft; sie erwählt aus ihrer Mitte einen Revisionsausschuß, welcher nach dem nächstfolgenden Bilanzabschlusse die demselben durch den Verwaltungsrath zu übergebenden Rechnungen zu prüfen und darüber der nächstjährigen regelmäßigen Generalversammlung Bericht zu erstatten hat; sie beschließt sohin über die vom Revisionsausschusse geprüften Rechnungen, und bestimmt die Höhe der auf jede Actie zu vertheilenden Dividende; sie ertheilt endlich dem Verwaltungsrathe in allen Fällen, welche in den Statuten nicht vorgesehen sind, die nöthige Ermächtigung.

Die statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Actionäre bindend. Eine Einsprache oder Berufung dagegen findet nicht statt (§§. 24—33).

Der Verwaltungsrath besteht aus 21 Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus den stimmfähigen Actionären gewählt werden. Ihre Wahl unterliegt der Bestätigung der Staatsverwaltung.

Zu Verwaltungsräthen können sowohl inländische oder in Oesterreich wohnende, als ausländische oder im Auslande wohnende Actionäre gewählt werden. Der Verwaltungsrath muß jedoch immer bis zu wenigstens zwei Drittheilen aus Actionären bestehen, die in Wien ihren

Wohnsitz haben. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat binnen acht Tagen nach seiner Ernennung fünfzig Actien bei der Gesellschaft für die Dauer seiner Function zu hinterlegen. Erst wenn dieses geschehen ist, kann es seine Function antreten. Das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes dauert in der Regel sieben Jahre. Jedes Jahr treten drei Mitglieder nach der Reihenfolge ihrer Amtsdauer aus. Bis die Reihe im Austritte sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos. Die zum Austritte Bestimmten können jedoch wieder gewählt werden.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und zwei Vice-Präsidenten auf die Dauer eines Jahres, welche nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar sind. Er ernennt im Falle ihrer Verhinderung Eines seiner Mitglieder, welches den zeitweiligen Vorsitz zu führen hat. Der Präsident und die Vicepräsidenten müssen ihren Wohnsitz in Wien haben.

Dem Verwaltungsrathe steht die Oberleitung aller Geschäfte der Gesellschaft und die Ueberwachung der Direction zu. Er bestimmt zu diesem Zwecke die innere Geschäftsordnung. Er vertritt die Gesellschaft als deren Bevollmächtigter mit allen jenen Befugnissen, zu welchen eine besondere, auf die Gattung des Geschäftes lautende Vollmacht nothwendig ist, und entscheidet überhaupt in allen Fällen, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten, oder zufolge der Statuten oder nach der Geschäftsordnung der Entscheidung der Direction überlassen sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten Anwesenheitsmarken, deren Werth durch die Generalversammlung bestimmt wird. Ueberdies genießen sie einen bestimmten Gewinnantheil.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes erwächst aus ihrer Amtsführung keine persönliche Haftung hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Jedoch sind bei Beschlüssen und Handlungen, welche die Grenzen der Vollmacht des Verwaltungsrathes überschreiten, der Gesellschaft jene Mitglieder verantwortlich, welche sie veranlaßt, unternommen, oder bei denselben mitgewirkt haben (§§. 35—51).

Die Direction besteht aus drei Directoren, aus welchen der Verwaltungsrath den Hauptdirector wählt. Die Ernennung derselben erfolgt durch den Verwaltungsrath. Der Verwaltungsrath bestimmt deren Pflichten, Befugnisse und Bezüge, und kann auch die Entlassung derselben verfügen. Die Direktoren sind allein mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes betraut. Sie stehen allen Beamten und Dienern der Gesellschaft vor und beantragen bei dem Verwaltungsrathe deren Ernennung und Absetzung, sowie deren Bezüge (§. 52).

Der Gewinn der Anstalt besteht aus den Reinerträgnissen nach Abzug aller Unkosten. Aus dem Gewinne werden vor Allem fünf Percent auf das einbezahlte Grundcapital an die Actionäre vertheilt. Nach Abzug des obigen Betrages werden von dem übrigen Gewinne wenigstens 25 Percent in den Reservefond einbezogen. Der dann noch verbleibende Gewinn wird vertheilt, wie folgt: 10 Percent erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrathes, — 10 Percent werden dazu verwen-

det, den Directoren und verdienstlichsten Beamten einen Mitgenuß an den Resultaten zu gewähren, zu welchen sie mitgewirkt haben, dann zu Remunerationen und Unterstützungen an die übrigen Beamten und an die Diener der Anstalt; — 80 Percent werden an die Actionäre als Dividende vertheilt.

Wenn in irgend einem Jahre die Reinerträgnisse der Anstalt nicht hinreichen sollten, um fünfpercentige Zinsen auf das einbezahlte Actiencapital daraus zu vergüten, so wird das an dem Betrage dieser fünf Percent Fehlende aus dem Reservefonde ergänzt, insoferne dessen Bestand dazu hinreicht (§§. 56—59).

Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverbande zwischen der Gesellschaft und einzelnen Actionären, oder zwischen der Gesellschaft und dem Verwaltungsrathe, oder zwischen einzelnen Mitgliedern desselben, sind durch ein Schiedsgericht in Wien zu entscheiden (§. 60).

Die Gesellschaft führt den kaiserlichen Adler mit der Umschrift: „K. K. privilegirte österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe" und untersteht als Geklagte in allen Streitsachen, in welchen nicht die Competenz eines besonderen Real- oder Causal-Gerichtsstandes begründet ist, dem k. k. Handelsgerichte in Wien (§. 61).

Die Amortisirung von in Verlust gerathenen Actien, Interimsscheinen, Obligationen und sonstigen Urkunden der Creditanstalt oder ihrer Filialen muß ebenfalls beidem k. k. Handelsgerichte in Wien angesucht werden. Dasselbe verfährt hierbei nach den für die Amortisirung öffentlicher Staatspapiere bestehenden Vorschriften (§. 62).

Die Verfälschung, sowie die Nachahmung der von der Creditanstalt ausgestellten Urkunden von was immer für einer Art wird mit den gegen die Verfälschung oder Nachahmung öffentlicher Urkunden festgesetzten Strafen geahndet (§. 63).

Alle Urkunden, welche von der Creditanstalt in den oben aufgeführten Geschäften ausgestellt werden, mit Ausnahme der Actien, Wechsel und verzinslichen Schuldverschreibungen, dann der Verträge über unbewegliches Vermögen, genießen die Freiheit von den im Allerhöchsten Patente vom 9. Februar 1850 vorgeschriebenen Gebühren (§. 64).

Alle gerichtlichen Verständigungen, insbesondere alle Verbote auf die bei der Anstalt für Rechnung Dritter erliegenden Gelder oder Effecten, oder sonstige gerichtlichen Aufträge, müssen der Creditanstalt zu Handen der Direction durch das k. k. Handelsgericht in Wien zugestellt werden, widrigenfalls sie dieselben nicht anzunehmen verpflichtet ist. Die Creditanstalt kann in solchem Falle die von dem Verbote getroffenen Gelder oder Effecten bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien erlegen oder während der Dauer des Verbotes zurückbehalten. Insoferne während dieser Zeit von der Creditanstalt eine Zahlung des mit Verbot belegten Betrages zu leisten wäre, ist dieselbe zur Vergütung von Zinsen nicht verbunden (§. 65).

Die österreichische Creditanstalt ist berechtigt, sich aus denjenigen Geldern, Effecten oder sonstigen Werthgegenständen, welche ihr von dem Schuldner oder für denselben zu ihrer Sicherheit übergeben worden sind,

aber in deren Inhabung sie durch ein ihr statutenmäßig zustehendes Geschäft gekommen ist, vor allen anderen Gläubigern zahlhaft zu machen, ohne hierzu die gerichtliche Hilfe ansuchen zu müssen. Nur bei jenen Effecten, die von dem börsemäßigen Verkehr ausgeschlossen sind, hat sie die Versteigerung bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien anzusuchen. Dieselbe muß der Creditanstalt gegen Vorlegung eines Ausweises über den ziffermäßigen Betrag ihrer Forderung sofort bewilligt, und bei einem einzigen anzuberaumenden Termine vorgenommen werden. Börsenmäßige Effecten läßt die Creditanstalt in solchem Falle durch einen beeideten Börsesensalen an der k. k. Börse zu Wien zu verkaufen (§. 66).

Die Gesellschaft kann in der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf die erwähnten Gegenstände weder durch den Tod des Schuldners oder des Eigenthümers, noch durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen eines derselben gehindert werden. Sie ist blos verpflichtet, den nach Befriedigung ihrer Forderung erübrigten Betrag an die Verlassenschafts- oder Concursmasse zu erfolgen (§. 67).

Selbst früher erworbene Rechte dritter Personen auf die von dem Schuldner oder für denselben der Creditanstalt zu ihrer Sicherstellung übergebenen Gegenstände gehen den Ansprüchen derselben nur dann vor, wenn jene früheren Rechte ihr schon bei der Uebergabe bekannt, oder doch für sie unzweifelhaft erkennbar gewesen sind (§. 68).

Die Bestimmungen über die **Auflösung der Gesellschaft** sind in den §§. 69—72 enthalten.

Die Staatsverwaltung übt die fortwährende **Aufsicht** über die genaue Beobachtung der Statuten und über die Einhaltung der dem Geschäftsbetriebe der Creditanstalt gezogenen Grenzen durch den von ihr ernannten landesfürstlichen Commissär. Dieser ist berechtigt, in die Geschäftsgebarung der Anstalt, in die bezüglichen Rechnungen und anderweitigen Urkunden Einsicht zu nehmen, und allen Versammlungen, so weit er es für nothwendig erachtet, beizuwohnen; er ist insbesondere verpflichtet, bei der Generalversammlung anwesend zu sein. Ihm steht die Befugniß zu, gegen jeden Beschluß des Verwaltungsrathes oder der Generalversammlung, durch welchen er das Interesse des Staates oder die Statuten verletzt oder überschritten erachtet, Einsprache zu thun. Ueber die Ausführung eines solchen Beschlusses ist die höhere Entscheidung einzuholen, und es bleibt erstere aufgeschoben, bis diese Entscheidung erfolgt.

In allen Gegenständen, bei welchen die Mitwirkung der Staatsverwaltung oder die allerhöchste Genehmigung erforderlich ist, hat die Creditanstalt dießfalls unmittelbar bei dem k. k. Finanzministerium einzuschreiten (§. 73—76).

§. 521.

c) Die niederösterreichische Escompte-Gesellschaft und die übrigen Credit-Institute.

Einen, wenngleich beschränkten, aber deßhalb nicht minder wohlthätigen Einfluß auf die Beförderung des Handels und der Industrie

übt die im Laufe des Jahres 1854 genehmigte **niederösterreichische Escompte-Gesellschaft.** Dieselbe hat zum Zwecke, dem Handel und den Gewerben Niederösterreichs durch Escomptirung von Wechseln Geldmittel zu verschaffen (§. 1). Sie ist eine Actiengesellschaft, und jeder Eigenthümer einer oder mehrerer ihrer Actien (Actionär) ist Mitglied derselben. Wer das Recht erlangt hat, bei der Gesellschaft Credit anzusprechen (Creditinhaber), ist nur Theilnehmer an derselben (§. 2).

Sie hat ihren Sitz in Wien, kann aber in Niedersterreich Agentien errichten (§ 4).

Der Fond der Gesellschaft besteht aus Zehn Millionen Gulden Conv. Münze, und wird durch 20,000 Actien jede zu 500 fl. gebildet (§. 5). Die Actien lauten auf den Namen der Actionäre.

Jeder Actionär ist Miteigenthümer an dem ganzen Gesellschaftsvermögen im Verhältnisse des Betrages seines Actienbesitzes, und er genießt während der Dauer der Gesellschaft durch halbjährig verfallende Coupons Zinsen von 4 Percent auf den Nennwerth seiner Actien. Von dem übrigen jährlichen Reinertrage der Gesellschaft werden 80 Percente als Dividende an die Actionäre vertheilt, der Rest von 20 Percent aber in zwei Theile getheilt, fünf Percent dieses Restes in einen Reservefond einbezogen, der Eigenthum der Gesellschaft ist, 15 Percente aber zur Bildung eines besonderen Reservefondes für die theilnehmenden Creditinhaber verwendet. Der erstere ist zur Bedeckung solcher Verluste der Gesellschaft bestimmt, welche nicht aus der Unterlassung der Erfüllung einer Verbindlichkeit der Creditinhaber herrühren; der letztere aber hat die Bestimmung, Zahlungsrückstände und Verluste zu bedecken, welche entstehen, wenn Creditinhaber ihre Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft am Verfallstage nicht erfüllen (§. 12).

Das gesammte Actienvermögen der Gesellschaft, wohin jedoch der Sicherstellungs- und Reservefond der Creditinhaber nicht gehört, haftet für alle Verbindlichkeiten der niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft gegen dritte Personen (§. 13).

Falls aus dem gesellschaftlichen Verhältnisse während des Bestandes der Gesellschaft sich über die Auslegung der Statuten oder die durch die Statuten gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Actionären ergeben sollten, sollen dieselben durch ein Schiedsgericht entschieden werden (§. 14).

Die Geschäfte der Gesellschaft zerfallen: A. In solche, welche unmittelbar zum Zwecke haben, den Creditinhabern statutenmäßig Geldmittel zuzuwenden. B. In andere, durch welche die fruchtbringende Verwendung der zu den Geschäften A nicht erforderlichen Fonde der Gesellschaft beabsichtrget wird. C. In solche, welche die Beförderung eines größeren Geschäftsumsatzes bezwecken.

Zu den Geschäften der ersten Art gehören: a) Das Escomptiren von auf Conventionsmünze lautenden gezogenen Wechseln und eigenen Wechseln, welche auf keinen geringenen Betrag als 50 fl. lauten, vom Tage der Einreichung nicht weniger als fünf Tage und nicht mehr als

sechs Monaten zu laufen haben, in Wien oder auf Plätzen, wo eine Filiale der österreichischen Nationalbank, oder wo eine Agentie der niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft besteht, zahlbar sind, und welche außer der Haftung des Creditinhabers die Haftung von noch wenigstens einer als solvent betrachteten Firma darbieten. b) Das Escomptiren von nicht länger als vier Monate laufenden Tratten, welche von der niederösterreichischen Escompte-Gesellschaft auf Creditinhaber gezogen sind, und welche nicht bloß mit dem Accept der Creditinhaber versehen, sondern auch durch Deponirung solcher Waaren, die dem Verderben oder der Entwerthung innerhalb der Verfallsfrist nicht ausgesetzt sind, in einem der Gesellschaft vollkommene Sicherheit gewährenden Werthverhältnisse bedeckt werden. c) Das Escomptiren eigener, die Verfallszeit von vier Monaten nicht überschreitenden Wechsel der Creditinhaber ohne Bedeckung. Diese Art der Creditgewährung kann jedoch nur für höchstens einen vierten Theil der Creditbetheiligung Statt finden und nach Ablauf der Verfallszeit des Wechsels nicht sogleich erneuert werden. d) Das Escomptiren von auf eine protokollirte Firma des Wiener Platzes gezogenen und von derselben acceptirten oder von einer solchen Firma ausgestellten eigenen Wechsel, welche von einem Creditinhaber in Folge einer ihm zugestandenen Creditserweiterung zum Escomptiren übergeben werden, auf Conventionsmünze und auf keinen geringeren Betrag als 50 fl. lauten, deren noch abzulaufende Verfallsfrist von 100 Tagen nicht überschreitet, und welche überdieß so beschaffen sind, daß sie von dem Censur-Collegium ohne Berücksichtigung der Firma des Creditinhabers für vollkommen sicher anerkannt werden. e) Der Verkauf von Wechseln auf das Ausland unter dem Giro der Gesellschaft. f) Die Eincassirung von unpräjudicirten Wechseln von nicht geringerem Betrage als 300 fl. in allen erheblichen Verkehrsplätzen der Monarchie.

Zu den Geschäften der zweiten Art werden gezählt: a) Escomptirung von Wechseln, welche alle zum Escompte bei der Nationalbank erforderlichen Eigenschaften besitzen. b) Ankauf von Effekten der schwebenden Staatsschuld, welche auf Verlangen oder höchstens nach drei Monaten rückzahlbar sind.

Die Geschäfte der dritten Art bestehen: a) In dem Reescomptiren der Wechsel, welche durch Escomptiren eingegangen sind unter dem Giro der Gesellschaft. b) In der Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung oder auf längere bestimmte Termine sowohl von Creditinhabern als von dritten Parteien unter den vom Verwaltungsrathe von Zeit zu Zeit zu bestimmenden Bedingungen.

Die dem Escomptegeschäfte gewidmete Summe darf den fünffachen Betrag des wirklich eingezahlten Actienfondes nicht überschreiten. Es ist der Gesellschaft nicht gestattet, Darlehen auf Gold oder Silber oder auf Wechsel in ausländischer Valuta zu geben, oder überhaupt andere als statutenmäßige Geschäfte zu unternehmen (§§. 15—17).

Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einer periodisch einzuberufenden Generalversammlung und von einem Verwaltungsrathe geführt.

Als Hilfsorgane sind denselben eigens aufgenommene Beamte und Diener, an deren Spitze ein Direktor und ein Stellvertreter desselben steht, beigegeben. Zur Besorgung besonderer Geschäfte werden Special-Commissionen aus Mitgliedern oder Theilnehmern der Gesellschaft gebildet (§. 18).

Die Theilnahme an der niederösterreichischen Escomptegesellschaft kann nur in Folge eines Ansuchens um dieselbe gewährt werden und wird überhaupt nur solchen Personen zugestanden, welche in Niederösterreich ansässig sind, bezüglich der Ehrenhaftigkeit ihres Charakters keinem gegründeten Bedenken unterliegen und bezüglich ihrer Erwerbfähigkeit und Solvenz von der Gesellschaft als zuverlässig erachtet worden sind. Durch die Aufnahme als Theilnehmer der Gesellschaft wird das Recht erworben, einen bestimmten innerhalb gewisser Grenzen eingeschlossenen Credit, welcher vermittelst der oben aufgezählten Geschäfte gewährt wird, bei der Gesellschaft anzusprechen, und an allen statutenmäßig den Creditinhabern zustehenden Vortheilen Antheil zu nehmen. Jeder aufgenommene Theilnehmer (Creditinhaber) hat dagegen vom Tage seines Eintrittes an der Haftung für die sämmtlichen Verbindlichkeiten der übrigen Creditinhaber gegen die Gesellschaft bis zur Höhe seiner Credits-Betheiligung statutenmäßig Theil zu nehmen, worüber eine eigene Erklärung von jedem zugelassenen Theilnehmer auszufertigen ist.

Der niederste Betrag, für welchen eine Creditbetheiligung stattfindet, ist 300 fl. Der höchste Betrag für welchen eine Creditbetheiligung gewährt werden kann, darf in der Regel zwei Percent des jeweilig baar eingezahlten Actienfondes nicht übersteigen. Es kann jedoch über Ansuchen des Creditinhabers eine Erweiterung der ursprünglichen Creditbetheiligung auf das Doppelte derselben erlangt werden, welche aber ausschließlich nur durch Einreichung solcher Wechsel benützt werden kann, die alle oben ad d) bezeichneten Eigenschaften besitzen und ohne Berücksichtigung der Firma des Creditinhabers durch das Censur-Collegium als vollkommen sicher anerkannt werden. In diesem Falle darf die Höhe der Creditbetheiligung eines Creditinhabers über die oben ausgesprochenen 2% hinausgehen, in keinem Falle jedoch 4% des jeweilig baar eingezahlten Actienfondes überschreiten. Es erweitert sich aber auch in diesem Falle die Haftung des Creditinhabers gegen die Gesellschaft um den Betrag dieser Crediterweiterung (§§. 46—48).

Jeder zugelassene Theilnehmer ist bei seiner Aufnahme verpflichtet, fünf Percent des ihm ursprünglich zugesprochenen Credites und für den Fall der oberwähnten Crediterweiterung bei Escomptirung der ad d) erwähnten Wechsel überdies die für diesen Fall von der Generalversammlung zu bestimmenden Percente baar einzuzahlen. Erst nach erfolgter Ausfertigung der oben gedachten Erklärung und erfolgter Einzahlung der erwähnten Percente kann ein Theilnehmer von seinem Credite Gebrauch machen.

Die von den Theilnehmern baar eingezahlten Beträge bilden einen eigenen Fond (Sicherstellungsfond), welcher ein Eigenthum der einzelnen

Theilnehmer im Verhältnisse ihrer Einzahlung ist, aber mit seiner Gesammtheit für die Verbindlichkeiten aller Theilnehmer gegen die Gesellschaft haftet. Diese Einzahlungen werden gleichfalls zu den statutenmäßigen Geschäften verwendet und mit jährlichen vier Percent in halbjährigen Raten verzinst (§§. 49 und 50).

Wenn ein Creditinhaber seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft am Verfallstage nicht nachkommt, wird die Zahlung aus dem Reservefonde der Creditinhaber, und ist dieser erschöpft, aus den von den Creditinhabern eingezahlten Beträgen geleistet. Sobald der Sicherstellungsfond auf solche Weise angegriffen werden müßte, ist er allsogleich durch Zuzahlung aller Creditinhaber nach Maßgabe ihrer Creditbetheiligung zu ergänzen, so daß er stets in der statutenmäßigen Höhe aller Creditbetheiligungen erhalten wird. Die zur Ergänzung des Sicherstellungsfondes von den Creditinhabern einbezahlten Zuschüsse werden ihnen aus dem Reservefond der Creditinhaber sammt 4% Zinsen zurückerstattet, sobald Letzterer hierzu ausreicht. Hat ein Creditinhaber nach Ablauf von fünfzehn Tagen, nachdem er zur Nachzahlung aufgefordert worden, dieselbe nicht geleistet, so wird er aus der Zahl der Creditinhaber ausgeschlossen. Dasselbe erfolgt mit einem Creditinhaber, der seine Zahlungen überhaupt eingestellt hat. Ein Creditinhaber, welcher die aus seinem Giro erwachsenden Verbindlichkeiten nicht zu rechter Zeit erfüllt, oder dessen Accept wegen Mangels an Zahlung protestirt wird, kann seinen Credit bei der Gesellschaft nicht mehr benützen, sondern wird sofort von der Theilnahme ausgeschlossen, wenn nicht etwa wegen besonderer Rücksichtswürdigkeit des Falles durch übereinstimmenden Beschluß des Comité's und des Verwaltungsrathes davon Umgang genommen und ihm noch die fernere Theilnahme an der Gesellschaft zugestanden wird. Die Betheiligung eines Creditinhabers kann sowohl durch Beschluß des Comité's als des Verwaltungsrathes ohne Angabe der Gründe vermindert oder ganz aufgehoben werden. Ebenso hat jeder Creditinhaber das Recht, seine Creditbetheiligung aufzugeben und sein Verhältniß zur Gesellschaft aufzulösen.

Die Theilnahme an der Gesellschaft kann in der Regel nicht an eine andere Person übertragen werden; nur wenn eine Firma Creditinhaber ist, und es ändert sich ihr Name oder es geht eine Veränderung in den Theilhabern an der Firma vor, kann eine Uebertragung an die geänderte Firma oder die neuen Theilhaber stattfinden (§§. 51 bis 58).

Zur Ausübung der Rechte der Creditinhaber und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten wird ein größerer und ein engerer Ausschuß (Comité) aus der Zahl der Creditinhaber gebildet, und denselben zur Besorgung der laufenden Geschäfte eine bestimmte Zahl von Beamten und Dienern beigegeben (§. 61).

Zur Entscheidung über die Annahme der bei der Gesellschaft zur Escomptirung, zum Verkauf und zum Incasso eingereichten Wechsel der Creditinhaber wird ein aus neun Mitgliedern des Verwaltungsrathes und achtzehn Mitgliedern des Comité's der Creditinhaber bestehendes

Censur-Collegium gebildet, welches unter dem Vorsitze eines vom Präsidenten zu bezeichnenden Mitgliedes des Verwaltungsrathes fungirt (§. 82).

Zur Entscheidung über die Annahme jener Wechsel, welche die Gesellschaft zur fruchtbringenden Verwendung ihrer von den Creditinhabern nicht in Anspruch genommenen Gelder escomptirt, wird ein aus zwölf vom Verwaltungsrathe gewählten Mitgliedern (Censoren) bestehendes Censoren-Collegium bestimmt (§. 84).

Außerdem besteht ein Liquidations-Ausschuß, der vom Verwaltungsrathe mit allen Vollmachten versehen ist, um im Namen der Gesellschaft: a) Die Bürgschafts-Instrumente und Haftungserklärungen geltend zu machen und den Verkauf der verpfändeten Effecten und Waaren vorzunehmen. b) Die Erwirkung von Sicherstellungen bei eingetretener Insolvenz eines Verpflichteten vor dem Verfallstage seiner Verbindlichkeiten und alle gesetzlichen Schritte bezüglich unbezahlt gebliebener, vom Verwaltungsrathe in Folge der Haftung der Theilnehmer an das Comité zurückgelangter Effecten einzuleiten und die dadurch begründeten Forderungen zu betreiben. Der Verkauf der bei der Gesellschaft verpfändeten oder deponirten Effecten und Waaren geschieht ohne gerichtliche Intervention im Wege der öffentlichen Feilbietung oder börsenmäßiger Veräußerung. Die Gesellschaft kann überhaupt durch keinen Anspruch eines Dritten an ihrer statutenmäßigen Gebarung verhindert werden, insoferne dieser Anspruch für die Gesellschaft bei der Uebernahme irgend eines Gutes nicht deutlich erkennbar war; sie hat das unbedingte Vorzugsrecht zur Erholung ihrer eigenen Ansprüche an den in ihrer Innehabung befindlichen Geldern und Effecten, und kann sich aus diesen Mitteln nach Maß der Statuten und der Geschäftsordnung ohneweiters zahlhaft machen (§. 85).

Die vom Liquidations-Ausschusse eingebrachten Beträge kommen, wenn die Creditinhaber die zur Ergänzung des Sicherstellungsfondes erforderlichen Nachzahlungen geleistet haben, den Creditinhabern nach Maßgabe ihrer Einzahlungen, und wenn die Nachzahlungen ersetzt sind, dem Reservefonde der Creditinhaber zu Guten (§. 86).

Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt (§. 87).

Zur Ueberwachung der Gesellschaft ist ein landesfürstlicher Commissär bestellt; derselbe hat darauf zu sehen, daß die Gesellschaft die Grenzen der ihr ertheilten Bewilligung und der genehmigten Statuten nicht überschreite. Er ist daher berechtigt, auch in die Geschäftsgebarung derselben, in die bezüglichen Rechnungen und anderweitigen Urkunden die erforderliche Einsicht zu nehmen, allen Versammlungen, insoweit er es nothwendig findet, beizuwohnen; insbesondere aber ist er verpflichtet, bei jeder Generalversammlung anwesend zu sein. Ein vom landesfürstlichen Commissär sistirter Beschluß darf nicht eher in Wirksamkeit gesetzt, und eine etwa schon in Uebung stehende, von ihm aber beanständete Maßregel nicht eher wieder in Anwendung gebracht werden, bevor darüber die erforderliche höhere Entscheidung erfolgt ist (§. 91).

Die **Pesther ungarische Nationalbank**, deren revidirte Statuten mit der allerh. Entschließung vom 20. Jänner 1860 genehmigt wurden, ist zu folgenden Geschäften berechtigt: A. zum Escomptegeschäfte, und zwar: 1. durch Escomptirung von Wechseln der Creditinhaber; 2. durch Escomptirung anderer Wechsel; 3. durch Reescomptirung der in das Eigenthum der Bank übergegangenen Wechsel unter ihrem Giro; 4. durch Ankauf in Wien zahlbarer Wechsel; 5. durch Verkauf von Wechseln, die auf in- oder ausländische Handelsplätze lauten, unter dem Giro der Bank; 6. durch Eincassirung von unpräjudicirten Wechseln auf allen erheblichen Verkehrsplätzen der Monarchie; B. zu dem Vorschußgeschäfte; C. zum Depositengeschäfte und D. zur Uebernahme von Geldern in laufende Rechnung.

Auch die **Triester Commerzialbank** (gegründet im Jahre 1858) beschäftigt sich vorzüglich mit der Escomptirung von Wechseln, dem Girogeschäfte, der Ertheilung von Vorschüßen auf Pfänder, dem Depositen- und dem Anweisungsgeschäfte.

§. 522.

Maßregeln zur Beförderung des Verkehrs.

A) Marktwesen.

Das Bedürfniß des Verkehres hat schon in den ältesten Zeiten zur Abhaltung von **Märkten (Messen)** geführt, welche dem Consumenten den Vortheil einer größeren Auswahl von Waaren darbieten, dem Producenten aber Gelegenheit gewähren, Verbindungen anzuknüpfen, die ihm auch außer der Marktzeit nützlich werden können, und manche Geschäfte durch persönliche Verhandlungen schneller abzuthun, als dieß auf anderem Wege möglich wäre. Meistens wurden die Märkte auch dazu benützt, den Druck des Monopols, der sonst auf dem Gewerbe lastete, zu beseitigen, indem zu Folge der sogenannten Marktfreiheit auch Personen, die keine Handels- oder Gewerbsgerechtsame besitzen, das Recht eingeräumt wurde, den Markt mit ihren Erzeugnissen oder Waarenvorräthen zu besuchen.

Nach den bisher in Oesterreich geltenden Gesetzen mußte man zunächst zwischen den Wochenmärkten (mercati) und Jahrmärkten (fiere) unterscheiden. Erstere waren vorzüglich zu dem Verkaufe von Lebensmitteln und anderen Artikeln, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, bestimmt; auf letzteren durften überhaupt alle erlaubten Waaren feilgeboten werden. In einigen Kronländern theilte man die Jahrmärkte wieder in gemeine und Haupt-Jahrmärkte (Messen), jenachden sie bloß von inländischen oder auch von ausländischen Verkäufern besucht werden konnten. Nach der neuen G. O. (§§. 64 und 66) kommen **Wochenmärkte** und **Hauptmärkte** zu unterscheiden. Letzteren, die auch Messen und Jahrmärkte genannt werden, sind die böhmischen Badeorte während der Curzeit und die Kirchtagsmärkte gleichgestellt. Der Unterschied zwischen den

gemeinen und den Haupt-Jahrmärkten ist hinweggefallen, da die Ausländer überhaupt rücksichtlich des Rechtes zum Marktbesuche wie die Inländer behandelt werden. Wohl aber müssen die Hauptmärkte noch in allgemeine und besondere eingetheilt werden, jenachdem sich die Marktberechtigung auf alle im freien Verkehre gestatteten Waaren, oder nur auf einzelne Gattungen von Gegenständen z. B. Vieh, Wolle, Getreide, Kinderspielwaaren u. s. w. erstreckt. Uebrigens können der Natur der Sache nach auch die Wochenmärkte in allgemeine und besondere (z. B. Obstmärkte, Grünzeugmärkte, Fischmärkte u. dgl.) unterschieden werden.

Das Recht zur Abhaltung eines Marktes (die sogenannte Marktfreiheit) wird zufolge Ministerial-Erlasses vom 4. Mai 1849, Nr. 238 R. G. Bl., mittelst einfacher Concessionen ertheilt. Die Verleihung derselben steht bei Wochenmärkten den Kreisbehörden, bei Jahrmärkten den Statthaltereien (Landesregierungen) zu (Minist. Vdg. v. 19. Jänner 1853, Nr. 10 d. R. G. Bl. lit. B §. 31 und lit. C §. 38 und Minist. Vdg. v. 19. Jänner 1853, Nr. 9 d. R. G. Bl. lit. D §. 31 und lit. A §. 53.). Sie erfolgt nicht an einzelne Gemeindeglieder, sondern immer nur an die Gemeinde als solche (G. O. §. 71). Nach den bisher geltenden Bestimmungen ist bei Gesuchen um die Verleihung einer Wochenmarkts-Concession nicht nur die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit derselben überhaupt zu beurtheilen, sondern es sind auch die nächstanliegenden, marktberechtigten Ortschaften einzuvernehmen, ob sie gegen das neue Ansuchen nichts einzuwenden haben (Hfd. v. 27. Aug. 1781), da die Märkte überhaupt so vertheilt werden sollen, daß einer dem andern nicht hinderlich sei und die bereits bestehenden Marktfreiheiten nicht beeinträchtigt werden (Hfd. v. 6. Juni 1769). Bei Gesuchen um Jahrmarkts-Concessionen sind ebenfalls die in der Umgegend (in der Regel in einem Umkreise von zwei Meilen) befindlichen marktberechtigten Ortschaften einzuvernehmen und die von denselben erhobenen Anstände und Widersprüche zu würdigen (Hfd. f. Böhmen v. 11. Mai 1776; Vdg. f. Tyrol v. 9. April 1818; Hfd. f. Mähren v. 8. August 1822); doch ist hierbei nicht zu ängstlich vorzugehen, und es kann nach Umständen eine Jahrmarkts-Concession verliehen werden, wenn auch eine benachbarte Ortschaft mit einer gleichen Marktberechtigung ausgestattet erscheint, wofern nur zwischen die beiden Jahrmärkte ein Zeitraum von 2 bis 3 Wochen fällt (Hfd. v. 17. Juli 1788). In der Concession ist die Gattung und die Zahl der abzuhaltenden Märkte, dann die Zeit ihrer Abhaltung und die Dauer derselben auszudrücken, und die marktberechtigten Ortschaften haben sich bei der Abhaltung der Märkte genau nach dem Inhalte der ihnen ertheilten Concessionen zu richten. Insbesondere darf eine Verlegung der Märkte auf eine andere, als die festgesetzte Zeit, wenn bloß zufällige Umstände die Abhaltung des Marktes am bestimmten Tage hindern (z. B. eine in der Nähe ausgebrochene Viehseuche, eingetretene Feuersbrünste, zufälliges Zusammentreffen mit benachbarten Märkten), nur mit Bewilligung der Landesbehörde stattfinden (Hfd. v. 22. April 1782), welche hierbei auf die

übrigen benachbarten Märkte Rücksicht zu nehmen, und die getroffene Abänderung gehörig kundzumachen hat (Hfd. v. 22. April 1782 u. v. 24. Juni 1827). Von Amtswegen hat eine solche Verlegung Platz zu greifen, wenn ein Markt auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag fällt, in Folge dessen er auf den nächsten Wochentag zu verlegen kommt (Hfd. v. 29. Mai 1807). — Wenn es sich übrigens nicht blos um eine einmalige, durch vorübergehende Umstände veranlaßte, sondern um eine gänzliche Uebertragung des Marktes auf eine andere Zeit handelt, müssen abermals die benachbarten Marktorte hierüber einvernommen, und die Bewilligung der competenten Behörde hierzu erwirkt werden (Hf. Entschdg. v. 8. November 1814).

Das Recht zum Marktbesuche richtet sich nach der Verschiedenheit der Märkte. Hauptmärkte kann in der Regel Jedermann mit allen erlaubten Waaren, soweit sie nach der Gattung des Marktes zum Verkehre auf demselben zugelassen sind, besuchen, wenn er auch nicht zur Klasse der Gewerbtreibenden gehört, also weder eine Concession erlangt, noch ein (freies) Gewerbe angemeldet hat. Ebenso wenig ist zum Marktbesuche selbst eine besondere Anmeldung nothwendig; nur wer aus dem Beziehen von Märkten ein selbstständiges Gewerbe macht (Fierant, Marktfahrer), hat dieses wie jedes andere freie Gewerbe anzumelden (G. O. §§. 62 u. 63). Personen, die schon ein anderes Gewerbe betreiben, bedürfen einer solchen Anmeldung nicht, und sind auch bei dem Marktbesuche keineswegs auf die sonst zu ihrem Gewerbsbetriebe gehörigen Waaren beschränkt. Dasselbe gilt auch von befugten Hausirern, welche den Verkauf auf Märkten wie andere Marktbesucher nicht bloß mit den, in ihrem Hausirbefugnisse enthaltenen, sondern mit allen erlaubten Waaren betreiben können. Nur in Ansehung der Waaren, deren Verkauf an eine Concession gebunden ist, besteht die Beschränkung, daß sie auch auf Märkten bloß von den, mit der bezüglichen Concession versehenen Gewerbsleuten feilgeboten werden können.

Was die Berechtigung zum Besuche der Wochenmärkte anbelangt, so ist dieselbe nach den eben erörterten Bestimmungen zu beurtheilen, wenn es sich um den Verkehr mit Lebensmitteln und rohen Naturprodukten, Wirthschafts- und Ackergeräthen, Erzeugnissen, welche zu den landesüblichen Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgegend gehören, und gemeinen Artikeln des täglichen Verbrauches handelt. Dagegen sind zum Verkehr mit anderen Artikeln nur die, in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gegenstände ihres Gewerbes berechtigt (G. O. §§. 62 u. 66). Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in einzelnen Orten bisher für die betreffenden Erzeugnisse auch auswärtige Gewerbsleute zugelassen wurden. Außerdem bleibt es für Orte, wo durch die seßhaften Gewerbsleute dem Consumtionsbedarfe nicht entsprochen wäre, der politischen Landesstelle unbenommen, anzuordnen, daß für die bezüglichen Artikel auch auswärtige Gewerbetreibende zugelassen werden (G. O. §. 67).

Ausländer werden rücksichtlich des Rechtes zum Marktbesuche wie Inländer behandelt; sie können demnach die Hauptmärkte mit allen

zu dem Verkehre auf denselben zugelassenen Waaren beziehen, mögen sie in ihrer Heimat ein Gewerbe betreiben oder nicht. Nur Waaren, deren Verkauf an eine Concession gebunden ist, dürfen sie auch auf Märkten nur dann feilbieten, wenn sie mit der bezüglichen Concession versehen sind. Der Besuch von Wochenmärkten ist dagegen den Ausländern in der Regel nur mit den oben angedeuteten Artikeln gestattet (G. O. §. 64).

Eine Ausnahme von den bisher erörterten Grundsätzen würde dann stattfinden müssen, wenn es die Anwendung der Reciprocität erheischte, wenn nämlich den österreichischen Unterthanen in einem auswärtigen Staate rücksichtlich des Marktbesuches nicht das gleiche Recht mit den Einheimischen zugestanden würde, in welchem Falle die Ausländer sohin in Oesterreich nach denselben Grundsätzen zu behandeln wären, nach denen der Marktbesuch der Oesterreicher in dem betreffenden auswärtigen Staate geregelt erscheint.

Die Gattung der Gegenstände, welche auf den Märkten feilgeboten werden dürfen, richtet sich ebenso, wie das Recht zum Marktbesuche, nach der Verschiedenheit der Märkte. Demnach sind Gegenstände des Marktverkehres auf Messen, Jahrmärkten und den ihnen durch specielle Verordnungen für die Curzeit gleichgestellten Badeorten, dann auf Kirchtagsmärkten alle im freien Verkehre gestatteten Waaren, insoferne nicht die bezüglichen Marktberechtigungen ausdrücklich auf einzelne Gattungen von Gegenständen, wie z. B. Vieh, Wolle, Getreide, Kinderspielwaaren 2c., beschränkt sind. Auch diejenigen Waaren, deren Verkauf an eine Concession gebunden ist (wie Bücher, Kupferstiche, Waffen u. s. w.), sind vom Marktverkehre nicht ausgeschlossen, nur darf dieser mit denselben nur von den, mit der bezüglichen Concession versehenen Gewerbsleuten betrieben werden. Dagegen gilt für die, der geschärften Controle unterliegenden Waaren die Bestimmung, daß mit denselben nur diejenigen Märkte, die in Orten stattfinden, in welchen ein zu den Amtshandlungen der Waarencontrole ermächtigtes Amt besteht, von den außer diesen Orten wohnenden oder ihre Gewerbsstätte besitzenden Gewerbetreibenden besucht werden dürfen (Zoll- u. St. Mon. Odg. §. 368).

Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehres sind: Lebensmittel und rohe Naturproducte, Wirthschafts- und Ackergeräthe, Erzeugnisse, welche zu den landesüblichen Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgegend gehören, und gemeine Artikel des täglichen Verbrauches.

Endlich kann auf den Marktplätzen auch die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken stattfinden (G. O. §. 70).

Bereits das Hofdecret vom 27. Dezember 1786 suchte alle, die Freiheit des Marktverkehres beeinträchtigenden Unfüge zu beseitigen und den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Marktbesucher aufrecht zu erhalten. In demselben Sinne verfügt auch die neue G. O. §. 68, daß allen Marktbesuchern im Betriebe ihrer Marktgeschäfte die gleichen Befugnisse zustehen. Demnach darf keine Partei während der ganzen Dauer des Marktes an dem Auslegen ihrer Waare gehindert oder auf

gewisse Stunden des Tages beschränkt, oder sonst etwa den einheimischen Gewerbsleuten vor den fremden irgend ein Vorzug eingeräumt werden, was insbesondere hinsichtlich der Anweisung der Standorte zu gelten hat. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze soll bei Wochenmärkten und in Anwendung auf Lebensmittel insoweit stattfinden dürfen, daß die ersten Stunden des Marktes für die Einkäufe im Kleinen vorbehalten werden, wenn die örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnisse dafür sprechen.

Schon von Alters her wurde den marktberechtigten Gemeinden die Abnahme gewisser Gebühren von den Marktbesuchern, meistens unter dem Titel eines sogenannten Standgeldes, bewilligt, welche als Entgelt für die Benützung der Lokalitäten und Geräthschaften, dann die Mühewaltung und Kosten bei Beaufsichtigung und Instandhaltung des Marktes oder der dazu nöthigen Vorkehrungen dienen sollten. Sie wurden häufig in den Marktprivilegien selbst festgesetzt. Dem Unfuge einer willkürlichen Erhöhung derselben ist das Hofdecret vom 29. November 1784 entgegengetreten.

Nach der G. O. §. 69 darf der Marktverkehr von den Gemeinden mit keinen anderen, als solchen Abgaben belegt werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden und Geräthschaften, und für andere mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden. Demnach erscheinen als zulässige Abgaben die Platzgelder (Standgelder); die Gebühren für das Ausleihen von Buden (Hütten), Tischen, Zelten, Stangen, Schemmeln, Stühlen und dgl.; die Gebühren für das Ausleihen von Maßgeschirren (Metzen, Kohlenstibichen), Säcken u. dgl.; Waggebühren; die Schutzdachgebühren auf Viehmärkten; die Gebühren für die Aufbewahrung der unverkauft gebliebenen Vorräthe in den sogenannten Einsätzen u. s. w. Bei der Ausmessung dieser Gebühren darf insbesondere das Prinzip der Gleichberechtigung aller Marktbesucher nicht aus den Augen gelassen werden.

Die Bestimmungen über die wichtigsten Punkte des Marktverkehrs, insbesondere über die Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung auf den Märkten, sind häufig in eigenen Marktordnungen enthalten. Dergleichen bestehen für Wien vom 25. Mai 1772 und vom 24. April 1792; für Linz vom 14. Mai 1819; für Salzburg vom 13. April 1857; für Graz vom 2. Juli 1791 und 20. Februar 1793; für Klagenfurt vom 29. Mai 1793; für Botzen vom 23. März 1793; für Prag vom 10. Februar 1787, 2. September 1807, 2. Dezember 1820, 20. Oktober 1851 und 3. November 1856; für Brünn vom 20. März 1846; für Lemberg vom 2. Oktober 1817; für Pesth vom 8. Juni 1798 und 1. September 1852; für Krakau vom 3. Jänner 1856. Zufolge §. 70 der G. O. hatte jede Gemeinde, in welcher Märkte abgehalten werden, innerhalb der eben erörterten Bestimmungen eine eigene Marktordnung unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse festzusetzen, welche der Genehmigung der politischen Landesstelle unterzogen werden mußte. Als Gegenstände dieser Marktordnungen wurden be-

zeichnet: Ort und Zeit des abzuhaltenden Marktes; Bestimmungen über die Aufstellung der Marktbuden u. s. w.; Vorschriften gegen feuergefährliche Handlungen; Maßregeln zur Aufrechthaltung der Ordnung unter den Marktparteien; Bestellung von Marktaufsichts-Individuen (Markt-Commissären) zur Untersuchung der gesunden Beschaffenheit der Lebensmittel, sowie der Echtheit der Maße und Gewichte u. s. w. Ferner hat die Marktordnung den Marktgebühren-Tarif und die Bestimmung zu enthalten, inwieweit der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen auf den Marktplätzen gestattet werde.

§. 523.

B) Börsen.

a) Wiener-Geldbörse.

Einen wichtigen Platz unter den Beförderungsmitteln des Handels nehmen ferner die **Börsen** ein, welche sich zunächst in **Geld-** und **Waaren-Börsen** theilen.

Eine besondere Einrichtung hat die Triester-Börse durch das Hofkmrd. vom 2. Juli 1804, welches mit Vdg. vom 1. September 1814 wieder in Wirksamkeit gesetzt wurde, erhalten. Sie bildet die Vereinigung der angesehensten Kaufleute dieses Handelsplatzes und ist dazu bestimmt, im Namen des Handelsstandes die von den Behörden ausgehenden Verordnungen und Kundmachungen zu empfangen, und denselben über alle Gegenstände, um welche sie befragt wird, Auskünfte zu ertheilen, und alle Vorschläge zu erstatten, welche sie zum Besten und überhaupt für nützlich oder nothwendig erachtet, wie auch alle gesetzmäßigen den Handel betreffenden Acte zu unternehmen, die das öffentliche oder Privatwohl erheischt.

Die Börse in Venedig dient zum Verkehre mit Waaren im Großen, zum Verkaufe von Staatspapieren, Actien, Wechselbriefen und andern öffentlichen Handelseffecten, so wie von Gold- und Silber-Materialien, und zur Miethung der Schiffe und Aufnahme von Schiffsfrachten. Der Besuch derselben ist Jedermann gestattet, der sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindet (Decr. vom 5. Februar 1808 und vom 10. März 1810).

Die **Wiener-Börse** wurde bereits mit Pat. vom 1. August 1771 in der Absicht errichtet, um der für den Staatscredit so nachtheiligen Willkür im Verkehre mit öffentlichen Obligationen Schranken zu setzen und zugleich den Wechselgeschäften einen regelmäßigeren Gang zu verschaffen (Hofd. vom 9. Mai 1794).

Sie erhielt eine, den geänderten Zeitverhältnissen entsprechende Reorganisation in dem k. Pat. vom 11. Juli 1854, Nr. 200 des R. G. Bl. dessen Bestimmungen mit dem 1. Jänner 1855 in Wirksamkeit treten *).

---

*) Freih. v. Sommaruga, die neue Wiener-Börsenordnung, zunächst aus juristischem Standpunkte dargestellt und erläutert. Wien, 1855.

Diesen zu Folge hat die Wiener Börse zum Zwecke, den Verkehr in Münzsorten und Werthpapieren (Effekten) zu regeln (§. 1).

Zum Besuche der Börse berechtiget, d. h. börsefähig, ist in der Regel, mit Vorbehalt besonderer Anordnungen, jede Person männlichen Geschlechtes, die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich ihres Vermögens eine giltige Verbindlichkeit eingehen, und sich einem anderen, als ihrem persönlichen Gerichtsstande unterwerfen kann. Von dem Rechte, die Börse zu besuchen, sind jedoch ausgeschlossen: a) Cridatare, so lange sie sich nicht mit der rechtskräftigen richterlichen Entscheidung über ihre Schuldlosigkeit vor der Börse-Kammer ausweisen; — b) diejenigen Personen, welche und so lange sie den ihnen aus einem Börse-Geschäfte obliegenden Verbindlichkeiten nach Ablauf des zur Erfüllung derselben bestimmten Zeitpunktes nicht entsprochen haben; — c) Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung, die aus Gewinnsucht hervorgegangen sind, in Untersuchung gezogen, und entweder für schuldig erklärt, oder wegen Mangels eines rechtlichen Beweises von der Untersuchung entbunden wurde; — d) Diejenigen, welche und so lange sie wegen Schleichhandels und wegen einer schweren Gefälls-Uebertretung das Handels- oder Gewerbsrecht oder die Fähigkeit zur Erlangung einer solchen Berechtigung verloren haben; — e) Diejenigen, welche und so lange ihnen wegen Uebertretung der Börse-Vorschriften das Recht zum Besuche der Börse entzogen worden ist (§. 2 und 3); — f) Personen, welche falsche Gerüchte verbreiten, um darauf die Ausführung einer Börsespekulation zu gründen, ohne Rücksicht auf die, nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa eintretende Behandlung (Finz. Minist.-Erlaß v. 4. August 1857); — g) unbekannte oder solche Personen, die durch ihren Stand, ihre Beschäftigung oder ihre Vermögensverhältnisse zum Besuche der Börse offenbar nicht berufen sind (ebd.). Ueberhaupt ist in der Zulassung fremder Personen, die nicht in Wien domiziliren, mit besonderer Zurückhaltung vorzugehen. Jeder, welcher nicht vermöge seiner Amtspflicht oder seines ämtlichen Befugnisses die Börse gewöhnlich besucht, hat alljährlich eine Gebühr zu entrichten, deren Größe vom Finanzminister, im Einverständnisse mit dem Handelsminister, bestimmt wird (§. 4).

Die Börse ist, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und des Charfreitages, täglich zu bestimmten Stunden offen. Ein Theil der Börse-Zeit ist für die Verhandlung und den Abschluß der eigentlichen Börse-Geschäfte, der andere für die Liquidation derselben bestimmt (§. 5).

Jeder, der die Börse besucht, hat sich dort ruhig und anständig zu betragen und den zur Handhabung der Ruhe und Ordnung aufgestellten Aufsichts-Organen in dieser Beziehung Folge zu leisten. Wer durch sein Benehmen die Ruhe und Ordnung auf der Börse stört, wird von den Aufsichts-Organen dießfalls ermahnt, und wenn er dieser Ermahnung nicht Folge leistet, sofort von der Börse entfernt und ohne Rücksicht auf die, nach den allgemeinen Strafgesetzen etwa eintretende Behandlung

auf 8 Tage bis 3 Monate von der Börse-Kammer als börsenunfähig erklärt. Im Wiederholungsfalle wird die für das erste Mal ausgesprochene Dauer der Börse-Unfähigkeit verdoppelt. Wer schon einmal auf ein Jahr rechtskräftig für börsenunfähig erklärt worden ist, kann wegen unruhigen oder unanständigen Betragens auf unbestimmte Zeit der Börse-Fähigkeit verlustig erklärt werden (§. 8).

Börse-Geschäfte sind Käufe und Verkäufe von Münzsorten und Wechseln, dann Käufe und Verkäufe oder Verpfändungen von österreichischen öffentlichen Fonds-Obligationen und von solchen Effecten, welche in Folge besonderer Verfügungen der Finanzverwaltung in dem ämtlichen Courszettel notirt werden dürfen (§. 9). Die Erfordernisse zur Rechtsgiltigkeit eines Börse-Geschäftes, sowie die zum Abschlusse desselben nothwendigen Förmlichkeiten sind nach den allgemeinen privatrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilen, und es ist daher für die Rechtsgiltigkeit eines Börse-Geschäftes gleichgiltig, ob es an oder außer der Börse abgeschlossen worden ist. Die Eintragung des Börse-Geschäftes in das Journal des Sensalen (siehe den folgenden §.) und die Aushändigung des Schlußzettels sind daher nicht nothwendig, um ein Börse-Geschäft als abgeschlossen zu erklären, sondern dienen nur zu einem Beweise, daß das Geschäft abgeschlossen worden sei (§§. 10 und 11). Bei allen Börse-Geschäften wird der Umfang ihrer Rechtswirkungen nach den bei ihrer Abschließung verabredeten Bestimmungen und den dießfälligen gesetzlichen Vorschriften beurtheilt. Wird aber ohne eine weitere Verabredung eine bestimmte Gattung von Effecten oder Münzsorten nach dem Course gekauft und verkauft, so ist der Durchschnittspreis dieses Effectes, oder der Münzsorte nach dem Course desjenigen Tages verstanden, an welchem die Uebergabe des verkauften Gegenstandes stattfinden soll. Wäre der Tag der Uebergabe nicht ein Börse-Tag, oder wäre an demselben Tage für die bestimmte Kategorie von Effecten ein Durchschnittspreis in dem Börse-Zettel nicht notirt, so wird im ersten Falle der Durchschnittspreis vom nächstvorhergehenden Börse-Tage, im zweiten Falle aber der zuletzt notirte Durchschnittspreis angenommen. Werden Börse-Geschäfte als Tages-Geschäfte geschlossen, so müssen sie noch an dem Tage des Vertrags-Abschlusses in Erfüllung gebracht werden. Bei Lieferungs-Geschäften ist ein späterer Tag zur Erfüllung des Vertrages von den Parteien festgesetzt. Besteht darüber ein Zweifel: ob ein Tages- oder ein Lieferungs-Geschäft geschlossen worden sei, so wird ein Tages-Geschäft vermuthet. Hieraus folgt, daß es Jedermann frei stehe, sich zu bedingen, daß ein von ihm abgeschlossenes Börsegeschäft erst am nächstfolgenden Börsetag zu erfüllen sei. Doch nimmt in diesem Falle jenes Börse-Geschäft den Charakter eines Lieferungs-Geschäftes an, ist nach den für diese Gattung von Börsegeschäften bestehenden Vorschriften zu beurtheilen, und wird der spätere Tag zur Erfüllung des Vertrages nicht vermuthet, sondern muß derselbe von Fall zu Fall von den Parteien ausdrücklich festgesetzt werden (Kdmch. der k. k. Börsekammer v. 19. Nov. 1858). Der Tag, an welchem ein Geschäft erfüllt werden muß, endet, wenn nichts

Anderes verabredet wurde, mit der zweiten Stunde nach dem Schlusse der Börse. Um den bei größerem Geschäftsandrange sich ergebenden Störungen in der Abwicklung der Börsengeschäfte möglichst vorzubeugen, wurde von Seite der Börse-Kammer unterm 19. Februar 1856 bestimmt:

1. Spätestens 4 Uhr Nachmittags eines jeden Börsentages müssen diejenigen, welche an diesem Tage Effecten zu liefern oder zu übernehmen haben (die sogenannten „Hände"), von den zur Benennung derselben Verpflichteten dem andern Theil, und zwar schriftlich bekannt gegeben werden. — Wegen einer diesfälligen Versäumniß wird von der Börsekammer über Anzeige der Partei gegen den Säumigen auf eine Disciplinarstrafe von 5 bis 25 fl. zu Gunsten des allgemeinen Wohlthätigkeitsfondes erkannt werden. Die Entrichtung dieser Strafe überhebt jedoch den Säumigen nicht der Verpflichtung zur Entrichtung seiner eingegangenen Verbindlichkeit an demselben Tage — und zur Haftung für die aus weiterer Versäumniß entspringenden rechtlichen Folgen.

2. Spätestens $11^1/_2$ Uhr, d. i. bis zur Eröffnung der Börse, müssen alle Differenzen aus den Geschäften, die am vorigen Tage fällig waren, berichtigt sein, widrigens die Börsekammer über Anzeige der Partei nach Umständen den Säumigen, wegen der sich daraus ergebenden Nichterfüllung der an der Börse eingegangenen Verbindlichkeiten, des Rechtes, die Börse zu besuchen, für verlustig erklären würde.

Ist der Tag, an welchen ein Geschäft erfüllt werden muß, nicht ein Börse-Tag, so muß die Erfüllung am nächstfolgenden Börse-Tage geschehen (§§. 12 und 13 der B. O.). Da nach §. 13 des Börsegesetzes ohne Rücksicht auf die Feiertage einer besondern Konfession. die Erfüllung eines Börsegeschäftes an einem späteren als dem vertragsmäßig festgesetzten Tage nur in dem einzigen Falle gestattet ist, wenn der Tag, an dem das Geschäft der Regel nach hätte erfüllt werden sollen, nicht ein Börsetag war, so ist jede, an einem Tage, wo die öffentliche Börse geöffnet ist, fällige Verbindlichkeit an eben diesem Tage von dem Verpflichteten selbst zu erfüllen. oder für deren Erfüllung durch einen Vertreter rechtzeitig zu sorgen (Verordg. der Börsekammer v. 22. Septb. 1857).

Börse-Geschäfte, welche an der Börse von börsefähigen Personen und unter Vermittlung eines Sensalen abgeschlossen wurden, und solche Münzsorten oder Effecten zum Gegenstande haben, welche im Börse-Zettel notirt werden dürfen, genießen folgende Begünstigungen: a) derjenige Contrahent, welcher in der zur Erfüllung des Vertrages bestimmten Zeit, oder längstens am nächstfolgenden Börse-Tage vor der Börse-Kammer erweiset, daß er zur Erfüllung des Vertrages bereit ist, hat, außer dem Falle einer besonderen Verabredung, das Recht, von dem Vertrage abzugehen, sobald der andere Contrahent nach Ablauf der festgesetzten Zeit seiner Verpflichtung nicht vollkommen entsprochen hat. Diese Bestimmung findet aber bei Verträgen, welche in mehreren Liefer-Terminen zu vollziehen sind, auf die früheren, anstandslos angenommenen oder gehörig erfolgten Lieferungen keine Anwendung; b) hat der Contrahent den im vorigen Absatze geforderten Beweis geliefert, und will er in dem dort erwähnten Falle von dem Vertrage nicht ab-

gehen, so ist er berechtiget, die Uebernahme des Kaufgegenstandes oder Preises zu verweigern, dagegen aber die Vergütung der Werthsdifferenz zwischen dem vertragsmäßigen Preise und dem nach §. 91 d. B. O. zu ermittelnden Durchschnittspreise zu verlangen; c) hat ein Contrahent Effecten in Pfand genommen, und hat der Pfandgeber bei Ablauf der Zahlungsfrist seine Zahlungsverbindlichkeit nicht erfüllt, so ist der Pfandnehmer berechtiget, das Pfand, so weit es zu dessen Befriedigung nothwendig ist, und wenn eine Theilung nicht möglich wäre, ganz durch einen Sensalen veräußern zu lassen, und sich aus dem Erlöse völlig zahlhaft zu machen; d) der redliche Besitzer von Effecten, welche gekauft oder verpfändet wurden, kann von dem Eigenthümer auf Herausgabe derselben im ersteren Falle gar nicht, im letzteren aber nur gegen vollständige Befriedigung der Pfandsumme belangt werden; e) Streitigkeiten, welche aus solchen Geschäften entspringen, sowie überhaupt Klagen, welche sich auf diese Geschäfte beziehen, werden, wenn die Parteien nicht etwas Anderes verabredet haben, nach vorläufigem Versuche einer gütlichen Ausgleichung von der Börsekammer als Schiedsgericht entschieden; f) sind die Parteien dahin übereingekommen, sich der Entscheidung der Börsekammer nicht zu unterwerfen, so wird, ohne Rücksicht auf den persönlichen Gerichtsstand, von dem Handelsgerichte entschieden, und hierbei nach dem über das summarische Verfahren bei Civil-Rechtsstreitigkeiten erlassenen Circulare vom 18. December 1845 vorgegangen. Alle oben aufgeführten Begünstigungen genießt auch derjenige Contrahent, welcher ein daselbst bezeichnetes Geschäft mit einer börsenunfähigen Person geschlossen, insofern diese Person ein für sie verbindliches Geschäft zu schließen berechtiget war, und als er deren Börseunfähigkeit nicht gekannt hat, und nicht leicht kennen konnte (§§. 14 und 15). Geschäfte, welche Sensale im Auftrage von Personen schließen, die zwar über ihr Vermögen frei verfügen können, aber nicht börsefähig sind, genießen dagegen die obenerwähnten Vorzüge nicht, außer der Sensal hätte das Geschäft an der Börse mit einer börsefähigen Person unter den in Gesetzen vorgeschriebenen Vorsichten geschlossen (Finanz-Ministerial-Erlaß vom 16. August 1857, Z. 2774).

Die in Börseangelegenheiten competenten Behörden sind entweder administrative oder gerichtliche, je nachdem es sich um die aus öffentlichen Rücksichten erforderliche Handhabung der Börsegesetze, oder um die Entscheidung und Durchführung von privatrechtlichen Ansprüchen handelt, welche aus dem Auftrage zur Vermittlung oder aus der Abschließung von Börsegeschäften hervorgehen (§. 65). Die administrativen Behörden sind:

A. Die Börsekammer mit dem ihr beigegebenen landesfürstlichen Commissär; — B. die niederösterreichische Statthalterei, und C. das Finanzministerium (§. 66).

Die Börsekammer hat die Bestimmung, alle die Börse betreffenden administrativen Gesetze und Anordnungen zu vollstrecken. Ihr steht daher auch das Erkenntniß gegen die Uebertreter der Börsegesetze insoferne zu, als die Uebertretung dieser Gesetze nicht schon durch die all-

gemeinen Strafgesetze verpönt ist, und Jedermann, der einer Uebertretung dieser Gesetze angeklagt oder zum Behufe einer diesfalls zu pflegenden Untersuchung als Zeuge vorgeladen wird, ist verpflichtet, vor der Börsekammer zu erscheinen, und Rede und Antwort zu geben, widrigens nach dreimaliger fruchtloser Vorladung der Erstere der Uebertretung für geständig erkannt, der Letztere aber von der politischen Behörde verhalten wird, der Aufforderung der Börsekammer Folge zu leisten. Die Vollziehung des Erkenntnisses ist jedoch, wenn dasselbe auf eine Geld- oder Arrest-Strafe, oder auf Abschaffung von Wien lautet, der politischen Behörde übertragen. Die Börsekammer regelt auch die Börseangelegenheiten aus eigener Amtswirksamkeit, insoweit dieß ohne Beirrung dieses Gesetzes und der ihr vorgeschriebenen Geschäftsordnung möglich ist. Sie kann endlich ihre Wünsche und Bedürfnisse in Börseangelegenheiten den geeigneten Behörden bekannt geben und um deren Berücksichtigung ansuchen (§§. 67—69).

Die Börsekammer besteht aus achtzehn Mitgliedern, von welchen eines als Präses, ein anderes als dessen Stellvertreter fungirt. Von diesen Mitgliedern werden je sechs aus der Handelskammer, aus dem Großhandlungs-Gremium und aus dem Gremium der bürgerlichen Handelsleute ernannt. Alle Mitglieder müssen in Wien domiciliren, börsefähig und österreichische Unterthanen sein (§. 70).

Ihre Funktion dauert in der Regel durch drei Jahre. Alljährlich hat ein Drittel der aus jeder Kategorie ernannten Mitglieder auszutreten. Jeder Austretende kann jedoch immer wieder ernannt werden, und der wieder Eintretende wird in Beziehung auf die Reihe, in welcher ihn der Austritt zu treffen hat, so betrachtet, als wäre er zum ersten Male ernannt worden. Jedes Mitglied kann auch vor Ablauf der bestimmten Zeit austreten, wenn es durch Verhältnisse gehindert wird, das übernommene Amt mit der erforderlichen Sorgfalt zu versehen. Es muß aber austreten, wenn es die geforderten Eigenschaften nicht mehr besitzt (§§. 72 und 73).

Die Mitglieder der Börsekammer haben, so lange sie dem Dienste derselben sich widmen, die Ehrenrechte landesfürstlicher Räthe des Handelsgerichtes und führen den Titel „k. k. Börse-Rath". Sie sind verpflichtet, in allen Angelegenheiten ihres Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln, die ihnen vorgeschriebene Geschäftsordnung zu befolgen und dem Dienste mit allem Eifer sich zu widmen (§. 75).

Die Börsekammer wird durch ihren Präses geleitet, welcher von dem Finanzministerium aus drei, diesem Ministerium im Wege der Statthalterei von der Börsekammer vorgeschlagenen Mitgliedern dieser Kammer ernannt wird, und in die Hände des Finanzministers die Angelobung leistet. Die Dauer seiner Funktion ist wie die eines anderen Mitgliedes, er kann aber immer wieder vorgeschlagen und ernannt werden. Ist er verhindert, oder tritt er vor der Zeit aus, so wird seine Stelle von dem Vice-Präses vertreten, welcher in derselben Weise wie der Präses vorgeschlagen und ernannt wird, und gleichfalls in die Hände des Finanzministers die Angelobung leistet. Ist der Vice-Präses

zeitweilig verhindert, so wird sein Dienst von demjenigen Mitgliede versehen, das ihm dem Range nach folgt (§. 76).

Der Börsekammer steht ferner die erforderliche Anzahl von Beamten und Diener zu Gebote. Ihr erster Beamter ist der General-Sekretär, welcher ein zur Ausübung des Richteramtes befähigter Rechtskundiger sein muß, von der Börsekammer in Vorschlag gebracht, und nach vorläufiger Einvernehmung des Statthalters von dem Finanzministerium ernannt wird (§. 77).

Die niederösterreichische Statthalterei bildet die zweite, das Finanzministerium die dritte Instanz in administrativen Börseangelegenheiten. Die niederösterreichische Statthalterei ist ermächtiget, die von der Börsekammer auferlegte Geld- oder Arreststrafe auf die Hälfte des geringsten gesetzlichen Ausmaßes und die Dauer der als Strafe verhängten Börseunfähigkeit herabzusetzen, und eine weitere Milderung oder die gänzliche Nachsicht der erwähnten Strafe von Amtswegen bei dem Finanzministerium zu beantragen. Das Finanzministerium aber ist berechtiget, diese Strafen noch weiter herabzusetzen oder gänzlich nachzusehen, und die Diensteseuthebung oder Dienstesentsetzung in soferne sie nur auf Grund eines Erkenntnisses der Börsekammer verhängt wird, in zeitliche Suspension oder in eine Geldstrafe umzuwandeln (§. 78).

Entscheidungen in administrativen Börseangelegenheiten, welche lediglich Privatrechte berühren, werden nur dann, wenn die Betheiligten dagegen eine Beschwerde erheben, einer höheren Entscheidung unterzogen. Die Beschwerde kann aber nur binnen 8 Tagen, vom Tage der Zustellung gerechnet, und gegen die Entscheidung der niederösterreichischen Statthalterei nur dann anhängig gemacht werden, wenn die Entscheidung der Börsekammer durch jene der niederösterreichischen Statthalterei nicht bestätiget, oder — sofern sie ein Straferkenntniß zum Gegenstande hat — nicht gemildert worden ist. Jede der Börsekammer nach dem Gesetze zustehende Entscheidung in administrativen Börseangelegenheiten ist rechtskräftig, wenn gegen dieselbe eine Beschwerde gar nicht erhoben werden kann, oder in der vorgeschriebenen Frist nicht erhoben, oder von der höheren Behörde zurückgewiesen worden ist. Jede solche rechtskräftige Entscheidung ist von der Börsekammer selbst, oder — wenn jene auf Geld- oder Arreststrafe, oder auf Abschaffnng von Wien lautet — auf Ansuchen der Börsekammer im politischen Wege zu vollziehen (§§. 79 und 80).

In Bezug auf die gerichtliche Competenz gelten die allgemeinen gesetzlichen Normen. Aber ausnahmsweise entscheidet auch die Börsekammer in der Eigenschaft eines Schiedsgerichtes. Sie verfährt hierbei im Allgemeinen nach den mit dem Circulare vom 18. December 1845 kundgemachten Bestimmungen, wobei jedoch einige, im §. 83 des Börsegesetzes enthaltenen Modificationen einzutreten haben (§. 82).

Jede schiedsgerichtliche Entscheidung der Börsekammer kann nur in Folge einer ordnungsmäßigen, in Gegenwart des landesfürstlichen Commissärs, unter dem Vorsitze des Präses oder seines Stellvertreters und unter Beiziehung von wenigstens 4 Börseräthen und des Generalsecre-

tärs als Referenten gepflogenen Berathung nach Mehrheit der Stimmen gefällt werden (§. 84).

Der landesfürstliche Börsecommissär ist das, die genaue Handhabung aller Börsevorschriften überwachende Organ des Finanzministeriums. Er ist dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet. Der Wirkungskreis desselben bezieht sich theils auf die Amtshandlungen der Börsekammer, theils ist er von diesen Amtshandlungen ganz unabhängig. In der ersteren Beziehung ist der landesfürstliche Börsecommissär verpflichtet, allen Berathungen der Börsekammer beizuwohnen und Beschlüsse derselben in administrativen Börseangelegenheiten, wenn sie ihm unbegründet, oder mit den bestehenden Vorschriften nicht im Einklange zu stehen scheinen, und wenn durch dieselben nicht bloß die Rechte von Privaten berührt werden, zu sistiren, und hierdurch im Wege der Statthalterei der Entscheidung des Finanzministeriums zu unterziehen. Auch hat er von den Amtshandlungen der Börsekammer, welche diese instructionsmäßig durch ihre Abgeordneten vollzieht, Kenntniß zu nehmen, und den Sensalenprüfungen beizuwohnen. Unabhängig von den Amtshandlungen der Börsekammer führt der landesfürstliche Börsecommissär die Oberaufsicht an der Börse, überwacht jene Amtshandlungen der Sensale, zu welchen die der Börsekammer nicht gestattete Einsicht in die Sensalenbücher erforderlich ist, und welche daher von der Börsekammer oder ihren Abgeordneten nicht überwacht werden können. Er pflegt Einsicht in die Handbücher und Journale der Sensale, sowie in die Triplicate der Schlußzettel. Handelt es sich um einen Zusatz oder was immer für eine Abänderung in einem Sensalen-Journale, so kann diese nur vom Börsecommissär bewilligt werden, und jede solche Abänderung ist in seiner Gegenwart vorzunehmen. Daß dieses geschehen sei, hat der Börsecommissär unter Beisetzung seiner Unterschrift zu bekräftigen. Es ist ferner Pflicht des Börsecommissärs, die vorgeschriebenen Journale, dann die Journale austretender, entlassener oder verstorbener Sensale, nachdem sie vom Sensale selbst oder dessen Personalinstanz unter Siegel gelegt worden sind, zu übernehmen und aufzubewahren. Wird die Einsicht in solche Journale oder auch in jene von Sensalen erfordert, welche aus was immer für einem Grund an ihren Amtsverrichtungen verhindert sind, oder wird von den Parteien ein Auszug aus denselben verlangt, so ist der Börsecommissär von Amtswegen befugt, die Bücher zu öffnen, und verpflichtet, die Auszüge zu machen. Handelt es sich darum, versiegelte Journale zu öffnen, und in selbe Einsicht zu nehmen, so kann dieses zwar der Börsecommissär, jedoch nur in Gegenwart von zwei Börseräthen vollziehen, muß aber das entsiegelte Journal nach genommener Einsicht sogleich wieder unter Beidrückung des ämtlichen und des Siegels der beiden gegenwärtigen Börseräthe gehörig versiegeln, und es muß den Siegeln der letzteren noch deren Unterschrift beigesetzt werden. Eine vorzügliche Amtsobligenheit des Börsecommissärs ist die Ausmittlung der Durchschnittscourse von Münzsorten und von solchen Effecten, die nach der Bestimmung des Finanzministerums in dem Börsezettel notirt werden dürfen. Diese Ausmittlung geschieht an jedem Börsetage nach

dem Schlusse der Börse auf Grundlage der von den Sensalen während der Börsezeit abgeschlossenen Geschäfte. Der Börsezettel ist jedesmal durch den Börsecommissär zu veröffentlichen (§§. 86—91).

§. 524.

b) Waarenbör en.

Die **Waarenbörsen**, für welche durch das kais. Patent vom 26. Febr. 1860, Nr. 56 d. R. G. Bl., neue Bestimmungen erlassen wurden, haben zum Zwecke, Käufe und Verkäufe von Handelsgütern mit Einschluß von ungemünztem Gold und Silber, dann Pfand-, Assekuranz-, Fracht- und Speditionsgeschäfte mit denselben, und zwar entweder ohne oder mit Beschränkung auf bestimmte Waarengattungen zu erleichtern. An Orten, wo keine Geldbörse besteht, können auf Waarenbörsen auch Käufe und Verkäufe von Münzsorten und Wechseln gemacht oder als Zahlungsmittel zur Berichtigung des Kaufpreises von Waaren gegeben, oder mit oder ohne Festsetzung eines bestimmten Courses bedungen werden. Andere Werthpapiere sind von dem Verkehre auf denselben ausgeschlossen (§. 1).

Waarenbörsen können in jedem Kronlande in den Hauptstädten oder andern bedeutenden Handelsorten, in welchen eine Handels- und Gewerbekammer ihren Sitz hat, nach Maßgabe des Bedarfs, und bei gehöriger Sicherstellung des Kostenaufwandes, den ihr Bestand bedingt, über Einschreiten oder vorläufige Einvernehmung der betreffenden Handelskammer errichtet werden (§. 2).

Die Genehmigung zur Errichtung von Waarenbörsen ist dem Ministerium der Finanzen vorbehalten. Wenn eine Börse als Geld- und Waarenbörse zu bestellen, oder wo eine Geld- und eine Waarenbörse bestehen, deren Verschmelzung beabsichtigt wird, so hat das Ministerium der Finanzen über die Modalitäten zu entscheiden, unter welchen eine solche vereinigte Börseanstalt bewilligt werden kann (§. 3).

Bei jeder Börse ist ein eigener Verwaltungskörper zur Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten der Anstalt, dann zur Mitwirkung bei Handhabung der Börsepolizei und sonst noch zu jenen Verrichtungen, wozu er im Interesse des Instituts zweckdienlich verwendet werden kann, zu bestellen. Die Organisation und Wirksamkeit jedes solchen Verwaltungskörpers ist den Verhältnissen der Anstalt gemäß durch besondere Bestimmungen über die von der politischen Landesbehörde nach Berathung der Handels- und Gewerbekammer erstatteten Anträge von dem Finanzministerium festzustellen. Die Waarenbörsen unterstehen in allen Verwaltungs-Angelegenheiten unmittelbar der politischen Landesstelle (§. 4).

Zum Besuche der Waarenbörse berechtigt, d. i. börsefähig, ist in der Regel jede Person männlichen Geschlechtes, die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich ihres Vermögens eine giltige Verbindlichkeit eingehen kann (§. 5).

Von dem Rechte, die Waarenbörse zu besuchen, sind ausgeschlossen: a) Cridatare, während der Vergleichs- oder Concursverhandlung und nach derselben, wenn sie wegen schuldbaren Concurses verurtheilt wurden; b) diejenigen Personen, welche und so lange sie den ihnen aus einem Börsengeschäfte obliegenden Verbindlichkeiten nach Ablauf des zur Erfüllung derselben bestimmten Zeitpunktes nicht entsprochen haben; c) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht, wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretung verurtheilt wurden; d) diejenigen, welche sich wegen einer im vorstehenden Absatze bezeichneten Handlung in Untersuchung befinden; e) diejenigen, welchen und so lange ihnen wegen Uebertretung der Börsevorschriften das Recht zum Besuche der Börse entzogen worden ist. Die ad lit. c erwähnten Individuen können beim Vorhandensein berücksichtigungswürdiger Umstände durch Ausspruch der Landesstelle zum Besuche der Börse rehabilitirt werden (§. 6).

Jeder, welcher, ohne hiezu vermöge seines Amtes berufen zu sein, die Waarenbörse gewöhnlich besucht, hat alljährlich eine in die Kasse der Anstalt fließende Gebühr zu entrichten. Das Ausmaß dieser für alle Besucher gleichen Gebühr wird für jede Waarenbörse vom Verwaltungskörper mit Genehmigung der politischen Landesstelle festgesetzt (§. 7).

Die Bestimmung, an welchen Tagen und zu welchen Stunden die Waarenbörse offen zu sein hat, erfolgt durch die politische Landesbehörde über Anhörung der Handels- und Gewerbekammer. An Sonn- und Feiertagen und am Charfreitage bleibt die Anstalt jedenfalls geschlossen (§. 8). Das Ende der Börsezeit wird durch dreimaliges Läuten der Börseglocke angezeigt, wo sofort jeder Besucher das Börselokal zu verlassen hat (§. 9).

Jeder, der die Börse besucht, hat sich dort ruhig und anständig zu betragen und den zur Handhabung der Ordnung aufgestellten Aufsichtsorganen in dieser Beziehung Folge zu leisten. Wer durch sein Benehmen die Ruhe und Ordnung auf der Börse stört, wird von den Aufsichtsorganen diesfalls ermahnt, und wenn er dieser Ermahnung nicht Folge leistet, sofort von der Börse entfernt (§. 10).

Bei jeder Waarenbörse wird vom politischen Landeschef ein landesfürstlicher Börsecommissär bestellt, der ihm untergeordnet bleibt. Der Börsecommissär führt die Oberaufsicht an der Börse, sorgt für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung auf derselben während der Börsezeit, überwacht den Besuch der Börse durch die Sensale und den Geschäftsbetrieb der letzteren überhaupt, und ist berechtigt, zu diesem Zwecke Einsicht in die Bücher der Sensale zu nehmen. Der Börsecommissär hat für die Ausmittlung der Durchschnittspreise der wichtigeren an der Waarenbörse durch Vermittlung der Waarensensale umgesetzten Waaren, insoferne ihre Natur und Umsatzverhältnisse jene Ausmittlung thunlich machen, Sorge zu tragen, dieselbe zu leiten und zu überwachen. Diese Ausmittlung geschieht an jedem Börsetage nach dem Schlusse der Börse auf Grundlage der von den Sensalen während

der Börsezeit abgeschlossenen Geschäfte. Die Durchschnittspreise sind jedesmal durch die Handelskammer zu veröffentlichen (§§. 11, 12).

Der Verwaltungskörper der Börse-Anstalt hat dem Börsecommissär die zur Handhabung der Börse-Ordnung nöthigen Organe beizugeben, welche in dieser Beziehung ganz unter seiner Leitung stehen (§. 13).

Die Besucher der Waarenbörse, welche 15 Minuten nach dem Schlusse der Börse noch im Börselocale angetroffen werden, verfallen in eine Geldstrafe von 5 fl. Diejenigen, welche sich eines ordnungswidrigen Benehmens auf der Börse schuldig machen, können nach Umständen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vom Börsebesuche ausgeschlossen werden (§§. 47 u. 48).

Die Strafen wegen Ueberschreitung der Börsezeit verhängt der Börse-Commissär. Ihm steht auch zu, wegen ordnungswidrigen Benehmens an der Börse die Ausschließung vom Börsebesuche bis zur Dauer von vier Wochen auszusprechen. Eine längere Ausschließung kann nur mit Genehmigung der Landesstelle verhängt werden (§. 57).

§. 525.

C) Sensalenwesen.

Zur **Vermittlung** der Handelsgeschäfte sind eigens beglaubigte Personen aufgestellt, welche unter dem Namen der **Sensalen** bekannt sind. Dieselben theilen sich in die **Wechsel**- oder **Börse**- und in die **Waaren-Sensalen.**

A.) Börse-Sensale heißen (nach §. 17 des k. Pat. v. 11. Juli 1854, Nr. 200 des R. G. Bl.) diejenigen Personen, welche unter öffentlicher Autorität und Beeidigung und unter den ihnen insbesondere eingeräumten Begünstigungen und auferlegten Verpflichtungen zur Vermittlung von Börsegeschäften bestimmt sind.

Diese Börse-Sensale werden für Wien in einer dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechenden Anzahl über Antrag und nach Einvernehmen der Börsekammer und der Statthalterei vom Finanzministerium ernannt (§. 18). Wer sich mit der Hoffnung auf einen günstigen Erfolg um eine Börse-Sensalenstelle bewerben will, muß österreichischer Unterthan sein, das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, vollgiltige Beweise über seine Redlichkeit und Thätigkeit, sowie über seine Geschäftsgewandtheit beibringen, und mit einem noch giltigen Befähigungsdecrete versehen sein. Das Befähigungsdecret aber kann nur in Folge einer bei der Börsekammer mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung erlangt werden, und verliert seine Giltigkeit, wenn seit der abgelegten Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen sind (§. 19). Wer die zur Erlangung einer Börse-Sensalenstelle vorgeschriebene Prüfung ablegen will, hat bei der Börsekammer ein Gesuch zu überreichen, und außer den Belegen über die erreichte Großjährigkeit und über seine Vertrauenswürdigkeit noch die Beweise beizubringen, daß er wenigstens durch drei Jahre entweder selbstständig oder befugter Weise ein Geschäft, welches ihn für den Beruf eines Börse-Sensalen praktisch befähiget, klaglos geführt, oder bei einem

solchen Geschäfte mit gutem Erfolge gedient habe (§. 20). Die Börsekammer bestimmt, wenn das Gesuch gehörig instruirt oder nachträglich vervollständiget worden ist, Tag und Stunde zur Vornahme der Prüfung und fertiget dem Candidaten, wenn er bei der vorgenommenen Prüfung den vorschriftsmäßigen Anforderungen entsprochen hat, das Befähigungsdecret aus. Hat er den Anforderungen nicht entsprochen, so bestimmt die Börsekammer auf seine Bitte eine Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt abgelegt werden kann. Wer bei der einmal wiederholten Prüfung nicht genügt hat, wird zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen (§. 21).

Behufs der Ernennung eines Sensalen werden von der Börsekammer aus der Reihe der Candidaten drei derjenigen vorgeschlagen, welche sie für die ausgezeichnetsten erkennt, und dieser Vorschlag wird im Wege der Statthalterei und mit deren eigenem Antrage an das Finanzministerium geleitet, welches die Stelle verleiht (§. 23).

Jeder Börse-Sensal wird nach seiner Ernennung bei der niederösterreichischen Statthalterei in Eid genommen, und nachdem er seine Beeidigung bei dem landsfürstlichen Commissär ausgewiesen, von demselben mit einem paraphirten Journale betheilt. Seine Ernennung und Beeidigung wird von der Börsekammer der Steuerbehörde zum Behufe der Steuerbemessung, dann der Handelskammer und den beiden Handelsgremien, endlich dem Gremium der Börse-Sensale bekannt gemacht (§. 24)

Die Börse-Sensale sind an und für sich nur zur Vermittlung der Geschäfte, die ihnen von Parteien anvertraut werden, berechtiget. Zum Abschlusse von Geschäften bedürfen sie eines besonderen Auftrages von Seite der Partei. Daß sie mit einem solchen versehen seien, wird vermuthet, wenn ihnen die Partei die Bedingungen des zu vermittelnden Geschäftes vorgezeichnet hat. Ohne eine besondere Vollmacht sind sie berechtiget, die Effecten oder Münzen oder die mit der Bestätigung des Werthempfanges von Seite des Veräußerers bereits versehenen Wechselbriefe und andere Handelspapiere, sowie deren Entgelt, welche ihnen anvertraut werden wollen, zu übernehmen. Erklärt der Sensal, den Namen seines Auftraggebers nicht nennen zu dürfen, so haftet er Demjenigen, mit dem er das Geschäft abgeschlossen, für die richtige Erfüllung desselben (§. 26).

Die Börse-Sensale genießen folgende Rechte: a) Sie führen den Titel: „k. k. Sensale", sind als öffentliche beglaubigte Amtspersonen anzusehen, und können ohne gesetzlichen Grund und ohne vorläufiges von der berufenen Behörde geschöpftes Erkenntniß ihres Amtes nicht entsetzt werden; b) sie bilden ein Gremium und sind berechtiget, ihre Angelegenheiten nach eigenen, der landesfürstlichen Genehmigung zu unterziehenden Statuten zu besorgen; c) die von ihnen nach der Vorschrift dieses Gesetzes geführten Journale, die von ihnen ausgestellten Schlußzettel, und die von ihnen unterfertigten Effectenverzeichnisse werden, sofern sie nicht für die Sensale selbst oder für andere Personen beweisen sollen, zu deren Gunsten sie wegen ihres persönlichen Verhältnisses zu denselben nicht als unbedenkliche Zeugen vor Gericht aussagen könnten, als öffentliche Urkunden betrachtet; d) die durch sie innerhalb

der Grenzen ihrer Berechtigung vermittelten Geschäfte genießen besondere Begünstigungen; e) sie haben das Recht, für jedes innerhalb der Grenzen ihres Befugnisses vermittelte Geschäft eine Gebühr (Sensarie) in dem Betrage, welcher von dem Finanzministerium, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, zeitweilig bestimmt worden ist, und zwar, wenn nichts Anderes verabredet wurde, von dem Verkäufer oder Pfandgeber zu verlangen. Diese Gebühr haben sie auch dann anzusprechen, wenn die Vermittlung des Geschäftes soweit gediehen ist, daß sie die Parteien einander bekannt gegeben haben, das Geschäft aber hierauf noch am nämlichen Tage von den Parteien unmittelbar geschlossen, oder wenn das rechtswirksam abgeschlossene Geschäft wieder rückgängig gemacht worden ist. Haben beide Theile nicht eine andere Verabredung getroffen, so wird der Anspruch auf die Sensarie in streitigen Fällen vor der Börsekammer verhandelt (§. 27).

Jeder Börse-Sensal ist verpflichtet, sich seinem Berufe mit allem Eifer zu widmen, das ihm anvertraute Geschäft mit Fleiß, Vorsicht, Genauigkeit, Treue und Redlichkeit, und gegenüber dem ihm vorgesetzten landesfürstlichen Börsecommissäre und den Behörden in pflichtmäßiger Unterordnung zu besorgen (§. 28). Einem Börse-Sensalen ist Alles verboten, was das volle Vertrauen in seine Unparteilichkeit und Redlichkeit, dann in die Glaubwürdigkeit der von ihm ausgehenden Urkunden schwächen könnte. Er darf bei seiner Vermittlung keine Verbindlichkeiten eingehen, welche ihn in eine die Rechte anderer Parteien gefährdende Haftung verwickeln könnten, oder Geschäftsvermittlungen übernehmen, welche zu den Befugnissen des Handelsstandes gehören (§. 29).

Es ist Pflicht insbesondere jedes Sensalen, wenigstens an den Tagen, an welchen ihn nach der eingeführten Ordnung die Reihe trifft, an der Börse vom Beginne der Börsezeit bis zum Schlusse derselben zugegen zu sein, oder dafür zu sorgen, daß seine Stelle durch einen anderen Sensalen vertreten und diese Vertretung angezeigt werde. Zu einer über acht Tage dauernden Stellvertretung hat er die Bewilligung der Börsekammer zu erwirken (§. 30).

Der Börse-Sensal muß ferner, wenn er mit einer ihm unbekannten Person ein Börsegeschäft vermitteln will, sich vorerst ihre Identität und Börsefähigkeit durch einen glaubwürdigen Zeugen bestätigen lassen, und die geschehene Bestätigung, sowie den Namen des Zeugen, in seinem Journale anmerken. Handelt es sich um Effecten, die auf den Namen von Personen lauten, welchen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht zusteht, so hat er sich vorerst die erforderliche Bewilligung der competenten Behörde zum Verkaufe oder zur Verpfändung dieser Effecten übergeben zu lassen. Sobald der Sensal für ein zu vermittelndes Geschäft den Contrahenten gefunden hat, ist er gehalten, dieses der Partei unverweilt anzuzeigen. Ebenso hat er den Contrahenten sogleich zu verständigen, wenn seine Partei ihren Auftrag vor dem Abschlusse des Geschäftes inzwischen widerrufen haben sollte. Der Börse-Sensal muß jedes wirklich abgeschlossene Geschäft in sein paraphirtes Journal eigenhändig

und dergestalt eintragen, daß jedes Geschäft unter einer besonderen fortlaufenden Nummer mit Angabe des Tages, an welchem, der Bedingungen, unter welchen der Abschluß erfolgt ist, sowie mit Bezeichnung des Namens der Parteien und ihrer Firmaführer eingeschrieben werde. Diese Bezeichnung muß in dem Journale selbst dann erscheinen, wenn die Parteien die Geheimhaltung ihres Namens ausdrücklich verlangt haben. — Bei Geschäften, die vor dem Beginne oder nach dem Schlusse der Börsezeit zu Stande gebracht wurden, ist der Umstand, daß sie außer der Börsezeit abgeschlossen worden sind, ersichtlich zu machen. Das paraphirte Journal hat der Börse-Sensal in dem Amtslokale auf eine nur ihm zugängliche Weise zu verwahren, und sobald es vollgeschrieben ist, dasselbe am nächstfolgenden Wochentage dem landesfürstlichen Börsecommissär versiegelt zu übergeben (§. 31—33).

Es liegt weiters dem Börse-Sensale ob, über jedes von ihm zu Stande gebrachte Geschäft einen Schlußzettel auszufertigen. Dieser muß den Umstand, ob das Geschäft an oder außer der Börse geschlossen wurde, dann alle auf das Geschäft sich beziehenden, im Journale aufgeführten Daten, somit auch die Namen der Parteien bezeichnen, wenn diese nicht ausdrücklich verlangten, daß ihr Name auch nach dem Abschlusse des Geschäftes geheim gehalten werde. Dieser Schlußzettel muß, wenn er sich auf Geschäfte bezieht, welche während der Börsezeit, oder vor dem Beginne derselben geschlossen worden sind, längstens binnen zwei Stunden nach dem Schlusse der Börse, betrifft er hingegen Geschäfte, die nach der Börsezeit abgeschlossen wurden, längstens am nächstfolgenden Börsentage vor Beginn der Börse den Parteien oder ihren Bevollmächtigten eingehändiget werden. Wenn es sich um Lieferungsgeschäfte handelt, so hat der Sensal sogleich bei der Einhändigung des Schlußzettels ein Triplicat desselben von beiden Parteien unterfertigen zu lassen, dasselbe bis zur Erlöschung seiner Haftung sorgfältig aufzubewahren, und erforderlichen Falles dem Gerichte als Beweismittel vorzulegen. Wenn in Folge des von dem Sensale vermittelten Geschäftes von einer Partei Effecten übernommen werden, so ist der Sensal verpflichtet, auf Verlangen der einen oder der anderen Partei das vom Uebergeber oder Uebernehmer verfaßte, von Ersterem mitgefertigte Verzeichniß dieser Effecten mit seiner Unterschrift zu bestätigen, nachdem er sich nicht nur von der Richtigkeit der im Verzeichnisse angegebenen Merkmale der Effecten, sondern auch davon überzeugt hat, daß dieses Verzeichniß an den jene Merkmale bezeichnenden Stellen nicht corrigirt oder radirt sei (§§. 35—37). Der Sensal hat bei Führung des Journales, sowie bei Ausfertigung des Schlußzettels sich der möglichsten Deutlichkeit zu befleißen, und strenge darauf zu achten, daß in dem Journale die Zeilen in gleich abstehenden Zwischenräumen dergestalt geschrieben werden, daß keine Zwischenzeile, ohne bemerkbar zu sein, eingeschaltet werden kann (§. 38).

Kein Sensal darf sich bei einem solchen Zweige von Handelsgeschäften betheiligen, in welchen er vermöge seiner ämtlichen Stellung zur Vermittlung berufen ist; er darf weder in einem Handlungshause

noch bei irgend einer industriellen Unternehmung dienen. Er darf nicht Börsegeschäfte für sich schließen, oder für solche Personen auch nur vermitteln, zu deren Gunsten er wegen seines persönlichen Verhältnisses zu denselben nicht als unbedenklicher Zeuge vor Gericht aussagen könnte.

Ingleichen ist es einem Sensalen untersagt, an dem Nutzen eines von ihm vermittelten Geschäftes Theil zu nehmen, oder für einen, aus einem solchen Geschäfte entspringenden Verlust oder erwarteten Vortheil irgend eine Haftung zu übernehmen. Für die Echtheit der Unterschriften, die bei einem von ihm vermittelten Börsegeschäfte vorkommen, darf er nur dann gutstehen, wenn sie in seiner Gegenwart von ihm bekannten Personen beigesetzt wurden, oder von Personen herrühren, deren Unterschrift er genau kennt (§. 39—41). Dem Sensale ist es verboten, das ihm übertragene Börsegeschäft, sowie den Namen der Parteien irgend Jemanden bekannt zu geben, wenn es die Partei nicht selbst ausdrücklich gestattet, oder wenn es nicht zur wirklichen Erfüllung des Geschäftes nothwendig ist (§. 42).

Der Sensal darf in der Regel nur eine höhere Börsebehörde (Statthalterei, Finanzministerium), das Gericht oder den landesfürstlichen Börsecommissär von dem Journale und seinen sonstigen Aufschreibungen Einsicht nehmen lassen. Will eine Partei bezüglich eines für sie vermittelten Geschäftes das Journal einsehen, so darf es der Sensal zwar gestatten, doch muß die Einsicht in solcher Weise gepflogen werden, daß die Partei nur von dem sie betreffenden Geschäfte Kenntniß erhalten kann. Dem Sensale ist es strenge verboten, ohne vorläufige Bewilligung des landesfürstlichen Börsecommissärs in dem Journale Einschaltungen oder Correcturen vorzunehmen, oder vornehmen zu lassen. Ist die Bewilligung des landesfürstlichen Commissärs erfolgt, so ist die Aenderung in nachstehender Art vorzunehmen: Die mangelhafte Post ist in dem Journale in einer Weise durchzustreichen, daß solche leserlich bleibt, sodann ist der berichtigte Inhalt des Geschäftes unter einer neuen Positionszahl anzuführen, bei beiden Posten, sowohl bei der gelöschten als bei der berichtigten ist eine gegenseitige Beziehung anzusetzen, und bei der letzteren sogleich anzumerken, daß die Einschaltung oder Aenderung mit der Bewilligung des landesfürstlichen Commissärs, der die Bemerkung mit seiner Fertigung zu versehen hat, geschehen sei. Auch darf der Sensal keinen Schlußzettel und kein Effectenverzeichniß corrigiren oder corrigiren lassen, und kein corrigirtes Effectenverzeichniß unterfertigen. Radirungen sind unbedingt verboten (§§. 43 und 44).

Ein Börse-Sensal darf sich weder mittelbar, noch unmittelbar für die Vermittlung eines Börsegeschäftes eine höhere als die gesetzliche Gebühr bedingen. Dem Sensale ist verboten, von Personen, die außerhalb des Wiener Polizei-Bezirkes ihren Wohnsitz haben, schriftliche Aufträge zur Vermittlung von Börsegeschäften zu übernehmen (§§. 45 und 46).

Die Verletzung der aufgezählten Pflichten hat die Bestrafung des Sensals und nach Umständen auch eine Ersatzpflichtigkeit desselben gegen die Partei zur Folge.

Die Strafen sind in der Regel Geldstrafen und zwar bis 500 fl. Conv. Münze. Doch kann ein Sensal im Wiederholungsfalle auch seines Dienstes enthoben oder entsetzt werden.

Diese letztere Strafe trifft einen Sensalen jedenfalls, wenn er auch nur Einmal wissentlich einen falschen Umstand angibt, bestätiget, oder in sein Journal einträgt, oder dieses verfälscht. Endlich kann die Strafe auch gegen Denjenigen erkannt werden, der ungeachtet einer zweimaligen Aufforderung der Börsekammer die Pflicht des Börsebesuches ohne zureichenden Grund nicht erfüllt (§. 50).

Die Amtsbefugnisse eines Sensals werden zeitlich eingestellt, wenn und in so lange der Sensal a) unfähig ist, bezüglich seines Vermögens eine giltige Verbindlichkeit einzugehen; b) wegen unanständigen oder unruhigen Benehmens auf der Börse die Börsefähigkeit verloren hat; c) wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung, die aus der Gewinnsucht hervorgegangen sind, in Untersuchung steht, oder endlich d) mit der Suspension bestraft wurde (§. 54). Sie erlöschen a) durch den Austritt des Sensals aus dem österreichischen Staatsverbande; b) durch dessen Resignation; c) durch dessen Dienstesenthebung; d) durch dessen Dienstesentsetzung (§. 55).

Die Dienstesenthebung muß eintreten: 1. Wenn der Sensal wegen unanständigen oder unruhigen Betragens auf der Börse auf unbestimmte Zeit die Börsefähigkeit verloren hat; 2. wenn er wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung, die aus Gewinnsucht hervorgegangen sind, in Untersuchung gezogen, und entweder für schuldig erklärt, oder wegen Mangels eines rechtlichen Beweises von der Untersuchung entbunden wurde; 3. wenn er die ihm aus einem Börsegeschäfte obliegende, bereits fällig gewordene Verbindlichkeit nicht erfüllt hat; 4. wenn er in Concurs verfallen, und nicht für schuldlos erkannt wird (§. 56). Die Dienstesentsetzung findet außer den oben angeführten Fällen Statt: wenn er einer Uebertretung aus Gewinnsucht, oder einer Gefällsübertretung, worauf das Gesetz, unabhängig von der Vermögensstrafe, einen Arrest androht, rechtskräftig für schuldig erkannt worden ist (§. 57).

In Wien bestehen außer den eigentlichen Börsesensalen auch noch sogenannte Börseagenten.

Sie sind die zur Vermittlung von Börsegeschäften berechtigten Personen, gegen deren Fähigkeit und Redlichkeit zwar keine Bedenken obwalten, von welchen aber die Nachweisung der für einen Sensalen nothwendigen Eigenschaften nicht gefordert wird (§. 59).

Die Börseagenten stehen zu ihren Auftraggebern in demselben Verhältnisse, wie die Sensale. Sie haben ein Recht auf die Sensarie, wie diese. Die Rechte und Verpflichtungen aber, welche aus der Vermittlung oder Abschließung von Geschäften hervorgehen, können nur nach den allgemeinen privatrechtlichen Normen beurtheilt und geltend gemacht werden. Bei der Vermittlung von Börsegeschäften sind sie an die den Börsesensalen vorgeschriebene Beschränkung gebunden und im Allgemeinen verpflichtet, den Weisungen des landesfürstlichen Börsecommissärs und

den Börsebehörden Folge zu leisten (§. 60). In Erläuterung des §. 60 der Börse-Ordnung hat das Finanzministerium mit Erlaß vom 20. November 1857, Z. 4222, bestimmt, daß der Wirkungskreis der Börse-Agenten auf die bloße Vermittlung von Börsegeschäften beschränkt ist. Den Börse-Agenten ist daher nicht gestattet, an oder außer der Börse für eigene Rechnung Börsegeschäfte zu machen. Nach Vorschrift jenes Erlasses ist der dawider Handelnde gleich im ersten Betretungsfalle unnachsichtlich mit der Entziehung des Agentenbefugnisses zu bestrafen.

Wer sich um das Befugniß eines Börseagenten bewerben will, hat sich an die Börsekammer zu wenden und dem Gesuche die Nachweisung der erreichten Großjährigkeit, der österreichischen Staatsbürgerschaft, seiner bisherigen Beschäftigung und seines Aufenthaltes beizuschließen. Die Börsekammer verleiht nach Maß des wirklichen Bedarfes, und insoferne gegen die Fähigkeit und Rechtlichkeit des Bewerbers kein Bedenken obwaltet, das angesuchte Befugniß, jedoch immer nur auf die Dauer von vier Jahren, mit dem Beisatze, daß der Bewerber vor geschehener Nachweisung über die erfolgte Erhebung des Erwerbsteuerscheines das Befugniß nicht ausüben dürfe. Hat er diese Nachweisung geliefert, so verständiget die Börsekammer die Handelskammer, die beiden Handelsgremien, sowie das Gremium der Sensale von der Verleihung des Befugnisses (§. 61).

Ein Börseagent verliert sein Befugniß, Börsegeschäfte zu vermitteln, vor Ablauf von vier Jahren nach dessen Verleihung: a) wenn und in so lange er nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich seines Vermögens eine giltige Verbindlichkeit einzugehen unfähig oder des Rechtes zum Besuche der Börse verlustig, oder wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung, die aus Gewinnsucht hervorgegangen sind, in Untersuchung gezogen, und entweder für schuldig erklärt, oder wegen Mangels eines rechtlichen Beweises von der Untersuchung entbunden wird; b) wenn er über die Dauer seines Befugnisses hinaus die Börsefähigkeit verliert; c) wenn er von Parteien, welche außerhalb des Wiener Polizei-Bezirkes wohnen, schriftliche Aufträge zur Vermittlung von Börsegeschäften übernimmt (§. 62).

Wer an oder außer der Börse, ohne hierzu nach diesem Gesetze berechtigt zu sein, Börsegeschäfte vermittelt, und nicht glaubwürdig machen kann, daß er es ohne Lohn gethan habe, wird als Winkel-Sensal betrachtet. Daher kann auch der Börsesensal oder Börseagent, soferne ihr Befugniß zeitweise erloschen ist, als Winkelsensal strafbar werden. Ein Handelsmann, der in der Ausübung seines Handelsbefugnisses ein Commissionsgeschäft gegen Bezug einer Provision besorgt, oder ein Agent, der nur für ein außerhalb Wien bestehendes Handelshaus oder Fabriks-Etablissement hier bestellt ist, und für dieses Haus oder Etablissement Commissionsgeschäfte macht, kann nicht als Winkelsensal angesehen werden (§. 63).

Der Winkelsensal wird je nach der Zahl und dem Umfange der vermittelten Geschäfte mit 25 fl. bis 200 fl. Conv. Münze, oder wenn

der auferlegte Geldbetrag nicht hereingebracht werden könnte, mit Arrest von 5—40 Tagen bestraft. Im Wiederholungsfalle wird diese Strafe verdoppelt und nach Umständen überdieß das Recht zum Besuche der Börse genommen, gegen Auswärtige aber die Abschaffung von Wien verhängt (§. 64).

In Triest wird nach dem Sensalen-Reglement vom 2. Juli 1804 von jedem Bewerber um eine solche Stelle gefordert, daß er großjährig und mit seiner Familie im Orte ansäßig sei, daß er Beweise seines rechtschaffenen Lebenswandels beibringe, und die nöthigen Kenntnisse außer dem Lesen, Schreiben und Rechnen in der Waarenkunde, in der Abfassung von Contracten und in andern Handelsgeschäften besitze, auch weder selbst einen Handel betreibe, noch sich im wirklichen Dienste eines Handelsmannes befinde, oder Gewölbe, Magazine u. dgl. zum Handel halte. Die Pflichten der Sensalen sind in dem eben angeführten Reglement analog mit jenen, die das Börsepatent den Wiener Sensalen auferlegt, festgesetzt, und ebenso sind die Beträge der ihnen gebührenden Sensarie daselbst enthalten.

An der Börse von Venedig müssen die dahin gehörigen Geschäfte, wenn sie für Rechnung eines Dritten eingegangen werden sollen, unter Dazwischenkunft eines Börsesensalen (Wechselagenten, wie sie dort heißen) abgeschlossen werden. Zur Erlangung einer solchen Stelle ist die österreichische Staatsbürgerschaft, das Alter von 24 Jahren und die Erfüllung der Conscriptionspflicht erforderlich. Die Candidaten müssen irgend einen Zweig des Handels betrieben haben, oder wenigstens durch 4 Jahre bei einem Banquier oder in einem Handlungshause im Dienste gewesen sein und den Ruf eines rechtlichen Mannes von unbescholtenem Character genießen. Personen, welche in einer Criminaluntersuchung gestanden und nicht völlig losgesprochen worden sind, können daher nicht zu Sensalen ernannt werden. Die Pflichten derselben sind größtentheils in dem Codice di commercio enthalten; die Sensarie ist in der Gub. Kdmg. vom 7. Juli 1822 festgesetzt.

Die **Waarensensale** sind amtlich bestellte und in Pflicht genommene Vermittler von den in das Ressort der Waaren-Börse gehörenden Geschäften (§. 14 des Pat. v. 26. Februar 1860).

Waarensensale können nicht nur an Orten, wo Waarenbörsen bestehen, sondern überall aufgestellt werden, wo die Bedürfnisse des Verkehrs es wünschenswerth machen. Sie werden für einen bestimmten Ort oder Bezirk bestellt. Ihre Ernennung erfolgt durch die Handelskammer des Bezirkes nach Maßgabe des Bedarfes, und unterliegt der Bestätigung der politischen Landesstelle (§. 15).

Wenn die Stelle eines Waaren-Sensals zu besetzen ist, wird von der Handels- und Gewerbekammer des Bezirks ein Concurs ausgeschrieben, diese Ausschreibung in der amtlichen Zeitung des Kronlandes bekannt gemacht, und falls die Stelle an einem Börsenorte zu besetzen ist, an der Börse angeschlagen (§. 16).

Wer sich um eine Waarensensalen-Stelle bewerben will, muß österreichischer Unterthan sein, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und

sich über einen ehrenhaften Lebenswandel und über die vor einer Handelskammer mit gutem Erfolge bestandene Waarensensalen-Prüfung ausweisen. Solche Prüfungen werden bei den Handelskammern zu bestimmten Zeiten unter dem Vorsitze eines Rathes des Handelsgerichtes vorgenommen. Die Handelskammer schreitet nach Ablauf des Concurstermines zur Wahl unter den Bewerbern, und unterzieht diese der Bestätigung der politischen Landesstelle (§§. 17 und 18).

Jeder Waarensensal wird nach seiner Ernennung bei der politischen Landesstelle oder der von ihr hiezu delegirten Behörde in Eid genommen und hierauf von dem Börsecommissär der Börse, für welche er bestellt ist, sonst aber von der Gewerbsbehörde seines Standortes mit dem Sensalenbuche betheilt. Seine Ernennung und Beeidigung wird in dem amtlichen Blatte des Kronlandes veröffentlicht, der Handelskammer und den Handelsgremien des Bezirkes, endlich dem Gremium der Waarensensale bekannt gemacht. In dem Ernennungsdecrete sind der Ort oder die Orte zu bezeichnen, für welche er aufgestellt wird, und innerhalb welcher er seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen hat (§. 19).

Die ordnungsmäßig bestellten Waarensensale können ohne gesetzlichen Grund und ohne vorläufiges, von der berufenen Behörde geschöpftes Erkenntniß ihres Amtes nicht entsetzt werden. Sie bilden Gremien, deren Bezirksabgränzung von der politischen Landesbehörde über Einvernehmung der Handelskammer bestimmt wird, und welche ihre Angelegenheiten nach eigenen, der Genehmigung des Finanzministeriums zu unterziehenden Statuten besorgen. Die Vereinigung zu Gremien darf jedoch nie den Betrieb der Sensalen- oder anderer Geschäfte auf gemeinschaftliche Rechnung zum Gegenstande haben (§§. 20 und 21).

Jeder Waarensensal ist verpflichtet, die ihm anvertrauten Geschäfte mit Fleiß, Vorsicht, Genauigkeit, Treue und Redlichkeit, mit Vermeidung alles desjenigen, was das volle Vertrauen in seine Unpartheilichkeit und in die Glaubwürdigkeit der von ihm ausgehenden Urkunden schwächen könnte, zu besorgen. An Orten, wo Waarenbörsen bestehen, ist es Pflicht des Waarensensalen, wenigstens an den Tagen, an welchen ihn nach der eingeführten Ordnung die Reihe trifft, vom Beginne der Börsezeit bis zum Schlusse derselben zugegen zu sein oder dafür zu sorgen, daß seine Stelle durch einen andern Sensalen vertreten und diese Vertretung dem Börsecommissär angezeigt werde. Zu einer über acht Tage dauernden Stellvertretung hat er die Bewilligung des Börsecommissärs zu erwirken (§. 22).

Kein Waarensensal darf ein Handelsgewerbe oder ein industrielles Unternehmen betreiben oder in einem solchen eine Bedienstung übernehmen (§. 23), noch ein Geschäft, es sei unter wahren oder erborgtem Namen, für sich unterhandeln, an dem Nutzen eines unterhandelten Geschäftes auf irgend eine Weise theilnehmen, eine Verpflichtung oder Haftung in Beziehung auf dasselbe übernehmen, noch darf er ein Geschäft, dessen Vermittlung ihm als Sensalen übertragen worden ist, als vorgeblicher Eigenthümer oder Bevollmächtigter besorgen (§. 24).

Waarensensale dürfen weder für Parteien, welche ihnen nicht persönlich bekannt sind, ohne sich vorher die Ueberzeugung von ihrer Identität verschafft zu haben, noch für Personen von bekannter Zahlungsunfähigkeit, oder von deren Unfähigkeit, sich zu verpflichten, sie Wissenschaft haben, Aufträge übernehmen. Auch dürfen sie solche Geschäfte nicht vermitteln, rücksichtlich deren der gegründete Verdacht vorliegt, daß die Partei sie nur zum Scheine, zur Umgehung des Gesetzes, oder zur Benachtheiligung von dritten Personen schließen wolle (§. 25). Die Echtheit der Unterschriften, die bei einem Waarengeschäfte vorkommen, darf der Waarensensal nur dann bestätigen, wenn sie in seiner Gegenwart beigesetzt worden sind (§. 26). Es ist dem Waarensensal untersagt, mehrere Aufträge, deren einer nicht ohne Nachtheil des andern vollzogen werden kann, zugleich zu übernehmen, oder bei der Unterhandlung der Geschäfte eine Partei vor der andern, es sei durch Verhehlung nachtheiliger Umstände oder Mängel, oder durch Anrühmung irrig vorgespiegelter Eigenschaften oder Vortheile oder auf andere Weise zu begünstigen (§. 27).

Jeder Waarensensal ist verpflichtet, über die Personen, von welchen er Aufträge erhalten hat, bis zum Abschlusse des Geschäftes die strengste Verschwiegenheit zu beobachten, soferne nicht die Parteien ihm die Bekanntmachung ausdrücklich gestatten oder die Beschaffenheit des Auftrages selbst sie mit sich bringt. Auch nach geschlossenem Geschäfte ist der Waarensensal verpflichtet, über dasselbe und dessen Bedingungen dritten Personen gegenüber das Geheimniß zu bewahren (§§. 28 u. 29).

Sobald der Waarensensal für ein zu ermittelndes Geschäft den Contrahenten gefunden hat, ist er gehalten, dieses der Partei unverweilt anzuzeigen. Ebenso hat er den Contrahenten sogleich zu verständigen, wenn seine Partei ihren Auftrag vor dem Abschlusse des Geschäftes widerrufen haben sollte (§. 30). Zu keinem Geschäfte darf die Einwilligung der Parteien anders, als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung derselben angenommen werden. Es ist den Waarensensalen nicht erlaubt, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, oder sich zur Vermittlung irgend eines Unterhändlers oder Bestellten zu bedienen (§. 31).

Jeder Waarensensal ist verpflichtet, über die von ihm zu Stande gebrachten Geschäfte ein S e n s a l e n b u c h zu führen. Dieses muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und der Gewerbsbehörde, wo diese Behörde einzuschreiten hat, vorgelegt werden, welche den Namen des Sensals, für welchen es bestimmt ist, die Zahl der darin begriffenen Blätter und den Tag der Beglaubigung unter amtlicher Besiegelung einer durchgezogenen Schnur darauf anzumerken hat. In dieses Buch hat der Waarensensal alle Geschäfte ohne Unterschied, in Waarenbörsenorten auch mit der Angabe, ob sie in oder außerhalb der Börse geschlossen wurden, nach der Zeitordnung mit besonderer durch das ganze Jahr ununterbrochen fortlaufender Zahlenbezeichnung, ohne Radirungen, Abänderungen oder Correcturen, Zweifel erregende Abkürzungen oder leergelassene Räume einzutragen. Bei

jedem Geschäfte sind Jahr und Tag des Abschlusses, die Namen der Parteien oder deren Firma und der Inhalt des Vertrages mit vollständiger Angabe aller Eigenschaften des Gegenstandes, auf welchen er sich bezieht, und der verabredeten Bedingungen genau und deutlich aufzuführen. Endlich hat der Sensal die Stelle des Buches, welche sich auf das Geschäft bezieht, oder ein Exemplar des Schlußzettels, welches zu diesem Ende auszufertigen und von dem Sensalen aufzubewahren ist, durch die Parteien unterschreiben zu lassen (§§. 32 u. 33).

Jeder Waarensensal ist ferner verpflichtet, ein besonderes Handbuch zu führen, um darin alle übernommenen Aufträge und zu Stande gebrachten Geschäfte, welche nicht auf der Stelle in das Sensalenbuch eingetragen werden können, vorläufig aufzuzeichnen; doch müssen diese Geschäfte von Tag zu Tag wörtlich in das letztere übertragen werden (§. 34).

Ueber jedes Geschäft hat der Waarensensal eine durch seine Unterschrift beglaubigte Bestätigung des Abschlusses (Schlußzettel) mit Beziehung auf die Zahl, unter welcher dasselbe in seinem Buche eingetragen wird, den Contrahenten auszufertigen und den Parteien zuzustellen. Dieser Schlußzettel muß, wenn er sich auf Geschäfte bezieht, welche während der Börsezeit oder vor dem Beginne derselben geschlossen worden sind, längstens binnen zwei Stunden nach dem Schlusse der Börse; — betrifft er hingegen Geschäfte, die nach der Börsezeit abgeschlossen wurden, längstens am nächstfolgenden Börsetage vor Beginn der Börse den Parteien oder ihren Bevollmächtigen eingehändigt werden. An Orten, wo keine Börse besteht, muß der Schlußzettel den Parteien ohne Verzug zugestellt werden. Wird die Annahme von dem einen oder dem andern Theile verweigert, so hat der Sensal diesen Umstand in seinem Buche anzumerken und die Gegenpartei hievon sogleich in Kenntniß zu setzen. Der Sensal ist verpflichtet, auf Verlangen einer Partei auch in der Folge Auszüge aus dem Tagebuche zu ertheilen, welche alles enthalten müssen, was über das Geschäft darin aufgezeichnet ist (§. 35).

Die Wirksamkeit eines durch Waarensensale vermittelten Vertrages beginnt mit der Unterfertigung der Parteien in dem Buche des Sensalen oder dem hierzu bestimmten Schlußzettel (§. 36).

Regelmäßig geführte Tagebücher eines Waarensensals, sowie die Schlußzettel, die den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß ausgefertigten amtlichen Bestätigungen und Buchauszüge desselben haben volle Beweiskraft (§. 37).

Jeder Waarensensal ist verbunden, bei Geschäften, welche nach übergebenen Mustern oder Proben geschlossen werden, diese unter gehöriger Bezeichnung als Beweismittel zwischen den Parteien bis nach Erfüllung des Vertrages unverändert aufzubewahren und bei der Vertragserfüllung, wenn dieselbe an dem Orte des Geschäftsabschlusses vorgenommen wird, auf Verlangen den Parteien vorzuweisen (§. 38).

Wenn ein geschlossener Vertrag durch Einverständniß der Parteien wieder aufgehoben, oder von denselben aus was immer für einem Grunde als erloschen anerkannt wird, ist diese Uebereinkunft auf ihr Begehren mit allen Umständen in das Sensalenbuch einzutragen (§. 39).

Für jedes pflichtgemäß vermittelte Geschäft hat der Waarensensal das Recht, den Lohn (die Sensarie) und zwar, wenn nichts anderes verabredet wurde, von dem Verkäufer, Pfandgeber, Frächter, Versicherer oder Spediteur zu verlangen. Diesen Lohn hat er auch dann anzusprechen, wenn die Vermittlung des Geschäftes soweit gediehen ist, daß der Sensal die Parteien einander bekannt gegeben hat, das Geschäft aber hierauf noch am nämlichen Tage von den Parteien unter sich unmittelbar geschlossen, oder wenn das rechtswirksam geschlossene Geschäft wieder rückgängig gemacht worden ist. Der Betrag der Sensarie wird vom Finanzministerium nach Vernehmung der Landesstelle und Handelskammer durch örtliche Verordnungen festgesetzt. Einen größeren als den vorschriftmäßigen Lohn darf sich ein Waarensensal nicht bedingen. Streitigkeiten über die Sensarie gehören vor das Handelsgericht (§. 40).

Dem Waarensensale ist streng verboten, ohne vorläufige Bewilligung, welche dort, wo eine Waarenbörse besteht, der landesfürstliche Börsecommissär, an andern Orten der Vorsteher der Gewerbsbehörde ertheilt, in dem Sensalenbuche Einschaltungen oder Correcturen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Ist diese Bewilligung, welche, in soferne hierdurch die Rechte von Parteien berührt werden, nur mit deren Zustimmung und gegen ihre Mitfertigung ertheilt werden darf, erfolgt, so ist die Aenderung in nachstehender Weise vorzunehmen: die mangelhafte Post ist in dem Sensalenbuche in einer Weise durchzustreichen, daß solche leserlich bleibt; sodann ist der berichtigte Inhalt des Geschäfts unter einer neuen Positionszahl anzuführen, bei beiden Posten, sowohl bei der gelöschten als bei der berichtigten ist eine gegenseitige Beziehung anzusetzen und bei der letzteren zugleich anzumerken, daß die Einschaltung oder Aenderung mit der Bewilligung des landesfürstlichen Commissärs rücksichtlich des Vorstehers der Gewerbsbehörde, der diese Bemerkung mit seiner Fertigung zu versehen hat, geschehen sei. Auch darf der Sensal keinen Schlußzettel und kein Waarenverzeichniß corrigiren oder corrigiren lassen und kein corrigirtes Waarenverzeichniß unterfertigen. Radirungen sind unbedingt verboten (§. 41).

Durch die übertragene Geschäfts-Vermittlung allein ist kein Waarensensal als bevollmächtigt anzusehen, eine Zahlung oder was immer für eine beim Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen; den Entgelt für ihm anvertraute Handelsgüter, Münzsorten und Wechsel ist er ohne ausdrückliche Vollmacht zu übernehmen berechtigt (§. 42).

Für die Erfüllung eines pflichtmäßig vermittelten Vertrages ist der Waarensensal nicht verantwortlich. Jedes Verschulden desselben aber berechtigt die dadurch beschädigte Partei, Schadloshaltung von ihm zu fordern. In wiefern ein Geschäft, bei welchem dem Waarensensale eine Pflichtverletzung zur Last fällt, doch zwischen den Parteien rechtliche Wirkung habe, ist nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen (§. 43).

Der Sensal darf in der Regel nur die Gewerbsbehörde, das Gericht und an Börseorten den landesfürstlichen Börsecommissär von dem Sensalenbuche und seinen sonstigen Aufschreibungen Einsicht nehmen lassen. Will eine Partei bezüglich eines für sie vermittelten Geschäftes

das Journal einsehen, so hat es der Sensal zwar zu gestatten, doch muß die Einsicht in solcher Weise gepflogen werden, daß die Partei nur von dem sie betreffenden Geschäfte Kenntniß erhalten kann. Dritten Personen darf nur in Folge amtlicher Aufträge oder mit Zustimmung der Parteien die Einsicht des Sensalenbuches in der vorstehenden Weise gestattet oder ein Auszug aus demselben ertheilt werden (§. 44).

Im Falle des Todes, des Austrittes oder der Amtsentsetzung eines Waarensensals, während einer zeitweisen Enthebung von seiner Dienstleistung und bei Ausfertigung eines neuen, anstatt des bisher geführten Sensalenbuches muß dieses in Orten, wo sich eine Waarenbörse befindet, bei dem landesfürstlichen Börsecommissär und in anderen Orten bei der Gewerbsbehörde versiegelt hinterlegt werden, welche die weiterhin erforderlichen Auszüge aus demselben zu ertheilen, nach gemachtem Gebrauche aber das entsiegelte Buch wieder unter amtliches Siegel zu legen haben. Jede Partei, welche von einem Sensalen aus einem von ihm vermittelten Geschäfte eine Sicherstellung oder Vergütung anspricht, hat sich, in soferne keine andere Verabredung getroffen wurde und es sich nicht um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, an das Handelsgericht zu wenden (§§. 45 u. 46).

Waarensensale, welche sich was immer für eine Außerachtlassung der Vorschriften dieses Gesetzes, oder ein ihren Pflichten zuwiderlaufendes Benehmen zu Schulden kommen lassen, sind streng zu bestrafen (§. 49).

Geringere Uebertretungen sind mit Geldstrafen von 10 bis 100 fl. zu ahnden. Bei schweren Dienstvergehen sind nach Umständen zu verhängen: a) Geldstrafen über 100 bis 1000 fl., b) die Entsetzung vom Amte. Strafen dieser Art (lit. a und b) können nur nach vorläufiger Disciplinar-Untersuchung verhängt werden.

Im Allgemeinen ist bei der Bestimmung der Strafen auf den Grad der bewiesenen Fahrlässigkeit oder pflichtwidrigen Absicht, die Größe des bevorstehenden oder verursachten Schadens, die Wiederholung und allfällige Unverbesserlichkeit des Schuldigen Rücksicht zu nehmen (§§. 49 und 50).

Die Entsetzung vom Amte hat insbesondere einzutreten: 1. wenn der Sensal, es sei unter wahrem oder erborgtem Namen ein Geschäft für sich unterhandelt, oder an dem Nutzen eines unterhandelten Geschäftes auf irgend eine Weise theilnimmt; 2. wenn er Geschäfte für Personen besorgt, von deren Unfähigkeit, sich zu verpflichten, er Kenntniß hat, oder wenn er verbotene oder solche Geschäfte vermittelt, rücksichtlich welcher der gegründete Verdacht vorliegt, daß eine Partei sie nur zum Scheine, zur Umgehung eines Gesetzes oder zur Benachtheiligung von dritten Personen schließen wolle; 3. wenn er in seinen Geschäften wissentlich einen falschen Umstand angibt, bestätigt oder in sein Buch einträgt oder dieses verfälscht; 4. wenn öfters wiederholte Strafen fruchtlos blieben; 5. wenn er wegen eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht oder betrüglicher Absicht entspringenden Vergehens, oder einer Uebertretung dieser Art schuldig erkannt, oder wegen einer anderen Gesetzübertretung zu einer wenigstens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe

verurtheilt wird; 6. wenn er einer Gefälls-Uebertretung, worauf das Gesetz unabhängig von der Vermögensstrafe eine Arreststrafe androht, für schuldig erkannt wurde; 7. wenn er in Concurs verfallen und nicht schuldlos erkannt worden ist; 8. wenn ein Sensal, welcher wegen Uebertretung des §. 23 bestraft wurde, die noch bestehende gesetzwidrige Verbindung nicht innerhalb einer von der Behörde zu bestimmenden Frist auflöst (§. 52).

Wenn ein Dienstvergehen zugleich als eine durch die allgemeinen Strafgesetze verbotene Handlung erscheint, so ist der Erfolg des strafgerichtlichen Verfahrens abzuwarten. Ein von den Strafgerichten geschöpftes freisprechendes Urtheil hindert die Einleitung oder Fortsetzung des Disciplinar-Verfahrens nicht (§. 53).

Eine zeitweilige Diensteseinstellung (Suspension) hat einzutreten: 1. wenn der an einem Börseorte befindliche Waarensensal wegen unanständigen oder unruhigen Betragens auf der Börse zeitweilig die Börsefähigkeit verloren hat; 2. wenn derselbe wegen einer der im §. 52, Absatz 5 und 6, angeführten strafbaren Handlungen in Untersuchung, oder wenn er in Concurs sich befindet, in solange er nicht für schuldlos erklärt wurde; 3. wenn derselbe zeitweise unfähig ist, bezüglich seines Vermögens eine gültige Verbindlichkeit einzugehen; 4. wenn die Fortsetzung der Amtsführung eines Sensals während einer Disciplinar-Untersuchung besonders bedenklich erscheint; 5. wenn die im §. 23 bezeichnete gesetzwidrige Verbindung eines Sensals zur Zeit der Bestrafung nicht gelöst ist, bis zu deren Lösung (§. 54).

Unbefugte, sogenannte Winkelsensale werden je nach der Zahl und dem Umfange der vermittelten Geschäfte mit 25 fl. bis 200 fl., oder wenn der auferlegte Geldbetrag nicht hereingebracht werden kann, mit Arrest von 5 Tagen bis zu 40 Tagen bestraft. Im Wiederholungsfalle kann die Strafe verdoppelt und die Ausschließung vom Börsebesuche und gegen Auswärtige die Abschaffung vom Platze verhängt werden (§. 55).

Die obenerwähnten geringeren Geldstrafen von 10 bis 100 fl. können an Orten, wo sich eine Waarenbörse befindet, von dem Börse-Commissär, an anderen Orten von der Gewerbsbehörde nach dem für das Verfahren und den Instanzenzug bei Gewerbsgesetz-Uebertretungen bestehenden Vorschriften verhängt werden. Auf höhere Geldstrafen und auf Amtsentsetzung kann nur von der politischen Landesstelle nach vorläufig durch die Gewerbsbehörde gepflogener Disciplinar-Untersuchung erkannt werden.

Die in den Fällen des §. 52, Absatz 1, 2, 3, gesetzlich zu verhängende Amtsentsetzung kann nur von dem Ministerium der Finanzen, wenn wichtige Milderungsgründe vorhanden sind, in eine geringere Strafe verändert werden.

In den Fällen des §. 25, Absatz 5, 6, 7, tritt die Amtsentsetzung, und in den Fällen des §. 54, Absatz 2, 3, 4, die Suspension als rechtliche Folge von selbst ein, ohne daß dem Sensalen dagegen das Rechtsmittel des Recurses zusteht.

In den übrigen Fällen ist die Suspension an Orten, wo eine Waarenbörse besteht, von dem Börsecommissär, und an anderen Orten von der Gewerbsbehörde zu verhängen (§. 58).

§. 526.
D) Handelsagenten.

Zur Vermittlung von Geschäften dienen außer den Sensalen auch die Handels-Agenten, die, ohne vom Staate aufgestellt zu sein, im Auftrage und für Rechnung fremder Personen Bestellungen für dieselben sammeln und die erhaltenen Aufträge ihren Committenten mittheilen. Die Agenten sind entweder stabile, wenn sie das Vermittlungsgeschäft an einem bestimmten Platze, wo sie ihren dauernden Wohnsitz haben, betreiben, oder wandernde (auch Handlungsreisende genannt), wenn sie außerhalb des Ortes oder Gemeindebezirkes, wo sie ohne Beschränkung auf einen behördlich bemessenen Zeitraum ansäßig sind, den Geschäften eines Handelsagenten nachgehen. Als charakteristisches Merkmal muß hervorgehoben werden, daß diese Agenten nicht im ausschließenden Dienste eines Auftraggebers stehen, sondern ein Geschäft daraus machen, für mehrere Fabrikanten oder Handelsleute Bestellungen zu suchen. Dieses Geschäft bildet einen selbstständigen Erwerbszweig, und muß daher wie jedes andere (freie) Gewerbe angemeldet werden (G. O. §. 50). Die Beschäftigung der stabilen Handelsagenten hatte schon die Ministerial-Entscheidung vom 28. Juni 1853 für eine freie erklärt, wogegen zur Ausübung des Geschäftes eines wandernden Agenten nach der Minist.-Verordnung v. 3. November 1852, Nr. 220 des R. G. Bl., eine behördliche Bewilligung nothwendig war, welche jedoch gegenwärtig nur mehr erfordert wird, wenn der Agentiegewerber ein Ausländer ist oder wenn er für ausländische Handels- und Industrie-Unternehmungen operiren will (§. 10 d. G. O.).

Diese Bewilligung für das Geschäft von Handelsreisenden mit der Ausdehnung auf mehrere Kronländer oder Gebiete, welche verschiedenen Landesstellen unterworfen sind, ist dem Staats-Ministerium vorbehalten (§. 2 d. v. Ges.). Das Ansuchen um die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe eines Handelsreisenden ist, wenn der Bittsteller ein Ausländer ist, bei jener Behörde anzubringen, welche über das Einschreiten zu entscheiden hat (§. 3). In dem Gesuche muß angegeben sein: 1. mit welchen Gegenständen der Bittsteller das fragliche Geschäft zu betreiben wünscht, 2. welches Gebiet er im Betriebe seines Geschäftes bereisen will, und 3. die Zeit, für welche die Bewilligung angesucht wird. Dem Gesuche muß beiliegen: a) Ein glaubwürdiges Zeugniß über den Ort der Ansäßigkeit und das Wohlverhalten des Bittstellers in politischer und moralischer Beziehung, dann b) eine legalisirte, den Gegenstand und Umfang der übertragenen Geschäftsführung genau bestimmende Vollmacht der Handels- oder Fabrikshäuser oder Gewerbe-Unternehmungen, in deren Auftrage und für deren Rechnung der Bittsteller seine Geschäfte betreiben will (§. 4).

Die Bewilligung wird ertheilt, wenn weder gegen die persönlichen Eigenschaften des Bittstellers ein Bedenken obwaltet, noch demselben sonst ein in den Vorschriften begründeter Anstand entgegensteht. Die Giltigkeitsdauer dieser Bewilligung darf den Zeitraum Eines Jahres nicht überschreiten. Wenn vor Ablauf dieses Jahres die oberwähnte Vollmacht erlischt ist, so ist mit derselben auch die Befugniß, das Geschäft eines Handelsreisenden zu treiben, erloschen. Erhält der Handelsreisende vor Ablauf des Jahres, für welches er die Bewilligung erhielt, noch von anderen Häusern Vollmachten, so hat er dieselben nachträglich der competenten Behörde vorzulegen, welche, im Falle dieselbe es geeignet findet, die ertheilte Bewilligung auch auf diese Vollmachten auszudehnen befugt ist. Beabsichtiget ein Handelsreisender sein Geschäft noch nach Ablauf Eines Jahres fortzusetzen, so hat er dazu sich um eine neue Bewilligung zu bewerben. Gegen abweisliche Bescheide einer politischen Landesstelle steht der Weg der Berufung an das Ministerium offen (§. 5).

Die Erlangung der Agentie-Bewilligung ist durch die Abstattung einer eigenen nach Umfang, Dauer und den übrigen einschlägigen Verhältnissen der Berechtigung abgestuften Agentie-Gebühr bedingt, welche die Stelle der Erwerb- und Einkommensteuer einnimmt, und die erforderliche Gleichstellung in der gewerblichen Besteuerung zu bewirken bestimmt ist. Dem Bittsteller wird daher vorerst die dießfällige Gebührenschuldigkeit, und die zu deren Einhebung beauftragte Steuercasse bekannt gegeben, mit deren Empfangsbestätigung er sich vor Ausfolgung der Bewilligungs-Urkunde auszuweisen hat (§. 6). Die Gebühr ist nach der Dauer und der Ausdehnung des beabsichtigten Geschäftsbetriebes berechnet und beträgt auf die Dauer eines Einmonatlichen, so wie auch eines jeden kürzeren Zeitraumes ohne Unterschied: für die Bewilligung zum Agentie-Betriebe in der Haupt- und Residenzstadt Wien 4 fl. 20 kr.; für die Agentie-Bewilligung im Umfange von Niederösterreich mit Ausschluß von Wien — gleichfalls 4 fl. 20 kr.; für die Agentie-Bewilligung im ganzen Umfange jedes der folgenden Kronländer: Böhmen, Galizien, venetianische Provinzen 6 fl. 30 kr.; für die Agentie-Bewilligung im ganzen Umfange eines der nachstehenden Kronländer: Mähren, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, Küstenland 5 fl. 25 kr.; für die Agentie-Bewilligung im ganzen Umfange eines der übrigen Kronländer 4 fl. 20 kr. Bei Bewilligungen, die dem Ministerium vorbehalten sind, wird die Gebühr auf Grundlage des vorstehenden Ausmaßes berechnet, jedoch ist der Betrag von 21 fl. als Maximalbetrag für einen Einmonatlichen oder kürzeren Zeitraum festgesetzt (§. 7).

In der Bewilligungs-Urkunde wird dem Handelsreisenden ausdrücklich bescheiniget, zu welchen Handelsgeschäften, in welchem Gebiete, auf wie lange, und für Rechnung und im Auftrage welcher namentlich angegebenen Handels- und Fabrikshäuser oder sonstigen Gewerbe-Unternehmungen er berechtiget sei (§. 8). Die Agentie-Bewilligung gibt dem Agenten das Recht, mit Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbsleuten in Gegenständen des beiderseitigen Geschäftsbetriebes Geschäfte anzuknüpfen,

ihnen zu diesem Behufe Waarenmuster zur Einsicht vorzulegen, und Preise der Waaren seiner Vollmachtgeber mitzutheilen, von ihnen Bestellungen auf solche Waaren anzunehmen, und gemachte Bestellungen an seine Committenten zu überschreiben, sowie für Rechnung derselben Einkäufe zu machen. Bestellte Waaren an die Besteller abzusenden, ist dagegen nicht das Geschäft eines Agenten (§. 9). Ein Handels-Agent ist ferner nicht berechtiget, Geschäfte für eigene Rechnung oder für Rechnung anderer als der vollmachtgebenden Handels- oder Fabrikshäuser und Gewerbe-Unternehmungen einzuleiten oder abzuschließen; insbesondere ist er zum Incasso-Geschäfte nur dann berechtiget, wenn dieses Recht in der Vollmacht speciell ausgedrückt ist. Er darf sich nicht durch einen Anderen vertreten lassen, sondern hat die Geschäfte persönlich zu betreiben, und es ist ihm nicht gestattet, außer den Mustern noch andere Waaren mit sich zu führen, Waarenlager oder Magazine zu halten, irgend einen Waarenverschleiß zu treiben, und in Agentie-Geschäfte mit Personen zu treten, welche dem Handels- oder Fabriksstande nicht angehören (§. 10). Jeder Handels-Agent ist verpflichtet, ein paraphirtes Hauptbuch (gleich dem eines Waaren-Sensales) zu führen, und in dasselbe alle Abschlüsse in chronologischer Ordnung einzutragen. Zur Erleichterung kann er ein Journal zum Behufe der Vormerkung der in's Hauptbuch einzutragenden Abschlüsse benützen. Er hat die Geschäftscorrespondenz sorgfältig aufzubewahren und dieselbe in ein Copirbuch einzutragen (§. 11). Handelsreisende, welche ohne Bewilligung der competenten Behörde ihre Geschäfte treiben, oder die Gränzen der erhaltenen Berechtigung überschreiten, werden nach den allgemeinen gegen unbefugten Handel bestehenden Vorschriften behandelt (§. 12). Auf Handelsreisende, welche sich Uebertretungen der Gefällsgesetze zu Schulden kommen lassen, haben die durch die Gefälls-Strafgesetze in Bezug auf Handeltreibende ausgesprochenen Bestimmungen Anwendung (§. 13). Die ertheilten Bewilligungen zum Geschäftsbetriebe eines Handelsreisenden lassen die Anwendung der Paß- und anderen polizeilichen Vorschriften auf die Handelsreisenden unbeirrt, denen sie daher in voller Ausdehnung unterworfen bleiben (§. 14).

§. 527.

E) Communicationswesen.

a) Land- und Wasserstraßen.

Ein nachhaltiger Aufschwung des Handels und mittelbar auch der Industrie ist wesentlich durch die Leichtigkeit des **Waarenverkehrs** bedingt. Das **Transportwesen** nimmt daher ebenfalls die Aufmerksamkeit der Regierung für sich in hohem Grade in Anspruch.

Die Versendung im Binnenhandel erfolgt auf Straßen und Eisenbahnen, schiffbaren Gewässern und Canälen. Der Küstenschifffahrt wird im Zusammenhange mit der Seeschifffahrt überhaupt Erwähnung geschehen.

Oesterreich besitzt eine ansehnliche Menge von **Kunststraßen**, unter denen einige, (z. B. über das Stilfserjoch, über den Splügen) zu den merkwürdigsten Bauten dieser Art in Europa gehören. Das Straßenbauwesen wird in den einzelnen Kronländern von den Baudirectionen und Kreisbauämtern besorgt. Behufs der Anlegung neuer, so wie der Erweiterung schon bestehender Straßen kann im Wege der Expropriation nach den Bestimmungen der §§. 364 und 365 des a. b. G. B. vorgegangen werden (Hofd. vom 2. Mai 1818, polit. G. S. B. 46, S. 149). Die Straßen sind entweder ärarische oder Gemeindestraßen (Vicinalwege); für die Erhaltung der Ersteren besteht ein eigener Straßenfond; die Erhaltung der Letzteren liegt den Gemeinden ob. Rücksichtlich der die Ortschaften durchziehenden Strecken von Aerarial-Straßen bestimmt die a. h. Entschl. v. 2. Juli 1835, daß der Straßenfond die Kosten der Herstellung und Erhaltung derselben in dem Betrage zu leisten hat, welcher für die Herstellung oder Erhaltung der, dicht an die Durchfahrtsstrecke anstoßenden, im Freien befindlichen ärarischen Straßen entfällt.

Insbesondere obliegt die Wegführung des von der Fahrbahn abgeräumten oder aus den Seitengräben ausgehobenen Kothes (dann die Schneeabräumung von der Straßenbahn), dem Straßenfonde in den Durchfahrtsstrecken durch Ortschaften ebenso, wie auf den Straßenbahnen und Straßengräben außer den Ortschaften; die Gemeinden dieser Ortschaften sind aber hierbei aus Rücksichten der Ortspolizei, in soferne ihre Verbindung unter sich, ihr gegenseitiger Verkehr und öffentliche Sanitätszwecke es nothwendig machen, gleich allen anderen Gemeinden, durch deren Wohnorte Aerarialstraßen nicht durchziehen, in Anspruch zu nehmen. Die Mehrkosten, welche bei der Herstellung oder Erhaltung der ärarischen Durchfahrtsstraßen sich bloß aus Rücksicht für die Ortsbewohner deßwegen ergeben, weil die Seitengräben oder die Fahrbahn selbst gepflastert, darunter Canäle geführt, oder andere Vorrichtungen in einer kostspieligen Constructionsart angebracht werden müssen, die bei freier Lage der Straße entbehrlich sein würden, sind von den Gemeinden des Durchfahrtsortes zu tragen. Ganz gepflasterte Durchfahrtsstrecken werden den Gemeinden zur eigenen Besorgung überlassen, und denselben aus dem Straßenfonde die Vergütung in jenem Betrage jährlich erfolgt, welchen die Durchfahrtsstraßen in einem bloß chausséemäßigen Zustande nach dem Beispiele der anstoßenden Staatsstraßen kosten würden. Wenn die Gemeinden die gehörige Erhaltung der Pflasterung, ungeachtet der an sie erlassenen Mahnungen, vernachlässigen, so ist die Pflastererhaltung von Seite der ärarischen Straßenverwaltung zu besorgen, und der dafür entfallende Kostenbetrag von der Gemeinde für den Straßenfond einzubringen; auch können solche von den Gemeinden vernachlässigte gepflasterte Durchfahrtsstrecken gänzlich in die Staatsregie gegen einen angemessen Beitrag der Gemeinden eingezogen werden.

Die Erhaltung der Aerarialstraßen wird zum Theile durch die Einnahmen des Weg- und Brückenmauthgefälles bestritten, welches

aber durchaus in einer Weise geregelt ist, daß keine Belästigung des Verkehres daraus hervorgeht*).

Ueber die Abräumung des Schnees auf den Reichsstraßen, um diese auch im Winter im fahrbaren Zustande zu erhalten, erfloß neuerlich eine umfassende Anordnung (k. Vdg. vom 3. Jänner 1851, Nr. 16 des R. G. Bl.), welche die Verpflichtung hierzu jenen Gemeinden auferlegt, deren Gebiet entweder von der Straße durchgezogen wird, oder die nicht mehr als 2 Meilen von der Straße entfernt sind. Diesen Gemeinden wird aus dem Staatsstraßenfonde eine billige Vergütung geleistet. Sollte eine Gemeinde der ihr obliegenden Pflicht nicht nachkommen, so ist die Straßenverwaltung befugt, die Schneeschauflung durch wen immer und um was immer für Kosten zu besorgen, und den Aufwand von der Gemeinde in Anspruch zu nehmen. Die abzusendenden Arbeiter müssen vollkommen arbeitsfähige Personen sein, und mit ihrem eigenen oder dem von der Gemeinde beigestellten Arbeitszeuge erscheinen, und es muß ihnen ein Mitglied des Gemeindevorstandes, oder Ausschusses, oder sonst ein verläßlicher Mann zur Aufsicht beigegeben werden. Sowohl Beschwerden der Gemeinden gegen Verfügungen der Straßenbau-Organe, als allfällige Klagen der Letzteren wider die Gemeinden, sind bei den politischen Behörden erster Instanz anhängig zu machen, welche darüber im Einvernehmen mit dem Bezirks-Ingenieur oder der Baubehörde die Erhebungen zu pflegen und zu erkennen haben. Die weitere Berufung geht an die höheren politischen, oder an die höheren Baubehörden; letzteres nämlich dann, wenn es sich um rein technische Streitgegenstände, oder um Klagen handelt, welche gegen die Bau-Organe persönlich gerichtet sind. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet keine Beschwerdeführung Statt.

Ueber die Erhaltung der Bezirks- und Gemeindestraßen wurden neuerdings in den meisten Kronländern umfassende Bestimmungen getroffen (vergl. z. B. Nr. 480 des krain. L. G. Bl. vom Jahre 1850; Nr. 282 des kärntn. L. G. Bl. vom Jahre 1851; Nr. 257 und 359 des oberösterr. L. G. Bl. vom Jahre 1850; Nr. 176 des böhm. L. G. Bl. v. J. 1849; Nr. 85 des tirol. L. G. Bl. v. J. 1851 u. dgl.).

Die Sorgfalt, welche die öffentliche Verwaltung auf die Erhaltung des guten Zustandes der Straßen verwendet, macht es auch Allen, die sich ihrer bedienen zur Pflicht, eine jede muthwillige Beschädigung sowohl der Straßenbahn selbst, als auch der sie an vielen Orten einfassenden Geländer, der Brücken und Canäle, der Vorrathshaufen, der Marksäulen und der neben der Straße gepflanzten Bäume zu unterlassen.

Wer sonach eine Straße durch was immer für Geräthschaften oder durch sein Fuhrwerk verstellt, wer ferner die Schotterhaufen auf was immer für eine Art auseinanderreißt und mit Koth überführt, wer die

*) Vgl. Selner (Fr.): Systematische Darstellung aller über das Straßenwesen und die Eisenbahnen bestehenden k. k. österr. Gesetze und Verordnungen, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Königreich Böhmen. Carlsbad und Ellbogen, 1843. 8.

Pflüge oder andere Ackergeräthschaften, auch sogar Bauholz und ähnliche Gegenstände, auf sogenannten Schleifen, d. i. auf zwei in einem Winkel mit einander befestigten Stangen oder Hölzern, auf denen die Last am Boden fortgezogen wird, führt, wer die Bankette von seinem Treibviehe zusammentreten, oder die Gräbenränder ausreißen läßt, wer eine Brücke mit einer Hacke oder sonst einem Werkzeuge beschädigt, ein Geländer abreißt oder anhaut, oder auch nur den Anstrich desselben absichtlich verunreiniget, wer eine Marksäule oder einen Meilenzeiger umwirft, die Schrift darauf unkenntlich macht oder sonst verletzt, wer bei einem Canale Steine ausschlägt oder eine Pflasterung aufreißt, kurz wer was immer für einer Beschädigung der Straße sich schuldig macht, soll nicht allein zum vollen Schadenersatze, wenn der Schaden eine Veranschlagung zuläßt, verhalten, sondern noch mit einer Geldstrafe von 4 fl. 20 kr., unnachsichtlich belegt werden, wovon der dritte Theil dem Denuncianten oder Apprehendenten, das Uebrige aber dem Straßenfonde zufällt. Der nämlichen Strafe hat auch jener zu unterliegen, der einen an der Straße gepflanzten Baum beschädigt, so zwar, daß der oben bestimmte Strafbetrag für einen jeden einzelnen beschädigten Baum einzuheben, ist, wobei überdieß noch demjenigen, der die Nachpflanzungen eines solchen Baumes zu besorgen hat, die Ansprüche auf Schadloshaltung von Seite des Beschädigers vorbehalten bleiben. Da übrigens das Beschädigen der an der Straße befindlichen Bäume einer der allerhäufigsten Straßenfrevel ist, wobei der Thäter gewöhnlich am schwersten erforscht wird, so wurde zur Aneiferung sowohl des gesammten Straßenpersonals, als auch aller andern Personen, die in die Lage kommen, einen solchen Frevel zu entdecken, dem Denuncianten oder Apprehendenten eines jeden Baumfrevlers der ganze Strafbetrag als Belohnung zugewiesen.

Das sämmtliche Straßenpersonale, sowie auch die Ortsbehörden sind verpflichtet, zu der Vollziehung dieser Strafbestimmungen nach Kräften mitzuwirken, und die Straffälligen zu verhalten, wenn sie nicht am Orte ihrer Ergreifung bekannt sind, den Strafbetrag und veranschlagten Schadenersatz beim nächsten Wegmauthamte oder bei der Ortsbehörde zu erlegen, oder wenigstens sicher zu stellen (mähr.-schles. Rgg. Circ. vom 12. März 1819, Z. 950; dann vom 24. August 1821, Z. 22755, republ. durch Erl. vom 14. Jänner 1858, Z. 17369).

Die Bestimmungen über die **Schiffbarerhaltung der Flüsse** und die Regelung des Verkehres auf denselben sind bereits in den §§. 224 und 258 d. W. besprochen worden.

Das **Canalwesen** ist in Oesterreich nicht sehr ausgebreitet. Die meisten Canäle befinden sich im Venetianischen, wo sie zum Gütertransporte verwendet werden.

§. 528.

b) Postwesen.

Die immer steigende Lebhaftigkeit des Verkehres und die dadurch herbeigeführte Nothwendigkeit einer entsprechenden Regulirung des **Post-**

wesens haben die österreichische Staatsverwaltung bewogen, ein eigenes Reglement in mehreren zusammenhängenden Gesetzen zu erlassen. Nach diesem begründen die dem Staate in Hinsicht auf Transporte von Sachen und Personen vorbehaltenen ausschließenden Rechte und die den Anstalten zur Ausübung dieser Rechte zugestandenen Vorzüge und Auszeichnungen das Postregale. Das Wesen und der Umfang desselben ist durch das Postgesetz vom 5. November 1837 näher bestimmt worden. Dieses Postgesetz trat mit 1. Juni 1838 in sämmtlichen österreichischen Provinzen, mit Ausnahme von Ungarn, seinen damaligen Nebenländern und Siebenbürgen, in Wirksamkeit; für die letztgenannten Kronländer (die Woiwodschaft, Serbien, das Temeser Banat und die Militärgrenze mit inbegriffen) wurde es mit einigen, durch die dortigen Landesverhältnisse gebotenen Modificationen, durch das Patent vom 26. Dec. 1850 (Nr. 4 des R. G. Bl. vom Jahre 1851) kundgemacht.

Die Einrichtung der verschiedenen Postanstalten und das bei ihrer Benützung zu beobachtende Verfahren ist durch die Fahrpost-Ordnung vom 6. Juli 1838, die Postordnung für Reisende vom 1. December 1838 und die Briefpostordnung vom 1. November 1838 näher bestimmt. Die Porto-Sätze wurden regulirt durch das Gesetz vom 1. August 1842, welches in Beziehung auf die Briefpostgebühren mit dem Erlasse des Handelsministeriums vom 28. Februar 1849 (Nr. 142 des R. G. Bl.) auch in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien eingeführt wurde. Die Gebühren für die Fahrpostsendungen fanden hierauf eine neue Regelung in dem Min. Erl. vom 20. November 1849 (Nr. 13 des R. G. Bl.), und eben so wurden durch den Min. Erl. vom 26. März 1850 (Nr. 149 des R. G. Bl.) erleichternde Bestimmungen über die Briefporto-Taxen und die Einhebung derselben durch Brief-Marken getroffen. Durch die Min. Vdg. vom 27. Juli 1850, Nr. 315 des R. G. Bl. wurden endlich zur Beförderung des durch die Post zu vermittelnden Geldverkehres eigene Postanweisungen gegen baare Einzahlung (Geldanweisungen) eingeführt und die Annahme versiegelter Sendungen mit Geld und mit Werthpapieren angeordnet.

Die Bestimmungen über die Privatunternehmungen periodischer Personentransporte (Messagerien und Stellfuhren, sind gegenwärtig in dem Min. Erl. vom 20. December 1850 (Nr. 1 des R. G. Bl. vom Jahre 1851), dann in der Vdg. vom 15. Jän. 1855, Nr. 11 des R. G. Bl. und in der Vdg. vom 27. März 1856, Nr. 46 ebend. enthalten, und durch dieses Gesetz mit den Erleichterungen des Personentransportes auf den Eisenbahnen und den sonstigen neueren Verkehrsverhältnissen in Einklang gebracht, um der Privatindustrie auch in Bezug auf den Personentransport jene Freiheit der Bewegung zu gewähren, welche erforderlich ist, damit diese Industrie sich rascher entwickle und so einerseits dem Bedürfnisse billiger Communicationsmittel für den allgemeinen Verkehr genüge, anderseits allmählig die von der Staatspostanstalt bezüglich des Personentransportes auf sich genommenen Lasten erleichtere.

Die ausführliche Erörterung der das Postwesen betreffenden Vorschriften bildet einen Gegenstand der Finanz-Gesetzkunde. Hier kömmt nur noch beizufügen, daß durch eine Reihe von Postverträgen mit auswärtigen Staaten darauf hingewirkt wird, den Postverkehr auch mit dem Auslande möglichst zu erleichtern. Von besonderer Wichtigkeit sind in dieser Beziehung: der Vertrag über die Grundlagen eines deutsch-österreichischen Post-Vereines, abgeschlossen mit Preußen am 6. April 1850 (Nr. 253 des R. G. Bl. vom Jahre 1851) und der darauf gefolgte revidirte deutsch-österreichische Postvereins-Vertrag vom 5. December 1851 (Nr. 46 des Vdg. Bl. vom Jahre 1852), abgeschlossen mit Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Holstein, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg und der Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung; dann der erste Nachtrag hierzu vom 3. September 1855 (Nr. 77 des R. G. Bl. v. Jahre 1856) und der zweite Nachtrag v. 26. Februar 1857, Nr. 82 d. R. G. Bl. v. Jahre 1858. Ferner die Beschlüße der Postverwaltung des deutsch-österreichischen Postvereines v. 28. April 1859, Z. 6570. (Vdg.-Bl. des Handels-Ministeriums, Nr. 31); der Vertrag über die Grundlagen eines österreichisch-italienischen Postvereines vom 5. November 1850 (Nr. 53 des R. G. Bl. vom Jahre 1851) und die darauf sich gründenden Specialverträge mit Toscana von gleichem Datum (Nr. 54 ebd.); der Postvertrag mit dem Kirchenstaate vom 11. Juni 1852; weiters der Vertrag mit der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 2. Juli 1849 (Nr. 307 d. R. G. Bl.), und vom 26. April 1852, Nr. 17 und 18 des R. G. Bl. vom Jahre 1854, wodurch die Postverhältnisse zwischen dem Kaiserstaate und den eidgenössischen Cantonen geregelt wurden; der Vertrag zwischen der österreichischen und russischen Postadministration bezüglich der Beseitigung des Frankirungszwanges bei der österreichisch-russischen Correspondenz v. 26. Juli 1849 (216 des R. G. Bl. vom Jahre 1850), welcher nach Inhalt des Minist. Erl. vom 1. Februar 1851 (Nr. 132 des R. G. Bl.) auch auf die österreichisch-polnische Correspondenz ausgedehnt wurde; und der Postvertrag mit Rußland v. 23. April 1854, Nr. 307 d. R. G. Bl.; die Postconvention mit dem Königreiche Griechenland vom 9. December 1850 (Nr. 64 des R. G. Bl. vom Jahre 1851), und der Vertrag mit den Niederlanden, betreffend die Beförderung der niederländisch-indischen Post über Triest v. 19. Dec. 1851 (Nr. 24 d. Vdg. Bl. v. Jahre 1852), endlich der Vertrag mit Sardinien vom 28. Sept. 1854, Nr. 36 des R. G. Bl.

§. 529.

c) Eisenbahnwesen.

Eine besondere Aufmerksamkeit hat die österreichische Staatsverwaltung den **Eisenbahnen**, diesem wichtigsten aller Verkehrsmittel, zugewendet. Dieselben theilen sich in Staats-Eisenbahnen und Privatbahnen.

Das bei der Concessionirung von Privat-Eisenbahen zu beobachtende System ist neuerlich durch die Min. Vdg. vom 14. September 1854, Nr. 238 des R. G. Bl., geregelt worden, deren wichtigste Bestimmungen in Folgendem enthalten sind:

Zur Anlage einer Eisenbahn, welche ein Unternehmer lediglich zu seinem eigenen Gebrauche auf eigenem Grund und Boden, oder unter Zustimmung des Grundeigenthümers, welche vorläufig nachzuweisen ist, auf fremden Grunde erbauen will, ist bloß der in den allgemeinen Gesetzen vorgeschriebene Bau-Consens erforderlich. Derselbe kann nur ertheilt werden, nachdem Eisenbahnbauverständige mit ihrem Gutachten gehört wurden.

Zur Anlage einer Eisenbahn dagegen, welche bestimmt ist, als öffentliches Transportmittel für Personen und Waaren zu dienen, oder wodurch eine Landstraße in eine Eisenbahn umgewandelt werden soll, ist die besondere Bewilligung von Seite der Staatsverwaltung erforderlich, und zwar: a) die Bewilligung zu den Vorarbeiten, und b) die Concession zur Anlage der Bahn und der dazu gehörigen Gebäude selbst (§. 1).

Die Bewilligung zu den Vorarbeiten steht dem Finanz-Ministerium im Einvernehmen mit dem Staats-Ministerium und dem Kriegs-Ministerium zu. Die Concession der Bahnanlage wird von Seiner k. k. Majestät ertheilt (§. 2).

Die Bewilligung zu den Vorarbeiten kann sowohl einzelnen Personen und vorschriftmäßig gebildeten Vereinen, als auch solchen Personen ertheilt werden, welche sich erst zu einem Vereine verbinden wollen. Dieselbe wird aber nur dann ertheilt, wenn weder in Bezug auf die Person des Concessionswerbers, noch in Bezug auf die privatrechtlichen und öffentlichen Rücksichten dagegen ein Anstand obwaltet. Wird diese Bewilligung von einem erst zu gründenden Vereine angesucht. so kann sie nur unter dem Vorbehalte ertheilt werden, daß die Bittsteller alle jene Bedingungen erfüllen, welche im Vereinsgesetze vom 26. November 1852 zur Erlangung der vorläufigen Bewilligung zur Gründung eines Vereines vorgeschrieben sind.

Personen und Vereine, welche eine solche Concession erhalten wollen, haben darum beim Finanz-Ministerium anzusuchen und dem Gesuche den Plan des Unternehmens, insbesondere die Richtung der beabsichtigten Bahn, wenigstens in allgemeinen Umrissen darzustellen, und die Zeit anzugeben, innerhalb welcher die Vorarbeiten begonnen und vollendet werden sollen (§. 3).

Durch die Bewilligung zu den Vorarbeiten einer Eisenbahn erhält der Concessionswerber bloß das Recht, auf seine Kosten die Vorerhebungen für die künftige Ausführung der projectirten Eisenbahn, mit Beobachtung der bestehenden Gesetze, unter Aufsicht der Behörden zu pflegen und die nöthigen Vermessungs- und Nivellirungsarbeiten vorzunehmen. Durch diese Bewilligung erhält der Concessionswerber dagegen weder ein Vorrecht auf die Concession der fraglichen Eisenbahn noch ein sonstiges ausschließliches Befugniß. Es kann daher die Bewilligung

zu den Vorarbeiten rücksichtlich einer und derselben Eisenbahnlinie mehreren verschiedenen Personen ertheilt werden. Diese Bewilligung zu den Vorarbeiten hat bloß für den in derselben ausdrücklich bestimmten Zeitraum Giltigkeit; nach Beendigung dieses Zeitraumes ist diese Bewilligung als erloschen anzusehen, sie kann jedoch unter den eben angeführten Bedingungen wiederholt angesucht und ertheilt werden (§. 4).

Behufs der Erwirkung der Concession zum Baue einer Eisenbahn ist ein dießfälliges Gesuch beim Finanz-Ministerium einzureichen, in welchem dargethan wird: 1. daß den Bittwerbern die Concession zur Vornahme der Vorarbeiten zu Theil geworden ist; 2. daß die projectirte Bahn dem öffentlichen Interesse zum Vortheile gereiche; 3. auf welche Art die zu dem Unternehmen erforderlichen Geldmittel herbeigeschafft werden sollen; 4. dem Gesuche muß ein Plan des ganzen Unternehmens, das gehörig ausgearbeitete Project und der Kostenvoranschlag beigeschlossen sein; 5. dem Ministerium bleibt es vorbehalten, nach Umständen von den Concessionswerbern den Erlag einer Caution, oder bei Vereinen mindestens die Nachweisung zu fordern, daß bereits ein hinlänglicher Fond von den Theilnehmern für das Unternehmen gesichert sei (§. 5).

Bevor das Ansuchen um die Concession zum Baue einer Eisenbahn der Allerhöchsten Schlußfassung unterzogen werden kann, ist sorgfältig zu prüfen, ob das Bauwerk selbst, und dessen Einzelheiten nichts enthalten, was mit den bestehenden Gesetzen, mit den öffentlichen Rücksichten, und mit bereits früher erworbenen Privatrechten nicht im Einklange wäre. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß die Anlage der Bahn in einer Weise geschehe, damit jede Beschädigung der angrenzenden Grundstücke, Gebäude u. s. w. vermieden werde. Zu diesem Behufe ist in jedem einzelnen Falle über Auftrag des Ministeriums von der Statthalterei des Kronlandes, welches die projectirte Eisenbahn durchzieht, und unter ihrer Leitung eine Commission von Sachverständigen zu berufen, welche mit Zuziehung von Abgeordneten der competenten Militär- und Civilbehörden, dann der Betheiligten, soweit es erforderlich ist, auch an Ort und Stelle, den Befund aufzunehmen, und sodann über das Project ein wohlerwogenes Gutachten zu erstatten hat, worüber mit dem Staats-Ministerium und dem Kriegs-Ministerium das Einvernehmen zu pflegen ist (§. 6). Die Concession zur Anlage einer Eisenbahn zur öffentlichen Benützung wird nur auf eine bestimmte Zeit ertheilt. Diese kann die Dauer von neunzig Jahren nicht überschreiten, wohl aber nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse auf eine geringere Anzahl Jahre sich erstrecken. Der Termin für die Dauer einer solchen Concession beginnt mit dem Tage, an welchem die Bahn ganz oder zum Theile der Benützung des Publicums übergeben wird (§. 7). Nach Ablauf der Dauer des Privilegiums geht das Eigenthum an der Eisenbahn selbst, an dem Grunde und Boden und den Bauwerken, welche dazu gehören, sogleich durch das Gesetz ohne Entgelt und unmittelbar an den Staat über. Den Unternehmern verbleibt jedoch das Eigenthum an allen ausschließlich zu dem Transportgeschäfte bestimmten

Gegenständen, Fahrnissen, Vorrichtungen und Realitäten. Die Unternehmung hat die Bahn sammt Zugehör im brauchbaren Stande zu übergeben, und es ist den Behörden zur besonderen Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß in den letzten 5 Jahren vor Ablauf der Privilegiumszeit die erforderlichen Herstellungen sogleich vorgenommen werden, wozu die Unternehmung nöthigen Falls durch geeignete Zwangsmittel anzuhalten ist (§. 8).

Mit der erhaltenen Concession zur Anlage einer Eisenbahn sind der Regel nach (wenn die Concessions-Urkunde nicht besondere Beschränkungen oder Vorbehalte in sich faßt) folgende Zugeständnisse verbunden: a) Die Eisenbahnunternehmung erlangt das Recht, eine Eisenbahn nach der, in dem genehmigten Projecte vorgezeichneten Richtung zu erbauen. In sofern behufs des Baues und bis zur Vollendung desselben beabsichtiget wird, Seitenbahnen zur Herbeischaffung der Baumaterialien zu errichten, ist hiezu der Bau-Consens einzuholen, und falls die Bahn auf fremdem Grunde errichtet werden soll, die Zustimmung des Grundeigenthümers beizubringen. — b) Die Eisenbahn-Unternehmung erhält durch die erlangte Concession in sofern ein ausschließliches Recht zu dem bezüglichen Eisenbahnbaue, als es während der Concessionsdauer Niemanden gestattet ist, eine andere Eisenbahn für die Benützung des Publicums zu errichten, welche dieselben Endpuncte ohne Berührung neuer strategisch, politisch, oder commerciell wichtiger Zwischenpunkte in Verbindung bringen würde. Dagegen bleibt es der Staatsverwaltung vorbehalten, auch während der Concessionsdauer eine Bewilligung zur Anlage von Zweigbahnen, oder zu einer Eisenbahn in fortgesetzter Richtung der concessionirten Bahn anderen Privat-Unternehmungen zu ertheilen, oder derlei Eisenbahnen auf Staatskosten zu erbauen. c) Einer gemeinnützigen Eisenbahn-Unternehmung wird das Recht der Expropriation in Gemäßheit des §. 365 des a. b. G. B., jedoch lediglich in Ansehung jener Räume verliehen, welche zur Ausführung der Unternehmung unumgänglich nothwendig erkannt werden. Das Erkenntniß über das Maß dieser Nothwendigkeit steht der Statthalterei des bezüglichen Kronlandes und im weiteren Instanzenzuge dem Staats-Ministerium zu. Vor der Ausübung dieses Expropriationsrechtes hat jedoch die Eisenbahn-Unternehmung über die Erwerbung des Grundes, und die hiefür zu leistende Entschädigung ein gütliches Uebereinkommen zu versuchen, und erst nach dem Mißlingen eines solchen Versuches um die Fällung eines förmlichen Expropriationserkenntnisses bei der bezüglichen Statthalterei anzusuchen. Nachdem dieses Expropriationserkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist, hat die Eisenbahn-Unternehmung die gerichtliche Schätzung des zu expropriirenden Grundes bei der Real-Instanz zu erwirken, und den durch diese Schätzung festgesetzten Betrag an den Grundeigenthümer zu bezahlen, oder wenn die Zahlung wegen Verweigerung der Annahme oder aus anderen rechtlichen Gründen nicht geschehen kann, zur Real-Instanz zu erlegen, wonach die Unternehmung das Eigenthum des expropriirten Grundes erwirbt, und an dem Baue in dieser Rücksicht

nicht mehr gehindert werden darf. Sind jedoch bei der Schätzung nicht alle Vorschriften über den gerichtlichen Kunstbefund beobachtet worden, so bleibt dem Eigenthümer, der auf eine höhere Entschädigung Anspruch zu haben glaubt, in dieser Beziehung der Rechtsweg vorbehalten. Auf ähnliche Weise ist über das Bedürfniß der zeitlichen Benützung fremden Eigenthumes, welches die Unternehmung Behufs des bewilligten Eisenbahnbaues unumgänglich nothwendig hat, mit der Fällung des Erkenntnisses vorzugehen. — d) Die Unternehmung erlangt durch die Concession ferner das Recht, auf der erbauten Eisenbahn Personen und Sachen nach dem festgesetzten Tarife zu befördern, in sofern der dießfällige Transport durch das Postregale nicht der Postanstalt ausschließlich vorbehalten erscheint (§. 9).

Die concessionirten Eisenbahn-Unternehmungen haben dagegen außer den schon in den allgemeinen Gesetzen enthaltenen Verpflichtungen folgende Verbindlichkeiten gegenüber der Staatsverwaltung zu erfüllen: a) Die Eisenbahn-Unternehmungen haben vor der Ausführung der concessionirten Bahn die Detailpläne der Bahn, aus denen die Steigungen und Krümmungen derselben entnommen werden können, die Spur- und Geleisweite derselben, in welcher Beziehung auf ein gleiches Maß hinzuwirken ist, das zulässige Maß der Bahnbreite, zur Genehmigung vorzulegen, und beim Baue der Bahn selbst und der einzelnen Objecte die allgemeinen Bau-, sowie die ihnen etwa ertheilten besonderen Vorschriften genau zu erfüllen. Dahin gehören insbesondere die Vorsichtsmaßregeln wegen Feuersgefahr oder sonstige Beschädigungen ꝛc. ꝛc. — b) Die Eisenbahn-Unternehmungen sind verpflichtet, allen Schaden an öffentlichem oder Privatgute zu vergüten, welcher durch den fraglichen Eisenbahnbau veranlaßt worden ist. Die Eisenbahn-Unternehmungen haben ferner solche Vorkehrungen zu treffen, daß die angrenzenden Grundstücke, Gebäude ꝛc. durch die Bahn weder während des Baues derselben, noch in der Folge Schaden leiden, und sind verpflichtet, für derlei Beschädigung zu haften. c) Wenn durch den Bau der Eisenbahn öffentliche Wege, Brücken, Stege oder sonstige Communicationsmittel ganz oder zum Theile zerstört oder unfahrbar gemacht werden, ist die Eisenbahn-Unternehmung verpflichtet, nach jedesmaliger Anordnung der Behörden die gestörte Communication anderweitig vollkommen wieder herzustellen. Die anstatt der zerstörten oder unfahrbar gewordenen neu hergestellten Wege, Brücken ꝛc. haben Diejenigen im brauchbaren Stande zu erhalten, welchen die Erhaltung der früheren Wege, Brücken ꝛc. oblag. Dieselben können jedoch von der Eisenbahn-Unternehmung den Ersatz eines verhältnißmäßigen Theiles der Kosten in sofern ansprechen, als die Erhaltungskosten dieser Wege, Brücken ꝛc. durch den Bau der Eisenbahn vergrößert worden sind. In sofern zur Herstellung der durch die Eisenbahn gestörten Communication besondere früher nicht vorhanden gewesene Bauten, z. B. an Brücken, Dämmen ꝛc. nothwendig sind, fällt der Eisenbahn-Unternehmung nicht bloß die erste Herstellung, sondern auch künftige Erhaltung zur Last. d) Wenn die Eisenbahn über einen öffentlichen Weg, eine Brücke oder über einen Damm geführt wird, so hat

die Eisenbahn-Unternehmung für eine der Sicherheit angemessene Einfriedung (Absperrung) nach der jedesmaligen Anordnung der Behörden Sorge zu tragen, und sich wegen Benützung des Weges, der Brücke oder des Dammes gehörig abzufinden; für eine ähnliche Einfriedung (Absperrung) ist auch in jedem Falle zu sorgen, wo ein öffentlicher Weg über die Eisenbahn geht, oder in dieselbe einästet, oder wo sonst, wie z. B. an den Stationsplätzen, aus öffentlicher Rücksicht nach der Weisung der competenten Behörden eine Absperrung der Bahn sich als nothwendig zeigt. — e) Die festgesetzten, von drei zu drei Jahren einer Revision zu unterziehenden Tarife für den Personen- und Sachentransport, und für die Nebengebühren sind dem Finanz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Festsetzung des Tarifes wird auf sämmtliche obwaltende Verhältnisse, auf die Rentabilität der Bahn, auf die Tarife der Nachbarbahnen 2c. angemessene Rücksicht genommen. Der Preistarif ist öffentlich kundzumachen, und es bleibt der Staatsverwaltung vorbehalten. dann, wenn die reinen Erträgnisse der Bahn 15% der Einlagen überschreiten, auf eine billige Herabsetzung der Preise einzuwirken. — f) Die Eisenbahn-Unternehmung ist verpflichtet, bei dem Betriebe der Eisenbahn sich vollkommen den bestehenden Vorschriften über den Eisenbahnbetrieb zu fügen. Die Eisenbahn-Unternehmung ist daher insbesondere auch zur unentgeltlichen Beförderungen der Postsendungen und der Postbediensteten verpflichtet. Wenn die Militärverwaltung zur Beförderung von Truppen oder Militär-Effecten von den Eisenbahnen Gebrauch zu machen wünscht, sind die Unternehmer verpflichtet, derselben hiezu alle zum Transporte dienlichen Mittel gegen Vergütung nach denselben Tarifsätzen zur Verfügung zu stellen, welche für diese Beförderung in dem jeweiligen Tarife der Staatseisenbahnen festgesetzt sind. — g) Die Eisenbahn-Unternehmung hat sich mit den angrenzenden Eisenbahnen (dieselben mögen zur Zeit der Concessionirung bereits errichtet sein, oder erst in Folge erbaut werden) in Betreff der Fahrordnung der wechselseitigen Benützung der Bahn und der Betriebsmittel, und überhaupt bezüglich der Ordnung der wechselseitigen Verkehrsverhältnisse einzuverstehen. Sollte ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande kommen, oder die getroffene Verabredung den öffentlichen Interessen nicht entsprechen, so hat das Ministerium die erforderlichen Verfügungen von Amtswegen zu treffen, welchen Anordnungen sich sodann die Eisenbahn-Unternehmungen zu fügen haben. — h) Die Eisenbahn-Unternehmungen haben die Errichtung einer Staats-Telegraphenleitung längs der Eisenbahn auf ihrem Grunde und Boden, oder die Benützung ihrer allfälligen eigenen Telegraphen-Einrichtungen unentgeltlich zu gestatten. i) Die Eisenbahn-Unternehmungen sind ohne besondere Bewilligung der Staatsverwaltung nicht berechtiget, Anleihen mit Hinausgabe von Obligationen oder im Form von Actien-Emissionen oder Aufzahlungen auf die früheren Actien zu schließen. Die vorstehenden Verpflichtungen der Eisenbahn-Unternehmungen sind in soferne maßgebend, als in der dießfälligen Concessions-Urkunde nicht eine besondere Ausnahme festgesetzt ist. Es bleibt nämlich dem Ermessen der Staats-

verwaltung überlassen, einer Eisenbahn-Unternehmung nach den obwaltenden besonderen Verhältnissen eine oder die andere Verbindlichkeit zu erleichtern, oder andererseits in ganz besonderen Fällen, z. B. wenn von der Staatsverwaltung eine Zinsen-Garantie für das Unternehmen übernommen wird ꝛc., bei Ertheilung der Concession die Erfüllung noch anderweitiger Verbindlichkeiten zur Bedingung zu machen (§. 10).

Die ertheilte Eisenbahnconcession erlischt: a) wenn der Zeitraum beendet ist, für welchen die Concession ertheilt wurde; b) wenn der Termin nicht zugehalten wird, welcher für die Vollendung der Eisenbahn oder einzelner Bahnstrecken, sowie für die Eröffnung des Betriebes in der Concessions-Urkunde ausdrücklich vorgeschrieben worden ist, vorausgesetzt, daß in dieser Beziehung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen, z. B. wegen Eintreten unabwendbarer und unvorhergesehener Ereignisse eine besondere Nachsicht von der Staatsverwaltung erwirkt worden ist.

Im zweiten Falle bleibt zwar das erworbene Eigenthum an Grundstücken, Gebäuden ꝛc. (vorbehaltlich einer gesetzlichen Expropriation desselben) den Unternehmern, der Staatsverwaltung ist es jedoch unbenommen, einer anderen nachfolgenden Unternehmung die Concession zu dem fraglichen Eisenbahnbaue zu ertheilen, oder denselben auf Staatskosten zu vollführen (§. 11).

Wenn die Eisenbahn-Unternehmung ungeachtet wiederholter Ermahnung die Anordnungen der vorgesetzten Behörden nicht befolgen oder wesentlichen Bestimmungen der Concessions-Urkunde oder der Eisenbahnbetriebs-Ordnung zuwider handeln sollte, so kann das Ministerium die Sequestration der concessionirten Eisenbahn auf Gefahr und Kosten der Betriebsunternehmung anordnen (§. 12).

Uebrigens sind die Angelegenheiten, welche sich auf die Vollziehung der oben erörteten Bestimmungen beziehen, von dem Rechtswege ausgeschlossen, und gehören vor die administrativen Behörden.

Uebrigens hatte die österreichische Regierung schon im Jahre 1841 sich veranlaßt gesehen, die Anlegung von Eisenbahnen in den Hauptverkehrsrichtungen der Monarchie anzuordnen, und zur sichern und schleunigen Ausführung dieses Beschlusses den Bau derselben auf Staatskosten zu bewerkstelligen. Die seit jener Zeit eingetretene Entwickelung der Verhältnisse, insbesondere aber die Gleichstellung aller Theile des Reiches und deren Vereinigung unter einer gemeinsamen, die rasche Eröffnung der Hilfsquellen der öffentlichen Wohlfahrt bezweckenden Gesetzgebung führten zu der Ueberzeugung, daß jene einzelnen Linien bei aller ihrer Wichtigkeit und selbst in der ihnen seither zu Theil gewordenen Erweiterung mit Einschluß der bestehenden Privatbahnen dem sich kundgebenden Bedürfnisse nicht mehr genügten. Der Fall der Schranken des innern Verkehrs, die Entlastung des Grundeigenthums, die Reform der Zollgesetzgebung, die vereinbarte Erleichterung des Verkehrs mit den benachbarten Staaten, die auf die östlichen Kronländer ausgedehnte österreichische Civilgesetzgebung und die Erweiterung der Wirk-

samkeit der Nationalbank übten einen eben so raschen als wohlthätigen Einfluß auf den Aufschwung der Bodencultur, auf die Entwicklung der Industrie und die Verzweigungen des Handels. Die hiedurch gesteigerten Anforderungen an den Verkehr ließen die Nothwendigkeit einer schnelleren und für die Bewegung größerer Gütermengen geeigneten Circulation zwischen den verschiedenen Gebieten des Reiches erkennen, welche nur durch eine Vervollständigung des Systems der Eisenbahnen erzielt werden kann, die überdieß durch die inzwischen in den Nachbarstaaten erfolgte Vervielfältigung der Eisenbahnlinien geboten schien, um der hiemit drohenden Gefahr der Ablenkung des Verkehrs nach anderen Richtungen zu begegnen. Welche überwiegende Vortheile der Bestand der alle einzelnen Theile des Reiches verbindenden Eisenbahnen für die Vertheidigungs-Fähigkeit des Reiches darbietet, wurde durch die Erfahrung überzeugend dargethan. In Erwägung dieser Verhältnisse fanden sich Se. Majestät bewogen, den Allerhöchsten Befehl zu erlassen, bei der Anlage der Eisenbahnlinien des österreichischen Kaiserreiches nach einem wohl überdachten, alle Theile des Staatsgebietes angemessen berücksichtigenden Systeme vorzugehen, und sowohl in der Richtung, als in der Verzweigung der Linien einem im voraus entworfenen, in strategischer, national-ökonomischer und handelspolitischer Rücksicht wohlbegründeten Eisenbahnnetze zu folgen.

Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß wurde mit Berücksichtigung der Bedürfnisse des Reiches und jedes Kronlandes insbesondere das Eisenbahnnetz für den österreichischen Kaiserstaat entworfen, von Sr. k. k. Apostolischen Majestät Allerhöchst genehmigt und dem damaligen Handelsministerium zur Veröffentlichung dieses Eisenbahnnetzes die allergnädigste Ermächtigung ertheilt.

Das gedachte Einsenbahnnetz (nach seiner Vollendung in einer Gesammtlänge von ungefähr 1240 deutschen Meilen) enthält außer den bereits vollendeten oder im Baue begonnenen Eisenbahnen und vorbehaltlich aller nach Umständen etwa erforderlichen Abänderungen und Ergänzungen folgende Hauptrichtungen: Wien-Linz-Salzburg bis zur baierischen Grenze; Linz bis an die baierische Grenze gegen Passau; Prag-Pilsen an die baierische Grenze gegen Amberg und Nürnberg; Pilsen-Eger-Asch; Pilsen-Budweis; Aussig-Teplitz-Eger; Reichenberg an die sächsische Grenze bei Zittau; Reichenberg-Pardubitz; Oswiecim-Podgorze; Oswiecim-Chelmek zum Anschlusse an die Krakauer Bahn; Krakau-Przemysl-Lemberg-Brody; Przemysl-Czernowitz bis an die Grenze der Moldau; Pest-Miskolez-Kaschau bis zum Anschlusse an die galizische Bahn; Debreczin-Tokai-Miskolez; Ofen-Stuhlweissenburg-Groß-Kanischa-Agram; Oedenburg-Gr.-Kanischa; Gr.-Kanischa-Fünfkirchen; Gr.-Kanischa-Marburg; Szegedin-Maria-Theresiopel-Mohacz-Essegg; Szegedin-Peterwardein-Semlin; Temesvar-Weißkirchen bis an die Donau; Temesvar-Alt-Arad-Hermannstadt bis an die walachische Grenze und Kronstadt; Hermannstadt-Karlsburg-Klausenburg zum Anschlusse an die ungarische Bahn; Fiume-St.-Peter zum Anschlusse an die südliche Staatsbahn, Klagenfurt-Marburg; Klagenfurt-Villach-Udine; Innsbruck-

Botzen; Mantua-Borgoforte zum Anschlusse an die italienische Centralbahn.

Durch dieses Eisenbahnnetz wird die österreichische Monarchie mittelst dreier Hauptlinien von Westen nach Osten und mittelst eben so vieler Linien von Süden nach Norden durchschnitten und es werden die wichtigsten Orte der Monarchie nicht bloß untereinander, sondern auch mit sämmtlichen Nachbarstaaten in segenverheißende Verbindung gebracht.

Um die raschere Vollendung dieses Eisenbahnnetzes herbeizuführen, haben ferner Se. k. k. apostolische Majestät dem Grundsatze nach allergnädigst genehmigt, daß Privatunternehmungen sich an der Ausführung dieser Eisenbahnlinien betheiligen können und zwar entweder unmittelbar, oder in Gemeinschaft mit der Staatsverwaltung (durch eine werkthätige Betheiligung oder Unterstützung der letzteren, wo überwiegende Gründe hiezu obwalten); die Entscheidung der Frage, ob die bezügliche Bahn Privaten zum Baue und Betriebe überlassen werde, ist in Folge der dießfalls von den Privaten zu stellenden Ansuchen für jeden einzelnen Fall der Allerhöchsten Schlußfassung vorbehalten.

Endlich wurden noch über den Anschluß der österreichischen Eisenbahnen an derlei Bauten des Auslandes mehrere Staatsverträge abgeschlossen; als: die Uebereinkunft mit Sachsen vom 31. December 1850 (Nr. 80 des R. G. Bl. vom Jahre 1851); jene mit dem Kirchenstaate, Modena, Parma und Toscana vom 1. Mai 1851 (Nr. 54 des Vdg. Bl. vom Jahre 1852); jene mit Baiern vom 21. Juni 1851 (Nr. 31 des R. G. Bl. vom Jahre 1852), vom 21. April 1856, Nr. 100 des R. G. Bl. und vom 20. September 1858, Nr. 236 des R. G. Bl. und jene mit Sardinien v. 19. Juni 1856, Nr. 208 des R. G. Bl.

Ueber die Behandlung der zum Bergbaubetriebe nothwendigen Privateisenbahnen bestimmt der Ministerial-Erlaß vom 1. November 1859, Nr. 200 d. R. G. Bl.: das Expropriazionsrecht für zum Bergbaubetriebe nothwendige Privateisenbahnen ist in den (§§. 98 und 131 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 Nr. 146) begründet und bedarf daher nicht erst einer besonderen Concession im Sinne des Eisenbahngesetzes vom 14. September 1854. Die Ertheilung der nach §. 133 des allgemeinen Berggesetzes einzuholenden und nach §. 1. des Eisenbahngesetzes erforderlichen Baubewilligung für die zum Bergbaubetriebe nothwendigen Privateisenbahnen steht in der Regel der politischen Landesstelle auf Grundlage des Gutachtens von Eisenbahn- und Bergbau-Sachverständigen zu, wobei zugleich die Expropriationsfrage nach Maßgabe der §§. 101—103 des allgemeinen Berggesetzes zu entscheiden und hiernach in Gemäßheit des §. 1. des Eisenbahngesetzes vom 14. September 1854 vorzugehen ist. In dem Falle jedoch, wo die zu erbauende Bergwerks-Eisenbahn in eine andere für den öffentlichen Verkehr bereits bestehende Eisenbahn einmünden soll, bleibt diese Baubewilligung dem Finanzministerium im Einvernehmen mit den anderen dabei betheiligten Centralstellen vorbehalten.

§. 530

d) Dampfschifffahrtswesen auf Binnengewässern.

In Folge Allerhöchster Entschließungen vom 20. October und vom 23. December 1854 (Handels-Ministerial-Erlaß vom 4. Jänner 1855, Nr. 9 des R. G. Bl.) wurden über den Betrieb der Dampfschifffahrt auf den Landseen, Strömen und Flüssen, mit Einschluß aller binnenländischen Grenzgewässer des österreichischen Kaiserstaates, neuerliche Bestimmungen getroffen, deren wesentlichste bereits im §. 223 d. W. erörtert worden sind. Hier kommt nur noch zu bemerken, daß die mit den Allerhöchsten Entschließungen v. 20. Juni 1813 und 6. November 1817 (polit. G. S. Bd. 45, S. 352) erlassenen Vorschriften wegen Ertheilung von Privilegien für die Dampfschifffahrt, welche mit der Allerhöchsten Entschließung v. 28. Jänner 1854 (ebd. Bd. 62, S. 31) in Beziehung auf die See bereits aufgehoben worden sind, nunmehr auch hinsichtlich der Befahrung der Landseen, Ströme und Flüsse außer Wirksamkeit gesetzt seien.

Die Ertheilung ausschließender Privilegien zum Betriebe der Dampfschifffahrt für bestimmte Gewässer oder nach bestimmten Richtungen findet sonach nicht mehr Statt. Jede Schifffahrts-Unternehmung mit Dampfschiffen zum Transporte von Personen oder Gütern auf den gedachten Gewässern des österreichischen Kaiserstaates bedarf einer behördlichen Bewilligung, und diese kann nur an vollkommen vertrauenswürdige und den Besitz der nöthigen Mittel zum aufrechten Betriebe der Unternehmung glaubwürdig nachweisende Personen verliehen werden.

Die Ertheilung dieser Bewilligung steht, wenn das Gewässer, dessen Befahrung die Unternehmung bezweckt, das Verwaltungsgebiet einer einzigen politischen Landesstelle (Statthalterei, Statthalterei-Abtheilung, Landesregierung) durchströmt oder berührt, dieser Behörde zu. Wenn hingegen das Gewässer, dessen Befahrung die Unternehmung bezweckt, das Verwaltungsgebiet einer zweiten oder mehrerer Landesstellen durchströmt oder berührt, so ist die Ertheilung der fraglichen Bewilligung dem Ministerium vorbehalten. In dem Einschreiten um die Bewilligung ist der Ort des Verwaltungsgebietes, in welchem beabsichtiget wird, den ordentlichen Standort der Geschäftsleitung zu bestimmen, stets ausdrücklich anzugeben.

Wird die Errichtung einer Dampfschifffahrts-Unternehmung durch einen Verein beabsichtiget, so ist in Bezug auf die Bildung und Bewilligung des Vereines vorerst den, für die Bildung von Privatvereinen durch das Allerhöchste Patent vom 26. November 1852 erlassenen Anordnungen Genüge zu leisten.

Die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bereits erworbenen Berechtigungen in Bezug auf die Befahrung von Landseen, Strömen und Flüssen mit Dampfschiffen bleiben bis zu deren Erlöschung aufrecht.

§. 531.

e) Bestimmungen über die österreichische See-Schifffahrt.

Reale (D. Ag.) Del diritto commerciale e marittimo secondo le leggi austriache ed italiche nelle parti in cui queste sono mantenute in vigore nel regno Lombardo-Veneto. Pavia 1822. 8.

Alberti (Giul.) Manuale delle norme e discipline relative al Commercio, all' industria ed alla navigazione vigenti nel regno Lombardo-Veneto. Venezia 1858. 8.

Foramiti (Nic.) Manuale del Codice di Commercio di terra e di mare colle modificazioni introdottevi dalla legislazione austriaca. Venezia 1858. 8.

Gallo (Vinc.). Raccolta di atti ufficiali risguardanti la marina austriaca. Trieste. 1843 e 1844. 8.

Mit Recht hat die österreichische Staatsverwaltung, besonders in neuester Zeit, der **See-Schifffahrt** eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet, da dieselbe als der wichtigste Hebel des Verkehrs mit dem Auslande angesehen werden muß.

Die aus diesem Gesichtspuncte hervorgegangene Organisirung der Seebehörden ist in den §§. 19 und 50 d. W. umständlich entwickelt. Die Amtswirksamkeit derselben ist durch den Minist. Erlaß vom 14. Juni 1851, Z. 4322 (Nr. 77 des Vdg. Bl.) geregelt, während die Hauptgrundsätze des österreichischen Seerechtes in dem Editto politico di navigazione mercantile vom 25. April 1744 *), das in Folge des Hof-Resc. vom 29. Juli 1803 auch in Ungarn kundgemacht wurde, enthalten sind.

Zur Vervollkommnung des Schiffbaues und der Ausbildung in der Schiffahrtskunde bestehen: die nautische Schule in Triest und die Marine-Academie in Venedig; auch ist der Schiffbau durch die Gestattung der zollfreien Einfuhr mehrerer zu demselben, so wie zur Ausrüstung der Schiffe bestimmten Gegenstände nach Dalmatien und den quarnerischen Inseln begünstigt (k. Vdg. vom 23. Febr. 1851, Nr. 61 d. R. G. Bl.).

Die österreichische See-Schifffahrt theilt sich in die Küsten-Schifffahrt (Cabotage), welche wieder in die kleine und große Cabotage zerfällt, und in die Schiffahrt in die weite See.

Das Befugniß zur kleinen Cabotage berechtigte in der Regel nur zur Schiffahrt innerhalb eines bestimmten Seebezirkes, wovon jedoch mehrere Ausnahmen eingeführt wurden, welche hauptsächlich in dem Hofd. vom 15. Dec. 1815 und 6. Juni 1821, dem Cabotage-Reglement vom Jahre 1825 und dem Minist. Erl. vom 30. Juli 1850, Nr. 347 des R. G. Bl., enthalten sind, bis neuerlich die kleine Cabotage-Linie auf den ganzen adriatischen Golf ausgedehnt wurde. Die große Cabotage erstreckt sich (nach dem Hofd. vom 16. August 1823 und dem Reglement vom Jahre 1825) auf der Westseite des adriati-

*) Die neueste Auflage dieses M. E. (Marine-Edictes) erschien im Jahre 1847.

schen Meeres bis zum Vorgebirge von Otranto, und auf der Ostseite desselben mit Einschluß der jonischen Inseln, bis zum Hafen und Canal von Zante. Jede Fahrt über diese Cabotage-Linie hinaus wird eine Fahrt in die weite See (a lungo corso) genannt (Reglement v. J. 1823 und venet. Gub. Vdg. vom 27. Juni 1825).

Das Befugniß zur Ausübung der Seeschiffahrt unter österreichischer Flage wird für die kleine Cabotage durch Licenzen, für die große Cabotage durch See-Pässe, und für die weite Fahrt durch Patente ertheilt (Reglement vom Jahre 1823 und 1825).

Um ferner den österreichischen Handelsschiffen, welche sich auf der Donau befinden, die ihnen nöthigen Mittel zur Lichtung zu erleichtern, hat die Central-Seebehörde auf Grund der ihr vom k. k. Handelsministerium mit Zuschrift vom 4. Februar 1856 ertheilten Ermächtigung, vorläufig ausnahmsweise bis auf weitere Anordnungen gestattet, daß auch die in der Kategorie der großen und kleinen Schiffahrt mit beschränkter Grenze im Gehalt von nicht weniger als 25 und nicht mehr als 100 Tonnen enthaltenen Fahrzeuge, wenn sie zur sicheren Seefahrt vollkommen geeignet und mit allem nöthigen Zugehör ausgerüstet sind, sich unmittelbar aus dem adriatischen Meere in die Donau begeben dürfen, um dort den Lichterdienst unter folgenden Modalitäten und Bedingungen zu versehen:

1. Wird den erwähnten Fahrzeugen provisorisch ein Schiffspaß ertheilt, durch welchen sie befähigt werden, sich aus den österrechischen Häfen in die Donau zu begeben und dort den Lichterdienst zu versehen.

2. Diese von der Central-Seebehörde erlassenen Pässe werden in ihrem Auftrage auch von den k. k. Hafenämtern auf Grund der von den Schiffseigenthümern eingereichten Gesuche ertheilt, unter Beilegung der bisherigen Schiffspapiere, oder bei neuen Schiffen der herkömmlichen Eigenthums- und Aichungsausweise.

3. Die zu entrichtenden Taxen sind die für die große Küstenschiffahrt im §. 4 des bestehenden Küstenfahrt-Reglements vorgeschriebenen.

4. Jedes Schiff, welches die Fahrt zu dem angedeuteten Zwecke zu unternehmen beabsichtigt, muß von einem Führer befehligt sein, welcher, wenn nicht schon als Küstenschifführer befähigt — abgesehen von dem Ausweis über a) die österreichische Unterthanenschaft, b) das Alter von mindestens 20 Jahren, und c) die sittliche Verhaltung — als für die fragliche Seefahrt und den Dienst vom k. k. Hafenamt auf Grund erwiesener Fähigkeit, oder beglaubigten Zeugnisses oder einer summarischen Prüfung im Schiffahrtsgewerbe als geeignet anerkannt werden muß.

5. Dieser zu ertheilende Paß gilt für die einmalige Hin- und Rückfahrt, und bleibt jede andere Reise davon ausgeschlossen, welche als Uebertretung der Küstenschiffahrt behandelt werden würde, es sei denn, daß die Landungen durch erwiesene höhere Gewalt in einem Hafen er-

folgen, welcher sich auf dem Wege befindet, den das Schiff, um zu seiner erwähnten Bestimmung zu gelangen, einschlagen muß.

6. Außer dem erwähnten Passe muß jedes Schiff mit der Mannschaftsliste und dem Sanitätspatente versehen sein. Bei der Bildung der Mannschaft hat man sich an die bestehenden Vorschriften zu halten.

7. Jeder Führer, welcher ein Schiff aus österreichischen Häfen in die Donau leitet, muß sich bei seiner Durchfahrt in Constantinopel und bei seiner Ankunft in Sulina bei den dort residirenden österr. Consularbehörden melden, denen bei jedem Anlasse der strengste Gehorsam geleistet werden muß.

8. Nach Beendigung des Lichterdienstes, um dessentwillen dieses ausnahmsweise Zugeständniß gemacht worden, muß das Schiff ohne Verzug unmittelbar nach dem österr. Küstenlande zurückkehren, oder mit neuen regelmäßigen Papieren für die zu unternehmende veränderte Reiseart versehen sein.

9. Jeder Rheder von Schiffen, welche zu diesem Dienste bestimmt werden, muß im Falle der Ersetzung des Führers durch ein anderes zur Leitung des Lichterdienstes oder zur Rückführung des Schiffes nach den österr. Häfen geeignetes Individuum davon Anzeige machen, und um Bewilligung nachsuchen, und der Führer eines solchen Schiffes hat seinerseits sämmtliche unter seiner Mannschaft vorkommende Veränderungen anzuzeigen; die eine wie die andere Anzeige ist bei der nächsten Consularbehörde zu machen.

10. Der Rheder und der Führer müssen sich verpflichten, den Seepaß durch Ueberschreitung der Grenzen und des Zweckes, zu welchem er ertheilt worden, nicht zu mißbrauchen, so wie auch im Uebertretungsfalle sich den im Editto politico di Navigazione und in den späteren Erläßen bezeichneten Disciplinarstrafen zu unterziehen. Sie machen sich überdieß anheischig, den erwähnten Paß bei ihrer Rückkehr nach den österr. Häfen, oder bei Uebernahme anderer regelmäßigen Papiere nach Beendigung des Lichterdienstes zurückzuerstatten.

11. Die Pflichten des Rheders und des Führers werden in einem feierlichen Versprechen ausgedrückt, welches sie bei Uebernahme der Expeditionen unterzeichnen müssen.

12. Die auf Grund der gegenwärtigen Verordnungen ausnahmsweise ertheilte Befähigung, ein Schiff aus den österr. Häfen in die Donau und zurück zu führen, berechtigt nicht zur regelmäßigen Befähigung eines Küstenschifffahrers.

Schiffseigenthümer oder Rheder, welche ein Schiffahrtsbefugniß erlangen wollen, müssen österreichische Staatsbürger sein, und in Oesterreich ihren Wohnsitz haben; selbst die Aufnahme eines Mitinteressenten, dem das erstgenannte Erforderniß fehlt, ist mit der Confiscation des Schiffes und einer Geldstrafe von 100 Ducaten bedroht (Anhang zum M. E.). Die Schiffe selbst müssen nach Ausweis der Bielbriefe auf einer österreichischen Schiffswerfte erbaut oder umgebaut sein (Hofd. vom 10. Jänner 1820), oder es muß, wenn sie im Auslande

erbaut sind, durch authentische Urkunden dargethan sein, daß sie das rechtmäßige und ausschließende Eigenthum eines österreichischen Unterthans geworden.

Mit Rücksicht auf die durch die Erfahrung erwiesene Nothwendigkeit, daß die Schiffsschreiber, welche berufen sind, den Capitän zu vertreten, so oft dieser verhindert ist, seine Befugnisse selbst auszuüben, hiezu gehörig befähigt sein müssen, und in der Absicht, die Bildung von österreichischen Handels-Capitänen langer Fahrt in der Art zu fördern, daß sie allen Anforderungen der Schifffahrt bei ihrer stets fortschreitenden Entwicklung Genüge zu leisten im Stande sein sollen, wurden mit Erlaß des Handels-Ministeriums vom 4. Febr. 1858, Z. 12574, nachstehende neue Bestimmungen für die Befähigung zum Schreiber und Capitän langer Fahrt mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß hiedurch alle früheren in dieser Beziehung ergangenen Verfügungen außer Kraft treten.

Wer auf österreichischen Handelsschiffen als Schreiber eingeschifft werden will, muß hiezu mittelst eines von der Central-Seebehörde auszustellenden Zeugnisses befähigt erklärt worden sein, und dieses Zeugniß dem Hafen- und See-Sanitätsamte oder dem k. k. Consularamte am Orte der Einschiffung vorzeigen. Ein solches Befähigungszeugniß kann nur Derjenige erhalten, welcher bei der Central-Seebehörde oder ihren Inspectoren in den Küstenländern eine Prüfung über die Rundschifffahrt und die nautische Astronomie, so wie über das practische Schiffsmanöver und die Hauptgrundsätze der bestehenden Schifffahrtsgesetze mit gutem Erfolge abgelegt hat. Die Prüfung erstreckt sich in dem Umfange über jene Gegenstände, in welchen dieselben in den Semestral-Cursen der österreichischen Schifffahrtsschulen gelehrt werden.

Wer zu dieser Prüfung zugelassen werden will, muß: a) österreichischer Unterthan sein, b) das 18. Lebensjahr vollendet, c) stets ein tadelloses Benehmen beobachtet haben, und d) durch wenigstens 4 Jahre auf österreichischen Quer-Segelschiffen außerhalb des adriatischen Meeres zur See gefahren sein, und während dieser Zeit auf dem Decke als Matrose, Steuermann oder Bootsmann wirklichen Seedienst gethan haben. Der Besitz aller dieser Erfordernisse muß glaubwürdig dargethan werden. Der als Schiffsjunge gethane Dienst kann in die 4 Jahre nicht eingerechnet werden.

Die als Schiffscadet gemachten Reisen sind nur dann anrechenbar, wenn der Candidat sich über früher zurückgelegte nautische Studien mittelst des bezüglichen Zeugnisses ausweist. Von den gefordeten vier Jahren kann eines auf Dampfbooten zugebracht sein, wenn der Candidat auf demselben als Steuer- oder Bootsmann gedient hat. Diejenigen Jünglinge, welche den zweijährigen Cursus in einer k. k. österreichischen Schifffahrtsschule mit gutem Erfolge durchgemacht haben, können auch dann zur Schreiber-Prüfung zugelassen werden, wenn sie durch zwei Jahre ausschließlich auf österreichischen Quer-Seegelschiffen, außerhalb des adriatischen Meeres zur See gefahren sind; nur dürfen sie auch in diesem Falle nicht als Schiffsjungen gedient haben.

Die Schiffsschreiber, welche diesen Bestimmungen entsprochen haben, heißen „Lieutenants“ (Tenenti).

Wer Capitän langer Fahrt werden will, muß sein fortwährend tadelloses, sittliches und politisches Verhalten genügend darthun und sich darüber ausweisen, daß er als befähigter Schreiber (Lieutenant) wenigstens zwei Jahre mit österreichischen Quersegelschiffen außerhalb des adriatischen Meeres zur See gefahren ist. Ueberdieß muß er sich einer summarischen mündlichen Prüfung, sowie der Ausarbeitung schriftlicher Aufgaben aus den oben erwähnten Gegenständen unterziehen, um die höhere Ausbildung und die reifere Erfahrung darzuthun, welche er seit seiner Befähigung zum Schreiber (Lieutenant) gewonnen hat.

Der Candidat des Capitänsgrades muß dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission ein von ihm während der als Schreiber (Lieutenant) gemachten Reisen geführtes besonderes Schiffsjournal vorweisen, welches von dem Capitän des Schiffes, mit dem die Reisen gemacht wurden, mitunterzeichnet sein soll. Bei der Entscheidung über die Fähigkeiten als Candidat hat die Prüfungs-Commission die Art und Weise, in welcher das Journal geführt wurde, in Anschlag zu bringen.

Der Grad eines Capitäns langer Fahrt kann auch denjenigen Seefahrern zugestanden werden, welche, nachdem sie in Folge einer nach Maßgabe der Kundmachung vom 30. Nov. 1852, Z. 10689, bestandenen Prüfung zur Führung von Schiffen der weitesten Küstenfahrt befugt worden sind, durch wenigstens zwei Jahre österreichische Quer-Segelschiffe auf Reisen außerhalb des adriatischen Meeres befehligt haben, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie sich der obigen Prüfung, in welcher ihnen noch besondere Fragen und schriftliche Aufgaben aus der nautischen Astronomie vorgelegt werden sollen, mit gutem Erfolge unterziehen.

Die besonderen Erleichterungen, welche sich als nöthig erweisen, um den neuen Bestimmungen jede rückwirkende Kraft zu nehmen, werden von der Central-Seebehörde von Fall zu Fall nach eigenem Ermessen zugestanden.

Die Patrone, welchen die Führung österreichischer Schiffe bei der Cabotage anvertraut ist, müssen österreichische Staatsbürger (M. E. §. 1) und wenigstens 20 Jahre alt sein (Vdg. vom 29. Jänner 1820), in Oesterreich ihren ordentlichen Aufenthalt haben und sich über die erforderlichen Kenntnisse ausweisen (Vdg. v. 20. Juli und 7. Septemb. 1815 und 29. Jänner 1820; Hofd. v. 28. September 1820, Kundmachung der k. k. Central-Seebehörde vom 25. August 1858, Nr. 3 des Vdg. Bl. vom Jahre 1859).

Als Bootsmann (nochiere, nostromo) kann nach der Kdmchg. d. Central-Seebehörde v. 25. Aug. 1858, Nr. 3 d. V. Bl. v. J. 1858, auf einem österr. Quersegelschiffe Niemand in Dienst treten, wenn er nicht zuvor von einem k. k. Hafenamte das Bootsmanns-Befähigungszeugniß erhalten hat. Wer ein solches Befähigungszeugniß erhalten will, muß eine summarische mündliche Prüfung über die Pflichten des Bootsmannes, über das practische Schiffsmanoeuvre, die Takelage und Ankerung der

Schiffe mit gutem Erfolge bestanden haben. Diese Prüfung wird bei einem k. k. Hafenamte von zwei österreichischen Handelscapitänen in Gegenwart des Hafencapitäns oder seines Stellvertreters vorgenommen. Zu dieser Prüfung wird nur Derjenige zugelassen, welcher sein tadelloses Betragen und einen mindestens zweijährigen wirklichen Seedienst als Matrose auf österr. Quer-Segelschiffen nachweist. Im Auslande kann kein Matrose zum erstenmale den Bootsmannsdienst auf einem österr. Schiffe ohne Bewilligung des competenten k. k. Consularamtes antreten, welches Consularamt auf Grund der schriftlichen Erklärung des Capitäns, daß der von ihm zum Bootsmanne bestimmte Matrose die nöthigen Fähigkeiten dazu besitze, dem gedachten Matrosen die Einschiffung als provisorischer Bootsmann bewilliget. Diese Einschiffung gilt aber nur bis zur Rückkehr des Fahrzeuges in einen österr. Hafen, wo der prov. Bootsmann, um als solcher definitiv bestätigt zu werden, sich der oben vorgeschriebenen Prüfung unterziehen muß.

Von der oben erwähnten Prüfungsablegung sind alle jene Seefahrer enthoben, welche gehörig nachweisen können, durch drei Jahre auf österr. Quer-Segelschiffen als Bootsleute verdingt gewesen zu sein. Solche Individuen können ohne Weiteres das Bootsmanns-Befähigungszeugniß bei dem betreffenden Hafen- und Sanitätsamte erhalten.

Die Bemannung der österr. Schiffe muß aus wenigstens zwei Drittheilen österreichischer Matrosen bestehen, und die patentirten Schiffe sollen mit wenigstens 2 Kanonen bewaffnet sein, welche ohne Genehmigung eines österreichischen Consuls nicht in einem auswärtigen Hafen zurückgelassen werden dürfen (Circ. v. 19. Juni 1822).

Für die Ausfertigung der Licenzen, Seepässe und Flaggenpatente ist eine bestimmte Gebühr zu entrichten, welche nach dem Tonnengehalte des Schiffes abgestuft ist. Wie dieser im Wege der Aichung erhoben werde, ist in dem Hofkmrd. v. 18. Nov. 1842, Z. 43152 enthalten.

Die Licenzen und Seepässe behalten ihre Giltigkeit, so lange das Schiff dauert, und bedürfen einer Erneuerung nur bei eintretender Veränderung in der Person des Rheders oder Patrons, oder wenn das Fahrzeug selbst dermaßen umgestaltet wird, daß die in den gedachten Urkunden aufgenommenen Merkmale nicht mehr darauf passen (Vergl. Kopetz §. 540). Die Flaggenpatente müssen nach dem Hofdecret vom 29. August 1822 alle 6 Jahre erneuert werden. Doch hat dieß noch früher zu geschehen, wenn das Fahrzeug seinen Namen ändert, wenn es in der Art umgestaltet wird, daß dessen Merkmale mit dem Patente nicht mehr übereinstimmen, wenn die Seeurkunden erwiesenermaßen durch ein Seeungefähr zu Grunde gegangen sind. Wegen einer Veränderung in der Person des Rheders, Mitrheders oder Capitäns ist keine Erneuerung nothwendig, sondern es wird die eingetretene Veränderung bloß auf der Rückseite der Urkunde angemerkt (Kopetz §. 546).

Die erste Patentirung hat immer in einem österreichischen Hafen zu geschehen, die Erneuerung des Patentes kann aber auch im Auslande durch einen österreichischen Consul vorgenommen werden. Bei Ertheilung der Licenzen und Seepässe ist von den Rhedern eine feier-

liche Angelobung zu leisten, von den Rhedern und Mitrhedern eines patentirten Schiffes aber muß ein besonderer, im Gesetze vorgeschriebener Eid abgelegt werden (Kopetz §. 542), und ein solcher ist auch vor dem Auslaufen eines patentirten Schiffes von dem Capitän zu leisten, dem die Leitung desselben anvertraut wurde (Kopetz §. 544).

Die österreichischen Schiffe dürfen am Bom und Bugspriet nur die österreichische Flagge führen, an andern als den ebengenannten Stellen können auch Provinzialflaggen als ein keine internationale Bedeutung habendes Signal angebracht werden (Min. Erl. vom 31. Jänner und 16. März 1849, Nr. 109 und 168 d. R. G. Bl.). Außerdem wurde durch Patent vom 16. April 1850, Nr. 249 des R. G. Bl., eine eigene Ehrenflagge eingeführt. Diese hat zwei Classen, und zwar die weiße und die rothe Ehrenflagge. Die weiße Ehrenflagge ist dazu bestimmt, österreichische Schiffsführer zu belohnen, welche zuerst einen neuen Handelsweg nach entfernten Weltgegenden mit Erfolg eröffnen, oder sonst durch ihre Fahrten oder durch ihre nautischen Leistungen überhaupt um die Ausbreitung und die Beförderung der österreichischen Schifffahrt und des eigenen Seehandels in hohem Grade sich verdient machen, oder durch die Rettung von Schiffbrüchigen und ähnliche lobenswerthe Thaten sich auszeichnen. Die rothe Ehrenflagge gebührt jedem österreichischen Schifffführer, der sein Schiff gegen einen feindlichen oder seeräuberischen Angriff erfolgreich vertheidigt, oder während eines Seekrieges angriffsweise ein ruhmvolles Gefecht besteht oder österreichischen Kriegsschiffen wirksamen Beistand leistet.

Der Schiffsführer hat das Recht, die ihm verliehene Ehrenflagge auf dem Hauptmaste des Schiffes wehen zu lassen, das er befehligt, da die Verleihung der Ehrenflagge an seine Person und nicht an das Schiff geknüpft ist. Wenn einem Schiffsführer beide Ehrenflaggen verliehen worden sind, so darf er beide gleichzeitig auf den Masten seines Schiffes wehen lassen. Bei besonderen Veranlassungen darf der Schiffsführer auch seine Jolle mit der Ehrenflagge schmücken.

Bei den üblichen Begrüßungen genießt die Ehrenflagge den Vorzug, daß die österreichischen Kriegsschiffe, die österreichischen Forts- und Strandbatterien mit der gleichen Anzahl von Schüssen antworten müssen.

Die Verleihung der Ehrenflagge wird durch ein kaiserliches Diplom beurkundet, das der Schiffsführer zur Beglaubigung aufbewahren muß. Der Besitz der Ehrenflagge berechtigt den Inhaber, um die Verleihung des Verdienstkreuzes und solcher Dienstposten anzusuchen, für welche er seine Befähigung darzuthun vermag.

Zur Belohnung des verdienstlichen Antheils, den die Schiffsmannschaft an der rühmlichen Handlung genommen hat, für welche eine Ehrenflagge verliehen wird, soll jedesmal die Summe von 500 bis 2000 fl. Conv. Münze an Jene aus der Mannschaft vertheilt werden, welche sich besonders hervorgethan haben. Jeder Betheilte erhält außerdem ein schriftliches Ehrenzeugniß über seine verdienstliche Mitwirkung. Die Schiffsführer, welche Ehrenflaggen besitzen, und die Seeleute, welche

Ehrenzeugnisse erhielten, sollen, wenn sie zum Seedienst untauglich werden, bei der Bemessung der Pensionen oder Provisionen aus dem Marine-Pensionsfonde vorzüglich berücksichtiget werden.

Jeder Schiffsführer, welcher einer Ehrenflagge theilhaftig zu werden wünscht, muß sein Gesuch bei der Central-Seebehörde einbringen und und alle Behelfe beilegen, welche zur Bewahrheitung der vollbrachten ruhmvollen Handlung erforderlich sind.

Die Central-Seebehörde ist verpflichtet, das ordnungsmäßig belegte Gesuch einer Commission von Fachmännern zur Würdigung zu unterlegen. Diese Commission spricht ihr Erkenntniß nach Stimmenmehrheit auf Grundlage der mitgetheilten Behelfe und der von ihr selbst erhobenen Thatsachen und gepflogenen Verhandlungen in der Art aus, daß aus demselben das seemänische Verdienst des Schiffsführers und der einzelnen Glieder der Mannschaft mit aller Klarheit erkannt werden kann. Eine eigene Geschäftsordnung vom 28. April 1852 (Nr. 37 des Vdg. Bl.) regelt das Verfahren dieser Commission.

Jeder, der unbefugt eine Ehrenflagge führt, verfällt in eine Vermögensstrafe von 500 Gulden Conv. Münze. Jener Schiffsführer, der durch falsche Belege oder auf andere Weise eine Ehrenflagge erschlichen hat, oder bei der Commission zu erschleichen sucht, verfällt in eine Vermögensstrafe von 1000 Gulden Conv. Münze. Diese Strafgelder werden zu Gunsten des Marine-Pensions-Institutes eingezogen. Ein Schiffsführer, der sich eines Verbrechens oder entehrenden Vergehens schuldig macht, wird der erworbenen Ehrenflagge und aller damit verbundenen Auszeichnungen und Begünstigungen verlustig.

Die Verleihung der Ehrenflagge, der Belohnungen und Ehrenzeugnisse erfolgt taxfrei.

Nach dem Tode des Schiffführers, dem eine Ehrenflagge zuerkannt wurde, soll dieses Ehrenzeichen im Gemeindesaale seines Geburtsortes für immerwährende Zeiten aufgestellt werden, wenn der Verstorbene nicht zur Aufbewahrung den Gemeindesaal einer anderen österreichischen Gemeinde bestimmt hat.

Die Pflichten der Schiffs-Capitäne und Patrone sind größtentheils in dem Marine-Edicte und den zu demselben erflossenen Nachtrags-Verordnungen enthalten.

Aus seepolizeilichen Rücksichten hat zuvörderst jeder Capitän oder Patron eines Schiffes von mehr als 50 Tonnen ein Journal zu führen, in welches die gesammte Schiffsmannschaft, die mit solchen vorgehenden Veränderungen, ihre Aufführung während der Fahrt, die Löhnungen und die Abzahlungen auf dieselben, ferner alle wichtigeren Vorfälle während der Fahrt von Tag zu Tag zu verzeichnen sind. Nach der Rückkehr in einen österreichischen Hafen ist dieses Journal dem Hafenamte zu übergeben, welches sich von der richtigen Führung desselben zu überzeugen hat. Bei der Abfahrt aus einem österreichischen Hafen hat der Capitän sich mit legalisirten Manifesten oder Ladungs-Verzeichnissen vom Hafenamte zu versehen, und daher sämmtliche Ladungsscheine diesem Amte zur Legalisirung und Einregistrirung

zu überreichen. Aehnliche Manifeste haben die Capitäns zur Registrirung für die Handlungstabellen den k. k. Consuln in den Häfen ihrer Bestimmung vorzuzeigen, und sich mit Manifesten bei der Abfahrt aus den auswärtigen Häfen zu versehen.

Die Pflichten des Capitäns oder Patrons gegen die Rheder werden gewöhnlich durch den Rhede-Brief festgesetzt; das Marine-Edikt erklärt aber ausdrücklich, daß der Capitän ohne Bewilligung der Schiffs-Rheder an dem Schiffe keine Veränderungen veranlassen, oder Geld gegen Wechsel aufnehmen, noch weniger ohne größte Noth eine Bodmerey contrahiren dürfe; er soll sich vorher noch an die k. k. Consuln um Hilfe verwenden, und wenn diese nicht Rath zu schaffen vermögen, soll er nur mit Einstimmung der Schiffs-Officiere verfahren, hierüber ein Protokoll aufnehmen, und die Rheder davon auf das Schleunigste verständigen. Das Schiff selbst darf der Capitän ohne Einwilligung der Rheder schlechterdings nicht verkaufen. Der Capitän hat die Rheder von dem Erfolge der Reise, von den eingegangenen Verbindlichkeiten, von dem Betrage der Frachtgelder und der Ausgaben, vom Zustande des Schiffes, und von allen Umständen und Zufällen fleißig zu unterrichten, ihre Vorschriften nicht zu überschreiten und von Reise zu Reise genaue Rechnung zu legen. Ohne Einwilligung des Rheders darf der Capitän oder Patron, selbst wenn er Mitrheder wäre, keinen Partikular-Handel treiben.

Wenn der Capitän oder Patron in einem fremden Hafen anlangt, so hat er die dort bestehenden Gesetze und Gewohnheiten zu beobachten, aber auch darauf zu halten, daß sein Schiff und seine Ladung jener Rechte, Privilegien und Vorzüge theilhaft werden, die ihnen nach bestehenden Verträgen und Gewohnheiten gebühren. Im Falle einer Kränkung seiner Rechte hat er bei den k. k. Consuln Belehrung einzuholen, und wo sich kein Consul befindet, die schicklichsten Mittel selbst zu wählen, ohne aber Gewalt zu brauchen und die Sache auf das Aeußerste zu treiben.

Auf Schiffen über 100 Tonnen muß Ein, auf Fahrzeugen über 200 Tonnen müssen zwei von der Behörde zugewiesene junge Leute als Schiffsjungen mitgenommen werden. Diese Jungen haben wenigstens durch 6 Jahre in dieser Eigenschaft unentgeltlich zu dienen. Das Alter derselben ist durch das Circ. vom 20. Juli 1811 auf wenigstens 12 Jahre festgesetzt. Der Capitän hat zu sorgen, daß bei der Formirung der Mannschaft österreichischen Unterthanen der Vorzug gegeben werde, und daß solche wenigstens aus zwei Dritttheilen der Letzteren bestehe; über die mit der Mannschaft auf der Reise vorgehenden Veränderungen hat sich der Capitän mit Zeugnissen der k. k. Consuln bei seiner Rückkunft zu rechtfertigen. Die k. k. Consuln sind angewiesen, die Matrosen, welche auf der Mannschaftsrolle verzeichnet sind, nicht so leicht zu entlassen; die dagegen aufgenommenen Individuen haben sie bloß auf der Rolle anzumerken, ohne aber das Original-Verzeichniß im Geringsten abzuändern (Verordnung vom 5. Jänner 1799 und Hofdecret vom 19. November 1819). Wenn österreichische Capitäne einige Ver-

stärkungsmatrosen an Bord nehmen wollen, so müssen solche dem Hafenamte gemeldet und auf dem Rücken der Rolle angemerkt werden; für ihre Rückkehr bleibt der Capitän verantwortlich (Verordnung vom 25. Mai 1821).

Die Bestimmungen des Marine-Edictes, welche darauf abzielen, die Sicherheit der Schiffahrt zu fördern, wurden bereits im §. 226 d. W. erörtert.

Der 7. Artikel dieses Gesetzes handelt von dem Lohne, den Gebühren und Prämien der Capitäne und Patrone, der Officiere, Matrosen und Schiffsjungen, kömmt aber hier nicht weiter zu erörtern (Kopetz §§. 549—560).

Dagegen muß noch bemerkt werden, daß jede vorsätzliche Ueberschreitung der großen Cabotage-Linie an Schiffen, die mit einem Seepasse versehen sind, das erste Mal mit 300 fl., das zweite Mal mit 500 fl. und das dritte Mal nebst der letzteren Geldstrafe mit dem zeitlichen oder immerwährenden Verluste des Befugnisses bestraft wird. Derselben Bestrafung unterliegen Fahrzeuge, die nur eine Schifffahrts-Licenz besitzen. Haben diese bloß die kleine Cabotage-Licenz überschritten, so werden sie im ersten Falle mit 25 fl., im zweiten Falle mit 50 fl. und im dritten Falle nebstbei noch mit zeitlicher Ausschließung von der Leitung eines österreichischen Schiffes bestraft. Wenn das Schiff bloß durch äußere Gewalt oder durch Elementar-Unfälle zur Ueberschreitung der Cabotage-Linie genöthigt wird, so hat der Schiffsführer sich bei dem nächsten Hafenamte oder österreichischen Consulate zu melden, und die Ursachen der Ueberschreitung anzugeben. Hierüber wird ein Constitut aufgenommen und dem Schiffer der Auftrag ertheilt, nach stattgefundener Ausbesserung seines Fahrzeuges sogleich seine vorgehabte Reise zu vollenden, und sich sodann nach dem Hafen seines Bezirkes zu begeben. Dort wird die weitere Untersuchung gepflogen und über den Fall entschieden.

Aehnliche Strafen, wie die oben erwähnten, sind auf die Ueberlassung von Seepässen und Schiffahrts-Licenzen an andere Personen, als für welche sie ausgestellt sind, mit Zugrundelegung des Unterschiedes festgesetzt, ob die Abtretung für ein österreichisches oder für ein fremdes Fahrzeug geschah.

Endlich bestimmt das St. G. B. §§. 30 und 268, daß das Strafgericht, wenn der wegen eines Verbrechens, wegen eines Vergehens oder wegen einer Uebertretung Verurtheilte ein Schiffspatent oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotage-Fahrzeuges besitzt, nach kundgemachtem Urtheile die Acten der Central-Seebehörde mitzutheilen hat, welcher das Erkenntniß über den Verlust einer solchen Berechtigung zusteht.

Noch ist bemerkenswerth, daß in Triest zufolge des Ministerial-Erlasses vom 9. März 1850, Nr. 148 des R. G. Bl., ein eigenes Lootsencorps und eine Hafen-Sicherheits-Wache errichtet und mit Erl. der Central-Seebehörde vom 7. Juli 1857 (Nr. 17 des V. Bl. v. J. 1858) eine provisorische Lichterschiffs-Ordnung

kundgemacht wurde, daß an der Küste von Istrien ein Lootsencorps besteht, welches mit Hofkammer-Dec. vom 18. September 1841 ein umständliches Reglement erhielt, und daß in dem venetianischen Küstengebiete sogenannte äußere Hafen-Lootsen (piloti locatieri) aufgestellt sind, deren Kosten durch besondere daselbst zu entrichtende Abgaben gedeckt werden. Diese, sowie alle Gebühren sind in einer Weise geregelt, daß einerseits der Staatsschatz dadurch einen entsprechenden Zufluß erhalte, anderseits aber die Handels- und Schifffahrts-Interessen nicht gedrückt werden. Insbesondere ist dem kleineren Küstenverkehre dabei die thunlichste Erleichterung zugestanden, und die Taxe für Fahrzeuge von geringerer Tragfähigkeit verhältnißmäßig niedriger bemessen, auch dafür gesorgt, daß in besonders rücksichtswürdigen Fällen eine gänzliche Befreiung von der Gebühren-Entrichtung erwirkt werden kann. Die Tonnengebühr ist ursprünglich für die Häfen des Gubernialgebietes zu Triest durch Kundmachung vom 8. November 1845 festgesetzt, und durch die Verordnung der Central-Seebehörde vom 24. Jänner 1852 auf sämmtliche Häfen Oesterreichs, mit Ausnahme von Militär-Croatien, ausgedehnt worden. Die Leuchtthurmgebühren sind durch den Min. Erl. vom 19. April 1851, Nr. 105 des R. G.Bl., geregelt; über die See-Sanitäts-Gebühren (Aerarial-Sanitätstaxen) endlich hat das neue See-Sanitäts-Reglement vom 13. December 1851, Nr. 41 des R. G. Bl. (vergl. §. 303 d. W.), die geeigneten Bestimmungen getroffen.

§. 532.

F) Telegraphenwesen.

Eine ganz neue Art der Mittheilung wurde in der letzten Zeit durch die **Telegraphen**, insbesondere die electrischen Telegraphen, herbeigeführt. Bei der großen Wichtigkeit dieses raschesten aller Verbindungsmittel für die öffentliche Verwaltung wurde mit a. h. Cabinet-Schr. vom 16. Jänner 1847 festgesetzt, daß ohne vorher von Sr. Majestät selbst erwirkte Erlaubniß keinem Privaten, weder einem Einzelnen noch einer Gesellschaft, gestattet sei, Telegraphen zu errichten, und daß im Falle der Uebertretung alle für die Errichtung getroffenen Vorbereitungen und hergestellten Apparate von dem Unternehmer selbst oder auf dessen Kosten von der Staatsverwaltung in unbrauchbaren Zustand versetzt werden würden. Dagegen fand sich die Staatsverwaltung bewogen, eine Reihe von Telegraphen-Linien in's Leben zu rufen, welche die Monarchie nach allen Richtungen durchziehen. Die administrative Leitung des Staats-Telegraphenwesens ist seit 1. Nov. 1851 mit der Leitung des Postwesens vereinigt (Handels-Ministerial-Erlaß vom 19. Oktober 1851, Z. 2324). Ueber die Benützung der Staatstelegraphen von Seite des Publicums wurde unter dem 6. Feb. 1850 (Nr. 68 des R. G. Bl.) ein provisorisches Regulativ bekannt gemacht. Diesem zu Folge findet die Beförderung von Privatdepeschen nicht nur an Orte Statt, wo Telegraphenstationen bestehen, sondern

auch an Orte, wohin keine telegraphische Verbindung reicht. Depeschen an solche Nebenorte werden von der letzten Telegraphenstation gehörig couvertirt, mit dem Amtssiegel verschlossen, und der Postanstalt zur Beförderung mittelst Estaffette oder mittelst der Briefpost, je nach dem Wunsche der Partei, übergeben. Die Benützung der Telegraphen steht Jedermann ohne Ausnahme zu; sie kann jedoch von Seite des Publicums nur in so weit Statt finden, als die Beförderung von Staatsdepeschen und die Benützung des Telegraphen zum Eisenbahnbetrieb dieß zulässig machen. In der Regel hat weder hinsichtlich der Form noch in Betreff des Inhaltes der Depeschen eine Beschränkung einzutreten. Doch sind solche Mittheilungen ausgeschlossen, welche gegen die Gesetze verstoßen, oder aus Rücksichten der Politik oder des öffentlichen Wohles zur Verbreitung auf diesem Wege nicht geeignet erachtet werden. Die Entscheidung steht dem Vorsteher der Telegraphenstation und im Recurswege der Telegraphen-Direction in Wien zu. Um die Benützung des Staatstelegraphen möglichst vielen Correspondenten zugänglich zu machen, darf eine telegraphische Depesche nicht mehr als 100 Worte enthalten und mehrere Depeschen eines und desselben Absenders dürfen hinter einander nur in dem Falle befördert werden, wenn die Apparate, sei es auf der Station selbst, sei es auf den übrigen Stationen der Linie, nicht von anderen Correspondenten in Anspruch genommen werden. Die Telegraphenämter sind dem Publikum zu jeder Zeit (auch des Nachts) geöffnet. Die Gebühren sind in einem eigenen Tarife festgesetzt, und die Beförderungsgebühr ist darunter nach der Wortzahl und der Entfernung abgestuft; für Depeschen, welche zur Nachtzeit (zwischen 9 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens) aufgegeben werden, kömmt die doppelte Beförderungsgebühr zu entrichten. Die Beförderung der telegraphischen Mittheilungen geschieht nach der Reihenfolge, mit Berücksichtigung der Zeit ihrer ersten Aufgabe bei der Telegraphenstation. Vorausbestellungen werden nicht berücksichtigt.

Alle Telegraphenbeamten sind zur strengsten Geheimhaltung der telegraphischen Depeschen verpflichtet. Fremden Personen ist daher der Zutritt zu dem Arbeitszimmer der Telegraphisten nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Direction oder des betreffenden Amtsvorstehers oder dessen Stellvertreters und auch nur dann gestattet, wenn nicht telegraphirt wird.

Jede telegraphische Depesche wird sogleich nach ihrer Ankunft von dem betreffenden Telegraphenamte deutlich geschrieben, gehörig couvertirt und mit dem Siegel desselben verschlossen, durch einen vereideten Telegraphenboten oder durch die Vermittlung der Postanstalt an die Adresse befördert. Wenn Störungen in der Telegraphen-Linie eintreten, so kann die erlegte Taxe für die noch nicht beförderten Depeschen zurückverlangt werden. Uebrigens übernimmt die Regierung bezüglich der Beförderung der Depeschen keine wie immer geartete Haftung.

Die Staatsverwaltung hat sich vorbehalten, die Telegraphen für die Beförderung von Privat-Correspondenzen, wenn es die Umstände erheischen, ganz zu sperren.

Um endlich die österreichischen Telegraphen-Linien mit denen des benachbarten Auslandes in Verbindung zu bringen, und die wechselseitige Benützung derselben für die Correspondenz des Publicums zu ermöglichen, wurden mehrere Verträge abgeschlossen, welche dießfalls die günstigsten Resultate herbeiführten. Es sind dieß: die Convention mit Baiern vom Jahre 1850, Nr. 146 des R. G. Bl.; der Vertrag mit Preußen, Baiern und Sachsen über die Bildung eines deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereines vom 25. Juli 1850, Nr. 361 des R. G. Bl., und der Nachtragsvertrag vom 14. October 1850, ratificirt den 16. Jänner 1852, Nr. 14 des Vdg. Bl.; die Nachträge hierzu vom 14. October 1851 (Handels-Ministerial-Erlaß vom 8. Februar 1852, Nr. 44 des R. G. Bl.), vom 23. September 1853, Nr. 29 des R. G. Bl. vom Jahre 1854, und vom 29. Mai 1855, Nr. 179 des R. G. Bl.; dann der revidirte deutsch österr. Telegraphen-Vereinsvertrag vom 16. November 1857 (R. G. Bl. 1858, Nr. 43); die Telegraphen-Convention mit Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, den Niederlanden, Baden, Mecklenburg, Schwerin, Belgien und Frankreich vom 30. Juni 1858 (H. M. Vdg. Bl. v. 1859, Nr. 4), sammt den Vollzugsvorschriften v. 30. Jänner 1859. (H. M. Vdg. Bl. Nr. 8); der Vertrag vom 26. October 1858 (Nr. 134 des R. G. Bl. v. Jahre 1859) über die telegraphische Correspondenz zwischen dem deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine und der Schweiz; weiters die Convention mit Modena vom 4. Juni 1851 (Nr. 247 des R. G. Bl.) und jene mit Parma v. 15. September 1851 (Nr. 248 d. R. G. Bl.) wegen Errichtung und gegenseitigem Anschluß von Telegraphen-Linien; eine gleiche mit der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 26. April 1852 (Nr. 5 des R. G. Bl. vom Jahre 1853), und mit Sardinien v. 28. Sept. 1853, Nr. 30 d. R. G. Bl. v. Jahre 1854; die Convention mit dem Kirchenstaate zur Regelung telegraphischer Verkehre v. 5. Mai 1856, Nr. 193 des R. G. Bl.; der Vertrag zwischen Oesterreich und Preußen, Namens des deutsch-österreich. Telegraphen-Vereines, einerseits und Rußland anderseits, v. 30. Jänner 1860, Nr. 104 d. R. G. Bl.

§. 533.

G) Münz-, Maaß- und Gewichts-Wesen.

Um das Münzwesen des Kaiserstaates mit jenem der durch die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereins-Staaten in Uebereinstimmung zu bringen, wurde im Laufe des Jahres 1856 zu Wien eine Münz-Conferenz abgehalten, welche zu dem Münzvertrage vom 24. Jänner 1857 (Nr. 101 d. R. G. Bl.) führte. Im Einklange mit diesem Vertrage hat das kais. Patent vom 19. Septemb. 1857, Nr. 169 des R. G. Bl., das Münzwesen des österr. Kaiserstaates neu geregelt. Demselben zu Folge werden die gesetzlichen Landesmünzen und die in Gemeinschaft mit den Staaten des deutschen Zollvereines festgestellten Vereinsmünzen in Silber, Scheidemünzen aber in Silber und in Kupfer ausgeprägt. Gold wird als Handelsmünze ausgeprägt.

Allen Ausmünzungen hat das Pfund gleich fünfhundert Grammen zur Grundlage zu dienen.

Dieses Pfund ist auf den österreichischen Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt und es wird zu diesem Zwecke in Tausendtheile getheilt. Die Theilung des Tausendtheiles erfolgt in decimaler Abstufung; der zehnte Theil desselben führt den Namen Aß.

Der Feingehalt aller Münzen wird in $^1/_{1000}$ Theilen ausgedrückt. Bei Bestimmung des Feingehaltes der Silbermünzen wird überall die Probe auf nassem Wege, bei der Bestimmung des Feingehaltes der Goldstücke das mit dem Münzvertrage vom 24. Jänner 1857 vereinbarte Verfahren angewendet.

Der gesetzliche Landesmünzfuß ist der Fünfundvierzig-Gulden-Fuß. Aus einem Pfund feinen Silbers werden nämlich fünfundvierzig Gulden geprägt. Der Gulden (Florenus) ist die österreichische Münzeinheit und wird in Hunderttheile, jeder Hunderttheil in Zehntheile getheilt. Die nach diesem Münzfuße ausgeprägten Münzen werden Münzen „österreichischer Währung" genannt.

In österreichischer Währung werden ausgeprägt: An Landesmünzen: a) Zweiguldenstücke 22$^1/_2$, b) Einguldenstücke 45, c) Viertelguldenstücke 180, aus einem Pfund feinen Silbers. An Vereinsmünzen: d) Zwei Vereinsthaler- (Drei-Gulden-) Stücke, 15 aus einem Pfund feinen Silbers, e) Ein Vereinsthaler- (Einundeinhalb-Gulden-) Stücke, 30 aus einem Pfund feinen Silbers. Die unter a), b), d) und e) bezeichneten Münzen enthalten $^{900}/_{1000}$ Theile feinen Silbers und $^{100}/_{1000}$ Theile Kupfer.

Bei der Ausprägung der Münzen wird unter dem Titel eines sogenannten Remediums an ihrem Gehalte oder Gewichte nichts gekürzt.

Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht eingehalten werden kann, ist eine äußerste Abweichung im Mehr oder Weniger gestattet, welche das Gesetz genau bestimmt.

An Scheidemünzen werden ausgeprägt: Stücke zu zehn und zu fünf Hunderttheilen in Silber, und Stücke zu drei und ein Hunderttheilen, und Stücke von fünf Tausendtheilen in Kupfer.

Die Silberscheidemünze wird derart ausgeprägt, daß fünfhundert Stücke zu zehn Hunderttheilen, und Tausend Stücke zu fünf Hunderttheilen ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Die Zehn-Hunderttheil-Stücke bestehen mit $^{500}/_{1000}$ aus feinem Silber und mit $^{500}/_{1000}$ aus Kupfer, die Fünf-Hunderttheil-Stücke mit $^{375}/_{1000}$ aus feinem Silber und mit $^{625}/_{1000}$ aus Kupfer.

Bei der Ausprägung der Kupferscheidemünze wird das Pfund Kupfer in Einhundertfünfzig Hunderttheile ausgeprägt. Die Kupferscheidemünzen bestehen aus: Drei-Hunderttheil-Stücken, Ein-Hunderttheil-Stücken, Fünf-Tausendtheil-Stücken.

Durchlöcherte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringerte, sowie verfälschte Münz- und Scheidemünzstücke sind weder bei den Staats- und öffentlichen Cassen, noch im Privatverkehre als Zahlung anzunehmen.

Weiter werden folgende Münzen in Gold ausgeprägt: 1. Die Krone zu $^1/_{50}$ des Pfundes feinen Goldes, 2. die halbe Krone zu $^1/_{100}$ des Pfundes feinen Goldes. Die Krone und die halbe Krone werden „Vereinsgoldmünzen" benannt. Das Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünze ist auf $^{900}/_{1000}$ Gold und $^{100}/_{1000}$ Kupfer festgesetzt.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf bei der Ausprägung der Vereinsgoldmünzen, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte nicht mehr als $^2/_{1000}$, im Gewichte nicht mehr als $2^1/_2$ Tausendtel betragen. Die Vereinsgoldmünze hat nicht die Eigenschaft eines die gesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlmittels; daher ist Niemand verpflichtet, sie anstatt der gesetzlichen Silbermünzen anzunehmen. Als vollwichtig gelten nur solche Vereinsgoldmünzen, welche das Normalgewicht von $^1/_{45}$ beziehungsweise $^1/_{90}$ des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von $2^1/_2$ Tausendtel (Passirgewicht) haben, vorausgesetzt, daß auch diese zugestandene Gewichtsabweichung nur durch den gewöhnlichen Umlauf entstanden ist. Vereinsgoldmünzen, die von dem Normalgewichte um mehr als $2^1/_2$ Tausendtel desselben abweichen, dürfen von den öffentlichen Cassen und von unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden öffentlichen Anstalten, namentlich von Geld- und Creditanstalten und Banken, nicht wieder ausgegeben, sondern müssen zum Umschmelzen an die Münzämter abgegeben werden. Bei Annahme solcher nicht vollwichtigen Goldstücke haben die Staatscassen für jedes an dem Normalgewichte von $^1/_{45}$ beziehungsweise $^1/_{90}$ Pfund fehlende $^1/_{10}$ Tausendtheil des Pfundes (Aß) einen entsprechenden Werthabzug mit Zuschlag eines Betrages von $^1/_2$ Procent des Kassencurses für Umprägungskosten eintreten zu lassen. Vereinsgoldmünzen, bei denen mehr als 5 Tausendtel von dem Normalgewichte von $^1/_{45}$ beziehungsweise $^1/_{90}$ Pfund abgehen, werden, sobald sie bei den Staatscassen zum Vorschein kommen, entweder gegen Erstattung des Goldwerthes unter Abzug von $^1/_2$ Procent für die Umprägungskosten zurückgehalten, oder den Betheiligten nur zurückgegeben, nachdem sie durch Einschnitt oder auf andere Weise zum Umlauf als Münzen unfähig gemacht worden sind. Zur Erleichterung der Rechnung nach Kronenwerth ist die Krone in zehn Theile unter der Bennenung „Kronzehntel" mit weiterer decimaler Abstufung eingetheilt.

Noch werden die sogenannten Levantiner Thaler mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia glorreichen Andenkens und mit der Jahrzahl 1780 im damaligen Schrot und Korn, wie bisher 12 Thaler aus 1 Wiener Mark ($0._{561288}$ Pfund) feinen Silbers in dem Feingehalte von 13 Loth 6 Gran ($^{833\frac{1}{3}}/_{1000}$) als Handelsmünze und die österreichischen Ducaten, wie bisher, $81^{189}/_{355}$ Stück aus einer Wiener Mark ($0._{551288}$ Pfund) feinen Goldes in dem Feingehalte von 23 Karat 8 Gran ($^{986\frac{1}{9}}/_{1000}$) als Handelsmünze ausgeprägt.

Vom 1. November 1857 angefangen werden andere als die in dem Patente vom 17. September 1857 aufgeführten Münzen nicht mehr ausgeprägt. Die im gesetzlichen Umlaufe befindlichen Münzen haben aber darin so lange zu verbleiben, bis in Betreff derselben im Ein-

klange mit den Bestimmungen des Münzvertrages weitere Verfügungen darüber erlassen werden.

Die Verhältnisse des Münzverkehrs und die Anwendung der neuen Währung auf die Rechtsverhältnisse sind durch besondere Anordnungen festgestellt. Die Maßregeln gegen die Münzverfälschungen und gegen das Einschmelzen der Münzen sind bereits im §. 246 d. W. erörtert worden.

Das Agiotiren mit Scheidemünze ist durch wiederholte Anordnungen, so wie alles Kaufen und jeder wie immer geartete Handel mit solcher Münze, auf das Strengste verboten. Die diesem Verbote Zuwiderhandelnden sind, nebst dem Verfalle des Gegenstandes der Uebertretung, mit dem Ein- bis Vierfachen des Betrages der Scheidemünze, womit der verbotene Verkehr verübt oder versucht wurde, zu bestrafen, wobei das geringste Ausmaß der Strafe auf 50 fl. festgesetzt, und dem Anzeiger der halbe Strafbetrag als Belohnung zugesichert ist. Das Verfahren wegen solcher Uebertretungen wird nach dem Gefälls-Strafgesetze von den zur Erhebung und Bestrafung der Gefälls-Uebertretungen bestellten Behörden und Gerichte gepflogen.

Die in Ansehung der Herbeiführung einer zweckmäßigen Gleichheit im **Maße** und **Gewichte** von der Regierung getroffenen Vorkehrungen sind bereits im §. 250 d. W. auseinander gesetzt worden, und ebenso ist auch im §. 251 von der im Interesse des Verkehrs angeordneten Zimentirung ausführlich die Rede gewesen.

§. 534.

H) Freihäfen und Freistädte.

Als Beförderungsmittel des **auswärtigen Handels** verdienen hier vorerst die **Freihäfen** und die freien **Handelsstädte** eine Erwähnung, welche von dem allgemeinen Zollgebiete ausgeschlossen sind, und in sofern nicht besondere Anordnungen eine Abweichung vorzeichnen, in Absicht auf die Entrichtung der Zollgebühren und den Verkehr mit dem Zollgebiete als Ausland betrachtet werden (§. 3 der Z. u. St. M. O.). Es sind dieß der Freihafen von Triest (Patent vom 2. Juni 1717, 15. und 18. März 1719, 19. December 1725, 31. August 1729, 27. April 1769 und Hofkzld. vom 23. Mai 1814), der Freihafen von Venedig (a. h. Entschl. vom 20. Februar und 29. October 1829), wieder hergestellt durch a. h. Entschl. vom 27. März 1851, Nr. 69 d. R. G. Bl.; die Freihäfen Fiume (Hofd. vom 8 April 1814), Buccari, Porto Rè, Zengg (Hofd. vom 11. August 1785) und Carlopago (Hofd. vom 1. April 1785), endlich die freie Handelsstadt Brody in Galizien (Patent vom 9. Septembar 1774).

§. 535.

J) Consulate.

Ein besonderer Schutz wird dem österreichischen Handel und der Schifffahrt durch die Aufstellung von **Consularämtern** gewährt,

deren gegenwärtiger Bestand unter dem 16. September 1851 (Nr. 115 des Handels-Minist.-Verdg.-Bl.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden*).

Die Aufstellung derselben geschieht im Einverständnisse mit den fremden Regierungen, nach den gewöhnlichen völkerrechtlichen Formen. Häufig ist das Recht zur Bestellung derselben durch besondere Tractate gewährleistet. Ueber die ämtliche Verrichtung der Consuln besteht eine eigene Instruktion. Sie sind im Allgemeinen verpflichtet: die österreichischen Unterthanen und ihr Eigenthum im Auslande nach allen Kräften zu beschützen, die österreichischen Schiffs-Capitäne in Ansehung der genauen Erfüllung der Schifffahrtsgesetze zu überwachen, die Schiffsurkunden derselben zu prüfen, und die darin bemerkten Gebrechen abzustellen. Aus dieser Ursache müssen sich die Capitäns und Patrone binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft in auswärtigen Häfen bei dem k. k. Consulate stellen, und demselben über ihre Ladung, Reise und Bestimmung Rechenschaft ablegen (Hof.-Resc. vom 15. März 1763 und 1. Februar 1783.). Die k. k. Consuln haben die österreichischen Unterthanen im Auslande bei verschiedenen Vorfällen zu vertreten, sie zu belehren und zu unterstützen; sie ertheilen den Schiffs-Capitänen über erlittene Unglücksfälle die, zu ihrer Rechtfertigung erforderlichen ämtlichen Zeugnisse (Vdg. vom 20. November 1834, Z. 21431), und üben bei vorkommenden Streitigkeiten und strafbaren Vergehen unter der Schiffsmannschaft, bei Todesfällen u. s. w. eine Art von Jurisdiction aus. Sie haben das Beste der österreichischen Capitäne, ihrer Schiffe und Ladungen, durch alle möglichen Mittel zu befördern, und die Expeditionen derselben, oder ihre Fahrt nicht im Geringsten zu verzögern. Bei der Vertretung österreichischer Unterthanen haben sie sich entweder an die Grundsätze des natürlichen Völkerrechtes, oder insbesondere an die, mit anderen Staaten bestehenden Verträge zu halten, und die österreichischen Unterthanen in dem Genusse der ihnen eingeräumten tractatmäßigen Vortheile zu bewahren. Die Ertheilung von Pässen an österreichische Unterthanen ist den k. k. Consuln nur in dringenden Fällen erlaubt; in der Regel haben sie bloß die mitgebrachten Pässe zu vidiren, und darüber ordentliche Protokolle zu führen (Vdg. vom 24. December 1817 und 10. September 1827). Die österreichischen Consulate haben ferner die Bewegung der österreichischen Schifffahrt und der fremden Flaggen, so wie des durch dieselben vermittelten Verkehres, dann den Gang des nationalen Handels in den Häfen ihres Consularbezirkes in's Auge zu fassen, und über die Ergebnisse ihrer Wahrnehmungen theils ordentliche (periodische), theils außerordentliche Berichte zu erstatten (Vdg. vom 28. März 1836, Z. 5233 und Handels-Minist.-Erl. vom 18. Juli 1850, Z. 4219). Sie sind verpflichtet, sich mit den in ihrem Bezirke bestehenden und neu erlassenen Ge-

*) Dr. Leop. Neumann, Handbuch des Consulatwesens mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen, und einem Anhange von Verordnungen. Wien, 1854. 8.

setzen und Verfügungen, die auf den Handel, die Schifffahrt, die Industrie, das Zoll- und Sanitätswesen Bezug haben, bekannt zu machen, und dieselben, sofern sie für den österreichischen Handel von Wichtigkeit sind, der höheren Behörde, wie auch den österreichischen Handelsleuten und Unterthanen in ihren Consularbezirken zur Kenntniß zu bringen. Sollte zur Beschützung der österreichischen Handelsinteressen und Aufrechthaltung der Rechte österreichischer Unterthanen ein Einschreiten im diplomatischen Wege erforderlich werden, so haben sie sich, wenn die unmittelbaren Schritte bei den berufenen Behörden des Landes erfolglos bleiben, an die k. k. Gesandtschaft zu wenden, und darüber gleichzeitig Bericht an die Central-Seebehörde und das Handels-Ministerium zu erstatten.

Für die verschiedenen ämtlichen Verrichtungen beziehen die k. k. Consuln gesetzlich bemessene Consular-Gebühren, die zu Folge des Hofkmrd. vom 28. September 1846, Z. 17392, einer neuen Bestimmung unterzogen wurden. Die Normen über die Ausbildung zum Consulardienste sind im §. 49 d. W. enthalten. Die tractatmäßige Ausübung der Civilgerichtsbarkeit der österreichischen Consulate über die österreichischen Unterthanen und Schutzgenossen im osmanischen Reiche wurde neuerlich durch die kais. Verordnung vom 29. Jänner 1855, Nr. 23 des R. G. Bl., und die dazu ergangene Vollzugsvorschrift vom 31. März 1855, Nr. 58 ebend., geregelt.

§. 536.

K) Handels- und Schifffahrts-Tractate.

Gallo (Vinc.). Trattati e convenzioni di commercio e di navigazione fra stati esteri. Trieste. 1845. 8.
Raccolta dei trattati e delle principali convenzioni concernenti il commercio e la navigazione dei sudditi austriaci negli stati della porta ottomana. Vienna. 1844. 8.
Neumann (Dr Leop.). Recueil des traités et conventions conclus par l' Autriche avec les puissances etrangères, depuis 1763 à nos jours. Leipzig. 1856. 4 Vol. 8.

Als besondere Beförderungsmittel des äußern Handels müssen endlich noch die mit fremden Staaten abgeschlossenen **Handels- und Schifffahrts-Tractate** aufgeführt werden, deren wichtigste folgende sind:

a) Der mit der ottomanischen Pforte am 26. Jänner 1699 abgeschlossene Carlowitzer Friede, dann der Passarowitzer Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 26. Juni (21. Juli) 1718, der durch den Belgrader Frieden vom 18. September 1739 und durch den Szistower Frieden vom 4. August 1791 bestätiget wurde. In Folge dieser Tractate wurden auch von Seite der hohen Pforte mehrere Handlungs-Seneds, namentlich jene vom 8. August 1783 und 24. Februar 1784

erlassen*). Endlich wurde zufolge Mittheilung des Handelsministeriums vom 5. September 1852 ein in neuester Zeit bei der ottomanischen Pforte durch eine Special-Commission verhandelter neuer Zolltarif für den österreichischen Ein- und Ausfuhrhandel in der Türkei zum formellen Abschlusse gebracht, unterzeichnet und in der Art in Wirksamkeit gesetzt, daß derselbe rückwirkend vom 1. Jänner 1847 an und bis 1. März a. St. 1855 in Giltigkeit zu verbleiben hatte. — Die Donau-Schifffahrts-Acte zwischen Oesterreich, Bayern, der Türkei und Würtemberg vom 7. November 1859, Nr. 23 des R. G. Bl. vom J. 1858, sammt der dazu gehörigen Vollzugsvorschrift vom 29. Jänner 1854, Nr. 21 des R. G. B.

b) Der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Griechenland vom 4. März (9. September) 1835 und der Schifffahrtsvertrag zwischen der königl. griechischen General-Postadministration und dem Verwaltungsrathe der Dampfbootsfahrten des k. k. priv. österreichischen Lloyd vom 8. December 1850 (Nr. 64 des R. G. Bl. v. J. 1851); dann die Additional-Artikel zu dem obigen Handels- und Schifffahrts-Tractate vom 12. Juni 1856, Nr. 169 des R. G. Bl.

c) Die zwischen Oesterreich, Rußland, Großbritannien und Preußen unterm 5. November 1815 abgeschlossene Convention bezüglich des Handels mit den jonischen Inseln.

d) Der Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit dem Königreiche beider Sicilien vom 4. Juli (3. October) 1846, nebst den Zusatzbestimmungen, kundgemacht durch Erlaß des Ministers des Aeußern vom 26. October 1851, Nr. 235 des R. G. Bl., und vom 29. März 1856, Nr. 41 des R. G. Bl.

e) Die Convention mit dem päpstlichen Hofe, kundgemacht durch das venet. Gub. Circ. vom 29. August 1826.

f) Der Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Oesterreich und Sardinien vom 18. Oktober 1851 (Nr. 69 des R. G. Bl. v. J. 1852), und ein weiterer Vertrag vom 22. November n. J. zur Unterdrückung des Schleichhandels auf dem Lago Maggiore und auf den Flüssen Po und Ticino (Nr. 70 ebd.).

g) Der Vertrag mit dem Herzogthume Modena und dem Herzogthume Parma vom 3. Juli 1849 über die freie Schiffahrt auf dem Poflusse (Nr. 322 des R. G. Bl. vom Jahre 1850), und ein weiterer Vertrag zwischen Oesterreich und Modena vom 8. August 1849 über die Schiffahrt und Grenzregulirung am Poflusse (ebd. Nr. 323); dann die Convention zwischen Oesterreich, Modena und Parma vom 3. Juni 1849, betreffend einen zwischen diesen Staaten zu bildenden Zollverein.

h) Der Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Großbritannien vom 3. Juli 1838, sammt der Nachtragserklärung vom 14. September des nämlichen Jahres.

*) Handlungs-Einverständnisse zwischen dem k. k. Hofe und der ottomanischen Pforte zum Vortheile der österreichischen Handlung unter dem Namen Sined oder Einverständnisse geschlossen den 24. Hornung 1784. Wien 1785 und 1804. 8.

i) Die königliche niederländische Verordnung vom 31. October 1850, mittelst welcher in Folge diplomatischer Verhandlungen den österreichischen Schiffen in den Niederlanden dieselben Begünstigungen zugestanden wurden, welche die niederländischen Schiffe in Gemäßheit des Art. III. §. 1 des niederländischen Gesetzes vom 19. Jänner 1845 genießen (kundgemacht durch Minist. Erl. vom 15. Jänner 1851, Nr. 14 des R. G. Bl.), und der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreiche der Niederlande vom 15. Mai 1856, Nr. 119 des R. G. Bl.

k) Der Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit dem Königreiche Belgien vom 25. Oktober 1841 (rat. am 9. Jänner 1842), und vom 2. Mai 1854 (rat. am 8. Juni 1854, Nr. 180 des R. G. Bl.).

l) Der Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit dem Königreiche Dänemark vom 12. Februar (1. Juni) 1834.

m) Der Vertrag mit Schweden und Norwegen, vom 1. April (5. Mai) 1831 wegen gleicher Behandlung der gegenseitigen Flaggen.

n) Der Schifffahrts-Vertrag mit dem Königreiche Baiern vom 14. Mai 1852, welchem laut Protocoll vom 5. Juni 1855, Nr. 126 des R. G. Bl., auch die württembergische Regierung beigetreten ist, und ein zweiter Vertrag von gleichem Datum über die Festsetzung von polizeilichen und Zollaufsichts-Maßregeln auf den Grenz-Flüssen. Ferner die Bestimmungen über die Erleichterungen des Grenzverkehrs mit Leinengarn und roher Leinwand, vom 13. Jänner 1854, Nr. 14, und vom 10. Jänner 1856, Nr. 8 des R. G. Bl.

o) Die Elbeschifffahrts-Convention vom 23. Juni 1821 (revidirt im Jahre 1824, im J. 1844 und im Jahre 1854, Minist. Erl. vom 29. April 1854, Nr. 128 des R. G. Bl.), abgeschlossen zwischen sämmtlichen Elbe-Uferstaaten, wodurch alle Stappel- und Zwangszuschlagsrechte, alle ausschließenden Schiffahrtsrechte und Zollabgaben auf der Elbe aufgehoben, die Schifffahrt auf diesem Flusse gegen Entrichtung einer allgemeinen Abgabe (des Elbezolles) für frei erklärt, und nur die Fahrt von einem Uferstaate zum andern, die s. g. Cabotage, den gegenseitigen Unterthanen vorbehalten wurde.

p) Der Vertrag mit Hannover über die gleiche Behandlung der gegenseitigen Flaggen, der mit 1. Juni 1832 in Wirksamkeit trat.

q) Ein gleicher Vertrag mit Preußen vom 1. April 1831, dann die Uebereinkunft vom 20. und 21. October 1847, die Erleichterung des gegenseitigen Grenzverkehes betreffend, nach dem Min. Erl. vom 23. Mai 1848, auch

r) auf den Verkehr über die sächsische Grenze ausgedehnt.

s) Der Vertrag zwischen Oesterreich, Rußland und Preußen vom 3. Mai 1815, sammt den Erläuterungen vom 22. März 1817 und vom 17. August 1818, in Folge deren die Unterthanen des Königreiches Polen in allen, den drei contrahirenden Mächten zugefallenen Theilen jenes Königreiches gleiche Rechte zur Schifffahrt auf allen Flüssen und Canälen desselben genießen sollen.

t) Der Vertrag mit Rußland vom 25./13. Juli (ratificirt den 22./10. September) 1840 hinsichtlich der Schifffahrt auf dem Donaustrome, durch die protokollarische Erklärung vom 13. November 1850, Nr. 41 des R. G. Bl. vom Jahre 1851 erneuert; der Vertrag vom 20./8. Juli 1846 (rat. den 20./8. October d. J.), die Beförderung des Handels zwischen beiden contrahirenden Theilen und die Regulirung der gegenseitigen Schifffahrts-Verhältnisse betreffend, nebst dem Handel- und Schifffahrts-Vertrage vom 2./14. September 1860. Nr. 272 des R. G. Bl.

u) Der Friedens-, Freundschafts- und Handels.Tractat mit dem Kaiser von Marocco vom 27. April 1783, erneuert i. J. 1805 und am 19. März 1830.

v) Der Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Brasilien vom 16. Juni 1827 (rat. am 16. März 1828).

w) Der Freundschafts-, Schifffahrts- und Handels-Vertrag mit der Republik Mexiko vom 30. Juli 1842 (rat. am 8. August 1843).

x) Der Handelsvertrag mit den vereinigten Staaten von Nordamerika vom 27. Aug. 1829 und ein weiterer vom 8. Mai 1848, in den Ratifikationen ausgewechselt den 23. October 1850 (Nr. 179 des R. G. Bl.)

y) Der Handels- und Zollvertrag mit Preußen vom 19. Februar 1853, Nr. 207 des R. G. Bl., welchem zu Folge einer Kundmachung des Ministers des Aeußern vom 12. October 1853, Nr. 208 des R. G. Bl., die Herzogthümer Modena und Parma einerseits, dann die vom 1. Jänner 1854 an mit Preußen zollvereinten deutschen Staaten anderseits beigetreten sind. — (Zu diesem Vertrage erging eine Vollziehungsvorschrift durch den Ministerial-Erlaß vom 4. Jänner 1854, Z. 1305, — dann eine Bestimmung über die Vollziehung des Art. 18 durch die Minist. Kundmachung vom 21. Jänner 1854, Nr. 18 des R. G. Bl., und die Vdg. vom 29. November 1855, Nr. 207 des R. G. Bl., und die Erläuterungen vom 9. August 1854, Nr. 209 ebd., und vom 4. Jänner 1855, Nr. 8 ebd.) Eine Ausdehnung der Begünstigungen im Zwischenverkehr mit dem Zollvereine auf die aus einem Zollgebiete in das andere über den Bodensee eingeführten Waaren enthält der Finanz-Ministerial-Erlaß v. 29. Juni 1854, Nr. 155 des R. G. Bl.

z) Die Uebereinkunft mit Baiern, Württemberg und Baden wegen gemeinsamer Ueberwachung der Bodenseegrenze vom 20. Februar 1854 (Finanz-Ministerial-Erlaß vom 29. Juni 1854, Nr. 154 des R. G. Bl.).

aa) Der zu Paris abgeschlossene Friedensvertrag vom 30. März 1856, zwischen Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen, Rußland, Sardinien und der Türkei (Nr. 62 des R. G. Bl.) und die dazu gehörige Declaration über die Rechte der Neutralen (Min. Erl. vom 3. Mai 1856, Nr. 69 des R. G. Bl.).

bb) Der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Schahinschach von Persien vom 17. Mai 1857 (R. G. Bl. 1858 Nr. 74).

Anhang.

Mitwirkung der politischen Behörden bei der Verwaltung der Militär-Angelegenheiten.

Bergmayr: Die Kriegs- und Marineverfassung des Kaiserthums Oesterreich. Wien, 1842 und 1845. 8.
Gochnat (Carl): Handbuch sämmtlicher bis Ende December 1854 erschienenen und noch in Wirksamkeit bestehenden Gesetze und Verordnungen in Militärsachen für die politisch-administrativen Behörden im Oesterreichischen Kaiserstaate. Krems, 1855. 8.
Schopf (F. J.): Der kaiserlich österreichische-Militär-Dienst und die damit verbundenen Pflichten, Rechte und Vorzüge. Pest, 1856. 8.
Früh (Aug.). Die Gesetze und Verordnungen über die Ergänzung und Bewegung des Mannschaftsstandes der k. k. Armee. Wien, 1860. 8.

§. 537.

Mitwirkung der politischen Behörden bei der Verwaltung der Militär-Angelegenheiten im Allgemeinen.

Wiewohl für die **Militärverwaltung** eigene Organe bestehen, welche im §. 21 d. W. in ihrem Zusammenhange dargestellt wurden, so sind doch auch die politischen Behörden berufen, bei der Verwaltung gewisser Militärangelegenheiten mitzuwirken, und zwar bezeichnet die Vorschrift über den Wirkungskreis des k. k. Ministeriums des Innern als solche: das Vorspannswesen, dann die Maßregeln zur Ergänzung, Verpflegung und Bequartierung des Heeres (vgl. §. 15 d. W.). In gleicher Weise ist in den §§. 21 und 24 der Beilage B zur Minist. Vdg. vom 19. Jänner 1853, Nr. 10 des R. G. Bl., und der Beilage D zur Minist. Vdg. vom 19. Jänner 1853, Nr. 9 ebd. die Wirksamkeit der Kreisbehörden (Comitatsbehörden, Delegationen) *) und in den §§. 30—32 der Beilage A zur Minist. Vdg. vom 19. Jänner 1853, Nr. 10 des R. G. Bl., und der Beilage B zur Minist. Vdg. vom 19. Jänner 1853, Nr. 9 ebd., jene der Be-

*) Vergl. §. 149 d. W.

zirksämter (Stuhlrichterämter, Präturen, Districts-Commissariate) in Beziehung auf die Besorgung der Militärangelegenheiten angedeutet. Wir wollen dieselbe in dem Folgenden einer näheren Betrachtung unterziehen.

§. 538.

1. Ergänzung des Heeres.

Die Ergänzung des Heeres erfolgt in Oesterreich gegenwärtig nach den Bestimmungen des k. Pat. v. 29. Septemb. 1858, Nr. 167 des R. G. Bl.:

a) durch die Einreihung der Zöglinge der Militär-Bildungsanstalten,

b) durch freiwilligen Eintritt,

c) durch die Stellung nach der Reihe der Altersklassen und des Loses,

d) durch die Stellung von Amtswegen,

e) durch die freiwillige Erneuerung der bereits erfüllten Dienstesverpflichtung (§. 1).

§. 539.

Allgemeine Erfordernisse zum Eintritte in das Heer.

Zum Eintritt in das Heer wird erfordert: a) Die österreichische Staatsbürgerschaft; b) die zur Leistung der Dienste im Heere nöthige geistige und körperliche Eignung, insbesonders die Körpergröße von mindestens 60 Zoll Wiener Maß für die erste und zweite Altersklasse und von mindestens einundsechzig Zoll für die höheren Altersklassen; Matrosen und Schiffshandwerker werden ohne Rücksicht auf ihre Körpergröße zur kaiserlichen Marine angenommen; c) ein Alter von wenigstens fünfzehn und höchstens sechsunddreißig Jahren; Männern, welche bereits im Heere gedient haben, wird noch mit vierzig Jahren der Wiedereintritt in das Heer gestattet. Ausländer können nur mit allerhöchster Bewilligung und nur unter den für Inländer bestehenden Verpflichtungen zum Heeresdienste zugelassen werden, wenn sie sich mit der unbedingten Erlaubniß ihrer Regierung hiezu in dem an das Kriegs-Ministerium bezüglich Marine-Oberkommando zu richtenden Ansuchen ausweisen (§. 2.).

§. 540.

A. Uebersetzung aus einer Militär-Bildungs-Anstalt.

Aus den Militär-Bildungs-Anstalten werden die Zöglinge jährlich in die verschiedenen Truppengattungen übersetzt, und mit der Verpflichtung zur achtjährigen Dienstleistung in der activen Armee, so wie zur zweijährigen in der Reserve assentirt. Die näheren Bestimmungen hierüber, welche in dem Reglement von 24. Februar 1859 ent-

halten sind, kommen, da sie den Wirkungskreis der politischen Behörden nicht berühren, hier nicht weiter zu erörtern.

§. 541.

B. Freiwilliger Eintritt in das Heer.

Freiwillig, im eigenen Namen, kann jeder Inländer, welcher die erforderliche Eignung besitzt, innerhalb des oben festgesetzten Alters auf die bestimmte Dienst- und Reservepflicht zu einem streitbaren Truppenkörper nach eigener Wahl eintreten.

Bei Minderjährigen hat es auf die Beibringung einer speciellen Bewilligung zum freiwilligen Eintritte von Seite des Vaters oder Vormundes nicht anzukommen.

Die den Act der Einreihung (Assentirung) vollziehende Militärbehörde übersendet sogleich nach bewirkter Assentirung eine Abschrift der Assentliste an das nach der Heimat des Eingetretenen zuständige Ergänzungs-Bezirks-Commando. — Dieses verständigt sofort die heimatliche politische Stellungsbehörde des Eingetretenen, und Letztere den Gemeindevorstand, bei Minderjährigen auch den Vater oder den Vormund mit dem Zusatze, daß im Falle der freiwillige Eintritt seines Sohnes oder Mündels ohne seine Zustimmung geschehen sein sollte, es ihm — durch drei Monate vom Tage des Erhaltes dieser Eröffnung — frei stehe, bei der Personal-Instanz des Vaters bezüglich bei der Vormundschaftsbehörde des Mündels Einsprache zu erheben. Jenen Stellungspflichtigen, welche durch das Loos zum Heeresdienste bereits berufen sind, ist der freiwillige Eintritt während der Stellungsperiode nicht gestattet (§§. 11 und 12 des H. E. Ges. und §. 3 des Amts-Unterrichtes).

§. 542.

C. Stellung nach der Reihe der Altersklassen und des Loses.

Stellungspflicht.

Die Pflicht zum Eintritte in das Herr ist allgemein; sie beginnt mit dem ersten Jänner des auf das vollendete zwanzigste Lebensjahr folgenden Jahres und dauert durch sieben Jahre. Eine Ausnahme findet nur statt hinsichtlich der zum Dienste Untauglichen, der vom Gesetze Ausgeschlossenen und der Befreiten. Befreiungen von der Pflicht zum Eintritte finden nur in den im Gesetze bezeichneten Fällen statt (§. 4 des H. E. G.).

Diejenigen, welche vor Vollstreckung der gesetzlichen Militär-Dienstverpflichtung ohne Beibehaltung des Officiers-Characters ihre Charge quittirt haben oder entlassen worden sind, bleiben daher innerhalb der oben bezeichneten Lebensjahre stellungspflichtig. Solchen Individuen sind jedoch, wenn sie gestellt werden, bei ihrer neuen Dienstleistung jene Jahre auf die Dienstpflicht zu Gute zu rechnen, welche sie vor ihrer Quittirung oder Entlassung im Heere gedient haben. Erfolgt dagegen ihr Wiedereintritt freiwillig, so haben sie auf die Anrechnung der früheren Dienstzeit keinen Anspruch. (n. öst. Statth. Erl. v. 22. Aug. 1860, Z. 38002).

§. 543.

Untauglichkeit zum Eintritte in das Heer.

Die Untauglichkeit zum Eintritte in das Heer ist entweder offenkundig oder nicht.

Als offenkundige Untauglichkeit darf nur behandelt werden: a) Blödsinn, b) Krüppelhaftigkeit, oder c) Siechthum (§. 26 d. H. E. Ges.).

Von Blödsinn ist Abgang der Entwickelung der Geistesgaben wohl zu unterscheiden. Der Jüngling kann nur dann für offenkundig blödsinnig erklärt werden, wenn er nach der allgemeinen Kenntniß nicht einmal jenen Grad geistiger Fähigkeit besitzt, um die gewöhnlichen landwirthschaftlichen oder sonstige Handlangerarbeiten zu begreifen und zu vollführen.

Die Krüppelhaftigkeit muß eine auffallende, d. h. für Jedermann sogleich ohne irgend welche Untersuchung sichtliche sein; und es gehören mit Rücksicht auf den Zweck nur hieher: aa) Mangel eines Fußes oder Armes, einer Hand, des Daumens, des Zeigefingers oder mindestens zweier Finger derselben Hand, der großen Zehe oder mindestens zweier Zehen am selben Fuße. bb) Mangel eines Auges, Zerstörung des Augapfels, der Nase oder wenigstens eines Ohres. cc) Derartige Verkürzung des Fußes, daß der Mann beim Gehen seit Jahren auffallend hinkt. dd) Ein entstellender Höcker an der Brust oder auf dem Rücken. ee) Zwerggestalt; als solche hat hier schon eine fünfzig Zoll Wiener Maß nicht übersteigende Körpergröße zu gelten.

Als Siechthum erscheint, wenn ein Arm oder Fuß durch eine seit Jahren bestehende Lähmung oder Unbeweglichkeit unbrauchbar ist; Taubstummheit, gänzliche Gehörlosigkeit, Fallsucht.

Alle anderen als die hier aufgezeichneten Gebrechen dürfen nicht durch ein gemeindliches Zeugniß der offenkundigen Untauglichkeit nachgewiesen werden, sondern sind Gegenstand der Verhandlung der Stellungs-Commission.

Nur ein gehörig ausgestelltes Zeugniß darf von der Bezirksbehörde als Nachweis offenkundiger Untauglichkeit zugelassen werden; dabei ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß dieses Zeugniß nicht bloß von dem Gemeindevorsteher, sondern auch von wenigstens zwei Gemeindegliedern bestätigt ist, welche zu derselben Stellung berufene und nicht gleichfalls offenkundig untaugliche Söhne haben. Bei Blödsinn, Gehörlosigkeit und Fallsucht muß das Zeugniß auch noch von dem Seelsorger, und, wo einer ist, von dem Schullehrer mit bestätiget werden. Kann eine der hier verlangten Bestätigungen auch nur zufällig, weil eben keine zwei derlei Gemeindemitglieder in der Gemeinde vorhanden oder diese des Lesens und Schreibens nicht mächtig sind, nicht beigebracht werden, dann gilt das Zeugniß nicht.

In diesen Fällen, oder bei einer grundlosen Weigerung der vorhandenen lesens- und schreibenskundigen Gemeindeglieder, oder endlich wenn die Bezirksbehörde die Richtigkeit des vorgelegten Zeugnisses zu bezweifeln Grund fände, hat diese sich von dem Sachverhalt selbst zu

überzeugen, und nach dem Ergebnisse vorzugehen, sonach im Falle des Nichtvorhandenseins einer offenkundigen Untauglichkeit den Betreffenden zum persönlichen Erscheinen vor der Stellungs-Commission zu verhalten (§§. 12 und 13 des A. U.).

§. 544.

Ausschließung vom Eintritte in das Heer.

Wenn ein zur Stellung Berufener in der Zeit bis zur Abstellung ein Verbrechen, Vergehen oder eine Uebertretung begangen hat, so ist seine Gerichts- oder politische Behörde berufen, hierüber die Amtshandlung zu pflegen und derselbe kann erst nach deren Beendigung der Stellung unterzogen werden (§. 66 d. A. U.).

Jene Individuen aber, welche wegen eines begangenen Verbrechens zu einer fünf Jahre übersteigenden schweren Kerkerstrafe verurtheilt werden, sind auch nach überstandener Strafe von der Stellung gänzlich **ausgeschlossen** (vgl. den Kriegs-Minist.-Erlaß vom 24. Septemb. 1852, K 5214).

§. 545.

Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer.

Die gegenwärtig in dem Heeres-Ergänzungs-Gesetze enthaltenen **Befreiungen** entspringen:

a) aus Familien-Rücksichten,
b) aus Rücksicht für den öffentlichen Cultus,
c) aus Rücksicht für den Staatsdienst,
d) aus Rücksicht für den öffentlichen Unterricht,
e) aus Besitzstands-Rücksichten,
f) aus Rücksicht für die Handelsmarine.

Endlich findet auch noch die Befreiung gegen Erlag einer bestimmten Befreiungstaxe statt.

546.

a) Befreiung aus Familien-Rücksichten.

Aus **Familien-Rücksichten** erhält die Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer:

1. Der einzige Sohn eines 70 Jahre alten Vaters oder einer verwitweten Mutter,

2. nach dem Tode beider Eltern der einzige Enkel eines 70 Jahre zählenden Großvaters oder einer verwitweten Großmutter,

3. der einzige Bruder ganz verwaister Geschwister.

Es hat jedoch nur jener einzige Sohn, Enkel oder Bruder auf die Befreiung Anspruch, welcher a) ein ehelicher und leiblicher ist, und b) von dessen Anwesenheit in der Familie die Erhaltung seiner Eltern, Großeltern oder Geschwister abhängt, so lange er diese Verbindlichkeit erfüllt.

Dem Alter von 70 Jahren werden unheilbare geistige oder körperliche Gebrechen gleichgehalten, sobald selbe zu jedem Erwerbe unfähig machen.

Gleich einem einzigen Sohne, Enkel oder Bruder wird auch jener behandelt, dessen einziger Bruder oder übrige Brüder

aa) im Heere, wenn auch nur als Reservemänner, jedoch nicht als Stellvertreter, dienen, oder

bb) jünger als 15 Jahre, oder endlich

cc) wegen unheilbaren geistigen oder körperlichen Gebrechen zu jedem Erwerbe unfähig sind.

4. Wer nach seinem Austritte aus der zweiten Altersklasse, oder wenn gleich früher mit Bewilligung der politischen Landesstelle geheirathet und die zweite Altersklasse überschritten hat, wenn in beiden Fällen die Gattin oder ihr Kind am Leben, und er zu deren Erhaltung zu Hause unentbehrlich ist (§. 13 des H. E. G.).

Bei der Anwenduug dieser Bestimmungen ist nach dem Minist. Erl. vom 17. Decemb. 1858, Z. 11379, mit aller billigen Berücksichtigung der Familienverhältnisse insbesondere dann vorzugehen, wenn es sich um einzige Söhne im eigentlichen Sinne handelt.

Die Befreiungen auf Grund der vorangeführten Verhältnisse gehören stets zur Competenz der eigens hierzu berufenen kreisbehördlichen Befreiungs-Commissionen.

Die Befreiung als einziger zur Erhaltung der Familie nothwendiger Sohn, Enkel oder Bruder ist nur über Ansuchen des zu Befreienden, seiner Aeltern, bezüglich Großältern, seines Vormunds, des Vormunds seiner Geschwister oder endlich eines Bevollmächtigten in Verhandlung zu nehmen. Die Auskunft über den Familienstand ist hierbei genau zu liefern, und wenn Grund vorhauden ist, zu vermuthen, daß ein Familienglied, dessen Dasein die Bewilligung der Befreiung gesetzlich unzulässig macht, in dieser Auskunft nicht erscheint, so ist die Partei zu verhalten, diesen Umstand durch die erforderlichen Nachweise zu beheben. Der Umstand, daß die Aeltern, Großältern oder Brüder durch unheilbare geistige oder körperliche Gebrechen zu jedem Erwerbe unfähig sind, ist durch den Kreisarzt oder dessen Stellvertreter sicherzustellen. Die Nothwendigkeit des Befreiungswerbers zur Erhaltung der Familie muß durch ein von dem Gemeindevorstande und von wenigstens zwei Gemeindegliedern, welche zu derselben Stellung berufene und nicht gleichfalls um eine Befreiung ansuchende Söhne haben, ausgefertigtes Zeugniß nachgewiesen werden.

Die Befreiungstitel 1, 2 und 3 sind stets nur gegenüber den durch die Geburt oder bezüglich durch die bereits erfolgte Legitimation ehelichen Verwandten giltig.

Nicht befreit sind Stiefsöhne in Beziehung auf den Elterntheil oder die Geschwister, mit welchen sie nur verschwägert sind; ebensosind nicht befreit uneheliche Kinder oder Brüder, sowie Brüder von Unehelichen; dann Wahlsöhne (Adoptivsöhne) oder Pflegesöhne.

Gänzliche Vermögenslosigkeit der Familie wird zur Erlangung der Befreiung nicht erfordert, wohl aber darf das Besitzthum oder der

Erwerb derselben nicht von der Bedeutung und Beschaffenheit sein, daß selbe auch ohne den zu Befreienden zur Erhaltung der Familie genügen, z. B. wenn das Haus vermiethet, der Grundbesitz oder der Erwerb durch gedungene Arbeitskräfte besorgt oder verpachtet werden könnte, ohne daß durch den so geänderten Betrieb die Möglichkeit der Erhaltung der Familie gefährdet werden würde.

Wenn die Befreiung auf Grund des Befreiungstitels 4 angesprochen wird, ist zu verlangen: a) der Tauf- oder Geburtsschein des zu Befreienden und seines Kindes, wenn er ein Kind hat; b) der Trauungsschein des zu Befreienden; c) wenn die Trauung vor dem Austritte aus der zweiten Altersclasse geschah, der die Bewilligung der Landesstelle enthaltende schriftliche Erlaß, d) die Bestätigung des Matrikenführers, daß die Gattin oder das Kind noch am Leben ist, endlich e) eine Bestätigung der Unentbehrlichkeit bei Hause (§§. 15 und 16 d. A. U.).

§. 547.

b) Befreiungen aus Rücksicht für den öffentlichen Cultus.

Aus Rücksicht für den **öffentlichen Cultus** der gesetzlich anerkannten Religionen und Confessionen befreit das Gesetz (§§. 14—17 des H. E. G.) vom Militärdienste:

5. Die Geistlichen der katholischen Kirche ohne Unterschied des Ritus, sobald sie eine der höheren Weihen erhalten haben.

6. Die Candidaten des geistlichen Standes der katholischen Kirche ohne Unterschied des Ritus, welche a) von dem Ordinarius einer Diözese in sein Priester-Seminar aufgenommen die Theologie studiren, oder b) den theologischen Studien an einer öffentlichen Studienanstalt als Externisten obliegen, jedoch sich mit der Zusicherung eines Diöcesan-Vorstandes, sie nach absolvirten Studien in seinen Diöcesan-Clerus aufnehmen zu wollen, und mit den Studienzeugnissen ausweisen, daß sie in dem letzten Studienjahre nebst der guten Sittenklasse aus allen obligaten Lehrgegenständen wenigstens die erste Fortgangsclasse erhalten haben: dann c) die Candidaten des geistlichen Standes, welche in einem von der Kirche approbirten Orden eingekleidet sind, endlich d) jene Candidaten des geistlichen Standes des griechischen Ritus, welche ihre theologischen Studien bereits vollendet, aber die Weihen noch nicht empfangen haben, wenn sie sich mit einem Zeugnisse ihres Ordinariats, daß sie noch Cleriker seiner Diöcese sind, ausweisen. e) Die Befreiung vom Eintritte in das Heer hat ferner den Laienbrüdern kirchlich approbirter Orden und zwar sowohl nach abgelegter Profeß, als auch während des Noviziates zuzukommen.

7. Die griechischnichtunirten Geistlichen in gleichem Falle wie jene der katholischen Kirche.

8. Die Candidaten des geistlichen Standes und die Laienbrüder des griechischnichtunirten Glaubensbekenntnisses nach denselben Bestimmungen wie jene der katholischen Kirche.

9. Die Seelsorger der übrigen gesetzlich anerkannten christlichen Religionsbekenntnisse.

10. Die Candidaten des geistlichen Standes der augsburgischen und der helvetischen Confession, dann des unitarischen Glaubensbekenntnisses, wenn sie sich a) mit einem von ihrem Superintendenten oder seinem Stellvertreter bestätigten Zeugnisse des Vorstehers einer theologischen Lehranstalt darüber ausweisen, daß sie mit entsprechendem Fleiße und Erfolge den theologischen Studien obliegen und hinsichtlich ihres Betragens nichts Nachtheiliges vorkam, oder wenn sie b) mit einem Zeugnisse ihres Superintendenten oder seines Stellvertreters den Nachweis darüber liefern, daß sie die theologischen Studien nach den für diese Superintendenz geltenden Vorschriften vor längstens 3 Jahren mit gutem Erfolge vollendet haben, noch unter die Candidaten des geistlichen Standes gehören und ihrerseits alles erfüllten, was nach den bestehenden Vorschriften von ihnen gefordert wird, um eine Anstellung in der Seelsorge erhalten zu können.

11. Die Rabbiner.

12. Die Candidaten des Rabbinats a) während sie sich in einer von der Regierung als öffentliche Anstalt anerkannten Rabbinatsschule befinden, wenn sie sich über die tadellose Aufführung und über den guten Fortgang ihrer Studien ausweisen, dann b) durch drei Jahre, nachdem sie ihre Studien an einer solchen Schule erfolgreich beendet haben, wenn sie sich über ihre Eignung, als Rabbiner angestellt zu werden, mit dem Zeugnisse eines Rabbiners und über ihr Wohlverhalten so wie über den Umstand, daß sie noch unter die Candidaten des Rabbinats gehören, mit dem Zeugnisse ihrer politischen Bezirksbehörde ausweisen.

Auf welche Weise und insbesondere durch welche Zeugnisse die vorangeführten Befreiungstitel darzuthun seien, ist in den §§. 18—20 des A. U. ausführlich enthalten.

§. 548.

c) Befreiungen aus Rücksichten für den Staatsdienst.

Aus Rücksicht für den **Staatsdienst** genießen die Militärbefreiung:

13. Die Beamten des Staates, mit Einschluß des beeideten Conceptspraktikanten und der beeideten Eleven der Staatsbehörden, und der Militärpartheien und Unterpartheien, dann auch die provisorisch Angestellten, nicht aber die bloßen Stellvertreter in einem Staatsdienste. Auch Concepts-Diurnisten, Concepts-Candidaten, Bergwesens-, Forst-, Kanzlei-, Manipulations- udgl. Praktikanten sind als solche nicht befreit, wohl aber haben Seine Majestät mit a. h. Entschließung vom 18. April 1859 zu genehmigen geruht, daß die Beamten der a. h. Privatfamilien- und Avitikal-Fondsgüter, in Beziehung auf die Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer, gleich den Staatsbeamten zu behandeln sind (Minist.-Erl. vom 28. Apiil 1859, Z. 10269).

14. Die Beamten der öffentlichen Fonde, der Landes-Vertretungen, und der mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeindeämter, wenn für die Dienstesstelle dieser Beamten der Nachweis der Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfordert wird.

Wer als Staatsbeamte, Conceptspractikant, Auscultant oder Eleve im Staatsdienst befreit werden soll, muß das Anstellungsdecret und die letzten zwei Categorien müssen auch die von der betreffenden Staatsbehörde ausgestellte Bestätigung des abgelegten Eides beibringen.

Ebenso haben Beamte eines öffentlichen Fondes, einer Landesvertretung oder eines mit der politischen Verwaltung betrauten Gemeindeamtes (welches sonach der Bezirksbehörde nicht untersteht) durch die schriftliche Bestätigung der vorgesetzten Fonds-, Landesvertretungs- oder Gemeindebehörde nachzuweisen, daß für die Dienststelle dieser Beamten der Nachweis der Vollendung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien erfordert wird; Beamte, wo dies der Fall nicht ist, dann Kanzlei-, Manipulations- u. dgl. Praktikanten dieser Behörden und Aemter können auf die Befreiung als solche einen Anspruch nicht machen (§. 18 des H. E. Ges. und §. 21 des A. U.).

In Bezug auf die Individuen der Finanzwache haben Se. Maj. mit a. h. Entschl. v. 8. Jänner 1860 (Minist.-Erl. vom 18. Jänner 1860, Nr. 22 des R G. Bl.) zu gestatten geruht, daß der §. 247 der Verfassung und Dienstvorschrift der Finanzwache, wornach den Individuen der Mannschaft, welche ihrer gesetzlichen Militärpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, für die Dauer ihrer Dienstleistung in der Finanzwache die **zeitliche Befreiung** vom Militärdienste zusteht, wieder in Wirksamkeit trete, wenn es sich um Leute der zweiten oder einer höheren Altersklasse handelt. Die Finanzwach-Individuen der ersten Altersklasse haben jedoch nach den allgemeinen Vorschriften an der Losung und Stellung Theil zu nehmen und sind, wenn sie wirklich assentirt werden und deren fernere Beibehaltung von den Finanzwachbehörden gewünscht wird, wovon die politischen Bezirksbehörden zum Behufe der dießfälligen Vormerkung in den Verzeichnissen und Stellungslisten vorhinein zu verständigen sind, zu beurlauben und während der Dauer ihrer wirklichen Verwendung in der Finanzwache nicht einzuberufen. Im Falle solche Individuen in der Folge des Dienstes enthoben, oder entlassen, überhaupt entbehrlich werden, sind dieselben zu den betreffenden Truppenkörpern einrücken zu machen.

Wenn die zeitlich befreiten Finanzwachmänner durch freiwilligen oder gezwungenen Austritt aus dem Finanzwachkörper ihren Befreiungstitel verlieren, ohne einen anderen erlangt zu haben, so sind sie während der im H. E. G. festgesetzten Jahre als Nachzuholende zu behandeln (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. Jänner 1860, Z. 2952).

§. 549.

d) Befreiungen aus Rücksicht für den öffentlichen Unterricht.

Aus Rücksicht für den **öffentlichen Unterricht** ertheilt das Gesetz (§§. 19 und 20) die Befreiung vom Militärdienste:

15. Den Professoren und Lehrern an öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Unterrichtsanstalten und den Lehrern an Volksschulen. Hieher sind die an Staats-Lehranstalten angestellten Professoren und Lehrer nicht zu zählen, da sie vielmehr zu den Staatsbeamten gehören. Es handelt sich hier nur um die an öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit ausgestatteten Unterrichts-Anstalten von Stiftungen, von geistlichen oder Confessions-Corporationen, von Ländern, Gemeinden oder selbst Privaten, Angestellten, sobald der Professor oder Lehrer von der betreffenden Unterrichtsbehörde bleibend angestellt ist. Eine bleibende, wenn auch nur provisorische Anstellung befreit.

Ueber die befreienden Umstände ist die Bestätigung der betreffenden Unterrichtsbehörde beizubringen.

Nicht befreit sind die Professoren oder Lehrer der nicht öffentlichen oder mit dem Rechte der Oeffentlichkeit nicht ausgestatteten Unterrichts-Anstalten von Geistlichen oder Corporationen, von Ländern, Gemeinden oder Privaten, ferner die nicht bleibend bestellten Assistenten und Supplenten.

Schullehrer (Oberlehrer, Lehrer und Unterlehrer) an Volksschulen sind nur dann befreit, wenn sie von der Schulbehörde bleibend angestellt worden sind; hierunter gehört auch die Anstellung durch Gemeinde- oder Schulpatrone, sobald die Schulbehörde die Anstellung genehmigt hat, und selbe bleibend ist (§. 22. d. A. U).

Behufs der Beseitigung jeden Zweifels wurde noch mit Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 21. Dec. 1858, Z. 22107, bekannt gegeben, daß unter der allgemeinen Bezeichnung Lehrer der Volksschulen nicht allein Oberlehrer und Lehrer, sondern auch alle auf systemisirten Posten vorschriftsmäßig angestellten, zur Fortführung der Volksschulen nothwendigen Unterlehrer (Adjunkten, Gehilfen) zu verstehen, sonach alle solche Unterlehrer, da deren gesetzlich erfolgte Anstellung gleich jener der wirklichen Lehrer eine bleibende ist, als befreit von der Militärpflicht anzusehen und zu behandeln sind.

16. Den an österreichischen Universitäten graduirten oder an einer inländischen Universität nostrificirten Doctoren aller Facultäten (§. 19 d. H. E. G. u. §. 22 d. A. U.).

Magister und Patrone der Chirurgie, diplomirte Pharmaceuten und Thierärzte sind nicht befreit, haben aber, im Falle sie das Loos zum Eintritte in das Heer trifft, soweit als thunlich nur feldärztliche Dienste zu leisten (§. 22 des H. E. G.).

17. Den ordentlichen und öffentlichen Studirenden an einer Universität, einer Rechts-Akademie, an der orientalischen Akademie in Wien, an einem Obergymnasium und an einer Berg-Akademie.

a) wenn sie sich über ein tadelloses sittliches Betragen und mit der allgemeinen Vorzugsklasse, oder wo eine solche allgemeine Vorzugsklasse nicht gegeben wird, mit durchaus Vorzugsclassen im Fortgange ausweisen. Maturitätszeugnisse über das vollendete Gymnasium werden diesen Nachweisen gleich gehalten.

b) Studirende, welche im Vorjahre sich an einer Studienanstalt befanden, wo halb- oder ganzjährige Prüfungen nicht stattfinden, müssen nachweisen, daß sie im nächstverflossenen Studienjahre in disciplinärer Hinsicht tadellos waren, und durch ein Colloquium über jedes Hauptfach darthun, daß sie den Unterricht mit ausgezeichnetem Fortgange genossen haben.

c) Für Hörer der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien genügt auch das Zeugniß über eine für das vorangegangene Jahr mit dem Ergebnisse der Befähigung zurückgelegte Staatsprüfung.

Die vorstehenden Befreiungen bleiben den Studirenden noch bei der ersten Stellung nach Vollendung ihrer Studien, den Doctoranden und den Lehramtscandidaten für Gymnasien noch durch zwei Jahre wirksam, wenn Erstere jährlich wenigstens eine strenge Prüfung ablegen, und Letztere im zweiten Jahre das Lehrfähigkeitszeugniß beibringen. (§. 20 d. H. E. G.).

Die Nachweisung der obigen Befreiungstitel hat nach §. 22 des A. U. in folgender Weise zu geschehen:

Ueber den Umstand, daß der zu Befreiende ein ordentlicher und öffentlicher Studirender der im Gesetze genannten Studien ist, durch Beibringung des Matrikelscheines, des Meldungsbuches, oder einer sonstigen Bestätigung der Unterrichts-Anstalt. Ueber das sittliche Betragen und den ausgezeichneten Fortgang im letztverflossenen Studienjahre haben a) Jene, welche sich im Vorjahre als ordentliche und öffentliche Studirende an einer Studien-Anstalt befanden, wo halb- oder ganzjährige Prüfungen bestanden, mit den betreffenden Studien-Zeugnissen über ein tadelloses sittliches Betragen und mit der allgemeinen Vorzugsklasse, oder, wo eine solche allgemeine Klasse nicht gegeben wird, mit durchaus Vorzugsklassen im Fortgange sich auszuweisen. Maturitäts-Zeugnisse über das vollendete Gymnasium werden diesen Zeugnissen gleichgehalten. b) Jene, welche sich im Vorjahre als ordentliche und öffentliche Studirende an einer Studien-Anstalt befanden, wo halb- oder ganzjährige Prüfungen nicht abgehalten werden, haben beizubringen aa) eine ämtliche Bestätigung des Vorstandes des betreffenden Professoren-Collegiums, daß sie in dem letzabgelaufenen Studienjahre als ordentliche Hörer ordnungsmäßig für die namentlich aufzuführenden Hauptcollegien bei den namentlich aufzuführenden Docenten inscribirt waren, und daß gegen sie in disciplinärer Hinsicht kein Anstand vorgekommen ist. bb) Zeugnisse der bezüglichen Docenten, daß sie zu Folge der mit ihnen gehaltenen Colloquien aus den genannten Hauptfächern den Unterricht mit ausgezeichnetem Fortgange genossen haben.

Folgende Categorien sind nicht befreit: a) Bloße Frequentanten, die nicht zu den ordentlichen Studirenden gehören. b) Alle Privat-

Studirende ohne Rücksicht, ob sie die Bewilligung der vorgesetzten Behörde erhalten haben. c) Alle Studirende an ausländischen Unterrichts-Anstalten. Nachweise über bloße Frequentation, über Privatstudium, sowie alle Zeugnisse von ausländischen Studien-Anstalten zum Zwecke der Befreiung selbst eines später im Inlande ordentlich und öffentlich Studirenden sind nicht anzunehmen.

Nachträglich wurde noch die Befreiung zugestanden:

a) den ordentlichen und öffentlichen Schülern der montanistischen Lehranstalten in Leoben u. Pribram (Min.-Erl. v. 27. Juli 1859, Z. 18033).

b) Den ordentlichen und öffentlichen Schülern der höheren technischen Lehranstalten zu Wien, Prag, Lemberg, Brünn, Ofen und Graz, wenn sie nebst tadellosen Sitten in den für ihren Jahrgang vorschriebenen Lehrgegenständen durchaus Vorzugsklassen nachweisen. (a. h. Entschl. v. 16. Nov. 1860).

In Folge a. h. Entschl. v. 26. Jän. 1861 dürfen Zöglinge der beiden k. k. Akademien der bildenden Künste zu Wien und Venedig, welche nachweisen, daß sie bei tadellosem sittlichen Betragen eines ersten Preises würdig erkannt, oder daß sie auf Staatskosten in das Ausland auf Reisen gesendet worden sind, im Falle ihrer Stellung zum Heere sofort beurlaubt werden und so lange beurlaubt bleiben, als sie sich der Kunst wirklich widmen.

§. 550

e) Befreiungen aus Besitzstandes-Rücksichten.

Aus Besitzstands-Rücksichten erscheinen von der Militärpflicht befreit:

18. Die Eigenthümer von ererbten untheilbaren Bauwirthschaften, wenn sie auf selben den ordentlichen Wohnsitz haben, ihre Bewirthschaftung selbst besorgen und das Grunderträgniß der Wirthschaft zur selbstständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen zureicht.

19. Der einzige Sohn oder in Ermanglung eines Sohnes der einzige Enkel des Besitzers oder der verwitweten Besitzerin einer der in diesem Paragraphe bezeichneten Bauernwirthschaften, wenn unter den, sowohl in Beziehung auf den Besitzer oder die Besitzerin als auch rücksichtlich des Sohnes oder Enkels im §. 13 bestimmten Verhällnissen im Falle der Stellung dieses Sohnes oder Enkels die Wirthschaft in Verfall gerathen müßte (§. 21 des H. E. G.).

Der Befreiungstitel 18 erfordert den Nachweis:

a) daß die Wirthschaft eine untheilbare ist, b) daß sie zu den Bauernwirthschaften gehört, c) daß sie zur selbstständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen zureicht, d) daß der Befreiungswerber Eigenthümer derselben ist, e) daß sie an denselben im Erbschaftswege (von Eltern, Großeltern, Seitenverwandten und Fremden) gelangte, und f) daß er auf selbiger seinen ordentlichen Wohnsitz hat und ihre Bewirthschaftung selbst besorgt.

Die Nachweise zu a) und b) werden durch Auszüge aus den Grundbüchern, Steuerkatastern oder den sonstigen hierüber authentische Auskunft gebenden Büchern zu liefern sein. Ueber die Bedingungen c) und f) ist eine schriftliche Bestätigung des Gemeindevorstandes und von wenigstens zwei Gemeindegliedern beizubringen, welche zu derselben Stellung berufene und nicht gleichfalls auf Befreiung Anspruch machende Söhne haben. Der Nachweis zu d) ist durch den Grundbuchsauszug und wo Grundbücher nicht bestehen, sammt jenem zu e) durch die Einantwortungsurkunde, und wo auch diese früher nicht erfolgt worden ist, durch das Steuerbuch und die Bestätigung des Gemeindevorstandes herzustellen.

Nicht befreit sind: a) alle Jene, welche auf solchen Bauernwirthschaften nicht wohnen, oder nicht selbst wirthschaften; b) alle Pächter (Colonen) solcher Wirthschaften; c) die Eigenthümer von zwar untheilbaren, jedoch solchen Wirthschaften, daß nur durch Beihilfe anderer freier Grundstücke oder durch den Ertrag eines Hauses oder durch einen Nebenerwerb eine Familie von fünf Personen erhalten werden kann; d) die Eigenthümer von ganzen oder von Antheilen solcher Grundcomplexe, welche vor dem Jahre 1848 mit dem Rechte der Gerichtsbarkeit ausgestattet waren; e) die Eigenthümer aller theilbaren Wirthschaften, d. h. solcher, welche ohne vorher anzusuchende behördliche Bewilligung theilweise veräußert werden dürfen (§. 24 A. U.).

Zur Erlangung des Befreiungstitels 19 gehören rücksichtlich der Wirthschaft die Nachweise a, b, c, d, e, rücksichtlich des Besitzers oder der verwitweten Besitzerin die Nachweise d und f, die bezüglich des Befreiungstitels 18 angeführt werden; sodann ist die Unfähigkeit des Besitzers oder der verwitweten Besitzerin zur Besorgung der Wirthschaft selbst mit gedungenen Arbeitskräften durch die Bezirksbehörde genau zu erheben, über den Umstand, daß der Befreiungswerber der einzige Sohn oder Enkel sei, eine ämtliche Bestätigung, und über den Umstaud, daß im Falle der Stellung desselben die Wirthschaft in Verfall gerathen müsse, eine Bestätigung des Gemeindevorstandes und zweier Gemeindeglieder beizubringen, welche zur selben Stellung berufene, auf eine Befreiung nicht gleichfalls Anspruch machende Söhne haben (§. 25 des A. U.).

§. 551.

f) Befreiung aus Rücksicht für die Handelsmarine.

Die zur weiten Fahrt patentirten Schiffscapitäne und Schiffslieutenants werden nur im Falle eines Krieges, wenn es der außerordentliche Bedarf erfordert, und zwar die ersteren als Aushilfs-Offiziere, die letzteren als provisorische Marinekadeten zum Flottendienste, dabei immer zuerst die im Alter jüngsten berufen und sogleich entlassen, sobald die Nothwendigkeit ihrer Dienstleistung aufhört (§. 37 des H. E. Ges.).

Stellungspflichtige Seeleute und Schiffshandwerker werden, soweit als thunlich zum Dienste für die kaiserliche Marine berufen (§. 36 ebd.).

§. 552.

Bestimmungen über die Dauer der Befreiungen.

Wer auf der Grundlage einer der in den §§. 14 bis einschließig 20 des H. E. Ges. (§§. 546—550 d. W.) enthaltenen Bestimmungen vom Eintritte in das Heer befreit worden war und diesen Befreiungstitel später aufgibt, oder die Bedingung desselben zu erfüllen unterläßt, ohne einen andern erlangt zu haben, unterliegt, so lange er in einer der stellungspflichtigen sieben Altersklassen steht, der Pflicht zum Eintritte in das Heer in jener Altersklasse, in welcher er die ausgesprochene Befreiung erlangt hatte (§. 24 des H. E. Ges.).

Alle bisher erörterten Befreiungen gelten nur für jene Heeresergänzung, für welche sie erlangt worden sind, müssen daher bei einer späteren Heeresergänzung neuerlich angesucht, bezüglich nachgewiesen werden.

Die Befreiungen nach §. 13 des H. E. Ges. haben ferner nur so lange Kraft, als der Befreite seine Verbindlichkeit erfüllt, die Befreiungen zu 18 und 19 des §. 21 in jenem Gesetze hängen von dem Bestande der in diesen Paragraphen enthaltenen Bedingungen ab. Diese Arten von Befreiungen dürfen daher, sobald die Bedingungen freiwillig oder zufällig, z. B. durch den Tod des betreffenden Familiengliedes, entfallen, bezüglich nicht mehr erfüllt werden können, nicht weiter mehr zugestanden werden, und der befreit Gewesene wird, sobald seine Altersklasse aufgerufen wurde, wieder stellungspflichtig, allein nur nach Maßgabe der Behandlung seiner Altersklasse bei der auf den Zeitpunkt des Erlöschens des Befreiungstitels zunächst folgenden Heeresergänzung. Eine Nachlosung hat sonach deßhalb nicht stattzufinden.

Die auf der Grundlage der §§. 14 bis einschließig 20 bezüglich 37 des Heeresergänzungs-Gesetzes Befreiten sind jedoch im Falle des Aufgebens oder des durch die Unterlassung der Erfüllung der gesetzten Bedingungen herbeigeführten Verlustes des Befreiungstitels als Nachzuholende zu behandeln, d. h. sie haben für die versäumten Heeresergänzungen nachzulosen; es steht ihnen aber frei, sich, ohne erst die nächste Heeresergänzung abzuwarten, zur Nachlosung bei der Bezirksbehörde zu melden.

§. 553.

Befreiungen vom Eintritte in das Heer durch Erlag der Befreiungstaxe.

Schon nach den älteren Bestimmungen war es den assentirten Militärpflichtigen gestattet, sich durch **Stellung eines andern Mannes** (Einstands-Mannes, Supplenten) von der Militärdienstpflicht zu **befreien (loszukaufen)**. Um den vielfach hierbei vorgekommenen Uebelständen vorzubeugen, wurden in Folge der a. h. Entschl. vom 10. Dec. 1849 einige neuerliche Verfügungen getroffen, bis endlich in der Verordnung des k. k. Armee-Ober-Commando, des Ministeriums des Innern

und des Ministeriums der Finanzen vom 21. Februar 1856, Nr. 27 des R. G. Bl., eine umfassende Vorschrift und unterm 22. Juli 1856, Nr. 139 des R. G. Bl., eine Instruction über diesen Gegenstand erfloß, welche in der Vdg. v. 23. Juni 1860, Nr. 158 des R. G. Bl., einige Modificationen erlitten.

Hiernach ist die Enthebung vom Eintritte in den Militärdienst (so wie die Entlassung aus demselben) denjenigen, welche nicht insbesondere von dieser Begünstigung ausgeschlossen sind (wie die Recrutirungsflüchtlinge und die von Amtswegen Gestellten, mit Ausnahme derjenigen, die bloß wegen Mangels eines Ausweises oder bereits erloschenen Passes, ohne daß ihnen sonst ein erschwerender Umstand zur Last fällt, ex officio gestellt wurden — vergl. den Statth. Erl. vom 21. März 1851) — gegen Erlag einer Taxe (der **Befreiungstaxe**) in der Regel nur in Friedenszeiten gestattet, in so ferne nicht Se. Majestät hierin nach Maßgabe der Umstände eine Beschränkung oder die gänzliche Suspendirung eintreten zu lassen finden.

Die Stellvertretung im Wege von Privatverträgen ist unzuläßig; nur ein Bruder darf seinen Bruder vertreten, wenn der stellvertretende Bruder schon selbst der Militärpflicht genügt, oder die zweite Altersklasse überschritten hat (§. 1 d. o. G.).

Zur Zeit einer Kriegsrüstung oder eines ausgebrochenen Krieges wird die Befreiung oder Entlassung vom Militärdienste gegen Erlag einer Taxe gänzlich eingestellt (§. 2 ebd.).

Derjenige, für welchen die Befreiungtaxe erlegt wurde, ist, soferne die gesetzlichen Bedingungen eintreten, von jedem Militärdienste ganz und für immer enthoben (§ 3 ebd.). Der Betrag der zu erlegenden Taxe wird vom Armee-Ober-Commando im Einverständnisse mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, jährlich speciell festgesetzt, und allgemein verlautbart. Diese Taxe muß in der festgesetzten Ziffer und in der gesetzlichen Währung jenes Kronlandes erlegt werden, welchem der Befreiungswerber seiner heimathlichen Zuständigkeit nach angehört (§. 4 ebd.).

Die politischen Behörden sind ermächtigt, nicht allein den militärpflichtigen, sondern auch den, nicht in diesem Alter stehenden Individuen den angemeldeten Taxerlag sofort zu bewilligen.

Die Befreiungstaxe ist nach erhaltener Bewilligung zum Erlage innerhalb der in der schriftlichen Verständigung mit dem Kalendertage ausgedrückten Frist bei einer k. k. Steuer- oder Sammlungskasse (Intendanz-Kasse) zu erlegen. Für diejenigen Militärpflichtigen, welche zu den, für die bevorstehende Heeresergänzung aufgerufenen Altersklassen gehören, darf die Frist zum Erlage der Taxe nicht über den Tag des Beginnes der Amtshandlung der Befreiungs-Commission erstreckt werden.

Den im Oriente befindlichen militärpflichtigen österreichischen Handelscommis wurde durch Circ. Vdg. des Armee-Ober-Commando v. 28. September 1859, Nr. 7662, die Begünstigung zugestanden, die Militärdienst-Befreiungstaxe ratenweise und zwar mit 300 fl. ö. W. jährlich und mit 5% Verzinsung des Restbetrages einzahlen zu dürfen,

wenn für den Betreffenden durch eine aufrecht anerkannte österr. Handelsfirma oder in anderer Weise entsprechende Bürgschaft geleistet wird. Wenn jedoch der Befreiungswerber mit einer Taxrate im Rückstande bleibt, würde er des Anspruches auf Militärbefreiung verlustig werden.

Der Taxerleger hat sich bei der betreffenden Kasse mit der erhaltenen schriftlichen Erlagsbewilligung auszuweisen. Die Kasse behält diese Erlags-Bewillung als Journals-Beleg zurück, und folgt dem Erleger über den ihr abgeführten Taxbetrag einen Abfuhrsschein aus (§. 7 ebd.).

Wenn der in der Erlags-Bewilligung anberaumte Erlags-Termin verabsäumt worden ist, erlischt für die in den aufgerufenen Altersklassen stehenden Militärpflichtigen das Recht, sie erlegen zu dürfen, somit auch jeder Anspruch auf Befreiung (oder Entlassung) vom Militärdienste aus diesem Titel, und es sind die betreffenden Militärpflichtigen bei der Recrutirung nach ihrem Lose zu stellen, allenfalls beurlaubte Offert-Entlassungswerber aber sogleich zu ihrem Truppenkörper einrücken zu machen (§. 8 ebd.).

Die Rückzahlung einer erlegten Befreiungstaxe findet nur Statt, wenn es sich nachträglich zeigen sollte, daß Derjenige, für welchen sie erlegt wurde, von dieser Begünstigung durch die bestehenden Vorschriften ausgeschlossen ist (§. 10 ebd.).

§. 554.

Verfahren bei der Stellung.

Die Heeresergänzung durch die **Stellung** erfolgt jedes Jahr in den Monaten Februar, März und April (§. 4 d. H. E. G.).

Die auf jeden Stellungsbezirk entfallende Zahl der Ergänzungsmannschaft ist vollständig und in der Regel aus der ersten und sohin zweiten Altersklasse und erst so weit als unumgänglich nothwendig wird, mit stufenweiser Benützung der höheren Altersklasse zu stellen. Bei gewöhnlichen Heeresergänzungen soll, den unten bemerkten Fall ausgenommen, über die f ü n f t e Altersklasse nicht vorgeschritten werden.

Die Ergänzungsmannschaft wird zwar stets nach der Ziffer der Gesammtbevölkerung, jedoch zugleich mit Bedachtnahme auf die erprobte Leistungsfähigkeit vertheilt, und es ist, falls ein Stellungsbezirk die auf ihn entfallene Ergänzungsmannschaft aus den ersten fünf Altersklassen aufzubringen nicht vermöchte, der Rest auf die übrigen Stellungsbezirke desselben Heeres-Ergänzungsbezirkes zu vertheilen.

Sollten hierbei die ersten fünf Altersklassen nicht ausreichen, so kann nach Bedarf auch die sechste und endlich die siebente Altersklasse beigezogen werden.

Es sind daher stets so viele Altersklassen zur Stellung zu berufen, als muthmaßlich zur Deckung des Bedarfes an Ergänzungsmannschaft erfordert werden.

Jeder Waffengattung und jedem Truppenkörper werden die hiefür am meisten Geeigneten mit thunlichster Beachtung der Wünsche der Gestellten aus dem Ergänzungsbezirke zugewiesen (§. 5 ebd.).

Die einzelnen bei der Stellung vorzunehmenden Schritte sind: die Verzeichnung der zur Stellung Berufenen; die Berichtigung der dießfälligen Verzeichnisse und die Entscheidung über die Befreiungs-Anbringen; die Verfassung der Stellungslisten; die Losung; die Untersuchung und die Stellung.

§. 555.

Verzeichnung der zur Stellung Berufenen.

Die politische Landesstelle macht die vom Ministerium des Innern aufgerufenen Altersklassen kund, und weist die Kreis- und Bezirksbehörden zur Einleitung der Vorkehrungen für die vorzunehmende Heeresergänzung an (§. 4 d. A. U.).

Die vom 1. Jänner bis einschließig 31. Dec. desselben Jahres Geborenen bilden die eine Altersklasse (Jahrgang). Die erste Altersklasse enthält jene Jünglinge, welche im verflossenen Kalenderjahre ihr zwanzigstes Lebensjahr vollendet haben (§. 5 ebd.).

Die Vorkehrungen zur Heeresergänzung beginnen mit der **Verzeichnung** der nach der Zuständigkeit und den aufgerufenen Altersklassen **zur Stellung Berufenen**.

Wenn nicht ein anderer Tag bestimmt wird, so ist diese Verzeichnung am 1. November des der Heeresergänzung vorhergehenden Jahres in jeder Gemeinde in Angriff zu nehmen. Bei zweifelhafter Zuständigkeit hat der physische Aufenthalt zu dieser Zeit zu entscheiden. Der zum Beginne der Verzeichnung bestimmte Tag entscheidet auch über die Aufnahme in das Verzeichniß derart, daß eine später erworbene Zuständigkeit erst bei der nächsten Heeresergänzung zu berücksichtigen ist; die Stellungspflichtigen sind daher in jedem Falle bei jener Gemeinde zu verzeichnen, zu welcher sie am 1. November des der Stellung vorhergehenden Jahres zuständig sind.

Mindestens 14 Tage vor jenem Zeitpuncte hat die Bezirksbehörde die in den aufgerufenen Altersklassen stehenden jungen Leute, und die Aeltern oder Vormünder auffordern zu lassen, ihre häuslichen Verhältnisse für die Stellung rechtzeitig zu ordnen — falls sie aber einen Befreiungsanspruch stellen zu können glauben, bei Zeiten die Belege hiefür sich zu sammeln (§. 6 ebd.).

Jeder Matrikenführer verfaßt über Aufforderung der Bezirksbehörde nach Gemeinden abgesonderte Verzeichnisse aller in der aufgerufenen ersten Altersklasse geborenen Knaben ohne Uebergehung irgend eines Namens, bemerkt darin auch bei jedem nach seiner Geburt verstorbenen Knaben diesen Umstand und übergibt die Auszüge binnen 14 Tagen nach erhaltener Aufforderung dem betreffenden Gemeindevorsteher (§. 7 ebd.).

Während der Auszug aus der Geburts- und Sterbe-Matrike zusammengestellt wird, verfaßt jeder Gemeindevorsteher a) die Verzeichnisse der nach ihrer Zuständigkeit zu der Gemeinde zur Stellung Berufenen aller aufgerufenen Altersklassen und b) der in der Gemeinde befindlichen, in diesen Altersklassen stehenden Fremden. Von der zweiten Altersklasse

aufwärts genügt auch die Berichtigung des bei der vorhergegangenen Heeresergänzung verfaßten Verzeichnisses.

In das Verzeichniß der nach der Zuständigkeit Berufenen sind nicht nur Jene einzutragen, welche: 1. in der Gemeinde geboren sind und in derselben ihren Wohnsitz haben, sondern 2. auch Jene, welche in der Gemeinde geboren, jedoch aus derselben, ohne die Zuständigkeit zur Gemeinde verloren zu haben, abwesend sind, sowie 3. Jene, welche in der Gemeinde als Fremde sich angesiedelt haben und nunmehr zu ihr zuständig sind.

In dem Verzeichnisse der nach ihrer Zuständigkeit Berufenen darf kein junger Mann übergangen werden, selbst wenn er im Heere dient, oder daraus entlassen ist, sobald er noch in die aufgerufene Altersklasse gehört. Hiernach sind auch die bei früheren Heeresergänzungen für offenkundig, für immerwährend oder für zeitweilig untauglich Erklärten, endlich die bisher aus irgend einem Titel Befreiten in diese Verzeichnisse einzutragen.

Bei der Verzeichnung der Berufenen sind auch die von selben oder deren Eltern, Vormündern oder einem Bevollmächtigten angemeldeten Ansprüche auf die Enthebung vom Erscheinen vor der Stellungs-Commission wegen offenkundiger Untauglichkeit oder gesetzlicher Befreiung kurz anzumerken und die Nachweise zu übernehmen; wo aber dieß nicht möglich war, ist den Befreiungswerbern zu erinnern, daß sie die Belege ihres Ansuchens der Bezirksbehörde an dem später zu bestimmenden Tage vollständig vorzulegen haben werden. Sowohl die Aufnahme als die Berichtigung dieses Verzeichnisses ist in Gemeinden, wo eine allgemeine Meldung nicht besteht, durch Begehung jedes Hauses, bezüglich jeder Wohnpartei in sämmtlichen Ortschaften der Gemeinde und durch Befragung aller Hausbesitzer, Familienväter und Wohnparteien vorzunehmen (§. 8 ebd.).

Der Gemeindevorstand hat hierauf mit diesem Verzeichniß: 1. rücksichtlich der in der ersten Altersklasse Stehenden sämmtliche oben bemerkten Auszüge aus den Matriken, 2. rücksichtlich dieser und der übrigen berufenen Altersklassen auch noch die Gemeindematrike oder Vormerkung der Gemeldeten zu vergleichen, um Irrungen und Auslassungen zu verbessern, sodann die verbesserten Verzeichnisse sammt den Matriken-Auszügen und den Verzeichnissen der Fremden an die Bezirks-Behörde in der von dieser hierzu zu bestimmenden Frist (die Verzeichnisse der Zuständigen in zwei Ausfertigungen) vorzulegen (§. 9 ebd.).

Für Gemeinden, welche nach dem Ermessen der Kreisbehörde diese Verzeichnisse durch ihren Gemeindevorstand auszuführen nicht vermögen, verfaßt selbe die Bezirksbehörde in gleicher Weise mit Benützung der in der Gemeinde vorhandenen Schreibkräfte. Allein auch rücksichtlich jener Gemeinden, welche diese Verzeichnisse selbst verfassen, hat die Bezirksbehörde Jahr für Jahr stets einzelne Ortschaften auszuwählen und eine Ueberprüfung der Arbeit des Gemeindevorstandes an Ort und Stelle vorzunehmen (§. 10 ebd.).

§. 556.

Berichtigung der Verzeichnisse und Entscheidung über die Befreiungs-anbringen.

Die Bezirksbehörde hat die Verzeichniße der Gemeinden zu prüfen und die Mängel derselben zu verbessern, sie durch Eintragung aller, in den militärischen Verzeichnissen Enthaltenen zu ergänzen und insoweit als die von den Gemeindevorständen vorgelegten oder sonst der Bezirksbehörde zugekommenen Belege zu lassen, die offenkundig Untauglichen, die von Amtswegen Befreiten und die bei frühern Stellungen für immer untauglich Erklärten zu bezeichnen; endlich ein Verzeichniß der bei den Heeresergänzungen der letzten 6 Jahre Befreiten, nach Altersklassen abgetheilt zu verfassen (§. 29 des A. U.).

Die Bezirksbehörde macht hierauf die Verzeichnisse in den Gemeinden mit der Aufforderung kund, daß Jedermann, der a) eine Auslassung oder unrichtige Eintragung anzeigen, oder b) gegen die geschehene Bezeichnung eines zur Stellung Berufen als offenkundig untauglich oder als von Amtswegen befreit, Einsprache erheben will, oder c) von der Pflicht zum Eintritte in das Heer befreit zu sein glaubt, berechtiget ist, sein Anbringen bei der Bezirksbehörde innerhalb der von derselben nach den Communications-Verhältnissen zu bestimmenden Zeit zu stellen und dessen Standhältigkeit nachzuweisen.

Dabei ist zu bemerken, daß auf später vorgebrachte Befreiungsansprüche eine Rücksicht nicht mehr genommen werden darf, den Fall allein ausgenommen, wo es nicht möglich war, den Anspruch vor Ablauf jener Frist geltend zu machen (§. 27 des H. E. G.).

Die rechtzeitig vorgebrachten Anzeigen über Auslassungen oder unrichtige Eintragungen und die geltend gemachten Einsprachen sind von der Bezirksbehörde mit Beiziehung der betreffenden Gemeindevorsteher schleunigst zu prüfen. Ergibt sich die Grundhältigkeit einer solchen Anzeige oder Einsprache, so ist sogleich die Berichtigung im Verzeichnisse vorzunehmen, zeigt sich das Gegentheil, so ist dieß der Partei bekannt zu geben. Einer Partei, welche sich mit der Entscheidung der Bezirksbehörde nicht beruhigt findet, steht der Weg an die Kreisbehörde offen, doch ist mit einer solchen Beschwerde eine einhaltende Wirkung nicht verbunden. Ueber Anbringen um Befreiungen, welche von der Bezirksbehörde noch nicht ertheilt wurden, hat diese die erforderlichen Erhebungen derart zu pflegen, daß die Befreiungscommission der Kreisbehörde über den gestellten Anspruch mit voller Sicherheit zu entscheiden in die Lage versetzt wird (§. 32 des A. U.)

Die in Folge der erhaltenen Anzeigen oder Einsprachen berichtigten Verzeichnisse sind von der Bezirksbehörde sammt den Befreiungs-Anbringen der Kreisbehörde (Comitatsbehörde, Provinzial-Delegation) vorzulegen, welche selbe zu prüfen und über die Befreiungs-Anbringen im Wege einer Commission zu entscheiden hat (§. 28 des H. E. G.).

Diese Commission besteht aus dem Kreisvorsteher, da wo keine Kreiseintheilung besteht, aus einem Abgeordneten der Landstelle, aus dem Commandanten des betreffenden Ergänzungsbezirkes, aus dem Kreisarzte, aus dem betreffenden Bezirksvorsteher und im lomb. venez. Königreiche aus einen Abgeordneten der Provinzial-Congregation. Das von derselben zu beobachtende Verfahren ist in den §§. 37 und 38 d. A. U. genau vorgezeichnet.

Die Kreisbehörde läßt sodann die hiernach ergänzten Verzeichnisse in den Gemeinden nochmals und mit dem Beisatze kundmachen, daß Einsprachen gegen bewilligte oder versagte Befreiungen längstens binnen vierzehn Tagen an die politische Landesstelle eingebracht werden können, jedoch einhaltende Wirkung nicht haben (§. 28 des H. E. G.). Die Landesstelle hat ihre Entscheidung mit thunlichster Beschleunigung zu fassen; Berufungen gegen dieselbe finden nicht weiter statt (§. 40 des A. U.).

§. 557.
Verfassung der Stellungsliste.

Nach geschehener Kundmachung der abgeschlossenen Verzeichnisse verfaßt die Bezirksbehörde die **Stellungs-Liste** des Bezirkes in zwei Ausfertigungen, die eine für die politische Bezirksbehörde als übergebende, die zweite für die Militärbehörde als übernehmende Behörde. Die nähern Bestimmungen hierüber sind im §. 41 des A. U. enthalten.

§. 558.
Vornahme der Losung.

Die **Losung** wird unmittelbar vor der Stellung nach der Reihe der aufgerufenen Altersklassen von der jüngsten angefangen, und in jeder Altersklasse nach der alphabetischen Namensreihe, von einem gezogenen Buchstaben beginnend, vorgenommen (§. 29 d. H. E. Ges.).

Die dazu berufene Stellungs-Commission besteht politischer Seits aus dem Kreisvorsteher oder einem Abgeordneten der Landesstelle, dem Kreisarzte, dem betreffenden Bezirksvorsteher und im lomb.-venet. Königreiche einem Delegirten der Provinzial-Congregation; militärischer Seits aus dem Commandanten des Ergänzungsbezirkes oder einem Hauptmanne desselben Regiments, dem Ergänzungsbezirks-Officiere, einem Regimentsarzte, Oberarzte oder Ober-Wundarzte, welche wo möglich während der Stellungsperiode zu wechseln sind, und einem kriegscommissariatischen Beamten, Auditor oder Platz-Officier, wenn keiner der Ersteren vorhanden ist. Die Stellungs-Commission hat nicht nur an dem Sitze der Kreisbehörde, sondern auch soweit es nothwendig ist, an dem Sitze einzelner Bezirksbehörden zusammenzutreten.

Alle in der Stellungsliste Eingetragenen haben an dem ihnen bekannt zu gebenden Tage vor der Stellungs-Commission zu erscheinen. Ausgenommen sind: 1. Kranke, wenn die Unmöglichkeit des Erschei-

nens durch ein ärztliches Zeugniß, oder wenigstens durch den Gemeindevorstand auf Grundlage eingeholter eigener Ueberzeugung bestätiget wird.

2. In Untersuchung oder in Strafverhaft Stehende; doch können Letztere, falls die Strafhaft nicht über vier Monate dauern soll, als gewidmet und für sie ein Nachmann bezeichnet werden.

3. Mit vorschriftsmäßiger Bewilligung Abwesende.

Jedem Stellungspflichtigen ist bei der durch den Gemeindevorstand eingeleiteten mündlichen oder, wo es geschehen kann, schriftlichen Vorladung vor die Stellungs-Commission zugleich die Folge in Erinnerung zu bringen, wenn er dieser Weisung nicht pünktlich nachkommen sollte (§. 49 d. A. U.).

In der Stellungsliste sind zuerst die bis zum Beginne der Stellung eingetretenen Freiwilligen und die durch Erlag der Taxe Befreiten, dann die bis dahin von Amtswegen Gestellten, hierauf die zu solchen Stellungen Vorgemerkten, endlich die übrigen der Stellung Unterliegenden nach den Altersklassen und in jeder Altersklasse nach den Loosnummern einzutragen (§. 31 des H. E. G.).

Jedermann steht frei, bei der Losung anwesend zu sein; den Eltern oder Vormündern der Losenden gebührt der Vorzug des Zutrittes, wenn der Versammlungsort nicht alle Personen, die sich einfinden, fassen sollte (§. 29 ebd.).

Behufs der Losung werden die sämmtlichen Buchstaben des Alphabets auf Zettel geschrieben und in eine Urne gelegt, aus welcher der älteste Gemeindevorsteher des Bezirks einen Zettel auszieht, von dessen Buchstaben an nach der Ordnung des Alphabets bis zum Z, sofort aber wieder von A bis zum gezogenen Buchstaben die Namen zur Losung aufgerufen werden. Hierauf werden so viele Loszetteln von gleichem Papiere und gleicher Größe, von der Zahl Eins angefangen, fortlaufend geschrieben, als in der Altersklasse Stellungspflichtige verzeichnet sind. Sodann werden die Loosszettel zusammengerollt und in eine Urne gelegt. Jeder Aufgerufene zieht einen Losungszettel, nach dessen Nummer ihn die Reihe zur Stellung trifft, und wenn er nicht selbst ziehen wollte, oder in seiner Abwesenheit, zieht sein Stellvertreter oder ein Anderer, den der Leiter der Commission hiezu bestimmt.

Jener, der den Zettel gezogen hat, liest solchen laut ab, oder läßt ihn durch eine von ihm selbst gewählte Person ablesen, übergibt ihn sodann dem Leiter der Losung, welcher die Eintragung der Nummer in die Stellungs- zugleich Losungsliste veranlaßt (§. 51 d. A. U.).

Jede gezogene Loosnummer ist unabänderlich und bleibt bis zur nächsten Heeresergänzung giltig (§. 29 d. H. E. Ges.).

Wenn ein Stellungspflichtiger in dem Verzeichnisse, oder ein Eingeschriebener beim Losen übergangen worden sein sollte, so ist eine Nachlosung für jede Stellung, bei welcher die Auslassung stattgefunden hat, in der Art vorzunehmen, daß der Nachlosende aus so vielen Losen, als bei der Hauptlosung vorhanden waren, und so vielen mehr, als Nachlosende sind, ein Loos zieht, welches sodann dem Loose

der gleichen Zahlengröße aus der Hauptlosung als Bruchtheil vorgesetzt wird (§. 30 ebd.).

§. 559.
Untersuchung und Stellung.

Die **Untersuchung** beginnt mit der Messung. Das Maß-Instrument, welches von der politischen Behörde beizustellen ist, muß alle 3 Jahre, und wenn Zweifel entstehen sogleich mit einem Normalmaße verglichen, und erforderlichen Falles berichtiget werden. Die für maßhaltig Befundenen werden sodann körperlich untersucht, und es ist hierbei nach einem Minist. Erl. vom 27. September 1858, Z. 22108, mit möglichster Schonung des Schamgefühles vorzugehen. Die genaue Anweisung der Aerzte für die Vornahme der Untersuchung und für die Entscheidung über die Tauglichkeit ist in einer besonderen Beilage zum A. U. enthalten. Die Beschlüsse der Commission haben stets a) auf Tauglichkeit, b) auf derzeitige (zeitweilige) oder c) auf immerwährende Untauglichkeit zu lauten.

Die Untauglichkeit ist nur eine allgemeine; die allfällige Nichteignung zu einer bestimmten Waffengattung kommt nicht in Betracht. Zur Giltigkeit eines Untauglichkeits-Beschlusses genügt, wenn er von den beiden Aerzten und den beiden Commissions-Vorständen gefaßt worden ist. Können sich diese Mitglieder nicht einigen, so ist der zu Untersuchende vor die Ueberprüfungs-Commission zu senden. Das Ergebniß der Amtshandlung ist in der Stellungsliste kurz einzutragen (§§. 56—63 des A. U.). Ueber das Ergebniß einer ärztlichen Untersuchung zum Behufe der Einreihung in das Heer darf niemals ein Zeugniß oder eine Abschrift der Stellungsliste an die Partei erfolgt werden. Der Beschluß auf zeitweilige Untauglichkeit hat stets bloß für die Ergänzungsperiode, in welcher er ergangen ist, Giltigkeit (§. 65 ebd.).

§. 560.
Stellung der im Auslande befindlichen österreichischen Unterthanen.

Im **Auslande** kann die Einreihung von Oesterreichern an allen Orten vorgenommen werden, wo sich, wenn auch nur zeitweilig, nebst einer k. k. Gesandschaft oder einem Consulate auch ein k. k. Truppenbezüglich Schiffs-Commando aufhält. Die Zusammensetzung der Commission und des Verfahrens ist in der besonderen Beilage zum A. U. genau vorgezeichnet.

Um den im Auslande sich aufhaltenden österreichischen Stellungspflichtigen, welche zum Militärdienste offenkundig untauglich sind, die Reise in ihre Heimath zu ersparen, und die Abwicklung des Stellungsgeschäftes zu erleichtern, sind die Ministerien des Innern, des Aeußeren und das Armee-Obercommando über nachstehende Verfügung übereingekommen: 1. Im Falle offenkundiger Militärdienst-Untauglichkeit

eines im Auslande sich aufhaltenden Oesterreichers in Folge von Blödsinn, Krüppelhaftigkeit oder Siechthum ist die betreffende kais. Mission, oder in ihrer Vertretung die nächste kais. Consularbehörde berufen, das vorgeschriebene Untauglichkeitszeugniß auszustellen, und selbes im ordentlichen Dienstwege an die heimatliche Stellungsbehörde einzusenden. 2. Den kaiserlichen Missionen und Consularbehörden wird es anheimgestellt, durch welche Behelfe sie sich im einzelnen Falle die volle Ueberzeugung von der Untauglichkeit des Militärpflichtigen verschaffen zu können glauben. 3. Das Zeugniß selbst hat die genaue Angabe des Gebrechens, das die offenkundige Untauglichkeit gesetzlich begründet, zu enthalten, und ist mit dem Amtssiegel der ausstellenden Gesandschaft oder Consularbehörde zu versehen (n. österr. Statth. Erl. v. 25. Juni 1860, Z. 27884).

§. 561.

Nachstellungen.

Kann ein zum Eintritte in das Heer Berufener bei der Losung nicht eingereiht werden, so ist dessen nachträgliche Stellung von der politischen Behörde durch die vorschriftsmäßigen Mittel zu veranlassen, inzwischen hat nach der Reihe in der Stellungsliste der nächste Taugliche, welcher sonst als überzählig entfallen wäre, an seine Stelle in das Heer einzutreten; er wird jedoch, wenn die Stellung des Abwesenden binnen vier Monaten erwartet werden kann, in der Stellungsliste als Nachmann vorgemerkt und auf vier Monate beurlaubt. In Kriegszeiten und bei drohendem Ausbruche eines Krieges findet die Bezeichnung und die Beurlaubung von Nachmännern nicht statt (§. 34 d. H. E. G.).

Um auf die Ausgebliebenen ein stetes Augenmerk zu behalten, ist über dieselben bei der Bezirksbehörde ein eigenes Vormerkbuch zu führen, in welchem nur derjenige gelöscht werden darf, der in das Heer eingereiht oder von einer Stellungs-Commission für immer untauglich erkannt wurde, in einen andern politischen Bezirk übersiedelt oder in das Ausland mit Bewilligung ausgewandert, oder endlich gestorben ist. Bei Uebersiedlung im Inlande muß das weitere Verfahren an die politische Stellungsbehörde des neuen Aufenthaltsortes abgetreten und von selber unter Eintragung der Angelegenheit in ihren Vormerk zu Ende geführt werden. Die Kreisbehörden haben in diesen Vormerk öfter Einsicht zu nehmen (§. 75 des A. U.).

Es ist eine besondere Pflicht der Bezirksbehörden, dafür zu sorgen, daß die von der Stellung Ausgebliebenen so schnell als möglich nachträglich zur Stellung gebracht werden. Zu diesem Behufe ist jedem Gemeindevorstande, in dessen Gemeinde ein Stellungspflichtiger bei der Stellung ausblieb, ein Auszug aus dem Vormerk mit der Weisung zuzustellen, so wie wo ein solcher Ausgebliebener genesen, oder in der Gemeinde erschienen, oder dessen Aufenthalt, oder sein Tod ermittelt sein würde, sogleich die Anzeige an die Bezirksbehörde zu erstatten (§. 76 des A. U.).

Nachlosungen außer der Zeit der Hauptstellung können bei der Bezirksbehörde stattfinden, welche zu derselben den Vorsteher der Gemeinde des Amtssitzes zuzuziehen hat.

Für Nachstellungen versammelt sich entweder über vorläufige Anzeige der Bezirksbehörde von Fall zu Fall oder an früher hiezu bereits bestimmten Tagen in der Woche die ständige Nachstellungs-Commission in der Regel am Sitze des Ergänzungs-Bezirks-Commando. In Fällen dringender Nothwendigkeit können die beiden Landesbehörden im Einvernehmen eine Ausnahme eintreten lassen. Im Uebrigen ist sich bei den Nachstellungen nach den für die Hauptstellung maßgebenden Bestimmungen zu richten (§. 80 d. A. U.).

§. 562.

Vornahme der Ueberprüfung.

Stellungspflichtige, über deren Tauglichkeit die Stellungscommission sich nicht zu einigen vermochte, sind, wie schon oben erwährt wurde, der in jedem Lande zu bestellenden gemischten **Ueberprüfungs-Commission** zur Entscheidung vorzustellen. Ihrer Entscheidung sind auch solche bereits an das Heer abgegebene Stellungspflichtige zu unterziehen, welche binnen drei Monaten, vom Tage ihrer Stellung an gerechnet, als dienstuntauglich zur Entlassung angetragen werden.

Gegen ein Erkenntniß dieser Commission findet eine weitere Berufung nicht statt (§. 35 d. H. E. G.).

Jede solche Commission besteht politischer Seits aus einem Stellvertreter des Chefs der Landesstelle, aus einem Mitgliede des Rathsgremiums der Landesstelle oder einem stellvertretenden Kreiscommissär und aus dem Lands-Medicinalrathe oder einem Stellvertreter desselben. Sie tritt während der Dauer der allgemeinen Stellung an bestimmten Tagen regelmäßig, außer dieser Zeit aber im Falle des Bedarfes zusammen (§§. 81 und 82 d. A. U.).

Wird der Ueberprüfte für untauglich befunden und zugleich außer Zweifel gesetzt, die Untauglichkeit habe bereits zur Zeit der Einreihung bestanden, so ist, wenn drei Monate seit derselben nicht verflossen sind, der nächste Taugliche, welcher früher als überzählig entfallen war, zu stellen. Findet die Entlassung jedoch erst nach drei Monaten statt, so ist dieser Ersatz bei der nächsten Heeresergänzung zu leisten.

Diejenigen, welchen bei solchen Stellungen ein Verschulden zur Last fällt, haben dem Staatsschatze für die auf den Entlassenen verwendeten Kosten einen Pauschalbetrag von ein und zwanzig Gulden Oesterreichischer Währung zu erlegen und unterliegen überdieß der besonderen Ahndung, welche sie nach dem Strafgesetze oder den Dienstesvorschriften zu treffen hat (§. 43 d. H. E. G.).

§. 563.
Berichte über den Vollzug der Heeresergänzung.

Die Kreisbehörden haben politischer Seits über das Ergebniß der Stellung während der Periode vom Beginn bis zum Schluß derselben den vorgesetzten Landesstellen und diese den Centralbehörden Rapport zu erstatten. Nach dem Abschlusse der Stellung im Kreise hat die Kreisbehörde mit dem Ergänzungs-Bezirks-Commando gegenseitig die gemachten Wahrnehmungen und Anträge auszutauschen und das hierüber aufgenommene Protokoll der Landesbehörde vorzulegen. Die statistischen Ergebnisse der Heeresergänzung sind nach Abschluß derselben von der Bezirksbehörde in eine Uebersicht zusammenzustellen, und mit den Bemerkungen, zu welchen dieses Geschäft Anlaß gegeben hat, der Kreisbehörde binnen 14 Tagen vorzulegen. Diese Behörde verfaßt aus den Uebersichten der sämmtlichen Bezirksbehörden die Kreisübersicht und legt selbe binnen 8 Tagen mit ihren Bemerkungen der Landesstelle vor. So wie alle Berichte der Kreisbehörden eingelangt sind, pflegt die Landesstelle mit dem Landes-General-Commando über die beiderseits gemachten Wahrnehmungen und Anträge, und über die erwähnten statistischen Uebersichten wo möglich mündliche Berathung. Sohin ist über jede Heeresergänzung ein Bericht an das Staats-Ministerium bis Ende Juni zu erstatten. Die nähern Vorschriften hierüber, sowie über die zu erstattenden Rückstands-Rapporte sind in den §§. 89 — 94 des A. U. enthalten.

§. 564.
Maßregeln zur Aufrechthaltung der Bestimmungen über die Ergänzung des Heeres.

Um die genaue Einhaltung der Vorschriften über die Ergänzung des Heeres möglichst zu wahren, hat das Gesetz die Reise- und Heirats-Bewilligungen für Stellungspflichtige gewisser Altersklassen bestimmten Beschränkungen unterworfen.

Eine Reisebewilligung über die Zeit des Beginnes der Stellung hinaus darf demnach einem noch in der ersten und zweiten Altersklasse stehenden, oder während der Reise in die erste Altersklasse tretenden Stellungspflichtigen, eine nachgewiesene Nothwendigkeit der Reise ausgenommen, von der politischen Behörde nur ertheilt werden, wenn er für den Heeresdienst offenkundig untauglich oder von demselben von Amtswegen befreit oder bereits von einer Stellungscommission für immer untauglich erkannt worden ist. Hat die Reise im Inlande stattzufinden, und ist nicht thunlich, die Reisebewilligung auf einen bestimmten Ort zu beschränken, so darf sie nur gegen die Verpflichtung ertheilt werden, daß der Reisende vom Beginne der Stellung an bis zu deren Beendigung den Vorstand der Gemeinde, zu welcher er bei der Stellung gehört, von seinem Aufenthalte in Kenntniß erhält. Gehört der Stellungspflichtige bereits der höheren Altersklasse an, so sind diese Bestim-

mungen nur in dem Falle zu beobachten, wenn die Altersklasse des Stellungspflichtigen für eine bevorstehende Stellung bereits aufgerufen worden wäre (§. 7 des H. E. G.).

Eine Bewilligung zur Einschiffung kann bei vorhandener Nothwendigkeit den in der ersten oder zweiten Altersklasse stehenden oder während der Reise in die erste Altersklasse tretenden eingeschriebenen Seeleuten von der politischen Behörde bis auf die Dauer von achtzehn Monaten, den in höheren Altersklassen befindlichen bis auf die Dauer von drei Jahren ertheilt werden. Von dem Zeitpunkte an, wo die Stellung kundgemacht wurde, bis zu deren Abschlusse sind Bewilligungen zum Einschiffen den zur Stellung berufenen Seeleuten nicht zu erfolgen (§. 38 ebd.).

Wer einen in den aufgerufenen Altersklassen Stehenden in Unterstand hat, ist gehalten, ihn im Laufe der letzten Woche vor dem Beginne der Stellung dem Gemeindevorstande zu melden; wer aber einen solchen während der Stellung in Unterstand nimmt, hat diese Meldung binnen 24 Stunden zu machen. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet diese Meldungen ohne Verzug der vorgesetzten politischen Behörde zur Kenntniß zu bringen. (§. 9 ebd.).

Wer vom Eintritte in das Heer nicht gesetzlich befreit, oder zum Heeresdienste nicht offenkundig oder nicht nach dem Erkenntnisse einer Stellungscommission für immer untauglich ist, darf sich vor dem Austritte aus der zweiten Altersklasse nicht verehlichen.

Eine ausnahmsweise Ehebewilligung im Falle vorhandener besonders rücksichtswürdiger Umstände zu ertheilen, ist die politische Landesstelle und in Ländern, wo Kreisbehörden bestehen, diese ermächtigt, jedoch begründet diese Bewilligung keine Befreiung von der Stellungspflicht während der ersten und zweiten Altersklasse (§. 8 des H. E. Ges. u. k. Vdg. v. 2. Oktober 1860, Nr. 216 des R. G. Bl.).

§. 565.

D. Stellung von Amtswegen.

Die **Stellung von Amtswegen** (Ex officio-Stellung) hat nur in folgenden Fällen statt zu finden:

a) Gegen Stellungspflichtige, welche, obschon in einer aufgerufenen Altersklasse stehend, eine Reise ohne Bewilligung unternahmen; b) bei Verehlichung ohne Bewillung; c) gegen Stellungsflüchtige und d) gegen Selbstverstümmler.

Die Stellung von Paßlosen, Vagabunden, Excedenten, Müssiggängern, Ruhestörern darf bloß wegen dieser Eigenschaft, ohne daß der Mann zugleich in eine jener vier Kategorien einzureihen, oder durch seine Altersklasse und Loos-Nummer zum Eintritte in das Heer berufen wäre, nicht vorgenommen werden. Eben dieß gilt auch von den wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen abgestraften Individuen. Bei Leuten, welche noch in einer strafgerichtlichen Untersuchung stehen, ist dieser Umstand in der Anmeldungsrubrik der Stellungsliste zu bemerken, in-

dem sie erst nach Vollendung der strafgerichtlichen Amtshandlung in das Heer eingereiht werden können. Alle von Amtswegen Gestellten sind in der Regel auf das Ergänzungs-Bezirks-Regiment zu assentiren und sogleich zum Dienststande einzuziehen (§§. 95 und 96 d. A. U.)

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens rücksichtlich der Abstellung der nach dem Strafgesetze wegen **Selbstverstümmlung** Verurtheilten hat das k. k. Armee-Ober-Commando, im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern Folgendes angeordnet:

1. Alle nach dem Strafgesetze verurtheilten Selbstverstümmler sind ohne Rücksicht auf ihre Tauglichkeit zum Heeresdienst zu assentiren.

2. Jene hievon, die die volle Angemessenheit zum Kriegsdienste besitzen, kommen in der Regel auf das Ergänzungsbezirks-Regiment zu assentiren und dem Stellungsbezirke gut zu rechnen.

3. Jene, die von der Stellungscommission für den Kriegsdienst nicht, wohl aber für einen minderen Dienst im Heere geeignet erklärt werden, sind vorläufig auf das Ergänzungsbezirks-Regiment zu assentiren, dem Stellungsbezirke auf das Contingent zu zählen und mit der thunlichsten Beschleunigung der militärischen Superarbitrirungs-Commission vorzuführen, von welcher sie nach Maß ihrer Verwendbarkeit classificirt, und vom Landes-General-Commando eingetheilt werden. Sollte die Superabitrirungs-Commission solche Leute zu jedem Dienste im Heere ungeeignet finden, und das Landes-General-Commando hiernach deren Eintheilung in eine Disciplinar-Compagnie anordnen, so ist hievon auch die politische Landesstelle wegen Löschung der Gutrechnung zu verständigen, und aus dem betreffenden Bezirke der nächste vom Lose getroffene Taugliche abzustellen.

4. Im Falle der von der Stellungs-Commission erkannten gänzlichen Untauglichkeit zu jedem Dienste im Heere ist der Selbstverstümmler zu assentiren, und dessen Eintheilung in eine Disciplinar-Compagnie bei dem vorgesetzten Landes-General-Commando anzusuchen. Zur Anrechnung auf das Recruten-Contingent ist ein solcher Mann nicht geeignet. Würden die politischen Mitglieder der Stellungs-Commission gegen die gänzliche Untauglichkeits-Erklärung Einsprache erheben, so entscheidet das Landes-General-Commando auf Grund des Befundes der militärischen Superabitrirungs-Commission, welcher der Selbstverstümmler mit thunlichster Beschleunigung vorzuführen ist, und verständigt von dieser Entscheidung auch die politische Landesstelle zur Bescheidung derjenigen Behörde, welche die Einsprache (Recurs) erhoben hat. In einem solchen Falle kann vor erfolgter Entscheidung des Landes-General-Commando eine Gutrechnung auf das Contingent nicht stattfinden, und ist vorläufig in normalen Verhältnissen ein Nachmann zu stellen und der Selbstverstümmler als gewidmet zu bezeichnen. Die wegen Mangels an Beweisen oder wegen Verjährung von dem Vergehen der Selbstverstümmlung Losgesprochenen dürfen nicht von Amtswegen gestellt werden, sind daher ganz nach jenen Bestimmungen zu behandeln, welche für die Stellung in der Losreihe vorgezeichnet sind (Circ. Vdg. v. 20. April 1859, Abth. II. Nr. 2030.).

§. 566.

E) Freiwillige Erneuerung der bereits erfüllten Dienstverpflichtung.

Jedem Manne, welcher die gesetzliche Dienstzeit vollendet, hiebei sich gut betragen hat und zu einem Waffendienste noch tauglich ist, gestattet das Gesetz (§. 39), seine Dienstleistung statt des Uebertrittes in die Reserve und über selbe hinaus von Jahr zu Jahr oder auf unbestimmte Zeit **freiwillig fortzusetzen.**

Ueberdieß ist auch die **Stellvertretung** im Heere nach den schon erwähnten Vorschriften vom 21. Febr. 1856, Nr. 27 des R. G. Bl., und vom 23. Juni 1860, Nr. 58 des R. G. Bl., aufrecht geblieben (§. 40 des H. E. G.). Hierüber kömmt außer dem bereits Gesagten noch Folgendes zu bemerken:

Diejenigen, welche als Stellvertreter engagirt zu werden wünschen, haben sich, insoferne sie in activer Dienstleistung stehen, bei ihren betreffenden Abtheilungen, in soferne sie aber beurlaubt oder im Reservestande, oder im Civilstande sind, bei jenem Werbbezirks-Commando, in dessen Bereiche sie wohnen, im Monate August jeden Jahres zu melden (§. 11 des Ges. v. 21. Februar 1856). Uebersteigt die Zahl der Engagirungswerber die Zahl der vorgemerkten Befreiungswerber, so entscheidet das Armee-Ober-Commando, welche von den Engagirungswerbern wirklich als Stellvertreter anzunehmen, und welche für eine künftige Reengagirung in Vormerkung zu halten sind. Militär-Unterparteien dürfen nicht als Stellvertreter reengagirt werden (§. 12 ebd.).

Die Engagirung der Stellvertreter wird durch das Armee-Ober-Commando nach folgenden Grundsätzen bewirkt: 1. In der Regel sind Unterofficiere, und alle in diese Kategorie gehörigen Chargen jeder Waffengattung und Branche, welche sich noch in activer Dienstleistung befinden, ihre gesetzliche Linien-Dienstzeit und die früher eingegangene Reengagirungs-Dienstzeit vollstreckt, während derselben gute Conduite und Verwendbarkeit bewährt haben, und die volle physische Angemessenheit zur Vollstreckung der neuen Dienst-Verpflichtungszeit besitzen, wenn sie sich dazu melden, als Stellvertreter zu reengagiren. 2. Wenn die Zahl der zur Engagirung sich meldenden Unterofficiere nicht hinreicht, sind auch in der Loco-Dienstleistung befindliche Leute vom Gefreiten abwärts als Stellvertreter zu reengagiren, wenn an deren Beibehaltung wegen ihrer speciellen Brauchbarkeit und guten Verwendung dem Dienste besonders gelegen ist, und auch die im ersten Puncte dieses Paragraphes aufgestellten sonstigen Bedingungen zutreffen. Hierunter sind zu verstehen: anerkannt tapfere, decorirte Soldaten, ausgezeichnete Schützen, tüchtige Cavalleristen, Vormeister, Oberkanoniere, Fahrkanoniere, Professionisten, Officiersdiener, Matrosen, Musikkundige, Tambours, Hornisten, Trompeter, erfahrene, unverdrossene Krankenwärter u. dgl., worüber die Beurtheilung den Truppen- und Abtheilungs-Commandanten, welche hierbei nur das wahre Interesse des Dienstes vor Augen zu halten haben, anheimgestellt wird. 3. Leute, welche sich im Stande der Beurlaubten oder der Reserve befinden, des-

gleichen solche, welche nach gänzlich vollstreckter Militärverpflichtung die Entlassung genommen haben, können ebenfalls als Stellvertreter engagirt werden, wenn die in den vorhergehenden Punkten bezeichneten Kategorien nicht hinreichen, oder ihre Engagirung für den Dienst besonders vortheilhaft erscheint (§. 13 ebd.).

So lange das Beste des Dienstes es nicht umumgänglich nothwendig macht, rücksichtlich der Stellvertreter eine Ausgleichung unter den verschiedenen Truppenkörpern zu treffen, werden in der Regel die Reengagirten bei jenen Truppenkörpern belassen, in welchen sie ihre frühere Dienstzeit vollstreckt haben. Jene Stellvertreter, welche im Interesse des Dienstes zu anderen Truppenkörpern transferirt, namentlich aber diejenigen, welche für den Aufsichtsdienst zu den Disciplinar-Compagnien commandirt werden müssen, werden nach Thunlichkeit durch Beförderung, oder nach Vollstreckung ihrer Reengagirungs-Dienstzeit durch vorzugsweise Verleihung einer Civil-Staatsbedienstung berücksichtiget (§. 14 ebd.). In der Regel werden alle Stellvertreter mit der Verpflichtung, die durch das Recrutirungs-Gesetz bestimmte Linien-Dienstzeit abzutragen, engagirt. Ausnahmsweise können jedoch über specielle Bewilligung des Armee-Ober-Commando die oben bezeichneten Unteroffiziere, darunter vorzugsweise aber die zur Aufsicht in Disciplinar-Compagnien verwendeten, oder solche, welche eine Reengagirungs-Dienstverpflichtung bereits vollstreckt haben, auch auch auf die Hälfte der obenerwähnten Linien-Dienstzeit, und nach Ablauf ihrer Verpflichtung sie selbst abermals, oder neue Bewerber derselben Kategorie, unter gleichen Bedingungen als Stellvertreter engagirt werden. Das Armee-Ober-Commando hat durch eine besondere Vormerkung dafür zu sorgen, daß auch rücksichtlich der auf halbe Dienstzeit reengagirten Stellvertreter die entsprechende Ausgleichung mit den Taxerlegern eingehalten werde. Jeder Stellvertreter kann überhaupt, wenn er die früher eingegangene Dienstverpflichtung vollstreckt hat, und noch die obenerwähnten Eigenschaften besitzt, unter den nämlichen Bedingnissen und mit den nämlichen Genüssen, sonach auch unter neuerlicher Auszahlung des entfallenden Capitales, für eine zweite, und sodann für eine fernere Linien-Dienstverpflichtung reengagirt werden, wobei ohne Rücksicht auf das Lebensalter, nur die vollkommene Eignung zum Stellvertreter maßgebend ist (§. 15 ebd.).

Wenn die Befreiung (oder Entlassung) vom Militär gänzlich eingestellt ist, findet auch keine Engagirung von Stellvertretern Statt. (§. 16 ebd.).

In Kriegszeiten sind alle Stellvertreter — auch nach vollstreckter Engagirungs-Dienstzeit, zum Fortdienen verpflichtet. Es wird jedoch auf ihre baldmöglichste Entlassung alle thunliche Rücksicht genommen (§. 17 ebd.).

Bei der Engagirung übernimmt jeder Stellvertreter die Verpflichtung, die ihn je nach der oben festgesetzten Modalität seines Wiedereintrittes betreffende Anzahl von Dienstjahren vollständig, mit guter Conduite und den bestehenden Militärgesetzen gemäß in was immer für einem zur k. k. Armee gehörigen Körper auszudienen. Wird diese

Verpflichtung in einer oder der andern Beziehung nicht erfüllt, so gehen für den Betreffenden, wenn er hieran selbst Schuld trägt, die den Stellvertretern zuerkannten Bezüge und Begünstigungen theilweise oder gänzlich verloren (§. 18 ebd.).

Der zeitliche Verlust der Stellvertreter-Zulage tritt während der Dauer eines Untersuchungs- oder Strafarrestes, oder einer Degradirung, ferner auf die Zeit des Aufenthaltes als Corrigend in einer Disciplinarcompagnie ein. Derlei zeitlich eingestellte Zulagen fallen dem Aerar anheim. Wenn jedoch ein Stellvertreter als schuldlos erklärt, aus dem Untersuchungsarreste entlassen wird, ist ihm die Stellvertreter-Zulage nachträglich zu erfolgen (§. 19 ebd.). Bei allen Verbrechen, welche nach dem Militär-Strafgesetzbuche mit der Bestrafung auch den Verlust der Tapferkeitsmedaille nach sich ziehen, gehen für den Betreffenden die, den Stellvertretern zugesicherten Bezüge und Begünstigungen ganz und für immer verloren, vorbehaltlich jedoch des Anspruches auf jene Capitalsquote, welche mit Rücksicht auf die früher vollstreckten Dienstjahre bis zur Schöpfung des Urtheils entfällt. Macht sich der Stellvertreter des Verbrechens der Desertion, der Desertions-, Complottstiftung oder der Selbstverstümmlung schuldig, so verliert er die Zulage für immer, und mit dieser auch den Anspruch auf das ganze Capital, welches zur Reengagirung des andern Stellvertreters zu verwenden ist (§. 20 ebd.). Außer den oben angeführten Fällen darf einem Stellvertreter die Reengagirungs-Zulage niemals entzogen, oder mit Verbot belegt werden, sondern ist ihm während seiner activen Dienstleistung mit der Löhnung, während einer allenfälligen Beurlaubung aber vierteljährig zu erfolgen. Für die Zeit, während welcher ein Stellvertreter im Spitale liegt, oder ohne sein Verschulden sich in der Kriegsgefangenschaft befindet, wird ihm die Zulage nachgetragen (§. 21 ebd.).

Alle auf die ganze Linien-Dienstzeit reengagirten Stellvertreter haben gemäß der dießfalls bestehenden Vorschriften auf die Betheilung mit dem Dienstzeichen, und zwar am Tage ihrer Reengagirung, die nur auf halbe Dienstzeit reengagirten aber erst mit dem Tage einer abermaligen Reengagirung Anspruch (§. 22 ebd.).

Die den Stellvertretern zukommenden Bezüge bestehen in Folgendem: 1. Als Handgeld werden jedem auf die ganze gesetzliche Linien-Dienstzeit reengagirten Stellvertreter am Tage der Reengagirung dreißig Gulden und jedem auf die Hälfte der Dienstzeit Reeangagirten fünfzehn Gulden Oest. Währ. baar ausbezahlt. 2. Jeder, auf die ganze Zeit der Linien-Dienstverpflichtung engagirte Stellvertreter erhält das Ganze, und jeder auf die Hälfte der Linien-Dienstzeit reengagirten Stellvertreter die Hälfte von jenem Taxbetrage, welcher für das Jahr, in welchem er engagirt wurde, festgesetzt worden ist, als eigenthümliches, jedoch bis zur Auszahlung unangreifbares Capital, und bezieht von demselben bis zur Erfolgung des Capitales oder der entfallenden Quote die fünfpercentigen Interessen, welche als Zulage mit der Löhnung ausbezahlt, werden. 3. Jedem Stellvertreter wird nach pflichtmäßig vollstreckter Dienstzeit das gedachte Capital, von welchem er die fünfpercentigen Interessen

bezogen hat, baar auf die Hand bezahlt. 4. Auch jenen Stellvertretern, welche vor Vollstreckung ihrer Engagirungs-Dienstzeit in Folge der vor dem Feinde, oder überhaupt in Ausübung ihrer Dienstpflicht während des Friedens überkommenen Wunden oder schweren Verletzungen realinvalide geworden sind, wird das Pct. 2. bezeichnete Capital, von welchem sie die fünfpercentigen Interessen bezogen haben, vollständig auf die Hand bezahlt; die Zulagen wegen erlittenen schweren Verwundungen bleiben ihnen gleichfalls gewahrt. 5. Stellvertreter, welche vor Vollstreckung ihrer Reengagirungs-Dienstzeit zu Oberoffizieren oder Militär-Unterparteien vorrücken, und jene, die aus was immer für anderen, als den oben angeführten Ursachen ohne eigenes Verschulden oder Ansuchen aus der Militär-Dienstleistung treten, erhalten für jedes vollstreckte Reengagirungs-Dienstjahr die entsprechende Quote des Capitales, von welchem sie die fünfpercentigen Interessen bezogen haben. 6. Jeder Stellvertreter, welcher ohne sein Verschulden militärisch und bürgerlich realinvalide geworden ist, erhält außerdem die systemmäßigen ordinären Invalidengebühren, er möge die Engagirungs-Dienstzeit vollstreckt haben oder nicht. Auch vom Bezuge von Zulagen aus besonderen Stiftungen sind die Stellvertreter nicht ausgeschlossen. 7. Jenen Stellvertretern, welche wegen Kriegszeit oder Kriegsbereitschaft nicht entlassen worden sind, wird die über ihre Stellvertreter-Verpflichtung zugebrachte Dienstzeit bei etwaiger neuer Reengagirung eingerechnet. 8. Den Erben eines Stellvertreters wird, wenn hierüber keine andere letztwillige Anordnung vorliegt, jenes Capital oder jene Quote ausbezahlt, worauf dem Verstorbenen der Anspruch zugestanden ist. 9. Wenn ein Stellvertreter sich selbst entleibt, so kömmt es bezüglich der Vererbung des Stellvertreter-Capitals darauf an, ob der Selbstmord im zurechnungsfähigen oder unzurechnungsfähigen Zustande des Thäters verübt wurde. Im ersten Falle haben die Erben des Selbstmörders auf das Capital, beziehungsweise auf die Capitalsquote keinen Anspruch; im letzteren Falle, sowie wenn die Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft geblieben ist, sind sie nach dem Pat. 5 und 8 zu behandeln. 10. Die nach den, vor Erfüllung der Reengagirungs-Dienstpflicht aus dem Militärverbande ausgeschiedenen Militär-Stellvertreter oder in anderer Weise zurückbleibenden Capitalsreste sind zusammenzulegen und dafür so viele Stellvertreter zu reengagiren, als die Summe dieser Capitalsreste ganze Taxcapitalien ergibt (§. 23 ebd.).

§. 567.

Kosten der Heeres-Ergänzung.

Die Kosten des Erscheinens zur Losung und Stellung hat der Stellungspflichtige selbst zu tragen; Mittellose sind von der Gemeinde zu unterstützen, welche auch die Kosten der Reise des Gemeindevorstehers und amtlichen Begleiters der Stellungspflichtigen aus dem Anlasse der Heeresergänzung treffen. Die Kosten der Reise des zu Ueberprüfenden und der ihm beizugebenden Begleitung leistet der Staatsschatz.

Alle übrigen Kosten der Heeresergänzung sind nach den für die Amtsführung der betreffenden Behörde bestehenden Grundsätzen zu bestreiten (§. 41 d. H. E. G. und §§. 78—100 d. A. U.).

§. 568.

Gesetzliche Folgen und Strafen der Außerachtlassung der Bestimmungen des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes.

Wenn ein zu der ersten und zweiten oder zu den aufgerufenen höheren Altersclassen Gehörender eine Reise, zu welcher er nach den bestehenden Paßvorschriften einer Reisebewilligung bedarf, ohne diese Bewilligung unternimmt, so verliert er die Vortheile der Reihung nach den Altersclassen und dem Lose und wird für den Losungsbezirk, in welchem er aufgegriffen wurde, gestellt. Ebenso sind nach der Armee-Verordnung vom 31. October 1859, Abth. II. N. 8561, jene im militärpflichtigen Alter stehenden Individuen, welche sich mit erloschenen Pässen, Legitimationskarten, Wanderbüchern, Heimatscheinen u. dgl. in der Fremde aufhalten, zu behandeln.

Ein Stellungspflichtiger, welcher die angeordnete Meldung seines Aufenthaltes an den Gemeindevorstand zu machen unterließ, ohne hievon durch ein für ihn unüberwindliches Hinderniß abgehalten worden zu sein, wird für dieses Versäumniß ohne Rücksicht auf die weitere gesetzliche Behandlung mit einer dem Armenfonde zufallenden Geldstrafe bis einhundert Gulden österreichischer Währung, oder sollte er selbe zu erlegen außer Stande sein, mit Verhaft bis zur Dauer eines Monats bestraft.

Wer sich mit Uebertretung des im Gesetze enthaltenen Verbotes verehlicht hat, wird in seiner Altersclasse ohne Losung gestellt, im Falle der Untauglichkeit aber nach den Bestimmungen des §. 35 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken und des §. 507 des allgemeinen Strafgesetzes bestraft. Gegen Diejenigen, welche zu der verbotenen Verehelichung schuldbar mitgewirkt haben, ist eine dem Armenfonde zufallende Geldstrafe bis einhundert Gulden österreichischer Währung oder nach Umständen Verhaft bis zur Dauer eines Monates zu verhängen, falls sie nicht, als im Staatsdienste stehend, nach den Dienstesvorschriften zu behandeln sind.

Wer zum Erscheinen vor der Stellungs-Commission verpflichtet ist und ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt, wird als stellungsflüchtig, wer ihm hiebei wissentlich mithilft, als Mitschuldiger an der Stellungsflucht behandelt. Ein Stellungsflüchtiger, welcher diensttauglich erkannt wird, hat, ausgenommen wenn er sein Ausbleiben rechtfertigen könnte, im Falle er freiwillig erschienen ist, ein Jahr, im Falle aber, daß er zwangsweise zur Stellung gebracht wurde, zwei Jahre über die ordentliche Dienstesdauer zu dienen. Wird ein Stellungsflüchtiger, welcher sich nicht rechtfertigen konnte, dienstuntauglich befunden, so trifft ihn Verhaft, im ersteren Falle bis vierzehn Tage, im letzteren bis auf einen Monat. Hat aber der Stellungsflüchtige bereits das 36. Lebens-

jahr überschritten und kann er nicht nachweisen, daß er schon zur Zeit, wo er in die erste Altersclasse eintrat, dienstuntauglich gewesen ist, so wird er mit Verhaft bis auf sechs Monate bestraft. Der Stellungsflüchtige wird zur Ergänzung des Losungsbezirkes, in welchem er aufegriffen wurde, gestellt. Mitschuldige an der Stellungsflucht werden mit Verhaft bis zu drei Monaten bestraft. Wer die Ergreifung eines Stellungsflüchtigen bewirkt, erhält durch die politische Landesstelle eine Belohnung im Betrage von vierundzwanzig Gulden österreichischer Währung aus dem Staatsschatze gegen Ersatz aus dem Vermögen des Stellungsflüchtigen und der Mitschuldigen.

Ein nach dem Strafgesetze (§§. 409 und 410) wegen Selbstverstümmlung Verurtheilter hat zwei Jahre über die gesetzliche Dienstdauer zu dienen (§§. 44—46 d. H. E. G.).

§. 569.

Dauer der Militärdienstzeit.

Die **Militärdienstzeit (Capitulation)**, welche früher in den militärisch-conscribirten Provinzen 14 Jahre betragen hatte, wurde durch das kais. Patent vom 14. Februar 1845 für Friedenszeiten auf **acht Jahre** herabgesetzt, mit diese Bestimmung durch das a. h. Patent vom 19. April 1850, Nr. 213 des R. G. Bl., auf die Militärdienstpflichtigen aus Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien, die serb. Wojwodschaft mit dem Temeser Banate, und durch das a. h. Patent vom 2. Februar 1852 auch auf Dalmatien, jedoch mit dem Beisatze ausgedehnt, daß um der Geschicklichkeit und Vorliebe der Bewohner der Küste und der Inseln dieses Landes für den Seedienst die vorzugsweise Gelegenheit zur Verwendung in demselben zu gewähren, die Recruten aus dem genannten Königreiche, welche die volle Eignung zum Marinedienst besitzen, in der Regel zu dem Matrosencorps der Flotte gestellt werden sollen. Die Dienstpflicht beginnt mit dem Tage des abgelegten Fahneneides.

§. 570.

Der Dienst in der Reserve.

Um das Heer mit Schonung der Staats-Finanzen im Falle eines Krieges oder bei dem Eintritte außerordentlicher Ereignisse schnell und mit bereits waffengeübten Leuten auf den Kriegsstand ergänzen zu können, bestand ehemals das s. g. Landwehr-Institut, welches aber in neuester Zeit durch die Einführung der alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, umfassenden **Reserve** außer Wirksamkeit gesetzt wurde.

Die Reserve ist nach dem Statute vom 31. Juli 1852, Nr. 153 des R. G. Bl., und der zu demselben erlassenen Instruction vom 17. Oktober 1852, Nr. 206 ebd., eingerichtet. Nach §. 1 des R. St. hat Jeder dem obligaten Mannschaftsstande der k. k. Armee und dem

Staatsverbande der österreichischen Monarchie angehörige Soldat, ohne Unterschied der Waffengattung und der Benennung der Truppe oder Branche, nach Vollstreckung der achtjährigen oder der ihm etwa in Folge des Gesetzes strafweise auferlegten längeren Dienstzeit noch eine **zweijährige Reserveverpflichtung** zu erfüllen. Diese Verpflichtung erstreckt sich daher insbesondere auch auf die Landes-Gendarmerie, das Militär-Polizeiwachcorps, das Matrosencorps und die Schiffshandwerker. Nur rücksichtlich der Militärgränze bestehende abweichende Bestimmungen in dem Grundgesetze vom 7. Mai 1850, Nr. 243 des R. G. Bl.

Die Reserveverpflichtung besteht darin, daß die, unter gewöhnlichen Zeitverhältnissen in ihre Heimat entlassene Reservemannschaft verbunden ist, im Falle eines Krieges oder beim Eintritte außerordentlicher Ereignisse auf die Dauer dieser Verhältnisse über erfolgte Einberufung zur activen Dienstleistung einzurücken (§. 2 des R. St.). Die in der activen Dienstleistung über die obgelegene Dienstzeit freiwillig und stillschweigend zugebrachten Jahre werden bei der Reserveverpflichtung zu Gute gerechnet (§. 3 ebd.).

Die als Freiwillige reengagirten ausgedienten Soldaten unterliegen nach Vollstreckung der neuerdings übernommenen Dienstzeit der Reserveverpflichtung nicht mehr (§. 4 ebd.).

Eben so wenig trifft diese Verpflichtung diejenigen, welche die Befreiungstaxe (s. oben §. 553 d. W.) erlegen (§. 5 ebd.).

Nach erfüllter Reserveverpflichtung, es möge dieselbe in der Reserve selbst, oder in activer Dienstleistung vollstreckt worden sein, hört für den Reservemann jede weitere Wehrpflicht auf (§. 6 ebd.); nur in Tirol und Vorarlberg bestehen besondere Bestimmungen über die Landesvertheidigung und das Schießstandswesen, welche durch das Reservestatut unberührt gelassen wurden (§. 7 ebd.).

§. 571.

Ausfertigung der Reserve-Karten.

Für jeden in den Reservestand gelangenden Mann haben die Commandanten der zur Evidenzhaltung der Reserve beauftragten Behörden eine **Reservekarte** auszufertigen (§. 10 der o. a. Instr.).

Diese Reservekarten sind nach den Infanterie-Regiments-Werbbezirken, in denen sich die Aufenthaltsorte der einzelnen Leute befinden, zu ordnen, für jeden dieser Werbbezirke in einer Consignation zu verzeichnen, welche die Nummer der Reservekarte, die Charge und den Namen, dann den Aufenthaltsort, Bezirk und Kreis des Mannes zu enthalten hat, und diese Consignation sammt den dazu gehörigen Reservekarten dem betreffenden Werbbezirks-Commando dergestalt zuzusenden, daß sie bei diesem bis 16. December jeden Jahres richtig einlange (§. 11 ebd.).

Bei den Werbbezirks-Commanden sind alle einlangenden Reservekarten nach den Kreisen, Comitaten, Delegationen, oder sonstigen analogen politischen Amtsgebieten oder Städten, in denen die Wohnorte

jedes Einzelnen liegen, zu sortiren, darüber für jede einzelne dieser Amtsgebiete oder Städte ein Verzeichniß zu verfassen, welches den Truppen- oder Branchenkörper, zu dessen Reserve jeder Mann gehört, die Nummer seiner Reservekarte, seine Charge, Tauf- und Zunamen, endlich seinen Aufenthaltsort, Gemeinde und Bezirk zu enthalten hat, und diese Verzeichnisse sammt den Reservekarten den gedachten Kreis-, Comitats-, Delegations- oder sonstigen bezüglichen politischen Behörden und Stadtmagistraten zuzusenden, von welchen die ersteren hieraus bezirksweise Extracte sammt den dazu gehörigen Reservekarten den Bezirksbehörden, die letzteren aber in ähnlicher Weise den Gemeindevorstehern mit dem Auftrage zuzustellen haben, die Reservekarten den betreffenden Leuten nach vorheriger ihnen in der Landessprache ertheilter Belehrung über die darin enthaltenen Weisungen auszuhändigen, von ihnen dagegen die Urlaubspässe abzunehmen, und diese sohin den Bezirksbehörden und den einer Bezirksbehörde nicht unterstehenden Stadtmagistraten einzusenden, welche letztere selbe mit einem Verzeichnisse der Kreisbehörde vorzulegen, und diese nach genommener Einsicht, daß selbe für alle mit Reservekarten betheilten Leute richtig vorhanden seien, sammt den bezirksweisen Consignationen dem Werbbezirks-Commando zu übersenden hat, wonach sich auch die obbemerkten Stadtmagistrate den Umständen entsprechend zu benehmen haben (§. 12 ebd.).

Die Bezirksbehörden, sowie die Vorsteher der von der politischen Landesbehörde wegen größerer Bevölkerung, oder wegen sonstiger Verhältnisse hiezu angewiesenen Gemeinden sind verpflichtet, und zwar die ersteren gemeindeweise, über alle in ihrem Bereiche lebenden Reservemänner ein Protokoll zu führen, in welchem jeder Reservemann nach allen in der Reservekarte mit Handschrift ausgefüllten Rubriken aufzuführen, und jede mit ihm in was immer für einer Beziehung vorgehende Veränderung genau einzutragen ist. Da kein Reservemann seinen Aufenthaltsort für längere Zeit oder für immer ohne Vorwissen seines Gemeindevorstehers und seiner Bezirksbehörde verlassen darf, so bleiben die zur Führung des Protokolles beauftragten politischen Behörden dafür verantwortlich, daß sie jeden Augenblick über den Aufenthalt jedes in ihren Bezirk wirklich gehörigen, so wie jedes früher in diesen gewiesenen Reservemannes genaue Auskunft zu geben im Stande sind (§. 13 ebd.).

§. 572.

Ueberwachung des Aufenthaltes der Reserve-Männer.

Der Reservemann darf sich aus seinem, auf der Reservekarte aufgeführten Aufenthaltsorte, außer auf kurze Zeit zum Erwerbe oder gewöhnlichen Verkehre nur dann entfernen, wenn ihm die betreffende politische oder Polizeibehörde eine vom Werbbezirks-Commando über die geschehene Vormerkung bestätigte Reiseurkunde ertheilt hat, und er

hat sich während der Reise oder Wanderschaft bei allen Polizeibehörden oder Gendarmerieposten jener Orte zu melden, in denen er übernachtet.

Jede politische oder Polizeibehörde, welche auf diese Art Reisepässe oder Wanderbücher für Reservemänner ausstellt, muß in denselben die Eigenschaft des Betreffenden als Reservemann des zu benennenden Truppenkörpers deutlich anführen und sie dem Werbbezirks-Commando zur Mitbestätigung und Vormerkung im Grundbuche, letzteres aber selbe sohin der Bezirksbehörde zustellen, welche deren Aushändigung an den Reservemann gegen Abnahme der in seinen Händen befindlichen Reservekarte zu veranlassen hat, die bis zu dessen Rückkehr und Rückstellung des Passes, bei der Bezirksbehörde aufzubewahren ist (§. 11 des R. St. und §. 14 der Instr. zu demselben).

Die Bezirksbehörden sind verpflichtet, die Einhaltung des zur Rückkehr bestimmten Termins zu überwachen, und im Falle selber überschritten würde, die wegen Einberufung unbefugt anwesender Einwohner bestehenden gesetzlichen Vorschriften gegen den betreffenden Mann in Vollzug zu setzen. Alle Polizeibehörden und vorzüglich die Gendarmerieposten, bei denen sich ein reisender oder wandernder Reservemann zu melden verpflichtet ist, haben besonders in jenen Orten, wo er sich längere Zeit aufzuhalten gedenkt, auf die Einhaltung der Wander- oder Reisezeit zu achten, und über die Ankunft, sowie über die Abreise solcher Reservemänner, dann über den Ort, wohin sie sich weiter zu begeben erklärten, genaue Vormerkungen zu unterhalten, um bei Nachfragen über ihn gehörige Auskunft ertheilen zu können.

Wird ein solcher Mann während der Dauer der ihm bewilligten Reise- oder Wanderzeit außer jenem Wege betreten, der zu dem von ihm selbst auf der letzten Polizei- oder Gendarmeriestation angegebenen nächsten längeren Aufenthalte führt, so ist derselbe mittelst gewöhnlichen Schubes (Rescr. des Armee-Ob.-Comm. v. 12. März 1858, Abth. II., Nr. 876) dahin abzusenden, es wäre denn, daß er gewichtige Ursachen über die Veränderung seines früheren Vorsatzes anzugeben im Stande sei, in welchem Falle die neu gewählte Route in seinem Reisedocumente anzumerken, und jene Polizeibehörde, die in diesem Documente zuletzt zu dem nun abgeänderten nächsten längeren Aufenthalte die Instradirung beifügte, davon zur Rectificirung ihrer Vormerkung in Kenntniß zu setzen ist.

Einen Reservemann, dessen Reise- oder Wanderzeit bereits verflossen ist, hat jede polizeiliche oder politische Behörde an seinen ursprünglichen Aufenthaltsort zurückzuschieben, — außer sie fände gegründete Ursachen, sich für ihn um eine Verlängerung der Reisezeit zu verwenden, in welchem Falle sie dieß bei jener Behörde, welche das Reisedocument ausgestellt hat, unter Anschluß desselben zu thun, den Reservemann selbst aber inzwischen mit einem Aufenthalts-Bewilligungsscheine zu versehen hat. Alle solche Verlängerungen der Reisezeit können nur jene Bezirksbehörden bewilligen, in deren Bezirk der Reservemann ursprünglich gehört. Sie haben selbe in dem Original-Reisedocumente beizufügen, dieses dem Werbbezirks-Commando zur Mitfertigung und

Vormerkung mitzutheilen, dasselbe an die darum anhaltende Polizei- oder politische Behörde abzusenden, und nebst der Vormerkung in dem eigenen Reserveprotokolle auch den Vorsteher jener Gemeinde davon in Kenntniß zu setzen, in deren Verband der Mann gehört (§. 14 der o. a. Instr.).

Wenn ein Reservemann sich unbefugt auf eine Reise oder Wanderung begeben, oder den ihm zur Reise oder Wanderung bewilligten Zeitraum überschritten hat, so ist er auszuforschen, und zur Bestrafung der Militärbehörde zu übergeben. Sollte er aber nicht zu Stande gebracht werden, so ist zu sorgen, daß dieser Umstand in den Reservegrundbüchern und Protokollen vorgemerkt werde (§. 19 ebd.).

Will ein Reservemann seinen Aufenthalt bleibend verändern, so hat seine bisherige Bezirksbehörde dabei im Allgemeinen nach den über diesen Fall auch für die Civilbewohner bestehenden Vorschriften vorzugehen, jedenfalls aber die Bewilligung zur Uebersiedlung in seiner Reservekarte und in ihrem Protokolle über die Reservemänner anzumerken und die Karte erst nach eingeholter Mitfertigung des Werbbezirks-Commando dem Manne auszufolgen (§. 15 ebd.).

Die den Bezirksbehörden vorgesetzten Behörden haben sich bei Gelegenheit der Aussendung von Amtspersonen von der richtigen Führung der Reserve-Protokolle bei den Bezirksbehörden zu vergewissern, selbe zu verschiedenen Zeiten von den einzelnen Bezirksbehörden einzufordern, deren Vergleich mit den beim Werbbezirk-Commando geführten Grundbüchern zu veranlassen, und die hiebei etwa entdeckten Differenzen sogleich in weitere Verhandlung zu nehmen, und der Berichtigung zuzuführen. Auf ähnliche Art haben die betreffenden politischen Behörden die vorschriftmäßige Führung der Reserve-Protokolle bei den hiezu verpflichteten Gemeinden zu überwachen, und durch deren zeitweise Einforderung und Vergleichung mit den eigenen Protokollen sich von deren Richtigkeit, dann bei den übrigen Gemeinden durch gelegenheitlich geforderte, wenn auch nur mündliche Auskünfte sich von der steten Evidenz der Reservemänner zu überzeugen (§. 25 ebd.).

§. 573.

Verhältniß der Reserve-Mannschaft.

Die Reservemannschaft untersteht in Strafsachen der Militärgerichtsbarkeit, in bürgerlichen Rechtssachen aber außer der Zeit der activen Dienstleistung den Civilgerichten, und ebenso nach dem Min. Erl. vom 15. November 1852 der civilgerichtlichen Jurisdiction.

Zur Erfolglassung des für einen Reservemann bei den Civilgerichten erliegenden Vermögens und zur Schließung einer von demselben einzugehenden Ehe ist die unter den gesetzlichen Wirkungen erforderliche Bewilligung jener Militärbehörde nothwendig, welche ihm dieselbe zu ertheilen gehabt hätte, wenn er in der activen Dienstleistung stünde (§. 11 des R. St.). Die diesfälligen Verhandlungen sind durch die Werbbezirks-Commanden, in deren Bereich die Reserve-Männer leben,

zu pflegen, und die von den Regiments-, Bataillons- oder Branche-Commandanten darüber gefaßten Beschlüsse durch letztere den darum sich verwendenden Behörden mitzutheilen (§. 17 der Instr.).

Im Erkrankungsfalle hat jeder Reservemann Anspruch auf die Militärspitals-Verpflegung (§. 14 des R. St.). Gelangt ein erkrankter Reservemann in ein Militär-Spital, so ist er dort auf Grund der mitgebrachten Reservekarte zu präsentiren, die ihm verabreichte Spitals-Verpflegung gehörig zu verrechnen, die Zeit, während welcher er diese genoß, in der Reservekarte anzusetzen, und ihm die letztere beim Abgange aus dem Spitale wieder auszuhändigen (§. 16 der o. a. Instr.). Nach ihrer Genesung können solche Reservisten mittelst Transport in ihre Heimath abgesendet werden (Rescr. des Armee-Ober-Comm. vom 12. März 1858, Abth. II., Nr. 876).

Stirbt ein Reservemann in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte so hat der Gemeindevorsteher den Todtenschein über ihn der vorgesetzten Behörde, diese nach Berichtigung ihres Protokolles dem Werbbezirks-Commando, letzteres aber nach gleicher Berichtigung des Grundbuches jener Militärbehörde zuzusenden, welche zur Evidenthaltung des Reservestandes des ganzen Körpers berufen ist. Stirbt ein solcher Mann aber während einer Reise oder Wanderung, oder in einem Militär-Spitale, so hat im ersten Falle die zu dessen Wahrnehmung berufene Polizeibehörde und im letzteren Falle das betreffende Militär-Spitalscommando den Todtenschein und die Reservekarte desselben dem Werbbezirks-Commando, in dessen Bezirk sein gewöhnlicher Aufenthaltsort gehört, zu übersenden (§. 18 ebd.).

§. 574.

Wiedereintritt der Reserve-Mannschaft in die active Dienstleistung.

Jedem Reservemanne steht es nach §. 12 des R. St. frei, zur activen Dienstleistung einzurücken, wenn er vollkommen feldkriegstauglich ist. Der freiwillig eingerückte Reservemann hat jedoch die ganze noch übrige Zeit seiner Reserve-Verpflichtung in der activen Dienstleistung zu verbleiben. — Außerdem kann sich der Reservemann nach §. 13 ebd. zu jeder Zeit als Freiwilliger reengagiren lassen, und in diesem Falle den Truppenkörper wählen, wenn er zu demselben geeignet ist.

Wenn ein Reservemann in activer Dienstleistung steht, in derselben und durch dieselbe realinvalide wird, so hat er, wie jeder andere Soldat, auf die Militärversorgung Anspruch. Dagegen begründen solche Gebrechen, welche den Reservemann außer der Activität befallen haben, wenn gleich sich derselbe deshalb in der Militärsspitals-Verpflegung befinden sollte, keinen Anspruch auf eine Militärversorgung (§. 15 ebd.).

§. 575.

Einberufung der Reserve.

Regelmäßige Waffenübungen finden in Ansehung der nicht in activer Dienstleistung stehenden Reserve-Mannschaft nicht Statt (§. 16 des

R. St.). Die Reserve wird zur activen Dienstleistung von Sr. Majestät dem Kaiser ganz oder zum Theile im Bereiche sämmtlicher, oder auch einzelner Kronländer einberufen.

Wenn eine allgemeine Einberufung der Reserve angeordnet wird, theilt das Werbbezirks-Commando den Kreisbehörden den Ort und Tag mit, an welchem sich die in dessen Bereich gehörigen Reservemänner jeder Waffengattung mit ihren Reservekarten zu stellen haben. Findet aber nur eine theilweise Einberufung der Reservemänner gewisser Truppenkörper Statt, so haben die Werbbezirks-Commanden über die hievon betroffenen Leute den Kreisbehörden bezirksweise verfaßte Verzeichnisse zuzusenden. In beiden Fällen haben die von den Kreisbehörden verständigten Bezirksbehörden zur Erzielung einer zuverlässig vollständigen Bekanntgebung der Einberufung an alle betreffenden Reservemänner jedem Gemeindevorsteher ein namentliches Verzeichniß der einzuberufenden Reservemänner zuzufertigen, und sich von dem Erfolge der Einberufung durch sie Berichte erstatten zu lassen. Solche Berichte haben auch die höheren politischen Behörden von den unter politische Bezirksbehörden nicht gestellten Stadtgemeinden zu verlangen (§§. 17 und 18 des R. St. und §. 24 der Instr.).

Die Vorsteher der Gemeinden haben die betreffenden Reservemänner vorzurufen, und ihnen in Gegenwart von zwei Zeugen bekannt zu geben an welchem Tage und Orte sie einrücken müssen, und sind überhaupt zunächst verpflichtet, nöthigenfalls unter Mitwirkung der Landes-Gendarmerie, darüber zu wachen, daß die einberufene Reservemannschaft an dem bestimmten Termine einrücke. Die zeitlich auf Reisen, oder auf der Wanderschaft aus ihrem stabilen Aufenthaltsorte abwesenden Reservemänner sind, wenn sie sich im Inlande befinden, mit Hilfe der Polizeibehörden und der Gendarmerie, die im Auslande Befindlichen aber durch die Kreisbehörden auf das Schleunigste von der Einberufung zu verständigen. Alle Anstände, welche die Nichteinrückung einberufener Reservemänner zur Folge haben, sind von den Gemeindevorstehern den Bezirksbehörden, von diesen unter Anschluß der allenfalls beigebrachten legalen Beweisdocumente den Kreisbehörden anzuzeigen, von letzteren aber sogleich den Werbbezirks-Commanden mitzutheilen, welche die Truppenkörper davon in Kenntniß setzen. Die Bezirks- und Kreisbehörden haben übrigens ohne Verzug die von ihren Standpunkten aus zur Beseitigung der Anstände zweckdienlich erachteten Verfügungen zu treffen (§. 19 d. R. St.).

Der Reservemann, welcher durch eigenes Verschulden den ihm ämtlich bekannt gegebenen Einrückungstermin versäumt, ist nach Maßgabe der obwaltenden Umstände im Disciplinarwege zu bestrafen; bei Chargen ist dieser Umstand als erschwerend anzusehen. Erstreckt sich diese Versäumniß über die Dauer von sechs Wochen, so ist er als Deserteur anzusehen, und nach seiner Ergreifung oder Selbstmeldung zu bestrafen, es wäre denn, daß er sein Ausbleiben vollständig zu rechtfertigen vermöchte (§. 20 ebd.).

Nach Wiederherstellung der normalen Verhältnisse wird die Reservemannschaft in die Heimat rückgesendet, und zu diesem Ende neuerdings mit Urlaubspässen versehen (§. 19 des R. St.).

§. 576.

Entlassung aus der Reserve.

Im Frieden ist mit Ende December jeden Jahres regelmäßig und ohne dießfalls eine specielle Anordnung abzuwarten, sowohl die in der Reserve, als in der activen Dienstleistung befindliche Mannschaft, welche auf die **Entlassung** gesetzlichen Anspruch hat, gegen Ausfertigung des Abschiedes zu entlassen und in Abgang zu bringen (§. 24 des R. St.).

Zu diesem Behufe haben die Depotkörper — bei jenen Truppen und Branchen aber, welche keine eigenen Depotkörper haben, die Truppen- und Branchen-Commandanten selbst, — mit Ende November jeden Jahres die ihnen nach Bedarf von den Landes-Militär-Commanden zu erfolgenden Abschiede für alle darauf gesetzlichen Anspruch habenden Männer ihrer eigenen Truppen auszufertigen, sammt der ihnen zum Behufe der Einreihung in die Reserve zwei Jahre vorher zugekommenen, von dem respicirenden Feldkriegscommissariate der Rechnungskanzlei ihrer Truppe bestätigten Consignation demjenigen Feldkriegscommissariate zur Bestätigung vorzulegen, dem sie eben zur Respicirung zugewiesen sind, und nach gehöriger Inabgangbringung der betreffenden Mannschaft in ihren Reservegrundbüchern und Ternionen noch im Laufe des Decembers diese Abschiede den Werbbezirks-Commanden zuzusenden, welche deren Vormerkung in den Grundbüchern, Zustellung durch die Bezirksbehörden oder bezüglichen Stadtmagistrate an die Mannschaft, und Einziehung der Reservekarten ganz in der für deren Aushändigung vorgeschriebenen Art zu bewirken haben und für die versicherte Vernichtung der letzteren verantwortlich bleiben. Sowohl die Depotkörper, die Truppen- und Branchen-Commandanten und die Werbbezirks-Commanden, wie die politischen Bezirksbehörden und Gemeindevorsteher sind strengstens verpflichtet, die Zusendung und bezüglich Ausfolgung der Abschiede in der Art einzurichten, daß jeder aus dem Militärverbande tretende Mann, wo möglich noch im Laufe des Monates Jänner bereits in den Besitz seines Abschiedes gelange (§. 21 der Instr.).

Die ausnahmsweise Entlassung eines Reservemannes vor vollstreckter Reserveverpflichtung ist von denselben Bedingungen und Vorschriften abhängig, wie die Entlassung eines in activer Dienstleistung stehenden Soldaten (§. 25 des R. St.). Während des Krieges findet weder eine Uebersetzung in die Reserve, noch eine Entlassung aus derselben, oder aus der activen Dienstleistung Statt.

Wenn die regelmäßige Uebersetzung zur Reserve und Entlassung der darauf im gesetzlichen Anspruche stehenden Mannschaft sistirt, oder nach hergestellten normalen Verhältnissen die Sistirung aufgehoben werden soll, erfolgt hierüber die specielle Anordnung (§. 26 ebd.).

§. 577.

II. Entlassung aus dem Militär-Dienste.

Die **Entlassung** aus dem Heere hat sogleich nach vollendeter gesetzlicher Dienstesdauer, und zwar nach den hierüber für das Heer bestehenden Vorschriften stattzufinden; im Falle eines Krieges findet die Entlassung in der Regel nicht — und nur in Folge Allerhöchster Anordnung Statt.

Vor vollendeter Dienstzeit wird eine Entlassung ohne Erlag der Befreiungstaxe nur bewilligt:

a) bei einer gesetzwidrigen Stellung;

b) wenn der Vater oder Vormund eines minderjährigen Freiwilligen, gegen dessen ohne seine Zustimmung geschehenen Eintritt in das Heer binnen drei Monaten vom Tage, als ihm dieser Eintritt und die ihm zur Einsprache gegen denselben zukommende Frist bekannt gegeben wurde, bei der Personalinstanz des Vaters oder bei der Vormundschaftsbehörde des Mündels Einsprache erhebt;

c) bei eingetretener unbehebbarer Dienstesuntauglichkeit;

d) wenn der Soldat in eines der Verhältnisse gelangt, in welchen ihm aus Familien- oder Besitzstands-Rücksichten die Befreiung vom Militärdienste zu Statten kömmt;

e) dem als Nachmann Gestellten und als solchen Vorgemerkten, sobald derjenige, wegen dessen Abwesenheit die Stellung des Nachmannes stattfand, binnen vier Monaten — vom Tage der Stellung gerechnet — in das Heer eintritt.

Die Entlassung in den Fällen b und e hat der Truppen-Commandant zu verfügen. Das Landes-General-Commando verfügt die unter a, c, d angeführten Entlassungen. Glaubt es in den Fällen a und d der Ansicht der politischen Landesstelle nicht beistimmen zu können, so eröffnete es dieser Behörde seine Gegengründe. Sollte diese der Meinung des Landes-General-Commando sein, so wird die Partei hiervon verständiget; erachtet die politische Landesstelle jedoch, daß diese Entscheidung nicht im Gesetze gegründet wäre, so legt sie die Verhandlung dem Staats-Ministerium zur gemeinschaftlich mit dem Kriegs-Ministerium zu pflegenden Entscheidung vor. An diese beiden Centralbehörden ist auch die Entscheidung über die Fälle zu leiten, wo eine Entlassung wegen besonderer, im Gesetze nicht enthaltener Gründe nothwendig ist (§. 110 des A. U.)

§. 578.

a) Entlassung im Falle einer gesetzwidrigen Stellung.

Entdeckt eine Behörde den Fall einer gesetzwidrigen Stellung, so hat sie hierüber die Erhebungen zu veranlassen, die Beweisdocumente einzuholen und die Verhandlungen an die vorgesetzte Behörde zu leiten. Wird der gesetzwidrig Gestellte aus dem Militärverbande entlassen, so ist, wenn drei Monate seit seiner Stellung noch nicht verflossen sind,

der nächste Taugliche, welcher früher als überzählig entfallen war, zu stellen. Findet die Entlassung erst nach drei Monaten Statt, so ist dieser Ersatz bei der nächsten Heeres-Ergänzung zu leisten. Diejenigen, welchen bei solchen Stellungen ein Verschulden zur Last fällt, haben dem Staatsschatze für die auf den Entlassenen verwendeten Kosten einen Pauschalbetrag von einundzwanzig Gulden österreichischer Währung zu erlegen, und unterliegen überdies der besonderen Ahndung, welche sie nach dem Strafgesetze oder den Dienstesvorschriften zu treffen hat. Dem durch eine ungesetzliche Stellung ohne eigenes Verschulden zu Schaden Gekommenen steht der Ersatz-Anspruch gegen die Schuldtragenden frei.

§. 579.

b) Entlassung eines Minderjährigen über Reclamation seines Vaters oder Vormundes.

Wenn der freiwillige Eintritt eines Minderjährigen in das Heer ohne vorläufige Bestimmung seines Vaters oder Vormundes stattgefunden hat, so ist ein solcher Minderjähriger auf rechtzeitiges Anlangen des Vaters oder des Vormundes über Entscheidung der Personal-Instanz des Vaters und bezüglich des vormundschaftlichen Gerichtes zu entlassen. Ein Ersatz für den Entlassenen findet eben so wenig Statt, als ein Ersatz von Handgeld, Montur oder sonstigen Konsten (§. 105 des A. U.).

§. 580.

c) Entlassung wegen unbehebbarer Dienstesuntauglichkeit.

Wird ein Soldat zu Feldkriegsdiensten untauglich befunden, so ist derselbe von seinem Truppenkörper vom Spital oder Transporthause, wenn drei Monate, vom Tage seiner Abstellung an gerechnet, noch nicht verstrichen sind, der Ueberprüfungs-Commission, wenn dagegen drei Monate vom Tage seiner Abstellung bereits verflossen sind, der militärischen Rapportirungs-Commission vorzustellen. Das Landes-General-Commando ordnet in beiden Fällen die Entlassung an.

Im Uebrigen gelten für diesen Fall, vorausgesetzt daß zugleich außer Zweifel gestellt wird, die Untauglichkeit habe bereits zur Zeit der Einreihung bestanden, die oben (§. 562 d. W.) angeführten Vorschriften des §. 43 des H. E. G.

§. 581.

d) Entlassung aus Familien- oder Besitzstands-Rücksichten.

Wenn ein Soldat entweder die einzige Stütze hilfebedürftiger Aeltern, Großältern oder Geschwister geworden, oder durch Erbschaft in den Besitz einer normalen Bauernwirthschaft gelangt, oder zur Aufrechthaltung einer derlei ererbten, sonst in Verfall gerathenden Wirthschaft auf derselben nothwendig geworden ist, hat auf sein, oder der sonst Be-

theiligten bei der politischen Behörde gestelltes, gehörig belegtes Ansuchen die Entlassung stattzufinden.

Die politische Bezirksbehörde pflegt die Erhebungen über die Standhältigkeit des Anspruches und legt, im Falle der Sicherstellung der Grundhältigkeit desselben, die Verhandlungen der Kreisbehörde vor, welche sich mit dem Ergänzungs-Bezirks-Commando in das Einvernehmen setzt, die Verhandlung nach Umständen vervollständigen läßt, oder wenn sie bereits als vollständig erkannt wird, der politischen Landesstelle zur Uebersendung an das Landes-General-Commando überreicht. Weder für den Mann, noch für die Kosten seiner Stellung wird in diesem Falle ein Ersatz in Anspruch genommen (§. 107 des A. U.).

§. 582.

e) Entlassung eines als Nachmann Gestellten.

Sobald ein Vormann, dessen Stellung binnen 4 Monaten erwartet werden konnte, und welcher daher als gewidmet bezeichnet wurde, es sei auf welche Weise immer, noch innerhalb 4 Monaten, vom Tage der Stellung an gerechnet, für den heimathlichen Losungsbezirk in das Heer eingereiht wird, hat die politische Bezirks-Behörde wegen Entlassung des aus der höchsten Altersklasse mit der größten Nummer gestellten bezeichneten Nachmannes dieser Stellung das Ersuchen an das Ergänzungs-Bezirks-Commando zu richten.

Die Entlassung verfügt der Truppen-Commandant, und sie erfolgt ohne Ersatz für die Kosten der Stellung des Nachmannes. Zur Legitimation des Entlassenen erhält derselbe ein Certificat. Sollte ein solcher zu entlassender Nachmann freiwillig fortdienen wollen, so trifft die Entlassung den in der Reihe vorangehenden mit der nächst kleineren Nummer; war kein weiterer Nachmann da, so begründet dieses freiwillige Verbleiben im Heere ein Guthaben des Losungsbezirkes bei der nächsten Heeresergänzung. Im Kriege werden keine Nachmänner bezeichnet, daher eine Entlassung auf diesen Titel nicht stattfinden kann (§. 42 des H. E. G. und §. 109 des A. U.).

§. 583.

f) Entlassung gegen einen Stellvertreter.

Die Entlassung gegen einen Stellvertreter (gegen Offerte, wie sie früher genannt wurde) ist gegenwärtig durch die Verordnung des k. k. Armee-Ober-Commando's, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen vom 21. Februar 1856, Nr. 27 des R. G. Bl., geregelt, und es kommen hierbei im Allgemeinen die bereits oben (im §. 566 d. W.) entwickelten Grundsätze zur Anwendung. Die Offert-Entlassungsgesuche sind bei den vorgesetzten politischen Unterbehörden einzubringen und müssen mit den bezüglichen Beweisdocumenten instruirt sein. Die Entscheidung ist dem Landes-General-Commando überlassen, mit welchem sich die politische Landesbehörde deshalb in's Ein-

vernehmen zu setzen hat. In Fällen einer Verschiedenheit der Meinung sind derlei Verhandlungen durch die politischen Landesstellen dem Staats-Ministerium zu unterlegen, welches mit dem Kriegs-Ministerium in Rücksprache tritt. Die Entlassung darf nur dann bewilligt werden, wenn die Nothwendigkeit des Mannes zu Hause aus Familien-, Wirthschafts- oder Gewerbs-Rücksichten (falls diese nicht zur unentgeltlichen Entlassung berechtigen) nachgewiesen ist, die politischen Behörden darauf antragen, und die Militärbehörden einverstanden sind. Der Entlassene erhält im Wege des Ergänzungs-Bezirks-Commando durch die politische Bezirksbehörde zu seiner Legitimation ein Entlassungs-Certificat.

§. 584.

Beaufsichtigung der Militär-Beurlaubten.

Die **Beurlaubung** der Militär-Mannschaft wird von den competenten Militärbehörden vorgenommen. Um aber das zwecklose und oft gefährliche Herumwandern der beurlaubten Mannschaft zu verhindern, muß von den Civilbehörden für die stete Evidenzhaltung der Beurlaubten gesorgt werden (Hfzld. v. 8. Juni und 17. Juli 1804; Hfkzld. v. 17. September 1825, pol. G. S. Bd. 53, S. 195; neuerdings eingeschärft durch einen Erlaß des Ministerium des Innern vom 12. Oktober 1856, Z. 24855). Zu diesem Ende ist die Behörde des Ortes, wohin der Soldat beurlaubt wird, hiervon zu unterrichten (Hfd. v. 20. October 1806). Wenn sohin der Beurlaubte binnen einer den Verhältnissen der Entfernung entsprechenden Zeit nicht im Orte eintrifft, so ist davon zur weiteren Verständigung des Regimentes die Anzeige zu machen.

Nach dem nied. österr. Statth. Erlaß vom 20. November 1851, Z. 35151 (Nr. 385 des L. G. Bl.) hat sich jeder Militärurlauber bei dem betreffenden Bezirksamte, in Wien bei dem Magistrate unter Abgabe seines Militär-Urlaubspasses zu melden. Das Bezirksamt hat die abgegebenen Militär-Urlaubspässe bei sich zu deponiren. Wenn ein Urlauber in einen andern, in seinem Passe nicht bemerkten Ort sich zu begeben beabsichtigt, ist dem hierum ansuchenden Urlauber von dem Bezirksamte ein Reisecertificat, welches nur für einen bestimmten Ort, und nur auf eine gewisse Zeit zu gelten hat, auszufolgen. Nach Verlauf dieser Zeit hat der Urlauber sich entweder selbst zu melden, oder um eine Verlängerung bei dem Bezirksamte einzuschreiten, oder die stattgefundene Veränderung seines Aufenthaltes anzuzeigen. Der Gemeindevorstand, bei welchem sich der Urlauber gleichfalls zu melden hat, hat strenge darauf zu sehen, daß sich die Urlauber über die geschehene Meldung bei dem Bezirksamte ausweisen, und sie, wenn dies nicht geschehen sollte, mit ihrem Militär-Urlaubspasse an das Bezirksamt zu weisen. Der Gemeindevorstand hat die von dem Bezirksamte den Urlaubern über die richtige Uebergabe ihrer Pässe ausgefolgten Bestätigungen aufzubewahren, und jede Veränderung, die sich mit dem Urlauber ergibt, dem Bezirksamte anzuzeigen.

In jedem Abgangsfalle eines Beurlaubten ist von dem Bezirksamte die Ursache davon auf dem Militär-Urlaubspasse anzumerken, und im Todesfalle dieser Paß sammt Todtenschein dem zugehörigen Werbbezirks-Commando zu übersenden; endlich haben die Bezirksämter nach dem zugleich hinausgegebenen Formulare ein Evidenzprotocoll über die in den Bezirken befindlichen Militärurlauber zu führen, darin jede Veränderung, welche in dem Formulare angedeutet ist, anzumerken, und dieses namentliche Verzeichniß mit Ende April und Ende October eines jeden Jahres dem betreffenden Werbbezirks-Commando gegen Rückstellung mitzutheilen.

Alle beurlaubten Soldaten müssen, sobald sie erwerbslos sind, d. h. wenn ein länger andauernder Mangel an Erwerb bei ihnen eintritt, dessen baldige Hebung nicht wahrscheinlich oder unthunlich ist, allsogleich verhalten werden, zu ihrem Regimente oder Corps einzurücken (Hfkzld. v. 28. August 1831, Z. 20001; Hofkzld. v. 3. Jänner 1832, Z. 28421, politische G. S. Bd. 60, S. 1).

Eine besondere Vorschrift wurde mit dem Minist. Decr. v. 16. November 1850, Z. 24647, in Betreff der Mannschaft aus den, mit der a. h. Entschl. v. 26. October 1850 errichteten Disciplinar-Compagnien erlassen. Auch bei diesen tritt nämlich ausnahmsweise eine Beurlaubung ein, wenn sie krankheitshalber unbedingt nothwendig wird, und die gesicherte Existenz des Manes bei Hause nachgewiesen ist. In diesem Falle ist der Beurlaubte mittelst gebundenen Passes in seine Heimat abzusenden, in seinem Urlaubsorte unter Aufsicht zu stellen, und nach Ablauf des Urlaubes wieder mit gebundenem Passe zu seiner Compagnie einrücken zu machen. Endlich wird auch die als realinvalid erkannte Mannschaft der Disciplinar-Compagnien mit gebundenem Passe in die Heimat gesendet, und dort unter die Aufsicht der pol. Behörden gestellt.

§. 585.

III. Militär-Einquartirung.

Mayerhofer (Ernst): Das Militär-Einquartirungs-Gesetz. Vorschrift über die Einquartirung des Heeres vom 15. Mai 1851 sammt allen nachträglichen Verordnungen, und den wichtigsten Tabellen und Formularien. Systematisch dargestellt und praktisch erläutert. Wien, 1852. 16.

Die **Bequartirung** des Heeres, sowohl auf dem Marsche (im Durchzuge) als in einem bleibenden Standorte (die dauernde Einquartirung) erheischt besondere Anordungen, welche durch die neue Einquartirungsvorschrift vom 15. Mai 1851, Nr. 124 des R. G. Bl., sammt den dazu gehörigen Nachtragsverordnungen getroffen worden sind, und vielfach die Mitwirkung der politischen Behörden in Anspruch nehmen, daher in dem Folgenden umständlich von denselben gehandelt werden muß.

Nach dem §. 1 des eben angeführten Gesetzes vom 15. Mai 1851 wird die Vertheilung der Truppen in die verschiedenen Kronländer von

dem a. h. Armee-Ober-Commando angeordnet. Den Militärbehörden liegt es sohin ob, die Verlegung der Truppen im Innern jedes Kronlandes und jeder einzelnen Station im Einvernehmen mit den politischen Verwaltungsbehörden zu bestimmen, und es sind hierbei die von den letzteren geltend gemachten, mit den militärischen Zwecken vereinbarlichen Rücksichten zu beachten.

Die Leitung des Einquartirungsgeschäftes steht den politischen Verwaltungsbehörden zu (§. 2 ebd.); von diesen werden zur Besorgung der Militär-Einquartirungsangelegenheiten, insbesondere zur Vertheilung der Einquartirung an die einzelnen Gemeinden, in bestimmten Bezirken eigene Marsch-Stations-Commissäre aufgestellt, und zwar von Seite der Bezirksvorsteher nach Einvernehmung sämmtlicher, zu dem betreffenden Einquartirungsbezirke gehörigen Ortsgemeinden. Diese Marsch-Stations-Commissäre wurden mit einer eigenen Anleitung versehen, welche sich bei Mayerhofer (a. o. O. S. 133) abgedruckt findet.

Außerdem werden für besondere Fälle auf wichtigen Hauptmarsch-Straßen noch eigene Extra-Führungs-Commissäre bestellt,

Endlich sind die Gemeindevorsteher verpflichtet, das Einquartirungsgeschäft in der ihnen zugewiesenen Gemeinde entweder selbst zu leiten, oder unter ihrer Aufsicht durch einen eigens dazu bestimmten Quartiermeister besorgen zu lassen, für welche gleichfalls zu diesem Behufe eine entsprechende Anleitung hinausgegeben wurde (s. Mayerhofer o. a. O. S. 142).

Die politischen Behörden haben nach dem weiteren Inhalte des Gesetzes vom 15. Mai 1851 (§. 2) die auf das Einquartirungsgeschäft bezüglichen Anordnungen zu treffen, und denselben nöthigenfalls durch Anwendung von Zwangsmitteln Vollzug zu verschaffen. Insbesondere haben sie die Gemeinden in der Erfüllung ihrer diesfälligen Verpflichtungen zu überwachen, nöthigenfalls zu belehren (Min. Erl. v. 1. Juni 1851, Z. 18813) und nach Erforderniß das Geeignete zu verfügen.

Ueber Beschwerden gegen ungehörige Vertheilung der Quartierlast, sowohl unter den Gemeinden ein und desselben Bequartirungsbezirkes, als im Innern der Gemeinden selbst, entscheiden die politischen Verwaltungsbehörden (§. 1 des Einquartirungs-Gesetzes) im vorgeschriebenen Instanzenzuge. Sind die Beschwerden gegen Militärpersonen gerichtet, so haben die politischen Behörden bei den competenten Militär-Commanden nach Maßgabe der Grundhältigkeit solcher Beschwerden Abhilfe in Anspruch zu nehmen (§. 2 ebd.).

§. 586.

Hauptarten der Einquartirung.

Die Einquartirung ist entweder: a) **dauernd**, oder b) **vorübergehend** (Durchzug). Die erstere tritt dann ein, wenn die Unterkunft wenigstens ein Vierteljahr in Vorhinein gefordert wird; jede andere Einquartirung ist als Durchzug zu behandeln (§. 3 ebd.). Doch

bleibt nach der Min. Vdg. vom 30. Juni 1851 die marschirende Truppe nur bis einschließig des Einrückungstages in die, durch die Marschordre als letztes Ziel, oder bei Unterbrechung des Marsches in Folge eines Haltbefehles, in die durch den letzteren bezeichnete Station, im Genusse der Durchzugs-Verpflegung. Ist daher die marschirende Truppe in eine der oben bezeichneten Stationen eingerückt, so hat dann die Durchzugs-Verpflegung ohne Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes mit dem nachfolgenden Tage aufzuhören.

Zum Behufe der Durchzüge sind die eigentlichen **Militär-Durchzugsstraßen**, die Mittags- und Nachtstationen, und für jede die erforderlichen Einquartirungsbezirke, und zwar ein engerer für den gewöhnlichen, und ein weiterer für einen ungewöhnlichen Bedarf festzustellen (§. 4 ebd.).

Der weitere Einquartierungsbezirk wird bei der Einquartirung nur in dem Falle in Anspruch genommen, wenn der Bedarf der Unterkunft für den engeren zu groß ist, oder der letztere Bezirk schon zu sehr belastet wurde (§. 5 ebd.). Nach diesem Grundsatze wird auch bei der außerhalb der Militär-Durchzugsstraße benöthigten Einquartirung vorgegangen (§. 6 ebd.).

Die Durchzugsstraßen zerfallen in drei Abtheilungen: nämlich a) in solche, wo die Truppen auf der Eisenbahn, b) in solche, wo sie zu Wasser mittelst Dampfschiffen befördert werden, und c) in solche, wo die gewöhnlichen (für die einzelnen Kronländer in den s. g. perpetuirlichen Marschrouten angegebenen) Straßen benützt werden.

§. 587.

Gleichmäßige Vertheilung der Bequartierungslast.

Um die Bequatirungslast in entsprechender Weise zu vertheilen ist ferner im §. 7 des Einquartirungs-Gesetzes bestimmt, daß sowohl zwischen den einzelnen Gemeinden eines Einquartierungsbezirkes, als im Innern jeder Gemeinde selbst eine entsprechende Reihenfolge einzuhalten sei. Weiters soll auch noch ein eigener Bequartierungsfond gebildet werden, dessen Hauptzweck dahin geht, die gleichmäßige Vertheilung der Einquartierungslast zwischen den mit Militär belegten oder von ihm durchzogenen Bezirken, und jenen, wo dieß (z. B. wegen der zu großen Entfernung von der Durchzugsstraße) nicht der Fall ist, im Wege der Förderung der Casernirung, oder bezüglich durch ausgleichende Zahlungen zu vermitteln (Minist. Erl. vom 1. Juni 1851, Z. 18813).

§. 588.

Unterbringung der Truppen.

Nach §. 8 des Einquartierungs-Gesetzes hat jede Gemeinde die nöthige **Unterkunft** sammt Nebenerfordernissen für die mit Rücksicht

auf den Fassungsraum (s. unten) ihr zuzuweisende Truppenabtheilung beizustellen. Kann die zugewiesene Truppe oder ein Theil derselben in Casernen, oder in hierzu nach dem Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde verwendbaren Staatsgebäuden untergebracht werden, so findet für dieselben kein Anspruch auf die Bestellung einer anderen Unterkunft an die Gemeinde Statt (§. 9 ebd.).

Zur Einqartirung von Truppen sind vorzugsweise Orte, wo sich Casernen oder Quasicasernen befinden, zu wählen; dieselben können nur dann übergangen werden, wenn die Verlegung von Truppen dahin aus wichtigen militärischen Rücksichten unthunlich ist (§. 10 ebd.).

Den Gemeinden steht es frei, für die Unterbringung der Truppen und der Dienstpferde eigene Gebäude zu widmen, und für diesen Zweck Casernen, Quasicasernen, Militärzinszimmer, Stallungen u. s. w. zu erbauen oder auszumitteln. Auch Private können im Einverständnisse mit den Gemeinden Casernen, Quasicasernen, Militärzinszimmer, Stallungen u. s. w. errichten, sei es in der Absicht, sich selbst von der Militär-Einquartierung zu befreien, oder eine Rente aus diesen Anstalten zu beziehen. Sind solche Localitäten zum Behufe der Militär-Unterbringung eigens erbaut worden, so sind dieselben jenen Räumlichkeiten nicht beizuzählen, welche bei Vertheilung der Militär-Bequartierung zur Grundlage zu dienen haben. In Orten, wo zur Unterbringung des Militärs eigens gewidmete und dazu geeignete Räume bestehen, müssen dieselben vorzugsweise benützt werden (§. 11 ebd.) *).

Bei der dauernden Einquartierung hat die Gemeinde die Wahl, ob sie ihre Casernen mit den erforderlichen Einrichtungsstücken versehen, und deren Erhaltung, Reinigung und Nachschaffung, sowie die Beheizung und Beleuchtung übernehmen will oder nicht. Im letzteren Falle geschieht dieß von der Militär-Verwaltung, und sind in solchem Falle die gegenseitigen Rechtsbeziehungen jederzeit durch schriftlichen Vertrag festzustellen (§. 12 ebd.).

Diese Bestimmung findet übrigens nur bei einem Gebäude Anwendung, welches, es mag der Gemeinde eigenthümlich angehören, oder von ihr gemiethet sein, wenigstens den Fassungsraum für die Unterkunft von 50 Mann, oder von 15 Mann mit eben so vielen Pferden besitzt, wobei jedoch in dem einen wie in dem andern Falle die in dem Gebäude etwa enthaltenen Offiziersquartiere, Magazine, Wachstuben u. s. w. in jenen Fassungsraum nicht einzureihen sind (Min. Erl. vom 15. März 1853).

Der Militär-Verwaltung steht es frei, in allen vom Militär belegten, dem Staate angehörigen Casernen Marketender nach Erforderniß zu halten. Diese müssen jedoch im Innern der Caserne untergebracht sein, und dürfen die Feilschaften und Getränke, zu deren Führung sie befugt sind, weder über die Gasse, noch an sitzende Gäste aus

*) Die Bestimmungen über die Erhaltung, dann das Weißen und Reinigen dieser Gebäude sind in der Minist. Vdg. vom 27. März 1857, Nr. 69 des R. G. Bl. getroffen.

dem Civilstande verkaufen. Bei Casernen, welche von den Gemeinden oder Privaten errichtet sind, gibt der abgeschlossene Miethvertrag die Richtschnur (§. 13 ebd.).

§. 589.

Zuweisung der Quartiere.

Das Militär hat die Anforderung zur **Beistellung der Unterkunft** sammt Nebenerfordernissen nie unmittelbar an einen Gebäude- oder Grundbesitzer, sondern insofern nicht die Vermittlung der politischen Verwaltungsbehörden eintritt, stets an den Gemeindevorsteher (oder Quartiermeister) zu stellen. Die Gemeinde hat die Räumlichkeiten auszuwählen, sie der Truppenabtheilung zu bezeichnen und die Zuweisung in die Quatiere nöthigenfalls durch Beigebung von Wegweisern zu bewerkstelligen (§. 14 des Einqu. Ges.).

Das Militär ist gehalten, die ihm von der Gemeinde bezeichnete und dieser Vorschrift entsprechende Unterkunft sammt Nebenerfordernissen anzunehmen (§. 15 ebd.).

Der Gemeindevorsteher hat eine Quartieranforderung des Militärs selbst dann, wenn er sie für das gesetzliche Maß überschreitend hielte, in Ausführung zu bringen, sobald der Truppencommandant auf seiner Anforderung beharrt, widrigens dieser zur Anwendung von Zwangsmaßregeln berechtigt ist. Es steht aber der Gemeinde frei, ihre Beschwerde bei der vorgesetzten politischen Behörde anzubringen (§. 16 ebd.).

Die Gemeinde hat die an sie gestellte Quartierforderung im Innern der Gemeinde zur Vollziehung zu bringen und die Vertheilung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen. Sie hat nach Erforderniß die nöthigen Mieth- oder Beistellungsverträge mit den einzelnen Hausbesitzern abzuschließen und für deren Erfüllung Sorge zu tragen. Sie ist berechtiget, nöthigenfalls selbst mit Hilfe der ihr gesetzlich zu Gebote stehenden Mittel, ohne daß eine vorgebrachte Berufung einhaltende Wirkung hat, zu der Unterbringung der Truppen die hiezu geeigneten und verfügbaren Räumlichkeiten in Anspruch zu nehmen (§. 17 ebd.).

Um Anstände bei der Einquartierung der Durchzüge und bei der Beistellung der Nebenerfordernisse zu verhüten, sind die Durchzüge der betreffenden Gemeinde stets bei Zeiten bekannt zu geben (§. 18 ebd.).

Bei Truppenmärschen hat daher nach dem Erlaß des n. ö. Land. Mil. Comm. vom 10. Juli 1851 der Commandant dafür zu sorgen, daß die Quartiermacher in jeder Marsch- und Etappenstation Tags vorher, vor dem Eintreffen der Truppen, versehen mit der Marschroute und mit dem marschirenden Stande sich einfinden, und unverzüglich zu dem Gemeindevorsteher oder Gemeindequartiermeister sich verfügen, damit sowohl das Quartier als die Mittagskost für die ankommende Mannschaft entsprechend sichergestellt werde.

Bedarf das Militär auf dem Marsche Wegweiser oder Boten, so sind selbe von der Gemeinde beizustellen (§. 26 des Einq. Ges.).

§. 590.

Verpflichtung zur Natural-Einquartierung.

Die **Verpflichtung zur Natural-Einquartierung** haftet auf dem Hausbesitze und rücksichtlich auf dem Besitze der übrigen beizustellenden Räumlichkeiten (§. 19 ebd.).

Die Grundlage der Einquartirung ist der nach dem Gesetze verfügbare geeignete Fassungsraum, für dessen Erhebung und Evidenzhaltung die politischen Behörden Sorge zu tragen haben (§. 20 ebd.).

Folgende Räume dürfen weder bei dauernder Einquartierung noch bei Durchzügen der Truppen zu deren Unterbringung in Anspruch genommen werden: 1. alle Gebäude und Wohnungen des kaiserlichen Hofes; 2. die Gebäude und Wohnungen der fremden Gesandtschaften; 3. alle Staatsgebäude und die zum Behufe des Staatsdienstes gemietheten Räume, sofern selbe nach dem Ermessen der Staatsbehörde, von welcher der Dienstzweig, dem das Gebäude zugewiesen ist, abhängt, nicht entbehrlich sind; jedoch sind die auf den Staats- und öffentlichen Fondsgütern bestehenden, dem Staate und den Fonden als Grundeigenthümer gehörigen Gebäude hierunter nicht begriffen; 4. die Amtsräume der Gemeindebehörden; 5. die dem öffentlichen Gottesdienste, den öffentlichen Unterrichts-, Bildungs-, Erziehungs-, Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten gewidmeten Räume; 6. die Gefangen-, Straf- und Besserungshäuser; 7. die Frauenklöster; in den übrigen Klöstern aber jene Räume, welche dem wirklichen Bedarfe entsprechend, durch die innere Clausur abgeschlossen werden müssen; 8. die ganze Wohnung sammt Zugehör der Seelsorger und der höheren Geistlichkeit aller vom Staate anerkannten Religionsbekenntnisse, den Fall ausgenommen, wenn ein Militär-Geistlicher desselben Religionsbekenntnisses, wie der in Frage stehende Seelsorger oder ein höherer Geistlicher, unterzubringen ist. Diese Befreiung hat jedoch auf Gebäude begüterter geistlicher Pfründenbesitzer nicht Anwendung, wenn diese Gebäude nicht zur Wohnung des geistlichen Pfründenbesitzers zu dienen haben (Min. Vdg. v. 8. Mai 1856, Nr. 79 des R. G. Bl.); 9. die zur Besorgung des Post- und Poststalldienstes nach dem Erkenntnisse der diesem Dienste vorgesetzten Staatsbehörde vorschriftmäßig erforderlichen eigenen und gemietheten Räumlichkeiten; 10. für jeden Quartierträger zum wenigsten ein Wohngemach und die zum unmittelbaren Erwerbsbetriebe als unentbehrlich erkannten Räumlichkeiten. In solchen Ortschaften, wo die Wohngebäude insgesammt oder zum größeren Theile nur aus einem Gemache bestehen, hat die gemeinschaftliche Benützung dieses Gemaches der eingelegten Mannschaft mit dem Hauswirthe stattzufinden (§. 21 ebd.).

Im Falle und auf die Dauer der äußersten Noth kann jede hierzu taugliche Räumlichkeit mit thunlicher Bedachtnahme auf ihre eigentliche Bestimmung zu der Aufnahme des Militärs in Anspruch genommen werden (§. 22 ebd.).

Dem Gesagten zu Folge bietet der ganze Raum, welcher in einem Hause an Localitäten zur Unterkunft von Mannschaft, Pferden und Re-

quisiten geeignet ist, und vom Gesetze nach den früher angeführten Befreiungen nicht von jeder Militär-Einquartierung frei bleiben muß, den geeigneten verfügbaren Fassungsraum. Die Erhebung desselben geschah nach Ortsgemeinden, und wurde von den Gemeindevorständen unter Aufsicht der politischen Behörde eingeleitet. Behufs einer gleichförmigen Durchführung des ganzen Geschäftes wurden eigene Tabellen hinausgegeben und die Ausfüllung der einzelnen Rubriken derselben durch eine entsprechende Anweisung geregelt.

Es ist übrigens Jedermann gestattet, die ihm zur Bequartierung zugewiesenen Officiere, Mannschaft, Pferde u. s. w. in anderen in demselben Orte und in größeren Städten in demselben Bezirke, in welchem die Einquartierung bestimmt ist, gelegenen Räumen, auf seine Kosten angemessen unterzubringen, jedoch unbeschadet der dem Stellvertreter obliegenden eigenen Verpflichtung (§. 23 ebd.).

Ein Militär oder Militärbeamte, welcher ein Quartiergeld bezieht, hat sich bei der dauernden Einquartierung die Wohnung hiefür selbst zu verschaffen (§. 24 ebd.).

Die zurückzulassenden Familien ausmarschirender Officiere, Militärbeamten und Parteien, dann der Mannschaft vom Feldwebel abwärts haben keinen Anspruch auf die Beistellung der Unterkunft nach der Einquartierungs-Vorschrift (§. 25 ebd.).

Die **Gebühren** an Unterkunft und Nebenerfordernissen, welche das Militär bei Durchzügen und bei dauernder Einquartierung anzusprechen berechtiget ist, sind in eigenen dem Einquartierungsgesetze beigelegten Ausweisen enthalten.

Die von dem Staatsschatze zu leistenden Vergütungen für die Militär-Unterkünfte und Nebenerfordernisse sind durch besondere Bestimmungen geregelt (vgl. außer dem Milit. Einqu. Ges. den Minist. Erl. vom 25. Mai 1851 Nr. 142 des R. G. Bl., den Minist. Erl. vom 21. April 1852, Nr. 90 des R. G. Bl., den mit dem Circ. Rscpt. vom 30. August 1857, Abth. VI., Z. 6641, hinausgegebenen Militär-Quartier- und Militär-Zinstarif, die mit Circ. Vdg. v. 13. Dec. 1857, Abth. XV., Nr. 3993, verlautbarte Instruction für die Sicherstellung der Militär-Quartiers-Competenzen und der sonstigen allgemeinen Militär-Unterkunfts-Erfordernisse, sowie über den Empfang und die Verwendung der Quartierzinse und Zins-Aequivalente u. a. m.)

§. 591.

Besondere Vorschriften für Wien.

Die eigenthümlichen Verhältnisse der Reichs-Haupt- und Residenzstadt **Wien** ließen es als zweckmäßig erscheinen, die Einquartierung daselbst nach besonderen, von den allgemeinen Vorschriften abweichenden Grundsätzen zu regeln, was auch vom 1. November 1852 an in nachstehender Weise geschah:

1. Die Militär-Bequartierung wird als eine Gesammt-Schuldigkeit der zur Leistung derselben verpflichteten Hauseigenthümer auf Grundlage

der Hauszinserträgnisse, und zwar ohne Rücksicht, ob einem Hause die Befreiung von der Hauszinssteuer zukommt oder nicht, behandelt, und von dem magistratischen Einquartirungsamte unter der fortwährenden genauen Controle der städtischen Buchhaltung durchgeführt.

2. Die zu bequartirende Militär-Mannschaft wird nicht in den einzelnen Häusern, sondern von dem Einquartirungsamte in den Localitäten jener Gastwirthe und sonstigen Unternehmer untergebracht, mit welchen über den Fassungsraum und über die tägliche Kostengebühr ein Uebereinkommen zu Stande gekommen ist.

3. Es bleibt jedem Hauseigenthümer unbenommen für den Fall, als derselbe in der Lage und geneigt ist, die Bequartirung in natura zu leisten, mit dem Magistrate das erwähnte Uebereinkommen zu treffen, in welchem Falle ihm die gleichmäßige Kostenvergütung zu Theil wird.

4. Wer immer ein solches Uebereinkommen einzugehen wünscht, hat sich diessfalls bei dem magistratischen Einquartirungsamte oder bei dem Vorstande seines Gemeindebezirkes zu melden.

5. In außerordentlichen Fällen, wenn nämlich auf einmal eine solche Anzahl von Militär-Mannschaft bequartirt werden müßte, daß mit den auf obige Art und durch anderweitige Privatunternehmungen sichergestellten Militär-Quartieren nicht ausgelangt werden sollte, wird nach Erforderniß auch in den übrigen Häusern die Natural-Einquartirung Platz greifen, indem durch diese Anordnung die allgemeine Verpflichtung der Hauseigenthümer zur Tragung der Natural-Einquartirung nicht aufgehoben wird.

Die Kostenvergütung bei einer solchen außergewöhnlichen Natural-Bequartirung wird aber in demselben Betrage, wie bei den im Wege des Uebereinkommens sichergestellten Quartieren vor sich gehen.

6. Ueber die zugewiesenen Militär-Einquartirungen hat der Quartiergeber seine, mit den Original-Quartiersanweisungen zu belegende Rechnung bei dem Einquartierungsamte abzugeben, worauf nach vorläufiger Prüfung durch die Buchhaltung die Zahlungsanweisung bei dem Oberkammeramte erfolgt.

7. Zur Bestreitung der auf solche Art ausgelegten Einquartierungskosten werden zunächst die Allerhöchst bewilligten Einquartirungs-Vergütungen, nämlich: die Entschädigungen für Officiers-Quartiere, die Durchzugsgebühren, Menage-Gelder und Schlafkreuzer, welche das Einquartierungsamt unmittelbar von den Truppenkörpern einzuheben und zu verrechnen hat, verwendet; was hiernach noch unbedeckt bleibt, wird von allen Hauseigenthümern mittelst der Umlage auf den Hauszinssteuergulden hereingebracht.

Am Schlusse eines jeden Jahres wird über den Stand der Militär-Bequartirung eine genaue Rechnung gelegt, und jeder durch das Einzahlen der Steuerkreuzer sich ergebende Ueberschuß für das nächste Jahr zu Guten, sowie jeder allfällige Abgang eben so zur Last geschrieben werden.

Durch dieses Verfahren sollen nicht nur die Unregelmäßigkeiten in der Vertheilung der Einquartirung und Ueberbürdungen einzelner Häu-

ser insbesondere hintangehalten, sondern auch eine geregelte Einhebung und eine gleichmäßige und billigere Vertheilung der Allerhöchst bewilligten Einquartirungs-Entschädigungen erzielt werden. Außerdem hat sich hierdurch aber auch noch eine bedeutende Erleichterung der Hausinhaber durch merkliche Verminderung der Einquartirungslasten ergeben.

§. 592.

IV. Die Militär-Vorspann.

Das gewöhnliche Transportmittel für das Militär ist die s. g. Vorspann, d. i. die Beistellung der erforderlichen Pferde sammt Fuhrwerk von Seite der dazu verpflichteten Parteien. Die Bestimmungen hierüber sind ursprünglich in dem Vorspanns-Normale vom 13. Juli 1748 und in der A. h. Entschl. vom 3. Juli 1782 enthalten gewesen, nunmehr aber durch mannigfache Nachtragsverordnungen zum Theil nicht unwesentlich modificirt worden *).

Die Vorspann wird nach dem Regulativ vom Jahre 1782 in Friedenszeiten nothwendig, wenn die Mannschaft marschirt, bei welcher Gelegenheit zugleich die Monturen und sonstiger Vorrath mitgeführt wird; wenn Monturen, Feldrequisiten, Artillerie-Munition und Proviant zu transportiren sind, wofern kein billigeres und sichereres Transportmittel vorhanden ist; wenn eine kranke oder gelähmte Mannschaft, deren Weiber sammt Kindern, Militärknaben in die Erziehungshäuser oder auch Commandirte zur Beschleunigung des Marsches mit Wägen befördert werden; wenn Commando-, Remonten-, Rekruten- oder Arrestanten-Transporte auskommen, endlich wenn Generale, Stabs- und Oberofficiere oder auch andere Regiments-Individuen und Militärparteien wegen gewisser Aufträge in Dienst- oder Regiments-Angelegenheiten reisen müssen. In Kriegszeiten ist die Vorspann nöthig: von der Armee in die Länder, bei der Abschickung verschiedener Commandos, zur Abholung der Remonten, Recruten, Monturen und Kriegserfordernisse, zur Transportirung der Kranken, Arrestanten, Kriegsgefangenen und Geißeln; aus den Ländern zur Armee die Recruten-, Remonten-, Monturen-, Reconvalescenten- und Fourage-Transporte; in der Armee selbst zu Wartwägen und Ordonanzpferden im Hauptquartiere, bei Ermanglung eigener Wägen oder Tragpferde zur Fortbringung der Feldrequisiten, dann zur Zuführung der Naturalien auf die Vorposten.

§. 593.

Anweisung der Vorspann.

In Friedenzeiten soll, es mag die Abrückung eines ganzen Regiments oder Bataillons, oder die Abschickung eines Commando's, eines

*) So wurde für Niederösterreich mit Statth. Erl. v. 3. Jänner 1855, Z. 39059, — für Oberösterreich mit Statth. Vdg. v. 2. Jänner 1858, Z 15739, ein umfassender Unterricht über die Behandlung des Vorspanns-Geschäftes hinausgegeben.

Transportes oder einzelner Officiere oder Militärbeamten vorfallen, jede Vorspann **feldkriegscommissariatisch** angewiesen werden. In dringenden Fällen und bei Entfernung des Kriegs-Commissariats muß die Vorspannsanweisung bei der nächsten politischen Behörde begehrt werden; in sehr dringenden Fällen endlich, wo auch diese Einholung nicht möglich ist, muß wenigstens von dem Regiments-, Bataillons- oder sonstigen Militärcommandanten ein Certificat oder eine Anweisung für das betreffende Individuum ausgestellt werden. In jeder Vorspannsanweisung muß das betreffende Regiment oder Corps, das reisende Individuum benannt und alle nöthigen Umstände, die Ursache der Reise, in welchen Angelegenheiten es reise und wie viel für jedes Stück Zugvieh für die Meile, Station oder nach dem Gewichte zu bezahlen sei, und wenn Kranke transportirt werden, muß die Anzahl, die Namen und die Compagnie oder Escadron der Kranken beigesetzt werden. In Kriegszeiten weist die Vorspann der bei der Armee angestellter Ober-Kriegscommissär, oder in dringenden Fällen ein bei der Armee eingetheilter Feldkriegscommissär unter der Mitfertigung des Brigadiers an.

§. 594.

Ausmaß der Vorspann und Vergütung derselben an die reisenden Parteien.

Wie viel an Vorspann in den einzelnen Fällen beizustellen sei (das Ausmaß der Vorspann), dann in welchen Fällen Derjenige, der die Vorspann in Anspruch nimmt, die Vergütung dafür vom Aerar ansprechen könne, in welchen dagegen der reisenden Partei die Vorspann nicht vergütet wird, ist in dem Vorspanns-Normale und den dazu gehörigen Nachtragsverordnungen umständlich enthalten, kömmt aber hier nicht weiter zu erörtern, weil die Amtswirksamkeit der politischen Behörden dadurch nicht berührt wird.

§. 595.

Pflicht zur Vorspannsleistung und Vertheilung der Vorspannslast.

Die **Pflicht zur Vorspannsleistung** lastet schon nach den älteren Directiven auf sämmtlichen Realitäten, welche zu ihrer Bewirthschaftung Zugvieh nothwendig haben; doch waren in früheren Zeiten die obrigkeitlichen Gründe davon ausgenommen. Diese Bevorrechtung einzelner Stände wurde durch den Minist. Erl. vom 15. Jänner 1849, Nr. 88 des R. G. Bl., aufgehoben und der Grundsatz einer gleichen Verpflichtung aller Staatsbürger an den öffentlichen Lasten auch bezüglich der Vorspannsleistung ausgesprochen. Keineswegs wurde aber (nach dem Minist. Erl. vom 11. Febr. 1849) durch jene Verfügung in den Umfang der Verpflichtung oder in die Modalität der Leistungen der einzelnen Staatsbürger eingegangen oder ein bleibender Vertheilungsmaßstab dadurch gegeben, sondern die Behörden wurden vielmehr an-

gewiesen, bis zur definitiven gesetzlichen Regelung der letztgedachten Bestimmungen nach den bestehenden Grundsätzen vorzugehen. Diesen zu Folge sind die einzelnen Kronländer in Marschconcurrenzbezirke eingetheilt, und in diesen wieder eigene Marsch-Stationen ausgemittelt; so daß den Insassen eines solchen Bezirkes die Verpflichtung zur Natural-Vorspannsleistung je für eine bestimmte Station obliegt. Die Vorspannsangelegenheiten des Bezirkes werden sohin entweder durch die in demselben befindlichen politischen Behörden (wie in Niederösterreich, Böhmen, Galizien), oder durch eigens aufgestellte Vorspanns-Commissäre (Marsch-Deputirte) besorgt *). Bei der Ausschreibung der Vorspannslast soll von diesen Organen die Gleichheit und Billigkeit streng beobachtet und immer auch darauf Bedacht genommen werden, daß jene Gegenden, in welchen die Feldarbeiten am stärksten sind, einstweilen verschont bleiben (Hofd. v. 8. April 1784, 7. April 1785 und 28. März 1788), auch ist keine Vorspann auszuschreiben, die nicht zur bestimmten Zeit geleistet werden kann (Hofd. vom 30. October 1807 und 28. April 1808). Die Vorspanns-Commissariate haben zu diesem Behufe ein genaues Verzeichniß des sämmtlichen zur Naturalleistung der Vorspann verpflichteten Besitzstandes in dem ihnen zugewiesenen Bezirke offen zu halten, um bei jeder Ausschreibung das Concurrenzverhältniß der Ansassen und auch der Orte genau kennen zu lernen (ob. öst. Rggs. Vdg. vom 19. Februar 1798).

Die Art der Vertheilung der Vorspannslast auf die einzelnen Verpflichteten ist durch specielle Vorschriften geregelt*), und der Maßstab dieser Vertheilung nicht überall derselbe, so z. B. in Niederösterreich die Ansässigkeit, in Tyrol und Voralberg der Besitz des Zugviehes innerhalb des Umkreises von drei Stunden um die Hauptstation; in Böhmen, Mähren und Galizien die Ansässigkeit, und zwar in dem erstgenannten Kronlande nach s. g. Löhnen; in Ungarn u. s. w. das Verhältniß des individuellen Besitzes von Zugvieh zu dem gesammten Zugviehfonde der Gemeinde u. s. w.

§. 596

Art der Leistung der Vorspann.

Sobald die Vorspann gehörig ausgeschrieben und angewiesen worden ist, hat der zur Vorspannsleistung berufene Ansasse zur bestimmten Zeit

*) E. Mayerhofer: Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. Wien, 1855. S. 903.

*) S. z. B. Hofd. v. 19. Jänner 1838 für Niederösterreich; ober-österr. Rggs.-Vdg. v. 18. Juni 1808; Hofd. v. 30. Oct. 1807 und 25. April 1808 für Steiermark und Kärnten; Hfvdg. vom 23. Juni 1778 und v. 8. April 1784, u. Statth. Vdg v. 11. Sept. 1854, Z. 23117, für Böhmen; Statth. Erl. v 30. Juni 1855, Nr. 18 d. L. R. Bl., für Mähren; Vorspannsnormale v. 25. Nov. 1784, und Instr. v. Jahre 1820 für Galizien; Marschconcurrenznormale v. 12. Juli 1832 für Tyrol und v. 26. Oct. 1832 für Vorarlberg; Erl. v. 22. Sept. 1855, Nr. 19 d. L. R. Bl. für Croatien und Slavonien; Statth. Erl. v. 17. Febr. 1856, Nr. 10 d. L. R. Bl. für Siebenbürgen; Vdg v. 6. Febr. 1850, Nr. 25 d. L. R. Bl. für Ungarn.

und am bestimmten Orte unweigerlich zu erscheinen. Sollte er sich dessen weigern, so ist die Behörde berechtigt, unverweilt eine Vorspannsfuhr um den gewöhnlichen Lohn zu dingen, und den die gesetzliche Vergütung (s. unten) übersteigenden Fuhrlohnsvertrag von dem saumseligen Pflichtigen mittelst der Execution einzubringen; zugleich bleibt Letzterer für jeden, aus seiner Zögerung entstandenen Schaden verantwortlich (Hofd. vom 30. October 1807 und 28. April 1808). Doch ist es dem Verpflichteten allerdings gestattet, sowie andere gegen den Staat zu verrichtende Leistungen, auch die Vorspann entweder selbst zu erfüllen oder durch Andere verrichten zu lassen. Sie sind dabei an keine anderen, als an die in den Privatgesetzen über Verträge geltenden Bestimmungen gebunden, und es bedarf im Allgemeinen hierzu keiner Genehmhaltung einer politischen Behörde (Hofd. vom 12. August 1823). Häufig geschieht es daher auch, daß von Seite ganzer Gemeinden oder Bezirke die Vorspannsfuhren im Wege der Verpachtung sichergestellt werden. Diese Verpachtungen geschehen in den einzelnen Marsch-Stationen, meist von Halbjahr zu Halbjahr, durch Minuendo-Licitation. Dies hindert aber nicht, daß für den Fall, als der Bedarf an Vorspann die contractmäßig gemiethete Zahl des Zugviehes übersteigen sollte, die Naturalleistung durch das Commissariat nach den allgemeinen Bestimmungen gefordert werde.

Der Vorspannsleister ist nur verpflichtet, einen ortsüblichen Wagen mit einem Heu- oder Strohsacke zur Verfügung der Reisenden zu stellen, eine Kalesche kann nicht gefordert werden (Hofd. vom 30. October 1807 und 28. April 1808). Die Bespannung hat in der Regel aus Pferden zu bestehen; wo aber solche nicht aufgebracht werden könnten, müssen sich die Reisenden auch mit der Bespannung durch Ochsen begnügen, und es wird sohin ein Ochs für ein Pferd gerechnet (ebd.).

Was die aufzunehmende Last (das Gewicht der Ladung) anbelangt, so wird dieselbe in den deutschen Kronländern für einen vierspännigen Vorspannswagen bei allen Transporten auf 20 Ctnr. gerechnet. Wenn die Verschiedenheit der Bagage und der erforderliche Raum es nicht zuließe, auf Einen Wagen 20 Ctr. zu packen, so müssen dieserwegen zwei zweispännige Wägen genommen werden, deren jeder 10 Centner zu führen hat. In Galizien sind auf einen vierspännigen Wagen 20 Ctr., im lombardisch-venetianischen Königreiche auf einem vierspännigen Wagen 144 Rubbi, in Siebenbürgen auf eben einen solchen 13 Ctr. ausgemessen. Für die ungarischen Kronländer sind die Vorspannfuhren durch die Circular-Verordnung vom 8. October 1855, Nr. 5838 des R. G. Bl., in zwei Kategorien getheilt: a) Fuhren für Personaltransporte mit höchstens 3 Personen, dann den gewöhnlichen Reiseeffecten oder Armatur, oder bei Lastfuhren mit höchstens 5 Ctr. Fracht; b) Fuhren bei Personentransporten mit 4, höchstens 5 Personen, mit den gewöhnlichen Reiseeffekten oder Armatur, und in Lastfuhren mit mehr als 5 höchstens 10 Ctr. Fracht. In beiden Fällen wird der Kutscher in die Zahl nicht eingerechnet.

Im Allgemeinen sind die zu transportirenden Gegenstände (Fässer, Ballen, Verschläge, Kisten u. dgl.) abzuwägen, und es darf auf keinen Wagen mehr als das vorgeschriebene Gewicht geladen werden. Sollten 3 oder 4 Ctr. übrig bleiben, so ist ein halber Vorspannswagen anzuweisen. Dem Vorspannsleister kann nicht verwehrt werden, seine Fourage auf die Bagagewägen zu legen; dagegen darf auf dieselben nichts zum Handel und Wandel Gehöriges geladen werden (§§. 9 und 16 des Vorsp. Reg. von 1782). Bei Personalfuhren sind, wenn Commandirte zur Beschleunigung des Marsches auf Wägen befördert werden, in den deutschen und italienischen Kronländern auf einem vierspännigen oder zwei zweispännigen Wägen wenigstens 10 Köpfe sammt ihrer Bagage, in Galizien nur 4 Köpfe sammt Bagage fortzubringen. Kranke Mannschaft, dergleichen Weiber mit Kindern oder gelähmte Invaliden erhalten die nämliche Vorspann, wie die Commando's, die der schnellen Beförderung wegen auf Wägen befördert werden; außer einige Kranke müßten liegend geführt werden, denn in diesem Falle ist die Vorspann zu vermehren (§§. 4 und 5 ebd.).

Die Vorspann darf niemals übertrieben werden; beladene Wägen sind daher nur im Schritte zu fahren schuldig. Auch ist die Vorspann in der Regel nur Eine Station zu fahren verpflichtet, und es hat der betreffende Ort für die Ablösung und weitere Beförderung zu sorgen (§. 13 ebd.). Nur in Gegenden, wo die Ortschaften (wie in Ungarn) weit auseinander liegen, und auf der Route keine Umspannstationen bestehen, ist es gestattet, sich der beihabenden Vorspann auch auf weitere Distanzen zu bedienen.

Der Vorspannsleistende ist weiters verpflichtet, nöthigenfalls den Reisenden auch zurückzubefördern.

§. 597.

Vergütung der Vorspann.

Die Vorspann muß in der Regef jederzeit in der Station, in welcher sie genommen wird, gleich baar bezahlt und auf diese Weise dem Vorspannsleister **vergütet** werden. Die Bezahlung geschieht an den Gemeindevorstand, und dieser hat darüber eine Bescheinigung auszufertigen, welche den Namen dessen, dem die Vorspann gegeben worden ist, die Zahl der Pferde, die Entfernung und den Vergütungsbetrag zu enthalten hat. Mit der Vdg. des Minist. des Innern vom 25. August 1858, Nr. 130 des R. G. Bl., wurde eine tabellarische Uebersicht über die in Wirksamkeit stehenden Vorspanns-Tarifsätze und die Umstellung, beziehungsweise Festsetzung derselben in Ziffern der österr. Währung herausgegeben und mit Erlaß desselben Ministers vom 18. April 1859, Z. 5574, das Verfahren bei Auszahlung und Verrechnung der für das Militär beizustellenden Vorspann geregelt.

In mehreren Kronländern erhält der Vorspannsleister außer der bestimmten Militär-Vorspannsgebühr auch noch eine weitere Vergütung

aus dem Landesfonde, in welchem überhaupt die früher bestandenen Vorspannsfonde aufgegangen sind *).

Wer die Vorspann aufhält, oder einen Tag früher, als er sie braucht, abfordert, muß so viel bezahlen, als wenn die Zeit hindurch gefahren worden wäre (§. 13 des Vorsp. Regul.). Wird der Reisende nicht nur an einen bestimmten Ort hin-, sondern auch zurückbefördert, so ist für die Rückbeförderung nur die halbe Vorspannsgebühr zu leisten, wenn der Vorspannsleister entweder in der Ausfuhrstation ansässig, oder doch von derselben nicht so weit entfernt ist, daß er noch am nämlichen Tage nach Hause zurückkehren kann.

Erleidet Jemand durch die Vorspannsleistung ohne sein Verschulden eine Beschädigung am Zugvieh, so hat er auf eine Vergütung des Schadens Anspruch, doch muß er den Unfall durch ein Zeugniß der betreffenden Militärpartei, sowie des Vorspanns-Commissariates nachweisen. Würde die Ausfertigung dieses Zeugnisses verweigert, so ist die Anzeige an die vorgesetzte politische (Kreis- oder Landes-) Behörde zu machen (Hofd. vom 14. December 1784 und 1. August 1785). Der Ersatzanspruch soll gleich nach dem Verluste oder doch längstens binnen 4 Wochen (in Böhmen binnen 3 Monaten) geltend gemacht werden, und wenn die Umstände einen längeren Verzug nöthig machten, müßte die Ursache desselben gründlich angegeben werden.

§. 598.

V. Militär-Verpflegung (Subarrendirung).

Die politischen Behörden sind endlich auch noch berufen, bei der Herbeischaffung von Naturalien, Lieferung an Pferden u. dgl. für die Armee mitzuwirken. Insbesondere ist dieß dann der Fall, wenn die Militär-Verpflegung pachtweise an einzelne Privaten oder ganze Körperschaften überlassen wird (Subarrendirung). Zu diesem Ende werden die Pachtbedingnisse öffentlich bekannt gegeben, und es wird ein Preismaximum bestimmt, über welchem die pachtweise Hintangabe nicht erfolgen darf. Wohl aber ist dahin zu wirken, daß auch geringere Anbote, und zwar auf die Verpflegung im Allgemeinen, oder auch auf einzelne Artikel erfolgen. Vorzüglich muß darauf gesehen werden, daß keine Einverständnisse unter den Unternehmern stattfinden, und daß möglichst auch Urproducenten zu den betreffenden Verhandlungen beigezogen werden. Die Kundmachung der Offertverhandlungen soll ohne Weitläufigkeit die wesentlichsten Bedingungen enthalten und so geartet sein, daß sie den mit der Verfassung von schriftlichen Eingaben nicht immer vertrauten Urproducenten die Concurrenz möglichst erleichtern, und daß dadurch klare, bestimmte, jede weitere Nachfrage und Ergänzung entbehrlich machende Offerte erzielt werden (mähr. Statth. Erl. v. 23. Nov. 1853, Nr. 101 des L. G. Bl.) Die Anbote (Offerte) sind jederzeit bis zu einem bestimmten Termine bei der Behörde einzubringen, und es

*) Vgl. Mayerhofer a. a. O. S. 904 u. 905.

dürfen nach der Circ. Vdg. vom 25. August 1851, Z. 3821, keine Nachtragsofferte angenommen werden. Die Subarrendirungs-Contracte werden entweder auf eine bestimmte Zeit (mindestens auf 3 Monate, gewöhnlich auf 6 Monate oder 1 Jahr) oder auf die Dauer der wirklichen Bequartirung abgeschlossen, und der Ersteher hat gemeiniglich für die Erfüllung seiner Vertragspflichten eine entsprechende Caution zu leisten. Nur bei kleineren Subarrendirungsgeschäften können nach dem Minist. Erl. v. 29. Mai 1852, Z. 2976, auch Certificate über das Vermögen und die Solidität des Pachtwerbers die Stelle der Caution vertreten.

Druck von J. B. Wallishausser.

Sach-Register.

A.

B.

C.

D.

H.

J.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

T.

U.

V.

W.



